Rw 2066
-3-

Churpfalzbayeriſch gelehrt-deciſives univerſal
Geſetz-Lexikon,
oder
allgemein- von unterſt- bis höchſten Amtsſtufen dienſam compendiös entſcheidender
Rechtsſchlüſſel.

Aus
dem Allgemein-Deutſchen-Bayeriſchen-Staats-Civil-Judic.-Criminal-Lehen-Geiſtlichen-Religions-Militär-Adel-Patriciat-ſiegelmäſſigen Stand, Schulleuten, Academikern, gradirten Perſonen, Beamten-Stadts-Bürger-Handels-Kaufmanns-Handwerks-Dorfs-Bauern-ſchlechten und ehrloſen Leuten-Gemeinde- und Wechſel-Recht, dann den gelehrt B. von Kreittmayeriſchen Anmerkungen, nachgefolgten merkwürdigſten Decreten, Reſcripten, bedeutendſten Reſolutionen, Generalmandaten, Polizey-Landculturs-Straſſen-Forſt- und andern beträchtlichen Inſtructionen, Bergwerks-Dicaſterial-Collegial-Kanzley-Gerichts-Tax- und beſondern Ordnungen, auch Ritterordens-Statuten ꝛc., zur ſchnellſten Behelligung eines Rechtsforſchenden gezogen und dem Druck überlaſſen

von

F. B. M. Wagner,
churpfalzbayeriſchen Oberlandesregierungs-Secretär in München.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

III. Theil.
Von Litt. I. bis O. incluſ. cum Supplemento.

Mit churfürſtl. höchſter Approbation.

Gedruckt zu Pappenheim. 1800.

Nro. 1697.

Gelehrt- deciſives univerſal Geſetz- Lexikon.
III. Theil.

Imprimatur.

München im churfürſtl. Cenſurcollegium
den 26. September 1798.

Reichsfreyherr von Schneider,
auf Negelsfürſt. mpria.

Regiſtr. Fol. 198.

Von Schmöger mpria.

Dicite mihi, qui ſub lege vultis eſſe, legem non legiſtis? Epiſt. S. Pauli ad Galatas c. 4. vers. 21.

„Saget mir, die ihr unter dem Geſetz „ſeyn wollet, habt ihr das Geſetz nicht „geleſen?“ Epiſt. cit. c. 4. vers. 21.

Nachtrag
einiger
Titl. Herrn Prånumeranten und Subſcribenten, welche ſich noch gemeldet haben.

Titl. Herr Baron von Schönſtädt auf Wolfering.

Titl. Herr von Oederndorff auf Kolmberg, Königl. Preuß. Regierungspräſident zu Bayreuth.

R. P. Quardian der P. P. Franziſcaner in Amberg.

Herr Fr. Joſ. Hueſſchmid, churfürſtl. Hofkammer-Sekretär und der churfürſtl. General-Landesdirektion Expeditor in München.

Herr churfürſtl. Hofrath von Staudinger in München.

Herr Hofkammerrath und Hauptkaſſier, Reichsedler von Fink.

Herr Hofkammerrath und Hauptkaſſier von Simet, beede von München.

Herr Lic. Joh. Ev. Laberger, Stadtſchreiber zu Aichach.

Herr Georg Anton Stichhauner, Marktſchreiber zu Kühbach.

Herr Aloys Gerhauſer, bürgerlicher Bierbräu zu Aichach.

Herr Forſtmeiſter Jägerhuber in Kühbach.

Herr Johann Balthaſar Pröſchl, Amtsverwalter zu Blumenthal.

Herr Matthias Mayr, bürgerlicher Bierbräu zu Aichach.

Herr von Klingenſperg, churfürſtl. Reviſionsrath in München.

Herr Prälat von Obernaltaich.

Herr Pfarrer Wagner, zu Hardorf.

Herr Schullehrer Wagner, zu Schwartzach.

Herr R. Edler von Hirſchberg, churfürſtl. Landrichter, Kaſtner und Lehenverwalter zu Landau.

Subſcribenten.

Titl. Herr Baron von Pellkofen auf Wildthurn, churfürſtl. Kammerer und Regierungsrath zu Straubing.

Herr Balthaſar Kirſchenhofer, SS. Theol. Doct., churfürſtl. wirkl. geiſtl. Rath, Dechant und Stadtpfarrer zu Landau.

Herr Michael Schobler, hochfürſtl. paſſauiſch wirkl. geiſtl. Rath, Dechant und Pfarrer zu Galgweiß.

Herr Johann Georg Baumann, hochfürſtl. paſſauiſcher wirkl. geiſtl. Rath, Dechant und Pfarrer zu Aufhauſen.

Herr Johann Georg Auguſtin, Pfarrer zu Malgerſtorf.

Herr Lorenz Eſterl, Pfarrer zu Niederhauſen.

Herr Michael Nirſchl, Pfarrer zu Kammern.

Herr Ignatz Gropp, hochfürſtl. paſſauiſch wirklicher geiſtl. Rath und Pfarrer zu Pitzling.

Herr Marian Plötz, Pfarrer zu Haunerſtorf.

Herr Nortz, Verwalter der Darbergiſchen Hofmark obern Antheils Arnſtorf und Roeſtorf.

Herr Joſeph Schmid, der Kloſter Selingthaliſchen Hofmark Hänkofen und Münderlſing.

Die churfürſtl. löbl. Stadt Landau.

Jä=

J.

Jägerey churfürſtl., die ganze, ausgenommen in Amtsſachen, hat unter dem Obriſt-Hofmeiſteramtsſtabe zu ſtehen, vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. d.

Jäger churfürſtl., Forſtbediente und Ueberreuter. Wenn gegen dieſelbe mit Perſonalarreſt zu verfahren nöthig iſt, ſolle dem Obriſtjägermeiſteramt jederzeit ſogleich Nachricht davon gegeben werden, vi Befehls vom 24. May 1752. Sind von ihren Häuſern, worauf ſie Gerechtigkeiten haben, der Scharwerk und anderer Oblagen nicht befreyet, vi Generalinſtruktion im Landſcharwerksweſen vom 10. Februar 1756. pct. 19, ſollen den Unterthanen nicht mit anmaßlichen Frohnen und Scharwerken beſchwerlich fallen, gemäß Mandats vom 3. März 1778. Das Brenn- und Zaunholz nebſt der Streue nicht aus Paſſion oder intereſſirter Abſicht verweigern, ibi, vielweniger dem Unterthan mit Schlägen oder anderm unmenſchlichen Traktament begegnen, ibi. Die verſchloſſene Zäune nicht mit Fleiß aufreiſſen, und dem Wild dadurch ſchädliche Oefnungen machen, ibi. Auch die zu Abtreibung des Wildes dem Unterthan nöthige Hüterhunde nicht unter allerhand falſch- oder erdichtetem Vorwand auf dem

Feld oder gar in den Ställen todtſchießen, ibi. Weniger die Unterthanen nach Gunſt oder Eigennutz zur Jagd beſchreiben, und ihre Pferde ſehr abfretten, Rentmeiſteriſche Inſtruktion vom 24. Dezember 1669. pct. 55. Siehe auch Forſter. Es ſollen nicht minder die Jäger, Forſter und Ueberreuter, noch nach der Gejaidsordnung, noch nach dem Mandat vom 4. April anno 1670. pct. 5., ſich des kleinen Weydwerks unter dem Schein ihrer Dienſte anmaſſen, auſſer ſo weit es ihnen von dem Obriſtjägermeiſter und Obriſtfalknern zur Nothdurft der churfürſtl. Hofhaltung gegen getreue Lieferung bewilliget und angeſchaft würde, ibi pct. 6. Es wurde denſelben die kleine Pürſch an Ort und Ende, wo es wegen des vielfältigen Schießens den churfürſtl. Wildfuhren und Luſtpögen den wenigſten Schaden brachte, mithin nach ehevoriger Specialauszeig ſolcher Orten, mit Schießung der Haſen, Füchſe, Dax, Marder und Fahung der Hühner und andern vornehmen Federwildpräts auf Verſuch und Wiederruf anerſt durch das Mandat vom 19. Juni 1673. pct. 4. gnädigſt bewilliget, und mit der Verbindlichkeit zugeſtanden, daß ſie dem Herkommen nach die Marder, Rehe, Haſen, Schnee= Auer= Spille= und Fashanen allzeit bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, oder wohl gar Entſezung ihrer Dienſte, gegen das gewöhnliche Jägerrecht zu dem Obriſtjäger= Wild= oder Forſtmeiſterämtern in die Hofkuchel oder Zehrgaden liefern mußten. Dieſe kleine Pürſch beſtättigte denſelben hernach auch das Dekret vom 3. Juni 1695. pct. 1. in dem nämlichen Maaß und mit dem Beyſatz, daß ihnen alles übrige kleine Weydwerk mit Netzen, Hetzhunden, und in an=

dere

dere Wege nach Inhalt der Gejaydsordnungen gänzlich verbothen ſeyn ſollte. Die Rohre und Gewehre in Beſuchung der Waldungen und Wildfuhren zu führen, iſt zwar gedachten Jägern, Ueberreutern, Förſtern, und dergleichen Waldweydleuten nach dem Dekret vom 4. April 1670., gleich es ihr Dienſt und Verrichtung ohnehin erfordert, eine ebenfalls dergeſtalt erlaubte Sache, daß ſie deßwegen Niemand hoch und niedern Standes antaſten, oder ihr die Rohre abnehmen darf, vi pct. 7. ibi. Nach der Erläuterung vom 3. Juni 1695. aber ſollen ſie gleich den ſtändiſchen Jägern, Kugelbüchſen führen, und der Flinten oder Schrottröhren ſich nur alsdann bedienen, wenn ſie zum Hofkuchenamt an edlen Federwildprät etwas liefern müſſen, vi Mandats vom 3. Juni 1795. pct. 1. Imgleichen die allzuvielen Jungen und Dienſtbothen, ſo ſie nicht zu unentbehrlicher Amtsaufſicht brauchen, allerdings abſchaffen, ibi cit. Und in allen Hofmärkten, wo gebrodte Jäger ſind, ſich des kleinen Weydwerks gänzlich enthalten, vi Mandats vom 19. Juni 1673. pct. 5. Würde aber einer aus Unwiſſenheit des Hofmarksgezirks etwas Kleines darinn ſchießen, ſoll man ihme keineswegs thätlich angreifen, ſondern nach erſtmählig gütlicher Unterſagung auf weiters Betretten obrigkeitlich beklagen, worauf die Abſtellung ohne Proceßweitläufigkeit mit gebührender Strafe vorgekehrt werden wird, ibi pct. 6. Sie gehören auch nur in Amtsſachen unter das Oberſtjägermeiſteramt, in andern Civil- und Malefizſachen aber unter die Pfleg- und landgerichtliche Juriſdiktion, worunter ſie wohnen, vi Mandats vom 28. Febr. 1731., & Reſolut. Sermi. de dato 27.

Juny 1789. an churfürſtl. Regierung Amberg, und wenn ſie in Wildſchützenſachen zu vernehmen ſind, darf keine vorläufige Requiſition an das Obriſtjägermeiſteramt der Verſchaffung willen geſtellt werden, ibi. Adelichen Ständen iſt bey ihren Hofmärken zu Exercierung des kleinen Weydwerks ein eigener gebrödeter Diener zu halten ebenfalls erlaubt, wenn dieſer nur gebührend beſoldet wird, und der Gezirk, wie etwa bey kleinen Hofmärkten, Sitz und Sedeln nicht all zu engfängig iſt, daß es die Mühe und Unköſten abthut, vi Mandats vom 19. Juni 1673. pct. 3. & 7. Dieſe ſollen ſich aber auch der Flinten und Schrettröhre nur alsdann bedienen, wenn ihre Herrſchaften ſelbſt bey der Jagd ſind, vi Befehls vom 6. Februar 1697. Denen Geſchlechtern in denen Hauptſtädten hingegen iſt die Aufſtellung einiger Jäger und Schützen durchaus abgeſchafft, vi Dekrets vom 19. Juni 1673. pct. 2. Siehe Gejaidsbediente, Forſtbediente.

Jägergeld. Wo dies in dem uralten Herkommen fundirt iſt, ſoll es auch von denen Geiſtlichen ab ihren Pfarr- und Withumsgütern präſtirt werden, vi Augsb. Ord. Receß de ao. 1682. pct. 14. Iſt von denen Renitenten auch mit Sperrung der Temporalien zu erholen, vi Befehls vom 25. Sept. 1756. Auſſer, wo man nicht in kundiger Poſſeſſion deſſelben iſt, & Befehl vom 22. November 1757. Wo es in alten Herkommen gegründet iſt, ſoll es mit Beſeitigung alles Mißbrauchs hinkünftig auch verreicht werden, Receß mit Augsb. vom 26. April ao. 1785. pct. 34. Nach der Reſolution vom 28. Jenner 1784 ſollen auch die im Gericht Pfaffenhoven befindliche, und ad Capitu-

lum

lum libertatis gehörige Pfarrer zu Bezahlung dieſer landesherrlichen Schuldigkeit mittels Verhängung der Temporalienſperre vermögt werden, vi Befehls vom 28. Jenner 1784. Es wurde aber nachhin die Bearbeitung dieſes Gegenſtands gemäß der Reſolution vom 14. Jenner 1785. lediglich der gnädigſt angeordneten geheimen Decimations = Commiſſion übertragen. Siehe Hund = und Jägergeld. Jägernachtziel, ſiehe Albergaria.

Jägerkorps, das neue, wurde aus denen aufgeſtellten Confinwächtern und dem Securitätkorps formirt, Dekr. vom 18. July 1781. pct. 1. Der churf. Hofkriegsrath ſolle demſelben eine pünktliche Inſtruktion und Anweiſung ertheilen, ibi. Dieſes Corps ſolle ſonderbar in den gegen Schwaben liegenden Gerichtern zuſammen gezogen, ſohin die Lechſeite von Schongau bis Donauwörth von ſelben fleiſſig beritten, und was verdächtig ſcheint, nicht paſſirt, ſondern zurückgewieſen werden, vi Dekrets vom 24. Nov. 1786. Wer ſich den Commandirenden dieſes Korps in Ausübung ihrer Dienſtobliegenheit überhaupts, und ſonderlich in der Ob = und Nachſicht auf die Kaudereyen, Vor = und Einkäufe widerſetzt, gegen denſelben wird nach der Schärfe, und geſtalten Dingen nach gar criminaliter verfahren, vi Dekrets vom 10. März 1786. pct. 12.

Anſtatt dem Jägerkorps iſt die Kavallerie auf das Land und die Gränzen verlegt, ſohin ein förmlicher Cordon dadurch hergeſtellt worden, vi Dekrets vom 19. Sept. 1788.

Das im Neuburgiſchen errichtete hat auch auf alles Raub = Dieb = Mord = und ſonſtiges Geſindel, imglei-

chen Bettler, Mordbrenner, Vagabunden, Wildſchützen, verdächtige und andere müſſige Leute, ſtets zu patrouilliren und die Betrettenden zu Verhaft zu bringen, Sulzbachiſches Dekret vom 24. July 1781. Deßwegen ſoll auch demſelben in Verfolgung derley Leuten von allen Unterthanen auf Begehren Hülfe und Beyſtand geleiſtet werden, ibi.

Jägermeiſteramts = Jurisdiktion, erſtreckt ſich über alle Schinder und Abdecker, welche nicht hofmärkiſch ſind, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. e. Das Obriſtjägermeiſteramt iſt für ſich ſelbſt ohne Anfrage befugt, die Veranſtaltung zu machen, daß ſowohl bey Gerichts = als Hofmarksunterthanen, (doch bey denen letztern, wo es ohne Zeitverlurſt ſeyn kann, mit Zuziehung der Hofmarksinhabern, und denenſelben im übrigen ohne Präjudiz) die Hausviſitationen und Inhaftirung vorgenommen werde, worüber ſelbes aber ſogleich ſeinen Bericht mit Anzeigen zu dem churfürſtl. Dicaſterium einzuſenden hat, vi Cod. Crim. P. 1. c. 10 §. 18. Es zahlt daſſelbe für jeden einbringenden Wildſchützen 50 fl., ibi cit. §. 19. Bey Prozeſſirung der Wildprätſchützen wird dieſes Amt, oder reſpective die Wild = und Forſtmeiſter oder Oberjäger auf nachdrückliches Verlangen zu den Conſtituten, Confrontationen und Torturn, ad auſcultandum Acta, um gründliche Amtserinnerung abgeben zu können, beygezogen, ibi cit. P. 2. c. 1. § 5. Es ſind auch dem Obriſtjägermeiſteramt in Wildprätſchützenſachen vor dem Beſcheid ohne rationibus decidendi zur Nachricht um gutachtliche Meynung zuzuſchlieſſen, und in judicando iſt hierauf zu reflektiren, ibi c. 10. §. 7. cit. An-

ſon-

ſonſten ſoll ſelbes das übermäßige Wildprät, ſonderbar das ſchwarze durch die Untergebene wegſchießen laſſen, vi Mandats vom 3. März 1778. Ihre in Amtsſachen erlaſſende Schreiben, ſind ſowohl von churfürſtl. Beamten als Ständen zu reſpektiren, vi Mandats vom 18. Auguſt 1752. Das Obriſthofjägermeiſteramt mit ſeinem ſtatu gehört unter die Hofökonomiedeputation, gemäß 1779. Hofkammerordnung §. 11. n. 9.

Jäger- und Forſtersſtellen, churfürſtliche, ſind bey jedem ſchicklichen Erledigungsfall nicht mehr zu vereinigen, gemäß Verordnung vom 27. Hornung 1788.

Jäger wandernde, ſollen ihre Flinte oder Feuersgewehr ungeladen, und mit abgenommenen Schloß bey der Confiſcation bey ſich führen, im widrigen Befund auf ein Jahr ins Zuchthaus geſetzt werden, vi Mandats vom 25. Juni 1795. pct. 2., deren Abſchied iſt nur mehr auf ein Monat lang geltend, und werden nach dieſer Zeit als Vaganten auf Betretten behandelt, ibi cit. pct. 1., eben einiges Schießpulver bey ſich zu führen, iſt ihnen bey einer halbjährigen Zuchthausſtrafe verbothen, ibid. pct. 3.

Jägerhaus zu Neuburg iſt aufgehoben, vi Dekrets vom 14. Nov. 1794. im Stipendienweſen fürs Forſt-Perſonal.

Jägerhaus zu München. Die Jägerjungen hierinn haben den unentgeltlichen Zutritt in die Forſtſchule, und werden den Stipendiaten durchgehends gleichgehalten, gemäß Obriſtforſtmeiſteramts-Inſtruktion vom 16. Nov. 1790. pct. 24.

Jagd, iſt die erſte Gattung von Modo acquirendi dominium, mittels welcher die wilde Thiere occupirt werden, vi Anmerkung ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. Die Jagd wird theils ab objecto, theils a modo conſtituendi vel exercendi nicht nur in ſpecie, dann den Vogelfang und die Fiſcherey, ſondern auch, ſoviel jene 2 Gattungen betrifft, in hohe und niedere, Gnaden= Erb= Real= Perſonal= ſtille und laute, limitirt= und illimitirt= dann Kuppel= Vor= und Gemeinjagd getheilt, ibi cit. n. 2. Uebrigens ſiehe Fiſcherey. Die Diſtinktion zwiſchen der hoch= und niedern Jagdbarkeit, oder dem groß= und kleinen Weydwerk iſt in aller Herrn Landen, doch nicht überall auf gleiche Weiſe recipirt, dann, was man an einem Ort zu der hohen, das wird an andern zu der niedern Jagdbarkeit gerechnet, kommt alſo die Beſtimmung lediglich auf Pacta, Statuta, vel Obſervantiam loci an, ibi cit. n. 3. &c.

Die Eintheilung in Erb= und Gnaden=Jagden iſt nicht nur jure bavarico, ſondern auch communi moderno beſtens fundirt. Die erſte werden aus doppelter Urſach alſo genannt, theils weil ſie erblich ſind, und nicht mit dem Tod erlöſchen, ſondern ſich auch auf die Erben erſtrecken, ibi cit. n. 4., litt. a. Gnadenjagden ſind, die nur Bittweiſe und aus einer Specialgnad und ſolchergeſtalt verliehen werden, daß man ſie reguláriter allemal wiederum auf den Wink zurücknehmen mag, ibi litt. b. &c. Koppel= Mit= oder Sammtjagd wird genannt, da wir an fremden Orten entweder mit und nebſt dem Grundherrn ſelbſt, oder mit andern und dritten das Jagdrecht exerciren, und ſie iſt von ge-

meinſchaftlichen Jagden darinn unterſchieden, daß jene verſtandenermaſſen an fremden, dieſe hingegen an eigenen und gemeinſchaftlichen Orten exercirt wird, ibi cit. n. 5. &c. litt. a. Die Jagdbarkeit wird erlangt von Fürſten, Ständen, und Unmittelbaren des Reichs auf ganz andere Art, als mediati & ſubditi, und zwar in ihren eigenen Landen mittelſt der Landeshoheit, welcher das Jagdregale anhangt, vi cit. ibi n. 6. litt. a.

Mittelbarer Weiſe wird das Jagdrecht entweder mittels einer andern Perſon oder Sache verliehen, und zwar jenes durch Mandatarios, Officiales oder Jagdinhaber. Die Mandatarios & Officiales ſind bloß an ihre Vollmacht oder Inſtruktion gebunden der Verleihungs willen, vi Anmerk. ad cit. Cod. Max. n. 7. litt. a., und bey Jagdinhabern kommt es lediglich darauf an, quo jure ſie ſolche innhaben, ibi litt. b. Mittelſt einer andern Sache erlangt man das jus venandi, wenn ſolches ein Annexum davon iſt, als wie Amtsjagden werden mit dem Amt, Edelmannsfreyheits-Jagden ſammt ſothaner Freyheit, die Realjagden, welche ein Pertinens fundi prædii vel caſtri ſind, zugleich mit dieſen Gütern erlangt, ibi cit. n. 8. litt. a. Unter der ſtillſchweigenden Jagdconceſſion verſteht man ſolche facta, woraus ſich conſenſus Principis probabiliter ſchließen und abnehmen läßt, dahin gehöret auch die Obſervanz und Verjährung, ibi cit. n. 9. Wird die Jagd ſub conceſſione generaliter verliehen, iſt der Fiſchfang hierunter nicht verſtanden, ibi n. 10. litt. a. Hierlands iſt die niedere und kleinere Jagd nicht nur dem Adel, ſondern auch der Geiſtlichkeit, ſo viel die Prälaten und immatrikulirte Collegiatſtifter belangt,

wie nicht weniger den alt bürgerlichen Geſchlechtern, ſonderbar von denen Hauptſtädten en Gen ral beygelegt, ibi n. 11. litt. b. In Regula ſind von dem Jagdrecht all jene ausgeſchloſſen, welche ſich weder zu einem aus obgedachten drey privilegirten Ständen zu legitimiren, noch ſonſt eine ſpeciale Conceſſion darüber aufzuzeigen vermögen, vi Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 12. litt. a. Jagdbediente nehmen nicht ſo viel an der Jagdbefugniß ihrer Herrſchaften, als derſelben Adminiſtration Antheil, und ſind nur bloße Handlanger, die ſich an die Inſtruktion halten müſſen, ibi cit. n. 13 Die Beſtellung der Jäger und Jagdbedienten iſt ein Conſecutivum von dem Jure venandi, und ſtehet den mit der Jagdbarkeit begabten Ständen allerdings frey, ibi cit. n. 14. Das Objectum venationis beſtehet lediglich in wilden und ungezähmten Thieren, welche in ihrer natürlichen Freyheit allenthalben herum vagieren, ibi cit. n. 15. litt. a. Die Jagd hat einen doppelten Zweck, nämlich jucundum & utile. Keines von beeden dauert lang, wenn der rechte Modus nicht dabey beobachtet wird, derowegen faſt aller Orten beſondere Statuta vorhanden ſind, wie man ſich zu verhalten habe, ibi cit. n. 16. litt. a. Circa qualitatem ferarum iſt nicht weydmänniſch gehandelt, wenn man das Mutterwild, z. B. die Hirſchkuh, Rehgeiß, oder Faſanen die Hennen, wegſchießet, dann dadurch wird das Wild mit der Zeit völlig ausgerottet, folglich der Zweck dabey verfehlet, ibi n. 17. litt. a. Die Jagd ſolle conſervirt werden, denn wenn in der Conceſſion nur eine gewiſſe Zahl der Thiere exprimirt iſt, darf man mit dem Fang nicht dar-

über

über hinaus gehen, und, wenn 6 Feld- oder Rebhühner gefangen werden, ſoll allzeit ein Hahn und Henne, ſofern aber eine Kütt über 12 Hühner beträgt, 2 Hahnen und 2 Hennen wieder dem Flug überlaſſen werden, ibi n. 18. litt. a. Regulariter darf man ſich bey der Jagd aller Gattungen von Inſtrumenten bedienen, welche dazu dienlich, und weder in ſtatutis verbothen, noch ſonſt für unweidmänniſch angeſehen ſind, z. B. ſind nicht zu gebrauchen bey der Vogelweyd der ſogenannte Hengel, und der Kürſchen, wie auch die Stecknetzln auf Wachteln, die Stangen auf Haſlhühner, Auerhahnen, Spiegelhahnen, ausgenommen, ſoviel ſie zur Fournierung der churfürſtl. Tafel geſchiehet. Reb- und Feldhühner ſoll man nur mit Baitz, Hühner-Beern, Deckſchnee, und Hochnetzen fangen, und auch für ein Kütt über 6 Hühner ſtark kein Garn ſchlagen, vielweniger Hühner auf dem Vogelherde fangen. Die neue Vogelherde ſollen weit von einander ſtehen, daß man von einem zum andern kein Vogelſang höret. Die Haaſen ſoll man nicht mit Abſchrecken, Lauſchen, Wohnſaſſen, Hurten, Tauken, Schnürn, Gehägeln, Träden oder Fallen, auſſer vor dem Böhmer Wald, oder dem Gebürg, und all anderer Landgränz fangen ꝛc, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 3 §. 3. n. 19. Man ſolle der Jagd müßig gehen, nach allgemeinem Gebrauch, theils per pacta vel ſtatuta einer gewiſſen Zeit, und zwar, da das Wild ſich zu paaren pflegt, oder in der Brut iſt, oder des ſchlechten Futters wegen nicht gar gut iſt, mithin wenig Nutzen bringt, item zur Zeit, wo das Getreid auf dem Feld ſtehet, auch Sonn- und Feyertägen, auſſer aus Nothwendigkeitfor-

der-

derniß. Die Garn und Netze ſollen erſt am nämlichen Tage frühe Morgens vorgerichtet werden, und in ſpecie ſoll das weite Feld um München von keinem, der alldort des kleinen Weydwerks berechtiget iſt, vor 12 Uhr beritten werden, ibi cit. pct. 20. Der Hirſch wird nur vom 1. July bis 8. September, das Wild hingegen von Michaeli bis Weihnachten gejagt, auſſer jetzt gedachter Zeit mag nur zur Hausnothdurft ein Grashirſch, Galdwild, oder ein Kalb, doch mehr nicht, als von jeder Sorte ein Stück gepürſcht werden, ibi cit. n. I. litt. a. Wildſchwein oder ſchwarzes Wildprät wird von jenen, welche nur vom Strick aus zu hetzen befugt ſind, erſt vom 21. November bis auf Weyhnachten, von andern hingegen in ihren Erb= oder Gnadenjagden von St. Galli bis Weyhnachten gejaget, ibi litt. a. Rehe ſind von Oſtern bis Johanni verbothen, von Johanni bis Oſtern wieder erlaubt, auſſer den Geiſen, ibi litt. b. Füchſe fängt man nur von Michaeli bis Lichtmeſſen, Daxe von Laurenti bis St. Thoma, Marder und Biber von St. Michaeli bis 1ſten Merz, die Haaſen aber mit Zeug von Jakobi bis Mathias, auf Oſtern auch nur höchſtens 3 ſind mit dem Garn zu fangen erlaubt, ibi c. Auerhennen ſchont man um Oſtern und im Frühling, aber der Hahn wird ſogar in der Falz geſchoſſen, ibi litt. d. Auf die Vögel ſoll man vor dem 1. July nicht ausgehen, und nicht länger als bis Martini continuiren, auſſer Cronewitvögel und Bohäml, ibi litt. e. Der Vogelherd fangt vor Barthlmä, und der Lerchenfang vor Jakobi nicht an, dauert aber bis über die Faßnacht nicht, ibi litt. f. Schnöpfen, Raubvögl ſchießet und fangt

man

man allezeit, weil ſie ſchädlich, jene aber dem Strich geeignet ſind, ibi g.

Des Orts der Jagdbarkeit halber iſt die allgemeine Regel, daß jeder in dem Diſtrikt, welcher ihm a lege, Privilegio, Pacto vel Obſervantia angewieſen iſt, mit der Jagd verbleibe, und ſelben zur Beſchwerung ſeiner Nachbarn nicht weiter extendire. Es wird aber zum Jagddiſtrikt noch jenes gerechnet, was man auf den Gränzen in diſtrictu alieno mit einem Flinten oder Büchſenſchuß erreichen könne, ibi Anmerk. cit. n. 22. litt. a. Wer der Edelmannsfreyheit hier zu Land fähig iſt, der jaget hie zu Land nicht nur in ſeiner Hofmark, und eigenen Gründen, ſondern auch auf fremdem Boden durchgehends im Landgerichtiſchen, ſo viel das kleine Weydwerk betrifft, jedoch nicht nach dem gemeinen Sprichwort, ſo weit das Blaue vom Himmel gehet, ſondern überall im ganzen Land, ſoweit, daß, wenn er frühe Morgens oder Abends auf die Pürſch gehet, er auch nach Mittag reſpective Nachts wiederum zu Haus ſeyn kann, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 23. litt. a. An reſervirten, das iſt, an ſolchen Orten, worinn der Landesherrſchaft allein mit Ausſchluß all anderer die Jagd vorbehalten iſt, darf ſich Niemand unterſtehen, das groß- oder kleine Weydwerk zu treiben, ibi cit. n. 24. litt. a. Das ein auf fremden Grund oder Jagdgezirk verwundet oder angehetztes Wild auch in einem andern verfolgt werden möge, verordnet die bayriſche Gejaydsordnung, daß auch demſelben in anderes Gejayd mit dem Leit- und Bluthund auf flachem Lande 2, im Gebürge aber 3 Tage lang man nachhängen möge, doch ſoll man das Thier

an

an dem Ort, wo es die Flucht in ein oder anderes Gejayd genommen hat, verbrechen, und wenn Leute gegenwärtig ſind, ſolches durch ſie beweiſen. Das Verbrechen heißt ſoviel, als einen Zweig vom Baum abbrechen, und dort, wohin das Thier fliehet, in die Erde ſtecken oder an das Ort, wo es gefällt wird, hinlegen, ibi cit. n. 25. An Seite der Landesherrſchaft hört das Jagdrecht auf die nämliche Art, wie andere dergleichen Regalia auf. An Seiten der Unterthanen und Mediatſtänden, wird ſolches entweder en General oder nur in Particulari aufgehoben, ibi cit. n. 29 In actionibus circa Jus venandi und all hiereinſchlagenden, wird dieſe Gerechtſame durch die nämliche remedia Juris & actiones, wie alle übrigen Jura incorporalia & Regalia, gerettet, oder angeſtritten, ibi n. 30. litt. b.

Jagdberechtigte, ſollen ihre erb- und eigenthümliche, auch Gnadenjagdgerechtſame nicht unwaidmänniſch oder gejaydordnungswidrig exerciren, vi Mandat vom 30. April 1783. pct. 6. Auch ihren Jägern nicht geſtatten, daß ſie gemeine Leute mit auf die Jagd führen, Purſche in ihre Lehre nehmen, vi Mandat vom 20. Februar 1766. pct. 2. In Aufſtellung der Jäger kein Uebermaaß gebrauchen, und dieſe ſtatt der Bewilligung eines doppelten oder mehrfachen Schußgeldes, vielmehr ſonſt hinlänglich beſolden, vi Mandat vom 30. April 1783. pct. 8. Keine Sulzen, welche nicht von Alters hergebracht ſind, ohne Specialerlaubniß des Obriſtjägermeiſteramts errichten, Mandat vom 20. Februar 1766. pct. 3. Und eben ſo auch dem rothen oder ſchwartzen Wildprät kein Heu oder Eicheln und anderen

Fraß

Fraß, ohne hochwichtige Urſache und vorher erholten Obriſtjägermeiſteramts = Conſens, vorgeben, vi Mandats vom 20. Februar 1766. pct. 4. Die Strafe der Excedenten hierinnfalls ohne perſönlichen Unterſchied iſt die Einziehung der Gnaden = oder Beſtandjagen, und ſoviel die erb = oder edelmannsfreyheitmäſſige Jagen betrifft, die Suſpenſion und Niederlegung der Jagen auf einige Jahre, ibi cit. pct. 6. & Mandat vom 30. April 1783. pct. 8. Siehe Adel. Sollen auch zu Klagsloſtellung der Unterthanen das übermäſſige Wildprät beſonders das ſchwarze, wegſchieſſen laſſen, vi Mandat vom 3. Merz 1778. Ob der Landsherr der Jagd an einem Orte, wo ſeine Stände und Unterthanen die Jagd hergebracht haben, berechtiget ſey, hievon ſiehe Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 5. litt. e.

Jagddeputaten. Die Deputaten ſind zwar von den Amtleuten und ihren Knechten durchgehends aus der Gejaydſcharwerkskaſſe zu bezahlen. Nämlich einem berittenen Amtmann oder einem mit einem Gezirk verſehenen Amtknecht für Tag und Nacht 1 fl., da er aber auf die Nacht wieder nach Haus kommt 30 kr., einem gebrödeten Knecht auf Tag und Nacht zu Pferd 40 kr. und wenn er auf die Nacht zurückkehrt die Hälfte mit 20 kr. Einem unberittenen Amtmann gebührt zum Deputat auf Tag und Nacht 40, und da er auf die Nacht zurückkommt 20 kr. Von kleinen Jagden und Klopfeten aber ſind die Deputaten den Amtleuten und ihren Knechten noch ferner, wie bisher aus der Obriſtjägermeiſteramtskaſſe, zu entrichten, vi Befehls vom 25. September 1754. Siehe auch Gejayder.

Jagdexceſſen gehören zum Obriſtjägermeiſteramt, vi Forſtmandat vom 4. Jenner 1791. pct. 2. Unter dieſe wird auch gerechnet, wenn ſich die Edelmanns-freyheitsfähige der freyen Hünerhunde auf gerichtiſchen Jagdbezirken gebrauchen, vi Reſolut. Ser. de dato Mannheim vom 1. April 1789.

Jagdinſtruktion iſt vom churfürſtl. Obriſtjägermeiſteramt einem jeden Forſtmeiſter zu geben, gemäß Forſtverordn. vom 14. Merz 1789. pct. 12.

Jagdweſen wird dermalen von jedem Forſtmeiſter in ſeinem Forſtmeiſteramt mit beſorgt, vi Forſtverordn. v. 14. Merz 1789. pct. 12. Er hat auch deßwegen die Berichte in Jagdſachen zum Obriſtjägermeiſteramt zu erſtatten, ibid. Doch muß bey Differenzen das Jagd- dem Forſtweſen allzeit nachſtehen, gemäß Obriſtforſtmeiſteramtsinſtrukt. vom 16. November 1790. pct. 13.

Jagdfrevel, ſiehe Waldfrevel.

Jagdſcharwerksanlage. Auf Beybehaltung derſelben wird in Fällen von Seite der Landesherrſchaft jederzeit der Bedacht genommen von Seite der vogtareitiſchen Jagdbarkeit, vi Decr. vom 21. Juni 1786. pct. 3. Im Jahre 1733 iſt ſtatt der Naturalſcharwerk mit jährlichen 2 fl. die Jagdſcharwerk eingeführt worden, vi Mandat vom 22. Auguſt 1733, und damit ſind jene Unterthanen belegt, welche in An. 1687, 1694, 1695 und 1696 mit der Jurisdiktion auf ewige Wiederloſung dem Adel und andern Perſonen unter dem Reſervat der Landesnoth und Jagdſcharwerk überlaſſen worden, ibi. Soll mit den übrigen Scharwerksgeldern eingebracht und ohne decourtirenden Recompens zur Scharwerkskaſſe in den beſtimmten Zielen eingeſendet wer-

werden, ibi. Iſt lediglich zu Beſtreitung der Jagdsunköſten beſtimmt und ſoll ſich auch ſeiner Zeit mit dieſen wiederum vermindern, ibi. Von dieſer Anlag wird jedem zum Klopfen angeſtellten Mann des Tags 15 kr., für ein Pferd 30 kr., und dem darzu erforderlichen Mann auch 15 kr., dann dem gebrauchenden Wagen eben 15 kr. bezahlt, ibi. Die Jagdſcharwerk auf die Wolfsjagen iſt unter dieſer Anlage nicht verſtanden, ſondern noch beſonders reſervirt.

Jagen. Die derley Exceß heimlich nachſchleichende Vaganten und in genere alle des Weydwerks unberechtigte Perſonen, ſollen Beamte auf Betretten zur behörigen Beſtrafung handveſt machen laſſen, vi Mandat vom 25. September 1747. Strafe der hierinnen excedirenden Offiziers und gemeinen Soldaten beſtimmt nicht nur ermeldtes Mandat, ſondern auch das vom 8. May 1745, dann das Quartier- und Marſchreglement von dato 12. Auguſt 1779. art. 3. §. 4. will die Offiziers, ſo kein Erlaub zu Jagen haben, in Befund des Jagens mit 14tägigen Arreſt, die Unteroffiziers mit Entſetzung von ihrer Charge und die Gemeine zur Strafe des Gaſſenlaufens durch 200 Mann dreymal auf und ab condemnirt wiſſen. Und das Mandat vom 6. Merz wegen Verlegung der Cavallerie im Jahr 1769 legt in letzter Betrettung eines Offiziers die Strafe einer Monatgage zur Regimentscaſſa auf, und gehet im zweyten gar ad Caſſationem, wurden auch ſelbe in gleiche Strafen condemnirt, wenn angezogenes Jagen und Fiſchen den Reutern und Dragonern oder Bedienten geſtattet werden ſollte, ſiehe auch Jagd und Anm.

Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 11. & n. 14. litt. a., dann n. 23.

Jahrmärkte. Auf dieſen ſowohl als Wochenmärkten, wenn ſie auf Sonn= und Feyertäge fallen, iſt das Feilhaben, Kaufen und Verkaufen Vormittag währendem Gottesdienſt nicht zu geſtatten, vi Befehls vom 5. November 1638. Die Wochenmärkte aber ſind, ſo oft ſie auf Feyertäg fallen, allzeit auf den nächſten Werktag zu verlegen, ibid. Die Cordonskommandirte ſollen ſich auch auf den Kirchweyhen und Jahrmärkten fleiſſig einfinden, auf die Fremde wohl Achtung haben, ſofort die Verdächtige wohl examiniren und nach Befund arretiren, vi Cordonsinſtruktion vom 18. September 1788 pct. 18. Vorzüglich aber ſollen ſie alle Streithändel, woraus oftmals Mord und Todſchläge erfolgen, hindern und die Aufwiegler ohne weiters arretiren.

Jahrmärkte die öffentliche, ob ſie durch Bauung fremder Handelsleute dem Land ſchädlich oder nützlich ſind, iſt eine Frage die wenig nach ſich ziehet; weil ohngehindert deſſen ihre Waare gegen Geld ins Land gebracht würde, Mauth= und Accisordnungsadditional= Mandat vom 12. April 1766. pct 5. Dürfen weder von inn= noch ausländiſchen Krämern und Handelsleuten ohne erholten Handlungspatent beſucht und gebauet werden, vi oberpfälziſchen Mauth= und Accismandats vom 9. Oktober 1769. pct. 16. Und auch nicht von inn= und ausländiſchen Juden, ibi pct. 17. Die bürgerliche Magiſtraten ſollen deren Wiederbau= und Beſuchung ſo beſorgen, daß die churfürſtl. Beamten mittels Requiſitionsſchreiben an Hand genommen und gute Vorſchläge ad Manus Ser. gegeben werden, Rentmeiſter=

Inſtr.

Inſtr. vom 1. Jenner 1748. pct. 20. Ob derley Märkte nicht zu viel oder zu wenig oder zur gedeihlichſten Zeit angelegt ſeyen, ſoll nähers unterſucht werden, Obſervationspunkte wegen Mauthbefreyungen ſo andern vom 29. November 1764. pct. 2. Auf den bayriſchen und oberpfälziſchen Jahrmärkten, wird den Handelsleuten ohne einen alljährlich zu erneuernden Commercien⸗Collegii und ſoviel die neuburg⸗ und ſulzbachiſche Lande belangt ohne einem dortigen Hofkammer⸗Handlungspatent der Waarenverkauf nicht verſtattet, gemäß Tariff für Neuburg und Sulzbach de dato 12. May 1787. pct. 18. Innländiſche Krämer und Händler dürfen mit einem ſolchen Handlungspatent, es ſey gleich beym Commerciencollegium oder von einer der Hofkammern zu Neuburg und Sulzbach ausgeſtellt, ſämmtliche Märkte in den drey Herzogthümern der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach wie in Bayern unhinderlich beziehen, ibi. Denen in der obern Pfalz und in ſulzbachiſchen auch neuburgiſchen Landen geſeſſenen Juden wird gleichfalls ohne ingroſſirten Patenten die Märkte zu bauen nicht geſtattet, ibi. Siehe auch Märkte.

Jahrtäge, in Klöſtern geſtiftete, dieſe werden ratione ſummæ pragmaticæ nicht mehr pro acquiſitione oneroſa, ſondern Lucrativa gehalten, vi Amortizationsgeſetz⸗Erweiterungsmandat vom 13. Okt. 1764. pct. 2. Was davon Summam pragmaticam überſteiget, darf von den Erben nicht mehr auf eine andere Cauſam piam applicirt werden, & Interpræt. Mand. vom 10. May 1765.

Jahrtag, neuer. Am neuen Jahrtag dürfen die Tampours der garniſonirenden Infanterieregimenter nur bey den höchſten Herrſchaften, den vier Stäben, der Generalität, Hofkriegsräthen, Kommandantſchaft und bey ihren Staabsoffizieren bey ihrem Regiment anſchlagen, Infanterieinſtr. und Dienſtreglem. 3. Theil vom Garniſ. Dienſt 12. Verhaltung §. 5. Item die Trompeter auch, ibi. Desgleichen die Stadttampours und zugleich bey den Magiſtratsperſonen, nicht aber bey Bürgern, ibi cit.

Jahrtagsſtiftungen. Die dazu gewiedmeten Kapitalien dürfen zu keinem andern Ende angegriffen, als blos zu Fortſetzung der Stiftung um ſicheres Intereſſe ausgeliehen werden, vi neuburg. Normalinſtr. dortiger Kirchendeputation Beylage litt. f. not. in fine. Die heimbezahlte hat man deswegen bis zur Ausleihung auch nur vormerkungsweis zu tractiren, ibi. Ausgab auf Jahrtäge und Stiftungen, not. Zu Unterhaltung der ältern wovon die Capitalien, ſo zuvor gegen Intereſſe aufgelegt geweſen, heimbezahlt und etwann zu Gebäuden oder anderwärtig applicirt worden, ſoll man in ein ſicheres Kapital auszeigen, oder wenn ſich dieſes nicht thun laſſet, ihrer Reducirungs = oder gänzlichen Aufhebungswillen mit den Ordinariis correſpondiren und zur Sublevation der Gotteshäuſer eine Richtigkeit damit machen, vi Reſolut. vom 10. Dezember 1734. & Schreiben an Herrn Fürſtbiſchofen zu Chiemſee von 30. Oktober 1783. & neuburg. Normalinſtr. der Kirchendeputat. P. 9. de an. 1787. Ausgab auf Jahrtäge und Stiftungen. Man ſoll auch bey derley Stiftungskapitalien, wenn anders hinlängliche Sicherheit und nicht

viel=

vielmehr die heut zu Tag nicht ſeltene Verlurſtsgefahr abzuſehen iſt, niemals fruchtlos liegen laſſen, vi Schreiben an Herrn Fürſt Biſchofen zu Chiemſee vom 30. Oktober 1783. In Belang der neuerrichtenden derley Stiftungen aber ſoll man die Fundationskapitalien zu drey, höchſtens vier Prozent berechnen und die Ausgaben hierauf dergeſtalt reguliren, daß denen Kirchen die Hälfte des Zinſes für Opferwein, Paramenten und Beleuchtung verbleibet, ſofort mit Beyziehung der betreffenden Pfarrer hierüber jedesmal ſecundum Intentionem fundatoris vom Ordinariat die Confirmation und mit Anlegung derſelben vom churfürſtl. geiſtlichen Rath die Ratification erholen, vi obgedacht neuburg. Normalinſtr. de dato 21. Dezember 1786. pct. 9. Ausgab auf Jahrtäge und Stiftungen. Bleibt ein heimbezahltes Jahrtagscapital aus Abgang eines ſichern Anlegungsorts unfructificirlich im Zechſchrein liegen, ſo wird auch der Tag bis zum ſichern Zinseinfluß ſuſpendirt, ibi, Ausgab auf Jahrtäge und Stiftungen. Siehe Aufkündungen.

Jäklſchutzen, iſt denen Schloſſerlehrjungen aller Orten abgeſchafft, vi Befehls vom 1. April 1783.

Jeſuiten, weilen ſie weder Profeſſionem ſolennem, noch die ſogenannte Vota Coadjutorum publica abgelegt, oder ſich ihres Eigenthums ſpecialiter begeben haben, behalten ſie das Eigenthum, und wird ihnen nur der freye Gebrauch davon eingeſchränkt, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 3. litt. b. Dieſe Societät Jeſu wurde z. E. von dem Generalen monarchiſch regiert, weil die ihme untergebene Provincialen und

Conſultatores nur Votum mere conſultativum hatten, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 13. n. 7. litt. f.

Jeſuitengüter, die ehemahlige in Bayern, denen Herzogthümern Neuburg, Sulzbach, und der obern Pfalz, wurden für den hohen Maltheſerorden beſtimmt, und einer churfürſtl. Adminiſtration ſammt allen, was in und auſſer Lands von Rechtswegen darzu gehörte, dann allen Juribus activis, Capitalien, Material- und Pecunial- Vorräthen zum wirklichen Beſitz für gedachten Orden übergeben, vi Decreti vom 5. Sept. 1781. Dieſe churfürſtl. Adminiſtration hat die Güter und Renten zu beſorgen, nützlich und zweckmäßig einzurichten, zu verbeſſern und handzuhaben, zu dem Ende die nöthige Seſſiones zu halten, mit denen Collegiis per Signaturas zu correſpondiren, und den Namen churfürſtl. Malterordens-Güter-Adminiſtration zu führen, ibi. Dagegen haben die ſammentliche Stifter und Klöſter dieſer Landen in ſolidum die Beſtreitung und Beſorgung der licäiſch und gymnaſtiſchen, dann Realſchulen, wozu die exjeſuitiſche Güter bis nun gewidmet geweſen, übernommen, ibi & Decr. vom 10. Auguſt 1781. Siehe auch Exjeſuiten.

Jeſuitenorden, dieſer warde gänzlich aufgehoben, und hierüber pro & contra zu ſchreiben verbothen, vi Dekrets vom 4. Oktober 1773., ſofort ihre Güter und Revenüen beſchrieben, und in Beſchlag genommen, Mandat vom 2ten November 1773. Ihr Status activus & paſſivus von einer angeordneten Fundations-Güterdeputation berichtiget, ibi. Und zur Anzeig ihrer

rer Einkünften, und etwan verhaltenen Geldern und Sachen nicht nur die hiervon Wiſſenſchaft habende Mitglieder, ſondern auch jeder anderer verbunden, ibi pⱣ. 3. & 5. Dieſe Güter und Einkünfte wurden hinnach als ein Fond zum Unterhalt der Exjeſuiten, der Kirchengottesdienſte, Schulen und Lehrer beſtimmt, gemäß Verordnung vom 1. September 1777. §. 2., und in ao. 1782. unterm 16. April der eingeführten Bayriſchen Maltheſerordenszunge geſchenkt, gemäß Urkund von Maltha cit. Von der Verlaſſenſchaftsverhandlung der penſionirten Exjeſuitenprieſter und Layen, ſiehe Exjeſuiten.

Jettenbach, ein Graf Törringiſches Landgut, hat ex Privilegio eine Papiermühle, vi Privileg. vom 20. Dez. 1763., iſt hierzu ſowohl des freyen Aufkaufs der Haderlumpen, als anderer erforderlichen Materialien berechtiget, ibi, und eine Spiegel- und Bleyſtiftenfabrike, vi Sig. Int. vom 14. Oktober ao. 1766.

Ignorantia vincibilis, vel invincibilis. Die letztere entſchuldiget in Sachen allein, die erſte aber nicht, vi Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 7., & Cod. crim. Anm. P. 1. c. 1. §. 4. litt. a., denn die Unwiſſenheit gemäß letztern Facti vel Juris, jene wird Niemand imputirt, wer mit behöriger Vorſicht verfährt, dieſe hingegen kann in Sachen, welche Jure naturæ verbothen ſind, niemalen, im übrigen aber nur von jenen vorgeſchützt werden, quibus jus ignare licet, ibi. Die jura ſtatuiren von der Unwiſſenheit, quod nempe excuſet, quidem a pœna, non tamen proſit ad ac-

quirendum, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 4. n. 6. Siehe auch Unwiſſenheit.

Illatio dotis, ſiehe Dos.

Illegitime nati, ſiehe Geburt.

Illata ſind dem Locatori prædii urbani a tempore locationis tacite verhypothecirt, Cod. Jud. c. 20 §. 10. Anmerk. litt. b. Auch jene der minderjährigen, ibi, ſind darunter Briefe und Obligationes nicht verſtanden, ibid., haften um den Hauszins und Abſchleiſe, ibid. Wenn der Zins über 3 Jahr rückſtändig, regulariter nicht, ibid., verbleiben auch die alienirte verhypothecirt, ibid.

Illatio bonorum in prædium urbanum muß erwieſen werden, vi Cod. Jud. c. 20. §. 10., Anm. litt. b

Illatio Paraphernalium muß erwieſen werden, Cod. Jud. c. 20. §. 6. litt. f. Anm., iſt hierzu confeſſio mariti allein nicht hinlänglich, ibid.

Illiquide Poſten hemmen die Austheilung des Gantkaufſchillings nicht, Cod. Jud. c. 19. §. 17. n. 4. Anm. litt. d.

Illiquidum hemmet regulariter die Liquidation des Illiquidi nicht, ibi c. 18. §. 1. litt. f. Anm.

Illerdieſſen, ob dieſes zur Reichsritterſchaft gehörig ſeye, war lange Zeit im Streit. Baron Vöhlin reverſirte ſich endlich darüber an das Corpus equeſtre, und verkaufte die Herrſchaft im Jahre 1756. an Churbayern. Nunmehr iſts eine zum Kabinet gezogene Herrſchaft, ſtehet quoad civilia & criminalia unmittelbar

un=

unter dem Hofrath, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 110. litt. f., & Decr. vom 3. Nov. 1780., in œconomicis und Polizeyſachen aber unter der angeordneten Adminiſtration, ibi.

Illuminaten. Derer Logen in Bayern wurden vi Decreti vom 2ten März 1785. gänzlich abgeſchafft, die von ſelben ſo eigenmächtig als unzuläſſig collektirte Gelder und anderes Gut für confiſcabel erkläret, und dem Aufbringer davon, wenn er gleich ſelbſt ein Mitglied war, mit Geheimhaltung ſeines Namens die Hälfte, die übrige Hälfte aber der Armenkaſſa beſtimmt, vi angezogenem Dekrets. Das weitere Dekret vom 16. Auguſt 1785. zwang endlich auch die dieſer Sekte noch anhangende Vorſtände und Mitglieder der Collegien bey Caſſation und ergiebigen Geld- und andern emfindlichen Strafen, im Fall einer erſt nachhin entdeckt würde, ſich ſelbſt entweder bey der hieſigen höchſten Stelle, oder bey ihren Vorſtänden zu manifeſtiren, und ſowohl von dieſer Sekte abzuſtehen, als auch bey keiner auswärtigen Loge ſich mehr engagieren zu laſſen, Mandat vom 16. Auguſt 1785. Deßwegen wurde auch dießfalls dem Denuncianten eines ſich nicht manifeſtirten, Recompenſation und Geheimhaltung ſeines Namens zugeſichert, ibi pct. 3. Ueberdieß unterwirft das Mandat vom 16. Auguſt 1787. jenen, der ſich hinführo in oder auſſer Lands von Illuminaten anwerben laſſet, oder ſelbſt Jemand darzu anwirbt, ohne Unterſchied der Perſon, Würde und Standes nicht nur dem Criminal-Prozeß, ſondern ſtraft auch den Anwerber am Leben mit dem Schwerd, und den Angeworbenen mit der Confiſcation ſeines Vermögens, und der ewigen Relegation.

Unter der nämlichen Relegation= und Confiſcationsſtrafe verbiethet es die Illuminatenlogen, ſie mögen gleich auf dieſen oder andern Namen umgetauft ſeyn, ibi.

Illuminaten ſind per Mand. vom 2. Merz 1785., inſonderheit alle anmaßliche Collekten verbothen, und das dadurch zuſammengebrachte Geld und Gut für con= fiſcabel erklärt, dergeſtalt, daß die Hälfte der Armen= kaſſa, die andere Hälfte aber dem Aufbringer, wenn er gleich ſelbſt ein Mitglied wäre, nebſt Verſchweigung ſei= nes Namens zu Guten gehet, vi Mand. vom 2. März 1785.

Illuminaten und derley Sektirer ſind zu allen Bedie= nungen und Pfründen unfähig, vi Mand. vom 15ten Nov. 1790. pct. 6., auch in Ständiſchen, ibi pct. 7, und wenn ſie Verſammlungen halten, oder in und auſſer denſelben ein oder mehrere Mitglieder aufnehmen, oder mit auswärtigen Geſellſchaften und Mitbrüdern ihren Briefwechſel fortſetzen, werden ſie ſowohl als alle andere Theilhaber an Leib und Leben geſtraft, ibi pct. 5. Jenen, denen es bekannt ſeyn kann und muß, daß in ihren Häuſern oder Gärten derley Zuſammen= künfte gehalten, oder neue Mitglieder aufgenommen worden ſind, und ſolches verſchwiegen, gewartet eben= falls eine exemplariſche Strafe, ibid. pct. 3., und dem Reſpicienten, der bey ſeinem Gutachten hätte wiſſen können und ſollen, daß der Candidat ein Illuminat ſeye, und ſolches gleichwohl verſchweigte, die unfehlbare Di= miſſion, ibid. pct. 6 Dagegen werden jene, welche die ſchuldige Anzeige machen, wenn ſie auch Mitſchul= dige ſeyn ſollten, oder mit einer angemeſſenen Geldpor=

tion

tion oder anſtändigen Verſorgung belohnt, folglich auch die Mitſchuldigen nicht nur mit keiner Strafe belegt, ſondern ſelbſt ihre Namen geheim gehalten, ibi pct. 4. Es ſind aber auch all andere dergleichen Geſellſchaften und Verbrüderungen bey ſchwereſter Strafe verbothen, vi Mand. vom 10. May 1791.

Illuminaten-Eyd, beſtehet in der Betheurung, daß man weder jemals ein Mitglied deren Illuminaten oder einer andern dergleichen, wie immer genannten Sekte geweſen, noch zur Zeit ſeye, auch in Zukunft zu keiner derſelben tretten werde, vi Mand. vom 15. Nov. 1790. pct. 8 Ohne Abſchwörung dieſes Eydes wird keiner, wer er immer iſt, zur weltlichen Verpflichtung oder Pflichterinnerung, wenn er vormals ſchon verpflichtet worden iſt, zugelaſſen, ibid. Wird ein Geiſtlicher von der höchſten Stelle, oder von einem Landſtand auf eine Pfarrey oder anderes Beneficium präſentirt, oder ein Landſtand ſtellet einen Beamten oder Adjunkten auf, ſo haben dieſe einen gleichen Eyd abzuſchwören, ibi pct. 9. Ergiebt ſich alſo der Fall, daß einer vor dem Schwur einbekennt, ein Mitglied der Illuminaten geweſen, oder noch zu ſeyn, ſo wird mit der Verpflichtung inne gehalten, und Bericht ad manus erſtattet, ibid. Wenn gleich der Candidat nur ein ſolcher Illuminat, oder anderer Sektirer iſt, der ſchon vor der Publication des Edikts vom Jahr 1785. in den Illuminaten- oder andern Orden eingetretten war, und nachhin gegen dieſe Verordnung nicht gehandelt hat, vi Reſcript. Sermi. vom 18. Jenner 1791. Bey einem geiſtlich- oder ſtändiſchen Beamten hingegen wird dieſer Vorfall nicht zur höchſten Stelle, ſondern an den Patron,

tren, reſpect. dem Anſteller eines neuen Beamten oder Adjunktens vernachrichtet, vi Mandats vom 15. Nov. 1790. pct. 9. Und, wenn ſie ſich zur Eydablegung nicht ſtellen, jedoch das Amt gleichwohl antretten, oder wohl gar die Herrſchaften und Magiſtrat ſelbſt deswegen Hinderniß veranlaſſen würden, ſo ſollen jene von den nächſtgelegenen Beamten mit der Temporalienſperre belegt, und letztere höchſter Orten angezeigt werden, ibid. Legt aber einer den Eyd wirklich ab, und wird nachhin bewieſen, daß er falſch geſchworen habe, ſo wird er dem Criminalprozeß unterworfen, und als ein Eydbrüchiger beſtraft, ibi pct. 8. Die Eyde ſelbſt müſſen bey den Collegien nur mit Beobachtung der vorgeſchriebenen 3 Formeln abgelegt, und in anderen Fällen allzeit die Anfragsberichte zur höchſten Stelle erſtattet werden, vi Reſcript. Sermi. vom 3. Auguſt 1791., & 18. Jenner 1791. Beym churfürſtl. Hofrath hat nicht nur der Hofraths-Vicekanzler, ſondern auch alle übrige Perſonen den vorgeſchriebenen Eyd in Pleno abzulegen, vi Reſcript. Sermi. vom 28. März 1791. Die auf eine Pfarrey oder anderes Beneficium präſentirte Geiſtliche legen ſelben im Rentamt München beym geiſtlichen Rath, und die ſtändiſchen wie die churfürſtl. Beamte bey der obern Landesregierung, auſſer dem Rentamte München hingegen bey den betreffenden Regierungen ab, vi Mand. vom 15. November 1790. pct. 9. Doch wird dermahlen von den Prieſtern, Schullehrern und Meßnern der gedachte Eyd nur mehr bey dem churfürſtl. Pfleggericht, in welchem ſie ſich befinden, abgelegt, das abzuhaltende Protokoll aber wird entweder an den geiſtlichen Rath, oder an die be-

betreffende Regierung eingeſendet, vi Reſcr. Sermi. vom 18. Auguſt 1796, & 7. Juni 1794. Die Kloſterkandidaten legen den Eyd vor dem Eintritt in das Kloſter den Obern ab, und dieſe ſenden das abgehaltene Protokoll allemal an den geiſtlichen Rath ein, ibid. Die mit dem churfürſtl. Titulo menſæ begnadigten Candidaten zu Ingolſtadt legen den Eyd ebenfalls nur bey dortiger Schulkommiſſion ab, vi Reſcripti vom 30. April 1795. Und die Candidaten in das regensburgiſche Dioces = Seminarium bey dem dortigen churfürſtl. Commiſſario, vi Reſcr. vom 13. Juni 1795. Die neugewählten Bürgermeiſter und Kämmerer der Städte und Märkte legen in gleichem dieſen Eyd nur bey den betreffenden churfürſtl. Pfleggerichtern gegen Einſendung der richtig abgehaltenen Protokolle ab, vi Reſcr. Sermi. vom 4. July 1794. Unter dieſer Diſpenſation ſind aber die Bürgermeiſter und Kämmerer der Haupt = und Regierungsſtädte nicht begriffen, ibid. Auch iſt für dieſe Handlungen kein Tax oder andere Gebühr zu nehmen erlaubt, vi Mandat vom 15. November 1790. pct. 9.

Illuminationsamts = Perſonale zu München, ſtehet excluſive der Commiſſarien und Inſpektoren, mithin vom Amtsſchreiber angefangen, ſofern er nicht ex alio officio unter ein anderes Amt gehört, bis auf den letzten Mann unter dem Hofoberrichteramt, vi Reſcripti Sereniſſimi vom 17ten September 1790. pct. 3.

Illuminationsanlage, ſiehe Laternſteuer.

Immatriculirung der Fideicommiſſe, ſiehe Familienfideicommiß.

Im-

Immediat. Die Reichsimmedietät iſt eine Eigenſchaft, nach welcher man quoad Perſonam vel bon⁊ dem Kaiſer und Reich ſelbſt unmittelbar, ſohin keiner andern Obrigkeit untergeben iſt, deutſches Staatsr. P. 2. §. 64 litt. a. Regulariter ſind nicht nur die Reichs- und Kreisſtände, ſondern auch die Reichsritterſchaft ſowohl in corpore als membris immediat. Dazu kommen auch noch verſchiedene Klöſter, Stifter, Ganerbſchaften und andere. An Gechsheim und Seenfeld hat man Exempel von unmittelbaren Reichsdörfern und ſo giebt es auch in Oberſchwaben einige unmittelbare Bauernhöfe, ibi litt. b. Der bloſſen Perſonalimmedietät haben ſich nicht nur die kaiſerliche Miniſters, Reichshofräthe, Kammergerichtsaſſeſſoren und reichsgerichtliche Perſonen, ſondern auch der Schöppenſtuhl zu Aachen, wie nicht weniger die mit unmittelbaren Gütern nicht angeſeſſene Reichs- und Kreisſtände, nebſt denen ſogenannten Perſonaliſten von der Reichsritterſchaft zu erfreuen. Appanagirte Herrn werden mit den reichsfürſtlichen Gemahlinnen und Kindern ebenfalls, obſchon nicht ohne allen Widerſpruch, Immediatis beygezählt, ibi litt. c. Einige ſind es nur auf gewiſſe Zeit, z. E. reichsſtändiſche Vormünder oder Domkapitel ſede vacante, ibi litt. d. Viele ſind ſub diverſu reſpectu immediat und mediat zugleich, z. E. alle jene Reichsſtände oder reichsritterſchaftliche Membra, welche auch mittelbare Güter in reichsſtändiſchen Landen beſitzen, ibi e. Immediatas imperii muß weder mit dem Landesherrlichen Superiorität, noch der Reichs- und Kreisſtandſchaft vermiſcht werden. Dann es giebt obverſtandenermaſſen gar viele immediatos, welche weder

Reichs-

Reichs = und Kreisſtände, noch Landesherrn ſind, cit. ibi litt. f. Ob und wie weit Immediatus unter reichsſtändiſcher Jurisdiktion ex capite delicti, Arreſti, Domicilii, Contractus, Geſtæ adminiſtrationis, rei ſitæ zu ſtehen habe, iſt noch nicht allenthalben ausgemacht. Inſonderheit giebt es mit der Reichsritterſchaft allerhand Zwiſtigkeiten darüber, ibi cit. litt. g.

Immenkörbe. Jeder Unterthan ſoll bey ſeinem Gut eine gewiſſe Anzahl unterhalten, vi Landkulturmandat von dato 24. Merz 1762. pct. 20. Siehe Bienen.

Immiſſio Creditorum ſolle ſo leicht nicht geſchehen, und ſtatt dieſer die Aus = und Einpflichtung der Unterthanen vorgenommen oder auf andere mehr thunliche Executionsmittel der Bedacht genommen werden, vi Mandat vom 5. May 1750. pct. 12. Die

Immiſſion auf ein Landgut. Mit dieſer ſoll kein Landſaß beſchwert werden, dem das Gut Jure Hæreditario ohne Widerſpruch zufällt, vi Befehls vom 12. Jenner 1717. Dieſe pflegt aber ſonſt durch wirkliche Introducirung des obſiegenden Theils zu geſchehen, Anm. ad Cod. Jud. c. 18 §. 6. litt a. Immiſſus erlangt per Immiſſionem den Beſitz und die Nutzungen der Sache, Cod. Jud. c. 18. §. 6. n. 2. b. Einem Immiſſo iſt Proteſtatio tertio nicht ſchädlich, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 6. litt. b. Immiſſus erlangt von den Nutzungen den rechtlichen Beſitz nicht nur von dem eingeraumten Gut und die Befugniß des in Abſchlag ſeiner Forderungen auf hauswirthſchaftliche Art zu benutzen, ſondern auch eine legale Hypothek, wenn er dergleichen nicht vorhin ſchon um ſeine Prätenſion darauf gehabt hat, Cod. Jud. c. 18. §. 6.

n. 2. Muß aber deswegen Rechnung ablegen, ibi n. 3. Und kann deswegen ad Juramentum Manifeſtationis getrieben werden, Anm. ad Cod. c. 18. §. 6. litt. c. Immiſſus könne das Gut auch von einem andern verwalten laſſen, Cod. Jud. c. 18. §. 6 n. 4. Es muß aber in dieſem Fall der Verwalter Rechnung ablegen, ibi. Thut ſich nach beſchehener Immiſſion ein älterer Hypothekar hervor, ſo muß ihm Immiſſus ausweichen, ibi n. 6. Meldet ſich ein gleich privilegirter, ſo muß Immiſſus den in die Coimmiſſion einnehmen, ibi. Ein minder Privilegirter kann regulariter die Coimmiſſion nicht begehren, auſſer es erklecketen die Fructus auf alle, ibi cit. Immiſſus hat auf dem immittirten Gut ein ſtillſchweigendes Hypothek, ibi cit. Die geſchehene Immiſſiones werden durch drey Gezeugen bewieſen, Anm. ad Cod. Jud. c. 14. §. 12. litt. a. Die Immiſſio hört nur auf, wenn Immiſſus befriediget iſt, Cod. Jud. c. 18. § 6. n. 7. Immiſſio endet ſich keineswegs durch eine Gant, ibi cit. n. 8. Aber die Fructus werden ad Maſſam gezogen, ibi. Auf ganze Hofmärkte und Landgüter hat regulariter eine Immiſſion nicht wohl ſtatt, ibi §. 6. n. 9. Durch Regulirung der Competenz wird eine Immiſſion nicht verſchoben, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 5.

Immiſſio ex primo vel ſecundo Decreto iſt wie das bonum contumaciæ gänzlich abgeſchaft, vi Cod. Jud. c. 5. §. 10. n. 7.

Immiſſio ex Edicto Corboniano. Dieſe Immiſſio geſchieht eigentlich, wenn einem Poſthumo quæſtio ſtatus gemacht wird, ſohin deſſen Vormund in

in des abgelebten Vaters Güter immitirt wird, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 13.

Immiſſio Seminis et Membri, ſiehe Verbrechen.

Immixtio haereditatis oder Einmiſchung, wird jene Erklärung genannt, ob die Erben ſich der Erbſchaft annehmen wollen oder nicht, vi Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 8., und wird nicht gemuthmaſſet, ſondern muß von dem der ſich hierauf belendet, als Res facti bewieſen werden, ibi. Siehe auch Erbſchaft.

Immobilia ſind, die ſich von einem zum anderen Orte ganz und unverletzt nicht bringen laſſen, vi Cod Max. P. 2. c. 1. §. 8. & Anm. n. 2. Siehe auch Res, Mobilia.

Immunität der geiſtlichen Güter zielet auf Militärquartierbefreyungen und andere Inviolabilitäten ab. Pfarrhöfe und andere geiſtliche Häuſer werden nebſtbey auch von weltlichen Viſitationen, dann Gemeinden und Ehehaften verſchont, 1779. geiſtliche Rathsordnung pct. 20. Unter dem Vorwand der Immunität ſollen ſich die Regierungen in den Klöſtern und geiſtlichen Häuſern an Vorkehrung der Feuerbeſchau und anderen derley Polizeyanſtalten nicht irrmachen laſſen, Sign. von Int. vom 18. Aprils 1769.

Immunitatis Eccleſiaſticæ Jura, Kraft deren ſind die geiſtliche Perſonen, Sachen und Güter von der weltlichen Jurisdiktion, Beſteurung und aller Beläſtigung entweder völlig oder in gewiſſem Maaß befreyet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 36 n. 1. Immunitas Localis deren ſich die Kirchen und andere

geweyhte oder benedicirte Orte zu erfreuen haben, beſtehen theils in dem Jure aſyli, theils in der Unverletzlichkeit und Verehrung, welche denſelben gebührt. Inſonderheit aber ſollen der Verehrung halb ſowohl Civil= als Criminalgerichtshändel, Reichs= und Landtagsconventen, Feil= und Handelſchaften, Einquartirungen, Gaſtereyen, Schauſpiele, Tänze, Spaziergänge, Compagnien, militäriſche Exercitien, ſammt all anderem was Tumult und Unruhe verurſacht, darinn unterlaſſen werden, vi Anm. cit. n. 2. litt. a. Was die Aſyla betrifft ſind ſie in Frankreich gänzlich aufgehoben, ibi b. Siehe Aſyla. Immunitas Perſonalis beruhet auf dem ſogenannten Privilegio fori & Canonis, durch erſteres iſt die Geiſtlichkeit regulariter von allen weltlichen Gerichten, ſowohl in civilibus als criminalibus befreyet, ibi cit. n. 3. Das Privilegium canonis aber hat zum Ziel, daß ſich niemand an einem Geiſtlichen ſub Pœna Excommunicationis majoris gewaltthätig vergreifen darf, ibi. Immunitas realis beſtehet in der Befreyung geiſtlicher Güter von allen weltlichen Abgaben, Steuern, Anlagen, Acciſen, Aufſchlägen, Umgeldern, Mauthen, Zöllen und anderen dergleichen immer erdenklichen Præſtandis, ibi n 4. litt a. Eine Ausnahme aber hat es primo circa onera Realia, welche ſchon vorher, ehe die Güter von der Kirche oder Geiſtlichkeit acquirirt worden, darauf gelegen oder bey der Acquiſition ſpecialiter reſervirt worden ſind. Z. B. in Lehen= Erbrechts= und dergleichen Gütern. 2. Circa onera, welche die Geiſtlichkeit nicht direkte und accidentaliter beſchweren, wie es bey Mauthen und Acciſen meiſtentheils zu geſchehen pflegt.

3. Circa onera welche ex neceſſitate publica zu Rettung der Chriſtenheit oder des gemeinen Weſens, wie z. B. die Türkenſteuer abgetragen werden müſſen. 4. Circa onera welche die Wegreparationen, Waſſerbeſchlächte, Fortificationen, Brücken= und Brunnenbau, dann andere opera publica betreffen, z. B. das Weg= Brücken= Pflaſter= und Ueberfuhrgeld ꝛc., ibi cit. litt. b. Das ſowohl die Perſonal= als Realimmunität in jure civili & canonico, ja ſogar quoad ſubſtantiam in Jure Divino ſelbſt gegründet ſeye, iſt communio canoniſtarum opinio, vi cit. n. 5. Es iſt aber die Meynung, ob ſie nur Juris civilis ſeye, ibi n. 6. Die Folge dieſer Meynung ſiehe n. 7. cit. Nach der bayeriſchen Praxis befindet ſich die Geiſtlichkeit quoad Immunitatem Perſonalem in landskündiger Poſſeſſion und iſt in mehr Weg beſtättiget, ibi n. 8. litt. a. Circa immunitatem Perſonalem ſteckt aber bey Proteſtanten die Geiſtlichkeit nicht nur in profanis & temporalibus, ſondern auch in ſacris & ſpiritualibus unter der Landesherrſchaft das doppelte Schwert in einer Scheide, weil das Jus Sacrorum ihren Principiis nach ein Stück der Landeshoheit iſt, ibi cit. n. 9. litt. a. Von dem Crimine Læſæ immunitatis Eccleſiaſticæ und der hierauf geſchlagenen Strafe iſt merkbar, daß gleichwie ſie theils realis, theils Perſonalis und Localis iſt; alſo auch kann das crimen violatæ immunitatis eccleſiaſticæ auf eben ſo vielerley Weis zu Schulden gebracht werden. Allemal iſt die Pœna Excommunicationis majoris partim Epiſcopo, partim ipſi Pontifici reſervatæ per Bullam cenæ, als andere päbſtliche Conſtitutiones und

Jura canonica darauf geſchlagen, welche auch nicht eher wiederum aufgehoben wird, bis man nicht nach Geſtalt und Beſchaffenheit der Violation hinlängliche Satisfaktion geleiſtet hat, ibi cit. c. 19. §. 40 n. 3 litt. a.

Immunitas Localis ſowohl, als Perſonalis und realis nach den Generalmandaten, iſt weder im göttlichen noch natürlichen Recht gegründet, ſondern ein bloſſes von der weltlichen Macht und Begünſtigung ausgefloſſenes Privilegium, welches nach Erheiſchung der Umſtände pro arbitrio concedentis erweitert, eingeſchränkt oder gar aufgehoben werden kann, vi Schreiben ans Ordinar. N. von Seite churfürſtl. geiſtlichen Räthskolleg. vom 7. April 1770. Soviel die Immunitatem Localem betrifft, wird aus dem, daß die weltliche Fürſten die Kirchen und Freythöfe mit ihren Sanctionen contra vim privatam ſchützen wollen, ſehr ungereimt gefolgert, daß ſie ſelbſt auch von Landesobrigkeits wegen nichts mehr damit zu ſchaffen haben, und das Privilegians nunmehr von der Gunſt des Privilegiati abhangen und erwarten ſolle, ob und wie weit dieſer ſein Privilegium ſelbſt wider denjenigen, der es ihm gegeben, geltend machen wolle, ibi. Die hierüber in den 6. Decretalium enthaltene Texte und andere in Jure Moderno Canonico vorkommende Stellen ſind dieſſfalls um ſo weniger zu attendiren, als ſelbe propter defectum poteſtatis in ſtatuente nicht weiter verbinden, noch ein Jus privatum conſtituiren, als in ſo weit ſie von weltlichen Mächten freywillig adoptirt und nicht wiederrufen ſind, oder ſonſt demſelben derogirt iſt, ibi.

Quo-

Quoad immunitatem Perſonalem beläßt es der augsburgiſche Receß vom Jahr 1785. bey dem, daß der Clerus in bloſſen Perſonal = und mit keiner Realität verknüpften Sachen auch die bürgerlichen Handlungen, wann er der beklagte Theil iſt, der Cognition und Judikatur des Ordinariats unterſtehen ſoll, Receß mit dem Ordinariat Augsburg de ao. 1785. pct. 29.

Quoad bona Eccleſiaſtica Clericorum hingegen (conſequenter patrimonialibus exceptis) nec non quoad adminiſtrationem bonorum Eccleſiaſticorum wird die Cummulativa beobachtet, ibi. Die mit der Landſtandſchaft begabte Geiſtlichkeit aber hat der hieſigen Landesverfaſſung nach, auch in bloſſen Perſonalſprüchen, ſoviel Geld und Gut belangt, unter der weltlichen Obrigkeit zu ſtehen, ibi. & Schreiben ans Ordinariat N. vom 21. Juni 1670. Was die Immunitatem realem betrifft, gedenkt man zwar höchſter Orten die geiſtlichen Perſonen und Kirchengüter, dann beſonders bona Dotalia mit neuen ungewöhnlichen oneribus zu verſchonen und ſelbe auch in Nothfällen zu auſſerordentlichen Präſtationen ohne Benehmung mit dem Ordinariat nicht anzuhalten, doch alles ohne Abbruch der landesherrlichen und landſchaftlichen Gerechtſamen, augsb. Ordin. Receß de ao. 1785. pct. 35. Dagegen hat der Clerus ohne Ausnahme nach dem nunmehr beſchränkten ludovicianiſchen Jahrtag, er mag gleich unter ſolchem begriffen ſeyn oder aus einem andern Grund von Immunität und widrigen Obſervanz eine Steuerfreyheit zeither prätendirt haben, vom Jahr 1783 an incluſive die Widem = und pfärliche ſo andere Einkünfte, dann Patrimonial = Vermö-

gens und Kapitalsſteuern, bey Vermeidung der Tempo=ralienſperre, zu entrichten, vi Landſteueramtspatent in München vom 18. Nov. 1786. Und eben dieſe Beſchaffenheit hat es nach dem Dekret vom 28. Jenner 1784. mit dem in uralter Obſervanz gegründeten Jäger= und Nachzielgeld, vi Ord. Schreiben an N. dat. 24. Okt. 1652., & Reſolut. vom 14. Jenner 1785. & 28. Jenner 1785. So muß auch von denen Gütern der Geiſtlichen und der Kirchen die Scharwerk, wo ſie eingeführt iſt, allerdings präſtirt werden, vi Augsburg. Ordinar. Receß de ao. 1785. pct. 34.

Impedimenta Matrimonii, vide Ehehinderniß.

Impedimentum criminis. Dieſes Impedimentum verhindert die Ehe, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 8. n. 10.

Impedimentum publicæ honeſtatis hindert auch die Ehe, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 8. n. 8.

Impenſas rei, vide poſſeſſor bonæ fidei, & malæ fidei, & rei vindicatio.

Imperium, unter dem römiſch deutſchen Reich iſt gemeiniglich nur Deutſchland, und zwar ſo, wie es auf der Landkarte vorkommt, verſtanden. Oft bedeutet es nicht nur dieſes, ſondern auch das damit verknüpfte römiſche Kaiſerthum und longobardiſche Reich, oder die unter der Reichsoberherrſchaft noch ſtehende italieniſche Staaten, Deutſch. Staatsr. P. 2. §. 47. Siehe auch Reich, Majeſtät, Dominium eminens, Jurisdictio.

Implantatio, vide Einpflanzung.

Implementum pacti ex una parte omiſſum. Die einſeitige Reu oder Abweichung in contraventione hebt

die

die Verbindlichkeit nicht auf, ſondern raumet dem andern Theil nur Exceptionem non impleti contractus ſo weit ein, daß er ſeiner Seits zur Erfüllung nicht angehalten werden kann, bis auch gegentheiliger Seits der Obligation ein Genüge geſchehen iſt, vi Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 11. n. 2.

Impoſibilitatis exceptio hat in Exceptione ſtatt, vi Cod. Jud. c. 18. §. 8. litt. b.

Impotenz, dieſe Unfähigkeit iſt ein milderender Umſtand im Ehebruch, Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 4. litt. e.

Impotentia generandi unheilbare Untüchtigkeit zum Beyſchlaf, welche ſich nicht erſt nach der Verehelichung ergeben hat, hebt die Eheverlobniß nicht allein, ſondern auch die Ehe ſelbſt auf, vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 8 n. 6.

Imprimatur, wird bey allen innländiſchen Druckſchriften, vi Kundmachung und Verordnung vom 21. März 1800., & Intell. Blatt anni dicti fol. 249. erfordert, auſſer churfürſt. Verordnungen, Polizeyaviſo, oder bloſſen Anzeigen, belangend aber churfürſtl. Collegialabhandlungen, ſo nicht in Form eines Mandats veranlaßt, und nur des nützlichen Inhalts erſcheinen, ſind ohne Cenſur, jedoch wegen Beybehaltung des gleichen Forms auf bloße Legitimation mit dem Imprimatur zu verſehen, wornach die Buchdrucker ſich achten ſollen, ibi cit.

Impubertät, vide Unvogtbarkeit.

Imputatio oder Zurechnung des Gewiſſen iſt eine Eigenſchaft, kraft welcher Jemand für den Urheber einer

guten oder böſen Handlung geachtet wird, ſo, daß auch die Wirkung davon auf ihn zurückfallt, vi Anmerkung Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 3., vide Gewiſſen

Inædificatio. Eigentlich iſt dieſe, wenn ein Gebäu entweder mit fremden Materialien auf fremden Grund, oder auf dieſen mit eigenen Materialien, oder auf eigenem Grund mit fremden Materialien errichtet wird, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 17. n. 1. 2. 3. In allen Fällen gehört ſolches dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu, allenthalben iſt merklich, daß der nützlich nothwendigen Bau Führende ſeine Köſten, der andere ſeinen Werth und Materialien vom Grundherrn fordern, oder auf Niederreiſſen wieder zu ſich nehmen kann. Wegen Unterſchied der Köſten iſt inter bonam & malam fidem das Behörige zu beobachten, die materialia ſind unpartheyiſchen Anſchlag nach zu vergüten, und hat die actio in duplum nicht mehr ſtatt, ibi.

Incendiarii, vide Feueranlegung.

Incident-Punkten, vide Inſtand.

Inceſtus, ſiehe Blutſchand.

Incolatsfähige Orte, wovon die Unterthanen in Kaufen und Verkaufen, folglich in commodis denen Innländern gleichgehalten werden, mögen ſich auch der Conſummo- Acciſen- und Eſſito- Zöllen nicht entäuſſern, vi Sig. vom 4. Febr. 1757. Nach der Inſtruktion von ao. 1764. wurden aber nur allein die Bürger und ſammentliche Unterthanen des Hochſtifts Freyſing, und der dahin gehörigen Grafſchaft Werdenfels unter der Bedingniß abzugeben, und vorzuzeigen habender obrigkeitlicher Urkunden darunter verſtanden, Mauthraths-

rathsinſtruktion vom 29. Nov. 1764. pct. 21. Dermalen hingegen verſtehet man hierunter benanntlich Freyſing, Regensburg, Paſſau, vi Decr. vom 26. Febr. 1787., & Mand. vom 27. Auguſt 1720, und Perchtolsgaden, gemäß weiteren Dekrets vom 5. Okt. 1795. Was die Mauthordnung vom Jahr 1765. in Rückſicht der das jus incolatus gaudirenden Fremden mit ſich bringt, iſt durch den Commercialverein vom Jahr 1787. auch auf die obere pfälziſch neuburgiſch und ſulzbachiſche Lande extendirt, gemäß Mandats vom 12. May 1787. pct. 20. Auf die incolatsfähige Orte erſtrecken ſich die ordinari Sperren nicht, ibi, vide Paſſau.

Incolæ, oder Einwohner, ſiehe Bürger.

Incolatsfähige Orte, Freyſing, Hochſtift, und die Stadt Regensburg (mit Vorbehalt der Rechte am Kornmarkte) Mühldorf, nebſt in obern churfürſtlichen Staaten mittelbaren Ortſchaften, werden in Mauth- und Zollſachen frey wie die Innländer behandelt. Die vom Auslande durch ſelbe beziehende Produkten und Waaren, die ſie dahin abführen, haben ſie die für die churfürſtl. obere Staaten beſtimmte ſehr mäßige Conſummo- und Eſſitogebühren zu entrichten, vi Grale. vom 7. Dez. 1799. pct. 17. a. Siehe Werdenfels, Berchtoldsgaden, Paſſau Hochſtift.

Incompedentia Fori. Darüber hat der Richter zu ſprechen, Anmerkung ad Cod. Jud. c. 1. §. 20. litt. b.

Incompetentia Judicis, ſiehe Judex competens.

Incorporatio alodii in feudum, ſiehe Alodium. In Fidei commiſſum, ſiehe Fideicommiſſum Familiæ.

liæ. Beneficii eccleſiaſtici, ſiehe Beneficii eccleſ. mutatio.

Incorporales & corporales, ſiehe Res.

Indebiti Solutio, dieſe iſt, wenn Jemand was bezahlt, was er nicht ſchuldig iſt, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 5. Daraus entſpringet actio condictio indebiti, ibi cit. Dieſe Aktion kann per modum exceptionis angebracht werden, ibi n. 1. Es ſchließet auch die obligatio naturalis dieſe Klage aus, ibi n. 3. In dieſer Klage iſt ſub diſtinctione der Beweis zu führen, Cod. Max. P. 4. c. 13. § 6. Siehe auch Debitum.

Indemniſatio, ſiehe Intereſſe rei, Evictio, Damnum.

Indemniſations-Ausſtand von Pfarrern und Vicariis. Für die von ſelben eigenmächtig, oder auf Ordinariatsanbefehlung, ohne obrigkeitlichen Conſens copulirte Perſonen wird in Concurs- oder Schuldenverhandlungen gleich nach den Gerichtskoſten ex Maſſa abgezogen, Bettelmandat vom 27. July 1770. pct. 12. Hievon ſiehe auch Heurath.

Independenz, vide Souverainetät.

Inderſtorf Kloſter, wird ao. 1783 ſupprimirt, und dem münchneriſchen Frauenchorſtift und der Hofkapelle inkorporirt, vi Dekrets vom 28. July 1783. Denen regulirt Indersdorfiſchen Chorherrn aber von Se. päbſtlichen Heiligkeit die Freyheit ertheilt, gleich anderen Weltgeiſtlichen unter biſchöflicher Aufſicht zu leben, auch Pfarreyen und geiſtliche Pfründen zu genieſſen, vi Reſcript. Ser᷑mi vom 4. April 1786., & 28. July 1783.

1783. Nun iſt dies Kloſter ſammt ihren Zugehörungen dem Collegiatſtift zu München zur ewigen Dotation eingeräumt, vi Reſcr. Sermi. vom 29. Decemb. 1795. Es ſind auch alle entgegen ergangene Verfügungen aufgehoben, und als ungeſchehen anzuſehen, ibi pct. 2., & Reſcript. Sermi. vom 21. May 1793. Die Saleſianerinnen, ſo von München dahin überſetzt worden ſind, haben keine Gerichtsbarkeit weder über exempte, noch über nicht exempte in den Kloſtergebäuden ſterbende Perſonen, vi Reſcript. Sermi. vom 14. Nov. 1793.

Indicia, vide Anzeigungen.

Indicium iſt ad Juramentum litis deciſorium nicht erforderlich, Cod. Jud. c. 13. §. 2. litt. g. Anm.

Indigenatsrecht. Ohne dieſem iſt kein Ausländer, durch was immer für eine Wahl, oder was immer für einem Patron, zu einer innländiſchen Prälatur, Probſtey, Dechaney, Pfarre, Canonicat, oder ſonſtiges Beneficium zuzulaſſen, vi Mand. vom 20. Dezember 1768. Bis zu deſſen Erlangung iſt jedem ausländiſchen die Adminiſtration quoad temporalia & fructus zu ſperren, ibi. Pro taxa hiefür iſt ſowohl reſpectu der Prälaten und Probſten, als all übrigen geiſtlichen Präbenden ein Jahrseinkommen zu bezahlen, vi geiſtl. Rathsſig. vom 4. März 1769. Es ſollen daher auf alle in pfalzbayriſchen Landen entlegene Pfarreyen und Benefizien pfalzbayriſche Landeskinder präſentirt werden, vi Reſcr. Ser. vom 7. April 1768. Dieſe Regel hat aber 2 Limitationes, erſtlich in Rückſicht der augsburgiſch domkapitliſchen Titulanten, als von denen ſo viele das bayriſche Indigenat taxfrey erhalten ſollen, als viele

chur-

churbayriſche Unterthanen in dem Domſtift oder deſſen Territorio künftig verſorgt werden, ibi. Andertens in Rückſicht der ſchwäbiſchen Pfarreyen, bey welchen die neuangeſtellte Pfarrer mit Beybringung des bayriſchen Indigenats der bisherigen Obſervanz nach verſchont werden ſollen, ibi. Der Ausländer, der zehen Jahre in Bayern gedient, wird ohnehin als ein Bayer betrachtet, und darf ſich zum Indigenatsrecht nicht legitimiren, vi Reſolut. Sermi. vom 11. July 1786.

Indigenat, mit dieſen werden alle in einem Kloſter 10 Jahre lebende Religioſen, welche keine gebohrne Landskinder ſind, begnadet, vi Reſcript. Sermi. vom 16. July 1796., ſie ſind auch für wahlfähig erklärt, jedoch ſo, daß ſie im Falle, wo die Wahl auf ſie ausfallt, den gewöhnlichen Indigenattax bezahlen müſſen, ibid.

Individuæ res, civiliter & naturaliter tales. Wer aus mehr Erbsintereſſenten am erſten klagt, und auf die Theilung provocirt, wird für den Kläger geachtet, vi Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 14. n. 6.

Induſtriales fructus ſind dem locatori prædii ruſtici tacite obligirt, Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. c.

Infamia, ſiehe Famæ reſtitutio.

Infamia, oder Ehrloſigkeit, entſpringt, wenn man ſeinen Nebenmenſchen bey andern verkleinert, und wird nach bayriſchen Rechten auch öfter pro diverſitate circumſtantiarum ad delicta publica, & crim. gerechnet, vi Cod. Max. Anm. P. 4. c. 17. §. 1. 2. litt. a.

Injuria verbalis wird auf verſchiedene Art verübt, und zwar nicht nur durch Läſterungen, da man einem ei-

einer ſchändlichen That, und z. B. einen Dieb, Schelm ꝛc. beſchuldiget, ibi cit. n. 2. litt. a. Durch Vorwürfe Jemand einen krumm, bucklicht, einäugigen Menſchen tadelt ꝛc., ibi litt. b., viehiſche Titeln giebt, ibi litt. c. Grobe Zotten in Gegenwart ehrbarer Perſonen, ſatyriſch und höniſche Lobsſprüche vernehmen laßt, ibi litt. d. &c. Doch muß man in Verbal ausgeſtoßenen Injurien unterſcheiden, ob die Condition auf künftig, gegenwärtig, oder vergangene Zeiten gerichtet ſeye. Denn erſten Falls bleibt die injuria ſo lang in ſuſpenſo, bis die Conditio gleichwohl ermangelt oder exiſtirt. Zweyten oder drittenfalls iſt entweder gleich ein oder keine Injurie. Realinjurien aber werden allzeit pro puris geachtet, ibi litt. n. Schriftliche Injurien gehören auch ad verbales; ibi litt. i. Realinjurien beſtehen in Schlägen, Stoſſen, Hauen, Werfen, Handaufheben, Zücken ꝛc., ibi cit. n. 3. litt. a. Wer weder Doli noch Culpæ capax iſt, der kann kein Delictum begehen, ibi §. 3. litt. a. Kinder können von andern injurirt werden, wie auch Juden, wenn man ſie gleich für verächtliche Leute hält, und von allen Ehrenämtern ausſchließet, ibi litt. b. c. Ein Verſchwender wird zwar furioſo gleichgehalten, jedoch nur quoad bonorum, weil er weiß, was er thut, mithin doli vel culpa allerdings capax iſt, ibi cit. §. 3. litt. c. Beſoffene und oft erzörnte Leute wiſſen zwar oft ſo wenig, als ein Unſinniger, dieweil aber Zorn und Rauſch gemeiniglich mit einer culpa verbunden iſt, ſo entſchuldigen ſie ab injuria nicht ganz, und mitigiren nur die Sache, ibi litt. d. Von ſchlecht und ehrloſen Leuten hat man zwar die Läſterungen nicht ſo viel,

wie von andern zu achten, denn es iſt mir gleich, ſagt man im Sprichwort, ob mich eine Hure lobt, oder ein Schelm ſchilt, ohngehindert wird es mit ihnen, wie mit andern gehalten, ibi litt. e. Die Injuria wird nicht nur unmittelbar, ſondern auch mittelbar durch andere, und zwar auf Seite des Beleidigers, mittelſt beſtellt= aufgehetzt= oder ſubordinirter Perſonen begangen, ibi n. 3. litt. a. &c. Das weſentlichſte Stück zu Injuriren, iſt die Abſicht und Intention, Jemand beſchimpfen zu wollen, ibi cit. §. 4. n. 1. In indifferenten Sachen wird animus injurandi keineswegs präſumirt, ſondern muß allenfalls von deme, der ſich affrontirt dadurch befindet, wenigſtens per conjecturas genüglich dargethan werden, ibi n. 2. litt. a. Die Geiſtlichkeit hat ſoviel Vermuthung vor ſich, daß ihre Invectionen, welche von der Kanzel oder ſonſt von Amtswegen geſchehen, für keine Injuria angenommen werden, weil man nicht die Leute dardurch beſchimpfen, ſondern nur zu beſſern ſucht, ibi n. 3. litt. a. Die gute Präſumtion fällt aber weg, ſobald nur die Privat-Paſſion herfür guckt, ibi litt. b. Mit den Obrigkeiten hat es das nämliche, wenn ſelbe nicht in ordine verbleibt, ſondern im Amt excedirt, den Arreſt ohne hinlänglicher Urſach, die Tortur ohne Indiciis, die Straf ohne genugſamen Beweis oder Verdacht verhängt, ibi cit. n. 4. Advokaten iſt zwar alles Schmähen und Läſtern verbotten, worunter aber gleichwohl dasjenige nicht verſtanden wird, was zwar ſchimpflich, doch Sieg dienlich iſt, ibi cit. n. 5. a. Wenn daher ein vorgeſchlagener Gezeug, oder der Richter ſelbſt ex cauſa proboſa recuſirt, oder dem Gegentheil ein zum Behuf der Sache

dien=

dienſames Crimen vorgeworfen wird, ſo iſt es keine Schmach oder Unbild, ſoferne man nur hinlänglichen Beweiß darüber, und die Worte ſo zu temporiren weis, daß keine Schmähſucht daraus erſcheint, ibi n. 5. litt. b. Jene, die Schmachworte wahrmachen, werden weder durch die Wahrheit des angeſchuldeten Laſters ausgeſchloſſen, noch excuſirt, weil man nicht ſo viel auf die angeſchuldete That, als auf die Schmähſucht zu ſehen hat, Cod. Max. P. 4. c. 17. §. 4. n. 3. Ausgenommen, wenn die Inzicht nicht nur ein auf Leib und Leben gehendes maleſiziſches Verbrechen betrifft, annebens bey der behörigen Obrigkeit auf gebührende Weis angezeigt wird, ibi. Von der Actio Injuriarum, vide Injurien, & actio injur.

Infanterieinſtruktion und Dienſtreglement de ao. 1774. giebt mit Umſtänden §. 1. was die Regimenter währendem Marſch und beym Einrücken in die Garniſon beobachten ſollen. Und wie die Compagnien in die Quartiere einrücken und die Wachen beziehen, §. 2. und 7. Daß der Zapfenſtreich zu ſchlagen, §. 4. Wie die Paſſanten unter den Thoren zu examiniren, §. 5. Was die Thorwachen bey ankommenden Proceſſionen, Executionen, Begräbniſſen und andern Verſammlungen des Volks zu beobachten haben, ibi. Was in Betreff der Arreſtanten zu obſerviren, §. 6. Wie ſich die Schildwachen aufführen und verhalten ſollen, giebt die fünfte Verhaltung §. 2. Dann die Schnorpoſten und Thorſchildwachen ihre Obſervanz, ibi §. 3. Wie ſich in Kriegs = und Friedenszeiten mit den Thorſperren und Oefnungen zu verhalten, ibi §. 1. Dann beym Feuersausbruch und feindlichen Allarm, die neunte Verhaltung ibi §. 1. & 2. Was wegen Ehrenbezeu-

gun-

gungen überhaupts und dann gegen das hochwürdige Gut am Fronleichnams ⸗ und grünen Donnerstag zu beobachten, die zehnte Verhaltung §. 1. & 3. Item welche Ankehr die Stadthalter und Kommandanten in Anſehung der Veſtungswerker, Brünnen und Gaſſen zu veranlaſſen, 12te Verhaltung §. 1. Was dieſelben in Betreff der Jurisdiktion wegen Sicherheit des Platzes interessirt, ibi §. 2. Beſonders in Fällen worinn die Sicherheit des Platzes in Colliſion kommt, ibi. Dann worinn die Statthalter und Kommandanten privative den Prozeß zu formiren haben, ibi B. A &c. Dann der Ausſchaffung aus den Wirths ⸗ und Kaffeehäuſern, auch Arretirung der über die Zeit betrettenen Zechleute, ibi §. 3. Item ratione nächtlichen Muſiken, öffentlichen Executionen, Ausrückung der Bürgerſchaft und dgl. ꝛc., ibi. Wegen allen Abwandlungen der zwiſchen Civil ⸗ und Militärperſonen vorfallenden Händel in ⸗ und um den Platz bis Ende des Glacis, ibi § 4. Wie die Einfälle in die Bürgershäuſer, Exequirung der Bürger und Unterthanen, dann der Communicationsmodus zwiſchen den Stadtobrigkeiten und Kommandantſchaften anzugehen, ibi. Und wie die Fremde beobachtet, die Märkte beſchützet und die nöthige Lebensnothdurften besorgt werden ſollen, ibi § 5. Dann das Anſchlagen am neuen Jahrtag der Tampours und Trompeter, ibi. Und die Leichencondukte eines Kommandantens oder Statthalters ꝛc., dreyzehnte Verhaltung §. 13.

Infanticidium, ſiehe Todſchlag.

Infektions ⸗ und Sterbläufe. Hierbey ſind die nothwendige Infektions ⸗ und Alimentationsunköſten der Erkrankten und andern Nothleidenden, ſie ſind gleich

in Märkten, Hofmärkten oder landgerichtiſchen Orten, wann ſie oder ihre Herrſchaften nichts im Vermögen haben, von denen Beamten zu ſubminiſtriren, welchen zugleich abſonderliche Rechnung darüber zu halten oblieget, vi Befehls vom 12. Oktober 1649. Vermögliche Hofmarksherrn und andere, die ſolche Köſten Anfangs auf Begehren nicht ſelbſt herſchieſſen, ſind hernach nicht nur zur Wiederſtattung anzuhalten, ſondern wohl auch, daß ſie die Ihrige alſo hülflos gelaſſen, gebührend zu beſtrafen, ibi. Wegen den Unvermöglichen aber iſt gleichergeſtalt eine beſondere Rechnung zu halten, ibi, und tragt ſodann an derley Köſten in Peſtſeuchen die Landesherrſchaft ein Drittel, die Landſchaft aber zwey Drittel zur Bezahlung bey, Sign. Int. vom 23. April 1732. Siehe auch Krankheiten.

Infideles, ſiehe Unglaubige.

Informationes extrajudiciales darf die geiſtliche Obrigkeit pro conſervanda diſciplina Eccleſiaſtica auch ohne vorläufige Notification der weltlichen Obrigkeit vornehmen, vi augsburg. Ord. Receß de ao. 1684. pct. 8., und hingegen dieſe auch die weltliche Obrigkeit bey den Geiſtlichen erholen, ibi.

Informationsprozeß. Dieſer iſt in churpfalzbayeriſchen Landen ſo, wie der bey den Reichsgerichtern practicirt wird, nicht bekannt, Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b. Das mehrere von dem Proceſſu Informativo in cauſis appellationum ſiehe cit. c. 15. § 7. litt. a.

Information oder Unterſuchung iſt auch nicht üblich hierlands, gemäß Cod. Crim. Anm. P. 2. c. 2. §. 22. Anm. lit. a. Siehe Proceſſus Informativus.

Inſulſteuer. Dieſe Steuer darf denen Ordinariis unter dem Namen Charitativum Subſidium doch ders

maſſen gereicht werden, daß keine Anlage oder ungewöhnliche Forderung wider die alte Verträge fürgenommen werde, vi 1583. Concordaten und Receſſen zwiſchen Salzburg und übrigen Hochſtiftern, c. 1. pct. 4. Wollen ſich aber bey den nunmehrig reichlichen Einkünften der fürſtlichen Hochſtifte ex titulo ſuſtentationis congruæ nicht wohl rechtfertigen laſſen, vi 1779. geiſtlichen Rathsordn. pct. 18. Daher der Vorgang allzeit von denen den Ruralkapiteln beywohnenden churf. Beamten einberichtet werden muß, ibi. Weder von geiſtlichen noch weltlichen Grundherrſchaften darf ſolche den Unterthanen bedungen noch aufgedrungen werden, vielweniger den grundherrlichen Briefen ſub Pœna caſſationis ſind dieſe einzuverleiben, gemäß Mandat vom 9. September ao. 1775. Man ſoll auch die Infulſteuer und andere dergleichen zu Präjudiz der Concordaten und landsherrlich hergebrachten Gerechtſamen gereichende Anlagen keinem Ordinario nach dem Fuß des Subſidii charitativi auszuſchreiben und einzubringen geſtatten, vi Reſolut. vom 1. Dezember 1691. Die churfürſtl. Regierungen haben ſich daher auf ſolche Erlagen ohne höchſter ausdrücklicher Reſolution niemal für ſich ſelbſt einzulaſſen, ibi. Die Infulſteuer darf keine geiſtliche Grundherrſchaft ohne Specialconceſſion von ihren Grundholden bey 100 Dukaten Strafe einfordern, vi Generale von dato 30. Merz ao. 1791. Siehe auch Subſidium Charitativum.

Ingeweid das iſt, daß Lunge, Leber, Flecken, Kröſe und all anderes nebſt Füſſen und Kalbsköpfen auch mit in den Satz kommt, bayer. Polizeyordn. 4. Buch 6. Tit. 2. art.

Ingolſtadt. Dem Stadthalter daſelbſt ſind nicht nur ſeine eigene Domeſtiken, ſondern auch die Domeſtiken einer verwittibten Statthalterinn, dann anderer allda ſich aufhaltenden Generalswittwen ſowohl in Civil = als Criminaljurisdiktionsfällen untergeben, vi Sign. Int. vom 4. Oktober 1776. Der Hofrathskollegii = Jurisdiktion daſelbſt bleiben, auſſer dem Adel, Titularräthen und allda wohnenden churfürſtl. Beamten, die immediat unter dem Hofrath ſtehen, alle Unterbeamte, dann der Zeugwart, Gejaydsüberreuter, Salzſtadlmeiſter, Ballmeiſter, Mauthamtsüberreuter und Salzträger, im Falle ſie keine Bürger ſind, nebſt dem Kaſtenknecht unterworfen, vi 1779. Hofrathsordn. §. 14. & Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. c. Von der Akademie allda, ſiehe Akademie. In die Schanz dahin werden keine Civildelinquenten, ſondern nur die vom Hofkriegsrath aus condemnirte angenommen, vi Reſolut. vom 23. Merz 1771 Die Zahl ſolcher Züchtlinge iſt nur auf 12 Köpfe regulirt, ibi. Die Stadt allda ſendet allein von ihrem H. Geiſtſpital die Rechnungen zum churfürſtl geiſtl. Rath ein, genieſſet aber bey allen übrigen Kirchen und Stiftungen die Exemption von höherer Einſicht und Reviſion, 1779. geiſtl. Rathsord. pct. 31. Von der Univerſität allda, ſiehe Akademie. Von dem Collegio Georgiano, ſiehe Seminarium. Das Salzburger Bartholomäer = Inſtitut allda iſt aufgehoben und deſſen Fond zu dem churfürſtl. geiſtl. Seminarium, reſpective dem Collegium Georgianum verwendet, vi Dekrets vom 31. Auguſt 1785. pct. 8. Die Beneficien die der obere Stadtpfarrer und Oberſtadtpfarrprediger und die dortigen zwey Kapläne bisher

genoſſen, ſind dem gemeldten Erziehungshauſe nach der Reſolution vom 9. November 1785 gleichfalls zugewendet, ibi pct. 7. Die Stadt hat nach der Reſolution vom 25. May 1787. die geſchloſſene Criminalacta allemal mit dem Gutachten zum Hofrath pro Con- oder Reformatione einzuſenden, vi Reſolutionis Sermi. vom 25. May 1787. In Betreff des Umgeldes hat es bey denen Anordnungen Herzog Stephans de ao. 1403., und Herzog Albrechts V. de anno 1551., daß in der Stadt Ingolſtadt alles Getränk verumgeldet, von dem dahin bringenden Vihe aber einiges Umgeld andrergeſtalt nicht, als da man es wieder aus der Stadt und dem Lande treibt, genommen werde, denn daß die Ingolſtädtiſche Metzger ab ienem Viehe, ſo ſie im Lande zu Beſchlagung ihres Handwerks kaufen, der Umgeltsentrichtung befreyet ſeyen, noch ferner ſein Bewenden. vi Decr. vom 12. July 1786. pct. 1.

Ingroſſation. Es darf ohne Ingroſſation von keinem Hofe oder anderem Amt, auſſer denen ordinär- und mit ihrem eigenen Betrag in dem Ausgabs-Statu ſchon beſtimmten Ausgaben eine weitere Ausgab beſtritten werden, und zwar bey Vermeidung des wirklichen Ausſatzes in der Rechnung, vi Mand. vom 28. Juni 1773. Es hat auch die Hauptkaſſa dieſe Ingroſſation bey allen Beſoldungs- Additions- Präſtations- und Confiſcationsnachläßen, dann überhaupts allen erheblichen Verwilligungen aufs genaueſte zu beobachten, vi Decr. vom 2. Oktober 1786. Nun iſt ſolche jedoch keineswegs dem Gutbefinden und Willkühr eines ſubordinirten Hauptkaſſiers überlaſſen, ſondern hierunter in all-

weg

weg nach Vorſchrift der Kammerordnung zu verfahren, ibi. Die Hofkammer-Sekretarien ſollen dahero auch keine Anſchaffungen an Geld und Naturalien-Additionen und Nachläſſen unterſchreiben, und die Expeditionsämter ſolche Anſchaffungen eben ſo wenig ausfertigen, bevor nicht bey der Hauptkaſſa die anbefohlene Ingroſſation auf das Concept und Mundum vorgemerkt iſt, ibi cit. Deßgleichen ſollen die Rechnungskommiſſarien und Juſtificanten in denen ad juſtificandum ihnen zukommenden Rechnungen keine Ausgab ohne der auf dem Mundo erſcheinenden Ingroſſation paſſiren laſſen, ſondern ohne weiters mit Durchſtreichung derley Poſten die Correktion und wirklichen Ausſatz vornehmen, ibi. Wie dann gegen die Contravenienten die Suſpenſion ab officio & Salario ohne weiters ſtatuirt iſt, ibi.

Innhaben. Das jährliche Innhaben muß erwieſen werden, wenigſtens durch zwey unverwerfliche Gezeugen, Cod Jud. c. 3. §. 5. n. 4. Siehe auch Poſſeſſio.

Inhaftirung der Geiſtlichen, ſolle nur geſchehen, wenn ſie ſich eines ärgerlichen Lebens oder Verbrechens ſchuldig machen, geiſtliche Rathsinſtruktion vom 25. April 1783. §. 3. n. 3., & Concord. und Receß de ao. 1583. c. 3., man ſoll aber darbey alle Entunehrungen der prieſterlichen Würde vermeiden, und ihres Hauſes und Gütern halber zu Verhütung alles Verlurſts und Schadens, genugſame Vorſehung thun, ibi. Geſchiehet dermalen in München im neuen Thurm, vi Sig. Int. vom 17. Jenner 1771. Siehe auch Gefängniß.

Inhaftirung, hierbey iſt auf die That, das corpus delicti, Indicia, die Perſon des Delinquentens, auf

das Gefägniß und Traktament deſſelben zu ſehen, vi Cod. crim. P. 2. c. 6. §. 1. Das Verbrechen muß eine Leibs- oder Lebensſtrafe nach ſich ziehen, ſo daß es ad forum criminale geeignet, ibi §. 2. Nur unangeſeſſene, uncautionirte, ſchlechte vagierende werden inhaftirt, ibi. Deßgleichen auf friſcher That betrettene, wo ſtarke Anzeige davon vorhanden, oder periculum fugæ vel ſubordinationis dabey obwaltet, ibi §. 3. Es iſt auch ein Indicium remo um ſammt einem oder andern adminiculo erforderlich, ibi §. 4. Mit vagierenden, unanſäſſig, liederlichen, verläumdten Leuten kann auch aus geringem Verdacht, wo nicht ad carceres, doch wenigſtens ad cuſtodiam geſchritten werden, ibi. Churfürſtliche Räthe, vornehme Beamte, adeliche, graduirte, oder andere anſehnliche Perſonen, wo keine Entweichung zu beſorgen, oder periculum in mora obhanden, ſind ohne Specialbefehl nicht zu inhaftiren, ibi §. 5. Ohne obrigkeitlichem Befehl darf eigenmächtig Niemand verhaftet werden, ibi §. 6. In inſtanti und auf friſcher That, wenn wer betretten wird, oder vogelfrey erklärt iſt, darf einer, aber nicht anhaltend, aufbehalten, er muß aber obrigkeitlich angezeigt werden, ibi Der ſich ſeiner rechtmäßigen Obrigkeit bey der Inhaftirung widerſetzt, Hinderniß macht, muß Schimpf und Schaden befahren ſich ſelbſt zumeſſen, ibi §. 7. Saumſelige Obrigkeiten in Inhaftirung deren Delinquenten ſind unabläſſig zu beſtrafen, ibi §. 8. Siehe auch Captura.

Inhäſivſentenz. Die Fatalia laufen hierüber von dem erſten Sentenz, Cod. Jod. c. 15. §. 6. n. 7.

In-

Inhibitoriales vom höhern an den Unter-Richter, ſiehe Appellatio, Attentatum.

Injurien oder Schmähungen. Dieſe ſind ein Verbrechen, wodurch Jemand an Ehre und guten Leimuth angegriffen wird, Cod. Max. P. 4. c. 17. §. 1., pflegen auf vielerley Art, als mit Worten, Werken, Schriften, oder Gemähldeu, ſo anders begangen zu werden, ibi. Das Hauptſtück aber einer Schmach iſt animus injurandi, ibi §. 4. Hingegen iſt das vor keine Injurie zu rechnen, was ſcherzweis oder von Amtswegen geſchiehet, ibi n. 1. Der Injuriant iſt zur Abbitt, auch zu Zeiten zur Abſtrafe verbunden, ibi §. 6 7. Auf den Wiederruf kann nur in Verbalinjurien geklagt werden, ibi §. 7. Will ſich der beklagte Theil zum Wiederruf nicht bequemen, ſo haltet man ihn mit Gewalt darzu an, ibi n. 3. Die Beſchimpfungen werden, wie andere Sachen bewieſen, ibi §. 8. Ein Verwundeter iſt loco probationis ad juramentum zu laſſen, ibi § 9. Die Injurienklag wird aufgehoben, durch den Tod des Injurirten, wenn ſie nicht im Leben von ihme geſtellt worden iſt, ibi §. 11. Die Strafe aber hat gegen den Injurianten ab Seite der Obrigkeit nichts deſtoweniger doch ſtatt, ibi n. 1. Dieſe Klage höret auch durch Vergebung durch Vergleich auf, ibi n. 12. Desgleichen verjähren ſich mündliche Injurien in einer Jahresfriſt, ibi §. 13. Hingegen Realinjurien, oder jene wörtliche durch Schriften, Gemählde ſo wenig, als die obrigkeitliche Strafe, ibi n. 2. Es hebt die Declaration dieſe Klage in 2 Fällen, erſtens, daß ihme die ausgeſtoßene Scheltworte aus Unbedachtſamkeit ſind entfallen, zweytens wenn

von Obrigkeits wegen ſtatt des Wiederrufs oder Abbitte, wie bey Adelichen, eine Ehrendeclaration pflegt aufgetragen zu werden, ibi §. 14. n. 1. Doch bleibt im erſten und zweyten Fall der Obrigkeit die Strafe, und dem beleidigten Theil, der Schäden und Köſten halber mehr verſtandene Actio legis aquilæ bevor, ibi cit. Betrifft die Injurie mehrere direkte, ſind die Injurien und actiones nach der Vielheit der Perſonen, ohne Verhinderung noch Ausſchluß oder Aufhebung, ibi cit. §. 15. n. 1. Hingegen können die indirekte Betroffene nur in ſubſidium, oder Interventionsweis acceſſorie klagen, ibi. Die Iniurie hebt auch mit weiterer Vorbehaltung die Schmachklagen, die churfürſtl. Macht auf, Cod. Max. P. 4. c. 17. §. 16. Es kann auch die Injurie durch den Richter gehoben werden von Amts wegen, und in zweifelhaft nicht zu ergründenden, und nicht zu beurtheilenden Fällen, cit. §. 17. Die Schmach endet ſich auch durch die Retorſion, ibi §. 18. Die Retorſion hat nur in Verbalinjurien ſtatt, ibi n. 4. Die Retorſion muß aber in terminis geſchehen, daß man dem Injurianten vor denjenigen erklärt, was er einen geſcholten, ibi §. 18. n. 1. Die verdeckter Weiſe ausgeübte öffentliche Verbalinjurien werden nicht nur nach Maaß, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 11. beſtraft, ſondern es hat auch hierinn ſowohl gegen den entdeckten Pasquillanten als Divulganten das nämliche, wie bey Aeſtimations- und Wiederrufsklage, wie in anderen Verbalinjurien, ſtatt, ibi §. 19., vide auch Pasquill. Injurien mit Worten und Werken lädiren nicht die Ehre und Reputation des Beleidigten, ſondern machen allein den Offendenten ſtrafbar, Duellmandat

vom

vom 28. Hornung 1779. pct. 2. Dem Beleidigten darüber einen Verweis geben, die Injurien vorwerfen, ſolche propalieren, oder ihn dieſertwegen gar von einer Geſellſchaft ausſchließen, iſt bey Charakteriſirten eben ſo ſtrafbar, als das Injuriren ſelbſt, ibi pct. 10., & Mand. vom 23. September 1773 art. 12. & 13. Nicht eigenmächtige Satisfaktion ſoll man nehmen, ſondern dieſe bey der höhern Obrigkeit ſuchen, ibi art. 4. Mandat vom 28. Hornung 1779. pct 3. Gleichwohl iſt durch die abgenöthigte und unvermeidentliche Rettung ſeines Lebens und Glieder, auch die Abwendung der etwann angedrohet und nächſt erfolgender Schläge nach den Regeln der Nothwehr Niemanden verwehrt, cit. Mand. de ao. 1773. art. 3., & Mand. cit. de ao. 1779. pct. 2. Die Injurien mit Schimpf- und Scheltworten, oder verächtlichen Mienen und Gebärden, will letztallegirtes Mandat pct. 5., durch münd- oder ſchriftliche Abbitte, oder öffentlich gerichtlichen Wiederruf, Dienſtentſetzung, Geldbuß, Gefängniß, Landsverweiſung, Verbietung des Degens, wenn er Ritterbürdig, oder Officier ſeyn ſolle, beſtraft wiſſen. Und die bloße Drohungen, oder auch Hand- und Stockſchläge, oder Prügeln, ſo nur an des andern Diener und Knechte verübt werden, ziehen zweyjähriges Gefängniß nach ſich, ibi. Da aber jemand den andern auf ſolche Weiſe, ohne vorhero von andern geſchlagen zu ſeyn, traktiren würde, iſt 3jähriges Gefängniß ſtatuirt, ibi. Vorſetzlich boshafte Ueberfallung mit rücklichem Angriff unverſehens ziehet 10jährige Gefängnißſtrafe nach ſich, ibi. Beſchiehet der Angriff auf ſolche Weiſe von einem oder mehreren durch Beyhülfe, iſt zur Straf aufzulegen 15

jähriges Gefängniß, mit vorheriger kniefälliger Abbitte, und eben ſo viel Schlägen, als er andern gegeben, unter der Erklärung, daß ſolches unbeſonnen unternommen worden, und zugleich abgebetten werde, alles dieſes verſtehet ſich aber auf die von der Ritterſchaft, Standesperſonen, churfürſtl. Bedienten, auch Kriegsofficiere und Soldaten, ibi. Bey andern bürgerl. Handwerks- und Bauersleuten bleibt die Beſtrafung in obigen Fällen bey denen gemeinen Geſetzen, ibi. Die bey Karten- und Brettſpielen, oder ſonſt ehrlichen Compagnien, dann beym Trunk durch Stichworte, Mienen, und dergleichen vorfallende Streitigkeiten und Wortwechslungen ſollen die übrige Wiſſenſchaft habende Perſonen zu vergleichen ſuchen, und die ſtreitende Partheyen ſich nach ihrem Ausſpruch zu halten ſchuldig ſeyn, auſſerdeſſen ihnen die andere den Prozeß ankünden, oder bey erfolgender Weiterung gleiche Strafe mit denen Thätern zu gewarten haben, art. 9. Alle einem vom Adel, oder beym Militär einem Officier zugefügte Real- und Verbalinjurien ſind ein Criminalattentatum, und dürfen in continenti rechtmäßig retorquiret werden, vi Mand. vom 23. Sept. 1773. art. 16. Die Strafe hierauf beſtehet in der Relegation, Abſchaffung von Hof mit Entſetzung der Ehrenämter, Abnahm des Kammerſchlüſſels, und 10jähriger Gefängniß, ibi, & art. 8. Jede Obrigkeit, in deſſen Jurisdiction derley Injurien und Raufhändel vorbey gehen, hat die Macht, ſolche Delinquenten anzuhalten, und hinnach an ihre ordentliche Obrigkeit zu übergeben, ibi art. 17. Beamte, ſo hierinnen nachläſſig, oder conniviren, ſollen ihrer Dienſte entſetzt, und ſonſt mit Geld- und Gefängnißſtrafe angeſehen werden, Mandat

vom

vom 28. Hornung 1779, art. 15. Ueber derley Delinquenten gebührt zwar denen Judiciis ordinariis noch ferners die Proceſſier- und Beſtrafung. Bey denen vom Adel, und quoad Militare bey Oberoffiziers aber iſt die Beſtrafung der höchſten Einſicht und Entſcheidung bevorbehalten, Mandat vom 23. September 1773. art. 19. & 20., & Mand. vom 28. Hornung 1779. art. 15. Wenn ſich auch die Delinquenten quoad ſatisfactionem privatam vergleichen, oder ſonſt zu klagen unterlaſſen, haben die Obrigkeiten gleichwohl ex officio zu verfahren, und juxta gravitatem delicti, & ſatisfactionem publicam das Gehörige zu beobachten, cit. art. 18. & 21., & cit. art. 14. Siehe auch Pasquillen.

Injurien, ſo unter dem Civilſtand vorfallen, iſt die Entſcheidung Sr. churfürſtlichen Durchlaucht nur allein reſervirt, wenn ſelbe die vom Ritterbürtigen Adel, oder in höherem Charakter ſtehende Perſonen betreffen, vi Decr. Sermi. vom 20. July 1781. All übrige dergleichen Händel ſind den Obrigkeiten überlaſſen, ibi.

Soviel die Schmähſucht inſonderheit betrifft, wird ſolche an geiſtlichen Perſonen, welche dergleichen zu Schulden bringen, mit der Deprecation, und falls man ſich derſelben weigert, mit der Suſpenſion beſtraft, vi Anmerkung ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 10. litt. a.

Injuria in appellatorio illata, kann a Judice, a quo durante appellatione geſtraft werden, Cod. Jud. c. 15. §. 9. litt. a. Anmerk.

Innländer. Dieſen ſoll man die Arbeit jedesmal vor denen Ausländern zukommen laſſen, wenn auch ſchon

Letz-

Letztere ſelbſt das Jus incolatus hätten, doch mit der Weiſung, daß ſie die Arbeit in eben dem Werth und Güte verfertigen, als ſolche von Ausländern zu haben iſt, vi Befehls vom 18. Februar 1727, und eben ſo ſoll man die bürgerliche Gerechtigkeiten cæteris paribus ehender allzeit den Inn= als Ausländern verleihen, ibi, und ſie mit den Päßen und Handlungspatenten, ſo viel nur immer möglich iſt, vor denen Ausländern begünſtigen, vi Mandats vom 29. November 1764. pct. 39.

Innleute, nicht anſäſſige, ſondern nur unter dem Landſchutz ihre Nahrung mit Handwerks= und Taglohn in Gerichtern und Hofmarken genießen, bezahlen zur Steuer alle Jahr auf den 1. May und zu Michaelis jedesmal 8 kr. 4 hlr., vi Steuermandat vom 27. März 1784. pct. 7., & Steuermandat vom 19. April 1794. pct. 6., & 6. Juni 1799. pct. 6.

Innthurm bey Schärding, dem Wöhrmauthamt allda iſt die Plombirung der Waaren, wie denen Hauptgränzſtationen beygelegt, vi Dekrets vom 16. Sept. 1785. litt. g.

Innviertel, das an Oeſterreich abgetrettene beſtehet in den Ortſchaften jenſeits des Inns, dann der Salzach und Donau gelegenen 7 Gerichtern, benanntlich Wildshut, Freyburg, Mauerkirchen, Mattigkofen, Braunau und Schärding, vi Dekrets vom 19. May 1779. Von dem dahin gehenden Vermögen werden 20 Procent zur Nachſteuer genommen, gemäß Reſolutionis Seren. vom 11. May 1784. Die mit dem k. k. Hof dieſertwegen obwaltende Gränzirrungen ſind durch die untermm 3. Jen. 1785. unterzeichnete Convention beygelegt, gemäß

mäß Reſolution vom 13. Februar 1785. Siehe Oeſterreich.

Inquiſit. Einem ſolchen iſt kein Anwald erlaubt, es ſeye denn, daß dieſer Caution habe geleiſtet, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 6.

Inquiſition. Dieſe wird durch die Anklage, & viciſſim, nicht ausgeſchloſſen, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 7. Zwiſchen dem Proceſſu accuſatorio und Inquiſitorio iſt kein Unterſchied, auſſer was hinnach hier und unter dem Wort Anklage vorn enthalten, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 9. Eine Generalinquiſition iſt, da man auf ein Verbrechen, ohne den Verbrecher zu wiſſen, nachforſchet, und iſt von einer gerichtlichen Erfahrung unterſchieden, Anm. ibi §. 12., iſt ſchon auch bey Römerzeiten üblich geweſen, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 12. litt. a. Der Richter hat bey der Generalinquiſition, wenn er von einer Uebelthat glaubliche Anzeige weiß, ſich zu erkundigen, ob die That wirklich verrichtet worden, ibi Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 13. Des Richters Abſicht hierbey muß dahin gehen, ob das Delictum, wie und von wem es geſchehen, §. 14. ibi. Derſelbe muß aber Behutſamkeit gebrauchen, daß der Uebelthäter von der Nachfrage nichts erfährt, ibi §. 15. Auf die Tüchtigkeit der Gezeugen darf man hierbey nicht ſonderheitlich ſehen, ibi §. 16. Die Gezeugen ſind hierbey nur in genere, auf wen ſie einen billigen Verdacht haben, ohne Benamſung des Thäters, zu befragen, ibi §. 17. Mit der Generalinquiſition iſt abzubrechen, wenn keine Uebelthat ſich bezeigt, oder kein Dolus vel Culpa darbey begangen worden, ibi §. 16. Eine Specialinquiſition

hat

hat ſtatt, wenn über eine gewiſſe Perſon genugſamer Verdacht eines begangenen Verbrechens vorhanden iſt, Cod. Crim. P. 2 c 2. §. 19. Eine Specialinquiſition fangt von Zeit des erſten Conſtituti an, ibi §. 20. Vor der Inquiſition aber wird erfordert, daß man über kleine nicht criminalſche Verbrechen nach Beſchaffenheit der Perſon nur ſummariſch ſchriftliche Vernehmungen pflege, Cod Crim. P. 2. c. 2. §. 22. n. 1. In peinlich ſchweren Verbrechen aber gegen den Conſtituendum in der Specialinquiſition wenigſtens ein Indicium remotum vorhanden ſeye, ibi n. 2., der ehrlichen und genug angeſeſſenen Perſon die Indicia nur extractive communicire, die Nämen der Gezeugen auch nur in genere, ohne was jeder in ſpecie ausgeſagt, eröffne, und die mit ihrer ſchriftlichen Antwort vernehme, ibi n. 3., auch dieſelbe in nicht genug ableinenden Indiciis mit der Inhaftirung anſehe, ibi n. 3., und in ſolch letzterm Fall ohne obgedachter Communication das Examen durch Interrogatorien vorkehre, ibi. Die freywillige Angabe iſt hierzu erklecklich, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 23. Alle unnütze Weitläufigkeiten ſollen endlich bey dieſer Inquiſition unterlaſſen werden, ibi 24., und wenn nicht ein Capitaiverbrechen oder Eſſentialumſtände es erfordern, ſolle auſſer Land nicht leicht deßwegen geſchrieben werden, ibi. Im Falle der Prozeß in die Nullität erwachſete, kann Inquiſit der Unbild, Schäden und Köſten halber den gebührenden Regreß gegen die Obrigkeit ſuchen, ibi.

Inquiſitionalartikel, vide Fragſtücke.

Inquiſition in Cammeralibus. Gegen Beamte iſt die churfürſtl. Hofkammer ſelbſt zu Einholung eydlicher Erfahrungen befugt, vi Sign. vom 24. Nov. 1736. Im Malefiz⸗Polizey⸗Juſtiz und Kirchenweſen aber iſt dem churfürſtl. Hofrath und den Regierungen die Jurisdiktion über die Beamten unbenommen, ibi. Siehe Amtsunterſuchungscommiſſionen.

Inquiſition bey Geiſtlichen. In Lapſis Carnis ſoll gegen die Geiſtliche nicht gleich mittels gerichtlicher Abhörung der Gezeugen von denen Beamten directe & immediate vorgenommen, ſondern die allenfallſige Indicia gehörigen Orts angebracht werden, vi paſſauiſchen Receß vom 8. April 1690. pct. 11. Eine formale Inquiſition wird keinem Ordinariat über eine geiſtliche Perſon geſtattet, vi Schreiben ans Ordinariat Freyſing de dato 12. Dezember 1642.

Inquiſitio Criminalis gegen adeliche oder charakteriſirte Perſonen, ſoll ohne churfürſtl. Vorwiſſen und Befehl niemal verhängt werden, vi Hofrathsordn. de ao. 1779. art. 3. §. 3.

Inquiſitio gegen Beamte in Juſtiz⸗ und Polizeyſachen, darf ohne Einſtimmung der obern Landesregierung nicht vorgenommen werden, vi Hofrathsordn. de ao. 1779. art. 3. §. 3. Ob ſie auch der Landſchaft gegen ihre Beamte zuſtehe, entſcheidet das Dekret vom 16. Hornung 1748. dahin, daß ſie gegen ihre Beamte anders nicht, als bey vorkommend genugſamen Verdacht und auf vorgehende Anzeige bey dem Hofrath oder Unterregierungen, auch darüber erhaltenen Anweiſungsbefehl und gegen Revers, daß dieſe Conceſſion zu keiner

Con⸗

Conſequenz angezogen oder ausgedehnt werden wolle, ibi cit.

Inrotulatio actorum iſt zur Zeit noch in Uebung, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 14. §. 3. litt. a. Siehe Acta.

Inrotulatio actorum geſchieht ante Sententiam, vi Cod. Jud. c. 14. §. 3. litt. a. Anm. Wird nur auf Begehren in wichtigen Sachen vorgenommen, ibi, und ſoll vor dem Richter und Commiſſario geſchehen, ibid. Von Partheyen oder Anwälden unterſchrieben werden, ibid. Hat wegen Unterlaſſung die Reſtitution nicht ſtatt, ibi b.

Inſerationsgebühren von walzenden Stücken ſind zu nehmen nicht erlaubt, wenn ſolche Gründe nur dem Eheweib nebſt dem übrigen Vermögen anverheyrathet oder den Kindern erſter Ehe das Muttergut auf dem geſammten Vermögen, incluſive der walzenden Stücke ausgezeigt wird, vi Verordnung vom 2ten Auguſt 1793.

Inſchlicht. Deſſen Auslaſſung bey ſpätem Abend oder zu Nachts iſt verbothen, gemäß münchneriſcher Proviſionalfeuerordnung vom 1. Februar 1751. pct. 8.

Inſiegel der Städte und Märkte iſt auf dem Rathhaus und in der Rathſtube zu verwahren, Stadt- und Markts-inſtr. pct. 12., und ſind hiemit die Briefe und Urkunden nach vorheriger Ableſung im Rathe zu fertigen, ibi.

Inſinuation der Schriften und obrigkeitlichen Verordnungen. Ab Seite des Gerichts in verſpührendem Saumſal der Partheyen auf Begehren des Gegentheils iſt ohnaufhaltlich vorzukehren, dann die

Tax,

Tax = und Lieferungskôſten von ſâumigen Theil executive einbringen zu laſſen, oder dem Gegentheil vorgeſchoſſener=maſſen ſchleunigſt dazu zu verhelfen, vi Cod. Jud. c 6 §. 15.

Inſinuatio apellationis iſt nicht hinlânglich ad ſalvanda fatalia, vi Cod. Jud. c. 15. §. 5. litt. d., und iſt abgeſchaft, ibi § 6. litt. f.

Inſinuatio transactionis iſt nicht genug, ſondern ſie muß gefertigt oder protocollirt ſeyn, vi Cod. Jud. c. 17. §. 1. litt. l. Anm.

Inſinuation. Dieſe geſchieht durch ſichere Beſtellung, vi Cod. Jud. c 5. §. 8. n. 1. Bey verſchloſſenen Thûren in Præſentia durch zwey Gezeugen, Annag=lung an die Hausthûre oder ôffentliche Verkûndigung, ibi n. 3. Bey unvertheilten Erben wird die Lieferung in des Erblaſſers Behauſung oder wo die Erbſchaft liegt, gemacht, ibi n. 5. Bey vertheilten Erben, je=dem ins beſondere, ibi n. 6. Bey ganzen Communi=tâten geſchiehts bey dem Oberhaupt und Mândatarien, ibi n. 7. Der Citirte iſt Recepiſſe zu geben ſchuldig, vi Cod. Jud. c. 5. §. 8. n. 8. Die Gerichtsbothen ſollen den Tag der Lieferung in ihre Bûcher einſchrei=ben, vi Cod. Jud. c. 5. §. 8. n. 10. Die Nota=rien inſinuiren nach der Vorſchrift, vi Cod. Jud. c. 2 §. 6., und wird dem Notar auf ſein aus=geſtelltes Inſtrument und dem Gerichtsbothen auf ſeine gerichtlich erſtattete Relation ohne ſpecialem Eyde ge=glaubt, vi Cod. Jud. c. 5. §. 8. n 12. Wer die Citation dießfalls nicht annehmen will, weil der Both plenam fidem hat, greift das Juramentum Purgato-rium in zwey Fâllen Platz, wenn nâmlich die Inſi=nuation nicht dem Citato ſelbſt unter Augen, ſondern nur in ſeiner Abweſenheit bey ſeinem hâuslichen Anwe=

ſen geſchehen iſt, oder wenn gegen die Ausſag des Bothen ſtarke Præſumtiones obwalten, denn dadurch wird der Glauben des Bothens geſchwächt, ibi Anm. litt. l. Es kann ſich aber auch mit zwey Gezeugen bey der Einlieferung verwahrt werden, ibi litt a Der Theil dem die Inſinuation obliegt, hat auch die Köſten hierzu vorzuſchieſſen, ibi cit. Die Inſinuation von erkannter und inſinuirter Citation bewirkt die Prävention gegen andere concurrirende Obrigkeiten, vi Cod. Jud. c 5. §. 9. n. 1. Dem Bothen darf bey der Einlieferung der Citation nicht ſpöttiſch noch ſchimpflich begegnet werden, vi Cod. Jud. ibi n. 3. Bey Reichsgerichten, wird die Inſinuation durch Kammerbothen Notarios an die Partheyen oder Agenten, auch durch dem Reichsthürhüter vollbracht, vi Cod. Jud. c. 5. §. 8. n. 1. litt. a. Anm. Die Inſinuation der Appellation ziehet den Effectum Suſpenſivum nicht nach ſich, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 1. litt. d. Inſinuation bey Schankungen, ſiehe Schankungen, Appellatio.

Inſpectio ocularis, ſiehe Augenſchein.

Inſpectio venteris hat Platz, wenn die Frau nach nach dem Tod ihres Manns ſich angiebt ſchwanger zu ſeyn, vi Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 10.

Inſtalation gehört bey den mit Jurisdiktion verbundenen Amt lediglich zur Hofkammer in der obern Pfalz, vi Reſcripti Ser. vom 15. Juni 1796. an die dortige Landesregierung. Auch ſind ſie ſchon längſt dergeſtalten aufgehoben, daß ſogar bey verrechnenden und eine Caſſam führenden Aemtern in keinem Falle wegen Inſtalation oder Perſonalvorſtellung an Partheyen das mindeſte Recompens oder Zehrung aufgebürdet werden darf, vi

vi Befehls vom 14. Jenner 1791. Um ſo minder hat eine Inſtalation bey einem Forſtmeiſter oder Forſtdienſt, wo keine Kaſſa oder Geldrechnung vorhanden iſt, ſtatt, ibid. Bey Pfarrern und Beneficiaten iſt die weltliche Poſſeßgebung dem Ermeſſen des geiſtlichen Raths überlaſſen, gemäß Verordnung vom 12. Juni 1790. pct. 6. Muß aber gleichwohl in Fällen, wo ſich Anſtand darüber ergeben hat oder wo ſie bey den leztern Beſitzern nicht ausgeübt worden iſt, ohne Nachſicht vorgenommen werden, ibid. pct. 12. Wann ſie alſo ſolenniter vorgenommen werden muß, ſo zahlen die präbendirten Geiſtlichen, welche nach der ächten Faſſion gemäß ihres jährlichen Einkommens unter 100 fl. Präſentationstax zu entrichten haben, zwar die taxordnungsmäſſige Reisdeputaten für Ober- und Unterbeamten, und ſtatt lezterer die Halbſcheid für Schreiber, dann das Taxordnungsmäſſige für den Amtmann, aber kein beſonders Inſtalationsdeputat, ibid. pct. 6. Die Præbendati hingegen, welche nach der Faſion 100 und 200 fl. Präſentationstax bezahlen, oder doch zu bezahlen hätten, entrichten zur Inſtalationsgebühr nebſt Reisdeputaten dem Oberbeamten pro actu ſolenni 3 fl., dem Gerichtſchreiber 2 fl. und dem Gerichtsdiener 1 fl. 8 kr. 2 pf., ohne weitern Sporteltaxen und Verſchafbatzen, ibid. pct. 8. Wann aber bey dieſen Präbenden die feyerliche Inſtalation nachgeſehen wird, ſo haben die Beamte ſolche Diäten und Deputaten nur mit zwey Drittel zu beziehen; es ſeye dann, daß der Präſentationstax mehr als 200 fl. betragen würde, ibid. pct. 9. Desgleichen wenn die Entfernung des Gerichts vier Stunden beträgt, wird ein ganzes Deputat, nach

4 bis 8 Stunden incluſive zwey Tage, nach 8 bis 10 Stunden 2 ½ Tag, und ſonach drey Tagsdeputaten paſſirt, ibid. pct. 10. Eben ſo gebührt auch für Zehrung und Rittgeld dem Oberbeamten des Tags 7 fl., dem Gerichtsſchreiber 5 fl., dem Gerichtsdiener 1 fl., dem Decano Rurali 7 fl. und dem Kapitelbothen ebenfalls 1 fl., ibid. Dahingegen iſt dem Dechant die Beyziehung eines eigenen Actuari nicht mehr erlaubt, ibid. pct. 11. Siehe Einſatz weltlicher. Inſtitutio Beneficialis.

Inſtand. Dieſer iſt zu ertheilen in Neuerungen oder vor Ausgang der Fatalien zu Abbruch und Nachtheil der im Appellatorio rechtsanhängigen Sache gegen den Attentanten unter willkührlicher Beſtrafung, vi Cod. Jud. c. 15. §. 8. n. 2. Und bey Attentaten ſoll man anhängen, alles auf eigene Köſten wieder in vorigen Stand herzuſtellen, ibi n. 3 Nicht klare und zweifelhaft ſcheinende Attentaten ſind förderlich zu unterſuchen, und die Hauptſache iſt nicht dadurch aufzuhalten, ibi n. 4 Incidentpunkten dürfen mit der Hauptſache nicht vermiſcht, ſondern ſollen ſeparirt und eins nach dem andern oder nach Geſtalt der Sachen miteinander entſchieden werden, ibi n 5. Keinen Inſtand ſoll man auf Anrufen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten oder Grundherrſchaften, item in Cauſis Poſſeſſoriis, ohne genugſam beſcheinigten Beſitzſtand oder ſonſt offenbarer Sache, desgleichen in Beytreibung landsherrlicher und landſchaftlicher Präſtation, endlich auch in allen, ohne Gefahr nicht wohl verſchüblichen Dingen veranſtalten, ſondern hierinn behutſam gehen, und den Stillſtand entweder nur ſub Clauſula, wann die Sache angebrachtermaſſen beſchaffen iſt, ertheilen. Mit dem Inſtandsbefehl hat es bey dem ſummariſchen

Prozeß ſein Verbleiben, vi Befehls vom 17. Auguſt 1669. Sie dürfen auch nur von jener Stelle, von welcher die präjudicirliche Verordnung ergangen iſt, ausgeſchrieben werden, vi Reſcripti Ser. vom 31. Auguſt 1793. Wenn daher ein Collegium wider des andern Verfügungen ſo wichtige Erinnerungen zu machen hat, daß der Vollzug durch Inſtand aufgehoben werden muß, ſo hat es den Inſtand nicht ſelbſt zu verfügen, ſondern mit der andern Stelle zu communiciren, ibid.

Inſtantia heißt eine rechtliche Diſceptation, welche a citatione, reſpective Litis conteſtatione bis zu dem Beſcheid dauert, vi Anm. ad Cod. Jud c. 3. §. 9. litt. b. In Bayern ſind dermalen nur drey Inſtanzen und inter ordinarium & ſummarium iſt kein Unterſchied, ibi c. 15. §. 4. & Anm. litt. h. Von keiner Parthey darf die erſte Inſtanz überſprungen werden, auch nicht von Perſonis miſerabilibus, cit. c. 1. §. 19. Die vierte iſt ao. 1750 aufgehoben, und daher von den Regierungen, wenn ſie die zweyte Inſtanz ſind, gleich immediate an das Reviſorium zu appelliren, vi Mand. vom 5. May 1750. pct. 2. An ſeiner rechtsgehörigen Inſtanz ſoll niemand verkürzt, und weder den Regierungen noch anderen untergebenen Gerichten vorgegriffen werden, vi 1779. Hofrathsordn. art. 3. §. 2. Die Advokaten ſollen weder beym Anfange des Prozeſſes noch während deſſelben über die erfolgende Reſolutionen intermediam Inſtantiam präteriren, vi Advokatenordn. de ao. 1769. §. 21. Die erſte Inſtanz ſoll extra Caſum Protractæ vel Denegatæ Juſtitiæ, aut Juſtæ Perhoreſcentiæ niemand benommen werden, vi Cod. Jud. c. 1. §. 19. Gegen die Landesherrſchaft nutzt die Berufung auf die erſte Inſtanz

nicht, vi Anm. cit. § 19. litt. a. Die Herzogen in Bayern haben Jus primæ Inſtantiæ vor ihren eigenen Gerichtern, ibi Anm. §. 12. n. 11. litt. l. Nur allein iſt der Caſus Protractæ vel Denegatæ Juſtitiæ ausgenommen, ibi. In cauſis Eccleſiaſticis hat Avocatio a prima Inſtantia, auſſer Caſu protractæ vel denegatæ Juſtitiæ oder wenn ſich die Sache per appellationem an die höheren Richter devolvirt, bey der Nullität nicht ſtatt, vi Anm. ad Cod. Max P. 5. c. 19. §. 42. n. 27. litt. a.

In Wechſelſachen ſind drey Inſtanzen, vi 1785. Wechſelordn. c. 2. § 21. Die dritte Inſtanz iſt wieder aufgehoben, vi Decreti vom 11. May 1787 & 19. July dicti ai. pct. 9. Siehe auch Appellation, Forum, Jurisdictio.

Inſtitor. Hierunter verſtehet man eigentlich nur jenen, dem die Führung und Verwaltung einer ganzen Handel- oder Gewerbſchaft überhaupt committirt iſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 9. §. 15. litt. b. Uebrigens kommt Inſtitor mit Mandatario über eins, was er im Namen eines dritten handelt oder ſchlüſſet, ibi litt. a.

Inſtitutio beneficialis vel canonica, ſiehe Beneficii Eccleſiaſtici inſtitutio vel inveſtitura.

Inſtitutiones Juris Juſtinianei. Ob ſie Pendectis derogiren und ob ſie ein vollkommenes Compendium Juris, und das Axioma richtig ſey, bonus inſtitutioniſta &c. das beliebe man in Anm. ad Cod. Max. P. 1 c. 2. §. 9. n. 9 von ſelbſt einzuſehen.

Inſtitutoria actio, vide actio Inſtitutoria.

Inſtruktion der Generallandesdirektion in München kam den 23. April 1799 zu Stand, Kraft derſelben wurden der obern Landesregierung jene Geſchäfte, die ſelbe eine Zeit von zwanzig Jahren über ſich gehabt, item auch jene, ſo der Hofkammer zu München, Neuburg und Amberg, item der vor kurzem errichteten Forſtkammer, dem Obriſtmünz- und Bergmeiſteramt, dem Coll. Medico, den beeden Rentdeputationen zu Straubing und Burghauſen und endlich auch dem Rentamt Landshut ehevor zugeſtanden ſind, abgenommen und dieſe ſämmtlichen Geſchäfte und Staatsverwaltungen der neu angeordneten Generallandesdirektion zu beſagten München als der erſten Stelle in obern Churlanden neuerlich zugelegt. Worzu ein wirklicher Präſident und zwey Vicepräſidenten aufgeſtellt, welchen 7 Deputationen, deren jede einen Direktor und ſieben Räthe angewieſenermaſſen beygeordnet worden ſind. Daher hat die

Erſte Deputation die Landeshoheits- Gränz- dann Fiſcalſachen, ſohin zu Folge puncti 1mi die Gegenſtände des auswärtigen Staatsrechts ſowohl, als puncti 2di die des innern Staatsrechts und des Fiſcalats: die

Zweyte Deputation aber begreift die Polizey. Vi pcti 1mi die Wachſamkeit, allgemeiner Ruhe und Sicherheit. Pcti 2di die Sorge wider ſchädliche Menſchen, mit Ausnahme peinlicher Prozeſſe. Pcti 3tii die Sicherheitsanſtalten wider ſchädliche Thiere und Pcti 4ti wider Unglücksfälle. Pcti 5ti Sicherheit in Hinſicht der Geſundheit des Menſchen. Pcti 6ti die Sorge für Arme, Kranke, Wahnſinnige.

P. ti 7mi die Sorge für Sicherheit wider Mangel und Vertheurung der Lebensmittel. P. ti 8vi die Sorge für Sicherheit wider Gewerbsbeeinträchtigungen. P. ti 9ni die beſondere Polizeygegenſtände auf dem Lande. P. ti 10mi die beſondere Polizey in Städten und Märkten. P. ti 11mi die Gerichtspolizey. Die

Dritte Deputation im Rechnungsweſen.

Hat unter ſich

1. Die Reviſion und Aufnahme aller churfürſtl. Aemter-Rechnungen ohne Ausnahme, mit alleinigem Ausſchluß der dem churfürſtl. geiſtlichen Rath zuſtändig landgerichtiſchen Kirchen und Bruderſchaften, dann des von Städt- und Märktiſchen Rechnungsweſen, ſo zur Polizey gehörig iſt.

2. Verordnet dieſelbe über die Regie von allen ins Geld laufenden Gefällen, mit Ausnahme der Salz- Forſt- Mauth- und Bergwerksgefälle, welche bey den Deputationen verbleiben.

3. Behandelt ſelbe alle Nachläſſe, Freyjahre und Moderationen und giebt ein tabellariſches Jahrstabell zum Miniſterial-Finanzdepartement.

4. Behandelt ſie die Zubauguts-Recognitionen, den Hoffuß und Peräquationen, hat die Aufſicht über die Hofanlagsbuchhaltung, ratificirt die Laudemien, diſponirt übers Kaſtengetreid, nach vorgegangener Anzeigung und Anweiſung der Salinen- und Kriegs-Oekonomie-Deputation.

5. Hat ſie die Oberaufſicht über die Oekonomie der Hofämter und Hofbedienung, als Obriſtmarſchall Kuchen- Stall- und Futtermeiſteramt, Gärten, Geſtütt,

Haus-

Hauskammerey, Pfiſterey, Hofapotheke, nebſt der Regie Beſorgungs = Oberaufſicht.

6. Regulirt ſie den Satz des weiſſen Weitzen = und Gerſtenbiers und begutachtet die weiſſe Bierſchenksgerechtigkeiten = Conceſſiones.

7. Ueber Depoſiten, deren Rechnungen der Pupillen, verfügts Amtsextraditionen und Kaſſaviſitationen aller Beamten.

8. Hats die Bürgſchafts = Behandlungen aller Beamten.

9. Erinnert der Direktorialverſammlung die Unterſchleife der Rechnungen, trachtet auf Erſpar = und Perſonalminderung.

10. Von allen Gefällen ohne Ausnahme hats die Ueberſicht, wacht über die verfallene Gefälle, ſtellt eine monatliche Tabelle zum faſſenden Hauptabell her, und beſorgt durch einen Rechnungscommiſſär ſämmtliche Manualsextracte.

11. Beſorgts, daß bis 15. Februar, ſohin inner 6 Wochen nach dem Jahrsſchluß, alle Rechnungen ohne Ausnahme, ſo zur Generallandesdirektion geſendet, die Scartekeln erſetzt, von Aemtern abgerechnet und mit der Juſtification und Reviſionsaufnahme verfahren werde. Sie hat

12. Alle beſtändige Propoſitionen, beſondere Nebencommiſſionen, Nebenemolumenten für beſondere Verrichtungen für ganz einzuſtellen, als wie bey Gärten, Hauskammerey, Spitälern ꝛc.

13. Prüft ſie alle Bräu = und Rechnungsbeamte, nebſt Rechnungscommiſſarien bey der Anſtellung, concurrirt auch bey allen churfürſtl. Landgerichtsbeam-

ten und Gerichtſchreibern, Gerichtsdienern und allem Amts-perſonale, deren Geſchäfte nicht zugleich in den Geſchäfskreis der übrigen Deputationen mit einſchlagen.

14. Die Dienſtgebrechen aller verrechnenden Aemter hats zu unterſuchen und den Vortrag in einer vereinigten Sitzung mit der Polizeydeputation, wenn die Dienſtgebrechen zur Beamtens Entlaſſung geeignet ſind.

Vierte Deputation in Salinen- Münz- und Bergwerksſachen.

1. Hat die churfürſtl. Salinenverwaltung, nebſt Waldungen in Reichenhall, Traunſtein und Berchtesgaden, und die Regieausgaben zu bewilligen.

2. Die Salzhandelleitung nebſt der Tractation und Contracten, auch Salzſpeditionsweſen-Beſorgniß.

3. Die Salinen inn- und auswärtige Streitigkeiten' Bearbeitung, letztere aber gemeinſam mit der erſten Deputation.

4. Die churfürſtl. Bergwerksadminiſtration, die hierzuigen Regieausgaben nach der Obriſtmünz- und Bergwerksinſtruktion.

5. Die Bergwerksjurisdiktion und des Hüttenperſonals nach der Bergordnung.

6. Die Beſorgung aller Geſchäfte der Adminiſtration nebſt dem Debit in Bezug der Porcellainfabrike.

7. Die Perlfiſchereyen.

8. Das Münzweſen in der Sorge auf ſich.

9. Die Prüfung allein aller Salinen- Münz- und Bergbeamten, womit die Forſt- Bau- und Kultur-Deputation im Rechnungsweſen concurrirt.

10. Sie erſtattet den Vortrag über deren Anſtellung und Beſoldung in der wochentlichen Direktorial-Sitzung.

11. Unterſucht und beurtheilt ſie die Dienſtgebrechen der zu den benannten Gegenſtänden angeſtellten Beamten, hat den Vortrag in vereinigter Sitzung mit der Rechnungsdeputation im Entlaſſungsfalle.

Fünfte Deputation, in Culturs- und Forſtbauſachen.

1. Dieſe beſorgt das Landkulturswеſen.

2. Das ganze Forſtweſen.

3. Das ganze Bauweſen im Straſſen- und Waſſerbau und alles Hofbauweſen allenthalben, hat die Prüfung der Beamten dießfalls und die Unterſuchung und Entſcheidung über deren Dienſtgebrechen. Im Entlaſſungsfall erſtattet es in einer gemeinſchaftlichen Sitzung den Vortrag mit der Deputation im Rechnungsweſen.

Sechste Deputation in Commerzien- und Mauthſachen.

1. Befördert dieſe die Induſtrie der veredelten Landesprodukte durch die Landeskultur mit Unterſtützung der Kunſt- und Handarbeiten.

2. Entfernt ſie die Hinderniſſe der Induſtrie.

3. Die ſchon beſtehenden unterſtützt es, und berichtet über die Errichtung neuer Fabriken und Manufakturen oder Privilegienertheilungen.

4. Bearbeitet ſie alle Handlungsgeſetze und leitet den Handel der vorzüglichſten Landesprodukte, des Getreides, Holzes und Viehes.

5. Alle Ein = und Ausfuhrverbothe, die Freypäſſe ertheilt ſie zur Ein = und Ausfuhr.

6. Hat ſie die Ertheilung der Handlungs = Kramereygerechtigkeiten, nebſt Vorſetzung der darüber errichteten Matrikeln. Hat ſie auch

7. die Handlungspatente = Ertheilung und deren Aerarialverrechnung.

8. Die Jahrmarktsgerechtigkeiten für Waaren oder Viehe, Ordnung und Einrichtung der Jahrmärkte und Getreidſchrannen.

9. Verhindert alle ſchädliche Monopolien.

10. Giebt Vorſchläge zur Beſſerung des Syſtems.

11. Regulirt Mauth und Accis.

12. Desgleichen alle Gegenſtände hat ſelbes in einſchlägigen Adminiſtrationsgefällen, nebſt der Bewilligung der nöthigen Regieausgaben.

13. Die Reviſion der monatlichen Manualien.

14. Die Ratifikation aller Mauthconfiſcationen und Strafen, worüber nicht appellirt worden.

15. Dieſe Deputation concurrirt bey der Prüfung der Mauthbeamten und Waarenbeſchauer mit der Rechnungsdeputation, über die Anſtellung deren, und wegen Beſoldung erſtattet es den Vortrag in der Direktorialſitzung.

16. Endlich hat ſelbe die Dienſtgebrechen der Mauthbeamten und Waarenbeſchauer zu unterſuchen, abzuſtellen und im kommenden Entlaſſungsfalle hats den Vortrag in Direktorialſitzungen mit der Deputation im Rechnungsweſen.

Siebente Deputation in Kriegsökonomieſachen.

1. Beſorgts für das ganze Militär und die Gardes die Montursrequiſiten, ſchafft an das Brod, die Fourage, die Kaſern= und Lazarethsrequiſiten, verpflegt die Kranken, ſchaffet Remonten= und Pferdrequiſiten bey. Nebſt Militärfuhrwesen hat es alles Rechnungs= und Zahlweſen, und alles die Oekonomie angehende, und den Truppenunterhalt.

2. Hat es ſich mit Dienſt= und Perſonalſachen, Armatur, und Artillerie, Bauanordnung, Marſchregulierungen nicht zu befaſſen, denn das wird von der Militärbehörde beſorgt, und der Generallandesdirektion von allen Avancements und Entlaſſungen der Officiers, dann Penſionen und Verſetzungen Nachricht gegeben, damit die Kriegsbuchhalterey und die Kriegszahlämter angewieſen werden können.

3. Damit die Kriegsökonomiedeputation von Entlaſſungen der Unterofficiers und Gemeinen vor Ausdienung der Zeit gegen Geld, oder der ſich ſiſtirenden und gegen Geld entlaſſen werdenden Leute gehörig unterrichtet iſt, ſollen die Regimenter angewieſen werden, vidimirte Abſchriften der deßfalls erhaltenden Ordres der Abgangsdeſignation beyzulegen, mit dem Beyſatz, daß der von ein oder andern Compagnie entdeckt werdende Unterſchleif auf das ſchärfeſte werde beſtraft werden.

4. Die Kriegsbuchhalterey iſt dieſer untergeordnet, die nur ein Bureau dieſer ausmacht, die Kriegszahlämter, das militäriſche Arbeitshaus, die Zeugämter, die Proviant= und Fourageämter, die Kaſernämter, die Lazarethkommiſſionen, die für den Militärſtand gewidmete

mete milde Stiftungen, das Waiſenhaus, dann die Bauämter, und das Fuhrweſen der Oekonomie betr. ſind der Deputation anvertraut. Macht den Vortrag in der Direktorialverſammlung über ihr Gutachten und Anſtellung des nöthigen Amtsperſonals hat die Unterſuchung aller Militärökonomieämter, und wenn ein Beamter wegen Amtsgebrechen zur Entlaſſung geeignet, ſo hat ſelbe den Vortrag in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Polizeyſachen.

5. Die das Kriegsperſonal beſorgende Behörde, behält die Aufnahme der Waiſenkinder, wie die Bewilligung der Lehrgelder. In den Weiſenrechnungen müſſen alle Aufnahms= Entlaſſungs= und Originalordnungen beygelegt werden.

6. Der Generallandesdirektion muß von allen Vermögenskonfiskationen der Deſerteurs Nachricht gegeben werden, um das Hofkriegszahlamt und die Buchhalterey davon in Kenntniß ſetzen zu können

7. Gleichartig ſind ihr von der Militärbehörde die Garniſonsveränderungen und Marſchrouten zu benachrichten.

8. Die Beſtimmung der Gattung, dann der Qualität und Quantität, an Armatur, Gewehr= und Lederwerk, Feldrequiſiten, Geſchütz, Pulver, Munition und ſonſtige Zeughauserforderniſſe iſt zwar ein Gegenſtand, welcher dem Armatur= Unterartilleriedepartement zuſtehet. Was aber ſonach die Anſchaffung oder Lieferung, dann Verrechnung betrifft, ſo iſt ſolches zur Kriegsökonomiedeputation geeignet, weßwegen dieſe ſich mit der Generallandesdirektion zu benehmen hat.

9. Bey der Feſtungsbaufälligkeiten⸗Beſtimmung, und der Bauaufſicht verbleibt es bey dem Bau⸗und Armaturdepartement, dann Ingenieurcorps. Die Beſorgung der Baukôſten aber, die Beyſchaffung der Materialien, und die Verrechnung gehören zu dieſer Deputation, und iſt alſo auch hierinn mit oben genannten Departement zu communiciren.

10. Alles, was die Formirung und die Eintheilung der Regimenter und Corps, dann Vermehr⸗ und Verminderung der Truppen betrifft, ſoll der Generallandesdirektion von der beſorgenden Militärbehörde mitgetheilet werden.

11. Alle Regimenter, Corps und Commandantſchaften ſollen von der Militärbehörde angewieſen werden, ſich mit allen, was die vorbenannte ökonomiſche Gegenſtände, Zahlungsliſten und Rechnungen betrifft, an die Generallandesdirektion in München zu wenden und einzuſchicken.

Deputationen der Gen. Land Direkt. Verſ. geſchieht 3 mal in der Woche, Montag, Mittwoch und Freytag, ibi cit. Uebrigens vide Direktorialſitzungen.

Inſtruktionsübertrettung. Dieſe iſt in wichtigen, und das gemeine Weſen oder landesfürſtliche Intereſſe betreffenden Sachen im Ueberſchreitungsfall einem Verbrechen ausgeſetzt, welches willkührlich an Haab und Gut, auch am Leib, und geſtalten Dingen gar am Leben beſtraft wird, vi Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 4. Siehe auch Mandatum.

Inſtruktion der Mauthräthe, vide Mauthdeputation. Alle übrige Inſtruktionen ſiehe bey ihren geeigneten einſchlägigen Stellen.

In⸗

Inſtruktion für ſammentliche Mauthämter, rückſichtlich der neuen proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung, kam zu Stande unterm 30. Dezember 1799, vide proviſoriſche Zoll- und Mauthordnung.

Inſtructores, oder Nebenlehrer ſollen nach der Schule mit Kindern repetiren, und werden nicht mehr geduldet, ſie ſeyen dann vom churfürſtl. geiſtl. Rath approbirt, und mit einem Atteſtat verſehen, gemäß Real- und Trivialinſtruktion vom 19. Jenner 1787. pct. 4. Nun werden aber nur mehr jene geduldet, welche wirklich die churfürſtlichen Schulen frequentiren, und ſich in höheren Schulen befinden, vi Mandats vom 15ten Sept. 1792. pct. 2. Sie müſſen ſich aber die Inſtruktionen von den Rektorn erbitten, und die Eltern und Pflegeväter ſelbe auf gleichem Wege nachſuchen, ibid. Anderen wird das Unterrichtgeben in den untern Klaſſen nicht mehr geſtattet, ſie haben ſich denn aus dem Chriſtenthum, und den Gegenſtänden der gewählten Klaſſen ordentlich examiniren laſſen, ibid. Die für fähig erkannte werden auch in das ordentliche bey allen Schulhäuſern zu haltende Matrikelbuch eingetragen, und in München von der churfürſtl. geheimen Curatel, bey andern Schulhäuſern aber von den aufgeſtellten Lokalkommiſſarien mit einem 3 Jahr giltigen Atteſtat unentgeldlich verſehen, ibid. pct. 4. Nach Verfluß dieſer 3 Jahre hingegen müſſen ſie ſich wiederum zur Prüfung ſtellen, und dabey Beweiſe vorlegen, daß ſie ihren Zöglingen ſowohl im Moraliſchen als Wiſſenſchaftlichen den planmäßigen Unterricht getreulich gegeben haben, ibid. Ueberdieß ſtehen die immatriculirte Inſtructores gänzlich unter einem zeitlichen Rektor, und haben

ſich

ſich bey dieſen, als den Profeſſoren ihrer Zöglinge alle Monate um das Wohlverhalten derſelben zu erkundigen, auch deren Aeltern, Vormündern oder Pflegvätern ſchriftliche oder mündiche Nachricht zu geben, vi Verordnung vom 15. Sept. 1792. pct. 5. Alle nicht immatriculirte Winkelinſtruktoren ſind dahero nach Umſtänden wegzuſchaffen, oder unter das Militär abzugeben, gemäß Dekrets vom 24. Nov 1794, & 15. September 1792. pct 1. Eben ſo werden all jene Studenten, welche Inſtruktoren haben, die nicht von dem Schulrektor aufgeſtellt und immatriculirt ſind, ohne aller Rückſicht von den Studien entlaſſen, und weder in einem Schulhaus, noch auf der hohen Schule mehr angenommen, vi Dekrets vom 24. Nov. 1794. Eltern, Vormunder und Pflegväter aber müſſen ſich die ſchädliche Folgen ſelbſt beymeſſen, wenn ihre Kinder und Pflegsöhne in dem jährlichen Fortgang und andern Wiſſenſchaften zurückbleiben, vi Verordnung vom 15. September 1792. pct. 4., und werden verhältnißmäſig mit zunehmenden Geldſtrafen belegt, vi Mandats vom 3. Jenner 1795. litt. c. Zu dem iſt allen Präceptoren und Hofmeiſtern ſelbſt verbothen, jenen Kindern, die nicht in die öffentliche Schulen gehen, Hausunterricht zu geben, ibi litt. f. Jene hingegen, welche den Kindern des Adels, der Räthe, und vermöglichen Perſonen, ſie ſeyen männ- oder weiblichen Geſchlechts, den erlaubten Hausunterricht geben wollen, müſſen ſich gleichfalls prüfen und immatriculiren laſſen, ibid. pct. 2.

Inſtrumenta briefliche, ſiehe Documenta.

Inſtrumentum quarentigiatum. Hievon kommt ſo viel zu wiſſen, daß es paratam executionem nach ſich ziehet, vi Anm. Cod. Jud. c. 3. § 3. pct. 5. Die darauf beruhende Klage wird nicht ad excipiendum, ſondern ad producendum & recognoſcendum communicirt, darum der Kläger bitten ſolle, im widrigen begiebt er ſich des Proceſſus executivi, vi Cod. Jud. c. 14. §. 3. litt. a.

Inſuln oder Wörth gehören dem Landesherrn zu, vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. e., & Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 11. Desgleichen die Anſchütten im Lande gelegenen Waſſerſtrömen nach dem Dekret vom 9. Jenner 1608., und nicht denen anſtoſſenden Unterthanen, ſondern werden als ein landesherrliches Kammergut conſiderirt, ibi. Die Beamte ſollen alſo dergleichen Anſchütten, ſo oft ſich einige ereignen, alſobald einziehen, und die Sachen mit ihren Gutachten der nützlichen Verſtiftung halber einberichten, ibi. Sonderbar ſollen die bereits vorhandene nach dem in dem Mandat vom 30. July 1723 vorgeſchriebenen Landkultursmaßregeln fruchtbar gemacht, und dieſer Gegenſtand von dem Fiskalatsdepartement mit vorzüglichem Eifer beſorgt werden, vi Dekrets vom 3. May 1787.

Intelligenz- und Commerzien- Communicationsblatt; das monathlich angeordnete dient zur Direktion der Polizey gehörigen Nachrichten, und die auf das Commercium abzielende Kundſchaften unter das inn- und ausländiſche Publikum deſto ehender zu verbreiten, vi Punctis, ſo der churfürſtliche Hofrath der neuen Mauth- und Accisordnung halber zu beobachten, ex Intimo ausgefertiget de 29. Nov. 1764. pct. 6. Von dieſem

Blatt

Blatt ſoll man bey churfürſtl. Hofkammer in Fällen, wo es auf eine Bemayrung oder Licitation landesherrlicher Hofgüter, oder ſonſt in das Publikum zu verbreiten kommende Cammeralnachrichten ankommt, allezeit Gebrauch machen, und dieſes Mittel, wo es zu Behuf des höchſten Dienſtes etwas beytragen kann, niemalen auſſer Acht laſſen, Inſtruktion für die Mauth-Direktorialräthe vom 29. Nov. 1764. pct. 38.

Intelligenzblätter, welche denen Beamten officiell zukommen, ſind zuſammen zu halten, und nach den Jahrgängen in den Regiſtraturen in beſonderen Bänden zu hinterlegen, und wo eine Verordnung noch beſonders in einen Akt einſchlägt, ſoll ein Blatt zum Akt gelegt, und darauf bemerkt werden, in welchem Bande des Jahrganges, und auf welcher Seite des Intelligenzblatts die dahin einſchlägige Verordnung zu finden ſeye, vi Mandats vom 5. Okt. 1799.

Inteligenzblätter, ſo auf höchſte Aerarialunköſten übernommen worden, ſind von churfürſtl. Gerichtern und Aemtern, welche die vom Intelligenzcomtoir bisher erhalten haben, hinfür vom churfürſtl. Generallandesdirektions-Expeditionsamt ablangen zu laſſen, vi Bekanntmachung vom 26. Febr. 1800.

Intelligenzblatt ſolle folgende Gegenſtände enthalten: 1. Alle churfürſtlich landesherrliche allgemeine Verordnungen ohne Ausnahme. 2. Alle Beförderungen und Veränderungen in Civil- Militär- und geiſtlichen Sachen im ganzen Lande. 3. Die ſich in dieſen Stellen ergebende Vacaturen, damit bey Wiederbeſetzung die Concurrenz taugliche Bewerber habe, und hierdurch die Auswahl erweitert werde. 4. Die Erinnerung der Poli-

lizeydirektion in der Stadt München, ſofern ſie nicht bloße Localverhältniſſe betreffen. 5. Die Getreidpreiſe der innländiſchen Schrannen mit Reduktion auf dießländiſchen Getreyd-Schäffel-Maß, und bayriſchen Münzfuß in tabellariſcher Ueberſicht. 6. Die Salzpreiſe in verſchiedenen Legſtätten. 7. Die Bekanntmachung der Preiſe und Courszettel von den intereſſanten Handelsplätzen. 8. Nachrichten von dem Fallen und Steigen der Frachtlöhnungen zu Waſſer und zu Lande. 9. Anzeigen innländiſcher Fabrikatenpreiſe mit Bemerkung der Qualität, Breite, Länge, und des Gewichts. 10. Münz-Evalvationen und Inſinuationen des General-Münzwardeins. 11. Bevölkerungsliſten. 12. Geburts-Trauungs- und Todenliſten in tabellariſcher Ueberſicht. 13. Oeffentliche Feilbietungen ſolcher Artikeln, welche vor der Ausfuhr dem innländiſchen Publikum angezeigt werden müſſen. 14. Anzeigen von Verſteigerungen bey Cammeral- und Militärämtern. 15. Alle gerichtliche Inſinuationen, Ediktalcitationen, Steckbriefe, Warnungen, und dergleichen, ibid. cit. vide Generallandesdirektion.

Intelligenzblatt, hierein gehöret auch die Feilbietung jener Artikeln, welche vor der Ausfuhr dem innländiſchen Publikum angezeigt werden müſſen, aber die Feilſchaften in dem Münchner Burgfrieden gehören dem Münchner Mittwochblatt zu, vi Verordnung vom 10. Dez. 1799, item die landesherrliche Verordnungen, dann der inn- und ausländiſche Getreid- und Victualienpreis gebühret ins Intelligenzblatt eingeſetzt zu werden, vi cit. Aber die Münchner Polizeyverfügungen ſind dem Mittwochblatt geeignet, ibi cit. Weiters

die

die Feilſchaften auf dem Lande ſind eben dem Intelligenzblatt, die von München dem Mittwochblatt einzurücken, es ſeyen gleich liegend oder fahrende Güter, ibi. Wer aber ſeine Feilſchaften in beede Blätter will einrücken laſſen, deme iſts unverwehrt, welche Beſchaffenheit es auch mit jenen Feilſchaften oder Güterverſteigerungen von Seite der Einſetzlaſſung der churfürſtlichen Landesdirektion, oder dem Oberkriegscollegium zum Grunde hat, ibi. Endlich hat es dieß nämliche mit Bekanntmachung aller gerichtlichen Inſinuationen, Ediktalcitationen, Steckbriefen, Warnungen, ob nämlich in ein oder das andere Blatt der Einſatz, oder nach Nothdurft gar in die Münchner- oder auswärtige Zeitungen für nothwendig erachtet und beliebt werden wolle, ibi cit.

Interceſſion, vide Fürbitte.

Interdicta retinendæ, recuperandæ, & adipiſcendæ poſſeſſionis können mit dem Petitorio cummulirt werden, Cod. Jud. c. 3. §. 4. litt. d. n., retinendæ haben in Poſſeſſorio ſummariſſimo nicht, aber die recuperandæ vel adipiſcendæ poſſeſſionis ſtatt, ibi §. 5. litt. c.

Interdicta entſpringen aus Forderungen, welche auf das Innhaben zielen, Cod. Max. P. 2. c. 5. §. 10. n. 2. Anm. Unſere heutige Mandata cum vel ſine clauſula kommen in manchen Stücken übereins, ibi n. 2. Interdicta pflegen in adipiſcendæ, retinendæ, recuperandæ poſſeſſionis eingetheilt zu werden, ibi n. 4. litt a. Interdicta recuperandæ haben Platz, da Jemand unrechtmäßig ſeiner Sache entſetzt wird, ibi cit. §. 11. n. 1. Hierzu aber ſind die 2 Dinge

zu beweiſen, die innen gehabte Poſſeſſion, auf Seite des Klägers, und auf der andern Seite die gewaltſame Entſetzung, ibi n. 2. Inter bonæ & malæ fidei poſſeſſorem iſt hierinnfalls kein Unterſchied, ibi litt. d. Durch bloſſe Beunruhigung wird man nicht entſetzt, ibi n. 3. litt. a. De tabulis exhibendis kann ſich der Erb dieſer Klage unterziehen, im Vermuthungsfall, daß Jemand eine Diſpoſition unterſchlagen, vi Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 11. Interdictum bonorum gehört ad poſſeſſorium, Cod. Max. P. 2. c. 5. §. 10. 11., und iſt noch üblich ex Edicto divi Adriani, ibi Anm. n. 2. Interdictum Servianum gebührt dem, welcher aus der Poſſeſſion eines Pfandes iſt, vi Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 19. Anm. litt. c. Interdictum unde poſſidetis kommt deme zu, der in ſeinem Innhaben geſtöret wird, ibi c. 5. §. 12., und iſt hierinn immer für den Kläger zu halten, der ſich zuerſt meldet, ibi cit. n. 4., und dauert von der Turbation an ein Jahr, ibi §. 12. n. 7. Interdictum unde vi hat ſtatt, da Jemand mit Gewalt aus der Poſſeſſion geſetzt wird, ibi §. 11. n. 6. h. Interdictum utrubi findet Platz in beweglichen Gütern wider den Stöhrer, daß er für das künftige von weiterer Turbation abſtehet, vi Cod. Max. P. 2. c. 5. §. 12. n. 1. litt. c., und dauert von der Zeit der Turbation an auch ein Jahr, ibi n. 6. e. Interdictum unſtatthaftes gegen die Beamte von der geiſtlichen Obrigkeit kommendes iſt bey Vermeidung der Temporalienſperre wiederum aufzuheben, vi Schreibens ans Ordinariat N. pcto violationis eccleſiæ vom 18. September 1754.

In=

Intereſſe. Dieſe werden per Moratorium zwar gehemmt, aber nach Verlauf der beſtimmten Zeit in Moratorio kann man ſie noch begehren, vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 18. §. 12. litt. h. Die Intereſſen werden in Concurs, wenn ſie nach wirklichem Anſchlag der Edikten, währendem Concurs erſt verfallen, nebſt Gülten in jene Stelle geſetzt, wohin das Capital von Rechtswegen ſelbſt gehört, Anm. vi Cod. Jud. c. 20. §. 13. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit denen vor Anfangs des Concurs verfallenen alle Jahr eingeklagten und geſchafften Zinſen, ibi n. 2. All übrige bis auf einziges Intereſſe kommen unter Currentpoſten in Concurſu zu ſtehen, ibi n. 3. In dem Concurſu univerſali wird nur auf jene Intereſſen allein geſprochen, welche ein ausdrückliches Geding zum Grunde haben, nicht auf die Intereſſe moræ, auſſer es reichte dann das ganze Vermögen zu deren Entrichtungen ganz hin, ibi n. 4. Die ewige Geldintereſſen oder Zinſen behaupten aber nebſt denen Capitalien deren das Jus ſeparationis, ibi n. 5. Intereſſe moræ werden im Kauf auch bezahlt, vi Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 14. n. 2., vide auch Uſura. Wenn das Intereſſe in dem Wechſelbrief nicht eigentlich beſtimmt iſt, ſo kommt das bey Wechſelſchulden, doch mit Ausſchluß all anderer Schulden nach dem Mercantilfuß zu 1 Achtel Procent per Wochen anzurechnen, ein mehreres aber darf ſub pœna nullitatis des Wechſels bey exemplariſch und allenfalls öffentlicher Leibsſtrafe nicht gefordert, noch genommen werden, 1785. Wechſelgerichtsordnung §. 10. Den berechtigten Banquiers und dergleichen großen Wechſelnegotianten, wie Kaufleuten hin-

gegen iſt bey den auf baar Geld lautenden Wechſelbriefen nebſt ſolchem Intereſſebetrag auch noch eine im Mercantil herkommliche, und dem Geſchäft angemeſſene Proviſion anzuſetzen vergönnt, ibi. Intereſſe, Steuer, vide Capitalien.

Intereſſe rei. Die Schadloshaltung oder Gewährſchaft, welcher citra Pactum ex natura negotii geleiſtet wird, begreift das ſogenannte Intereſſe totale, id eſt, Pretium rei evictæ nach dem wahren Anſchlag derſelben, wie er nämlich ſich zur Zeit des Kaufcontracts bezeigt hat, vi Anmerk. Cod. Max. P. 4 c. 3. §. 15. n. 8. litt. a. Auch das Intereſſe particulare, oder der Schaden, ſo dem Käufer ob lucrum ceſſans, vel damnum emergens durch die Evictiones zugegangen iſt, und zwar nach dem Anſchlag, wie er tempore evictionis ſich ergiebt, ibi. Wie ſelbes zu beweiſen, ſiehe Uſuras.

Intereſſe landesherrliches. Kein Rath oder anderer churfürſtl. Diener darf weder di- oder indirecte deme entgegen ſeyn, vi Befehls vom 31. März 1794., und zwar bey Strafe der Caſſation, es ſeye gleich durch Rath, Agentien, Advocieren, oder ſonſtig öffentlich- oder heimlicher Beyſtandsleiſtung wider daſſelbe, ibid. Auf kein höheres als das landesgewöhnliche zu 5 fl. vom hundert iſt auch kein Geld mehr auf Pfänder auszuleihen erlaubt, vi Mandats vom 24. März 1789. pct. 1., indem nicht nur das auf höheres Intereſſe ausgeliehene Geld in commiſſum verfällt, ſondern auch das Pfand unentgeldlich, und ohne Heller Zins zurückgegeben werden muß, ibid. pct. 2. Die Kirchen-Capitalien werden aber auch an dem Adel und

an-

andern Standsperſonen nicht mehr minder als auf vier Procent ausgeliehen, vi Kirchenrechnungsregulativ vom 6. Oktober 1795. pct. 18, und wer gedachte Intereſſe nicht alle Jahr richtig abführt, hat nach Verfluß eines halben Jahrs darauf zugleich die ipſo facto für aufgekündet erkannte Capitalien zurück zu bezahlen, ibi. Von jenen Capitalien, welche die Städte und Märkte ehevor zur Kriegkaſſe liefern müſſen, wird nur das Intereſſe mit 4 Prozent, wie es die Landſchaft bezahlt, ob paritatem rationis entrichtet, vi Befehls vom 27. Februar 1697.

Intereſſatus directe vel indirecte kann appelliren, vi Cod. Jud c. 15 § 2. litt. a.

Intereſſe, vide Zinſen.

Interimsſcheine, werden bey der churfürſtl. Hauptkaſſa den Beamten über die unter dem Jahre machende Lieferungen an baaren Geld, oder Haftſcheinen nach dem habenden gedruckten Formular ausgeſtellt, vi Neuburg = und Sulzbachiſchen Rechnungsunterricht von dato 26. Oktober 1786, und der Beylage litt. c.

Interimsmittel, ſiehe Proviſionale.

Interitus, ſiehe Res.

Interlocutoria, heißt ein Vorbeſcheid, oder Beyurtheil, wo nicht in der Hauptſache ſelbſt, ſondern nur über einen Incident oder Nebenpunkten geſprochen wird, vi Cod Jud. c. 14 § 1., werden theils ſimplex ohne Berührung der Hauptſache abgefaßt, als durch Befehle, welche nur auf Inſtanz eines Theils ohne vorläufiger Vernehmung des andern Theils, mithin absque cauſæ cognitione ergehen, aber für keine Sentenz zu

halten ſind. Mixta vel definitivæ habens ſind, ſo den Modum procedendi betreffen und die Hauptſache mit angehen, ſofort einem Theil ein groſſes Präjudiz dadurch zuwachſet, z. B. da der Beweis injungirt, die Appellation für deſert erkannt, Super Relevantia articulorum oder in contumaciam geſprochen wird, ibi cit. Es kann über eine Interlocutoria inner 30 Tägen auch appellirt werden, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 6. f. Auch bey dem Kammergericht zu Wetzlar kann darüber regulariter appellirt werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 3. litt. b. Siehe Sentenz.

Interpellatio, vide Uſura Mora.

Interpretatio legum, ſiehe Recht. Ultimarum Voluntatum, ſiehe letzter Will. Pactorum, ſiehe Contrakt.

Interrogatoria Teſtium in Proceſſu civili. Dieſe ſind Fragſtücke, Cod. Jud. c. 10. §. 15. n. 1. Generalia ſind, ſo nur wegen Tüchtigkeit des Gezeugens geſetzt werden: z. B. wie Gezeug mit Tauf- und Zunamen heiſſe? Wie alt und wo gebürtig? Wer ſeine Eltern? Von was Stand und Profeſſion, Religion und Vermögen? Wie er zu dieſer Zeugſchaft gekommen und ob er ſich ſelbſt dazu angegeben habe? Ob er nicht von Zeugenführern oder andern unterrichtet worden, was er ſagen ſoll? Wo? Wann? Und in weſſen Beyſeyn er ſolchen Unterricht empfangen habe? Ob er nicht einem von beeden Theilen mit Verwandt- Schwäger- oder Gevatterſchaft, wie auch mit Dienſt- Lehen- oder andern Pflichten oder Schuldobligation hafte? Ob, und was für Umgang mit ſelbem pflege, und woher er ſie kenne? Ob ihm von ſeiner Gezeugſchaft etwas verſprochen, oder wirklich ge-

gegeben worden? Was, von wem, und wieviel? Ob er von beeden keinem feind ſeye? Warum und wie lang? Ob er Nutzen oder Schaden von dem Streit zu gewarten? Wie und auf was Weiſe? Ob er nicht einem Theil in der Sache mit Rath und Hülfe an die Hand gegangen, und wie? Ob er ſeine Mitgezeugen wiſſe und kenne? Was und ob, auch wie und wo ſie derwegen beſtraft worden ꝛc. Bey Cavalier, Miniſter, Rath und anderer anſehnlichen Perſon, würden die Fragen zu ſtellen nicht thunlich ſeyn: Wie er heiſt, wie alt? wo gebürtig? was im Vermögen? was verſprochen, gegeben worden ꝛc., Anmerk. ibi litt. B. Und ſpecialia die zur Hauptſache ſelbſt gehörig ſind, ibi litt. c. Die verbothene ſind Captioſa und Suggeſtiva, Cod. Jud. Anm. ibi litt. d. Specialia müſſen eingerichtet ſeyn auf die Hauptſache ſelbſt und die Beweisartikel, um die Zeit, das Ort und all jene Umſtände, welche in Artikeln ausgelaſſen worden, nebſt den Urſachen der von den Gezeugen angebliche Wiſſenſchaft dadurch zu erforſchen, Cod. Jud. c. 10. §. 15. n. 4. Doch ſollen ſie kurz, nicht weitläufige und über einen Beweisartikel mehr nicht als zwey oder drey Interrogatoria geſtellet, keine Documenta beygelegt, vielweniger Sachen eingemengt ſeyn, welche zu des Deponentens eigener Schande oder Schaden gereichen oder ſeine Begriffe überſteigen, captios und das zur Sache nicht dienet, beſeitiget werden, ibi §. 15. n. 5. Sind auch vor der Zeugenverhör allzeit zu übergeben, ibi n. 6. Auch der Richter kann ex officio Fragſtücke ſetzen, ibi n. 7. Sind die Gezeugen ad interrogatoria nicht vernommen worden, ſo muß das Examen auf

Be=

Begehren wiederholet werden, ibi n. 8. Bey dem Gegenbeweis übergiebt man auch die Interrogatoria ad Reprobatoriales, ibi n. 9. Siehe auch Zeuge.

Interrogatoria in Criminalibus, ſiehe Frageſtücke, ſiehe auch Examen Inquiſiti Confeſſio.

Intervalla Dilucida, ſiehe Narrheit.

Intervention hat regulariter in allen Sachen Platz, wo ein Dritter ſo weit intereſſirt iſt, daß er Nutzen oder Schaden zu gewarten hat, Cod. Jud. c. 8 §. 4. n. 1. Die Interventio Fiſci iſt, ſo vom Fiſcaln geſchiehet, Anmerk. ad Cod. Jud c. 8. § 4. litt. a. Es kann auch gegen Geiſtliche intervenirt werden, ibi cit. litt. c. Der Intervenient muß ſich erklären, ob er für ſich ſelbſt principaliter oder beyſtandsweis interveniren wolle, Cod. Jud. c. 8 § 4. n. 3. Die Cauſa interventionis muß bewieſen werden, ibi n. 2. Auch mehrere Intereſſenten können interveniren, Anm. cit. litt. a. Der Judex ex officio muß auf das Intereſſe eines Dritten ſehen, ibi Codex c. 8. §. 4. n. 5. Res Judicata iſt den Partheyen ſo weit nachtheilig, daß ſie, was von Hauptpartheyen angefochten werden wollten, nichts mehr unternommen werden könne, Cod cit n. 7. Aber jedem Principalintervenienten iſt ein neuer Prozeß zu geſtatten, wenn er von dem Hauptprozeß vorher keine Wiſſenſchaft erlanget und dieß ſein Interventionsrecht gleich auf der Stelle durch klare briefliche Urkunden und juramentaliter beweiſen kann, daß ihm durch die Execution ein unwiederbringlicher Schaden zugehete, ibi n. 4. litt. d. Anm. Die Intervention muß aber bey der erſten Inſtanz angebracht werden, wenn gleich die Hauptklage ſchon in der zweyten

ten oder dritten Inſtanz anhangt, ibi Anm. litt. d. Der Richter kann auch einem Dritten von Amts wegen Nachricht ertheilen und glaubwürdige Urkund beyzubringen auferladen, er ſoll auch vorher in Sachen nicht weiter verfahren, Cod. Jud. c. 8. §. 4 n. 6. Das in Proceſſu Separato von den Intervenienten erhalten obſiegende Urtheile verbindet die Hauptparthey ſo weit, als weit ſie mit den Intervenienten ein unzertrennliches Intereſſe hat, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 8. §. 4. n. 7. litt. g.

Invaliden. Dieſe ſind, die im churfürſtl. Dienſt bleſſirte oder ſonſt Leibszuſtänd halber untaugliche Soldaten, und für ſie wurde ein Gnadenhaus auſſerhalb der Stadt München erbauet, worzu ſämmtliche Unterthanen im Land ſtatt der Scharwerk eine Anlage ad 1 fl. von jedem ganzen Hof präſtiren, vi Dekret vom 10. July 1698.

Inventarien ſind bey jedem Mauthamtsgebäude, ſo wie über die jeden Orts beſtellte Mauthdiener, Thorwache, Brückenwächter ſogleich herzuſtellen und alle halbe Jahre einzuſenden zur Generallandesdirections = Mauthamtsdeputation, vi Inſtruktion vom 30. Dezember 1799. pct. 18.

Inventarium. Bey einer Gant iſt ein vorläufiges Inventarium zu verfaſſen, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 18. litt. b. Wenn bey dem Jure Separationis ein Inventarium zu machen, unterlaſſen worden, ſo haben ſich die Creditores des Erbens wider die Creditores, ſowohl Chirographarien als Hypothekarien ohne Unterſchied, wie nicht weniger die Legatarien, Donatarien und Fideicommiſſarien ſothanen Rechts keineswegs

zu

zu erfreuen, auſſer da der Erb das Inventarium gegen ausdrückliches Begehren ſeiner Gläubiger zu errichten unterlaſſen hat, Cod. Jud. c. 20. § 17. n. 3. 5. Regulariter kann der ein Inventarium machen, der das Recht zu obſigniren hat, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 18. n. 7. Anm. Die nächſten Anverwandten müſſen bey Errichtung eines Inventarii zugezogen werden, ibi n. 3. Werden ſie geladen hierzu und erſcheinen nicht, ſo fahrt man jedoch hiemit fort, ibi n. 6. Weis man die Erben nicht, ſo ſtellet man nomine Abſentium einen Anwald, ibi. Das Inventarium iſt nothwendig, wenn der Erben mehrere ſind und einer hierunter das Inventarium verlangt, item bey minderjährig oder abweſenden Erbsintereſſenten oder ihrer Armuth halber denen Creditoribus eine Verlurſtsgefahr zu beſorgen iſt oder bey gemeinen einfältigen Bauersleuten oder da wegen Unterſchlagung der Steuer, Siegelamtsgebühr und dergleichen Gefällen ein billiger Verdacht obwaltet, oder ein Teſtamentsexecutor von den Verſtorbenen benannt wird, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 18. n. 9. Das Inventarium wirkt nun ſoviel, 1. daß der Erb nur um ſo viel haftet, als ſich die Kräfte der Erbſchaft erſtrecken. 2. Mag man ihm deren Sprüche und Forderung währender Inventur hierum nicht belangen. 3. Iſt er weiters in Entrichtung derſelben die Priorität zu beobachten nicht ſchuldig, ſofern nur genugſame Caution von ihnen geleiſtet wird. 4. Darf er das, was man aus der Erbſchaft an Geld oder gewiſſen Werth ſchuldig und in Natura vel eadem Specie nicht mehr darinn vorhanden iſt, mit anderm Werth unpartheyiſchen Anſchlag nach bezahlen, und iſt nicht ſchuldig die in der Verlaſſenſchaft befindliche

liche Habſchaft ſelbſt derowegen zu verſilbern. 5. Wird die Falcidia und Trebellianica dadurch erhalten. 6. Bleiben ihm alle ſeine gegen den Erblaſſer gehabte Rechte bevor und erlöſchen nicht per confuſionem. 7. Hat er auch das Retenſionsrecht wegen deren auf die Verlaſſenſchaft oder Begräbniß des Erblaſſers verwendeten paſſirlichen Köſten, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 18. n. 10. Die Inventur, wenns vorgenommen, iſt von Seite der Erben keineswegs zu betrachten, als hätten ſie ſchon die Erbſchaft angetretten, ibi §. 7. n. 3. Wird die Erbſchaft ohne errichteten Inventario angetretten, ſo hat keine Reſtitution in integrum dagegen mehr Platz, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 18. n. 12. Ein Teſtator kann die Inventur auch verbiethen, doch ohne Präjudiz der Creditorum, ibi n. 17. Bey churfürſtlichen Räthen und Adelichen hat der nächſte Blutsverwandte zu inventiren, ibi §. 17. n. 5. Bey der Geiſtlichkeit wird ſich mit der Inventur nach den Concordaten und obſervanzmäſſigen Cummulativſperr welt- und geiſtlicher Obrigkeiten geachtet, ibi §. 17. n. 6 Sonſt ſoll man auch dem die Inventur in Commiſſione übertragen, der obſignirt hat, ibi n. 7. Die Inventur wird auf Abſterben der Ehefrauen in Lebzeiten des Manns nicht vorgenomen, weniger eine Obſignation, ibi n. 9. Bey Bauersleuten wird in zwey Fällen denen Weibern inventirt. 1. Da eine Wittib, ſo ausgehauſet, verſtirbt, minderjährige oder zweyerley Kinder hinterläßt oder einige Erben abweſend wären. 2. Da ein Weib ſtirbt, wo entweders der Mann zu ihr hineingeheurathet und ſelbe Mayrinn geweſen oder bey Hineinheurathung halbes Vermögen und Gut bedun-

dungen worden iſt, oder zweyerley Kinder oder minderjährige oder ſonſt unvertragene vorhanden wären, vi 1735. Taxordn. fol. 44. & oberpfälziſchen 1750. litt. i. Bey Austräglern nimmt die Inventur auch Platz, da ein Vermögen hinterlaſſen wird und Kinder abweſend ſich befinden, ibi cit.

Inventarium iſt eine Beſchreibung ſämmtlicher liegend und fahrenden Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, Activ- und Paſſivforderungen und wird vorgekehrt in Gegenwart zweyer Gezeugen und beruffenen Erben, und ſind einige deren minderjährig, in Beyſeyn ihrer aufgeſtellten Vormünder oder Curatorn, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 18. n. 1. 3. 5.

Inventur pflegt man auch über die Kirchenmobilien vorzunehmen, vi Rentmeiſteriſchen Inſtr. de ao. 1669. pct. 12. Ingleichen über die vorhandene Baumaterialien und Fahrniß bey landsherrlichen Schlöſſern und Amtswohnungen, vi der 1774. Rentmeiſteriſchen Inſtr. pct. 37. Dieſe ſolle auch bey Amtsextraditionen nicht unterlaſſen, oder wenigſt die Inventaria recognoſcirt, auch bey der Rechnungsablage wohl durchgegangen werden, Teſte Baufällwendungsverordn. vom 10. November 1751. pct. 9. Müſſen daher die Inventarien nicht nur in die Vormerkungsbücher ſondern auch in die Rechnungen eingetragen ſeyn, ibi.

Inventuren ſind nur die importante und wichtigere bey Erbſchaften den Räthen, die übrige hingegen den Sekretarien zu committiren, vi Sign. Int. vom 23. July 1773. & Reſcript. Seren. vom 27. Februar 1793. pct. 5., und wenn nicht beſonders erhebliche Umſtände ein-

eintretten, ſoll jedesmalen nur ein Rath nebſt einem Kanzeliſten abgeordnet werden, ibi pct. 6.

Inventur, wo die nicht etwann anderer Urſache halber erforderlich ſey, ſoll im obwaltenden Verdacht der ungetreu angezeigten Quarta Pauperum vorgenommen, auch der Koſten nur bey dem Ueberſchuß, nicht bey der Summa legitima erholet, im nicht hinreichenden Fall von der Obrigkeit gratis vorgekehrt werden, Mandat wegen Amortizationsgeſetz = Erweiterung de dato 13. Oktober 1764. pct. 6.

Inventur muß wegen Unterſchlagung der Erbsſteuer, ausgenommen bey Adelichen, welche ſub fide nobili in Unterlaſſung der Inventur eine ſummariſche Anzeige vom ſteuerbaren Vermögen bey der Obrigkeit zu übergeben haben, auch vorgenommen werden, vi Mand. de dato 23. April 1776. pct. 10. Die Beamten ſollen bey ruinirten Gütern, wobey einige Fahrniß nicht vorhanden, keine Inventur vornehmen, vielweniger ein übermäſſiges Inventurgeld fordern, vi Befehls de dato 26. Febr. 1639.

Inventur, ſoll von den Beamten ſelbſt und nicht von den Schreibern allein vorgenommen werden, vi der 1735. und 1750. bayr. und oberpfälz. Taxordnung ſub litt. I.

Inventur gebührt nur bey jenen verſtorbenen Auswärtigen der Domicilobrigkeit, unter der der Todfall, wann er unter mehrern Obrigkeiten Güter beſeſſen, wirklich geſchehen iſt, vi Befehls von 8. Februar 1764. Die andere Obrigkeit hat zwar auch über die in ihrer Jurisdiktion entlegene Güter die Beſchreibung und Schätzung vorzunehmen, ſchickt aber ſolche der andern Domicil=

obrigkeit zu vollſtändiger Herſtellung des Inventari zu, ibi.

Inventursdeputat bey Haus iſt denen Beamten auf dem Lande in dem Maaß bewilliget, und zwar nach der bayriſchen und oberpfälziſchen Taxordnung de ais. 1735. & 1750. litt. I.

Von 20 bis 50 fl. ohne Abzug der Schulden hinaus

dem Bayriſchen Oberbeamten 17 kr. Pfälz. 12 kr.

Gerichtſchreiber, Bayr. 17 kr. Pfälz. 12 kr.

dem das Inventarium einzutragen, Bayr. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 8 kr.

Amtmann, Bayr. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 6 kr.

Von 50 bis 150 fl.

dem Oberbeamten Deputat, Bayr. 34 kr. Pfälz. 24 kr.

für Bemühung jeden Tag, Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 1 fl.

Deputat dem Gerichtſchreiber, Bayr. 34 kr. Pfälz. 24 kr.

deſſen Bemühung, Bayr. 51 kr. Pfälz. 45 kr.

Inventarium Eintragsgebühr, Bayr. 17 kr. Pfälz. 12 kr.

Amtmann Inventursgebühr, Bayr. 17 kr. Pfälz. 12 kr.

deme Bemühung, Bayr. 17 kr. Pfälz. 10 kr.

Von 150 bis 300 fl. Vermögen.

Oberbeamten Inventsgebühr, Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 1 fl.

deme Bemühung des Tags, Bayr. 2 fl. 17 kr. Pfälz. 1 fl. 30 kr.

Gerichtſchreiber Inventursgebühr, Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 1 fl.

dem für Bemühung, Bayr. 1 fl. 42. Pfälz. 1 fl.

dem das Invent. einzuſchreiben, Bayr. 42 kr. Pfälz. 24 kr.

Amt=

Amtman Inventursdeputat, Bayr. 34 kr. Pfalz. 15 kr.
Bemühung deme, Bayr. 30 kr. Pfälz. 15 kr.

Von 300 bis 1000 fl.

dem Oberbeamten Inventursdeputat, Bayr. 1 fl. 42 kr. Pfälz. 1 fl. 30 kr.
vor Bemühung, Bayr. 3 fl. 25 kr. Pfälz. 2 fl.
Gerichtſchreiber Inventursdeputat einen Tag, Bayr. 1 fl. 42 kr. Pfälz. 1 fl. 30 kr.
vor Bemühung, Bayr. 2 fl. 34 kr. Pfälz. 2 fl.
Inventar. einzutragen, Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 48 kr.
Amtmann Inventursdeputat, Bayr. 51 kr. Pfälz. 30 kr.
vor Bemühung, Bayr. 1 fl. Pfälz. 30 kr.

Von 1000 bis 3000 fl.

Oberbeamten Inventursdeputat, Bayr. 3 fl. 25 kr. 2 pf. Pfälz. 2 fl.
vor deſſen Bemühung des Tags, Bayr. 5 fl. Pfälz. 3 fl.
Gerichtſchreiber Inventursdeputat, Bayr. 3 fl. 25 kr. 2 pf. Pfälz. 2 fl.
vor Bemühung, Bayr. 3 fl. 30 kr. Pfälz. 2 fl. 30 kr.
Inventar. einzutragen, Bayr. 1 fl. 52 kr. Pfälz. 1 fl.
Amtmann Inventurgebühr, Bayr. 1 fl. 34 kr. Pfälz. 1 fl.
deſſen Bemühung Bayr. 1 fl. Pfälz. 45 kr.

Ueber das höher ſteigende Vermögen wie 3000 fl. gebührt noch ſonderheitlich zu dem hieoben entworfenen von jeden 1000 fl. doch dieſsfalls über Abzug der Schulden,

Oberbeamten Inventursdeput. Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 30 kr.

für deſſen Arbeit täglich, Bayr. 2 fl. 17 kr. Pfälz. 1 fl. 30 kr.

Gerichtſchreiberdep. Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 30 kr.

für deſſen Arbeit täglich, Bayr. 1 fl. 25 kr. 2 pf. Pfälz. 40 kr.

das Invent. einzutragen, Bayr. 34 kr. Pfälz. 17 kr.

Amtmann für die Tagsbemühung, Bayr. 25 kr. 2 pf. Pfälz. 12 kr.

Nota. Daß (wenn eine dergleichen Inventur in einem Tag nicht vorgenommen werden könnte, und hierzu mehrere Täge gebraucht werden müſſen), dasjenige, was für Arbeit und Mühe beſtimmt worden iſt, zwar für jeden Tag inſonderheit, das Inventursdeputat entgegen nur für einmal genommen werden könne, repetirt das Mandat vom 15. July 1776. bey der Strafe der Reſtitution und Entſchädigung, dann Ahndung auf Begehren der Partheyen.

Inventursdeputaten über Land beſtimmen obbemeldte beede Taxordnungen, jedoch ſo, daß die Inventuren nur gelegenheitlich andern Amtsverrichtungen, auſſer ſonderbarer Urſach ſollen vorgenommen werden, folgendermaſſen:

Von 20 bis 50 fl.

Oberbeamten Deputat, Bayr. 17 kr. Pfälz. 12 kr.

deme Ergötzlichkeit, Bayr. 17 kr. Pfälz. 12 kr.

Gerichtſchreiber Invent. Deputat, Bayr. 17 kr. Pfälz. 12 kr.

Zehrung und Rittgeld, Bayr. 45 kr. Pfälz. 30 kr.

Vor

Vor Einſchreibung des Inventarii, Bayr. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 6 kr.

Amtmann Deputat, Bayr. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 6 kr.
zur Zehrung, Bayr. 20 kr. Pfälz. 15 kr.

Von 50 bis 150 fl., wo Gerichtſchreiber nur allein zu reiſen:

Oberbeamten Deputat, Bayr. 34 kr. Pfälz. 30 kr.
Ergötzlichkeit deme ohne Reiſen, Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 45 kr.
Gerichtſchreiber Inventursdeputat, Bayr. 34 kr. Pfälz. 30 kr.
deme Rittgeld vom halben Tag, Bayr. 1 fl. 45 kr. Pfälz. 1 fl. 30 kr.
den ganzen Tag aber, Bayr. 3 fl. 30 kr. Pfälz. 3 fl.
und im Fall er über Nacht ausbleiben muß, Bayr. 5 fl. 15 kr. Pfälz. 4 fl. 30 kr.
von Einſchreibung des Inventarii, Bayr. 17 kr. Pfälz. 12 kr.
Amtmann Invent. Deputat, Bayr. 17 kr. Pfälz. 12 kr.
Zehrung und Rittgeld den halben Tag, Bayr. 30 kr. Pfälz. 20 kr.
auf den ganzen Tag, Bayr. 1 fl. Pfälz. 40 kr.
auf anderthalb Tag aber, Bayr. 1 fl. 30 kr. Pfälz. 1 fl.

Von 150 fl. bis 300 fl., wo beede Beamten reiſen:

Oberbeamten Inventursdeputat, Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 1 fl.
Reiſezehrung zu einem halben Tag, wo auf Mittag man nach Hauſe kommt, Bayr. 2 fl. 30 kr. Pfälz. 2 fl.
Oberbeamten einen ganzen Tag Reiſegeld, Bayr. 5 fl. Pfälz. 4 fl.

deme auf anderthalb Tag, Bayr. 7 fl. 30 kr. Pfälz. 6 fl.

dem Gerichtſchreiber Inventursdeputat, Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 1 fl.

dem Zehrung und Rittgeld den halben Tag, Bayr. 1 fl. 45 kr. Pfälz. 1 fl. 30 kr.

den ganzen Tag, Bayr. 3 fl. 30 kr. Pfälz. 3 fl.

anderthalb Täg aber, Bayr. 5 fl. 15 kr. Pfälz. 4 fl. 30 kr.

vors Inventarium einzutragen, Bayr. 42 kr. Pfälz. 30 kr.

dem Amtmann Deputat, Bayr. 34 kr. Pfälz. 24 kr.

Zehrung und Rittgeld den halben Tag, Bayr. 30 kr. Pfälz. 20 kr.

den ganzen Tag, Bayr. 1 fl. Pfälz. 40 kr.

anderthalb Täg hingegen, Bayr. 1 fl. 30 kr. Pfälz. 1 fl.

Bey einem Vermögen von 300 bis 1000 fl.

dem Oberbeamten Deputat, Bayr. 1 fl. 42 kr. Pfälz. 1 fl. 30 kr.

Gerichtſchreiberdeputat, Bayr. 1 fl. 42 kr. Pfälz. 1 fl. 30 kr.

dem vor Einſchreibung ins Inv. Buch, Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 45 kr.

dem Amtmann Deputat, Bayr. 51 kr. Pfälz. 30 kr.

Die Zehrung und Rittgelder paſſiren inſonderheit nach den zubringenden halben, ganzen oder anderthalb Tägen, wie ſie oben ausgeſetzt ſind.

Von 1000 bis 3000 fl.

Oberbeamten Inventursdeputat, Bayr. 3 fl. 25 kr. 2 pf. Pfälz. 2 fl.

dem

dem Gerichtſchreiber auch, Bayr. 3 fl. 25 kr. 2 pf. Pfälz. 2 fl.

das Inv. einzutragen demſelben, Bayr. 1 fl. 52 kr. Pfälz. 1 fl.

Amtmann Deputat, Bayr. 1 fl. 34 kr. Pfälz. 45 kr.

Für die Zehrung und Rittgelder iſt gleichfalls das vor entworfene auf die zu bringende Täge und Zeit bewilliget.

Da aber das Vermögen über 3000 fl. zu ſtehen kommt, ſo wird von jeden 1000 fl. darüber, jedoch bey dieſer letzten Klaſſe nicht anderſt als über Abzug der Schulden zu denen hieoben beſtimmten Gebührniſſen noch ſonderbar zugeſtanden:

dem Oberbeamten Deputat, Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 30 kr.

dem Gerichtſchreiber Deputat, Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 30 kr.

dem das Inventarium dem Invent. Buch einzuverleiben, Bayr. 34 kr. Pfälz. 17 kr.

Amtmann Deputat, Bayr. 25 kr. 2 pf. Pfälz. 12 kr.

Es verſtehen ſich aber dieſe Deputata blos allein überhaupts auf den ganzen Inventurs-Actum, wie bey den Inventuren anvorn bey Haus, und nicht auf alle Täg.

Hiernächſt paſſiren die gewöhnliche Amtszettlgebühren, ſiehe Amtszettel, wegen Schätzleuten Verſchaffung, dann vor deren zwey Köpf zu verpflichten.

dem Oberbeamten, Bayr. 24 kr. Pfälz. 24 kr.

Gerichtſchreiber Protocolliergeld, Bayr. 28 kr. Pfälz. 24 kr.

Amtmann Verſchaffgeld ab jedem, Bayr. 4 kr. Pfälz. 4 kr.

Inventursdeputaten ab Zubaugütern, wo kein Fahrniß vorhanden iſt, ſind verbothen, cit. beede Taxordn. ſub litt. l.

Die Abkommung um die Inventursgebühr, welche manchmal widerrechtlich beſchwerlich durch auſſerordentliche Abforderungen eingehoben worden, iſt bey ſchwerem Einſehen, und zwar bey der Reſtitution und Zurückgabe, nicht erlaubt, ibi cit.

Inventuren, ob die aus Nothwendigkeit, und nach Vorſchrift Codicis civilis, und der Taxordnung de ao. 1735. & 1750. und nicht vielmehr aus Eigennutz vorgenommen worden ſind, liegt dem Rentmeiſter ob, beym Umritt gebührends Einſicht zu thun, Rentmeiſt. Inſtruktion de ao. 1774. pɛ. 28. In Margine ſollen die Inventarien mit der Anzeige bemerkt werden, was die eigentliche Urſache geweſen, die Inventur vorzunehmen, cit. pɛ. 29. n. 1. Wer die aus denen Beamten vorgenommen, ibi n. 2. Wie weit der Ort von der Wohnung des Beamten entfernt geweſen, ibi n. 3 Und ob mehrere Inventuren in ein oder 2 Tägen, und bey welcher Gelegenheit vorgenommen worden, ibi. Auch ob und warum eine Obſignation, und von wem vorgegangen, ibi pɛ. 29. n. 4. Nebſther ſolle der ſpecificirte Tax, wie ſolcher bis auf den letzten Kreuzer in die Einhebung kommen, bemerkt denen Unterthanen auch in ihren Bücheln eingeſchrieben ſich befinden, ibi n. 5.

Inventuren und Obſignationen ab Seite Neuburg und Sulzbach, item auch mit Erbſchaftsvertheilungen und Vormundſchafts-Behandlungen ſolle es mit dem vom

Adel,

Adel, Räthen und Landſäſſen nur nach den bayriſchen Geſetzen zu halten ſeyn, vi Dekrets vom 22. Oktober 1784, & Dekr. vom 28. May 1785, & Dekr. vom 15. Dez. 1785, deßwegen iſt auch keinem wegen des allenfalls beſtritten werden wollenden juris obſignandi der Rechtsweg geſperrt, vi Dekrets vom 11. Hornung 1783. pct. 4. Wo aber keine adeliche Verwandte, oder von gleichem Range vorhanden ſind, da hat auch keine privilegirte Sperr und Inventur, ſondern nur die richterämtliche ſtatt, vi Dekrets an die churfürſtliche Regierung Sulzbach vom 7. Juni 1786. Die Cummulativa mit dem jure obſignandi & inventandi bey der Geiſtlichkeit hängt von der Ottoniſchen Hofmarktsfreyheit nicht ab, und gebührt alſo keinem Hofmarksherrn, der ſolche nicht von gnädigſter Landesherrſchaft jure ceſſo erhalten hat, vi Sig. in Int. vom 11. April 1736.

Inventurscommiſſionen, ſiehe Commiſſionen.

Inventio, ſiehe Fund.

Inventio rei derelictæ, ſiehe Occupatio, ſiehe Schatz.

Inveſtigatio corporis delicti, vide Inquiſitio.

Inveſtitur bey Lehen, vide Lehen, Feudum. Bey geiſtlichen Beneficiis ſollen die biſchöfliche Inveſtiturbriefe den caſum aperturæ ausdrücklich enthalten, vi geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. pct. 6. n. 1. Auch ſtehet den Ordinariaten nicht zu in Inveſtiturbriefen ſich ſolcher Ausdrücke zu bedienen, welche die Temporalien zugleich übergeben zu wollen ſcheinen, vi Mandats vom 12. Juni 1790. Siehe Einſatz weltlicher.

Inundatio oder Ueberſchwemmung. Die Wirkung davon ziehet die Frage nach ſich, ob dadurch ſervitus, uſus, fructus, poſſeſſio, dominium auch zu Grund gehe? ſoviel iſt richtig, daß nach abgelaufenem Waſſer alles wieder in vorigen Stand kommt, vi Anmerkung ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 12. litt. d. Bey überſchwemmten Gründen iſt ſich mit Fiſchgruben oder Sümpfen des Fiſchens halber nach dem Herkommen zu achten, auſſerdeſſen fiſcht ſie jener, in deſſen Grund die Gruben oder Sümpfe entlegen, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. § 3. n. 38 litt. d.

Inzichtsurkund gerichtliche. Was in Bayern zum Tax hiefür zugelaſſen ſeye, ſtatuirt die 1735. Taxordnung, und die 1750. Oberpfälziſche ſub litt. I. in der Maaß, und zwar

dem Oberbeamten, Bayr. 1 fl. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 1 fl.
dem Gerichtſchreiber, Bayr. 34 kr. Pfälz. 24 kr.
dem Amtmann, Bayr. 8 kr. 2 pf. Pfälz. 6 kr.

Johannes= oder Sonnewendfeuer. Dieſes Feuer iſt abgeſchafft, Münchneriſche Proviſionalfeuerordnung pct. 12., & Befehl vom 1. April 1783.

Joſaphat, ſiehe Provocatio ad Valem Joſaphat.

Joſephsehe, oder Keuſchheitsehe, ſind für wahre Ehen anzuſehen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 1. n. 2., weils auch in mutuo adjutorio beſtehet, ibi. In den Joſephsehen ceſſirt das jus petendi debitum conjugale ex pacto, und erhellet die Giltigkeit deſſen aus dem Vorgange, vi cit. §. 12. n. 1.

Irregularitas eccleſiaſtica iſt eine rechtliche Hinderniß, wodurch Jemand entweder an Erlangung

der

der geiſtlichen Weyhe, oder an Ausübung der bereits erlangten gehindert wird, theils ex delicto, theils ex defectu, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 8. litt. a. Das Verbrechen muß aber an ſich ſchwer und todt ſündlich auch ins Werk geſetzt und vollbracht ſeyn, ibi n. 9. litt. b. Unter die Leibsgebrechen werden genommen mutilatio, debilitatio, deformitas, ibi n. 10. Anderen Defekten halber werden geachtet Schlechte und Ehrloſe, nicht das erforderliche Alter habende, Leibeigene, hinterſtändige Vormünder, Neubekehrte, unehelicher Geburt herkommliche, Bigami, ibi n. 11. Unerlaubter Todtſchlag, ibi n. 12., oder da der dubiös iſt, ibi n. 13. Alle Räthe und Beamte, welche ad mortem vel mutilationem condemniren, oder ad mortem ſich gebrauchen laſſen, und dergleichen Kriegsleute, ibi n. 14. litt. b & c. Die Ausnahme hievon gehet auf jene mit dem Blutbann begabte, die das Urtheil fällen laſſen, und überhaupts jene, die zum Tode nicht beyhelfen, ibi n. 15. Die Irregularität hindert alle Weyhe, ibi n. 16., und hebt Niemand als der Pabſt auf, ibi n. 17. Auch die zeit- und geiſtliche Profeſſion oder Ceſſant- Cauſa irregularitatis, ibi cit. n. 18.

Irrthum muß inter jus & factum diſtingirt werden, ſodann factum proprium & alienum inter jus naturale & poſitivum, dubium & indubium, und endlich unter den Perſonen ſelbſt, welche das Recht ignoriren dürfen oder nicht, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 7.

Irrthum, der auch oft mit dem Dolo verknüpft iſt, ſchlieſſet ebenfalls in Eheſachen den Conſenſum aus, man

man hat aber auch zwiſchen der Perſon ſelbſt und andern zufälligen Eigenſchaften zu diſtinguiren, ibi cit. c. 6. §. 8. n. 2.

Irrthum, im Kauf ſupponirt man, daß der Mangel dem Käufer unbekannt geweſen und von ihm erprobt ſeye, Anm. Cod. Max P. 4. c 3. §. 12. n. 4.

Irrthum ſchlieſſet den Willen aus, vi Anm. P. 4. c. 1. §. 15 n. 3. litt a. Es wird aber keine Convention des Irrthums halber ungültig, auſſer durch einen Hauptumſtand, ibi litt. c. Der aber nicht von einem Dritten ſondern von dem gegentheiligen Compaſciſcenten ſelbſt Dolo vel culpa veranlaßt ſeyn muß; ſonſt fällt er dem Irrenden ſelbſt zur Laſt, ibi. Was nun nicht aus

Irrthum und Unwiſſenheit, ſondern wiſſentlich indebite bezahlt wird, läßt ſich per condictionem Indebiti nicht wiederum zurückfordern, Anm. Cod. cit. P. 4. c. 13. §. 5. 6. n. 4.

Irrthum, was durch dieſen vollbracht wird, wird für kein Verbrechen geachtet, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 4.

Irrthum hebt alle Strafe auf, wenn der Irrende in facto licito & inculpoſo verſirt, ibi cit. §. 30.

Irrthum dienet zur Schützung nicht in Blutſchande, daß man die Freunde oder den Grad desſelben nicht gewußt, es ſeye dann eins oder das andere durch die Tortur erhärtert oder die Unwiſſenheit mehr in jure als facto begangen und nach Geſtalt der Perſon für zuläſſig anzuſehen wäre, vi cit. P. 1. c. 6. §. 5.

Irrthum, ſtehet der eigenen Geſtändniß entgegen, wenn dieſe durch ſelben erſchlichen iſt worden, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 12. §. 1. not. b.

Irrthum iſt keine hinlängliche Urſache von Streitskoſten abſolvirt zu werden, vi Anm. ad Cod. Jud. c 17. §. 4. n. 4. litt. c. 7mo. Vom Error calculi oder Rechnungsverſtoß in der Zifferzahl ſiehe Calculatio.

Iſerfluß. Dieſer Fluß macht zwar die Gränz zwiſchen der Grafſchaft Ißmaning und dießſeitigen Landen aus, jedoch dergeſtalt, daß Bayern Dominus Territorialis von dem ganzen Rinnſaal, und wie die Worte des Vertrags von ao. 1624 lauten: „alle hoch- und niedere „Obrigkeit, Regalien, Recht, und Gerechtigkeiten, „desgleichen auch die obrigkeitliche Erkanntniß und „was derſelben anhängig, über alle und jede der Iſer„gebäu halber, und was von ſelben herrührt, vorfal„lende Streitigkeiten, es ſeyen gleich dieſelbe auf der „bayeriſch- oder freyſingiſchen Unterthanen Beklagte oder „Kläger ohne Unterſchied, wie ihre churf. Durchl. und „Dero in Gott ruhende hochſeelige Voraltern all ſolches „ohne dem jederzeit ruhig gehabt, und hergebracht ha„ben, noch ferner verbleiben und zuſtehen ſoll.“ Confer., ſoviel die Wörth, Anſchütten, Gries- und Waſſergebäude auf der Iſer betrifft nicht nur itzallegirten Receß de ao. 1430, 1554, 1614, 15, 29 und 1725, bayeriſch. Staatsrecht P. 3. § 141. Von den Händeln welche Henricus Leo mit dem Biſchof zu Freyſingen wegen der Iſarbrücke zu Obervehringen, dann der daſigen Zoll- und Münzſtatt für Händel gehabt und welchergeſtalt Kaiſer Friedrich ein für das anderemal wider Bayern geſprochen habe, iſt aus der Hiſtorie be-

kannt Falkenſtein T. 2. p. 402. 420. & alleg. Moſer bayr. Staatsrecht p. 160 Daher rührt auch noch die jährliche Präſtation welche die Stadt München nach Freyſingen geben muß, Falkenſtein T. 3. p. 56, Lori Bergrecht Præf. §. 9, Confer. Meichelbek Hiſt. Friſing. T. 1. p. 337.

Die Floſſer auf der Iſer ſollen ihre Ladungen denen allda entlegenen Städten und Märkten allemal an= und feilbiethen, vi Befehls vom 23. Dezember 1768. Auch die Bürger und Innwohner ſich ihrer benöthigten Baumaterialien und Holzes halber bey der Obrigkeit fleiſſig melden, ibi. Wenn aber die Flöſſer gar keinen Käufer finden, hat das Holzgarteninſpektionsamt St. Nicola ihnen ihre Materialien gegen billigen Preis und baare Bezahlung abzulöſen, ibi.

Iſsmanning, ſiehe Freyſing.

Italiener, dieſen werden keine Patente ertheilt, wenn ſie ſich nicht Realkramgerechtigkeiten angeſchaft und häuslich im Lande niedergelaſſen haben, vi Mandat vom 21. November 1788. pct. 15. Folglich iſt die ſtiftweiſe Uebernahme einer ſolchen Gerechtigkeit zu Erlangung eines Handlungspatents nicht hinlänglich, ibid.

Iter, ſiehe Straſſen.

Itio in Partes, wie weit ſie zwiſchen Katholiſchen und Proteſtantiſchen Platz habe, ſiehe Religion.

Jubelen und Kleinodien. Hierunter verſtehet man in Vermächtniſſen ſowohl Perlen als Edelgeſtein, ſammt dem Gold und Silber, womit ſelbe gefaßt ſind, vi Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. n. 4.

Ju=

Jubelen. Wenn ſie von privilegirten Juden auf Wechſel geliefert werden, muß die Protokollirung der Zufriedenheit des Käufers nebſt der dießfalls von einem Jubelier beſchehenen Schätzung jedesmal bey dem Wechſel- und Mercantilgericht vorgenommen werden, auſſerdeſſen wird der ausgeſtellte Wechſel als ungültig erkennet, vi Reſuſ. Spec. von dato 24. Merz 1787. Vorhin war zur Gültigkeit eines ſolchen Wechſels auch die Protokollirung von dem Verordneten Notar hinlänglich, vi Reſol. Ser. von dato 7. Juni ao. 1786. Dermalen aber ſind alle denen Juden ertheilte Conceſſiones ganz oder zum Theil auf Pretioſa und Waaren ausſtellen laſſen zu dürfen, wieder aufgehoben, vi Dekret vom 19. July 1787. pct. 4.

Jubiläum. Bey Begeh- und Continuirung des Jubilæi ſollen die Spielleute und öffentliche Schauſpiele aller Orten unterbleiben, vi Verordnung vom 22. May 1776. Darf auch das Jubiläum zwar auſſer Lands, nicht aber prozeſſionaliter eingebracht werden, ibi.

Juchart, beträgt der neuen Ordnung nach der geometriſchen Inſtruktion vom 18. Jenner 1791. pct. 1. 400 bayeriſche Quadratruthen oder 40000 Quadratfuß, ſiehe auch Tagwerk, & Reſcript. Ser. vom 14. May 1796. pct. 2., dann 2. März 1796.

Juden können keine Richter abgeben, vi Cod. Jud. c. 2. §. 1. litt. a. Auch gegen Chriſten nicht Zeugniß geben, ibi c. 10 §. 11. litt. e.

Juden ſind Ueberbleibſel des iſraelitiſchen Volks, das neue Teſtament vorwirft ſie, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 20. § 3. litt. a. In Bayern hat man ſchon vor Chriſti Geburt Juden gefunden und ſollen

allda Kammerknechte geweſen ſeyn, ſind aber vertrieben worden, ibi litt c. Seit der Zeit darf ſich keiner mehr ohne Specialconceſſion in Churlanden aufhalten In ihrer Durchreiſe müſſen ſie bey der erſten Mauthſtation Geleitsbriefe nehmen und dürfen auſſer dem Sabath nirgend zweymal übernachten, ibi Nur in der obern Pfalz zu Schneidach ſind ſie tolerirt, ibi. Die Conditiones und Cautelen, worunter man ſie zu recipiren pflegt, ſind cit. litt. d. enthalten ꝛc.

Juden haben an jenen Orten, wo ſie tolerirt ſind, Jus civitatis, auch Poteſtatem Patriam civilem über ihre Kinder, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 1. Die Adoption hat auch unter Juden ſtatt, ibi cit. §. 10. n. 2. Anm. Legitimum in Ehen ziehet bey jüdiſchen Eheverbindungen nach ſich, ibi cit. c. 6. §. 1. n. 2.

Juden wird Polygamie und Polyandrie ohngeachtet deſſen, was in veteri Teſtamento paſſirt iſt, nicht mehr geſtattet ſondern ausdrucklich verbothen, ibi cit. §. 8. n. 5. Anm.

Juden iſt die Ehe mit Chriſten ausdrücklich verbothen, ibi cit. n. 7., und ſie reguliren ſich in cauſis Eccleſiaſticis nach dem moſaiſchen Geſetz, und ſind weder an gemeine geſchriebene Rechte noch Landsordn. gebunden, ſo weit dieſe nicht ausdrücklich auf ſie extendirt werden, vi Anm. cit P. 1. c. 6. §. 9 n. 8 Unter jüdiſchen Perſonen pflegt man die Ehepakten bey der Copulation allemal öffentlich abzuleſen, da dann der Rabiner die Stelle des ordentlichen Richters vertritt, mithin es auch keiner weitern richterlichen Inſinuation bedarf, ibi cit. §. 29. n. 3. 4. Anm. In Matrimo-

monialibus und in Eheſcheidungsſachen werden ſie nach dem moſaiſchen Geſetz beurtheilt, ibi §. 40 n. 5.

Juden ſind an das Jus canonicum nur in applicabeln Dingen und ſo weit es ihrer Religionsverfaſſung nicht entgegen iſt, gebunden, handeln derowegen lediglich nach dem moſaiſchen Geſetz, ibi cit. §. 49. n. 6.

Juden, kann über Judenkinder die Vormundſchaft nicht difficultirt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. § 3. n. 4. 5.

Judenſynagogen werden gleichfalls Religioſis beygezählt in ſenſu valide improprio und lediglich ad Effectum der Militärquartirs-Befreyung und Inviolabilität, ibi cit. §. 42. n. 1. litt. c.

Judenkörper todte, müſſen den Leibzoll eben ſo, wie in vivis, von dem Durchmarſch bezahlen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 11. litt. c.

Juden ſind vom Gemeinbade ausgeſchloſſen, wie Ausſätzige oder infiſcirte Leute, ibi cit. c. 8. §. 19. litt. d.

Juden haben circa Formam & Solennitatem in Regula überhaupt gleiches Recht mit den Chriſten, ſo weit ſolches nur auf ihre Verfaſſung quadrirt und nulla lege vel conſuetudine Speciali limittirt iſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 2. n. 2. litt. k.

Juden und Ketzer müſſen ihren convertirenden Kindern die Legitimam nach dem Vermögen, wie ſich ſolches tempore converſionis bezeigt, alſogleich herausgeben, es wäre dann, daß dieſe den Tod ihrer Eltern ſelbſt gutwillig erwarten und legitimam eher nicht prätendiren wollten, ibi cit. c. 3. §. 15. n. 9. litt. b.

Juden dürfen von Werbsoffizieren nicht angeworben werden, Anmerk. ad Cod. Max P. 5. c. 21. §. 2. litt. e.

Juden tolerirte, haben gewiſſe Richter unter ſich, ſoweit die Händel in ihre Ceremonien und beſondere Gebräuche einſchlagen, ſind ſie zu ſprechen authoriſirt, vi Anm. ad Cod Jud. c. 2. §. 1.

Juden ſind in Gezeugſchaften Exceptionsmäſſig, wann ihre Religionsgenoſſene mit Chriſten ſtreiten, ibi cit. c. 10. §. 11. n. 5.

Juden, in Begrabung ihrer Sektverwandten ſind ſie zwar noch ferner bey ihren Gebräuchen zu belaſſen, haben aber gleichwohl jedesmal einen erfahrnen Medicum oder Chirurgum beyzuziehen und ein Atteſtat des wirklich erfolgten Tods halber bey der Obrigkeit beyzubringen, Reſcr. Ser. vom 20. Oktober 1792.

Juden, deren Richter wurden faſt auf die Art, wie unſere Prieſter durch Auflegung der Hände geweyhet, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 2. §. 2. litt.

Juden, wo ſie tolerirt ſind, haben auch ihre Freythöfe, vi Anm. ad Cod Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 4.

Juden müſſen folgendermaſſen ſchwören: „Adonay ewiger allmächtiger Gott ein Herr über alle Melachim, „ein einiger Gott meiner Väter, der du uns die heilige Torah gegeben haſt, ich rufe dich und deinen „heiligen Namen Adonay und dein Allmächtigkeit an, „daß du mir helfeſt beſtättigen meinen Eyd den ich „jetzund thun ſoll, und wo ich unrecht oder betrüglich „ſchwören werde, ſo ſeye ich beraubt aller Gnaden des „ewigen Gottes, und mir werden aufgelegt alle die „Strafe und Fluch, die der den Verfluchten aufgelegt

„hat,

„hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr
„einig Theil an der Verſprechung, die uns Gott ge=
„than hat, und ich ſoll auch nicht Theil haben an
„Meſſias, noch an dem verſprochenen Erdreich des
„heiligen ſeligen Landes. Ich verſpreche auch und be=
„zeige bey dem ewigen Gott Adonay, daß ich nicht
„will begehren, bitten oder aufnehmen einige Erklä=
„rung, Ausleg = Abnehm = oder Vergebung von einem
„Juden, noch anderen Menſchen, wo ich mit dieſem
„meinem Eyd, ſo ich jetzund thun werde, einen Men=
„ſchen betrüge, Amen.“ Der Eyd ſelbſt aber welchen
der Jud hierauf abſchwören ſoll, lautet alſo. „Ado=
„nay ein Schöpfer der Himmel und des Erdreichs,
„und aller Ding auch mein und der Menſchen, die
„hier ſtehen, ich ruf dich an durch deinen heiligen
„Namen, auf dieſe Zeit zu der Wahrheit das nämli=
„che ꝛc. (hic inſeratur, der Inhalt deſſen,
was er beſchwören ſoll) „alſo iſt es wahr ohne
„alle Gefährde, Argliſt und Verborglichkeit; alſo bitt
„ich mir Gott Adonay zu helfen und zu beſtättigen
„dieſe Wahrheit, wo ich aber nicht Recht oder Wahr
„habe in dieſer Sache, ſondern einige Unwahrheit,
„Falſch = oder Betrüglichkeit darinn gebraucht, ſo ſeye
„ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht
„Wahr und Recht habe in dieſer Sache, daß mich
„dann übergehe und verzehre das Feuer das Sodoma
„und Gomora übergieng, und alle die Flüche die an
„der Torah geſchrieben ſtehen, und daß mir auch der
„wahre Gott, der Laub und Gras und alle Dinge
„erſchaffen hat, nimmer mehr zu Hülf und zu ſtatten
„komme in einigen meinen Sachen und Nöthen, wo

„ich aber Wahr und Recht habe in dieſer Sache, alſo „helf mir der wahre Gott Adonay.“ NB. Bey dieſer Abſchwörung ſoll eine Bibel bey der Hand ſeyn, und der Jud vor allem gefragt werden: ob er glaube, daß Gott der Allmächtige durch einen falſchen Eyd gelåſtert werde? Auch ob er aus wohlbedachtem Muth und ohne Argliſt den einigen lebendigen Gott anruffen wolle zum Zeugen der Wahrheit, daß er in dieſer Sache, warum ihm der Eyd auferlegt iſt, keinen Betrug, Falſchheit oder Unwahrheit einiger Weis gebrauchen wolle? Wenn der Jude alles dieſes mit Ja beantwortet, ſoll er die Hand auf die Bibel legen, das Geſetzbuch, und noch vor der wirklichen Ablegung des Eyds die vor dem Eyd bemerkte Worte ſprechen, Anm. Cod. Jud. c. 10 §. 14. litt. e. Die Juden können auch nicht paciſciren Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 14. Ob ſie teſtiren können, ſcheint es zu affirmiren, Cod. Max. P. 3. §. 3. §. 3. Daß ſie zu ihrer Beſchneidung Chriſtenblut brauchen, wird für eine Fabel gehalten, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 16. litt. e. Unzucht zwiſchen Juden und Chriſten wird mit dem Staubbeſen beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 11. Juden können keine Ankläger abgeben, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 2. Die Taufe liberirt die Juden von der Strafe in keinen Weg, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34. litt. k. Das Verboth der Lands- und Polizeyordnung 5. Buchs 1. T. 4. und 5. art., wegen håuslichen Wohnungen und Treibung der Gewerbe und Handlungen, mit Leihen, Verſetzen, Kaufen und Verkaufen in Bayern erſtreckt ſich auf die mit churfürſtl. Påſſen und Toleranzen verſehene Juden nicht, vi Sign. Int. vom

27. November 1750. Deßgleichen nicht auf die zwiſchen Landſaſſen und Unterthanen, dann denen Juden auſſer Landes getroffene Contrakten und Handlungen, ibi. Zu Beſuchung der Jahrmärkte ſoll fremden Juden der Eintritt in hieſige Lande mit ihren Waaren gar nicht geſtattet werden, vi Verordnung vom 3. Dezember 1781. Das Hauſieren mit Kaufmanns- und Kramwaaren iſt nicht nur den auswärtigen, auch den eingeſeſſenen Juden verbothen, vi oberpfälziſch. Mauth- und Accismand. vom 9. Oktober 1769. pct. 17.

Juden iſt das Hauſiren bey Confiſcation ihrer Waare verbothen, vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788. pct. 14. Und wenn ſie um ein Handlungspatent ſolicitiren wollen, muß in ihren Atteſtatis ſonderheitlich angezeigt ſeyn, ob ſie noch ledigen oder verehlichten Standes, woher gebürtig und wo anſäſſig ſeyen, ibid. Die fremden Juden darf kein Gränzmauthamt zu Treibung einer Handelſchaft ohne aufweiſender Specialreſolution in das Land herein paſſiren laſſen, vi Reſol. vom 18. Dezember 1795. Davon ſind jedoch jene Juden ausgenommen, welche mit erwieſenem hinlänglichen Vermögen verſehen und ſich dießfalls ſowohl als wegen ihrem guten Leimuths mit obrigkeitlichen Atteſtaten bey der obern Landesregierung legitimiren können, vi Reſol. Ser. vom 31. Dezember 1795. Jene alſo welche weder das nöthige Zehrungsgeld, noch eine churfürſtl. Ceſſion aufweiſen können, ſind alſo gleich nach Abnahme des vormaligen Tagsgelds ad 20 kr. an der Gränze zurückzuweiſen, vi Reſolut. vom 2. Dezember 1791. Denen tranſitirenden Juden ſoll man gleich bey der erſten Gränzſtation ihre bey ſich führende Waaren obſig-

niren und daß ſie unter Wegs keinen heimlichen Verkehr derſelben verſuchen, ernſtlich bedeuten, Verordnung vom 3. Dezember 1781. Gränz= und andere Obrigkeiten ſollen daher auf die Original= und Legalität der producirenden churfürſtl. Päſſe wohl ſehen, und keine Handlungspatente im mindeſten mehr regardiren, ibi. Der pfalzſulzbachiſchen Judenſchaft iſt der Handel und Wandel gemäß dem Verein von ao. 1770 nur in der obern Pfalz und zwar gegen der, wie von Ausländern zu entrichtenden Mauth= und Accißſchuldigkeit mit Vermeidung alles Hauſierens am Mittwoch und Donnerstag in der Wochen geſtattet, vi Mandats wegen mutuelen Commerz zwiſchen Bayern und Pfalz datirt vom 27. July 1770. pct. 9., und alſo vice verſa auch der oberpfälziſchen Judenſchaft von Schnaittach, Odenſoß und Sulzbürg in den ſulzbachiſchen Landen, ibi. Sollen aber von den kaſtenamtiſchen Unterthanen als ihren Schuldnern ohne Kaſtenamtsconſens keine Grundſtücke zum Genuß für das Intereſſe annehmen, vielweniger ſolche weiter verkaufen, vi Befehls von Seite Amberg den 1. Februar 1757, und von Erhandlung geſtohlener oder ſonſt verdächtiger Sachen bey Vermeidung ſchwerer Strafe hüten, Sign. Int. vom 27. Nov. 1750 & Verordnung vom 6. Chriſtmonats 1783 wegen geſtohlenen Sachen und dem liederlichen Geſindel an Gränzen.

Juden zahlen von demjenigen womit ſie handeln, und zwar der Mann, maſſen das Weib von den hierinnen ausgeſetzten Gebühren nur die Hälfte und ein Kind den 4. Theil entrichten, nach dem Mauthtariffs= Supplement vom Jahr 1769 zur ordinari Mauth= und Accis-

cisgebühr per tranſito von jeder Station zu Waſſer vom Leib 10 kr. 1 pf., zu Land 6 kr., per Conſumo einmal zu Waſſer 25 kr., zu Land 12 kr. 2 pf., per Eſſito einmal zu Waſſer 12 kr. 2 pf., zu Lande 6 kr. 1 pf., alles nach der Norma ſub litt. I. Von demjenigen aber, womit die Judenſchaft handelt oder was ſie kauft und verkauft, hat ſelbe eben ſowohl die auf jeden Artikel hierinn ausgeſetzte Mauth⸗ als Accisgebühren, wie andere einfach zu entrichten. Mit Beſcheinigung des Aufenthalts im Lande, welche mit Einziehung der beym Eintritt erhaltenen Polliten beſchiehet, jeden Tags per Conſumo einmal mit 5 kr., ibi. Und nach der oberpfälziſchen Mauthtariff vom Jahr 1774. zufolge nota 2da der Mann, maſſen das Weib von den hierinnen ausgeſetzten Gebühren nur die Hälfte, und ein Kind bis in die 12 Jahre alt allein den vierten Theil vom Leib entrichtet, per Conſumo zu Waſſer 12 kr. 2 pf., zu Land aber 6 kr. 1 pf., dann von jedem Tag des Aufenthalts noch beſonders per Conſumo zu Waſſer, und zu Land per Eſſito auch 5 kr. Dann nach der Proviſionalmauthtariff für die Herzogthümer der obern Pfalz Neuburg und Sulzbach vom Jahr 1787. Nota 2, der Mann, maſſen das Weib von den hierinn ausgeſetzten Gebühren nur die Hälfte, und ein Kind bis ins 12. Jahr allein den 4. Theil entrichtet, vom Leib für jede betrettende Station zu Waſſer per Tranſito 10 kr., zu Land aber 6 kr., per Conſumo zu Waſſer und Land auf einmal 12 kr. 2 pf., per Eſſito 6 kr. 1 pf. Dann von jedem Tag des Aufenthalts noch beſonders zu Waſſer und Land per Conſumo 5 kr. Pro Nota.

Die in churfürſtl. Landen angeſeſſene Schutzjudenſchaft iſt jedoch von den in gedachten obigen Supplement ſowohl, als denen Proviſionalmauthtariffen ausgeſetzten Gebühren von ihrem Leib und Aufenthalt befreyet, muß ſich aber der gehörigen Legitimation wegen mit obrigkeitlichen Atteſtaten, die jährlich abzunehmen und zu erneuern ſind, verſehen, ibi cit. 2.

In München wurde ehemals kein Jud, ſo nicht nothwendig zu thun, und deßwegen beſondern Paß erhalten hatte, geduldet, auch keinem mehrere Domeſtiken geſtattet, als die er höchſt nothwendig brauchte, vi Sign. Int. vom 14. July 1753. Heut zu Tag iſt ihnen gegen Bezahlung jährlicher 500 fl. ad Caſſam pauperum auch allda ihr Lauberfeſt zu halten erlaubt, vi Specialdecrets vom 2. September 1786. Und wird gegen jene, welche einen hieſigen Juden in oder auſſer dem Haus mit Worten oder Werken inſultiren oder beleidigen, criminaliter, ſohin mit empfindlicher Leibs= oder Zuchthausſtrafe, ja nach Umſtänden noch ſchärfer verfahren, Sign. Int vom 17. Auguſt 1787. Die Beziehung der Märkte iſt fremden Juden ſchon per Mandatum vom 3. Dezember 1781. verbothen. Denen in der obern Pfalz und den ſulzbachiſchen Landen angeſeſſenen Juden aber iſt die Märkte zu bauen auch nur gegen Erholung ingroſſirter Patente erlaubt, Mandat vom 12. May 1787. pt. 19. Und die den Sulzbürger Juden bisher geſtattet geweſene Waarenlager, und deren Auskramung in jedem Ort ſind per Reſolutionem vom 9. Jenner 1788. eben ſo wie den oberpfälziſch= und ſulzbachiſchen Juden abgeſchaft, ſohin wird denſelben nur mehr die Beziehung öffentlicher Märkte,

 wenn

wenn ſie mit ordentlichen Patenten verſehen ſind, und das an ſolchen Tägen ohnehin erlaubte Hauſieren geſtattet. Der Judenſchaft in der obern Pfalz, war vorhin gleichfalls nur die kaſtenamtiſch einſchichtige Güter von ihren Schuldnern anſtatt des Intereſſe in Beſitz und Nutznieſſung zu nehmen und nach der Hand, wann ihnen etwann die Bezahlung der Hauptſache nicht nach dem Begehren geſchah, wohl gar zu verhandeln, verbothen, vi Specialreſolut. vom 24. July 1787. Hingegen das Dekret von bemeldtem dato ſchloß die Judenſchaft in der obern Pfalz und dem Herzogthum Sulzbach von dem Kauf liegender Güter überhaupts aus; und durften die Obrigkeiten einem Juden nicht einmal die bloſſe Unterhandlung anders als gegen genugſame Präcaution geſtatten, ibi. Per Reſolutionem vom 8. Dezember 1787 aber iſt der Judenſchaft im Sulzbach- und Neumarkiſchen der freye Handel und Wandel mit liegenden Gütern gegen Caution wieder dergeſtalt erlaubt, daß ſie zwar bey Vermeidung des zu beſtimmenden Poenfalls die walzenden Stücke inner einem vierteljährigen Termin an mehrere veräuſſern, von dem geſchloſſenen Gut aber nicht das mindeſte Pertinenzſtück abreiſſen darf, vi Reſolut. Ser. von dato 8. Dezember 1787. Siehe Handelsleute.

Judex Bey jedem Richter ſiehet man hauptſächlich auf 3 Stücke, nämlich auf ſeine Gewalt, Tüchtigkeit und Pflicht, vi Anmerkung ad Cod. Jud. c. 2. §. 2. litt. a. Deſſen Decretier- oder Beſtellung pflegt ſchriftlich zu geſchehen, und zur Legitimation zu dienen, ibi litt. b., und die Verpflichtung beſtehet in Ablegung des Eyds, ibi c. d. Wenn er zu Gericht ſitzt, muß

er den Gerichtſchreiber, Frohnbothen, und das Geſatzbuch bey ſich haben, ibi cit., und nicht nach Eigendünkel urtheilen, ibi d., ſolle in cauſis piis, perſonis miſerabilibus, die Polizey und das gemeine Weſen betreffenden Fällen auch ohne vorhergehender Klage von Amtswegen verfahren, ibi a. Auch in all andern Partheyſachen das, was Juris, und von denen Partheyen oder ihren Advokaten auſſer Acht gelaſſen worden iſt, ſowohl quoad formam proceſſus, als meritæ cauſæ erſetzen, das aufzügliche, oder zur Sache nicht dienliche ex officio ſo weit abſchneiden, als ihme durch Specialverordnungen die Hände nicht gebunden ſind, ibi. Der Richter kann in ſeiner eignen Sache nicht wohl die Beleidigungen, die ihme von Amtswegen zugehen, ſelbſt vindiciren und beſtrafen, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 20. litt. b. In Juſtiz- und Partheyſachen ſoll er ſich nicht höherer Orten anfragen, vi Cod. Jud. c. 14. §. 5. In criminalibus hat er zugleich die Stelle des Advocatens zu betretten, vi Cod. Crim. P. 2 c. 5. §. 20.

Judex competens, vide Forum. Jurisdictio, Inſtantia.

Judex incompetentis, der muß allezeit von der Parthey reſpectirt, und wenigſtens deme cum proteſtatione Red und Antwort gegeben werden, Cod. Jud. c. 5. §. 9. n. 3. Uebrigens iſt es eins, ob man der Obrigkeit ſelbſt, oder denen Subalternen widerſtehet, ibi & Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. litt. k.

Judex, geiſt- und weltlicher. Zwiſchen beeden iſt der Unterſchied, daß wohl ein Geiſtlicher des Weltlichen, nicht

nicht aber ein Weltlicher des geiſtlichen Richteramts fähig ſeye, vi Cod. Max. Anm. P. 5. c. 19. §. 42. n. 3. litt. b.

Judex pedaneus, muß ſich allzeit in negotiis ſtricti juris an die ihm a prætore vorgeſchriebene formulam halten, und darf nicht darüber hinaus gehen, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 2 §. 2. litt. a., darfür aber ſind die Staabs-Commiſſarii nicht zu achten, ibi c. 1. §. 11. litt. d.

Judex putativus. Deſſen Handlungen können nicht beſtehen, vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 2. §. 1. litt. a., & Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 3. litt. e.

Judicialhandlungen. Nicht alles, was in Gegenwart des Richters geſchiehet, kann man gleich pro actu judiciali erkennen, ſondern nur das, was in der Intention einen actum judicialem zu celebriren, und auch in gewöhnlicher Gerichtsform vor ihme verrichtet wird, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 7. litt. h. Nicht alle Handlungen ſind bey Gericht vorzunehmen nothwendig, z. B. wie die Handlungen der Siegelmäſſen hierlands, dahingegen alle übrige müſſen obrigkeitlich vor Gericht vorgehen, vi Anmerkung ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. 7. n. 6. litt. b.

Judicia mixta pflegt man zuweilen anzuordnen, wenn Soldaten und Civilperſonen hierinnen concurriren, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35. litt. a.

Judicialperſonen. Deren Beſtellung, vide Judex, Actuarius, Advokaten, Procuratores, Bothen, und Gerichtsdiener.

Ju-

Gemeine Stuhlſchreiber, Winkelagenten, und ſogenannte Bauernkönige ſind nicht darunter zu rechnen, vi Cod. Jud. c. 2. §. 8.

Judicium, oder Gericht in genere, hat unterſchiedliche Bedeutungen, und wird zuweilen für den Prozeß oder Streithandel zwiſchen beeden Partheyen, zweytens für die Gerichtsbarkeit, oder Macht, und Gewalt, denen ſtreitenden Theilen das Recht zu ſprechen, drittens für die Verſammlung der Richter und Beyſitzer, endlich auch viertens für den Ort ſelbſt, wo man zu rechten pflegt, genommen, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. Die Beſtellung geſchieht von höchſter Landesherrſchaft ſowohl bey höhern als niederern Gerichtern, die adeliche oder Hofmarktsgerichte von jedem Hofmarkts- oder Jurisdiktionsherrn ohne Anfrag auf eigene Köſten, will aber der Hofmarksherr das nicht thun, mag er ſolchenfalls die Unterthanen ans Landgericht weiſen, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 2. §. 1. litt. a. Die bürgerl. Gerichte werden in Bayern meiſtentheils durch die Wahl erſetzt, ibi.

Die Rathswahl der hieſigen Reſidenzſtadt gehet immediate durch den geheimen Rath, ibi.

Die Gerichtsperſonen ſollen von Adel, oder ſonſt ehrbare Leute ſeyn, ibi.

Bey churfürſtlichen Dicaſteriis ſollen nur Edle, oder ſonſt Leute von ehrbarem Herkommen und tugendhaften Wandel angeſtellt ſeyn, vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 2.

Judicium Salamonis hat nicht ſtatt, Cod. Jud. c. 14. §. 7. litt. g. Anm.

Ju-

Judicium, und deſſen Vorſichgehung. Bey churfürſtl. Dicaſterien pflegt man frühe um 9 Uhr zuſamm- und um 12 Uhr abzutretten, vi Hofrathsordnung. Die niedern Gerichte ſollen wenigſtens alle 14 Tag, oder, ſo oft es die Beſchaffenheit der vorfallenden Gerichtshändeln erfordert, gehalten werden, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. b. An Sonn- und Feyertägen ceſſiren alle Gerichtshändel, ausgenommen, welche das Publikum oder cauſas pias betreffen, oder Gefahr auf den Verzug auf ſich haben, ibi. Die ihr nicht ſelbſt mächtige Perſonen können bey Gericht nicht vorſtehen, ſondern man pflegt ihnen Curatores wider ihren Willen zu geben, item ſind ausgeſchloſſen die unter väterlicher Gewalt ſtehende, ausgenommen in Peculio caſtrenſi vel quaſi, ibi., Leibeigene, ibi, item Ehefrauen ihres Manns Gütern wegen, ibi, auch ſonſt hat ſie allezeit einen Beyſtänder nothwendig, ibi. Dieß letztere ſcheint aber aus der Mode gekommen zu ſeyn, ibi. Siehe auch Forum, Judex.

Judex a quo wird jener Richter genannt, von dem man appellirt, Cod. Jud. c. 15. §. 4. n. 1. Hingegen Judex ad quem jener, vor welchen appellirt wird, ibi. Vide auch Gerichtsproceß und Forum.

Jura Fiſci, hierunter werden unter andern allen, Straſen, gezählt Geld oder Gut, Zoll, Mauth, Accis, und dergleichen, zum Unterhalt des Staats gewidmete Einkünften, item das Recht über die ſogenannte Adeſpota, oder herrnloſe Güter, z. E. gefundene Schätze, Mineralien, öde Gründe, rauhes Gebirg, ſchiffreiche Wäſſer, See- und Perlenbäche, ſamt wilden Thieren und

anders dergleichen mehr verſtanden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 6. n. 5. litt. h.

Jungfrauſchaft. Dieſe wird präſumirt, ſo lang, bis das Widerſpiel erwieſen iſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 16. n. 2.

Jungergeſell, kann bey Ehelichung einer Wittib die Morgengab nicht prätendiren, ibi cit.

Juramentum. Der Eyd oder Juramentum iſt eine Handlung, wodurch man Gott zum Zeugen der Wahrheit, und Rächer des Meineydes anruft, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 13. §. 1. litt. a., theilet ſich in Promiſſorium & Aſſertorium, ibi Cod. Jud. Zum Eyd werden nicht gelaſſen Meineydige, Ehrloſe, Unvogtbare ꝛc. ibi n. 1. Auch Betrunkene nicht, ibi, Anm. §. 1. litt. b. Der Eyd kann auch durch einen Anwald in animam principalis abgelegt werden, ibi n. 2. Bey Reichsgerichtern pflegt dieſes durch den Principalen ſelbſt, wenn er anweſend iſt, zu geſchehen, Anm. ad Cod. Jud. c. 13. §. 1. litt. c. Durch einen Mandatarium wird von einer ganzen Gemeinde nach Maaß derſelben behändigten Vollmacht geſchworen, Anm. ad Cod. Jud. c. 13 §. 1. litt. c., ſtatt unvogtbaren ſchwöret der Vormund, ibi Cod. Jud. c. 13. §. 1. n. 3. Ex jure ceſſo ſchwöret der Cedens, Anm. ad Cod. Jud. ibi n. 3 litt. d. Die erforderliche Stücke eines Eydes ſind folgende 7: wiſſentlich, wohlbedächtlich, klar und deutlich, ohngefährlich, ohnvorbehaltlich, mündlich, in gewöhnlicher Form, ibi cit. litt. e. Reſtrictiones mentales ſind hierinnfalls nicht giltig, Cod. Jud. c. 13. §. 1. n. 5. In civilibus kann man per litteras ſchwören, Anm. ad

Cod. Jud. c. 13. §. 1. cit. litt. e. Hierinnwegs wird Depoſitio ſub fide nobili dem Eyd gleich gehalten, ibi cit. Können ſich die Partheyen wegen der Eydsformeln nicht verſtehen, macht der Richter den Ausſpruch darüber, Cod. Jud. c. 13. §. 1. n. 5. Der Eyd wird vor geſeſſenem Gericht abgeſchworen, ibi cit. n. 6. Stirbt der vor dem Tod ſich zum Eyd erbottene chriſtlich, ſo wird der pro præſtito gehalten, da die requiſita codicis vorhanden ſind, Anm. ad Cod. Jud. c. 13. §. 2. litt. h. Kranke können auch in ihrem Hauſe ſchwören, Cod. Jud. c. 13. §. 1. n. 6. Ob die intereſſirte Partes ad videndum & audiendum jurare zu citiren, iſt eine Nothwendigkeit, daß es geſchehen muß, ibi n. 6. In Ganten findet das Jurament, Juramentum deciſorium vel ſuppletorium zum Beweis der eingeklagten Schuld Platz, Cod. Jud. c. 19. §. 12. 1.

Juramentum affectionum beſtehet in dem, daß der Kläger lieber ſo viel Geld verliehren, als die Sache entbehren wollte, Anm. Cod. Jud. c. 13. §. 4. litt. k.

Juramentum aſſertorium. Hierunter wird der Eyd Litis deciſivum, Suppletorium, Purgatorium, in Litem, Manifeſtationis, Calumniæ, und der Zeugen Eyd verſtanden, Cod. Jud. c. 13. §. 1.

Juramentum Calumniæ lautet dahin, daß man glaube, eine gerechte Sache zu haben, Cod. Jud. c. 13. §. 6. Juramentum calumniæ ſpeciale wird in der Maaß beſchworen, daß man die Sache nicht boshafter Weiſe zu verlängern trachte, Cod. Jud. c. 13. §. 6. n. 2. Dieſer Eyd mag zu aller Zeit in dem

Pro-

Proceß begehret werden, ibi n. 3. Wird dieſes Jurament nicht begehrt, hält man es vor ſtillſchweigend umgangen, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 13. §. 6. litt. d. Davon ſind entſchuldiget, Aeltern, Lehenherrn, Fiſcaln, Cammeradvokaten, Cod. Jud. c. 13. §. 6. n. 5. Es dienet auch ſtatt des Juramenti Dandorum & Reſpondendorum, ibi n. 6. Churfürſtl. Räthe ſind von dieſem Jurament exemt, Anm. ad Cod. Jud. c. 13. §. 6. litt. h. Ob dieſes Jurament in Ganten ſtatt habe, wird widerneint, Cod. Jud. c. 19. §. 9. n. 1.

Heut zu Tage muß die Geiſtlichkeit ſowohl den Zeugeneyd, als auf Begehren das Juramentum calumniæ, jedoch ſowohl eins als anders nur vor ihrer geiſtlichen Obrigkeit ablegen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 24. litt. a.

Juramentum credulitatis. Dieſer Eyd iſt, da Jemand ſchwöret, daß er aus glaublichen Urſachen, die Sache wahr zu ſeyn, glaubt, Cod. Jud. c. 13. §. 1.

Juramentum Dandorum reſpondendorum. Mittels dieſem Eyd ſoll Kläger ſeine Poſitiones beſchwören, daß er ſie für wahr halte, und Beklagter, daß er auf die gegentheilige Poſitiones die Wahrheit, und, ob er ſie glaube, oder nicht, antworten wolle. Es iſt aber dieſes Jurament in Codice abgeſchafft; maſſen die bayriſche Gerichtsordnung der Poſition halber kein beſonderes Jurament fordert, weil Juramentum calumniæ generale das nämliche in ſich hält, Cod. Jud. Anm. c. 13. §. 6. litt. i., welches alſo

ſtatt

ſtatt deſſen kann abgeſchworen werden, Cod. Jud. c. 13. §. 6. n. 6.

Juramentum de non trivole appellando. iſt in Bayern nicht üblich, Cod. Jud. Anm. c. 15. §. 7. litt. a.

Juramentum der Juden, ſiehe Juden.

Juramentum editionis. Hierzu kann man ohne billigen Verdacht nicht angehalten werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 6. litt. f.

Juramentum in criminalibus. Auch dieſes iſt nothwendig, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 10. Siehe Eyd in Criminalibus.

Juramentum in Litem. Wofern die Reſtitution der ſtrittigen Sache in natura aus des Gegentheils eigenen Verſchulden nicht mehr zu haben, und ſolche annebens von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie keinen gewißen oder geſetzten Preis hat, ſo ſoll ſowohl dem Kläger als ſeinen Erben und Nachkommen dieſelbe mittels ihres Eydes, und zwar, da das gegentheilige Verſchulden groß, und ſehr merklich iſt, nicht nur nach dem wahren Werth zur Strafe anſchlagen zu dürfen, ohne Unterſchied der Perſon vergönnet werden, Cod. Jud. c. 13. §. 4. n. 1. Iſt das Verſchulden des Beklagten nicht groß, ſo ſolle der Kläger nur auf den gemeinen Werth ſchwören, ibi n. 2. Der Richter kann, ohnerachtet dieſen Eyd, den Werth der Sache moderiren, ibi n. 3. Nach erhaltenem Werth hört hierinn der Anſpruch auf, ibi n. 4. Es hat auch dieſes Jurament wegen zugefügten Schaden ſtatt, Cod. Jud. c. 13. §. 4. n. 5. Iſt der Schaden nicht doloſer Weiſe geſchehen, ſo hat der Eyd nicht ſtatt, ibi n. 6. Ob das Pretium affecti-

fectionis hierinn zu erſetzen ſeye, wird in gelehrten Anmerk. Cod. Jud. ſub litt. f. g., ibi §. 4. dergeſtalt aufgeſchloſſen, daß dieſer Eyd gegen die Erben nur ſtatt hat, wenn der Krieg ſchon in Lebzeiten des Verſtorbenen befeſtiget worden iſt, oder die Erben ſelbſt in pari dolo vel culpa verſieren, oder, wo es nur ad juramentum veritatis ankommt. Dieſer Eyd hat gegen alle Perſonen ſtatt, Anm. cit. litt. h. Die abzufaſſende Eydesformel in juramento affectionis iſt, daß Kläger lieber ſo viel Geld, z. E. 1000 Thaler verliehren, als die Sache entbehren wollte, in juramento veritatis aber, daß er die Sache ſo hoch, und nicht geringer ſchätze, ibi cit. litt. k.

Juramentum litis deciſivum. Dieſes Jurament hat in allen Civilſachen ſtatt, Cod. Jud. c. 13. §. 2, und wird auf Seite Deferentis, daß er ſui juris, und liberam rerum adminiſtrationem ſeye, hingegen ex parte delati erfordert, ut ſit perſona capax Juramenti, Anm. ad Cod. Jud. c. 13. §. 2. litt. b. Dieſer Eyd hat allezeit, bis die Cauſa beſchloſſen worden, ſtatt, Cod. Jud. c. 13. § 2. n. 3. Die Eydsformel kommt mit der Delation zu übergeben, ibi n. 4. Man kann dieſen Eyd zurückſchieben, Anm. ad Cod. Jud. c 13. §. 2. litt. e. Es kann über die Eydsformel auch exequirt werden, ibi n. 4, und nach deferirtem Jurament ſtatt deſſen noch ein anderer Beweis geführt werden, ibi n. 5. Ein anderer Beweis poſt acceptationem juramenti, ſofern die Acceptation gerichtlich geſchehen, aber hat nicht mehr Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 13. §. 2. litt. f. Deferens muß de calumnia vorläufig ſchwören, Cod.

Jud.

Jud. c. 13. §. 2. n. 6. Wenn der ſtirbt, ſo ſchwören ſolle, und ohne hiemit ſich ſäumig erwieſen, auch einen chriſtlichen Lebenswandel geführt zu haben, ſo wird der anerbothene Eyd pro præſtito gehalten, Cod. Jud. c. 13. §. 2. n. 7. Ob die Erben de credulitate noch ſchwören hierüber müſſen, oder nicht, hängt von richterlicher Ermäſſigung ab, ibi In anderen juramentis, & caſu mortis hat es die nämliche Beſchaffenheit, ibi. Die Relatio juramenti hat in andern Juramenten nicht Platz, Cod. Jud. c. 13. §. 2. n. 8. Die Zurückſchiebung des Juraments mag keineswegs recuſirt werden, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 13. § 2. litt. i. Verfährt der Richter hierinn unſchicklich, ſo hat der Eyd keine Wirkung, auſſer die Sache iſt in rem judicatam erwachſen, Anm. cit. litt. i. Der Beweis muß exonerandam conſcientiam ſo geſchehen, nämlich unter dem Auftrag inner dem präfigirten Termin ſub pœna juramenti pro recuſato habendi, mittelſt Uebergebung der Documenten, oder Probatorialartikeln ſolchen anzutretten, und hierunter lediglich auf das Factum, welches hätte beſchworen werden müſſen, ohne Einmiſchung anderer dahin gehörigen Sachen zu articuliren, Cod. Jud. c. 13. §. 2. n. 9. Das Juramentum calumniæ muß vor dem Beweiß aber der Gegentheil bey Verlurſt der Sache abſchwören, ibi cit. Wird die Probe vollſtändig gemacht, ſo wird der Articulant von Leiſtung des deferirten Eydes, auch in der Hauptſache definitive abſolvirt, ibi. Bey der halben oder gar nicht gemachten Probe, oder gar verſpürtem Saumſal, auch allenfallſiger Renuncirung wird der Eyd pro recuſato gehalten, ibi. Der Effekt

des abgelegten juramenti deciſivi iſt, das vor dem geſchwornen Theil geſprochen wird, ibi n. 10. Iſt falſch geſchworen worden, iſt der Eyd ohne Effekt, und greift pœna perjurii Platz, ibi. Bey recuſirt, oder pro recuſato gehaltenen Eyd, ſuccumbirt reſcuſans in cauſa principali & acceſſoria, ibi n. 11. Und über dieſen Eyd hat nicht leicht eine Appellation ſtatt, ibi n. 12. Es hat auch dieſer Eyd in Ganten Platz, Cod. cit. ibi.

Juramentum malitiæ. Die Formula deſſen iſt, daß man nicht aus Bosheit die Sache verzögern wolle, Cod. Jud. c. 13. §. 6. n. 2.

Juramentum manifeſtationis. Hierbey iſt vor allem zu beweiſen der Verdacht, daß man fremde Sache zu ſich, oder in Anſpruch genommen habe, Anmerkung ad Cod. Jud. c. 13. §. 5. litt. a. Dieſer Eyd hat ſtatt in der vorgedachten Sache, Cod. Jud. cit. ibi, und kann auch einem Vormund aufgelegt werden, Anm. ibi litt. b. Dieſes Jurament iſt zu präſtiren ſchuldig, z. B. der Erb ab inteſtato, welcher die Erbſchaft ohne legalem Inventario an ſich bringt, der angebliche Teſtaments Erbe Defuncti, item ein jeder Verwalter ſeinen Principalen, ein auf der Gant ſtehender Schuldner ſeinen Glaubigern, ein Compagnion den andern, und nicht weniger eine Wittib ihres Ehemanns Erben auf Begehren juratam ſpecificationem bonorum heraus zu geben, ſchuldig, weil ihnen daran lieget, Cod. Jud. c. 13. §. 5. Anm. litt. c. Non obſtante inventario hat dieſer Eyd Platz, da das Inventarium nicht legal errichtet worden, oder noch ſonſt ein billiger Verdacht obwaltet, ibi cit. c. Dieſe Eydsfor-

formel iſt folgenden Lauts: „daß er z. E. von dem an „ſich gebrachten Vermögen, Erbſchaft, Gütern, In„traden, weshalben derſelbe gerichtlich belangt worden, „ein mehreres, als, was er in ſeiner ad acta überge„gebenen Specification enthalten iſt, nicht gefunden ha„be, und, im Falle ſich mit der Zeit noch etwas da„hin gehöriges bezeigen, oder ihme beyfallen würde, „er ſolches ebenfalls ohne den mindeſten Vorbehalt an„deuten wolle", ibi cit. litt. f. Dieſer Eyd kann aber auch aus folgenden Urſachen verweigert werden: entweder ex ſpeciali diſpoſitione legis vel hominis herrührender Exemption, z. E. es eximirt ſich der Vater in Auszeigung des Mutterguts bey beſonderer Verdachtsobwaltung. Per diſpoſitionem hominis wird z. B. eximirt derjenige, welchem der Erblaſſer das Inventarium nachgeſehen, oder gar verbothen hat ꝛc., ibi litt. g. Statt deſſen iſt auch eine andere Weiſung zu führen nicht verbothen, ibi cit. litt. g. In Mangel eines Inventarii muß eine eydliche Specification gegeben werden, ibi cit. litt. f. Einen Gantirer kann man ad juramentum manifeſtationis treiben, Cod. Jud. c. 19. §. 20. n. 2, und wenn er des Eydes ungehindert, was unterhält, iſt er ex capite falſi perjurii zu beſtrafen, ibi.

Juramentum minorationis. Durch dieſen Eyd wird betheuret, daß die Sache nicht ſo viel werth geweſen, Anmerk. Cod. Jud. c. 13. §. 4. litt. n.

Juramentum promiſſorium, nimmt ſtatt in vermeintlichen Einwendungen der Haupthandlungen, Cod. Jud. c. 13. §. 7. Was aber ein beſchwornes Pactum vor eine Kraft habe, ſiehe in Anmerk. Cod. Jud.

Jud. ibi cit. litt. b., aus wohl überlegten Gründen ſelbſt ein. Denn ungültige Handlungen werden per Juramentum nicht gültig, ibi cit. litt. c. Und alſo erlangen auch verbothene Handlungen durch den Eyd keine Kraft, ibi litt. d. Ein beſchworner letzter Wille kann wiederrufen werden, ibi cit. litt. e. Eine beſchworne Schuldbeſchreibung iſt ad Mandatum ſine clauſula nicht qualificirt, ibi cit. litt. f. Exceptiones haben auch wider dieſes Jurament Platz, ibi litt. h.

Juramentum purgatorium. Dieſes Jurament hat auf Begehren ſowohl als von Amtswegen ſtatt, Cod. Jud. c. 13. §. 3. n. 5., und findet auch in cauſis civilibus Platz, Anm. ad Cod. Jud. ibi §. 3. litt. f. Iſt auch ex officio weme aufzutragen, Cod. Jud. c. 13. §. 3. n 5. Wenn gedachter Reinigungs- oder Erfüllungseyd einmal aufgetragen worden, ſo kann ſolcher vom nämlichen Richter, auſſer erheblichen Novis, welche ſich erſt nach beſchehenem Auftrag hervorgethan haben, nicht mehr wiederrufen werden, ibi cit. n. 6. Im Zweifel, ob das Juramentum Suppletorium oder Purgatorium aufzutragen, und die Sache auf beeden Seiten gleich iſt, ſoll das Juramentum purgatorium aufgetragen werden, ibi cit. n. 8. Die Regeln, ſo dem Richter in zweifelhaften Fällen vorgeſchrieben ſind, beliebe ſelber in Anmerkungen Cod. Jud. c. 13. §. 3. litt. I. nachzuſchlagen

Der Purgations- oder Reinigungseyd hat in ſchweren und geringen peinlichen Verbrechen ſtatt, dient aber nur in Subſidium, vi Cod. Crim. P. 2. c. 9 §. 11. n. 1., ſoll aber, ohne hinlänglichen Verdacht Niemand

mand aufgebürdet werden, ibi n. 2. Wegen beſorglichem Meineyd iſt Niemand dazu ſo leicht zu admittiren, wenn ein halber Beweis oder Indicium proximum obwaltet, ibi n. 3. Nach erfolgtem Schwur iſt der Inquiſit definitive zu abſolviren, ibi §. 12.

Juramentum reviſionis iſt in Bayern nicht üblich, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 15. §. 12. litt. a.

Juramentum ſuppletorium. Hierzu wird eine halbe Probe erfordert, Cod. Jud. c. 13. §. 3. n. 1. Dieſen Eyd können ſchwören, alle die ſchwören dürfen, ibi n. 3. Juden hält man im Schwören dießfalls verdächtig, Anm. ad Cod. Jud. c. 13. §. 3. litt. d. Dieſer Eyd hat aber in cauſis arduis nicht Platz, Cod. Jud. c. 13. §. 3. n. 4. Der Richter kann dieſen Eyd ex officio nicht auftragen, Cod. Jud. ibi n. 1., & Anm. ibi litt. b. Was aber cauſa ardua ſeye, kommt auf die Umſtände und Gelegenheit der Partheyen, mithin ad arbitrium Judicis an, Anm. ad Cod. Jud. c. 13. §. 3. litt. e.

Juramentum teſtium, ſiehe Zeugeneyd.

Juramentum Urphede, ſiehe Urphed.

Juramentum Zenonianum. Dieſes iſt der Eyd, wodurch man das Quantum des zugefügten Schadens taxirt, Anm. ad Cod. Jud. c. 13. §. 4. litt. n.

Jurament oder Eyd in Partheyſachen. Daß hievon die Gebühr ab jedem gerichtlichen Eyd denen Beamten zu erſtatten bewilliget, zeigen die bayriſche 1735. und 1750. oberpfälziſche Taxordnungen ſub litt. I., und zwar weiſen ſelbe an dem Oberbeamten, wie auch Ne-

denbeamten vor die Protocollirung in Bayern jedem 17 kr., und in der Pfalz jedem 12 kr.

Jura Principis circa ſacra, & in Eccleſiaſticis. Auf deren, und der dießfalls beſonders in annis 1769. 1777. und 1779. ergangenen Verordnungen genaue Beobachtung ſind ſammentliche Beamte per Decretum vom 22. Jenner 1788. bey Vermeidung der jedesmal ohne weiters verhängt werdenden Real- oder Perſonal-execution angewieſen, Dekr. cit. Dieſe Gerechtſamen ſollen auch bey dem Examen der Probreferenten allemal in Erwägung gezogen, und die hierzu geeignete Fragen wenigſtens ſo weit, als ſolche churfürſtl. Räthen und Beamten unumgänglich zu wiſſen nothwendig ſind, vorgelegt werden, Sig. in Conſ. Eccleſ. den 18. May 1784, & 22. Jenner 1788. Decr. Sermi., und wenn die landesherrlichen Gerechtſamen bey der Geiſtlichkeit von einem geiſtlichen Stand in An- und Widerſpruch gezogen werden, hat ſelbe der Fiſcus cameralis, wenn ſie aber in cauſis mere eccleſiaſticis von einem weltlichen Stand angefochten werden, der Fiſcus eccleſiaſticus zu vertretten und zu beſorgen, Dekret vom 19. May 1788. Siehe Rechte.

Jura epiſcopalia, vide epiſcopalia.

Juris Candidati, vide Academici.

Jurisdictio ordinaria & perſonalis, wird entweder von Amts- oder Commiſſions- oder von Eigenthums- und Gerechtigkeits wegen exercirt, vi Cod. Jud. c. 1. §. 22, wird abgetheilt in criminalem, perſonalem, foreſtalem, feudalem, ordinariam, circumſeptam & hofmarchialem, vi Anmerk. ad Cod. c. 1. §. 22. litt. a. Alle dieſe Jurisdiktionsgattungen

ſind

ſind beſchrieben in gedachten Anmerk. cit., ſind nach Gefallen ſelbſt einzuſehen. Die Jurisdiktion mag auch durch Verjährung erlangt werden, ibi cit., kann ſogar gegen den Landsherrn verjähret werden, mit einem Titel in 40 Jahren, ohne deſſen tempore immemoriali. ibi cit. Die Jurisdiktion wird erwieſen per Documenta, Teſtes, Præſumptionem, Famam, & Notorietatem, ibi. Höret aber auf, 1. durch den Tod, wenns mere perſonalis & adminiſtratoria iſt, wie bey Räthen und Beamten, 2. durch Wiederrufung des Commiſſorii in jurisdictione delegata, vel mere precaria, 3. durch die Suſpenſion oder völlige Einziehung derſelben, welches auch in jurisdictione patrimoniali & reali wohl angehet, wenn etwann durch ſchwere Exceſſen, begangene Felonie, und dergleichen ſtrafmäßige Dinge dazu Anlaß gegeben wird, 4. durch Advocirung der Sache ex capite protractæ vel denegatæ juſtitiæ, 5. per præſcriptionem aut non uſum, welch letzteres aber ſine prohibitione ex una & acquieſcentia ex altera parte nicht erklecklich iſt. Endlich 6. durch den Verlurſt der Sache, welcher die Jurisdiktion annektirt iſt, vi cit. Anmerk. in fine, §. 22. Die Jurisdiktion kann auch anderen übertragen werden, vi Cod. Jud. c. 1. §. 18. n. 1.

Jurisdictio contentioſa & voluntaria. Dieſe letztere, nämlich voluntaria iſt nur mit Dingen beſchäftiget, welche ſich wider Willen Niemand aufdringen läſſet, und diſtinquiret eben darum von der erſten, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 17. litt. b. Unter die erſte Gattung rechnet man insgemein die Freyſprechung deren einem Minderjährigen zugehörigen Leibeig-

ner, Vergleich über die per teſtamentum verſchaffte Alimentation, Veräuſſerung Minderjähriger Güter, Einkundſchaften, Arrogationes, Emancipitationes impuberum, Legitimationes unächter Perſonen, Hypothek-Errichtungen ꝛc. unter die andere die Adoptiones, Puberum Emancipationes, Majorum manumiſſiones, Donationis ultra 500 Solidos, Inſinuationes, und endlich die letztwillige Diſpoſitionsübergaben, vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 17. litt. b.

Juriſdiktion der Souverainen. In ſtatu naturali verſchafft ſich jeder Recht, hingegen in ſtatu civili iſt kein Unterthan ſein Herr, und Richter, ſondern es wird Recht und Gerechtigkeit im Nothfall durch die Obrigkeit verſchafft, zu Gewinnung der Ruhe, Allgemeines Staatsrecht 1. Theil 9. §. a. Hierauf beruhet der Grund der hoch und niedern Gerichtsbarkeit. Die hohe, das iſt, Blutbann, die Fraiß- oder Zentgericht genannt, unterſucht, und beſtraft große Verbrechen und Freveln, ibi cit. litt. b Die niedere hat nur mit Civilhändeln und kleinen Verbrechen und Freveln zu thun. Beede pflegen wegen der Menge nicht leicht von dem Regenten in eigener Perſon ſelbſt, ſondern nur von Dicaſteriis, Beamten, und Ständen theils modo adminiſtratorio, theils auch jure & nomine proprio exercirt zu werden. Er bleibt aber nichtsdeſtoweniger allezeit noch fons omnis jurisdictionis, und das dießfallſige Majeſtätsrecht oder Regale äuſſert ſich gar ſichtbar theils in Subordination aller untergebenen Obrigkeiten, theils in denen Reſervatis, womit ihnen die Juriſdiktion nur in gewiſſer Maaß beygelegt iſt, ibi litt. c. Sonderbar aber in dem jure re-

recipiendi appellationes, ſupplicationes, vel reviſiones, und dem ſowohl in civilibus als criminalibus offenſtehenden Recurs ad Principem, item in den Machtſprüchen, welche er Plenitudine poteſtatis ſo weit ergehen laſſen kann, als es utilitas vel neceſſitas publica erfordert, ibi. In dem jure Archivi, kraft deſſen die darinn befindliche Schriften und Urkunden, wo nicht plenam fidem, doch große Präſumtion machen, ibi. In dem Begnadigungsrechte, oder jure aggratiandi, welches jurisdictioni altæ regulariter nicht annectirt, ſondern ein beſonderes Regale iſt, kraft deſſen die verdiente Tods= oder andere Strafe ganz oder zum Theil nachgelaſſen werden kann, ibi. In der Befugniß, weltliche Freyungen für die dahin geflüchtete Delinquenten zu errichten, oder denſelben ſalvum conductum von und zum Rechten zu ertheilen, wie nicht weniger in dem jure concedendi moratoria, wodurch die Juſtiz und Execution zu Favor eines ohne Verſchulden verunglückten Debitoris auf eine gewiſſe Zeit gehemmt, und ſiſtirt wird, um ſich mittlerweile deſto leichter wiederum erholen, und in Zahlungsſtand ſetzen zu können, ibi.

Jurisdictio teutſcher Reichsſtände. Die meiſten Reichsſtände ſind vom Kaiſer und Reich mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit belehnet, exercieren ſolche doch in kraft der Landesoberherrlichkeit über alle in ihrem Territorio befindliche, und nicht ſpecialiter eximirte Perſonen und Güter, und zwar in Criminalfällen ohne all weiteren Recurs an die höchſte Reichsgerichte, excepta nullitate proceſſus, in Civilhändeln aber ſalva appellatione an gedachte Reichsgerichte, ſofern nur kein

Pri-

Privilegium de non appellando im Wege ſtehet, und auch ſonſt an den übrigen Appellationsrequiſiten nichts ermangelt, Deutſches Staatsrecht P. 2. §. 89. litt. a. Aus dem Jurisdiktionsregal folgt das in der goldenen Bulle zwar nur den Churfürſten allein verliehene nunmehr aber allen ſtatibus imperii gemeinſchaftliche jus de non evocando, kraft deſſen ein reichsſtändiſcher Unterthan ohne Wiſſen und Willen ſeines Landesherrns weder an die höchſte Reichs- noch andere inn- oder auswärtige Gerichte gezogen, oder die Verſchaffung eines flüchtigen Delinquentens ad locum delicti als eine Schuldigkeit prätendirt werden mag, ibi cit. litt. b. Es folgt ferner das in einem fremden Territorio ohne Violation deſſelben kein Jurisdiktions-Actus inſcio, vel invito Domino territoriali begangen, und folglich auch kein dahin flüchtig gegangener Miſſethäter eigenmächtig alldort aufgehoben werden möge, es geſchehe dann in der Nacheile auf friſcher That, welchenfalls jedoch der Niedergeworfene der Obrigkeit ſelbigen Orts ad formandam proceſſum alſogleich eingeliefert werden muß, Reichsabſchied de ao. 1759. §. 22. &c. Ob die Obrigkeit des Orts, wo ein Delinquent durchgeführt wird, auch hierum begrüſſet werden müſſe, iſt zwar de jure communi noch ſtrittig, in Bayern aber ſoll die Requiſition juxta Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 8. nicht unterlaſſen werden, welche jedoch nicht mittelſt verſchloſſenen Schreiben, ſondern durch offenen Vorweis zu geſchehen pfleget, ibi litt. c.

Wie endlich gegenwärtiges Regale tam quoad jurisdictionem criminalem quam civilem von dem bloßen Exercitio deſſelben, welches auch denen Medi-

atſtänden in den meiſten teutſchen Reichslanden ex Privilegio vel præſcriptione zukommt, ſowohl circa recurſum, & jus ultimæ cognitionis, als in dem jure aggratiandi, concedendi aſyla, & moratoria, und mehr andern unterſchieden ſeye, iſt oben angeführt, ibi.

Jurisdictio civilis, und unterſchiedlicher Verſtand derſelben. Unter der bürgerlichen Obrigkeit verſtehet man bald jurisdictionem civilem, politicam, ſæcularem, ſo weit ſie nämlich der geiſtlichen Gerichtsbarkeit entgegen geſetzt iſt, bald jurisdictionem baſſam vel inferiorem zum Unterſchied der hohen Frais- oder peinlich- und halsgerichtlichen Obrigkeit, bald gar aber nur civilem, welche nämlich die Städt- und Marktsobrigkeiten über ihre Bürger und Untergebene exerciren, bayriſches Staatsrecht P. 3. §. 190. litt. a.

Jurisdictio delegata, ſiehe Commiſſio delegata.

Jurisdictio eccleſiaſtica. Es beſtehet dieſe Gerechtſame eines katholiſchen Landesherrn bey ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen circa ſacra & eccleſiaſtica entweder in dem bloßen Schutz und Schirm, oder in juribus ſpecialiſſimis, deren einer mehr, der andere weniger, oder gar nichts hergebracht hat, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 13. n. 4. litt a. Ein katholiſcher weltlicher Landesherr hat vi juris reformandi auch jurisdictionem eccleſiaſticam über ſeine proteſtantiſchen Unterthanen zu exerciren in Praxi, jedoch niemahlen anderſt, als ſalvo jure Diœceſani Epiſcopi, ſofern er jurisdictionem eccleſiaſticam bey dergleichen Unterthanen in anno normali exercirt hat, item ſalvis principiis Religionis, wider welche ihnen

von

von ihren Landesherrn nichts zugemuthet werden darf ꝛc., vi cit. n. 5. litt. b. Alſo auch exercirt ein katholiſcher geiſtlicher Landsherr, der ein Reichsſtand iſt, jurisdictionem ecclesiaſticam über die in ſeinen Stiftslanden gelegene, mithin ſelbſt eigene proteſtantiſche Unterthanen auf die nämliche Weiſe, und eodem jure, wie ein weltlicher katholiſcher Landesherr, id eſt, ex jure reformandi novo, ibi cit. n. 6. litt. a. Als Biſchof aber ſind ihme regulariter weder ſeine eigene noch fremde proteſtantiſche Unterthanen, vielweniger ſtatus proteſtantes, ja ſogar nicht einmal ſtatuum proteſtantium ſubditi catholici unterworfen, ibi cit. litt. b. &c. Siehe auch geiſtliches Gericht, Reformationsrecht.

Jurisdictio Emphitheutica, ſiehe Emphytheuſis.

Jurisdictio perſonalis & realis, & patrimonalis, perſonalem genannt, welche nur mere adminiſtratoria, und blos von Amtswegen geübt wird, wie z. E. von churfürſtlichen Räthen und Beamten, dann Hofmarksrichtern, und bürgerlichen Rathsgliedern, oder, wenn ſie in privilegio mere perſonali beſtehet, wie bey Edelmannsfreyheit fähigen in Bayern, vi Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 22. litt. a. Realis und Patrimonalis hingegen, wenn ſie auf Grund und Boden haftet, ſofort mit ſelben auf alle Inhaber mit fortgehet, z. B. Hofmarks- Sitz- oder Dorfsgerechtigkeit, ibi. Wie die Patrimonaljurisdiktion in Bayern iſt aufkommen, iſt in Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. bemerkt.

Ju-

Jurisdictio bürgerliche, in Städten und Märkten. Von dieſer muß man den erſten Urſprung im Lande Bayern nicht in Ottoniſcher Handfeſte aufſuchen, dann, obwohl die Hofmarktsgerechtigkeit ab Ottone allen 3 Ständen, mithin auch dem Bürgerſtand, ſo weit er ſich im Beſitz der Hofmärkte befindet, verliehen iſt, ſo gehet doch ſolche nur auf Bauern und Landleute, nicht aber auf Bürger und Einwohner in Städten und Bannmärkten. Der Grund von der Jurisdiktion civica beruhet alſo lediglich auf den Privilegiis und Burgfriedsconzeſſionen, welche die Städte und Bannmärkte erhalten haben. Dieſe varieren aber ſo ſehr, daß man keine Generalregel feſtſetzen mag, welche durch die Bank angenommen werden könnte. Die Hauptſtädte in Bayern haben nicht nur civilem vel baſſam, ſondern auch altam & criminalem jurisdictionem. Die übrige Städte und Märkte hingegen haben ſich nur der niedergerichtlichen Jurisdiktion, und auch dieſer nicht aller Orten quoad omnes, ſondern nach Innhalt ihrer Begnadigung tantum ad certos effectus, mithin modo valde limitato, und gegen vorbehaltener Reluition zu erfreuen, Bayriſch. Staatsrecht P. 3. §. 190. litt. b.

Jurisdictio criminalis, ſeu jus gladii, ſtehet nur jenen bayriſchen Ständen zu, welche von der Landesherrſchaft ſpeciale Conceſſion darüber haben. Ueberhaupt iſt ihnen dieſe Gerechtſame niemalen beygelegt worden. Vielmehr haben ſich Herzog Otto den Blutbann in der erſten Handveſte bey Verleihung der niedergericht- oder hofmärkiſchen Obrigkeit ausdrücklich vorbehalten, und obſchon dort nur von denen 3 hohen

Ge-

Gerichtswändeln, nämlich von Diebſtahl, Todtſchlag, und Nothzwang allein Meldung geſchiehet, ſo ſind doch alle übrige ſowohl in der C. L. Fr. P. 1. art. 15. 16. als in dem Codice criminali ſpecificirte Malefizfälle, oder ſogenannte Vicedomwändel darunter begriffen, und die Gränzen inter jurisdictionem altam & baſſam genugſam dardurch beſtimmt worden. In dubio hat der Hofmarksherr gegen das Landgericht hierinnfalls præſumtionem vor ſich, denn es hat jener laut der C. L. Fr. P. 2. art. 2. regulariter in allen zu richten, und zu ſtrafen, was nicht vicedom- und malefizisch iſt, Cling. c. 10. n. 1. Von dem Begnadigungs-Recht und anderen landesherrlichen Reſervaten, reſpectu der mit dem Blutbann begabten Landſtände, ſiehe Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35. c. 11. §. 3., vor dem 15ten Sæculo ſoll zwar der Blutbann nach Gezeugniß Ertels p. 771. in Bayern noch nicht communicabel geweſen ſeyn. Es bezeigt ſich aber, daß die Stadt München ſolchen ſchon im 14ten Sæculo, und zwar dergeſtalt erlangt hat, daß der daſige bürgerliche Magiſtrat die Maleficanten nicht nur in den Burgfrieden, ſondern auch auſſerhalb im ganzen Lande allenthalben zuſammen fangen, nach München bringen, und allda proceſſiren laſſen darf, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 7., Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 190. litt. c.

Die mit dem Jure Gladii begabte adeliche Landgüter, werden hier zu Lande Herrſchaften genannt, und diſtinguiren ſich dadurch von den Hofmärken. Einige derſelben ſind auch mit der Freygerichtsbarkeit begnadiget, welche ſoviel ſagen will, daß das Landgut keinem Land- und Pflege-

gericht mehr incorporirt iſt, folglich die Generalmandate bey den Ausſchreibungen nicht mehr durch das Landgericht, ſondern immediate von den Dikaſterien erlangt, ibi bayr. Staatsrecht litt. d. Was die mit dem Blutbann begabte Landſtände ſonſt zu beobachten, iſt, daß ſie ihre Gerichte mit tüchtigen Männern beſetzen ſollen, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 8. Denen mit dem Blutbann begabten Landſtänden ſtehet frey, ob ſie ſich bey Schöpfung eines Bey = oder Endurtels des Bannrichters gebrauchen oder die Acta der Entſcheidung willen zu den Juſtizdikaſterien einſenden, oder wenn ſie ihre Gerichte nicht mit mehreren Rechtsgelehrten beſetzt haben, ſowohl vor Abfaſſung der End = oder Beyurtel von gröſſerer Conſequenz dem Bannrichter oder anderer der Criminalordnung genugſam erfahrne Männer conſultiren wollen, vi Dekr. vom 16. July 1794. ad 2. Beſonders muß ein oder das andere bey präjudicirlichen Beyurtheilen beobachtet werden, ibid. Wie ſie dann auch ihre neuanzuſtellenden Beamten zum Spezialexamen und Ertheilung des Blutbanns an die betreffende Juſtizcollegien jedesmal bey ſchwerer Verantwortung abzuſchicken haben, ibid. ad 1. Das Forum Criminale iſt übrigens dreyerley in Loco Delicti, deprehenſionis & Domicilii, ibi §. 10. Was deswegen bey mehreren competirenden Gerichtern Juris ſeye, iſt, daß das Jus Præventionis ſtatt findet, ibi §. 11. Der Grund der Prävention aber beſtehet in dem, wo ſich der Uebelthäter am erſten ſtellet und auf Befragen antwortet, da iſt das Judicium prävenirt, ibi cit. §. 12. Auſſer deſſen kommt es mit der Prävention auf die Vorladung an, welche theils durch per-

ſönlichen Arreſt, theils durch mündlichen und ſchriftlichen Vorruf, theils durch öffentlichen Anſchlag zu geſchehen pflegt, ibi. Die Prävention entſpringt aus der Generalinquiſition, Communication der Indicien, Beſchreib = Pfänd = oder Arreſtirung des Delinquentens Habſchaft nicht, ibi §. 15. Wirkt aber in Anſehung der citirten Complicum, ibi §. 16. Das Verbrechen, ſo an einem Orte angefangen im andern aber vollendet worden, hat an beeden Orten ſeine Fundirung, ibi §. 18. Hingegen auf Gränzen oder ſtrittigen Orten hat die Prävention ſtatt, ibi §. 20. Doch hat die Prävention nur bey innländiſchen Criminalgerichtern ſtatt, ibi §. 21. Es findet auch die Prävention inter Locum accuſationis & inquiſitionis ſtatt, ibi §. 20. Die niederen Gerichter müſſen um Verſchaffung der Uebelthäter, auſſer im Fall Periculum fugæ, erſucht werden, ibi §. 22. Der niedergerichtiſchen Obrigkeit gebührt die erſte Cognition, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 23. Die niedergerichtiſche Obrigkeit kann in criminalibus die Gezeugen nur auf Gelübd an Eydſtatt verhören, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 14. Den niedergerichtiſchen Obrigkeiten gebühren in Verbrechen nur Strafen um geringe Frevel, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 10., item jene, als weit ſelbe dieſe ihres Orts haben hergebracht, Rentamts = und Landesverweiſungen, auch jener, welche an gewiſſes Ort geſchehen, item des Prangers, öffentlichen Anſchlags und der Confiſcationen ſollen ſie ſich enthalten, ibi. In criminalibus hat weder Compromiß, Reconvention noch Prorogation ſtatt, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 24. Bey der Criminalobrigkeit müſſen auch die von dem Criminalverbrechen

chen herrührende Civilpunkte ausgemacht werden, ibi §. 25. Sind aber dieſe zuvor ſchon anderwärts anhängig, ſo mag ſo lang im Prozeß hiemit bey der Civilobrigkeit verfahren werden, bis ſich genugſame Indicia und Proben zur Criminalinquiſition durch den Civilprozeß hervorthun, welchenfalls die Acta der Criminalobrigkeit zu übergeben ſind, ibi §. 26. Schlaget cauſa Eccleſiaſtica mit ein, wie in cauſis adulterii, bigamiæ, aſyli und dergleichen öfters zu geſchehen pflegt, ſo ſoll der geiſtlichen Obrigkeit aus keinem Vorwand vorgegriffen, ſondern der Präjudicialpunkt ad conſiſtorium zur vorzüglichen Ausmachung remittirt und Beſcheid erwartet werden; in dubioſen Fällen iſt von der weltlichen Obrigkeit ohne Berichterſtattung nicht zu verfahren, ibi §. 29.

Perſonen ſind jene a Foro ordinario exempt, Geiſtliche, Graduirte und Adeliche, wie auch Soldaten und Academici, alle in churfürſtl. Dienſten ſtehende Bediente und Hofſchutzverwandte, ibi §. 30. Wann ſie aber auf friſcher That erwiſcht werden, mag ſich deren wohl verſichert, ſodann an ihre Behörde die Auslieferung gethan werden, ibi §. 31. Wegen geiſtlichen Delinquenten, worunter auch jene zu zählen ſind, welche Tonſuram & habitum angenommen haben, iſt zu beobachten, daß ſie in geringen Verbrechen Bürgſchaft leiſten und angeloben, daß ſie ſich beym Ordinario ſtellen wollen. In ſchweren Verbrechen oder wo Periculum fugæ obhanden, oder da ſich ein unbekannter Geiſtlicher in weltlichen Kleidern betretten lieſſe, iſt der perſönliche Arreſt ohnbedenklich, ibi §. 32. Das Privilegium der Academicorum erſtreckt ſich nur ſo lang

als ſie wirklich auf der Univerſität ſind, ibi §. 33. Complices eximirter Perſonen gehören unter das Forum ordinarium, ibi §. 34. Vom ordentlichen Gerichtszwang in peinlichen Sachen ſind Militärverbrechen, delicta mere Eccleſiaſtica, Crimen Perduellionis, Læſæ Majeſtatis, fractæ pacis Publicæ, & falſæ monetæ ausgenommen, ibi §. 35. Alle mit dem Blutbann behafte Landſtände haben den Prozeß in dieſen Verbrechen mit churfürſtl. Dikaſterien Vorwiſſen zu führen, wegen beſondern Urſachen, ibi cit. Siehe auch Gericht, Forum, Richter, Verbrechen, Strafe, Execution, Verſchaffung, Donau, Hofmarken.

Jurisdictio Foreſtalis macht im Lande Bayern keine beſondere speciem Jurisdictionis aus, ſondern Jurisdictione ordinariæ, und hängt daher der Hofmarks- und Niedergerichtsbarkeit allerdings an, und verhandelt alle Waldfrevel, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 15. n. 14. litt. b. & Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 22. litt. a.

Jurisdictio vogteica. In Bayern heißt jene Vogtey, welche der Hofmarksherr zuweilen über gewiſſe zur Hofmark nicht gehörig einſchichtige Güter bald mit, bald ohne Juriſdiktion hergebracht, und derenwillen den Vogteyhabern oder andere dergleichen Präſtation zu genieſſen hat, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 22. litt. a.

Juriſdiktion der Mauthämter, gebührt aller Orten den Mauthämtern in churfürſtl. eigenen Landesgebäuden, oder wo dergleichen churfürſtl. Mauthregals halber, ſohin ad uſum Publicum, noch ferner zu errichten ſeyn möchten, welche ſich, mit alleiniger Aus-

nahme der Criminalſachen, auf die Einwohner und überhaupts auf alles, was darinn vorgehet erſtrecket, Mauthinſtr. de ao. 1765 P. 39. n. 3. Worunter auch alle churfürſtl. Mauthbediente auſſer Amtsgebäuden nebſt Weib und Kindern und deren fahrende Habſchaften begriffen, ibi n. 4. Item auf und an den Waſſerſtrömen, dann auf öffentlichen Commercial- und Hauptlandſtraſſen und derſelben Brücken, aber allein in Mauth- und Commercienſachen und um das Lohn auf dieſen Straſſen arbeitenden Leuten oder Dienſtſachen in Amts- und Waſſergebäuden, ibi n. 5 & 6 & Additionalmand. de dato 12. April 1766. pct. 13.

Juriſdiktions-Ausübung über das Mauthamtsperſonale, als die beſtellte Mauthbediente, Thorwache, Brückenwächter ꝛc. bleibt einsweilen jedem Mauthamt, und werden die Beymauthämter in habenden Beſchwerden zu deren ſchleunigſten Behebung an dieſelbe verwieſen, vi Inſtruktion de dato 30. Dezember 1799. pct. 19.

Juriſdiktion auf Gemeindsgründen. Dieſe nicht in geſchloſſenen Hofmärken liegende Gründe ſind mit der Gerichtsbarkeit churfürſtl. Pfleggerichtern unterworfen, vi Sign. Int. vom 23. July 1773. Quoad effectus derſelben giebt auch die Obſervanz bey dem Dorfgericht eben ſo, wie in all andern Juriſdiktionalien überhaupt allemal den vorzüglichen Ausſchlag, vi Sign. Int. vom 16. Oktober 1758. pct. 2. Siehe auch Straſſen, Donau, Hofmarken.

Jurisdictionis ordinarie Defectum hat in München das Hofoberrichteramt zu suppliren, vi Hofoberrichteramtsinſtr. vom 5. Auguſt 1655. Dermal

 aber

aber die Oberpolizeydirektion, vi Decr. der Oberpolizey⸗direkt. von dato 12. Jenner 1796. §. 1. ꝛc.

Juriſdiktions⸗Streitigkeiten der Hofſtäbe und churfürſtl. Aemter. Zwiſchen den Hofſtäben ſoll der churf. Hofrath nicht für ſich entſcheiden, ſondern bey der höchſten Stelle anfragen und Entſcheidung erwarten, 1779. Hofrathsordnung art 3. § 13. Nach denen Anm ad Cod. Jud. c. 1. §. 17. litt. b. gehören ſie eben zur höchſten Stelle. Die Streitigkeiten zwiſchen churfürſtl. Beamten, dann Städten und Märkten ſind nicht mehr zu geſtatten, ſondern die letztere auf Anmel⸗den lediglich zur Hofkammer pro confirmatione ſeu renovatione Privilegiorum anzuweiſen, vi Reſolut. Ser. vom 31. Auguſt 1785. & Sign. Intimi vom 9. Auguſt 1775. Wann aber zwey churfürſtl. Beamte ſtreiten in Juriſdiktionsſachen, gebührt die Sache eben zur Hofkammer oder höchſten Stelle, vi Reſolut. Ser. vom 20. Febr. 1788.

Juriſdiktionsſtreitigkeiten der churfürſtl. Beam⸗ten und bürgerlichen Magiſtraten oder Landſaſſen, dar⸗über den Prozeß zu führen, gebührt nie den churfürſtl. Beamten, ſondern der churfürſtl. Hofkammer reſpecti-ve den Fiſcaln, vi Reſolutio Sermi vom 27. Juni 1789. Städte und Märkte aber haben derley Beſchwer⸗den abermal zur obern Landesregierung vorläufig einzu⸗berichten, und von dieſer die Entſchlieſſung zu erwarten, vi Reſcr. Ser. vom 18. May 1795. Die churfürſtl. Hofkammer hat auch in ſolchen Fällen ihre Collegial⸗erinnerung dahin abzugeben, ibid. In der obern Pfalz ſind derley Streitigkeiten bey der Landesregierung zu verhandeln, und von beeden Theilen gleich Anfangs die

Con⸗

Conſenſe ad litigandum von der Hofkammer zu erholen, vi Reſcr. Ser. vom 14. May 1792. Dieſe benachrichtet ſodann den Fiſcum, der den Gang des Prozeſſes genau zu beobachten hat, ibid. Die geſchloſſenen Akten aber werden wieder der Hofkammer zu Vernehmung des Fiſci und Abgebung ihrer Erinnerung zugeſchloſſen, ſofort bey der Juſtizſtelle über abgehaltene Re = und Correlation entſchieden, ibid. Wird ein oder der andere dieſer weſentlichen Punkte auſſer Acht gelaſſen, ſo iſt die ganze Verhandlung null und nichtig und muß de novo reaſſumirt werden, ibid. Es ſollen auch in derley Streitigkeiten die churfürſtl. Aemter oder der Fiſcus nicht leicht aus der Poſſeſſion geſetzt werden, ibid. vi Befehls vom 17. Juni 1791.

Juris Prudentia, ſiehe Rechtsgelehrſamkeit.

Juriſten abſolvirte, wann ſie ſich mit glaubhaften Atteſtatis von Ingolſtadt oder Heidelberg legitimiren, ſind bey den Juſtizdicaſterien auf Anmelden ohne weitere Rückfrage zur Probrelation zu admittiren, vi Reſcripti Ser. vom 3. Oktober 1783.

Jus Accreſcendi. Deswegen iſt verordnet, daß, wann eine Erbsportion vacirend wird, weil man ſie nicht will oder nicht haben kann, ſie den übrigen Erben zuwachſet, ſammt dem darauf haftenden onere, und zwar wider der Erben Willen, ohne Antritt und Agnition, Cod. Max. civil. P. 3. c. 1. §. 16. &c.

Jus Canonicum, ſiehe Recht geiſtliches.

Jus Delendi, vide Delendi Jus.

Jus de non evocando hat in lege diffamari nicht Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 4. §. 5. litt. g.

Jus hoffmarchiale, ſiehe Hofmark.

Jus offerendi, vide offerendi Jus.

Jus primi Emptoris hat Platz, in Sachen, welche zwar an mehr verkauft ſucceſſive, jedoch noch keinem aus ihnen extradirt worden, hat der ältere Käufer vor dem jüngeren den Vorzug und iſt nicht ſchuldig mit der Indemniſation ſich abfertigen zu laſſen, Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 9. Iſt die Extradition aber geſchehen, muß der Verkäufer dem erſten Käufer ſatisfaciren und ſchadlos halten, ibi n. 2 Die Sache bleibt aber dem erſten Empfänger, ibi n. 3. Ausgenommen in zwey Fällen: da er vor dem Kauf gewarnet worden, oder ſonſt in mala fide geweſen, 2. wenn der Verkauf an eine Kirche oder andere cauſam piam geſchehen iſt, ibi.

Jus Futurum, vide Actio.

Jus Repræſentationis, vide Succeſſio.

Jus Retractus, ſiehe Einſtandrecht.

Jus Separationis, vide Separationis Jus.

Jus viſitandi et Reformandi, ſiehe Klöſter.

Jus oder Recht. Deſſen beſte Definition beſtehet in dem Wort Geſatz, als ein dem Unterthan zum allgemeinen Beſten vorgeſchrieben oberherrſchaftliches Geboth, denn unter dem Geboth iſt auch das Verboth. Doch iſt nicht jedes Geboth ein Geſatz, indem der Vater ſeinen Kindern, der Herr ſeinen Bedienten und der Richter den Partheyen in gewiſſem Maaß ebenfalls gebiethet. Darum nennt man das Geſatz ein oberherrliches Geboth, welches der Regent oder Oberſte in einem Staat Kraft ſeiner Oberherrlichkeit und des davon abhangenden Juris

Su-

Supremi Legislatori ergehen läßt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 3.

Jus divinum, göttliches Recht. Iſt als von Gott ſelbſt, unmittelbaren Urheber, dem Menſchen mit der Natur angebohren oder durch die Schrift geoffenbaret, vi Cod. Max. P. 1. c. 2. § 2. Und ſoviel das göttliche Geboth betrifft, iſt zwar zwiſchen Souverainen, und andern Menſchen kein Unterſchied, es ſind jene ſowohl als andere hieran gebunden, weil ſich die göttliche Macht über beede erſtreckt, mit dem Unterſchied, daß dem Souverain niemand auf Erden wegen Uebertrettung göttlichen Geboths befragen, noch weniger aber beſtrafen darf, vi Anm. ad Cod. Max P. 1. c. 1. §. 3. Das göttliche Recht oder Geſetz kann durch das menſchliche nicht aufgehoben werden und bleibt an ſich unveränderlich, vi Anm. cit. P. 1. c. 2. §. 3.

Jus Gentium, Völkerrecht nennt man, was unter freyen Völkern durch ſtillſchweigende Einwilligung zum verbindlichen Gebrauch worden iſt, vi Cod. Max. P. 1. c 2. §. 5.

Jus Germanicum, deutſch und einheimiſches Recht, beſtehet in des römiſchen Reichs gemeinen Satz = und Ordnungen, und können in bürgerlichen Sachen nur in Beobachtung, als durch beſondere Landsſtatuten, Privilegien und Gewohnheiten kein anderes verſehen und hergebracht iſt, vi Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 11. Es ſtehet aber jedem Churfürſten und Reichsſtand frey, die in ihren Landen angenommenen wieder aufzuheben oder gar nicht anzunehmen, ibi.

Jus hummanum, menſchliches Recht. Willkührlicher Weiſe von Menſchen zu Stand gebrachtes iſt dieſes,

ſes, vi Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 3., derrogirt dem göttlichen nicht, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 3.

Jus Longobardicum Feudale. Mit dieſen Lehenrechten, welche den römiſchen Geſetzbüchern beygefügt ſind, hat es die Beſchaffenheit wie mit dem römiſchen Geſetz, vi Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 10., und wer dieſes longobardiſche Lehenrecht vor ſich allegiren kann, hat ſo lang Præſumtionem vor ſich, bis der Gegentheil das Contrarium darzuthun weis, ibi Anm. cit. n. 2. Ein allgemein natürliches Lehenrecht ſoll es zwar geben, wenn die Rede nur de Jure Naturæ Hypothetico iſt, ibi n. 4.

Jus naturale, natürliches Recht. Hat mit dem erſten Menſchen den Anfang genommen, und Gott auf die Natur dieß gegründet, ſo zwar, daß der Menſch es durch die bloſſe Vernunft begreift, mithin wiſſen kann, was zuförderſt Gott, ſodann ſich ſelbſt, und endlich ſeinem Nebenmenſchen ſowohl insgemein, als beſonders ſeiner Nothdurft oder Bequemlichkeit zu leiſten iſt, vi Cod. Max. & Anm. P. 1. c. 2. §. 4. n. 7. 8. 9. 10. 11. 12. &c.

Jus privatum civile, bürgerliches Recht, macht nur jene Handlungen und Gerechtſamen pro objecto, welche nicht ſoviel dem Staat ſelbſt, und dem Nexum Rei publicæ, als die Privathandlungen und die Gerechtſamen betreffen, eigentlich aus, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1 c. 2. §. 7. n. 1. Zwiſchen Privathandlungen eines Regentens und anderer Privatleute iſt ein groſſer Unterſchied, ibi n. 2. Die Principia, woraus

man

man dergleichen Actiones beurtheilt, beruhen auf Pactis Domus und der Obſervanz, ibi n. 3.

Jus Privilegiatum, vide Privilegium.

Jus praeventionis, ſiehe Reichsgericht höchſtes, Präventionsrecht.

Jus publicum univerſale, Staatsrecht, welches die in einem Staat ſowohl dem Oberhaupt von höchſter Macht und Gewalt wegen, als denen Unterthanen zuſtehenden Rechte und Pflichten begreift, wird in das allgemeine und beſondere getheilt, nachdem es entweder auf alle Staaten überhaupt oder nur auf einen beſondern gehet, vi Cod. Max. P. 1. c. 2. § 6. & Anm. n. 1. Ein jeder Staat hat ein beſonderes Staatsrecht, ibi n. 7. Im Jahr 1654 hat dergleichen der Herr geheime Rath Moſer von Churbayern herausgegeben, ibi. Siehe auch Staat.

Jus romanum, römiſches Recht. Wenn dieß in Sachen durch einheimiſches Recht nicht genug beſtimmt iſt, ſolls auf ſchicklich und thunliche Weiſe zur Hülfe gebraucht werden, weil es urſprünglich von den Römern gegeben und in andern und beſonders in teutſchen Landen eingeführt worden iſt, vi Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. & Anm.

Jus ſcriptum, geſchriebenes Recht. Wird nicht von der Schrift, ſondern von des Geſetzgebers ausdrücklichen Willenserklärung alſo genannt und hierdurch dem Jure conſuetudinario welches ſich nur auf ſeinen ſtillſchweigenden Willen gründet, entgegen geſetzt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 14 Die Gloſſen und Meynungen der Rechtsgelehrten, ſind deren drey Hauptperioden wegen merkbar, worinn ſich das Præjudicium Authoritatis erſtlich

lich durch die Gloſſam, hernach durch die opiniones Doctorum und endlich durch die Res judicatas ſignaliſirt hat. Die Menge der Gloſſen des Juris corporis und die Meynungen anderer Authorn wird bey klarem Geſetz gar nicht, bey zweifelhaftem aber nur ſo weit, als es den Regeln der Doctrinalauslegung gemäß iſt, attendirt, vi cit. n. 2.

Jus ſtatutarium, provinciale, municipale, locale. Statuta heiſſen zwar in ſenſu ſtricto nur jene Geſetze, welche nicht Jure Legislatorio proprio, ſondern ex ſpeciali Conceſſione, vel Privilegio Legislatoris von ſubordinirten Obrigkeiten ergehen, und in dieſem Verſtand werden die Geſetze, welche jeder Reichsſtand in ſeinem Territorio ergehen läßt, freylich mehr improprie ſtatuta genannt, vi Anm. Cod. Max P. 1. c. 2. §. 13. n. 2. In dieſem zwar uneigentlich, doch gemeinen Verſtand heiſſen ſie auch hier Provincialia, wann dieſelbe ſich ins ganze Land erſtrecken, ibi cit. Municipalia, wann ſie nur Municipal- oder gewiſſen Municipalſtädten eigen ſind, wie das hieſige Stadt- und Kundſchaftsrecht, Statuta academica, Gemeindsrechten oder ſogenannten Ehehaften, Zunft- und Handwerksſtatuten oder Artikeln. Die Provincialia derogiren dem gemeinen willkürlichen Recht. Hingegen wird ihnen durch Municipal- Lokal- oder anderes beſonderes Statutum gleichfalls wiederum derogirt. Wie weit aber viciſſim ſtatuta Speciali per Generale ſeu Provinciale derogirt wird, kann man in Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 12. nachſehen, ibi cit. Durch eine ſtillſchweigende Confirmation können auch die Municipal- Lokal- oder andere dergleichen beſondere Sta-

tuten

tuten beſtehen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 13. n. 3. 4. 5. In Fällen, wo es weder um die bloſſe Zierlichkeit der Handlung, noch liegende Güter zu thun iſt, mag ſich kein Gefreyter auf die Stadt- und Lokalſtatuten beziehen, ſo weit ſolche von den allgemeinen Landſtatuten abweichen, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h. & Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 9. litt. c.

Jus conſuetudinarium beruhet nur auf der Gemeinde Willen, dann der Landsherrſchaft Miteinſtimmung muthmaßlicher Anzeig, auch muß es vernünftig, öffentlich wiederholt, beſtändig, gleichförmig, inn- und auſſergerichtlich ſeyn, und fordert wenigſt dreyſigjährigen Gebrauch, ſodann hebt es das älter geſchriebene und ungeſchriebene Recht auf und hat vim legis, aber jüngeres Geſetz hebt es nicht auf, wie dann das alte, wider das geſchriebene Recht laufende Herkommen nicht ſolle auszudehnen getrachtet, ſondern einzuſchränken geſucht werden, und der auf das alte Herkommen ſich Bewerfende, im Fall dieß nicht kund und offenbar, den Beweiß machen muß, vi Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 15.

Jus conſuetudinarium Eccleſiaſticum theilt ſich paſſim in civilem & canonicam nach der materiæ z. B. Feyertäge und Fasttäge, geiſtliche Zehenden, Beneficia, und dergleichen, und ſchlagen die Grundſätze, welche ad Cod. civil. P. 1. c. 2. §. 15. von dem Jure non ſcripto ſeu conſuetudinario überhaupt vorkommen, ſowohl in conſuetudine canonica als civili ein, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 46. n. 2. litt. c.

Jus vectigalium hat das Churhaus Bayern unter andern hergebrachten Regalibus ſeit 1664 cum Conſenſu Electorum verewigter, vi Anm. Cod. Max. civ. P 2. c. 8. §. 11. n. 9. litt. b.

Jus diſponendi ziehet auch das Jus conſervandi nach ſich, ſamt der Befugniß alle zu dieſem dienlichen Zwecke dienliche Mittel zu ergreiffen, vi Cod. Max. civ. Anm. P. 2. c. 2. §. 6. n. 3.

Juſtitia externa beſtehet lediglich in äuſſerlicher Uebereinſtimmung der Handlung mit dem vorgeſchriebenen Geſetz. Das Innerliche ſchauet Gott allein an, und das Sprichwort ſagt: De internis non judicat Prætor. Es mag demnach ein Menſch bey ſeiner innerlichen Handlung denken was er will, wenn er ſich nur dem Geſetz gemäß äuſſert, ſo iſt er in Foro externo gerecht, ohne Unterſchied ob er aus Antrieb der Tugend oder aus Furcht der Strafe und wider Willen alſo gehandelt hat, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 2. Die gemeine Eintheilung der Juſtitz iſt, in univerſalem, Particularem, Naturalem, Civilem, Expletricem, Atributricem, comutativam, diſtributativam, ibi cit.

Juſtitia Denegata & Protracta, derwegen iſt ſich bey dem obern Richter zu beſchweren, Cod. Jud. c. 1. §. 19.

Juſtiz- und Polizeyſache in Bayern. Wird in Bayern theils durch churfürſtl. Dicaſteria und ſubordinirte Aemter, theils durch die Stände in ihrem Hofmarks- Burgfrieds- oder andern angewieſenen Diſtrikten adminiſtrirt, bayer. Staatsrecht 3. Theil §. 166. litt.

litt. a. Das Polizey = und Juſtizweſen ſind zwar zwey unterſchiedliche Dinge, dem ohngeacht wird von den nämlichen Obrigkeiten, welchen das letzte übergeben iſt, auch das erſte gemeiniglich beſorgt. En Groſs, und in Anſehen des ganzen Landes liegt ſolches hauptſächlich dem churfürſtl. Hofrath, und in gewiſſem Maaße auch den vier Regierungen ob, litt. c. In wichtigern Polizeyſachen concurrirt die churfürſtl. Hofkammer ebenfalls. Derowegen man auch zu Vermeidung der Colliſion zwiſchen beeden Collegiis im Jahr 1759 zwar einen eigenen aus Hof = und Kammerräthen zuſammengeſetzten Polizeyrath errichtet hat, welcher aber anno 1768 per Decret. vom 11. Januar ejusdem anni mit dem Hofrath ſuo modo wiederum combinirt, und anbey inter Conſultativum & Judiciale ein Unterſchied gemacht worden iſt. Jenes wurde dem neu combinirten und unter dem Hofrathsdirektorium ſtehenden Polizeyrath allein, dieſes hingegen ſowohl dem Hofrath als den Regierungen und anderen Juſtiz = Inſtanzen überlaſſen, ibi cit. litt. d. Unter dem Judiciali ſind hierinnfalls vi ejusdem decreti nur die caſus particulares verſtanden, wobey es auf die Anwendung der Generalpolizeygeſetze ankommt, und entweder um ein Jus perpetuum vel reale zu thun, oder ein legitimus contradictor vorhanden iſt, ibi. In ſolchen Fällen läßt das Dekret auch die Appellation nach Maaßgab des Cod. Jud. c. 15. §. 4., und zwar von den Regierungserkanntniſſen, welche bey bürgerlichen Polizeyhändeln in ſecunda Inſtantia alldort hergehen, eben ſo, wie in cauſis mere civilibus gleich immediate ad Reviſorium zu, ibi. Pro legitimis

timis contradictoribus aber werden jene, welche nur gegen klar und offenbare Polizeyverordnungen ſtreiten wollen, nicht geachtet, ſondern nach Inhalt mehr belobten Dekrets gleich nach der Hand abgewieſen, ibi cit. Das Medicinale welches eine Branche von dem Polizeyweſen ausmacht, wird durch eine beſondere von churfürſtl. Leib = und Hofmedicis zuſammengeſetzte Deputation beſorgt, ibi litt. e. Abuſive pflegt man ſolche auch zwar das Collegium Medicum zu nennen; dieweil aber ſämmtliche Membra deſſelben als Leib = und Hofmedici unter dem Obriſthofmeiſter = Staabs=amte ſtehen, ſo will man dieſe Deputation pro Collegio Formali nicht erkennen, und iſt auch die für ſelbes bereits ao. 1755 projektirt geweſene Inſtruktion nicht ad effectum gekommen, ibi. Siehe Medicum Collegium. Das Wildſchützenkollegium wurde 1664. angeordnet, war aber nicht dauernd. Dermalen gehen die Wildſchützenſachen durch eine dem Hofrath ſubordinirte Deputation. Mit den Criminal = und andern dergleichen das Juſtizweſen betreffenden ordinari Deputationen, hat es die nämliche Bewandniß, cit. litt. f. Siehe Inſtruktion der Generallandesdirektion zweyter Deputation.

Juſtiz = und Polizeyverbeſſerung im Reiche. So weit dieſe Polizey = und Juſtizverbeſſerungen im Reich allgemein ſeyn ſollen, und auf neuen Verordnungen, oder Veränder = und Auslegung der alten beruhen, ſchlagen unter gegenwärtiger Rubrique mit ein, gehören alſo nebſt ſelber ebenfalls ad Comitia, Inſtr. pac. art. 8. §. 3., Cap. cæſ. art. 7. §. 1., & art. 24. §. 7. & Deutſch. Staatsrecht 2. P. 76. §.

Ju=

Juſtiz, ſoll genau und weit von allen Nebenabſichten verwaltet werden, vi Mandats vom 16. Erndtemonats 1749. pct. 1. Die Verweiger= oder Verzögerung derſelben aber gegen die Unterrichter jedesmal mit Entſchädigung der Parthey, und ergiebiger Strafe geahndet werden, vi Hofrathsordnung de ao. 1779. §. 2. Die bey Unterregierungen hierinnfalls bemerkte Fehler ſind bey der höchſten Stelle berichtlich anzuzeigen, ibi. Die Advokaten haben bey ihren Klagen in pcto protractæ vel denegatæ juſtitiæ zu deduciren, ob ſie ihre Angelegenheiten bey dem Judice a quo behörig betrieben haben, auſſer deſſen bey widriger Befindung ſind ſie in Geld zu ſtrafen, Advokatenordnung de ao. 1769. §. 22. Bürgerliche Magiſtraten haben bey der Juſtizadminiſtrirung zu beobachten, all das, worzu ſelbe die Stadt= und Marktsinſtruktion de ao. 1748. pct. 2. &c. anweiſet. Wie ſonſt die Adminiſtration in geiſtlichen, Juſtiz= und Polizeyſachen unterſucht werden ſolle, giebt mit mehreren die rentmeiſteriſche Inſtruktion de ao. 1774. pct. 48. & 42, und die rentmeiſteriſche Inſtruktion de ao. 1669. pct. 3. &c.

Juſtizſachen, ſiehe auch Rechtsſachen.

Juſtiz=Collegia haben ihre Citations= und Nachrichts=Signaturn dem geiſtlichen Raths=Fiſcus oder Fiſcaln zeitlich zuſtellen zu laſſen, und zwar in München 14 Täg, bey andern Regierungen 4 Wochen vor dem Commiſſionstag, vi Verordnung vom 29. März 1800., & Intelligenzblatt eod. ao. fol. 234. pct. 6.

Juſtiz=und Geſetzverbeſſerung allenthalben liegt dem churfürſtlichen geheimen Miniſterialjuſtizdepartement

nach Enthalt höchſten Dekrets vom 24. Jenner 1800. ob, und nach deren Druck- und Bekanntmachung ſollen die churfürſtlichen Collegien und Landſchaftsverſammlungen mit ihren Erinnerungen, auch das ganze inn- und ausländiſche Publikum mittelſt Ausſetzung angemeſſener Preiſe zur Beurtheilung aufgefordert werden, ibi cit., vide Peinliches Recht.

K.

Kabinet churfürſtl., oder Schlafzimmer. Hierinn darf ſich auſſer dem An- und Abkleiden, oder ſonſtiger Dienſterforderniß Niemand, auch kein Kämmerer vom Dienſte oder Kammerdiener aufhalten, gemäß Kammerordnung des Hofes vom 6ten Brachmonat 1794. §. 7.

Kabinetsgüter-Adminiſtration churfürſtl. hat Maximilian Joſeph IV. vermög Dekreten von dato 12. & 18. März 1799. dermaſſen aufgehoben, daß dieſe Herrſchaftsgerichte hinfür, wie andere churfürſtl. Pfleggerichter, mit ihren Geld- und Naturalerträgniſſen ohne Ausnahme unter der Hofkammeradminiſtration ſtehen, ſofort die Geldereinſendungen zur Hauptkaſſa geſchehen ſollen. Siehe auch Cabinet.

Kaffe- und Bierſchenken, vide Caffee.

Kärnden, ſiehe Chärnden.

Kay-

Kayſerlich königlichen Deſerteurs ſollen die Unterthanen insgeſammt gemäß der unterm 3ten Juni 1799. erlaſſenen Inſtruktion keinen Unterſchleif geſtatten, ſondern zur Auslieferung bey Strafe mitwirken, vi Verordnung vom 30. April 1800. im Intelligenzblatt ejusdem anni, folio 294.

Kayſerthum römiſches. Unter dem römiſch teutſchen Reich iſt gemeiniglich nur Teutſchland, und zwar ſo, wie es auf der Landcharte vorkommt, verſtanden. Oft bedeutet es nicht nur dieſes, ſondern auch das damit verknüpfte römiſche Kayſerthum, und longobardiſche Reich, oder die unter der Reichsoberherrſchaft noch ſtehende italieniſche Staaten, Deutſch. Staatsrecht 2. Theil 40. §. a.

Kayſer römiſcher. Dieſer iſt das höchſte Oberhaupt im Reich, der Allererſte unter den Weltlichen in der ganzen Chriſtenheit, und oberſter Schutzherr der katholiſchen Kirche. Er ſchreibt ſich Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, oder auf teutſch, erwählter römiſcher Kayſer, allzeit Mehrer des Reichs, und König in Germanien, bekommt den Titel: Allerdurchlauchtigſt, großmächtigſt, und unüberwindlichſt, wie auch im Latein Sacra Majeſtatis, führt das Wappen mit einem zweyköpfigen ſchwarzen Adler im güldenen Feld, genieſſet nicht nur vor allen Churfürſten und Ständen des Reichs ein diſtinguirtes Ceremoniel, und ganz beſondere Ehrenbezeugungen, ſondern auch vor allen europäiſchen gekrönten Häuptern den Rang, Deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 45.

Kayſerswahl. Gleichwie das römiſche Reich deutſcher Nation kein Regnum hæreditarium, ſondern electivum

iſt, Cap. cæſ. art. 2. §. 2. art. 3. §. 10. 14., ſo gelangt man auch zur kayſerlichen Würde andrergeſtalt nicht, als durch eine förmliche Wahl, welche von den Churfürſten des Reichs, und zwar privative mit Ausſchluß aller anderer Fürſten und Stände vorgenommen, und von Churmaynz inner Monatszeit nach erhaltener Nachricht von des Kayſers Tod nach Frankfurt am Mayn unter Beſtimmung eines dreymonathlichen Termins ordinarie ausgeſchrieben wird, Deutſch. Staatsrecht P. 2. § 45. litt. a. b. Mittlerweile werden von Churſachſen als Erzmarſchalln des Reichs in loco electionis die behörige præparatoria durch den Erbmarſchalln und die Obrigkeit des Orts hierzu gemacht, ibi cit. c. Die Churfürſten erſcheinen entweder in Perſon, oder durch Geſandte. Das in aurea bulla vorgeſchriebene ſichere Geleit aber wird heut zu Tage nicht mehr beobachtet, oder wenigſtens andrergeſtalt nicht, als auf Begehren geleiſtet, ibi litt. d. Nach den Präliminarconferenzen wird zu den Berathſchlagungen über die Wahlkapitulation und andere das Wahlgeſchäft betreffende Sachen, endlich aber zur Wahl ſelbſt geſchritten, ibi litt. e. An dem hierzu beſtimmten Tag, nachdem vorher alle Anſtalten gemacht, und die Fremde aus der Stadt geſchafft ſind, begeben ſich ſämmtliche Churfürſten oder ihre Geſandte proceſſionaliter nach der Kirche, wohnen dem Gottesdienſte bey, und legen den Eyd ab, daß ſie den Tüchtigſten erwählen wollen, ibi litt. f. Darauf tretten ſie in das Conclave, werden von Churmaynz der Ordnung nach um ihre Stimmen gefragt, und auf ſolche Weiſe der Kayſer per Majora erwählt, ibi cit. litt. g. Circa

qua-

qualitates eligendi erfordert die guldene Bulle, c. 2. §. 1. weiter nichts, als daß er juſtus, bonus, & utilis ſey, und es kann ſich auch ein Churfürſt das Votum ſelbſt geben, ibi h. Gleich nach der Wahl wird die Capitulation von dem Erwählten, oder ſeinem allſchon eventualiter bevollmächtigten Geſandten beſchworen, ſofort die Wahl in der Kirche öffentlich kund gemacht, das Wahldekret ausgefertiget, und Electo mit einem Notificationsſchreiben eingeliefert, auch einem jeden Churfürſten von der Capitulation ein Exemplar zugeſtellt, ibi litt. i.

Kayſer-Krönung. Auf die Wahl folgt gemeiniglich die Krönung, und zwar in der nämlichen Wahlſtadt, obſchon ſolche von Rechtswegen zu Aachen geſchehen ſollte, welcher auch ebendeßwegen Reverſalien ausgeſtellt werden, Deutſches Staatsrecht P. 2. §. 47. litt. a. Einen gleichmäſſigen Revers bekommt ſowohl jetztbemeldte Stadt Aachen, als Nürnberg wegen der in ihrer Bewahr ſeyend, und zum Krönungsakt durch ſolenne Deputationes abgeſchickte Reichskleinodien, ibi cit. b. An dem Krönungstag wird der neuerwählte Kayſer von den weltlichen Churfürſten oder ihren Geſandten zur Kirche begleitet, und von den 3 geiſtlichen Churfürſten alldort empfangen. Unter der Meſſe legt der Kayſer den gewöhnlichen Eyd ab, und wird hierauf gekrönt, ibi litt. c. Bey Aufſetzung der Krone legen alle drey geiſtliche Churfürſten Hand an, die Salbung wird aber laut Vertrags von ao. 1657. von Churmaynz allein, oder falls die Krönung in der cöllniſchen Archidiöces geſchiehet, von Churcölln, auſſer beederſeitiger Archidiöces aber alternative vorgenommen, ibi cit. litt. d. Von der Kirche, allwo der Ritterſchlag zu

geſchehen pflegt, wird der Kayſer proceſſionaliter auf das Rathhaus begleitet, und ſpeißt alldort mit den ſelbſt anweſenden Churfürſten, zwar in dem nämlichen Gemach, jedoch ein jeder an einer beſondern Tafel. Vor der Tafel thun die weltliche Churfürſten ihre gewöhnliche Erzamts-Functiones, oder laſſen ſolche in ihrer Abweſenheit durch die Erbämter vertretten, ibi litt e. Alle übrige Solennitäten kann man aus den in öffentlichen Druck herausgegebenen Wahl- und Krönungs-Diariis mit mehrerem erſehen, ibi f. Vor der Krönung, welche vi Cap. Cæſ. art. 3. §. 8. allemal förderlich empfangen werden ſoll, ſchreibt ſich Electus nur erwählter römiſcher König, hernach aber römiſcher Kayſer, ibi g. Der Pabſt pflegt zur Wahl und Krönung allemal einen Nuntium abzuſchicken, welcher aber bey der ganzen Sache nichts zu thun, oder zu ſagen hat, und die ſogenannte Obedienzgeſandtſchaft, welche der neuerwählte Kayſer nach Rom zu ſchicken pflegt, will man nur für eine bloße Ceremonie und Ehrenbezeugung anſehen, ibi h.

Kayſers Capitulation, ſiehe Wahlcapitulation.

Kayſersamts-Obliegenheiten, ſind von ſehr weitem Umfang, und haben faſt in alle Materias juris publici großen Einfluß, laſſen ſich nicht beſſer daher beſchreiben, als wenn man ein jedes Stück derſelben beſonders und überall an dem behörigen Orte anführt. Das Weſentlichſte davon iſt, daß der Kayſer die Kirche und Religion beſchirmen, das Reich nach allen Kräften ſchützen, erhalten und vermehren, Churfürſten und Ständen bey ihren Hoheiten, Freyheiten, Regalien und Gerechtſamen nicht nur laſſen, ſondern auch

hand-

handhaben, gegen benachbarte Potentaten ſich friedlich betragen, und ihnen zu Feindſeligkeiten gegen das Reich keinen Anlaß geben ſolle. Darauf lautet in ſubſtantia nicht nur die Eydesformel, welche der Kayſer bey ſeiner Krönung abgelegt, ſondern auch die Wahlcapitulation art. 1. §. 1. 2, art. 2. § 1, art. 4. §. 2. 5, welche auch vi art. 16. §. 11., & art. 30. §. 6. von dem Kayſer weder in obigen noch andern Punkten unter keinerley Vorwand, mithin wie die Stände wenigſtens dafür halten, ne quidem ſub prætextu ſalutis vel neceſſitatis publicæ ohne Nullität überſchritten werden kann, Teutſch. Staatsrecht P. 2. §. 48.

Kayſerliche Reſervata. Die Gerechtſame, welche der Kayſer für ſich ſelbſt privative zu exerciren hat, werden reſervata cæſarea genannt, und in eccleſiaſtica & politica, vel ſæcularia getheilt, Teutſches Staatsrecht P. 2. § 49. Die Specification der zu ein oder anderer Gattung gehöriger Stücken fällt um ſo ſchwerer, als ſolche weder durch die Reichsgeſetze noch das Herkommen ſattſam berechtiget iſt, ibi. Insgemein rechnet man folgende Stücke zur erſten Klaſſe: nämlich jus ſupremæ advocatiæ eccleſiaſticæ, und das Recht primas preces, oder Panis- Briefe zu ertheilen. Die Biſchofs- und Reichsprälatenwahlen per Commiſſärs zu beſchicken, bey der päbſtlichen Wahl Excluſivam zu geben, einen Cardinal als Protectorem Germaniæ, und bey der Rota romana einen Auditorem teutſcher Nation zu ernennen, ibi litt. b. Zur 2ten Claſſe zählt man die Befugniß, nicht nur Standeserhöhungen, Titulaturen, Würden, Reichsämter, Wappen, und adeliche Ahnen, ſondern auch Moratoria, Conſervato-

ria, Protectoria, Reſtitutionem famæ, Veniam ætatis, Gradus academicos, Comitivas notariatum, Laurum poeticum, Impreſſoria vel alia privilegia. Jus de non appellando, non evocando, Electionis fori, Auſtregarum, wie nicht weniger Städte, Märkte, Meß= und andere Freyheiten zu ertheilen, Reichsposten zu beſtellen, Akademien und Univerſitäten zu errichten, Uneheliche zu legitimiren, Reichslehen zu verleihen, oder ſofern ſolche ſtrittig ſind, darüber zu cognoſciren und zu ſprechen, cit. litt. c. Was die Publiciſten noch weiter hierinn ſpecificiren, iſt entweder ohne Grund, oder noch im Streit und Widerſpruch, oder ſtehet wenigſtens dem Kayſer nicht allein und privative zu, gehört folglich nicht mehr anhero, ibi litt. d. Status Imperii exerciren das meiſte von obſpecificirten juribus zwar ebenfalls, jedoch weiter nicht, als in ihren Landen, wohingegen es der Kayſer im ganzen Reich allenthalben exercirt, ibi litt. e. Ob er auch Judex & Executor in Sachen, ſeine eigene Reſervata betreffend, ſeye, läßt ſich weder univerſaliter bejahen noch verneinen, ibi f. Viele wollen dem Kayſer bey Ausübung keine mehrere Gewalt und Gerechtſame einräumen, als ihme per legem vel obſervantiam imperii beygelegt ſeye, andere hingegen geſtehen ihme in Regula alle Majeſtätsrechte ein, welche er per capitulationem aut non uſum nicht vergeben hat, ibi litt. g. Soviel iſt richtig, daß der Kayſer bey Ausübung ſeiner Reſervaten allemal inner den Capitulation= und Reichsgeſetzmäßigen Schranken bleiben muß, denn die Clauſul: ex plenitudine poteſtatis cæſareæ, welcher ſich der Reichsſtylus öfter bedient, verſtehet ſich nur in

ſen-

ſenſu accomodo, und ſo weit ſie der Reichsverfaſſung gemäß iſt. Es kann alſo z. E. der Kayſer keine enorbitante, gegen das jus Tertii, oder ältere Freyheiten laufende Privilegia ertheilen, weil ſolches der Wahlkapitulation art. 1. §. 9., art. 10. §. 2., art. 15. §. 5.. & art. 18. §. zuwider iſt, ibi litt. h. Endlich haben auch die Reſervata, welche nur an Mediatperſonen, z. Exempel mit Ertheilung der Moratorien, Veniæ ætatis, Reſtitutionis famæ, Nobilitationis, Comitiven, Notariaten und Privilegien exercirt werden, in Praxi nicht geringe Anſtößigkeiten zu leiden, wenn ſolche mit völliger Umgehung desjenigen Standes, worunter eine ſolche Mediatperſon ſtehet, in ſeinem Lande ad effectum & exemptionem kommen ſollen, ibi i.

Kayſers-Einkünften, beſtehen nur noch in den Steuern verſchiedener Reichsſtädte, dann zuweilen verwilligten Römermonathen und reichsritterſchaftlichen Subſidiis charitativis, wie auch in Strafgeldern, Laudemien, und Reviſionsſporteln, die letztern beede ſind dem Reichshofrath in partem Salarii überlaſſen. All übriges importirt nicht viel, oder iſt wenigſtens kein Ordinarium, ſondern nur ein auſſerordentlich, mithin ſehr ungewiſſes Gefäll. Die ſogenannte Kronenſteuer, welche die Juden vor dieſem zu bezahlen gehabt haben, iſt ſchon längſt in deſuetudinem gekommen, die Reichslehen aber, welche in caſu vacaturæ eingezogen werden ſollen, geben wegen der im Wege ſtehenden Anwartſchaften und Erbverbrüderungen wenig Hoffnung, daß das kayſerliche Domanium einen Zuwachs dardurch erlangen werde, Deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 50.

Kayſerliches Forum und Hoflager. Nach der goldenen Bulle c. 5. § 3. iſt zwar der Churfürſt von Pfalz, nunmehro Pfalzbayern, derjenige, vor welchem der Kayſer belanget werden kann, ſo fern es nur an ſeinem eigenen Hoflager geſchiehet. Da ſich aber keine Caſus bezeigen wollen, wo jetztermeldtes Judicium palatinum in Cæſarem gebracht worden, ſo ſehen die Publiciſten ſolches für eine Sache an, welche auch in Zukunft ſchwerlich in Gang zu bringen ſeyn dürfte. Es bleibt alſo ihrer Meynung nach für den klagenden Theil gegen den Kayſer ſo wenig, als gegen andere ſouveraine Häupter in Privat- und Regierungsſachen etwas anders als via ſupplicationis vel remonſtrationis, oder ſo viel die auswärtigen Staaten betrifft, via belli & armorum mehr übrig, Deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 51. litt. a. Das kayſerliche Hoflager belangend iſt in denen Reichsconſtitutionen kein gewiſſer Ort hierzu vorgeſchrieben, nur ſo viel verſpricht der Kayſer in Cap. art. 23. §. 1., daß er ſolches im Reiche teutſcher Nation beſtändig halten wolle, ſofern nicht die Zeit und Umſtände ein anderes erfordern, ibi litt. b.

Kayſerliche Hofämter. Die Aemter, wordurch der Kayſer bedient wird, ſind die Reichs- Erz- Erb- oder Hofämter. Die erſte werden nur von den Churfürſten vertretten, und zwar das Erzkanzleramt durch Teutſchland von Churmaynz, das durch Gallien und Arrleat von Churtrier, das durch Italien von Churcölln, die zwey letzten ſind nur bloße Titeln ohne Activität. Der weltlichen Churfürſten Erzämter beſtehen in dem Erzſchänk- Truchſeſſen- Marſchall- Kämmerer, und Schatzmeiſteramt, das erſte wird von dem König und

Churfürſten von Böheim, das andere von Churbayern, oder Pfalzbayern nunmehr, das dritte von Churſachſen, das vierte von Churbrandenburg, das fünfte von Churpfalz, welches dermahlen mit Bayern vereint, vertretten. Für Churbraunſchweig ſollte das ſechſte Erzamt erſt noch ausfindig gemacht werden. Immittels bediente ſich ſolches, obſchon nicht ohne churpfälziſchen Widerſpruch, ebenfalls des Erzſchatzmeiſtertittels, Deutſch. Staatsrecht P. 2. § 52. litt. a. b. Jetztbemeldte Erzämter der weltlichen Churfürſten werden durch die von ihnen an gewiſſe Familien zu Leben verliehene Reichserbämter, und zwar der König von Böheim von dem Graf Althan, als Reichserbſchänken, Churbayern durch den Graf Truchſeß als Reichserbtruchſeſſen, Churſachſen durch den Grafen von Pappenheim, als Reichserbmarſchalln, Churbrandenburg durch den Fürſten von Hohenzollern als Reichserbkämmerern, und Churpfalz ehemals durch den Grafen von Sinzendorf als Reichserbſchatzmeiſtern in ihrer Anweſenheit vertretten, welchen auch die kayſerliche Hof- und Hausämter hierinn nicht vor- oder eingreifen dürfen, Cap. Cæſ. art. 3. §. 23 24, ibi c. Der Reichsvicekanzler iſt derjenige, welcher Churmaynz in dem Erzkanzleramte zu vertretten hat, und nicht ſich eben deßwegen allzeit bey dem kayſerlichen Hofe aufhält. Die andern zwey geiſtlichen Churfürſten halten keine Reichsvicekanzler, weil ihre Erzkanzellariaten nur bloße Tituln ohne Activität ſind, ibi cit. d. Das Reichsfähndrich- Jäger- und Teichmeiſter- oder Thürhüteramt ſind lauter Tituln, ausgenommen das General- Reichspoſtmeiſteramt, womit das fürſtliche Haus Taxis belehnt iſt, ibi litt. e. Unter die kayſerliche Hofämter rech-

rechnet man nicht nur das oberſte Hofmeiſter = Cämmerer = Marſchall = Stallmeiſter = und übrige Aemter, ſondern auch den geheimen Reichs = Hof = Kriegs = und Cammerräth, die letztern beede ſind es aber vielmehr in Rückſicht auf die kayſerlichen Erbländer, als das Reich und Kayſerthum, welche Beſchaffenheit es auch faſt mit obigen Hofämtern zu haben ſcheint, ibi cit. litt. f. Der kayſerliche geheime Rath kann nur ſo weit für kayſerlich angeſehen werden, als darinn keine Haus = ſondern Reichsgeſchäfte in Staats = Gnaden = und wichtigern Juſtizſachen vorkommen, welcherwegen eben die kayſerliche Wahlcapitulation art. 16. §. 15. verordnet, daß, wenn in wichtigern Juſtizſachen ein Reichshofräthliches Votum ad Imperatorem gehet, und hiefür referirt wird, ſolches andrergeſtalt nicht, als in Anweſenheit des Reichshofraths = Rathspräſidenten, Reichsvicekanzlern, mit Zuziehung der Re = und Correferenten und anderer Reichshofräthe beeder Religion geſchehen ſolle, Deutſches Staatsrecht P. 2. §. 52. litt. g.

Kayſers Thronserledigung, bewirkt nicht nur der Tod, ſondern auch deſſen Reſignation. Ob vom geſammten Reich, oder wenigſtens der Churfürſten, oder keine von beeden vonnöthen ſeye? iſt unter den Publiciſten ſtrittig. Deßgleichen controvertiren ſie, ob der Kayſer, welcher ſeine Gewalt allzuſehr mißbraucht, das Reich unterdrückt, oder gar feindlich tractirt, deßwegen abgeſetzt werden könne; allein, wenn ſich dieſer wohl nimmermehr zu vermuthende Caſus ergeben ſollte, würde ſolcher weit mehr mit dem Degen als der Feder entſchieden werden, Deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 53.

Kay=

Kayſerinn. Die Gemahlinn des Kayſers kommt zwar nicht in communionem poteſtatis, wohl aber Dignitatis Cæſareæ, und wird mit dem Majeſtätstitel beehrt, auch faſt auf die nämliche Art, wie der Kaiſer ſelbſt, gekrönt, welches jedoch nicht de neceſſitate iſt, mithin auch nicht allemal geſchiehet. Das Erzkanzler= Marſchall= und Kaplanamt, welches von dem Fürſten von Fulda, reſpective Kempten und Abten zu St. Maximin begleitet wird, iſt nur ein bloſſer Ehrentitel. Jus primarum precum exercirt die Kaiſerinn nach Meynung der Publiziſten anderer Geſtalt nicht, als ex Conceſſione Imperatoris. Ob das Jus Fiſci, tacitæ hypothecæ und mehr andere ex Jure Juſtinianeo hergeholte Freyheiten auf ſie quadriren, auch was dieſelbe für ein Forum habe, ſind lauter müſſige Fragen. Die verwittibte Kaiſerinn weicht zwar der regierenden im Rang, behält aber im übrigen ihre vorigen Rechte noch bey, deutſches Staatsr. P. 2. §. 54.

Kayſerliche Erblande in Rückſicht auf Bayern. Das der alte Ducatus Bavariæ einen guten Theil der heutigen kaiſerlichen Erblanden begriffen habe, iſt ſo bekannt, als die Zeit und Weiſe, wie, und wann ſolche wiederum davon abgekommen ſind. Seither hat es zwiſchen den beederſeitigen Landen an Zwiſtigkeiten und nachbarlichen Irrungen ſo wenig, als an Friedensſchlüſſen, Bündniſſen, Gränz= Commercien= und andern Verträgen ermangelt, bayer. Staatsr. P. 3. §. 148. litt. a. Baron von Kreitmayer iſt nur jener zwiſchen Ludovico bavaro und Friderico auſtriaco ao. 1322. über die ſtrittige Kaiſerkrone gemachte Friedensſchluß bekannt, vi deſſen alleg. B. Staatsr. ibi litt. a. Vide Falkenſtein Th. 3.

p.

p. 247. ꝛc. Dabey ſoll ſich zwar ein Separatartikel befunden haben, daß bey Kaiserswahlen ein bayeriſcher Competent allzeit vor dem öſterreichiſchen den Vorzug haben ſoll, idem p. 249. Allein die öſterreichiſche Scribenten widerſprechen ſolches und bringen ſtatt deſſen ein anderes Pactum auf das Tapet, Kraft deſſen ſich Ludovicus und Fridericus auf die gemeinſchaftliche kaiſerliche Regierung miteinander vereiniget haben ſollen. Das Inſtrument ſiehe in extenſo nebſt Streitſchriften darüber bey allegirten Falkenſtein litt. c, bayer. Staatsr. ibi cit. litt. b. Die neuern Zwiſtigkeiten zwiſchen Bayern und Oeſterreich haben ſich mit der ſpaniſchen Succeſſion und nach Abſterben Caroli VI. wegen deſſen Verlaſſenſchaft ergeben in den Jahren 1714. und 1745. ſind aber durch den Baaden=Raſtatt= und Frieſner Friedensſchluß beygelegt worden. Jener, wordurch Churfürſt Maximilian reſtitutionem plenariam erlangt hat, findet ſich in dem Schmausiſchen corpore jur. publ. p. 1458 und Hörſchelmanniſchen Staats=Lexikon P. 1. p. 622. Der Bündniſſen und Conventionen wegen mit dem Haus Oeſterreich, ſo das Haus Bayern gemacht, ſiehe das mehrere in bayer. alleg. Staatsrecht P. 3. §. 48. litt. d. Item von freyen und ungeſperrten reciprocirlichen Commercio zwiſchen Bayern, Tyrol, Ober= Nieder= und Vorderöſterreich zu Waſſer und Land, Kraft deren Inhalt kein Theil dem andern die Straſſen, Zugänge, feilen Kauf und Gewerb ſperren ſolle, und wie man ſich der Straſſen halber gegen einander halten ſolle, die Zölle und Aufſchläge nicht geſteigert werden ſollen, und die Innſchiffahrt zu handhaben ſeye, ſiehe eben in cit. bayeriſchen

Staats=

Staatsrecht litt. e. Von Repreſſalien, ſiehe Repreſſalien unten. Die Gränzirrungen werden zwiſchen Bayern und Oeſterreich in dem Friesner Frieden art. 15. nur überhaupt und weiter nicht berührt, als daß ſolche vor dem Schluß des Definitivfriedenstraktats ebenfalls noch beygelegt werden ſollen. Was für Stücke poſt mortem Georgii Divitis durch den ſogenannten Intereſſe- oder Schadloshaltungsbrief de ao. 1504, und hierauf erfolgten Cöllner und Coſtanzer Machtſpruch von den bayriſchen Landen ab, und den kaiſerlichen Erblanden zugegangen ſind, iſt bey Adlzreiter in annal. ad anno 1507, Falkenſtein T. 3. p. 507. und mehr andern Authoribus ſpecificirt. Die im Jahr 1709 vorgeweſene Abtrennung der über dem Innſtromme gelegenen bayriſchen Lande war von keinem Beſtand, ſondern fiel durch den Raſtädter Frieden wiederum weg, Moſer p. 175., Confer Lunig R. A. P ſpec. cont. 1. Fortſ. 1. Abſchn. 4. p. 129. Die zwiſchen dem Haus Bayern und Oeſterreich getroffen vielfältige Mariagen haben auch eben ſo viele Eheverträge veranlaſſet, wovon die von Jahren 1535 und 46 die allermerkwürdigſten ſind, weil ſie der Hauptgrund waren, worauf die nach Abſterben Kaiſers Karl VI. geſtellte churbayeriſche Prätenſion beruhete. Den Traktat von Ilbersheim, welchen die Churfürſtinn Maria Thereſia mit dem römiſchen König Joſeph anno 1740 nach der Hochſtätter Schlacht gemacht hat, ſiehe bey Dumont T. 7. P. 1. p. 163., Hörſchlmann p. 231. Von der Münzconvention de ao. 1753, wie auch von der Exemption des Churhauſes Bayern a Privilegiis Auſtriacis und dem Rangſtreit zwiſchen beeden Häuſern iſt ſchon anderwärts Anre-

regung gethan, bayer. Staatsrecht 3. Th. 148. §. litt. g. h. i. Siehe auch Böheim, Oeſterreich, Tyrol, Chärnden, Steuermarkt, Crain, Görz.

Kaiſersheim Reichsſtift. Dieſe Abtey hat nicht nur ſelbſt mit dem Haus Bayern und Pfalz Neuburg circa punctum immedietatis & Exemptionis weitläufige Prozeſſe geführt, Moſers Staatsr. p. 334. ꝛc., ſondern es iſt auch, wie ſchon anderswo bemerkt worden iſt, der bayriſch und ſchwäbiſche Kreis dato noch nicht miteinander einig, zu was für einem von beeden der Prälat gehörig ſeye. Die Verträge, welche Kaiſersheim theils mit Niederſchönenfeld wegen der Anſchütten im Lech, theils mit der Stadt Rhain wegen Gendriching und ſelber Gränz gemacht hat, finden ſich bey Lori im Lechrein T. 1. n. 447. 50. 60., bayer. Staatsrecht P. 3. § 147. Von Kanzleyen iſt die Titulatur an den Reichsprälaten allda, wann an denſelben in Ihro churfürſtl. Durchl. Namen geſchrieben wird, der Ingreß nämlich: Unſern gnädigſten Gruß und geneigten Willen zuvor, Ehrwürdiger, Lieber, Andächtiger und Beſonderer. Zum Beſchluß: und Wir ſind ihme mit gnädigſt und geneigten Willen jederzeit wohl beygethan, zu beobachten, und in der Ueberſchrift wird dem gegeben alſo: dem Ehrwürdigen, Unſern Lieben, Andächtigen und beſondern, Georg, Abten des Gotteshaus Kaiſersheim, und in contextu Ihme; wegen Pillenhofen und Peltendorf aber iſt nicht an ermeldten Prälaten, ſondern den Adminiſtratorn allda zu ſchreiben, und deme Lieben Getreuen zu geben, vi Decr. vom 20. July 1787. & Sign. von Neuburg den 3. July 1656.

Kay=

Kaiſersheim Reichsſtift, beſitzt in Bayern grund = und lehenbare unter churfürſtl. und hofmarkiſcher Jurisdiktion ſtehende Familien 5 und 3 $\frac{18}{32}$ Höfe.

Kälber halb = und ganzjährige ſollen bey Aufhebung der Gerechtigkeit von keinem Metzger mehr geſchlachtet werden, vi Verordnung vom 26. May 1768. Kälber unter 3 oder 4 Wochen zu ſtechen ſind nicht zu verſtatten, vi Polizeyordn. T. 6. art. 5 & 12. Wer des Metzgerns nicht berechtiget iſt, darf nicht einmal ein ganzes Kalb anderergeſtalt, als zur eigenen Nothdurft kaufen, ibi art. 8. Kalbsköpfe ſiehe Ingeweid.

Kalbfälle. Daß dieſe nicht heimlich aus dem Lande geſchwärzt werden, ſollen bey offenen Fleiſchbänken die Obrigkeiten die Kälber fleiſſig beſchreiben, auch bey denen Metzgern eine Nachforſchung thun laſſen, wann und wo ſie ihre Kalbfelle verkauft, und ob die Anzahl der Felle mit den geſtochenen Kälbern übereinſtimme, Polizeyordn. 4. B. 7. T. 2. art.

Kalbfleiſchſatz in München, dieſertwegen giebt die Verordnung von der hohen Generallandesdirektion unterm dato 12. März 1800. gemäß des dießjährigen Intelligenzblatts fol. 171 folgendes: daß Se. churfürſtl. Durchl. beym Kalb = Lamm = Schaaf = Bock = und Schweinfleiſch einen Satz nicht mehr vorſchreiben und beſtimmen laſſen, doch ſolle die Stadtpolizeyobrigkeit bey ſtrenger Verantwortlichkeit dafür wachen, daß die freye Concurrenz, welche allein und überall die möglichſt wohlfeilſten Preiſe herbeyführt, nirgends und auf keinerley Weiſe Hinderniß finde. Siehe auch Fleiſchſatz.

Kalender. Die Differenz des alten und neuen Kalenders bey Ausrechnung der Majorenität ſoll wegen den 11. Tagen des Unterſchieds allerdings in die Beobachtung gezogen werden, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 36. pct. 7. Wann daher z. B. der letzte Tag des Termins auf einen Feyertag fällt, ſo iſt Debitor, welcher gleich am nächſten Werktag darauf bezahlt, nicht mehr in Mora, und man will ihm ſogar die in dem neuverbeſſerten Kalender ausgeworfenen 11 Täge noch zu Guten kommen laſſen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 14. n. 3. litt. a. Auf was für einen Kalender bey den Feyertägen in Feris mixtæ Religionis zu ſehen, ſiehe Feyertäg.

Kalenderſtempel. Deſſen Einführung geſchah im Jahr 1749 unterm dato 17. July 1748 vi emanirten Generale. Große Wandkalender mit Kupfer zahlen das Stück 1 kr., mittlere ohne Kupfer 2 pf., Bauernkalender 1 pf., Kalender in 4to, 8vo von allerley Nämen 2 pf., kleinere Format in 12., 16., 32., 64., das Stück 1 pf., große Stifts = Hof = Ehren = und Galakalender von was für Format ſie immer ſind, das Stück 3 kr. für die Stempelgebühr, ibi pct. 3. Von auſſer Lands gedruckten Kalendern und hereinkommenden ins Land iſt vorverſtandene Gebühr dreyfach und gleich bey der erſten Gränzmauth zu entrichten, ibi pct. 4. Der Mauthzettel ſtatt baar Geld zum Stempelamt zu übergeben, ibi. Die innländiſche Buchdrucker haben die Gebühr hiefür erſt auf H. drey König bey der Exekution zu erlegen, ibi pct. 5. Für die geſtempelte, nicht verſchloſſene Kalender, werden für die Gebühr neue Kalender den Buchdruckern auf Einſendung geſtem-

pelt,

pelt, ibi pct. 6. Die Dicaſteria der Geiſtlichkeit ſind von der Stemplung eximirt, ibi pct. 7. Auf verheimlichte, öffentlich verkaufte, verſchenkte und fremde hereingeſchwärzte Kalender iſt die Strafe der Confiſcation von 4 Reichsthaler, ſo zum Commerciencollegium einzuſenden, pct. 8. ibi. Die Buchbinder, welche ungeſtempelte Kalender einbinden, zahlen obige Geldſtrafe, wenn ſie dieſe nicht gleich zum Commerziencollegium einſenden, ibi pct. 9. Die Buchführer ſollen ihre Kalender nur bey hierländiſchen Buchbindern falzen laſſen, ibi.

Kalk. Deſſen Ausfuhr ohne Paß iſt bey der Confiſcation verbothen, vi Generalverordnung vom 26. Merz 1760. pct. 2. & 22. Auguſt 1746. pct. 9. Zu deſſen Ausmeſſung iſt bey der Confiſcation das münchner Schäffel zu gebrauchen und gehäuft anzufüllen, Mand. vom letzten Febr. 1768. pct. 5.

Kalköfen der Städte und Märkte ſollen den Stadtkammern ihre Gefälle vermehren, nicht aber zum Eigennutz der Verwalter und Rathsfreunde dienen, gemäß Stadt- und Marktsinſtruktion de ao. 1748. pct. 28. Neue ſind nur Städten und Märkten, Klöſtern und Rittern bey ihren Schlöſſern zu errichten erlaubt, ſonſt aber jedermann ohne beſonderer Erlaubniß und Urſach verbothen, vi Kulturſmandat der Eichen vom 27. Juni 1730. pct. 8.

Kalk gebrannter und ungebrannter von Steinen, tranſitirender, giebt beym Eintritt ins Land nach dem Generalmandat vom 7. Dezember 1799. der Zentner zu Waſſer 2 kr. und zu Land 1 kr.

Kalkbrennen, dieſes iſt mit Holz, auſſer demjenigen ſo in den Ziegelöfen beygelegt wird, in dem Landgericht Sulzbach und Königſtein, nur die gegen Auerbach und Sigras gelegene Nachbarſchaft ausgenommen, bey 10 Reichsthaler Strafe verbothen, vi Reſolut. Ser. vom 12. November 1790 an die churfürſtl. Hofkammer Sulzbach pct. 1. Dagegen erhält jener eine Prämie von 10 Dukaten, der nach niederländer Art einen Kalkofen, mit Steinkohlen beſtändig den ganzen Sommer zu feuern, erbauet, und in Feurung bringt, ibi pct. 3.

In Bayern iſt die Errichtung der Kalköfen, wo ſie immer thunlich und ſchicklich, nicht nur nicht zu erſchweren, ſondern auch ſo weit zu erleichtern, daß, wenn ſelbe einem Unterthan geſtattet worden iſt, und er nach eigener Benutzung deſſen Erhaltung noch ferners für ſich und die umliegende Gegend nutzen zu können, erweiſen wird, ihm ſolches nach eingeholter Erfahrung auch unſchwer geſtattet werden ſolle, vi Reſolut. Ser vom 27. May 1796 & Reſcr. Ser. vom 7. July 1790 im Forſtweſen. Es hat aber die Erlaubniß dazu in dem Fall, wo ein Unterthan auf Beholzung aus eigenen oder eine Gemeinde aus ihrem Gemeinwald eine Ziegelbrennerey oder einen Kalkofen errichten will, die obere Landesregierung nach vernommenen Forſtbehörden und Grundsherrn des Waldes zu ertheilen, ibi cit. pct. 1. Wenn hingegen ein Unterthan aus dem churfürſtl. Kammeralförſten ſeinen Ziegel- oder Kalkofen zu beholzen vor hat; iſt die Erlaubniß von der Hofkammer zu erholen, ibid. pct. 2. Und wenn ein ſolcher Ofen auf Steinkohlenbrand oder von der Kohnwerksgeſellſchaft ſelbſt, oder einem fremden, jedoch auf ſolchen Grund und Boden,

den, wo die Jurisdiktion den churfürſtl. Bergämtern zuſtehet, erbauet werden will, hat das Obriſtmünz- und Bergmeiſteramt die Erlaubniß zu geben, ibid. pct. 2. Wird endlich ein ſolcher Ofen von der Gewerbſchaft, welche keine beſondere landesherrliche Conceſſion darüber erhalten hat, oder von einem anderen Unterthan auſſerhalb der bergämtiſchen Jurisdiktion auf Steinkohlen- oder Torfbrand erbaut, ſo hat die Erlaubniß wiederum die obere Landesregierung zu ertheilen. Die Verordnung vom 4. April 1800 und das Intelligenzblatt fol. 231. erlaubt das Kalkbrennen univerſal, wegen der Brandaſſecuranz, ſiehe Ziegelbrennen.

Kaltſchmiede, ſiehe Kupferſchmiede.

Kameelthiertreiber ſind nicht paſſiren zu laſſen, ſondern von denen Beamten gleich bey der Gränz zurückzuweiſen, vi Verordnung vom 25. Okt. 1782.

Kammerämter ſtädt- und märktiſche, ſollen von 2 qualificirten Perſonen des innern und äuſſern Raths beſorgt werden, Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 35. Burgermeiſter und Rath ſoll ſich der Oberinſpektion hierüber mehr im Werk, als nur dem Namen nach angelegen ſeyn laſſen, ibi. Alle Einnahmen und Ausgaben ſoll man hierbey, ſo wie ſie gefallen, getreulich verrechnen, ibi. Gleiche Kaſſaſperr- und Amtirung halten, ibi. Nichts im Ausſtand haften laſſen, ibi. Ohne des geſammten Magiſtrats Vorwiſſen von denen Geldern wenig noch viel ausleihen, ibi. Vielweniger ſelbſt damit trafficiren, ibi. Die Rechnungen hierüber alle Jahr der Bürgerſchaft acht oder zehn Tag vor der Aufnahme auf dem Rathhaus frey einſehen laſſen, Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748.

pct 36, und alle drey oder ſechs Jahr mit den Verwaltern abwechſeln, ibi pct. 35.

Kammerdeputationen, ſiehe Deputation.

Kammerdiener churfürſtl. wirkl. dienende, können ihre eigene Contrakte und obligationes quoad effectum Hypothecæ ſelbſt fertigen, vi Sign. Int. vom 20. Dezember 1675. Haben den Rang und Gang mit denen Sekretarien und Rechnungskommiſſarien dem Alter nach, vi Sign. Int. vom 11. März 1726. Welches ſich aber nur bey jenen churfürſtl. Kammerdienern verſtehet, welche bey Sr. churfürſtl. Durchl. ſelbſt und Frauen Gemahlinn Liebden, und der verwittibten Frauen Mutter wirklich dienen, ibi. Und nicht auf die übrige, ibi. Die churfürſtl. Kammerdiener und Kammerportier behalten die bereits unter ihnen eingeführte Ordnung mit der wochentlichen Kammerdienſtwechslung wie vorhin bey, gemäß Kammerordn. bey Hofe vom 6. Brachmonats 1794. § 4. Die Kammerdiener legen auch im Dienſte die Degen und Hüte bey Seite, ibi § 11. Die Kammerportier aber beſorgen bey den Appartements und Hofakademien die Spieltiſche, Karten und Beleuchtung, ibi §. 25 28. Desgleichen die Erfriſchungen für den Adel, ibid.

Kammerdienſte. In dieſen haben alle Kämmerer, Leibärzte, Wundärzte, Kammerfourier, Kammerdiener, Kammerportier und andere unter dem Obriſtkammerſtab gehörige Perſonen den Obriſtkammerherrn als ihre vorgeſetzte Obrigkeit zu erkennen und deſſen Befehle oder Verbothe genaueſt zu beobachten, vi Kammerordn. §. 1. cit Dieſe Dienſt treu und reſpektvoll ꝛc. zu verrichten, ibi § 2. Kein Kämmerer darf vor Jahr

und

und Tag des erhaltenen Kammerſchlüſſels ſich hierzu melden, ibi §. 20

Kammerfenſter-Strafe, ſiehe Fenſterlen.

Kämmerer churfürſtliche, haben vier väterliche und vier mütterliche, folglich in allem acht Ahnen zu erproben, vi Befehls vom 11. Februar 1763. & Verordnung vom 8. Oktober 1772. §. 2., müſſen die Probe ſowohl quoad Luſtrum als Filiationem herſtellen und belegen, ibi §. 5. ꝛc. Haben den Stammenbaum zu verfaſſen, ſtatt der Aufſchwörung zu fertigen, und zur höchſten Stelle einzureichen, ibi §. 1. & 11. Auch mit den auswärtigen Kämmerern von Churhöfen im churfürſtl. Hofrath allhier gleichen Rang, vi Sign. in Int. vom 7. Dezember 1768.

Die wirklich dienende Kämmerer tretten alle Sonntage vor dem Gottesdienſt in den Wochendienſt nach dem Rang ihrer geſchehenen An- und Vorſtellung ein, Kammerordn. vom 6. Brachmonats 1794. §. 4. Es wird ihnen auch weder eine Vertauſchung der Tour, weder des Dienſtes ohne beſonders gnädigſter Erlaubniß zugeſtanden, ibid. Und ſie haben ſich allzeit längſtens bis vorgehenden Mittwoch Mittags zur Annahme des Dienſts zu erklären, oder im wichtigen Hindernißfalle bey dem Obriſtkammerherrn hierum zu entſchuldigen, ibid §. 5. Stoßt einem während der Dienſtwoche eine Unpäßlichkeit oder andere wichtige Hinderniß auf, ſo hat er ſolches dem Obriſtkammerherrn ungeſäumt anzuzeigen, ibid. §. 6. Ingleichen tretten in dem Falle, wo die gnädigſten Herrſchaften über Land verreiſen und der Dienſt ſtehen bleibt, bey der wiederumigen Zurückkunft die zurückgebliebene Kämmerer in ihren vorigen

Platz des Kammerdienſtes ein, ibid. §. 18. Geſchieht aber die Abreiſe erſt Mittwochs nach der Mittagstafel oder die folgende Täge, ſo ſtehen die zwey Kämmerer vom Hauptdienſte aus, die andere hingegen rücken vor, und ſtatt jener ſtehen zwey neue ein, ibid. Will ein Kämmerer ſelbſt von dem Hoflager verreiſen, ſo hat er ſich deßwegen bey dem Obriſtkammerherrn eben ſo, wie bey ſeiner An- und Zurückkunft zu melden, ibid. §. 19. Wenn es ſich fügt, daß mit Sr. churfürſtlichen Durchlaucht die zwey Kämmerer vom Wochendienſt nebſt dem Leibadjutanten, der gleichfalls Kämmerer iſt, in dem nämlichen Wagen zu fahren kommen, ſo ſitzt der Aelteſte dieſer dreyen nach dem Kammerherrenrange Sr. churfürſtlichen Durchlaucht an der Seite, und die jüngern zwey zurücke, ibid §. 27. Iſt aber der Letzte Kammerer und geheimer Rath zugleich, ſo iſt der Rang vor ſich auſſer Zweifel, ibid. Auſſer dem Wochendienſt darf ſich auch kein Kämmerer dem zum Kirchendienſt oder Speiſentragen, ſo andern eingeſagt wird, mit der Ausred, daß Jüngere zugegen ſind, entſchuldigen, ibi § 13.

Kammeramt oberſtes, vide Kammerordnung.

Kammerknaben, haben den Befehlen des Obriſtkammerherrn ſo lang gehorſam nachzukommen, als lang ihre Dienſtverrichtungen andauern, obſchon ſie auſſer dieſen Dienſten unter ihme nicht ſtehen, vi Hof- und Kammerordnung vom 6. Brachmonat 1794. §. 1. Bey den Apartements und Hofakademien tragen ſie auch die Erfriſchungen für die höchſten Herrſchaften, ibi §. 25. 26.

Kammerordnung bey Hof, iſt unterm dato 2ten Jenner 1769. in öffentlichem Druck herausgekommen. Unter der Obriſtkammer zu ſtehen habende Perſonen ſind alle churfürſtliche Kämmerer, Kammerdiener, Kammerporters, und andere nach der Ordnung des alljährlich erneuerten Hofkalenders befindliche Staabamts-Perſonen, ibi §. 1. Die Kammerdienſte ſind von ſelben friedlich, getreu, und fleißig, dann mit Beybehaltung des ſchuldunterthänigſten Reſpekts ohne mindeſte Anſtößſigkeit zu beobachten, ibi §. 2. Soll ſich Niemand unterfangen, Briefe, Schriften, Anlangen, Bücher und anders auf Tiſchen in churfürſtlichen Zimmern weder offen noch verdeckt, minder Käſten, Schreibtiſche einzuſehen, oder zu erforſchen, und alle Verſchwiegenheit beobachtet werden, ibi §. 3. Der Kammerer, dem zum Dienſt Sonntags angeſagt wird, hat längſtens Mittwoch Mittags zu deſſen Annahme ſich zu erklären, oder ſich zu entſchuldigen, ibi §. 4. Die wirklich dienende Kämmerer haben in ihre ordentliche Dienſtwechslung Sonntags nach dem Gottesdienſte einzutretten, auſſerdeſſen iſt der Dienſt verſäumt, einige Vertauſchung hat nicht ſtatt, ibi §. 5. Kammerdiener und Portiers haben ſich an die zwiſchen ſelben eingeführte Ordnung und Wechslung genau zu halten, ibi. Bey Jemand anſtoßender Unpäßlichkeit, oder wichtiger Dienſthinderniß iſt die Inſinuation dem Obriſtkammerer ohngeſäumt zu eröffnen, ibi §. 6. In churfürſtlicher Kammer oder Schlafzimmer, auſſer An- und Abkleiden, oder ſonſtiger Dienſterforderniß hat ſich Niemand aufzuhalten, ibi §. 7. Währender Dienſtwoche ſoll Niemand Sr. churfürſtl. Durchlaucht mit eigenem Geſuch und Solicitiren beſchweren

ren ꝛc. ibi §. 8. Auch die Kämmerer ſollen keine Suppliken, auſſer mühſelig bedrängter Perſonen annehmen, oder ohne wichtiger Umſtände wegen was erinnern, ibi. Ohne beſondern churfürſtl. Befehl, oder Periculum in mora hat Niemand mehr wem zu melden, ſich anzumaſſen, als Miniſters und rapportirende Räthe. Wer Audienz ſucht, muß ſolche beym Obriſt-Kammerer zu erhalten nachſuchen, und das weitere gewärtigen, ibi n. 9. Auſſer höchſtem Specialbefehl ſoll Niemand mehr in das ſogenannte kleine Gängel eingeführt werden, oder ſelbes ſelbſt zu betretten ſich anmaſſen, ib §. 10. Dienende Kämmerer bedienen die höchſte Herrſchaften mit an der Seite hängendem Degen, und beyſeits gelegtem Hute, und bey derſelben Zimmerverlaſſung nehmen ſie den zu ſich. Kammerdiener legen Degen und Hüte beyſeits, ibi §. 11. Wirklich dienende Kammerer haben jederzeit den Kammerſchlüſſel anzutragen, ibi §. 12. In die Antekammer und churfürſtlichen Wohnzimmer einzutretten iſt allein Staabsminiſtern, Generalfeldmarſchall, Generalfeldzeugmeiſtern, Generalen von der Cavallerie, und Offiziers der beeden churfürſtl. Leibgarden mit dem Stock zugeſtanden, ibi § 13. Spieltiſche in der Antekammer zu ſetzen zur Zeitverkürzung iſt verbothen, ibi 14. Gehen Se. churfürſtl. Durchlaucht mit dem Corteggio öffentlich über die Gallerien, ſollen die im Dienſt ſtehende Kämmerer vor, der Obriſtkämmerer nach Dero höchſten Perſon kommen, Lärm und Getös unterbleiben, die Kämmerer ſich zahlreich nicht halben Weg anticipiren, und vor der Kirche ſich einfinden, keineswegs andere Gallerien gehen, und der Schuldigkeit ſich entziehen. Geſchie-

ſchiehet der Zug in Galla öffentlich durch Straßen der Stadt, ſo haben alle Kammerdiener und nicht wirklich dienſthabende Portiere in Ordnung dabey zu erſcheinen, ibi §. 15. Wegen angeſagtem Himmel- oder Speiſe- tragen darf ſich kein Kämmerer mit Ausreden entſchul- gen, ibi §. 16. Dem älteſten Kämmerer gebührt bey offener Tafel, auſſer Ritterfeſten, die Ehre des Schen- kens, dem Jüngſten das Vorſchneiden, mit dem Bemer- ken, daß den erſten Trunk Sr. Durchlaucht Churfür- ſtens der Obriſtkammerer, und die erſte Speiſe der Obriſtkuchenmeiſter, bey den andern gnädigſten Herr- ſchaften aber die Kämmerer vom Dienſt kredenziren, §. 17. Auf dem Lande ſtehet aber das Schenken und Vorſchneiden den erſt- und letzt im Wochendienſt ſtehen- den Kämmerern zu, ibi. Bey Reiſen über Land der höchſten Herrſchaften, da die den Wochendienſt habende Kämmerer nicht mitgehen, die Reiſe vor dem Mitt- woch oder auch vor der Mittagstafel anzutretten, be- liebt wird, bleibt der Dienſt ſtehen, und tretten bey der Zurückkunft des Hofes die zurückgebliebene Kämme- rer in ihren vorigen Platz des Dienſtes ein. Geſchieht die Abreiſe erſt Mittwochs nach der Mittagstafel, oder die folgende Täge, ſo werden die zwey Kammerer vom Hauptdienſt ausſtehen, und bey der Wiederkunft der höchſten Perſonen die andern vorrücken, und neue zwey einſtehen, ibi §. 18. Der zu verreiſende Kammerer muß vor Abgang ſowohl als bey der Zurückkunft ſich beym Obriſtkammerer melden, §. 19. Kein Kamme- rer darf von erhaltenem Kammerſchlüſſel vor Jahr und Tag an ſich im Dienſt melden, ibi §. 20. Des Ein- tritts in das innerſte Gemach, wo die höchſte Perſonen

zu Spielen pflegen, ſollen ſich die mit dem Kammerſchlüſſel nicht begabte Cavaliers und Standesperſonen enthalten, §. 21. Denen in churf. Antekammern anweſenden Cavaliers haben die Kammerportiers die nothwendige Ausrichtungen, nicht aber die Livereybediente zu machen, ibi §. 22 Die zwey an denen Thüren des Oratorii der Hofkapelle Wach habende Hatſchier haben während dem Gottesdienſte, Meß, Hochamt, Predigt, Veſper oder Litaney das Geſchwätz, auch auſſer der Predig und Veſper, das Niederſitzen zu verhindern, bey der heiligen Meß, von Sanctus an, bis nach der Sumption das Niederknieen zu veranlaſſen, widrigenfalls bey erſt und anderm Anmahnen, jenem, der ſich darüber vergäße, zu nicht geringer Proſtitution mit Hinwegweiſung zu begegnen, ibi §. 23. Den Eintritt in die Ritterſtube gaudiren churfürſtliche Truchſeße und Räthe, Oberoffiziers bis auf den Oberlieutenant incluſive, wenn ſie nicht wirkliche Kammerer ſind, item die Decani und Canonici von Collegiatſtiftern, Rectores, Priores, Quardiani, und dergleichen Vorſteher, alle churfürſtl. Oberbeamte und Sekretarien, die Dienſthalben anzufragende Meiſterjäger, dann die den Wochendienſt habende churfürſtl. Hoflaquaien, ibi §. 24. Alle übrige Cavaliere und Hofbediente haben im Vor- oder Herculesſaal zu warten, ibi. In die erſte Antekammer haben einzutretten, und ihre Aufwartung hierinnen zu machen alle churfürſtl. Kämmerer, Cavaliers, und andere ſo mit dem Zutritt ſpecialiter begnadet, die churfürſtliche Gelehrte, wirkliche und Titular geheime Räthe, die von fremden Höfen an hieſig churfürſtlichem Hofe nicht accreditirte Mini-

niſters und Reſidenten, die Generalwachtmeiſter und Oberſte, wenn ſie ſchon auch den Kammerſchlüſſel nicht haben, die churfürſtlichen Canzler und Directores auch wirklich charakteriſirte Vicekanzler und Vicedirectores der Dicaſterien, die fünf Rentmeiſter, die Prälaten, Pröbſte, die infulirte Decani von denen Collegiatſtiftern. Die zweyte Antekammer: dieſe können betretten die wirkliche und Titular geheime Räthe, ſo zugleich churfürſtliche Kammerer ſind, die im wirklichen Wochendienſte ſtehende Kämmerer; alle in churfürſtl. hoben Hofämtern ſtehende Cavaliers, als der Obriſtjägermeiſter, die zwey Leibgarde-Hauptleute, der Oberſtfalkenmeiſter, Oberſtkuchenmeiſter, Oberſtſilberkämmerer, Viceobriſtſtallmeiſter, Viceobriſtjägermeiſter, und Viceobriſtfalkenmeiſter, die Generalfeldmarſchallieutenants und churfürſtl. Generaladjutanten, dann die Lieutenants und Cornet von churfürſtlichen Leibgarden deren Hartſchier und Trabanten. In das churfürſtliche Audienzzimmer tretten ein die auswärtige und in churfürſtl. Dienſten ſtehende Fürſten und Prinzen, die vier Miniſter der churfürſtlichen Hofſtäbe, der Obriſthofmeiſter von Ihro Durchlaucht der Churfürſtin ꝛc. ꝛc., die churfürſtliche Conferenzminiſters, die kayſerlich geheimen Räthe, die am hieſigen churfürſtlichen Hofe accreditirt auswärtigen Geſandte, zugleich Miniſters, die churfürſtl. Generalfeldmarſchalle, Generalfeldzeug- und Obriſtlandzeugmeiſter, dann die Generäle von der Cavallerie.

Wenn aber obgedachte zwey Antekammern nebſt dem Audienzzimmer ſelten geöffnet zu werden pflegen, ſo haben diejenige, welche obiger Repartition nach in mehr bemeldte churfürſtliche Audienzzimmer und zwey Ante-

kam-

kammern ſich einzufinden befugt ſeyn, ſolchenfalls in der erſten Antekammer, oder aber in dem churfürſtl. neuen Vor= und Wohnzimmern, die entgegen künftighin jemand anderer, der nicht ſonderbarer Dienſtverrichtungen hierinn zu thun hat, ohne ſpecial gnädigſter Erlaubniß nicht mehr betretten ſolle, zu verbleiben.

Die Entrée au Lever ſolle hinfür zum Anziehen Sr. churfürſtl. Durchlaucht allein zugeſtanden und geſtattet werden, als denen Miniſters der churfürſtlichen vier Stäbe nebſt Sr. Durchlaucht der Churfürſtin Obriſthofmeiſtern, denen churbayriſchen Conferenz= und wirklich geheimen Räthen, ſo Kammerer ſind, und, wenn aus denen Miniſters Se. churf. Durchlaucht noch beſonders wem zu benennen geruhen, denen zwey im Hauptdienſt ſtehenden churfürſtl. Kämmerern, denen Generalfeldmarſchalln, Generalfeldzeugmeiſtern und Generalen von der Cavallerie, wenn ſie auch nicht churfürſtl. Kämmerer ſind, wie auch denen churfürſtl. Generaladjutanten, denen zwey churfürſtlichen Capitains deren zwey Leibgarden Hartſchiers und Trabanten, dem churfürſtlichen Obriſtjägermeiſter und Obriſtfalkenmeiſter, einem churfürſtlichen Obriſtküchenmeiſter, Obriſtſilberkämmerer, Viceobriſtſtallmeiſter, Viceobriſtjägermeiſter, und Viceobriſtfalkenmeiſter, denen Lieutenants deren zween Garden deren Hartſchier und Trabanten, wie auch dem Cornet der Hartſchiergarde, denen zwey churfürſtl. Kammerknaben, dem churfürſtl. P. Beichtvater, dem churfürſtlichen Kabinetsſekretär, denen churfürſtlichen Leibmedicis, allwirklich dienenden churfürſtlichen Kammerdienern, ſie mögen vom Wochendienſt ſeyn, oder nicht.

Ord=

Ordnung der Einfahrt in die Reſidenz. Bey der großen Stiege ſteigen ab auswärtige Fürſten und Prinzen, die Chefs von denen vier churfürſtlichen Hofſtäben, Obriſthofmeiſter, Obriſtkämmerer, Obriſthofmarſchall, und Obriſtſtallmeiſter, alle churfürſtl. Conferenzminiſters; der Obriſthofmeiſter Ihro Durchlaucht der Churfürſtin, die kayſerlich geheime Räthe, die accreditirt auswärtige Geſandte und Miniſters, die churfürſtl. General-Feldmarſchalln, General-Feldzeugmeiſter, und Obriſt-Landzeugmeiſter, die Generals der Cavallerie, der churf. Obriſtjägermeiſter, der churf. Reviſionsdirektor, Hofraths- und Hofkammerpräſident, die Vicedomen der churfürſtl. Regierungen, die churf. wirklich geheimen Räthe, die Titular geheime Räthe, ſo zugleich churfürſtliche Kammerer ſind, der Stadthalter in der obern Pfalz, die beede Capitains der Garden der Hartſchiers und Trabanten.

Dahingegen können zwar in die churfürſtliche Reſidenz, jedoch mit eigener Equipage einfahren, ſollen aber nicht bey der großen Stiege, ſondern bey der Capelle der Canzleyſtiegen abſteigen:

Die Kommenthuren von dem St. Georgiorden, die churfürſtlichen Kämmerer, die Generallieutenants, der churfürſtliche geheime Kanzler, geheime Vicekanzler, wenn ihnen nicht ein mehrerer Charakter etwas anders zulegt. Uebrigens iſt denen Lehn- und all anderen derley Wägen die Einfahrt in die Reſidenz ſchärfeſten Ernſtes verbothen, welchem allen ſohin männiglich vor allenfalls ernſtlicher Ahndung gleichwohl von ſelbſten gehorſamſt nachzukommen wiſſen wird. Alles vi der Ver-

ordnung vom 2ten Jenner 1769. Siehe auch Hof- und Kammerordnung.

Kammergefälle. Ueber liquide ſoll kein Proceß geſtattet, vielweniger in Einbringung derſelben denen Beamten einiger Einhalt erzeugt werden, vi 1779. Hofrathsordnung art. 3. §. 8. Wenn ſich aber ſelbe zum Rechtswege qualificiren, hat der churfürſtliche Hofrath mit der Kammer darüber zu communiciren, und bis dahin auf die bloße Narrata des Klägers keinen Inſtand, oder ſonſt etwas verfängliches zu erkennen, ibi. Siehe auch Gefälle.

Kammergüter, die landesherrliche, ſind auf die vorzuzeigende Päſſe jeden Orts frey paſſiren zu laſſen, vi Verordnung vom 23. Auguſt 1770.

Kammerſchlüſſel. Dieſen haben alle churfürſtliche Kämmerer, ſo oft ſie den churfürſtlichen Hof betretten, an der Seite zu tragen, wenn ſie anders wollen, daß ihnen die gebührende Honneurs bezeigt werden, vi Hof- und Kammerordnung de dato 6. Brachmonats 1794. §. 12.

Kamin, oder Rauchfang, die der Schmiede, Schloſſer, Bäcker, Bierbräuer, und übrigen im Feuer arbeitenden Handwerker ſind nur behutſam und von liegenden Ziegelſteinen in genugſamer Dicke und Feſtigkeit aufzuführen, und zu unterhalten, Allgem. Feuerordnung vom 30. März 1797. §. 13. Es iſt auch nicht erlaubt, die Feuerſtätte, Oefen und Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waſchkeſſel, und dergleichen an ganz hölzerne, oder auch an Riegel- oder überworfene Holzwände anzuſetzen, ibid. §. 14. Vielwe-

weniger werden in Städten, Märkten und Dörfern mehr Rauchfänge von Holz oder Brettern geſtattet, ibi §. 10, ſondern alle Kamine ohne Ausnahme müſſen dicke von Ziegelſteinen, und Vierecke auf jeder Seite 20 bis 24 Zoll weit ſeyn, ibid. Daher auch die Rohre und Kamine von Eiſenblech, die öfters von eiſernen oder andern Oefen in die Hauptkamine durch die Mauern eingeleitet werden, oder gänzlich abzuthun, oder ſo vorſichtig zu beſorgen ſind, daß ſie alle acht Tage mit einem beſonders hergerichteten Auswiſcher oder Rußkratzer aufs genaueſte von Ruß und Pech gereiniget werden, ibid. Ueberdieß muß jeder Rauchfang wenigſtens zwey bis drey Schuh hoch über das Hausdach hinaus aufgeführt, und am oberſten Ende mit einem Vorſchieber von ſtarkem Eiſenblech verſehen ſeyn, ibi §. 11. Eben ſo dürfen nirgends hölzerne Balken, Stangen, Bretter und derley Holzwerk in ſelbe eingemauert, oder Durchzüge dardurch geführt werden, ibi §. 12. Und noch weniger darf Jemand zur Nachtszeit, oder an Orten, wo die Kamine nicht dick genug, das iſt, mit liegenden Ziegelſteinen gemauert ſind, ſolche ohne Erlaubniß der Obrigkeit ausbrennen, ibi §. 24. Vorzüglich aber ſoll der Hausvater von ſeinem Geſinde und Dienſtbothen ſelbſt die Kamine und Ofenlöcher, ſo weit man mit einem an den langen Stiel geſteckten Beſen reichen kann, wenigſtens alle drey Täge, ſo lang man Feuer gebrannt, fleißig auskehren laſſen, ibid. §. 25.

Kaminefeger, werden auf die Feuerordnung vom Jahre 1791. verpflichtet, und haben die Kamine in Städt und Märkten, und Dörfern, wo beſtändig gefeuert wird, wo nicht jedesmal nach zwey Monath,

doch wenigſtens alle Vierteljahr einmal zu beſichtigen, und zu kehren, Allgemeine Feuerordnung vom 30ſten März 1791. §. 23. Auch ſolches Geſchäft in eigener Perſon, oder mittelſt tüchtiger Geſellen durch fleißige Abkratzung des Peches und Ruſes in dem ganzen Kamin zu verrichten, und ſich öfters bey der Oeffnung herausſehen zu laſſen, ibid. Eben deßwegen ſollen ſie ſchlechterdings nicht unerfahrne und leichtſinnige Buben halten, ſondern ſelbſt ihren Geſellen von Zeit zu Zeit fleißig nachſehen, ibid. §. 26. Imgleichen ſollen ſie nicht nur die Nachläßigkeiten der Dienſtbothen in Säuberung der Kamine, ſondern auch, wenn ſie ſchadhaft, zum Schliefen zu eng, oder ſonſt feuergefährlich wären, oder Kluftlöcher hätten, der Abſtellung willen dem Hausvater, und, wenn dieſer keine Aenderung treffen würde, der Obrigkeit anzeigen, ibid. Auch ſollen ſie ſich an Orten, wo mehrere Rauchfangkehrer und Geſellen vorhanden ſind, ohne höchſter Noth niemals zugleich aus der Stadt begeben, ſondern jedesmal einer im Ort ſich antreffen laſſen, ibi §. 73.

Kanzley, vide Canzley.

Kapläne, gehören unter die non Beneficiatos, vi Volksbeſchreibung Mandatserläuterung de dato 30. Jenner 1794. ad §. 41. Unter den der Decimation unterliegenden Cooperatoren ſind aber doch die beſtändige und ſtabilirte Kapläne verſtanden, vi Anmerkung der Erklärung über den Einkünftensentwurf der Feld- und Wiedenbau der 3ten Tabelhauptberechnung im Decimations-Faſionsweſenmandat vom 15. September 1789. §. 10. Ihr gewiß jährlicher Genuß, wenn ſie zu Hauſe verpflegt werden, paſſieren im Anſchlag ad 150

fl.,

fl., ibi cit. §. 10. & §. 32. Für einen Supernumerarium hingegen paſſirt dem Pfarrer kein Unterhaltsabzug.

Kapitulanten, vide Landkapitulanten.

Kappen. Diejenige, ſo man zu Winterszeit und bey hartem Wetter für das Angeſicht herab zu ziehen pflegt, ſind per Decretum vom 28. May 1650. verbothen, und ſollen die damit betrettene eo ipſo als verdächtige Perſonen nicht nur zu Verhaft gebracht, und mit gebührender Strafe angeſehen, ſondern auch ihres Wandels halber Erfahrung eingezogen werden, ob ſie nämlich nicht mit ſolchen Verbrechen behaftet ſeyen, welche der aus dem Mißbrauch ſolcher Kappen entſtehende Verdacht nach ſich ziehet.

Kapuziner. Sind bey Erhaltung eines Legats zu Leſung heiliger Meſſen, jedoch weiters nicht von Abreichung der Quarta Pauperum diſpenſirt, vi Befehls vom 14. Auguſt 1767. Die Sammlung wurde ihnen, oder Collectur von Haus zu Haus, wie vor dem Mandat von 1769, jedoch ohne Conſequenz neuerdings bewilliget, vi Sig. Int. vom 17. May 1771. Das 1770. Mandat vom 8. Juni hat nur die vier Quatember zu Butter, Schmalz, Eyer, Getreyd und Wolle verordnet, und daß ſich die Collectores in Pfarrhöfen aufhalten ſollen, bis die Gemeinden zuſammen das Almoſen dahin gebracht, p. 1. & 2. Das Mandat vom 2ten November 1769. hat ohne Ausnahme alle Collecturen der Religiöſen aufgehoben wiſſen wollen, vi §. 3. Den Kapucinern zu Eichſtädt gehet die Mauth und Accisbefreyung zu Guten, doch daß ſie über alle auszuführen verbothene Produkten einen Ausfuhr-Paß

nachſuchen haben ſollen, vi Reſolut. vom 18. Nov. 1769.

Karfreytagsproceſſionen, ſind nunmehr nur in einem andächtigen Umgang, ohne Sprüche, Herumreiſſungen, und dergleichen Unförmlichkeiten abzuhalten, vi Befehls vom 31. März 1770.

Karpfenmaaß, das verordnete, ſoll von keinem Fiſcher oder jemand andern übertretten werden, und zwar bey Strafe 12 Pfennig von jedem Fiſch, vi Mand. de dato Maria Lichtmeß 1528. ab Seite Jngolſtadt, & Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 3. n. 42.

Karten ſollen alle von innländiſchen Kartenmachern fabricirte zum hierländiſchen Verſchleiß ohne Ausnahme geſiegelt, die auſſer Lands verſendete aber davon freygelaſſen, auch die Mauth und Zoll gegeben werden, vi Generale de dato 13. Dezember 1799. pct. 1. Siehe auch Mauth- und Zoll, Sieglung der Karten.

Karten müſſen zum Gebrauche im hieſigen Lande mit dem Namen des hierländiſchen Fabrikanten auf einem gewiſſen Blatt beſetzt ſeyn, und zwar bey den teutſchen und franzöſiſchen Herz-Siebner, und ſo auch bey den übrigen ein beſtimmtes Blatt beym Siegelamt, oder der treffenden Hallverwaltung geſiegelt werden, ibi cit. gen. vom 13. Dezember 1799. pct. 3.

Karten aller feiner Art werden überhaupts durch den Stempel ohne Ausnahme von 6 kr. bemerkt, ibi pct. 4., die grobe aber ferner mit dem 2 kr. Stempel.

Karten, wer ſich unterſtehet, in churfürſtlichen herobern Staaten hiemit ungeſtempelt zu ſpielen, oder derley verkaufen zu laſſen, wird um 4 Reichsthaler, diejenigen aber, die damit ſpielen, jeder pr. 2 Reichsthaler

be-

beſtraft, dem Denuncianten hingegen ſoll ohne Unterſchied die Hälfte davon zukommen, ibi §. 5.

Kartenſtrafen leiden gegen Niemand eine Ausnahme, und die Obrigkeiten ſollen ſtricte darauf halten, und ihre Gerichtsdiener auf genaue Nachſicht ernſtlichſt verweiſen. Die Conivenz wird ſchärfeſt, und nach geſtalten Umſtänden mit Dienſtentſetzung beſtraft, ibi pct. 6.

Karten, der freye Verſchleiß deren iſt wieder denen Kartenmachern beygelegt, vi Mand. vom 16. May 1770. Der Debit auſſer Lands von eigenen fabricirten Karten iſt vorhin von jedem Geſpiel mit 1 kr. bewilliget geweſen, vi Mandats vom 23. März 1765. pct. 6. &c. Die Kartendirektion iſt bemächtiget, nicht nur den Verſchleiß, ſondern auch die Verbeſſerung der Kartenmodel, und das Papier, womit die Kartenſpiel gebunden werden, anzuordnen, cit. p. 3. &c. Vorhin war all dieſes den angeordneten Kartenniederlagen überlaſſen, vi Mand. vom 26. Oktober 1753. pct. 3, und zu Folge dieſen Mandats war der hieſige Hofkartenmacher auf die franzöſiſche Karten allein privilegirt, ibi pct. 7, nun iſt der Hofkammer die Direktion, vi Sig. Int. vom 10. Dezember 1768., übertragen worden. Das Mandat vom 16. May 1770 will ſodann die Karten mit dem churbayriſchen Wäppl auf dem Herzkönig geſiegelt wiſſen, pct. 1. &c., und ſollen die Kartenmacher vor die Eichel- und Winzi- und ſogenannten breiten Karten ab dem Geſpiel 2 kr. Siegelgeld baar bezahlen, vi Generalmandats vom 16ten May 1770. pct. 6. ibi. Alle nicht geſtempelte Kartengeſpiel ſind zu confiſciren, und ab jeden deren insbe-

ſondere 2 Reichsthaler Strafe einzuheben, ibi §. 7. Die Hälfte der Strafe gehört dem Siegelamt, und die andere Hälfte der Obrigkeit und Aufbringer, ibi. Der freye Kartenverkauf iſt nur den Kartenmachern zu München, Landshut, Ingolſtadt, Stadt am Hof, Deggendorf und Ried g ſt ttet, ibi §. 8. Alle übrige haben ihre fabricirende Karten lediglich zu denen angeordneten Niederlagen einzuſenden, ibi & 10. Decemb. 1768., & Mand. vom 26. Oktober 1753. pct. 4. Denen Niederlagen iſt von jedem Geſpielverkauf mehr nicht wie 1 kr. erlaubt, vi Mandat vom 24. November 1750., und ſollen dieſelbe in minuto Niemand, ſondern Duzentweis hingeben, vi Mandats vom 26. Okt. 1753. pct. 15. Stände ſollen ſich keine ausländiſche bringen, noch ihre Kammerdiener damit handeln laſſen, ibi. Auf Abſterben eines Kartenmachers ſoll kein neuer aufgenommen werden ohne höchſtes Vorwiſſen, ibi pct. 4. Karten = Confiſcationes gehören zur Verhandlung dem Commerciencollegio in 2da Inſtantia, vi Mand. vom 12. Jenner 1754. pct. 1. Wie ſonſt die Einſchwärzung ausländiſcher Karten zu beſtrafen geweſen, behelligen die Mandate vom 28. Febr. 1746, & 24. November 1750, dann vom 26. Oktober 1753. pct. 11. 12.

Karten zum Aufenthalt in München werden von allen Fremden, einſchlüſſig der Emigranten in der Stadt München alle vier Wochen, mit Ausnahme deren zu fremden Geſandtſchaften gehörigen Perſonen erneuert, wenn ſelbe von der Landesdirektion erhalten ſind worden, vi Spec. Reſ. vom 6. Jenner 1800. pct. 3. Auſſer deſſen ſelbe aus dem Lande, da übler Verdacht, oder

ſchlech=

ſchlechtes Betragen zu erfahren iſt, fortgeſchafft werden, ibi pct. 4.

Karreyen ſind ſogenanntermaſſen nur Perſonalgerechtſamen und wiederrufliche Begünſtigungen, ſo in keine Vertragsübernahms = Ankunfts = und Kaufbriefe mehr eingetragen werden dürfen, vi Decret. Spec. vom 6ten Oktober 1787.

Käßfuhren, ſind nur dann per Tranſito zu behandeln, wenn ſie ihre Schiffe und Pletten von Tyrol ſchon beladener mitbringen, vi Befehls vom 4. Dez. 1789.

Kaſtenämter, haben die Gerichter ohne von denen Kaſtenämtern beygebracht grundherrlichen Conſens denen Unterthanen keine Briefe über die Guts = und Grundſtücke Veränderungen aufzurichten, vi Reſol. vom 1. Februar 1757. Alle derley Handlungen und Veräuſſerungen, wenn ſie vor ſich gehen, ſollen nach dem Gutsanſchlag ab jedem hundert mit zehn Gulden, folglich jeder contrahirender Theil mit 5 fl. vom hundert geſtraft werden, ibi &c. Der zur Mayerſchaftsbehandlung beym Kaſtenamt erſcheinende Unterthan iſt zu verſtändigen, daß man ſein Neufreyſtifts = und Leibrechtsgut vorhätte in ein Erbrecht zu verändern, und das ſonſt auf einmal abzuführende Laudemium in jährliche leidentliche Friſten einzuleiten, vi Mand. vom 3. May 1779. pct. 5. Der Anſchlag und Friſtenſchöpfung iſt nach der letzten 3ten Gutsveränderung den Mittelanſchlag zu nehmen, und hiernach der angenommene Gutswerth, wo Anſtand und Abfahrt Herkommens iſt, 7 ½, ſonſt aber 5 Procent ſalva ratificatione anzuſetzen, und der Laudemialanſchlag in 20jährige Friſten einzutheiː

theilen, und von dem neuen Mayr alſo zu erholen, ibi. Wer ſich dergleichen jährliche Mayrſchaftsfriſten zum Gut als eine jährlich beſtändige Reichniß ſchlagen läßt, der darf künftig bey vorgängigen Veränderungen zu keinen Zeiten mehr eine Laudemialbehandlung, weniger aber beſorgen, daß denen Erben an ihren Erbtheilen ein Abzug geſchehe, alles vielmehr frey verabfolgt werde, ibi pct. 2. Sie haben auch bey ſolcher gegenwärtigen und künftigen Gutsänderung weder Tax noch Nachrechten mehr zu bezahlen, ſondern haften nur um die jährliche auf dem Gut immerfort zu zahlende Friſten, welche ihnen zwar nicht aufgedrungen werden, wenn ſie ſelbe nicht, ſondern den Laudemialbetrag, wie ſonſt bey Veränderung, bezahlen wollen, ibi pct. 8., nehmen die Unterthanen die gedachte Mayerſchaftsfriſten an, ſo hören die unnöthige Mitmeyerſchaften der Weiber, das Willengeld der Wittwen, Mortuarien, wie alle dergleichen Präſtationen auf ins Künftige, ibi pct. 3. Kaſtenämter ſollen den von denen Rentämtern angeſchafften Geld- oder Naturalſold für die Amtleute ohne vorheriger Hofkammer-Verwilligung nicht in Aufrechnung bringen, vi Supp. in ord. Scharwerksſachen vom 24. May 1756. pct. 6., auch ein beſonderes Laudemienbuch halten, und zu Schmälerung der Anfälle keine heimliche Pacta geſtatten, vi Rentmeiſterinſtruktion de ao. 1669. pct. 36., die Unterthanengründe nicht ſelbſt mit denen Unterthanen anbauen, minder von denen Kaſtenbereitern oder Knechten bey ihrem Anſtand Verehrungen fordern, ibi pct. 37., über den Naturalzehend ein ordentliches Regiſter mit Bemerkung der Zahl der Garben abhalten, und

den

den Zehend nicht ſelbſt aufkaufen, ibi pct. 40. Nicht zu viel Geafter machen laſſen, vielweniger gar in den guten Haufen greifen, ibi. Das Getreidmateriale ſowohl in den Rechnungen als Umſturzlibelen und Quartalsextracten nur nach dem münchner Getreidmaaße entwerfen, und verrechnen, vi Mandat vom 1. Dez. 1757. §. 1., & vi Mand. vom 5. Dez. 1758. pct. 1. Bey Ein- und Abmeſſung der Getreider jederzeit ſelbſt zugegen ſeyn, vi Mand. vom 1. Dezember 1754. pct. 10. Hierbey ein gleiches Maaß und zwar mit dem Streichholz auf den Steg oder das Eiſen halten laſſen und die Unterthanen nicht beſchweren, Rentmeiſtr. Inſtr. 1669. pct. 39. Die Ueberbleibſeln und Neigen beym Aufſchütten und Abſtreichen nicht den Kaſtenbreitern und Knechten überlaſſen, ſondern den Unterthanen wieder zurückgeben, ibi & Verordnung vom 6. Hornung 1782. Bey Einbienung des Schmalzes das Geſchirr wieder beſonders abwägen, dieſes nicht von dem Amtmann, ſondern von dem Unterthan ſelbſt ausſcharren laſſen und in Abwägung alle Uebervortheilungen vermeiden, Rentmeiſtr. Inſtr. de ao. 1669. pct. 42. Alle Getreid- und Geldlieferungen den Unterthanen in ihre Büchelu fleiſſig einſchreiben, vi Mand. vom 1. Dezember 1757. §. 9. Das Getreid nicht theurer verkaufen und von andern Käſten das wohlfeilere zu ihrem Vortheil einkaufen, Rentmeiſtr. Inſtr. de ao. 1669. pct. 44. Von dem zu den Hofämtern liefernden Getreid den Kaſtenknechten kein Meſſerlohn geſtatten, auch ſelbe mit dieſen bey dem anderwärts zum Verkauf kommenden Getreid an die Käufer anweiſen, Supplem. im Scharwerksweſen von dato 14. May 1756. pct. 5. Den Umſturz all-

jährlich den 14. Jenner in Gegenwart des deputirten Umſturzkommiſſärs richtig vornehmen, Obſervationspunkte bey der Umſturzanzeigverfaſſung de dato 1. Dezember 1757. ad § 2. & Mand von eodem dato & ao. §. 3. Die bis dahin nicht allenfalls ausgedroſchene Getreider in der Rechnung vormerken, General. vom 5. Dezember 1758. pct. 2.

Der Umſturzkommiſſär ſoll ſolche Getreider unpartheyiſch ſchätzen laſſen und das Anſchlagsquantum dem Umſturzlibell ebenfalls nur als eine Vormerkung eintragen, ibi pct. 1. Auch der Umſturzkommiſſarius hat die Getreidausſtände nach der Vorſchrift zu liquidiren und zu protokolliren, das einer Seits der Namen des Reſtantens und unter dieſem der Ausſtand von Jahr zu Jahr ſpecifice, anderer Seits hingegen reſpective ſogleich nebenbey in margine beygeſetzt und protokollirt werde, ob der Reſtant ſelbſt gegenwärtig oder wenn er in ſeinem Namen von dem ſeinigen hierzu abgeordnet, und ob ſich derſelbe zu dem vorgeſchriebenen Ausſtand einbebekannt habe, oder aber ob ſolcher Ausſtand widerſprochen, und etwann mit dem Getreiddienſt = Einſchreibbüchel oder durch andere Probsmittel das Widerſpiel erwieſen worden, vi Umſturz Obſervationspunkte vom 1. Dezember 1757 ad 9. &c. & Mand. vom 5. dicti 1758. pct. 5. Unliquidirt oder widerſprochene Getreidausſtände ſind zur Gutmachung des Reſts nicht paſſiren zu laſſen, ibi. Mit der Liquidation der Ausſtände, Beſtättigung und Unterzeichnung iſt ſich nach dem Mandat oder Obſervationsumſturzpunktens = Vorſchrift ad 10. de dato 1. Dezember 1757 zu achten, und ad punctum 13. hat der Umſturzkommiſſär noch die Obſervation des wei=

weitern Befunds ſeinen Bericht nachzutragen, ob die im Amtsinventarium enthaltene Nothwendigkeiten vorhanden oder nicht? ob keine fremde einem Dritten gehörige Getreider auf dem Kaſten oder ſonſt fremde Geräthſchaften anliegend? Ob alles gut verwahrt, die Dachungen nicht ruinos, noch ſonſt die Anſchüttböden lädirt? Ob unter den Getreidkäſten nicht Wohnungen oder Stallungen vorhanden, welche durch Ausdämpfung der Wärme zum ſchwarzen Wurmanſatz Gelegenheit darreichet ꝛc. Die Kaſtengetreidrechnungen ſind mit Ende des Jahrs zu ſchlieſſen, daß der Umſturz vorgenommen und alles mit ſelben zur Hofkammer oder Rentamt eheſtens eingeſendet werden könne, Mandat vom 1. Dezember 1757. §. 3. Die ſämmtliche Getreidgefälle ſollen vor Endigung des Jahrs geliefert und aufgeſchüttet ſeyn, ibi § 4 Den Unterthanen iſt zur Lieferung eine gewiſſe Zeit von 8 Tägen bis letzten November zu beſtimmen, ibi § 5 Die mit Geldausſtänden und der Getreidgilt reſtirende Unterthanen ſollen durch neuntägigen bis 9. Dezember erhaltenen Termin bedeutet, nach deſſen Verlauf ohne weiters demſelben ausgedroſchen werden, §. 6. 7. Bey jenen in offenbarer Zahlungsunmöglichkeit befangenen Urbarsunterthanen iſt ſich aber nach dem Generalmandat vom 7. September 1757. pct 12. zu achten, und ſelbe ſind ins Nachlaßlibell einzutragen, ibi §. 6. & Mand. vom 5. Dezember 1758. pct. 6. Die Abſchreib = in Empfangbringung der Getreidausſtanden erfordert, daß zum Voraus das zur Speis und Saamen vorgeliehene, anderstens die dießjährige Getreiddienſt = Schuldigkeit und drittens erſt das vorjährig ausſtändige abgeſchrieben und

in

in Empfang gebracht werde, Mandat vom 1. Dezember 1757. §. 8. Das eindienende Getreid ſoll aber von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſelbes ſauber geputzt, nicht feucht, derb, übelriechend, ſohin kaſtenmäſſig ſeye, ibi §. 10. Wann hierinn ſich Fehler, und dem höchſten Ærario einige Schäden bezeigen, haben Beamte ſelbe abzutragen, ibi §. 11. & Befehl vom 22. Febr. 1769 & Rentmeiſtr. Inſtr. de ao. 1669. pct. 38. & 41. Den hülfsbedürftigen Unterthanen iſt mit Speiß- und Saamgetreid an Hand zu gehen, darum auf derſelben Bitten ein Protokoll zu halten und dieß directe zur Hofkammer ganz kurz gefaßter einzuſenden, in wem deſſen Hoffuß beſtehe, deſſen Gerechtigkeit, die Grunddienſtſchuldigkeit, ob er ein guter Hauswirth, ob er mit vielen Schulden beladen, ſeine bisherige Præſtanda präſtirt und das Vorlehen keiner Verlurſtsgefahr unterworfen ꝛc., vi Mandat. vom 1ten Dezember 1757. §. 14. Alle Beſoldungen und Getreidpenſionen nebſt andern beſtändigen Abgaben ſind nach Verfluß eines jeden Quartals den Percipienten vormeſſen und verabfolgen zu laſſen, und ſind nicht aufzubehalten, ibi §. 16. Sollen alle Getreidsvorrathsberichte und Extracte alle Quartal richtig eingeſendet werden, und zwar längſtens bis 6 Tag des darauf folgenden Monats bey Straf 2 Reichsthaler und deren Erholung mittels eigenen Bothen, ibi §. 18. Kaſtenämter und Verwaltungen, denen churfürſtl. Urbarsunterthanen comittirt, ſollen alle Quartal, vom Jenner, Februar, Merz anfangend, nach dem Vorgang des Umſturzlibell einen Getreidsvorrathsbericht, reſpective Extract zur Hofkammer einſenden und verläſſig

in

in denenſelben anzeigen, was ultimo zum Reſt beſtanden, was durch fernere Einnahme darzugekommen, was davon abgegeben und was an Ausſtänden noch hangend und wirklich auf dem Kaſten vorhanden iſt, ibi §. 17. Von den Umſturzkommiſſarien ſollen die Berichte längſtens vom 14. Jen. bis 20. Februar an ſeine Behörde im Rentamt München und übrigen Rentämtern an die Rentmeiſter oder Rentdeputationen, und von dieſen ſämmtliche Umſturzlibelle ſodann inner acht Tägen zur Hofkammer eingeſendet werden, ibi §. 19. Was der Rentmeiſter bey Umritten auf denen churfürſtl. Amtskaſten zu beobachten, iſt die Beaugenſcheinigung der Getreider, ob keine Fehler eingeſchlichen, das Schaden zu befahren, ob der Wurm nicht um ſich gegriffen, das Ungezieſer, durch die ſchlechte Verwahr der Böden Schaden machet, ſohin keine Baufälle obhanden, ob nicht zum Verkauf des Getreides die Nothwendigkeit vorhanden ſeye, 1774. Rentmeiſtr. Inſtr. pct. 14. & 1669. §is 33, 34, 35, 36 ꝛc. Es ſoll auch das verordnete, wenn die Kaſtenämter an Getreid und Schmalz keinen ſtärkern Verkaufspreis erlangen, von der churfürſtl. Hofkammer zu Sulzbach vi ex ſpeciali erledigten Anbefehlung de dato 12. Dezember 1786 keine Lieferung zum Hofkaſtenamt mehr anzuſchaffen ſeyn.

Kaſtenämter in Bayern und der obern Pfalz haben bey der verordneten Strafe und Anzeige ad Manus die Mandate de annis 1757, 1758 und 1782 genaueſt zu befolgen, vi Kaſteninſtruktion de dato 22. April 1789. pct. 1. Desgleichen die verordnete Controlle und doppelte Kaſtenſperr, ibi pct. 2. 3. ibi. Sie dür=

dürfen auch bey Strafe der Dienſtentſetzung von den Giltunterthanen anſtatt des Naturaldienſtes das Geld nicht annehmen, ibi pct. 10. Und eben ſo wenig bey der Eindienung des Getreids die vorigen Mißbräuche mit den Abfall- und Eingabneigen geſtatten, ibi pct. 7. Sofort die vorgeſchriebene Inſtruktion in keinem Punkte vernachläſſigen, ibi. im Anfang. Auch ſoll die churfürſtl. Hofkammer noch begutachten, wie die in der obern Pfalz und etwa in Bayern noch vorhandenen kleine Kaſtenämter mit andern conſolidirt werden können, ibi pct. 37.

Kaſtengetreider dürfen nur ein gut und wohlgeputztes Gut ſeyn, vi Kaſteninſtruktion pct. 4 Auſſerdeſſen müſſen die Kaſtenbeamte den ſich ergebenden Schaden ſelbſt erſetzen, ibid. Deswegen haben auch dieſe den ſorgfältigſten Bedacht zu nehmen, daß die Getreider ehe die groſſe Hitze einfallt, in behöriger Zeit öfters umgeſchlagen werden, ibid pct. 5. Eben ſo müſſen ſie bey Eindien- und Abmeſſung derſelben jedesmal zugegen ſeyn, und dürfen dieſe Verrichtung bey ſtrenger Beſtrafung nicht den Schreibern und Kaſtenknechten überlaſſen, ibi pct. 8. Siehe Getreidabgaben.

Kaſtenbücher, ſiehe Saalbücher.

Kaſtenmeſſer, dieſen ſind die Mißbräuche mit denen Abfall- und Eingabneigen, dann dem Aufwurf beym Anſchütten und Abſtreichen des Getreides gegen die dem Unterthan rechtlich obliegende Verbundenheit oder Beſtimmung ihrer Erbrechts- und dergleichen Briefen durch die Verordnung vom 5. July 1786. auch im Neuburgiſchen durchaus abgeſchaft.

Ka-

Kaſtenrechnungen, müſſen im Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen nach dem Unterricht und gedruckten Formular de ao. 1786 abgefaßt werden, gemäß Reſolut. vom 5. July 1786 in Kaſtenumſturzſachen.

Kaſtenſchwand, ſtatt des bisher beſtimmt geweſenen darf auch im Neuburgiſchen gemäß der Verordnung vom 5. July 1786 nur mehr der bey dem Umſturz von ſelbſt ſich zeigende Abgang per Ausgab verrechnet werden.

Kaſtenſchwand, die mit Verrechnung derſelben bisher eingeführt geweſene alte Obſervanz wird nicht mehr geſtattet und der übertriebene Abgang muß unnachläſſig erſetzt werden, vi Kaſteninſtrukt. vom 22. April 1789. pct. 9.

Kaſtenſperr. Zu dieſer gebührt nach der an die churfürſtl. Hofkammer Neuburg ergangenen Verordnung vom 5. July 1786. ein Schlüſſel dem Kaſtner und der andere in Orten, wo kein Kaſtengegenſchreiber iſt, einem anderen Beamten an Ort, als welcher bey Aufſchütt- und Abgebung des Getreides auch jedesmal mit anweſend zu ſeyn hat. Es iſt von beeden Beamten ſtricte und dergeſtalt die Kaſtenſperr zu beobachten, daß jeder derſelben ein verſchiedenes Schloß und eigenen Schlüſſel dazu haben ſoll, vi Kaſtenamtsinſtruktion de dato 22. April 1789. pct. 2. & 9.

Kaſtenunterthanen ſind wider ihre Erbrechts- und andere Gerechtigkeitsbriefe nicht zu beſchweren, vi Kaſtenamtsinſtr. vom 22. April 1789. pct. 6 & 7. Haben aber auch ihre Getreidſchuldigkeit in den beſtimmten Tägen einzudienen, ibi pct. 15. & 16 Und ſich ſowohl die wirkliche Dienſtpräſtation, als den allenfälli-

fallſigen Nachlaß in ihre Einſchreibbüchel jedesmal eintragen zu laſſen, ibid. pct. 17. Ueber den Nachlaß hingegen auch beſondere Genußſcheine zu Belegung der Rechnung auszuſtellen, ibid.

Kaſtenſturz. Von den Hofkammern zu Neuburg und Sulzbach iſt dieſer Umſturz des Getreides nebſt der Liquidation der Geld= und Getreidreſten auf dem Lande nur durch die Ortsbeamte ohne Aufrechnung einiger Diäten vornehmen zu laſſen. Rechnungsunterricht de dato 26. Oktober 1786. §. 6. & Verordn. vom 5. July 1786. Mit ſolchen Commiſſarien aber ſoll, je nachdem entweder beſondere Freund= oder Feindſchaft zwiſchen ſelben und den Kaſtnern vorwaltet, öfters umgewechſelt werden, ibi. Die Verzeichniß jeder Gattung Getreids hingegen muß bey ſolchen Umſturz in ein Libell gebracht und ſolcher unter des Commiſſärs Unterſchrift der Rechnung beygelegt werden, ibi. Das Umſturzlibell iſt nach der Norma ſub litt. D. zu verfaſſen.

Kaſtenverweſer werden aus der nämlichen Urſache wie die Pflegsverweſer für ſiegelmäſſig geachtet, vi Sign. ex Int. vom 22. Merz 1776.

Kaſtner gehören unter die vornehme Beamte, ſtehen unter dem Hofrath oder Regierungen und ſind ſiegelmäſſig, vi Sign. Int. vom 22. Merz 1776. & Cod. Jud. c. 20. §. 9. Haben aber ihren Rang erſt nach den Pflegsverwaltern, vi Sign. Int. vom 16. Juni 1673. Im Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen iſt dermalen, vi dem neuen Rechnungsunterricht vom Jahr 1786, jeder Kaſtner in ſeinem Kaſtenamtsdiſtrikt gleichfalls zu den Forſtverrichtungen als Deputirter gegen die ge=

gewöhnliche Diäten angeſtellt, und hat zugleich die Forſt- und Wildprätsrechnungen zu führen, vi Rechnungsunterricht de dato 26. Oktober 1786. §. 16. Deßwegen hat auch jeder Kaſtner bey dem Verkauf und Aushauung des Wildpräts zu ſeyn, oder muß ihm wenigſt Wiſſenſchaft oder Nachricht hievon gegeben werden, ibi. Im übrigen liegt jedem Kaſtner vorzüglich ob, auf Einbienung gut kaſtenmäſſigen Getreides, dann deſſen öfters fleiſſiges Umſchlagen, um ſo mehr bedacht zu ſeyn, als die Unſauberkeitswahrnahme oder hierdurch erfolgend mindere Werth die Nachläſſigkeit aufdecket, vi Verordn. vom 5. July 1786.

Kauderey wird theils niedergerichtiſch, theils auch malefiziſch beſtraft, vi Cod. Crim. P. I. c. II. §. 8. Soll allenthalben von Beamten, Subalternen, militäriſchen Jägercorps genaue Aufſicht hierauf getragen werden, vi Verordn. vom 10. Merz 1786. P. I. Die Gränzamtleute ſollen beſonders den Kipperern und Kauderern, Für- und Aufkäuflern, deren Unterhändlern, Mäklern, Träglern und Fuhrleuten nicht durch die Finger ſehen, vi allgemeinen Unterricht des Mauthregals von dato 4. Jenner 1768. § 8. Die Verhandlung und Beſtrafung derſelben gebührt den Mauthämtern nur, wenn die Frevler beym Amte ſelbſt betretten werden, Additionalmandat im Mauth- und Acciswesen de dato 12. April 1766. pct. 11. Zu Abſtellung der Kaudereyen ſollen auch rückſichtlich der hieſigen Reſidenzſtadt München in einem Gezirk von drey Stunden keine Fürkäufler geduldet oder einige Patente zum Aufkauf der Pfennwerthen ertheilt werden, vigore Verordnung vom 5. September 1740. pct. 8. Und eben ſo wenig ſoll

man geſtatten, daß einige Videnten - und Schergen-weiber ſogleich, wenn der Unterthan auf den Markt eintritt, die Venalien von ihm übernehmen, und hinnach nach ihrem Gefallen dieſen oder folgenden Tag verkaufen, ibi. Vielmehr ſollen auch die weiter entlegene Fürkäufler und Trägler auf eine proportionirte Anzahl reducirt werden, vi Verordn. vom 5. September 1740. pct. 10. Gegen jene Videnten und Amtleute aber, welche in der gebührenden Aufſicht einige Conivenz oder wohl gar mit Kauderern pflegende Einverſtändniß oder Participirung von ihnen und den ihrigen verſpüren laſſen, ſoll man mit wirklicher Amotion und anderer empfindlicher Beſtrafung verfahren, ibi pct. 9. Da gegen alle jene, welche Kauderey treiben mit ohnnachläſſiger Confiſcation und anderen Strafen verfahren wird, ibi pct. 8. & 11. Ein Hauptſtück guter Polizey bey einem öffentlich angeordneten Markt iſt die Abſchaffung des Monopolii nebſt dem Vor - und Aufkauf, Anm. Cod. civ. P. 4. c. 4. §. 17. n. 1. Ein jeder Wirth, und was einer nur zu ſeiner Hausnothdurft an Viehe, Schmalz, Obſt und all anderen Viktualien, ohne was weiter zu verkaufen, bedarf, das mag er wohl inn - als auſſer Markt allenthalben kaufen, ibi cit. litt. e. An öffentliche Märkte ſind nicht gebunden, die bey Haus oder anderwärts verkaufen dürfen und beſondere Conceſſionen oder Gerechtigkeiten haben, wie Handelsleute, Bräuer, Metzger, Bäcker und andere Handwerker, ibi litt. f. Aber bey großen Theurungen iſt auch die Bauerſchaft in einer gewiſſen Diſtanz den Markt mit ihren Feilſchaften zu beſuchen gehalten, Stadt - und Marktsordnung de ao. 1748. §. 45. & Anm. Cod.

Max.

Max. P. 4. c. 3. §. 2. n. 2. litt. c. Soviel den Markt insbeſondere betrift, darf auſſer demſelben in Regula, ſo weit nicht ein anderes ſpecialiter vergönnet iſt, weder von Getreid, Vieh, Schmalz und all anderen Victualien und Pfennwerthen bey der Confiſcation und anderer willkührlicher Strafe etwas gekauft oder verkauft werden, ibi cit. P. 4. c. 4. §. 17. n. 1. litt. c. Welchertwegen das Hauſiren und Herumtragen der Victualien und anderer Waaren von Haus zu Haus feil zu biethen nicht zu geſtatten, weil auſſer deſſen kein rechter Marktpreis zum Ziel kommt, und den Leuten auf ſolche Weis nur das Geld aus dem Beutel geſchwätzt wird, anderer Folgen nichts meldend, welche vom Hauſieren zu entſtehen pflegen, ibi cit. Vorläufige Verabredungen und Vorgeding, welche ſchon auſſer dem Thor oder ſonſt vor dem Markt geſchehen, ſohin in fraudem legis abgemacht werden, ſind auch de genere Prohibitorum und ziehen die Confiſcation nach ſich. Was jeden Orts die Marktsordnung und Obſervanz im Kaufen und Verkaufen mit ſich bringt, iſt für jeden eine Richtſchnur, ibi cit.

Kauderey und wucheriſche Preisſteigerung iſt durchaus auf das ſchärfeſte verbothen, wann er Getreid vorkauft, aufſchüttet und wieder verkauft, ſolle es confiſcirt werden, vi Mandat vom 3. November 1795. pct. 3. Die Obrigkeiten aber haben eben deswegen mit Ausſtellung der Atteſtaten über den Getreidbedarf zur eigenen Gewerb = Speis = oder Saamnothdurft wohl behutſam darein zu gehen und bey ſchwerer Verantwortung und Strafe ſich zu mäſſigen, ibi pct. 6. Desgleichen iſt jedem Handwerks = und Gewerbsmann bey Confiſcations-

ſtrafe verbothen, die zu Treibung ſeiner Handthierung ſich einmal beygeſchaften rohen Produkte eher wieder käuflich abzuſetzen, als bis ſie zu ſeiner Vollkommenheit verarbeitet ſind, welche die gewöhnliche Beſchaffenheit ſeines Gewerbs mit ſich bringt oder die Privatumſtände zulaſſen, vi Mand. vom 20. Merz 1789. Es darf ſich auch einer für den andern des Einkaufes der rohen Produkten bey Confiſcationsſtrafe anders nicht unterziehen, er könne ſich dann mit einem dem Namen und die Nothdurftsquantität desjenigen, für welchen der Aufkauf unternommen wird, enthaltenden Atteſtaten von des letztern Obrigkeit legitimiren, ibid. Eben ſo iſt der Viehekauf und Wiederverkauf als Kauderey bey Confiskation und anderer Strafe verbothen, vi Befehls vom 17. Juni 1793. pct. ad 3.

Zu Vertilgung der Kaudereyen, dann des höchſtſträflichen Wuchers in Verkauf der höchſtunentbehrlichen Lebensmittel ſind von Sr. churf. Durchl. 2000 fl. der Polizeybehörde vorgeſchoſſen und befohlen worden, daß der Gewinn und der Polizey unbenommenen Speculationen, von denjenigen Kapitalien die in ſolchen Speculationen gebraucht werden, der Intereſſenabzug zu jährlichen 5 pro Cento ad pias Cauſas verwendet, oder zu irgend einem anderen gemeinnützigen Gebrauch unrückhaltlich gegeben und ausbezahlt werden ſolle. Das Handlungsreſultat über Gewinn und Verlurſt hingegen iſt öffentlich dem Publico bekannt zu machen, um erſehen zu können, wie weit ſich der Abſtand des Wuchers erſtreckt hat. Welches aber nur ſo lang angewendet werden ſoll, bis andurch die Preiſe wiederum verhältnißmäſſig ſich darſtel-

ſtellen werden, Teſte höchſt landesherrl. Verordn. vom 26. März 1789.

Kauf. Kaufen und Verkaufen kann jeder der paciſciren kann, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 2. Die Hauptſache eines Kaufs iſt die Waare und Preis, ibi §. 3. Die Requiſita eines Kaufsſchillings ſind der Preis für bedungene Waare oder Sache, in Geld, in wahrhaft gewiß beſtimmten, gerechten und billigen Werth beſtehend, ibi §. 4. Werden ſtatt Geld andere Sachen bedungen, ſo iſt es kein Kauf, ibi §. 5. Jener Kauf heißt wahrhaft, der weder auf den Schein oder Namen heimliche Schankung, heimliches Pfand, verdeckten Wucher oder ſonſt in fraudem legis vel Præjudicium tertii geſchieht, ibi §. 6. Wegen Gewißheit des Kaufes iſt geordnet, daß der Preis oder Kaufſchilling ſimpliciter durch benannte Summa oder Regulativ beſtimmt wird, ibi §. 7. n. 1. Wird die Beſtimmung des Preiſes auf Gutbefinden ausgeſtellt, ſo iſt zu unterſcheiden, ob ſolches dem arbitrio der Contrahenten ſelbſt, oder dann einem Dritten überlaſſen ſeye; denn erſtenfalls gilt der Contract nicht, andernfalls bleibt er in Suſpenſo ſo lang, bis der Dritte den willkührlichen Ausſpruch thut, ſalva tamen moderatione Judiciali, wenn er über die Hälfte zu viel oder zu wenig ausſpricht. Im Fall er aber den Ausſpruch nicht thut oder thun will, fällt die Bedingniß zuſamm. Iſt der Dritte nicht von den Contrahenten benannt, welcher den Ausſpruch thun ſoll, und der Preis nur überhaupt auf unpartheyiſches Gutachten geſtellt, ſo wird der Schätzmann von der Obrigkeit ernannt, jedoch mit Vorbehalt gerichtlicher Moderation auf dem Fall

eines über die Hälfte begangenen Exceß, vi Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 7. n. 3. Ein Kaufscontrakt iſt unter dem Vorwand des nicht gewiß beſtimmten Preis in jenen Fällen nicht mehr anzufechten, wenn ſchon mehr wie vierzig Jahr hierüber von Zeit des Contrakts verfloſſen, ein Inſtrument hierüber errichtet, dann da pflegt man nach heutigem Gebrauch den Kaufſchilling nicht allzeit zu ſpecificiren, item wenn der Streit nicht unter den Contrahenten ſelbſt, ſondern nur mit einem Dritten iſt, und endlich wenn es nur auf die Mehr- oder Minderung des Contracts ſelbſt einmal beſtimmten Prætii ankommt, ibi cit. n. 4. Das Kaufs-Prætium wird abgetheilt in legale & vulgare und das erſte beſtimmt die Obrigkeit, wovon bey Strafe nicht gewichen werden darf; das vulgare aber hangt von der Schätzung ab, nicht nach Affection, ſondern nach gewöhnlich verſtändiger Leuten Anſchlag, ibi cit. §. 8. n. 1. & 2. Ein Kauf læſio enormis, iſt eine Verletzung, welche die Hälfte eines Werths überſteigt, ibi n. 5. Die Wirkung eines geſchloſſenen Kaufes iſt, wenn der Käufer die verkaufte Sache übergiebt, mit denen von der Zeit des Contracts verfallenen Nutzungen unter Gewährſchaftsleiſtung des bedungenen Kaufſchillings, ibi §. 9. n. 1. 2. &c. Die verkaufte Sache muß in natura extradirt werden, ibi. Der Käufer erlangt das Eigenthum der Sache in folgenden Fällen nicht: wenn der Verkäufer der Sache ſelbſt nicht Eigenthümer geweſen; zweytens wenn der Kaufſchilling noch nicht entrichtet, das Eigenthum bis zur Zahlung reſervirt und die Handlung auf baar Geld geſchehen, aber dieß noch nicht erlegt iſt, Cod. Max. P. 4. c. 3.

§.

§. 10. n. 6. Die Gefahr der verkauften Sache trift den Käufer, ibi cit. §. 11. Der Verkäufer aber muß die Gefahr der verkauften Sache entgegen in 7 Fällen tragen, vide Cod. Max. cit. §. 12. Die Fructus accreſcentes des verkauften Guts gehen regulariter dem Käufer zu, ibi cit. §. 13. Im Kauf werden auch die Intereſſæ moræ bezahlt, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 14. Im Kauf muß Gewährſchaft geleiſtet werden, ibi §. 15. n. 4. Die Eviction kann erfordert werden: wenn 1. die Eviction durch richterlichen und in Rem judicatam erwachſenen Ausſpruch, 2. aus einer ſchon von voriger Zeit, ehe man den Beſitz des evincirten Guts erlangt hat, herrührender Urſach, inſonderheit aber 3. um eines anderen hierauf habenden beſſern Rechts wegen, auch 4. mit vorläufig förmlicher Streitsverkündigung nach Maaßgab Cod. Jud. c. 8. §. 2. geſchehen iſt, nicht nur in dem Kauf, ſondern auch in Tauſch, Mieth, Vertheilung und all anderen Negotiis oneroſis, ibi cit. n. 3. 4 & 5. Die Gewährſchaft kann begehrt werden, bey dem Foro worunter das evincirte Gut lieget, ibi n. 7. Hingegen kann die Gewährſchaft nicht begehrt werden, in jenen Fällen welche Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 16. von n. 1. bis 8. incluſ. ſpecificirt, daher ſelber nachzuſchlagen iſt. In Käufen iſt Dolus vel culpa zu präſtiren, ibi cit. §. 17. Die Klage ex Empti venditi kommt überhaupt mit andern ex Conventione entſpringenden perſönlichen Klagen übereins, und muß der den Kauf oder Verkauf zu fundiren ſuchende ſein Vorgeben, wie all andere Facta auf den Widerſpruch beweiſen, ibi §. 18. Das Hülfsmittel iſt hierinn Remedium ex lege

2dæ Cod. de reſcindæ Vend. ob læſionem enormem, ibi cit. §. 19. Dieſer Klage kann man ſich auch exceptionsweiſe bedienen, ibi n 3. Es kann auch hierinn von dem Verkäufer entweder zu Reſcindirung des Contrakts, oder zu Erſetzung des Abgangs Satisfaction begehrt werden, ibi §. 20. Hingegen kann der Käufer auf die Reciſion des Kaufes dringen, wenn er will, ibi § 21. Das Remedium reſcindendæ hat in jenen Fällen nicht ſtatt, die §. 22. vorſtellet, nämlich: 1. wenn 30 Jahr verloſſen, 2. bey der Verbriefung, 3. in Gantkauf, 4 wenn Teſtator den Werth beſtimmt, 5. durch Abſtehung vom Contrakt, 6. bey der Contraktshälfte Mehr- oder Minderung Aenderung, 7. und in noch weitern Fällen, ibi.

Wegen denen Käuffen in der obern Pfalz iſt verordnet, daß die unſiegelmäßige Perſonen in unbeweglichen Sachen in Käuffen ſelbe müſſen errichten laſſen, ibi § 26. Unmögliche und in commercio humano nicht exiſtirende Sachen können in keine Wege verkauft werden, Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 1. Aber auch fremde Sachen können verkauft werden, §. 2. Wenn aber der Kaufſchilling fremder Sachen nicht bezahlt worden, da iſt zu unterſcheiden, ob der Verkäufer gewuſt, daß die Sache fremd ſey, oder nicht? Erſtenfalls kann er den Kaufſchilling nicht begehren, und muß ſich begnügen, wenn ihme der Käufer die Sache wieder überläßt, ibi n. 2 Anderenfalls kann der Kaufſchilling gefordert werden, iſt aber gleichwohl die Sache bereits in gerichtlichen Anſpruch genommen, oder ſonſt billige Sorge von bevorſtehender Eviction vorhanden, ſo kann Käufer zur Bezahlung andrergeſtalt nicht, als gegen genugſamer

ner Caution angehalten werden, ibi cit. n. 3. Gemeinſchaftliche Sachen können verkauft werden, ibi cit. n. 4. Dem Käufer kann ſeine eigene Sache nicht verkauft werden, denn der Kauf iſt ungültig, Cod. Max. P. 4. c. 4 § 2. n. 5. Wird eine Brandſtadt verkauft, ſind die drey Fälle hierbey zu beobachten, welche Cod Max. P. 4. c. 4 §. 3 vorſchreibt, man ſchlage ſelben nach. In künftig verkaufenden Sachen hat weder Læſio noch Evictio ſtatt, ibi cit. P. 4. c. 4 §. 4. Es kann auch eine Sache überhaupt, und per Pauſch verkauft werden, ibi cit. §. 5. Nichtweniger findet auch Venditio ad guſtum Platz, ibi n. 1. Strittige Sachen können auch, aber nach der Vorſchrift, Cod. Max. cit n. 6. nur verkauft werden. Desgleichen können mehrere Sachen zugleich verkauft werden, ibi §. 6. Erbſchaften können nicht minder verkauft werden nach Maaßgab Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 7. Es laſſen ſich auch Actiones verkaufen, ibi §. 8. Bey einer an mehrere Käufer verkauften Sache, nach und nach, ohne bereits vorgegangener Extradition, da hat hierbey der Aeltere vor dem Jüngern den Vorzug, und iſt man nicht ſchuldig, mit der Indemniſation ſich abfertigen zu laſſen, ibi §. 9. n. 1. Iſt die Sache aber ſchon einem extradirt worden, ſo ſtehet dem ältern Käufer der Regreß wegen Schadloshaltung an dem Verkäufer bevor, die Sache ſelbſt bleibt dem, der ſie am erſten erhalten hat, ausgenommen im Warnungs-Vorgang vor der Extradition des älteren Käufers, oder da er in mala fide geweßt, oder wenn der Verkauf an eine Kirche oder andere cauſam piam geſchehen, ibi cit. n. 2. & 3. Ein Gnadenkauf iſt, da Ver-

käufer die Waare um einen weit geringern Werth ſchankungsweiſe hergiebt, oder Käufer einen weit höhern Preis ſchankungsweiſe davor bezahlt, ibi §. 10. Dieſer Kauf hat aber was beſonders, videatur Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 10 n. 1. Bey dieſem Gnadenkauf wird die Judicialinſinuation erfordert, wenn der verehrte Werth mehr als 1000 fl. importirt, ibi §. 10. n. 3. Querela in officioſæ donationis, Revocatio ob ſuper venientiam liberorum vel ingratitudinem hat auch hierinnen ſtatt, und wer keine Donation von Rechtswegen machen kann, der ſchickt ſich auch zum Freundſchaftskauf nicht, ibi n. 4. Siehe auch Vergantung.

Kaufen, auf den Fall, wenn das Pretium der Abrede gemäß nicht bezahlt, für erloſchen, und nicht geſchloſſen geachtet wird, nennt man das Pactum lex commiſſoria, vi Anmerkung ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 14. n. 1. litt. a. Dieſes Pactum exiſtirt erſt, wenn der Käufer in mora ſolvendi iſt, ibi n. 2. In pacto definito fangt die mora erſt von der Zeit an, da der beſtimmte Termin ganz verſtrichen iſt, ibi n. 3. Sobald der caſus legis auf obverſtandene Weiſe exiſtirt, wird der Kauf retro dergeſtalt aufgelößt, ob wäre ſolcher niemalen geſchloſſen worden, ibi n. 4 Alles dieſes kann auch auf andere Fälle, als Pacht, Tauſch, Vergleich oder Contractu æſtimatorio applicirt werden, ibi n. 5.

Kaufbrief, um Landgüter iſt der Tax bey Dicaſteriis, oder derer Confirmation nach 1000 fl., oder darunter 10 fl., und alſo von 10 bis 10000 fl. jederzeit um 10 fl. mehrers, vi Taxordnung von der geheimen

Kanz=

Kanzley und Juſtiz Dikaſterien vom 24. Jenner 1759. in ſpecie des churfürſtlichen Hofraths.

Kaufbrief bey churfürſtl. Hofkammer von den Grund- Erbrechts- und derley Briefen, ſiehe Erbrechtsbrief bey der churfürſtlichen Hofkammer. Bey denen übrigen Gerichtsſtellen in Bayern, ſiehe Heyrathsbrief, denn daſelbſt iſt entworfen die Taxgebühr, wie ſich bey Käufen nebſt allen Briefen nach der bayriſch. 1735., & oberpfälziſchen 1750. Taxordnung zu achten iſt.

Kaufleute, die in bayriſch- oberpfälziſch- Neuburg- und Sulzbachiſchen Landen, dann den auswärtig darzu gehörigen Herrſchaften Anſäſſige, ſie mögen für ſich handeln, oder in Societät ſtehen, ſollen bey dem Wechſel- und Mercantilgericht jedesmal gleich bey dem Antritt der Handlung ſammt und ſonders ihre Namen angeben, ihre Vollmacht und Firma franco einſenden, und ſolche allda protocolliren laſſen, vi Wechſelgerichtsordnung de ao. 1785. §. 4., und zwar im Verweigerungsfall bey executiver Erholung 50 Reichthaler Strafe, ibi. Jene, die zur Zeit der Wechſelordnung von obigem Jahr bereits eine Handlung getrieben, ihren Namen aber noch nicht angegeben, auch ihre Vollmacht und Firma nicht eingeſendet hatten, mußten unter gleicher Strafe das nämliche beobachten, ibi. Dergleichen protocollirte Vollmachten und Firma ſind ſodann ſo lang von vollkommener Wirkung, bis ſie bey dem Wechſel- und Mercantilgericht wieder abgeſchrieben werden, ibi. Die Irrungen, welche ſich zwiſchen den inländiſch Berechtigten oder Tollerirten ſowohl, als in den Jahrmärkten hier anweſenden fremden Kauf- und Handelsleuten in Mercantilſachen ergeben, gehören auch zu ge-

gedachtem Wechſel- und Mercantilgericht cum derogatione omnium aliarum inſtantiarum & privilegiorum, ibi c. 1. §. 2. Auf die nämliche Art behandelt man jene fremde Kaufleute und Negotianten auſſer den Marktszeiten in deren Wohnorten den diesſeitigen innländiſchen Kaufleuten das Reciprocum geſtattet wird, ibi §. 3. Die Verlaſſenſchaftsverhandlungen aber, die zwiſchen beederley Kauf- und Gewerbsleuten, oder auch gegen einen Kauf- Gewerbs- oder Privatmann verwaltende Perſonal oder Realactionen, ſo fern ſie keine Connexion mit dem Wechſel- oder Mercantilgeſchäfte haben, gehören nicht zum Wechſel- oder Mercantilgericht, ſondern zur vorgeſetzten ordentlichen Obrigkeit, ibi c. 1. § 4. Siehe Handelsleute oder Handelsberechtigte.

Kaufmanns- und Handwerks-Conten. Die Präſcription dieſer Conten iſt auf drey Jahr feſtgeſetzt. Die Präſcriptionszeit einer ſolchen Forderung gehet längſtens bey Verlurſt innerhalb eines Jahrs nach contrahirter Schuld. Stehet dem Creditori frey, ſich einen förmlichen Schuldſchein hierüber geben zu laſſen. Auf Einklagen ſolle executive vorgeſchritten, die Inſtruction des Proceſſes ſummariſſime geſchehen, vi Dekrets vom 21. July und 6. Auguſt 1798.

Kaufmannsrecht, ſiehe Kram- reſpective Kaufmanns-Recht.

Kaufmannswaar, gehört ad mobilia, vi Cod. Max. civ P. 2. c. 1. §. 8. n. 2. litt. g. Anm., iſt auch unter einer Generalhypothek begriffen, ibi.

Kaufmanns- und Ladenbediente, ſiehe Bediente.

Kaufsheimſchlagung, vide Ædilitium edictum.

Kaufs-

Kaufsſchilling, iſt in der Gant in die vierte Stelle zu ſetzen, da ſich der Käufer ſelbſt deßwegen ein ſpeciales Unterpfand ſtipulirt hat, Cod. Jud. c. 20 §. 5. n. 5. Siehe auch Kauf und Vergantung.

Kauf unter Eheleuten, vide Tauſch unter Eheleuten.

Kebsweib, vide Unzucht.

Kegeln, auf berechtigten Kugelſtätten iſt nicht nur um polizeymäßiges Geld, ſondern auch um Schaafe, Widder, Geisböcke, Tücher und dergleichen erlaubt, vi Verordnung vom 13. Februar 1767. Was aber bey Kirchweihen, Hochzeiten, und andern Feſtivitäten ausgekegelt wird, davon ſoll ab jedem Gulden im Werth 3 kr. zur Kartendirektion bezahlt werden, vi Mandats vom 23. März 1765. pct. 11.

Kegelſcheiben, die Geſtattung deſſen an Sonn- und Feyertägen Vormittags und bis nach der Veſperzeit iſt allen Wirthen bey der beſtimmten ſchwereſten Strafe verbothen, vi Mand. vom 8. Hornung 1796.

Kelheim. Das Forſtmeiſteramt allda enthält ſämmtliche Revier in den Gerichtern Abensberg, Kelheim, Stadtamhof, Abbach, Haydau, Pfätter, und Eggmühl, gemäß Forſtverordnung vom 14. März. 1789.

Keller, dürfen zu Verwahrung des Biers auſſer Stadt- und Marktsburgfried ohne Bewilligung ordentlicher Obrigkeit und gleichmäßig höchſter Licenz nicht erbaut, oder Beſtandweis eingethan werden, vi Befehls vom 3ten Auguſt 1773. Aus einem ſolchen Keller darf Niemand das Bier in minuto oder Maaßweis in groſſo, Fäßlweis aber nur denen habenden Geywirthen verkauft,

all übriges hingegen ſowohl inn als auſſer dem Loos in der Stadt oder Markt verleut gegeben werden, ibi. Solle beſonders wegen Verſuch = Viſier = und Beſchreibung des Sommer = und Merzen = Biers viſirt, und auſſer deſſen weder Faß = noch Maaßweis das Bier verleut gegeben werden, vi Mandats vom 18. Sept. 1760. pct. 5., Mandat vom 23. September 1723. pct. 8., Mandat vom 16. July 1723. pct. 24., & Mandat vom 31. Auguſt 1750. pct. 26. Kellerviſitationen ſollen die Klöſter und Landſaſſen in der obern Pfalz nach der Umgeldsordnung vom Jahr 1694. denen Umgeldsbeamten bey Vermeidung wirklicher Confiſcation und anderer Strafe geſtatten, Umgeldsordnung vom 24. May 1694. pct. 19.

Kempten, Reichsſtift, beſaß in ältern Zeiten das Amergau in Bayern, ſo hernach ans Kloſter Ettal gekommen iſt, das bayriſche Erbtruchſeſſenamt wird von der Rottiſchen Familie vertretten, welche es dato noch als Rittermannslehen bey dem hieſigen Lehenhof recognoſcirt. Die Herrſchaft Apfeltrang und Gebmachhauſen, welche nicht weit von Kaufbayern in Schwaben liegt, und ein bayriſches Lehen iſt, wurde im Jahr 1757. von der Remchingiſchen Familie mit lehenherrlichem Conſens an das Stift Kempten verkauft, und dieſem hierauf zu Lehen verliehen, eodem anno brachte es aber auch Dominium directum vor eine gewiſſe Summe Geld an ſich, jedoch dergeſtalt, daß ſolches inner 20 Jahren wiederum reluirt werden mag, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 146. litt. b.

Kerkermeiſter, wenn ihnen aus Unvorſichtigkeit Delinquenten entkommen, ſind ſie arbitrariſch zu beſtra-

fen;

ſen; aus Fleiß und Vorſatz hingegen, ſo dieſelbe auskommen, da greift gegen ſelbe die nämliche Strafe Platz, die der Uebelthäter verdienet hätte, Cod. crim. P. 2. c. 12. §. 10.

Kerzen. Dieſe bey ſpätem Abend ziehen, oder Nachtszeit im Hauſe, iſt verbotten, Münchneriſche Proviſionalfeuerordnung vom 23. Jeuner 1751. pct. 8.

Ketzerey, wird arbitrariſch, und geſtalten Dingen nach auch am Leben beſtraft, Cod. Crim. P. 1 c. 7. §. 5. Obs delictum mere eccleſiaſticum ſeye, entſcheidet die Bulla Gregorii 14. de 9. July 1559. §. 6. Die Unterſuchung für den geiſtlichen Richter, das iſt, wo die quæſtio an ſit hæreſis, in Zweifel iſt, in notoriſcher Ketzerey judicirt auch der weltliche Richter, Anmerkung ad Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35. litt. b Von delictis mixti fori ſiehe die Concord. mit Augsburg de anno 1684. §. 6. mit Paſſau de ao. 1690. §. 14. Wegen weltlicher Beſtrafung derſelben ſiehe das Conclus. ex Intimo vom 11. December 1751. in cit. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 43. Anm. litt. b. Die zu faſſende Interrogatoria hierinnwegs beſtehen in jenen, was für ketzeriſche Lehren und Meynungen gehegt worden? woher man ſolche bekommen? gegen wen vertheidiget? ob man nicht eines Beſſern unterrichtet geweſen? durch wen? ob man nicht demſelben ſchon einmal abgeſagt? warum ſolche wiederum angenommen? ob, wo, und unter wem ausgeſprengt, heimlich oder öffentlich? ſchriftlich oder mündlich? ob Jemand dergleichen von ihme angenommen? wer? ob er noch darauf beharre? vi Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 4. litt. b.

Ein Ketzer iſt der, ſo zwar mittelſt der Taufe ſchon in die wahre katholiſche Kirche eingetretten iſt, in einem oder mehr Glaubensartikeln aber von derſelben wiederum abweicht, und in dieſem Irrthum wiſſentlich beharret, Anmerkung ad Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 4. litt. a. Alle Ketzereyen laſſen ſich nicht wohl ſpecificiren, ibi litt. c. Auf das crimen hæreſis ſind utroque jure ſchwere Strafen geſchlagen, ibi d. Helfer und Helfershelfer fallen in das nämliche crimen, folglich auch in die nämliche Strafe, ibi litt. e. Ketzer und Unglaubige unterſcheiden ſich merklich, ibi litt. g. In dubio, ob einer ein Ketzer ſeye, gebührt der geiſtlichen Obrigkeit cognitio privata, und bey der bezeigenden Richtigkeit hat die weltliche Obrigkeit, jedoch niemal bey Geiſtlichen anders, als prævia degradatione & extraditione zu beſtrafen, ibi litt. f. Die Macht und Gewalt a crimine hæreſis zu abſolviren iſt dem päbſtlichen Stuhl allein ſo weit reſervirt, daß ſich deren ohne Specialprivilegio Niemand ermächtigen darf, ibi cit. litt. h. Die gegen das ketzeriſche Gift genommene Præcautiones beſtehen in dem, den Umgang möglichſt zu vermeiden, von Unſtudirten ſich in keinen Diſput einzulaſſen, eigenmächtiges Predigen zu vermeiden, keine verbothenen Bücher zu leſen, kein Buch ohne Cenſur und Approbation zu drucken, und an Mann zu debitiren, ibi cit. litt. i. Die Büchercenſur gebührt quoad dogmata & articulos fidei unſtrittig der Geiſtlichkeit, im übrigen als eine Polizeyſache der weltlichen Obrigkeit, wegen großem Einfluß auf das gemeine Weſen, ibi litt. k.

Kiehe, vide Kühe, Pferde.

Kieß, der taugliche zu den Chauſſeen, wenn er aus der Unterthanen Aeckern, Feldern, Wieſen, Aengern oder Gehölzen genommen werden muß, wird dem Unterthan der auf 10 oder 15 Jahre erforderliche Terreins- oder Grundbedarf unpartheyiſch abgeſchätzt und vergütet, auch, wenn kein Kieß mehr darinn ſich befindet, wieder unentgeldlich zurückgeſtellt, Schauſſeeinſtruction vom 31. May 1790. pct. 18. Dieſe Abſchätzung und Vergütung verſtehet ſich jedoch nicht auf bloße uncultivirte, oder nur mit unnützem Staudenwerk bewachſene Weidplätze, ibid.

Kindbetterinnen, können regulariter nicht der Execution unterworfen werden, Cod. Jud. c. 18. §. 4 n. 1. Eine Kindbetterinn zahlt dem Pfarrer und Meßner fürs Herfürſegnen nach ihrem guten Willen, vi Polizeyordnung lib. 3. tit. 9. art. 12.

Zu derer Wartung iſt für dieſe Wiſſenſchaft im Neuburgiſchen eine Lehrſchule eröffnet, und durch den in Lauingen aufgeſtellten Hebammenmeiſter Unterricht zu geben, vi neuburgiſch. Verordnung vom 29. Jenner 1783. pct. 2. Die ſich hierdurch Nutzen verſchaffen wollende, ſollen dieſe Lehre unentgeldlich benutzen, und eine Beyhilfe durch Arbeit daſelbſt zu gewarten haben, ibi litt. a. &c., ſiehe Hausunterricht.

Kindelmahl, ſiehe Hochzeiten.

Kinder. Um dieſe frühzeitig vom Müßiggang abzuhalten, und zur Arbeit zu gewöhnen, ſollen jeden Orts die bisherigen Lehrſchulen mit Arbeitsſchulen dergeſtalt verbunden werden, daß den Kindern, und beſonders den Mädchen nebſt dem Leſen, Schreiben, und Rechnen auch

abwechslungsweiſe einige Stunden im Spinnen, Stricken, und Nähen, ſo anderen ordentlicher Unterricht gegeben werde, gemäß Verordnung vom 25. May 1790. Die bettelnden Kinder aber ſind ihren Aeltern wiederum heim zu geben, und dieſe zu beſſerer Kinderzucht zu ermahnen, gemäß Verordnung in Bettelſachen vom 3. Sept. 1793. Deßwegen hat auch die Cordonsmannſchaft die Kinder in den Dorfſchaften, welche die Wägen der Reiſenden ganze Strecken weit mit Winſeln und Betteln begleiten, zu arretiren, und der Ortsobrigkeit zu übergeben, vi Mandats vom 18. Februar 1790. Doch ſind die Geldſtrafen der delinquirenden Kinder nicht von ihren noch lebenden Aeltern zu erholen, ſondern nur einſtweilen vorzumerken, damit ſie nach dem Tod der Aeltern bey ihrer Verlaſſenſchaft, und dem daran betreffenden Antheil des Delinquenten erholt werden können, vi Verordnung vom 20. November 1788. Die öffentlichen Schulen haben alle Kinder von 7 bis 14 Jahren zu beſuchen, vi Mandats vom 3. Jenner 1795. pct. 1. Auſſerdeſſen ſie das gewöhnliche Schulgeld doppelt bezahlen müſſen, welches halb dem geeigneten Schullehrer, und halb dem Armenfond zugetheilet wird, ibid. P. 1. litt. d. Ueberdieß darf kein Kind zum Unterricht in die lateiniſche Schule vorrücken, welches nicht den vollkommenen Cours in den deutſchen Schulen vollendet hat, ibid. pct. 2. litt. e. Und noch weniger wird einem Kind, welches nicht in die öffentlichen Schulen gehet, ein Privaterzieher oder Inſtructor geſtattet, ibi litt. f. Am wenigſten aber ein ungeprüfter, der nicht immatriculirt, und mit einem Atteſtat verſehen iſt, ibid. pct. 2. litt. a. Die Aeltern haben

auch

auch ihre Kinder zu Beſuchung der ſonntäglichen offe=nen Chriſtenlehren bey der beſtimmten Strafe anzuhal=ten, ibid. pct. 2. litt. c., und ehe ſie das erſtemal zur Beicht und Communion gehen, ihrem ordentlichen Pfarrer zur Prüfung vorzuführen, ibid. pct. 3. Dann den Kindern unter 14 Jahren den Beſuch der offenen Tanzplätze und Bälle nicht zu geſtatten, ibi pct. 4. In Rückſicht der öffentlichen Schauſpiele aber nur eine kluge, für das Alter und die Begriffe ihrer Kinder paſ=ſende Auswahl zu beobachten, ibid. Kindern iſt auch bey Selbſthaftung für allen Schaden niemal Feuer an=zuvertrauen, gemäß allgemeiner Feuerordnung vom 30. März 1791. §. 42. Und bey anhaltenden größern Feuersbrünſten ſind die Kinder in ihren Schulen zu ver=ſammeln, und von ihren Vorgeſetzten bis zu gedämpf=tem Feuer in Ordnung zu halten, ibid. §. 89. Siehe auch Hausunterricht.

Kinder, durch gewaltigen Beyſchlef erzeugte, werden er=probter pro legitimis geachtet, Anm. Cod. Max. P. 3. c. 3. § 2. n. 8.

Kinder, werden in männlich= und weibliches Geſchlecht abgetheilt, Cod. Max. P. 1. c. 3. § 2. Diejenige Kin=der heißt man Spurii, welche von einer offenen Hur gebohren werden, ibi n. 6. Anm. Die von verdammter Geburt ſind von ſolchen Leuten erzeugt, welche aneinander nicht hätten heurathen können, ibi. Unterſchobene Kin=der ſind nicht für rechtmäßig zu achten, ibi §. 2., & Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. Daß eine Geburt vor rechtmäßig zu achten, iſt eine Zeit vom Tod des Mannes, oder ſonſt erweislich geſchehener Beywoh=nung, inner 302 Tägen erforderlich, und die nämli=

che Beſchaffenheit hat es mit der Geburt, welche vor rechter Zeit, und zwar innerhalb 182 Tägen von Zeit der Copulation an gerechnet, zur Welt kommt, Anm. Cod. cit. P. 1. c. 3. §. 2. n. 9. Kinder ſind denen Aeltern Gehorſam, Ehrfurcht, und Dankbarkeit ſchuldig, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 3. n. 2. Der vorgiebt, daß er mit der Mutter fleiſchlich beygewohnt, iſt auch vor den Vater zu halten, ibi cit. §. 9. n. 4. In Zweifel, ob das Kind lebendig gebohren worden, iſt darauf zu ſehen, ob ſelbes von einer geſunden Mutter, und die Geburt zu rechter Zeit geſchehen ſeye? Bey dieſen Umſtänden wird vermuthet, daß das Kind gelebt habe, ſonſt aber nicht, ſo lange das Gegentheil nicht erwieſen iſt, ibi c. 3. §. 2. n. 4. Uneheliches Kind muß der Vater alimentiren, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 9. n. 4. NB. hievon vide filiatio, von Succeſſion der Kinder aber ſiehe Succeſſio ab inteſtato. Die gehören unter die Jurisdictio, der der Vater untergeben iſt, vi Cod. Jud. c. 1. §. 14. Kinder können keine Zeugen abgeben, Cod. Jud. c. 10. §. 10. n. 1. Es gebührt ihnen das Beneficium competentiæ, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 1. Haben auch wider ihren Vater des Mutterguts halber ein ſtillſchweigendes Unterpfand, vi. Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 4. Die Vielheit der Kinder mildert in Criminalibus die Strafe nicht, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34. Kinderhinterlegung, vide Todtſchlag. Kinder werden im Aberglauben mit guter Diſciplin und guter Unterweiſung geſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 7. §. 7. n. 3. Findel- und uneheliche Kinder weiſet das General-Mandat vom 27. July 1770. §. 7. an das rechtmä-

ßige

ſige Aufenthaltsort ihrer Mutter, erſtere aber an das Ort, da ſie gefunden worden, bis die Aeltern ausgeforſcht ſind. Kindern iſt das Betteln verbothen, vi Mandats vom 18. Dezember 1762. §. 26. Die hinterlegten Kinder, welche die Gemeinden nicht zu unterhalten vermögend ſind, ſollen mit einer Repartition auf alle gerichtliche (excluſive der Hofmarktsunterthanen) und zwar, was jeden Hof zur Beytragung der 20 fl. Koſtgeld träfe, angelegt werden, vi Befehls aus Gericht Landau vom 1. July 1767. Kinder ſollen von ihren Aeltern zu Beſuchung der Gottesdienſte, Chriſtenlehren, und Schulen angehalten werden, vi Befehls vom 20. May 1735., & Mand. vom 18. Dezember 1725. pct. 3. 4 Im widrigen ſollen die Obrigkeiten zu Proſtitution der Aeltern durch die Amtleute dieſelbe darein führen laſſen, gegen Bezahlung, vi Sulzbachiſcher Verordnung vom 30. Juni 1779. Es ſind auch denen Kindern die Hochzeittänze zu frequentiren verbothen, vi Befehls vom 20. May 1735. Unehelich unlegitimirte Kinder ſind zu Erlernung einiger Handwerke unfähig, vi Mand. vom 11. Juni 1727. Dagegen werden die legitimirte dem Ehelichgebohrnen gleichgeachtet, vi Reichsſchluß de dato Wien vom 16ten Auguſt 1731. pct. 11. Der unehelichen Kinder Verlaſſenſchaften kann der Fiſcus nicht mehr behaupten, ſondern gehen an die Mutter und Anfrauen über, Reſ. vom 23. July 1653. In der obern Pfalz aber, wenn uneheliche Kinder ohne Erben verſterben, oder kein Teſtament gemacht haben, tritt Fiſcus in die Verlaſſenſchaft ein, vi Reſolut vom 18. September 1658. So viel das Jurament betrifft, worauf es in Leichtfertigkeitsfällen wegen der Vaterſchaft öfters ſich ergiebt

iſt bereits oben die Zeiterforderniß bemerkt, & Reſolut. vom 12. Jenner 1781. von Seiten des churfürſtl. Reviſorii. Die Fxpoſitiones der Kinder ſollen die Gemeinden durch zeitliche Entdeckung der ſchwangern Weibsperſonen zu verhindern trachten, vi Reſolut. an die Regierung Neuburg vom 7. July 1787. Kinder der Delinquenten, auch ſo gefunden werden, ſiehe Delinquenten, Findelkinder & operæ liberorum, Geburten unächte.

Kinder haben auf das väterliche Vermögen um die von mütterlicher Seite herrührend und conſumirte Güter a die ſuſceptæ vel ſaltem ſuſcipienda adminiſtrationis tacitam hypothecam, vi Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. e. Anm., um anderer vom Vater conſumirten Adventitiorum, welche nicht materni generis ſind, haben ſie keine Hypothec. tacitam, ibid. Leibliche aus der nämlichen Ehe haben das Vorzugsrecht des Heurathguts zu genießen, ibi §. 14. litt. b.

Kind, dem ſchadet das Geſtändniß nicht, welches deſſen Mutter thut, daß es nicht von ihrem Ehemann ſeye, weil dies ohne augenſcheinlicher Prob nicht geglaubt wird, und der Ehebruch ihr zur Straf fiele, vi Anm. ad Cod. civ. P. 1. c. 4. §. 9. n. 3.

Kinderbetterinnen ſollen in Executione alle unentbehrliche Sachen, wie Bett, Leinwand, gelaſſen werden, vi Cod. Jud. c. 18. §. 4 n. 1. Derſelben Herfürſegnungsgebühr, ſiehe Stolordnung.

Kindergelder kommen in der Gant in die ſechſte Stelle, vi Cod. Jud. c. 20. §. 7.

Kindermörderinnen. Als ſolche werden auch jene Weibsperſonen mit dem Schwerte beſtraft, welche nicht allein ihre Schwangerſchaft verhehlen und oft gar boshaft läugnen, ſondern auch aus eigenem Willen heim-

licher

licher Weis Kindsmutter werden, und das neugebohrne Kind entweder in heimliche Orte oder in das Waſſer fallen laſſen, oder ſonſt vergraben, und ſolches Kind hinnach todt gefunden wird, vi Reſcr. Ser. vom 12. Febr. 1794.

Kindermord, ſiehe Todſchlag der Väter, Mütter, Kinder.

Kinder- und Gebährhaus das öffentliche zu München hat eine ergiebige Aushülfe von der dem dortigen Pfandhaus jährlich zuflieſſenden Ausbeute und Zinnsprofit, vi Verordn. vom 20. März 1789. Es hat auch ein Viertel von Confiſcationen auf Pfänder gegen wucheriſche Zinnsgelder, ibid. pct. 2.

Kinderzucht. Die Obrigkeiten ſollen hierauf ſtreng halten und die nachläſſigen Eltern ſcharf ſtrafen, Schulmandat vom 20. Merz 1771. pct. 1. Eltern ſollen ihren Kindern mit der Gottesfurcht gutes Exempel geben und ſie in die Chriſtenlehre verweiſen, ibi: Von der Gaſſe enthalten und dafür in die Schule ſchicken oder zur frühzeitigen Arbeit veranlaſſen, vi Mand. vom 28. Juni 1780. pct. 25. & Mand. vom 10. April 1782. pct. 7. Wann ſie ihre Eltern in Bettel gehen laſſen, ſoll man ſie ſtrafen, vi Bettelmandat vom 27. July 1770. P. 26.

Kinderpflege, hierzu ſollen ſich jene Weibsperſonen insbeſondere begeben und verpflegen, welche ſich nach Hebammendienſten beſtreben, und der Lehrſchule ſich ſeiner Zeit überlaſſen wollen, neuburgiſch. Mandat vom 29. Jenner 1783. pct. 2.

Kindstaufen, ſollen die Geiſtliche ſo wenig, als die Stuhlfeſten in ihren Wohnungen vor ſich gehen laſſen, vi Mandats über die landſchaftliche Gravamina de dato 27. Auguſt 1669.

Kindstaufgebühr, ſiehe Stolordnung, Seelgeräth.

Kipper, ſiehe Münzer falſche.

Kirchen Beſchreib- und Eintheilung. Pfarrkirche heißt jene, worinn die Taufe, die Copulation, Begräbniß und andere Actus Parochiales Jure ordinario exercirt zu werden pflegen und eine gewiſſe Gemeinde ſich eingeſchriebener befindet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2 c. 1. §. 2. n. 4. litt. a.

Domkirche oder Cathedralis wird die Hauptkirche des Orts genannt, wo der Biſchof reſidirt, oder wo ein Erzbiſchof iſt, heißt Metropolitanea, ſie iſt von der ganzen Diöces gleichſam die Hauptpfarre, ibi cit.

Collegiatam nennet man, worinn ſich ein Collegiatſtift befindet, ibi.

Palatinatam, ſeu Capellam Regiam, vulgo Hofkirche, worinn der Hofgottesdienſt gehalten, alle Jura Parochialia, und überdieß des Biſchofs ordinari Jurisdiktion nicht dahin ſich erſtreckt, ibi.

Haupt- oder Mutterkirche, welche Neben- und Filialkirchen unter ſich hat, ibi.

Kirche, darf ohne biſchöfliche Bewilligung nicht errichtet werden, ibi litt. b. Noch ohne Begrüſſung des Landsherrn, ibi cit. litt. b.

Kirche abzuändern ſtehet nicht in biſchöflicher, ſondern nur in päbſtlicher Macht, ibi cit. litt. e. & Anm. Cod. Max P. 5. c. 19. §. 32. n. 4. litt. d. Siehe Kirchenabänderung.

Kirchenexpectanzen ſind der Nullität unterworfen, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 26. litt. a.

Kirchen gaudiren Jura minorum, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. n. 1. Siehe auch Res Sanctas, Immunitas Localis. Kir-

Kirchen haben wegen dem aus ihrer Kaſſe zur Erkauf- oder Neuerbauung eines Guts Vorlehen auf ſolchem Gut tacitam Hypothecam & Jus prælationis in der vierten Klaſſe, vi Cod. Jud c 20 §. 5. n. 6. Gaudiren im Vermögen ihrer Pfleger die ſechſte Klaſſe, ibi §. 7. Es kommt ihnen das Beneficium Competentiæ zu guten, ibi 18. c. 10. §. litt. h. Werden quoad reſtitutionem in Integrum den minorenibus gleichgehalten, ibi c. 16. §. 1. litt. g.

Kirchen werden wegen Brandaſſecuranz wie die Puppillen von ihren Vormündern vertretten, vi Gener. vom 17. September 1799. §. 1.

Kirchen gaudiren, wie minores, Reſtitutionem in integrum, Cod. Jud. c. 16 §. 1. n. 6. Ausgenommen, ſoviel den Lauf des Fatalis Quadrimeſtris belangt, ſiehe Cod. Jud. c. 16. §. 1. n. 6. Mit ihren Anlehen gaudiren ſie bey der Gant die ſechſte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 7. Werden in Pfarr- oder Mutter- und Filialkirchen, dieſe aber wieder in nöthige und unnöthige eingetheilt, Concurrenzmand. vom 4. Oktober 1770. Für nöthig ſind nur jene anzuſehen, worbey die Actus Parochiales exercirt werden, oder eine Wohlfahrt vorhanden iſt und die Pfarrkirche nicht ohne Beſchwerde der Eingepfarrten beſucht werden kann, ibi, geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783. §. 4. Ihre beſondere Rechte beſtehen ſonderheitlich in Jure Aſylii, vi geiſtl. Rathsordn. pct. 20. Arme Kirchen werden auch mit der Taxvormerkung und Befreyung begabt, gemäß Reſcript. Ser. vom 23. Merz 1796. & Sign. Int. vom 7. Juni 1765. Neuerbaute oder Altäre ſollen die Beamte ohne Vorwiſſen des churfürſtl. geiſtli-

chen Raths nicht weyhen laſſen, vi Befehls vom 8. Auguſt 1682., und beſondere Obacht haben, daß jedesmal, ſoviel immer thunlich, die Einweyhung mehrerer Gotteshäuſer zugleich vorgehe, ſohin die Tragung der Unköſten in mehrere Theile repartirt werden möge, vi Befehls vom 30. Juni 1736. Wenn ſich auch die Pfarrer inſonderheit eine Ehre und Lob dabey machen wollen, ſollen ſie die Ausſpeiſungs- ſo andere Unköſten ex propriis auf ſich nehmen und die Gotteshäuſer dießfalls ſchadlos halten oder aber alles Uebermaaß derſelben vermeiden, ibi. Jngleichen ſollen die Beamte ihren förderlichen Entwurf von dem geſammten Kirchenvermögen gehörigen Orts einſenden, im Falle bey einem Gotteshaus coram Sanctiſſimo nicht Baumöl, ſondern aus Schweinſchmalz gebrennt würde, vi Befehls vom 13. Oktober 1719.

Kirchenabänderung ohne gänzlicher Supprimirung geſchieht durch die Diminution, Union, Diviſion, Diſmembration und in andere Weg mehr, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 32. n. 4. litt. a. Sind aber lauter nach Rom gehörige Sachen, ibi c. Bey Transferirung einer abgebrannten Kirche, wird das Beneficium cum omnibus commodis & oneribus zugleich mit transferirt und in Eccleſiam ad quam ein Altar oder Kapelle ſub iisdem invocationibus, wie in Eccleſia a qua errichtet, ibi litt. d. Jn Deutſchland ſind derley Abänderungen von großer Bedenklichkeit und man ſucht die intereſſirte Theile mit guter Art hierzu zu diſponiren, ibi litt. e. Mutterkirchen nennt man, womit eine Filialkirche vereint iſt, ibi cit. §. 31. n. 7. litt. d. Siehe auch Abänderung einer Kirche.

Kir-

Kirchenbau iſt nicht zu unternehmen bis der Biſchof den Ort ausgezeigt, den erſten Grundſtein gelegt und das Kreutz geſetzt hat, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2 n. 4.

Kirchenadminiſtration gebührt der Geiſtlichkeit nur cummulative mit der weltlichen Landesobrigkeit, vi geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 20. & derſelben Inſtr. vom 25. April 1783. §. 5. litt. c. Selbſt bey Viſitationen quoad ſpiritualia erhält der weltliche Commiſſär & vice verſa der geiſtliche quoad temporalia einen Protokollsextract, cit. geiſtl. Rathsordn. pct. 13. litt. c. d. Der Weltliche concurrirt auch bey der Viſitatioo des Tabernakels, Altären und Baptiſterey ob temporalia inſeparabilia, ibi e. Jedoch ſo, daß bey dem ſuppellectile Sacra der Vorrang dem geiſtlichen, bey dem Profana aber dem weltlichen gebührt, vi augsb. Ord. Receß de ao. 1684. pct. 19. n. 2. & 1779. geiſtl. Rathsordn. pct. 13. litt. e., dann Reſol. vom geiſtl. Rath de dato 29. Oktober 1774. §. 2. Bey landgerichtiſchen Kirchen führen die Adminiſtration die weltlichen Beamte cummulativ mit den Pfarrern, vi freyſingiſchen Receß de ao. 1718. pct. 5. & Decret. vom 3. Merz 1780, dann geiſtl. Rathsinſtr. von dato 25. April 1783. §. 5. litt. c. Und eben ſo bey den unter dem ſtändiſchen Schutz ſtehenden Kirchen die Herrſchaftspfleger und Verwalter, ibi cit. litt. e. & geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779 pct. 29. & freyſingiſch. Receß de ao. 1718. pct. 8. Bey denen Stadt- und Marktskirchen aber die bürgerliche Obrigkeiten, geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783., nebſt ihren Verwaltern cummulativ mit den Pfarrern, ibi

§. 5. litt. b. g. & h., geiſtl. Rathsordn. cit. pct. 30. & 31. Bey Kirchen der Klöſter hingegen die Kloſterobrigkeiten, cit. geiſtl. Rathsinſtr. §. 5. litt. f. Ueber alle dieſe Kirchen im Lande hat der geiſtliche Rath die Oberaufſicht und Adminiſtration, ſo weit keine beſondere Ausnahme gemacht iſt, ibi litt b. & geiſtl. Rathsordn. cit. pct. 21. Dahero auch die Stände, Haupt- und Regierungsſtädte ſich in Adminiſtrirung ihrer Kirchen überhaupt nach den landesherrlichen Regulativen zu achten haben, und ohngeacht ihrer Emption zu Einſendung der Rechnungsextracten gehalten ſind, ibi §. 29 & cit geiſtl. Rathsinſtr. § 5. litt. e. &c. & §. 6. n. 6. & Mandat vom 19. September p. 1. Gleichwohl hat der geiſtliche Rath circa adminiſtrationem der ſtändiſchen Kirchen niemal anders als ex commiſſione Speciali und mit vorläufigen Bericht ad Intimum zu verfahren, vi Sign. Intim. vom 21. Juni 1775. Und weil dieſe Kirchenadminiſtration principaliter bey dem churfürſtl. geiſtl. Rath traktirt wird, deswegen darf auch bey den Regierungen reſp. Kirchendeputationen ohne Vorwiſſen des geiſtlichen Raths keine Commiſſion auf Unkoſten der Kirche vorgenommen und abgeordnet werden, vi Bef. vom 22. Okt. 1718. Die Beamte in Bayern und der obern Pfalz ſind hierinnfalls auf die genaue Beobachtung der im J. 1769. per Decretum vom 22. Jenner 1788. neuerdings und zwar bey Vermeidung der jedesmal ohne weiters verhängt werdenden Real- und Perſonalexecution angewieſen. Wie ſich aber im Neuburgiſchen der Kirchenadminiſtration halber zu verhalten ſey, das giebt die Normalinſtr. vom J. 1786 und das derſelben beygefügte Rechnungsformular des mehrern.

Kir-

Kirchenagenten, den beeden paſſirt zwar das, was ſie bisher von Einkaſſirung der Intereſſen, ab den churfürſtl. und landſchaftlichen Kirchencapitalien genoſſen haben, noch fernershin, ſo lang ſie ſolche Intereſſeerhebungen beſorgen können, von den heimbezahlten Capitalien hingegen nichts mehr, vi Regulativ in Kirchenrechnungsſachen de dato 6. Okt. 1795. pct. 19. Iſt aber einer oder der andere dieſe Agentie zu verſehen nicht mehr im Stande, oder gehet mit Tode ab, muß zur höchſten Stelle Bericht erſtattet, und weitere Reſolution erwartet werden, ibid.

Kirchenanlehen, ſiehe Kirchengelder.

Kirchenanlehens-Tabellen von Städten und Märkten, vide Tabellen.

Kirchenarbeit. Dieſe ſoll man denen im Lande Angeſeſſenen allezeit vor denen regensburg- paſſauiſch- und andern ausländiſchen Handwerksleuten zukommen laſſen, vi Befehls vom 16. Nov. 1690. Ehe auch die Beamte was beyſchaffen und arbeiten laſſen, ſollen ſie jedesmal gefertigte Ueberſchläge zuvor einſenden, ibi.

Kirchenbann, ſiehe Excommunicatio cenſura eccleſiaſtica.

Kirchenbau, vide Zehend. Bey Baulichkeiten der Kirchen iſt auch auf die Würde und Kunſtausführung Rückſicht zu nehmen, vi Reſolut. Sermi vom 29. Auguſt 1794. Und der geiſtliche Rath darf auf Baufälligkeiten und Beyſchaffung der nöthigen Kirchenornate über 50 fl. eigenmächtig nicht verwenden, ſondern muß alle Quartal Ueberſchläge verfaſſen laſſen, in Anzeige bringen, und die höchſte Ratifikation hierüber erholen, vi Reſolut. Sermi. vom 6. Oktober 1795, Extr. pct. 9.

9. & 15. Und es iſt vorzüglich zu trachten, daß bey jeder größeren Kirche in Städt- und Märkten wenigſtens 10 lederne Feuereimer, 4 Feuerhacken, 2 gute Feuerleitern, und eine oder zwey große Handſpritzen angeſchafft, und an einem ſchicklichen Orte in Bereitſchaft unterhalten werden, vi allgemeiner Feuerordnung de dato 30. März 1791. §. 67. Der Bauköſten halber wird vor allen darauf geſehen, ob das Gebäu aus Verſchulden Schaden gelitten habe, denn, wo dieſes iſt, da macht der Schuldtragende den Schaden allein gut, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. n. 7. Sind keine Gutthäter auſſer dieſen vorhanden, ſo werden aus eigenen Mitteln die Köſten beſtritten, ibi &c. Was an Paramenten beyzuſchaffen, wird dieß mit Pfarrers Vorwiſſen nach Nothdurft zeitlich von Kirchenpröbſten um den wohlfeilſten Preis ohne Eigennutz zeitlich beygeſchafft, ibi cit. n. 8. litt. a. &c.

Kirchenbau-Reparationes. Derley Beſſerungen ſoll man nicht anſtehen laſſen, vermög Rentm. Inſtr. de ao. 1669. pct. 10. Das Verboth, das ohne höhere Ratification nichts darauf verwendet werden ſoll, verſtehet ſich auf die unverſehene Kleinigkeiten nicht, vi Verordnung vom 28. Juni 1777. pct. 2, vi Sig. ex Int. vom 26. März 1777. pct. 12. Alle größere Reparationen und Baufälle ſollen längſtens bis 1. Nov. jedes Jahrs umſtändig zu denen Kirchendeputationen, und im Rentamt München zum geiſtlichen Rath einberichtet werden, ibi cit. pct. 13. Die verwilligte Reparationen, wenn ſie bis Ende Septembers nicht darauf vollbracht werden können, ſind als unratificirt anzuſehen, und zur neuen Bewilligung einzuberichten, ibi

pct.

pct. 14. Die Berichte ſollen das enthalten, was das Mandat in Kirchen⸗ und Pfarrhofbau⸗Concurrenz vom 4. Oktober 1770. pct. 2. &c. anbefiehlt, und ſind von denen vermöglichen Kirchen aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, bey unvermöglichen aber concurriren zum nothwendigen Kirchenbau oder Zugehöre der Patronus, die Decimatores, der Pfarrer ſalva congrua, und in Subſidium die Pfarrgemeinde und Filialiſten mit Gelde oder Scharwerk prævia cognitione cauſæ, vi geiſtl. Rathsinſtruktion vom 25. April 1783. §. 2, & geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. pct. 28. n. 6, & augsburgiſch. Receß de ao. 1684. pct. 22. Zu nothwendigen Gebäuden hat auch die Concurrenz von auſſergerichtiſchen Kirchen, als ein Donum gratuitum ſtatt, vi geiſtl. Rathsinſtruktion Hauptregeln pct. 1. n. 3, Kirchenconcurr. Mandat vom 4. Okt. 1770, jedoch nur zu denen Gebäuden der wahrhaft armen und nöthigen Kirchen oder Filialen, Sign. Int. vom 26ſten März 1777. pct. 22, & geiſtl. Rathsinſtruktion Cit. Hauptregeln, pct. 1. n. 4. Hingegen unnöthige Filialen, wenn ſie die Unköſten nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können, mit Hauptgebäuden nicht mehr unterhalten werden, ibi n. 5, Kirchenconcurr. Mandat vom 4. Okt. 1770. Pro donis gratuitis ſind dermalen die verzinßliche Anlehen der Kirchen, und hiemit dieſe pro aliquali fundo concurrentiæ beſtimmt, vi Sig. Int. vom 26. Merz 1777. pct. 10., & Erläuterung im Kirchenadminiſtrationsweſen vom 28. Juni 1777. pct. 4, werden von der in München angeordneten Bauconcurrenzcommiſſion einkaſſirt, fructificirlich gemacht, und das jährlich abfallende Intereſſe zur Bauconcur⸗

renz⸗

renz-Caſſam gezogen, die Beyträge davon aber unter die 4 Rentämter ertheilt, Sign. Int. vom 26. März 1777. pct. 16., & Befehl vom 28. Juni 1777. pct. 4. Neben dieſen haben auch alle vermögliche Kirchen durch gerechte, nach den jährlichen Bedürfniſſen, und nach der vorräthigen Gotteshausbaarſchaft abgemeſſenen Portion beſonders zu concurriren, vi Sig. Int. ibi cit. pct. 15. 18, & Concurr. Mandat vom 4. Oktober 1770. pct. 6. &c. Decimatores ſollen nur bey einem Nebenbau oder einer Hauptreparation, die einem Nebenbau gleichet, auſſerdeſſen aber niemal zur Concurrenz angehalten werden, ibi cit. Regl 2. Decimæ ſæculares waren zwar vorhin mit der Kirchenbauconcurrenz verſchont, vi Befehls vom 27. Februar 1758, haben aber dermalen nach dem Mandat von ao. 1770. in 50 Jahren mit einer Jahreserträgniß beyzutragen, vi Mandats vom 4. Oktober 1770. erſte Regel. Die geiſtliche Zehenden hingegen in 30 Jahren mit einer Jahreserträgniß, ibi. Die Zehenden der geiſtlichen Perſonen werden in der Concurrenz denen weltlichen nur alsdann gleichgehalten, wenn die Beſitzer in continenti darthun können, daß dieſelbe Titulo oneroſo in geiſtliche Hände gerathen ſeyen, ibi cit. vierte Regel. Die Concurrenz der Decimatoren wird auch nicht auf einmal, ſondern nur in drey nach einander folgenden Jahres-Friſten entrichtet, ibi. Desgleichen bleibt auch jedem Individualbeſitzer der Zehenden, er ſeye gleich geiſtlich oder weltlich, die Congrua bevor, welches jedoch bey den ganzen Corporibus oder Collegiis niemal ſtatt hat, ibi. Es concurriren aber alle in einem Pfarrſprengel entlegene Zehenden, ſie mögen gerichtiſch

oder

oder hofmärkiſch ſeyn, ibi Endlich ſollen ꝛc. Hingegen giebt gedachtes Mandat in der zweyten Regel zu verſtehen, wie die Concurrenz der Kirchen= von Laycalzehenden zu berechnen ſind, im 2. Exempl., und was dieſe Zehenden beyzutragen, wenn die eigene Baarſchaft und einbringliche Ausſtände der Kirchen, wie auch der Zuſchuß von Gutthätern zu denen ſammentlichen Baukoſten nicht hinreichen, ibi 3. Regel. Wie dieſe Zehend-Beyträge zu calculiren, wenn bey dem leztvorhergegangenen Bau die Decimatores weniger betroffen hat, als ihre ordentliche Schuldigkeit geweſen, ibi 4. Regel. Item wie dieſertwegen die Rubrique an Bauconcurrenz der Decimatoren in denen Kirchenrechnungen für beſtändig beyzubehalten ſeye, ibi. Von denen vermöglichen Kirchen wird aus der Generalconcurrenzcaſſe, nur alsdenn, wenn auch der regulirte Beytrag der Decimatoren nicht hinreicht, mit dem abgängigen Quanto concurrirt, ibi 3. Regel, & vi Sig. Int. vom 26. März 1777. pct. 18. Das Quantum wird von der allſchon in anno 1770. angeordneten, und in anno 1777. neuerlich beſtättigten Generalbauconcurrenz= Commiſſion regulirt, und denen Gerichtern mittelſt gedruckten Repartitionsbilleten bekannt gemacht, vi Mandats vom 4ten Oktober 1770. pct. 8, & Sign. Int. vom 26. Merz 1777. pct. 18. Zu deſſen genauer Regulirung ſind auch alle Quartal die ſummariſche Kaſtenmanualsextracte einzuſenden, und bey dem 4. Quartalsextrakte die beſonders angeordnete 2 Anmerkungen beyzuſetzen, ibi cit. pct. 25. & 26, & cit. pct. 7. Das aſſignirte Quantum muß längſtens inner 8 Tägen a Die der Aſſignationseinlieferung ad locum aſſignatum gegen

Schein eingehändiget werden, ibi cit. pct. 19. & cit. pct. 9. Wie die aſſignirt- und repartirte Gerichter die Repartitionen und Aſſignationen überhaupt, und auch allenfalls quoad ſuperplus in denen Rechnungen, und mit der Kirchenbauconcurrenz-Caſſa für einander zu bringen haben, ibi cit. pct. 19., & cit. pct. 8 & 11., & Befehl vom 28. Juni 1777. pct. 5. Die oberpfälziſche Kirchen concurriren unter ſich nur, jedoch nach gleichem Maaßſtab, vi Sig. Int. vom 26. März 1777. pct. 18. Nach was für Baumeiſter ſich die Pfarrer, Beamte, und Baumeiſter in der Architektur zu achten haben, giebt mit mehreren das Mandat vom 4. Oktober 1770. pct. 5. Die Pfarrgemeinde hat die Baufuhrlöhner zu denen Kirchenreparationen gratis, oder, wenn ſie dabey all zu ſehr beſchwert wäre, kein mehreres, als was der geiſtliche Rath für billig erkennen wird, zu verrichten, Concurr. Mandat, ibi cit. pct. 2. Die Bau- und Reparationsüberſchläge müſſen nach dem Münchner Preiſe der Baumaterialien verfaßt, und mit denen Berichten längſtens bis 1. November jeden Jahrs eingeſendet werden, ibi.

Nach dem Reſcript vom 21. July 1688. haben die Baufälle ſowohl die Beamte als Landſaſſen, nebſt denen Kirchenpröbſten jederzeit mit Zuziehung der Orts-Pfarrer ohne Ordinariatsconſens zu wenden, und nur mit Vorwiſſen des churfürſtl. geiſtlichen Raths zu verfahren. Es ſollen daher auch die Beamte die allenfallſige Ueberſchläge, wenn ſolche etwann die Pfarrer ſelbſt durch die Werkmeiſter aufrichten laſſen, und zu Ausübung des gnädigſten Conſens zu Gericht geben, nicht liegen laſſen, bis das bequemſte Wetter zum Bauen ver-

verlauft, und die Baufälligkeiten hinnach mit größeren Unköſten reparirt werden müſſen, vi Reſol. vom 5ten Merz 1701. pct. 3., und gedachte Ueberſchläge nach der Verordnung vom 14. Oktober 1766. nicht blos zu denen Regierungen, reſpective Kirchendeputationen, ſondern zugleich zum Hofbauamt ad examinandum einſenden, vi Reſolut. cit. pct. 3. Für ſolche Examination und Ueberſchläge hingegen haben die bauführende Gotteshäuſer auch nach Gutbefinden der Hofbauamts⸗Commiſſion denen Werkmeiſtern eine billige Examinationsgebühr zu bezahlen, ibi. Obgleich die Maurer und Zimmermeiſter ſelbſt über ihre verfaßte Plane und Ueberſchläge reſponſabel zu ſeyn ſchuldig ſind, ibi.

Nach der Normalinſtruktion für das Herzogthum Neuburg von ao. 1786. darf gleichfalls bey Strafe des ohne Proceßgeſtattung executive zu erholenden Selbſterſatzes ohne geiſtlicher Raths⸗ und Kirchendeputationsratification, die allemal denen Rechnungen beyzulegen iſt, nicht das geringſte auf Gebäu, Reparationen und Kirchenzierden verrechnet werden, vi Decrets vom 21. Dezember anni dicti pct. 2., und der dem angelegten Normalinſtrukt. pct. 10. Dagegen haben die Aemter, Städt und Märkte die ſammentliche Baufälle und anzuſchaffende Kirchenzierden halbbrüchig, und in Duplo längſtens bis 1. November jeden Jahrs nach dem vorgeſchriebenen Formular zur Deputation einzuberichten, die von den Pfarrern mit unterſchriebene Riſſe und Ueberſchläge beyzulegen, und alle vorgeſchriebene Umſtände in ihren Berichten anzuführen und zu beobachten, ibi. Können die verwilligte Reparationen in ſelbigem Jahre nicht vollbracht werden, ſo ſind ſie

als unratificirt zu betrachten, und müſſen die nicht vorgenommene in der künftigen Jahrsanzeige, als vormalen zwar ratificirt, doch nicht verwendet, und, wieviel die hiervon abwerfende zurückgebliebene Concurrenz in Summa ausmacht, einberichtet, und neue Bewilligung bey obiger Strafe nachgeſucht werden, ibi pct. 10. Die Hauptfälle müſſen auch in denen Rechnungen nicht nur mit der Ratification, ſondern zugleich mit ordentlichen Wochenzetteln und exprimirlicher Bemerkung der langen und kurzen Arbeitstägen belegt werden, gemäß Form. Ausgab auf Gebäu und Reparation.

Kirchenbediente. Für dieſe kann der geiſtliche Rath weder Gratificationen, Additionen, und Penſionen, noch Beſoldungen, ſie mögen viel oder wenig betragen, eigenmächtig anweiſen, vi Regulativs in Kirchenrechnungsſachen de dato 6. Oktober 1795. pct. 2. 7. & 13. So bald Feuer entſteht, haben ſich die Meßner und ſämmtliche Kirchenbediente ſogleich auf die Kirche zu verfügen, das allenfalls auf das Kirchendach fallende Feuer mit den Handſpritzen zeitlich, auch in kleinen Funken zu löſchen, und bey näher anrückender Feuersgefahr die Kirchenſchätze und Ornate beſtmöglichſt zu retten, gemäß allgemeiner Feuerordnung vom 30. März 1791. Siehe auch Kirchendiener.

Kirchenbücher beweiſen plene aber nur um die denſelben einverleibte Geburts- Ehelichungs- Tauf- und Todfälle, vi Cod. Jud. c. 11. §. 2. litt. i. Anm.

Kirchenbücher machen einen vollſtändigen Beweis, Cod. Jud. c. 11. §. 2. n. 1.

Kirchenbruch. Wo hiefür ein gewiſſes Geld hergebracht, ſoll dieſes bey armen Gotteshäuſern auch von

dem

dem Vermögen der Verſtorbenen Pfarrer in Abzug gebracht werden, vi Reſolut. vom 1. Merz 1765. Beſonders aber von jenen Pfarrern, welche ihren anvertrauten Gotteshäuſern gar nichts vermachen, ibi.

Kirchendeputationen zu Amberg, Burghauſen, Landshut, Neuburg und Straubing hören in Juſtizſachen ganz auf, und ſind allen fiſcaliſchen Rechtshändeln enthoben. In gerichtlichen Vertrettungen der höchſten Gerechtſame ſind ſie verbunden berichtliche Anzeige zum geiſtlichen Rath zu machen, vi Verordn. vom 29. Merz 1800. & Intelligenzblatt Fol. 234. pct. 3. Siehe Fiſcus geiſtlicher in Supp.

Kirchendeputations = Beſtellung hängt bey denen bayeriſchen Regierungen nicht mehr von der Willkühr der Regierungsdirektorien, ſondern immediate vom churfürſtl. geiſtl. Rath ab, Dekr. vom 17. Jen. 1769. pct. 3. n. 2. Sind jeden Orts mit zwey weltlichen und einem geiſtlichen deputirten Rath und Juſtificationsſekretär beſtellt, auch immediate dem geiſtlichen Rath ſubordinirt, ibi. Die Kirchenarbeit gehet nicht mehr durch das Regierungsplenum, ſondern nach der Oefnung gleich recta zur Deputation, ibi. n. 3. Die Expedition geſchiehet im höchſten Namen und durch das Regierungsſigil, ibi n. 4. Das Kirchendeputations-Protokoll wird quartaliter, der tabellirte Rechnungs-renner aber alle Jahr der Einſichts willen zum geiſtlichen Rath eingeſendet, ibi n. 5. Die Kirchendeputationen haben in reſolvendis nur alsdann Bericht zu erſtatten, wenn ſich die Cauſa über 50 fl. erſtreckt oder es um Facta Succeſſiva perpetuam conſequentiam vel Jus altius zu thun iſt, ibi n. 6. Alle geheime

Rathsbefehle gehen in Kirchenrechnungsſachen, ſo wie in andern Eccleſiaſticis an den geiſtlichen Rath und durch dieſen erſt an die Regierungsdeputationen, ibi n. 1. Dahingegen auch die Kirchendeputationen die Berichte in Dingen, ſo das Rechnungs- und Bauweſen betreffen, nicht direkte zur höchſten Stelle, ſondern zum churfürſtl. geiſtl. Rath zu erſtatten haben, vi Mandat vom 4. Oktober 1770. pct. 1. & Sign. Int. vom 26. Merz 1777. pct. 2., & Reſol. vom 28. Juni 1777. pct. 1. Und dürfen von der eingehenden Kirchenbaarſchaft auſſer den unverſehenen Kleinigkeiten oder höchſter Noth, ohne vorläufiger Einberichtung weder viel noch wenig verwenden oder ausleihen, ibi cit. §. 6. dann §. 2. 3. Dann eben ſo wenig ohne höhere Ratification das Geringſte mehr auf Gebäude und Reparationen bewilligen, ibi §. 12. & ibi § 2. & 3., dann geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 23. Auch über die Kirchenrechnungen wird von einem geiſtlichen Rathsdeputirten die Supperreviſion vorgenommen, cit. geiſtl. Rathsordnung pct. 24. & Sign. Int. vom 26. Merz 1777. pct. 29. & Reſolut. vom 28. Juni 1777. pct. 6. Die beym geiſtlichen Rath beſonders angeordnet geweſene Kirchendeputation hingegen iſt ſeit ao. 1779. wiederum aufgehoben, vi geiſtl. Rathsordn. pct. 22. cit., und werden die Kirchendeputationsarbeiten nach der im Jahr 1775. getroffenen Repartition nicht mehr unter die beſondere vier Räthe, ſondern auch unter die übrige diſtribuirt und in Pleno Conſilio vorgetragen, ibi pct. 23. Derowegen auch in Pleno jedesmal ein geiſtlicher Rathsſekretär und ein Rechnungscommiſſär vorſitzt, und jener was Juris, dieſer

ſer aber was die Kirchenverwaltung betrifft, in das Protokoll aufnimmt und ausarbeitet, ibi pct. 22.

Kirchendeputation in pfalzneuburgiſchen Landen wurde auch vi Dekrets vom 2. May 1786 eine Kirchendeputation eben ſo, wie im Bayriſchen und Oberpfälziſchen angeordnet. Ohne derſelben Bewilligung iſt den churfürſtl. Aemtern, Städten und Märkten von der Kirchen- oder Stiftungsbaarſchaft weder viel noch wenig auszulehnen, auch weder Baureparationen vorzunehmen, noch Additionen oder Gratificarionen zu bewilligen oder ſonſt etwas, wo gemäß der Normalinſtruktion die weitere Ratification nöthig, zu verfügen erlaubt, vi Dekr. vom 21. Dezember 1786. pct. 2. In Fällen aber, wo der churf. geiſtliche Rath ſelbſt von der höchſten Stelle die gnädigſte Ratifikation erbitten muß, hat ſich auch die Kirchendeputation darnach zu achten, und in ſolchen Fällen an den geiſtlichen Rath Bericht zu erſtatten, ibi litt. c. Ueberdieß liegt gedachter Deputation ob, ordentlich herzuſtellen und zu berichtigen, welche Stände den Kirchenſchutz vel per conceſſionem, vel præſcriptionem hergebracht und, welche denſelben nicht haben, ibi litt. b. Desgleichen hat ſie ſelbſt über die geſchehene Bewilligungen alle Quartal nach dem vorgeſchriebenen Formular eine Tabelle an den geiſtlichen Rath zur erforderlichen Einſicht einzuſenden, ibi litt. c. Die Aemter hingegen, wie auch Städte und Märkte haben den Kirchendeputationsaufträgen bey Vermeidung empfindlicher Strafen nicht nur allen Gehorſam zu leiſten, ſondern auch keine Berichte, ſo das Kirchenweſen und dahin einſchlägiges betreffen, unmittelbar zur höchſten Stelle, wohl aber zur Kirchendeputation unter der

Aufſchrift: zur churfürſtl. hochlöbl. Regierung Neuburg mit dem Beyſatz Kirchendeputationsſachen einzuſenden, vi Normalinſtr. §. 1. 2. Die Kirchendeputationen bey den übrig ſammentlichen Regierungen in Bayern und der obern Pfalz ſind ebenfalls nicht mehr den Regierungen, ſondern nur dem geiſtlichen Rath ſubordinirt und dürfen ohne Vorwiſſen deſſelben keine eigenmächtige Commiſſiones in Kirchenſachen abordnen, vi Reſol. vom 22. Oktober 1781. & Decr. vom 17. Jenner 1769. pct. 3.

Kirchendeputation die angeordnete neuerliche, wird im Jahre 1775 nur unter dem geiſtlichen Rathspräſidium und unter dem Vorſitz eines Rechnungscommiſſärs ſtatt eines Sekretärs wochentlich einmal gehalten, Sign. Int. vom 18. April. 1775. pct 2. Auch wird die Zahl der geweſenen drey Räthe um einen vermehrt, ibid. pct. 3. Und das geſammte Kirchengeldweſen bey dieſer Deputation verhandelt und begutachtet, ibid. pct. 1.

Kirchendiebe ſind von der geiſtlichen Freyung ausgeſchloſſen, doch ſo, daß die Geiſtlichkeit bey der Extradition ſolcher Aſylanten die Proteſtation contra Pœnam ſanguinis einzulegen, die Ausſtellung eines Revers de non occidendo hingegen nicht anzuverlangen hat, vi päbſtlicher Conceſſion von dato 2. July 1785. & churfürſtl. Inſtr. hierüber pct. 1. 5. Zur nöthigen Erprobung ſolcher Verbrechen mögen auch die Geiſtliche ſelbſt, jedoch in Beyſeyn einer geiſtlichen Perſon vor den weltlichen Gerichtern auf die in die ſtellende Fragen ihre Antworten ohne einige Cenſur oder Irregula-

ritåt

rität zu incurriren abgeben, wenn ſie nur die Proteſtation contra Pœnam ſanguinis dabey einlegen, ibi cit. & Schreiben von Freyſing dato 3. July 1786. Siehe auch Diebſtahl.

Kirchendiener. Deren Beſtellung wie auch die Jurisdiktion über ſie, iſt in München wie zu Altenötting vi Sign. Int. de dato 7. Juni 1765 beygelegt. Die Aufnahme und Abſtellung der Organiſten, Kantorn, Meßner und Schulhalter gebührt jeder Ortsobrigkeit cummulative mit den Pfarrern, vi freyſing. Receß vom 3. Dezember 1718. pct 14. & pct. 9. und paſſauiſchen Receß de ao. 1690. pct. 15. Bey der St. Peterspfarr in München hat die Aufnahme, Beurlaubung und Beſtrafung in Kirchendienſtſachen ein zeitlicher Dechant, vi Sign. Int. vom 17. April 1644. Wenn aber ſolche Kirchendiener keine Ordines haben und in anderen Civil- und Criminalfällen ſich vergehen, gehört die Jurisdiktion dem bürgerlichen Magiſtrat, ibi. Den Stiften und Klöſtern iſt zwar per Reſolutionem vom 27. April 1661., in Aufnahme der Meßner ebenfalls kein neuerlicher Eintrag zu erzeigen, aber auch dießfalls nichts wider das uralte Herkommen zu verſtatten, vi Reſol. vom 27. April 1661. Es haben auch die Kirchendiener auf die Bettler in den Kirchen Obacht zu haben und ſelben in der Abſicht zu betteln den Aufenthalt darinn nicht zu geſtatten, vi Verordnung vom 13. September 1793. Siehe Kirchenbediente.

Kirchendienſte, die der Meßner, Chorregenten und dergleichen ſind nach der Inſtruktion vom Jahr 1787 mit dem Dienſt der Schullehrer zu vereinigen, vi Schulmandat vom 19. Jenner 1787.

Kirchenfiſcalämtern haben churfürſtl. Beamte die nöthige Erläuterungen und Akteuſtücke in Rechtshändeln in Mildenſtiftungsſachen mitzutheilen, vi Verordnung vom 29. März 1800. und Intelligenzblatt Fol. 234. pct. 3. Selbe Fiſcaln ſollen bey Commiſſionen, da ſie in wichtigen Sachen nicht receſſiren können, ihren Receß ſchriftlich in beſtimmt kurzer Zeitfriſt nachtragen, ibid. pct. 5. Haben in geringen Fällen wie andere Anwälde mündlich zu receſſiren und das Protokoll oder Extrakt ſich ertheilen laſſen, zu Erholung der geiſtlichen Raths Begnehmigung, wo ſie bey der nächſten Seſſion hierüber zu proponiren, oder mit der erſten Gelegenheit dahin zu berichten haben, ibid. cit.

Kirchengefälle, ſind ſowohl von gerichtiſchen und bürgerlichen als Hofmarksbeamten cummulative mit den Pfarrern zu verwalten, vi 1583. Concord. c. 1. & 1684., augsburg. Ord. Receß pct. 12. und 1718. freyſing. Receß pct. 4. & eodem dato derſelben pct. 1. Dieſe Verwaltung iſt auch den churfürſtl. Beamten noch ferners zu belaſſen, vi Decr. vom 3. Merz 1780. pct. 1. &c. Die Pfarrer ſollen ſich aber in rebus ordinariis, quotidianis & communibus nicht über jeden Caſum ſpecificum bey den Ordinariaten ehevor anfragen, vielminder dieſe ein ſolches verordnen, vi Schreibens ans Ordinariat Regensburg vom 12. July 1754. Die Beamte hingegen von ihren Kirchen keine Gelder aufnehmen, gemäß Rentmeiſtr. Inſtr. de anno 1669. pct. 5. Die Opferſtöcke nur cummulativ öfnen, vi 1779 geiſtlicher Rathsordn. pct. 28. n. 3., und Rentmeiſtr. Inſtr. de anno 1669. pct. 13. Die Opfer an Haar, Schmalz, Geflügel und dergleichen

nicht

nicht an ſich erkaufen, ibi. Vielweniger die Kirchengüter und Zehenden ſelbſt ſtiften, ibi. Oder wegen Austheilung der Kirchengelder kein Geſchenk annehmen, ibi. Zu Eindienung der Kirchengilten gewiſſe Täge beſtimmen und öffentlich verkaufen laſſen, ibi pct. 9. An Stiften, Gilten und Friſten nicht mehr als einen Jahrgang ausſtehen laſſen, Verordn. vom 17. Jenner 1769. pct. 1. & 17. Jan. 1769. pct. 4. Und die Kirchengefälle gleich den landesherrlichen und landſchaftlichen Oblagen, beytreiben, ibi, geiſtl. Rathsordnung pct. 23. Auch zu deren Beytreibung die Kirchenpröbſte in rechter Zeit anhalten, vi Mandat vom 17. Jenner 1769. pct. 5., Rentmeiſtr. Inſtr. de anno 1669. pct. 5. Auf Kirchenzierdanſchaffungen und Reparationen, auſſer den unverſehenen Kleinigkeiten ohne Bericht zu den Kirchendeputationen, und von da aus bewirkten geiſtlichen Rathsconſens nichts davon verwenden, vi Reſolut. vom 28. Juni 1777. pct. 2. & Kirchendeputations-Dekret vom 26. Merz 1777. pct. 12. Vielweniger einiges Geld, ausgenommen dem Unterthan in höchſter Noth, ſofern es nur 20, 25 oder mehrere Gulden betrift, ausleihen, ibi cit. Reſolut. pct. 3., oder unratificirte Beſoldungen, Additionen, Gratificationen und andere extraordinäre Ausgaben in Rechnung bringen, ibi Decret. pct. 27. 28. & Signat. Int. vom 26. Merz 1777., und eben ſo wenig die überflüſſigen Gefälle ohne höhere landesfürſtliche Verordnung ad alios uſus æque vel magis pios verwenden, 1779. geiſtliche Rathsordn. pct. 28. n. 7.

Kirchenfiſcal hat in Fällen, wo es ſich um eine Foderung in den Regierungsdiſtrikten fragt, für welchen

er

er angeſtellt iſt, keine Specialvollmacht nöthig, vi Befehls vom 27 Jenner 1795 Bey den in auswärtigen Rentämtern vorfallenden Gegenſtänden aber gilt ihm auch das Mandatum præſumptum bey obwaltenden Periculo in Mora, und iſt genug, daß er ſeiner Zeit das Mandatum Speciale noch nachträgt, ibid.

Kirchengelder, wegen dieſen muß jeder Beamter beſondere Caution leiſten, vi Reſcripts vom 15. Merz 1788. Und werden vorzüglich für die Bedürfniß des Landmanns und Bürgers, dann zu Erhaltung eines Landfonds für unverſehene Hauptunglücksfälle bereit gehalten, vi Reſcripti Sermi vom 17. July 1790. Abſonderlich aber iſt bey Ausleihung der Kirchengelder auf die churfürſtl. und die in Kirchen grundbare Unterthanen Rückſicht zu nehmen, ibid. Es haben auch alle derley Anleben, welche an churfürſtl. Grunduntertbanen zu Beyſchaffung des erforderlichen Saamen und Speisgetreids gemacht werden, wie jene, welche die Unterthanen in das grundbare Gut, oder in den dazugehörigen Viebeſtand verwenden, ohne ausdrücklich grundherrlichen Conſens vollkommene Sicherheit, vi Reſcr. Sermi. vom 25. Auguſt 1792. Dagegen ſoll unvermöglichen Ortſchaften zu Beyſchaffung der erforderlichen Feuerrequiſiten von den bemittelten Gotteshäuſern nur ein unverzinnslicher Geldvorſchuß gegen leidentliche Friſten-Heimzahlung gemacht und dazu von jedem Unterthan nach dem Steuerfuß von 1 fl. Steuerbetrag jährlich 6 kr. entrichtet werden, vi allgem. Feuerordnung de ao. 1791. den 30. Merz §. 70. In all anderen Fällen aber ſind die Unterthanen, welche ein Anlehen von Gotteshäuſern begehren, zugleich auf die Stellung

der

der Bürgen anzuweiſen, vi Befehls vom 5. Merz 1672. pct. 1. Es wäre dann das Gut des Geldaufnehmers über die Hälfte nicht oberirt, und dieſer eine Bürgſchaft aufzubringen nicht im Stande, welchenfalls er aber das beſitzende Gut mit Habe und Fahrniß, auch mit weiblicher Freyheitsverzicht und Ausdrückung der Cauſæ debendi nach dem verordneten Formular dafür verſchreiben muß, ibid. Die Gerichtsbeamten haben auch über derley Debitores die beſondere Schuldbücher zu halten, und wider die Zahlflüchtigen oder Abhauſenden ſogleich mit Gant und Pfand zu verfahren, ibi pct. 2. 3. 4. Ueberdieß iſt der grundherrliche Conſens als ein zu ſolchen Verſchreibungen höchſtnothwendiges Requiſitum ohne einem Willengeld zu ertheilen. Doch ſtehet der Grundherrſchaft frey, ob ſie ſelben indefinite oder ad Certium Tempus geben wolle, ibid. pct. 5. 6. Der churfürſtl. geiſtliche Rath hat ſelbſt keinem mehr, beſonders aus ſeinem Gremio ein Kirchenkapital zu bewilligen, wenn er nicht mit einem eigenen Vermögen oder liegenden Gütern zur Sicherheit verſehen iſt, vi Kirchenrechnungsregulativ vom 6. Oktober 1795. pct. 14. Bey jenen Anlehen hingegen, welche von Adelichen und Siegelmäſſigen nachgeſucht werden, die Sicherheitsumſtände jedesmal auf das ſtrengſte zu unterſuchen und bey derſelben richtigen Befund in keinem Fall mehr als 3 oder höchſtens 4000 fl. zu begutachten, vi Reſcripti Sermi. vom 17. July 1790. Dann jene, welche ein derley Kapital bereits aufhaben, ohne weiters ſogleich von der Hand abzuweiſen. Bezeigt ſich aber auch bey dieſen ein wirklicher Intereſſeausſtand, ſo ſind die Kapitalien ſogleich aufzukünden,

und mit dem Intereſſeausſtand executive zu erholen, ibid. Das bedungene Intereſſe muß daher alle Jahr richtig eingebracht, und überhaupts jeder moroſe Zahler ſine omni reſpectu perſonarum durch verfängliche Mittel dazu angehalten werden, vi Sig. in Int. vom 18. April 1775, & 20. Dez. 1775. Denn wer die Intereſſen nicht alle Jahr richtig abführt, dem werden zugleich nach Verfluß eines halben Jahrs die aufhabenden Capitalien ohne weiters, und ipſo facto für aufgekündet erkannt, Kirchenrechnungs-Regulativ vom 6. Okt. 1795. pct. 18. Die Intereſſen ſelbſt dürfen von den an den Adel und Standesperſonen auszuleihenden Capitalien nicht mehr geringer als zu 4 Prozent, wie auch von jenen, welche bereits auf gewiſſe Jahr unter 4 Procent ausgeliehen ſind, nach Verfluß der Jahre nicht mehr anders, als zu 4 Prozent ſtipulirt werden, vi Inſtruction zu Unterſuchung der milden Stiftungen vom 10. Jenner 1792. pct. 5. Die unverzinßliche Capitalien hingegen, oder die nicht genugſam verſichert ſind, auf alle thunlich und mögliche Weiſe beyzutreiben, vi Reſcript. Sermi. vom 20. Dezember 1775, & vor. cit. Inſtruktion vom 10. Jenner 1792. pct. 4. 5. 6, & Kirchenrechn. Regulativs vom 6. Okt. 1795. pct. 18. Es hat auch der geiſtliche Rath in Betreff der Capitalbüchern ſowohl die adelichen, als die ſonſt zinßbaren Capitalien von jedem Rentamte abgeſondert herzuſtellen, ibi pct. 6, und an Capital und Intereſſen keinen Nachlaß oder Abſchreibung über 50 fl. ohne höchſter Ratification zu bewilligen, ibid. pct. 8. & 14. Vielmehr ſind derley einbringliche und uneinbringliche Ausſtände jedesmal in beſondere Specificationen zu

brin-

bringen, und zur höchſten Stelle zu begutachten, ibid. pct. 18. 20 Aber auch allzeit, ſo viel möglich, zu vermeiden, vi Reſolut. Sermi. an geiſtl. Rath vom 7. Sept. 1794.

Kirchengelder. Ehe dieſe ausgeliehen werden, muß die Kirche ſelbſt mit den Nothwendigkeiten und Paramenten verſehen ſeyn, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. n. 5. Das Darlehen mag wohl von einem Land ins andere, oder von einem Land ins Hofmarkts-Gericht, & viciſſim, nicht aber von einer Diöces in die andere gehen, ibi zweytens. Doch ſolle es weder unverzinßlich, noch auf geringere als landesgebräuchige Zinßen geſchehen, ibi drittens. Hierbey ſoll auf Sicherheit und taugliche Bürgenſtellung, Heurathsſprüche, Verzicht, ſtillſchweigende Hypothek getrachtet werden, ibi viertens. In der Obligation ſolle die cauſa debendi angezeigt werden, ibi fünftens, und überhaupt die Cummulativ zu beobachten ſtehen, ibi. Der Recompens von Beamten ſolle nicht bey Kirchen, ſondern bey den Mutuariis geſucht werden, ibi ſechſtens. In Darlehen über 100 fl. der Conſens ab ordinariis als dem churfürſtlich geiſtlichen Rath geſucht werden, und zwar nach vorläufigem Bericht ad Intimum, aber der grundherrliche Conſens dient nur, wenn das Gut an die Kirche verſchrieben wird ꝛc., ibi ſiebentens. Unverzinßlich, unſicher anliegende ſind executive beyzutreiben ſammt denen Zinßen, ibi achtens. Was aus Nachläßigkeit der Vorſteher an Capitalien und Intereſſen in Verlurſt gehet, das müßen ſie auch erſetzen, der Oberbeamte erſetzt zwey, und der Unterbeamte ein Drittel, und die Rückſtände der Intereſſen ſollen nur bey denen

Zechpröbſten ſalvo Regreſſu bezahlt werden, ibi neuntens. Die Nachläſſe an Capitalien und Intereſſen werden zwiſchen der Obrigkeit, Pfarrern und Kirchpröbſten, wie das Darlehen tractirt, ibi zehentens & eilftens. Die Prälaten und Aebtiſſinnen bedürfen zur Aufnahme über 500 fl. Capital unter Anzeig ihres ſtatus activi & paſſivi den churfürſtlichen Conſens, nebſt den des Capitels, ibi. In Hypothekſchulden gegen Verſchreibung der Kirchengütern gemachte, hierzu wird all jenes erfordert, wie in all andern alienationibus, worunter die Verpfändung in ſpecie mit gehöret, wie Recht und Obſervanz mit ſich bringt, ibi zwölftens. Und gleichwie Minderjährige, noch Gemeinden auf ihren Namen um die von Vormündern oder Vorſtehern gemachte Schulden haften, ſofern nicht Creditor Verſionem in rem darzuthun vermag, ſo hat es auch mit Kirchen und milden Stiftungen die nämliche Beſchaffenheit, ibi dreyzehentens.

Kirchengelder kommen in denen Zechſchreinen unter dreyfacher Sperr, nämlich des Beamtens, Pfarrers, und Kirchenprobſtens zu verwahren, vi 1779. geiſtlicher Rathsordnung pct. 5. & pct. 28. n. 1, dann Rentm. Inſtruktion von 1669. pct. 8. & 12. Darlehen hiervon haben nur bey der überflüſſig und entbehrlichen Baarſchaft ſtatt, geiſtl. Rathsinſtruktion vom 25. April 1783. §. 6, & geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779 pct. 28. n. 4, ſollen anderſt nicht, als gegen landesgebräuchige Zinßen geſchehen, ausgenommen bey Pfarrkindern, oder anderen durch Brunſt, Schauer, und ſonſt verunglückten Unterthanen, bey welchen die Zinßen eine billige Moderation leiden, geiſtl. Rathsin-

ſtruk-

ſtruktion cit. §. 6. n. 2, & derley Ordn. cit. pct. 28. n. 5. Darlehen von einer Diöces in die andere haben gar nicht ſtatt, ibi cit. pct. 28. n. 5, & pct. 6., und eben ſo wenig mehr die unzinßbare Anlehen an die Klöſter, Stifter, Kirchen und Pfarrer, ibi pct. 27. Zinßbare Anlehen haben an dieſe, wie auch an adelich= und ſiegelmäßige nur alsdenn mehr ſtatt, wenn die entbehrliche Baarſchaften der Kirchen zu Unterſtützung des Bürger= und Bauernſtandes nicht erforderlich ſind, und die landesgebräuchige Zinßen ebenfalls entrichtet werden wollen, ibi. Auch auf dieſen Fall ſoll man ſelben niemals mehr, als höchſtens 3 oder 4000 fl., und nur nach vorläufiger Einberichtung zu denen Kirchendeputationen und reſpective geiſtlichen Rath, dann höchſten Orts erholter Ratification leihen, ibi & alleg. Inſtrukt. §. 6. n. 5. Anbey aber auch die Sicherheit des Darlehens durch die Rechnungen der verpfändeten Güter, und andere erhebliche Urkunden, ſo probhaltig, darthun laſſen, ibi. Stände ſollen von ihren eigenen Kirchen bey Verlurſt des Kirchenſchutzes keine Gelder mehr für ſich entnehmen, vi Mandats vom 19. September 1783. pct. 2, und die Hofmarksherrn ſowohl als Beamte, Pfarrer, Kirchenpröbſte und Amtleute, die, wie immer erlangten Gelder jener Kirchen und Stiftungen, worüber ihnen der Kirchenſchutz, Verwaltung, oder ſonſt einige Obſicht anvertraut iſt, ſogleich ſammt Intereſſe und Köſten erſtatten, oder beym geiſtlichen Rath zur dauerhaften Sicherheitsverſchaffung anzeigen, ibi & geiſtliche Rathsordnung cit. pct. 29. Auch die Städt= und Markts= Kämmerer ſollen von ihren Kirchen und Stiftungen, ohne vorher von denen

Kirchendeputationen, und im Rentamt München vom geiſtlichen Rath erholten Conſens, keine eigenmächtige Anlehen mehr aufnehmen, ibi pct. 30, & Rentmeiſt. Inſtruktion von 1669. pct. 37. Sonſt ſoll man mit Ausleihung der Kirchengelder auf den Bauers- und Bürgersſtand vorzüglich Bedacht nehmen, geiſtl. Raths-Inſtruction vom 25. April 1783. pct. 6. n. 5, & geiſtl. Rathsordnung pct. 27. n. 2. Nach Thunlichkeit der Einkünften mit denen Kirchengeldern auch jenen Ortsarmen und ſonſt verlaſſenen kranken Pfarrkindern zu ihrer höchſten Nothdurft, auf zuvor eingeholt ſichere Erfahrung, allmoſenweis beyſpringen, Freyſing. Ord. Receß von 1718. pct. 7., & pct. 5, auch dem durch Schauer, Brunſt, Viehfall, und dergleichen verunglückten Unterthan mit vorläufig geiſtlichen Raths-Conſens auch eine Summa von 10 bis 100 fl. excluſive, ohne Schuldbriefserrichtung lediglich gegen Haltung eines Protocolls, wenn er ſonſt hierum genugſam angeſeſſen iſt, zur Verbeſſerung ſeines Guts, und wirklicher Verwendung darleihen und helfen, geiſtl. Rathsordn. von 1779. pct. 26, & Fr. Ord. Conc. cit. pct. 5. & 7. Summen, welche fünf und mehr hundert Gulden betragen, hat der geiſtliche Rath ohne vorläufigen Bericht ad Intimum, und darüber erfolgten Reſolution nicht zu bewilligen, geiſtl. Rathsinſtruktion cit. §. 6. n. 5. Die Pfleg- und landgerichtiſche Beamte haben die Kirchenanlehens-Supplicanten alle Quartal in eine Tabell zu bringen, und mit gutachtlichem Bericht zum geiſtlichen Rath, in denen Rentämtern aber zu denen Kirchendeputationen einzuſenden, ibi §. 6. n. 8, dann geiſtlicher Rathsordnung cit. pct. 23. litt. a, & Sig.

Int. vom 26. März 1777. pct. 7. Auch von jenen Anlehen, welche nicht 200 fl. überſteigen, bey auſſerordentlichen Unglücksfällen für die Einberichtung in der Zwiſchenzeit keinen Tax zu fordern, ibi pct. 8. Churfürſtliche Grunduntertthanen ohne Unterſchied, ob ſie Erb- oder andere Gerechtigkeit beſitzen, dürfen zu ihren Kirchenanlehen nur alsdann, wenn ſie ſolche in das grundbare Gut, oder den darzu gehörigen Vieheſtand verwenden, den grundherrlichen Conſens nicht beybringen, vi Dekrets vom 13. Februar 1784. Anlehen unter 100 fl. ſind nur in ein hierüber haltendes Protocoll gegen Erſtattung eines geringen Protocolliergeldes, mit dem umſtändlichen Ausdruck ihrer Verwendung einzutragen, der Extract davon in die Kirchenkaſſen zu legen, und ſolche Protocolla, wie andere Inſtrumenta publica judicialia anzuſehen, geiſtliche Rathsordnung de ao. 1779. pct. 26. n. 3, & derley Inſtruktion vom 25. April 1783. §. 6. n. 4. Anlehen über 100 fl. müſſen ordentlich verbrieft werden, ibi cit. geiſtl. Rathsordnung cit. pct. 26. litt. a. Jene, welche keine churf. Grunduntertthanen ſind, und auch dieſe, wenn ſie das Anlehen nicht in das grundbare Gut verwenden, haben zu ihren Kirchenanlehen den grund- oder lehenherrlichen Conſens nicht auf gewiſſe Jahre, ſondern indefinite beyzubringen, geiſtliche Rathsordnung cit. pct. 6. n. 3., & pct. 25. Die Verordnung vom 24. März 1756. pct. 3, will auch neben dieſen, daß ſich ihre Weiber jedesmal ihrer Freyheiten hierüber verzeihen, vi pct. 4, Bürgen aber hiefür ſind nur mehr in jenem Falle zu ſtellen, wenn ſolches ausdrücklich erfordert wird, geiſtliche Rathsordnung de ao. 1779. pct

25, & Inſtruktion vom 25. April 1783. §. 6. n. 3, oder das verpfändete Gut oder Grundſtück mit dem Anlehen über die Hälfte überſchuldet iſt, Verordnung vom 24. März 1756. pct. 2, in welchen Fällen auch die grundbaren Bürgen den Conſens ad fide jubendum beyzubringen haben, geiſtliche Rathsordnung cit. pct. 25. Auf ein ludeigenes Haus, Grundſtück, oder auch Erbrechtgut, Freyſtift, und Beutellehensgerechtigkeit behafteten Hof, im Werth von 1000 fl., wenn noch keine Schuld darauf haftet, oder wenigſtens nicht über 100 fl., ſind auf beybringend grund- oder lehenherrlichen Conſens, ohne Perſonalbürgſchaft in ſpecie 300 bis 400 fl. zu leihen, vi Verordnung vom 24. März 1756. pct. 1. Leibgedings- und Freyſtiftsgütern hingegen, ſo deren Vermögen nicht 800 fl. betragen, 200 fl., ibi pct. 3. Bey Gutsveräuſſerungen oder Uebergaben ſollen die Kirchengelder in derley Briefen ſine novatione prioris hypothecæ inſerirt, die Guts-Mutation auf dem alten im Zechſchrein liegenden Schuldbrief vorgemerkt, der Schuldbrief aber ſelbſt wider Willen und Verlangen der Kirche nicht mehr renovirt werden, geiſtliche Rathsordnung cit. pct. 25, & cit. Verord. pct. 6., wohl ſtatt der allenfalls verſtorbenen Bürgen wiederum andere taugliche ſtellen laſſen, ibi. Jedes Gericht ſoll auch ihre Kirchenſchuldner mit ihrem Aktiv- und Paſſivſtand in ein eigenes Buch zuſammen tragen, geiſtliche Rathsinſtruktion vom 25. April 1783. §. 6. n. 9, geiſtl. Rathsordnung pct. 26. n. 2. Für den Conſens zu Aufnahm der Kirchengelder iſt zum geiſtlichen Rath ſtatt denen vorigen 2 fl. nur mehr 30 kr. pro Cento zu bezahlen, vi Sig. Int. den 7. Juni 1767.

1767. Die ausgeliehene Kirchencapitalien ſoll man in denen Kirchenrechnungen, wie ſie verſichert, und, wann die Schuldbriefe errichtet, auch weiters ohne Novation übernommen worden, umſtändlich vortragen, Rentmeiſt. Inſtruktion de anno 1669. pct. 5. Die Zinßen davon niemahlen aufſchwellen, oder die ſchon aufgeſchwollene von moroſen Debitoribus executive erholen laſſen, cit. geiſtl. Rathsinſtruction §. 6. n. 11. Derley Geldseinnahmen nicht mehr den Kirchenpröbſten überlaſſen, ſondern an einem eigenen von der Kanzel verkündeten Rechnungstag in Beyſeyn der Pfarrer und Kirchenpröbſte pflegen, geiſtl. Rathsordn. cit. pct. 28. n. 2. Die Kirchencapitalien ſowohl als die alten und neuen Ausſtände tabellariter liquidiren, und bey erſteren die ermangelnde Rechtsſicherheit erſetzen laſſen, ibi pct. 23. Sig. Int. vom 26. März 1777. pct. 4 & 5. wegen der Kirchendeput. Anord. Die vorhin an Klöſter, Stiftungen und Pfarrer unverzinßlich ausgelehnt geweſte Kirchengelder, wie auch die nicht ſicher genug aufliegende Kapitalien und alte Ausſtände ſoll man theils mittels Nachläſſen, theils aber auch regulirter Friſten erholen, und die Obrigkeiten hierinn, wie bey landſchaftlich liquiden Ausſtänden verfahren, oder auf mäßige Zinßen ferners liegen und verſichern laſſen, geiſtliche Rathsinſtruktion vom 25. April 1783. §. 6. n. 10, geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 23, & Sig. ex Int. vom 23. Dezember 1775, & Kirchendeputations-Anord. Sig. ex Int. vom 26. März 1777. pct. 11. Auch die jährlich verunglückten Reſtanten, ſtatt einzeln um Nachlaß zu bitten, gleichfalls in ein Nachlaßlibell bringen, und längſtens bis Lichtmeß einſenden, geiſtl.

Rathsordnung cit. pct. 23, & cit. Sig. Int. pct. 9. Aber weder geiſtl. Rath, noch die Kirchendeputation von denen Kirchenſchulden einige Nachläſſe ohne beſonders erheblicher Urſache, und ſofern das Nachlaßquantum von Wichtigkeit iſt, ohne gutachtlichem Bericht, und churfürſtlich höchſter Begnehmigung bewilligen, geiſtliche Rathsinſtruction cit. §. 6. n. 12. Die mit dem Kirchenſchutz begabte Hofmarktsherrn und Stände haben bey Ausleihung ihrer Kirchengelder, ſonderbar aber auch wegen denen jährlichen Nachläſſen und Ausſtänden die vorigen Regulativen, und die vorgeſchriebene Verſicherung und Verzinßung ebenfalls zu beobachten, ibi cit. §. 6. n. 6, geiſtl. Rathsordn. cit. pct. 29. Städtund märktiſche Obrigkeiten ſollen ohne Vorwiſſen des geiſtlichen Raths, oder ſo viel die Rentämter betrifft, der Rent- und Kirchendeputationen nichts auslehnen, und auch dieſe in wichtigen Vorfällen zum geiſtl. Rath Bericht erſtatten, ibi cit. §. 6. n. 7, & cit. pct. 31. Die unverzinßliche Anlehen ſind zur Kirchenconcurrenzkaſſa beſtimmt, und werden von dieſer ganz allein eingebracht, auch in denen Rechnungen ſo lange noch vorgemerkt, bis ſie durch eine von dem Concurrenz-Caſſier erhaltene Quittung pro fundo der Bau-Concurrenz verificirter verausgabt werden können, Verordnung vom 28. Juni ao 1777. pct. 4, & Anordnung der Kirchendeputation, Sign. Int. vom 26. März 1777. pct. 16. Wegen Unrichtigkeit in denen Zechſchreinen und Ausſtänden ſollen öfters unenttraute Zechſchreinsviſitationen und Anſtandsliquidationen vorgenommen werden, vi Mandats vom 17. Jenner 1769. pct. 5. Die Beamte in Beytreibung der ausſtändigen Grund-

und

und Capitalgülten bey Vermeidung des auf ſie ankommenden Regreß den pflichtmäßigen Amtseifer erzeigen, und überhaupts in Adminiſtrirung der Kirchengüter und Gelder ſich keine Saumſal zu Schulden kommen laſſen, vi Verordnung vom 24. März 1756. pct. 6, & geiſtl. Rathsinſtruktion vom 25. April 1783. §. 6. n. 6. Die an ihrer Pflicht ermangelnde, oder die Kirchengelder ſelbſt angreifende Beamte ſind nicht nur mit der Caſſation, ſondern auch nach den beſtehend peinlichen Geſetzen zu beſtrafen, Decr. ex Int. vom 24. Sept. 1781. Die Kirchenvorſteher ſollen auch ohne höhere Anfrage für ihre anvertraute Kirchen nicht anderwärts ein Geld borgen, geiſtl. Rathsordnung cit. pct. 28. n. 5. Die Geldanlehensſachen ſollen von dem geiſtl. Rathsfiſcal zwar in Pleno vorgetragen, jedoch jederzeit ein Coreferens zugezogen werden, ibi cit. pct. 22. n. 3. Unter Zuziehung der Ortspfarrer ſollen Beamte und Landſaſſen nebſt Kirchenpröbſten die Kirchengelder ohne weiteren Ordinariatsconſens ausleihen, und nur mit Vorwiſſen des churfürſtlich geiſtlichen Raths verfahren, vi Reſolut. vom 21. July 1688. Es ſollen auch die Kirchengelder nicht ohne der Pfarrer Vorwiſſen ausgeliehen, und ſolche vorzüglich zu denen nothwendigen Paramenten und Baufällen verwendet werden, vi Verordnung vom 5. März 1701. Der churfürſtl. geiſtliche Rath ſollte zwar keine perpetuirliche Conſens ad hypothecandum fordern, ſondern ſich blos, beſonders in Anbetracht der kaſtenamtlichen Unterthanen mit beſtimmten auf 6, 9, und 12 Jahr lautenden Cammeralconſens begnügen, vi Reſolut. vom 17. Novemb. 1776. Aber nach der Verordnung vom 20. April 1781. darf

auch den churfürſtl. Lehensunterthanen die benöthigte Kirchengeldaufnahme durch Einſchränkung des lehenherrlichen Conſens auf gewiſſe Jahr nicht mehr erſchwert, ſondern es ſolle dieſer jedesmal nur ſimpliciter ertheilt, dahingegen der darüber ausgefertigte Brief nach bezahlter Schuld zum Lehenprobſtamte, wo die Ausfertigung geſchehen, wieder zurückgegeben werden, ibi. Iſt etwann ein Unterthan auf 3 Poſten 100 fl. einem Gotteshaus ſchuldig, ſo ſoll der Beamte den Erben oder Uebernehmer mit Aufrichtung der Obligation nicht zu hart halten, und nicht 3 beſondere Obligationen errichten, vi eines der Reſolution vom 8. April 1701. angelegten Extracts von einem Ordinariatsſchreiben §. in fine, ſondern es ſoll überhaupts zwar jede Schuld verbrieft, oder, wenn ſie mehr nicht, als 100 fl. beträgt, obrigkeitlich protocollirt, und der Brief oder Extract in dem Zechſchrein verwahrt, jedoch bey Gutsveräuſſerung kein neuer Brief oder Extract verfertiget, ſondern nur die Gutsveränderung auf den alten Brief oder Extract vorgemerkt werden, geiſtl. Rathsinſtruktion vom 25. April 1783. §. 6. n. 4, und der Ausſchreibung von der obern Landesregierung vom 7. Februar 1786. Desgleichen ſollen die Hofmarksrichter nicht ſelbſt die baare Kirchen- und Mildenſtiftungs-Gelder zu Beſtreitung ihrer eigenen, oder deren Herrſchaften, Bräuhaus- und anderen Ausgaben unter ſich ziehen, vi Mandats vom 12. April. 1719. pct. 4. Und würden es die Pfarrer nicht anzeigen, wenn die Hofmarksinhaber ohne genugſamer Verſicherung einige Gelder an ſich gebracht hätten, ſo ſoll bey allenfallſigem Schaden der Gotteshäuſer der Regreß bey gemeldter Pfarrer eigenem Ver-

mö-

mögen unfehlbar geſucht werden, ibi. Wie man dann auch die vor Jahren auf Klöſter= Pfarrhöf= und Kirchengebäu ohne Intereſſe hergeliehene Gelder, dann die von denen vom Adel und anderen Standesperſonen ſchuldige Capitalien und ausſtändige Intereſſe nach Möglichkeit ad Caſſam zu bringen trachten ſoll, ibi pct. 8. Die Beamte im Neuburgiſchen haben ſich in Rückſicht der Kirchengelder ebenfalls der beſonderen Kirchendeputationsverordnung gemäß zu achten, vi Neuburgiſchen Decrets vom 2. März 1787. pct. 4, und dürfen bey Strafe des ohne Prozeßgeſtattung executive einzubringenden Wiedererſatzes von der eingehenden Baarſchaft ohne vorläufiger Einberichtung zur Kirchendeputation weder viel noch wenig mehr ausleihen, vi Dekrets vom 21. Dezember 1786. pct. 2, und deſſen angelegten Inſtruction, pct. 5. Deßwegen muß über das Anlehensweſen der Unterthanen alle Quartal die verordnete Tabell in Duplo verfaßt, gefertiget, und zur Deputation eingeſendet werden, den Fall allein ausgenommen, wo in der Zwiſchenzeit ein auſſerordentliches Unglück vorfallen, oder ein Jahrtags= und Stiftungs-Capital, wovon die Kirche die nöthige Ausgaben zu beſtreiten hat, heimbezahlt, mithin eine beſondere gerichtliche Anzeig nöthig werden würde, ibi. Dieſe Anlehenstabellen müßen auch die vorgeſchriebene Umſtände genau enthalten, ibi pct. 6, allegirte Normalinſtruktion ſub litt. a. Zu dem Ende aber muß in jedem Gericht über den Vermögensſtand ſolcher Unterthanen ein genuiner Activ= und Paſſivſtand hergeſtellt, und in ein Schuldbuch gebracht werden, welches auch die Grundherrſchaften und Obrigkeiten um ſo mehr zu beobachten

haben, als man ihren Grund- und Gerichtsunterthanen, die ihren Statum auf ſolche Art nicht ediren können, kein Kirchengeld zu leihen gedenkt, ibi cit. pct. 6. Ueberdieß ſind bey Anlehen, welche 20 fl. nicht überſteigen, keine Gerichtstaxe zu entrichten, jene aber, ſo unter 100 fl. ſind, nach erfolgter Ratification von dem Amt in Beyſeyn der Kirchenverwalter oder Kirchenpröbſte in ein hierüber haltendes Protocoll gegen Erſtattung eines geringen Protocolliergeldes einzutragen, und ein Contract hiervon in die Kirchen-Caſſa zu legen, ibi pct. 7. Auch die grundherrliche Conſens ſind nicht mehr nur auf einige Jahre, ſondern perpetuirlich, und bis zur Heimbezahlung des Anlehens ſelbſt zu ertheilen, dann dem amtlichen Gutachten gegen Remiſſion in originali beyzulegen, ibi. Ferners ſind die Kirchenſchulden gleich anderen bey Gutsveräuſſerungen nur mehr in dem Kaufs- und Uebergabsbrief ſine novatione hypothecæ zu inſeriren, die Gutsmutation aber iſt auf den in der Kirchencaſſa liegenden Schuldbrief oder Extract vorzumerken, und der Schuldbrief ſelbſt wider Willen und Verlangen der creditirenden Kirche nicht zu renoviren, ſofort der Unterthan mit derley Taxen eigenmächtig nicht zu beſchweren, ibi. Die Bürgſtellung vielmehr Expromiſſion wird imgleichen nur mehr alsdann, wenn ſie ausdrücklich gefordert wird, als nöthig angeſehen, vi oballeg. Normalinſtrukt. pct. 7. Endlich iſt auch für den auſſer der gerichtiſchen Jurisdiction liegenden Unterthan ohne ſonders erheblichen Umſtänden und hinlänglicher Sicherheit, ein Anlehen nicht leicht, auf unverzinßliche Art aber gar nicht, zu begutachten, ibi. Bey Adelichen und Siegelmäßigen

gen hingegen iſt wegen annoch obwaltendem Mangel einer Landtafel auf Unterſuchung der erforderlichen Sicherheit in Fällen, wenn wirklich entbehrliche Baarſchaften vorhanden, dieſe zu Unterſtützung des Bürger- und Bauernſtandes nicht erforderlich ſind, und gleichfalls landsgebräuchige Zinßen angeſichert werden, jedesmal ſonderbares Augenmerk zu nehmen, ibi. So viel die Aufkündung der Heiling- und Jahrtags-Capitalien betrifft, müßen ſolche von jeden Ortsbeamten allezeit richtig protocollirt, und zugleich mit und neben denen Pfarrern der pflichtmäßige Bedacht genommen werden, daß ſelbe, vorzüglich aber die Jahrtagscapitalien wieder genugſam verſichert auf Zinß angelegt werden, widrigenfalls man den wegen vernachläßigter ſichern Ausleihung erfolgenden Schaden bey jedem betreffenden Beamten unnachläſſig erholen würde, ibi cit. litt. c, Kirchen-Form. Einnahm auf Heiling Kapit. Nota. Ueberdieß muß die Zinßzeit von derley Capitalien durchgehends auf Martini eingeführt werden, ibi. Der Kirchendeputation ſelbſt iſt kein mehreres als ein Anlehen unter 500 fl. zu bewilligen erlaubt, wie ſie dann gleichfalls hierüber alle Quartal die vorgeſchriebene Tabelle an den geiſtlichen Rath zur erforderlichen Einſicht einzuſenden hat, vi Dekrets vom 21. Dezember 1786. litt. c. Und gleichwie auch der churfürſtlich geiſtliche Rath nicht begwaltet iſt, ein Anlehen nicht über 500 fl. zu bewilligen, ſo hat ſich auch die Kirchendeputation hiernach zu richten, und in ſolchen Fällen an den geiſtlichen Rath Berichte zu erſtatten, ibi. Mit denen Gehaltszulagen und Gratificationen für Pfarrer, Meßner, Schullehrer und andere Perſonen hat es gleiche

Be-

Beſchaffenheit, und dürfen die bereits erloſchene, oder neuerlich nachgeſucht werdende bey ebenfallſiger Strafe des Wiedererſatzes von denen Aemtern nicht mehr eigenmächtig bewilliget, ſondern müſſen zur Kirchendeputation vorgeſchriebenermaſſen begutachtet, und von da die nöthigen Beſtättigungen gewärtiget werden, ibi n. 2, & Normalinſtruktion p𝔠𝔱. 8. In Betreff der neuen Ausſtänden ſollen auch nach Michaeli ordentliche Kirchenverhören gehalten, und denen Kirchen mit promptester Juſtiz und Execution willfahrt, bey auswärtigen moroſen Zahlern hingegen die Obſorge dahin getragen werden, daß von denen Kirchenpröbſten bey behöriger Obrigkeit Klage geſtellet, und in Betreff der Kirchenforderungen wenigſtens ordentliche Gerichtsgeſchäfte erlangt, dann bey mangelnder Execution und Verlurſtgefahr dergleichen Vorfälle zur Kirchendeputation angezeigt werden, ibi Norm. Inſt. pct. 12.

Kirchengelder, obs auf ein Haus, ſo keine Realitäten ſonſt hat, aufzulegen ſind, vide Haus.

Kirchengeſänge. Die von verſchiedenen Biſchöfen approbirte ſollen auf dem Land ſtatt der manchmal ſehr erbärmlichen Inſtrumental-Muſik eingeführt werden, Neuburgiſches Dekret vom 22. Jenner 1782. Deſſentwegen hatte auch das General-Studien-Directorium im Jahr 1782 gutachtlich einzuberichten, wie weit ſelbe an Sonn- und Feyertägen etwan wechſelweis mit der Inſtrumentalmuſik auf den Studentenſaal in München einzuführen, thunlich ſeye, ibi. Im Herzogthum Neuburg mußten ſolche Kirchengeſänge im Jahr 1783. für jede Pfarr- und Filialkirche aus denen Kirchenmitteln beygeſchafft von den muſikkündigen Meßuern in

der

der Kirchen vorgeſungen, und deßwegen die Kinder in der Melodie derſelben unentgeldlich unterrichtet werden, ibi pct. 3. 4

Kirchengüter, wenn ſie wohl entbehrt werden können, ſind auch zum Behuf der Armen anzuwenden, wenn ſelbe keine andere Hülfe haben, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. I. c. 7. §. 42. n. 9 litt. d. Bey deren Verſtiftung und Verpachtung iſt allemal auf jene zu ſehen, ſo das größere Anboth machen, ibi litt. b. Der Kirchenvorſteher kann ſich provitabler Erbſchaften, Vermächtniſſen noch Schankungen entſchlagen ohne erheblicher Urſachen, als auch vom Kirchengut unnöthige ungewöhnliche Schankungen machen, ibi litt. g. Ueber die Meynung, daß ein Landesherr bona Eccleſiæ ſuperflua auch ad Fiſcum vel Cammeram ziehen möge, waltet eine Controvers ob, ibi cit. f.

Kirchengüter. Wenn dieſe unmittelbar der Kirche gewiedmet ſind, gebührt der Geiſtlichkeit mit der weltlichen Obrigkeit die Cummulativa, vi Cod. Jud. Anm. c. I. §. 13. litt. a. n. 10. &c. & geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 20. Beneficial- und milde Stiftungsgüter ſtehen überhaupts ſub Jurisdictione Sæculari, cit. geiſtl. Rathsordn. pct. 19. Worauf insbeſondere der geiſtliche Rath zu ſehen, daß der Genuß von Benefizialgütern zum ehrlichen Lebensunterhalt der Geiſtlichen hinreiche, Sarta Tecta, paramenta und andere Zugehör beſtritten werden können, ibi. Hierauf wirkt aber weder Kirchenſchutz noch Edelmannsfreyheit eine Jurisdiktion, ibi. Es können auch dieſe Güter ohne den in den Landrechten feſtgeſetzten Requiſiten in Præjudicium Succeſſorum vel Damnum cauſæ piæ

we-

weder onerirt noch veralienirt werden, ibi. Es ſey dann daß der höhere weltliche und geiſtliche Conſens hierzu gegeben wird, ibi pct. 28. n. 5. & freyſing. Receß de ao. 1718. pct. 4. & pct. 13. auch pct. 6. & Concord. de ao. 1583. cap. 5. Das Argument a minoribus ad Eccleſias gehet hierbey nur ſo weit an, als die Natur der Sache oder Geſetz nichts beſonders mit ſich bringt, geiſtl. Rathsordn. cit. pct. 19. Haben auch alle Territorial-Jura und in Specie die ſchon anno 1631 reſervirte Steuern und Aufſchläge zu entrichten, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. n. 10., vi augsburg. 1684. Receß pct. 23. Alle Verſtiftungen, beſonders ungewöhnliche ſollen der Ratification willen einberichtet werden, freyſingiſcher Receß vom 3. Dezember 1718. pct. 13. und auch pct. 4. Auch niemal an die Beamte, Kirchenverwalter, Pfarrer und Kirchenpröbſte, ſondern an andere ſollen die Verſtiftungen durch jährliche Verſteigerungen geſchehen, vi geiſtl. Rathsordn. de ao 1779. pct. 23. Von den Verſtiftungen oder Ertheilung neuer Gerechtigkeiten hierauf, haben ſowohl Beamte und Amtleute, als Pfarrer und Beneficiaten ſtatt den ehevorigen Tiſch- oder Weingeldern kein mehrers, als die in der Taxordnung entworfene folgende Gebühr ſub litt. T. fol. 55. in bayriſchen als oberpfälziſchen Landen von einem Betrag ſolchen Laudemii

von 1 bis 15 fl., 15 kr.
von 15 bis 30 fl., 30 kr.
von 30 bis 50 fl., 50 kr.
von 50 bis 100 fl., 1 fl. 30 kr.
von 100 bis 150 fl., 1 fl. 50 kr.

von

von 150 bis 200 fl., 2 fl. 20 kr.
von 200 bis 300 fl., 2 fl. 40 kr.
von 300 bis 500 fl., 3 fl.
von 500 bis 1000 fl., 4 fl. zu fordern.

Dem Gerichtſchreiber gebührt ſoviel als dem Oberbeamten. Und dem Amtmann vom Zuſammenberufen der Partheyen, dann Aufwartgeld von 1 bis 50 fl. exclusive 12 kr., und von 50 und darüber ohne Unterſchied 24 kr. Dieſe Gebühr iſt auch auf 1, 2, 3 Jahr beſtandweis verhandelnden Zehenden ab dem Beſtandgeld von Beamten, Amtleuten zu fordern. Den nämlichen Verſtand hat es mit denen Pfarrern, Beneficiaten ſowohl mit Ertheilung neuer Gerechtigkeiten auf die zu den Gotteshäuſern und Beneficien gehörige Stücke und Güter, als bey den Zehendverſtiftungen, wo ſie vorher ſchon mit den Tiſchgeldern im Genuß geſtanden, auf Maaß und Weis, wie die Beamte anzubegehren, ibi. Bona ſuperflua eccleſiæ ſollen die Kirchenvorſteher ohne landesfürſtlicher Verordnung nicht ad alios uſus æque vel magis pios verwenden, geiſtl. Rathsordnung cit. pct. 28. n. 7. Nicht nur die Stände, ſondern auch die Haupt- und Regierungsſtädte ſich in Adminiſtrirung der Kirchengüter nach den landesherrlichen Regulativen achten, ibi pct. 29. & 31. Die den klöſterlichen Kirchen angehörige Güter werden zwar von den Kloſterobern adminiſtrirt, haben aber hievon nicht nur dem verſammelten Kapitel, ſondern auch auf allemaliges Verlangen dem geiſtlichen Rath Rechenſchaft zu geben, geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783. §. 5. litt. f. Alle unter die Kirchen gehörige Leibgüter wurden im Jahr 1782. in Erbrechte verändert, und ſol-

ſollen durchaus nach dem Mandat vom 3. May 1779. behandelt werden, vi Dekrets vom 2. July 1782. Die Lokalimmunitäten der Kirchengüter zielen mit Militärquartier- und andere Inviolabilitäten ab, geiſtl. Rathsordn. cit. pct. 20. In allen die Kirchengüter betreffenden Streitigkeiten endlich ſind die Kirchendeputationen oder der geiſtliche Rath ante Sententiam ſub pœna nullitatis um ihre Erinnerungen zu vernehmen, vi Decr. vom 19. Juni 1784. & 1779. Hofrathsordn. art. 3. §. 6. Die weltliche Kirchengüter, auſſer ſoviel den Gottesberath, Allmoſenſtöcke und Oblationen in den Gotteshäuſern oder die gar arme Kirchen betrifft, ſo über den jährlichen Unterhalt kein Vermögen haben, ſind vi neuburgiſchen Decreti vom 8. April 1617. von der Steuer nicht befreyt, §. 5. Wie aber die Landesherrſchaft die weltliche Kirchengüter und beſonders bona Dotalia derſelben mit neuen ungewöhnlichen Oneribus zu verſchonen von ſelbſt geneigt iſt; ſo will ſie auch in Nothfällen zu auſſerordentlichen Präſtationen ohne Benehmung mit dem Ordinariat nicht überſchreiten laſſen, augsburg. Ord. Receß de ao. 1785. pct. 35 Der Gebrauch der Scharwerk, wo er eingeführt iſt, ſoll bey Kirchengütern ebenfalls alſo gemäſſiget werden, daß ſelbe zu der Kirchen ſchwerem Nachtheil nicht gereiche, ibi cit. pct. 34. Wegen Verwaltung der Kirchengüter iſt von geiſtlicher und weltlicher Obrigkeit die Cummulativa pro baſi & Norma angenommen, und dießfalls alles dasjenige zu beobachten, was in der Lands- und Polizeyordnung verordnet oder ſonſt üblichen Herkommens iſt, ibi cit. pct. 29. & 62., und ſoll man die Zehenden, Wieſen und Aecker der Kirchen und milden Stiftun-

tungen nicht den Pfarrern, Richtern und Kirchenpröbſten oder wohl gar den Hofmarksherrſchaften um ein ſchlechtes verſtiften, vi Verordn. vom 12. April 1719. pct. 5. Eben ſo wenig auch die Veränderungen der Erb = und Leibsgerechtigkeiten aus allerley Abſehen und Eigennützigkeit ſchädliche und nachtheilige Verhandlungen ohne Obſervirung des alten Herkommens und der geziemenden eydlichen Schätzung pflegen, ibi. Die dagegen fehlig erfindende ſind nicht nur ad Damnum emergens & lucrum ceſſans anzuhalten, ſondern auch noch dazu exemplariſch zu beſtrafen, ibi. Desgleichen ſoll man auch auf den Abſchleif der Kirchen = und milden Stiftungsgüter zu Dorf und Feld pflichtmäſſige Obſicht tragen, deßwegen mit den Pfarrern öfters correſpondiren, und im Fall ſich ein Abſchleif bezeigt, nicht nur nothwendig unpartheyiſche Schätzung, ſondern auch in Anderweg das Gehörige vornehmen, ibi pct. 6. Beſonders aber ſollen die Kirchengüter ohne höchſtlandesherrlichen Conſens nicht verkauft werden, vi Reſol. vom 21. July 1688. & Verordn. vom 4. April 1786. Nach der Normalinſtr. vom Jahr 1786. pct. 3. ſollen ſich die neuburgiſche Aemter bey jeder Stiftzeit die Anzeige machen laſſen, und wenn ſich eine Reparationsnothdurft bezeigt, dem Unterthan die unterſchiedliche Wendung derſelben auftragen, wenn aber dieſer auf zweymaligen Auftrag dem nicht nachlebt, die Nothdurft ſodann ex officio auf des nachläſſigen Unterthans Koſten repariren laſſen. Soviel hingegen die Kirchenzehenden betrifft, müſſen dieſelbe jederzeit plus Licitandi und ohne beſondern Umſtänden und Nutzen der Kirchen niemal länger, als auf ein Jahr lang verſtiftet, dann

das Verzeichniß derſelben unter Anlage der Protocolle mit Bemerkung des Stiftsquanti und allenfallſigen Urſache der minder ausgefallenen Verſtiftung zeitlich eingeſendet werden, ibi pct 4.

Kirchengeſetze binden alles, was in der Chriſtenheit iſt, von welcherley Stand, Geſchlecht, Würde und Condition man immer ſeyn mag. Es ſind Regenten, ja der Pabſt davon nicht ausgenommen, vi Anmerkung Cod. civ. P. 5. c. 19. § 45. n. 4. litt. a. b. c. Ceſſiren aber entweder per irridationem, obrogatio nem, derogationem legis oder d ficiente conſtitutivo ejusdem, ibi n. 5. litt. a. Siehe auch lex Eccleſiaſtica, Geſetz der Kirchen.

Kirchhöfe oder Freythöfe werden die Orte genannt, welche zur Begräbniß Chriſtgläubiger Perſonen dienen, und ſtehet unter biſchöflicher Benediktion und Jurisdiktion und kann ohne deſſen Conſens nichts verändert werden, vi Anm. ad Cod. Max P. 2. c. 1. § 4. n. 4. Man pflegt ſie mit Mauern zu Hinderung des Viehes, dann der Schweine einzufangen, und den Platz hierzu verſchaft die Gemeinde, ibi. Siehe auch Begräbniſſe, Juden.

Kirchen=Lehenherrſchaft, ſiehe Patronatsrecht.

Kirchenornat, Paramenta. Dieſe und all andere Sachen ſollen in ein ordentliches Inventarium gebracht und das neu beygeſchafte hierinn vorgemerkt und der Abgang mit der Anzeig, wohin der gekommen, abgeſchrieben werden, Stadt= und Marktsinſtr. von anno 1748. pct. 53. & Rentmeiſtr. Inſtr. von ao. 1669. pct. 12. Derley neue Beyſchaffungen, welche blos auf Pracht und Ueberfluß abzielen, ſind nur jenen Gerich=

tern

tern und Kirchenverwaltern zu ratificiren, welche gut wirthſchaften und mit beträchtlichen Vermögen verſehen ſind, geiſtl. Rathsinſtr. Hauptregeln pct. 1 n. 12. Minder wirthſchaftlichen ſoll man mehr nicht als die Nothdurft geſtatten, ibi. Ohnentgeldliche doch beſchwerliche Verſchaffungen von Gutthätern ſind nur alsdann zu ratificiren, wenn zu einer Unterhaltung zugleich ein hinlänglicher Fundus angewieſen wird, ibi cit. n. 11. Ueberfluß und entbehrlicher Pracht an Kirchenzierden und Paramenten iſt ſo lang zu vermeiden, als die Kirche nicht mit der hierzu nöthigen Baarſchaft ſelbſt verſehen iſt, ibi n. 1. & 2. Ein Donum Gratuitum von auſſergerichtlichen Kirchen hat zu Paramenten und Kirchenzierden nicht ſtatt, ibi. n. 3. Zu Regensburg wurde eine gute Gold- und Silberborten- dann Spitzlotterie errichtet, und allen Kirchen die Looſe zu ihren nöthigen Ornaten davon abzunehmen bewilliget, im Jahre 1772. unterm 1. Juni vi Dekrets.

Kirchenpröbſte, denen ſind auch die Schlüſſel zur Zechſchreinſperr nicht zurückzuhalten, vi geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 5. & pct. 28. n. 1. Die Geldeinnahmen an einem gewiſſen Tag in ihrem Beyſeyn ſollen gepflogen, und ihnen nicht mehr an Gelde als ſie zur Zahlung der Conten bedürfen, in Handen gelaſſen werden, ibi n. 2. & freyſing. Ord. Receß vom 3. Dezember 1718. pct. 1. Die Opferſtöcke ſind gleichfalls in ihrem Beyſeyn zu eröfnen, vi Rentmeiſtr. Inſtr. de ao. 1669. pct. 13., dann geiſtl. Rathsordn. de anno 1779. pct. 28. n. 3., und die Kirchenrechnungen aufzunehmen, ibi n. 9. & derley Inſtr. §. 5. litt. e. Wenn ſie ihre Entlaſſung begehren, ſoll ihnen

ſolche erſt nach zwey oder drey Jahren, doch nicht auf einmal gegeben werden, Rentmeiſtr. Inſtr. de ao. 1669. pct. 9 & Mand. vom 12. April 1719. pct. 3. Der Abſtehende ſoll dem Verbleibenden richtige Einantwortung thun, den Reſt auszeigen und den Hinterſtand gut machen, ibi. Die Amtleute ſollen ſie auch mit Verſchaffungsgeldern und dergleichen Exactionen nicht graviren, ibi. Siehe auch Curatela Eccleſiaſtica. Kirchenpröbſten ſoll man auch bey ihrer Anſtellung wohl einbinden, daß ſie die Kirchen- oder milde Stiftungsgelder mit den ihrigen nicht vermiſchen und noch vielweniger zu ihren Privatnutzen, oder Hauswirthſchaft anwenden, Mandat vom 12. April 1719. pct. 3. Ingleichen ſind von ihnen keine Ausſtände, ſo ſie einzubringen gehabt, anzunehmen, ſondern zum Handreſt zu ſchlagen, folglich ſelbe zur Bezahlung executive anzuhalten, ibi pct. 4 Man ſoll ihnen niemal mehr als 10 oder 12 fl., oder was ſie zu Bezahlung der ordinären Ausgaben unentbehrlich nöthig haben, in Handen laſſen, ibi. Nach der Normalinſtruktion der neuburgiſchen Lande ſind die Zechpröbſte in rechter Zeit zur Gebühr um ſo gewiſſer anzuhalten, als man im widrigen die Rechnungsführer ſelbſt zum unmittelbaren Erſatz ſalvo Regreſſu an die nachläſſigen Zechpröbſte hernehmen würde, vi allegirt. Inſtr. Rechnungsformular litt. c. pct. 4. In ſolchen ſollen die Zechpröbſte bey jedem Jahrsſchluß und vor ſich gehender Haupteinkaſſirung den über die unvermeidentliche Ausſtände verbleibenden Handreſt bey der Rechnungsverfaſſung baar erlegen, ibi. Siehe daſelbſt Beutelrechnungen. Wenn aber zur ratificirten Baureparation für künftiges Jahr

eini-

einige Gelder vorgeſchoſſen werden müſſen, ſollen ſolche mit geſammter Hand aus dem Zechſchrein hergenommen, von den Zechpröbſten hiefür Haftſcheine unter pfärrlicher Cummulativ = Atteſtirung in die Zechſchreine gelegt und ſolches mit Allegirung der Kirchendeputations = Ratifikation in der Rechnung vorgemerkt werden, ibi.

Kirchenrath, vielmehr **Geräthſchaften**. Ueber das Kirchengeräth hat ſowohl die weltliche als geiſtliche Obrigkeit die Aufſicht cummulativ, vi Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. n. 10. Siehe auch Kirchenornat, Paramenta.

Kirchenrechnungen. Wegen dieſen will die rentmeiſteriſche Inſtrukt. de dato 3. Jenner 1774. pct 45, daß bey jedem Gotteshaus ſoll ein ſicher = und ordentlicher Status hergeſtellt, auch der einmal mit Grund hergeſtellte nicht überſchritten werden. Zu Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeiten iſt nur das per Generale vom 17. Jenner 1769 vorgeſchriebene Rechnungs-Formular beyzubehalten, vi geiſtl. Rathsinſtr. de dato 25. April 1783. §. 5. litt. k. & Mand. vom 17. Jenner 1769. pct. 6. Die Aufnahme derſelben iſt mit den Pfarrern cummulativ, vi cit. geiſtl. Raths-ordn. pct. 28 n. 9. Derley Rechnungen ſind auch den Pfarrern nebſt den Extracten 14 Tag vor der Aufnahme zu communiciren, vi freyſing. Ord. Receß pct. 10. de ao. 1718 & cit. pct. 3. & paſſauiſcher Receß pct. 3 Ueber 14 Täg aber von ſelben mit der Unterſchrift nicht aufzuhalten, Mandat vom 17. Jenner 1769. pct. 5. Bey der Aufnahme ſelbſt ſollen die Pfarrer ihre Erinnerungen eröfnen, und bey Unterſchreibung der Rechnungen den Beamten und Hofmarksinhabern

dern die Pråcedenz laſſen, freyſing. Receß von 1718. pct. 1. 2. Aber in Abweſenheit der Hofmarksinhaber, gebůhrt den Pfarrern vor den Hofmarksverwaltern die Pråcedenz bey der Unterſchreibung derſelben, ibi pct. 2. Die Beamte ſollen den Pfarrern bey Unterſchreibung der Münzzettel die einkommende Baarſchaft vorzåhlen, vi Reſolut. vom 14 July 1778., und den Rechnungsreſt in den Zechſchrein unter dreyfache Sperr bringen, ib pct. 1. Wo es aber obſervanzmåſſig, ſoll man den Pfarrern nur die Rechnung zur Unterſchrift vorlegen, die Extracte ertheilen und ſich auf eine weitere Neuerung nicht einlaſſen, vi Reſolut. vom 5. April 1766. Die Aufnahme der Kirchenrechnungen ſoll an keinem Sonn= Feyer= noch Samstag geſchehen, Rentmeiſtr. Inſtr. de ao. 1669. pct. 7. Den Pfarrern, wann ſie dabey nicht erſcheinen, kein Deputat paſſirt werden, ibi. Die Beamte weder übermåſſige Zehrungen noch übermåſſige Deputata aufrechnen, paſſauiſcher Receß de ao. 1690 pct. 4. Nach der Aufnahme haben die Beamte 4 Wochen vor dem angeſetzten Kameralrechnungstag auch zugleich die Kirchenrechnungen bey der gehörigen Stelle zu übergeben, vi Mandat vom 17. Jenner 1769. pct. 2. & Mandat vom 17. Jenner 1769. pct. 1. Auf dem mit dem Hofkammer-Rechnungscommiſſår concertirten Rechnungstag zugleich zur Kirchenrechnungsabhör zu erſcheinen, ihre allenfalls zum Nutzen der lieben Gotteshåuſer zu machen habende Erinnerungen anzubringen, und den Abtrag allenfallſiger Receſſe zu leiſten, Dekret vom 3. Merz 1780. pct. 2. & 3. Mand. vom 17. Jenner 1769. pct. 1. & ejusdem Diei & anni. pct. 3. Alle Kirchenrechnun=

nungen ſollen bis Ende Juni juſtificirt, und die verantwortete Beſcheidspunkten bis Ende July, von den gröſſern aber längſtens bis 16. Auguſt remittirt, und die ſäumige Beamte hiezu executive angehalten werden, Kirchendep. Anordn. Sign. in Int. vom 26. Merz 1777. pct. 30. Von all dieſen bey den Kirchendeputationen alſo abgehört juſtificirte und wieder erläuterten Kirchenrechnungen wird hinnach weiters in jedem Rentamt durch einem geiſtlichen Raths = Deputatum und Rechnungscommiſſär die Superreviſion vorgenommen, geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 24., Sign. in Int. vom 26. Merz 1777. pct. 29. & Mand. vom 28. Juni 1777. pct 6. Der Deputatus nach Straubing hat ſeine Superreviſion innerhalb 14, der nach Burghauſen innerhalb 8 und der nach Amberg auch innerhalb 14 Tagen zu vollenden, geiſtl. Rathsordn. cit. pct 24. Ueber das alte verwirrte Rechnungsweſen ſollen die Räthe ihre Propoſitiones ſelbſt in eine Tabelle bringen und zu Ende des Jahrs über das Ganze eine ſummariſche Statustabelle zu höchſten Handen überreicht werden, Sign. ex Int vom 26. Merz 1777. pct. 3. Ausſtändige Rechnungen von mehr Jahren ſind in eine Rechnung zu bringen und pro præterito hiemit völlig aufzuräumen, Mandat vom 17. Jenner 1769. pct. 4. Die den rentmeiſteriſchen Umritten untergebene Städte und Märkte ſchicken nunmehr ihre Kirchen = und Stiftungsrechnungen ebenfalls zum geiſtlichen Rath, und in den übrigen Rentämtern zu denen Kirchendeputationen ein, wo man ſelbe ſalva ſuper Reviſione aufnimmt und juſtificirt, geiſtl. Rathsinſtr. de ao. 1783. §. 5. litt. h. & geiſtl. Rathsordn. pct. 30.

Die Haupt- und Regierungsſtädte hingegen nehmen ihre Kirchen- und Stiftsrechnungen ſelbſt auf, und ſchicken nur jene, von welchen ſie keine Exemption von höherer Einſicht genieſſen, pro Reviſione ein, ibi cit. §. 5. litt. g. & cit. pct. 31. Stände und Hofmarkeinhaber, welche den Kirchenſchutz haben, nehmen ihre Kirchenrechnungen entweder ſelbſt oder durch ihre Beamte cummulative auf, ohne ſolche zum geiſtlichen Rath oder der Kirchendeputation einzuſchicken, ibi cit. §. 5 litt. e. & cit. ibi pct. 29. Sollen hingegen auch alle Jahre ihre Kirchenrechnungen verfaſſen, ordentlich aufnehmen und juſtificiren laſſen, Mandat vom 19. Sept. 1783. pct. 1. Die Hauptſtädte und Stände auch derley Rechnungen, bey welchen ſie a Super Reviſione eximirt, auf allemaliges Begehren zum geiſtlichen Rath einſenden, geiſtl. Rathsinſtr. §. 5. litt. e. & g., geiſtl. Rathsordn. pct. 29. & pct. 31. Und ſowohl dieſe, als auch übrige Städte und Märkte alle Jahr dem tabellariſchen Rechnungsextract von ihren Kirchenrechnungen eben ſo, wie die churfürſtl. Beamte gleich nach der Rechnungsablage zum churfürſtl. geiſtlichen Rath beſonders einſchicken, Mandat vom 17. Jenner 1769. pct. 6. & geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779 pct. 29. & pct. 31. Wie dieſe Renner oder Extracte verfaßt ſeyn müſſen, ſiehe die alleg. geiſtl. Rathsordnung pct. 29. Kirchenrechnungen hierunter ſtehen mit dieſen nunmehro die dem rentmeiſteriſchen Umritt untergebene Städte und Märkte unter den angeordneten Rentdeputationen, allwo man gedachte Rechnungen aufnimmt und juſtificirt, ſalva ſuper Reviſione, welche in dem hieſigen Rentamt dem geiſtlichen Rath, in den übrigen Rentäm-

ämtern aber den Kirchendeputationen nach Gutbefinden bevorgeſtellt iſt, vi geiſtlicher Rathsinſtruction §. 6. litt. h. Die Kirchendeputation hat dabey vi Reſolut. vom 1. May 1781 ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit darauf zu richten, ob kein Gelder von Stiftungen eigenmächtig zur Stadtkammer genommen, keine Anlehen ſine ratificatione ausgeliehen, die jährliche Gefälle und Ausſtände ordentlich und richtig beygetrieben, mit Additionen, und ſonderbar Zehrungen keine Verſchwendung getrieben, ſofort alles, was einer guten Kirchenverwaltung gemäß iſt, beobachtet worden ſeye, vi Dekrets vom 1. May 1781. pct. 3. Darüber ſind auch die allenfallſige Beſcheidspunkten bloswärts hinauszuſchreiben, und wird folglich zu dem Geſchäft ſelbſt weder Jemand vom Rentamt zugezogen, noch der Rechnungsführer darzu zugefordert, ibi pct. 2. 3. Ueberhaupt aber ſoll die Juſtificirung der Rechnungen jedesmal in behöriger Zeit vorgenommen werden, damit die Fehler gleich entdeckt und abgeſtellt werden können, Dekret vom 12. April 1782 Zu dem Ende ſollen auch von denen Beamten mit Schluß jeden Jahrs, und hergeſtellten Kirchenrechnungen die Pfarrer und Zechpröbſte gehörig zu Gericht gefordert, in deren ſammentlichen Gegenwart die Rechnungen abgeleſen und unterſchrieben, dann die Zechſchreine, ob nämlich der wirklich vorhandene Reſt ſich baar vorfinde, viſitirt, nach deſſen wahren Befund von genannten Pfarrern und Zechpröbſten das ſchriftliche Gezeugniß ausgeſtellt, ſofort die Zechſchreine wiederum in die dreyfache Sperr genommen werden, ibi.

Bey Hofmärken ſollen vi Mandati vom 12. April 1719. die Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen

gleichfalls alle Jahr mit beſonderem Fleiß verfaßt, und die Reſten pflichtmäßig ausgezeigt werden, vi pct. 2. Wie auch bey Stadt= und Märkten, vi Reſolut. vom 2. September 1712. Und wenn gedachte Rechnungen verfaßt ſind, ſoll man ſelbige in Anweſenheit der Pfarrer, wo ihr Beyſeyn Herkommens iſt, dann der Verwalter den Kirchenpröbſten zu ihrer Nachricht und Wiſſenſchaft wohl bedachtſam ableſen, gemäß Mand. vom 12. April 1719. pct 2. & vi Befehls vom 2. Sept. 1712. keineswegs ſo ſchnell verabhandeln, daß man den eigentlichen Begriff nicht merken könne, vi Reſolut vom 5. März 1701. pct 2. Ueberdieß ſoll man auch dabey die Baarſchaften in den Caſſen oder Zechſchreinen auszählen, und die ordentlich darüber verfaßte Münzliſten von denen Herrſchaften, Pfarrern, oder Hofmarksverwaltern unterſchriebener denen Rechnungen pro verificatione anlegen, vi Mandats vom 12. April 1719. pct. 2. Nicht minder die Documenta und Schuld= Obligationes zugleich durchgeben, ſolche gegen der Rechnung halten, wo neue Aufrichtung und Verſicherung nöthig, Hypothek und Bürgſchaft leiſten, oder in Unterbleibung deſſen die in Gefahr ſtehende Capitalien ſammt der hievon ausſtehenden Intereſſen ſogleich baar heimzahlen laſſen, ibi. Die churfürſtl. Beamten ſollen auch in den Orten, wo ſie es von Alters hergebracht, und denen Rechnungen beygewohnt haben, noch ferners das Directorium führen, auſſerdeſſen aber daſſelbe den Städten und Märkten überlaſſen, jedoch die Beywohnung und Inſpection im Namen der Landesherrſchaft nicht unterlaſſen, vi Befehls vom letzten Februar 1611. Dagegen auch die faſt bey allen Verrichtungen mißbräuchige und andere unnothwendige Zehrungen hiebey abſtel=

ſtellen, ibi. Denen Pfarrern aber ſoll man von denen Kirchenrechnungen keine vollſtändige Abſchriften, ſondern allein behörig und nothwendige Extrakten zu ihrer Information zuſtellen, vi Reſolut. vom 12. Febr. 1694, doch ſolche gleichfalls nicht alſo liederlich herausziehen, daß man für die Gotteshäuſer weder was vorträgliches, noch ſonſt einen bey Gericht begangenen Fehler daraus vermerken könne, Reſolut. vom 5. März 1701. pct. 2. Vielminder ſoll man geſtatten, daß die Kirchenpröbſte wegen Stellung der Rechnungen, und Auszeigung aller Ausgaben und Einnahmen ein apparte Trinkgeld von 1 oder mehr Gulden bezahlen, und deßwegen an der Summa der Einkünften ſtillſchweigend um ſo viel minder geſchrieben werde, ibi pct. 4. Endlich ſoll auch in Fällen, wo die Kirchenpröbſte, Verwalter oder Gemeinden ſich wider ihre vorgeſetzte Obrigkeiten wegen der Gotteshäuſerrechnungen und anderen davon dependirenden Sachen beſchwert finden, der Recurs nicht an die biſchöfliche Conſiſtorien, ſondern an die behörig weltliche Inſtanz genommen werden, Reſ. vom 2. September 1712. Daß die Hofmärke von ihren Gotteshäuſer- Bruderſchaften und anderen milden Stiftungsrechnungen jährlich die vorgeſchriebene Extrakte bis auf anderwärtig gnädigſte Verordnungen zum geiſtl. Rath einſenden ſollen, iſt ſchon per Mandatum vom 12. April 1719 verordnet, pct. 9. In dieſem Mandat wurde denſelben auch vorgeſchrieben, wie die Capitalien in denen Rechnungen vorgetragen, die Reſten ausgezeigt, und die Rechnungsextracte verfaßt werden ſollen, ibi pct. 1. 2. 9.

Nach

Nach der Normalinſtruktion vom Jahre 1786. haben die Neuburgiſche Gerichter, Städte und Märkte ſich in gleichem an das neuerlich vorgeſchriebene Rechnungsformular und Inſtruktion zu binden, zu dem Ende ihre Caſſamanualien nach dem ebenfalls vorgeſchriebenen Formular einzurichten, und alljährlich unter Beylegung aller Verificationen, Saal- und Capitalbücher, dann anderer Urkunden vorzulegen, pct 13. Ueberdieß von Quartal zu Quartal die verordnete ſummariſche Rechnungsmanualsextrakten, und zwar bey Vermeidung eines eigenen Bothens, wenn es nach Verfluß von 14 Tägen a dato des geſchloſſenen Quartals nicht geſchehen iſt, einzuſenden, ibi cit. Die jedes Jahrs zu verfaſſende Rechnungen aber ſind jedesmal directe zur Rechnungsſtube einzuſenden, ibi pct. 13, und zwar längſtens in Zeit 8 Wochen nach dem Rechnungsſchluß, nämlich den letzten Dezember jeden Jahrs, cit. bey litt. c pct. 1. Die Pfarrer, welche die Rechnungen 14 Tag mit ihrer Unterſchrift aufhalten, ſind deßwegen gleich directe zur Kirchendeputation zu überſchreiben, um das Verfängliche vorſchreiben zu können, ibi pct. 4. Bey der Rechnungs Ab- und Vorlegung ſollen die Documenta und Schuld- Obligationes gleichfalls durchgegangen, und, wo an neuer Aufrichtung dann Verſicherung mit Hypotheken ein Abgang ſich zeigt, ſoll es ordentlich notirt, und das Capital bey Vermeidung der Reſtitution in ſich ergebenden Verlurſtsfällen in ohnverlängt genugſame pfandmäßige Erſetzung gebracht werden, vi Rechnungsinſtrukt. Norm. Einnahm an Heiling. Kap. Nota wie dann auch ꝛc. Ueberdieß ſollen die Münzzetteln in Beyſeyn jeden Ortspfarrers und der

Zech-

Zechpröbſte verfaßt, von gedachtem Pfarrer mit dem Ausdruck atteſtirt, eigenhändig unterſchrieben, und mit ihren Pettſchaften gefertiget werden, daß die Baarſchaft alſo ausgezählt, richtig erfunden, und unter dreyfacher Sperr in Zechſchrein gelegt worden, ibi, Summariſcher Renner aller Ausgaben Nota, Münzzetteln ꝛc. Jenen Ständen, welche bisher ihre eigene Kirchenrechnungen gepflogen haben, iſt ſalvis juribus Sereniſſimi, & proviſorio modo bewilliget, ſolche nach dem allgemein eingeführten Formular noch ferner fortführen und aufnehmen zu können, Dekret vom 21. Dezemb. 1786. in Neuburgiſch. Normal⸗Kirchendeputationsſachen litt. b. Wie ſolche Rechnungen zu verfaſſen, und was bey jeder Rubrike zu beobachten kommt, giebt alldort das beygefügte Formular ſub litt. c. Siehe auch Rechnung.

Kirchenrechnungs⸗Aufnahmscommiſſion, eine beſondere wird im Jahre 1792 angeordnet, gemäß Decrets vom 22. December anni dicti, und hat ſowohl das Rechnungsweſen der h. Capelle zu Altenötting, als das ſämmtliche Kirchenrechnungsweſen überhaupts zu beſorgen, vi Recript. Sermi. vom 16ten Dezember 1789. Daher ihr auch die Rentämter Landshut, Straubing, und Burghauſen unterworfen ſind, ibid. Sie hat ihre Verfügungen nomine pleni, wie es bey anderen Ausfertigungen zu geſchehen pflegt, auszufertigen, vi Regulativs im Kirchenrechnungsweſen de dato 6. Oktober 1795. pct. 24, die Reviſionspunkten aber allezeit von dem geiſtlichen Rathspräſidenten oder Director unterſchreiben zu laſſen, ibid. Und, wenn ein geiſtlicher Rathsrechnungscommiſſär wegkommt, oder

ſtirbt,

ſtirbt, iſt der neuanzuſtellende bey der Commiſſion vorher zu prüfen, und hierüber das Gutachten zu erſtatten, ibid Auch ſind bey dem geiſtlichen Rath die Bau- und Reparationsſachen, dann Zehendverſtift- und Laudemialverhandlungen an gewiſſen Tägen nur in Beyſeyn der zur Rechnungsaufnahme ernannten Räthe zu proponiren, ibid. pct. 25. Eben ſo ſind von den abgeordnet werdenden geiſtlichen Rathscommiſſionen bey ihrer Zurückkunft die ordentlich ſpecificirten Köſtenſcheine mit dem abgehaltenen Diario der Rechnungsaufnahms-Commiſſion pro Reviſione vorzulegen, und nach derſelben Gutbefinden an die Beamte der Bezahlung willen hinauszuſenden, vi Kirchenr. Regulativ vom 6ten Oktober 1795. pct. 17. & 11. Jngleichen iſt von jeder abzuſchickenden Commiſſion derſelben um ihre allenfallſige Erinnerung Notification zu ertheilen, ibi pct. 11, & Decr. Sermi vom 14. May 1793. pct 2. Wie ſie dann auch im Erforderungsfall ihre Berichte ſelbſt ad Manus erſtatten kann, ibi cit. Reſcript. pct. 6. Dagegen wird das ſammentliche Geld- Nachlaß- und Taxgeſchäfte, dann die Unterſuchungen der Beamten noch ferners im geiſtl. Rathspleno vorgetragen, ibid. pct. 1. 5, & Decr. vom 22. Dezember 1792. pct. 5. Die geiſtl. Rathsrechnungscommiſſarien hingegen haben ihre ehemalige Arbeiten mit Juſtificirung der Rechnungen, und Verfaſſung der Bedenkenspunkten fortzuſetzen, die abgeforderte Erinnerungen abzugeben, und die Bedenkenspunkten hinnach der Aufnahmscommiſſion zur Revidir- und Verbſcheidung Nomine pleni zu übergeben, Reſcript. Sermi. vom 14. May 1793. pct. 4, & Decr. vom 22. Dezember 1792. pct. 3.

Bey

Bey den Kirchendeputationen hat der geiſtliche Rath und die Rechnungsaufnahms-Commiſſion zwar auch von Zeit zu Zeit eine Superreviſion, reſpective Rechnungsaufnahm, jedoch nur mit den eingeſchränkteſten Köſten vorzunehmen, und einen Commiſſarium abzuordnen, deſſen ſchriftliches Referat nach ſeiner Zurückkunft bey der Rechnungs-Aufnahmscommiſſion zu prüfen iſt, Reſolut. Serm. vom 18. Aug. 1796.

Kirchenregiment, oder Jus circa Sacra. Dieſes theilt ſich bey uns Katholiſchen ſo weit von einander ab, daß jedes in ſo weit independent iſt, mithin der Landesherr dem Geiſtlichen, und dieſer dem Landesherrn nicht eingreifen darf, vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 1. litt. f, ein anderes aber iſt bey Proteſtanten, wo das Kirchenregiment ſelben Landesherrn allein zugeeignet iſt, ibi litt. e. Siehe auch Reformationsrecht.

Kirchenrechnungs-Juſtificanten, werden nur mit Gutachten des geiſtlichen Raths beſtellt, vi Decrets vom 17. Jenner 1769 pct 2, werden beſoldet theils aus höchſtem Ærario, theils von Gotteshäuſern, ibi pct. 2.

Kirchenrechte. Ueber dieſe und ſonſtige Gegenſtände hatten die Neuburgiſche Aemter, Städte und Märkte nach der Normalinſtruktion vom Jahr 1786 eine vollſtändige Anzeige nach dem vorgeſchriebenen Formular zur Kirchendeputation einzuſenden, Kirchendeputations-Decret vom 21. Dezember 1786. pct. 3. Es muß auch bey jedem Gericht ein ordentliches Lehenbuch darüber gehalten, fleißig fortgeſetzt, und der Kirchendeputation auf jedesmaliges Verlangen vorgelegt werden,

Nor-

Normalinſtruktion ſelbſt, ibi litt. b. Siehe Advocatiæ eccleſiaſticæ ſupremæ Jus, Kirchenſachen, ſiehe Sacra, Geiſtlich. Jus canonicum.

Kirchenſchulden. Dieſe Schulden können nicht anders, als mit Beobachtung des nachgeſuchten erforderlichen Conſenſes gemacht werden, Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 19. § 39 n. 8. litt. b, und gleichwie Minderjährige, noch Gemeinden auf ihren Namen um die von Vormündern oder Vorſtehern gemachte Schulden haften, ſo fern nicht Creditor verſionem in rem darzuthun vermag, ſo hat es auch mit Kirchen und milden Stiftungen die ähnliche Beſchaffenheit, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. n. 5. Dreyzehendens.

Kirchenſchutz, höchſtlandesherrlicher, äuſſert ſich in denen die Religion weſentlich betreffenden Dingen nur blos aſſiſtendo & defendendo geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. pct. 3, kommt aber auch cavendo, wenn die Geiſtlichkeit zu weit, und etwann gar in die landesfürſtliche Hoheitsrechte einen Eingriff machen will, ibi pct. 4. Aeuſſert ſich auch bey geiſtlichen Perſonen protegendo vel manutenendo gegen die Bedrückungen ihrer geiſtlichen Obrigkeit, ibi pct. 16. Bey geiſtlichen Gütern hingegen überhaupts adminiſtrando, ibi pct. 21, Dieſer Kirchenſchutz und Adminiſtration erſtreckt ſich auf alle Stiftungen und Kirchen im Lande, und iſt dem geiſtlichen Rath ſo weit committirt, als keine beſondere Ausnahme gemacht iſt, geiſtliche Raths-Inſtruktion vom 25. April 1783. §. 5. litt. b &c., & geiſtliche Rathsordnung pct. 21. Hauptſtädte, wie auch die dem Rentm. Umritt unterworfene Städte und

Märk-

Märkte, dann die Stände, haben ſich des niedern Kirchenſchutzes nicht anders als ex jure conceſſionis vel præſcriptionis zu erfreuen, ibi cit. pct. 21, & geiſtl. Rathsinſtruktion §. litt. e. Die damit begabte ſind jedoch hierinnfalls gleichwohl nur dem oberſten Schutzgewalt ſubordinirt, und haben ſich nach denen vorgeſchriebenen Regulativen zu achten, geiſtliche Rathsordnung, pct. 29. Es wirkt auch der Kirchenſchutz die Jurisdiktion auf denen Kirchengütern nicht, vi Dekrets vom 3ten Sept. 1689. Was für Stände den Kirchenſchutz per conceſſionem vel præſcriptionem hergebracht haben, iſt ein Gegenſtand, deſſen Berichtigung auch der Neuburgiſchen Kirchendeputation per Decret. vom 21. Dezember ao 1786 übertragen iſt, litt. b. Siehe Advociæ eccleſiaſticæ, Supremæ jus.

Der Kirchenſchutz und Kirchweihſchutz ſind verſchiedener Wirkung, und darum iſt zwiſchen beeden eine Differenz, denn der die Kirch dotirt, erbaut, oder reſtaurirt, wird der Lehenherr, oder Patronus Eccleſiæ genannt, und ſeine Jura beſtehen vorzüglich in dem Präſentationsrecht, in der Präcedenz durch einen Kirchenſtuhl in Chor oder Oratorioerbauung, in Präſentirung des Weyhwaſſers, Kerz, und Palmzweig, Anrauchung unter dem Hochamt, öffentliche Kirchengebeths-Erwähnung für ihn und ſeine Familie, Begräbniß in der Kirche, und wenn er nichts mehr zu leben hat, man vom Ueberfluß der Kirchengüter ihm die alimenta reicht, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. n. 5. litt. b. c, & P. 1. c. 7. §. 42. n. 2. litt. f. g. Siehe Kirchweyhſchutz.

Kirchenſtühle haben die Gemeinden herzuſtellen, geiſtl. Rathsinſtructions = Hauptregeln pct. 1. n. 7. Wenn aber die Kirche davon ein jährliches Stift = oder Stuhlgeld beziehet, hat ſie auch die Unköſten zur Herſtellung derſelben zu beſtreiten, ibi, & neuburgiſche Normalinſtruction vom 21. Dezember 1786. pct. 1. n. 10. litt. o. Deßgleichen pflegt die weltliche Obrigkeit in Sachen der Kirchenſtühle oder Präcedenz zu ſprechen, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a ad 1. Bey Kirchenſtühlen, worauf Niemand ein beſtändiges Recht oder Vorzug erlangt hat, ſondern Jedermann zu Dienſten ſtehen, da hat jus primi occupantis ſaltem quoad uſum temporarium, ſo lange man ſich in der Kirche befindet, Platz, und iſt keiner hierinn dem andern zu weichen ſchuldig, auſſer, was man aus Höflichkeit oder gutem Willen etwan ſelbſt gern thut, Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2 n. 6. litt b, werden auch verliehen, ibi. Eigene oder beſondere Kirchenſtühle ſind nicht für Jedermann, ſondern auf eine Zeit nur gewiſſen Perſonen, oder für beſtändig verliehen, ibi. Den Adel pflegt man auf Begehren inſonderheit von der übrigen Gemeinde mit Einräumung gewiſſer Stühle zu diſtinguiren, ibi. Die Verleihung wird auf gewiſſe Perſonen, Erben, Familien, Aemter, Häuſer, ausgedehnet, ibi cit. litt. c. Die Beyſchaffung der Kirchenſtühle geſchiebt theils aus eigenen Mitteln, oder jenen, ſo zum Kirchenbau concurriren juxta præcedentia, ibi litt. d. Der Nutzen hingegen davon gehet der Kirche jährlich zu, und iſt die Recognition bald viel, bald wenig, ibi. Es können aber die Inhaber deren auch ſelbe andern veralieniren ohne Anſtand; zur

Er=

Erhaltung der Ordnung pflegt man an ſelbe Wappen zu machen, mit der Zeit aber fallen ſelbe Stühle der Kirche wieder anheim auf Abſterben der Perſon, oder nach Abgang der Familie, oder bleiben der anhangenden Sache nach der Dauer, ibi cit.

Kirchenſtiftgeld. An dieſem iſt kein Nachlaß, auſſer in ganz auſſerordentlichen Fällen zu begutachten, Neuburgiſche Kirchennormalinſtruktion vom 21. December 1786. §. 11.

Kirchenſtrafe, iſt gering, Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 9.

Kirchenſtrafe, greift auch Platz neben der ordinären Strafe, vi Anm. Cod. Crim. cit. litt. o, und daß ſie geliefert worden, ſoll in Kirchenrechnungen das Folium allegirt, und durch pfärrlichen Schein erprobt werden.

Uebrigens werden die Kirchenſtrafen eingetheilt in medicinalem, vindicativam, propriam & communem, latæ vel ferendæ ſententiæ, Anmerk. P. 5. c. 19. § 41. n. 1. a. b. Auf Leib und Leben erſtreckt ſich pœna eccleſiaſtica niemalen, ibi litt. g. Die Geiſtlichkeit wird mit öffentlicher Strafe verſchont, ibi h. Die Geldſtrafen derſelben pflegen inner Lands ad pios uſus verwendet zu werden, ibi litt. i. In Confiſcationsſachen geiſtlicher Güter hat die Geiſtlichkeit den weltlichen Richter zu imploriren, ibi k. Uebrigens ſiehe auch cenſura eccleſiaſtica.

Kirchenthürvorſtellung hat in Ehebrüchen Platz, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 1.

Kirchenverhör, ſiehe Kirchengelder.

Kirchenvermögen. Wegen deſſen richtig- und zweckmäßiger Verwendung ſtehet die Obſorge dem Landesfürſten, als ſupremo Eccleſiæ Tutori zu, Neuburgiſch. Landtagsabſchied vom 3. Dezember 1782 ad litt. a. Es ſind auch ſammentliche Beamte auf die genaue Verwaltung deſſelben nach denen hierüber erlaſſenen höchſten Weiſungen, ſonderbar denen von ais. 1769. 1777 und 1779 bey Strafe der jedesmal ohne weiters zu gewarten habenden Real- und Perſonalexecution per Reſolutionem vom 22. Jenner 1788 wiederholter angewieſen, ſiehe auch Kirchengelder, Kirchengüter.

Kirchen- und milde Stiftungs- Rechnungen. Die von dem Stadtmagiſtrat zu München bisher zum geiſtlichen Rath ad juſtificandum eingeſendete ſind in dem beſtimmten Termin noch ferners ohne mindeſter Widerred einzuſenden, vi Kirchenrechnungsregulativ von Dato 6. Oktober 1795. pct. 23. Die Schulcaſſa-Rechnungen werden gleichfalls zum geiſtlichen Rath eingeſendet, allda juſtificirt, und ſodann der Rechnungs-Aufnahmscommiſſion zur Superreviſion vorgelegt, ibid. pct. 21. Die Pfarrhofbau- und ſo andere Verlaſſenſchaftsrechnungen ſind nach geſchehener Juſtification wiederum der Rechnungsaufnahms- Commiſſion pro Superreviſione vorzulegen, ibid. pct. 22. Und, wenn die Beamte ihre Kirchen- und milde Stiftungsrechnungen in den geſetzten Terminen nicht einſenden, kann ſie Rechnungscommiſſion hierum exequiren laſſen, oder ihnen in billigen Fällen einen längern Termin ertheilen, ibid. pct. 24. Die Reviſionspuncten aber werden jederzeit von dem geiſtlichen Rathspräſidenten, und in

deſ-

ſen Abweſenheit von dem Vicepräſidenten oder Director eigenhändig unterſchrieben, ibid. Auch müßen ſelbe unentgeldlich und vertheilter in der geiſtlichen Rathskanzley geſchrieben werden, ibid pct. 27. Die Rechnungs-Commiſſarii hingegen haben die Rechnungen alle Jahr richtig zu juſtificiren, und zwar bey Vermeidung der Suſpendir- oder gar Einziehung ihrer Beſoldungen, ibid. pct. 26. Und wenn nicht mit dem Schluß jeden Jahrs alle Rechnungen für das verfloſſene Jahr juſtificirt und aufgenommen ſind, hat die Rechnungs-Aufnahms-Commiſſion die Anzeige ad Manus zu übergeben, ibid. Bey der Juſtification ſelbſt ſind vorzüglich die inſtructionsmäſſigen Puncten zu unterſuchen, vi Inſtr. der Säcularmildenſtiftungs-Unterſuchung de dato 10. Jenner 1792.

Kirchenverſammlungen. Auch bey dieſen erſcheinen die von dem Landesherrn abgeordnete Commiſſarien, vi Reſcr. Sermi. vom 5ten Hornung 1791. Siehe auch Concilia.

Kirchenzierden und Reparationen. Bey dieſen fordern zwar die Pfarrer, daß man ihnen die Hand nicht allzuſtark ſperre, daß ſie nicht auch z. B. in Verbeſſerung der Paramenten und anderen Sachen zum Nutzen der Gotteshäuſer etwas machen laſſen dürfen. Es ſollen aber denen Pfarrern in Verbeſſerung der Paramenten und andern Sachen die Hände nicht allzuſtark, daß ſie nicht auch ein und andere Sachen zum Nutzen der Gotteshäuſer machen laſſen dürfen, geſperrt werden, Reſolution vom 5. März 1701 pct. 6. in fine. Für dermalen darf aber ohne Kirchendeputationsratifica-

tion nicht das mindeſte hierauf verausgabet, und muß all entbehrlicher Pracht dabey vermieden, dann auf die Baarſchaft der Kirche oder Stiftung Rückſicht genommen, und die Cummulativ genaueſt beobachtet werden, Neuburgiſche Normalinſtruktion vom 21. Dezemb. 1786. §. 10, & Beylage litt. c. pct. 4, ſiehe Kirchenbaufälle.

Kirchweihgulden. Dieſen um einiger Bewilligung halber iſt kein Pfleggericht für ſich, ohne ſelben pro ærario zu verrechnen, von jemand einzufordern befugt, vi Decrets vom 2. October 1786.

Kirchen=Forum iſt gemeinſchaftlich, wenn ſelbes entweder auf dem Domicilio vel quaſi, oder auf einem Contractu delicto, vel rei ſita beruhet, vi Cod. Civ. P. 5. c. 19. §. 42. n. 6. a.

Kiß zum Glasmachen gibt zur Tranſitogebühr bey der Eintrittsſtation nach dem Generalmandat vom 17ten Dezember 1799 ab dem Zentner zu Waſſer 2 kr., und zu Land 1 kr.

Kirchweiheſchutz, ſiehe Advocatia Eccleſiæ, dann der Kirchweihſchutz wird nur alle Jahr einmal vorgenommen am Tage der Kirchweihe, die hier zu Land beſtehende Effectus deſſen beſtehet im Friedbothausruf, Abſtrafung der niedergerichtlichen Freveln, ſo ſich ergeben bey der Luſtbarkeit ꝛc., vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. n. 5. litt. c.

Kirchtäge. Hiebey ſollen die Obrigkeiten jetziger Zeit nicht mehr ſo genau, wie an anderen Feyertägen und Luſtbarkeiten um die beſtimmte Hußauszeit oder Dämme=

merung durch die Amtleute abſchaffen, ſondern vielmehr auf Anſuchen der Wirthe diſpenſiren, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 4. litt. f.

Kirchenwirthſchaft. Bey dieſer wurden bereits ungeheure Summen an Capitalszinſen und Ausſtänden wahrgenommen, und zu genauerer Kirchenadminiſtration eine eigene Deputation angeordnet, vi Sig. in Intimo de dato 18ten April 1775. Zu Unterſuchung der milden Stiftungen für die Commiſſarien gleichfalls eine ordentliche Inſtruktion vorgeſchrieben de dato 10ten Jenner 1792, und zu Unterſuchung des Kirchenvermögens, dann des Concurrenz-Caſſaweſens wiederum eine Commiſſion angeordnet, gemäß Dekrets vom 15. Sept. 1789, und der bey gewidmeten Erklärung 3. Tabells = Anmerkung. Beſondere Commiſſionen hingegen zu Unterſuchung derſelben abzuordnen, iſt zwar dem geiſtlichen Rath unbenommen, jedoch ſollen die erlaufende Köſten nicht aus denen Kirchenmitteln, ſondern von dem Anlaßgeber ſogleich eingebracht und bezahlt werden, vi Regulativs in Kirchenrechnungsſachen von Dato 6. October 1795. pct. 17. Auch ſoll man ſie, wo es thunlich iſt, jedesmal dem ohnehin abgeordneten Oberlandesregierungs = oder Hofkammer = Commiſſair übertragen, vi Dekrets vom 13. Juni 1795.

Kiſtler, ſind wider alle Pfuſcherey und Eingriffe zu ſchützen, vi Verordnung vom 21. April 1749. pct. 4, ſollen aber ihre gemachte Arbeiten nicht ſelbſt an andere Orte, wo Kiſtler ſind, bringen, und zum Verkauf her=

herumtragen, ibi. Die freywillig angefrimte Arbeit hingegen zu Haus verfertigen, und dem Anfrimer ohngeſcheucht zu bringen, ibi.

Kiſtler und Schreiner mit den Zimmerleuten in München wegen Verfertigung der einem jedem Handwerk zuſtehenden Arbeitsartikeln lange Zeit geführte Prozeß wurde verglichen unterm Dato 11. July 1796, und mittelſt Befehl vom 30. July anni ejusdem dieſer Vergleich dermaſſen unter angedrohter Confiſcationsſtrafe ratificirt, daß kein Theil wider dieſen Vergleich handeln und nachtheilige Arbeit verfertigen ſolle. Die Kiſtler ſollen ihre auf der Gaſſe vor ihren Behauſungen aufgeſchlichteten Bretter allenthalben in weiten und engen Gaſſen als unſtatthaft wegthun, vi Verordnung vom 14. Nov. 1793 pct. 5. Dagegen ſollen ihnen auch die Obrigkeiten die nöthigen Plätze dazu, oder zu äuſſerſt der Stadt an den Stadtmauern, oder gar auſſerhalb der Stadt in München auszeigen, ibid. Eben ſo ſollen ſie die Späne und Schaiten täglich fleißig aus der Werkſtatt bringen, ſelbe in einem Keller oder Gewölbe verwahren, und niemal mit Licht ohne Laterne, oder mit glühenden unverwahrten Kohlen an ein ſolches Ort gehen, vi allgemeiner Feuerordnung de dato 30. März 1791. §. 45.

Klaftermaaß baierſches, wird ao. 1762. in der obern Pfalz, wie in Bayern zu Abmeßung und Kauf dann Verkauf des Brenn- oder Scheiterholzes, auch in allen churfürſtl. Reichsherrſchaften eingeführt, vi ambergiſchen Mandats von Dato 20. November 1761. pct. 6.

Klag

Klaftermaaß, das münchneriſche, wird zu 6 Schuh hoch und weit, und das Scheit zu vierthalb Schuh lang in allen Forſtmeiſtereyen eingeführt, vi Forſtverordnung vom 14. März 1789. pct. 15. Das Bau- und Werkholz aber wird in den Kammerwaldungen allenthalben nach dem Kubikfuß verkauft, ibid.

Klage, unſtatthafte. In Puncto dimiſſionis hat ab Seite eines Amts, minder ein Prozeß zu keiner Zeit ſtatt, vi Reſol. Sermi. de dato 19. Septemb. 1789. Auch nicht in Waſſerbauſachen, wo der Schaden von dem höchſten Ærario für den anliegenden Privat proviſorie gewendet wird, vi Reſcr. Sermi. vom 26. Jenner 1790. Eben ſo wird bey Rückſtänden der Beamten der Proceß über des ein oder anderen minder Schuld eher nicht geſtattet, als bis die Caſſa wirklich ergänzet iſt, vi Verordnung in Amtsborgſchaften de dato 18. Juni 1790. pct. 7. Imgleichen wird im Steuerweſen unter keinem Vorwand ein Proceß oder Diſput angenommen, ſondern die Partheyen lediglich an die Landſchaft angewieſen, vi Steuermandats vom 29. April 1794 in fine. Und das nämliche verſtehet ſich auch von dem Aufſchlagsweſen, vi Reſolut. Sermi. vom 11. July 1686. pct. 2. Dann von den Forſtpolicey- und Cultursgegenſtänden, vi Reſcript. Sermi. vom 3. März 1789. Beſonders aber von der ſchlagweiſen Abholzung der Förſte, gemäß Verordnung vom 16. März 1793. pct. 2. Oder wenn ein Gerichtsdiener von dem öffentlichen Scheibenſchießen ausgeſchloſſen wird, vi Reſol. Sermi. vom 24. März 1792.

Klage contra Fiſcum. Wenn Collegia dergleichen Klagen haben, ſo haben ſie die zur höchſten Stelle einzureichen, vi Sig. Int. vom 28. July 1783.

Klage circa Reſtitutionem rei Principalis als acceſſoriæ wird dahin geſtellt, daß, wenn der Beklagte die Sache nicht in Natura, falls er die noch beſitzt, reſtituirt, ihme ſelbe in caſu contumaciæ manu militari abgenommen werden möchte, ohne Unterſchied inter bonæ vel malæ fidei poſſeſſorem, neuter enim jure poſſidet, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 7. 8. n. 6. litt. a.

Klage. Die innerliche Requiſita einer Klage ſind, quis, quid, coram quo, quo Jure petatur & a quo. Anm. ad Cod. Jud. c. 4. §. 7. litt. a. In ordinario iſt in Bayern die Klage an die Dicaſteria und bey allen übrigen Gerichtern aber an den Beamten zu ſtellen, ibi cit. Bey Reichsgerichten, bey dem Reichshofrath, an den Kaiſer, bey dem Kammerrichter, ibi. Einem Puppillen, Kirche oder Kloſter ſoll man klagen, bey Vormündern, Kirchen- oder Kloſtervorſtehern, ibi. Die Geſchichte in der Klage muß rein, deutlich und kurz vorgetragen werden, Cod. Jud. c. 4. §. 7. n. 2. Das Petitum iſt in der Klage zu ſtellen gründlich auf die Geſchichte und Gattung der Klage, ibi n. 4. Bey dem medio concludendi vel cauſa petendi kommt zu beobachten, entweder proxima und generalis oder remota und ſpecialis, und beſtehet in Realanſprüchen Cauſa proxima & Generalis in dem Eigenthums- Unterpfands- Dienſtbarkeits- oder Erbſchaftsrecht, remota und ſpecialis aber in dem Titel oder der beſondern Art, wie man obiges Recht auf der eingeklagten Sache erlangt

langt habe, z. E. Kauf, Tauſch, Teſtamentsverſchreibungen und dergleichen ꝛc., Anm. cit. litt. c. Das Petitum kann auf gewiſſe Art alternativ geſtellt werden, ibi litt. d. Auch kann man zuviel begehren in Re, Loco, Tempore & Cauſa, ibi litt. e. Die Strafe der zuviel begehrenden Sachen beſtehet in Verwerfung des Klaglibells, Aufbürdung der dadurch verurſachten Köſten ꝛc., ibi litt. e. Hierüber hülft Proteſtatio ſalvo Jure ſuperflui regulariter nicht, ibi. Der Richter kann in der Klage etwas erſetzen, Cod. Jud. c 4 § 1. 2. 6. Die äuſſerliche Form eines Klaglibells beſtehet in dem Maaß, daß ſie ſchriftlich, in deutſcher Sprache, leſerlich, correct und im ordinär Prozeß doppelt übergeben, und alle unnöthige, unwahre, ungebührliche oder zweydeutige Anzüge, wie auch gefliſſene ſub & obreptiones bey willkührlicher Strafe unterlaſſen werden, Cod cit. §. 10. n. 1. Hitzige ungebührliche Klaglibelle werden mit der Zurückgabe und Ahndung angeſehen, Anm. ad Cod. Jud. c. 4 §. 10 litt f. Siegelmäſſige übergeben ihre Klage verſchloſſen, Cod. Jud. c 4. § 10. n. 2. Unſiegelmäſſige aber in offenen Memorialien, ibi n. 3. Die Klage kommt auswendig zu rubriciren, ibi n. 3. Die mit der Klage übergebende Beylagen ſind zu numeriren und der numerus iſt ſowohl im Contert als Rubrike anzuziehen, ibi cit. n. 5. Libellus ſimplex und deſſen Form iſt, da man die Klage mit ſummariſcher Erzählung in einer Ordnung und Connexion vorträgt, Cod Jud. c. 4 §. 11. Ein articulirtes Libell findet nur in ordinario ſtatt, ibi. Die Klage wegen brieflichen Urkunden muß mit dieſen Briefen belegt

ſeyn,

ſeyn, ibi cit. §. 12. Es ſind auch wichtige Allegationes in der Klage erlaubt, ibi. Die Klage kann vor der Kriegsbefeſtigung, nachher aber nur gegen Erſtattung der Köſten abgeändert werden, ibi cit. §. 13. Die Clauſulæ ſalutares nützen im Klaglibell wenig oder gar nichts, Anm. ad Cod. Jud. c. 4. § 13. litt. c. Bey Eingab der Klag iſt zu beobachten, daß ſie richtig präſentirt werde, nach der Obſervanz, Cod. Jud. c. 4. §. 14. Mündliche Klagen pflegen protokollirt zu werden, Cod. Jud. c. 4. §. 15. Ungegründete Klagen werden mit der Abweiſung angeſehen, ibi §. 17.

Klagen in Eheſachen. Da einer ſeine Frau verſtoſſen will, unter dem Vorwand, daß ſie nicht ſeine Ehefrau, ſondern nur eine Concubine geweſen, eine ſolche Klage wird unter die Actiones Præjudiciales gezählt, vi Anm. ad Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 49. n. 3. & c. 3. §. 4. ibi.

Klagen gerechte, über das Mönchweſen, eine ſo betitelte Druckſchrift, wird im Jahr 1770 durch den Scharfrichter verbrennt, vi Dekrets vom 28. Auguſt 1770.

Klagen um Grund und Boden, öffentliche Vergantungen, liegende Güter, wie auch Reiſe, Muſterung und Steuer, ſind lauter Sachen, welche jenen Hofmarksherrn theils in dem erſten Freyheitsbrief, theils in der Erklärung P. 2. art. 7. 22. und Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 13. nur ſo weit eingeſtanden werden, als er ſolche hergebracht hat. Es werden aber wenig ſeyn, die es nicht hergebracht haben. Und von der Steuer oder dem Jure collectandi iſt anderswo ſchon Meldung geſchehen, wasmaſſen ſolches den Ständen ſowohl durch die Inſtruktion von ao 1612. als das Steuerreviſions-

Man-

Mandat von ao. 1720 indiſtinctim zugeſtanden werde, Bayriſches Staatsr. P. 3. §. 188. litt. m. Vide auch Actio.

Klage ex lege Diffamari, vide diffamari lex.

Klage ex lege ſi contentat, vide lex ſi contentat.

Klaglibell, ſiehe Klage und Anklagsprozeß.

Kläger. Im Zweifel wird für den Kläger jener gehalten, der ſich am erſten meldet, Cod. Jud. c. 4. §. 16. Der Kläger hat vor Anfang des Prozeß die Güte zu tendiren, ibi §. 7. Hat die in Uebung geweſene beſchwerliche Anmeldung gar nicht mehr, die Lieferung der Schriften aber nur ſo weit zu beſcheinen, als es ſeine eigene Klagreplik und andere von ihm ſelbſt übergebene Schriften betrift, vi Mandati vom 5. May 1750. pct. 7., und ſo hat auch der Beklagte ſeine Nothdurft intra terminum peremptorium auf eigene Koſten zu beſorgen, ibi. Kläger hat in Wechſelſachen allzeit den Wechſelbrief in originali beyzubringen, und ſolcher dem Klaglibell in Duplo mit beyzulegen, Wechſelordn. de ao. 1785. c. 3. §. 1. & cap. 4. §. 3. Gegen abweſende muß er die Expedienda durch ſichere Beſtellung gebührend inſinuiren und verkünden laſſen, ibi cit. c 6. §. 6 Welcher bey Gericht ſelbſt vorzuſtehen nicht Fug und Macht hat, muß auch allzeit einen aus dem bey dem Wechſel- und Mercantilgericht angeſtellten Advokaten als ſeinen Anwald begewalten, ibi c. 6. §. 1.

Klaglibell. In Wechſel- und Mercantilſachen beſtehen deſſen innerliche Requiſita darinn, daß der Richter, Kläger und Beklagter, oder da deren mehrere ſind ſpe-

ci-

cifice benannt, die Geſchichte kurz, rein und deutlich darinn ausgedrückt, und ein der Aktion angemeſſenes Petitum geſtellt, nebſtbey aber die gerichtliche Sperr auf des Beklagten Vermögen, oder im Fall, daß dem Gläubiger eine Baarſchaft oder richtige Activſchuldſcheine verſatzweis eingehändiget worden, die Erfolglaſſung und Einantwortung in das Eigenthum pro quantitate debiti begehrt werde, Wechſelordn. de ao. 1785. c. 4. §. 1. n. 1. 2. 3. Nach der äuſſerlichen Form muß die Klage in deutſcher Sprache, doppelt und in offener Form übergeben, durch einem bey dem Wechſelgericht recipirten Advokaten, welcher auch allzeit dem vor die Schrift und Unterſchrift empfangenen oder reſtirenden Tax bey 1 Reichsthaler Strafe vorzumerken hat, bey unſiegelmäſſigen Klägern mit unterſchrieben werden, ibi §. 1. n. 1. Siegelmäſſigen Perſonen iſt ihre Klage auch verſchloſſener unter eigener Handunterſchrift und Pettſchaft, dann ohne Mitunterſchrift eines Advokatens zu übergeben geſtattet, ibi n. 2. Auſſenher muß das Libell ohne Unterſchied mit Benennung des Gerichts, beeder Partheyen und der Sache rubricirt ſeyn, ibi n. 3. Die Beylagen müſſen numerirt, ſowohl im Context als der Rubrike angezogen, und die in ausländiſcher Sprache abgefaßte Originalien überſetzter eingereicht werden, ibi n. 4. Der Wechſelbrief ſelbſt, wie alle übrige Beylagen, müſſen der Klagſchrift in Duplo beygelegt ſeyn, ibi §. 3. Nach der Uebergab der Klage, wird ſolche auf den nämlichen Tage präſentirt, und in das Protocollum rerum exhibitarum eingetragen, ibi §. 4. Wenn nun der Ungrund der geſtellten Klage ſchon aus des Klägers eigenen narratis oder Urkunden

deut-

deutlich erhellet, iſt der Kläger ohne weiters abzuweiſen, ibi §. 5. Dagegen hat der Richter alles, was der Klage ihrer Eigenſchaft nach anhängig iſt, auch in Wechſel- und Merkantilſachen oder Klagen allzeit von Amts wegen zu erſetzen, mithin auch der Köſten halber, wenn ſchon in dem Petito davon abſtrahirt wird, das nämliche zu beobachten, ibi §. 1. n. 4. Der Beklagte muß ſodann über die Klage und zwar allzeit ſub Pœna nullitatis inſanabilis gehöret werden, ibi §. 1. c. 5. Derſelbe muß daher den Wechſel recognoſciren oder ſub Pœna recogniti eydlich diffitiren, ibi c. 3. §. 2., und zwar wenn die Recognition des ihm vorgelegten Wechſels nicht alſobald geſchiehet oder geſchehen kann, ſub Termino von 24 Stunden ohne weiters ſtatt habender Verlängerung, ibi §. 1. Iſt nun der Wechſel einmal recognoſcirt oder in contumaciam pro Recognito gehalten, ſo wird der Schuldner, wann die gerichtlich tendirte Güte nicht ſtatt hätte, alſobald zur Zahlung condemnirt, c. 3. §. 3 ibi. Die gewöhnliche Art, das Klaglibell zu communiciren, iſt dieſe, oder innerhalb den geſetzten Termin zu bezahlen, oder wo die perſönliche Erſcheinung nicht thunlich iſt, die ſchriftliche Verantwortung abzugeben, ibi c. 5. §. 5.

Klauen, ſiehe Beiner.

Klausner, ſiehe Eremiten.

Klee, von dem in dem Brachfeld erbauten, iſt der Unterthan nach der neuburgiſchen Verordnung das Brachjahr durch, wie von denen zum Klee cultivirten beeden Plätzen, den Pfarrern keinen Zehend zu geben ſchuldig, vi Decr. vom 24. Auguſt 1785.

Kleyen. Mit deren Untermalung jemand ſein Getreid fälſchen iſt den Müllern bey Strafe 4 Pfund Pfenning verbothen, vi der Mühlordnung de ao 1701 pct. 13. Es ſollen auch die Becken und Melber ihre Kleyen nicht öfters auf den Mühlen als drey= oder aufs meiſte viermal aufſchütten, ibi cit. pct. 21.

Kleider=Vermächtniß. Unter dieſem werden weder weiſſes Gezeug noch Spitze, minder ganze Stücke Tuch oder Gezeug und eben ſo wenig Degen oder Hirſchfänger, wohl aber Hüte, Strümpfe, Schuhe und alle andere Kleidung verſtanden, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. n. 5.

Kleider Geiſtlicher, dieſe werden theils durch die Ordensregel bey Religioſen, den weltlichen aber durch die in jeder Diöceß übliche Gewohnheit und Ordnung, nach Geſtalt ſeiner mindern oder höhern Würde beſtimmt, wovon er ohne Erlaubniß nicht weichen darf, Cod. Max P. 5. c. 19 §. 39. n. 2. litt. b. Gold, Silber, geſtickte, wie auch bunte oder vielfärbige ſind für Geiſtliche nicht, ſondern je dunkler die Farbe, je glatter und einfacher das Kleid, deſto gebräuchlicher, ehrbarer und anſtändiger ſelbes iſt, ibi litt. c. Zerlumptes, ſchmutziges, zerriſſenes, mit hervorleuchtender Milchſtraſſe auf einem ſchwarzen Rock iſt nicht ehrwürdig in Publico, in Privato und Domeſtico hat es aber kein Geſetz, ibi litt. d.

Kleider. Zu kurze ſind den Weibsperſonen auf dem Lande, nach der Verordnung vom 29. Oktober 1654., bey dem Tanzen nicht zu geſtatten, ſondern die in zu kurzen Kleidungen erſcheinende ſoll man von den Tänzen durchaus ausſchlieſſen. Es iſt auch den Däntlern neue

Manns = und Weibskleider, ſo noch niemalen getragen oder geführt worden, zu verkaufen nicht erlaubt, vi der Däntlerordnung vom 15. Dezember 1760. pct. 12. Vielweniger ſollen die Däntler und Däntlerinnen von verdächtigen und nicht genugſam bekannten Perſonen einige Leibskleider annehmen, verkaufen oder verſetzen, ibi cit. pct. 8. Es haben auch beſonders die Gränz-obrigkeiten zu ſorgen, daß von infiſcirten Orten keine abgetragene Kleider hereinkommen, Befehl vom 29. Dezember 1771.

Kleider alltägliche, bey dieſen hat ſo lang keine Execution ſtatt, als noch von andern Mitteln etwas übrig iſt, vi Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 2.

Kleiderordnung wurde im Jahr 1752. den 21. Auguſt zum letztenmal regulirt, und die Gold = und Silbertracht nur denen von Adel und ſiegelmäſſigen Perſonen, jedoch ohne Uebermaaß geſtattet, ibi pct. 1. Allen gemeinen Leuten hingegen ſind nicht nur die gute oder leoniſche Gold = und Silberborten, ſondern auch die Seiden-ausländiſche Tuch = und feinere Wollwaaren, dann Samet und feinere Spitzen zu tragen verbothen, ibi pct. 2. & 3. Anſehnlichern Bürgern, mindern Beamten, Offizianten, Kammerdienern, Hausmeiſtern, Kammerjungfern und derley Perſonen, nebſt den Unteroffiziers-weibern ſind nur gute oder leoniſches Gold und Silber, dann die ausländiſche feine Spitzen verbothen, pct. 4. ibi. Livreybedienten, wovon die Hoflieverey allein ausnommen, iſt von Gold oder Silber nichts als der bloſſe Borten auf dem Hut und Lauferſchurz, von Samet und Seiden aber, auſſer Band, Haarbeutel und Livreyborten, dann Lauferſchurz und Kasket kein mehrers ver-

 gönnt,

gönnt, ibi pct. 5. Auch den Degen und das Seitengewehr ſollen nur jene, denen es gebührt tragen, ibi pct. 6. Die Jäger aber dürfen nur des ſich ihnen gebührenden Hirſchfängers bedienen, Reiſenden und Amtleuten hingegen iſt auch das nöthige zu ihrer Defenſion in ihren Verrichtungen zugeſtatten, ibi pct. 7. Für die Befreyung von dieſen Verbothen iſt ein beſtimmter Tax angeſetzt, der allzeit mit Anfang des Jenners jeden Jahrs bezahlt und die Befreyungspolliten dagegen erhebt werden ſoll, ibi pct. 8. Die Direktion darüber iſt dem churfürſtl. Commerciencollegium übertragen, ibi pct. 12. Die Appellation über die Strafen der Uebertretter gehet ebenfalls zum Commerciencollegium, jedoch ſine ulteriori Appellatione, ibi pct. 16. Die mit fremden oder bereits gar kaſſirten Polliten ſich zu legitimiren Unternehmende ſollen als Falſarii beſtraft werden, ibi pct. 17. Strafe deren die verbothene Kleider ſelbſt verfertigenden Schneidern und Stimpern beſtehet gemäß Verordnung vom 4. Merz 1747 in Niederlegung des Handwerks, Einziehung der Gerechtigkeit, Zuchthaus und anderer ſcharfer Correction. Die ältere Verordnungen hierinnen waren entſtanden unterm 7. November 1749., 12. November 1750., 1. April 1751.

Kleindienſt hat ſich in der vierten Stelle bey der Gant ſub Nro. 7. zu erfreuen, Cod. Jud. c. 20. §. 5. litt. g.

Kleinigkeiten. Hierinn hat kein Prozeß ſtatt, Anm. Cod. Jud. c. 3. §. 3. litt. a. Siehe auch geringe Händel. Wenn aber in Kleinigkeiten die Streitſumme auf einem Jure perpetuo haftet oder darinn das ganze Vermögen

gen des Appellantens beſtehet, und dieſes erwieſen iſt, hat dieſes eine Ausnahme, vi Cod. Jud. c. 15. §. 3. Anm. litt. g.

Kleiodien, hierunter ſind verſtanden Perlen, Edelgeſtein, Gold und Silber, womit ſelbe gefaßt ſind, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. n. 4. Siehe auch Jubelen.

Kleyen, wenn ſie durch das Land gehen, geben bey der erſten Station nach dem Generalmandat de dato 7. Dezember 1799. §. 8. von dem Zentner aller Getreidſorten die Gebühr per Waſſer 2 kr., auf dem Lande 1 kr.

Klöſter werden genannt die Gebäude in denen eine Anzahl Religioſen gemeinſchaftlich nach der Regel wohnen, nebſt dazu gehörigen Gebäuden, Anm. Cod. Max P. 5. c. 19. § 13. n. 2. litt. a. Bey deſſen Errichtung wird Conſenſus ordinarii erfordert, ibi litt. c. Auch der landsherrliche nebſt Vernehmung des Pfarrers, der Gemeinde und anderer Intereſſenten, ibi & litt. d. Sollen nicht überſetzt werden, ibi litt. f. In proteſtantiſchen Orten entlegene Klöſter ſollen bey ihren Regeln verbleiben, ibi litt. h. Sind nicht ſchuldig einen Bau vornehmen zu laſſen, wodurch ihnen kann eingeſehen oder andere Ungelegenheit zugefügt werden, Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 3. n. 4. In die Klöſter werden manche zur Buß und Strafe wider ihren Willen eingeſperrt, dadurch ſie aber nicht zum Religioſen gemacht ſind, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 1. litt. l.

Klöſter. Pabſt Pius VI. willigte auf Verlangen Karl Theoder Churfürſten zu Pfalzbayern, gemäß Bullæ de dato in der Kartaus nächſt Florenz den 7. Herbſtmo-

nats 1798 im 24ſten Jahr ſeines Pabſtthums die Aufhebung einiger Klöſter in dieſen unglücklichen Zeiten des chriſtlichen und bürgerlichen gemeinen Weſens um die erlittenen Uebel zu erſetzen, und die noch drohenden abzuwenden, in deſſen Staaten von den geiſtlichen Gütern ſoviel zu veräuſſern als erfordert wird, um 15 Millionen Gulden (welche Summe kaum den ſiebenten Theil des geiſtlichen Vermögens in der Pfalz und im Herzogthum Bayern ausmacht) zuſammen zu bringen, um mit dieſer Hülfe den allgemeinen Bedürfniſſen ſteuern zu können: weil in anderweg nicht Hülfe habe verſchaft werden können. Doch mit der Bedingniß, daß ſolche Hülfe mit Aufrechthaltung der ſie Leiſtenden, ſo geleiſtet wird, daß ſie nicht zu ihrem Verderben gereiche, und wenn geiſtliche Güter veräuſſert und ihre geiſtliche Häuſer von Seiten der Ordensgeiſtlichen nicht gerettet werden könnten, nur einer Seits den ſchweren Zeitumſtänden zu begegnen, anderer Seits auch der Güter und Rechte der Kirche zu ſchonen; wenn es für wahrhaft nothwendig erfunden würde, dergeſtalt, daß durch eine auf den geſammten Klerus nach dem Maaß der Einkünfte ſeiner Pfründen (doch mit Ausnahme der pfärrlichen) vertheilende Belegung die genannte Summe erhoben und die zum Schutze des allgemeinen Beſten verwendet werden ſolle. Wie dann auch dieſe Art das Geld, da es nicht von einem Theil der Geiſtlichkeit allein, ſondern aus dem ganzen Vermögen des beederſeitigen Klerus leichter und behender zu erholen, als auch ohne Aufhebung irgend eines Kloſters oder einer geiſtlichen Gemeinde, vom geſammten Klerus zuſammen zu bringen wäre. Im begebenden Fall aber, da ohne

Veräuſſerung geiſtlicher Güter, ſolches Geld nicht erlangt werden könnte, und die Güter feilgebothen werden müſſen, iſt die weitere Bedingniß, daß von den Pfarrgütern und den Pfründen der Collegiatſtifter und Kapitel nach eigenem Verſprechen des Karl Theodors, überhaupts nichts, von den Gütern der Nonnen aber nur dann ein Theil veräuſſert werden dürfe, wenn die Nonnen die Auflagen nicht bezahlen wollten oder auf keine andere Weiſe könnten.

In der Nothwendigkeit zu Erlang jener Summe wird aber erlaubt einige Ordenshäuſer der regularen Geiſtlichkeit in dieſem Falle aufzuheben, da durch deren Erlöſchung die Haltung des Gottesdienſts, der Unterricht und die Unterſtützung des Nächſten weniger zu leiden haben.

Denen aber, welche aus den aufgehobenen Ordenshäuſern in andere derſelben Regel und desſelbigen Ordens ſich begeben werden, ſoll zum Unterhalt eine Penſion von wenigſt 80 römiſchen Thalern, ungefähr ſo wie ſie einſt den Vätern der erloſchenen Geſellſchaft Jeſu beſtimmt worden iſt, verabreicht werden. All dieſes nur in jenem Fall, wenn die Geldhülfe ohne Veräuſſerung geiſtlicher Güter nicht ſollte erhalten werden können.

Und wenn die Veräuſſerung der Güter nicht zu vermeiden iſt, ſolle beym Verfahren keine Begierlichkeit nach geiſtlichen Vermögen, ſondern das gebiethende Bedürfniß der Zeitläufe und die Leitung des katholiſchen Chriſtenthums gezeigt werden.

Klöſter innländiſche, mußten ſich im Jahr 1769 von ausländiſchen Provinzen ſepariren, vi Mand. vom 30. Dezember 1769. pct. 1. Jene Orden, welche weniger als 4 Convente oder Häuſer im Land inne haben, bleiben gleichwohl noch bey ihren vorigen Provinzen, ibi pct. 5. Dürfen aber dieſe ohne Genehmhaltung des geiſtlichen Raths keine auswärtige Viſitatoren und von ihren Generalen oder Provinzialen keine Obedienzien annehmen, noch einige Geld- oder andere Contributiones an ſelbe über machen, vielweniger die Provinzialkapiteln perſönlich beſchicken, ibi. Haben auch von dieſen Provinzialkapiteln keine andere als eingebohrne Landeskinder zu Lokalſuperioren zuzulaſſen, ibi. Die übrigen Klöſter können die ihnen bey den Generalkapiteln zuſtändige Aktiv- und Paſſivſtimmen zwar ebenfalls mittels Ausfertigung der behörigen Vollmachten durch andere behaupten und geltend machen, ibi cit pct. 2. Ihre Provinzialkapitel hingegen nur in der Reſidenzſtadt München, in Beyſeyn eines in Zeiten hierzu erbettenen geiſtlichen Raths-Commiſſarii halten und hierbey zu Provinz- und Lokalſuperioren, auch andern Aemtern keine andere als eingebohrne Landeskinder wählen, ibi pct. 3. 4. Auf Abſterben eines Provinzobern bis zur Wahl eines andern ſollen nur die Patres Provinciæ, oder welchen es ſonſt vi Inſtituti zukommt, das Præſidium wechſelsweis führen, ibi. Sämmtliche Klöſter haben überdieß jeden Jahrs eine getreue Tabulam Provinciæ, reſpective Status Perſonalis mit Benennung des Vaterlands, Alters und Qualität der Eltern eines jeden Religioſen zum geiſtlichen Rath zu überreichen, ibi pct. 6. Es darf auch in keinem Kloſter mehr als höchſtens der sechste

Theil

Theil Ausländer ſeyn, ibi pct. 7. Ihre aufgenommene Candidaten ſind vor dem 21. completten Jahr ihres Alters zu Ablegung der Ordensgelübden nimmer zuzulaſſen, vi Verordnung vom 2. Nov. 1769. pct. 1. & geiſtliche Rathsinſtruction vom 25. April 1783. §. 8.

Alle klöſterliche Kerker und Gefängniſſe ſind abgeſchafft, und die Media correctionis paternæ, & regularis domeſticæ beſtimmt vi Mandats vom 2. Nov. 1769. pct. 2. Kein Religiös oder Kloſterfrau darf länger als 12 Täge in eine abgeſondert reinliche Zelle eingeſperrt, und nur 8 Täge mit geringer Aetzung ohne geiſtlichen Raths Vorwiſſen gebüßt werden, ibi. Die noch ſchwerer verbrechende Religiöſen ſind nach abgenommenen Ordenshabit ohne weiters auszuſtoßen, und wegen ihren Verbrechen, worauf in denen Landesgeſetzen etwan die Landesverweiſung, Leibs- und Lebensſtrafe, oder ewige Gefängniß geſchlagen iſt, der weltlichen Obrigkeit zu überantworten, ibi pct. 2. Die Collectuzen ſind allen Klöſtern, welche ſelbſt fundirte Renten beſitzen, und auch denen übrigen ohne geiſtl. Rathspatent gänzlich abgeſchafft, ibi pct. 3. Die Klöſter ſollen ſich auch beſſer auf das Predigamt legen, vi Dekrets vom 16. July 1781. Nicht ſo viel auf neue Acquiſitiones lucrativas, als auf Erhaltung deſſen, was ſie ſchon haben, denken, vi Mandats vom 13. October 1764. pct. 15. Allen Ueberfluß in Speiß und Trank vermeiden, die an ſich ſonſt gar löbliche Hoſpitalität gegen der Fundatorum Intention nicht mißbrauchen, und den Fundations-Numerum nicht überſchreiten, ibi. Allen unnöthigen Pracht in Ge-

bäuden unterlaſſen, ibi. Zu nöthigen neuen 500 fl. überſteigenden Gebäuden mit Beylegung genaueſten Ueberſchlägen den geiſtlichen Conſens erholen, Mandat vom 5. Auguſt 1757 pct. 1., geiſtl. Rathsinſtruction vom 25. April 1783. §. 8. Und auf ſolche keine liegende, ſondern nur auf Bockſtühle ſtehende Dachſtühle ſetzen laſſen, cit. Mand. pct. 1., keine Schulden contrahiren, und ohne Conſens des geiſtlichen Raths nicht fünf oder mehr hundert Gulden propria authoritate aufnehmen, vi geiſtl. Rathsinſtruktion cit. §. 8. Keine Amortizationswidrige Acquiſitiones machen, vi Sig. Int. vom 16. Jenner 1760. pct. 6. & Mandat vom 13. Oktober 1764 pct. 1. &c. Das einem Religioſen über das Amortizationsgeſetz oder die Summam pragmaticam Zugekommene der Ergötzlichkeit halber, auf Abſterbung deſſelben, denen rechtmäßigen Erben wieder hinauszugeben, ibi pct. 4, ſich der Quarta pauperum nicht entziehen, vi Sig. Int. vom 16. Jenner 1760 pct. 5. Klöſter gaudiren das Beneficium competentiæ, vi Cod. Jud. c. 18. §. 10. litt. h. Die Wahl wird dabey, wenn ſie Landſtände ſind, mit den Ordinariaten cummulative vorgenommen, ibi c. 1. §. 13. litt. a, ſiehe Kloſterwahl. In Verfaſſung der Kloſterrechnungen ſich nach dem Formular achten, Mandat vom 5ten Auguſt 1757 pct. 3. Die Regierungen an Vorkehrungen der Feuerbeſchau und andern derley Polizeyanſtalten unter dem Vorwande der Immunität nicht irrmachen, vi Sig. Int. vom 18. April 1769. Ueber die Verwaltung nicht nur ihrer eigenen, ſondern auch ihren Kirchen angehörigen Güter auf allmaliges Begehren dem geiſtlichen Rath Rechenſchaft geben, geiſtl. Raths-

In-

Inſtruct. cit. pct. 5. f, ſich über ihre intra ſepta Monaſterii wohnhaft gebrödete Ehehalten und Diener der Jurisdiktion und Inventur nicht anmaſſen, vi Befehls vom 21. Juni 1763, ihren Unterthanen zu Beſtreitung der Wahlköſten eines Prälatens, oder unter einem anderen Vorwand keine Steuerreichniß aufdringen, vielweniger dieſe gar ihren grundherrlichen Briefen einverleiben, vi Mandats vom 19. Sept. 1775. Ohne Conſens des geiſtlichen Raths keine Wechſelbriefe ausſtellen, gemäß Befehls vom 8. November 1776., ihre Prälaten und Obern ſich des Tittels: Wir von Gottes Gnaden enthalten, teſte Sig. Int. vom 3. May 1774. Auſſer den Einkleidungs- und Profeſſionstägen nur in Geſellſchaft ihrer Conventualen im gemeinen Refectorio ſpeiſen, vi Befehls vom 7. Merz 1775. Auf Abſterben der Prälaten, Kloſterobern und Aebtiſſinnen wider die Obſignation und Reſeration von einem geiſtlichen Rathscommiſſär und den biſchöflichen Deputirten keinen Einhalt bezeigen, gemäß geiſtl. Raths-Reſolution vom 29. Oktober 1774. §. 2, & augsburgiſchen Ord. Receß de ao. 1684. pct. 19. Wobey der biſchöfliche bey den geweiht und geiſtlichen in der Sacriſtey vorhandenen, und dahin gehörigen Sachen, bey all übrigen aber der churfürſtl. Commiſſär die Vor- und Oberhand hat, ibi cit., & Salzburgiſcher Receß de ao. 1628, worauf der geiſtliche Rath genau zu halten, was wegen Errichtung neuer Klöſter, denen Viſitationen, Verſchickung der Religioſen auf innländiſchen Univerſitäten, und der Klöſter Bibliotheken halber, dann ſonſten in denen ältern Generalien und Inſtructionen des Mehreren verordnet iſt, vi geiſtl. Rathsord.

 vom

vom 16. Aerndtemonats 1779. pct. 32. Die Mendicantenklöſter ſollen ſich ebenfalls bis auf den fundationsmäßigen Numerum herabſetzen, und mit weiterer Aufnahme der Religiöſen ohne höchſtem Vorwiſſen nicht mehr fürſchreiten, Mandat vom 13. Oktober 1764 pct. 16, geiſtl. Rathsinſtruktion vom 25. April 1783 §. 8, & Mandat vom 2. Nov. 1769, geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. pct 35. Den Beſuch, und die Viſiten in weltlichen Häuſern, dann die Operationen auf dem Lande, ſo viel möglich, einſchränken, Mandat vom 2ten Nov. 1769. Dagegen ihnen auch ſo weit zu ihrer Unterhaltung die ſponte oblata, Meß-Stipendien, beſtändige Allmoſen, und eigne Renten nicht hinreichen, mit der regulirten Collectur allerdings unter die Arme gegriffen werden ſolle, ibi cit. & Mand. vom 8. Juni 1770 pct. 1. &c. Die neue Klöſter-Errichtung iſt ſchon unterm 29. April 1715 abgeſchafft, und ſollen die Dicaſteria darzu nicht nur nicht einrathen, ſondern auch die Supplicanten allzeit gleich in limine abweiſen, Sig. in Int. cit. Eine ſpecificirliche Beſchreibung von ihren Religioſen mit deren Tauf- und Zunamen, Alter, Profeſſionsjahren, dann wie lange ſie ſich in Sacerdotio befinden, nebſt ihrem Geburtsort, beſitzendem Studio und verwaltenden Klöſtern anbefohlen, vi Reſolut. vom 5. März 1728. Bey Aufhebung des Kloſters bleiben auf den Fall, wo die Glieder deſſelben von ihrem Inſtitut eigentlich nicht befreyet, ſondern nur verſetzt werden, ſohin allein die Freyheit ein anderes Kloſter ſelbſt zu wählen, erhalten, auch ihre einſt abgelegten feyerlichen Gelübde unabänderlich gültig, folglich nicht minder ſie

ſelbſt

ſelbſt nach ihrer Verſetzung von allen bürgerlichen Frey-
heiten, Rechten, und einem für ſich allein zu erwer-
benden Eigenthum ausgeſchloſſen, dann die Fähigkeit,
ein Teſtament zu errichten, oder eine einſeitige Erklä-
rung über die Anerkennung eines Teſtaments abzugeben
verlurſtiget, ſo fort dem Amortizationsgeſetz wie vorhin
unterworfen, Decret vom 2ten Dezember 1785. Wenn
aber denen Gliedern eines aufgehobenen Kloſters ſchon
bey ihrer Aufhebung von Sr. päbſtlichen Heiligkeit die
Freyheit ertheilt worden, gleich andern Weltgeiſtlichen
unter der biſchöflichen Aufſicht leben, dann Pfarreyen,
und geiſtliche Pfründten genießen zu dürfen, ſo ſind ſie
auch davon nicht auszuſchließen, vi Decr. vom 4ten
April 1786 Im übrigen ſollen ſich die Klöſter, ſo
des Haustrunks berechtiget ſind, an das Generalmand.
de ao. 1750 in allen ihren Punkten, Geſetzen und
Verordnungen bey Vermeidung der darinn beſtimmten
Strafen genau halten, vi Dekrets vom 3ten Auguſt
1787. Auch an die Räthe, Beamte, und andere
churfürſtliche Diener keine freywillige Gaben machen, ſie
ſeyen dann wiſſentlich und wohlverdient, Mandat vom
8. April 1617 pct. 4. Und eben ſo wenig ſollen ge-
dachte Räthe und Beamte jährliche Præſtationes v. g.
an Rindvieh, Schweine, Stroh, Heu, und dergleichen
von denen Klöſtern fordern, ſo fern ſelbe nicht von un-
vordenklichen Zeiten hergebracht, und denen alten Be-
ſtallungen oder klöſterlichen Saalbüchern einverleibt ſind,
ibi. Jenen Klöſtern, die im Innviertel liegende Güter
beſitzen, iſt ſolche zwar gegen hierländiſche dorthin ge-
hörige zu vertauſchen erlaubt, falls aber kein ſolcher
Tauſch ſtatt findet, ſollen dergleichen Güter vielmehr
bey-

beybehalten, als mit Schaden verkauft werden, vi Dekrets vom 13. Hornung 1784. Seit dem neuburgiſchen Landtagsabſchied vom Jahr 1782. den 23ſten Chriſtmonats pct. 11. werden auch jene bayeriſche und andere Klöſter, ſo aus dem Herzogthume Neuburg Einkünften beziehen, und wegen der ſeit dem Jahre 1777 beſtandener wechſelſeitiger Freyheit von Abgaben frey waren, nach dem Dominicalentwurf jure reciproco in die gemeine Mitleidenheit allda gebracht. Wegen Aufnahme der Candidaten und Candidatinnen aber hat die Regierung Neuburg gleichfalls allzeit ihr vorläufiges Gutachten zum churfürſtlich geiſtlichen Rath zu erſtatten, und den Bedacht zu nehmen, daß ſelbe vor dem zurückgelegten 21. Jahre zur Profeſſion nicht gelaſſen werden, vi Decrets vom 23. Dezember 1784.

Klöſter ſollen den Amtleuten, Dienern, und andern Perſonen, die nicht Geſchäft- und Nothdurft halber bey ihnen zu thun haben, keinen Unterhalt mehr geben, vi Verordnung vom 5. Febr. ao. der wenigern Zahl im 51. Doch iſt ihnen anſehnlich und ehrbare Perſonen zu gebührlicher Zeit einzulaſſen unverbothen, ibid. Daß man mehr nicht als ein gewiſſes Quantum, wenn es ſchon die Legitimam nicht erreicht, in die Klöſter bringen ſolle, kam ſchon auf dem Landtag vom Jahre 1669 in Vorſchlag, gemäß Befehls vom 27. Auguſt 1669.

Kloſter-Candidaten, haben auch vor ihrem Eintritt in das Kloſter den Illuminateneyd nach der vorgeſchriebenen Art den Obern abzulegen, vi Reſcr. Sermi vom 7. Juni 1794. Es dürfen aber nur bey den Carmeliten allein ſolche Candidaten aufgenommen werden, wel-

che

che das 20te Jahr noch nicht erreicht haben, vi Reſ. Sermi. vom 22. July 1793. Dagegen es in Betreff der feyerlichen Ordensprofeß mit dieſen, wie in all andern Ordens-Candidate bey dem vorſchriftmäßigen Alter ſein Bewenden hat, ibid.

Kloſterfrauen, dürfen vor zurückgelegtem 21. Jahr zu Ablegung der Profeſſion ohne vorläufig von dem Landesherrn ſelbſt erlangter Diſpenſation nicht zugelaſſen werden, vi Reſcript. Sermi. vom 18. Nov. 1794. Dieſes Geſetz iſt aber auf die engliſche Fräulein nicht anwendbar, ibid. Mit den Wahlen der dreyjährigen Oberinnen hat es noch ferners bey dem Verein vom Jahre 1774 ſein Verbleiben, vi Reſcr. Sermi. vom 3ten Sept. 1790, und es darf auch das Kloſter der Servitinnen zu München ohne vorläufige Erlaubniß keine Wahl mehr vornehmen, ibid. So viel hingegen die Abordnung der churfürſtlichen Commiſſarien zu ſolchen Wahlen betrifft, hat der geiſtl. Rath die Urſachen, wo ſie dazu vorhanden ſind, jedesmal einzuberichten, ibid.

Kloſterfuhren. Mit dieſen ſoll man wider die Concordata keine Uebermaaß gebrauchen, ſo daß die Klöſter gleichſam eigene Schöf und Geſchirr darauf halten müßen, Mandat vom 8ten April 1617 pct. 5. man ſollte auch auf ſolche Fuhren jedesmal die Nothdurft am Futter und Mahl abreichen, ibi.

Kloſter-Geiſtliche, welche entweder ohne Erlaubniß ihrer Obern ſich heimlich entfernet, oder die Diſpenſation von Rom aus erlangt haben, können keine rechtsgiltige Schulden, die ihre Ordens-Obere zu vergüten ſchuldig ſind, contrahiren, vi Bekanntmachungs-Reſcr. Sermi.

Sermi. vom 1. März 1792. Sie werden auch wegen vorgeblichen Bedrück⸗ und Verfolgungen nicht mehr in andere Klöſter verſetzt, ſondern vielmehr bey befundenem Ungrund ihrer Beſchwerden noch ſtrenger beſtraft, vi Generale, reſpective Reſcripti Sereniſſimi vom 4. July ao. 1792. Eben ſo wenig läßt man Pfarreyen und andere Beneficia eccleſiaſtica mit Ordensgeiſtlichen beſetzen, Reſolut. Sermi. vom 20. April 1792. Und ein wegen eigenem Verſchulden von ſeiner Profeſſors⸗Stelle dimittirter Ordensgeiſtlicher iſt nicht nur nicht wahlfähig, ſondern er kann auch nicht einmal mindere Aemter ſeines Stiftes oder Kloſters begleiten, vi Reſcript. Sermi. vom 20. Sept. 1794. Die Religioſen aufgehobener Klöſter aber, wenn ſie von dem Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich losgeſprochen ſind, können niemals eine Erbſchaft machen, deßwegen derley Erbſchaften oder Legaten ex teſtamento vel legato ohne weiters den weltlichen Erben zufallen, vi Verordnung vom 14. November 1793. Deßgleichen werden alle ehemalige Religioſen, die erſt nach Verfluß des de Jure beſtimmten Quinquennii die Diſpenſationen erhalten haben, mit dem Tituli Menſæ Geſuch abgewieſen, vi Reſcr. Sereniſſimi vom 5. Weinmonats 1790.

Kloſter⸗Obere, ſollen ihre Rechnungen dem Kapitel alle Jahre vorlegen, vi Reſcr. Sermi. vom 5. Horn. 1794. Sich nach den Ordensſatzungen und löbl. Gewohnheiten pflichtſchuldigſt achten, und zu mißliebigen Vorkehrungen keinen gegründeten Anlaß geben, vi Befehls ex Commiſſ. Sermi. de dato 4. July 1792. Dagegen iſt auch den Obern beederley Geſchlechts un⸗

be⸗

benommen, ohne vorläufige Anfrag gegen ihre ſtraffällig Untergebenen nach den Ordensſatzungen und Gewohnheiten nach der geeigneten Beſtrafung per Gradus zu verfahren, vi Befehls vom 5ten May 1791. Doch haben ſie die jedesmalige Anzeige zu machen, wenn ſie mit der Einſperrung in einem abgeſonderten reinlichen, und den übrigen Zellen ganz gleichen Ort, dann mit allenfalls geringer Aetzung ſo lange verfahren, bis eine anhaltende Beſſerung verſpüret wird, ibid. Bey ihren Wahlen haben die churfürſtlichen Commiſſarien ſowohl in exempten als nicht exempten Klöſtern jedesmalen den Scrutinium beyzuwohnen, vi Reſcr. Sermi. vom 5ten Hornung 1791. Ihren Unterthanen dürfen keine beſondere Collecten unter dem Namen eines Beytrags zur Steuer, Herrngilt- Bau- Weyh- oder Infulſteuer, oder unter dem Vorwand eines Willengeldes, Duplirung der Grundſtift, ſo andern bey Vermeidung 100 Dukaten Strafe nicht aufgebürdet werden, vi Verordnung vom 30. März 1791.

Kloſterpfarren. Auf den pleno Jure incorporirten und in denen Landgerichten entlegenen, wann ein Conventual verſtirbt, ſoll die Inventur von dem Beamten jedesmal mit Zuziehung des Intereſſentens, Prälatens oder des ſtatt ſeiner dazu Verordneten vorgenommen und zu dem Ende gedachten Prälaten Notification ertheilet werden, vi Reſolutio vom 19. Jenner 1606. Ausgenommen wenn auf ſolchen Pfarren nur andere Lappenprieſter geweſen und verſtorben wären, ibi. Bey jenen Pfarren die einem dem Prälatenſtand zugethanenen Stift oder Kloſter gehörig, und bey denen noch keine Steuer regulirt iſt, kommt es nach der landſchaftlichen Ausſchrei-

bung vom 18. November 1786 auf die Zeit des Privilegii und der Compoſition an, ob ſie nämlich damal ſchon ad Menſam capituli aut Monaſterii incorporirt waren oder nicht? dann erſtenfalls wird ohnehin die Standanlag gereicht, letztenfalls aber muß mit der Beſteurung nach dem vorgeſchriebenen Entwurf verfahren werden, ibi cit. pct. 9. Und bleibt in vorkommenden Zweifeln das onus probandi bey dem Stift oder Kloſter, ſo ſich gleichwohl behörig legitimiren muß, ibi. Jene Klöſter, welche in Oeſterreich Pfarreyen beſitzen, ſollen nach der Reſolution vom 9. Merz 1786 in Fällen, wo ihnen die Errichtung einer neuen Expoſitur aufgedrungen wird, die Pfarreyen, wenn es ohne Verlurſt und Nachtheil der ihnen zuſtehenden Einkünften geſchehen kann, freywillig abtretten und auf das Patronatsrecht gänzlich Verzicht thun, Verordnung ibi cit.

Kloſterrechnungen. Dieſe ſoll man nicht erſt alsdann aufnehmen, wenn eines Kloſters Abfall vor Augen und demſelben ſchwerlich mehr zu helfen iſt, Verordnung vom 20. July 1603., ſondern von drey zu drey Jahren abfordern und durchgehen, ob und was darinnen bedenklich ſeyn möchte, ibi, Befehl vom 20. Juni 1690.

Kloſterrichter mußten vorhin jedesmal der Kammer fürgeſtellt werden, Dekret vom 20. July 1603. Werden aber nunmehr von den Klöſtern ſelbſt aufgenommen, ibi.

Kloſter-Viſitationes, vide Viſitationes.

Kloſterwahlen. Zu dieſen werden auf Abſterben eines Prälaten, Abten, Probſten oder Aebtiſſin von Seiten der Herren Ordinarien drey Täge aus zerſchiedenen Wochen

vor-

vorgeſchlagen; einer von churfürſtl. Seite ausgewählt, dem Herrn Ordinario zu wiſſen gemacht und ſodann dem viduirten Kloſter von beeden Seiten notificirt, vi Dekrets vom 6. Oktober 1774. pct. 3. 4. Jeder Theil ſchickt auch auf ſolchen beſtimmten Tag nur einen Commiſſär ab, giebt aber demſelben benöthigten Falls ein oder den anderen Rath ſine charactere præſentativo, folglich ohne Rang und ohne Vermehrung des üblichen Honorarii bey, das viduirte Kloſter hingegen hat beede Commiſſarien auf geziemende Art zu empfangen, wobey in einer jeden Diöces auf den daſigen Gebrauch vorzüglich das Augenmerk genommen wird, ibi pct. 5. Der ſpäter ankommende Commiſſär läßt den zuvor eingetroffenen ſeine Ankunft durch den Sekretär melden, und der biſchöfliche ſtattet dem churfürſtlichen die erſte Viſite ab, und empfängt die Reviſite, ibi pct. 6. Vor der Wahl ſtehet beeden Commiſſarien frey, ob ſie bey der Tafel zuſammen oder beſonders ſpeiſen wollen, erſtenfalls nimmt der churfürſtl. Commiſſarius den erſten und der biſchöfliche den zweyten Platz auf gleichen Seſſeln, ibi pct. 7. Dieſen Vorgang haben die churfürſtl. Commiſſarii vor den biſchöflichen auch bey all andern Zuſammenkünften zu behaupten, ſo nicht pure ſpiritualia ſondern allein Temporalia & mixta betreffen, vi Dekret vom 4. November 1628. Die churfürſtl. höchſten Befehle hat der churfürſtliche Commiſſär dem Convent am Tage vor der Wahl oder an dem Wahltage ſelbſt, jedoch mit der Vorſicht zu eröffnen, daß jederzeit um 8 Uhr Morgens der Anfang mit dem Wahlamt gemacht werden könne, vi Decr. vom 6. Oktober 1774. pct. 8. Bey dem

Wahlamt aber zu erſcheinen oder nicht, ſtehet beederſeitigen Commiſſarien frey, und nimmt in dem erſten Falle der landesherrliche ſeinen Platz in der Mitte der Kirche extra, und der biſchöfliche intra Presbyterium an einem ſelbſt beliebigen Ort, ibi §. 9. Den Ausgang der Wahl erwartet der churfürſtl. Commiſſär in ſeinem Zimmer, ibi pct. 10. Sobald ihm auch die ausgefallene Wahl durch zwey Scrutatores und den Notarium eröfnet worden, und von ihm gegen die Perſon des Neuerwählten von Sr. churfürſtl. Durchlaucht wegen nichts eingewendet wird, folgt die gewöhnliche Publication der Wahl, nach welcher der neo Electus in Begleitung der obigen den Aſſenſum Sereniſſimi von dem churfürſtl. Commiſſär zu erholen hat, ibi pct. 11. Nach dieſem erwartet der landesherrliche Commiſſär den Neo Electum wieder in der Abtey, nachdem der Eingang derſelben vorhero durch beederſeitige Secretarien referirt worden, als wohin der Neo Electus aus der Kirche proceſſionaliter geführt und von dem biſchöflichen Commiſſär begleitet wird, ibi pct. 12. Letzterer verrichtet auch gleich bey dem Eintritt in das Abteyzimmer die Traditionem Clavium mit Gebrauchung der in den ſalzburgiſchen und augsburgiſchen Receſſen angenommenen gleichlautenden Traditionsformul und ſtellet ſodann den Neuerwählten tanquam canonice electum dem churfürſtl. oben an ſtehenden Commiſſär vor, welcher hierauf gleichergeſtalt die Poſſeſſionem Temporalium durch Ueberreichung der Schlüſſel und mit der obigen Traditionsformul dem neo Electo ertheilt, ibi pct. 12. Die Sperr an den übrigen Orten aber nehmen hierauf die beederſeitige Sekretarien nach der feſt-

ge-

geſetzten Ordnung ab, die Einpflichtung der Kloſterbe- dienten hingegen und Unterthanen wird von dem chur- fürſtlichen Commiſſär allein an einem gelegenen Ort, und zu ſelbſt beliebiger Zeit vorgenommen, ibi. In je- nen Dioceſen und Orten, bey welchen die Poſſeſſion erſt den andern Tag ertheilt wird, iſt ebenfalls all Vor- ſtehendes den folgenden Tag zu beobachten, ibi pct. 13. Bey den Wahlen der Klöſter Benedictiner Con- gregation, wobey der Präſes derſelben tanquam dele- gatus pontificus iſt, ſollten die churfürſtl. Commiſſärs nach dem Reſcript an den Herrn Biſchof zu Freyſing vom 12. May 1734 an der in loco nobiliori ſtehen- den Wahltafel jederzeit ihren Sitz nach dem Præſide recht- und linker Hand behaupten, die Ordinarii aber für ihre Commiſſarios entweder ohne Nachtheil des dem Præſidii und der Landesherrſchaft zukommenden Vorgangs an einer auf der Seite geſtellten Tafel einen Sitz und Platz halten, oder gar keine Commiſſarios zu ſolchen Wahlen abordnen laſſen, vi Sig. Int. den 12. May 1734, reſpective der Beylage. Das In- ventarium, welches das geiſtlich und weltliche zugleich enthaltet, wird in drey gleichlautenden Exemplarien von beeden Theilen verfaßt, cummulative durchgangen, ſo dann von dem churfürſtlichen Commiſſario am er- ſten, von dem biſchöflichen am zweyten Orte unter- ſchrieben, ſolchergeſtalt ausgewechſelt, und dem Neo- Electo eingehändiget, vi Dekrets vom 30. Oct. 1774 pct. 14. Die Urbaria, Stift- und Giltbücher, Klo- ſterrechnungen, Kalender, und Aufſchreibungen, werden dem biſchöflichen Commiſſär auf deſſen Verlangen ver- traulich vorgelegt, zur Sachenbeförderung mit ihme

durchgangen, und die Kloſtergebäude gleichfalls mit ihme beſichtiget, damit der biſchöfliche Commiſſär die allenfalls findenden Gebrechen dem churfürſtlichen Commiſſär zur behörigen Abſtellung erinnern möge, gleich auch dieſem unbenommen bleibt, die gegen den geiſtlichen Wohlſtand und klöſterliche Diſciplin bemerkende Mängel dem biſchöflichen Commiſſär zur gebührenden Wendung ebenfalls vertraulich zu eröffnen, ibi pct. 15.

Kloſteräbtiſſinnen-Wahlen, ſiehe Aebtiſſinnen.

Kloſterwahlen der dreyjährigen Oberinnen, wird von Seite des Ordinariats nur einem Prieſter des Orts oder der Gegend das Commiſſorium übertragen, von Seite der Landesherrſchaft aber auſſer einer ſich ergebend erheblichen Urſache gar keine Commiſſarien abgeordnet. Hingegen hat die Neuerwählte gleich nach der Wahl um die gnädigſt landesherrliche Begnehmigung der auf ihre Perſon ausgefallenen Wahl einzulangen, ibi pct. 17. Nach dem Receß mit Augsburg vom Jahr 1785 ſtehet den churfürſtlichen Commiſſarien auch frey, in dem Wahlorte, jedoch an dem Scrutinio den mindeſten Antheil zu nehmen, zu verbleiben, pct. 54. ibi cit., und in Betreff des Kloſters h. Kreuz zu Donauwörth bleibt es bey dem Receß de ao. 1688 ibi. Nach welchem das Ordinariat neben dem geiſtlichen zugleich einen weltlichen Commiſſarium ſowohl ad actum obſignationis & reſixionis, als auch zur Einpflichtung deren auſſer der Stadt und deſſen Diſtrict entlegenen, und unter des Hochſtifts Schutz- und Kaſtenvogtey gehörigen Unterthanen abzuſenden hat, vi augsburgiſchem Receß vom 26. Juni 1688 pct. 4.

Knecht-

Knechtſchaft, vide Servitus.

Knochen, ſiehe Beine.

Knöpfe, fremde von Gold und Silber, hierauf iſt ab jedem Gulden Werth 12 kr. Impoſt geſetzt, vi Decrets vom 17. Dezember 1786 pct. 1. Es iſt auch von Handelsleuten und Krämern keine Pöbelwaaren mehr zu beſchreiben oder zu führen, und eben ſo wenig allerley Compoſitionsknöpfe vom Auslande hereinzubringen erlaubt, ibi pct. 2. & 6.

Knöpfmacher, mit Gerechtigkeiten verſehene, dürfen ihre bey der Münchner Gold- und Silberfabrike nicht zu habende, und ordentlich benamſte Materialien gegen alleiniger Entrichtung der Mauthgebühr accisfrey einführen, Mandat vom 17. December 1786. pct. 3. Es iſt ihnen auch erlaubt, auf gegründete Anzeigen, daß, wenn bey denen Handelsleuten und Krämern unächte, oder gar falſche Knöpfe für gut und ächt verkauft werden, mit Zuziehung der ordentlichen und Mauth-Obrigkeiten in die Läden einzufallen, und ſolche als confiſcabel und ſtrafbar behandeln zu laſſen, ibi. Dagegen ſollen ſie bey ebenfallſiger Strafe der Confiſcation, und Verlurſt des Accisnachlaß-Beneficii all jene Materialien, die außer den im Decret ejusdem benamſten im Lande zu haben ſind, bey der vogliſchen Gold- und Silberfabrike abnehmen, ibi pct. 4. Auch bey weiterer Confiſcation und Einziehung ihrer Gerechtigkeit keine unächte oder gar falſche Materialien zu den aus Gold, Silber und Roſetten verfertigten Waaren gebrauchen, ibi. Dann eben ſo wenig den hierländiſchen Handelsſtand und das Publikum im Werthe übernehmen, ibi pct. 5, ſondern das ganze Land ſowohl in

quantitate als qualitate bey Verlurſt und Revocation dieſes Faveurs hinlänglich verſehen, ibi. Im Gegentheil aber ſollen auch die Handelsleute und Krämer zu ihrer Aufrechthaltung die benöthigten Waaren und Knöpfe nur von ihnen abnehmen, ibi pct. 2, und nicht geſtattet werden, daß die ſich in und auſſer der Stadt, dann auf dem Lande, auf das Knopfmachen verlegende Leute ihre ſchlechte Waaren dem geringeren Handelsſtande, und in Dultzeiten den fremden Krämern pactweiſe verkaufen, auch ſonſt von Haus zu Haus verhauſiren, oder die geringere Handelsleute allerley Compoſitionsknöpfe vom Auslande hereinbringen, dann die Schneidermeiſter von derley Pfuſchern ſchlechte Knöpfe erkaufen, und ihnen Kundſchaft einrathen, ibi pct. 6, & Mandat wegen Handwerkspfuſchereyen vom 21. April 1749. pct. 6. Die den Knöpfmachern einpfuſchende Weibs- und Mannsperſonen ſolle man nicht gedulten, ibi.

Köchinnen der Pfarrer und anderer Geiſtlichen. Auf dieſe ſollen zwar die Beamte gute Obacht halten, doch hierdurch die Geiſtliche nicht ohne Urſach diffamiren, vi augsburgiſchem 1684. Receß pct. 18.

König, ſiehe römiſcher König.

Köſching. Das Forſtmeiſteramt allda enthält ſämmtliche Reviere in den Gerichtern Ingolſtadt, Vohburg jenſeits der Donau, Köſching, Altmannſtein, Riedenburg, Dietfurth, und Wemding, vi Forſtverordnung vom 14. März 1789.

Körbholz, ſiehe Spann- und Körbholz.

Köſten oder Impenſæ. Ein jeder Theil muß ſeine allenfallſig koſtende Schriften im Prozeß auslöſen, vi Cod. Jud. c. 6. §. 15. Hingegen jene Köſten, welche auf die Weiſung ergehen, muß der Beweißführer berichtigen, ibi c. 10. §. 5, vide auch Gerichtsköſten. Die Malefizköſten trägt die Ortsobrigkeit paſſierlicher maſſen, vi Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 5. 6. & 7. Die aus Nachläßig- oder Ungeſchicklichkeit aber ſich ergebende Köſten hat jener zu tragen, welcher ſie veranlaſſet hatte, ibi c. 11. §. 10.

Köſten oder Impenſæ circa bonum conjugium, die von dem Ehemann aus Noth oder zum Nutzen deſſelben auf Ausgaben verwendet worden, kommen im Abzug, Cod Max. P. 1. c. 6. §. 28. n. 2. &c. In Vindicationsklagen hat Kläger in caſu ſuccumbentiæ den Werth mit Refundirung aller Streitköſten auf Begehren zu reſtituiren, Cod. Max. P. 2. c. 2. § 7. n. 4, & §. 10. n. 7, & ibi §. 11. n. 6, dann ibi §. 13. n. 5. Jene Köſten, welche auf Erziel- und Einbringung deren in die Reſtitution kommenden Früchten und Nutzungen verwendet werden, können ſowohl von bonæ als malæ fidei poſſeſſore abgezogen werden in Erbſchaftsklagen, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 9. n. 13 & 14. Bonæ fidei poſſeſſor iſt befugt, die auf die Erbſchaft ergangene Impenſas neceſſarias, utiles & voluptuarias abzuziehen, ibi n. 15. Hingegen malæ fidei poſſeſſor bringt neceſſarias & utiles nur ſo weit in Abzug, als die Sache dadurch erhalten und verbeſſert worden iſt, ibi. In Familien-Fidei-Commiſſen wird für die Impenſas niemal mehr, als was die Beſſerung ſelbſt werth iſt, paſſirt, Cod. Max.

P. 3. c. 10. §. 15. n. 3. Jene Fälle, worinnen dieſe auf Mehr- und Beſſerung der Fideicommiſſen ergangene Köſten niemalen gefordert werden können, giebt auch erwehnter Cod. Max. durch die in §. 16. entworfene 6 Nri. (videantur) zu erſehen. Ueber Köſten oder Expenſarien in civilibus iſt nur eine einzige Schrift zu geſtatten, und, wenn dieſe intra terminum nicht einkommt, mit der Taxation ex officio zu verfahren, vi Grale. vom 5. May 1750 pct. 11. Auch ſollen die Köſten nicht ſo leicht mehr compenſirt werden, vi Mandats vom 16. Aerndtemonats 1779 pct. 7, dann 1779. Hofrathordnung art. 9. §. 3. Köſten bey Streitigkeiten armer Partheyen, ſiehe Taxen bey Dicaſterien, item auch bey Gotteshäuſern, Spitälern, und andern milden Stiftungen, vide Taxen. Köſten bey Inquiſitionen ſoll man den Inquiſitis, wenn ſie oder ihre Erben ſolvendo ſind, unter dem Vorwand, daß durch den Tod alles wett gemacht ſey, nicht mehr nachſehen, vi Mandats vom 23. Jenner 1751. pct. 15. Die Acten in Maleſizſachen, wo die Partheyen von Köſten abſolvirt werden wollen, ſollen allezeit ad Cammeram eingeſchickt werden um die Erinnerung, vi Sig. Int. vom 9. Dezember 1763.

Kohlen, ſind ohne erholten Paß auſſer Land zu führen verbothen, Mandat vom 26. März 1760 pct. 2, & Mand. vom 22. Auguſt 1746. pct. 9. Zum Ausfuhr Conceſſionstax iſt hiefür von jedem Kübel 3 kr. zu bezahlen, Verordnung vom 26. März 1760, und der beygefügten Taxation §. 36. Von Kohlen mag jeder ſeine eigene Arbeit durch ſich ſelbſt, oder durch andere zum Verkäuf im Lande verführen, auch damit einen

Floß

Floß laden, und Floß und Bretter, wenn er dieſelben nicht hat, darzu kaufen, vi Mandats am Mittichen nach St. Michaelstag 1536. pct. 11. Doch ſoll er keinen gefährlichen Fürkauf damit treiben, ibi pct. 12. Das Kohlholz ſelbſt ſoll gleichfalls ohne Paß bey Confiſcation nicht auſſer Land verführt werden, ibi pct. 13.

Kohlen, Holz- und Steinkohlen, durch das Land gehende, zahlen bey der erſten Eintrittsſtation ab dem Zenter, vi Generalmandats de dato 7. Dez. 1799. pct. 8. zur Gebühr pr. Waſſer 4 kr., und eben 4 kr. auf dem Lande.

Kohl- und Aſchenbrennereyen. Deren Verleihung gehört zur Forſtkammer, vi Forſtkammerinſtrukt. vom 24. Dezember 1794. pct. 8, & Decret. Sereniſſimi de dato 25. Juni 1796 in Betreff der oberpfälziſch-errichteten Forſtkammer.

Kolliſionen-Vermeidung, ſiehe Inſtruktion der General-Landesdirektion.

Komödianten haben Gerichts- und Landbeamte wohl beobachten, auf Attrapiren die Patente abnehmen zu laſſen, und zur Generallandesdirection nach München einzuſchicken, die ohne Patent befundene Innländer ad locum nativitatis vel copulationis, die Ausländer aber ohne weiters auf die nächſte Gränze liefern zu laſſen, vi der im Intelligenzblatt 1800 fol. 182 vorfindigen Verordnung vom 7. Hornung anni dicti, vide Comödianten, vide Oelträger ungariſche.

Konfinwächter, ſind hauptſächlich zu Aufbring- und Abtreibung des Contrebandhandels beſtellet, vi Verordnung vom 10. April 1770, von denen Mauth- und Beymauthämtern alſo nicht zu Schreib- und andern Privatarbeiten zu gebrauchen, ibi. Die am Lech und an der Donau beſtellte ſollen die Ueberfahr der ſchwäbiſch-pfalzneuburgiſch- und eichſtädtiſchen Bettler ſowohl bey Tag als Nacht abhalten, vi Mandats in Bettelſachen vom 12. Auguſt 1768. pct. 3. & 4. Auch bey ſonſtigen Paſſagen auf das gefährliche Vaganten- und Räubergeſind, und vorzüglich auf die auſſer Land Practicirung der im Lande geſtohlenen Sachen Obacht haben, vi Verordnung vom 6. Chriſtmonats 1783.

Kopien werden in keinem Fache der Kunſtſtücke für die beſtimmten jährlichen Preiſe angenommen, vi Verordnung vom 7. July ao. 1790. pct. 3.

Koppel-Jagd, ſiehe Jagd.

Koppelweyd, ſiehe Weyd.

Kornmeſſer, haben bey Abmeſſung des Getreids in denen Häuſern das Maß eben ſo, wie auf denen Schrannen anzugleichen, und ebenhin abzuſtreichen, Schrannenordnung vom 21. März 1771. §. 19. & § 17, empfangen zum Lohne ab jedem Schäffel Getreids ohne Unterſchied vom Verkäufer 2, und von dem Käufer 1 kr., ibi §. 18, bey dem Metzenkauf aber ab jedem Metzen von dem Käufer 1, und von dem Verkäufer ebenfalls 1 pf., ibi. Haben bey auskommender Feuersbrunſt bey ihren Schrannen mit ihren Seiten- und Obergewehren zu verbleiben, Prov. Feuer-Ordnung der Stadt München, pct. 31.

Kornkäufler. Die ſollen zu Beſchlagung der Schrannen von Zeit zu Zeit eine Quantität von allerley Sorten Getreid beyzubringen trachten, vi Sig. Int. vom 5. September 1740. pct. 5. Gedachtes Quantum aber auch nicht auf den öffentlichen Schrannen in den umliegenden Städten, ſondern von befugten Käſten auf dem Lande erkaufen, ibi. Vielweniger ſollen bey einreiſendem Getreidmangel die ſonſt berechtigte Kornkäufler und Getreidhändler bey empfindlicher Strafe und Verkauf ihres übermäßigen Vorraths um leichten Preis unter die Gemeinde oder wohl gar Confiſcation, über ihre Hausnothdurft zu frühe einen weitern Vorrath ankaufen und anſchütten, ibi pct. 4.

Korn- und Mehlbſchauer, ſollen wegen denen Irrungen zwiſchen denen Müllern und Mühlgäſten angeſtellt werden, vi Mühlordnung pct. 16, und nicht allein über die Güte des Getreids, ſondern auch, ſo das Gut auf der Mühl verwahrloſet oder verderbt, verbrennt, ſteinig und grieſig ꝛc. geantwortet wird, ſofort, ob der Müller ſolches Gut zu behalten, und mit Gutem zu erſetzen, oder wie viel zu Erſetzung des Schadens zu geben ſchuldig ſeye, auf ihre Pflicht beſtimmen, ibi.

Koſthalter. Weil durch dieſe mehr, als durch die Weinwirthe dem Publiko vorgeſehen iſt, ſollen nicht abgeſchafft werden, vi Befehls an den münchneriſchen Stadtmagiſtrat vom 20. April 1727. pct. 11. Wenn ſie aber die Leute über Nacht beherbergen, oder ſich Wein zulegen, und ſolchen nicht von denen Weinwirthen erkaufen, ſollen die bürgerliche Obrigkeiten gleichwohl vorgreifen, und ihr Richtersamt thun, ibi.

Koſt für die Krankenhäuſer, ſiehe Krankenkoſt.

Kothhäufen und Beſchütt, dieſe ſoll man nicht auf den Gaſſen vor den Häuſern liegen, ſondern ſchleunig hinweg räumen laſſen, vi Verordnung vom 24. Wintermonats 1778. pct. 3.

Krämer, die innländiſche nicht der Matrikel einverleibte ſind für keine Krämer zu erkennen, vi Bettelmandat vom 12. Auguſt 1768. pct. 12. Wanns keine Atteſtata haben, werden ſie das erſtemal mit der Commination, und auf ferners Betretten den Bettlern gleich tractirt, vi Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 2. Sollen den Conſens von höchſten Orten zu ihrer Gerechtigkeit haben, vi Mand. vom 29. November 1764. pct. 26. & Mand. vom 9. Oktober 1769. pct. 14. Sollen auſſer dem Verſchleiß bey ihren offenen Läden und auſſer den gefreyten Märkten nichts verkaufen, vi Mand. vom 29. November ao. 1764. pct. 28. Hingegen aber auch, wenn ſie die Märkte zu bauen geſinnet ſind, die gewöhnliche Patente hierzu von der obern Landesregierung erholen, vi Mand. vom 21. May 1782. pct. 11. Landkrämern ſind die Patente auf keine andere Jahrmärkte zu ertheilen, als welche von ihrem Haus- oder Wohnungsort nicht über vier Stund weit entlegen ſind, ibi pct. 7. Ausländiſche Krämer und und kleine Waarenhändler haben ſich ebenfalls all jener Jahrmärkte, welche von der Landgränze, wo ein jeder derſelben hereinzupaſſiren pflegt, über vier Stund weit entlegen ſind, zu enthalten, folglich die in ihrem erholten Patent ſpecifice ausgedrückte Jahrmärkte nicht zu überſchreiten, ibi pct. 8. & 9. Doch ſoll man den ausländiſchen Krämern derley Patente nur auf die ordent-

dentlich gefreyte, den innländiſchen aber auch auf die übrige Jahrmärkte und Kirchweyhen ertheilen, Mandat vom 15. May 1759. pct. 1. Zu Erneuerung eines Krämerpatents iſt ein obrigkeitliches Atteſtat erforderlich, wo der Impetrant an Ort anſäſſig, nebſt angezeigter Gerechtigkeit und das wenigſt ſelber zehn Jahre den Beſitz guter Leimuth und unverdächtigen Lebenswandel hiemit erwieſen, vi Mandat vom 21. May 1782. pct. 2. Dergleichen Atteſtat muß bey Hofmarkskrämern von dem Hofmarksinnhaber eigenhändig unterſchrieben und gefertiget ſeyn, ibi pct. 3. Bis ſolches nicht ſo beygebracht, wird mit dem Patent bis zum Erfolg anrücksgehalten, ibi pct. 4. Derley falſche Patente werden mit Strafe belegt, und die Theilnehmer haften ſammt und ſonders hierum in ſolidum, ibi pct. 5. Inn- und ausländiſche Krämer ſollen ſich aber des ohnehin verbothenen Hauſierens bey der Waarenconfiſcation mit der geführten Waare und anderer wirklicher Strafe allerdings enthalten, ibi pct. 7. & 8. Ausländiſche, wenn ſie ſich gar auf dem Bettel betretten laſſen, ſind wie die Vaganten zu tractiren, vi Mandat vom 12. Auguſt 1768. pct. 12. & Mandat vom 14. Auguſt 1765. pct. 4. In Fällen wegen verbothenem Hauſieren gehet die Appellation in zweyter Inſtanz zur obern Landesregierung inner 14tägigen Fatalien, Mandat vom 24. Heumonats 1782. Desgleichen in Calu, wenn ein Krämer andere und im Patente nicht begriffene Waaren führt, oder ſeine Waaren auſſer dem angewieſenen Kreiſe auslegt und verkauft, oder nach Ablauf der im Patent beſtimmten Zeit forthandelt, ibi. Wenn die auf dem Lande wohnende ſich mit auswärtigen Waaren

ren zu verſehen pflegen, ſollen die Gränzamtleute durch ſichere Spähbeſtellung fleiſſig ſelbe auskundſchaften, und der dieſertwegen etwa habenden Köſten halber alle Entſchädigung gewärtigen, vi Inſtr. der Gränzamtl. von dato 4. Jenner 1768. §. 13. Die Krämer ſelbſt ſollen ihre Waaren nicht von den Hauſierern nehmen, ſondern anderwärtig beybringen und in billigen Werth geben, Verordnung vom 24. November 1676. Den fremden auf dem Laude herum vagirenden Krämern aber ſoll man mit ihren ohnedieß habenden ſchlechten Waaren auf den Jahrmärkten und Kirchtägen keine Glückshäfen aufzurichten geſtatten, vi Verordn. vom 22. Jenn. 1654. Auch ſelben die in das Land bringende leichfertige und zur Buhlerey reitzende Büchel, Bilder und Geſänge hinwegſchaffen und abnehmen, und ſie auf weiteres Betretten zugleich empfindlich beſtrafen, vi Befehls vom 22. Auguſt 1692. Siehe Kaufleute, Generallandsdirekt. Inſtr.

Krämer und Waarenhändler. Die keine immatriculirte Gerechtigkeiten beſitzen, werden nicht mehr vermehrt, ſondern derley Supplicanten zur Handarbeit oder anderen Beſchäftigung angewieſen, vi Mandats in Patentſachen vom 16. Weinmonats 1788. Daher man auch jenen, die ihre Gerechtigkeiten verkaufen oder auf andere Weiſe abtretten, ihre Patente nicht mehr erneuert, ſondern einziehet, ibid. p☐. 3. Eben ſo wenig aber erlangen jene ein Patent, die ihre Gerechtigkeit nur Stiftweis inne haben oder noch ledigen Standes ſind, ibid. p☐. 15. Dagegen müſſen alle jene, die wirklich Patente erlangen wollen, die vorgeſchriebenen Atteſtaten beybringen, ibid. p☐. 13. Doch iſt keinem

Krä-

Krämer der Arzneyhandel erlaubt, sondern sogar bey der Abnahme der Patente verbothen, ibid. pct. 12. & vigore Verordn. vom 8. July ao. 1793 & Verordn. vom 8. August 1794. pct. 1. Die Befugniß zu unvermutheten Visitationen in den Handels- und Kramläden, so anderen Orten ohne Einhalt einiger Obrigkeit um Entdeckung der Zoll- und Accisdefraudationen, ist schon in dem systematischen Mauthplane festgesetzt, vi Resolut Ser. ad Cammeram de dato 16. April 1795. Und so ist den Mauthbeamten auf verlässige Anzeigen und gegründeten Verdacht unverhofte Hausvisitationen mit Requirirung der Ortsobrigkeit vorzunehmen in der General-Mauthinstruktion zugestanden, ibid.

Kramereyen sind ursprünglich nur eine den Städten und Märkten allein zuständige bürgerliche Nahrung und erst zur Zeit des Bauers und des Landmanns Erleichterung auf das Land und Dörfer extendirt werden, Mandat vom 21. May 1782. pct. 7. Mithin auf dem Lande zu vermindern, Sign. in Int. vom 29. November 1764. pct. 3., und ohne geheime Rathsverwilligung nicht mehr zu ertheilen oder zu confirmiren, vi Mandat vom 9. November 1769. pct. 26. & 23. May 1770. pct. 14. Vielminder Unberechtigte zum Abbruch der Berechtigten zu gestatten, Mandat vom 5. Jenner 1781. pct. 3., oder die Treibung derselben den Unteroffiziers oder Gemeinen, dann ihren Weibern oder den Offiziersdienern und Knechten in denen Quartieren nachzusehen, vi Mandats wegen Verlegung der Kavallerie von dato 6. Merz 1769. pct. 7. Die in Hofmarken und anderen Dorfschaften eingeschlichene

Kra-

Kramereyen ſollen wider die Lands = und Polizeyordnung nicht geſtattet, und bey Vermeidung wohl empfindlicher Strafe und Schadensersatz alſobald wieder abgeſtellt werden, vi Verordnung vom 16. Jenner ao. 1649.

Kramgerechtigkeiten. Die Ertheilung derſelben ſtund vorhin der obern Landesregierung in Städten und Märkten, aber dem churfürſtl. Commercien = Collegio in Hofmärken und Dörfern zu, vi Dekret vom 15. November 1780. Nunmehr aber hat deren Ertheilung die churfürſtl. Oberlandsregierung allein, vi Dekrets vom 1. Auguſt 1788. & Verordnung in Patentenweſen de dato 16. Weinmonats 1788. pct. 16. Deßwegen ſind auch die nach dem Jahre 1765 ohne höchſter Begnehmigung errichtete caſſirt, ibid. Und darf ſich keine andere Obrigkeit in die Unterſuchung einer derley neu zu errichtenden Gerechtigkeit ſub pœna Nullitatis einmiſchen, ibid. n. 17. Dieſe Verordnungen erſtrecken ſich jedoch auf die Münchneriſche Reſidenzſtadt zum Abbruch ihrer Privilegien nicht, vi Reſolut. Ser. vom 5. Auguſt 1786. Derley Kramgerechtigkeiten deren Alter in Actis bewieſen iſt, hat die obere Landesregierung auch ohne weitere Anfrage immatriculiren zu laſſen, vi Reſolut. Ser. vom 14. July 1792. Wer ſich nicht beym Commercien = Collegio und dermal bey der obern Landesregierung, dann Hofkammer Neuburg und Sulzbach legitimirt und alſo der Krammatrikel einverleibt iſt, dem wird auch in der obern Pfalz und den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, vi Mandati vom 12. April 1787. keine Handelſchaft mehr geſtattet, vi pct. 16. cit., und verſtehet ſich dieſes auch auf die dortige Ju-

denſchaft, vi Mandats vom 12. May 1787. pct. 19. Siehe auch Fragner, Huckler.

Kramläden dürfen an den abgeſchaften Feyertägen nicht geſchloſſen werden, vi Mandats vom 14. Jen. 1785. pct. 3.

Kram- und Kaufmannswaaren. Darunter ſind nicht nur alle Ellenwaaren und die ſogenannte kurze Kramerey, ſondern auch die Galanterie- Spezerey- und Materialwaaren verſtanden, gemäß Mandats vom 9. Oktober 1769. pct. 15. Aller Verſchleiß dieſer Waaren ſoll nur bey jedem Kramers ofenen Laden oder auf den öffentlichen Märkten geſchehen, ibi. Die unter dem Namen vorkommende ſollen die Mauthämter jedesmal ſpecifice declariren laſſen, und ſoviel möglich unterſuchen, ob ſich nicht andere höher belegte Waarenartikel darunter befinden, vi Verordnung vom 12. Auguſt 1785. Was nach der Proviſionalmauthtariff vom Jahr 1774 von gemeinen Kramereywaaren zur Mauth zu entrichten von Seite der obern Pfalz ſiehe ſub litt. c., wo entworfen, zu Waſſer per Conſumo 50 kr. zu Land aber per Eſito 12 ½ kr. per Zentner Sporcogewicht, und nach der Proviſionalmauthtariff vom Jahr 1787. vom 1. Auguſt, von einer jeden betretfenden Station per Tranſito zu Waſſer 6 kr., zu Land 3 kr., zu Waſſer und Land auf einmal per Conſumo 1 fl. 40 kr., per Eſito 12 kr. 2 pf., cit. litt. c. Wer Kram- und andere Waaren heimlich oder öffentlich oder gegen den Patentsinhalt verhauſirt, dem werden ſie confiſcirt und auf mehrmaliges Betretten liegt die Zuchthausſtrafe darauf, vi Mandat in Patentenweſen de dato 16. Weinmonats 1788. pct. 10. 11.

Der Eiſenhandel iſt in Regula unter der Benennung der Landkramerwaaren nicht begriffen, vi Befehls vom 5. November 1794.

Kram⸗ reſp. Kaufmannſchaftsrecht iſt eine Profeſſion, wodurch Waaren in der Geſtalt, wie ſie erhandelt, auch wieder verkehrt und an andere mit Gewinn weggegeben werden und das heißt eigentlich eine Handel⸗ oder Kaufmannſchaft, und Falls ſie nicht in Groſſo ſondern in Minuto oder gar nur in kleiner und kurzer Waar beſtehet, nennet man ſolche eine Kramerey oder Höckerey, Cod. Max. Anmerk. P. 5. c. 26. §. 1. litt. a. Die Handelſchaft iſt in Jure Naturæ Res meræ Facultatis, mithin niemand verwehrt. In ſtatu Civili hingegen, wo die Stände und Profeſſiones unterſchieden ſind, ſohin jeder nur ſeinem Stand gemäß leben ſoll, iſt die natürliche Freyheit gar ſehr eingeſchränkt nach Ordnung und Gewohnheit, ibi cit. §. 2. litt. a. Der Adel iſt de Jure Romano und Germanico und die Geiſtlichkeit Jure Canonico nach geſtalten Dingen davon ausgeſchloſſen, ibi b. Gleiches Verboth ſtehet den Obrigkeiten und Beamten, gemäß der bayeriſch. Polizeyordn. L. 4. T. 4. art. 1., entgegen, daß ſie zwar ihr Geld in Handelsgeſellſchaften einlegen, nicht aber wider der Städte und Märkte Willen, ſofern kein anders von Alters hergebracht iſt, handeln und Gewerb treiben dürfen, ibi litt. b. Einem jeden Handelsmann liegt ob, daß er gute und gerechte Waare, ſoviel in ſeine Kram⸗ und Handelſchaft einſchlägt, in genugſam und benöthgter Qualität beyſchaft, ibi Anm. cit. §. 3. litt. a. Inſonderheit iſt den Krämern in Städten und Märkten per Mand. Elect. vom 15.

May 1759. §. 3. aufgetragen, daß ſie ſich mit Tüchern, Seiden- und leinernen Gezeugen, auch Gewürz und anderer Nothdurft in guter Qualität verlegen ſollen. Dagegen iſt dem Landkramer, vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 3. litt. b., dann der bayriſch. Polizeyordn. L. 4. T. 3. art. 1. aller Verlag und Debit an Tuch und wollenen Gezeugen, dann Silber, Gold, Seiden und anderer hochgültiger Waare bey Strafe der Confiſcation verbothen, und ſoll ſein ganzer Handel nur in Salz, Taback, dann anderer auf dem Land gangbarer kleiner Waare beſtehen, ibi Anm. cit. litt. b. Der beſtimmte Preis ſoll von ſolchen genau beobachtet werden, ibi litt. c. Den beſtimmten Waarenverlag räumt jedem die Gerechtigkeit entweder in Groſſo oder Minuto ein, wozu er einen öffentlichen Laden oder Kaufmannsgewölb an dem Ort, wo er recipirt und angenommen iſt, halten darf, Anm. ad Cod. Max P. 5. c. 26. §. 4. litt. a. Gegen jene, welche nicht gleiches Recht neben ihm erlangt haben, hat er Jus prohibendi und darf den Verkauf der nämlichen Waare auf implorationem Judicis niederlegen laſſen, ibi litt. b. Die Privilegien und Freyheiten deren ſich die Kaufleute und Marktgäſte auf den Märkten zu erfreuen haben, ſind zwar nicht überall gleichförmig, ſondern nach dem Inhalt der Conceſſionen oder Localgewohnheiten ſehr unterſchieden, darinnen aber kommen ſie allenthalben übereins, daß nicht nur die Kaufleute des Orts, wo der Markt gehalten wird, ſondern auch alle dahin kommende fremde Handelsleute ihre Waaren währendem Markt feilbiethen dürfen, cit. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 5. litt. d. Es darf

auch kein Kaufmann, ſo lang der Markt dauert, Schulden halber alldort belangt, arreſtirt, gepfändet oder exequirt werden, auſſer bey obwaltenden Periculo fugæ vel decognitionis, wie auch in caſu, da man ſich dieſer Freyheit ſelbſt ausdrücklich begeben hat, desgleichen in Schulden welche ex delicto herrühren, oder ſonſt in dem Markt contrahirt worden ſind, einen Abſatz zu leiden hat, Anm. Cod. Max. cit. §. 5. litt. e. Wegen dem ſicheren Geleit von dem Markt ab- oder zu zureiſen der Handelsleute, ſiehe Geleit. Was ausländiſche Kauf- und Handelsleute betrift, welche gröſſeres und anſehnlichers Gewerb treiben, ſtehen ſelben vi Mand. gen. de ao. 1759. §. 4. alle gefreyte Jahrmärkte offen, doch müſſen ſie mit authentiſchen Päſſen verſehen ſeyn, dürfen aber auſſer dem Markt nichts verkaufen, ſohin auch wegen verbothenen Waareneinſchwärzen ſich auch kein beſtändiges Gewölb oder Herberg im Lande beylegen, Polizeyordn. L. 4. T. 4. art. 3. Und ob ſie wohl die hereingebrachte Waare, welche währendem Markte nicht verkauft worden, alldort liegen laſſen mögen, ſo ſollen doch ſolche verſperrt bleiben, und die Schlüſſel zum Gewölb einem berechtigten innländiſchen Handelsmann eingehändiget, auch in Beytreibung der hierländiſchen Schulden von ihren Commiſſarien oder Bedienten die geringſte Handlung nicht unternommen werden, Mand. Elect. de ao. 1759. §. 4. & Anm. Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 6. litt. a. Ausländiſche ſchlechte Krämer, ſo nur mit kurzer Waare handeln, wie auch die mit Flor, Seiden und dergleichen Waaren handelnde Savoyarden, werden vi ejusdem Mandati §. 1. ebenfalls nur auf den gefreyten Jahrmärk-

ten, und da anderergeſtalt nicht paſſirt, als wann ſie von ſolchen Orten, wo man den unſerigen das Reciprocum angedeyhen läßt, herkommen, und ſowohl ihres ehrlichen Wandels, als Anſäſſigkeit halber von ihrer hohen Obrigkeit mittels beglaubter Atteſtaten ſich genugſam zu legitimiren wiſſen, auch ein förmliches Handlungspatent darüber erlangen und ſolches alle Jahr wieder erneuern laſſen, auſſerdeſſen auf Betretten ſie mit ihrer Waare der Confiſcationsſtrafe fällig, auch andern ausländiſchen Vaganten gleich geachtet werden, vi obigen Anm. cit. litt. b. Von innländiſchen Krämern, ſiehe Krämer. Von Gerichtshändeln der Kaufleute, ſiehe Wechſel- und Merkantilgericht.

Krahnichen, ſiehe Hauptwaagen.

Kranken ſoll man ihr Bett, Leinwand und unentbehrliche Sachen in Executione nicht abnehmen, vi Cod. Jud. c. 20. §. 4. n. 1.

Krankenhäuſer der Soldaten, darinn werden auch die erkrankende Soldatenweiber und deren Kinder, jedoch mit möglicher Einziehung der Köſten verpflegt, vi Befehls vom 19. Jenner 1604, und aber nur ſolche, die mit anklebigen Krankheiten behaftet, ſohin des Krankenhauſes fällig ſind, ibi. Auch nur mit Vorſicht, daß ſich keine bloß wegen ſuchender Nahrung einſchleichen, ibi. Die ſelbſtige Beſorgung dieſer Hoſpitäler iſt denen Regimentern ſchon ſeit dem Jahr 1768. überlaſſen, vi Reſol. vom 14. Dezember 1767.

Krankenkoſt. Die hierinn beſtimmte Ordnung für die Militärhoſpitäler und Krankenhäuſer ſolle genau beobachtet und die Speiſen von dem Medico bey ſeiner täg-

täglichen Viſitation, Winterszeit früh um 8 Uhr und Sommerszeit um 7 Uhr verordnet werden, gemäß Verordnung vom 5. April 1755. Wenn der Medicus des Patientens Beſſerung verſpührt, und die Dauung des Magens erkennt, ſo ſoll er zu Anfang den dritten Theil der ganzen Koſt verordnen, pct. 3. Im Falle aber der Patient von der Krankheit los zu ſeyn verſichert, iſt der halbe Theil der Koſt abreichen zu laſſen, pct. 4. Bey erlangter völliger Geſundheit hingegen die ganze Portion anzuſchaffen, ibi pct. 5. Zum Trunk ordinari ſoll nur gekochtes Waſſer gereicht, und da ſelber auſſer aller Gefahr 1 Maaß Bier verwilliget werden, ibi pct. 6. Wird der Patient recitiv, iſt die Diät anzuſchaffen, ibi pct. 7. Nach anhaltend fünftägiger Beſſerung und Genuß der ganzen Koſt, ſoll die Zurückſendung in die Caſerne geſchehen, pct. 8. Jenen, die aus Faulheit nicht aus dem Hoſpital gehen wollen, iſt die Diät anzuordnen, ibi pct. 9. Die mit incurabeln Krankheiten behafte ſollen anderwärts angeſtellt werden, ibi pct. 10. Kretzigen iſt jene Koſt, wie die gemeine Mannſchaft ſie in der Caſerne genieſſet, abreichen zu laſſen, ibi pct. 11. Die Schildwache vor dem Spital ſoll niemand zu den Kranken zulaſſen, ohne gewiß zu ſeyn, daß nichts zum Eſſen mitgebracht werde, ibi pct. 12. Alle Kranke ſollen auf ihren Bettern liegen, wenn der Medicus oder Feldſcheerer ſeine Viſitation vornimmt, ibi pct. 13. Das Tobackrauchen, Würfeln, Karten iſt im Krankenzimmer verbothen, ibi pct. 14. Der Medicus ſoll gleich bey Eingang in das Spital in der Kuchel nachſehen, obs Ochſenfleiſch für die Kranke erklecklich bey Handen, ibi pct. 15.

Kran-

Krankenwärter. Dieſer kommt mit deſſen Verdienſt zur Gant in die 2te Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 2.

Krankenwartung. Für dieſe Wiſſenſchaft iſt im Neuburgiſchen ſeit dem Jahr 1783. gleichfalls ein eigener Lehrſtuhl angeordnet und wird von dem aufgeſtellten Hebammeiſter zu Lauingen nach den zur Entbindungskunſt gewiedmeten Stunden darinn Unterricht ertheilet, neuburgiſches Mandat vom 29. Jenner 1783. pct. 2. Jene welche ſich ihre Nahrung dadurch verſchaffen wollen, haben dieſen Unterricht ohnentgeldlich zu benutzen und zugleich während ihrer Lehre allda durch Arbeit nach Maaß ihrer Geſchicklichkeit einige Beyhülfe zu gewarten, ibi litt. a. Bey ſich ergebenden Nothfällen ſoll man alſo auch nur ſolche Perſonen zur Krankenwartung gebrauchen, welche ſich wirklich hiezu befähiget haben, ibi litt. b. Die Krankenwärter in Militärhoſpitälern ſollen beſonders dem Medico oder in ſeiner Abweſenheit dem Regiments- oder Hoſpitalfeldſcheerer allzeit gleich melden, wenn die dem Kranken verordnete Speiſen übel zubereitet, hart gekocht oder das Fleiſch ſtinkend wäre, damit alſogleich beſſere Speiſen, und des andern Tags eine Hennenſuppe zu geben angeſchaft und Strafe dann Abſtellung vorgekehrt werden könne, Verordnung der Krankenkoſt vom 5. April 1755. pct. 16. Die verſchriebene Medicamenten aber ſollen die Krankenwärter ſobald möglich in der Apotheke abholen, ſolche nach der Beſchreibung dem Kranken mit Fleis, Sorg und Geduld überreichen, ihnen auch nichts als die angeordneten Brühen, Suppen und Speiſen geben, auf die Säuberigkeit der Zimmer, Geſchirr,

Monturn, Bettſtätten, Strohſäcken, und Matratzen die genaueſte Obſorge tragen, dann die Kranken in all ihrer Nothdurft ohne Verzug geduldig, beſcheidentlich, und freundlich bedienen, ibi pct. 17.

Krankheiten, anſteckende und an Gränz-Orten ſich auſſer Lands äuſſernde belangend, da ſollen die Gränz-Beamte keine Leute ohne Geſundheitspaß, wie auch keine abgetragene Kleider, oder einiges Pelzwerk von dort herein paſſieren laſſen, vi Befehl vom 29. Dez. 1771, ſonderbar aber ſoll man denen Juden allen Handel mit ſolchen Sachen geſchärfeſt verbiethen, ibi. Nicht minder von einem Poſttag zum andern zuverläſſig einberichten, ob das an den Gränzen ſich äuſſernde Uebel ab- oder zunehme, ibi. Wenn ſich hingegen im Lande ſelbſt einige Krankheit äuſſert, ſollen die Beamte ſogleich mit Beyziehung des nächſt entlegenen Medici das viſum repertum vornehmen, die nöthige Cur- und Präſervativmittel anwenden, die Krankheit genau unterſuchen, und das umſtändige parere ſchleunigſt und nach Geſtalt der Gefahr per Expreſſum zum Polizey-Rath einſenden, ibi. Bey hitzig- und andern anſteckenden Krankheiten hat alſo jedes churfürſtl. Land- oder Pfleggericht, Hofmarks-Obrigkeit, Stadt- oder Markt die Sorg und Verſchaffung der Nothwendigkeiten für die Unvermögenden mittels erfordernder Gemein-Anlag auf ſich zu nehmen, vi Verordnung vom 23. April 1732, würde aber dieſes von einer Hofmarkts-Obrigkeit, Stadt oder Markt nicht geſchehen, ſollen die Gerichtsbeamte die Negligenz derſelben zu denen Regierungen in Zeiten einberichten, damit die Collegia die Saumſelige zu Verſchaffung alles Nöthigen für die Unvermogliche, ſo aus der Gemeinsconcurrenz hienach wie-

wieder zu erſetzen kommt, mit Ernſt anhalten können, ibi. Siehe auch Infectionsläufe.

Krankheit, lang andaurende ab Seite der Eheleute, mildert die Ehebruchsſtrafe, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 4.

Krankheit iſt eine hinlängliche Urſach ad reſtitutionem contra fatalia, vi Cod. Jud. c. 15. §. 6. litt. c. Anm.

Krahnrecht. Dieſes iſt dem Zollrecht allezeit annectirt, kraft deſſen die vorbeygehende Waaren durch eine Maſchine, vulgo den Krahn, ausgehoben, gewogen, und gemeſſen werden, vi allgemeinem Staatsrecht P. 1. §. 12. litt. c. Eben das Krahnrecht, oder jus geranii wird auch in Teutſchland für ein annexum des Zollrechts, jus conducendi aber, kraft deſſen man ſowohl Inn- als Ausländern bey ihrer Durch- oder Hin- und Herreiſe ſicheres Geleit verſchafft, für einen unſtreitigen Effectum ſuperioritatis territorialis geachtet, teutſch. Staatsrecht P. 2. §. 92. litt. e.

Krautkopf einen abzuverlangen bey den Thoren, iſt denen Wachen verbothen, vi Verordn. vom 3. Febr. 1798.

Kräuterbürd denen Fiſchen zu legen, iſt verbothen, Fiſchordn. von Ingolſtaddt dat. am Tag Mariä Lichtmeß 1528.

Krebsfang in Gemeinwäſſern nächtlicher Weile bey dem Licht iſt bey ſchwerer Strafe verbothen, gemäß Fiſchordn. de ao. 1616. pct. 8, & 5. Jen. 1581 pct. 8. Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 37. litt. e.

Krebsdiebſtahl, vide Diebſtahl.

Kriegsartikel bayriſche, ſind unterm 22. Jenner 1764 zu Stande gekommen, und ſollen bey jeden Regimentern nach gehaltener Muſterung alljährlich wenigſtens 2mal bey Ein- und Austritt des Feldzugs durch den Auditor zu Pferd, und alle 3 Monat bey der

Compagnie in Beyſeyn der Oberoffiziers durch den Fourier abgeleſen werden, pct. 53. Darauf auch alle hoch- und niedere Officiers und gemeine Soldaten jedoch nur bey den Hauptmuſterungen ſchwören, ibi. Die der deutſchen Sprache nicht kundige ſowohl, als die bey dem Schwur nicht zugegen geweſte ſind nichtsdeſtoweniger zu Haltung derſelben bey denen verordneten Strafen verbunden, ibi & pct. 54, haben den Gehorſam und Subordination in allen und jeden Kriegs-Nothwendigkeiten genaueſt zu beobachten, ibi pct. 1. & 11, ſich auch zum Schanzen und Vollwerken bey Feindesgefahr gebrauchen zu laſſen, ibi pct. 18, ſich gegen die ſtrafenden Offiziere nicht zur Wehre zu ſtellen, ibi pct. 12, aus Zaghaftigkeit und ohne Erlaub ſich nicht zu dem Troß und auf Marodi zu verfügen, ibi pct. 22, vielweniger ſich von ihrem kommandirenden Officier oder Regiment gar zu entfernen, ibi pct. 5. & 6, wegen nicht ordentlich fallendem Monatgeld, und Proviant das Commando nicht abzuſchlagen, oder gar Aufwieglungen zu machen, ibi pct. 7, da man wider den Feind, oder auf einen Anſchlag ziehet, nicht um Geld zu rufen, ibi pct. 8, keine Gemein oder Verſammlung ohne Wiſſen und Willen der kommandirenden Offiziers zu halten, ibi pct. 24, ohne Noth keinen Allarm zu machen, ibi pct. 31, aber auch die Feindesnoth und Allarm nicht zu verſäumen, ibi pct. 20. 21, die Ueberbringer der Arreſtanten nicht aufzuhalten, ibi pct. 34, ſich an der Rond oder Patrouille mit Worten oder Werken nicht zu vergreifen, ibi pct. 13, ſich dem Generalgewaltiger, Profoſen und deſſen Knechten nicht zu widerſetzen, oder ſelbe zu verhindern,

ibi pct. 33, die Scharf- oder Nachrichter bey der Freyheit gemeinen Rechtens verbleiben zu laſſen, ibi pct. 40, in Schlachten, Scharmützeln, und Treffen keine Unordnung anzurichten, ibi pct. 41, den Fahnen nicht zu verlaſſen, vielweniger ſich zum Feinde zu ſchlagen, ibi pct. 42, auf der Schildwacht und Poſten nicht zu ſchlafen, oder vor der Ablöſung gar davon zu gehen, ibi pct. 43, die Loſung oder das Feldgeſchrey nicht zu vergeſſen, ibi pct. 44, das Ober- und Untergewehr zum Gebrauch für den Feind tauglich zu halten, pct. 10, ihren Cameraden weder Gewehr noch Proviant und Montur zu entziehen oder zu verderben, ibi, weder befreyte, noch durch Salvaguardien geſichert und gehuldigte Perſonen und Oerter, und eben ſo wenig auch ohne Erlaub den Feind ſelbſt zu plündern, pct. 9. 14 15, in denen mit Accord übergebenen Orten gegen die abziehende Feindsvölker und Innwohner keine Feindſeligkeit ohne höhere Verordnung zu verüben, ibi pct. 16, die Beſatzungsorte mit Auſſetzung Leib und Lebens zu vertheidigen, ibi pct 17, weder die Marketender noch das Proviant und Magazin ſelbſt zu beſtehlen und zu plündern, ibi pct. 23, vielweniger die Pflüg zu berauben, oder die Mühlen und Backöfen, dann Wein, Bier oder Mehl zu verderben, ibi pct. 39, mit dem Quartiermann und deſſen Geſind ſich gut zu betragen, ibi pct. 38, von allen öffentlichen Gewaltthaten, Schmach und Unrecht, oder Beſtehl- und Anreizungen anderer hierzu, ſich zu enthalten, ibi pct. 37, weder unter ihnen, noch mit Leuten einer andern Nation, oder Truppen, zu zanken, zu raufen, oder gar zu duelliren, pct. 27, auch dieſerwegen alle Trun-

ken-

kenheit vermeiden, ibi pct. 35, an gefährlichen Orten, und ſonderbar zu Nachts, ohne Noth kein Gewehr abzuſchießen, ibi pct. 31, ſich auf ihre Lager oder Quartier ohne Erlaubniß des commandirenden Offiziers nicht zu begeben, ibi pct. 19. in churfürſtl. und des Freunds Landen nichts unbezahlt laſſen, minder dem Unterthan gar etwas mit Gewalt abzunehmen, ibi pct. 36, die dem Feldherrn gehörige Beuten gegen billige Verehrung zu liefern, ibi pct. 45, dagegen ohne Verwilligung des kommandirenden Offiziers keinen Gefangenen zu entlaſſen, ibi pct. 46, oder die gewonnene Beute einem andern abzudringen, ibi pct. 47, und eben ſo wenig die Diener und Knechte ohne Wiſſen ihrer Herrn abzuſpannen und anzunehmen, ibi pct. 48, mit dem Feind oder deſſen Trompeter und Trommelſchläger weder zu ſprechen, noch Briefe in des Feindes Lager zu ſchicken, ibi pct. 25, alle Verrätereyen und böſe Stücke anzuzeigen, ibi pct. 25, ſich nicht öfters muſtern zu laſſen, oder andern ihre Montur dazu zu leihen, pct. 3, keine blinde oder abgängige Plätze einzuführen, ibi pct. 4, in der Beywerbung und Muſterung ihren rechten Namen und Geburtsort anzuzeigen, pct. 3, ſich von allem Fluchen und Gottesläſtern zu enthalten, pct. 2, alle Winkel- ſcharfe falſche Karten- auch Würfelſpiele zu meiden, ibi pct. 50, mit Weibsperſonen keine verbothene Beywohnung zu pflegen, ibi pct. 49, auch alle erforderliche weitere Gebothe und Verbothe zu halten, ibi pct. 52, und über all andere Criminalverbrechen die in denen Rechten geſetzte Strafen zu gewarten, ibi pct. 51.

Kriegs-

Kriegsbefeſtigung, ſiehe litis conteſtatio.

Kriegsbeut oder Eroberung. Was währendem Krieg vom Feind an beweglichen Gütern erbeutet wird, gehört von der Zeit der in Sicherheit Bringung dem Erbeuter ſalvo jure poſtliminii in Anſehen jener Güter, welche vom Freund in Feindshanden, nachher aber, und währendem Krieg Jure belli, oder Handlungsweiſe wiederum in diesſeitige Gewalt gekommen ſind, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 6. n. 1, & Anm. ibi. Gebührt dieſe zu machen, welche jus belli & armorum haben, oder denen hierzu beſtellten, ibi n. 2. litt. a. Anm. Occupatio bellica iſt actus hoſtilis, und hat nur gegen den Feind Platz, ibi n. 3, Anm. Regulariter kann alles erobert werden im Krieg, was dem Feind gehört, ibi n. 4, Anm., und gehört ihme Eroberer alles, was er unter ſeiner Gewalt hat, ibi n. 5. Einem dritten gehörige Sachen ſind kein objectum occupationis bellicæ, auch geiſtliche Sachen ſind von der Eroberung nicht befreyet, ibi n. 6. Die Kriegs-Eroberung gehet ſo weit, daß man ſich pro præterito ſatisfactionem, und pro futuro Sicherheit verſchaffet, ibi n. 8. Die Kriegseroberung gehet nicht nur in des Feinds, ſondern auch in unſern ſelbſteigenen Landen, ſo viel die darinn befindliche bona vel res hoſtium betrifft, wie nicht minder in all jenen Orten an, welche unter keiner Oberherrſchaft ſtehen, z. E. das freye Meer, ibi n. 9. An dritten und neutralen Orten greift nicht einmal in feindlichen Sachen, welche ſich alldort befinden, geſchweige erſt in andern, oder dem neutralen Staat ſelbſt zugehörigen Dingen occupatio bellica Platz, ibi n. 10. Die Eroberung muß

wäh-

währendem Krieg geſchehen. Was vor oder nach demſelben, oder auch währendem Waffenſtillſtand erobert wird, iſt keine occupatio bellica mehr, ibi n. 11. Alle Beute im Krieg gehört dem Feldherrn, ſeine Soldaten und Offiziers ſind nichts als Inſtrumenta, und können ſich alſo von der Beute nichts attribuiren, als was er ihnen vermög der Kriegsartikeln verſprochen hat, ibi n. 12. Die Wirkung von der Kriegs-Eroberung iſt das Dominium, welches wir auf der Beute dardurch erlangen, jedoch in Anſehung des Feinds nur revocabiliter, und ſo lang, als uns ſolche er nicht wieder abjagt, deſſen er währendem Krieg bis zum Friedensſchluß allezeit befugt iſt, in Anſehung eines dritten und unpartheyiſchen aber irrevocabiliter weil er das geringſte Recht nicht hat, uns hierinnfalls zu beeinträchtigen, ibi n. 13. Wenn dem Feind die Beute währendem Krieg wieder abgenommen wird, ſo fällt ſie nicht jenem, der ihme ſolche abgenommen hat, ſondern dem vorigen Eigenthümer, und zwar jure poſtliminii zu, ibi n. 14. Falls das Eroberte währendem Krieg nicht wieder recuperirt worden, ſondern der Friedensſchluß und die Amneſtie darüber erfolgt iſt, ſo kommt es darauf an, ob von der Reſtitution hierinn Meldung geſchehen ſeye, oder nicht, ibi n. 15.

Kriegsbeyträge. Davon waren die Geiſtlichkeit und die milden Stiftungen niemals frey, vi Reſcr. Seren. vom 27. Aug. 1793. & Mand. vom 25. April 1743. & Reſol. Ser. vom 29. Auguſt 1703. Wegen den landesväterlichen Kriegsbeyträgen wurde auch eine eigene unmittelbare Hofkommiſſion angeordnet, vi Decrets vom 28. Februar 1794 pct. 17. Und da die vorge-

ſchrie-

ſchriebenen Steuern zum Unterhalte des im Felde ſtehenden Reichscontingents, der gemehrten Landesdefenſion, und zu Entrichtung der Römermonaten nicht mehr hinlänglich war, wurde der Weg eines allgemeinen Lands-Anlehens eingeſchlagen, vi Verordn. vom 14. Juni 1796.

Kriegsbeyträge denen fixirten Beſoldungen neben dem ordinari Beſoldungsabzug, wenn ſchon die Beſoldungen nicht über 500 fl. ſich belaufeten, ſind gemäß Grale. de dato 12. May für das Jahr 1759 gemäß pct. 1. von Jedermann mit dritthalb Prozent zum churfürſtl. Hofkriegszahlamt zu zahlen regulirt worden, unterm 12. September anni dicti aber kam eine beſondere Inſtruction und Erläuterung hierüber nach, kraft deſſen die Zulagen und Naturalien davon befreyt waren, ſo anders ꝛc.

Kriegsdeputation, die beſonders angeordnete, hat das Cammeralkriegsweſen zu beſorgen, und mußten die dasſelbe betreffenden Berichte dahin überſchrieben, und immediate überſendet werden, Befehl vom 9ten Juni 1704.

Kriegsdienſte, fremde, ſind auch jenen Landskindern, welche ſchon eine oder mehrere Capitulationszeiten unter den bayriſchen Truppen gedient haben, bey Vermögensconfiſcation und ſonſtiger Strafdienſtjahre verbothen, vi Sig. aulici vom 25. Hornung 1791. Es iſt aber nicht nur in fremde Kriegsdienſte zu tretten, ſondern auch die Unterthanen dazu zu verführen, oder, da man davon Wiſſen und Kundſchaft hat, ſolches zu verhehlen, bey Confiſcation des Vermögens und Criminalproceſſirung verbothen, vi Generalmandats de dato 6. Heumonats 1793 pct. 19. Eben ſo werden jene, wel-

che

che, um den innländiſchen Aushebungen und Kriegsdienſten zu entgehen, ſich auſſer Lands begeben, und innerhalb Jahr und Tag ſich bey ihrer Obrigkeit, oder dem Regiment, zu welchem ſie beſtimmt ſind, nicht ſtellen, mit der Einziehung ihres Vermögens beſtraft, ibid. pct. 18. Und Handwerksgeſellen, welche in fremde Kriegsdienſte tretten wollen, werden bey ihrer Habhaftwerdung ohne weiters zu Nationaldienſten weggenommen, vi Reſolut. Sermi. an churfürſtl. Hofkriegsrath vom 5. October 1792. Damit aber auch Landeskinder, ſonderbar jene, welche auf ihren Wanderſchaften mit keinen obrigkeitlichen Päſſen verſehen ſind, im Auslande nicht mit Gewalt zu Kriegsdienſten weggenommen werden, haben ſie ſich an die nächſtgelegene churfürſtliche Behörde oder Geſandtſchaft zu wenden, vi Mand. general. vom 24. May 1793, & de dato 11. May 1796. Welche ſich hingegen neuerlich auf die Wanderſchaft begeben, oder ſonſt auf einige Zeit das Land verlaſſen, ſollen ſich zu ihrer Sicherheit nicht allein mit einem Reiſepaß von ihrer Ortsobrigkeit, ſondern auch mit einem dergleichen Zeugniß verſehen, um ſich allenthalben über die Erlaubniß ihrer Wanderung, oder ſonſtiger Reiſe, dann über die Zeit ihrer Entfernung, und dem Zwecke legitimiren zu können, ibid. Die Obrigkeiten haben auch derley Zeugniſſen ſelbſt beyzuſetzen, daß, wenn der Vorzeiger Aufenthalt oder Hinderniß erfahren ſollte, oder ſein Zeugniß über die beſtimmte Zeit weiters erſtreckt wiſſen wollte, er ſich deßwegen an die nächſte churfürſtl. Behörde oder Geſandtſchaft zu wenden hätte, ibid.

Kriegs-

Kriegsdienſte, in fremde, ſoll kein Landeskind tretten, vi Mandats vom 17. Jenner 1754, & 3. Jenner 1766, & Inſtrukt. in Rekrutir- und Beabſchiedung der Soldaten pct. 10, oder im Fall deren Vermögen confiſcirt werden, Mandat vom 3. Jenner 1766, & Mandat vom 23. Oct. 1762 pct. 3, item vom 17. Jenner 1754. Die von fremden Kriegsdienſten wieder revertirende Landeskinder ſind von denen Beamten arretiren, und zu dem nächſt garniſonirenden Regiment auf 6 Strafjahre zum Dienſt liefern zu laſſen, Mandat vom 30. May 1778 pct. 5. Einem jeden ſolch dienenden Landeskind werden gleichwohl nach jedem Jahr 2 fl., mithin auf 6 Jahr 12 fl. aus ſonderbarer Gnade verreicht, ibi. Die ausgeſchriebene Generalpardon auch auf die eben wegen ſolchen Strafjahren nicht revertirende Landeskinder extendirt, vi Mandats vom 21. Dezember 1778. Wird der Kriegsdienſt von einem Officier mit oder ohne Verkauf ſeiner Stelle quittirt, ſo iſt auch ſein deßwegen inhabendes Patent für völlig erloſchen zu halten, vi Dekrets vom 14. July 1786. Dagegen darf denen in auswärtigen Kriegsdienſten ſich wirklich, dann denen auch nur ohne Bewilligung auſſer Lands befindenden Unterthansſöhnen das mindeſte weder an Capital oder Intereſſe, noch unter einem Titel von Schankung, oder ſonſten ohne Hofkriegsräthlicher Genehmigung ausgefolgt werden, vi Mandats vom 10. Herbſtmonat 1784. pct. 1. Vielminder ſind die für ihre Beurlaubung zu leiſtende Cautions- oder die Abſchiedsgebühren aus ihren eigenen, oder eines ihrer Anverwandten, Freunden, oder anderen Vermögen ohne Vorwiſſen des Hofkriegsraths erlegen

und abfolgen zu laſſen, ibi pct. 2. Wenn auch ein Unterthansſohn in fremde Kriegsdienſte austritt, oder ſolche während der Wanderſchaft antritt, ſoll keine Obrigkeit, Obmann, Amtmann oder Anverwandter, wenn er es erfahren hat, die Anzeige deſſen zu machen unterlaſſen, ibi pct. 3. Noch weniger aber ſoll man dieſen fremden Kriegsbedienſteten bey ihrer Rückkunft oder ſonſtiger Durchpaſſirung hierländiſcher Orte, ohne es ſogleich an dem Ortsvorſtand und Beamten, der ſich in zweifelhaften Fällen förderſamſt bey dem Hofkriegsrath zu beanfragen hat, zu melden, einen Aufenthalt, Verpflegung oder Genuß geſtatten, ibi pct. 4, & Befehl vom 9. Oct. 1726. Von den in dieſen Punkten ſich fehlig oder ſäumig betretten laſſenden wird nebſt anderer willkührlicher Ahndung aller Erſatz des dem Militär- oder Cammeral-Fiſcus hieraus erfolgten Entgangs, oder auſſer Lands gebrachten Gelds, es ſeye als Caution, Auskaufung, oder ſonſten auſſer Land gekommen, ohne alle Entſchuldigungsannahm, auf alle thunlichſte Art eingebracht, und erholt, vi Mandats vom 10. Herbſtmonats 1784 pct. 5. Gegen die in fremden Kriegsdienſten ſich befindende Unterthansſöhne ſelbſt aber mit der Vermögensconfiscation und anderen Strafen vom churfürſtl. Hofkriegsrath ohnnachſichtlich verfahren, ibi. Die wegen Polizeyfreveln, angewöhnten Muthwillen, Ungehorſam, und anderen Civilverbrechen betrettene Bauernpurſche und Delinquenten, mögen zwar von den mit der Niedergerichtbarkeit begabten Ständen und ſammentlichen Juriſdictionsobrigkeiten auf eine beſtimmte Zeit ad Militiam condemnirt, und bey den churfürſtlichen Regimentern, ſo fern ſie anderſt

we-

wegen des Maaſes und der Leibsbeſchaffenheit hierzu tauglich ſind, ohnweigerlich angenommen werden, Mand. vom 12. April 1786. Es iſt aber auch jede Jurisdictions-Obrigkeit in dem bey der Auslieferung mitgebenden Vorweis die Urſach und das Delictum, der auf gewiſſe Zeit ad Militiam geſchehenen Condemnirung, umſtändig zu entwerfen ſchuldig, ibi, und ſolle ſich in keinem Mißbrauch oder Exceß damit, bey Strafe und Schadenserſetzung, oder wohl gar Suſpenſion der Jurisdictionsausübung betretten laſſen, ibi. Das Decret vom 17. März 1786. ließ deßwegen die Condemnation ad militiam nur allein mit dem Blutbann begabten Ständen, und auch dieſen nur in ſo lang zu, als keine gegründeten Klagen über allenfallſige Exceſſen einlaufen werden. Nach dem neuerlichen Mandat vom 28ſten April 1788. hingegen iſt durchaus verbothen, einen Miſſethäter oder Verbrecher zum Militärſtand mehr zu verurtheilen. Und dürfen überhaupts keine Vagabunden, und ſolche Leute, die durch einiges Vergehen oder ſchlechte Aufführung dem Anſehen des Kriegsſtands zu nahe tretten, mehr angenommen werden, ibi. Im Neuburgiſchen hatten nach der Verordnung vom 18. Herbſtmonats 1780, die Oberämter, bürgerliche Magiſtraten und Hofmarksgerichter, alle kein Handwerk treibende, noch ſonſt dem Publiko nützliche, müßige Purſche, wenn ſie auch nur das Maas von 7. Zoll hielten, und gut gewachſen waren (die Diebe und mit Leibesgebrechen behaftete, dann ausländiſche Deſerteurs, und beweibte ausgenommen) zu ſechsjähriger Dienſtleiſtung zu den Infanterieregimentern, bis zu beſſerem Fortgang ihrer Rekrutirung zu liefern, ibi. Dagegen hatten

die Regimenter für jeden ſolchen Purſchen bey ihrer Uebernahm an den Ueberlieferenden 8 fl., und für die 10 Zoll und darüber meſſende 10 fl. gegen Schein auszubezahlen, ibi. Desgleichen jedem derer Zugehenden 3 fl. für Handgeld zuzuſtellen, und 5 fl. zu Anſchaffung der kleinen Montur in der Oeconomie zu Guten ſchreiben zu laſſen, ſodann nach ausgedienter Dienſtzeit ſelbe wiederum frey und franco zu entlaſſen, ibi cit.

Kriegsgefangene. Hierbey iſt zuförderſt auf die etwan zwiſchen den kriegführenden Mächten errichtete Cartels; und in Ermanglung deren auf das Völkerrecht und die gewöhnliche Kriegsmanier zu ſehen, Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 35. litt. a. &c. Es wird die Kriegsgefangenſchaft bald durch die Auswechslung beederſeitiger Gefangener, bald durch die Ranzion oder das Löſegeld aufgehoben. Bey beeden geben die errichteten Cartels ſowohl in quæſtione an, und ob man hierzu verbunden ſeye, als in quæſtione quomodo und circa quantum vorzüglichen Ausſchlag. Ohne Cartel iſt ſowohl die Auswechslung als Ranzion nur eine willkührliche Sache, und hängt die erſte von dem Willen beederſeitiger Kriegsherrn, die andere aber von deme, der die Gefangene inne hat, allein ab, ibi cit. §. 36. litt. a &c. Durch die Entlaſſung auf Parole wird die Kriegsgefangenſchaft zwar nicht völlig aufgehoben, doch ſo weit gemildert, daß der Gefangene auch auſſer dem Ort ſeiner Gefangenſchaft ſich aufhalten darf, ibi §. 37. litt. a. Welches jedoch Niemand als dem Kriegsherrn ſelbſt, oder vermög der bayriſchen Kriegsart dem kommandirenden Offizier ex Commiſſione zuſtehet, und keine Schuldigkeit, ſondern nur eine

bloße

bloße Gnade oder Gefälligkeit iſt, ibi litt. b. Gemeiniglich muß ſich der Entlaſſene reverſiren, daß er gegen den Kriegsherrn nicht mehr dienen wolle, ibi litt. c. &c.

Wegen den franzöſiſchen Gefangenen und deren Transportirung durch Bayern wurde im Jahre 1793 eine beſondere Inſtruktion ertheilt, und dadurch das Land von aller Beſorgniß einer zu verbreitenden Krankheit befreyet, Inſtr. cit. vom 11. Dezemb. 1793.

Kriegsheer des Reichs beſtehet in einer gewiſſen Anzahl = Anweiſung nach jeden Kreiſes Kräfte und Lage, und ſo unterhält

der Kreyß	zu Pferd	zu Fuß
Churreiniſche	600	2707
Oberſächſiſche	1322	2707
Oeſterreichiſche	2522	5507
Burgundiſche	1321	2708
Fränkiſche	980	1902
Bayriſche	800	1494
Schwäbiſche	1321	2707
Oberrheiniſche	491	2853
Weſtphäliſche	1321	2708
Niederſachſen	1322	2707

Zuſammen 12000 zu Pferd, und 28000 zu Fuß, in Summa 40000 Mann, vi der B. von Bielfeldiſchen Staatskunſt 3 Theils 2. Bandes Fol. 510.

Kriegsleute. Denen dürfen die Waffen in via executione nicht abgenommen werden, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 2, ihr Forum iſt der churfürſtl. Hofkriegs-

Rath, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. f, vide auch Soldaten.

Kriegsmanier, ſiehe Raiſon de Guerre.

Kriegsrath. Hierunter ſtehet alles, was vom Militär abhängt, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. f., & Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 30, ſiehe Hofkriegsrath.

Kriegsrecht, wird in Friedenszeiten von dem Hofkriegsrath anbefohlen, von dem Regimentskommandanten veranſtaltet, des Tags vorher kommandirt, und dem Inquiſiten durch den Profoſen angekündet, 1748. Inſtrüktion bey Militäruntersuchungen, Kriegs- und Standrecht pct. 1. Mit Perſonen wird ein Kriegsrecht bey einem Regiment zu Pferd beſetzt, als einem Major, als Præſide, nebſt dem Auditor, 2 Rittmeiſter oder Hauptleute, 2 Lieutenants, 2 Wachtmeiſter, 2 Corporalen, und 4 gemeine Mann, in allem 14 Köpfe, ibi pct. 2, und bey einem Regiment zu Fuß eben ſo, auſſer daß ſtatt 4 Gemeinen nur 2 nebſt 2 Gefreyten zur Hand genommen werden, ibi pct. 3, bey der Artilleriebrigade mit dem Major als Præſide, einem Auditor, dann 2 Stuckhauptleuten, 2 Stückjunkern, 2 alten Feuerwerkern, und 2 Büchſenmeiſtern, ibi pct. 4. Sollten aber bey den Regimentern zu Pferd und Fuß, wie auch bey der Artillerie nicht ſo viel an Offiziers und andern vorhanden seyn, und die Umſtände nicht erlauben, das Kriegsrecht zu verſchieben, ſo kann es gar wohl mit der Hälfte, das iſt, mit 7 Perſonen beſetzt werden, pct. 5. ibi. Die Aſſeſſores müßen bey den Kriegsrechten nüchtern erſcheinen, und ſich in der Ordnung niederſetzen, als: der Präſes nimmt die

Ober-

Oberhand, und ſetzet ſich oben an, und der Auditor rechts an ihme, damit er die Akten und Protocoll beſſer im Geſicht habe, der älteſte Hauptmann links neben dem Præſide, der andere Capitain aber rechter Hand neben dem Auditor, und ſo fort die Lieutenants und andere nach ihrem Range, ibi pct. 6 &c. Bey der Cavallerie müſſen alle zum Kriegsrecht commandirte mit Stiefel und Sporn, ohne Federn auf dem Hut, ohne Handſchuhe, und jeder ſein eigenes Pettſchaft (wenigſtens die Offiziers) haben, dabey auch keiner, auſſer der Præſes und Auditor mit dem Stock oder Spaniſchen Rohr ſich einfinden ſollen, ibi pct. 7. Dahingegen bey der Infanterie alle zum Kriegsrecht Commandirte mit Mänteln, jedoch ohne Stiefeln, Federn, Ring, und Handſchuhe, auch gleichfalls ohne Stock (auſſer dem Præſide und Auditor), die mit dem Stock und ohne Mäntel erſcheinen, wo im widrigen diejenige Offiziers, ſo ein fremdes Pettſchaft, oder ihr eigenes an der Uhr hangend, Federn auf dem Hut, Ring an der Hand, oder Handſchuhe haben, dem Auditor in die Strafe fallen, ibi pct. 8. Ohne beſonderer Noth ſolle jedoch keiner von des Delinquenten Compagnie zum Aſſeſſor, auch da bey dem Regiment nicht genug Offiziers vorhanden, ſtatt eines Capitäns der älteſte Lieutenant, dann ſtatt eines Lieutenants ein Wachtmeiſter oder Feldwebl hierzu gebraucht werden, ibi pct. 9. Auf dem Gerichtstiſch muß ein Crucifix nebſt zwey Lichtern, die man bey Ableß= und Abſchwörung des gewöhnlichen Richtereydes anzündet, wie auch das Corpus juris militaris, und die Artikel, dann die deſſentshalben ergangene höchſte Mandata, im Fall der Caſus

dahin einſchlaget, liegend ſeyn, ibi pct. 10. Da nun die obgedachte Perſonen alle verſammelt, macht der Auditor eine kurze Propoſition, warum die Aſſeſſores anher commandirt worden ſind, ibi 11. Man läſſet nach dieſem den Delinquenten in das Kriegsrecht kommen, lieſet ihm ſeine Ausſage und etwan unterloſſene Confrontation von Wort zu Wort nochmahlen ab, und fragt ihn bey jeder Antwort, ob er deſſen noch geſtändig, oder, ob zu ſolchen noch was beyzuſetzen oder wegzulaſſen, ibi pct. 12. Nachdem wird der Profoß, jedoch mit ſinkendem Stock, in das Kriegsrecht gelaſſen, und von dem wider den Delinquenten eine ſchriftlich ganz kurz ſtyliſirte Klage zur Seſſion überreicht, ſo dem auch von dem Auditor vorzuleſen, wenn dieſes vorbey, und der Arreſtant ſeine vorhin gethane Bekanntniß von neuem beſtättiget, pct. 13., ſo iſt derſelbe noch zu fragen, ob er wider keinen der Aſſeſſoren was einzuwenden oder zu excipiren habe, auf welchen Fall andere an deren Statt commandirt werden müſſen, pct. 14 Worauf der Delinquent von dem Auditor dem Profoßen übergeben, und alſo in ſeinen vorigen Arreſt überbracht wird, ibi pct. 15. Sodann lieſet der Auditor den Aſſeſſoribus ſammentlich ſtehend den gewöhnlichen Eyd ganz langſam und deutlich vor, den ſie von Wort zu Wort mit aufgehobenen 3 Fingern zur rechten Hand nachſprechen, ibi pct. 16. Nach abgelegtem Eyd ſetzen ſie ſich alle wieder nieder, und der Auditor verbannet das Kriegsrecht im Namen Gottes, und Sr. churfürſtl. Durchlaucht, ꝛc. Worauf gleich der Präſes ſeinen Degen aus der Scheide ziehet, und blos auf dem Gerichtstiſch, der Auditor

him-

hingegen ſeinen Stock darüber leget, ibi pct. 17. Nach dieſem ermahnet der Auditor die Aſſeſſores auf alles, was in dem Kriegsrecht verhandelt werden wird, wohl acht zu haben, lieſet die Acta ab, machet daraus eine kurze Relation, und explicirt ihnen die dabey concurrirende Umſtände, ſo entweder das Verbrechen beſchweren oder aber mildern thun, wobey er ihnen nicht allein das Delictum, ſondern annebens was die Artikelsbriefe oder andere Jura hierauf ſchlieſſen, ſagen und erklären muß, ibi pct. 18. Wenn nun das Factum denen Aſſeſſoribus beygebracht, auch die Jura hierauf wohl applicirt und die Aſſeſſores von allem ſattſam informirt, müſſen ſie ſämmtlich bis auf den Præſidem und Auditor abtretten, und klaßweis, das iſt, ein Kamerad mit dem andern ſich darüber unterreden und eines Voti ſchlüſſig werden, da indeſſen der Auditor den Eingang zum Kriegsrecht formirt, ibi pct. 19. Nach der vorgemeldten Unterredung tretten die Aſſeſſores wiederum paar und paar hinein, und fangen ab inferioribus, als von den zwey Gemeinen an zu votiren, wobey ſie ſich aber keiner dubioſen Wort, als: wir meynen, wir glauben, wir halten darfür ꝛc. gebrauchen ſollen, ſondern ſie müſſen ſagen: wir ſprechen, wir erkennen zu Recht, wir condemniren oder verurtheilen, wir votiren ꝛc. ibi pct. 20. Die Aſſeſſores müſſen allzeit die Urſachen, warum ſie alſo votirt, beyſetzen, auch der Auditor ſelbe beyfügen, nicht weniger ihre Stimmen in Margine unterſchreiben und mit ihrem Pettſchaft beſiegeln, ibi pct. 21. Wenn aber zween Kammeraden oder Aſſeſſores allzu raiſonabel

oder wider die Rechte zu ſcharf oder auch zu leicht votiren ſollten, oder ſich miteinander in ihrem Voto nicht vergleichen können, ſo muß der Auditor ſelbe in jure & facto nochmalen beſtens informiren, ſelbe abtretten, und nochmal votiren laſſen, ſollten ſie aber zum drittenmal abtretten, und ihrer Opinion inhäriren, muß der Auditor ihr Votum von Wort zu Wort aufſchreiben, jedoch beyſetzen, daß ſie auf beſchehenes dreymaliges Abtretten, nicht anders haben votiren wollen, ibi pct. 22. Nachdem ſie alle votirt haben und durch den Auditor die Vota colligirt worden, ſo votirt erſtlich der Präſes, dann nach ſolchem der Auditor, all deren Vota aber müſſen entweder in den Kriegsartikeln, publicirten Mandaten und Verbothen, oder in Ermanglung deren in der Karoliniſchen Halsgerichtsordnung und letztlich in den gemeinen Rechten gegründet ſeyn, ibi pct 23. Wenn es ſich ereignete, daß unter den Aſſeſſoribus drey Partheyen verſchiedener Meynung wären: als eine zum Tod, die andere für die Leibsſtrafe, und der dritte Theil den Delinquenten gar abſolvirte, ſo folgt man dem dritten Voto, wenn aber der halbe Theil der Aſſeſſorn einen Verbrecher zum Tod und der andere halbe Theil zur Leibesſtrafe verurtheilte, ſo ſpricht man nach dem letztern und mildern, ibi pct. 24. Wenn alſo das Votiren vorbey, colligiren der Präſes und Auditor die Vota und der letztere concipirt Secundum majora den Sentenz, welcher von dem Präſes und dem Auditor mit beygedruckten Pettſchaft unterſchrieben wird, ibi pct. 25. Nach dieſem werden die vollſtändige Acta von dem Präſide und Auditorn verſiegelt und alſo durch den jüngern Hauptmann und dem älteſten Lieutenant von den Aſ-

ſeſſorn

ſeſſoren nebſt dem Regimentskommandanten überbracht, der es ſodann nebſt den ſämmtlichen Akten, und einem Bericht zum churfürſtl. Hofkriegsrath einzuſchicken, und bis auf Erfolg der gnädigſten Ratification in Sachen nicht weiters zu verfahren hat, anvor aber iſt von dem Auditor das Kriegsrecht wieder zu entbannen und die Aſſeſſores ihrer Pflicht zu entlaſſen, ibi pct. 26. Nach erfolgter Ratifikation des im Kriegsrecht ausgeſprochenen Urtheils hat der Regimentskommandant ohne Beobachtung der ſonſt im Feld mit Publicirung deſſen, ſo anderen gewöhnlichen Formalitäten ſogleich zu verfügen, daß ſolcher Sentenz exequirt, und da es mit dem Delinquenten zum Tod gehet, den dritten Tag zuvor durch den Auditorn in Beyſeyn eines Hauptmanns und eines Lieutenants das Leben ab, und der Tod angekündet, ſohin dem ein Geiſtlicher, der ihn zum Tod diſponirt, zugegeben werde, ibi pct. 27. Bey der Execution, welche der Major, oder Kapitain ſo majoriſirt, führt, wird durch den Auditor das Urtheil, wobey jener den bloſſen Degen in der Hand, dieſer hingegen den Stock in die Höhe haltend, zu Pferd verleſen, und darauf der Staab, welchen der Profoß dem Auditor zuvor gegeben, gebrochen, nach dieſem bittet der Profoß dreymal um Gnade, dem er aber, da keine vorhanden, das drittemal antwortet: *bey Gott iſt Gnade, hier nicht.* Im Fall aber und da eine Gnade für den Delinquenten einliefe, iſt dieſe durch den Major zu bedeuten, ibi pct. 28. Nachdem ſolches vorbey, befiehlt der Major dem Regimentsprofoßen, daß er durch den Steckenknecht den Maleficanten los-losſchlieſſen und dem Nachrichter oder Freymann über-

laſ-

leſen ſolle. Zuvor aber wird dieſer, ſo auſſer dem Kreiſe im Verwahr ſtehet, durch den Profoßen dreymal geruffen: Freymann rückt in den Kreiß. Da dann eine kleine Oeffnung gemacht wird, die Schlüſſel zu den Eiſen hingegen von dem Profoßen dem Steckenknecht der Aufſchlieſſung wiſſen auf die Erden geworfen werden, ibi pct. 29. Hierauf nimmt der Freymann die Execution vor und der Geiſtliche, ſo ihn auf den Exekutionsplatz begleitet, macht darauf eine kurze Exhortation, und nachdem ſolche vorbey, und ein Vater unſer und Ave Maria gebethet worden, thut der Auditor gleichfalls eine kurze Anrede und Ermahnung, daß ſie ſich vor derley Verbrechen hüten ſollen, an das anweſende Kriegsvolk, der Major hingegen läßt den Kreiß öfnen und marſchirt mit der Mannſchaft ab, ibi pct. 30. Wann dieſes alles geſchehen und die Execution vorbey, werden zu dem Galgen drey Mann bis auf den Abend kommandirt, ſo von weitem ſtehen, bis der Henker den Körper herabgethan und begraben, ibi pct. 31. Unpartheyiſches Kriegsrecht wird entweder auf Begehren, oder auch von Amts wegen angeordnet, cit. Inſtr. bey Militäruntersuchungen de ao. 1748. 4. Abſatzes pct. 1. Und dieß differirt von dem ordentlichen nur darinn, daß es mit einem Præſide, Auditor und Aſſeſſoren von verſchiedenen Regimentern beſetzt wird, ibi pct. 2. Das ex officio angeordnete aber differirt von dem erbettenen Kriegsrecht darinn, daß dieſes den Aſſeſſoribus nach ihren Portionen bezahlt wird, und dieſe Bezahlung ſowohl, als die Beſetzung und Benennung der Aſſeſſoren ſelbſt dem Hofkriegsrath heimgeſtellt bleibt, ibi, ſiehe auch die Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 31. litt. a. & ſeq.

Kriegsſachen. Dieſe wurden von bloſſen Civilſachen ſeparirt oder anderen gehörigen Stationen und Juſtiz-Dicaſteriis überlaſſen, vi Specialmandats vom 5. Dezember 1768 und den angelegten zwey Specificationen, deren eine ſub litt. a. die Materien ſo der churfürſtl. Hofkriegsrath noch zu verhandeln, andere hingegen ſub litt. b. jene, welche von ſelben abgeſöndert, mithin zu den Juſtizdikaſterien oder anderen Stationen gehörig ſind, zum Zweck hat. Zu Abſchneidung unnöthiger Schreyberey iſt vom Hofkriegsraths-Collegio den Regimentern die Aufnahme der Tambours, Pfeifer, Fouriers und Feldſcheerer überlaſſen, dann die Vergebung der Unteroffiziersſtellen und die Aufnahme wie auch die Entlaſſung der Fourierſchützen und künftige Abmachung der Kleinigkeiten, über die grobe Verbrechen aber, falls es keinen Oberoffizier betrifft, ohne Anfrage Kriegsgericht abzuhalten, oder befundenen Dingen nach durch größere Regimentscommiſſionen Sprüche zu fällen und ſolche der weitern Verhaltung halb vor der Execution ohne Fehler eingelangen zu laſſen, vi Hofkriegsrathsinſtruktion de dato Mannheim den 18. Auguſt 1778. pct. 9. Siehe auch bayriſches Staatsr. P. 3. § 168. hievon.

Kriegsſchäden, die von der franzöſiſchen Armee im Jahr 1796 erlittene, mußten auch nach den vorgeſchriebenen zwey Formularien zu der in Kriegsſachen niedergeſetzten Cummulativ-Deputation in München in möglichſt kurzer Zeitfriſt eingeſendet werden, vi Generalmandat vom 30. September 1796. Gleiche Bewandſame hat es mit den von den kayſ. kön. und Prinz

Con-

Condeiſchen Truppen verübten Exceſſen, vigore Mand. vom 31. Oktober 1796.

Kriegsſchauplatz, bey Annäherung desſelben wurde vorzüglich jedem Beamten alle Entfernung von ſeinem Amte bey deſſen Verlurſte verbothen, vi Reſcripti Ser. vom 24. July 1796. Auch eine ordentliche Inſtruktion ſowohl in Rückſicht ihrer Aemter als der fremden Truppen ertheilt, und zwar unterm dato 27. July 1796. Den franzöſiſchen Emigranten hingegen die baldigſte Auſziehung aus dem Lande anbefohlen, vi Reſcripti Serm. vom 28. July 1796. Die Bürger und Innwohner ſelbſt aber zu einem ruhigen und friedfertigen Betragen angewieſen, vi Reſcript. vom 25. Auguſt 1796. Wurden von kayſ. kön. Truppen exceſſive Foderungen gemacht, ſo durften die Excedenten nur durch Vorzeigung der höchſten Befehle gewarnet und zu der churfürſtl. in Kriegsſachen gnädigſt angeordneten Cummulativ-Deputation namhaft gemacht werden, vi Bekanntmachung vom 18. November 1796.

Kriegs- und Waffenrecht der Souverainen. Souveraine Häupter und Staaten haben über ſich auf dieſer Welt keinen Richter, ſondern leben in ſtatu Naturali, alſo mag auch einer gegen den andern das erlittene Unrecht, falls keine gutwillige Satisfaction erfolgt, mit bewafneter Hand rächen und auf ſolche Weiſe ſich ſelbſt ſatisfaciren, allgem. Staatsr. P. 1. §. 20. litt. a. Hierzu werden hinlängliche Kräfte erfordert, ibi litt. c. Eine vorläufige Kriegsverkündigung iſt keine Nothwendigkeit, wohl aber zu gleicher Zeit die Herausgabe eines gedruckten Manifeſts unter Deducirung der Urſachen, ibi litt. e. Stände und Unterthanen

und

und andere vor Anfang des Kriegs hierum zu befragen, iſt ein Regent nicht ſchuldig, auſſer beſonderer Landes=verfaſſung und Special = Pactis und erheiſchenden Legibus fundamentalibus, ibi litt. f. Siehe auch Kriegs wegen ob die Landſchaft in Bayern zu conſentiren ꝛc. Der Effect von dem Jure belli iſt, daß man dem Feind ſowohl als ſeinen Unterthanen Schaden zufügen, ſich ihrer Haab und Gut bemächtigen und was ſich von den letztern unterm Gewehr betretten läßt, niedermachen kann, jedoch mit Beobachtung des einmal gegebenen Worts und all anderen, üblicher Kriegsmanier, dann mit ſich bringenden raiſon de guerre, ibi litt. h. Aus dem Kriegsrecht folget auch das Waffenrecht, und die Befugniß in Friedens=zeiten ſich zu armiren und in bewafneten Stand ſich beſtändig zu erhalten, ibi §. 21. litt. a., item Jus luſtrationis & ſequellæ, ibi litt. b., ferner Jus armandiæ, & litt. c., Jus fortalitiorum præſidii, excubiarum & aperturæ, ibi litt. d., wie nicht weniger Jus quartirii, vel metationis, angariarum, perangariarum & obſidum, ibi litt. e.

Kriegs = und Waffenrecht der deutſchen Reichsſtände. Jus belli & armorum iſt zwar ſammt allem, was vorgängig davon abhängt, ein unzweifelbares Stück der Landeshoheit, kann aber gleichwohl a ſtatu imperii weder gegen dem Kaiſer und das Reich, noch gegen Conſtatus exercirt werden, deutſches Staatsr. P. 2. §. 96. Solchemnach kann das Reichsſtändiſche Kriegs= und Waffenrecht nur gegen auswärtige Staaten, jedoch offenſive anderergeſtalt nicht, als ſoweit es ohne Gefahr und Einflechtung des Reichs geſchehen mag, in

die

die Uebung gebracht werden, ibi litt. a. Ohne Bewilligung des Kreisobriſten und genugſamer Caution ſoll zwar vi Receſſ. imp. de ao. 1564. §. 26. kein Kreisſtand Soldaten werben, ibi litt. b. Repreſſalien mögen zwar eben ſo, wie der Krieg inter exteros & membra imperii, nicht aber bey dieſen letztern unter ſich Platz greifen, dann da ſind ſie wenigſt in Regula de genere prohibitorum, wobey jedoch Jus Retorſionis mit Repreſſalien nicht vermiſcht werden muß, ibi cit. litt. c. Bey Kriegen auswärtiger Staaten mag ein Reichsſtand neutral bleiben. Bey Reichskriegen hingegen läuft die, ohne beſondere Bewilligung des Kaiſers und Reichs angenommene Neutralität, gegen das ſyſtema imperii gegen den Reichsabſchied von ao. 1641. §. 86. und die Reichsſchlüſſe von annis 1609. & 1734. cit. litt. d. Der Frieden folgt auf den Krieg, daher kein Zweifel iſt, daß ein Reichsſtand eodem Jure, womit er Krieg führt, auch Friede machen oder einen Waffenſtillſtand treffen kann, er mag auch einen Mediateur oder Garant machen und gemeinſamen Theil nehmen als einer Comitialangelegenheit, ibi litt. e.

Kriegs= und Waffenrecht des geſammten Reichs. Der Kaiſer kann im Namen des Reichs ohne deſſen Mitbewilligung weder einen Krieg anfangen, noch die Reichstruppen aus dem Reich oder fremde hereinführen, deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 75. litt a. Beſtellt die Reichsgeneralität cummulativ mit dem Reich, ibi b. Kann ohne Conſens der Reichsſtände in ihren Landen keine Werb= und Muſterplätze behaupten, noch Durchzüge und Einquartierungen vornehmen, vielweniger Feſtungen darinnen bauen, alte zerfallene erneuern oder

an=

anderen dergleichen geſtatten, ibi litt. c. Damit das Reich in keine fremde Kriege ſo leicht implicirt werde, verſpricht der Kaiſer Cap. Cæſ. art. 4. §. 2. 5, ſich nicht nur gegen benachbarte Potenzen friedlich zu bezeigen und ihnen zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich nicht Anlaß zu geben ꝛc., ibi litt. d. Friedensſchlüſſe werden anderergeſtalt nicht als mit Zuthun und Bewirkung des Reichs ſowohl præliminariter als definitive beſchloſſen, ibi cit. e. Wenn Periculum in mora eintritt, iſt nicht Totius imperii, ſondern nur Conſenſus electorum einsweilen vonnöthen, ibi cit. f. Vom Kaiſer nomine des Reichs verſchickende Geſandſchaften ſind ohne des Reichs Schaden und anderer Geſtalt nicht zu bewirken, ibi. Mithin mit vorläufiger Comitialberathſchlagung und Genehmignng, ibi.

Kriegs wegen, ob die Landſchaft in Bayern zu conſentiren. Die erklärte Landsfreyheit P. 3. art. 2. von Seite Bayern führt die Formalia: „Wir „ſollen auch keinen Landkrieg anfangen, dann nach Rath „unſerer Landherrn, Ritter und Knechte, Städte und „Märkte.“ 1616. Landrecht fol. 428., bayr. Staatsrecht P. 3. §. 186. litt. f., und gemäß 6ten Freyheitsbrief, das Land nicht vertheilen, verpfänden oder etwas davon veräuſſern, E. L. Fr. ibid. & 16., 20., 23. Freyheitsbrief, vielweniger eine Religionsänderung contra ſtatum anni decretorii. Neue Statuta und Landesordnungen werden auch nicht leicht ohne gutachtlicher Beyziehung der Landſchaft gemacht, bayriſch. Staatsr. ibi cit.

Kriegsſyſtem, ein neues wurde angekündiget und das Kriegsweſen überhaupts in ſolche Verfaſſung geſetzt,

daß dieſer Stand auch bey dem gemeinen Mann nicht mehr für Strafe, ſondern als eine Belohnung angeſehen und ohne mindeſten Zwang gewährt werden ſolle, Mandat vom 28. April 1788.

Kritiken über die Religion und andere gegen den Staat unerlaubte und zur Störung der öffentlichen Ruhe abzweckende Reden iſt jedermann, auch der ſie hört, bey ſchwereſter Strafe, nach Umſtänden und falls der Verbrecher geiſtlich oder ein weltlicher Vorſtand wäre, gar höchſten Orts anzuzeigen ſchuldig, Generalmandat ratione Illuminaten vom 15. November 1790. pct. 1. Gleiche Bewandſame hat es mit der Verbreitung derley gedruckten Bücher oder auch nur geſchriebenen Stücke, ibid. pct. 2. Vorzüglich aber ſollen Beamte und Seelſorger die aufwiegleriſche aus Noth oder Liederlichkeit neuerungsſichtige Köpfe beobachten und belehren, vi Verhaltungsvorſchrift für die Beamte bey Kriegsumſtänden und Durchmärſchen dato 27. July 1796. §. 13.

Kuchendienſt hat bey der Gant die vierte Klaſſe ſub Nro. 7., Cod. Jud. c. 20. §. 5. litt. g.

Kucheldienſte der Grundunterthanen rückſtändige, können in natura & ſpecie von den Grundherrſchaften auch mittels der Auspfändung beygetrieben werden, vi Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 28. n. 4. & Mandat vom 28. Februar 1752. pct. 4. Die in Geld angeſchlagene hingegen laſſen ſich zwar ebenfalls auspfänden, doch ſo, daß das abgenommene Pfand zum Landgericht geliefert, allda geſchätzt und verkauft werden muß, ibi. Gehören nicht den Verwaltern, ſondern ſind dem Amte zu verrechnen, 1748. Stadt- und Marktsinſtruktion

pct.

pct. 38. Churfürſtliche Beamte haben ſolche in dem mittlern Geldanſchlag per Einnahm, hingegen wenn ſie ſelbe in Partem ſalarii genieſſen in dem alten bisher verrechneten Werth per Ausgab zu bringen, vi Suppl. zu der unterm 10. Februar ao. 1756. in ord. Scharwerksſachen ergangenen Generalinſtr. de dato 24. May 1756. pct. 3. Die beſtändige Kucheldienſte kommen bey den neuburgiſchen Aemtern nach dem 1786. Kirchenrechnungsformular und den dem tabellirt ſummariſchen Renner angehängten Regulativ in Aufrechnung zu bringen.

Kuchelgeſchirr eiſernes und meſſinges mit Klampfen und Träden gebundenes, dürfen nur die Kalt- und Kupferſchmiede machen und verkaufen, nicht aber auch die Krämer und Geſchmeidler ſich beylegen, vi Mand. vom 27. July 1781. pct. 3. Auſſer die Kupferſchmiede würden ſich mehr auf deſſen Handel als die Selbſtarbeit verlegen, vi Verordn. vom 11. Juni 1784. Hingegen das eiſerne und meſſingene, als Pfannen, Keſſel, Möltern und Tröge ꝛc. mit Klampfen und Drat gebunden ſich beyzulegen, iſt nur den Kalt- und Kupferſchmieden erlaubt, vi Mandat vom 9. November 1784. Wenn ſie auch ſolche Waaren rauh und unausgearbeitet von den auſſer Lands entlegenen Triebwerken hereinkommen laſſen und ſodann erſt in gehörigen Form bringen, ſind ſie nichts deſtoweniger für die Selbſtfabrikanten derley Waaren zu achten und bey ihren Privilegien zu ſchützen, ibi. Den Geſchmeidmachern und Krämern iſt alſo die Beylegung ſolcher Waaren durchaus verbothen, ibi.

Kuchelſee, ſiehe Amerſee.

Kufner oder Schäfler, ſiehe Schäfler.

Kugelſtätte öffentliche zu halten, ſind nur jenen erlaubt, welche hierum mit einem gewiſſen Beytrag ad Fundum pauperum componirt haben, vi Verordnung vom 17. November 1775. pct. 6. Ueber die berechtigte Haltung derſelben muß ſich jeder mit einem authentiſchen Spielpatent legitimiren, ibi pct. 9. Die Spielende dürfen aber hierauf nicht mehr als 1, 2 oder höchſtens 3 kr. ausſetzen, ibi pct. 10. Das Auskegeln der Schaafe, Widder, Geisböcke, Tücher und dergleichen iſt hierauf ebenfalls unverwehrt, vi Mandat vom 13. Febr. 1767.

Kühe, ſiehe Pferde.

Kühleiche iſt in der obern Pfalz von Umgeldämtern alljährlich bey Bräuhäuſern nach der Umgeldsordnung vorzunehmen, 1694. Umgeldsordnung pct. 16. Die Gerichts- und Kaſtenbeamte ſollen an den vornehmſten Orten, wo ſie in Loco vorhanden oder nicht weit dazu zu reiſen haben, der Kühleiche ſelbſt perſönlich beywohnen und alle Exceß und Vortheile verhindern helfen, ibi. Die Umgelder jeden Orts ſollen auch beſonders dahin ſehen, daß nach verrichteter Kühleich, ſowohl die Bier- als Kofentkühlen unverrückter ſtehen bleiben und etwann mit Unterſchlagung einiger Keile oder in anderweg keine Vortheilhaftigkeiten verübt werden, ibi. Würde aber bey ein- oder anderer Kühl unterm Jahr eine Reparation vorfallen, ſo ſoll auch nach vollendeter Reparation die Waſſereich von neuem vorgenommen und das Eichholz darnach eingerichtet, zu ſolchem Ende aber den Oberumgeldern des Bezirks jedesmal die Erinnerung ge-

gemacht werden, ibi pct. 16. Bey weiſſen Bräuhäuſern wird die Kühleiche wie bey den braunen vorgenommen, auſſer daß der eilfte Eimer wegen des Hopfenrechts paſſirlich iſt, ibi.

Kundſchaften der Handwerkspurſche, dürfen nicht mehr von den Führern und Zechmeiſtern allein ausgeſtellt werden, vi Verordn. vom 18. Dezember 1762. Müſſen dermal ſowohl von dem Meiſter, Handwerkscommiſſarien und Führern, als auch von dem Land- und Pfleggerichtsbeamten oder von dem amtirenden Bürgermeiſter, dann dem Stadt- oder Marktſchreiber unterſchrieben ſeyn, vi Mand. vom 3. Merz 1780. pct. 26. Von Einſchreibung jeder Kundſchaft paſſirt letztern mehr nicht, als 6 kr., nebſt dem Siegelgeld, ibi. Die Kundſchaften ſind aber nur mit dem 2 Kreuzer Stempel zu ſiegeln, gemäß Hofkammerbefehls an die Regierung Landshut vom 6. Merz 1776. pct. 2., & Mand. vom 22. May 1775. pct 6. Der eine unwahrhafte Kundſchaft ausſtellende Meiſter iſt das eſtemal per 1 Reichsthaler ad Caſſam pauperum, das zweytemal mit dreytägigen Arreſt bey Waſſer und Brod und das drittemal mit dem Verlurſt ſeiner Gerechtigkeit zu beſtrafen, Mandat vom 3. Merz 1780. pct. 26. & Mandat vom 18. Dezember 1762. Kundſchaften von ausländiſchen Orten ſind gleich beym Eintritt ins Land dem nächſten Gränzbeamten vorzuweiſen und als legal unterſchreiben, und fertigen zu laſſen, Mandat vom 3. Merz 1780. pct. 26. Sollen ohne atteſtirter Krankheit oder geſuchter aber nicht gefundener Arbeit nicht über 14 Tage alt ſeyn, Mandat in Streifſachen vom 12. Auguſt 1768. pct. 8. Auch von Buchdruckern und Krämern nicht

feil gehalten und verkauft werden, Mandat vom 3ten Merz 1780. pct. 26. Kundſchaften der Dienſtbothen, ſiehe Abſchied oder Ehehalten, ſiehe auch Handwerks-Kundſchaften.

Kundſchaftrecht in Bauſachen zu München, beſtehet darinn, daß man in ſtrittigen Bauſachen gewiſſe Deputirte und Bauverſtändige in der Stadt verordnet, welche den Augenſchein einnehmen, und nach geführten kurzen Receſſen das Deciſum geben läßt. Wer dagegen appellirt, muß ſolches inner 10 Tägen an das Stadtgericht thun, ſub pœna Deſertionis und von dort abermal inner 10 Tägen an den Magiſtrat appelliren, remota ulteriori appellatione, vi Privilegii Albertini dato am St. Egidii Tag 1500. Die Kundſchaftsordnung welche in dergleichen Bauſachen den Ausſchlag geben ſoll, iſt ein Theil des daſigen alten Stadtrechts. Wann der Bau nicht aus dem Kundſchaftsrecht, und, daß er nämlich contra forum in ſtatuto præſcriptam geführt werde, ſondern aus anderem Grund z. E. ex Pacto vel ſervitute angefochten wird, ſo gehört die Sache weder für die Baumeiſter noch für das Stadtgericht, ſondern gleich directe zu dem Magiſtrat und zwar ohne Geſtattung einer weiteren Appellation, dann ſo lauten die Worte obgedachten Privilegii Albertini: doch mit Vorbehaltung: „Wo fü„rohin ein ſolich Recht für den Stadtrichter und Bau„meiſter, davon die Stadt-Sätze nichts innhielten, „kämme, dasſelbe Recht ſüllen ſye als bald, und ohn„mittel für einen Rath ſchieben, der alsdann darüber „fürderlich, rechtlich und endlich ohn weitere Weige„rung auf angeregte Eidespflicht erkenne, und ſolich Ir„rung

„ rung entſcheiden ſoll.“ Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Kunſt, iſt in Criminalverbrechen nicht für einen mildernden Umſtand bey der Strafdictirung zu achten, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34. Siehe auch mechaniſche Stücke, item Augenſchein.

Kunſtſachen, in dieſen werden zu guter Geſchmacksbeförderung für alle Jahr gewiſſe Preisaufgaben nebſt Preisausſtellungen angeordnet, vi höchſter Verordn. vom 7. July 1790. pct. 1. & 2. Und iſt jedem ſowohl Innländer als fremden um den Preis mit zu arbeiten freygeſtellt, ibid. pct. 3. Nur die Kupferſtecher allein ſollen aus den churfürſtl. Erbſtaaten ſeyn, ibid. Was in Rückſicht der Preisſtücke ſelbſt zu beobachten, ibid.

Künſtler. Mit dieſen mag jeder Reichsſtand nach Gelegenheit der Sache diſpenſiren und ſelbe auch wider der Zunft Willen zur Meiſterſchaft kommen laſſen, kaiſerl. Reichsſchluß vom 6. Auguſt 1731. pct. 8. Damit auch die Orte mit mehrern kunſtreichen und geſchickten Leuten verſehen werden, ſoll man den Handwerkern nicht geſtatten, daß ſie gute Künſtler und Handwerker mit den Zunft= und Aufnahmsköſten, Innungsgeldern und dergleichen übernehmen, ibi.

Kupfer, als ein zur Zeit für die Kupferarbeiter dringendes Bedürfniß, darum der Handelsſtand auf Gründung einiger Niederlagen des nordiſchen und ſächſiſchen Kupfers, in Betracht reichlicher Belohnung ſeines mühſamen Weſens und Beweis der Vereinigung des ſeinigen als allgemeinen Beſten ſich zu verwenden angemahnet worden, mag von andern Orten von männiglich beygeſchaft

werden, vi Kundmachung vom 14. May 1800. im Intelligenzblatt fol. 347. ai. dicti.

Kupfer altes, iſt denen Pfannenflickern und Häfenhändlern aufzukaufen und einzutauſchen verbothen, vi Mand. oder Privil. der Kalt- und Kupferſchmiede vom 27. July 1781. pct. 2 & 4, und eben ſo auch den Fichtelberg- und Baderwöhriſchen Hafenhändlern, Verordnung vom 23. April 1783.

Kupferſchmiede, ſtehen von Seite ihres Handwerks lediglich unter Rentmeiſteriſcher Jurisdiction, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. Kupfer und Kaltſchmiede, ſiehe Kuchelgeſchirr.

Kupferſchmieden wurden ihre Freyheiten und Privilegium fori wieder confirmirt, vi Mand. reſpect. Priv. vom 27. July 1781. pct. 1. &c., ſollen wider die Nahrungsbeeinträchtigung geſchützt werden, ibi pct. 2, und in ſpecie wider die Schmiede und Pfannenflicker, ſo eiſerne und kupferne Pfannen und Keſſel flicken, pct. 2 & 3, ſie ſollen dieſe Arbeit durch Ausſchickung ihrer Geſellen zur Stöhr auf das Land beſorgen, ibi pct. 4. Ausländiſche Kupferſchmiede dürfen mit ihren Waaren nur die gefreyte Jahrmärkte beſuchen, angefrimte Arbeit nicht ins Land herein bringen, ibi pct. 6. Innländiſche hingegen ſollen eine gute und dauerhafte Arbeit verfertigen, und billigen Preis beobachten, ibi pct. 7, und die jedem Rentamt vorgeſetzten Oberrichterämter hierauf gute Obſicht haben, ibi.

Kuppler, Kuppleren. Jene, ſo um eines Genuſſes willen leichtfertige und liederliche Zuſammenkünfte in ihren Häuſern und Wohnungen wiſſentlich geſtatten,

ſind

ſind mit Anhängung des Laſterſteins öffentlich vorzuſtellen, und nach Geſtalt deßfalls mit der Stadt- und ewiger Landesverweiſung zu beſtrafen, vi Mand. vom 11. Juni 1727, & Polizeyord. B. 5. Tit. 9. art. 14. & 15, auch nach Geſtalt der Umſtände mit Ruthen auszuhauen, ibi, & Mandat vom 10. April ao. 1782. pct. 8, Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 19. will gefliſſentliche wegen fleiſchlicher Wohlluſt gewinnſüchtige Verkupplung ſogar mit dem Schwert beſtrafen. Die Fragſtücke in der Kupplerey beſtehen, was ihn oder ſie hierzu bewogen? worinn der Gewinn, Vortheil, oder das Verſprechen beſtanden? was für Weg und Mittel dazu gebrauchet? wo die verkuppelte Perſon ihren Unterſchluf gehabt? ob ſie wirklich Unzucht mit einander getrieben? wie lange dieſes Handwerk ſchon daure? wie viel und was für Perſonen dadurch verkuppelt worden? vi Anmerk. Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 4. litt. b. Siehe auch Unzucht.

Kuppelpelz, als ein Zeichen einer zugekuppelten Braut, und darum beſtimmten Gabe, dieſer hat in der Gant keine privilegirte Stelle, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 6. litt. c. in fine, ſiehe auch die Anmerkung Cod. Max. P. 4. c. 9. §. 16. n. 8. von Unterhändlern, Mittelsperſonen, von dem ſogenannten Proxenetico, vulgo Däntlerlohn, ſo man in Ehehändeln den Kuppelpelz nennet, ibi cit. litt. f.

Kürm. Dieſe ſollen nicht mehr von Eichen- ſondern von anderem Holz verfertiget werden, vi Mandats vom 12. Nov. 1762 pct. 8, und eben ſo wenig von Buchen, Ahorn- und eſpenen Zäunen, Bef. vom 12. July 1768. Der Uebertretter iſt das erſtemal mit der Confiſcation,

und 2 Thaler Strafe, auf weiteres Betretten aber mit der Arbeitshausſtrafe zu belegen, ibi cit. pct. 8, & Befehl cit.

Kürſchner, die innländiſche, ſoll man bey ihren Gerechtigkeiten wider alle ausländiſche, und ſonderbar wider die Stümpler ſchützen, Befehl vom 12. July 1719. Denen von der Reichsſtadt Weiſſenburg ſoll man deßwegen ihre in ihrer eigenen Landrevier ſelbſt nicht gewöhnliche Otter= oder cardoboniſche Hauben keineswegs verhauſieren, oder auf öffentlichen Märkten feil halten laſſen, und eben ſo wenig ſind ſie bey andern einzuſetzen, ſohin erſt von der andern oder dritten Hand zu verkaufen zu geſtatten, ibi. Hingegen iſt denen münchneriſchen die Wohlthat auf Anſuchen angedeihen zu laſſen, ihren rauhen Waarenhandel gegen Bezahlung eines Quarts zu 8 kr. mit Nachſicht der 3 üblichen Quarts zu pflegen, Dekret vom 17. Dez. 1786.

L.

Labes civica iſt jedem Adel an Erlangung eines Ritterordens, und Aufnahme in ein adeliches Stift hinderlich und ſchädlich, vi Dekrets vom 19. September 1783 §. 8. In Betreff des adelichen Damenſtifts zu München, & des Ritterordens des h. Michaels dato 11. May 1768. Auch zur Hofdamen= Kammerer= und Edelknaben= Charge wird die Immunität a labe civica erfordert, Dekret vom 8. Oktober 1772. §. 8.

Un=

Unter der Immunität a labe civica wird verſtanden, daß keiner vom Adel deren 16 Ahnen, noch einer aus ihren Vätern in einer Stadt als Bürger geſeſſen, bürgerliches Gewerb, oder ſonſt eine dem Adel unanſtändige nachtheilige Profeſſion, Verrichtung oder Amt getrieben, oder verſehen habe, Dekret vom 19. Sept. 1783. §. 8.

Lacken ſollen Winterszeit, im Fall ſie überfroren ſind, in der Stadt München bey Strafe von 30 kr. vor denen Häuſern aufgehauet, und zum Waſſerabfluß gereiniget, und den von der Polizey hiezu Beorderten nachhilfswegen 15 kr. bezahlt werden, vi Polizeyerinnerung de dato 3. Jenner 1800. n. 119.

Lackengruben, die nächſt den Viehtrieben befindliche, ſollen auf der Stelle abgezapft und trocken gemacht werden, vi neuburgiſchen Dekrets vom 9ten März 1782.

Landcommiſſarien, deren ſind 4 von darum gnädigſt anzuordnen, vi Generallandesdirektions = Inſtruktion de dato 23. April 1799, weilen die Rentdeputationen und Rentämter ihren Zweck nicht erfüllt hatten. Daher haben dieſe Commiſſarien nicht allein alle Amts-Extraditionen zu beſorgen, ſondern auch die Obliegenheit, die churfürſtl. Aemter aller Art, und die Verwaltungen der Städte und Märkte nach erhaltendem Auftrag von Zeit zu Zeit unvermuthet zu viſitiren, die Amtsgebrechen zu unterſuchen, alles dasjenige zu beobachten, was dießfalls vorhin denen Rentmeiſtern nach deren Inſtruktion obgelegen geweſen. Sie haben aber weder Sitz noch Stimme bey der Generallandesdirection, auch keine beſtimmte Landesdiſtrikte, in deren

Kreiſe ſie ihre Unterſuchungen zu pflegen, und kein Beamter, wenn er auch die richtigſte Amtsführung hielte, hat ſich darwider zu beklagen. Jede Deputation ſoll die Unterſuchung dieſen Commiſſarien übertragen, wenn nicht beſondere Umſtände die Abordnung eines Commiſſarii der Landesdirektion nothwendig machen. Es haben aber die Deputationen von ſolchen den Landcommiſſarien ertheilenden Aufträgen allezeit der Deputation in Rechnungsweſen Nachricht zu geben, um im erforderlichen Falle dem Commiſſario rückſichtlich der verrechnenden Aemtern die nöthige Aufträge übertragen zu können, ſofern bey der Unterſuchung offene Gefahr des Ærarii ſich bezeigt, daß die Verwaltung einen ſolchen Beamten nicht länger zu belaſſen, ſo haben die Deputationen zuſammen zu tretten, und darüber zu urtheilen. Doch behalten ſich Se. churfürſtl. Durchl. bevor, über die Entlaſſung, des Zeitsabſtands und Gnadengehalts halb die Einſicht der Akten, die geeignete Entſchließung in Dero geheimen Staatsrath zu faſſen, geſtatten aber über eine ſolche Entlaſſung auſſer dem auferlegten Rückſtandserſatz von keiner richterlichen Behörde noch eine weitere Einſichtnahme. Würden aber die Verbrechen förmliche Criminalunterſuchungen erheiſchen, und die Sache bey bloßer Beamtenentlaſſung nicht bewenden können, ſo ſolle juſtitzmäßig erkannt, und aber währender Unterſuchung die Amtsverrichtungen ſuſpendirt bleiben, cit. Inſt. fol. 16. & 17.

Landesdirection der Herzogthümer der obern Pfalz und Sulzbach, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg, beſtehet aus denen bereits ſchon an ſeinen Orten bemeldten 4 Deputationen, welche ihre aufgetragene Ge-

gen-

genſtände unabhängig behandeln, und in dieſer Rückſicht bloß unter der höchſten Stelle ſtehen. Die dritte Deputation in Rechnungsſachen hat unter den ausdrücklich bezeichneten Gegenſtänden das ganze Umgeld alt- und neuen Aufſchlages, ſo wie das Steuerweſen der Provinz zu beſorgen. Es ſind zu dieſer Landesdirektion auch einige Medicinalräthe ernannt, welche im nämlichen Verhältniſſe zu ſelber, wie die zur Generaldirektion ſtehen; es kommt ihnen die Prüfung und Genehmigung aller in der obern Pfalz und Herzogthum Sulzbach, und der Landgrafſchaft Leuchtenberg anzuſtellenden Aerzte, Wundärzte, Bader und Hebammen zu, auch ſind für dieſe Provinz zwey Landescommiſſarien aufgeſtellet. Alle übrige in dem Wirkungskreiſe der vier benannten Deputationen nicht ausdrücklich einſchlagende Gegenſtände nebſt den Siegelgefällen werden unmittelbar und ausſchlüſſig von der Generallandesdirektion behandelt. Verſammlet ſich am Montage, Mittwoch und Freytage in der Woche.

Landgränzvertheidigung, wurde durch das unterm 26. May 1800 emanirte Generalmandat a Sereniſſ. Electore angeordnet, ſo lang bis die Gefahr des franzöſiſchen Kriegs geendet ſeyn werde, vide auch Soldaten verabſchiedete, item Landkapitulanten.

Landkapitulanten, vide Landgränz-Vertheidigung. Leute, ledig herum ſchwärmende, welche keinen gewiſſen Nahrungsſtand ausweiſen können, muſten ſowohl in der Reſidenzſtadt München, als übrigen Städt- und Märkten, und Gerichtern, wenns ohne Defekt ſeyen, aufs ſchleunigſte aufgehoben, und ohnrückſichtlich zum Militär-

tärdienſt nebſt denen rückſtändigen Landkapitulanten zur einſchlägigen Aſſentirungs-Commiſſion überſchicket werden, vi Generallandesdirektions-Verordnung vom 28. May 1800.

Landshut. Die churfürſtliche Regierung behandelt nebſt der Polizey die bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfälle ihres Bezirks ſo, wie der churfürſtl. Hofrath die des Regierungsgezirks in München. Sie iſt die erſte Inſtanz der adelichen und privilegirten in ihrem Gezirk anſäiſigen Perſonen, und die zweyte von denen in den Gebiethen der ihr untergebenen Lande und Hofmarksgerichte, dann der Städte und Märkte befindlichen Unterthanen. Die Appellationen der Letztern gehen von der Regierung in das churfürſtliche Reviſorium, und die der erſtern an den churfürſtlichen Hofrath. Die Kirchendeputation beſorgt unter Leitung des vierten geheimen Miniſterialdepartements und geiſtlichen Raths die geiſtlichen Angelegenheiten ihres Bezirks. Die daſelbſt angeſtellten Regierungsräthe haben mit den churfürſtlichen Hofräthen gleichen Rang, den zwiſchen ihnen die Zeit der Ausfertigung ihrer Anſtellungsdekrete entſcheidet. Die gewöhnlichen Regierungsſitzungen ſind am Mondtag, Mittwoch und Freytag, die der Kirchendeputation nach Erforderniß der Geſchäfte, vi Hof- und Staatskalender de ao. 1800 fol. 142.

Längdorf. Daſelbſt ſoll kein Mauthgaſt ſub pœna confiſcationis mehr etwas ab- oder beypacken, ſondern dieſes jederzeit bey dem churfürſtlichen Mauthamt Simbach vornehmen, vi Dekrets vom 21. Dez. 1784.

Læſæ

Læſæ Majeſtatis crimen. Dieſes beſteht in höchſt-vermeſſener Tollkühnheit des Vergreifs an der geheiligten Perſon ſeines regierenden Landesfürſtens und Oberhaupts ꝛc., Cod. Crim. pct. 1. c. 8. §. 1. Der ſelben nach dem Leben ſtrebt, mit andern dahin conſpirirt, ſeinen declarirten Feinden mit Rath und That an die Hand, oder gar zu ihnen übergehet, ihr den Gehorſam ausdrücklich- und verrätheriſcher Weiſe aufſaget, ibi. Mit Entdeckung der Staatsgeheimniſſen oder in anderweg landesſchädliche Verrätherepen, Rebellion und Aufruhr erreget, oder ſonſt die landesherrliche Gewalt und Hoheit directe angreift, ibi, welches alles pro Perduelionis, & crimen læſæ Majeſtatis gehalten wird, Anmerk. cit. litt. k. Das römiſche Recht greift mit dieſer Strafe ſogar auch auf Weib und Kinder in gewiſſer Maaß. Kayſer Ludovicus Bav. machte den Ausſpruch aber dahin: Pater, non filii in me delinquerunt, ideoque æquum non eſt, ut alieni ſceleris pœnam luant. Anm. cit. litt. m. Hierinn wird der Conatus mit dem Schwert beſtraft, Cod. Crim. cit. §. 2. Hingegen die Wiſſenſchaft von dieſem Laſter wird mit der Confiſkation der Güter und dem Schwerdt beſtraft, ibi cit. §. 3. Wofern aber indirecte die Verachtung, oder zu Abbruch der landesfürſtlichen Hoheit mittels Läſterung, oder auf Dero beſtellte Räthe und Beamte in ihren Amtsverrichtungen, die Regalien oder Amtsinſtructionen gehet, ſo iſt nicht nur auf Ehr, Hab und Gut, ſondern auch auf Leib, und geſtalten Dingen gar auf das Leben die Strafe beſtimmt, ibi cit. §. 4. Die Römer haben die Strafe noch weiter ausgedehnt, vi Anm. cit. litt. f. videantur.

Die

Die Indicia hierinnen ſind, verdächtiger Umgang oder Correſpondenz mit dem Feind, cit. P. 2. c. 4. §. 6. n. 9. Dieſes Laſter gaudiret weder geiſtliche noch weltliche Freyung, ibi cit. c. 6. §. 15. n. 7. litt. i.

Læſio ultra Dimidium. Dardurch kann ein Vergleich regulariter nicht umgeſtoßen werden, Cod. Jud. c. 17. §. 1. n. 12, iſt bey Volljährigen keine hinreichende Urſach ad reſciſionem transactionis, Cod. Jud. c. 17. §. 1. n. 12. litt. m, bey Minderjährigen erkleckt eine merkliche und augenſcheinliche Urſach, ibid. Vide auch Kauf.

Ladung der Güter und Fuhrwägen, ſiehe Güterwägen.

Lagerbuche, ein vollſtändiges über ſammentliche Waldungen und Unterthansgehölze herzuſtellen, wird im Jahre 1789 allen Forſtmeiſtern anbefohlen, vi Forſt-Eintheilungsverordnung de dato 14. März 1781. pct. 21. Dieſe Lagerbücher wurden in Diſtriktenbücher abgeändert, vi Decr. de dato 17. May 1786. wegen der Cammeralforſtregie in Bayern, & Dekrets wegen oberpfälziſcher Forſtkammer-Errichtung vom 25. Juni 1796. litt. b.

Lagerbücher probiren geſtalten Dingen nach allein, oder mittelſt Eydes vollſtändig, vi Cod. Jud. c. 11. §. 2. litt. e. Anmerk.

Lagerbuch allgemeines, in dieſem ſind der Unterthanen ſtändige Schuldigkeiten oder Abgaben an Zinß, Stift, Gilt, Zehenden und dergleichen namentlich und tabellmäßig vorgetragen, deßgleichen iſt jeder ſtändige Nachlaß, welchen ein Unterthan oder Gut erhält, unter Anfüh-

führung des dießfallſigen Dekrets angemerkt, wonach bey Gutsveränderungen auch noch die Umſchreibung fleiſſig beobachtet werden muß, vi Neuburgiſchem Rechnungsunterricht de dato 26. Oktober 1786. §. 10. Der Nutzen der Lagerbücher beſtehet nicht nur in der Abkürzung der Rechnungen, ſondern auch in dem, daß jeder Amtsnachfolger gleich in wenig Tägen die Hauptkenntniß vom Amt aus den Lager- und Vormerkungs-Büchern ſchöpfen kann, ibi §. 11. Nach dem am Ende gezogenen Summario müſſen die in folgenden Jahren ſich ergebenen Ab- und Zugänge allzeit umſtändig nachgetragen, und von der Hauptſumme abgezogen oder darzugeſchlagen werden, ibi cit. Anmerk. ſub litt. a. der Rechnungsunterrichts-Beylage. Und damit das Hauptlagerbuch von gebundenen Höfen und Häuſern nicht zu oft umgeſchrieben werden dürfe, muß für die walzende und eigene Güter ein beſonderes Buch unter dem Namen eines Afterlagerbuchs gehalten, und hierbey ſo verfahren werden, daß nach der ganzen Ertrags-Summe des Hauptbuchs die Summe vom Afterbuch mit Allegirung des Folii nachgetragen, ſofort ein Summarum gezogen, und ſolches in den Jahrsrechnungen eingeſchaltet werde, vi Dekrets vom 3. Auguſt 1787. Die Ab- und Zugänge werden, wie in dem Hauptlagerbuch für einander gebracht, weiters aber muß in dem Afterlagerbuch bey jedem Namen oder Beſitzer des eigenen Guts der Numerus aus dem Hauptlagerbuch, unter welchen derſelbe mit einem gebundenen Hof oder Haus vorgetragen ſtehet, marginaliter angezeigt werden, ibi. Ueberdieß muß das Haupt- und Afterlagerbuch alle Jahr mit der Rechnung eingeſendet, und

mit dem bey der Rechnungsſtube ſich allenfalls befindlichen collationirt und nachgeſehen werden. Ob es ordentlich gehalten, die Ab- und Zugänge fleißig und richtig vorgetragen, dann bey Veränderungen die Namen und Güter recht umgeſchrieben worden, dagegen es nach der Rechnungsaufnahme wieder zum Amt zurückgeſchickt wird, ibi cit. Anm. Siehe auch Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 13. n. 4. ein mehreres hievon.

Landadminiſtration, ſiehe Adminiſtration.

Landanlehen, ein allgemeines wurde nebſt noch den ausgeſchriebenen Steuern zu Beſtreitung der Staatsbedürfniſſen von den Ständen und Unterthanen beſonders eingebracht, vi Mandats vom 14. Juni 1796, und zwar vom Hof 13 fl. 20 kr., vom halben 6 fl. 40 kr., vom $\frac{1}{3}$tl 4 fl. 26 $\frac{2}{3}$tl kr., von $\frac{1}{4}$tl 3 fl 20 kr., von $\frac{1}{6}$tl 2 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr., von $\frac{1}{8}$tl 1 fl. 40 kr., $\frac{1}{12}$ 1 fl 6 $\frac{1}{2}$ kr., $\frac{1}{16}$ 50 kr., $\frac{1}{32}$tl 25 kr. gegen 4 Prozent und Rückzahlung, ibi cit. Bey ſolcher hat zur Zeit keine Ausnahme ſtatt, ibi. Durfte auch darzu kein grundherrlicher Conſens erholet, noch für Tax oder ſonſtige Sportel das mindeſte bezahlt werden, ibi.

Landanbau. Hierzu wurden bey den Römern anfangs jeder Familie mehr nicht als 2 Jugera beygeleget, dieſes ſtieg nachher auf 5, und endlich durch das liziniſche Geſetz für die edelſte und zahlreicheſte Familien nur auf 7 Jugera, vi Pfalzneuburgiſchen Landtagsabſchieds Beylage litt. e. de dato 6. Chriſtmonats 1782. Alles Land, was fructificirt, es mag ein Hofgut, oder ein blos walzend- oder umfahrendes Grundſtück ſeyn,

muß

muß der natürlichen Billigkeit nach zu der Unterhaltung des Staats-Æquitable contribuiren, vi Mand. vom 14. Nov. 1787. Es iſt aber noch keine allgemeine Landes-Peräquation zu Stande gekommen, und der Hoffuß dato noch nicht regulirt, Dekret vom 19. Auguſt 1783. Siehe Höfe.

Landärzte und Waldmänner, dürfen weder heimlich noch öffentlich mehr einige Kuren verrichten, vi Mandats in Patentſachen de dato 16. Weinmonats 1788. pct. 12. Deßwegen wird auch ihnen, ihren Weibern und Kindern kein Patent, nicht einmal auf Kram- oder andere Waaren mehr ertheilt, ibi cit. pct. 12, und ſogar das bereits erſchlichene wieder abgenommen, ibid. Die Obrigkeiten aber, die ihnen ein auf bloße Vorſpieglungen gegründetes Atteſtat, oder einen Paß ertheilen, werden ſelbſt um 20 Reichsthaler, und im weitern Fall per Gradus beſtraft, ibid.

Die Verordnung vom 15. April 1800 gemäß Intelligenzblatts vom 26. April anni ejusdem fol. 264. repetirt obiges, und befiehlt ſie ohne habendem Patent nicht zu conniviren, ſondern mit Abnehmung der Medicinen ins Zuchthaus zu liefern.

Land-Banco, wurde zur Unterſtützung der Landescommerzien, Handlungen, und hievon entſpringenden Nahrung errichtet, vi Dekr. vom 1. Dez. 1768, iſt mit einem fortdaurend jährlichen anſehnlichen Fundo und Zufluß dotirt, ibi. Wird unter dem landſchaftlichen Credit und Adminiſtration mit landesherrlich höchſter Protection geführt, ibi. Jeder zu einer Manufactur, Gewerb, oder Beyſchaffung der Materialien hierzu gemachter

Geldvorſchuß hat in Vergantungen, wie andere Landesherrlich und landſchaftliche Forderungen bey der treffenden Prioritätserkenntniß die 4te Stelle, jedoch in ſolcher nur ultimum locum, ibi.

Landaufboth iſt entweder allgemein, oder beſonder. Jener hat nur in caſu extremæ neceſſitatis, und zwar eodem jure, wie die Landesauswahl, Platz, und erſtreckt ſich bald auf den 10. oder 5. Mann, bald gar auf alles, was nur Waffen tragen kann, Anmerkung Cod. Max. P. 5. c 21. §. 40. Wie weit der allgemeine Landaufboth hier zu Land im letzten öſterreichiſchen Succeſſionskrieg gegangen ſeye, kann man aus dem Patent vom 18. October 1742 erſehen. Der beſondere oder niedere Aufboth zu Streifen, groſſen Feuersbrünſten, Räuberbanden, Wolfsjagden, kommt nicht nur der Landesherrſchaft, ſondern auch niedern Obrigkeiten ſowohl de jure communi als bavarico zu, vi bayr. Landpolizeyord. L. 5. Tit. 10. art. 1. 2. 3. &c. & cit. Anm. litt. b.

Landcommiſſarien tretten an die Stelle der Kanzleybothen, welche eigends den Märkten und Städten, um die nicht zu beſtimmten Termine eingereicht und förmlich belegte Rechnungen, eigends abgeſendet worden, ſind und verfaſſen auf Unköſten der Säumigen dieſelbe, vi Mandats vom 10. Jenner 1800, vide Rechnungseinſendungsziele der Märkte und Städte. Sie vertretten die Stelle der Rentmeiſter, vide Rentmeiſter.

Landcapitulanten, ſiehe Capitulantenzug.

Landcultur. Der Landesherr hält auch die Inhaber oder Güter, oder Grundſtücke zur Cultur an, und was

der=

dergleichen zum gemeinen Beſten hierinn abzielende Verordnungen mehr ſind, Allgem. Staatsrecht P. I. §. 14. litt. d. Daher wurde über die öden Gründe ſchon angeordnet das Mandat vom 30. July 1723, und von der Thunlichkeit und deſſen Nutzen das Licht gegeben, ibi, und befohlen, die Cultur der landesherrlichen öden Gründe denen Gemeinden unter dem unſtatthaften Prätext des durch Verjährung hergebrachten Blumbeſuchs zu hindern, und nicht mehr zu geſtatten, ibi. Denen, die Gründe Cultur übernehmen, ganze Schwaigen und neue Dorfſchaften errichten wollen, ſollen Freyjahre von Stift, Steuern, und andern Bürden gegeben werden, ibi, und zwar zehn Jahre lang, nebſt Real- und Perſonalbeſchwerden-Befreyung, ibi §. 2. Ja ſoviel Freyjahre ſogar von allen Zehend, vi Mandats vom 20. Weinmonats 1779. Eiſen- und andere Amtleute, Abdecker, und ihre Kinder, wenn ſie ganze Colonien, Dorfſchaften oder Ried errichten, ſollen überdieß auch die Ehrlichſprechung und Legitimation genießen, Mandatum de dato 30. July 1723. Ueber die Auszeigung derley Gründe ſind keine weitläufige Prozeſſe zu geſtatten, ſondern die klagende Partheyen zu Belegung ihrer Beſchwerde mit Ankaufstiteln oder Extracten aus denen Saalbüchern und dergleichen an-, auſſerdeſſen aber gleich abzuweiſen, ibi. Alle öd- und unfruchtbare Gründe im ganzen Lande, ſie mögen zugehören, wem ſie wollen, ſollen nach dem Mandat von 1762 zu Aecker, Wieſen, oder Waldungen gemacht werden, Mandat vom 24. März 1762. pct. I. Privat- und Particularperſonen ſollen alſo ihre Gründe ſelbſt, ſo gut als möglich, cultiviren, oder ſolche für

deſert und vacant eingezogen werden, ibi pct. 3. Die Eigenthümer haben jedoch an Orten, wo gar keine, oder nur ſehr wenig Weyde übrig wäre, die Cultivirung nur Stückweis und ſucceſſive vorzunehmen, ibi pct. 8., oder wo die Weyde gänzlich ceſſiren müßte, ſich mit den Weydberechtigten auf ſchiedlich: und billige Art zu vergleichen, ibi. Von denen Gemeinweyden ſoll jährlich nur der 9. oder 10. Theil zu Wieſen, oder wo ſich ein Holzmangel äuſſert, zu Waldungen, und ſeiner Zeit hievon die proportionirliche Abtheilung unter ſammentlichen Theilhabern gemacht werden, ibi pct. 9. Nachläßig oder renitirenden Gemeinden iſt hierinnfalls von denen participirenden Grundherrſchaften mit der Cultur vorzugreifen, oder auch bey deren Saumſal der verwahrloste Grund für die Landesherrſchaft pro derelicto einzuziehen, ibi cit. pct. 10. Sowohl die Gemein: als Particularweyden ſollen nur nach und nach cultivirt werden, vi Mandats vom 26. May 1775 pct. 4. In Cultivirung eines öd: und unfruchtbaren Grundes gebührt der Vorzug am erſten demjenigen, welcher das jus paſcendi oder Nutzungsrecht hierauf erhalten hat, ſo fort nach ihme dem Proprietario fundi, und endlich auch extraneis, unter dieſen aber demjenigen, welcher ſich am erſten meldet, ibi pct. 7. Extraneus iſt die einmal zur Cultur gebrachte, auch gegen Erſtattung aller pro cura & cultura verwendeten Köſten und Meliorationen an die vorige Inhaber abzutretten nicht ſchuldig, ibi pct. 8. Doch bleibt dem Succeſſori bey denen ob derelictionem vel contumaciam anteceſſoris von einem Hauptgut abgeriſſenen öden Grundſtücken die Wiederloſung inner 2 Jahren

von der Zeit des an ſich gebrachten Hauptauts in dem tempore retractus unpartheyiſch geſchätzten Werth bevor, Mandat vom 24. May 1762. pct. 11. Denen Tagwerkern und Leerhäuslern iſt die Kultivirung der öden und Weydgründen nur ſo weit vergönnet, als ſie ſich gleichwohl ohne Ausnahme der Jahrszeit, wie vor, gegen den gewöhnlichen Lohn als Tagwerker zur Bauernarbeit gebrauchen laſſen, vi Mand. vom 30. July 1723. Manibus mortuis eccleſiaſticis ſtehet auch Lex Amortizationis in Kultivir= und Erlangung der öden Gründe nicht im Weg, vi Mandati vom 24ten März 1762. pct. 13 Minder ſind derley Acquiſitiones dem Bürgerſtand verwehret, ibi. Neu cultivirt öde Gründe dürfen auch Zubauweis genoſſen werden, vi Mand. vom 30. July 1723. Bey feuchten und moraſtigen Gründen ſoll man theils auf Gräben, theils auf Pflanzung der Felber, Ruſchen und dergleichen Bäume den Antrag machen, vi Mandats vom 24. Merz 1762. pct. 12. Wo der Holzmangel obwaltet iſt kein öder Grund andergeſtalt, als gegen der Condition, daß man wenigſt den vierten Theil davon zu Holzboden anlege, auszuzeigen, ibi pct. 22 Auch derley Orte ſollen mit der Weyde ſo lang verſchonet werden, bis das Viehe keinen Schaden mehr thun kann, vi Mand. vom 12. November 1762. pct. 11. Bey ſpröden und trockenen Gründen aber entweder auf die Bewäſſerung oder vorzüglich auf den Wicken= und Heidenbau antragen, Mandat vom 24. Merz 1762. pct. 12.

Bey Hofgebäuden und gemeinen Bauerngütern, ſoll man von Grund und Boden zum Getreidbau mehr nicht, als was genugſam gedüngt werden mag, all übriges

aber zum Heu und anderer Futterey verwenden, ibi pct. 16 Für jedes Rentamt ſind jährlich 150 fl. zum Preis, und zwar zum 1ſten 100, zum 2ten aber 50 fl. beſtimmt, für jene Gemeinden, welche einen Moos= oder andern Ort und Grund fruchtbar und urbar machen, auch im Fleis hierinnen vorzüglich eminiren, Mandat vom 26. May 1775. pct. 1. Desgleichen 150 fl. für jene Unterthanen jeden Rentamts, welche bey ihrem Gute entweder in Pflanzung der Eichen oder anderer Bäume, oder in Errichtung der lebendigen Zäune, Haltung der Schaafe oder der Bienenſtöcke ſich vor andern ihres Rentamts ſignaliſiren und zwar für jeden Artikel 30 fl., ibi pct. 2. Die Competenten ſollen ſich zu Ende jeden Jahrs mit ihren obrigkeitlich umſtändlichen Atteſtatis bey der Landoeconomiecommiſſion zeitlich hierum melden, ibi pct 3. Die faſt in dem ganzen Sæculo betriebene Landkultur ſollen die Stände vielmehr ſelbſt zu befördern, als ſelbe noch durch ungegründete Einwendungen zu hindern ſuchen, vi Befehls an die gemeine Landſchaft von Mannheim aus dato 29. November 1788. Abſonderlich aber ſoll man die Leerhäusler in der vorhabenden Kultur unterſtützen und ihnen eine beſſere Nahrung andurch angönnen, ibid. Die Vorfälle, worüber ſich Anſtände ergeben, ſind daher bey der treffend erſten Inſtanz zu unterſuchen, und die Appellationes dagegen bey der obern Landesregierung, noch ferner mandatmäſſig zu verbeſcheiden, ibi cit. Schlägt das höchſte Intereſſe und die Regalia oder in anderem Falle mit ein, ſo hat die obere Landesregierung auch vor der Entſcheidung die nöthige Cammeralerinnerung abzufordern, ibid. Der churfürſtl. Hofkammer aber ſtehet kein

meh=

mehrers als die Erinnerung zu, vi Dekr. vom 24. Oktober 1789. Und wenn es auf die Kultur der Haiden und ſolcher Plätze ankommt, welche nicht in dem Forſt ſelbſt gelegen ſind, ſondern nur daran angränzen, hat ſich die Oberlandesregierung durch die Widerſprüche der Förſter gar nicht irre machen zu laſſen, ſondern jedesmal ohne Rückſicht zur Vertheilung zu ſchreiten, vi Dekrets vom 21. April 1779. in Sachen der ottofinger Gemeinde. Desgleichen ſind derley cultivirt werdende öde Plätze nie als Pertinentien den Gütern beyzuſchlagen, ſondern allzeit als walzende Stücke zu behandeln, ibid. & Reſcr. von Neuburg an die obere Landesregierung dato 27. Sept. 1790. Eben ſo werden ſie nach Verfluß der 10 Freyjahre in Favorem & Præmium culturæ ſowohl mit den landesherrlichen als grundherrlichen Abgaben niemal höher als zu 1 ½ Prozent belegt, vi Dekr. vom 11. Merz 1794. Und dieſer Favor wird auch auf die Befreyung a Laudemio, ſofort dem Coloniſten der erſte Erbrechtsbrief gratis ertheilt, ibid. Ueberdieß wird in den Cultursmandaten der Ausdruck öde und fruchtbare Gründe nur im Gegenſatz von cultivirten Gründen genommen, vi Reſcript. Ser. vom 6. Oktober 1792. p.ct. 1. Einmädige Wieſen rechnet man daher unter die uncultivirte öde Gründe, ibid. Und wer ſie zweymädig machet oder ackermäſſig in beſſere Erträgniß ſetzet, hat ſich der mandatmäſſigen Begünſtigungen und Freyjahren gleichfalls zu erfreuen, ibid. pct. 2. Wie aber die Kultur der Gründe einzig und allein auf die Melioration ihrer Oberfläche abzielet, ſo bleibt der cultivirte Grund auch immer nur dorthin gerichtbar, wohin er vor der Kultur mit der Jurisdiktion gehörig war.

Dekret vom 9. Jenner 1789. Jene, die ſich der unternommenen Kultur durch Einwerfung der Gräben, Eintreibung des Viehes und ſonſt widerſetzen, werden im Falle, wo ſie das Factum nicht ſtande pede von ſich abwenden können, ſo lang mit Arreſt angehalten, bis der von dem Damnificirten per Juramentum zu beſtimmende Schaden vollkommen erſtattet iſt, vi Sign. ex Intim. vom 6. Juni 1775. Es wird daher bey allen Feld- und Gartenbeſchädigungen, dann Baumfreveln nach dem pct. 4. des Generals vom 5. Juni 1772 verfahren, vi Reſolut. Ser. vom 30. May 1791. Im Neuburgiſchen iſt in Kulturs- Weidenſchafts- Gemeingründen- oder Waldvertheilungsſtreitigkeiten auch der Judex rei ſitæ als Ordinarius zu betrachten, der in vim primæ zu erkennen hat, Reſolut. Ser. vom 30. Dezember 1795. litt. a. Und die Appellation dagegen gehet zur Regierung unter dem Fatali von 30 Tägen, ibid. litt. b. Von da iſt aber nur mehr der Recurs ad Intimum innerhalb 14 Tägen offen, ibid. litt. c. Tritt hingegen vel intuitu partium vel objecti Litis ein Forum privilegiatum ein, wodurch die Regierung ſchon in prima erkennet, ſo iſt ohne eine zweyte Inſtanz allein der Recurs ad Intimum übrig, ibi litt. d. Die Entſcheidung ſelbſt hat nur nach den dort ſchon beſtehenden oder nach den bayeriſchen Kultursmandaten ſtatt, ſo weit ſie anwendbar ſind, vi Reſol. Ser. an churf. Hofrath in Sachen des Markts Reichertshofen und der Maltheſercommende Stockau von dato 3. Jenner 1789. Dieſe letztere ſind auch, ſo weit ſie beſtimmen ob und in wel-

chem

chem Maaß bey Kulturſtreitigkeiten ein förmlicher Prozeß zu geſtatten, oder wie auf was Weiſe bey Gerichtern zu behandeln ſeye? für alle Rentämter Bayerns der obern Pfalz und Neuburg als Geſetze zu beobachten, ibid.

Landkulturssachen ſo weit ſie die allgemeine Einrichtung und Anſtalten betreffen, gehören zur obern Landesregierung, Verordn. de dato 7. November 1783. pct. 1. & obere Landsreg. Ordn. reſp. Inſtr. 1779. §. 6. pct. 39. &c. Und ſoviel die Vorſchläge hierzu betrifft, auch zur Domainen- und Landesverbeſſerungs-Deputation, 1779. Hofkammerordn. §. 8. pct. 5. Wurden im Jahr 1762 von einer eigenen geheimen Commiſſion beſorgt, vi Mand. vom 24. Merz 1762. pct. 23. Die Berichte hierinn waren unmittelbar zum geheimen Rath einzuſenden, auch die Partheyen in derley Prozeßſachen gleich directe dahin anzuweiſen, Mandat vom 3. Juni 1762. pct. 19.

Landkulturs-Deputation, eine eigene zum Landesverbeſſerungsweſen überhaupt, beſonders aber zu Beſorgung deſſen, was die Kultivirung öder Gründe, Vermehrung der Mayerſchaften, Beförderung des Credits, Nahrungsſtands und Geldumlaufs, Errichtung nützlicher Fabriken und Manufakturen, nebſt der hiernach zu reguliren kommenden Veracciſirung oder Ausfuhrverwilligung innländiſch roher Produkte betrifft, wurde angeordnet und die Räthe dazu aus verſchiedenen Collegiis ernannt, vi Dekrets vom 8. Merz 1762. Nach der Reſolution vom 30. Auguſt 1772 gehörte aber auch das Landkultursweſen zur Deputation oder höchſten Stelle nur ſo weit, als es um ein Regulativum gene-

nerale zu thun war, dahingegen alle dahin einſchlagende Particularvorfälle lediglich den Juſtizdicaſterien, ſowohl quoad cognitionem als Deciſionem & Executionem, jedoch anderergestalt nicht, als nach generalmäſſigen Vorſchrift ſie überlaſſen waren. Heut zu Tag aber gebührt ſolches der churfürſtl. obern Landesregierung, vi Dekr. vom 7. November 1783. pct. 1. Siehe Landkulturswesen.

Landkulturſſtreitigkeiten, in contradictorio gehören ſie zur ordinari Obrigkeit, vi Mand. vom 7ten November 1783. pct. 2. & Mand. vom 2. Juni 1773. pct. 4. In klaren und ſolchen Fällen, wo es auf eine in den Landkulturſmandaten ſchon ausgemachte Frage ankommt, iſt zwar kein Prozeß zu geſtatten, ſondern gleich mit der Execution zu verfahren, ibi cit. & cit. pct. 1. In Facto vel Jure noch zweifelhaften Fällen aber ſoll man ſola facti veritate inſpecta ſummariſſime, jedoch mit genüglicher Vernehmung der Intereſſenten verfahren, Mandat vom 7. Novemb. 1783. pct. 3., Mandat vom 26. May 1775. pct 9., Mand. vom 2. Juni 1773. pct. 3. Eigenthümer und Weydberechtigte, welche ihre öde Gründe weder ſelbſt kultiviren, noch andere kultiviren laſſen wollen, verlieren ihr Jus contradicendi und ſind pro Legitimis contradictoribus nicht anzuſehen, folglich auch gleich von der Hand abzuweiſen, Mandat vom 7. Novembr 1783. pct. 5. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit jenen, welche mit unwahrſcheinlichen Gründen oder gar öffentlichen Unrecht contradiciren, ibi. Oder die in den Generalmandaten allſchon entſchiedene Fragen in Zweifel ziehen, und auf ſolche Weiſe das Jus in Theſi beſtreiten oder ſich dem

was

was das Geſetz von Amts wegen verfüget wiſſen will, nicht fügen wollen, ibi. All dieſe ſind vielmehr auf die in den Mandaten enthaltene Weiſe exemplariſch zu beſtrafen, und zur Gebühr gleich executive anzuhalten, vi Mand. vom 26. May 1775. pct. 9., & 10. April 1776. Die nöthige Lokalaugenſcheine ſollen nur durch ein nächſt gelegenes Gericht oder wenigſt nur durch einen einzigen Commiſſarium und einen Kanzeliſten vorgenommen werden, Mandat vom 7. November 1783. pct. 7. In Anſtänden circa Forum oder in ſäumiger Vollendung der Kulturſprozeſſe hat die obere Landesregierung allzeit berichtliche Vorſtellung ad Intimum zu machen, ibi pct. 8. Die churfürſtl. Hofkammer iſt über die geſchloſſene Hofraths- oder Regierungsakten mit ihrer Erinnerung nur in jenen Fällen zu vernehmen, wo das churfürſtl. Intereſſe mit einſchlägt, nämlich, wenn die Frage iſt, ob der quäſtionirte öde Grund zum churfürſtl. Kaſtenamt gehöre oder der Streit einen Urbarsunterthanen mit betrift, ibi cit. pct. 4. & Mand. vom 2. Juni 1773. pct. 4. Die Appellation gehet auch von den Untergerichtern nur zu den Regierungen oder im Rentamt München zum Hofrath, von den Regierungen aber zum Hofrath, oder im Rentamt München vom Hofrath zum Reviſorium und alſo durch zwey Inſtanzien, ibi.

Landkulturſweſen. In dieſem gehört zwar nach dem Regulativ vom 24. Oktober 1787. auf den Fall, wo die vorhandene Kultur in Widerſpruch gezogen wird, die erſte Cognition und gütliche Beylegung der Sache oder generalmäſſige Entſcheidung auch dermal der ordinari Obrigkeit des Orts, wo der zu kultivirende Grund liegt,

liegt, vi Mand. vom 24. Oktober 1787. pct. 1. Die Appellation von dieſer Entſcheidung aber gehet nur mehr zur obern Landesregierung, und zwar von der Beſcheidspublication an längſt inner 14 Tagen ſub pœna Deſertionis, ibi pct. 2. Schlägt das churfürſtl. Intereſſe mit ein, ſo hat die obere Landesregierung allemal zwey Hofkammer- oder Fiſcalatsräthe ad Relationem beyzuziehen und ihre Vota anſtatt der ſonſt gewöhnlichen Cammeralerinnerung gebührend zu attendiren, ibi. Die nöthige Augenſcheinskommiſſion aber nicht per Deputatos ex Gremio, ſondern entweder durch die Lokalobrigkeit, oder ſofern ſolche bedenklich iſt, ſie durch die nächſtgeſeſſene vornehmen zu laſſen, ibi pct. 3. Ueber die obere Landesregierungsverbeſcheidung hat auch keine Appellation oder Reviſion mehr ſtatt. Mandat vom 24. Oktober 1787. pct. 4. Und, wenn der Streit ſo geeignet, daß ſolcher nicht aus den General-Landkulturs-Mandaten allein, ſondern aus anderen Rechtsgrundſätzen entſchieden werden müßte, hat gedachte obere Landesregierung derley ſtrittige Puncta Juris ab- und an die behörige Juſtizſtellen anzuweiſen, in Dubio hingegen iſt höchſter Orten anzufragen und Reſolution zu erholen, ibi. Wie aber ohnehin durch einige in ältern Zeiten erwirkt und bishero nicht beſtättigte Vergünſtigungen denen pro lege pragmatica ausgeſchriebenen und zeithero angenommenen neuern Kulturmandaten kein anderer Sinn beygelegt werden kann, ſo iſt auch in dergleichen Fällen kein der noch immer ſo ſehr vernachläſſigten Kultur äuſſerſt nachtheiliger Rechtsſtreit zu geſtatten, ſondern die ſich darwider ergebende Widerſprüche ſind nur nach den jüngern Mandaten zu entſcheiden,

vi Mand. vom 8. May 1788. Es war zwar das Kulturweſen per Decretum vom 3. May 1787 dem Fiſcalatsdepartement um das mit einſchlagende Intereſſe Principis dabey gleich brevi manu zu ſuppliren übertragen, welches aber nach obigen Regulativ vom 24. Oktober für unthunlich befunden, und alſo wieder aufgehoben worden iſt, Verordn. vom 3. May 1787 & Mand. vom 24. Oktober 1787. Nach angezogenem Dekret vom 3. May 1787. ſoll ſich auch das Fiſcalatsdepartement vorzüglich beeifern, die noch öde und mayerloſe landgericht = und kaſtenamtiſche Güter ganz oder theilweis wieder zu bemayern oder auf andere Art zur Kultur zu bringen, ſofort die hierüber obwaltende Gantprozeſſe oder ſonſtige Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, ibi pct. 2. Nicht minder die in dem Generalmandat vom 30. July 1723. angezeigte herrnloſe und vacante Gründe, Inſeln, Auen, Anſchütten, Waiden, Hayden und Möſer nach den daſelbſt angegebenen Rechts = und Landkultursmaaßregeln zur Kultur zu befördern, ibi pct. 3. Dagegen ſoll man auch gemäß der Reſolution vom 21. Juni 1786 auf den Fall, wo über faſt völlige Benehmung der benöthigten Weydenſchaft durch allzu übertriebene Kultur der öden Gründe geklagt wird, die Theile zuvor zur gütlichen Verſtändniß circa locum & modum culturæ, auf den gemeinſchaftlichen Weidgründen einleiten, und erſt in Entſtehung der Güte den modum & locum in contradictorio obrigkeitlich beſtimmen, ſofort hierunter ſowohl circa Cognitionem, als Deciſionem & appellationem nach den Receſſen und Mandaten verfahren, vi Sign. ex Intim. vom 30. Auguſt 1772. Inſonderheit aber

nach

nach ſummariſch und genüglicher Vernehmung der Theile die Sache den Generalmandaten gemäß verbeſcheiden, ſohin dasjenige, was in Landökonomieſachen ſchon generaliter anbefohlen iſt oder noch anbefohlen wird, auch in caſibus ſpecificis richtig befolgen, und keine ſichtige Contravention hierinn geſtatten, Mandat vom 24. October 1787. und Dekret vom 15. September 1784.

Landkultursbeyträge, die ſogenannten für die Jäger und Förſter ſind abgeſchaft bey Caſſationsſtrafe, vi Dekret vom 7. July 1790.

Landdefenſionsweſen, hierinn gebührt keiner Regierung ohne Vorwiſſen einige Diſpoſition oder Aenderung, vi Reſol. vom 17. May 1642. Wird mittels Erneuerung des engen und weiten Ausſchuſſes wieder beſorgt und dieſer Ausſchuß auch in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach eingeführt, vi Mand. vom 18. Jenner 1782. Zum engen Ausſchuß werden von den Bauern = Söldner = Bürger = und Beyſaſſenſtand 4000, zum weiten aber 6000 Purſche namentlich conſcribirt, in die Muſterliſten enrollirt und beym Hofkriegsrath in den Monatstabellen einverleibt, ibi pct. 2. Der enge ſoll aus lauter Purſchen von 17 bis 30 Jahren beſtehen, und jeder Purſche wenigſtens 5 Schuh 7 Zoll meſſen, ibi pct. 17. Der weite Ausſchuß aber aus jenen ledigen Purſchen, welche von 17 bis 40jährigen Alters ſind, ibi pct. 18. Wenn ein Purſche des engen Ausſchuſſes das 30jährige Alter erreicht, iſt ſelber in den weiten Ausſchuß zurück, dagegen von dieſem wieder ein jüngerer und tauglicher im engen Ausſchuß zu erſetzen, ibi. Jene, die das 40jährige Alter wirklich erreicht, ſind vom Ausſchuß zu dimittiren und die

Di=

Dimittirten von dem jungen Nachwachs der Purſchen wiederum zu erſetzen, ibi. Die Muſterliſten ſind von den Beamten unentgeldlich abzufaſſen, auch die Zu- und Abgänge alle ſechs Monate zum Hofkriegsrath in dem vorgeſchriebenen Formular einzuberichten, ibi pct. 19. & 20. Kein Mann iſt vor dem 40jährigen Alter von dem engen und weiten Ausſchuß zu entlaſſen, es ſeye dann, daß er ſich verheyrathe und häuslich niederlaſſe, auch ehevor die obrigkeitlich ad Protocollum genommene Gutsübernahme oder Kauf von dem Hofkriegsrath die Heyrathslicenz erfolge, ibi pct. 21. Für die Entlaſſung aus dem engen und weiten Ausſchuß hat jeder Mann zur Hofkriegsrath-Expeditur 2 fl. 15 kr., und für den Rathdiener 4 kr. Eingabgeld zu bezahlen, bey Confiſcation ſeines Vermögens aber hinnach in keine fremde Dienſte zu gehen, ibi pct. 22. Wenn der im Ausſchuß enrollirte Purſche ſich bey einem innländiſchen Regiment engagirt und ſechs Jahr gedienet hat, ſoll er ohnentgeldlich des Ausſchuſſes entlaſſen und beym Regiment in Anſehung des Handgeldes und übrigen Empfangs andern Rekruten gleichgehalten werden, ibi pct. 23 Alle auf Wanderſchaft abgehende und im Ausſchuß conſcribirte Purſche ſind mit gerichtlichen Urlaubspäſſen gegen erlegende 6 kr. für die Ortsbeamte zu verſehen, ihr Abgang aber einsweilen durch andere zu erſetzen, ibi pct. 24. & 25. Nur Geiſtliche, Adeliche, churfürſtl. Räthe und Beamte, dann vorzüglichere Bediente, wie auch die Bürger der unmittelbaren churfürſtl. Städte und Märkte ſollen für ihre Perſon und Söhne von dieſem Ausſchuß befreyet, jedoch die Söhne dieſer Bürger zu Kriegszeiten ausgewäh-

wählet und die unbenöthigte Anzahl hievon zur Artillerie angeſtellet werden, und auf den Fall, da die erforderliche Anzahl dieſer Bürgersſöhnen nicht vorhanden wäre, ſo haben die Städte per Kopf 30, 40 auch 50 fl. zu bezahlen, damit für ſolchen Geldbetrag ſonach für die Artillerie Rekruten beygeworben werden können, wie es vormals auch üblich geweſen iſt, ibi pct. 2. Die in den Städten und Märkten wohnende Schutzverwandte und deren Söhne, ſind fortan, wie bishero, den wirklichen Bürgern gleich zu halten, ibi pct. 3. Die in Livreedienſten ſtehende ſind ebenmäſſig in ſo lange befreyet, als ſie in ſolchen ſtehen, ibi pct. 4. usque 17. &c. videantur. Die der Conſcription ſich entziehende ſollen mit Strafdienſten oder nach Umſtänden mit der Confiſcation ihres Vermögens angeſehen werden, ibi pct. 26. & Mand. vom 3. Jenner 1766. & 17. September 1753, & 23. Oktober 1762. pct. 3., & 21. Dezember 1778. Der enge Ausſchuß beſtehet in acht, der weite in zwölf Batallion, und jedes Batallion in 500 Mann, Mandat vom 18. Jenner 1782. & vi Inſtr. des Exercitii de ao. 1763. In der Eintheilung ſelbſt ſollen, ſo viel möglich jederzeit die nächſt nacheinander gränzende Gerichter zu Formirung jeden Batallions zuſammen getheilt werden, ibi cit. pct. 29. Es iſt aber dermalen dieſer Ausſchuß noch mit Exerciren und andern Waffenübungen verſchont, ibi pct. 30. Im Jahr 1767 war die Militärauswahl und das Exercitium des Ausſchuſſes abgeſchaft, dagegen aber zu Beywerbung der nöthigen Rekruten ein Anlage ad 3 fl. von jedem ganzen Hof angeordnet, vi Mandat vom 11. April 1767. Das ſonn- und feyer-

täg-

tägliche Exercitium des Landfahnens hatte gleichwohl noch ihren Fortgang, ibi. Im Jahr 1763 wurde nicht nur das Exercitium des engen und weiten Ausſchuſſes regulirt, ſondern auch über die Art und Zeit des Unterrichts den Commandirenden eine ordentliche Inſtruktion ertheilt, vi Inſtr. des Exercitii bey dem engen und weiten Ausſchuß de ao. 1763. Stände haben ihre Bediente zu ſolchem Exercitium nicht zu verſchaffen, vi Sign. Int. vom 2. September 1767. Im Jahr 1760 wurde nur eine Auswahl von 1500 Mann lediger Unterthanskinder hauptſächlich zu Erſetzung der ihre Zeit ausgedienten Kapitulanten angeordnet, vi Mandats vom 19. May 1760. Allemal 20 Höfe zuſammen mußten entweder ſelbſt einen tauglichen Mann von 5 Schuh 7 Zoll ſtellen, oder aber dieſer Mann aus der Anzahl ihrer Taglöhnersſöhne, Inhäuſers = Söldners = und in deren Ermanglung auch der Bauernsſöhne auf eine ſechsjährige Kapitulation durch das Loos herausgezogen werden, ibi §. 1 &c. Die einer Gemeinde durch eine unanſtändige Aufführung beſchwerliche Purſche waren vorzüglich auszuwählen, ibi pct. 3. Den durch das Loos gewählten Purſch aber mußten von den 20 Höfen zuſammen, jedoch mit Ausſchluß jener Eltern, deren Söhne die Auswahl getroffen, gleich bey ſeinem Abmarſche zum Regiment 10 fl. Douceur zu Beſtreitung ſeiner und des ihn liefernden Amtmanns Reiſeköſten bezahlt werden, ibi pct. 5. Alle Partheylichkeiten und Eigennützigkeiten der Beamten, Verwalter und Amtleute in Verſchaffung, Stellung, Auswahl und Fortſchickung an den Aſſentirungsplatz waren ſchärfeſt verbothen, ibi pct. 6. vi Mand. vom 23. Okto-

ber 1762. pct. 2. Der nach halber Kapitulationszeit etwann wegen Heyrath oder Gutsübernahm ſeine Entlaſſung erhaltende Kapitulant durfte zwar von den empfangenen 10 fl. Douceur nichts mehr zurück, wohl aber für die ihm belaſſene kleine Montur 8 fl., für den Entlaſſungstax 2 fl. 31 kr. 1 pf., und für den Abſchied beym Regiment 2 fl. bezahlen, ibi pct. 4. Im Jahr 1753. wurde eine Auswahl von 3000 Mann auf eine dreyjährige Kapitulation angeordnet, vi Mand. vom 17. September 1753. pct. 1. & 2. Und dieſer Ausſchuß nur eine gewiſſe Zeit jährlich bey den Regimentern in dem Militär = Exercitio und dem Dienſt ſelbſt geübet, ibi cit. pct. 3. &c. Nach den drey Kapitulationsjahren aber wiederum andere 3000 Mann ausgewählet und auf gleiche Art bey den Regimentern exercirt, ibi pct. 8. Daher auch die für einander Stellung der Purſchen um Geld allerdings verbothen war, ibi pct. 11. Und keine Entziehung oder Exemption davon ſtatt hatte, Mand. vom 17. Sept. 1753. pct. 12. &c. Die Gerichtshauptbeſchreibungen mußten cummulativ mit den Hofmarksverwaltern nach dem ordinären Hoffuß hergeſtellt und von 12 Höfen jederzeit ein Mann herausgezogen werden, ibi pct. 15. Jeder herausgezogene Purſch mußte von 18 bis 26 Jahren 5 Schuhe 10 Zoll haben und ohne Leibsgebrechen ſeyn, ibi. Wie es mit dem Exercitio der jungen Mannſchaft ſtehe, ob die vacirende Plätze erſetzt, und die Reichen nicht um Geld entlaſſen worden, war ſonſt auch ein Artikel von der Umrittsviſitation, Rentmeiſtr. Inſtr. p. 116. Siehe Landſchutz. Zu dieſer Landdefenſion wurden im J. 1794. die nöthige Anſtalten in Betreff der

Ar=

Armatur verfügt, vi Dekrets vom 28. Febr. 1794. Und die Ausführung dieſer Geſchäfte dem Generalmajor Baron von Hohenhauſen übertragen, ibi pct. 13. Eben ſo wurde in Rückſicht der vaterländiſchen Kriegsbeyträge eine eigene unmittelbare Hofkommiſſion angeordnet, ibi pct. 17.

Landesdirektion in Amberg richtet ſich analogiſch nach den Geſetzen und der münchner Generallandesdirektions-Inſtruktion in allen Punkten, auſſer in abweichenden Umſtänden, ſo zufällig das Præſidium mit den vier Direktoren verfüget, in weſentlichen Dingen aber Berichte veranlaſſet, vi Inſtr. de dato 23. April 1799. fol. 20. Siehe Deputationen der Generallandesdirektion in der obern Pfalz.

Landfahnen oder **Landmiliz**. Daß jeder Unterthan dem Vaterland mit Gut und Blut zu dienen, folglich zur Landesdefenſion in Nothfällen die Waffen zu ergreifen verbunden ſeye, iſt eine allgemeine Wahrheit, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 39. litt. a. Ueberhaupt thut der Landfahnen den ordinari Dienſt nicht, ſondern nur auf den Nothfall zur Landesdefenſion, bleibt auch nicht beſtändig beyſamm, ſondern wird nur in gewiſſen Zeiten des Exercitii halber verſammelt, ibi litt. b. Ob und wie weit all dieſes auch bey der hieſigen Landmiliz eintreffe, ergiebt ſich theils aus dem Artikelsbrief vom 29. Dezember 1663 und den mit beygedruckten Freyheiten, welche dem Landfahnen ertheilt worden ſind, ibi litt. c., von Freyheiten aber deſſelben ſiehe cit. litt. d. und vorgängig ſub Freyheiten des Landfahnens. Landfahnen gehört in bürgerlichen Fällen unter die Civilobrigkeit, Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 7.

Landfahrer. Dieſe gaudiren das Forum deprehenſionis, Cod. Jud c. 1. §. 3.

Landsfond. Für die unvorſehendliche Hauptunglücksfälle und die Bedürfniß des Bürgers ſowohl als des Landmanns, ſollen die Kirchengelder in Bereitſchaft gehalten werden, vi Decrets vom 17. July 1790.

Landsfreyheit, die des Herzogthums Neuburg, ſoll jährlich wenigſtens einmal verkündet werden, vi Dekrets vom 11. Hornung 1783 pct. 5. Auf Anrufen der bayriſchen Stände wurde die erklärte Landesfreyheit wieder erneuert, vi Dekrets vom 29. July 1788.

Landfriedbrüchigkeit, wird mit dem Schwerdt beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 5, und ſollen die mit dem Blutbann begabten Stände den Prozeß hierinnfalls mit Vorwiſſen der churfürſtlichen Dicaſterien führen, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35. Siehe auch Vis publica.

Landsfriede. Die geſchriebene Reichsgrundſätze beſtehen nicht nur in Reichsabſchieden, ſondern auch in der goldenen Bulle, dem Land- und Religionsfrieden, Deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 41. litt. a. Durch den anno 1495 errichtet, und anno 1555. erneuerten Landfrieden wurden alle Gewaltthätigkeiten im Reiche abgeſtellt, ibi litt. c.

Landsfürſt. Des Titels wegen, daß ſich Niemand zu des Landesfürſten Präjudiz deſſen anmaſſet, wie es von dem Herrn Fürſtbiſchof zu Regensburg in einem Ausſchreiben an verſchiedene Mendicantenklöſter in Bayern 1654 geſchehen, haben die Regierungen die Nöth-

durft

durft wohl zu beobachten, Reſolutio vom 28. April 1654. Siehe auch Landsherr.

Landgerichte bayriſche. In manchen Orten giebt es Pfleg- und Landgerichte zugleich, wie in Schärding, Friedberg, Landsberg und Haydau, dann Pfätter, wo erſteres das Landgericht, letzteres das ſogenannte Probſtgericht, insbeſondere hat es mit denen Landgerichtern den eigentlichen Verſtand, daß auch die Incorporations-Ortſchaften ſelbigen Gezirks mit der hohen Jurisdiction oder Blutbann dem Landgerichtsgezirke untergeben ſind. Bloße Pfleggerichte hingegen ſind, welche keine hohe Jurisdiction zu exerciren, als z. B. Wolnzach iſt denen Landgerichtern Moſpurg mit dem Blutbann unterworfen, alſo Eggmühl dem Landgerichte Kelheim, dann vormals Furth, Neukirchen, dem Landgericht Kötzing, Schwartzach, dem Landgericht Mitterfels ꝛc. Es macht der bloße Titl eines Beamten, Landrichter, das Pfleggericht zu keinem Landgericht, wie einige der ungegründeten Meynung ſind, denn in ſich ſelbſt betrachtet, ſind dieſe Beamte nur Pfleger, Verweſer, Pflegsgenüſſer, oder reſpective Commiſſarii, Adminiſtratores, und keine Landrichter. Man kann übrigens nach der Landpraxis deſſen ſich informiren, wo alles den klaren Aufſchluß macht, und giebt. Was aber die gelehrte Anmerkungen in Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. beſonders hievon melden, iſt einzuſehen. Dann das Landgericht nimmt ihren eigentlichen Grund von denen untergeordneten Landſtänden und Corporibus von uralten Zeiten her. Pfleggerichter ohne Blutbann haben keine Incorporationes oder Landſtände unter ſich. Von denen bayriſchen im Reich entlegenen

Landgerichtern, wie Hirſchberg, und andern, ſiehe theils in cit. Anmerkungen, oder ſeines Orts nach.

Landrichter. Dieſen Tittel haben all jene churfürſtl. Beamte zu führen, welche zugleich den Blutbann ausüben, vi Mandats vom 4. Jenner 1797. pct. 10, ſtehen immediate unter dem Hofrath oder Regierungen, fertigen ihre eigene Contrakte vi Decrets vom 22. May 1668. Wenn ſie aber mit dem geheimen Rathstitel begnadet ſind, haben ſie den Regierungs-Kanzlern doch in als extra gremio bey ſolennen actibus auszuweichen, vi Sig. Int. vom 10. März 1769.

Landgericht kayſerliches. Von denen niedern Reichsgerichtern hat man zuförderſt das Hofgericht zu Rothweil, nebſt den beeden kayſerlichen Landgerichten in Schwaben zu Weingarten, und Franken Burggrafenthums Nürnberg, zu bemerken, vi Deutſch. Staatsrecht P. 2. § 83. litt. a. Keines von allen 3 erſtreckt ſich durch das ganze Reich, ſondern ein jedes bleibt nur inner ſeinem Gezirk, und exercirt darinnen nicht nur über die Stände und unmittelbare Reichs-Glieder, ſondern auch über ihre Unterthanen die Jurisdiction, und zwar über die letzte concurrenter mit ihren Obrigkeiten dergeſtalt, daß dem Kläger freyſtehet, den Unterthan entweder gleich bey dem Land- oder Hofgericht, oder bey ſeiner Obrigkeit oder Herrſchaft zu beklagen, ibi cit. litt. d.

Landgeſtütt allgemeines, wird in Bayern mit dem Kriegsweſen verbunden, und zu Erzieglung eines guten Schlagpferdes eine gewiſſe Anzahl ſchöner, geſunder, und zur guten Pferdzucht brauchbarer Stutten unter die Bauern und Landleute unentgeldlich ausgetheilt, Mand.

von

von Mannheim dat. 2. März 1789. Dagegen hat auch der Landmann die deßwegen vorgeſchriebene Bedingniſſe zu erfüllen, ibi pct. 1. &c. Und ohne Landgeſtüttspollete darf von Niemand ein Follen vor erreichtem dreyjährigen Alter, es mag beſchnitten oder unbeſchnitten seyn, aufgekauft, und ins Ausland gebracht werden, vi Mandats vom 22. Auguſt 1792. pct. 1. Selbſt die von der Oberlandesregierung zur Hinausbringung der aufgekauften mehreren Pferde bewirkte Päſſe werden nur mit dem geſchärfteſten Verboth ertheilt, daß weder von dem Landgeſtütt beſchriebenen und gebrandmarkten Stuttpferden, noch von dergleichen Follen unter 3 Jahren einige ausgeführt werden ſollen, ibid. pct. 2. Wird aber bey den jährlichen Stutten- und Follnmuſterungen ein oder das andere Follen, wenn es auch nur ein- oder zweyjährig iſt, von der Commiſſion ſo befunden, daß es keinen guten Wachsthum verſpreche, folglich längers beybehalten zu werden, nicht verdiene, wird die Landgeſtüttspollete ohne weiters zum Verkauf ausgeſtellt, ibid. pct. 3. Siehe Pferde.

Landgrafen, welche entweder Fürſtenthümer beſitzen, oder nur die perſonal fürſtliche Würde, anbey aber Votum & Seſſionem in Comitiis erlangt haben, werden nach den Churfürſten unter die alt fürſtlichen Häuſer gerechnet, Deutſch. Staatsrecht P. 2. c. 59.

Landsberg. Das dortige Forſtmeiſteramt enthält ſämmentliche Revier in den Gerichtern Dieſſen, Landsberg, und Mehring, ſammt der Mehringer Au, vi Mandats vom 14. März 1789. litt. b.

Landkapitulanten erhalten das nach Maaßgab des Generalmandats von 1760 ehemals hergebrachte Hand-

geld von 10 fl. mit Einſchluß des Transport- und Verpflegungskoſten bis zum Eintritt beym Regiment auch in Zukunft wieder nach Enthalt der im Intelligenzblatt eingerückten Verordnung de dato 9. April 1800. fol. 230, vide Auswahl, Aushebung ad militiam, Liederliche Burſche.

Landkapitulanten Handgelder, die für die abgehende ältere Mannſchaft als Ergänzung dermal oder zu künftig ſtellende Landkapitulanten gebühren pr. 10 fl. ab jedem Mann, haben die churfürſtl. Land- und Herrſchaftsgerichter ſogleich von betreffenden Familienclaſſen zu erholen, und ſolche ſodann über Abzug der Verpflegs- und Transportsköſten, den churfürſtl. Regimentern, wohin ſie Landkapitulanten abgegeben werden, unmittelbar zuzuſenden, gemäß Verordnung vom 5. May 1800, & Intelligenzblatts anni dicti, fol. 294.

Landlieutenants. Die Bürger ſollen dieſe wegen des Exercirens nicht mit allerhand Anſuchen beſchweren, und ſie der Magiſtrat wider ſie Lieutenants beſchützen, Stadt- und Marktsinſtruction vom 1. Jenner 1748. pct. 47.

Landmanufacturen und Handwerker, ſollen ihre Fabricaten in vorzüglicher Güte, hinreichender Quantität und um billige Preiſe verfertigen, vi Mandats vom 31. Dezember 1767. pct. 11. Auch ihre Producten mit einem kennbaren Zeichen oder in Ermanglung deſſen mit dem Signet der Obrigkeit bezeichnen, und andrergeſtalt nicht verkaufen, vi der Mauth- und Accisordn. von 1765. pct. 19, Waarenſtempelmand. vom 10. Febr. 1768. §. 2. ꝛc. & §. 6. ꝛc.

Land-

Landſaſſen und Landſtånde Unterſchied. Wer in eines Reichsſtand Land mit Schlöſſern, Dörfern und Gütern angeſeſſen iſt, der heißt ein Landſaß. Landſtånde aber werden genannt, welche Sitz und Stimme auf dem Landtage haben, und ein eigenes Corpus unter dem Namen der Landſchaft zuſammen ausmachen, Deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 65. litt. b. Meiſtentheils gehet durch die Landſtånde oder Landſchafthand das Steuerweſen, und die Poſtulatshandlungen machen den größten Theil ihrer Beſchåftigungen aus, ibi litt. d. Bey Verfertigung neuer Landesgeſetzen und anderen allgemeinen Landesangelegenheiten werden ſie zu Rathe gezogen, oder machen ſelbſt Vorſtellungen darwider, ibi. Zu dem Ende kommen auch öfter Deputirte zuſammen, und zwar ſoviel die allgemeine Landtåge oder Univerſalverſammlungen betrifft, auf Befehl der Landesherrſchaft, welcher jus convocandi allein zuſtehet, ibi e. Den Kayſer haben die Landſtånde und all andere Mediati im Reich ebenfalls für ihr allerhöchſtes Oberhaupt zu erkennen, welcher ihnen auch in Capit. art. 15. §. 1, den Schutz, zugleich aber ihren Obrigkeiten und Landesherrſchaften in eod. art. §. 1. &c. alle Manutenenz bey ihren landesherrlichen Gerechtſamen gegen jene verſpricht, ibi litt. f. Betreffend nun die unkatholiſchen Landſaſſen ſollen ſie nicht beſtåndig auf ihren Gütern wohnen, vi geiſtl. Rathsordnung de anno 1779 pct. 3, & Decr. 1718, de ao. 1620. ſoll man ſie zum Verkauf ihrer Güter anhalten, de anno 1652. wird man den Schaden, den unkatholiſche Bedienten ſtiften, bey den Herrſchaften erholen. Was noch weiters in Belang des Landſaſſiats in Bayern

ern die Anmerk. Cod. Jud. ad c. 1. §. 12. litt. k. melden, beliebe man nachzuſchlagen. Es ſollen ſich die Landſaſſen vom Grafen- Herrn- und Adelſtand bey ihrem Stand und Gütern nicht ungebührender Titel, und keiner mehreren Prärogativ, Freyheit, oder Rechten, als andere Landſaſſen anmaſſen, vi Sig. de dato Schleißheim den 23. July 1642. Ueberhaupt aber ſollen die unkatholiſche Landſaſſen ſich des Fleiſcheſſens an den verbothenen Tägen bey unausbleiblicher Strafe enthalten, Mandat vom 14. May 1608. Ihre Güter ſelbſt auch nur mit katholiſchen Verwaltern und Dienern beſtellen, ibi. Sofort von ihren Unterthanen weder verheurathete noch ledige Manns- oder Weibs-Perſonen auf einige Jahre an ſektiſche Orte zu ſich hinausreitzen, ibi. Im Gegentheil ſollen auch die katholiſchen Landſaſſen keine der widrigen Religion zugethane Ehehalten, Diener und Dienſtmägde bey ſich gedulden, und dadurch ihnen, den ihrigen, und dem Lande bey ſchwerer Ahndung keine Ungelegenheit und Beſchwerniß zuziehen, vi Befehls vom 20. Jenner 1652. Denen Neuburg- und Sulzbachiſchen Landſaſſen und Landſtänden kommt dermal in Betreff des Vormundſchaftsweſen, dann der Befugniß auſſergerichtlicher Obſignation und Inventariſation das nämliche, was nach den dorthin verbreiteten bayriſchen Geſetzen bey Sterbfällen derer vom Adel und Räthen begünſtiget iſt, zu ſtatten, vi Decrets vom 28. May 1785. Die Vereinigung der ſulzbachiſchen Landſaſſen aber mit denen des Herzogthums Neuburg beruhet noch auf ſich, vi Decrets vom 15. Dez. 1785. Die obere Landesregierung hat zu unterſuchen die Weiſung erhalten, ob die

Land-

Landſaſſenfreyheiten in der obern Pfalz durch unmittelbare landesfürſtliche Bewilligung erhalten worden, vi Inſt. de anno 1779. §. 6. pct. 57, die bayeriſche erſtrecken ſich auf die obere Pfalz nicht, vi 1779. Hofkammerordnung §. 14. Die Verleihung derſelben in der obern Pfalz gehören zur oberpfälziſchen Deputation cummulative mit der obern Landesregierung, und ſolle allmählig vorgängiger Bericht ad Intimum erſtattet werden, ibi n 2.

Landſaſſiſch- und landſtändiſche Gerichter dürfen ſich des Titels Pflegamts nicht anmaſſen, und ſind gehalten bey Edictalcitationen, Verrufen, und Ankündigungen ꝛc. allezeit bey der Unterzeichnung des Amtes mit der Benennung anzufangen, churpfalzbayriſch N. Hofmarksgericht Haydhauſen Rentamtsgezirks München, oder churpfalzbayriſch Hochſtift Freyſingiſches Hofmarks-Gericht Maſſenhauſen, Landgerichts N. Regierungsbezirks München, vi Verordnung vom 7. April 1800, & Intelligenzblatt fol. 246. ejusdem anni.

Landſchaft bayriſche, alle Landſtände zuſammen formiren in Bayern eine gewiſſe ſpeciem communitatis vel corporis, welches man die Landſchaft zu nennen pflegt, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 182. litt. a, und wird für die älteſte in ganz Teutſchland gehalten, indem ſchon vieles von der agilolfingiſchen und carolingiſchen Zeiten von ihr vorkommt, ibi. Mit der Verordnung muß man aber die Landſchaft nicht vermiſchen, als jene nur ein engerer Ausſchuß von dieſer, und beſtehet in 16 Perſonen, nämlich in 2 Prälaten, 4 Rittern, 2 Burgermeiſtern Ober- und eben ſo viel auch Unterlands. Dazu kommen die 4 Rechnungsaufnehmer

in einem Prälaten, dann 2 Rittern, und einem Burgermeiſter beſtehend. Item die 16 Adjuncten, wovon gleichfalls 2 Prälaten, dann 2 Rittern, und 2 Burgermeiſtern Ober- und eben ſo viel auch Unterlandes ſind, ibi cit. litt. d. Es war dieſe Verordnung ſowohl für die Landesherrſchaft als die Landſchaft der Bequemlichkeit halber beſtellet, ibi litt. c. Es iſt die Verordnung und Rechnungsaufnahme bey Churfürſt Ferdinands Zeiten in Bewegung geweſt, aufgehoben zu werden, ſie hat aber keinen Ingreß gefunden, ibi. Nebſt jetztgedachter Verordnung und Rechnungsaufnahme beſtehen die übrige landſchaftliche Officia, in dem Landprälaten, Ritterſteuerämtern, dann dem Landmarſchallamt, welches jedoch auſſer dem Landtag und Erbhuldigungsakt in keiner Activität iſt, ibi litt. d. Unter die landſchaftliche Bediente gehört der Landſchaftskanzler und übrige Kanzleyverwandte, ſammt dem Zinßzahlmeiſter, Caſſier, Steuerſchreiber, und Aufſchlägern, gemäß Hofkalenders, ibi litt. e. Auf Abſterben eines Verordneten oder Adjunkten wird die Vacatur von dem Univerſali mittelſt der Wahl erſetzt, wobey man jedoch keinen Sprung zu machen, ſondern dem Senio nachzugehen pflegt. Die 4 Rechnungsaufnehmer wählen nur unter ſich, haben hingegen bey der Wahl eines Verordneten oder Adjuncten kein Votum. Vom Ritterſtand gelangt keiner zu landſchaftlichen Aemtern, der nicht von einer altadelichen, und im Lande wenigſtens ſchon 80 Jahre lang begütterten Familie iſt. Durch den Beſitz eines adelichen Guts, welches man nicht proprio, ſondern nur uxorio nomine inne hat, qualificirt man ſich hierzu keineswegs, ibi litt. f. Die

Auf-

Auf- und Abſtellung der Landſchaftsbeamten hängt ebenfalls von der Verordnung ab, ibi litt. g.

In corpore genießt die Landſchaft, wie alle andere approbirte Communitäten, die Jura, führt ihr eigenes Siegel, iſt auch mit dem Jure archivi & cancellariæ begabt, und hat einen Kanzler, welcher aber nebſt allem übrigen Kanzleypersonale vom foro ordinario eximirt iſt, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 186. litt. a. Nach dem 56. Freyheitsbrief hat die Landſchaft nach der alten Obſervanz die Einnahm und Adminiſtration von Steuern nnd Aufſchlägen, componirt mit den Ständen, macht Nachläſſe, verbſcheidet alle Vorfälle, ſtellet ihre Beamte auf und ab, ibi. litt. b. Ueber churfürſtl. Beamte hat ſelbe in Steuerſachen keine Jurisdiction, in deren Rückſtand jus primæ cognitionis, ibi litt. c. Ohne Landſchafts Rath und Vorwiſſen ſoll man keinen Krieg anfangen, das Land nicht verpfänden, vertheilen, oder was davon veräuſſern; neue Statuta und Landsordnungen werden auch ohne derenſelben Beyziehung nicht leicht gemacht, ibi litt. f. Ein mehreres kann hievon im alleg. Staatsrecht ſelbſt befunden werden. Deßgleichen behauptet die Landſchaft ihre Privilegien nirgend als bey der höchſten Stelle ſelbſt ad Editionem verbunden zu ſeyn, Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 16. n. 6. Wie ſie ihr auch die Caſſa über die Steuern zueignet, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 5. n. 6. litt. g. Darf aber gemäß Reichsgeſetzen mit den Caſſagefällen nicht nach eigenem Gutbedünken mit Ausſchluß der Landsherrſchaft privative diſponiren, und ſo groß auch Exuberantia bonæ fidei immer ſeyn mag, ibi cit. n. 8. litt. e.

Land-

Landſchaft beſtehet in einem ſeparirten Corpore & Collegio, ibi §. 5. n. 6. Anm., und ſtehen die immatriculirte Landſtände, ſo weit ſie nicht einem Staab oder andern Amt unmittelbar ſubordinirt, in München unter dem churfürſtl. Hofraths = Forum ſo, wie ihre Beamte und Bediente, und die Beſchaffenheit hat es auch mit denenſelben ab Seite in anderen Rentamtsgezirken entlegenen, vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. c. Siehe landſchaftliche Beamte.

Landſchaftliche Sitz und Stimme auf den Landtägen. Auf den Landtägen iſt das erſte und weſentlichſte Stück die Gerechtſame, Sitz und Stimme, welcher ſich ein jeder immatriculirter Stand in Bayern zu erfreuen hat ꝛc., Bayr. Staatsrecht P. 3. § 187.

Landſchaftliche Univerſalverſammlung. Die ganze Verordnung, inſchläſſig der 4 Rechnungsaufnehmer und Landſchaftskanzlers verſammlet ſich regulariter nur einmal nach H. 3 König in München, pflegt mit der Landesherrſchaft die gewöhnliche Poſtulatshandlung in dem, daß 2 churfürſtliche Commiſſarii auf dem Landhaus erſcheinen, das Poſtulat ſchriftlich und mündlich eröffnen, remonſtranda dagegen remonſtriren, wonach der Schriftenwechſel den Schluß macht, und das bewilligte Steuerquantum per Mandatum generale zur Publication gebracht wird, wo ſenach die Verordnung gegen gewöhnlichen Revers, daß ſie ihrer Bewilligung halber bey nächſtkünftigem Landtag vertretten werden ſolle, wiederum zur Entlaſſung gelangt, und bey Hofe ausſpeißt, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 183. litt. a. Auſſer dieſer Poſtulatshandlung kommen die Verordnete auch particulariter, und zwar die oberlän-

diſche allhier, die unterländiſche in Landshut das Jahr zweymal zuſamm, um ſowohl die Aufſchlags = als Voraths = und Steuerrechnungen allda aufzunehmen, ibi litt. b. Ohne landesherrlichen Befehl und Convocation kommt das Univerſal niemals zuſammen, und iſt auch dasjenige, was der 50. Freyheitsbrief von den Zuſammenkünften in der ordinari und verſtärkten Anzahl, dann deren Verköſtung mit ſich bringt, nicht mehr in uſu, ibi litt. c.

Landſchaftstagsſachen. Dieſe gehören zur Oberlandesregierung, Oberlandes R. Inſtr. de anno 1779. §. 6. n. 3. Der Landſchaft anhängige Aktionen ſollen nach Möglichkeit befördert, in richtigen Sachen aber, wo die Steuer = und Aufſchlagsinſtruktionen, oder die darüber ausgefertigte Mandata den klaren Ausſchlag geben, gar kein Proceß geſtattet, vielweniger derſelben in Steuernachläſſen vorgegriffen werden, vi Befehls vom 11. July 1685. pct. 2. Der churf. Hofrath und die Regierungen haben auf jedesmaliges Belangen der Landſchaft und ihrer Steuerämter wider die in Mora oder widerſäſſig ſich bezeigende ohne weitere Terminsertheilung executive zu verfahren, vi Steuermand. vom 29. April 1794. §. in fine. Zum Behuf des Schuldenabledigungswerks hat ſie zugleich die Freyheit in Bayern und der obern Pfalz nicht nur Bergwerke zu bauen, ſondern auch Gold = und Silberwäſchen, oder ſogenannte Seifenwerke anzulegen, vi Privilegii vom 20. März 1728, & Sig. Int. vom 6. April 1728. Dagegen darf man auch von jenen Capitalien, welche man ehehin aufnehmen, und zur Kriegscaſſa herleihen mußte, kein mehreres Intereſſe bezahlen, als die Land-

ſchaft ſelbſt bezahlt, vi Befehls vom 27. Febr. 1679. Im Jahre 1796 verpfändet die Landſchaft für das ausgeſchriebene allgemeine Landanlehen mit churf. höchſten Conſens und erholter Garantie der Agnaten den ganzen Land- und Standſteuer Fond, alle Aufſchläge und die Fundos des gemeinſamen Schuldenabledigungswerks, vi Generalmandats vom 14. Juni 1796.

Im Neuburgiſchen werden alle landſchaftlichen Gegenſtände in ihrer vorigen Ordnung und Verfaſſung behandelt, vi Dekrets vom 23. Oktober 1790 pct. 7. Auch die im Jahr 1782 errichtete Wittwencaſſa wird von der Regierung cummulative mit dem Landſchafts-Commiſſariat beſorgt, und die Rechnung hierüber jährlich zur höchſten Einſicht eingeſendet, vi Decrets vom 9. November 1795.

Uebrigens hat die bayriſche Landſchaft für ſich keine Jurisdiktion in landſchaftlichen Gefällen, Defraudations- und Confiscationsſachen, vi Befehls vom 12ten Dezember 1603, & 29. März 1737, und doch iſt ſelbe in Kraft des Specialdekrets vom 16. Februar 1748 befugt, durch ihre Abgeordnete wegen den Steuergefällen auf Koſten der hinläſſigen Beamten und Landſaſſen in loco der Sach ein- und auf den Grund ſehen zu laſſen, vi Steuermandats vom 27. März 1784. pct. 10. Desgleichen iſt ſelbe von denen Juſtizdicaſteriis in landſchaftlichen Intereſſeſachen jedesmal von der Verbſcheidung mit ihrer Erinnerung zu vernehmen, vi Befehls vom 17. April 1673, & 4. März 1658, und von denen ergehenden landesherrlichen Generalien muß derſelben jedesmal Communication geſchehen, Befehl vom 17. April 1673. Ihre Abgeordnete hingegen

gen haben ſich ſolcher Diſcretion zu gebrauchen, daß ſie den Rang vor den landesherrlichen Commiſſarien nicht indiſtincte behaupten, vi Sig. Int. vom 27. Nov. 1699.

Landſchaftliche Beamte, haben die eingehende Gefälle gemeinſchaftlich einzucaſſiren, vi Inſtr. vom 15. November 1759 pct. 3. Ihre Rechnungen und geſammte Regiſtratur verwahrt der Nebenbeamte, ibi pct. 7., pflegen alle Jahre Rechnung mit Uebergebung ihrer ſeparirten Amtserinnerungen, ibi pct. 8. Der Ueberlebende ſolle des verſtorbenen Todtfall einberichten, und anzeigen, ob etwas oder nichts in Haft ſeye, welches auch bey Promotionen zu beobachten, ibi pct. 1. Sie können von der Landſchaft nur bey vorkommenden genugſamen Verdacht, und auf vorherige Anzeige bey dem Hofrath oder Unterregierungen, und hievon erhaltener Anweiſung unterſucht werden, vi 1779. Hofrathsordn. art. 1. §. 3. Sind auch zu Abgebung der nöthigen Erläuterungen von denen Regierungen nicht perſönlich vorzurufen, ſondern derley Erläuterungen gleichwohl von der Landſchaft ſelbſt mittelſt ſchriftlichen Befehls zu erholen, vi Befehls vom 4. Juni 1764, werden auch die landſchaftliche Bediente im übrigen unter die vom Hofe gezählet, deßwegen bey ihren Verlaſſenſchaften, ſo fern ſie nicht verbürgert geweſen ſind, die Obſignation, Inventur und andere Erbſchaftsverhandlungen den bürgerlichen Magiſtraten nicht geſtattet, vi Befehls vom 9. Nov. 1725. Es ſind auch die landſchaftliche Beamte ſiegelmäſſig, vi Cod. Jud. c. 20. §. 9, dann der Landoberſteuerſchreiber vi Sig. Int. vom 11. Febr. 1783.

Landſchaftliche Anlehen, welche die Beamte in vorigen Zeiten präſtirt, ſind ihre Nachfolger zu übernehmen nicht ſchuldig, vi Befehls vom 18. Febr. 1737.

Landſchaftliche Gefälle. Unter denen landesherrlichen Revenuen ſind mit Einſchluß deren, welche bey der Landſchaftskaſſe einfließen, eine der beträchtlichſten, bayr. Staatsr. P. 3. §. 178. litt. a. &c. Ueber liquide ſollen keine Prozeß geſtattet werden, ſondern auf Requiſition vielmehr die Execution befördert werden, 1779. Hofrathsordnung art. 3. §. 3. Wenn ſie ſich aber zum Rechtsweg qualificiren, iſt ohne vorläufiger Communication mit der Hofkammer und reſpect. Landſchaft auf die bloßen Narrata des Klägers kein Inſtand oder ſonſt etwas verfängliches zu erkennen, ibi.

Bey denen in Quäſtion kommenden Gefällen ſollen die Dicaſteria der Landſchaft ihres Intereſſe willen vor der Verbſchridung die Acta jedesmal um ihre Erinnerung zuſchicken, vi Befehls vom 17. April 1673, dann auch die ausfallende Beſcheide zu Juſtificirung der Fatalien gegen Recognition oder Recepiſſe mittelſt einer Abſchrift derſelben communiciren, ibi. Bevor aber die ausgemacht richtige Gefälle mittelſt verfügenden Inſtänden nicht hemmen, vi Befehls vom 4. März 1658, & vi Sig. Int. vom 3. März 1739, oder damit die Unterthanen nicht gar von Haus und Hof getrieben werden, ſolches der landſchaftlichen Verordnung berichten, und Beſcheid erwarten, Befehl de dato Schleißheim vom 12. Sept. 1659. In dubiöſen Fällen, in denen Beamten contradicirenden Sachen, aber

Nie=

Niemand ohngehört condemniren, vi Befehls vom 4. März 1658, & 7. Februar 1667.

Landſchaftliche Forderungen, ſind ad mandatum ſine clauſula qualificirt, Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 3. litt. d.

Landſchaftliche Strafen, ſollen nicht übertrieben, und darauf wohl Obacht gegeben werden, Rentmeiſt. Inſtruktion de anno 1669 pct. 96, & Stadt- und Marktsinſtruktion de anno 1748 pct. 32.

Landſchaftliche Verordnungsſtelle, iſt mit dem Directorio oder Condirectorio bey einem churfürſtl. Collegio nicht compatibl, vi Decr. Sermi. vom 8. Juni 1776, und auch nicht mit einer Rentmeiſterſtelle, & Dekret vom 8. Dezember dicti anni.

Landſchafts-Commiſſariat zu Neuburg. Dieſem ſolle die Regierung allda in ihre anvertraute Geſchäfte, ausſchlüſſig Judiciali nicht eingreifen, vi Dekrets vom 11. Hornung 1783 pct. 2, ſondern daſſelbe vielmehr in der anvertrauten Beſorgung auf jedesmaliges Geſinnen mit erforderlichem Nachdruck unterſtützen, vi Dekrets vom 11. Hornung 1783. Dagegen ſoll auch das Landſchaftscommiſſariat über die jährliche Concurrenz a 12000 fl., und die weiters aus den vereinbarten Mitteln verwilligt jährliche 8690 fl. Beſoldungs-Beytrag vor Auslauf der beſtimmten 6 Jahren, und landesherrlicher Seits geſchehenen nähern ſtändiſchen Zuſammenberufung keine anderweite Anlage machen oder ausſchreiben, vi Neuburg. Landtagsabſchieds vom 23. Chriſtmonats 1782 pct. 5, & pct. 16. in fine. Es iſt auch daſelbſt erlaubt, nach dem bisherigen bayriſchen Beyſpiel bis auf weitere Verordnung, daß die Commiſ-

ſarien einem churfürſtl. Dicaſterio beywohnen dürfen, vi Dekrets vom 17. Jenner 1786, art. 4.

Landſchuh, bayriſcher, wird für die Geometer und Profeſſioniſten in anno 1762 auch in der obern Pfalz und übrigen Reichsherrſchaften zum Gebrauch eingeführt, vi Mandats vom 20. November 1761, iſt für die Profeſſioniſten 12 Zoll, für die Geometer aber in das Dezimal zu 10 Zoll eingetheilt, ibi pct. 7. Deſſen Länge wurde anno 1732 beſtimmt, und ſelbe ſowohl in architectura civili, als der Feldmeſſerey durchgehends gleich eingeführt, vi Befehls vom 8. März 1732.

Landſchutz und Militärbeytrag, wurde zu Erhaltung der ſowohl äuſſer = als innerlichen Landesſicherheit mit einem gewiſſen jährlichen Quanto auch für alle charakteriſirte Perſonen ſowohl als Bediente und übrige Ehehalten ausgeſchrieben, vi Mandats vom 18. July 1769. Das Quantum des Beytrags eines jeden giebt die beygefügte Inſtruktion vom nämlichen dato die Leuteration hierüber, wie dieſe Steuern und Beyträge zu erholen geweſen, de dato 6. Okt. 1769. Auch die Geiſtlichkeit mußte ſalva congrua das ihrige beytragen, vi Mandats vom 30. Juni 1769. Zu Unterhaltung einer mehreren Landesdefenſions = Mannſchaft wegen den ausgebrochenen Kriegsconjuncturen wurde ein Landſchutz-Beytrag von jedem Hof 1 fl. 30 kr. angefordert, vi Reſolut vom 18. Juni 1757. Hingegen auch ſchon unterm 16. April 1746 wurde vi Reſcripti von jedem Kopf ohne Ausnahme des Standes ein gewiſſes Quantum nach einem beyliegenden Verzeichniß zum Beytrag erhoben.

Landſecuritäts = Commando, wurde zu Anfheb- und Ausrottung des auf den Straßenraub und Dieberey betrettenden liederlichen Geſindels, dann der Mordbrenner, Bettler, Vaganten, falſchen Werber, Wildſchützen und Deſerteurs angeordnet, und in 5 Rentämter verlegt, vi Mandats vom 6. Oktober 1775. Deſſen Inſtruktion gehet dahin, wie ſich ſelbes mit Machung der Patrouillen, Arretirung oder Verfolgung des liederlichen Geſindels, und der betrettenden Soldaten zu verhalten habe, ibi cit. pct. 1. &c., mußten ihre Patrouillen, beſonders Nachtszeit in den Hölzern, einſchichtigen Bauernhäuſern und Einöden verrichten, und dieſe Orte wohl beobachten, ibi pct. 6 &c., und daher ihre Bewehrungen in gutem Stande halten, mit ihrer Löhnung auſſer dem Obdach überall um ihr baares Geld leben, in Kleidung und Aufführung beſonders ihre Vorgeſetzte wohl beſtehen, ibi pct. 9 &c., weder Ober= noch Unterofficier durfte auf eine Execution abgeſchickt werden, ibi pct. 13., mit ihren Rapporten aber waren wegen nicht geſchehenen Exzeſſen, und fleißig verrichteten Patrouillen von denen betrettenen Gerichtern zugleich die Atteſtata alle Monat zum Hofkriegsrath einzuſenden, ibi pct. 14, in Beobacht= und gefänglicher Einziehung der Vaganten und Uebelthäter auch die Amtleute zu unterſtützen, vi Verordn. vom 4. Sept. 1776. Ein neues Securitätskorps wurde zu dem nämlichen Ende errichtet, und mit einer ordentlichen Inſtruktion verſehen, vi Verordnung vom 19. Jenner 1780, dieß aber lediglich der Oberlandesregierung und Hofkammer ſubordinirt, ibi pct. 4 &c. Darauf wird dieſes Securitätskorps in ein Jägerkorps

umgeändert, und zum Hofkriegsrath zur punctirlichen Inſtruction angewieſen, vi Dekrets vom 18. July 1781 pct. 1.

Landsherr und ſeine Pflichten. Der Landsherr hat zwar als Regent wegen ſeiner Souverainetät ex jure civili keine Obligation auf ſich. Es bindet ihn aber das jus naturæ ſo gut als ſeine Unterthanen, Allgem. Staatsrecht P. 1. §. 32. litt. a. Deſſen Obliegenheit beſtehet in gemeiner Wohlfahrtsbeförderung, Conſervation des Staats, Beſchützung des Unterthans vor inn- und äuſſerlicher Gewalt und Unrecht ꝛc., ibi b. Was er dem Unterthan ex pacto, lege, privilegio conceſſione, obſervantia vel præſcriptione einmal zukommen laſſen, oder der erlangt hat, das mag er dem nicht willkührlich nehmen, ſondern muß ihme vielmehr manuteniren, ibi c. Pacta privata, ſagt das juridiſche Axioma ohnehin: Princeps in contractibus utitur jure privatorum. Pacta publica vel capitulationes, welche der Regent entweder gleich bey dem Antritt ſeiner Regierung, oder ſonſt mit ſeinen Ständen cum vel ſine juramento ſolenniter eingehet, müßen auf beeden Seiten um ſo heiliger gehalten werden, als ſie vim legis fundamentalis haben, und hierauf des Staats Ruhe und Einigkeit haftet, ibi litt. d. Der Regent giebt übrigens nur Gott Rechenſchaft, denn auf Erden hat er keinen Richter, auſſer er wählet ihme ſelbſt einen, oder einen Compromiſſarium ex lege fundamentali vel alia conventione ſpeciali, ibi litt. e. Ob und wie weit aber Succeſſor in principatu den Unterthanen oder andern ex facto ſui anteceſſoris ver-

bun-

bunden ſeye, das geben die Anm. Cod. Bav. P. 3. c. 1. §. 2. n. 13 videantur.

Landsherrns Pflicht gegen andere Regenten oder Staaten. Staaten und Regenten leben unter ſich in ſtatu mere naturali, das iſt: in ſtatu libertatis, æqualitatis, & independentiæ, Allgem. Staatsrecht P. 1. §. 33. litt. a. Nach dem ſtatu libertatis haben ſie keine andere Pflicht gegen einander, als welche Gott und die Natur einem jeden Menſchen zu Erhaltung menſchlicher Geſellſchaft auflegt, ibi b. Darum muß inter officia neceſſitatis & humanitatis ein Unterſchied gemacht werden, ibi cit. ibi & litt. Nach dem ſtatu independentiæ iſt kein Souverain ſchuldig, den andern für ſeinen Richter zu erkennen. Hingegen hat er auch weder einem andern Souverain, noch ihren Unterthanen was zu befehlen, ibi litt. d., woraus ſich der Schluß macht, daß die Streitigkeiten zwiſchen ſelben via facti, aut amicabilis compoſitionis verendſchaft werden müſſen, ibi.

Landsherrlichkeit der Reichsſtände, haben den Kaiſer und Reich für ihr Oberhaupt, obs gleich in jure publico der höchſten Gewalt ſehr nahe ſind, und zwar weil ſie den Kaiſer und das Reich für ihren Richter erkennen, Deutſches Staatsrecht P. 2. §. 86., wohl aber ſuperioritatem territorialem, ibi litt. a. Den Urſprung und Superiorität haben die Reichsſtände nach und nach erlangt, ibi b. Ihre Unterthanen mögen ſie durch ihre Gerechtſamen, oder im Nothfall doch durch benachbarte Stände unterſtützen, manuteniren, oder zum Gehorſam bringen, ibi litt. d. Die

Landeshoheit wird regulariter nur für eine Realgerechtigkeit geachtet, wird alſo mit ſelber acquirirt und verlohren, ibi litt. e. Es kann ſich auch exemptus vel immediatus imperii ohne des Kaiſers und Reichs Bewilligung unter die Superiorität eines Standes zu Präjudiz und Schmälerung der unmittelbaren Reichsjurisdiction nicht begeben, ibi litt. f. In Streitigkeiten über die Landeshoheit wird der Beweis wie in all andern Sachen gemacht, ibi litt. g. Der Beweis muß aus Actibus Poſſeſſoriis gemacht werden, ibi. Die Präſumption tritt ein, wann die Superiorität überhaupt dargethan iſt, ibi.

Landshut Regierung wird eingezogen, vi Dekrets vom 16. Auguſt 1779, und im Jahr 1784 wiederum erneuert, vi Dekrets vom 14. Jenner dicti anni. Der ſtatus Perſonalis iſt nebſt Beſoldungen durch deſſen Renovation vi Dekrets vom 6. May 1784. pct. 1. beſtimmt worden. Aber nur mehr die Gerichter wurden bey der Wiedererneuerung beygelegt: Byburg und Geiſenhauſen, Dinglfing und Steißbach, Dorfen und Erding, Eggenfelden, Eggmühl, Kürchberg, Landau, Landshut, Moosburg und Jſarek, Neumarkt, Oſterhofen, nebſt Herrſchaftsgericht, item Reichenberg und Pfarrkirchen, Rottenburg, Teyſpach, Wörth, Wollnzach, Herrſchaftsgericht Zaitzkofen, vi Conſpects vom 30. Jenner 1784. Der Regierung Burghauſen, Burghauſen, Griesbach, Halß, Julbach, Kling, Krayburg, Mörmoſen, Marquartſtein, Neuenötting, Reichenhall, Traunſtein, Trosburg, Vilshofen, Wald. Hingegen Straubing: Abbach, Abensberg und Altmanſtein, Cham, Deggendorf und Natternberg, Dieſ-

ſenſtein,

ſenſtein, Dietfurth und Riedenburg, Furth, Haydau und Pfätter, Heugersberg und Winzer, Kellheim, Körzting, Leonsberg, Mitterfels, Neuſtadt, Pernſtein, Regen, Schwarzach, Stadtamhof, Straubing, Viechstag und Linden, Weiſſenſtein, Zwiſl. Endlich München: Aichach, Amergau Herrſchaft nach Etal, Au und Gießing, Auerburg, Aybling, Benediktbayern Herrſchaft, Dachau, Dieſſen, Dinzlau der Stadt Ingolſtadt, Donauwörth, Herrſchaft Erbersberg des Maltheſerordens, Friedberg, Gerolfing, Kösching, Haag, Hohenſchwangau, Illerdieſſen, Ingolſtadt, Kösching, Kransberg, Landsberg, Maynburg, Merring, Mündelheim, Miesbach, München, Pfaffenhofen, Rauchenlechsberg, Herrſchaft Seefeld, Rhain, Roſenhaim, Schongau, Schrobenhauſen, Schwaben, Stamham und Oetting, Starnberg, Tegernſee Herrſchaft, Tölz, Türkheim, Vohburg, Waſſerburg, Weilheim, Wemding, Werdingen und Hochenreichen, Wieſenſteig, Wolfrathshauſen, Wörth, vi obgedachten Conſpects vom 30. Jenner 1784. Rentamt Amberg der obern Pfalz: Amberg, Auerbach, Bernau, Eſchenbach und Grafenwörth, ſammt Kirchentbumbach, Freyſtadt, Freudenberg, Hartenſtein, Hirſchau, Hollenberg und Thurndorf, Leuchtenberg, Murach, Mißbrunn und Burghardsried, Nabburg, Neuenburg vorn Wald, Neumarkt, Pfaffenhofen und Haimburg, Pfreind, Rieden, Rötz und Bruck, Rottenberg und Schnaittach, Sallern und Zeitlarn, Sulzbürg und Birnbaum, Tennesberg und Treswitz, Waldek und Kemnath, Waldmünchen, Wernberg, Weydhaus, Wetterfeld, ibi cit.

Lands-

Landshut das Forſtmeiſteramt enthält ſämmtliche Reſier in den Gerichtern Rottenburg, Kirchberg, Dinglfing und Teyſpach, vi Forſtmittheilungsdekr. vom 14. Merz 1789. litt. R.

Landshut, die Probſtey und das Stiftspräbend allda, iſt eine Competenz der geiſtlich adelichen Glieder des St. Georgi Ritterordens, vi Dekrets vom 25. Auguſt 1790 & Dekr. vom 6. April 1793.

Landshut deſſen Stadtoberrichteramt wurde der Stadt im Jahre 1601 gegen jährliche 500 fl. Recompensreichniß eingeräumt, vi Conceſſion vom 7. Jen. 1697. und in dieſer Conceſſion iſt der ganze Umfang derſelben Jurisdiktionsgerechtſame beſtimmt, ibi. Ein Bürgermeiſter hat im Amt die Macht, auf Begehren eines Landshutiſchen Bürgers ſeinen Debitorem, wo er ihn in der Stadt und Burgfried betritt, um bekanntliche oder liquide Schulden zu verbiethen und aufzuhalten, er ſeye gleich vormals bey ſeiner Obrigkeit beklagt worden oder nicht, ibid. Weiters gebührt der auch das Recht die Wildprätſchützen zu prozeſſiren, ibi. Doch iſt ſie wegen Grundrecht und Bauſachen nicht, wie die Stadt München der Appellaton befreyet, vi Befehls vom 6. May 1676. pct. 1. Wegen den Handwerkern aber, ſo in den Hofmärken Berg und Achdorf wohnen, hat es bey denen ergangenen Erkenntniſſen ſein Verbleiben, ibi pct. 9.

Landshut die Stadt rechnet von ihren Kirchen und Stiftungen niemand als ſich ſelbſt, vi 1779. geiſtl. Rathsordnung pct. 31. Weil ſelbe 764 Pfund Pfenning jährlich zum daſigen Rentamt entrichtet, gebührt ſelber der Umgeldgenuß frey per 4 Maaß vom Eimer, vi

Re-

Reſol. vom 11. Aug. 1753. Wie es aber ao. 1770. mit dem Waſſerbau dortſelbſt, der Concurenz hierzu und Verrechnung hierüber ſalvo jure cujuscunque proviſorie zu halten geweſen, giebt den gründlichen Ausſchlag die ex Intimo vom 24. July anni dicti ergangene Reſolution.

Landsökonomieſachen, gehören dermal zur obern Landesregierung cummulative mit der Landsverbeſſerungs- und Forſtdeputation, vi 1779. O. L. Reg. Inſtruktion §. 6. n. 39., ſiehe Domainen und Landesdesverbeſſerung, item Forſtdeputation.

Landsökonomiecommiſſion, ſiehe Landkultursdeputation.

Landsprodukte und Feilſchaften ſo nicht auſſer Land gebracht werden dürfen, ſind jene, welche die im Jahr 1765 gedruckte Mauthtariff ſub litt. c. anzeigt, item das unterm 2. Merz 1747. Generalmand. pct. 1. &c., welches ſich auf alle rohen Materialwaaren ausdrückt, ſo im Lande verarbeitet werden können, item auch das Additionale zur neuen Mauth- und Acciſordn. als Generalobſervationspunkten de dato 12ten April 1766. §. 27. &c. zum Grunde hat. Weswegen die Mauthämter wohl Acht haben ſollen, daß derley Produkte nicht auf den Gränzen inner Lands zuſammen gekauft und auf ein darüber bewirkt ausländiſches Atteſtat wirklich unter dem Titel eines fremden oder Tranſitoguts auſſer Lands geführt werden, vi Mand. vom 6. September 1768. Die Bewilligung zum auswärtigen Verkauf derſelben iſt nur auf den Fall zu ertheilen, wenn ſolche Produkte dem Publico in dem nächſten Preis mittels des Zeitungs- oder Intelli-

genz-

gentsblatts ehevor ein Monat lang feilgebothen worden, 1765. Mauth- und Accisordn. pct. 21. Denen mit Landesprodukten handelnden kann nie aufgebürdet werden, daß ſie ſolche ſelbſt auſſer Land führen, vi Dekrets vom 11. Merz 1796., und wenn die Producenten durch die bewieſene Feilbiethung ihrer Produkten die geſetzmäſſige Bedingniſſe erfüllet haben, iſt ihnen auch der Paß hierzu nicht zu verweigern, ibi.

Landſtände im Reich, ſiehe Landſaſſen.

Landſtände mit dem Blutbann begabte, ſiehe Blutbann.

Landsregierung die obere, iſt wieder unter der glorreichen Regierung Sr. churfürſtl. Durchlaucht Maximilian IV. auf Herſtellung der Generallandesdirektion eingegangen und kommt daher all das, was in gegenwärtigem Lexikon von derſelben Verhandlung oder zuſtehenden Gerechtſamen gemeldet wird, mehrerntheils auf ermeldte Generallandesdirektion in Verſtand zu ziehen, welches hierorts Præliminariter zur Wiſſenſchaft nicht verhalten wird. Siehe Generallandesdirektion.

Landsregierung die obere, wurde angeordnet durch das Mandat vom 16ten Aerndemonats 1779, und erhält unterm nämlichen dato eine Inſtruktion, vermöge dieſer hatte ſie in einem Präſidenten, Vicepräſidenten und Vicekanzler, zwölf Räthen, zwey innern Archivarvorſteher, zwey und drey Sekretarien, zwey Regiſtratorn, ein Expeditorn, ſechs Kanzeliſten, einen Rathdiener, zwey Bothen beſtehen ſollen, vi §. 2. &c. Iſt deren in das geiſtliche Rathsfach einſchlagende Dinge dermal wieder überhoben, vi geiſtlicher Rathsinſtr. vom 25. April 1783. §. 11., Ober Landsre-

regierungsinſtr cit. § 6. n. 2. War anfangs derſelben auch der Auftrag ihrer einstheiligen Beſchäftigung, wie die Rechnungsaufnahme und Superreviſion bey Städten und Märkten, wurde aber wieder dieſer auch mittels Dekrets vom 28. Dezember 1782. enthoben, & Ober L. R. Inſtr. cit. §. 6. n. 25. Desgleichen der Rathswahlconfirmationen der äuſſeren Rentämter, ibi vi Dekrets vom 10. April 1783. ad pct. 5., cit. Inſtr. §. 6. n. 54., und eben ſo der Stadt- und Marktsſchreiber, dann der pflegamtiſchen Gerichtsdiener, ibi cit. ad pct. 1. 2. Hat aber noch die Landgerichtsprokuratoren privative aufzunehmen, vi Dekrets vom 28. Dezember 1782. Von ſelber ſollen die wechſelſeigen Communicationen, Anſinnen und Benachrichtigungen in Form eines Dekrets vom Präſidenten unterſchrieben und durch den im Rath beygeſeſſenen Sekretär contraſignirt und Erſuchungsweis und die Worte: wolle und beliebe gebraucht werden, Inſtr. cit. §. 7. Die Rathsſitzungen geſcheben in der Woche dreymal von 9 bis 12 Uhr und ſind fleiſſig zu frequentiren, ibi cit. §. 8. Die Quartalsberichte hierüber hat ſelbe fleiſſig nebſt dem Verzeichniß der Saumſeligen einzuſenden, ibi §. 14. Saumſelige und beſoldete Räthe ſollen auch bey der Erledigung der Beſoldungen umgangen werden, ibi §. 15. Wegen Abweſenheit von dem Rath ſolle weder Präſident noch Vicepräſident ausheimiſch ſeyn, §. 16. ibi. Die Austheilung der Akten ſoll nach Beſchaffenheit der Sachen geſchehen ꝛc., §. 18. Zu Beförderung der Geſchäfte ſolle in Fällen, da die Ausſtellung zum Gutachten beſchloſſen wird, unverzüglich geſchehen ꝛc., ibi §. 19. Einem unfleiſſigen Rath dürfen keine Akten weder zuge-

ſtellt, noch Commiſſionen, bis zu Rechtfertigung der in Handen habenden, übertragen werden, ibi §. 20. Es ſollen auch die einem Rath einmal anbehändigte Akten, bis er hierüber referirt hat, nicht zurückgenommen oder willkürlich einem andern nach der Parthey Antrag zugeſtellt werden ꝛc. ibi §. 21. Die Relationen iſt jeder Rath ſchriftlich zu erſtatten ſchuldig ꝛc., ibi §. 22. Der verhinderte Rath aber hat es zeitlich dem Directorio behörig anzuzeigen ꝛc., §. 23. Ueber die Aktenvertheilung ſoll vom Præſidio ein beſonderes Buch gehalten werden, ibi §. 24. Die Unterthanen ſollen zurechtgewieſen werden, daß ſie nicht gleich zur Regierung und Hofrath laufen, ſondern ehevor zur erſten Inſtanz ſich wenden ſollen, ibi §. 25., 26 & 27. Die churfürſtl. Regalien betreffende Sachen ſollen vorzüglich, all übrige aber dem Turno gemäß proponirt werden ꝛc. ibi § 28. Vor der Ausfertigung ſind alle Concluſa bey Suſpenſion und allenfallſiger Caſſation verſchwiegen zu halten ꝛc., §. 33. ibi. Auch ſelbe ohne erhebliche Urſache und Einſtimmung der mehreſten Räthe nicht mehr abzuändern ꝛc., ibi §. 34. In wichtigen die Hofkammer betreffenden Sachen ſind der Beyziehung halber von dort Räthe zu geſinnen ꝛc., ibi 35. Mit den Berichten zur höchſten Stelle ſollen die Verleſungen im Rathe geſchehen, vom Sekretär das Lectum darunter gezeichnet, von den Räthen die Concepten mit dem legit beſetzt, vom Vicekanzler das Revidit und vom Präſidenten das Expediatur hierauf entworfen werden ꝛc. §. 37. Die Räthe ſollen auch die Audienzen denen Partheyen leicht beſcheidentlich und unentgeldlich ertheilen ꝛc., ibi §. 39. Bey allenfalls entſtehenden Conflictu Jurisdictionis ſoll die Sache entweder durch

einen

einen gemeinſchaftlichen Schluß der Collegien gehoben, oder ad Manus einberichtet werden ꝛc., ibi §. 40. Das Archiv iſt vorzüglich zu beſorgen und die Vernehmung der angeſtellten Archivarien in den dahin einſchlagenden Sachen nicht zu umgehen ꝛc., ibi §. 41. Bey Vacaturen der Dienſtſtellen, ſoll auf die Verminderung des Perſonalis Bedacht genommen, und die Nothwendigkeit der Beſetzung oder fügliche Vereinigung mit einer anderen Stelle einberichtet werden ꝛc., ibi §. 42. Die Kandidaten zur obern Landesregierungs-Rathsſtelle ſind auf Erfordern gleichmäſſig zu prüfen, und nach der Mehrheit der per Schedas ſcriptas eingeholten Stimmen zu begutachten ꝛc., ibi §. 43. Das Senium der Obern Landesregierungsräthen fängt ſich von der Zeit an, da ſie als wirkliche Hof- oder Unterregierungsräthe ſchon vorhin geſtanden ſind, und haben alſo a Dato des wirklich erhaltenen Rathscharakters bey Deputationen den Rang quoad votum & ſeſſionem zu nehmen, vi Decr. vom 3. Auguſt 1780. Uebrigens iſt erdeuter Obern Landesregierung unterm 6. Merz 1798 die höchſte Weiſung a Sereniſſimo zugegangen, ungeachtet alle die von dem Generallieutenant Gr. von Rumford bey ſelber geſinnende Vorkehren ſogleich ohne alle Rückfrage in Ausübung gebracht, und nur in dem Falle, wo nach Meynung erwähnter Regierung derley Verfügungen mit wirklicher Gefahr oder unausbleiblichen übeln Folgen verbunden wären, förderſamſt berichtet und von Sr. churfürſtl. Durchlaucht höchſte Entſchlieſſung abgewartet werden ſoll.

Aber es wurde vorverſtandnermaſſen unterm 23. April ao. 1799. gedachte Landesregierung wieder in eine General-

nerallandesdirektion dergeſtalt verwandelt, daß alle Polizey = und Cammeralgegenſtände der churfürſtl. bayriſch und neuburgiſchen Landen darunter zu ſtehen gemäß Decreti angeordnet und zu dem Ende ordentliche Inſtruktionen veranlaſſet worden. Siehe Inſtruktion der Generallandesdirektion.

Landsregierungs = Kanzleypersonale hat unter dem Foro des churfürſtl. Hofraths zu ſtehen, vi Dekrets vom 10. April 1783, und ſich durchaus nach der Hofrathskanzleyordnung zu achten, O. L. R. Inſtr. de ao. 1779. §. 44. Die Sekretarien ſollen ihren Vorſitz jederzeit in drey Tägen ausarbeiten und zur Reviſion befördern, ibi Hierzu ſind auch nur gute Studia beſitzende, im Kanzleyſtyle erfahrne, zu guten Aufſätzen geſchickte und eine lesbare und gute Handſchrift habende Subjecta bey einer Vacatur in Vorſchlag zu bringen ꝛc., ibi Die Regiſtratorn ſollen die Acta nach der vorgeſchriebenen Eintheilung in den numerirten Käſten bewahren, ordentlich rubriciren, ohne unterſchriebenen Revers nichts davon verabfolgen, vielweniger ſelbe ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Regierung oder des Directorii einſehen laſſen, ibi §. 45. litt. f. Auf Abgang eines Regiſtratoren ſoll nur ein ſolches Subjectum dazu begutachtet werden, welches gute Studia, eine natürliche Fähigkeit und Verſtand von Unterſchiedenheit der Sachen und ihrem Zuſammenhange hat, ibi. Die Kanzleyordnung kommt mit der hofräthlichen übereins. Uebrigens wird von Seite der Ober Landsregierungskanzley gegen die Dicaſteria und Collegia in München, item an die beeden Regierungen Amberg und Neuburg in Communicaten, dann in Schreiben

bey

bey letztern zweyen, desgleichen an hochfürſtl. Hofrath zu Salzburg, Paſſau, Freyſing, dann die Magiſtrate zu Nürnberg, Regensburg, Augsburg in Contextu beobachtet, man ſtellet das Anſinnen, ſelbe wollen belieben. Es werden auch allen geiſtlichen churfürſtlichen Räthen, Profeſſoribus, Doctoribus und Licentiaten geiſtlichen Standes Befehle ertheilt, hingegen aber ſimpeln Pfarrern, Beneficiaten und übrigen Prieſtern, nur Reſolutiones, z. B. dem Pfarrer zu N., Prieſter N. N. wird befohlen, und das nämliche wird auch gegen ausländiſche geiſtliche Räthe vorgekehrt, vi Concluſ. Reg. Supr Der Polizey = Oberdirektion, dem Obriſtmünz = und Bergmeiſteramt wurde auch mittels Communicata begegnet, den churfürſtl Staabsämtern und der bayeriſchen Geſandtſchaft in Regensburg Promemoria, aber der bayeriſchen Geſandtſchaft in Wien ein Befehl gegeben.

Landrichter, ſiehe Landgericht bayeriſches.

Landſteuern, ſiehe Steuern.

Landtafel des Fürſtenthums Ober = und Niederbayern wurde im Jahre 1557 errichtet, und iſt hierinn zu erſehen, was ſowohl Albertus V. Herzog in Bayern, als auch der geiſtliche und Ritterſtand, dann die Städte und Märkte für Güter innen gehabt und wer ſolche beſeſſen, hiſtor. bayer. alt = und neue Nachrichten, Tom. I. de ao. 1751. fol. 3.

Landſtraſſen, hierüber gebührt die Jurisdiktion dem Landesherrn, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. f.

Landſtraſſen in Bayern waren ao. 1766. bereits chauſſirt 22. Von München, von Augsburg, von Regens-

burg, von Paſſau, von Landshut, vi 1766. im Druck erſchienenen Anzeig de dato 12. April ſo dem Additionale der Mauth- und Accisordnung angelegt ſich befindet, und die im Jahr 1770 zwiſchen Bayern und Pfalz verglichen und feſtgeſetzt worden ſind, nämlich von Bayern nach Nürnberg, von Regensburg nach Nürnberg, von Regensburg nach Böhmen, von Regensburg nach Sachſen, aus Böhmen nach Nürnberg und von Sachſen nach Nürnberg, vi Mand. vom 27. July 1770. und dieſem angewiedmeter Anzeig. Auſſer deren ſind für die Commercirende alle After- und Nebenſtraſſen verbothen, ibi cit. pct. 1. Auch alle übrige Nebenwege, wodurch Mauth und Zoll umfahren wird, zu verſchlagen und abzugraben, vi rentmeiſteriſcher Inſtr. von 1669. pct. 50., oder mit Verbothtafeln zu beſtecken, vi Verordn. vom 15. July 1772. Siehe auch Chauſſeen, item Straſſen.

Landsvereinigung der bayeriſch- und oberpfälziſchen mit den pfalzneuburg- und ſulzbachiſchen Landen im Handel und Wandel geſchah ao. 1770, vi Verordnung vom 14. Juni anni dicti. Und die Vereinigung dieſer ſowohl, als aller übrigen churpfalz- jülich- und bergiſchen Lande in einem Oberhaupte im Jahr 1777, mittels dem Regierungsantritt Sr. churfürſtl. Durchl. Karl Theodor, gemäß Generalmandats vom 30. Dezember anni dicti. In den bayriſchen Gränzen aber ſoviel die Pfalz neuburgiſch und ſulzbachiſche Herzogthümer allein betrifft im Jahr 1778 durch Ueberlaſſung der bayeriſchen allgemeinen Geſetze zur Nachachtung, vi Mandats vom 2. Chriſtmonat anni ejusdem.

Landsverordnungen, Mandaten, und Erläuterungs-Reſolutionen, die der Publicität unbedenklich überlaſſen werden können, und worüber die Generallandesdirektion zu erkennen hat, haben Se. churfürſtliche Durchlaucht unterm 12. Juni 1799, die Sammlung abermahlen fortſetzen zu dürfen, wie ehehin, den Georg Carl Mayr, General-Landesdirektions-äuſſern Archivsregiſtratorn durch gnädigſtes Privilegium mildeſt begnehmiget.

Landtag. Die Verſammlungen der Stände und Unterthanen, welche allgemeiner Angelegenheiten wegen geſchehen, heiſſen Reichs- oder Landtäge, wobey dem Regenten jus convocandi & diſſolvendi regulariter zuſtehet, Allgemeines Staatsr. P. I. §. 35. Dabey geſchehen in Bayern die gröſste Verſammlungen beym Landtag, welcher in keiner andern Abſicht gehalten wird, als das zwiſchen der Landsherrſchaft und den Ständen die wichtige Landsangelegenheiten berathſchlaget und abgemacht werden, und ſind dergleichen Verſammlungen in Bayern ſchon in den alleräl teſten Zeiten noch zu finden, über das Jahr 1514 aber gehen die förmliche Landtagsakte nicht hin, vi Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 184. Die Landſchaft hat vor 1513 weder ein eigenes Landhaus in München, noch ſonſt ſtabilem locum, und ſind die acta nur den Klöſtern zur Verwahr gegeben worden, ibi litt. b. Mit Ausſchluß des Landtags von ao. 1514 ſind 32 andere theils allhier, theils zu Landshut, Straubing und Ingolſtadt gehalten worden, ibi c. Laut des 16. Freyheitsbriefs mögen die Stände zwar ſelbſt zuſammen kommen, ſo aber ohne höchſt landesfürſtlicher Bewilligung ſchon lang

unterblieben. Die Citation wird an alle Stände von der geheimen Kanzley ausgefertiget. Einige Befehle unterzeichnet die Landesherrſchaft ſelbſt, die übrige ergehen ex commiſſione ſpeciali &c., und werden an die 4 Rentämter, von dort an die Landgerichter, und ſo weiter an die Stände verſchickt. All dieſes geſchiehet 4 Monat voraus, und weil ſich die Gutsbeſitzer von einem Landtag zum andern in viele Weg zu verändern pflegen, ſo wird die Conteſtation dabey gemacht, daß die aus Verſtoß unterlaſſene Citation niemand präjudiciren ſoll, ibi litt. d. Bey der Propoſition und Eröffnung des Landtages erſchien die Landesherrſchaft vor dieſem bald ſelbſt, bald aber per Commiſſarios. Anno 1612 geſchahe die Propoſition auf dem Rathhauſe allhier, anno 1669 aber in der Reſidenz auf dem Herculesſaal Vormittags, wozu der Land-Marſchall den Ständen anſagen ließ. Der Churfürſt ſaß neben der Churfürſtinn auf einem bey der großen Stiege gegen über 3 Treppen hohen Orte unter dem Baldachin. Links und rechts ſtunden die churfürſtlichen Miniſtri, Cavaliers, und Hofbediente, beederſeits an Fenſtern die Leibgarde, und in der Mitte die Stände. Vor Ableſung der Propoſition wurde durch den Land-Marſchall das Stillſchweigen mit lauter Stimme geboten, worauf der geheime Kanzler auf der erſten Treppe links unter dem Baldachin den mündlichen Vortrag that, der geheime Secretarius aber zur ebenen Erde an der Seite des Kanzlers, der die von Ihro churfürſtlichen Durchlaucht ſelbſt unterzeichnete Propoſition vorlas. Nach der von dem Landſchaftskanzler abgelegten Dankrede retirirte ſich der Churfürſt ſammt dem Hof, und die

Stän-

Stände begaben ſich mit dem Landmarſchall auf das Rathhaus, ibi litt. e. Von dem Prälatenſtand waren dermalen 47, vom Adel und Ritterſtand 157, und von dem Bürgerſtand 78 gegenwärtig. Von den Ausbleibenden wurden nicht alle Entſchuldigungen angenommen, ſondern die Citationes wiederholt. Man nahm auch von den Abweſenden keine andere Mandatarios als Mitſtände an, ibi cit. f. Landſtände, welche zugleich churfürſtliche Miniſtri oder Hofbediente ſind, ſollten zwar mit Ausnahme jener, ſo der Landsherr ad conſilia braucht, der ältern Obſervanz nach bey Landtägen quoad illos actus der churfürſtlichen Pflicht entlaſſen werden, welches man aber anno 1669 nicht mehr beobachtet hat, denn man iſt vom alten Principio, daß die Pflicht eines Miniſtri und Landſtandes nicht compatibel ſeye, ſchon tempore Maximiliani primi, da der Graf von Hörwart als geheimer Kanzler, Landſchaftskanzler wurde, und ſeither je länger je mehr abgewichen, indem der Hof ſelbſt zum Favor der Miniſters und Cavaliers bey landſchaftlichen Wahlen ſchrift- mündliche Recommendationes einzulegen pflegt, ibi litt. g. Das erſte, was nach der churfürſtlichen Propoſition auf dem Landtage geſchiehet, iſt der große Ausſchuß, welchen die Stände unter ſich auf dem Landhaus formiren. Es wird aus einem jeden Rentamt ein Prälat nebſt 2 Rittern, und einer von den Städten zu Wählern communibus ſuffragiis ernannt, worauf der Prälat aus ſeinem Rentamt noch 3 andere Prälaten, die 2 Ritter aus ihren Rentämtern noch andere 6, und die Städte andere 3 erkieſen, dergeſtalt, daß in einem jeden Rentamt 4 Prälaten, 8 Ritter, 4

Städte und Märkte, folglich 64 Ausgewählte ſind, welche man 1669 noch mit 2 Prälaten, 4 Rittern, und 2 von Städten vermehrte, ſohin den Ausſchuß ohne Einrechnung des Landmarſchalls und Kanzlers auf 72 Perſonen ſetzte. Der weltliche Ausſchuß wird von dem Landmarſchall, und der geiſtliche von den vornehmſten und älteſten Geiſtlichen in die Pflicht genommen, ibi litt. h.

Alsdann gehen die Deliberationes auf die landesfürſtlich geſtellte Propoſition an. Der Marſchall colligirt hierunter die Vota des Ausſchuſſes, und ſpricht die Majora aus, der Landſchaftskanzler aber bringt ſolche zu Papier, faßt die Antwort an den Hof darüber ab, lieſt ſolche den Ständen vor, läßt ſie mundiren, und überreicht ſie nebſt den Marſchalln ad manus Sereniſſimi. Auf dieſe Weiſe wird mit allen Schriften bis zu Ende des Landtages verfahren, wobey man ſich keines neuen Sigills, ſondern der ordinari 8 Pettſchaften von den Landſchaftsverordneten bedient, litt. i. ibi. Anno 1669 kamen die übrige Stände, welche nicht von dem Ausſchuß waren, auf der Trinkſtube beſonders zuſammen, hatten den Doktor Weingärtler von Paſſau zu ihrem Advocaten, begehrten Abſchrift von der Propoſition, um ihre Erklärung und die Landſchaftsrechnungen ad ſtatum videndi. Es kam darüber zwiſchen ihnen und dem Ausſchuß zu ſtarken Debatten, und die allzufreyen Reden, welche ein ſo anderer hierunter ſchieſſen ließ, gieng ohne churfürſtlich ſcharfer Ahndung nicht ab. Inſonderheit beſchwerten ſich die mit der Edelmannsfreyheit nicht begabte weltliche Stände und Hofmarksinnhaber, daß man ihnen bey der Wahl des gro-

ßen

ßen Ausſchuſſes keine Vota paſſiva, ſondern nur Vota activa zugeſtehen wollte, ibi litt. i. Objecta deliberanda reduciren ſich bey den Landtägen gemeiniglich nur auf 2 Punkten, nämlich auf das landesherrliche Poſtulat und die Gravamina ſtatuum. Sobald der erſte Punkt, nämlich auf das landesherrliche Poſtulat einmal in Richtigkeit iſt, ſchreitet man auch zum andern, und werden 3 aus einem jeden Stand deputirt, um das Libellum gravaminum zu faſſen, wobey der Landſchaftskanzler ſelbſt die Hand anlegte. Bey letztem Landtag hatte der Prälatenſtand den Doctor Köpf, Baumburgiſchen Kloſterrichter, die Ritterſchaft den Doktor Schwarz von Burghauſen, die Städte und Märkte aber den Stadtſchreiber Ertl zum Advokaten, churfürſtlicher Seits wurde der Baron von Schmid nebſt dem Reviſionsrath von Leiden, und Hofkammerrath Brodreis ernannt, über gedachte Gravamina zu conſultiren, und ihre Meynung gleich per modum reſolutionis zu Papier zu bringen, welche in Intimo abgeleſen, den Ständen communicirt, und bis ad duplicam & triplicam Schriften darüber gewechſelt wurden. Die entſchiedene Puncta gab man ſammt den churfürſtlichen Reſolutionibus in öffentlichen Druck, die unentſchiedene aber ließe man durch eine Deputation von Dicaſteriis unterſuchen, ibi l. So lang der Landtag dauert, iſt das Landmarſchallamt in continuirlicher Activität. Der Unterlandsmarſchall begehrte zwar anno 1669 eben deßwegen, weil die nächſt vorgehende zwey Landtäge von anno 1605 & 12 zu München gehalten wurden, ad coexercitium officii gelaſſen zu werden, langte aber nicht damit aus, und weil der damalige

Oberlandmarſchall Baron von Gumberg Unpäßlichkeit halber nicht im Stande war, das Amt ſelbſt zu vertretten, ſubſtituirte man den Hofrathspräſidenten Baron von Löſch, ertheilte jenem ein Salvatorium hierüber, und notificirte ſolches der Landſchaft. Mehrere dergleichen Præjudicia geſchahen ſchon in vorigen Zeiten, und man nahm die Subſtitution von Söhnen, welche der Landſchaft und Gebräuche nicht genugſam erfahren waren, keineswegs an, ibi cit. litt. m. Das Amt des Marſchalls, welcher allemal beſonders beſchrieben wird, beſtehet theils in Vortragung des Schwerdts bey der Landtagsropoſition, theils in dem Præſidio und der Direktion bey dem großen Ausſchuß, ſofern kein beſonderer Director, wie es vor dieſem ſchon öfters geſchehen iſt, hierzu beſtellet wird. Er und der Landſchaftskanzler ſchickt auf den beſtimmten Tag vier Canzelliſten herum, und läßt die ankommende Stände nebſt dem Logement beſchreiben. Er erkundigt ſich der Stunde und des Tags der Propoſition bey Hof, läßt den Ständen hiezu anſagen, thut dem Magiſtrat die Erinnerung wegen Bewachung des Rathhauſes, gebietet bey der Propoſition das Stillſchweigen durch den Stoß, und ruft aus, daß alles, was nicht beſchrieben, oder in churfürſtlichen Dienſten iſt, abtretten ſolle. Item begleitet er den Landesfürſten zur Propoſition bis an die Pforte, kehrt alsdann zu den Ständen wieder zurück, und verruft die Wahl des großen Ausſchuſſes, doch hat er bey der Auswahl deſſelben keine andere Verrichtung, als daß er bey ſeinem Rentamt, wie ein jeder anderer Stand mit votirt, und von dem zum großen Ausſchuß erwählten zwey weltlichen Ständen

die Pflicht abnimmt. Ferner verrichtet er nebſt dem Landſchaftskanzler die ordinari Deputationes an den Landesfürſten, verfügt auch bey den Stadtthoren, daß ohne landesherrlichem Vorwiſſen kein Stand abreiſe, alles nach mehrerem Inhalt der Inſtruktion, welche ihme anno 1514 & 1565 mitgetheilt iſt, cit. litt. n. Bis zum Beſchluß des Landtages mußten demnach alle Stände beyſammen bleiben, und darf ſich ohne churfürſtlicher Erlaubniß keiner abſentiren. Ehe und bevor aber der Landtag auseinander gehet, erwählt der größere Ausſchuß den engern, oder die ſogenannte Verordnung, und wird die Inſtruktion für ſelbe mit dem Hofe conſertirt. Nebſt dem empfangen die Stände von der Landsherrſchaft einen Schadloshaltungsbrief auf Pergament, und werden zuletzt bey Hofe ausgeſpeiſet, ibi cit. litt. o.

Landtagsgefäll-Caſſa. Auf Bewirkung der auf dem Landtag zu Neuburg von denen Ständen geſchehenen gemeinnützigen Vorſchlägen, und gemeinſchlüſſig gerathenen Landesverbeſſerlichen Anſtalten, iſt die Landtagsgefäll-Caſſa lediglich als ein fundus ſeparatus zu verwenden, und von dem Landſchaftscommiſſariat getreulich zu verwalten, vi Pfalzneuburgiſchen Abſchieds vom 23. Chriſtmonats 1782, pct. 13. Es ſoll auch dieſen Geldern niemals eine andere Beſtimmung gegeben werden. Siehe auch Landſchaft in Bayern, in fine.

Landverrath, vide Crimen Læſæ.

Landverweiſung, vide Relegatio.

Land-

Landvolk, junges. Dieſes ſoll man nicht zu viel zum Studiren, zu Profeſſionen, zum Arbeiten, und Heurathen in die Städte laſſen, vi Mandati in Bettelſachen de dato 27. July 1770 pct. 27.

Laternæ magicæ, zum Beſchauen ins Land geführte oder getragene, trifft zur Gebühr per tanſito zu Waſſer 6, zu Land 4 kr., zu Waſſer und Land per Conſumo und Eſſito 5 kr. des täglichen Aufenthalts wegen, vi neuburg= und ſulzbachiſch= und oberpfälziſchen Proviſional=Mauth=Tariffa vom 1. Auguſt 1787, nota 6 in fine.

Latern. Bey Feuersbrünſten zu Nachts ſoll jeder Hausinnhaber, wenn der Mond nicht ſcheint, oder die übrige Laternen nicht angezündet ſind, ſeine Hauslaterne brennend für das Fenſter aushängen, münchneriſche Proviſionalfeuerordnung vom 23. Jenner 1751. pct. 45. In denen Feſtungen, wo keine öffentliche Laternen ausgeſteckt ſind, ſoll man nach dem Zapfenſtreich ohne Latern nicht mehr über die Gaſſe gehen, Infanterie=Inſtruktions=Dienſtreglement, 3. Theil vom Garniſonsdienſt 12. Verhaltung §. 3. in Feſtungen, vi Extrakts vom 4. Juni 1774. Vielweniger ſtatt einer Latern auf der Straße, in denen Häuſern oder Stallungen mit brennenden Spänen und Kien umgehen, Prov. Feuerordn. der Stadt München vom 23. Juni 1751 pct. 2. & 12. Die Laternerrichtung in München ſowohl in kleinern als größern Gäſſen, ſofort die nächtliche Beleuchtung wurde ſchon angeordnet, vi Dekrets vom 18. Juni 1731, und hatte jedes Haus mit Einſchluß der Klöſter hierzu zu concurriren, und das erforderliche Quantum zur

Unterhaltung von halb zu halb Jahr nach dem geometriſchen Werkſchuhe zu entrichten, ibi. Das Quantum des Werk- oder Kreuzſchuhes war damals 1 Viertl Heller, ibi. Auch die churfürſtliche Reſidenz ſammt denen Franziſcanern, die herzoglich Mariſche Burg, und andere darzu gehörige Häuſer mußten eben das beytragen, ibi.

Latern, mit eiſernen Drath vergitterte, ſind allenthalben in Stallungen, Städeln, Schupfen, Böden, zum Gebrauch männiglich anzuordnen, und von untergebenen Dienern auch ſelbſt denen Hausinhabern in unſchädliche Orte ſetzen zu laſſen, und beym Putzen achtſam und fleißig aufſehen, allgem. Feuerordnung vom 30. März 1791 §. 30. Ueberhaupts ſollen darinnen nur Oellampen gebraucht werden beym Dreſchen und Futtern des Viehes Abends und Frühe, ibid. Der Uebertrettenden Strafe iſt ein Reichsthaler, welches an einer Straftafel in allen Wirthshäuſern auf dem Land ſoll angeſchlagen ſeyn, ibi §. 31. Deßgleichen iſt den Schreinern, Drechslern, und allen mit Holzarbeiten beſchäftigten mit Licht oder Kohlen an Orten, wo Schaiten liegen, zu gehen verbothen, auſſer man bediene ſich der Laterne, ibi §. 45. Bey nächtlichen Feuersbrünſten ſind Laternen vors Fenſter von jedem Hausherrn zu ſtellen, §. 94 & 62 ibi. Die Bräuer, Bäcker, Wirthe, Brandweiner, Metzger, und andere vermögliche Hausbeſitzer ſollen jederzeit zum Gebrauch gläſerne Laternen in Bereitſchaft zum Gebrauch halten, und bey der Feuerbſchau vorweiſen, ibi §. 66.

Latrina, ſervitus Latrinæ, ſiehe Dienſtbarkeit.

Latrocinium, vide Todſchlag.

Latten. Wenn man ſolche verkaufen und verführen will, ſoll man dazu kein ganzes Reis brauchen und ſchlagen, ſondern wie vor Alters, aus den Bäumen ſchneiden laſſen, vi Verordnung vom Tag St. Michaelis 1536 pct. 5.

Laubthaler, ſiehe Münzkurs.

Laubenwath, iſt nur zu denen Lauben, und ſonſt zu keinem Fiſch, er habe dann das geordnete Maas zu gebrauchen erlaubt, vi Ingolſtädtiſcher Fiſcherordnung, datirt von Maria Lichtmeßtag 1528.

Laubrechenen, daß dadurch den Förſten und Waldungen kein Schaden zugehe, ſollen die Förſter gute Aufſicht haben, und hierinn nicht coniviren, Mandat vom 13. Februar 1690 pct. 2, ſohin keine andere als hölzerne Rechen darzu geſtatten, vi Mandats vom 27. Juni 1730, pct. 7., und ſind jene, ſo darzu eiſerne Rechen gebrauchen, oder derley Werkzeug nach Geſtalt der Sachen mit 3, 4 Schilling Pfennig, auch allenfalls höherer Strafe zu belegen, ibid.

Laudemium emphytheuticum, zu teutſch: Anfall- Anleit- oder Handlohn, gehört unter die grundherrliche Præſtationes, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 11, ergiebt ſich bey Inhabern der Erbrechtsgütern, wenn Todtfälle, Kauf, Tauſch, Vergleich, Vermächtniſſe, Schankungen, ſich einſtellen, ibi n. 1, und wird regulariter 5 von hundert Gulden erhoben, mit Ausſchluß der Fahrniß und andern nicht dahin gehörigen Allodialſtücken, und geſchiehet der Anſchlag unpartheyiſch hierbey ꝛc., ibi n. 2. Von dem Todfall eines Austräglers wird kein

kein Laudemium bezahlt, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 11. n. 4. Bey rückgängigen Gutsveränderungen, wenn die Mutation wirklich geſchehen, wird ein neues Laudemium bezahlt, in ſich ergebendem Einſtand, oder ex pacto legis commiſſoriæ & ob nullitatem, reſtitutionem in integrum, dann wenn die Kaufsconditionen erfüllet worden ſind, oder nicht, das bezahlte hingegen doch nicht mehr zurückgegeben, ibi n. 6. Sind der Grundherrn mehrere, nehmen ſie das Laudemium miteinander, ibi n. 7. Es hat aber wegen nicht bezahltem Laudemio die Caducität nicht ſtatt, ibi n. 8. Die Abfahrt kann nur genommen werden, wo ſie hergebracht iſt, ibi n. 9., ſiehe auch Erbrecht. Churfürſtliche Kaſtenämter ſollen vi Reſolut. vom 12. Sept. 1768 pct. 2., von hundert Gulden Schätzungs-Summa zum Anſtand oder Anfall 5, zur Abfahrt und Todfallgebühr aber drittbalb Prozent einfordern. Kein Laudemium findet ſtatt bey Leibgütern, ſondern wird ein proportionirtes Leibgeld tractirt, vi Reſolut. vom 26. November 1726 pct. 1. Ueberläßt aber der Leibgedinger ſein Gut einem andern zum aushauſen, ſo wird ſtatt dem Willengeld, bey ſich ergebendem Kauf, Tauſch, das Laudemium herkömmlicher maſſen, mithin Ab- und Zuſtand erfordert, oder ſoll gedachte Abfahrt doch pactirt werden, ibi pct. 2, & 8. März 1687. An Orten, wo Abfahrt und Anſtand zugleich Herkommens ſind, ſoll auf den Fall, da die Erben nicht ſimpliciter von den ihnen angefallenen Gerechtigkeiten ſtehen, ſondern ſtatt denſelben ſich eine gewiſſe Summa Geld oder anderes bedingen, welches doch ſo viel iſt, als wenn ſie die ererbte Gerechtigkeit bey denen Gütern

ſel-

ſelber angetretten, und wieder verkauft hätten, ſowohl von dem Uebernehmer der Zuſtand, als von Erben der Anfall und Abfahrt, ſohin kein einfacher, ſondern doppelter Veränderungsfall genommen werden, vi Reſolut. vom 22. Dezember 1651. Von dem auf das Gut gelegten Austrag aber ſind die Laudemial-Præſtationes nur jenen Grund- und Vogtherrſchaften zu geſtatten, welche ſolche Präſtationsbefugniß rechtmäßig hergebracht zu haben, beweiſen können, vi Decr. wegen Heuraths-Abbrüchen vom 9. Nov. 1785, & 31. Oktober 1786. Nach dem neuen Rechnungsunterricht für die Neuburg, und Sulzbachiſche Aemter müßen die Laudemialbehandlungen alle Quartal in ein Verzeichniß zuſammen getragen, in duplo ad ratificandum zur Hofkammer eingeſendet, ſonach die einfach zurückfolgende Verzeichniß ſammt der Ratification der Rechnung beygeleget, und die Verrechnung auf die vorgeſchriebene Art gemacht werden, vi Kaſtenrechnungsformular Einnahme an Handlohn im verſtandenen Rechnungsunterricht vom 26. Oktober 1786. In Betreff der Kirchengüter muß nach der Normalinſtruction für die neuburgiſche Aemter vom Jahr 1786. das Laudemienweſen gleichfalls nach legaler Obſervanz und jeden Orts gegründeten Herkommen behandelt, die Schätzungsprotocolle ordentlich errichtet, und alle Jahr um Michaeli die verordnete Anzeige nebſt Duplicat zur Kirchendeputation eingeſendet werden, cit. Inſtr. Norm. vom 21. November 1786. pct. 3. Es ſind auch die Laudemialbehandlungen nur nach denen vorgehenden zwey Gutsſchätzungen, und zwar, wenn keine beſondern Umſtände dabey vorwalten, allzeit nach der höhern vorzunehmen, vi Reſolut. vom 21. July

1775

1775. pct. 3. Nach einer Gutsſchätzung nur alsdann, wenn dieſe der Grundhold ſelbſt verlangt, ibi pct. 2, oder ein gegründeter Verdacht obwaltet, daß die alte Schätzung oder der neue Kaufsvertrag oder Uebergabsſchilling nach Abzug des Viehes und der Fahrniß um ein namhaftes zu gering ſeye, ibi pct. 1, oder, wenn von den letztern 2 Veränderungen gar keine Schätzungen vorgefunden würden, auch der Werth des Guts aus den vorhergehenden oder jetzigen Kaufsvertrags- und Uebergabsſummen nicht zu eruiren iſt, ibi pct. 3. In dieſem letztern Fall iſt über die Laudemialbehandlung die Ratification zu erholen, und die Schätzungsgebühr nur zur Hälfte dem Ærario anzurechnen, die übrige Hälfte aber von dem Grundholden zu bezahlen, ibi. Wird nun die Schätzung wegen einem obwaltenden Verdacht vorgenommen, ſo hat dieſe Köſten der Schätzung das Ærarium allein zu tragen, ibi pct. 1. Und eben ſo auch zahlt die Köſten der Grundunterthan allein, wenn er die Schätzung begehrt, ibi pct. 2. Bey dem neuertheilten Erbrecht iſt aus den 3 letzten Guts-Veränderungen der Mittelanſchlag heraus zu nehmen, von dieſem an Orten, wo Anſtand und Abfahrt herkommlich, 7 ½, ſonſt aber 5 Prozent ſalva ratificatione anzuſetzen, der Betrag in Friſten auf 2 Jahr einzutheilen, und dieſer Friſtenbetrag alljährlich ohne Entgelt zu erholen, vi Mand. vom 3. May 1779. pct. 5. Auch bey denen mit dem neuen Erbrecht begabten Zubaugütern wird das Laudemium auf gleiche Art behandelt, ibi pct. 6. Eine neue Gutsſchätzung oder Laudemialbehandlung aber hat bey dem neuen Erbrecht nur alsdann mehr ſtatt, wenn das Gut dem Grund-

herrn wieder heimfällt, oder das Dominium utile mit dem Directo conſolidirt worden, vi Mand. vom 3ten May 1779 pct. 9. Städte und Märkte haben über die Laudemialbehandlungen ihrer Kammer- und milden Stiftungsgüter jederzeit von denen Rent- und Kirchen-Deputationen den Conſens zu erholen, und den Extrakt davon ſammt Beyſetzung des letzten Laudemialbetrags beyzulegen, vi 1748 Stadt- und Marktsinſtruktion pct. 43. Die Beamte haben bey Behandlung des Laudemii keine Leihkauf, Abbruch- Handlungs- oder Tiſch- und Viertl- Weingelder mehr zu fordern, vi 1735. Taxordnung ſub litt. T, & 1750. derley oberpfälziſcher; ibi. Wohl aber iſt denenſelben ſtatt ſolchen, und ſo auch denen Amtleuten nur bey Kirchen- milden Stiftungs- und derley Gütern nach der Summa des Laudemii etwas Gewiſſes zu nehmen bewilliget, und zwar in Bayern, ibi cit., und in der obern Pfalz, wenn allda die Tiſch- und Viertelweingelder in uſu geweſen, ſonſt aber nicht, ibi, Oberpfälz. Taxordnung 1750. Pfarrer und Beneficiaten haben ein gleiches, wie die Beamte, zu fordern, wenn ſie vor Alters ſchon mit denen Tiſchgeldern im Genuß geſtanden ſind, ibi cit. Das Laudemialmandat vom 3. May 1779 wird unterm 22. Dezember 1790 wiederholter beſtättiget. Wenn daher ein bloßer Temporalbeſtand in Erbrecht verändert wird, ſo regulirt man blos in Rückſicht des auf den Mayr übergehenden Dominii utilis das Laudemium nach gerecht und unpartheyiſcher Schätzung auf 7 $\frac{1}{2}$ Prozent, ohne einen Kaufſchilling zu fordern, oder das Gut mit einem Canon, Stifte oder Gilt zu beſchweren, ibid. pct. 1. Doch verſtehet ſich dieſes nur von ſolch weitern und neuen Laſten, welche zuvor nicht

auf

auf dem Gut gelegen ſind, vi Leuterationsdekrets an die churfürſtl. Hofkammer vom 22. Juni 1791. Wenn aber das Gut zuvor eigen, mithin weder mit einem Canon, noch Stift oder Gilt belegt geweſen wäre, kann die churfürſtl. Hofkammer den neuen Canon nach Verhältniß des Gutsanſchlags reguliren, ibid. Doch iſt der Urbarsbeſitzer und Grundhold bey ſeiner hergebrachten Grundgerechtigkeit zu belaſſen, und zu einer Veränderung nicht zu zwingen, gemäß Dekrets vom 17. Dezember 1791 pct. 1. Dagegen ſind auch alle heimfällig werdende Gerechtigkeiten anderſt nicht, als nach dem neuen Erbrecht mit den mandatmäßigen Laudemialfriſten zu verleihen, ibid. pct. 2, und die dermaligen Erbrechter, oder ihre Erben, wenn ſie nicht die Mayrſchaftsfriſten annehmen, haben auch die Mortuarien- und Willengelder noch ferners fort zu entrichten, pct. 3. Die dermaligen Leibgedinger läßt man noch abhauſen, aber keine Leib mehr einkaufen, ibi pct. 4. Die Freyſtifter hingegen ſucht man durch die Abſtiftung zu vermindern, ibi pct. 5. Doch verfährt man in beeden Fällen nur mit allmöglicher Beſcheidenheit, damit durch Herausſetzung die Grundholden, oder ihre Erben nicht als herrnloſe Leute am Ende dem Staat zu Laſt fallen, ibid. pct. 6. Und, wenn ſich die Erben eines Grundholdes, das Gut ſey gleich heymfällig, oder abgeſtiftet, eines beſſern beſinnen, ſohin das neue Erbrecht mit den Mayrſchaftsfriſten antretten wollen, iſt ihnen auch vor all andern Käufern das Vorzugsrecht zu geſtatten, ibid. pct. 7. Bey den neu cultivirten dem Landesfürſten vorhin jure ſuprematus & regalium zugehörigen Gründen wird ebenfalls nur Erbrecht, und zwar dergeſtalten ertheilt, daß die grund-

herrlichen Abgaben dabey nicht über anderthalb Prozent erhöhet werden, vi Cammeralerinnerung in Betreff der Coloniſten Gerichts Oſterhofen zur obern Landesregierung de dato 11. März 1794. Dieſer Favor verſtehet ſich alſo auch auf die Befreyung a Laudemio, und wird jedem Coloniſten der erſte Erbrechtsbrief gratis ertheilet, ibid. Die Mayrfriſten ſelbſt werden nie anders, als für wahre auf einem Radicalertrag beruhende Zahlungsfriſten, folglich nicht als Intereſſe von einem ewigen unaufkündbaren Capital angeſehen, vi Mandats vom 22. Dezember 1790 pct. 2. Eben ſo bleibt es in Rückſicht der Mortuarien, Mitmayrſchaften der Weiber und Willengelder unabänderlich bey dem 3. Punkt des Mandats, ibid. pct. 3. Und wie dieſe nur in dem Fall aufhören, wenn der Unterthan die Mayrſchaftsfriſten wirklich annimmt, ſo ſind ſie auch von jenen noch ferners zu erholen, welche bey der alten Laudemialrechnung verbleiben, ibid. pct. 5. & Dekret vom 17. Dezember 1791 pct. 3. Imgleichen iſt zum Nachlaß der Mortuarien die einſeitige Bereitwilligkeit der ſtändiſchen Unterthanen nicht hinreichend, wenn ihnen nicht zugleich ihre Grundherrn das Erbrecht und die Mayrſchaftsfriſten wirklich angönnen, Dekret vom 25. Auguſt 1792. Vielmehr iſt die Einheiſchung aller und jeder hergebrachten Laudemial- Haupt- und Mittelfälle ſo gerecht als ſtandhaft zu behaupten, vi Dekrets vom 20. Februar 1796. Doch ſind die Gutsabſchätzungen ſo, wie die Behandlungen der Mayrſchaftsfriſten nicht von Fall zu Fall, ſondern nur alsdann vorzunehmen, und zu erneuern, wenn ein Gut von Rechtswegen anheim fällt, und das Dominium utile mit

dem

dem Directo conſolidirt wird, Mandat vom 22. Dezember 1790. pct. 4. Auch ſind bey ſolchen Veränderungen die Gebäude nicht mit in Anſchlag zu bringen, vi Reſolution. ex Int. vom 7. July 1790 auf die Regierungsbeſchwerden des neuen Forſtſyſtems.

Laudiren, vide Denunciatio.

Lauf des Lebens, ſiehe Leumuth.

Laudum Compromiſſionale, ſiehe Compromiß.

Laufgelder der Gerichtsbothen ſind nach dem von den Gerichtern in den Patenten oder Amtsſchreiben zu machenden Anſatz auch von den Hofmarksrichtern zu bezahlen, wenn ſich gedachte Bothen auſſer ihren Gerichtszirkel zu derſelben anderweitig habenden Wohnungen mit den zu vertragen habenden Patenten und Generalien begeben müſſen, vi Hofkammerbefehls vom 7ten Merz 1766.

Lauge, die reine, helle und ſtarke von Seifenſiedern, oder auch trübe, zuvor durch ein Mehlſieb wohl geſäuberte, von Holzaſchen geſottene, iſt mit der Feuerſpritze bey Feuersbrünnſten ſehr fürträglich, allgemeine Feuerordn. für die Gerichter aufs Land, dato 30. Merz 1791. §. 96.

Lauingen. Der Salzgegenſchreiber und Stadelmeiſter allda ſollen kein fremdes Bier einführen und ſich überhaupts nach den dort beſtehenden Landesverordnungen fügen, vi Decr. vom 5. July 1786. Der dortige Hebammenmeiſter hält jährlich zwey Lehrgänge von der Entbindungskunſt für eine Anzahl von ungefähr 15 Lehrlingen, und zwar einen im Frühjahr durch die Monate Februar, Merz und April, den zweyten aber im Spätjahr im September, Oktober und November hin-

durch, vi Mand. de dato Neuburg an der Donau vom 29. Jenner 1783. Ueberdieß verwendet derſelbe währendem Lehrgang in der Entbindungskunſt täglich einige Stunden zur Lehre der Wiſſenſchaften, ſo zur Kinderbetter- und Krankenwartung, dann Kinderpflegung erforderlich ſind, ibi cit. pct. 2. Siehe auch Höchſtädt.

Läuten, ſiehe Wetterläuten.

Läutgarben oder Läutpfenning ſind hergebrachtermaſſen ohngeacht des abgeſchaften Wetterläutens den Meßnern bis zur Subſtituirung eines hinlänglichen Aequivalents zu verreichen, Verordnung vom 1. Auguſt 1783., & Reſcriptum Ser. vom 3. Februar 1769. pct. 2. & die Verordnung von Neuburg an der Donau ſtimmt auch hiemit übereins dato vom 31. Okt. 1784.

Lazareth. Für das churpfalzbayeriſche Militär ſind in München, Mannheim und Düſſeldorf die Hauptverpflegungs-Commiſſionen angeordnet, die beſondern Verpflegungs-Commiſſionen in den übrigen Städten aber, wo ganze Regimenter garniſoniren, werden nur als Filialen angeſehen, vi churpfalzbayeriſcher Militärlazareth-Einrichtung de dato München vom 17. Sept. 1793. c. 1. § 1. Die im Jahr 1793 vorgeſchriebene Einrichtung dieſer Lazarethe iſt ſowohl in Rückſicht des Dienſtperſonals als all übriger Gegenſtände umſtändig abgefaßt, ibid. §. 2.

Lebenslauf, ſiehe Leumuth.

Lebensmittel ſollen die Stadtobrigkeiten von Zeit zu Zeit taxiren und die Taxe vor der Publikation denen Statthaltern und Commandanten notificiren, Infant. Inſtr. Extract vom 4. Juni 1774. 12. Verhaltung §. 5., Quartier- und Marſchreglement vom 11. Au-

guſt

guſt 1779. art. 3. §. 1. Auch beſorgen daß kein Mangel hieran erſcheine, ſelbe in rechter Maaß, Gewicht und Quantität verkauft, auch ohne Noth nicht geſteigert werden, ibi. Auſſer deſſen ſoll dem Militär ihre benöthigten Victualien von dem Lande in die Städte zu bringen erlaubt ſeyn, ibi. Was für einige im Jahr 1771 bey der groſſen Theurung frey von allen Abgaben eingeführt werden dürfen, das giebt die dem Sign. Intimo de dato 15. May 1771 beygelegte Anzeige, videatur.

Lebensſtrafen in Criminalverbrechen gehen theils an Ehre, Leib und Gut, theils gar an das Leben, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 5. Die Zuſätze hierbey ſind, die Schleifung zur Richtſtatt, Reiſſung mit glühenden Zangen, Riemenausſchnitt, Zungausreiſſung, Körper auf das Rad zu legen, die Verbrennung, Viertheilung, Handabhauung des Körpers, ibi §. 6. Den Lebensſtrafen werden gleich geachtet die ewige Gefängniß, Reichsacht, Vogelfrey = Erklärung, ibi §. 7.

Lechfluß machte ſchon in den älteſten Zeiten zwiſchen Bayern und Schwaben die Gränzſcheidung, und macht es, wie alle Landkarten bezeugen, in ſenſu Geographico auch dato noch meiſtentheils aus. Das Haus Bayern hat aber ſowohl durch die konradiniſche Verlaſſenſchaft, als ſonſt große Acquiſitiones gemacht und ihr Gebiet auf der andern Lechſeite dardurch gar ſehr erweitert, welches jedoch mit der Zeit wiederum zu Trümmern gegangen iſt, bayer. Staatsrecht P. 3. §. 154. litt. f. Auf dieſem Fluß oder Strom darf kein Holz zum Verkauf auſſer Land geführt werden, es ſeye dann ehevor auf die an ſelben eigends angeordnete Niederla-

gen zuſamm geführt und allda zum feilen Verkauf angelegt worden, vi Mand. vom 19. Auguſt 1762. pct. 1. Auch das auf oder über den Lechſtrom verführende Holz darf nirgends, als auf erſagten Niederlagen gekauft und verkauft werden, ibi pct. 3. Die Niederlagen ſind angeordnet: 1tens in der Herrſchaft Hochenſchwangau, 2tens Pfleggericht Schongau, 3tens Pfleggericht Rauchenlechsberg, 4tens zu Lechhauſen, vi Verordn. vom 5. Auguſt 1762. pct. 1. 2. 3. 4. Was aber für Beobachtungen hierbey in Verführung des Holzes über den Lech an die angränzend ausländiſche Orte zu beobachten, das iſt mit mehrerem aus dem Generalmandat vom 7. Oktober 1748. pct. 1. &c. von ſelbſt zu erleſen. Die aus Hochenſchwangau, Schongau und ſelbiger Orten mit Holz oder Flöſſen den Lech abwärts fahrende Floßleute ſollen nur zu Lechhauſen anländen, vi Mand. vom 19. Auguſt 1762. pct. 9. Und ein gleiches auch die aus ſelbigen Gerichtern auf ihren Flöſſen allerhand Pfennwerthe, Victualien, Viehe, oder Waaren und Güter herabführende Flöſſer beobachten, ibi pct. 10. Jeder Eigenthümer hat von jeder Klafter 4 kr. Meßgeld zu bezahlen, nebſt der gewöhnlichen Zollentrichtung, vi Mandats vom 5. Auguſt 1762. pct. 6. Auch hat er zum Lend- und Abſtoßgeld von jedem Floß 4 kr. und von der Klafter Holz 2 kr., dann von einem geſchnittenen Zeugfloß von jedem Riegl 3 kr., und von der einſchichtigen Schneidwaare ab jedem Sturz 1 $\frac{1}{2}$ kr. zu bezahlen, und bey erfolgendem Verkauf ſelbſt nun zum Pollitengeld von jedem Gulden des Kaufgelds 2 pf. der Käufer zu entrichten, ibi cit. pct. 5. Das Churfürſtl. Holzgarten-Inſpektionsamt daſelbſt ſoll keinen

nen Floß kaufen oder paſſiren laſſen, von welchem die Bäume nicht gehörig angeſchlagen ſind, und eine Pollite von der behörigen Holzmarkskommiſſion nicht ausgeſtellt worden iſt, vi Mand. vom 23. September 1778. pct. 4. Im erſten Fall ſoll es auch die Flößer zu nochmaliger Erholung der Polliten anweiſen, im zweyten aber mit der Confiſcation der Bäume verfahren, ibi. Wenn hingegen ein armer Holz verkaufender Unterthan von dem aufgeſtellten Holzkommiſſär über den Werth ſeiner Bäume ein Atteſtat beybringt, ſoll es demſelben auch jedesmal bis zu dem ſpäteren Holzkauf einen Vorſchuß oder eine Abſchlagszahlung von einem Drittel oder von der Hälfte des Betrags gegen Schein ohne mindeſten Aufſchub machen, und hernach bey wirklich abgeſchloſſenen Kauf alles wieder in Ordnung bringen, ibi pct. 9.

Lechflußſeite von Schongau bis Donauwörth ſoll durch das Jägerkorps beſonders fleiſſig beritten und was verdächtig zu ſeyn ſcheint, nicht paſſirt, ſondern zurückgewieſen oder angehalten werden, vi Mand. vom 28. Jenner 1782.

Lechl bey München, deſſen Häuſer- und Gärteninnhaber, und ſo mit Jurisdiktion verſehen waren, hatten ſchon vi Decreti vom 17. Dezember 1728. alle ihre Hausinnwohner wegen der vielen Bettler in einer umſtändigen Specification nebſt der Anzeig der vor zwanzig Jahren neuerbauten Häuſer einzuſenden. Vi Decr. ejusdem iſt denſelben neue leere Sölden- und Zinnßhäuſel zu erbauen bey Vermeidung der Niederreiſſung verbothen, ibi.

Lechhauſen. Die Holzniederlage daſelbſt wurde im Jahr 1748. dortſelbſt angeordnet, vi Mand. vom 7. Oktober gedachten Jahrs. Daſelbſt ſoll aus den churfürſtl. Gerichtern Mehring, Friedberg, Aichach, Rhain und Schrobenhauſen alles Holz, ſo auſſer Land verkauft werden will, abgeſetzt und der Niederlage übergeben werden, vi Mand. vom 19. Auguſt 1762. pct. 2. & 5. Auguſt anni dicti pct. 4. Alle Werktage ſind allda für Holzmärkte beſtimmt, ibi An jedem Markttag darf aber ohne beſondere Bewilligung mehr nicht als 20 Klafter auf der Axe auſſer Lands gebracht werden, ibi Mand vom 19. Auguſt 1762. pct. 7. & Mand. vom 26. Merz 1760 pct. 4. Der Einſtand hat nur bey dem zur weiteren Handelſchaft, und zwar auch gegen die mit Ausfuhrpäſſen verſehene Käufer ſtatt, vi Mand. vom 19. Auguſt 1762. pct. 6. Zum Meſſerlohn hat jeder Käufer 4 kr. von jeder Klafter zu bezahlen, vi Mand vom 7. Oktober 1748. pct. 4. Von der auſſer Lands gehenden Klafter kommt nicht nur eine Pollite zu erheben, ſondern auch über das Meſſerlohn noch 5 kr. an den Holzinſpektorn zu entrichten, ibi pct. 6. Siehe auch Lechfluß. Die Holzniederlage zu Lechhauſen wurde ao. 1748, wie anfangs erwähnet, zwar angeordnet, aber durch den mit Augsburg ao. 1749. getroffenen Vertrag wiederum aufgehoben, ao. 1762 aber dergeſtalt erneuert, daß auſſer dem Holzmarkt weder der Verkauf noch die Abfuhr des innländiſchen Holzes auf oder über den Lechſtrom mehr geſtattet wird, bayr. Staatsr. P. 3. §. 158. litt. c. Wo beynebens die Floßfahrt neben dem Holzſchwemmen und Triften auf der Wertach in dem Pfleggericht Türkheim

beim ſowohl Inn = als Ausländern ſub pœna confiſcationis verbothen worden iſt, ibi litt. c.

Lechrein. Vermög einer kayſerlichen, bey Herrn geheimen Rath von Lori in der Lechreinsgeſchichte Tom. 2. findigen Reſolution von ao. 1709 iſt dem Hochſtift Augsburg der Lechrein, id eſt, der Strich Lands zwiſchen dem Lech und der Wertach mit Einſchluß der Herrſchaft Schwabeck und Hohenſchwangau, dann der Stadt Schongau cum omni ſuperioritate eingeräumt worden. Es geſchah dieſes pro indemniſatione wegen der von den Hochſtiftiſchen Landen im ſpaniſchen Succeſſionskrieg erlittenen und auf 4 Millionen ſpecificirter Schäden, nach dem baadiſchen Frieden mußte doch alles wiederum in priſtinum ſtatum geſtellt werden, vi bayriſch. Staatsr. P. 3. §. 140. litt. c.

Leder ausländiſches, bezahlt dermalen wieder 10 fl. vom Zentner zum Conſumoaccis, vi Dekrets vom 23. April 1784. Das erbſtaatiſche, pfalzneuburg = ſulzbach = und oberpfälziſche aber nur 5 fl., ibi & Dekret vom 16. Oktober 1778. Innländiſches darf in Minuto ſowohl von berechtigten Krämern, als Gärbern ausgeſchnitten werden, vi Mand. vom 15. Jenner 1768. pct 6. Der Ausſchnitt des ausländiſchen Leders iſt in Minuto gar nicht, in Groſſo oder ganzen und halben Häuten hingegen nur den berechtigten Handelsleuten und Krämern, nicht aber den Lederern erlaubt, vi Sign. Int. vom 11. April 1767. & Mand. vom 15. Jenner 1768. pct. 6. Auch die Schuhmacher haben ſich das ausländiſche Leder nicht anders als in ganz und halben Häuten und keineswegs Sohlenweis beyzulegen, ibi & vi Verordn. von dato 16. July 1767. Auf den frem-

den Lederhandel ſind keine neue Gerechtigkeiten mehr zu ertheilen, und die ſich neuerlich anmaſſende alſobald abzuſchaffen, vi Mandats vom 15. Jenner 1768. pct. 5. Um das Einfuhrverboth des fremden Juchten- und preuſſiſchen, dann Pfundleders ſupplicirten die ſämmtliche Lederer im Land ſchon anno 1697, ſo ihnen aber nicht bewilliget wurde, vi Reſolut. vom 6. Auguſt anni ejusdem. Nach dem Dekret vom 19. Auguſt 1785. durfte auch der ausländiſche Lederer ſoviel Zenten Leder, als er an Häuten von der münchner Metzgerſchaft abnahm, gegen die verminderte Accis per 1 fl. 30 kr. von jedem Zentner in Bayern einführen, vi Dekrets ejusdem. Nach der Proviſional-Mauthtariff vom Jahr 1787 und der Verordnung vom 30. Auguſt ejusdem ai. aber wird dieſe Wohlthat nur mehr den erbſtaatiſchen, dann oberpfälziſch-neuburg- und ſulzbachiſchen Gärbern zugemeint, cit. litt l. & Mand. vom 20. Juni 1787. pct. 1. Man fordert auch nicht, daß das hereinführende Leder von eben den in München abgenommenen Häuten fabricirt worden ſeye, vi Dekrets vom 13. Dezember 1787. Wenn ſie aber keine derley Häute abnehmen, ſind ſie nicht nur von ſolcher Begünſtigung ausgeſchloſſen, ſondern müſſen auch ſtatt des bisherigen Acciſſes zu 5 fl. per Zentner, 6 fl. entrichten, und daß das einführende Leder ihr ſelbſt eignes Fabrikat ſeye, ſowohl mit kennbaren Meiſterzeichen, als legalen Commercialcertificaten beweiſen, Verordn. vom 30. Aug. 1787. pct. 2, oberpfälz. neuburg- und ſulzb. Mauth Proviſionaltariff de ao. 1787. litt. l. Alles fremde Leder hingegen, welches per Conſumo eingeführt wird, hat ſtatt 10 fl vom Zentner, 12 fl. zu ent-

entrichten, vi Mand. vom 30. Auguſt 1787. p. 3. Es darf auch bey Confiſcationsſtrafe bey keinem andern als in den Verordnungen vom 30. Auguſt und 24. November 1787. benannten Mauthämtern eingeführt, blombirt und behandelt werden. Aber eine höchſt Landesherrliche Verordnung vom 23. September 1799. begünſtiget den Gärbern in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz den erweislich althergebrachten Verlag und Ausſchnitt des inn- und ausländiſchen Leders zum Favor des Publikums und der Metzger, und hebt die Verordnungen von 1661, 1767, 1768 & 1788. auf. Siehe auch Gärbergerechtigkeiten.

Lederausſchnitt, ſiehe Lederhandel.

Lederbereiter und Lederer ſollen nur an Orten, wo ſie bisher geweſen, zwey ſeparirte Handwerke ſeyn und jedes eine beſondere Hauptlade, jedoch nur inner Lands halten, Reſ vom 12. April 1763. Die Lederbereitergeſellen, welche bey einem Lederer arbeiten, & viciſſim haben nur das ſogenannte Straf- oder Conceſſionsgeld zu bezahlen, und dürfen ſonſt von einer auf die andere Profeſſion wandern, ibi. Es iſt auch jedes Handwerk aller Arbeit des andern ſowohl auf dem Holz als am Tiſche und ſonſt ohne Ausnahme befugt, ibi. Man ſoll aber hinfüro weder in Städten noch Märkten oder anderwärts neue Lederbereiter-Gerechtigkeiten ertheilen, minder unberechtigte Pfuſcher gedulden, ibi Innländiſche Lederer ſollen ſich auch nicht mit dem bloſſen Kauf und Wiederverkauf des ſchon gearbeiteten Leders oder gar des rohen Hautwerks, ſondern mit profeſſionsmäſſiger Verarbeitung der rohen Häute abgeben, vi Mand. vom 15. Dezemb. 1762. p. 13. Sind die Lederbereiter dem Lederehandwerk nicht einge-

zünf-

zünftet, ſo ſind auch die Lederer neben den Lederbereitern das Leder zu gärben, vi Reſol. vom 6. Auguſt 1697 nicht befugt.

Lederer ſollen ihr Leder gut und recht gärben, dann hierdurch gleichwohl ſelbſt den Verſchleis ihres Leders beſördern, vi Decr. vom 1. Febr. 1785. Bevorab ihr Leder aber gegen den ausländiſchen in rechten proportionirten Preis abgeben, und auch ihre Purſche an ſolche Orte verſchicken, wo ſie das gute preuſſiſche und Pfundleder zuzurichten erlernen, und hinnach zu ihrem und des Lands großen Nutzen recht verfertigen können, ibi. Die innländiſchen Lederer haben ſich der Beylegung des ausländiſchen Leders bey unnachläſſiger Confiſcation und anderer empfindlicher Strafe gänzlich zu enthalten, vi Dekrets vom 13. Oktober 1795. Und zwar wenn ſie auch den ausländiſchen Lederausſchnitt unter was immer für einem Titel oder Art hergebracht haben, vi Decr. vom 7. Nov. 1794.

Lederfabrik-Manufaktur. Der münchneriſchen Lederfabrike iſt gleich all andern bayriſchen Gärbermeiſtern von jedem Zentner gedörrten Ochſenhäuten, welche ſie von den münchner Ochſenmetzgern abnehmen und im Lande verarbeiten ein Præmium von 3 fl. 30 kr. bewilliget, ſo bey dem Hauptmauthamt München baar ausbezahlt wird, vi Mand. vom 30. Auguſt 1787. pct. 4. Das Werk der Ledermannufaktur giebt mit mehreren das Mandat vom 15. Dezember 1762 an Tag, wie es bis zur Uebernahme von einer ordentlichen Compagnie auf höchſten Namen und Rechnung fortgeführt worden iſt, §. 1. ꝛc., das war zugleich auf die Un-

terſtützung und Verbeſſerung der wohl = und minder bemittelten Gärbereyen abgeſehen, ibi pct. 14.

Lederhandel. Dieſer gebührt nur den Lederhändlern, vi Dekrets vom 1. Februar 1785, und iſt denen Lederern mit ausländiſchem Leder gar nicht, mit inländiſchen aber nur ſo weit erlaubt, als ſolches von ihnen ſelbſt verfertiget und bearbeitet iſt, ibi, eben ſo iſt den Landkrämern, Krachſenträgern, Wirthen und Schuhmachern der Lederausſchnitt ſowohl des Juchten = oder preuſſiſchen als auch Pfundleders an Sohlen und Uebergeſchühen zu verkaufen abgeſchaft, ibi. Und denen des ausländiſchen Leders berechtigten Handelsleuten iſt durch die Verordnung vom 29. Februar 1788 aufgetragen, ſich ſolcher Befugniß halber bey der obern Landesregierung inner drey Monaten bey Verlurſt ihrer Gerechtigkeit zu legitimiren und allda immatriculiren zu laſſen. Dagegen dürfen ſie nicht nur das ausländiſche Leder, bey welchen ſie vorhin des Ausſchnitts allein in ganzen und halben Häuten berechtigt waren, ſondern auch das inländiſche nach dem ſogenannten Kreuzſchnitt verkaufen, ibi. Den Lederern aber iſt der fremde Lederhandel, unter was immer für einem Titel ſie ſolchen erlangt oder hergebracht haben, neuerdings ſub Pœna confiſcationis und anderen enpfindlichen Strafen verbothen, ibi. Dürfen folglich nur mit ihren eigenen Fabrikaten handeln, jedoch ſolche ſowohl in groſſo als minuto nämlich ganz, halb, viertel = und ſohlenweis ausſchneiden, ibi. Das nämliche iſt den inländiſchen Gärbern ſowohl bey dem von ihnen als andern inländiſchen Meiſtern verfertigten Leder erlaubt, ibi, & Mandat vom 29. Febr. 1788.

Le=

Lederkauf auſſer den Wochen= und Jahrmärkten iſt nur Prälaten, Adelichen und Bürgerspersonen zur gebrauchenden Nothdurft und lederarbeitenden Handwerkern zur Handarbeit, nicht aber weiter vergönnet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 9.

Lederſtechen, das ſogenannte, iſt abgeſchaft und bey 10 Reichsthaler Strafe verbothen, vi Mand. vom 17. November 1775. pct. 10., dann Verordn. vom 13. Febr. 1767.

Leere Blätter in einem Teſtament, ſiehe Teſtament.

Leere Häuſer ſind ohne landesherrlichen Conſens zu bauen verbothen, beſonders wenn der Eigenthümer nicht die zu einem Achtlhof erforderliche Gründe beſitzt, Dekret vom 20. Juni 1783. & Mand. vom 2. Jenner 1748. pct. 14. Die Bewilligung ſolche erbauen zu dürfen iſt bey der obern Landesregierung als eine dahin geeignete Sache nachzuſuchen, vi Dekrets vom 6. November 1793.

Leerhäusler. Es iſt auch dieſen die Cultivirung der öden Gründe nur ſo weit gegönnet, als ſie ſich gleichwohl ohne Ausnahme der Jahrszeit, wie vor, gegen gewöhnlichen Lohn als Tagwerker zur Bauernarbeit gebrauchen laſſen, vi Mandat vom 30. July 1723. Haben a Proportion auch die Hofanlagen zu entrichten, vi Befehls vom 10. Jenner 1756. Sind ſonderlich in der vorhabenden Kultur der Gründe zu unterſtützen, vi Mand. de dato Mannheim vom 29. Nov. 1788. Die Bettelarme, welche keiner Arbeit mehr vorſtehen können, ſind von den Beamen in die Armuthsabgänge zu bringen und die Specificationes hierüber jedesmal

mit

mit dem Schadens = reſpective Steuernachlaßlibel ein= zuſenden, Mandat vom 29. April 1794. pct. 14. Siehe Häuſelbau.

Legaten, über alle auſſer Lands gehende, ſie mögen per actus inter vivos vel mortis Cauſa gemacht werden, iſt jedesmal die höchſt landesherrliche Bewilligung zu er= holen, vi Dekrets vom 9. Hornung 1787. pct. 1. Die Kapuciner und Franciſcaner ſind von der Quarta Pauperum nur in kleinen Legatis von 100 oder we= niger Gulden nicht aber von gröſſeren diſpenſirt, vi Be= fehls vom 30. Juni 1769. Siehe Stiftungen, auch Erbſchaften, item Geſandten und Nuntius.

Legatarii. Dieſe haben auch eine Hypothek, vi Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 7., müſſen aber in der Gant allen Gläubigern ausweichen, ibi. Dürfen bey Ver= laſſenſchaften niemal eigenmächtig vorgreifen, ſondern das Ihrige nur bey den Erben, Teſtaments = Execu- toribus oder bey der Obrigkeit in via Juris ſuchen, vi Mandats vom 30. Oktober 1767. pct. 3.

Legatum. Deſſen Definition iſt ein letzter Wille, wo= durch etwas Titulo ſingulari vermacht wird, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 1. Die hieraus verſchieden ent= ſpringende Actiones ſind, daß auſſer der Poſſeſſio va- cua, der Legatarius muß entweder das Legat bey den Erben oder bey der Obrigkeit nachſuchen, cit. §. 11. n. 1. Erlangt er in legato puro von Zeit des Tods des Leganti in Re corporali jus Dominium und ge= gen jeden Inhaber der Sache vindicationem, cit. n. 2. Legatus tritt in alle Rechte des verſchaften Guts ein, welche der Vermächter ſelbſt gehabt, ibi n. 3. Erlangt er auf Vermächters Abſterben actionem Hy-

pothecariam, ibi n. 4. Desgleichen Actionem Perſonalem gegen jenen, der mit dem Legat onerirt iſt, ibi n. 5. Kann Legatus den Erben zur Erklärung treiben, ob er die Erbſchaft antretten wolle oder nicht, ibi n. 6. Aber itztbemeldte vorgehende Actiones greifen vor Antrettung der Erbſchaft gegen den Erben nicht Platz, ibi. Das Jus accreſcendi hat nicht ſtatt in Antheilen, welche einen Subſtitutum haben oder ſchon einmal agnoſcirt worden ſind, oder wenn der Diſponent die nur mit Worten verknüpfte Collegatarios in Relegata ſo von einander abtheilt, daß die Theile nicht aneinander ſtecken und ſeparirt ſind, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 13 n. 7. Die Legata werden aber auch entkräftet, wenn das Teſtament oder Codicil ſelbſt entkräftet iſt und von keinem Beſtand wäre, ibi §. 16. n. 1. Item wenn Legatarius vor dem Teſtatore ſtirbt oder wenn Legatus das Legat nicht will oder nicht haben kann, ibi n. 2. & 3. Auch wenn er ſolches ex cauſa mere lucrativa & gratuita in anderweg erlangt hat, ibi n. 4. Desgleichen, wenn er ſich des Legats unwürdig macht, ibi n 5., oder wenn in Legato der ausgedruckte Zweck deſſelben aufhöret ꝛc. ibi n. 6. Legata werden ganz oder zum Theil wieder benommen, Cod. Max. P. 3. cap. 6. §. 17. n. 2. Ein Legat wird ausdrücklich benommen in der nämlichen oder ausdrücklichen andern Diſpoſition oder durch einen mündlichen oder ſchriftlichen Wiederruf, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 16. Hingegen ſtillſchweigend, durch Caſſation der Diſpoſition, durch Veräuſſerung der legirten Sache oder durch groſſe Feindſchaft, ibi §. 19. Transferirt wird aber ein Legat auf viererley Weiſe:

er-

erſtens wenn entweder Legatarius, oder welcher mit dem Legat onerirt iſt, oder das Legat ſelbſt, oder wenigſt per modus abgeändert und das Legatum purum in conditionatum verwandelt wird, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 20. n. 1. Mutirt wird die legirte Sache, wenn die ohne merklichen Verſchulden desjenigen, welcher mit dem Legat onerirt iſt, völlig zu Grund oder verlohren gehet, ibi §. 21. n. 1. Item durch die Geſtalt und Form der Sache dergeſtaltige Aenderung, worein ſie nicht mehr zu bringen iſt: geſchieht aber dieß durch den Erblaſſer nicht, ſo muß dem Legatario der Werth erſetzt werden, ibi n. 2. Wenn das Principale vom Legat fällt, ſo fällt auch das Acceſſorium, ibi n. 3. Die Wahl in Legato gebührt regulariter dem Debitori, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 4. Die Caution in Legatis hat ſtatt, wenn die Entrichtung des Legats etwann wegen einer Condition, gewiſſer Zeit, oder weil mehr Legatarii darum ſtreiten, in ſuſpenſo iſt, ibi c. 6. §. 12. In Legato dotis oder Pio kann der Legatarius das Beſte wählen, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 4. n. 5. Ein ſäumiger Legatarius kann auf Inſtanz des Erbens ſub Pœna amittendæ Electionis zur Wahl angehalten werden, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 4. n. 11. Wegen vermachtem Unterhalt iſt förderſt auf die Diſpoſition zu ſehen, und wenn hierinn nichts gewiſſes beſtimmt, ſo kommt es ad arbitrium Judicis an, wobey ſowohl auf das hinterlaſſene Vermögen als das Alter und den Stand des Legatarii vorzüglich zu ſehen iſt, Cod. Max. cit. §. 17. n. 1. & 2. Auch zukünftige Sachen können legirt werden, ibi §. 24. Hingegen Sachen extra Commercium

humanum können nicht legirt werden, ibi §. 23. Oefters vermachte Sachen, pflegt man nur einmal zu entrichten, ibi §. 26. Ueberhaupt können alle Sachen legirt werden, als wie bewegliche, unbewegliche, körperliche und unkörperliche Dinge, ſofern ſolche nicht ſpecialiter ausgenommen ſind, Cod. Max. P. 3 c. 6. §. 2. Jenen kann man nicht legiren, die Teſtabilitatem paſſivam nicht haben, Cod Max. ibi §. 5. Ein Prælegat iſt eine Vermächtniß, ſo jemand in der Theilung zum Voraus gebühret, ibi n. 3. & 4. Mit Legatis können alle beſchweret werden, nur allein die Notherben in ihrer Legitima nicht, Cod. Max. P 3. c. 6 §. 6. n. 2. Legata werden per Teſtamenta oder Codicillen gemacht, ibi §. 7. Es können auch Legata ſub Conditione, Demonſtratione, Cauſa, Modo, Die vel Pœna gemacht werden, ibi cit. §. 8. Desgleichen kann in Legatis ſubſtituirt werden, ibi §. 9. Das Legat gebührt dem Legatario ſo bald Dies Legati cedirt, ibi §. 10. Ein Legatarius kann die Zinnſen und Fructus von dem Legat begehren, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 10. n. 4. Im Abläugnungs-Fall greift die Pœna Dupli des Legats nicht mehr Platz, ibi n. 6. Ein Legatarius haftet für die Schulden des Legantis pro quantitate legati, ibi cit. n. 7. Der Legatarius iſt die zur Verbeſſerung und Erhaltung des Legats bona fide verwendete, nicht aber die auf Einlieferung des Legats erlaufende Köſten zu erſtatten ſchuldig, Cod. Max. P. 3. cap. 6. §. 10. n. 8.

Legatum actionis vel nominis. Eine Aktion kann auch vermacht werden, P. 3. c. 7. §. 13. Vermacht man aber ſeine an einen dritten habende Schuld (nomen activum), ſo iſt der Erb dem Legatario zu Entrichtung oder Gewehrſchaft des Schuldquanti niemal verbunden, ſondern dieſer muß ſich mit Cedir- oder Ueberlaſſung der Aktion, wie ſie iſt, begnügen laſſen, Cod. cit. n. 1. Wird aber dieſe Schuld noch in Lebzeiten von Teſtatore beygetrieben, oder hört ſonſt auf, ſo hört auch das Legat auf, ibi n. 2. Der Schuldner kann auch ſeinem Gläubiger Nomen paſſivum legiren, wenn das Legatum mehr als die Schuld beträgt, ibi §. 13. n. 3. Legatum liberationis nominis iſt die Befreyung von der Schuld, ibi §. 14. Die Bürgen werden hierinnen, aber die Correi regulariter nicht liberirt, ibi §. 14, n. 3. & 4. Dieſes Legat kann ſowohl ausdrücklich, als ſtillſchweigend durch Vermachung des Schuldſcheins oder Handelsbuchs, worinn die Schuld eingetragen iſt, oder da man dem Erben die Anforderung verbietet, vermacht werden, ibi n. 6. Wenn aber der Vermächter die Schuld in letzten Zeiten noch einbringt, ſo wird das Legat pro adempto gehalten, ibi n. 9.

Legatum annuum vel menſtruum. Wenn man Legatario alle Jahr, Monat, Wochen oder Täg etwas zu entrichten hat, ſo wird ſolches nicht für ein Legat, ſondern vor ſo viele Legata geachtet, als Jahr, Monat, Wochen und Täge ſind, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 16. n. 1. Dies legati cedirt, und greift jus transmiſſionis Platz nach Abſterben des Vermächters nur mit Anfang jeden Jahrs, Monats, Wochen oder

Tags, ſofern keine andere gewiſſe Zeit hierunter fixirt iſt, ibi n. 2. Im Zweifel werden dergleichen Vermächtniſſe mehr pro annuis, & menſtruis allezeit, als pro puris & ſimplicibus geachtet, ibi n. 5.

Legatum Dotis iſt jenes, wenn der Mann dem Weib das Heurathgut legirt, heißt man ſonſt Prælegatum dotis, und iſt von ſolcher Wirkung, daß alle Pacta in Anſehung des Heurathguts hinweg fallen, und die Illation in Anſehung der Erben nicht mehr erwieſen werden darf, die vom Ehemann hierauf verwendete Köſten nicht mehr in Abzug kommen, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 15. n. 1. Dieſes Legat iſt ungültig, wenn man weiß für gewiß, daß nichts eingebracht worden, oder die Zurückgabe geſchehen, oder das Heurathguth verlohren gegangen iſt, ibi n. 2.

Legatum eigener Sache. Dies iſt gültig, wenn man die Sache gleich für fremd gehalten hat, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 6. n. Bey der Vermächtniß ganz fremder Sache iſt zu unterſcheiden, ob die Sachen den Erben, oder dem Legatario, oder einem dritten zugehören, ibi n. 3. Hat der Vermächter nur eine gewiſſe Gerechtſame auf der legirten Sache gehabt, alsdann beſtehet das Legat in nicht mehr, dann ſelbiger Gerechtſame, und iſt man für das übrige den Werth zu bezahlen nicht ſchuldig, ibi n. 2. Wenn aber die Sache dem Legatario ſelbſt bereits zugehört hat, ſo iſt zu ſehen, ob Legatarius die Sache ſchon zur Zeit, da das Legatum verordnet worden, gehabt, oder erſt hernach erlangt. Erſtenfalls gilt das Legat nicht, auſſer ſo weit es dem Legatario noch Nutzen ſchafft, andernfalls hingegen gilt das Legat ad effectum præſtandæ æſtima-

mationis, ausgenommen, da die Sach titulo mere lucrativo erlangt worden, ibi §. 8. n. 1.

Legatum fremder und verpfändeter Sachen. Iſt mit Wiſſen des Erblaſſers die Sache einem dritten zugehörig geweßt, ſo gilt das Legat, ſonſt nicht, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 9. Iſt dem Vermächter das legirte ganz allein zugehörig geweſt, ſo gebührt dem Legatario nur der dem Vermächter treffende Antheil, ibi §. 10. Eigenthümlich aber verpfändete Sachen kommen von Erben einzulöſen, und dem Legatario frey einzuliefern, wenn der Vermächter Wiſſenſchaft davon gehabt, auſſerdeſſen liegt die Löſung dem Legatario ob, ausgenommen, wenn ein anderes ſpecialiter verordnet iſt, ſo muß auch dieſer in dubio die Wiſſenſchaft beweiſen, ibi §. 11.

Legatum generis. Legirt der Teſtator ein Ding, z. B. ein Pferd, ohne Benamſung was für eines, und ſind mehrere vorhanden, ſo iſt das Legt null, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 3. n. 2. Alſo iſt es auch das nämliche mit einer Münz, ibi. Ein legatum generis ſpeciei hört nicht auf, ibi n. 4.

Legatum inventarii. Drey diſtinguirende Fälle ſind hier, ob nur ein Bauerngut überhaupt, oder 2. ein zu Dorf und Feld beſchlagen und eingerichtes Gut, oder 3. nur die Entrichtung, oder der ſogenannte Gutsbericht vermacht wird. Unterm erſten wird das Gut ſammt allen Grundſtücken, unterm zweyten aber nicht nur dieſes, ſondern auch die Fahrniß, Viehe, Schäff und Geſchirr, drittens zwar nicht das Gut ſelbſt, wohl aber das, was zu deſſen Beſchlag oder Einrichtung er=

fordert wird, verſtanden, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 19.

Legatum omnium bonorum. Wird eine ganze Erbſchaft vermacht, oder verſchafft, wird darfür gehalten, daß ſolches nicht titulo legati, ſondern hæreditatis & inſtitutionis geſchehen ſeye, Cod. Max P. 3. c. 7. §. 1 & 2. Erſcheint aber aus der Diſpoſition ganz offenbar, daß man das ganze Vermögen nur titulo legati, & mere ſingulari habe verlaſſen wollen, welchenfalls jedoch Legatarius omnium bonorum alle paſſiva auf ſich zu nehmen, Legatarius partiarius für die paſſiva nur, wie ein anderer Legatarius, in Subſidium zu haften, ſowohl ein als anderer aber die falcidiam leiden muß, ibi §. 2 n 2. nter quotam bonorum & hæreditatis iſt heut zu Tag kein Unterſchied, ibi n. 3.

Legatum pium. Iſt ein Teſtament ungiltig, ſo bleiben die legata pia genüglich zu erweiſen ſeyende giltig, Cod. Max. P. 3. c. 3 §. 24. n 3 Die denen Armen legirte Sachen gehören den armen Anverwandten des Legantis, oder in deſſen Abgang den Armenkaſſen, ibi P. 3. c. 6. §. 4. n. 5. Die Gott und denen Heiligen gemachte Legata ſind der Pfarrkirche des Verſtorbenen gehörig, ibi n. 6.

Legatum Quantitatis iſt, da Jemand ein gewiſſes Quantum vermacht wird, Cod Max. P. 3 c 7. §. 5, und der Fundus der Erholung wegen angewieſen wird, ibi. Bey ſolcher Anweiſung wird in dubio vermuthet, daß ſolche mehr demonſtrationis als taxationis gratia geſchehen, ibi n. 2.

Legatum rei futuræ. Nicht wirklich exiſtirende, ſondern nur angehoft künftige Dinge, wie Feldfrüchten, Fiſchzüge ꝛc. können auch legirt werden, aber nicht eher gefordert, bis der Caſus eintritt, Cod. Max. P. 3. c. 7. § 24 und hat es hiemit die nämliche Beſchaffenheit, wie mit emptione, venditione, P. 4. c. 4. §. 4. Siehe auch Spes.

Legatum ſervitutis. Auch eine Dienſtbarkeit kann vermacht werden, Cod. Max P. 3. c. 7. §. 18.

Legatum ſtrittiger Sachen. Dieſes iſt auch giltig, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 12.

Legatum von Getreid und Mehl ꝛc. Unter dem Getreid wird verſtanden, Weitzen, Korn, Feſen, Dinkl, Gerſten, Haber, Erbſen, Brein, Linſen, Bohnen, Cod. Max. P. 3 c 7 §. 21. n. 1. Das Mehl gehört aber nicht mehr darunter, wie auch das Malz nicht, wohl aber noch das unausgedroſchene in Halmen befindliche Getreid, ibi n. 3.

Legatum von Gold, Silber, und Juwelen. Unter dieſen verſtehet ſich Gold und Silber, baar Geld, Frauenſchmuck, Juwelen und Kleinodien, unter erſten aber weder Münz noch Medaillen, wohl aber all anders verarbeitet roh oder zerbrochenes Gold und Silber, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. ad n. 1. &c.

Legatum von Hausrath. Der Hausrath kann auch vermacht werden, und bedeutet alles, was zur Hausnothdurft an Speiß, Trank, Holz, Kohlen und Licht angeſchafft wird, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 20.

Legatum des Weins. Unter dem Wein-Legat iſt weder Bier noch Brandwein, vielweniger Meth, Moſt,

Eſſig verſtanden, Anmerk. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 21. n. 4. litt. a. Die Behältniſſe gehören eben zum Weinlegat, wie z. B. Fäſſer, Bouteillen, ausgenommen nicht zu bewegende Lagerfäſſer, ibi. Iſt die Rede von alt und jungem Wein im Legat, ſo muß bewieſen werden, welchen Teſtator vor alt und jung gehalten hat, ibi litt. c.

Legatum der Kleidern. Hierunter wird weder weißes Gezeug noch Spitz, minder ganze Stücke Tuch oder Gezeug, und eben ſo wenig Degen oder Hirſchfänger, wohl aber Hut, Strümpfe, Schuhe und all andere Kleidung verſtanden, Cod. Max. P. 3. c. 7. § 22. n. 5.

Legatum extra commercium vel patrimonium. Hierinn hat kein Legatum ſtatt, wenn ſie aber nicht ſimpliciter, ſondern nur entweder in Anſehung des Vermächters, Legatarii oder Erbens extra patrimonium ſind, wie z. B. Lehen oder Fideicommiß in Anſehung der Frauensperſonen, denn damit wird es, wie in legato rei alieno gehalten, Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 23.

Legbüchſen, geſpannte, dürfen nach der ſulzbachiſchen Verordnung vom 30. Auguſt 1780 bey 20 Reichsthaler Strafe weder von einem Jagd- und Forſtbereiter, noch jemand andern in denen Wildbannen, Triften, Hauptplätzen und Gärten, oder an und neben den Flüſſen und Bächen, oder ſonſt einem Orte gericht und verſteckt werden. Wird hiedurch ein Menſch oder Vieh beſchädiget, hat der Verbrecher nebſt der Geldſtrafe den Schaden zu erſetzen, auch noch weitere Leibs- und Lebensſtrafe zu gewarten, ibi, der Anzeiger aber nebſt

Ver-

Verſchweigung ſeines Namens die Hälfte von der Geldſtrafe zu erhalten, ibi.

Leges duodecim Tabularum. Was B. von Kreittmayr hievon in Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 2. anführt, beliebe man gleichwohl ſelbſt nachzuſchlagen, man findet hier unnöthig, etwas davon anzuführen.

Legitima, ſiehe Nothgebührniß.

Legitima darf edelmannsfreyheitsfähigen Töchtern zur Ausſteuer ſo genau nicht ausgezeigt werden, vi Mandats vom 20. April 1672. pct. 3, & Anmerk. Cod. Max. P. 3 c. 3. §. 15. n. 16. litt. f., iſt für die Kloſtergeiſtlichen ſtatt denen vorigen 1000 Thalern auf 2000 fl. beſtimmt, vi Mandats vom 13. Okt. 1764. pct. 13., & Sig. ex Int. vom 30. May 1761. Es iſt auch dieſe Summe von dem Abzug der Quartæ pauperum befreyet, ibi. Darf aber nicht in immobilibus in das Kloſter gebracht werden, vi Sig. Int. vom 16. Jenner 1760, & Mandat vom 13. Oktober 1764 pct. 12 & 13.

Legitimatio ad cauſam geſchiehet auf zweyerley Weiſe, und gehört ad formalia proceſſus, entweder legitimirt ſich der Anwald, oder der Prinzipal, z. B. daß er Erb ſeye, Cod. Jud. Anmerkung c. 7. §. 1. litt. d.

Legitimationswirkung wird bey einem unehelichen Kind eines theils bewirkt durch die von dem Vater durch des unehelichen Kinds Mutter vorgehende Verehelichung und prieſterliche Einſegnung nebſt der Einwilligung des dadurch zu legitimirenden Kinds erforderter maſſen, Cod.

Max.

Max. P. 1. c. 5. §. 8. n. 1. & 2, wird auch durch höchſtlandesherrliche Verordnung, ibi, nicht weniger durch Comites palatinos legitimirt, ibi §. 9, & Mandat vom 5. Juni 1677. pct. 2, ausgenommen in Rückſicht der adelichen höhern Aemtern und geſchänkten Handthierungen, ibi, dann der mit Blutsfreund- oder Schwagerſchaft bis auf den 4. Grad incluſive Verſippten, item Geweiheten, Conſecrirten ꝛc., ibi pct. 1. Weiters iſt auch nicht die Legitimation ſelben geſtattet, welche böſer Thaten halber infamiam juris durch obrigkeitlichen Spruch und öffentliche Strafe auf ſich haben, ibi. Welche Legitimation tilgt den Geburtsflecken, daß kein Vorwurf darf gemacht, das Kind zu Aemtern der Ehren, Zünften und Handwerken gelangen könne, ibi n. 2. Auf ſolche Weiſe werden die ſogenannte naturales illegitimi, nicht aber ſpurii, vielweniger die ex coitu damnato, ohneachtet erfolgter Diſpenſation legitimirt, ibi §. 8. n. 3. Wirkt die Legimation ſo viel, daß das legitimirte Kind nicht nur unter väterliche Gewalt kommt, ſondern auch in all übrigen Stücken, wo keine beſondere Ausnahm gemacht iſt, denen ehelichen Kindern regulariter gleichgeſchätzt wird, ibi n. 4. und zwar nicht erſt fürwärts von Zeit beſchehener Verehelichung, ſondern rückwärts von Zeit ihrer Geburt, ibi n. 4. Im Fall auch das uneheliche mit Hinterlaſſung eines anderen unehelichen Kinds bereits verſtorben wäre, ſo wird der Enkel durch die Heurath des Großvaters in obiger Maaß nicht legitimirt, ibi n. 5. Anm.

Legitimationsertheilungen gehören zur obern Landesregierung, 1779. Hofrathsordnung §. 15. Ueber

lan-

landesherrliche Legitimationen ad effectum ſucceſſionis iſt kein Proceß zu geſtatten, wenn der ſolchergeſtalt legitimirte auch von verdammter Geburt entſproſſen iſt, vi Befehls vom 27. Auguſt 1776.

Legitimationsbrief der Geburt ſolle hiefür gemäß Hofrathstaxordnung vom 24. Jenner 1759 von einer geringen unvermöglichen Perſon 10, von einer höhern oder vermöglichen Perſon 20 fl. Tax bezahlt werden, werden von dieſen auch mit 1 fl., ſonſt aber nur mit 15 kr. Siegelpapier verſehen.

Legitimirte Manns- und Weibsperſonen. Es ſeye gleich derſelben Legitimation per ſubſequens matrimonium, oder gratiam principis, oder ſonſt aus kayſerlicher Macht geſchehen, ſoll man wegen Zulaſſung zu denen Handwerken einander gleichachten, und denſelben nichts mehr in Weg legen, vi Reichsſchluſſes-Mandats vom 16. Auguſt 1731 pct. 11. Siehe auch Rehabilitirte.

Legſcheffel. Dieſe denen Fiſchen zu legen ſind verbothen, Donaufiſchordnung de Maria Lichtmeßtag 1528. ab Seite Jngolſtadt.

Lehen. Deſſen Verſtand iſt verſchieden, man nimmt hiefür bald den Contrakt des Lehens, bald das Lehenbare Gut, öfter aber auch das hierauf habende Recht, Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 1. n. 1. Beſtehet in dem Unter- oder nutzbaren Eigenthum, ſo man auf einem Gut unter bedingter Treuleiſtung erlangt, ibi n. 2. Der Lehenverleiher wird Dominus Feudi directus, und der Empfänger Dominus utilis, Vaſal, Lehenmann genannt, ibi n. 3. Allodium heißt insgemein ein Lehen, auch Fideicommiß, im eigentlichen entgegengeſetzten Verſtand be-

begreift es eine Sache, worüber man Eigenthümer oder ein wenigſt eingeſchränktes Eigenthum hat, Cod. Max P. 5. c. 2. §. 2. Das weitere ſiehe unter dem Wort Feudum.

Lehen churfürſtl. nach der Verordnung vom 15. Dezember 1735 darf keine Gerichts = oder Vogtobrigkeit in vorgehenden Contrakten dem Obriſtlehenhof und Lehenprobſtämtern bey empfindlicher Beſtrafung eingreiffen, vi pct. 1. Wohl entgegen gebührt ermeldten Gerichts- und Vogtobrigkeiten bey Gutsveränderungen bey ſolchen Lehenſtücken die Briefaufnahme und Fertigung, ibi pct. 2. Jedoch erſt wann der Mayr mittels Taxzettel oder Lehensinveſtitur ſich legitimirt und im nöthigen Fall ſich mit dem lehenherrlichen Conſens ſicher geſtellt hat, ibi. In Fällen wo um Lehen und Eigenthum zugleich gehandelt wird oder ſonſt ein vermiſchter Contrakt, wie bey Ausnahmen und Austrägen gepflogen wird, gebührt zwar den Lehencurien, dann Jurisdiktions = und Vogtobrigkeiten die Briefserrichtung cummulativ, doch ſo, daß ſelbe desfalls an jedwedern Ort nur mit einem Exemplar geſchehe, und die Verhandlung von der Vogtobrigkeit nicht ehender protokollirt werde, als bis bey dem Lehenprobſtamt die Briefsverbittung vorgegangen iſt, ibi pct. 3. Mit Erforderung der Brieftaxen ſollen ſich die Beamte genau an die Taxordnung halten, ibi pct. 5. Die Vaſalen aber ſollen ſich anderer Orten ohne Lehensconſens und Lehenhofs Vorwiſſen nichts contrahiren oder aufrichten laſſen, ibi. Die Normalverordnung vom 10. Nov. 1775 in Betreff der den Lehenprobſtämtern zuſtehenden Fertigung der gerichtlichen Urkunden bey Veränderungen hat vermög der nachge-

folg-

folgten Erläuterung vom 25. Juni 1776 auf jene Stände und Obrigkeiten keinen Bezug, denen die Gerichtsbarkeit auf andere Gründe in keinen Weg gebührt, vi Reſol. vom 5. September 1786. an die Regierung Sulzbach. Den Lehenprobſtämtern Neuburg und Sulzbach gebührt deswegen in ſolchem Fall die Ankunftsbrieffertigung um ſo minder, als den bayriſchen Geſetzen und Verordnungen bey ihrer Verbreitung auf die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach durch das Dekret vom 2. Dezember 1778. keine Gültigkeit in dem Lehenweſen beygelegt, und vermög 5ten Abſatzes beſonders circa Jurisdictionem & Forum feudale keine Abänderung gemacht worden iſt, ibi. Von den verkauften und wieder heimfällig gewordenen wird der Kaufſchilling nicht mehr hinausbezahlt, und eben ſo wenig von dem der es ex nova gratia erlangt, vergütet, vi Sign. Int. vom 23. Juni 1774.

Bey Beutellehen iſt nicht ad primum acquirentem zu ſehen, ſondern der modus ſuccedendi civilis allodialis zu beobachten, vi Mand. vom 11. Auguſt 1769. Simpliciter coinveſtiti wenn ſie intra terminum legalem die Lehenserneuerung nicht nachſuchen, ſollen ohne weitere Ermahnung ipſo facto pro Renunciatis & Excluſis geachtet werden, Sign. in Int. vom 18. Juni 1764. Sind ad Renovationem inveſtituræ gegen Entrichtung eines doppelten Lehenreichs nur alsdann mehr zuzulaſſen, wenn ſie Dolum prævia cauſæ cognitione ſattſam purgiren können, ibi. Denen in tempore ſich meldenden coinveſtitis aber iſt die Lehenserneuerung unter dem Vorwand, daß ſolches von

den

den coinveſtitis noch nicht geſchehen oder die Tax ſtatt ihrer zu bezahlen ſeye, niemal zu verweigern oder zu erſchweren, ibi. Eventualiter coinveſtiti ſind ad Renovationem inveſtituræ nicht ebender verbunden, als bis ſie in ordine einrücken und zum wirklichen Mitgenuß gelangen, ibi. Ritterlehen ſind der Erbſteuer nur in caſu unterworfen, da der Succeſſor weder ab ultimo Poſſeſſore, noch a primo acquirente abſtammt, vi Mand vom 23. April 1776 pct. 7. Beutellehen werden wie andere Güter, jedoch erſt nach Abzug des Relevii damit belegt, ibi pct 8. Siehe auch Lehenfall, Lehen churfürſtliche.

Lehenbuch ein geiſtliches, über alle Pfarren und Beneficia herzuſtellen, ſolches fleiſſig fortzuſetzen und auf jedesmaliges Verlangen der Kirchendeputation vorzulegen, iſt allen neuburgiſchen Aemtern, Städten und Märkten durch die Normalinſtruktion vom Jahr 1786 anbefohlen und hierüber das ordentliche Formular vorgeſchrieben, vi Decr vom 21. Dezember 1786. & dem beygelegter gedachter Inſtr. n. 3 litt. B. & F.

Lehenconſens, ſiehe Feudalſchulden.

Lehencurien. Denen Ausländiſchen wird über ihre in hieſigen Landen entlegene Lehengüter keine Judicatur zugeſtanden, vi Sign. vom 28. Merz 1728.

Lehenfall. Der vorletzte Hauptlehenfall ergab ſich auf Abſterben Churfürſt Maximilian Joſephs churmildeſter Gedächtniß, vi Mandats de dato 1. July 1778, im Jahr 1777. Alle deſſen Ritter- und Beutellehen-Vaſalen hatten Karl Theodor, letztverſtorbenen höchſten Landesherrn, binnach bey Vermeidung der Caducität, Pflicht und Præſtanda intra Fixos Terminos zu prä-

ſti-

ſtiren gehabt, vi Mandats vom 16. Hornung 1781, der letztere aber im 1799. Jahre auf höchſtſeeliges Hinſcheiden Churfürſtens Carl Theodors mildeſten Angedenkens, wie dann auch auf die vorermeldte Weiſe per Generale vom 20. July anni dicti zur Recognoſcirung denen Lehenvaſallen der Zeitpunkt kund gemacht und beſtimmt worden iſt, und, da einige dieſen Punkt vernachläſſiget, iſt ihnen der 30. April 1800 zur Prolongation begünſtiget worden, und zwar bey geſetzlicher Strafe nebſt Ohnverhalt das Lehen durch Abgeordnete empfangen zu können, vi der Verordnung vom 17ten März anni ejusdem, & Intelligenzblatts fol. 199. Und damit man die Lehenfälle und Veränderungen deſto zeitlicher wiſſen, und mit der Briefserrichtung deſto richtiger und ordentlicher verfahren könne, ſollen die Gerichts= und Jurisdictionsbeamte mittelſt ihrer Amtleute genau darauf ſehen, und bey jedem Fall die Lehen-Leute alſobald zu denen Lehenscurien oder aufgeſtellten Lehensverwaltern verweiſen, und ein gerichtliches Atteſtat über den Tag und Zeit, wenn ſich der Fall anbegeben, dann die Schätzung des Lehens, ſo von neuem zu requiriren kommt, mitgeben, Mandat vom 15ten Dezember 1735, pct. 4. Solche Lehenfälle und Reichniſſe ſind ſodann gemäß der Verordnung vom 15ten Jenner 1774 quartaliter in eine Anzeige zu bringen, und allemal längſt dem 8. Tag nach verfloſſenem Quartal von jeder Ledenverwaltung pro ratificatione bey Vermeidung eines eigenen Bothens recta zur Hofkammer einzuſenden, ſomit die Lehenrechnungen Poſt für Poſt der Anfälle mit der Hofkammerratification zu belegen, vi Befehls vom 15. Jenner 1774. Wenn ſich

aber in einem Quartal keine Fälle ereignen, ſind ſolche Quartalanzeigen gleichwohl mit Nihil zu entwerfen, ibi. Gegen jene, welche in dem beſtimmten Termin den churf. Maximilianiſchen Joſephiniſchen Hauptlehenfall nicht recognoſcirt, und ihre Schuldigkeit abgeführt haben, iſt per Mandatum vom 9. July 1779 die ohnfehlbare Wahrmachung der angedrohet verwürgten Caducität verordnet.

Lehen=Forum. Dieſes iſt in Ritterlehensſachen überhaupt der churfürſtl. Hofrath, vi Dekrets vom 15ten April 1786. Derley Lehenspertinentien haben alſo das nämliche Forum, ibi &c. Es gebührt auch ſonſt gemäß Hofrathsordnung vom Jahre 1779 nur mehr das Extrajudiciale dem Lehenhof, vi Sig. vom 22. März 1728, vide Ritterlehen.

Lehengüter, auf einſchichtigen wird dem Adel keine Jurisdiction geſtattet, vi Sig. Int. vom 24. April 1675. Von den Maltheſerordens=Commenthurn hat jeder ſein überkommenes Lehen ſelbſt zu empfangen, und ſingulatim zu releviren, oder allenfalls im Erkrankungs= oder Behinderungsfall pro caſu ſpecifico einen Mandatarium zu bevollmächtigen, vi Dekrets vom 29. Oktober 1794. Das Relevium muß alſo auch bey jedem per obitum aut abitum ſich ergebenden Veränderungsfalle zum Obriſtlehenhof und Lehenprobſtämtern uneinſtellig ſub pœna caducitatis entrichtet werden, ibidem.

Lehenherrlicher Conſens iſt bey der Brandaſſecuranz niemalen erforderlich, und wenn er erforderlich wäre, iſt er für gegeben zu achten, vi Generale vom 21. Dezember 1799, vide auch Brandaſſecuranz.

Lehen=

Lehenherrſchaften. Denen auswärtigen auſſer Land nachzufolgen, und daſelbſt die Lehen zu empfangen, iſt nicht verbothen, vi Dekrets vom 8ten Februar 1786. Der lehenherrliche Conſens zu einem Kirchenanlehen iſt auch bey denen churfürſtlichen Lehenunterthanen nur mehr ſimpliciter ohne Einſchränkung auf gewiſſe Jahre zu ertheilen, dagegen nach bezahlter Schuld der hierüber ausgefertigte Brief wieder zum Lehenprobſtamt, wo die Ausfertigung geſchehen, allemal zurückzugeben, vi Dekrets vom 20. April 1781. Daß in denen von denen Vogtobrigkeiten zu errichtenden Briefen über churfürſtliche Lehengüter der beygebracht lehenherrliche Conſens mit Tag und Jahr benanntlich allegirt werden müße, und bis zu deſſen Beybringung nichts ad Protocollum genotelt, oder hinausgefertiget werden dürfe, bringt ſchon das Mandat vom 15. Dezember 1735 mit ſich, pct. 2. Inn- und ausländiſche Lehenherrſchaften haben ſich in Lehensſtreitigkeiten auch deſſen nicht zu erfreuen, daß ſie über die geſchloſſene Acta ſub pœna nullitatis vernommen werden, ſondern man hat nur dasjenige gegen ſie zu beobachten, was Cod. Jud. in Anſehung eines dritten Intervenienten vorſchreibt, Dekret vom 23. Auguſt 1788. Noch weniger aber wird einem auswärtigen Lehenhof einige Jurisdiction zugeſtanden, vi Dekrets vom 3. Jenner 1789.

Lehenhof churfürſtlicher, hat das beſondere Privilegium fiſci, daß ſelber in Lehenſtreitigkeiten über die geſchloſſene acta ſub pœna nullitatis vernommen werden muß, vi Dekrets vom 23. Auguſt 1788, auch iſt die Regiſtratur des Lehenhofs ſeit dem Jahr 1791 in ein förmliches Archiv erhoben, vi Dekrets vom 21ſten

Februar 1791. Der Obriſtlehenhof ſtehet in bloßen Gnadenſachen unter der höchſten Perſon allein, in Juſtizſachen aber unter den Dicaſteriis, und in Rechnungs- und Cammeralſachen unter der Hofkammer, vi Sig. Int. vom 11. Auguſt 1769. Die Obriſtlehenhofscommiſſarien haben alſo von ſolchen Stellen auch Signaturen anzunehmen, ibi, & Sig. Int. vom 21ten July 1768. In Errichtung der Lehenankunftsbriefen über landesherrliche Lehengüter iſt dem Lehenhof von keiner andern Obrigkeit bey Caſſation des errichteten Briefes, und 24 Reichsthaler Strafe einzugreifen, vi Mandats vom 10. November 1775. Bey Verleihung der Afterlehen, und feudis oblatis hingegen iſt die hergebrachte Briefserrichtung denen Ständen unbenommen, vi Mandats vom 25. Juni 1776. Gerichts- und Hofmarksbeamte haben denen Lehenunterthanen ohne Beybringung des lehenherrlichen Conſenſes keine Briefe zu errichten, vi Mandats vom 5. Dezember 1774, & Befehl vom 1. Februar 1757. Es hat auch der Lehenhof dermal nur mehr das Extrajudiciale in Lehenſachen zu beſorgen, Hofrathsordnung de anno 1779. art. 3. §. 12. & Dekret vom 13. November 1779. Hatte vorhin die Judicatur von erſter Inſtanz wegen in Streitigkeiten zwiſchen Convaſallen, oder Vaſall- und Subvaſallen, 1750. Hofrathsord. art. 3. §. 12, Sig. Int. vom 5. Jen. 1753, & Sig. in Int. vom 21. July 1768.

Nach Enthalt der unterm 23. April anno 1799 zu Stande gekommenen Generallandesdirections-Inſtruction iſt dieſer Oberſtlehenhof und das neuburgiſche Lehenprobſtamt der Generallandesdirektion in München, das Lehenprobſtamt der obern Pfalz, Sulzbach und

Leuch-

Leuchtenberg der Landesdirection in Amberg untergeordet. Um aber dermalen die Verbindung und Ordnung der Lehengeſchäfte durch die Auflöſung nicht zu ſtören, ſo haben beſagte Lehenämter unter einander ſich zu benehmen, die beſte und kürzeſte Art in obig angezeigter Ordnung das Lehenweſen zu bringen, und Vorſchläge an die Landesdirection zu übergeben. Auch ſoll dieſe Veränderung bey Entrichtung des gegenwärtigen Haupt-Lehenfalls keinen Unterſchied machen, ſondern ſelber noch gänzlich nach der dermaligen Verfaſſung und Unterordnung entrichtet und behandelt werden.

Leheninſtallation, ſiehe Einſatz weltlicher.

Lehenknechte. Dieſen ſind die vorhin genoſſene Nachrechtsſporteln wiederum bewilliget, vi Sig. Int. vom 10. März 1784 an die churfürſtliche Hofkammer.

Lehenpertinentien, ſiehe Lehen-Forum.

Lehenpflicht, vide Feudalinveſtitur.

Lehenprobſtamt, das oberſte, wird von einem zeitlichen geheimen Kanzler vertretten, welchen ſchon anno 1555 eine Inſtruction mitgetheilt, und anno 1666 gebeſſert worden, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 116. litt. a, & ibi §. 176. litt. c.

Lehenprobſtämter. Die bey denen Regierungen Landshut, Burghauſen, und Straubing, auch Amberg beſtehende Lehenprobſtämter ſind jeden Orts den Regierungs-Kanzlern beygelegt, vi Befehls vom 28. Febr. 1777. Zu Neuburg wird die Stelle des Lehenprobſtens gemäß der Verordnung vom 5. July 1786 ſeiner Zeit gleichfalls mit dem Regierungskanzleramt vereiniget, vi Dekrets vom 5. July 1786 pct. 2.

Lehenrechnungen, die jährliche des Obriſtlehenhofs werden bey der Hofkammer, und die übrigen der Lehenprobſtämter bey denen Rentämtern juſtificirt, bedenkt und verbſcheidet, deßwegen auch bey iedesmalger Rechnungsaufnahme in dem Hauptſcartekelbericht umſtändliche Anführung hievon gemacht werden muß, vi Befehls vom 15. Jenner 1774. Ueber die churfürſtliche Lehengefälle ſind der churfürſtlichen Hofkammerjuſtification, und zwar der Amtsrechnungsdeputation die Lehenrechnungen unterworfen, 1779. Hofkammerordnung §. 10. Im Rentamte München hat ſolche der Lehencommiſſär, und in denen übrigen Rentämtern die Lehensſecretärs abzulegen, und die Caſſa zu verwalten, ibi.

Lehenreich oder Relevium. Für dieſes iſt bey gemeinen Lehen vom Hundert 5 Prozent üblich und ſtatutenmäßig, vi Dekrets vom 8. Februar 1786.

Lehenrößler, ſollen ihre Wägen fleißig in die Remiſſen ſchieben, und nicht immer auf öffentlicher Gaſſe ſtehen laſſen, vi Mandats vom 14. Nov. 1793 pct. 8. Item wer ſich in der Retour eines Lehenrößlers oder anderer Retourchaiſen bedient, darf ohne Polizeyzettel das Thor nicht paſſieren, vi Polizeyverordnung vom 5. November 1798.

Lehen des Reichs. Dieſe zu verleihen iſt eine Befugniß, welche der Kayſer für ſich privative zu exerciren hat, und wird unter die Reſevata zweyter Claſſe gezählt, und wenn ſolche ſtrittig, recognoſcirt ſelber darüber und ſpricht, Deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 49. litt. c. Bayern war an das fränkiſche Reich ſchon unter denen Merovingern mit dem Lehens-Nexu verknüpft, welcher auch unter den Carolingern und nachfol-

folgenden teutſchen Kayſern continuirte. Taſſilo und Arnulphus malus ſuchen ſich zwar davon loszumachen, langten aber nicht aus, ſondern der Erſte büßte gar das Land darüber ein, und der Letzte manutenirte ſich zwar bey der Landeshoheit, jedoch anderergeſtalt nicht, als ſub lege feudi, & fide vaſallitica, vi Bayriſch. Staatsrechts P. 3. §. 124. litt. a. Von dieſer Zeit an iſt Bayern allzeit ein Reichslehen, ſofort in dieſer Eigenſchaft an das regierende Haus Wittelſpach, und nun auf die Rudolphiniſche Linie gekommen, und bey allen Veränderungen toties quoties recognoſcirt worden, ibi litt. b. Der älteſte Lehenbrief zeiget ſich im Jahr 1028 von König Ottone IV. dem Herzog Ludwig in Bayern ertheilter. Sowohl dieſer als die nachfolgende Lehensbriefe bis ad Carolum IV. Imperatorem ſind in italieniſcher, all übrige aber in teutſcher Sprache gefaßt, ibi b. Mit den Thronlehen wird das Chur- und Erztruchſeſſenamt ſammt den dazu gehörigen Würden, Hoheiten, Aemtern, Recht, Seſſion, Stimm und Wahl, dann andern Präeminentien und Gerechtſamen, wie auch die ganze obere Pfalz mit ihren darzu gehörigen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten nach Inhalt des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes zwar uno actu belehnet, doch beſondere Lehenbriefe darüber ausgefertiget, ibi litt. c. Der andere lautet ſowohl auf die Chur- als das Fürſtenthum Ober- und Niederbayern ꝛc. ibi litt. d. Der dritte Lehenbrief begreift endlich die Landgrafſchaft Leuchtenberg, ſammt allen ihren Mannſchaften, Eigen- und Lehenſchaften, die zu anderen ihren Schlöſſern gehören ꝛc. ibi litt. f. Die übrige Lehen, welche bey dem Reichshofrath empfangen werden,

beſtehen theils in Freudenbergiſchen Lehensſtücken, theils in dem Blutbann⸗ Zoll und Forſtrecht zu Mündelheim, theils in dem Blutbann zu Wieſenſteig, Werdingen, Hohenſchwangau, Mathſies, Dürnau, und Gameltshauſen, Rottenegg, und Duſſenhauſen im Angelbergiſchen. Dazu kommen noch die Marxreiniſch und Hohenwaldeggiſche, dann Sulzbürg⸗ und Pyrnbaumiſche Lehenſtücke, ſammt dem Blutbann zu Illerdiſſen, und dem in der Reichspfleg Wörth nebſt einigen dortigen Bauernhöfen. Ueber ein jedes ertheilt der Reichshofrath einen beſondern Lehenbrief, ibi cit. litt. g. Das Landgericht Hirſchberg, welches gleichfalls Reichslehen iſt, wie auch die Grafſchaft Hals, Schwabegg und Haag ſind obgedachten zween Hauptlehenbriefen nominetenus einverleibt, werden alſo nicht mehr bey dem Reichshofrath, ſondern mit dem Herzogthum Ober⸗ und Nieder⸗Bayern coram Throno empfangen, wie es mit all übrigen Graf⸗ und Herrſchaften geſchiehet, welche von dem alten Ducatu Bojariæ eine Zeit lang abgeſondert geweſen, aber ſucceſſive wiederum herbey gekommen, reincorporirt, und in ermeldtem Lehenbrief ſub expreſſione generali der Graf⸗ und Herrſchaften begriffen ſind, ibi litt. h. Das Haus Pfalz iſt auf all jene Stücke, welche per pac. Weſt. haben an das Haus Bayern überlaſſen werden müßen, nämlich auf die Chur-Würde, dann das Erztruchſeſſenamt, und die obere Pfalz in defectu lineæ Wilhelminæ eventualiter coinveſtirt, wodurch es aber auf ſolchen Fall von der Succeſſion in den übrigen bayriſchen Landen nicht ausgeſchloſſen iſt ꝛc., ibi i. Die Auffahrt bey der churbayri-

ſchen Thronbelehnung beſtehet üblichermaſſen in drey ſechsſpännigen Wägen, ibi litt. k.

Lehen, welche Bayern von andern recognoſcirt. Vom Hochſtift Regensburg trägt man churbayriſcher Seits die Stadt Wemding ſammt den Fünfſtädtiſchen Gütern im Rieß zu Lehen. Jene Lehen, welche dem Churhaus von dem Erzſtift Salzburg, dann dem Hochſtift Augsburg, Paſſau und Brixen verliehen ſind, beſtehen theils in einſchichtigen Gütern und Grundſtücken, theils in Erbhofämtern, welche von adelichen Afterlehenleuten vertretten werden, und noch von den Zeiten herrühren, da die großen Herrn von Kirchen und Bisthümern Vaſallen und Erbbeamte zu ſeyn, ſich zu beſondrer Ehre nahmen. An dem Kloſter Niederaltaich hat man unter andern auch das Exempel eines Landſtandes, von welchen ſein eigener Landsherr, und zwar mit dem Burgſtall, worauf das Schloß Engelſperg ſtehet, dann gewiſſen Zehenden, wie auch Wehrten und Anſchütten in der Donau jenſeits der Oſterau belehnet iſt, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 176. litt. a. Die Lehen, welche das Churhaus ſelbſt an andere zu verleihen hat, liegen theils in, theils extra territorium bavaricum. Jene werden zugleich für landſäſſig geachtet, nach dem in allen territoriis clauſis feſtgeſetzten Principio: quod Vaſallis ſimul ſit ſubditus. Bey dem extra territorium gelegenen bayriſchen Lehen aber inferirt das bloße Vaſallagium freylich keine Subjektion, ſo weit ſolche nicht aus andern Gründen gegen den Vaſalln dargethan werden mag. Unter den churbayriſchen Vaſallen befindet ſich auch ein zeitlicher Fürſt von Freyſing, Berchtolsgaden, und St. Emmeram nebſt verſchiedenen

reichsgräflichen und reichsritterſchaftlichen Familien, ibi cit. litt. b. In allen 4 Rentämtern ſind die in dem Hofkalender bemerkte Lehenprobſtämter angeordnet, welche das Lehenweſen zu beſorgen haben. Das Obriſtlehenprobſtamt in München wird durch einen zeitlichen geheimen Kanzler vertretten, zu Amberg in der obern Pfalz, und zu Kemnat in der Landgrafſchaft Leuchtenberg finden ſich ebenfalls zwey Lehenhöfe, welche aber dem münchneriſchen Obriſtlehenhof ſubordinirt ſind, und ihre Berichte dahin erſtatten müſſen, ibi litt. c.

Sammentliche churbayriſche Lehen ſind nur zweyerley Gattung, nämlich Ritter- und Beutellehen, wornach auch bey dem Lehenhof die Bücher- und Lehenregiſter eingetheilt ſind. Die Lehenmiliz, woher die Ritterlehen ihren Haupturſprung haben, hat zwar länger nicht, als bis in das 14te Säculum gedauert. Dem ungeachtet aber beſtehen gedachte Lehen dato noch, weil der gewöhnliche Geldanſchlag von den Lehenpferden in die Stelle des Naturalkriegs oder Ritterdienſtes eintritt, zu geſchweigen, daß die adeliche Lehenleute nicht nur auf Berufen bey ſolennen actibus perſönlich Hof- und Ehrendienſte, ſondern auch von denen lehenbaren Gütern, welche bey der Landſchaft immatriculirt ſind, die Ritterſteuer, wie all andere Hofmarksinhaber dahin präſtiren müßen, ibi litt. d.

Lehenſachen, ſind dem ordentlichen Gerichtszwang nicht unterwürfig, ſondern ſind eximirt, Cod. Jud. c. 1. §. 13. n. 2. Gehören regulariter unter die Jurisdictionsobrigkeit, worunter das Lehen immediate liegt, Bayr. Landrecht art. 1. tit. 11, & art. 5. tit. 12,

wel-

welches auch bey jenen Lehen, ſo von benachbarten Fürſten und Ständen an andere verliehen, und in hieſigen Landen gelegen ſind, alſo Herkommens, und per Decretum Elector. vom 22 März 1728 ausdrücklich verordnet iſt, & Cod. Jud. c. 1. §. 13. & not. lit. b. Um das bloße Leheninhaben zwiſchen Lehenherrn und Vaſallen in Streitigkeiten wird es eben ſo gehalten, ibi cit. litt b. Lehenſchuldner können in denen Nutzungen exequirt werden, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 6. Von der Execution in fructibus feudi iſt ſo vieles zu bemerken: 1. daß dem Vaſallen die Poſſeſſion nicht dardurch benommen wird, 2. ihme auch ſo viel von denen Nutzungen übrig gelaſſen werden muß, daß er die Lehensdienſte noch präſtiren kann, und 3. dieſelbe nicht länger dauert, als er bey Leben iſt. Nach Abſterben des Vaſallens hört zwar die Executio in fructus auf, weil die Nutzungen mit dem Tod ein Ende nehmen, und dem ſucceſſori feudali zufallen. Wenn aber jener zwiſchen dem März und September ſtirbt, ſo werden fructus pendentes naturales noch ad executionem mitgezogen, quia pertinet ad hæredes allodiales, desgleichen auch die fructus civiles, z. E. die Zinſen, Stiften, Zehenden, und zwar, was noch in Lebzeiten des Vaſallens hieran verfallen iſt, ganz, was aber erſt nach dem Tod völlig verfällt, pro rata temporis. Geſchiehet die Executio in rem, & ſubſtantiam feudi ſelbſt, und wird mittelſt ſelben das Lehen verkauft, vergandt, oder dem obſiegenden Theil adjudicirt, ſo bleibt das Lehen in voriger Qualität, und iſt der Lehenherr ſchuldig, es eben ſo zu verleihen, ibi cit. Anm. Cod. Jud. c. 18. §. 4. litt. f.

Lehenſachen ſo weit ſie nicht contentios werden, gehören in ihren völligen Umfange zur obern Landesregierung, 1779. O. L. R. Juſtr. §. 6. n. 9. & 1779. Hofkammerordn. §. 10. Das Judiciale von den Ritter- oder auch in Hofmärken oder beträchtlichen Regalien beſtehenden Beutellehen zum Hofrath und reſpect. Regierungen, worunter ſie immediate liegen, Dekret vom 26. Merz 1783. & 13. November 1779. 1779. Hofrathsordn. art. 3 § 12. Die in gemeinen Bauerngütern oder walzenden Stücken beſtehende Beutellehen gehören ad Forum rei ſitæ, Dekret vom 26. Merz 1783 & 20. Auguſt 1781. Die Acta ſind in Lehenſtreitigkeiten um die lehenherrliche Erinnerung nicht zum Lehenhof, ſondern primario zur Hofkammer zu geben, vi Befehls vom 28. May 1755.

Lehenſchaften geiſtliche, ſiehe Patronatsrecht.

Lehenſchätzungen ſind nur alsdann neuerdings vorzunehmen, wenn dieſe die Unterthanen ſelbſt ausdrücklich begehren, da ſie dann die Köſten allein zu bezahlen, Mandat vom 21. July 1775. pct. 2., oder wenn an Seite des Amts ein gründlicher Verdacht obhanden, das die alte Schätzungen oder der neue Kaufsvertrags- und Uebergabsſchilling nach Abzug Vieh und Fahrniß um viel zu gering ſeye, in dieſem Fall treffen die Unköſten das höchſte Ærarium, ibi pct. 1. Würde von letztern zweyen Veränderungen gar keine Schätzung vorgefunden oder der Gutswerth aus den vorgehenden oder itzigen Kaufsvertrags- oder Uebergabsſummen nicht zu eruiren ſeyn, ſolchenfalls gehet die Hälfte auf das Ærarium und die Hälfte auf den Unterthan, ibi pct. 3. In dieſem letzten Fall muß über die einzuſendende Le-

hen-

henfallsverzeichniß die Ratification erholet werden, ibi. Auſſer dieſen Begebenheiten iſt der Lehenfall nur nach einer der vorgehenden zwey Schätzungen und zwar, wenn keine beſondere Umſtände obwalten, allzeit nach der höheren zu erholen, ibi. Die Lehensintereſſenten ſollen zur Schätzung allzeit beygezogen werden, ibi, Sign. in Int. vom 5. Jenner 1776. Falls auch dieſe ſich in der Aeſtimation übernommen zu ſeyn beglauben, ſtehet ihnen die Appellation hierüber bevor, ibi, & Befehl vom 15. Jenner 1774.

Lehenſchulden, ſiehe Feudalſchulden.

Lehenſtube, dieſer Namen gebührt den Privatzimmern der Stände nicht, wo ſie Lehen verleihen, vi Sign. Int. de dato Schleißheim vom 23. July 1642.

Lehenſucceſſion. In dergleichen Fällen ſind keine der Lehenhofsordnung, Inſtruktion und Obſervanz entgegenſtehende Fundamenta zum Nachtheil der höchſt landesherrlichen Gerechtſame zu attendiren, Sign. ex Intim. vom 16. Oktober 1758. Deswegen iſt auch die Entſcheidung der Fälle, wo die Weiber in Väterlichen ſuccediren wollen, ein Special Reſervatum Principis, ſo zur höchſten Stelle gehört und durch die Juſtiz = Dicaſteria anderſt nicht als ex Commiſſione Speciali oder per modum conſultationis gehet, ibi.

Lehensveränderung, ſiehe Lehenfälle.

Lehensveräuſſerung, vide Feudum.

Lehensvormundſchaft, vide Feudum.

Lehrbriefe. Dermal iſt hiefür zum Tax = und Siegelgeld bewilliget einzubringen: Fertiggeld 36 kr., Schreibgeld mit gedrucktem Formular 36 kr., Notlgeld 16 kr. Prokuratorn 24 kr. miteinander, Siegelpapier 15 kr.

Si=

Girament 15 kr., Bändel und Kapſel 12 kr., dem Fuhrmeiſter 34 ½ kr., Bothenlohn zum Siegeln 4 kr., Amtmann 4 kr., thut 3 fl. 16 ½ kr., vi Hofkammerbefehls vom 6. Merz 1776 an die Regierung Landshut.

Lehrgeld, ſiehe Handwerkslehrjunge.

Lehrjunge. Der erſte Grad, welchen man bey dem Handwerk zu machen hat, iſt, daß man bey einem Handwerksmeiſter der zünftig iſt Lehrjung wird, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 26. § 3 litt. a. Der Lehrjung muß im Handwerk fleiſſig unterrichtet, ſittlich erzogen und mäſſig gezüchtiget, auch mit dürftiger Koſt, und zu keiner anderen Hausarbeit angeſtellt werden, ibi § 4 Das Lehrgeld darf nicht übermäſſig, und muß pactirter zahlhaft ſeyn, ibi b. Oder auſſer deſſen kommt die doppelte Lehrjahrzeit zur Stelle, ibi. Und unter dieſem Zeitpunkt darf weder der Meiſter noch Lehrjung ohne obrigkeitlichen Conſens voneinander weichen, ibi c. Läuft der Junge davon, muß er daß Lehrgeld bezahlen und wird ohne habender erheblicher Urſache von der Obrigkeit beſtraft, ibi d. Bey der Auslernung wird der Lehrjung zur Lade ſeines Wohlverhaltens halber zur Freyſprechung geſtellt, ibi e. Da er für ausgelernet erklärt und mit dem Lehrbrief verſehen, gegen der Gebühr aber derſelbe erſt bey der Wanderung ihme zugeſtellt wird, ibi f. Alle ſonſt übliche Ceremonien ſo lächerlich und ärgerlich, ſind als Mißbräuche, wie auch das Lehreſſen und andere Zehrung verbothen, ibi g. &c.

Lehrjungen ſind ohne genugſamen Unterricht im Chriſtenthum, Leſen, Schreiben und Rechnen bey Hand-

thie-

thierungen nicht anzunehmen, Mandat vom 5. Februar 1771. pct. 3. & 10. May 1782. pct. 4. Von ihren Meiſtern jederzeit in die Chriſtenlehren und wöchentlich einmal in die Schule zu ſchicken, Mand. vom 5. Februar 1771. pct. 3. Nicht zu Haus- und Dienſtbothengeſchäften, ſondern zur zweckmäſſigen Handthierung zu appliciren, Mandat vom 10. May 1782. pct. 6. Nicht blos des Geldes wegen, ſondern nur alsdann, wenn ſie das Handwerk recht ergriffen, frey zuſagen, 60. Freyheitsbrief vom 22. Dezember 1557. §. damit nun ꝛc. Die unfähigen auf die Anzeige der Meiſter von der Obrigkeit auf das Land zur Bauern- und anderer Arbeit zu verwenden, Mandat vom 10. May 1782. pct. 7. Sowohl das Lehrgeld, als die Art der Lehre ſoll bey vermöglichen und unvermöglichen Lehrjungen regulirt, und alle Exceſſen beym Aufdingen und Freyſagen durch nöthige Beſtimmungen abgeſtellt werden, ibi pct. 6. Zu der Aufdingung und Freyſagung ſind auch keine beſondere Handwerke zu halten, ibi pct. 3. Das Aufding- und Lehrgeld der tauglichen Armen iſt nicht mehr zu erbetteln, ſondern die hierzu erlaubte Ausgaben von den Gemeins- und Armenkaſſen zu beſtreiten, ibi pct. 5. Auch ſich dieſertwegen der Polizeyordnung gemäß zu verhalten, Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 25. Von Aufding- und Ledigzählung der Lehrjungen haben die Obrigkeiten nur, wo es von Alters Herkommens geweſen, das Taxordnungsmäſſige zu erfordern, und zwar in Bayern, vi der 1735. Taxordnung, der Oberbeamte 34 kr., Gerichtſchreiber 17 kr., Amtmann 8 $\frac{1}{2}$ kr., litt. h., und gemäß oberpfälziſch. litt. h. de ao. 1750. dem Ober-

beam-

beamten 20 kr., Gerichtſchreiber 12 kr., dem Amtmann 6 kr. Das ein Meiſter zu gleicher Zeit nur einen Lehrbuben haben dürfe, iſt abgeſchaft und der Meiſter auf keine Zahl mehr beſchränkt, vi Mandat vom 23. April 1752., Kaiſerl. Verordnung und Mandat vom 9. Jenner 1765. Der Lehrjung wird nicht mehr freygeſagt, wenn er ſich nicht über den vollendeten öffentlichen deutſchen Schulunterricht legitimiren kann, vi Mandat vom 3. Jenner 1795. pct. 1. litt. e. Eben ſo wenig wird er bey einem Handwerk mehr aufgenommen und aufgedungen, wenn er nicht das Zeugniß ſeines Pfarrers aufweiſen kann, durch fleiſſige Beſuchung der Chriſtenlehren und Schulen die erforderliche Kenntniſſe in dem Chriſtenthum und für das bürgerliche Leben ſich wohl eigen gemacht zu haben, ibi pct. 4. Siehe auch Handwerkslehrjungen.

Lehrſchulen ſollen vorzüglich auf dem Lande mit den Arbeitsſchulen dergeſtalt verbunden werden, daß den Kindern, beſonders den Mädchens nebſt Leſen und Schreiben auch Abwechslungsweis einige Stunden im Spinnen, Stricken und Nähen ſo andern ordentlicher Unterricht gegeben wird, Mandat vom 25. May 1790. Siehe Arbeitsſchulen.

Leibadjudanten, ſiehe Generalleibadjudanten.

Leibärzte, ſiehe Leibmedici.

Leibgarde zu Pferd und zu Fuß gehört in Criminalibus zum Hofkriegsrath, Dekret vom 30. Merz 1768. pct. 1. Prima Cognitio aber ohne Zuziehung der Garde privative zum Obriſthofmeiſteramt, ibi pct. 2. &c. & Sign. Int. vom 13. Jenner 1750., und dahin gehört die Leibgarde auch in civilibus, ibi pct. 4. vi Decr.

vom

vom 30. Merz 1768. In Dienſt = und Kommando= ſachen hingegen iſt ſie lediglich dem vorgeſetzten Kapitän ſubordinirt, ibi pct. 5. Die Heurathslicenz wird den Hartſchieren und Trabanten auf die Sr. churf. Durchl. von dem Kommandanten der Leibgarde beſchehene Anzeige durch das Obriſthofmeiſteramt ausgefertiget, vi Sign. Intimi vom 26. Juni 1769. pct. 5. Die beede Korporalen der Leibgarde zu Pferd und zu Fuß gehören unter die Oberoffiziers und ſind ſiegelmäſſig, Sign. in Int. vom 1. Auguſt 1768. Die Penſioniſten der Leibgarde Hartſchiers ſtehen dermal unter dem Hofkriegsrath und den Kommandantſchaften, vi Befehls vom 8. July 1777. Gemäß weiteren Dekrets vom 12. März 1787. aber wird es bey Leibgarden ſowohl zu Fuß als zu Pferd in Juſtiz = und Jurisdiktionsſachen eben ſo, wie bey andern Militärkorps und Regimentern gehalten. In Betreff der Hofdienſte aber ſind ſie noch dem Obriſthofmeiſter ſubordinirt, und verbleiben auch in dem Hofkalender am nämlichen Ort, welchen ſie bisher dahin gehabt, ibi.

Leibeigene Leute können vor den ordentlichen Richter freygeſagt werden, Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 17. litt. b. Die Leibeigene ſind mit denen Servis in keinen Vergleich zu nehmen, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 4. Siehe auch Servus. Die in jedem Gerichtsdiſtrikt entlegene ſollen von den Beamten alle Jahr auf die altgewöhnliche Zeit ohne weiters Begehren und Requiriren bey Vermeidung exemplariſcher Beſtrafung zu den Kaſtenämtern, wohin ſie gehörig, zu Entrichtung des ſchuldigen Leibpfennings verſchaft und von denen Hofmarksinnhabern ein gleiches beobachtet werden, Mand.

vom 28. July ao. 1723. pct. 1. & 4. Eben ſo ſollen die Beamte und Hofmarksinnhaber bey Vermeidung exemplariſcher Strafe auf die Veränderungen der Leibeigenen durch die Amtleute gute Obſicht halten und da ſich die einen oder anderen verheyrathen, ſelbe zur gebührenden Abfindung bey dem gehörigen Kaſtenamt des althergebracht ſchuldigen Heyraths willen halber anweiſen, ibi pct. 2. Nicht minder die von denen Leibgenen erzeugt werdende Kinder und entgegen erfolgende Todfälle bey erſagten Kaſtenämtern zu dem Ende alljährlich anzeigen, damit in den Saalbüchern und Beſchreibungen die erforderliche Annotationes richtig geſchehen können, ibi pct. 3. Bey der Frage: ob die Kinder auch leibeigen, wenn der Vater frey und die Mutter leibeigen oder vice verſa, ſoll man auf das beſondere Herkommen eines jeden Kaſtenamts vorzüglich reflectiren und es auch bey ſolchen ſein Verbleiben haben, Befehl vom 16. Februar 1759. Die Entlaſſungszettel aber von der Leibeigenſchaft gegen Erlag der 30 oder 40 kr. ſollen die Kaſtenämter ohne Vorwiſſen der Hofkammer und von daher erfolgter Begnehmigung nicht mehr ertheilen, ibi. Von dem beſtimmten Löſegeld in Leibeigenſchafts = Entlaſſungsgefällen, ſiehe Leibeigenſchafts = Entlaſſungsgefälle.

Leibeigenſchaft beſtehet meiſtentheils in gewiſſen Dienſten und Gaben, welche der Leibeigene ſeiner Herrſchaft ſchuldig iſt, vi Anm. Cod. civ. P. 1. c. 8. §. 1. n. 2. litt. c. Siehe auch Wildfänge.

Leibeigenſchaft iſt regulariter nur eine bloſſe Perſonalſache, haftet aber auch zuweilen auf Gütern, ibi cit. §. 2. Wird erlangt heut zu Tag durch Geding,

Ge-

Geburt, Verjährung und in gewiſſem Maaß durch die Ehe, ibi §. 3. Per Pacta wird ſie entweder unmittelbar von dem Leibeigenen ſelbſt, oder von ſeiner Herrſchaft erlangt, ibi §. 4. Auch durch die Geburt, ibi §. 5. Per Præſcriptionem extraordinariam wenigſt von dreyſig Jahren, und hier zu Land unter gegenwärtigen inner fünf, unter abweſenden inner zehn Jahren, ibi §. 6. Durch die Ehe, wenn eine freye Weibsperſon wiſſentlich zu einem Eigenen einheyrathet, welches aber in aller Orten im Land generaliter beobachtet wird, ibi §. 7. Die Realleibeigenſchaft, ſo auf dem Gut haftet, fordert einen dreyſigjährigen Beweis und wird nicht präſumirt und trift nur den Gutsinnhaber, nicht Weib und Kinder, weniger Beſtändner, und der Grund beruhet auf dem Pacto, ibi §. 8. Hierlands wirkts reguläriter ſoviel, daß der Leibeigene nicht nur ſeiner Herrſchaft dienen, den Leibzinnß verreichen, den Heyrathsconſens ſuchen muß, im Entweichungsfalle mag er aller Orten vindicirt, abgeruffen, auch in gewiſſer Maaß beſtraft werden, ibi §. 9. Wenn die Leibeignen noch ledigen Standes oder wenigſt nicht hausſäſſig ſind, ſo müſſen ſie ſich der Herrſchaft auf Begehren, wie andere Dienſtbothen und Ehehalten, zu herkommlichen Hausdienſten gegen gebräuchigen Lohn verdingen, ibi §. 10. litt. d. Hausgeſeſſene leiſten aber die Frohne und Scharwerk wie andere Unterthanen, ibi e. Der Heyrathsconſens, wenn die Verehelichung inner Lands geſchiehet, darf nicht dem Leibeigenen verweigert, noch derſelbe wider Willen zum Heyrathen gezwungen werden, ibi §. 12. litt. c. Hierlands hat die Herrſchaft vor dem Conſens nichts mehr zu

fordern, ibi litt. g. Leibeigene ſind ſchuldig den Leibzinnß der Herrſchaft zu reichen, der bald an Geld, bald an Getreid hergebrachtermaſſen gegeben wird, ibi §. 13. ibi c. Siehe auch Mortuarium. Leibeigene Dienſtbothen ſollen von anderen Dienſten zur gewöhnlichen Aufkündungszeit abberufen werden, ibi §. 15. Anmerk. Zweytens. Hat der Leibeigene das beſitzende Gut precario modo vom Domino erlangt, ſo kann er avocirt und wo anders hin transferirt werden, im irrevocabeln Falle aber nicht und folgen Weib und Kind dem Avocato nach, ibi Drittens. Ein Leibeigener kann auch mit der Jurisdiktion einem andern zugethan ſeyn, ibi §. 16 litt. f. Die Leibeigenſchaft höret durch den Tod des Leibeigenen auf, ibi §. 17. Durch obgedachte Verjährung, ibi § 18. Und muß der Leibeigene in bona fide nichts von der Leibeigenſchaft ihm wiſſend geweſen ſeyn, ibi Drittens. Die Entlaſſung aus der Leibeigenſchaft geſchiehet nicht allzeit ausdrücklich, ſondern auch öfters ſtillſchweigend durch rühmliche Thaten, ibi §. 19. Anm. litt. f. Oder wenn er in ein Ort ziehet, Kraft deſſen beſondere Lokalfreyheit exiſtirt, daß er nicht mehr abziehen darf nach Verſtreichung eines gewiſſen Termins, ibi litt. g Wie zum Beyſpiel nicht nur die Stadt München, ſondern alle Städte in Bayern begnadet ſind, wenn ein fremd auswärtiger Leibeigener darinnen Jahr und Tag gewohnet hatte, ibi. Es befreyen auch Würden, Dignitäten von der Leibeigenſchaft, der mit der Siegelmäſſigkeit begabten Perſonen, ibi h. Ob der Dominus den Leibeigenen vom Gute treiben kann, ohne deſſen Willen, das dependirt von der habenden Gerechtigkeit, ibi §. 20. Der

Streit hierinn zwiſchen Domino und dem Leibeigenen muß nach dem Normale Cod. Max. civ. P. 1. c. 3. §. 4. von der quæſtione ſtatus & actione Præjudiciali geführt werden, ibi §. 21. p. 1. Aber endlich in dem Streit zwiſchen mehr angeblichen Herren um die Leibeigenſchaft, iſt der Poſſeſſor von dem Beweis frey, auſſer er nimmt den ſelbſt gerne auf ſich, ibi §. 22. pct. 1.

Leibeigenſchaft-Entlaſſungsgefälle. In dieſen ſind ordinär nur 12 Prozent von denen Erb- und Heyrathsgütern deren um ihre Leibeigenſchaft-Entlaſſung anſuchenden Unterthanen zum Löſegeld einzubringen, vi Befehls vom 3. September 1763. Ein mehrers aber nach vorläufigen Bericht nur alsdann, wann den Entlaſſenden ein beſonderer Wohlſtand vermittels ſeiner Verſorgung oder in andere Weg zugehet, ibi. Die von der Leibeigenſchaft los zu werden ſuchende ſollen ſich jederzeit mit obrigkeitlichen Atteſtaten legitimiren, und dieſe dem Entlaſſungsprotokoll mit Umſtänden inſerirt werden, ibi. Ob die Eltern deren um ihre Entlaſſung ſupplicirenden Kindern in Lebzeiten nicht zu wenig Erb- oder Heyrathgut ausſprechen, auch ſelben nach ihrem Tod nicht ein mehrers zugehe, iſt von den Kaſtenämtern wohl zu beobachten, und das ſuper plus von einer allenfalls mehr als 50 fl. betragenden Summa nachzuholen, ibi. Siehe auch Servitus.

Leibgeding, dauert ſo lang der Leibgedinger lebt, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 29., da der ſtirbt ſuccediren billig deſſen Erben, aber nicht aus Schuldigkeit, ibi n. 2. Verkauft der Leibrechter mit des Herrns Conſens das Gut, ſo fallet mit des Verkäufers Tod der

Leib nicht anheim, ſondern erſt mit dem Tod des Käufers, ibi n. 6. Die Einleibſchaft von dem Erbrecht differirt derwegen, weil kein Laudemium hierinn gereicht wird, ibi n. 8. Bey einer Gant ſchätzt man die Leibrechtsgerechtigkeit nicht, ibi n. 9. Bey der Leibrechts-Heimfälligkeit werden die Fructus pendentes pro Rata getheilt, ibi n. 11. Mit dieſem Leibgeding ſoll es im Lande ſo viel möglich gleich gehalten werden, vi Befehls vom 26. November 1726. Derowegen ſoll man auf Abſterben eines Leibgedingers kein Laudemium, d. i. Anſtand und Abfahrt nehmen, ſondern mit dem Gutsantretter allein um eine neue Leibgerechtigkeit, und das, und auf hiefür einzufordern kommende, der vorgehenden Schätzung nach proportionirte Leibgeld tractiren, ibi pct. 1. Ueberläßt der Gutsbeſitzer dem neuen Gutsantretter das Gut blos auf aushauſen ſeines Leibs, ſoll man ſtatt des vermeinten Willengelds allein das hergekommene Laudemium nehmen, und zugleich die Abfahrt pactiren, ibi pct. 2. und Befehl vom 7. Februar 1687. Auf des Cedentens Tod hingegen, deſſen Leib der junge Beſitzer aushauſet, iſt mit ſolchen wiederum eine neue Leibgerechtigkeits pflichtmäſſige Handlung zu pflegen, vi Befehls vom 26. November 1726. pct. 3. Auf den Fall, wo die Leibrechter ſelbſt auf eines ihrer Kinder neuen Leib erkaufen, iſt ebenfalls einiges Laudemium nicht einzufordern, ſondern lediglich mit dem Gutsannehmer um ein billiges Leibgeld zu tractiren, ibi pct. 4. Zu ſolchen Leibgeld ſollen bey wirklich mit dem Leibgeding heimfällig gewordenen Gütern regulariter 20 bis 25 fl., bey noch lebenden Leibgedingern aber und ſuchend an-

derweit neuen Leibgerechtigkeit 15 fl. vom Hundert des Schätzungs = Quanti genommen werden, Befehl vom 12. September 1768. pct. 3. Sucht des Leibrechters hinterlaſſene Wittwe auf eine Zeit, bis eines oder das andere von ihren Kindern vogtbar oder dieſes oder ſie ſelbſt mit einem anſtändigen Heyrath aufkommen wird, forthauſen zu dürfen, ſoll man lediglich auf ein Jährliches Willengeld mit ihr tractiren und hierüber die Ratification erholen, vi Befehls vom 26. November 1726. pct. 5. Nach Verfluß der gegen jährliche 5 fl. bewilligten Zeit ſolle die Wittib oder eines ihrer Kinder neuen Leib kaufen, und ſodann das Gut ordentlich geſchätzt und das Leibgeld darnach genommen werden, vi Befehls vom 8. May 1776. Den mit Abſterben des Leibgedingers heimgefallenen Fand, ſoll man auch jedesmal getreulich verrechnen, vi Befehls vom 29. May 1623. pct. 1. Es müſſen aber die einzuziehende Früchten zur Zeit des Leibgedingers Tod noch auf der Wurzel ſtehen, nicht aber ſchon abgeſchnitten ſeyn, dann desfalls gehören ſie noch des Leibgedingers Erben, wenn die Früchten ſchon im Stadel ſind, ibi. Dagegen ſind auch erſtenfalls gedachten Erben von denen alſo eingezogenen Früchten die auf die Erbauung derſelben ergangene Unköſten billig zu erſtatten, oder an dem Prætio der Früchten defalciren zu laſſen, ibi pct. 2. Ordentliche Austräge für die Wittwen und Kinder bey Errichtung der Leibbriefe zu machen, gebührt keinem Beamten ohne vorläufigen Cammeralconſens, vi Befehls vom 8. May 1776, und eben ſo wenig die Leibgedingsgüter ſelbſt wegen den gemachten Schulden der Gant zu unterwerfen, ibi. Siehe auch Leibgedingsgerechtigkeiten.

Leibgedingsgerechtigkeit. Wenn die durch des Leibgedingers Tod heimfallet, und deſſen Verlaſſenſchaft hinnach auf die Gant kommt, iſt der wahre Werth der Gerechtigkeit ſolchen Guts nicht zur Gantmaſſe zu bringen, ſondern Jure Separationis zu behandeln, vi Generale vom 24. May 1775. in fine. Auſſer, wann der Grundherr mit ſolchen Gläubigern concurirt, welchen das Gut oder die Gerechtigkeit mit ſeiner Bewilligung ausdrücklich und förmlich verpfändet iſt, ibi pct. 1., oder welche Verſionem in Rem darzuthun vermögen, ibi pct 2, oder wenn der Grundherr mit rückſtändigen Steuern und andern landesherrlichen Abgaben in Concurs kommt, ibi pct. 3. Leibsgerechtigkeiten, wo ſelbe von den churfürſtl. Urbarsunterthanen noch beybehalten worden, ſind in Betreff der grundherrlichen Conſenſe nicht, wie das neuertheilte Leibrecht, ſondern noch auf die vorige Art zu behandeln, Dekret vom 7. Merz 1783. Ausgenommen bey Kirchenanlehen, welche hierauf auch ohne grundherrlichen Conſens verſichert werden können, wenn ſie in das grundbare Gut oder dazu gehörigen Vieheſtand verwendet werden, Dekret vom 13. Hornung 1784. Bey der churfürſtl. Hofkammer iſt von Leibgedingsbriefen der Tax zu bezahlen, wie ſolches unter dem Wort Freyſtiftsveranleitete mit voller Maaß zu befinden, gemäß Hofkammer-Taxordnungsmandats vom 24. Jenner 1759. Rückſichtlich der Ganten iſt ſich mit Leibgedingsgerechtigkeiten ſowohl auf vergangene als künftige Fälle nach dem Generalmandat vom 24. May 1775 zu achten, vi Verordnung vom 19. Hornung 1790. Neue Leibge-

rechtigkeiten aber werden nicht mehr ertheilt, vi Mand. vom 17. Dezember 1791.

Leibgeld, ſiehe Leibgeding.

Leibsmängel ſind Blindheit, Stumm- Taub- Blödheit, Unſinnig- und Unvogtbarkeit, die mit dieſen behafte Perſonen haben ihrer Gebrechen Willen beſondere Rechte zu genieſſen, Cod. Max. P. 1. c. 3. § 2. n. 11. Sind curatelmäſſig ſammt ihren unmündigen Kindern, ibi c. 7. § 37. n. 1. Ein Blinder kann nicht ſchriftlich, ſondern muß mündlich teſtiren, Cod. Max. P. 3 c. 3. §. 7. Ob die Leibsmängel von der natürlichen Erbfolge ausſchlieſſen und wie weit, kommt vor in ein- und andern zweifelhaft, theils mit Ja und Nein in Anmerk. Cod. Max. P. 3 c. 12. § 7. n. 10., kommen alſo einzuſehen. In der Lehensfolge ſchlieſſen auch Leibsmängel aus, ausgenommen die Verſchwender nicht, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 18. § 40. n. 3. bis 7. Item der Irregularität unterworfen, wie ſchlechte und ehrloſe Leute, Minderjährige, Leibeigene, Vormünder, Neubekehrte, Unehlichgebohrne, Bigami, ibi cit c. 19 §. 41. n. 11., werden vom geiſtlichen Stand ausgeſchloſſen.

Leibmedici churfürſtl. haben unter und neben den churfürſtl. wirklichen Räthen den Gang und Präcedenz dem Anſtand und Senio nach, vi Dekret vom 7. Oktober 1665., und ſtehen unter dem Obriſthofmeiſteramt, vi Dekr. vom 1. Dezember 1777., welchem auch die Obſignation auf Abſterben derſelben gebührt, vi Signat. vom 27. Aug. 1729. Siehe Hofſtäbe. Die herzoglichen ſind wie die churfürſtl. in ein- ſo anderm privilegirt, vi Sign. vom 24. Merz 1676.

Leibpfenning. Ueber die von einigen Individuis jährlich zu entrichtende mußten bey denen Kaſtenämtern mit Vernehmung der Schergen, die ſolche vormals gegen eine jährlich ſtändige Abgabe ad Ærarium in partem Salarii den Leibpfennig genoſſen hatten, förmliche Regiſter hergeſtellt werden, vi Dekrets vom 25. Jenner 1782.

Leibrecht, vide Leibgeding.

Leibsſchwachheit mildert die Todesſtrafe nicht, wohl aber die andere Leibesſtrafen, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 21., mildert ſohin auch die Tortur, Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 5. Deßwegen iſt die Execution nicht leicht zu verſchieben, ibi P. 2. c. 10. §. 17.

Leibsſtrafen, beſtehen theils im Staubbeſen, und in Aufbrennung des Buchſtabens B, und hangt ihnen allzeit die öffentliche Vorſtellung auf dem Pranger, ewige Landesverweiſung, Urphedts-Abſchwörung oder Condemnatio ad opera publica an, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8.

Leibszeichen, machen in criminalibus ein betrügliches Indicium, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7.

Leibzinß leibeigener Leute gaudirt nicht die 4te Claſſe in der Gant, Cod. Jud. c. 20. §. 5. litt. g.

Leibzinß, gebührt dem Domino von ſeinen Leibeigenen alle Jahr, Cod. Max. P. 1. c. 8. §. 3.

Leibwache, iſt eine Diſtinction, welche dem Regenten und Oberhaupt ſowohl zu Fuß oder Pferd gebührt, Allgem. Staatsrecht 1. Theil 15. §. litt. b. Derſelben darf ſich der Geſandte nicht einmal primi, geſchwei-

ſchweige ſecundi ordinis, ſondern nur eines Schweizers oder Thorſtehers mit Seitengewehr bedienen, ibi §. 28. litt. q. Die Offiziere derſelben führen nur die ihnen von Sr. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ſelbſt gnädigſt zugeſtellten Cannes, vi Kammer- und Hofordnung vom 6. Brachmonat 1794 §. 14. Von beeden Graden ſoll bey einer in der Reſidenz auskommenden Feuersbrunſt beobachtet werden all das, was wegen Bewachung der Zimmer und Reſidenzthoren, dann Sperr und Einlaſſen gemäß Hoffeuerordnung vom 3. Auguſt 1794 vorgeſchrieben iſt.

Leichen Verſtorbener, ſind vor 12 Stunden nicht aus dem Hauſe zu bringen, vi Befehls vom 30. Merz 1784. Siehe Begräbniß.

Leichenbegängniſſe. Ueber deren Koſtſpieligkeit und billigmäßige Stolrechte ſolle die obere Landesregierung wachen, 1779. Oberlandes R. Inſtr. §. 6. n. 33. & 34. Und iſt bey einer verſtorbenen Adelsperſon bey dem erſten Gottesdienſt von jedem Hauptkläger und Hauptklägerinn 30 kr., hingegen aber ab dem andern Opfergang nur 15 kr., und im gleichen ein ſolches Quantum ab denen Opfergängen bey dem anderten und dritten Gottesdienſt zu bezahlen, vi Befehls an die churfürſtliche Regierung Landshut vom 9. Febr. 1752. Wegen Aufhängung der Wappenſchilde gebührt die Cognition der weltlichen Obrigkeit, und wird dem Ordinariat dieſe hierinnwegs nicht zugeſtanden, vi Befehls an obige Regierung vom 20. May 1769. Es hat auch bey der Leichenbegängniß eines Stadtcommandantens und Stadthalters auch die Bürgerſchaft mit Gewehr auszurücken, iſt aber der Stadthalter keine Militair-

Per-

Perſon geweſen, ſo ſoll er auch nicht militäriſch begraben werden, vi Extracts aus der unterm 4. Juni 1774 emanirten Infanterieinſtruction und Dienſtreglement 13. Verhaltung. Für die verſtorbene Unterofficiere oder gemeine Soldaten paſſirt für die Begräbniß, vi Reglements und Verzeichniß vom 3. März 1702, dem Prieſter für das Ausſegnen 8 kr., Meßner 4 kr., Kreuz= und Laterntrager 6 kr., das Bahrtuch 6 kr., um den Schragen 4 kr., für eine heil. Meß 36 kr., Läuterlohn 8 kr., Todtengräber 40 kr., für die Truhen 40 kr., vors Providiren dem Prieſter 10 kr., dem Meßner 4 kr. In der Freyſinger Diöces iſt von Leichenbegängniſſen der Pfarrer und anderer geiſtlichen Perſonen denen Decanis für Aemter zu bezahlen, 6 fl., vi Concord. vom 3. Dezember 1718. pct. 3, & cit. pct. 7. Die Mahlzeiten und Freyhaltungen bey ſolchen Begräbniſſen und 30ſten ex Maſſa hæreditaria ſind gänzlich abgeſchafft, ibi. Siehe auch Begräbniß.

Leichenconduct. Da die Ausſegnung allein dem Orts=Pfarrer des verſtorbenen Cörpers von Rechtswegen gebührt, alſo iſt er auch berechtiget, ihn zum Grabe zu begleiten, und den Leichenconduct zu führen, wenn auch auſſerhalb der Pfarr die Beerdigung geſchehen ſolle, wo er aber ſich ſeines geiſtlichen Ceremoniels oder Function nicht mehr bedienen darf, auſſer es wäre ein anderes hergebracht, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 12. Die Beyziehung der Bruderſchaften, fremde Geiſtlichkeit, auch die Anzahl und Ordnung der Vor= und Nachkläger nebſt Gepräng iſt eine willkührliche Sache, ibi. Der Todenzoll iſt hier Lands nicht üblich, wohl aber der Weg= und Brückzoll. Die todten

ten Judenkörper aber müßen den Leibzoll poſt mortem eben ſo, wie in vivis vom Durchmarſch bezahlen, vi Reſolut. ex Int. vom 15. July 1758, ibi Anmerk. cit. Uebrigens ſiehe Stolrecht.

Leichenbegängniß eines verſtorbenen Landregentens rechnet man die perſönliche Erſcheinung der adelichen Vaſallen, wenn ſie hierzu berufen werden, unter die andere ſchuldige Lehendienſte, vi Anmerk. Cod. Civ. P. 2. c. 1. §. 4. n. 12. litt. a.

Leichnam, wenn der über Land geführet wird, gehet weder die Cleriſey noch der übrige ſolenne Conduct nicht weiter, wie bis zum Thore, und ſo oft man ein fremdes Territorium damit paſſirt, ſo oft ſolle der hohen Obrigkeit daſelbſt die Anzeige geſchehen, ibi cit. c.

Leichenreden oder Predigten. Auf dieſe ſollen bey verſtorbenen präbendirt- und unpräbendirten Geiſtlichen alle Auslagen vollkommen aufhören, vi 1785. augsburgiſchen ordinari Receß pct. 53, reichen beym Ritter-Orden S. Michales auch in Defectum documentorum in viam probationis ordinariam hin, vi Ordens-Statutis vom 11. May 1768. Wenns wirklich publice abgeleſen und ausgegeben worden ſind, ibi.

Leichtfertigkeitsfälle zwiſchen ledigen vermöglichen Perſonen werden nach dem Mandat vom 11ten Juni 1727, & Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 1. das erſtemal an Mannsperſonen nebſt der gewöhnlichen Geldſtrafe mit 8 oder 14 Täge im Springer oder Eiſen zu Hauſe gebüßt, mit 3 Pfund Pfennig insgemein in Geld, Unvermögliche oder gar freche Mannsperſonen aber öffentlich im Springer vorgeſtellt, und ſolchergeſtalt zur

Ar-

Arbeit angehalten, ibi. Der zweyte Fall, wenn das erſte Verbrechen richtig abgeſtraft worden, wird mit doppelter Geldſtrafe und Verweiſung aus dem Gericht oder Hofmark gebüßt, ibi §. 2. Der 3te Fall wird mit der Rentamts- und der 4te mit der Landesverweiſung angeſehen. Es müßen aber die vorgehende Fälle allemal richtig abgebüßt worden ſeyn, und zugleich bey dem 3ten und 4ten Verbrechen, wo es auf die Rent-Amts- und Landesverweiſung gehet, die Berichte zu den Dicaſterien hierüber erſtattet werden, ibi.

Betreffend die Weibsbilder, ſo büßt man ſelbe das erſtemal nebſt ebenmäßiger 2 Pfund Pfenning Geldſtrafe, 4 oder 5 Täge in der Geigen zu Haus, und die Unvermögliche oder gar freche läßt man in Städten und Märkten öffentlich in der Geige die Gäſſen ſäubern, oder auch in andern Orten dergeſtalten zur Arbeit öffentlich anhalten, ibi & Cod. Crim. cit. §. 1. Das zweytemal mit doppelter Geld- und Geigenſtrafe, ibi §. 2, das 3temal aber mit der Gerichts- oder Hofmarks- und das viertemal auch mit der Landesverweiſung, ibi. Jene, welche vor ehelicher Einſegnung ſich mit einander verfehlen, werden dem Eheſtand zu Ehren mit der Strafe der Schellen, Geigen und Springer verſchont, dagegen pro varietate circumſtantiarum nebſt der Geldſtrafe etliche Tage in der Keiche mit geringer Aetzung abgebüßt, ibi. Auch auf den zweyten Fall, wenn die verbrechende Perſonen zuſammen heurathen, wird die Gerichtsverweiſung in eine doppelte Geld- und Gefängnißſtrafe verwandelt, ibi.

Der Verdacht der Leichtfertigkeit, ſo er groß, wird an beeden Perſonen arbitrarie, und nach Geſtalt der Umſtände minder oder ſchärfer beſtraft, ibi.

Jene Juriſdictionsobrigkeiten in Bayern und der obern Pfalz, welche aus Gewinnſucht die Leichtfertigkeitsfälle durch Milderung der Geld= und Leibesſtrafen an ſich ziehen, und dießfalls Anzeigen vorkommen, haben der churfürſtliche Hofrath und die Regierungen um 24 Reichsthaler zu beſtrafen, ſolche Strafen executive zu erholen, und zur Rentamts reſp. münchneriſchen Haupt=Caſſa einzuſchicken, vi Mand. vom 25. Sept. 1780.

Im Neuburgiſchen wird der erſte Fall ſowohl bey Manns= als Weibsperſonen mit 14tägiger Detinirung in dem Arbeitshaus, und der zweyte mit vierwochiger Dahinſetzung gebüßt, Mandat vom 30. Oktob. 1782. litt. a. In den weit entlegenen Oberämtern aber ſind die Mannsperſonen bey denen herrſchaftlichen Gebäuden und übrigen Arbeiten, dann die Weibsperſonen in dem Amthaus die beſtimmte Zeit hindurch zum Spinnen anzuhalten, ibi litt. c. Dieſe beſtimmte Beſtrafung kann auch mit der gewöhnlichen Gelderlag remittirt werden, ibi litt. d. Und wie die Fornicationes tertia vice ohnehin zur Regierung jedesmal einzuberichten ſind, ſo hat auch dieſe die geeignete Beſtrafung ohne Abbruch des Geſetzzweckes darauf zu erkennen, ibi litt. e.

Nach dem Dekret vom 25. Oktober 1780 darf zwar der erſte Leichtfertigkeitsfall in Bayern bey vermöglich= und unvermöglichen Perſonen mit keiner öffentlich= ſondern mit einer willkührlichen Buße in der Stille angeſehen werden. Die bereits corrigirte aber ſind das

an=

andere und folgende mal unter Beobachtung der in dem Codice beſtimmten Graden von der Jurisdiktionsobrigkeit, wo ſie betretten werden, ohne alle Mild- oder Minderung der Strafen abzubüſſen, vi Dekrets vom 25ſten September 1780. Statt der verwirkten Gerichts- oder Rentamtsverweiſung hingegen iſt eine andere keinem dritten zur Laſt fallende arbitrariſche Strafe zu dictiren, vi Mandats vom 11. Auguſt 1776. Der in einem Land- oder Hofmarksgericht abgeſtraft und fortgeſchaften derley leichtfertigen Weibsperſonen, kann und ſoll die Einnahme an ihren Geburtsort, oder ſonſt rechtmäßig erlangten Domicilio nicht verweigert werden, ibi pct. 2. Denen auf ſolche Art ſich verfehlten Handwerkspurſchen haben die Beamte die Rehabilitation zum Handwerk ohne Anfrage mit dem Strafſcheine gleich ſelbſt im höchſten Namen auszufertigen, vi Bettelmandats vom 3. März 1780 pct. 5. Was in Leichtfertigkeitsfällen denen Beamten zum Abſchiedgeld zu nehmen gebührt, beſtimmt die 1735. Taxordnung unter dem Fol. 3 litt. a. Von jeder Perſon 20 kr., ſohin dem Oberbeamten miteinander 40 kr., und auch dem Gerichtſchreiber 40 kr., ab einem erforderlichen Gezeugen um die Erfahrung einzuholen, auch jeden deren Beamten 17 kr., dem Amtmann ab jeder verbrechenden Perſon 10 kr., von beeden alſo 20 kr., den Foderbatzen a 4 mit 8 kr., ferners vor Anſchlagung der Eiſen oder Geigen 17 kr. ab beeden Verrichtungen miteinander, neben dem auch ſelbem ab jedem Gulden Strafe die gewöhnliche Nachrecht, nämlich in Bayern, und iſt übrigens allen Gerichts- und Hofmarksbeamten verbothen, doppelte Geld- ſtatt der

Leibs-

Leibs= und Schandſtrafe von den Fornicanten einzuheben, ibi cit. Und wo keine Geldſtrafe wegen Unvermögenheit zu erheben iſt, da ceſſirt auch obige Gerichts-Gebühr ganz, ibi.

In der obern Pfalz beſtimmt auch die dortige 1750. Taxordnung ſub litt. a. dem Oberbeamten von einer derley verbrechenden Perſon 20, von 2 aber 40 kr. zum Abſchiedgeld, nicht weniger auch das nämliche dem Gerichtsſchreiber. Desgleichen von Verhörung eines erforderlichen Gezeugens jedem Beamten 12 kr., dem Amtmann von jeder Perſon 6, ſohin ab beeden 12 kr., item der Forderbatzen ab jeder mit 4 kr., für Eiſen und Geigen anzuſchlagen deme zuſammen 12 kr., weiters ohne Aetzung das Arreſtgeld ab jeder Perſon mit 4 kr., ſind auch wegen Schöpfung der Baſtardfälle alle uneheliche Fälle von denen Gerichtern und übrigen Herrſchaften, Hofmärken, dann Städt und Märkten bey der Jurisdictionseinziehung zur Regierung einzuberichten, und in Geldſtrafen keine Exzeſſe zu begehen, bey armen Verbrechern aber derley Verhandlungen allenthalben ohne Gerichtsgebühren vorzunehmen, ibi cit.

Militärperſonen, ſo unter dem Hofkriegsrath zu ſtehen haben, ſind dieſes Puncti fornicationis halb der bisherigen Obſervanz nach um 1 Monathgage zu ſtrafen, die Strafe aber zum Soldaten = Waiſenhaus zu appliciren, vi Sig. Int. vom 22. November 1768. Auf dieſes Laſter der Leichtfertigkeit, und die verbottenen Winkel, dann Kupplereyen ſolle wachſames Auge gehalten, und die dieſerwegen ergangene Mandaten ſich wohl bekannt gemacht werden, ſiehe auch Fornications-Strafen, Unzucht.

Leihhaus. Die Officianten bey dieſen ſind mit dem jure obſignandi & inventandi der Leihhausinſpection unterworfen, vi Dekrets vom 19. July 1787. Siehe auch Pfandhaus, Zinſen.

Leikauf. Bey denen Contracten ſind die Leikauf nicht denen Verwaltern zuſtändig, ſondern ſind dem Amte gehörig, und zu verrechnen, vi Stadt= und Markts= Inſtruction de ao. 1748. pct. 38.

Leim, darf gegen 25 kr. Eſſito=Accis, und der tariff= mäßigen Mauthgebühr ab jedem Zentner ohngeſperrt auſſer Lands paſſiren, vi Dekrets vom 9ten April 1777. Das Leimleder iſt aber noch ferners geſperrt, ibi, es ſeye denn ein Paß hierzu bewirkt, Oberpfälz. Neuburg= und Sulzbach'ſche Mauthtariff 1787. litt. m., item vom 1ſten Auguſt anni dicti proviſ. Mauth= Tariff ſub litt. l.

Leimſieden, ſtehet den Papierern zu ihrer eigenen Be= dürfniß zu, vi Dekrets vom 28. Juni 1792. De= nen Weißgärbern und Lederern aber iſt ſolches aus er= kauftem Leder gänzlich verbothen, Dekret vom 18ten März 1793, und ſind blos auf die Verſiedung der Abfälle des ſelbſt verarbeitenden Leders beſchränkt, ibid. & vi Dekrets vom 28. Juni 1792.

Leinene Waaren. So dieſer Artikel in der Proviſi= onalmauthtariff vom Jahr 1787 enthaltet, dürfen bey keinen andern, als bey den Hauptmauthämtern Mün= chen und Neuburg zum Conſumo eingeführt werden, weil ſolche daſelbſt geſtempelt und contraſignirt werden müſſen, litt. b. ibi.

Leinene Damaſtfabrike. Die Münchneriſche iſt des Flachs- und Garnkaufes nur zur eigenen Verarbeitung, aber nicht zum Wiederverkauf berechtiget, Mand. vom 21. November 1788. pct. 2.

Leindl. Deſſen Eſſito-Accis-Impoſt wird im Jahr 1788 auch für die vereinigte Herzogthümer auf 50 kr. erhöhert, vi Dekrets vom 16. Auguſt 1788, und im Jahre 1795 wird es gänzlich geſperrt, Mandat vom 3. Nov. 1795. pct. 9.

Leinwand. Die im Land fabricirte wird ohne Accis gegen alleiniger Mauth- und Zollgebühr auſſer Land paſſirt, vi Mandats vom 2. März 1747. pct. 9. Auswärtig gedruckte oder gemahlene Leinwanden bezahlen dermalen vom Pfund 1 fl. 4 kr. Conſumo-Accis, vi Verordnung vom 6. May 1783, und deſſen Schema n. 8, & Verordnung vom 19. April 1783. pct. 1., & Mandat von Mannheim datirt 23. September 1787, und Schema vom 28. Sept. dicti anni n. 15. bezahlen im Jahr 1767 vom Pfund 1 fl. 30 kr., vi Mandats vom 31. Dez. 1767. pct. 3. Die Glanz-Leinwanden hingegen eine erhöherte Conſumo-Accis von 45 kr., ibi pct. 5. Genießen bey ihrer Einfuhr weder eine Nachborg noch Rückzoll, Verordnung vom 6ten May 1783, & Mandat vom 19. April 1783. pct. 6. Dürfen von innländiſchen Handelsleuten nur Ellenweis bey Haus ausgeſchnitten, von ausländiſchen aber auf denen Märkten nur in ganzen Stücken verkauft werden, ibi pct. 7.

Leinwand-Einkauf oder Handel, iſt nicht nur jenen, die bekannt ehrliche Leute und keine Vaganten,

ſondern auch jenen Fremden, die zwar unbekannt, doch mit authentiſch-obrigkeitlichen Zeugniſſen ihres guten Leimuths halber verſehen ſind, ohne Pateut erlaubt, vi Verordnung vom 24. Oktober 1786. Die Dändler und Dändlerinnen aber ſollen bey ſchwerer Strafe keine Leinwand oder Leingewand von verdächtig oder ihnen nicht genugſam bekannten Perſonen annehmen, verkaufen oder verſetzen, vi Mandats vom 13. September 1760. pct. 8. Der Handel mit Leinwand iſt Inländern ohne Patent bey Confiscationsſtrafe verbothen, Verordnung vom 21. July 1789. Den Ausländern hingegen, die bekannt ehrliche Leute, nicht verdächtig, und keine Vaganten ſind, wird ſolcher noch ferners ohne Patent geſtattet, vi Verordnung vom 14. November 1791.

Leinweber-Societät privilegirte, hat während ihrer Privilegienjahre die Eſſitofreye Ausfuhr ihrer fabricirten leinenen Tiſchzeuge, vi Mandats vom 17. Heumonats 1780. pct. 2. & 8.

Leinweber, dürfen die ſchlechte Bauerntücher, Zeug, und Hauscartis, ſoviel die Bauersleute zu ihrer Kleidung nöthig haben, oder ſonſt um den Lohn angefrimt wird, jedoch bey unmittelbarer Strafe und Confiscation nicht weiter zum Verkauf wirken, vi Befehls vom 14. Jenner 1716, & 20. Dezember 1708. Dahingegen ſollen ſie ſich anders Tuch, Loden und Boy zu machen allerdings enthalten, ibi & 27. July 1708.

Leoniſche Waaren, ſind ohne beſondere Bewilligung von auswärts einzuführen verbothen, vi Mandats vom 12. May 1772, & Anzeige n. 2, haben gleich beym Eintritt ins Land 5 fl. vom Pfund zum Accis zu be-

zah-

zahlen, vi Befehls vom 30. Dezember 1768. pct. 2, und nur jene Waaren eine Accismoderation zu genießen, wozu der Drat und Plett zu Freyſtadt genommen worden, ibi pct. 3. &c. Innländiſche Handelsleute dürfen mit leoniſchen Waaren die Märkte nicht bauen, wenn ſie nicht ein ſpeciales und ingroſſirtes Patent über dieſen Artikel aufzuweiſen haben, ibi pct. 1. Sollen ſich auch im Falle nur mit dergleichen Waaren von innländiſcher Fabricatur verſehen, General-Obſerv. Punkten der Mauth- und Acceßämter vom 12. April 1766. §. 7.

Leproſen. Mit derſelben Verpflegung hat es bey dem, wie es bisher damit gehalten worden, ſein Verbleiben, nämlich daß bey einreiſſenden Krankheiten zu denen Unkoſten Se. churfürſtl. Durchlaucht ein Drittel, und die Landſchaft zwey Drittel beyträgt, Reſolut. Intimi vom 23. April 1732.

Lerchenfang. Dieſer ſtehet zwar auch jenen bürgerlichen Perſonen von denen Hauptſtädten, ſo von Geſchlechtern ſind, oder darfür erkannt werden, nur aber für ihre eigene Perſon, nicht aber einem jeden des Raths, vielweniger denen gemeinen Bürgern zu, vi Mandats vom 19. Juni 1673 in Wildſchützenſachen.

Leſegebührn der oberpfälziſchen Fiſcalen ſind aufgehoben, und in ein jährliches Averſum abgeändert, vi Dekrets vom 13. July 1796.

Leumuth. Wenn der ſich ſchlecht bezeugt, iſt der ein beſchwerender Umſtand, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 35. & 15., wie übler Ruf der Wildſchützen, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 10. §. 1. litt. a, und bey Dieben, Räubern, und Vaganten, wo der übl. Ruf

pro corpore delicti dient, ibi P. 2. c. 3. §. 6. n. 6. Leumuth macht ein General-Indicium remotum, P. 2. c. 4. §. 4. n. 1. ibi. Weitſchichtige Leumuths-Erholung iſt nicht erlaubt, Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 11. n. 1.

Auch bey Gezeugen in delictis atrociſſimis mag ein Indicium oder Adminiculum zu der Tortur wegen Leumuth ſich ergeben, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 9. n. 14, vide fama publica.

Leuteratio ſententiæ nimmt ſtatt in zweifelhaften Sentenzen, Cod. Jud. c. 14. §. 9. n. 2, und iſt bey dem höheren Richter zu ſuchen, aber nur mit Einverſtändniß beeder Partheyen, Cod. Jud. c. 14. §. 9. n. 2.

Leute von unbekanntem Herkommen, machen keine Probe, im Bedürfungsfall, Anm. ad Cod. Jud. c. 10. §. 11. litt. b.

Leuchter ſpringende. Deren Gebrauch iſt verbothen, vi Münchner proviſ. Stadt-Feuerord. vom 1. Febr. 1751. pct. 13, und eben die anſtatt Leuchter gebraucht werdende hölzerne Stöcke, ibi.

Leuchtenberg, Landgrafſchaft, liegt mitten in der obern Pfalz, und gehört ſchon vor dieſem als ein Stück des alten Nordgau zum Bayerland, vi bayr. Staatsrechts P. 3. §. 104, kam 1182 durch Kauf wieder zu Bayern, ibi, und von ſolcher Zeit machte das Haus allezeit noch Prätenſion darauf, welche doch nicht ehender als mit Abſterben der Landgrafen ausgeführt werden konnte, ibi. Herzog Albrecht, ein Bru-

der

der des Churfürſten Maximilian in Bayern, hatte nicht nur die Muhme und nächſte Erbinn des im Jahre 1646 ohne Kinder verſtorbenen Landgrafens Maximilian Adams zur Ehe, ſondern erhielt auch ſchon in deſſen Lebzeiten anno 1636 von Kayſer Ferdinand die Anwartſchaft auf das Leuchtenbergiſche Reichslehen, und wurde nach erledigtem Anfall anno 1647 wirklich damit belehnt. Im Jahr 1684 ertheilte Kayſer Ferdinand auch dem Churfürſten Maximilian die Exſpectanz auf den Fall, wenn Herzog Albrecht ohne Lehenserben abſterben ſollte, ibi. Beede Herrn Brüder verſtunden ſich ſofort anno 1650 mit kaiſerlicher Einwilligung dahin, daß dem erſten die Landgrafſchaft Leuchtenberg, dem letzten aber die Grafſchaft Haag ſowohl für ihn als ſeine Herrn Söhne ad dies vitæ überlaſſen werden ſollte, ibi. Das Haus Mecklenburg hatte zwar auch ſchon die Exſpectanz von anno 1504 auf Leuchtenberg, warum aber ſolches dato caſu zurückſtehen mußte, ſiehe bey Glaſſey in dem Schwederiſchen Theatr. præt. T. 2. p. 268. Die nach der Höchſtädter Schlacht anno 1704 erfolgte Graf Lambergiſche Inveſtitur fiel durch den Baadiſchen Frieden wiederum weg, ibi Bayriſch. Staatsrecht P. 3. §. 104. Siehe auch Lehen des Reichs.

Lex amortizationis, vide Amortizationsgeſetz.

Lex diffamari, vide Diffamari Lex.

Lex Rhodia de Jactu. Unter dieſem Geſetz verſtehet man, was bey obſchwebend großer Schiffbruchsgefahr von der Ladung oder andern auf dem Schiff befindlichen Sachen zu Rettung der übrigen ausgeworfen

 wird,

wird, auch von dieſen letzteren proportionirlichen Beyträgen wieder vergütet werden muß, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 4. Das Strand- oder Grundruhrrecht iſt nicht mehr in Uebung, ibi §. 4. n. 3. Die verlohrne Sachen hierinn werden angeſchlagen nach dem Werth, wie ſie erkauft worden, ibi n. 6. Die Concurrenz wird formirt aus der ganz zuſammengebrachten Maſſa, z. B. wenn ſowohl das geworfen als ungeworfene Gut nebſt dem Schiff auf 3000, und der Verlurſt auf 300 fl. geſchätzt iſt, ſodann hat jeder Concurrent mit 10 Prozent zu concurriren, ſohin der Verlurſtigte an ſeinem Schaden mehrer nicht zu tragen, ibi n. 7. Dieſes Lex erſtreckt ſich auch auf Feuersbrünſte und andere Schäden, ibi n. 10.

Lex ſi contentat, hierinn wird in foro provocantis geklagt, Cod. Jud c. 1. §. 15. Eigentlich wird dieſe Klage beſchrieben, daß man den Kläger ad replicandum herausfordere, Anmerkung ad Cod. Jud. c. 4. §. 6. Es differirt dieſe actio ex lege diffamari, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 4. §. 6. litt. a. Will der Provocirte hierinn nicht repliciren, ſo wird ihm das ewige Stillſchweigen aufgelegt, Cod. Jud. c. 4. §. 6. Sind die hier angebrachte Exceptiones nicht relevant, ſo werden ſie verworfen, ibi. Gegen liquide Inſtrumenta hat dieſe Klage nicht Platz, Anmerk. ad Cod. Jud c. 4 §. 6. litt. g. Das Petitum ex lege, ſi contentat, wird geſtellet, daß man den Gegentheil über die Exceptiones vernehme, ſolche für ſtatthaft erkläre, und ihme das ewige Stillſchweigen auflege, Anm. ad Cod. Jud. c. 4. §. 6. litt. h. Auf dieſe iſt man ſich einzulaſſen nicht ſchuldig ab Seite des Impetrantens,

tens, wenn gegen das ergriffene Remedium ſelbſt rechtmäßige Einwendungen zu machen, und z. E. zu zeugen ſeye, daß er wirklich im Beſitz der ſtrittigen Sache, oder dieſelbe ſchon bey einem andern Gericht anhängig, oder wenigſtens von Rechtswegen dahin gehörig ſeye, Anm. ad Cod. Jud. c. 4. §. 6 litt. l. Die Contumacia, obs ſtatt hat, oder nicht, wird nach dem Cod. Jud. c. 5. § 10. n. 5. entſchieden, vi Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 6. litt. l. Der Richter hat in dieſem lege auf dieſe und dergleichen Einwendungen, wenn ſie anders in facto Grund haben, ſo zu ſprechen, daß die ex lege ſi contentat angeſtellte Klage nicht ſtatt habe, Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 6. litt. m. Oder daß die vorgebrachte Exception für ſtatthaft erkläret, und dem Gegentheil das Silentium auferlegt werde, ibi litt. o.

Lex eccleſiaſtica, iſt ein von der geiſtlichen Obrigkeit authoritate der Kirchen gegebenes Geſetz, Anmerk. Cod Max. P. 5. c. 19. §. 45. n. 1. Die Differenz zwiſchen dieſen und dem lex civilis iſt, daß letzteres ad ſalutem rei publicæ, erſteres aber ad ſalutem eccleſiæ, auf das äuſſer- und innerliche Heil der Seele wirkt, ibi. Geiſtliche Geſetze obligiren vor der Verkündigung eben ſo wenig, als die weltliche, ibi §. 45. n. 3. Die Acceptation der geiſtlichen Geſetze gehört weder bey bürgerlichen noch geiſtlichen Geſetzen ad valorem & ſubſtantiam legis, ibi litt. b. Sie binden alles, was in der Chriſtenheit iſt, von welchem Stand, Geſchlecht, Würde und Condition man immer seyn mag, ibi cit. n. 4. Univerſaliter ceſſiren ſie entweder per irridationem, obrogationem, derogationem

legis, oder deficiente conſtitutivo ejusdem, ibi cit. n. 5. litt. a. Eine Diſpenſation nennet man, wenn das Generalgeboth oder Verboth nur pro uno vel alterno caſu particulari relaxirt wird, ibi n. 6. Status & principes proteſtantes führen in ihren Landen nicht nur das weltliche, ſondern auch das geiſtliche Regiment, machen nach Gutbefinden nicht nur geiſtliche Geſetze und Kirchenordnungen, ſondern diſpenſiren auch darinn, ibi cit. n. 7. Siehe auch Recht geiſtliches.

Leyerer und Leyerinnen ſind gänzlich abgeſchafft, vi Befehls vom 18. Auguſt 1651, und man ſoll denſelben auf dem Lande das Aufſpielen auf den Märkten und Kirchtägen bey ſchwerem Einſehen nicht geſtatten, vi Reſolut. vom 22. Jenner 1654, und der angehängten P. S.

Letzter Wille. Gemäß dem allgemeinen Staatsrecht ſchreibt der Regent dem Unterthan Maaß und Ordnung per legem generalem, regulirt modum & formam contractum, ultimarum voluntatum, P. I. §. 14. litt. e. Ob nun wohl ein letzter Wille, der beſchworen worden, wiederrufen werden möge, decidirt der Cod. Jud. in Anm. c. 13. §. 7. litt. e. dahin, und läßt die Sache bey ſeiner Natur, unter den Worten, ohne daß durch den Eyd das geringſte geändert wird, wenn alſo die Sache an ſich, wie ein letzter Wille, Mandatum procuratorium &c. revocabel iſt, ſo bleibt ſie auch ferner revocabel, und erlangt durch den Eyd die Kraft der Irregularität nicht, vide übrigens ultimæ voluntates.

Libell, vide Klag.

Licentiati, ſind ſiegelmäßig, vi Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7. Dieſe zu creiren iſt hier Landes den Comitibus palatinis verbothen, vi Mandats vom 5ten Juni 1677. pct. 4. Vide Doctores.

Lichte, vide Servitus.

Licht in der Kirche zum ewigen Gebrauch werden jährlich mehr nicht als 52 bis 54 Pfund Oel paſſirt, vi Normalinſtruktion vom 21. Dezember 1786, und deme angelegten Kirchenrechnungsformular, ſub rubrica Ausgab auf Beleuchtung ꝛc.

Licht und Feuer iſt Kindern, blödſinnig und unverſtändigen Leuten bey Strafe der Selbſthaftung niemal anzuvertrauen, allgemeine Feuerordnung vom 30. May 1791. 1. Abſch. §. 42. Es ſoll auch jeder Hausvater ſeinen Dienſtbothen und Miethleuten, beſonders Winterszeit und bey ſtürmiſchem Wetter öfters nachdrücklich einbinden, behutſam mit Licht und Feuer zu ſeyn, ibi §. 29. 30. & 41. Imgleichen ſollen die Nachtwächter aller Orten bey ſtürmiſchem Wetter, beſonders die Verwahrung des Lichts und Feuers öffentlich ausrufen, ibi §. 49, vide Feuer.

Licitation bey Vergantungen liegender Güter iſt nunmehr ſtatt den verordnet geweßten 3 Licitationstägen nur einer zu halten, vi Mandats vom 24. Dezember 1781. pct. 1., ſoll um 9 Uhr Früh anfangen, und bis zum Glockenſchlag zu Mittag continuiren, ibi pct. 2. Bey dem Glockenſchlage ſoll man noch ſammentlich anweſende Licitanten von Kopf zu Kopf befragen, ob keiner ein beſſeres oder höheres Anboth thun wolle?

oh-

ohne Unterbruch und Bedenkzeit continuando verfahren bis ſich keiner der Anweſenden zu einem höheren Anboth mehr erklärt, ibi pct. 3. Nach dieſem hat man das Licitationsprotokoll für geſchloſſen zu halten, und mit der Adjudication für den Meiſtbiethenden, vi des Cod. Jud. zu verfahren, ibi. Uebrigens ſiehe Gant.

Licitation der Bücher ſind ohne ehevor zum Cenſurcollegium eingeſendeten Catalogo Liberorum nicht mehr erlaubt, Dekret vom 22. Juni 1791. Bey der Licitation von Seite des churfürſtl. Hofraths, hat die bey der Hand ſeyende Däntlerinn die Gelder einzuheben, und dem Expeditionsamt ſodann zu übergeben, vi Dekrets vom 24. Juni 1796.

Liedlohn deſſen erſtjähriger Rückſtand kommt in die dritte Klaſſe bey der Gant, vi Cod. Jud. c. 20. §. 4.

Liederliche Purſcheausheb ung iſt nach der Generalverordnung de dato 18. Merz 1793 nicht nur zu veranſtalten, und die ſo zu Incorporationsorten als auch Städten und Märkte ſich flüchten, von Polizeywegen gegen ſelbe vorgegriffen werden von Seite deren Landgerichte, vi Verordn. vom 4. April 1800. & Intelligenzblatt 230. anni ejusdem. Siehe auch Aushebung ad militiam.

Lieferungen, die bey einem Einmarſche fremder Truppen geforderte, ſind zwar mit all beſcheidener Bereitwilligkeit zu leiſten, aber auch von jedem Beamten mit der gewiſſenhafteſten Unpartheiligkeit auf alle inclavirte gericht- und ſtändiſche Unterthanen zu repartiren, vi Mandat vom 27. July 1796. Ingleichen hat jeder Beamte, wenn er wegen der Vergütung derſelben von ſeiner Behörde die Anweiſung erhalten, jedesmal ſelbſt

bey

bey den kommandirenden Offizieren oder Commiſſarien die für die Unterthanen billigſten Bedingungen zu erwirken, und das gebührende alſogleich nach Recht und Verhältniß zu verſchaffen, ibid. Damit aber auch die Möglichkeit der Lieferungen voraus bemeſſen und das nöthige jedesmal auf der Stelle behandelt werden könne, muß jeder Beamte ſchon im Voraus einen beyläufig tabellariſchen Ueberſchlag von allen vorhandenen Mennath, und andern Vieh, Getreid, Heu und Stroh bey Handen haben und die Concurrenz ſowohl auf die Pfarrer als Beneficiaten ausdehnen, ibid. Ergiebt ſich dem ohngeachtet ein Exceß, ſo hat ſolchen der Beamte mit den erhobenen Umſtänden und Beweiſen, ſogleich an den kommandirenden Offizier zu berichten, auf Abhülfe und künftige Abſtellung zu dringen, auch zugleich ſeine Behörde hievon zu benachrichtigen, ibid.

Lieferungen bey Contumacialhandlungen muß der beſcheinigen, der Contumaciam einklagt, Cod. Jud. c. 5. §. 11. n. 3.

Lieferungen der Malefikanten müſſen zu Fuß geſchehen, wo kein Periculum fugæ vorhanden, Cod. Crim. P. 2. c. 11. n. 4.

Lieferungen der Delinquenten Rentamts München ſollen in allen Fällen, wo ſie in den Falkenthurm oder ins Arbeitshaus kommen, mit ſelben auch allemal jene Effecten, ſo mit ihren Verhaftnehmungen zu den Aemtern gekommen ſind, directe zum churfürſtl. Hofraths-Expeditionsamt mit einer doppelten Anzeige, deren eine jederzeit von dieſem Amte recognoſcirt und die andere ad Acta zurückbehalten wird, eingeſendet werden, gemäß Hofrathsverordn. vom 3. April 1798.

Lieferungskösten auf die Bettelleute, mit deren Paſſierlaſſung und Verfaſſung der Beſcheidspunkten, hierüber iſt ſich bey der Rechnungsaufnahme lediglich nach dem Codice Criminali zu achten, vi Sign. Int. vom 11. Febr. 1752.

Lieferungskösten der Landesaſſecuranzbeyträge ſind von der Societät zu beſtreiten, die Commiſſion und Aemter ſind Poſtfrey, vi Generalmandat vom 17. September 1799.

Lieferzettel werden von dem churfürſtl. Reviſorio nur mehr unter beygedruckten Kanzleyſignet und des Secretärs Unterſchrift gegen die abſtattende Gebühr verabfolgt, vi Dekrets vom 12. Hornung 1790.

Lieferung muß allzeit beſcheiniget ſeyn, wenn man in Contumaciam ſprechen will, vi Cod. Jud. c. 5. §. 11. litt. a. Anm.

Liegerſtätte der Bäuernſöhne und Töchter ſollen durch die Amtleute wenigſt des Jahrs zweymal und wo einiger Verdacht vorkommen will, auch öfters viſitirt, ſofort bey den gefährlich befundenen die Abſtellung und Separirung verfügt, bey nicht erfolgendem Verfang aber die Hausväter ſowohl an Leib als Geld empfindlich beſtraft werden, vi Straubinger Befehls vom 6. Juni 1746.

Liga Catholica. Dieſe verband anno 1609, welche Herzogen Maximilian zum Chef hatte, wie auch der gegen Frankreich gemachte große Bund oder augsburgiſche Liga von ao 1686 und nicht wenig die frankfurter Union von ao. 1744 zwar das Haus Bayern

auch

auch noch mit verſchiedenen deutſchen Höfen. Alle dieſe Bündniſſe aber haben ſich mit der Zeit wiederum von ſelbſt aufgelöſet, bayriſch. Staatsrecht P. 3. §. 162. litt. d.

Lignandi ſervitus, vide Servitus Lignandi.

Limonien. Dieſer Handel iſt den Tyrolern nur, wie andern Ausländern auf offenen freyen Jahrmärken erlaubt, vi Reſ. vom 22. Merz 1782. & 15. Okt. 1782., und zu Quatemberzeiten am Montag und Freytag, ibi. Damit der Preis derſelben von den hieſigen Fruchthändlern nicht über die Billigkeit geſteigert werde, ſoll man ſolchen alle Jahr nach dem auf den Botzner Märkten beſtimmten Preis mit Beyſchlagung der Frachtköſten und eines billigen Gewinns tariren, Reſolut. vom 22. Merz 1782. Siehe auch Obſthändler.

Linea wird abgetheilt in Deſcendenten, Aſcendenten und Collatoralem, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. Werden computirt in natürliche, geiſtliche und bürgerliche, ibi n. 1., und die erſte ein Inbegrif aller von einem Geblüte oder gemeinſchaftlichen Geſchlechtsvater abſproſſenden Perſonen, ibi. Schwerdmagſchaft heißt man die Abſtammung durch lauter Mannsperſonen, Spielmagſchaft aber die Abſtammung von lauter Frauensperſonen, ibi cit. n. 2. Und äuſſert ſich der Unterſchied zwiſchen beeden, nicht nur in Führung des Namens und Wappens, ſondern auch in Lehen = Fideicommiß = und mehr dergleichen Fällen, ibi n. 3. Es kommt hierunter gar vielmal nicht allein auf die Verwandſchaft, ſondern auch zugleich auf die Nähe des Grads oder die Linie mit an, und jener nichts anders, als die mittels

der

der Generation obwaltende Diſtanz zwiſchen verſippten Perſonen, ibi n. 4.

Linea beſtehet in einer mit dem Stamm-Vater und Stamm-Mutter angefangen, und mit den Kindern von Generationen fortgeſetzten Reihe, wird genannt in Grad recta und in der Seitenlinie æqualis die von einer auf die andere Perſon fortgeſetzt wird, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. n. 5.

Linz. Die unter der Regierung Linz entlegene Herrſchaft Spitz und Schwalbenbach, Neuburg am Inn, Remarigl, Neuhaus, Wildenegg, Scharttenberg und Mannſee waren vor dieſem lauter bayeriſche Orte, ſind aber durch den Conſtanzer Machtſpruch vom Jahr 1507 zum Land ob der Ens gekommen, bayr. Staatsr. P. 3. §. 151. litt. c.

Liquers ausländiſche, ſiehe Umgeld.

Liquide Schuldforderung hat paratam Executionem, Cod. Jud. c. 3. §. 3. litt. c. Anm.

Liquidum kann das illiquidum nicht hemmen, ibi c. 18. §. 1., und iſt regulariter zu exequiren, ibi.

Liquidation der Ausſtände, muß bey den Kaſtenämtern alle Jahre ſowohl über das Getreid als Geld von den Umſturzcommiſſarien grundmäſſig vorgenommen, und die hierüber abhaltende Protokolle müſſen zugleich von den Kaſtenbeamten unterſchrieben, dann den Rechnungen pro verificatione angelegt werden, vi Mand. de dato Mannheim vom 22. April 1789. pct. 23. Damit aber auch die Commiſſarien nicht aufgehalten werden, haben ſich ſelbe mit den Kaſtenbeamten der vorläufigen Präparirung willen zu benehmen, ibid.

Lis, ſiehe Streit und Prozeß.

Litaneyen, die nur für Feyertäge beſtimmten, wurden zwar anno 1785 an den abgewürdigten Feyertägen abſchaft, vi Mand. vom 14. Jenner 1785. pct. 3., das Mandat aber vom 22. Aug. 1786 läßt die Gottesdienſte an dieſen Tägen wie zuvor halten.

Litis Conſortium wird formirt, wenn die Sache nicht einen allein, ſondern mehr Litis Conſortes betrift, und ſolle hierzu die Vollmacht, wo nicht gleich Anfangs, doch nach der Hand von allen Intereſſenten beyzubringen befohlen oder das Litis Conſortium allenfalls ex officio formirt werden, Cod. Jud. c. 7. §. 2. n. 9.

Litis Conſortes haben datum Præſumptum, ibi c. 7. §. 5. litt. e. Muß ihnen gemeinſchaftlich, oder jedem insbeſondere oder ihrem Anwald die Citation eingehändiget werden, ibi c. 5. §. 8. n. 6. Im Condemnationsfall der Bezahlung gehet es in Partes viriles, ibi c. 14. §. 7. litt. d.

Litis Conſortes haben die Vollmacht richtig herzuſtellen, ibi cit. c. 7. §. 2. n. 4. & 9. Kommt allen nach ſeiner Art ein Appellationsſentenz zu guten, Cod. Jud. 15. §. 11. n. 10. Daß alle Litis Conſortes von einer Cauſa participiren können, muß ſie von der Beſchaffenheit ſeyn: 1. daß das Urtheil obſieglich, 2. auch die Cauſa communis ſeye, 3. muß ſich der Litis Conſors nicht ausdrücklich der Appellation begeben haben, Anmerk. ad Cod. Jud. cap. 15. §. 11. litt. k.

Litis Conteſtatio pflegt zu geſchehen durch die Antwort auf die Klage, Cod. Jud. c. 6. § 1. Wird abgetheilt in fictam & veram, ſolennem & eventualem, puram & eventualem, ibi. Muß geſchehen in dem erſten Termin, ibi §. 2. Ihre Effectus ſind ſiebenfach, ibi §. 1. Anm. litt. g. Eventualis Litis Conteſtatio iſt, wenn man mit Proteſtation Dilatorias erhält, Cod. Jud. c. 6. §. Anm. litt. b.

Litis deciſivum Juramentum, vide Juramentum.

Litis denunciatio deswegen iſt verordnet, daß man den Streit verkündigen laſſe, Cod. Jud. c. 8. §. 2.

Livree, dieſe ſoll kein Däntler verkaufen ſo lang die Borten nicht davon abgetrennt ſind, vi Mand. vom 13. September 1760. pct. 11.

Livreebediente können auch Monatweis gedungen werden, vi Mand. de dato 2. May 1781. pct. 5. Ehehaltenordn., und iſt ſich hierunter nur nach der zwiſchen dieſen und den Dienſtherrn getroffenen Uebereinkunft zu richten, ibi. Mit Ertheilung des Abſchieds hat es noch bey der bisher üblichen Form ſein Verbleiben, pct. 14. ibi. Sollen nur im Landtuche gekleidet werden, vi Mand. vom 2. Merz 1747. pct. 4., und auſſer der Hutborten und Lauferſchurz von Gold und Silber nichts tragen, vi Mand. vom 4. Merz 1747.

Livreeſtücke churfürſtliche, ſoll man ohne Vorwiſſen des Obriſtſtallmeiſterſtaabs weder käuflich an ſich bringen, noch Geld darauf leihen, vi Dekrets vom 13. Jenner 1784.

Localſtatuta, dieſe extendiren ſich auf gefreyte Innwohner nur in Sachen der Diſpoſitionen von Tods wegen und wenn ſie Häuſer in München beſitzen, in übrigen Fällen aber nicht, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h.

Locatio Conductio iſt ein Contrakt, da man um beſtimmten Lohn zum Gebrauch was verleihet, Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 1. Dieſen Contrakt kann regulariter jedermann celebriren, ibi §. 2. Ein Unterthan kann ohne Bewilligung ſeines Grundherrns kein Zubaugut in Beſtand nehmen, §. 2. n. 2. Niemand kann zu dieſem Contrakt gezwungen werden, ibi n. 4. Dieſer Contrakt hat in allen Sachen, welche ſich nicht abnutzen, Platz, ibi §. 3. Der Conductor hat hierinn Fug die Sache zu gebrauchen und nach bedungener Zeit dieſe wieder unſchadhaft zu reſtituiren, Cod. Max. P. 4. c. 6 §. 4. Wird der Gebrauch der Sache geſtört, ſo ſind unterſchiedliche Fälle zu betrachten, ibi §. 5. Wenn die Hinderniß ex Parte Conductoris herrühret, ſo wird ihm nichts nachgelaſſen, ibi n. 3. Erfordert werden, daß der Conductor einen Nachlaß begehren könne, ſieben Sachen: als ein ſehr groß erweislicher Schaden und Unglücksfall, Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 6. n. 1. Und zwar aus innerlichen Mangel des Beſtandguts ſelbſt, ibi n. 2. Auch von äuſſerlichen unverſehenen und ungewöhnlichen Zufällen, n. 3. An denen noch nicht eingebrachten Früchten, ibi n. 4., und zwar ohne des Conductoris Verſchulden oder Nachläſſen, ibi n. 5. Das der Schaden anneben weder durch die vorhergehende Fruchtbarkeit der Jahre wiederum erſetzt, ibi n. 6., noch in dem Contrakt mit

übernommen oder etwann erſt hernach darauf renuncirt worden iſt, ibi n. 7. Läuft ein Dienſtboth vor der Zeit aus dem Dienſt, ſo iſt man ihm keinen Lohn ſchuldig, Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 7. n. 2. Hat aber letzternfalls der Conductor ſelbſt die Schuld, ſo muß er bezahlen, ibi n. 3. Dem Conductori müſſen Expenſæ Neceſſariæ erſetzt werden, Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 8. n. 1. Der Lohn- oder Stiftpfenning wird nicht gleich anfänglich bey Schlieſſung des Contrakts oder bey der Uebergabe der Sache, ſondern regulariter erſt nach vollendetem Gebrauch oder in Locatione operarum nach ausgerichtetem Dienſt und verfertigter Arbeit bezahlt, Cod. Max. P. 4. c. 6 §. 9. n. 1. Dem Locatori gebührt eine ſtillſchweigende Hypothek, Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 1. 2. & 3. Die Sache muß dem Locatori in natura & ſpecie reſtituirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 10. Der Locator präſtirt Dolum, Culpam Latam & Levem, ibi §. 11. Dieſer Contrakt wird wie andere Conventiones wieder aufgehoben, ibi §. 12. Dieſer Contrakt endet ſich durch der Contrahenten Tod nicht, ibi §. 13. Per Succeſſorem Singularem aber iſt der, welcher dem Locatori oder Conductori nicht Jure univerſali & hæreditario, nur ſingulari, wie z. E. ein Käufer, Lebensfolger, Legatarius, Donatarius, Fideicommiſſarius particularis in Re Locata vel Conducta ſuccedirt, an den Contrakt ſeines Vorfahrers weiter nicht mehr gebunden, ibi §. 14. Der Contrakt höret mit Verfluß der Zeit auf, ibi §. 15. Ein Bauerngut kann ohne Siegel und Brief nur auf ein Jahr lang verſtiftet werden, Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 15. n. 5.

Die Aufkündung muß in Locatione, auf Art wie ſie bedungen worden, geſchehen, Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 16. In Städten und Märkten muß ſie ein halb Jahr zuvor geſchehen, ibi n. 3. Hingegen hat in Locatione perpetua die Aufkündung von Seite des Locatoris in caſu Succeſſoris ſingularis, dann ex facto Tertii vel caſu fortuito hergekommener Hinderniß nur Platz, ibi §. 18. n. 1. Dieſer Contrakt wird ſtillſchweigend erneuert, wenn dem Conductori der Gebrauch der Sache nach pactirter Zeit noch länger geſtattet wird, ibi §. 19. Ein Conductor kann die geſtiftete Sache noch weiters verſtiften, Cod. Max. P. 4. c. 6 §. 20. Aus dieſem Contrakt entſpringen noch weiters die Actiones, nämlich Actio Contracti, Conducti, ibi §. 21. In dieſem Contrakt hat die Stadt München insbeſondere das Hausrecht, ibi n. 1. In dieſem Contrakt hat die Reciſion, wie in Käufen Platz, wenn auf ein oder anderer Seite eine Læſio enormis über die Hälfte ſich äuſſert, Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 21. n. 3. Dieſer Contrakt wird durch Kauf aufgehoben, Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 14.

Locator. Dem Locatori haften Geld und Kaufmannswaaren nur ſo weit, als ſie zur Zeit des obrigkeitlichen Beſchlags im Hauſe noch wirklich vorhanden, und wenn der Hauszinnß über drey Jahr anſtehet, ſo wird nur ein einziger Jahrsgang bey der Gant in der 8ten Stelle paſſirt, es ſeye dann zu beweiſen, daß der Pachter mit Unglücksfällen belaſtet und dadurch an Bezahlung des Zinnßes gehindert worden ſeye, Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 1. Anm. Der Locator Prædii hat auch ein Unterpfand, ibi cit n. 1. Der Abſchleif muß dem

catori vergütet werden, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. b.

Lochſtein von Veremund, dieſes ſo betittelte Buch hält keine Glaubens- und Religionsſachen, ſondern nur landesherrliche Gerechtſamen in ſich, vi Mand. v. 19. Aug. 1766.

Locus Delicti, ſiehe Jurisdiktion.

Loden. Wegen den zu Marktszeiten nach München kommenden Loden hat es bey den 169 Punkten der Handwerksartikel der Lodner ſein Bewenden, Decr. ex Int. vom 16. July 1787.

Lohe. Lederlohe und Lohrinden, eichen- oder feuchtenes, in Rinden oder gemahlenes, iſt ohne Paß auszuführen verbothen, oberpfälziſche Proviſional-Mauthtariff de ao. 1787. litt. l. & Mandat vom 22. Auguſt 1746. pct. 9.

Lohn der Ehehalten. Die übertriebene Steigerung des Lohns ſoll an Dienſtbothen ohne Nachſicht beſtraft werden, Mandat vom 2. May 1781. pct. 25. Auch die Dienſtherrn ſollen keinen zu hohen Lohn verreichen, und die Ehehalten dadurch an ſich locken, ibi pct. 26. Der Dienſtboth ſoll ſeinen Lohn nicht auf Pracht und Ueppigkeit, ſondern nur auf eine ehrbare dauerhafte Tracht, vorzüglich der Landesfabrike, verwenden, ibi pct. 31. Kein Hauswirth oder Dienſtherr ſoll einen Vorſchuß auf den Liedlohn machen, er ſey dann der guten Anwendung geſichert, ibi pct. 29. Dem ſeine Zeit nicht ausdienenden Ehehalten iſt der Dienſtherr keinen Lohn zu geben ſchuldig, ibi pct. 1. Dem unter der Zeit angenommenen Ehehalten iſt der Lohn nur von der Zeit an, da er eingeſtanden iſt, zu bezahlen, ibi pct. 12. Siehe auch Liedlohn, Locatio Conductio.

Lohn der Tagwerker und der Tagwerkerinnen iſt des Tages höchſtens 15 kr., vi Verrufs vom 17. September 1762. Die mehr Gebende ſind um 10 Reichsthaler und die mehr Begehrende mit Waſſer und Brod im Arbeitshaus, dann alltäglichen 12 Karbatſchſtreichen zu beſtrafen, ibi.

Looß. Der Streit hört auch durch das Looß auf, wenn die Partheyen ſelbſt darzu einwilligen oder da es die Rechte ſpecialiter zulaſſen und verordnen, Cod. Jud. c. 17. §. 3.

Lotterie, die vorhin von Santo Vito Pachtweis innegehabte, wird im Jahr 1773. auf churfürſtl. Köſten übernommen und eine beſondere Generaldirektion hierüber angeordnet, vi Verordn. vom 12. Merz 1773. In auswärtige Lotterien zu ſpielen, dafür zu collectiren oder ſich ſonſt dahin zu intereſſiren, iſt verbothen, vi Mand. vom 1. Oktober 1769. & Mand. vom 12. Merz 1773. pct. 1., dann 26. May 1778. pct. 6. Die Judicatur in Lotterieſachen zwiſchen der Lotteriekammer und deren Offizianten oder Collekteurs oder zwiſchen dieſen und den Lotteriepartheyen ſtehet dem Hofrath oder den jeden Orts aufgeſtellten Regierungen zu, ibi cit. pct. 3. & cit. pct. 7. Die Lotterieofficianten haben alle Prärogativen und Vorzüge wie andere churfürſtl. Beamte zu genieſſen, ibi cit. pct. 2. & cit. pct. 5. Auſſer ſoviel das Oeconomicum und namentlich die den Collecteurs verliehene Proviſion oder die eigens vorbehaltene und inſtruktionsmäſſige Regulirung des Spiels betrifft, Mandat vom 26. May 1778. pct. 7. In dieſen Fällen ſoll der General-Lottodirektion nicht eingegriffen, und die Lottoadminiſtration und ihre Collecteurs jedesmal dahin angewieſen werden, vi Decr. vom 26. Dec. 1781. Wie die

Looszettel, Ziehungsliſten, Publication, der Lohn, die Lotteriehauptbücher und Manipulation zu beſorgen, weiſet der Mandatsinhalt d. d. vom 12. März 1773. pct. 4 ꝛc. & 26. May 1778. pct. 1. ꝛc. Der münchneriſch- und der zu Mannheim beſtehenden Lotterie wird in ao. 1779 die wechſelſeitige Collectirung der Einlagen in beederſeitigen Landen bewilliget, vi Decr. vom 13. Merz 1779. Den in churpfälziſchen Staaten geduldeten fremden Lotterien hingegen iſt die Collectirung in den bayriſchen Landen noch ferners verbothen, ibi. Diejenigen, welche auf die churf. eigenthümliche Lotterien geſammelte Einlagen zu Gunſt der auswärtigen diſtrahiren, ſich ſelbſt zueignen oder ſonſt was nachtheilliges beginnen, werden um 100 Reichsthaler beſtraft, Mand. vom 24. Dec. 1779., und ſind hievon ⅓tel der verhandelnden Obrigkeit, ⅓tel dem Denuncianten und ⅓tel der Armenkaſſe hievon zuſtehend, ibi.

Lotterie für die Arme, wurde ao. 1748 errichtet, vi Mand. vom 2. Jen. 1748. pct. 20. Jedes Kloſter, Stadt oder Markt hätte ſollen wenigſt 6, und jede Gemeinde, Pfarrer und Hofmarksherrſchaft wenigſt 1 Loos, zu 1 fl. 15 kr einlegen, vi Mandat vom 15. Febr. 1748.

Lotterie von Gold- und Silberborten, dann Spitzen und Kirchenornaten, war zu Regensburg angeordnet, und jeder Kirche zu ihrer Bedürfniß die Looſe anzunehmen bebewilliget, vi Verordn. vom 1. Juni 1772.

Lotterien die in Marktszeiten übliche, ſind ohne höchſter Specialerlaubniß durchaus verbothen, Mand. vom 23. Merz 1765. pct. 10. Siehe auch Ausſpielung.

Lotheringen. Was wegen Heyrathsverträgen im bayeriſchen Staatsrecht 3. Theil 164. §. enthalten, kann gleichwohl von ſelbſt nachgeſchlagen werden.

Lottoadminiſtration iſt bey den Juſtizſtellen gleich andern churfürſtl. Stellen der Taxzahlung frey, vi Decr. vom 26. Juni 1794.

Lottokammerperſonale iſt in Vorſchlägen zu Bedienungen ſowohl auf dem Land als bey Dicaſterialſtellen nach Maaß eines jeden Verdienſtes und Geſchicklichkeit, all übrig churfürſtl. Bedienſteten gleich zu halten, vi Decr. vom 30. Wintermonats 1780.

Lotto-Officianten zahlen Drucker und Bediente bis auf die Sekretärs und Caſtelleti excluſive, ſtehen in München unter dem Hofoberrichteramt, vi Jurisdiktions-Anzeige & Decr. vom 10. Sept. dann 13. Okt. 1790. pct. 4.

Lottoſpiel das neuaufkommene iſt bey Confiſcation und anderer willkührlicher Strafe, als ein bloſſes Glücksſpiel, ebenfalls verbothen, vi Mand. vom 7. Jen. 1772.

Lucrum ceſſans, vide Uſura.

Lucrum, ſiehe Gewinn.

Luftballons mit brennender Materie verſehene, in oder auſſer einer Stadt, Markt oder Dorf ſteigen zu laſſen, iſt bey 50 Reichsthaler Strafe verbothen, vi Decr. vom 11. July 1786.

Lügen, allerhand wider die Geiſt- und Weltliche aufbringen, wird mit dem Zuchthaus beſtraft, vi Mand. vom 4. Juni 1682. Siehe auch Unwahrheit.

Lumpenſammlung iſt ein von der Papiermühl unzertrennliches Annexum, vi Decr. vom 31. Aug. 1782, und dem Kartenmacher Göbel in München zu deren Sammlung ein beſonders Patent auszufertigen zu Fortſetzung ſeiner Manufaktur, ibi. Siehe auch Haderlumpen.

Lungenprobe iſt zuläſſig, vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 20. litt. d., und ſoll man die nicht unterlaſſen, ibi.

Luſtfeuer mit Schüſſen aus Flinten, Piſtolen, Terzerollen, wie auch mit Raketen, Fiſperlen und Fröſchen ſind in Städten, in den Häuſern und auf den Gaſſen de genere prohibitorum, vi münchneriſchen Proviſ. Feuerordn. vom 23. Jenner 1751. pct. 12. & allg. Feuerordnung vom 30. Merz 1791. §. 38. Die Uebertretter ſind gleich arreſtirlich anzuhalten und der Strafe zu unterwerfen, ibid. Die Obrigkeiten ſollen zu dergleichen Beluſtigungen nur entfernte, wenigſt 500 Schritt weit entlegene Plätze anweiſen, in Geſtattungsfällen, ibi.

Luſtratio et Sequela, ſiehe Kriegs- und Waffenrecht.

Luſtrum. Dieſes erheiſcht die Ethymologia nominis den unbefleckten Adel von der oberſten Linie zu probiren und zwar durch 16 Ahnen, vi St. Michaeli-Ordens Statuten vom 11. May 1768. pct. 4., und wird regulariter durch legale Atteſtaten von Domſtiften, Ritterſchaften, Ritterorden erprobt, ibi &c.

Luſtſchlöſſer ſind mit der Jurisdiktion dem churfürſtl. Obriſthofmeiſter-Staabsamt untergeben, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. f.

Luxus in mehrerley Stücken der Ueppigkeit ſoll von der obern Landesregierung nachdrücklich abgeſtellt werden, 1779. O. L. Reg. Inſtr. §. 6. pct. 32. Iſt auch bey Beamten beſonders in Obacht zu nehmen.

Maaß

M.

Maas, Ellen und Gewicht, dies zu reguliren iſt ein landesherrliches Recht, Allgem. Staatsr. P. 1. §. 16. litt. b., und gehört auch die Inſpection oder Bſchau zur niederen Gerichtsbarkeit, und iſt ein Effectus Juris. Hoffm., vi bayr. Staatsr. P 3. §. 188. litt. n., & Polizeyordnung L. 2. T. 1. art. 1., Tit. art. 8., Tit. 11. art. 1. 2. L 3. T. 1. art. 20, L. 3. T. 14. art. 4, L. 4. T. 2. art. 1, T. 3. art. 1, T. 4. art. 2. T. 4. art. 2. 7, Tit. 5. art. 3.

Maas, das rechte, ſolle bey Verleutgebung aller Lebens-Nothdurft mitgetheilt, und ſowohl von denen Civil-Obrigkeiten als Commandanten und Statthaltern ſcharf darauf gehalten werden, vi Extracts aus der unterm 4. Juni 1774. Infanterieinſtruktion und Dienſtreglement 12. Verhaltung §. 5, & 1779. Quartier- und March-Reglement art. 3. §. 1. Ob nicht heimlich ein ungerechtes Maas neben dem gerechten gebraucht werde, darüber ſoll die Civilobrigkeit bey verſpürendem Verdacht nachforſchen, und unverſehens in die Häuſer einfallen, 1748. Stadt- und Marktsinſtruction pct. 19. Die Verfälſchung deſſelben kann auch von denen Mauthämtern beſtraft werden, wenn der Frevler in loco officii betretten wird, Additionale im Mauth- und Acciswesen vom 12. April 1766. pct. 11. Die Viſitation des Maaſes bey denen Wirthen, Bräuern, Melbern und dergleichen iſt alle Jahr 2 mal zu unvermerkten Zeiten vorzunehmen, 1735. bayriſche Taxordnung ſub

litt.

litt. B., & 1750. Oberpfälz. ibi litt. B. Dem Amtmann gebührt ab jedem Kopf 4 kr., weil er allein das Geſchäft über ſich hat, ibi in Beeden.

Maas des Getreides, wie ſich das der gränzenden und auswärtigen Ortſchaften gegen das Münchner oder bayriſche Schäffel verhält. Siehe Getreidmaas.

Maas des Holzes zu 6 Schuh hoch und breit, und das Scheit vierthalb Schuh lang iſt in allen Forſtmeiſtereyen in Bayern eingeführt, vi Mandats vom 14. März 1789. pct. 15.

Maas beym Militär hingegen iſt für die Leute ſowohl als alle Arbeiten, und was immer an Schuh und Zollen zu meſſen gewöhnlich iſt, das rheiniſche Maas eingeführt, ſo daß für jedes Maas der Pferde jede Fauſt 4 rheiniſche Zolle ausmachen ſolle, Dekret von Mannheim vom 3. Merz 1789.

Maas zu den geometriſchen Forſtplanen-Bearbeitung ſoll einerley, und der bayriſche Schuh und Ruthe in 10 bayriſchen Füſſen beſtehen, ſo daß durch einen bayriſchen Decimalzoll 40 verjüngte Ruthen vorgeſtellt werden, vi geometriſcher Inſtruktion vom 18. Jen. 1791. pct. 1. Der Schuh iſt in 10 Zoll abgetheilt, und 400 Quadratruthen, oder 40000 Quadratſchuhe machen ein Juchart oder Tagwerk aus, ibi Mandat vom 14. May 1796 pct. 2. Zu den Forſtplanen in den vereinigten Herzogthümern iſt bey den Hauptplanen der bayriſche halbe Schuh zu 2000, und bey den Copien in 4000 Schuhen angenommen, vi Mandats vom 2. März 1796. pct. 1.

Maas, falſches, vide auch Falſum.

Macedonianum S. C., oder Exception, ſiehe Mutuum.

Machtſpruch, iſt, wenn der Landsherr ex plenitudine poteſtatis urtheilet, vi Anm. Cod. Jud. c. 3. §. 10. litt. c., Allgem. Staatsrecht P. I. § 9. Und das Urtheil ergiebt ſich nur in auſſerordentlichen Fällen von ſelben, und gebühret ihme ex ratione ſtatus & cauſa publica, und nicht ſubordinirten Richtern, Cod. Jud. Anm. c. 14. § 7. litt. g.

Mäckler, vide Senſalen.

Macula levis notæ, ſiehe Infamia.

Maculatur iſt ein vitium inſtrumenti, vi Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a. Anm.

Mader. Dieſe ſind von denen churfürſtl. Jägern und Waldleuten gegen das gewöhnliche Jägerrecht bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, oder wohl gar Dienſtentſetzung jedesmal zu den Obriſtjäger- Wild- oder Forſtmeiſterämtern, und von dieſen zur Hofkuchel oder Zehrgaden zu liefern, vi Mandats vom 19. Juni 1673. pct. 4.

Märzenbierverloſungen hebt das Generale de dato 20. Dezember 1799. ſchon für das 1800. Jahr, und für ewige Zeiten förmlich auf, und geſtattet allen Wirthen ſowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande, ſich ihr Bier aus welch immer einem inländiſchen Bräuhauſe beyzulegen, und Verleut zu geben, ſo wie auch alle Unterthanen zu Beylegung ihres Haustrunks an keine Bräuſtätte und Wirthshäuſer gebunden ſeyn ſollen. Aber ein weiteres Generale vom 28. Jenner

ner 1800, worinnen die Verloſung in dieſem Jahr noch geſtattet, aber für das nächſte Sudjahr nach eigenem Antrag der Münchner Bräuſchaft die Märzen-Bierkeller zu untermauern, und diejenige Lokalhinderniſſe hinwegzuſchaffen, welche nach Angabe hindern, aufgetragen worden, hat die Verordnung bezwecket.

Magazine für die Cavallerie. Zu dieſen ſind in Städten und Märkten zu Aufſchüttung des benöthigten Korn und Habers die auf denen Rathhäuſern und andern Privatgebäuden, auch landesherrlichen Schlöſſern vorfindlich entbehrliche Böden, zum Rauhfutter hingegen gewiſſe Scheuern auſſerhalb den Städten und Märkten gegen Verreichung eines leidentlichen Zinſes aus der Regimentscaſſa herzugeben, vi Mand. die Verlegung der Cavall. Reg. vom 6. März 1769. pct. 27. Es wurden zur Speis- und Saamensaushülfe für die Nothleidende bey der allgemeinen Mißräthigkeit und Theurung ſowohl Haupt- als Filialmagazine angeordnet, vi Mandats vom 5. Oktober 1771, & Mand. vom 31. Jenner 1772. Aber auch zum freyen Nebenverkauf des Getreides auf denen Schrannen, um denen wucheriſchen Getreidpreiſen Einhalt und Abbruch zu thun, vi Mandats vom 13. October 1772, & 14. Okt. 1772, & 27. März 1773.

Magiſtratsperſonen - Verpflichtungen. In Städten und Märkten, wo die Gerichtsbeamte nicht ſelbſt wohnhaft ſind, ſollen dieſen nur mit Gelegenheit einer anderen Amtsverrichtung in loco der Dahinkunft übertragen, und ihnen auf ſolchen Fall auch weiter nichts als das Verpflichtungsdeputat paſſirt werden, vi Dekrets vom 11. Jenner 1780. Würden aber andere

Amts-

Amtsverrichtungen daſelbſt allzulang nicht vorfallen, ſollen ſich die Beamte gleichwohl eigends dahin begeben, und ihnen ſolchenfalls auch die mäſſige Reiſedeputaten vergütet werden, ibi.

Magiſtratsperſonen haben den Heurathsconſens a Magiſtratu, als ihrer ordinari Obrigkeit beyzubringen, vi Sig. Int. vom 26. Juni 1769.

Magiſtros zu creiren iſt in Bayern denen comitibus palatinis ausdrücklich abgeſchafft, vi Mandats vom 5. Juni 1677. pṫ. 4.

Mahlen. Dieſes iſt denen Müllern in Städten, Märkten, und auf dem Lande an Sonn- und Feyertägen, ſonderlich Vormittags unter währendem Gottesdienſt bey ſcharfer Strafe verboten, vi Befehls vom 22. Dez. 1626, fiele aber eine unvorhergeſehene Kälte ein, und das Waſſer klein würde, folglich das Mahlen nothwendig iſt, wenn ſie nur nachhin die Urſachen anzeigen, die erheblich ſind, hat es eine Ausnahme, ibi vide Mühler ꝛc.

Mahlgelder der Amtleute bey Hochzeiten ſind nur ſo weit paſſirlich, als ſelbe hierbey nothwendig ſind, und nicht die Ausſpeiſe ſelbſt dabey genießen, 1735. bayr., und 1750. oberpfälziſche Taxordnung litt. m.

Mahlſchatz. Dieſer hat regulariter in allen Sachen Platz, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 17, und iſt die richterliche Inſinuation, wenn ſich die Summa über 1000 fl. belauft, doch die gerichtliche Inſinuation nicht hierzu erforderlich, und iſt der Ring das gewöhnlichſte, worinn der Mahlſchatz gegeben wird, ibi Anm. cit. n. 2, vide Ring, ibi n. 4. Wenn aber die Copula-

tion

tion nicht vor ſich gehet, ſo hebt der ſich wieder auf, und muß in prætio oder natura reſtituirt werden, ibi n. 5. & 6. Der ſchuldtragende Theil verliehrt nicht nur denſelben, ſondern auch den, ſo er vom Gegentheil erhalten hat, ibi n. 7, und wird gegeben zum Zeichen der Eheverlobniß vor der Copulation, und wird eigenthümlich, ibi n. 1, und das Verſprechen verbindet dieſen zur Wortserfüllung, wirkt aber nur das Eigenthum, wenn der Mahlſchatz wirklich iſt übergeben worden, ibi n. 2.

Mahlſchatz gaudirt weder jure hypothecæ, vi Cod. Jud. c. 20. §. 6. litt. c, noch jure ſeparationis, ibi §. 16. litt. g. Anm.

Mahlwerk auf Mühlen, daß es abgeſchafft an Sonn- und Feyertägen, vide Mahlen.

Mahlzeiten, welche die Beamte bey denen Pfarrern am Corporis Chriſti-Feſt bey Poſſeßgebungen, und zu andern Zeiten unter dem alten Herkommen, als ein Recht begehren, ſind abgeſchafft, vi Befehls von 9ten November 1654. Wo man aber deſſen gleichwohl an ein und anderm Orte mit Recht befugt zu ſeyn vermeynt, ſoll man die Urſache jedesmal gutachtlich einberichten, ibi. Denen Geſellprieſtern ſind die Mahlzeiten für die Leichenbegängniſſe und Hochzeiten, oder die 40 kr. hiefür ſchon vi der Polizeyordnung abgeſchafft, vi Befehls vom 14. Jenner 1606.

Mähnatanlag iſt wegen denen aufgehobenen Mittelmauthen als ein Surrogatum zu Beſtreitung der Straßenreparations-Unköſten eingeführt worden, vi Mandats vom 25. Oktober 1765, und wurde von jedem Mähnat pr. 16 kr. eingebracht, ibi. Sonach aber ab

je-

jedem Mähnſtücke auf 24 erhöhet, und in 2 Zielen zum Hauptmauthamt einzuſenden befohlen, vi Mand. vom 14. April 1766.

Majeſtät verletzte, vide Crimen Læſæ.

Majeſtät, oder höchſte Gewalt im Staat, iſt ein Recht, welches dem Regenten oder Oberhaupt des Staates zuſtehet, alles zum gemeinen Beſten deſſelben zu dirigiren, und wird die höchſte Macht und Gewalt genannt, und die Majeſtätsbenennung nur in Anſehen gekrönter Häupter gegeben, Allgem. Staatsrecht erſter Theil 5. §. Weilen ſelbe die höchſte Gewalt im Staat über und neben ſich, auf alle darinn befindliche Güter und Perſonen hat, ſoweit keine Specialausnahme dargethan werden kann, ibi litt. b. Eine Hauptſache davon iſt Unabhängigkeit oder Souverainetät, die aus dem ſtatu naturali fließet, ibid. c. Das Schutzrecht oder die Lehenpflicht, Tribut und Zinsbarkeit ſtehet derſelben nicht entgegen, ibi litt. d. Aus der Souverainetät fließet, daß der Regent an kein menſchliches Geſetz gebunden, e. Daraus fließet ferners, daß der Regent weder unter dem Geſetz des Volks ſtehe, und demſelben Rechenſchaft leiſten müße, noch unter deſſen Gericht ſtehe. Ja, die ſogenannte Majeſtas realis, welche noch actu auf dem Volke beruhen ſoll, iſt ein bloßes non ens, ibi f. Nebſt der Unabhängigkeit bringt Summa poteſtas auch die Heilig- und Unverletzlichkeit der Perſon des Regentens mit ſich, darum der Vergriff an der höchſten Perſon eines der ſchwereſten Verbrechen iſt, ibid. g. Auſſer dem Staat hat die Regentſchaft keine Wirkung, doch iſt er auch auſſer dem Staat für independent geachtet, ibi litt. h. Die

Dauer und Beſtändigkeit iſt eben keine Nothwendigkeit der höchſten Gewalt, wie z. E. an Reichsverweſern und Vormündern, oder bey niedergelegten Regierungen zu erſehen ſtehet, ibi i. Vielweniger wird eine gewiſſe Religion oder gewiſſes Geſchlecht hierzu erfordert, ibi k. Es macht auch die Größe des Staats kein weweſentliches Stück der höchſten Gewalt aus, denn ſie iſt in kleinen die nämliche, wie in großen, ibi l. Endlich kann ihr auch die Krönung, Titulatur, noch anderes äuſſerliches Weſen was geben noch nehmen, ibid. litt. m.

Majeſtätsrecht, wird bald durch die Erbfolge, bald durch Wahl oder Kriegseroberung, und mehr andere Arten erlangt, Allg. Staatsrecht P. 1. §. 6. litt. a. In ſich hierüber ergebenden Strittigkeiten, welche ſich über die Acquiſitionen ereignen, wem ſolche unter mehr Competenten von Rechtswegen zuſtehe? iſt das Volk oder die Stände, welche ſolche repräſentiren, Richter? ibi b. Wenn nun aber die Huldigung oder Poſſeſſion geſchehen, ſo befindet ſich das Volk nicht mehr im natürlichen Freyheitsſtande, und iſt ihre Judicatur dahin, ibid. litt. b. Durch die Erbfolge wird Summa poteſtatis acquirirt, wenn die Regierung einer ganzen Familie vermöge der erſten Uebergab zuſtehet, ibid. litt. c. Adoptati aut illegitimi werden zur Succeſſion gar nicht, wohl aber Minderjährige bis zu Erlangung reiferen Verſtandes unter der Vormundſchaft, dann bey der erlangten Volljährigkeit zugelaſſen, ibi d. Mittels der Wahl kommt man nur in Wahlreichen zum Regiment, und hat dieſelbe bey jedmaliger Veränderung toties quoties Platz nach hergebrachter Obſervanz, ibi

litt.

litt. c. In Fürſtenthümern oder Reichen, welche theils erblich, theils wählig, und vermiſchter Natur ſind, hat die Wahl mit vorzüglicher Reflection auf die von regierendem Haus noch Platz, ibi litt. f. Conquetten und Kriegseroberungen bringen jure belli & victoriæ ſummam poteſtatem über eroberte Lande ebenfalls zuwegen. Aber erſt von der Zeit an, da das Volk einſtimmig iſt, auſſer deſſen bleibt man immer im Krieg, und der Veränderung unterworfen, ibi litt. g. Die Verjährung von unfürdenklichen Zeiten wird auch unter die modos acquirendi des Majeſtätsrechts gezählt, ibi litt. h. Durch die Veräuſſerung ohne Beyſtimmung des Volks, wohin auch die Adoptiones und letztwillige Diſpoſitiones zu rechnen ſind, gelangt man zwar wohl in Regnis patrimonialibus, nicht aber in andern Fürſtenthümern und Reichen ohne Einſtimmung des Volks und der Intereſſenten zur Regierung, ibi i. Modi amittendi imperium beſtehen theils in dem Tod des Regenten, theils in der Abdication, Reſignation, Dereliction, Alienation, Präſcription, und Debellation, wie auch in dem völligen Untergang und Ende des Staats, ibi k. Wegen verübter Tyranney kommt ſo viel in Erforderniß, daß ſelbe in facto vor allen muß richtig ſeyn. Wer aber mag ohne Verdacht der Rebellion laut davon ſprechen, die unterſuchen und judiciren? ibi l. Majeſtätsrechte, ſiehe auch Regalien.

Mainburg, Markt, erlangte unterm 1. April 1800, gemäß Ausſchreibung vom 7. ejusdem ohne mindeſte Zwangsmittel eine Getreidſchranne zum frey innländiſchen Verkauf am Mittwoch in der Woche auſſer einfallenden Feyertägen, wo alsdann der Tag zuvor aus-

zuſehen wäre, ſie iſt frey für den Verkäufer, Inn- und Ausländer, die genießen freyes Kaufsrecht. Ab jedem Schäffel, ſo verkauft wird, werden nur 2 kr. Meßgeld entrichtet, ohne Bruckzollzahlung. Wohl geputztes Getreid wird erfordert. Der Platz hierzu iſt beym Rathhaus ꝛc. Vide Intelligenzblatt obigen Jahrs fol. 281.

Majora. Hierdurch wird der Curator erwählet, vi Cod. Jud. c. 19. §. 18. litt. a. Anm., werden nicht nach der Anzahl der Perſonen, ſondern nach der Größe der Summa berechnet, ibi c. 18. §. 13. litt. b., vide Vota.

Majorat, iſt eine demjenigen betreffende Succeſſions-Ordnung, welcher von der Familie einer der älteſten von Jahren iſt, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 9. n. 3. Kann unter zween Competenten das Alter oder Erſtgeburt nicht bewieſen werden, ſo kommt es auf das Loos an, ibi n. 6. Legitimati per ſequens matrimonium, müßen denen ex matrimonio intermedio gebohrnen ausweichen, ibi n. 7. Majorat-Activlehen dürfen nur bey Abſterben des Majoratinhabers erneuert werden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 47. n. 10.

Majorat und dergleichen Diſpoſitiones können ſowohl über beweg- als unbewegliche Haab und Güter gemacht werden, vi Mandats vom 20. April 1672 pct. 1., müßen aber inner 6 Monaten von der Zeit an ſolcher Güter Beſitz beym Hofrath oder Regierungen mit Vorweiſung der Originalien, oder glaubwürdigen Vidimus angezeigt und immatriculirt werden, ibi cit.

pct. 2. Ihre Giltigkeit fangt auch erſt von der Zeit der Immatriculation an, ausgenommen, ſo viel die ſelbſt ſchon in dem Fideicommiß begriffene Erben und Succeſſores betrifft, ibi. Bey der Immatriculation derley Diſpoſitionen ſoll man auch allzeit zugleich das Quantum des ledigen Anfalls für die verziehene Töchter beſtimmen, und mit immatriculiren laſſen, ibid. pct. 4. Siehe auch Fidei-Commiſſum Familiæ.

Majoratlehen. Die hierauf verhängte Immiſſion hört mit dem Tode des Vaſallus-Fideicommiſſarii, Uſufructuarii &c. auf, vi Cod. Jud. c. 18. §. 6. litt. g. Anmerk.

Majorennität, die Erklärungen derſelben gehören zur Zeit der churfürſtlichen Oberlandsregierung zu, vi derſelben Inſtruction de anno 1779. art. 3. §. 15, und vorhin gehörten ſie zum churfürſtl. Hofrath, vi 1750. Hofrathsordnung art. 3. §. 15. Siehe auch Minderjährigkeit.

Mala fides ziehet die Condemnation in die Köſten nach ſich, vi Cod. Jud. c. 3. §. 4. litt. m. Anmerkung.

Mala fides, ſiehe Bona fides.

Maleficanten. Die Fuhrlöhner auf Lieferungen derſelben ſind nicht in denen Scharwerks- ſondern Gerichtsrechnungen per Ausgab zu bringen, vi General-Inſtruction in Scharwerksweſen vom 10. Febr. 1756 pct. 6. Es wird aber hievon für ein Pferd nur 10 kr. von der Meile paſſirt, vi derley Supplement vom 24. May 1756 pct. 18. Jene Maleficanten hingegen, ſo zu Fuß zu gehen im Stande, ſind auch nur zu Fuß liefern zu laſſen, vi obigem Mandats vom 10. Februar 1756 pct. 6. In denen Gefängniſſen ohne

äuſſerſter Noth ſind ſonderbar vor der Proceßverendſchaftung nicht zuſammen, minder zu denen Mitſchuldigen zu ſetzen, vi Mandats vom 16ten Aerndtemonats 1779 pct. 1. Bey ihrer Arretirung ſollen ihnen die Kinder abgenommen, und denen Aeltern mütterlicher Seits, oder in deren Ermanglung denen Gemeinden ad locum nativitatis zugeſendet werden, vi Mand. vom 16. Lenzmonats 1781 pct. 4. & Sign. Int. vom 16. Sept. 1776, & Mandat vom 6. Hornung 1781 pct. 3. Sofern die Separation wegen Ungewißheit des Verpflegungsorts, oder anderer erheblicher Urſachen nicht gleich thunlich iſt, paſſiren für das Kind nur täglich 3 kr. in ſo lang, bis die Separation füglich geſchehen kann, vi Mandats vom 16. Lenzmonats 1781 pct 4. Die Maleficanten ſelbſt werden nebſt anderthalb Pfund Brod nur täglich mit 3 kr. verpflegt, ibi cit pct. 1. Sofern ſie ſich nicht aus eigenen Mitteln oder mit ihrer Handarbeit eine beſſere Koſt verdienen können, ibi, vi Verordnung vom 29. Chriſtmonats 1780. Kranke und Kindbetterinnen aber täglich mit 10 kr., vi Mandats vom 16. Lenzmonats 1781 pct. 1, und die zum Tod condemnirte mit 15 kr., ibi. Denen aus dem Criminalgefängniß entlaſſenen Maleficanten, welchen es an der Wegzehrung ermangelt, werden bis zu dem angewieſenen Ort pro viatico für jeden Tag 12 kr., und für einen halben Tag 6 kr. verabfolgt, ibi pct. 3. Beamte ſollen die Prozeſſe beſchleunigen, oder widrigenfalls zu denen verurſacht mehreren Verpflegungsköſten angehalten werden, ibi pct. 4.

Maleficanten ſollen deren Kleidungsſtücke bey der Einkerkerung ſpecificirt, nichts unterſchlagen, im Wäſchmangel

mangel auf Aerarialköſten ſoviel beygeſchafft werden, daß alle 14 Täg ein gewaſchenes Hemd kann ſelben überreicht werden, vi Generalmandats vom 26. Juni 1799.

Malefiz, gebührt Hofmärken nicht, ohne von Alters es hergebracht zu haben, vi oberpfälz. Privilegien vom 12. Juni 1640 pct. 9. Welche Fälle in der obern Pfalz malefiziſch ehe geweſen, beſtimmen die oberpfälziſche Adels = Privilegia vom 28. November 1629 pct. 1. Siehe auch Criminal, Blutbann, und Verbrechen.

Malefizgebühren, hat für die Beamte nur der Hofrath oder die Regierungen, und zwar allein in Fällen, wo der Maleficant in die Unköſten verfället wird, zu beſtimmen, vi bayr. 1735. Taxordnung litt. m, & oberpfälziſch 1750. litt. m. Dem Oberbeamten ſind 3 bis 6 fl., dem Gerichtſchreiber 2 bis 4 fl., und ſonderbar ab jedem Blatt der mit dem Bericht einſendenden abſchriftlichen Beylagen 5 kr. Schreibgeld, dem Amtmann aber die gewöhnliche Eiſen = und Aetzungs-Gelder bewilliget, in der bayr. Tax = Cit., und in der oberpfälziſchen Taxordnung ibi, gebührt denen Beamten nebſt Amtmann auch das nämliche, nur hat der Gerichtſchreiber von Abſchriften 4 kr. zur Gebühr, ibi cit.

Malefizköſten. Dieſe muſten zwar ehemals in der obern Pfalz von denen Unterthanen durch eine proportionirte Anlage bezahlt werden, nach Beſtimmung des Mandats der oberpfälziſchen Adelsprivilegien vom 28. November 1629 pct. 11. ſind ſie auf die churfürſtliche Gefälle verlegt und übernommen worden. Hingegen

werden auch ſeit dem Decret vom 4. Februar 1729. von denen ad mortem condemnirten Maleficanten, maſſen bey denen Arbitrarſtrafen, ohne daß darauf reflectirt wird, die Aetzung und andere unnöthig verurſachte Köſten bey ihren hinterlaſſenen Vermögen erholet, hat auch ſowohl der churfürſtliche Hofrath, als die äuſſern Regierungen, bey Adjudicirung der Maleſizköſten, das höchſte Aerarium jederzeit auf das möglichſte zu verſchonen, dann zu Beförderung der Expeditionen in Criminalibus das in der Hofrathsordnung art. 6. §. 5. gemachte Statutum, und das ſonſt zweckmäßige wohl zu beobachten, vi Decrets vom 29. Febr. 1788. Die Beamte aber haben die Maleſiz-Acta ſammt denen Unköſtens-Specificationen und Verificationen bey Vermeidung 3 Reichsthaler Strafe allemal längſtens 14 Täg nach der Execution und vollkommen geſchloſſenen Prozeß zur churfürſtlichen Hofkammer oder dem Rentamt pro ratificatione einzuſenden, vi Befehls vom 29. Jenner 1762. Bezeigt ſich ſodann allda im Prozeß eine notable mora ex parte der Referenten oder der Beamten, ſo wird ſolche zur höchſten Stelle der gebührenden Ahndungs Willen einberichtet, die Acta aber, ſobald ſelbe durchgangen, werden wieder ad locum unde remittirt, vi Befehls vom 19. Febr. 1751.

Nach dem neuen Rechnungsunterricht für die Neuburg- und Sulzbachiſche Aemter vom Jahr 1786 muß ebenfalls über die in der Gerichtsrechnung unter der Rubrike auf Maleſiz zu verrechnende Sitz- und Aetzungsköſten, Bothengänge, Reiſedeputaten, Streifereyen und Ausgaben auf das Amthaus die Ratification erholet, und der Rechnung beygelegt werden, vi Neubur-

burgiſchen Dekrets vom 26ſten März 1786, und Rechnungsunterrichts-Ausgab auf Maleſiz. Dieſe Ratification iſt auch auf die ehevor von der Regierung, oder dem Beamten zur churfürſtl. Hofkammer eingeſendete Inquiſitionsacta jedesmal ſchleunig zu ertheilen, ibi. Die mit dem Blutbann begabte Stände haben für ihre zum Zuchthaus condemnirte Maleficanten in Krankheiten ſelbſt nur mit Baadern und Chirurgis ſich begnügen müſſen, und ſind auch dieſe an das in Militärlazarethen vorgeſchriebene Normativum angewieſen, und wird ihnen in ihren Aufrechnungen kein mehreres, als was gedachtes Normativum enthält, paſſirt, vi Dekrets vom 26. November 1781.

Maleſizſachen. Die Appellation hat hierinn nicht ſtatt, vi 1779. Hofrathsordnung art. 3. §. 3, & 1750. ibi. Wurden vorhin von denen Beamten auf dem Land nur bis ad primum conſtitutum verhandelt, vi Mandati vom 23. Jenner 1751 pct. 17. Werden aber dermal von ſelben nicht nur quoad Proceſſum, ſondern auch quoad Executionem pœnæ verendſchaftet, vi Mandats vom 16. Erndtemonats 1779. pct. 2. Jedoch die hierinn verhandelte Acta jedesmal nebſt einem Bericht der weiteren in Puncto confrontationis, torturæ, aut ipſius pœnæ abzufaſſenden Reſolution willen zum Hofrath oder denen Regierungen eingeſendet, vi Mandats vom 2. Juni 1747, und zwar allemal in originali ſammt denen übrigen actis und anecedentibus, ſo, daß das Protokoll in einem Bande, die dazu gehörigen Beylagen aber in dem andern abſondern abgetheilt, und dazu adnumerirt und paginirt ſind, vi Mandats vom 16. Aerndtemonats

1779. pct. 8. &c. Die Berichte ſelbſt haben kürzlich und hauptſächlich nur jene Umſtände zu enthalten, welche ex actis nicht wohl zu erſehen, oder protocollirt worden, und man gleichwohl richterlicher Seits wiſſen ſoll, vi Mand. vom 2. Juni 1747. Die Acta hingegen müßen bey jedem actu judiciali ſub pœna nullitatis die Gegenwart der beeden Beamten, oder im Verhinderungsfall des Gerichtſchreibers, und des ad hunc actum ſpecialem in die Pflicht oder das Handgelübd genommenen Amtsſchreibers in margine nominatim enthalten, vi Mandats von 23. November pct. 1. Nicht aber die Beyſitzer und Gezeugen, als welche ohnehin für unnöthig anzuſehen, und nicht mehr, auſſer bey der Comminatione mortis immediate beyzuziehen ſind, ibi pct. 2. & 6.

Maleſizſachen, beym Hofrath werden nur jene verhandelt, welche nicht unter die Unterregierungen oder des Maleſices berechtigte Stände gehören, oder in das Forum militare einſchlagen, vi 1779. Hofrathsordnung art. 3. §. 3, & 1750. Hofrathsordnung Cit. Zur Inſtruction unter die geſchickte Räthe vertheilt, ibi. Zu denen Criminal-Actibus regulariter nur ein Commiſſarius deputirt, wenn nicht beſondere Umſtände die Verſtärkung der Criminal-Commiſſion erfordern, vi Mand. vom 23. November 1772. pct. 1. Nach dem Banco juris und geſchloſſenen Akten den Præſidio zu Ernennung eines anderen Proponenten übergeben, vi Mandats vom 16. Aerndtemonats 1779. pct. 6. Sodann von dem ernannten Proponnten ohne einige Saumſaal, und zwar jedesmal vor andern Sachen zur Erledigung gebracht, vi 1779. Hofrathsordnung art.

3.

3. §. 3. Die Vorträge hierüber, ſo nicht blos ad Inſtruendum Proceſſum gehören, jederzeit ſchriftlich abgeſtattet, allezeit verderbliche Vorleſungen der Conſtituten und übrigen Ausſagen hierbey umgangen, und nur bey ſich ergebenem Zweifel die Hauptſtellen nachgeſchlagen, auch die Vorträge ununterbrochen fortgeſetzt, Mandat vom 16ten Aerndtemonats 1779. pct. 11. Hierüber von denen Commiſſariis das erſt unbefangene und pflichtmäßige Votum geführt, und ohne weiterer Vorleſung der Conſtituten, oder Anhörung allenfalſiger Widerrufungen, im Fall ſich Inquiſit nicht ad evidentiam facti contrarii, vel negativam loci wahrſcheinlich beruft, dem Delinquenten die Strafe angekündiget, ibi pct. 6. Nicht minder alle pœnas corporis afflictivas betreffende Fertigungen wiederum in pleno abgeleſen, und durch den Secretarium das lectum in conſilio darunter geſchrieben, ibi pct. 12. Die Execution ſelbſt aber wird nicht mehr durch die Bannrichter, ſondern durch die Stadtoberrichter, oder durch die Beamte auf dem Lande exequiret, vi 1779. Hofrathsordnung art. 3. §. 3, vi Sig. Int. vom 9. März 1773.

Malefizſtabbrechung, gebührt nur dem Oberbeamten, wie die Ableſung des Urtheils und des Uebelthäters Verbrechen dem Gerichtſchreiber, vi Befehls vom 16. July 1753. Daß auch die Fragmenta des Staabs nicht mehr unter die Zuhörer geworfen, ſondern zurückbehalten werden ſollen, ibi cit.

Malerey, gehört dem Mahler gegen Bezahlung des Werths der Tafel, worauf gemahlet worden, wenn

die

die wem andern gehört hätte, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 19.

Malitiæ juramentum, vide Juramentum Malitiæ.

Maltheſer= oder Johanniter=Ordens bayriſches Großpriorat, urſprüngliche Verfaſſung, Thaten, Geſchichte und Schickſale des mit Anfang des 12. Jahrhunderts entſtandenen Johanniter= nachmals Rhodiſer= und endlich Maltheſer=Ordens ſind ſo allgemein bekannt, daß hier davon weitläufig zu ſeyn am unrechten Orte ſeyn würde, und daß Se. churfürſtl. Durchl. letztverſtorbener Churfürſt Carl Theodor deme in obern Churlanden einzuführen geruhet, iſt ſeines Orts bereits berichtet worden. Dieſe bayriſche Provinz bildet in der Ordensverfaſſung eine eigene Zunge, welche ſich an die alt engliſche angeſchloſſen hat. Se. jetztregierende churfürſtliche Durchl. Maximilian Joſeph IV. ſind durch ein mit Sr. kaiſ. Majeſtät aller Reußen als Großmeiſter des Ordens eingegangenes Concordat neuer Stifter geworden, durch ſolches iſt für immer ein nachgebohrner Herzog des durchl. Churhauſes Groß= Großprior, gemäß Hof= und Staatskalenders de ao. 1800. fol. 162.

Maltheſer Großpriorat iſt, wie obgedacht, von Sr. ruſſiſch. kaiſerl. Majeſtät als höchſten Großmeiſter des Johanniterordens gemäß des 20ſten Artikels zu Stande gekommenen Traktats vom 20ſten July 1799 dem durchlauchtigſten Churhaus als eine ewige Appanage für die nachgebohrnen Prinzen zugelegt worden, und weilen der durchlauchtigſte Prinz Carl Theodor noch minderjährig, und als Großprior in die Rechte eingeſetzt

ſetzt ſich, ſo geſtatten Se. churfürſtl. Durchlaucht qua poſſeſſr tempore minorennitatis Sr. herzoglichen Durchlacht Karl Theodors ꝛc. gemäß Kundmachung des Regerungs = Intelligentsblatts de ao. 1800. Fol. 359. in Folge gnädigſten Reſcripts vom 1ten May dieß Jahs denen Civil = und Kammeralbeamten von Großpriorats = Commenden den Appanageantheil zum Churhaus echnen und auch den Beamten von Ebers- berg als unmittelbar unter der höchſten Perſon ſtehend die Uniform nach Art der Eigenſchaft churfürſtl. Beam- ten tragen zu dürfen.

Maltheſerord'n bayriſcher. Für den eingebohrnen Adel in Bayern, der obern Pfalz, Neuburg und Sulz- bach ſtifteten Se. churfürſtl. Durchlaucht Karl Theodor eine beſondere bayrſche Zunge und räumte derſelben die von der verloſchenen Geſellſchaft Jeſu in beſagten Lan- den entlegene ſämmtliche Güter, Activ = und Paſſiv- rechte Schankungsweis en, vi Donationsbrief de dato Maltha vom 16. Monattag April ao. 1782., und gab ſelben die Ordensartikel, wie ſie in der Mayriſchen Generalienſammlung 2. Bandes de anno 1784. fol. 1401 usque 1407. eingedruckter ſich vorfinden. Die Eintheilung dieſer Maltheſer Fundationsgüter geſchah gemäß gnädigſten Befehls vom 16. Jenner 1783 wie folgt: Großpriorat in Bayern München und Ebersberg. Großballey Neuburg. Kommenthuren: 1. Haunſtatt, 2. Byburg. 3. Amberg. 4. Kaſtl. 5. Münſter. 6. München. 7. Landsberg. 8. Erding. 9. Ried im Herzogthum Neuburg. 10. Enzenried. 11. Stockau im Herzogthum Neuburg. 12. Sulzbach. Geiſtliche

Kom-

Kommenthuren: 1. Straubing. 2. Kaltenberg 3. Altenötting. 4. Probſtey Aham. Minorenen = Kommenthuren: 1. Schierling. 2. Ingolſtadt. 3. Landshut. 4. Prun. 5. Randeck. 6. Pfeffenhauſen 7. Peſtenacker. 8. Hornbach. 9. Mündelheim ad S. Mariam. 10. Schönnbrunn nächſt Landshut. 11 Neuſtadt. 12. Mündelheim ad St. Johann. Uebe das einem jeden Kommendenſitze zugetheilte Einkommen findet keine, wie immer erdachte Läſion, Gleichſtellugseinrede oder anderes Gravamen in quemcunque eventum Platz, vi Dekrets vom 23. Febr. 1784. litt. c. & Reſolut. vom 16. Jenner 1783. pct. 5. Belangend den Streit oder Zweifel in Gütertheilungsſachen haben nur die beeden Repräſentanten allein, und zwar remoto omni ulteriori recurſu zu entſcheiden und zu erklären, vi der Privilegien = Beſtättigung vom 23. Februar 1784. litt. g. Jeder Commandeur hat um das an ihm inventirte überlaſſene Mobiliarkirchenvermögen, und um die inventirte Haus = Bräu = und Mayrſchaftsfahrniſſe und Vorräthe zu haften, ibi litt. e. Auch die localiter liquidirte baare Amtskaſſe und Kaſtenreſte, rata temporis und baare Abſchlagserlagen an allen Ausſtänden an die Ordenskapitelskaſſe vor allem Rentenbezug gut zu machen, ibi. Die Kommende ſelbſt nur nach denen mit der Landrechten einſtimmigen Ordensſtatuten zu verwalten und zu genieſſen, vi Reſolut. vom 16. Jenner 1783. pct. 6. & Ordensartikel pct. 11. Die Ordenszunge hat zu ihrer Hauptkirche die St. Michaelskirche zu München, vi Reſolut. vom 22. July 1782. pct. 4. Und nebenbey auch alle übrige von der Exſocietät eingehabte Kirchen, ibi pct. 5. Alle Expeditio-

tiones von den churfürſtlichen Collegiis werden an die Ordensrepräſentation in ſtylo Majori gefaßt und dem Großprior das Prädicat Ehrwürdiger, dem Groß-kreuz und Commandeur aber das Prädicat Würdiger, beygelegt, vi Dekrets vom 22. July 1782. pct. 1. Die Zunge ſelbſt hat ſich des Juris Archivi & Cancellariæ ex Speciali Privilegio zu erfreuen und die Befugniß einen eigenen Kanzler zu beſtellen, ibi cit. pct. 2. In Fällen da das Corpus oder die Repräſentation ſelbſt handelt, iſt es auch der Tax und Siegelgebühr befreyet, ibi pct. 3. Das Großpriorat iſt mit der Landſtandſchaft quoad Perſonalia & Realia begabt, ibi pct. 5. Und ingleichen mit der Herrſchaft und Freygerichtsbarkeit, ausſchlüſſig des Blutbanns, ibi pct. 4. & vi Decr. vom 23. Febr. 1784. pct. 8. Die übrigen Commendenbeſitzer haben in den bayeriſchen und pfalzneuburgiſchen Landen ebenfalls die Landſtandſchaft und in den oberpfälziſchen und ſulzbachiſchen das Jus Landſaſſiatus mit den davon abhangenden Rechten zu genieſſen, vi Dekr. vom 22. July ao. 1782. pct. 6. Die Grundvogt- und all andere Herrlichkeit hat der Maltheſerorden nur in corpore bey den dahin gewiedmeten Gütern, die Kommandeurs hievon aber nur ein gewiſſes Exercitium oder Genußrecht, vi Decr. vom 23. Febr. 1784. pct. 5. So iſt auch die Zunge illimitatim der Edelmannsfreyheit fähig, ibi pct. 6. Und des braunen Bierſudweſens, dann deſſen Verſchleiſſes zu München, Landshut und Altenötting vollkommen, zu Ingolſtadt und Landsberg aber nur in gewiſſem Maaß berechtiget, vi Dekrets vom 17. Dezember 1781 & 24. Okt. 1781. In Sterb- oder andern Erledigungsfäl-

len

len hat das Priorat bey den Commandeurs die Obſignation, Inventur und übrige Verhandlung eben ſo, wie der bayeriſche Adel und wirkliche Räthe jure Nobilitatis zu gaudiren, vi Decr. vom 23. Febr. 1784. pct. 11. Die Ordenszunge hat überdieß in den dahin gehörigen Kirchen das Jus Advocatiæ ſalvo tamen Recurſu ad Sereniſſimum, vi Decr. vom 22. July 1782. pct. 7. & Decr. eod. dato pct. 4. 5. Beſtellet in ihren Prieſterhäuſern die nöthige Prieſter nach eigenem Gutbefund, & cit pct. 7., und hat bey Sterbfällen ihrer Pfärrer, Vikarien und Beneficiaten die Obſignation und übrige Verhandlung, vi Dekrets vom 23. Februar 1784. pct. 7 & Decr. vom 22. July 1782. pct. 8. & Decr. vom 14. Nov. 1783. In denen die Ordensgüter oder Commandeur betreffenden Real- und Perſonalfällen gebührt prima cognitio ſeu informatio extra judicialis dem Provincialkapitel, vi Decr. vom 22. July 1782. pct. 9. Derley Fälle qualificiren ſich nur erſt alsdann, da viam juris, wann ſie a Capitulo nicht abgemacht werden, ibi. Ein criminaliter delinquirend oder ad capturam gravirtes Mitglied mag zwar bey vorwaltender Entweichungsgefahr von jeder Obrigkeit angehalten, aber ohne churfürſtliche Specialreſolution nicht prozeſirt werden, ibi pct. 10. Ihre genieſſende Güter hingegen ſind der Decimation und andern Abgaben nach Bedürfniß des Staats, wie andere geiſtliche Güter, unterworfen, vi Statuten oder Artikel des Ordens, pct. 1. Der Reſponſionsbeytrag zur allgemeinen Kaſſe des Ordens iſt auf 10 Prozent der Gütererträgniß in Anbetracht der Totalſumma der im letzten Generalkapitel genommenen Rückſicht ab 500/m Thaler geſetzt, ibi cit. pct. 2. Die zum Orden aſpiri-

ri-

rirende Candidaten müſſen gebohrne Bayern, Neuburger, Sulzbacher oder Oberfälzer ſeyn, ibi pct. 3. Sie müſſen 16 Ahnen vollkommen nach jenen des deutſchen Priorats eingerichteten Rittergrads probiren, ibi pct. 4. Die Aufnahme der minderjährigen Canditaten kann nur auf Empfehlung des Kapitels und nach erholt höchſt landesherrlicher Erlaubniß geſchehen, ibi pct. 5. Das Aufnahmgeld beſtehet in 75 ſpaniſchen Doppeln oder deſſen wahren ausmachenden Werth pro futuro, weil die erſte Aufnahme gratis durchgegangen, ibi pct. 6. Das Geſetz der Karavannen hat bey der erſten Würdenverleihung und der Commenden wegen Alter und Bedienſtung einige Linderung und Nachſicht überkommen, ibi pct. 8. Von dem Geſetz der fünf ⸗ reſpective 10jährigen Reſidenz ꝛc. ſind nur die erſten von Sr. churfürſtl. Durchl. hierzu benennte ausgenommen worden, ibi pct. 9. Zu den Geſetzen der nothwendigen Regularprofeſſion ſind alle, auſſer den Minderjährigen verbunden, welche letztere aber eine Zeit beſtimmter von Sr. churf. Durchl. erhalten werden, ibi pct. 10. Der Aufgenommene darf vor dem 21ſten Jahr ſeines Alters die Profeſſion nicht ablegen, und ſoll ſich dieſertwegen genau an die Ordensregeln gehalten werden, ibi cit. In Belang der Vacaturenbeſetzung haben ſich das erſtemal Se. churfürſtl. Durchlaucht die Benennung des Priors, Balleys, die Commandeurs und einen Koadjutor mit der künftigen Nachfolge im Priorat vorbehalten, bey künftigen Vacaturen (ausgenommen die Koadjutorsſtelle allein) hat die Zunge des Ordens dieſes Recht für ſich erlangter zu exerciren, ibi pct. 11. Vom Geſetz der Spolien iſt niemand als die Erſten, deren Würden und

Commenden erlangter ausgenommen. Künftige Beſitzer derſelben ſoll die Gemeinkaſſe des Ordens das gewöhnliche Recht des Spoliums haben mit allen unbeweglichen Patrimonialvermögen als anderer Güter zu diſponiren, jedoch ſo, daß mit Erlaubniß Sr. Eminenz des Großmeiſters auf Bitten nicht der fünfte Theil verweigert werden darf, ibi pct. 12. Das Kapitel ſoll jährlich nach Vorſchrift der Ordensſtatuten einmal gehalten werden, die Verſammlungen der Aſſembleen aber ſo oft, als es die Nothwendigkeit erheiſchet, um alle erforderliche Maaßregeln zu beobachten, weßwegen jeder in churfürſtl. Dienſten ſtehender von dem Chef des Korps, worunter er dienet, ſeiner guten Aufführung halber, ſo wie diejenigen welche ſich im Convent befinden, bey ihrer Zurückkunft von der Hand ihres Piliers und Novizenmeiſters ein Atteſtat beym erſten Kapitel und Verſammlung beyzubringen, ibi pct. 13. Die Schuldigkeit eines jeden Ritters iſt, vor der Abreiſe zum Convent, es ſeinem Prior oder deſſen Statthalter wegen Ertheilung der Verhaltungsregeln anzuzeigen, ibi pct. 14. Schulden zu machen ohne Kapitels und der Befreunden Einwilligung iſt nicht erlaubt, ibi pct. 14. Wegen armer Familien Söhnen iſt eine eigene Kaſſe angeordnet, das Aufnahmgeld und die Reiſeköſten zum und vom Convent oder das zu ihrem Unterhalt in Maltha nöthige zu beſtreiten und derwegen haben derley Familien ihre Bittſchriften dem Kapitel zu überreichen, ibi pct. 15. Jeder Ritter aber darf nur in den Dienſten des Landsherrn ſtehen: es ſeye dann der Conſens von Sr. churfürſtl. Durchl. zu ausländiſchen Dienſt beſonders ertheilt worden, ibi pct. 16. Der Prior hat

in Gränzen ſeines Priorats und der Balley und die Commendeurs in den churfürſtl. Landen oder in Maltha ſich aufzuhalten und zu reſidiren, ibi pct. 17. Die minorenen Commenthurn können ihre Commenden vor dem Ordens ſtatutenmäſſigen Alter nicht genieſſen, ibi pct. 7. & Decr. vom 23. Febr. ao. 1784. pct. 10. In Cauſis des Ordens müſſen jedesmal die geiſtliche Raths-erinnerungen ſub Pœna nullitatis erholet werden, vi Decr. vom 11. July 1786. Die Expeditionen an den Orden von Collegiis werden unter der Aufſchrift ausgefertiget, z. B.: dem Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Lieben Getreuen Großprior, Großballey und Kapitularen der bayeriſchen Maltheſerordens-Provinz, München, vi Decr. vom 21. April 1784. Das Compoſitionsquantum, welches dieſer Orden von denen im Land beſitzenden braunen Bräuhäuſern zu entrichten hat, beſtehet in München ad 1000 fl., in Landsberg per 600, in Altenötting zu 200, und von dem in Ingolſtadt per 1200 fl. jährlich, vi Befehl vom 14. July 1786. Welche Güter aber zum Priorats-Herrſchaftsgericht Ebersberg gehören, ſiehe Ebersberg. Hingegen die Großballey beſitzt Neuburg, Sr. Excellenz Freyherr von Oberndorf. Die Commenden: Haunſtatt Sr. Excellenz Freyherr von Flachslanden. 2) Byburg Sr. Excellenz Herr Graf von Morawitzky. 3) Amberg Sr. Excellenz Herr Graf von Wall. 4) Kaſtel Herr Graf Max Törring Seefeld. 5) Münſter Titl. Herr Graf Minuci. 6) München Titl. Freyherr von Weichs. 7) Landsberg, Titl. Freyherr von Vieregg. 8) Erding, Titl. Herr Graf Max Norbert Törring. 9) Ried, Titl. Herr Graf von Daun. 10) Enzenried, Titl. Herr

Graf von Lamberg. 11) Stockau, Titl. Freyherr von Wefeld. 12) Sulzbach, Titl. Herr Graf von Taufkirch. Geiſtliche Commenden: 1) Straubing, Sr. Hochwürden Herr Prälat Maillot de la Treille. 2) Kaltenberg, Sr. Hochwürden Herr Prälat Häfelein. 3) Altenöttingen, Herr geiſtliche Rath Eiſel. 4) Probſtey Aham, Herr Canonicus Braun. Commenden der Minderjährigen: 1) Schierling, Herr Graf von Seinsheim. 2) Ingolſtadt, Freyherr von Oberndorf. 3) Landshut, Herr Graf Törring Jettenbach. 4) Prun, Freyherr von Waldkirch. 5) Randeck, Herr Graf Spretti. 6) Pfeffenhauſen, Herr Graf Lerchenfeld Köfering. 7) Peſtenacker, Herr Graf Arco von Kellenbach. 8) Hornbach, Herr Graf von Lodron. 9) Mündelheim ad St. Maria, Herr Graf Taxis. 10) Schönbrunn, Freyherr von Hegnenberg. 11) Neuſtadt, Herr Graf von Baumgarten. 12) Mündelheim ad St. Joannem, Freyherr von Rechberg, vi der gnädigſten Verordnung und Anzeige vom 16. Jenner 1783.

Im übrigen, gleichwie der Orden, vi Reſolut. vom 22. July 1782., dem Prälatenſtand ſowohl quoad Perſonalia als Realia gleichgehalten iſt, ſo bleibt auch derſelbe ſo, wie die Prälaturen und alle andere Corpora Eccleſiaſtica non morientia dem Amortizationsgeſetz unterworfen, vi Reſolut. vom 31. Merz 1784 an die Landſchaft.

Se. churfürſtl. Durchl. Max. IV. hat bey der genommenen Poſſeſſion dieſen Maltheſerorden bayriſcher Zunge ſupprimirt und gemäß Dekrets vom 26. Merz 1799. eine beſondere Verwaltung unter dem Namen churfürſtl. geiſtliche Güteradminiſtration über dieſe Güter

be-

beſtellet, die Oberdirektion dem geheimen Staats- und Conferenzminiſter in geiſtlichen Sachen, Grafen von Morawizky Excellenz committirt, wohin die churfürſtl. Hofkammer alle erforderliche Urkunden und Pappiere, nebſt dem untergeordneten Dienſtperſonal auszuantworten und anzuweiſen, Befehle erhalten, auch über die Baarſchaften ein Verzeichniß abzufaſſen, fort an das Miniſterial-Finanzdepartement und die ernannte Oberdirektion im geiſtlichen Weſen einzuſenden die Weiſung bekommen hat. Allein eben in dieſem Jahre auf Verwendung des ruſſich kaiſerlichen Hofes wurde dieſer Orden, jedoch mit gewiſſer Modification wieder reſtituirt und in dem Beſitz ermeldter Güter eingelaſſen.

Mit der Verlaſſenſchafts-Obſignation, Inventur und Verhandlung bey Ordensrittern welche noch vor abgelegter Profeſſion abſterben, wird es, wie bey andern Landescavalieren gehalten, vi Decr. vom 22. Nov. 1785. pct. 1. Ordens-Profeſſi aber werden nicht nur in der Ordenskirche, ſofern eine an dem Orte ihres Hinſcheidens ſich befindet, beerdiget, ſondern auch deren Verlaſſenſchaft von Seite des Ordens durch deſſen Abgeordneten obſignirt, ibi pct. 2. 3. Und falls der Verſtorbene ein churfürſtl. Amt auf ſich gehabt, wird die Obſignation auch von dem hierzu ernannten churfürſtl. Commiſſario und zwar primo Loco vorgenommen, ſofort das Amtspappier von dem übrigen ſeparirt und an ſelben extradirt, ibi pct. 5. Die erſte von Sr. churfürſtl. Durchl. ſelbſt mit ihrem Vermögen nicht nur frey zu diſponiren berechtigt, ſondern es ſiehet ſelbſt Befreundten die Coobſignation frey, ibi pct. 4. Ereignet ſich der Sterbfall nicht in München, ſon-

dern anderer Orten, wo kein Ritterordenscommiſſär vorhanden iſt, hat die Obſignation ſtatt des einsweilen die Regierung oder ordinari Ortsobrigkeit, jedoch nur proviſorio modo vorzunehmen, ibi pct. 6. Die dem Orden ertheilte Conceſſion der Obſignation und übrigen Verhandlung bey pfärrlichen Sterbfällen erſtreckt ſich nur auf jene Ortſchaften und Hofmärke, wo der Orden nur ohnehin die Gerichtsbarkeit ausübt, keineswegs aber auf jene, welche unter gerichtiſcher Jurisdiktion ſtehen, vi Decr. vom 31ſten Auguſt 1785. Die Jurisdiktion über die Ordenskanzleyverwandte und alle andere münchneriſche Ordensbediente ſammt dem davon abhangenden Jure obſignandi & inventandi bey Sterbfällen und zwar ohne Unterſchied, ob ſich ſolche in des Ordens ſelbſt eignen oder anderen gefreyten und ungefreyten Häuſern ergeben, iſt dem Großprior beygelegt, vi Decr. vom 19. Jenne 1787. Siehe auch Jeſuitengüter.

Uebrigens iſt der bayriſche Maltheſerorden in Rückſicht der Stiftungsgüter Sr. churfürſtl. Durchl. allein verantwortlich, vi Decr. vom 15. Jenner 1789. dann 12. May 1790. In Reluitionsfällen aber wird ein Iudicium mixtum ſalvo Reviſorio angeordnet, vi Decr. vom 17. Jenner 1789. pct. 7. Auch hat gegen das Ordenskapitel ohne berichtliche Anfrage bey der höchſten Stelle keine Appellation ſtatt, vi Decr. vom 4. Dez. 1790, & Decr. vom 2. April 1791. Und dieß hat nicht nur die Niedergerichtsbarkeit auf den Ordensgütern und Häuſern, ſondern auch das Jus primæ Inſtantiæ in jedem gegen ein Kapitels-Individuum ſich erhebenden Rechtsſtreit, ſofern es nicht deſſen Patrimonialvermögen betrift, vi Decr. vom 13. April

1792.

1792. & 2. April 1791. pct. 2. Desgleichen in denen zwiſchen zwey Commenthurn ſtrittigen Ordensgegenſtänden oder Commendengenußrechten, worinn jedoch die weitere Provocation nacher Maltha gehet, vi Decr. vom 17. Jenner 1789. pct. 3. Es ſeye dann, daß es um die conſtitutive Grundverfaſſung und Localtheilungsanſtände zu thun iſt, worüber die landesherrliche Finalverbeſcheidung der höchſten Stelle vorbehalten iſt, ibid. Dem Ordenskanzleramt iſt die Jurisdiction über das Kanzleypersonale, die verpflichtete Beamten und übrige Dienerſchaft, wie anderen churfürſtlichen Kanzlerämtern übertragen, mithin ſind auch die dahin einſchlägige Cauſæ erſt nach deren rechtlichen Erledigung an die churfürſtl. Landesjuſtiz-Collegien geeignet, ibid. pct. 4. Weiters hat jede Commende ſelbſt, wenn ſie gleich aus keinem Corpore Hofmarchiali beſtehet, auf dem ihr angewieſenen Gebäude die Niedergerichtsbarkeit, ibi pct. 1. Folglich gehört auch die gegen einen Commendebeamten, reſp. den Commendeur in Amtsſachen ſtehende Klage von erſter Inſtanz wegen zu dem Ordenskapitel, vi Decr. vom 13. April 1792. Sein überkommenes Lehen aber hat jeder Commendeur ſelbſt zu empfangen und zu releviren oder pro caſu Specifico einen Mandatarium zu bevollmächtigen, vi Decr. vom 29. Okt. 1794. Die Ordensehrenkreuze hingegen ſind nur für jene Familien vorbehalten, die ein oder mehrere Ritter aus ihrem Geſchlecht durch den in den Statuten vorgeſchriebenen Weg haben aufnehmen laſſen, vi Decr. vom 23. Jen. 1791. Die Obſignation, Inventur und weitere Verlaſſenſchaftsverhandlung bey einem verſtorbenen Commendeur, wenn der ſchon zugleich Canonicus bey U. L. Frauenſtifte zu München war,

gehört nichts deſtoweniger dem Maltheſer-Provinzialkapitel privative zu, vi Decr. vom 27. Hornung 1793. Siehe auch Ordo militaris.

Verzeichniß

der Stift und Klöſter, ſo ihren künftigen jährlichen Beytrag zu dem neuerrichteten Maltheſerritterorden, nach dem vom hochlöbl. geiſtlichen Rath entworfenen Plan zu machen.

Nr.	Namen der Klöſter.	
1.	Tegernſee	4600.
2.	Benediktbeyern	2100.
3.	Etall	1606.
4.	Rott	2000.
5.	Fürſtenfeld	2774.
6.	Weſebrunn	4148.
7.	Weyſtephan	800.
8.	Steingaden	1808.
9.	Scheurn	2328.
10.	Ander	420.
11.	Aetl	968.
12.	H. Kreuz in Donauwöhrt	1350.
13.	Münchmünſter	908.
14.	Thierhaupten	640.
15.	Dieſen	1708.
16.	Polling	1786.
17.	Bernried	934.
18.	Beyharding	940.
19.	Schlechdorf	100.
20.	Dietramszell	538.
21.	Weyhern	320.
22.	Interſtorf	2336.
23.	Rottenbuch	1600.

24.

24.	St. Zenno	756.
25.	Schefftlarn	1364.
26.	Beyersberg	800.
27.	Neuſtift	556.
28.	München am Anger	1924.
29.	Niederſchönfeld	1856.
30.	Hochenwart	580.
31.	Altominſter	932.
32.	Geiſenfeld	903.
33.	Khiebach	1799.
34.	Stift München	1290.
35.	Habach	226.
36.	Eſing	100.
	Latus	49798 fl.

Rentamt Landshut.

1.	Selengtall	2600.
2.	Alderſpach	2198.
3.	Oſterhofen	1520.
4.	Fürſtenzell	924.
5.	Mallerſtorf	898.
6.	Aſpach	924.
7.	Gars	208.
8.	Viechbach	314.
9.	St. Veit	1774.
10.	St. Nicola	1540.
11.	Sämmtl. Klöſter in Landshut	1006.
12.	St. Salvator	600.
13.	Varnbach	1680.
14.	Au	972.
15.	St. Paul in Regensburg	41.
	Latus	17199 fl.

Straubingen.

1.	Niederaltaich	6482.
2.	Oberaltaich	1448.
3.	Windberg	1918.
4.	Prifenning	1582.
5.	Malten	1274.
6.	Rohr	1776.
7.	St. Mang	200.
8.	Weltenburg	364.
9.	Fraunzell	338.
10.	Gottszell	656.
11.	Priel	1554.
12.	Stift Stebing	600.
13.	Pfaffenminſter	368.
14.	St. Paul in Regensburg	122.
	Latus	18682 fl.

Burghauſen.

1.	Altenötting	2282.
2.	Probſtötting	148.
3.	Raitenhaslach	2540.
4.	Altenhochenau	2187.
5.	Herrn Chiemſee	1478.
6.	Paumburg	2018.
7.	Seon	2818.
	Latus	15858 fl.

Ausländiſche Stift, Klöſter.

1.	Domſtift Freyſing	320.
2.	St. Andree allda	350.
3.	alte Capeln in Regensburg	140.
4.	H. Creuz alldort	80.

5.

5.	St. Clara	100.
6.	St. Catharina Spital	80.
7.	St. Emeram	880.
8.	Domſtift Freyſing	1200.
9.	St. Johann in Regensburg	112.
10.	Stift Iſen	112.
11.	Niedermünſter	400.
12.	Obermünſter	200.
13.	Domſtift Paſſau	800.
14.	Domſtift Regensburg	560.
15.	St. Ulrich in Augsburg	600.
16.	St. Veit in Freyſing	200.
	Latus	6134 fl.

Die Jeſuiter Güter ertragen über Abzug der dermaligen Beſoldungen	49982.
Summarum des zum Maltheſerorden beſtimmten Fundi	157653 fl.

Repartition.

Hievon müſſen jährlich nacher Malta zu Unterhaltung des Militairs überſendet werden	40000 fl.
Der Primas Banaria erhaltet auf jährliche Beſoldung zur Unterhaltung ſeines Hofſtaats	40000 fl.
Der Commandeur	17000 fl.
20 Ritter a 3	60000 fl.
1 Capitain	653 fl.
	157653 fl.

Maltheſerorden teutſcher. Bluementhal, Gängkofen, Donauwörth und Regensburg ſind die 4 Commenden, welche der teutſche Ritterorden in Bayern beſitzt.

ſitzt, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 144. Die päbſtlich- und kaiſerliche Exemptionsprivilegien, womit der Orden ſowohl quoad bona als Perſonas begabt iſt, ſind zwar bekannt, demungeachtet erkennt derſelbe in pace Weſtph. art. 5. §. 14. den feſtgeſetzten Unterſchied zwiſchen mittel- und unmittelbaren Commenden ſelbſt allzuwohl, nimmt auch eben daher in dem ſo betittelten diplomatiſchen Unterricht, die Balley Heſſen betreffend, keinen Anſtand, die bayriſche Commenderien den mittelbaren beyzuzählen, ibi litt. b. Auf den einſchichtigen Gütern, welche der Orten bey den Commenden Blumenthal und Gängkofen beſitzt, hat er ſich zwar auch der niedern Gerichtsbarkeit und Edelmannsfreyheit, jedoch nicht in Kraft der päbſtl. und kaiſerlichen Privilegien, welche man in hieſigen Landen noch nicht agnoſcirt und angenommen hat, ſondern nur aus bloßer landesherrlicher Begünſtigung, auch weiter nichts, als auf die hierinn enthaltene Weiſe, mithin limitato modo zu erfreuen, ibi litt. c. Bey den zu Regensburg gehörig einſchichtigen Gütern prätendirte der Orden zwar auch die niedere Gerichtsbarkeit in Kraft älterer landesherrlicher Conceſſionen de ao. 1389. 90. 1416 & 40. Dieweil aber ſolche nicht in uſu waren, ſo ſchlug man die nachgeſuchte Confirmation in ao. 1783 & 51 ab, ibi d. Das teutſche Haus zu Donauwörth, wie auch die in der Reichspfleg Wörth gelegene Ordensgüter wollen ſich zwar von der bayriſchen Landeshoheit völlig eximiren, welches man aber den Orden nicht eingeſtehet, ibi cit. e. Zu Poſtbauer in der obern Pfalz, welches vorhin die Holzſchuher von Nürnberg inne hatten, iſt dem teutſchen Orden per

re-

receſſum von anno 1531 mehr nicht als die niedergerichtliche Obrigkeit eingeräumt worden, welche ſich jedoch mit der Zeit durch Ordensprivilegia, und darauf gegründete reichsgerichtliche Mandata und Paritorias, obſchon mit beſtändigem Widerſpruch der oberpfälziſchen Landesherrſchaft ſo weit ausdehnte, daß dieſer Ort nur mehr wenigſtens in poſſeſſorio, vielmehr einer unmittelbaren Reichsherrſchaft, als oberpfälziſchen Landeshofmark gleichſiehet. Quoad petitorium hangt die Sache noch in camera imperiali an, ibi cit. f. Altmühlmünſter iſt die Commende, womit der Maltheſer Orden in Bayern begüttert, jedoch in Anſehen deren ſo wenig, als der teutſche Orden in Anſehen der Seinigen, für immediat ſondern eben ſo, wie dieſer, nur pro mediato & ſubdito zu achten iſt, ibi cit. g. Ob ſich auch das Amortizationsgeſetz auf beede Orden tanquam corpora eccleſiaſtica in hieſigen Landen erſtrecke, hat ſich, ſoviel den teutſchen Orden betrifft, zwiſchen denſelben, dann den Baron Nothaftiſchen Erben und Creditoren wegen der Herrſchaft Runding zwar geſtritten, iſt aber ſowohl bey dem churfürſtlichen Hofrath als Reviſorio gegen jenen decidirt worden, ibi cit. h.

Malz durch das Land verführt werdende muß nach der Generalverordnung de dato 7. Dezember 1799 vom Zentner Tranſitogebühr entrichten zu Waſſer 4 kr., zu Lande 2 kr. 2 pf. bey der erſten Gränzſtation, vi pct. 8.

Malz, iſt in der obern Pfalz auszuführen verbothen, vi Supplementi zur churbayriſchen Mauth- und Accistariff im Jahr 1765, und den churbayriſch- und oberpfälziſchen Mauthämtern zur Beobachtung ausgefertiget

im

im Jahr 1769 zum Beſchluß pct. 50 angehängter findig.

Malzdörren hölzerne in denen Bräuhäuſern, ſind abgeſchaft, und die neuen nur von Kupfer oder Eiſen herzuſtellen, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 15. Auch iſt nicht erlaubt, dieſelben an ganz hölzerne, oder an Riegel= oder überworfene Holzwände anzuſetzen, ibi §. 14. Eben ſo hat jeder Bräuer, ſo lang er Malz dörret, gute Obſicht auf das Feuer, und jedesmal einen Kübel mit Waſſer angefüllt auf der Malzdörre in guter Bereitſchaft zu halten, §. 35. ibi.

Malzmüller, deren Beeydigung und ihrer Leute iſt wieder abgeſchafft, vi Mandats vom 3. Februar 1751 pct. 13. Ihre gehabte Eyde waren der Bieraufſchlagsinſtruction von anno 1723 am Ende beygehängt, & pct. 13. &c., dann der erſten Additional=Inſtruction vom 23ſten September anni dicti §. 4. Bey allen Städten und Märkten iſt aber denen Magiſtraten keineswegs dieſe Beeydigung der Malzmüller bewilliget, ſondern befohlen geweſen, dieſe durch die churfürſtliche Gerichtsbeamte vorkehren zu laſſen, nur haben die Städte München, Landshut, Straubing, Burghauſen, Ingolſtadt und Waſſerburg Magiſtrats=Seits ſelbe vornehmen dürfen, ibi pct. 7.

Mämming. Zu dem Bau des abgebrannten Pfarrhofes allda wurde unter andern auch die Sammlung eines freywilligen Beytrags bey ſämmtlichen Decanaten des Bisthums Regensburg bewilliget, vi Decrets vom 7. Hornung 1796.

Man=

Mandans muß die facta mandatarii, in ſo ferne ſelber ſie intra fines mandati verrichtet, für die ſeinen anerkennen, vi Cod. Jud. c. 7. §. 10, iſt der dem Mandatario zur Schadloshaltung verbunden, ibi Anmerk. litt. a. Wird propter culpam mandatarii in integrum reſtituirt, wenn letzterer nicht ſolvendo iſt, ibi b. Kann mit dem Mandatario concurriren, ibi §. 11. litt. d. Anm.

Mandata ſollen nicht anders als cum clauſula ausgefertiget werden, wenn auch die Sache von denen Partheyen noch ſo glaubwürdig vorgeſchrieben wird, vi Sig. Int. vom 19. Jenner 1717.

Die aber nur auf Inſtanz eines Theils ohne vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, mithin absque cauſæ cognitione ergehen, haben nicht vim ſententiæ, und können nicht in rem judicatam erwachſen, vi Cod. Jud. c. 14. §. 1. litt. a.

Mandatarius. Wenn in loco judicii der nicht beſtellt iſt, ſoll über die Exhibita keine Reſolution mehr erlaſſen werden, vi Sig. in Conſ. Reviſorii vom 23. Jenner 1775. Der ad agendum vel inſinuandum beſtellte iſt dahero in dem Reviſions-Libell jederzeit anzumerken, ibi. Die ſowohl von ihren Gütern, als auch loco judicii abweſende Hofmarksinhaber haben einen Mandatarium in dem ihre Güter betreffenden Sachen anerſt mit Uebergebung ihrer Exception zu benennen, vi Sig. Intimi vom 3ten Juni anno 1778. Iſt demnach auf ein bloßes Receviſſe ihrer Verwalter oder Schreiber auf dem Lande in contumaciam niemahl wieder ſie zu verfahren, ibi Es ſoll auch der Mandatarius bey jeder Reviſionsſuchung

alle-

allezeit richtig benennet werden, vi Reviſions⸗ Sig. vom 12. Hornung 1790. Vide auch Vollmacht.

Mandatarius, ſoll allezeit bey Uebergebung des erſten Einlangens zur Legitimation vermögt werden, vi Cod. Jud. c. 7. §. 1. litt. c. Darf keinen After⸗Anwald ſtellen, wenn es nicht in Mandato enthalten, ibi §. 3.

Mandate, ſiehe Generalmandate.

Mandatsprozeß, iſt ein ſcharfer Befehl cum vel ſine clauſula anfangend, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b., nimmt Platz, wenn die Sache zwar auf etwas mehr, als auf eine bloße Citation, doch nicht allerdings auf ein Mandatum ſine clauſula qualificirt iſt, ibi c. 5. §. 6. litt. b. Dieſer Prozeß iſt auch bey den Reichsgerichten in Uebung, ibi.

Mandatum generale, kraft dieſem kann der Eyd geleiſtet, deferirt, referirt, appellirt werden, vi Cod. Jud. c. 7. §. 9. litt. b. c. Anm. Iſt auch zu Leiſtung des Juramentum calumniæ & malitiæ hinlänglich, ibi c. 13. §. 6. Anmerk., dann ad proceſſum edictalem, ibid. c. 19. §. 8. Hierauf hat Judex im Edictsprozeß ex officio nicht zu regardiren, ibid.

Mandatum præſumptum greift nur in Sachen Platz, wenn kein Specialmandatum erforderlich iſt, vi Cod. Jud. c. 7. §. 5. Bis zu Beybringung des muß de rato & grato cavirt werden, ibi litt. l.

Mandatum ſpeciale wird in allen Sachen von großer Präjudiz zur Transaction, Renuntiation, Compromiß ꝛc. erfordert, vi Cod. Jud. c. 7. §. 9. Deſſen

Gränzen dürfen ſub pœna nullitatis nicht überſchritten werden, ibi litt. a. Anm.

Mandatum de ſolvendo bewirkt dem Creditori Privilegium perſonale, und die 10te Claſſe, vi cit. c. 20. §. 12. litt. f.

Mandatum cum vel ſine clauſula iſt nach bayriſchem ſtylo, daß man die Worte, wenn die Sache gebetnermaſſen beſchaffen iſt, beyrückt, ſine clauſula hingegen, daß er in die dictirte Strafe condemnirt werde, wenn er nicht Folge leiſte, oder im Fall des Unterlaſſes rechtserhebliche Urſache beybringe, Anm. Cod. Jud. c. 5. §. 6. litt. b. Man darf auch über ein Mandatum ſine clauſula noch excipiren, Cod. Jud. c. 5. §. 7. Mandata ſine clauſula haben ſtatt in 5 Fällen, 1. wenns factum nullo jure juſtificabile iſt, 2. wenn die Sache das gemeine Weſen betrifft, 3. wegen obſchwebender Gefahr keinen Verſchub leidet, 4. wenn ein unwiderbringlicher Schaden dabey zu befürchten iſt, 5. endlich all andere Fälle, worinn vermög gemein beſchriebener Rechten a præcepto angefangen werden mag, Anmerk. Cod. Jud. c. 5. §. 7. litt. e. In Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Herrſchaften finden nicht leicht mandata ſine clauſula Platz, Cod. Jud. c. 5. §. 7. Es ziehet auch eine beſchworne Schuldverſchreibung kein M. ſine C. nach ſich, ibi Anm. litt. f. Siehe auch Vollmacht und Befehl.

Mangel eines Inſtruments wird nicht ex officio attendirt, Cod. Jud. c. 11. §. 9.

Mangel der Sigille iſt oft ein vitium inſtrumenti, ibi a.

Mängel erkaufter Sachen, vide Ædilitium edictum.

Mann, der kann ſeine Gattinn nicht nominiren, wenn er in Anſehung des Heurathguts belangt wird, vi Cod. Jud. c. 8. §. 3. litt. d. braucht in Dotalibus & Parapharnalibus weder Mandatum præſumptum, noch verum, auſſer es wäre die quæſtio de proprietate, da muß er den Conſens von ſeiner Gattin noch vor dem Endbeſcheid beybringen, quod bona receptitia, hat er Mandatum præſumptum, ibi c. 7. §. 5. litt. d, hat in bonis uxoris kein jus tranſigendi, ibi c. 17. §. 1. litt. f.

Mann oder Ritter in feudalibus non tam virum & maſculum, quam vaſalum, i. e. hominem fidelem, & ſervitiis feudalibus, quæ a fœmina per ſubſtitutum æque præſtari poſſunt ac ſolent, obſtrictum ſignificat, ibi c. 14. §. 7. litt. h.

Mannheim. Wegen der dahin zu befördernden Spedition wird es mit der aus Bayern gehenden Ausfuhr noch weiters nach dem 4. §. des Generalmandats vom Jahre 1778 gehalten, vi Dekrets vom 23ſten April 1794. Eben ſo beſtehet noch der doppelte Accisnachlaß von allen aus den Rheingegenden beziehenden, und nicht über Mannheim ſpedirten Waarenartikeln, vi Dekrets vom 11. März 1795.

Mannſee, war vor dieſem ein bayriſches Ort, iſt aber durch den Conſtanzer Machtſpruch von 1507 zum Land ob der Ens gekommen, vi Bayr. Staats. P. 3. §. 151. litt. c.

Mannserben adelich weltliche, haben in unbeweglichen Gütern nach Proportion ihres Erbtheils in leidentlichem Anſchlag den Vorzug vor all andern aus- oder inwärtigen

tigen Erbgenoſſen, vi der Pragm. wegen der Fideicom-miſſen = Verzicht adelicher Töchter vom 2oſten April 1672. pct 7. Unter mehr weltlichen Erben hat jederzeit der ältere Mannserbe den Vorzug, ibi.

Mannsvortheil. Hieraus folgert ſich kein Fideicommiß, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 2. n. 5. Bey Edelmannsfreyheit fähigen ſoll ein ehrlicher Mannsvortheil auch den ältern Mannserben nach Geſtalt des Vermögens in defectum diſpoſitionis gemacht werden, ſoferne keine andere als Allodialgüter vorhanden ſind, vi der Pragm. der Fideicomm. vom 2oſten April 1672. pct 4, & Anm. Cod. Max. P. 3. c. 12 §. 2. n. 2. litt. d. &c. Bey hierüber entſtehendem Streit ſoll die Obrigkeit das Quantum determiniren, ibi.

Mantelkinder, ſind vorzeiten jene geheißen, ſo in Unehren gebohren, ſohin zur Taufe unter dem Mantel getragen worden, Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 8. n. 1. ad 3.

Manual=Acta beweiſen regulariter nicht viel, auſſer die partes halten ſolche pro actis, Anm. ad Cod. Jud. c. 14. §. 3. litt. b, und kann eine Parthey von der andern den Manualact begehren, ibi c. 14. §. 3. litt. b. c. Solcher probirt auch ohne Gegeneinwendung, ibi litt. b.

Manualien probiren nur alsdann, wenn die Schuld in ſubſtantia liquid, und der Streit nur circa quantitatem obwaltet, Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. g.

Manual für alle Gefälle per Conſummo, Eſſito und Tranſito, dann Weg= und Brückgelder müßen folgendermaſſen geführt werden:

a. Ein eigen geſchriebenes zu jenen Poſten, welche durch Päſſe oder ſonſt frey ſind.

b. Ein Regiſter über die eingezogenen Tranſito-Polliten.

c. Ein ſolches über die jeden Orts ausgeſtellte Conſummo- und Eſſitopolliten.

d. Ein Protocoll für die anfällige Confiscationen, daraus Extract zu machen, und monatlich mit dem Manual zur Generallandesdirection einzuſenden ſind.

e. Ein Manual für die zufällige Einnahmen.

f. Das Hauptbuch, aus welchem alle Monate die Billancen über Einnahm und Ausgab zu ſtellen ſind, gemäß Gen. Land. Direkt. Inſtruct. vom 30. Dezemb. 1799. pct. 6, vide Polliten.

Manualien und Regiſter, müßen die Beymauthamts-Stationen alle Monat bis den 4. Abends oder geeignete Fällanzeigen einſenden zu den Hauptmauthämtern, die aber ſenden ſolche bis den 10ten an die nächſtgelegene Hallverwaltungen verſchloſſener, welche ſodann von denen bey erſter Gelegenheit zur Generallandesdirektion befördert werden, ibi cit. pct. 9.

Manual oder Hauptmanual, muß ſeit dem neuen Rechnungsunterricht vom Jahr 1786 auch jeder Beamte im Neuburg- und Sulzbachiſchen neben dem Tag- oder Aufſchreibbuch führen, vi der Forſtrechnungs-Deſignationsbeylage §. 22. litt. b. über das Brenn- und Bauholz. Dieſes Manual enthält nach der Ordnung die nämliche Rubriken von jeder Rechnung, die der Beamte abzulegen hat, ibi. Neben den gewöhnlichen Rechnungsrubriken aber hat es noch 2 beſondere Rubriken, nämlich Einnahm an Verlags- oder Vorſchuß-

Gel-

Geldern von der Kammer oder Landſchafts⸗Caſſa, dann Ausgabe auf Lieferung zu einer dieſer Caſſa, ibi §. 23., in ſolches, und zwar unter ihren in den Formularien] vorgeſchriebenen Einnahms⸗ und Ausgabsrubriken muß demnach der Beamte alle im Tagbuch untereinander aufgezeichnete Einnahms⸗ und Ausgabsposten richtig übertragen, ibi §. 22. Und weil ſelbſt in dem Tagbuch bey der Poſt das Folium vom Haupt-Manual, auf welchen gedachte Poſt übertragen ſtehet, ſeitwärts anzuführen iſt, ſo muß auch das Hauptmanual gleich Anfangs durchaus foliirt werden, ibi. Geſchiehet, daß ein Beamter von der Caſſa zu Beſtreitung nöthiger Köſten, z. E. auf Gebäu in Mangel vorräthiger Amtsgelder einen Vorſchuß erhält, ſo bemerkt er den Empfang in dem Tagbuch und Haupt-Manual in Einnahm unter der bemeldten Rubrike, und ſtellet dagegen dem Caſſier einen Hauptſchein aus, welcher ihme bey der Abrechnung wieder rückgeſtellet wird, ibi §. 23. Macht er aber zu den Caſſen eine Lieferung, ſo druckt er unter der gehörigen Ausgabs⸗Rubrike im Hauptmanual wie im Tagebuch jederzeit aus, ob die Lieferung im baaren Geld, oder mit Scheinen geſchehen ſeye, vi Rechnungsunterricht im Neuburg⸗ und Sulzbachiſchen, 1786. §. 23. Das Formular von dieſem Hauptmanual iſt die Unterrichtsbeylage litt. g. Und das Formular von des Caſſiers Hauptmanuals oder Hauptbuches zeigt dort die Beylage ſub litt. h.

Manufacturen und Handlungs⸗Compagnien kann der Regent anſtellen, vi Allg. Staatsr. P. 1. §. 16. litt. b. Vermög der neuern Inſtruction des Commercien-Collegii de ao. 1748 & 59 hat gedachtes Collegi-

um nicht nur die Commerzienſachen, ſondern auch Manufacturen zu beſorgen, vi bayr. Staatsr. P. 3. §. 175. litt. b. Die Manufacturſachen wurden zwar per Decretum vom 8ten März 1762 davon abgeſöndert, und der nämlichen Deputation beygelegt, welcher auch das Landculturswesen übertragen worden iſt, für dermalen aber gehet das Manufacturswesen wiederum durch das Commerzien-Collegium, ibi cit. litt. d. Tuch- und andere Wollwaare nebſt Leinwand und Leder ſind die Hauptartikel der bayriſchen Manufactur. Dazu kommt auch die Bombaſin- und Cotton-Gold-Silber- und Seidenfilage- Borten- Spitz- Wachsleinwand- Meſſing- Porcellain- und Toback-Manufactur, welche zum Theil ſchon unter der vorigen, meiſtentheils aber erſt unter jetziger Regierung errichtet worden ſind, ibi cit. litt. d. Die löbliche Anſtalten, welche zum Behuf dieſer Manufacturen mit Beyſchaffung der nöthigen Gebäude und Requiſiten, Einfuhr und Erweiterung der Woll- und Garngeſpunſt, Abſtellung des Bettels und Müßiggangs, Einſchränkung der übermäßigen Kleider-Tracht, und in mehr andere Wege gemacht hat, ſind hinlängliche Beweißthümer, daß von Seite der Landesherrſchaft weder Mühe noch Köſten geſpart worden ſind, um das Commercien- und Manufacturweſen ſammt dem davon abhangenden Nahrungsſtand floriſſant zu machen, ibi cit. litt. f. Manufacturs- und Handwerks-Fabricata, ſiehe auch Waaren. Dem churfürſtl. Commercien-Collegio war im Manufacturweſen gemäß Inſtruktion vom 22. May 1690 die völlige Direction beygelegt geweſen, pct 5, und hatten ſich auch jene, welche zu Erhebung neuer Manufacturen was nützli-

ches erinnern oder ſolche ſelbſt introduciren wollten, lediglich bey ermeldter Stelle zu meiden und Beſcheide von dort zu erwarten, vi Sign. Int. vom 29. November 1764, dann beygelegten Punkten ibi pct. 9. Jedoch hat das Commerziencollegium, wo es um dergleichen zu thun war, allemal die Mauthräthe zur Deliberation und ad votandum mit beyzuziehen, ibi cit. pct. 19. Dermalen aber gehört das Manufaktursweſen zur obern Landsregierung, vi Maud. vom 1. Aug. 1788. Siehe auch Fabriken.

Manumiſſio Leibeigener geſchiehet heut zu Tage ausdrücklich oder ſtillſchweigend, vi Cod. Max. P. 1. c. 8. §. 19. Auſſer bey Vormündern iſt die richterliche Authorität nicht hiebey nothwendig, ibi. Für die Manumiſſionsbriefe wird bey der churfürſtl. Hofkammer zum Tax 45 kr. bezahlt, vi Hofkammertaxord. vom 24. Jen. 1759.

Manu propria, welche man ſonſt einer Unterſchrift abbreviationsweis beyzuſetzen pflegt, iſt ein Ueberfluß, weil ohnehin ſchon präſumirt wird, daß es die eigene Hand deſſen ſeye, welcher unterſchrieben hat, Anmerk. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. n. 3. litt. e.

Manus mortuae, müſſen über den rechtmäſſigen Beſitz ihrer unbeweglichen Güter entweder den landesherrlichen Conſens aufweiſen, oder aber darthun können, daß ſie ſolche ſchon vor dem Jahr 1672 beſeſſen haben, vi Mandat vom 10. May 1756. pct. 1. Siehe Amortizationsgeſetz.

Markgrafen werden unter die Reichsfürſten weltlichen Standes gezählet, vi deutſchen Staatsr. P. 2. §. 59. litt. b.

Marginalzuſätze annuliren kein Teſtament, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 27. n. 11.

Marionetenſpieler ſind ſowohl in den Regierungsſtädten als auf dem Lande ohne einem approbirten Verzeichniß ihrer aufzuführen bewilligten Piecen nicht zu gedulden, vi Decr. vom 6. July 1791.

Mariticidium, ſiehe Todſchlag.

Maritus, ſiehe Ehemann.

Märkte gefreyte, einige anzuordnen iſt ein Regent berechtiget, gemäß allgem. Staatsrecht P. 1. §. 16. litt. b., und iſt im Reich ein kaiſerliches Reſervat, vi deutſches Staatsr. P. 2 § 49 litt. c. Die meiſte öffentliche Märkte, ſo zur gewiſſen Zeit in Bayern abgehalten werden, bey Städten und Märkten, giebt die der 1765. Mauth- und Accisordnung pct. 42. ſub i. angelegte Verzeichniß zu befinden, dürfen von den Krämern und Patentsinnhabern auſſer dem angewieſenen Kreiſe bey Confiſcation der Waare und anderer willkührlicher Strafe nicht beſucht werden, vi Mand. vom 21. May 1782. pct. 9 & 24. Heumonats 1782. litt. c. Wenn die Märkte von ausländiſchen Handelsleuten in Bayern im Jahr 1795. beſucht wurden, waren ſie mit doppeltem Accisnachlaß begünſtiget, vi Dekrets vom 11 Merz 1795. Im nachfolgenden Jahr wurden die Beſchwerden der ausländiſchen Handelsleute welche die münchneriſche Märkte und Dulten beſuchten, durch eine umſtändige Verordnung gehoben, vermög Mandats vom 23. Novemb. 1796. Siehe Dulten.

Märkte öffentliche, hierauf ſoll man ſowohl wegen deren Vervielfältigung, als wo derſelben mehrere einzuführen oder auf bequemere Zeiten zu verlegen ſind, gutes Auf-

merken haben und hierüber deutliche Vorſchläge thun, vi Mauthdirektions-Inſtr. vom 29. Septemb. 1764. pct. 36. Die Collegia ſollen auch zu den über ſolchen Gegenſtand pflegenden Berathſchlagungen jederzeit die zum Mauth-Directorio verordnete Räthe mit beyziehen, ibi. Beſonders aber ſoll man über die in jedem Mauthamtsbezürk abhaltende Märkte ſelbſt richtigen Bericht nehmen, und an dergleichen Markrstägen auf die Krämer von Amts wegen gute Spähe beſtellen, ſofort die betrettende Contrebautirer zur Strafe ziehen, ibi cit pct. 15. Desgleichen ſollen die Gränzamtleute vor und nach den an den Gränzen abhaltenden Märkten gute Kundſchaft beſtellen, beym Kaufen und Verkaufen auf den Märkten ſelbſt alles dem höchſten Intereſſe nachtheilige wohl in Obacht nehmen, und der Beſtrafung halber an dem behörigen Ort anzeigen, gemäß allgemeinen Unterricht für die Gränzamtleute vom 4. Jenner 1768. § 11. Siehe Jahrmarkt.

Marktflecken gebannte und gefreyte, unterſcheiden ſich von Städten ſehr wenig, wenn die letztere keine Hauptſtädte ſind, denn ſie ſind ſo gut Landſtände als die Städte, haben ihren durch Brief oder Obſervanz ausgezeigten Burgfrieden, und eine gewiſſe, obſchon meiſtentheils nur limitirte Jurisdiction, ſind mit der nämlichen rentmeiſteriſchen Jurisdiction verſehen, ihre Innwohner werden Bürger, und die Vorſteher zwar nicht Bürgermeiſter doch Kammerer und Räthe genannt ꝛc., Anm. Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 2. litt. g. Und ihre Jurisdiction gehet regulariter nur auf geringe Händel, vi Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. d.

Haben auch eine Prälation in Concurſu in Anbetracht ihrer Verwalter, Cod. Jud. c. 20. §. 7.

Marktsaufſeher, dieſen ſoll ſich in Ausübung ihrer Dienſtobliegenheit überhaupts, und beſonders ſo viel die Ob- und Aufſicht über die verbothene Kaudereyen, dann Vor- und Einkäufe betrifft, bey ſchwerer, und geſtalten Dingen nach malefiziſcher Strafe niemand widerſetzen, vi Mand. vom 10. Merz 1786. pct. 12.

Marktſchreyer. Dieſen iſt der Betrieb ihrer Kunſt weder inner noch auſſer den Märkten, ohne Vorzeigung ordentlicher Erlaubnißſcheine, weder heimlich noch öffentlich zu geſtatten, Inſtr. des churfürſtl. Collegii Med. vom 3. May 1785. pct. 10. Wegen deren Medizinverkauf und deſſen Verboth, deſſen öffentlichen Ausſtehens ohne habendem Patent, ſiehe Landärzte. Was ſie bey den Mauthämtern, wenn ſie in das Land ein- und ausziehen, dann von der Zeit ihres Aufenthalts nach der Proviſional-Verordnung oder Tariff zu bezahlen haben, beſtehet in Tranſito von jeder betrettender Station zu Waſſer nichts, zu Land 2 kr., zu Waſſer und Land auf einmal per Conſumo 6 kr. und per Eſſito 6 kr. jede Perſon. Dann beſonders von der Zeit des Aufenthalts im Lande alltäglich eben jede Perſon per Conſumo 5 kr., vi 1787. Proviſional oberpfälz. neuburg- und ſulzbachiſch Mauthtariff not. 3. in fine. Siehe auch Bildermänner.

Marktsfeilſchaften, wie ſie bey den Gränzſtationen wechſelweis zwiſchen den bayeriſch- und oberpfälziſchen Unterthanen zu behandeln, vi Decr. vom 16. April 1774. & 26. Jenner ejusdem anni, & 18. Juni 1770. Dann denen bayeriſchen, und zwiſchen oberfälziſch-

ziſch = auch neuburg = und ſulzbachiſchen Landen, vi Verordn. de dato Mannheim vom 23. Sept. 1778 zufolge des beygelegten Schematis & 6. Merz 1778., & 14. Auguſt 1770. & 27. July 1770. Endlich wie die ausländiſche Marktsfeilſchaften per Conſumo zu veracciſiren ſeyen, & Verordn. vom 16. May 1783. und deſſen Schema, & 23. September 1778 cum Schemate. Siehe auch Victualien.

Marktsfreyheiten wo es um ſolche zu thun war, hat das Commerciencollegium allzeit die Mauthräthe zur Deliberation & ad votandum mit beyzuziehen, vi Hofkammer = Inſtrukt. in Rückſicht des Mauthweſens de dato 29. November 1764. pct. 19. Es ſoll aber auch in Ertheilung oder Confirmirung derſelben behutſam gegangen werden, vi Punctis Beobachtung von Seite churfürſtlichen Hofraths in Befolgung der neuen Mauth = und Accisordnung a Intim. Sign. vom 26. Nov. 1764. pct. 19.

Marktsmeſſer in München, gehört nicht zum Getreidemeſſen auf die Schranen, ſondern hat ſich nur bey dem vorhin gehabten Breunverkauf gebrauchen zu laſſen, gemäß Getreid = und Schranenordnung vom 12. Merz 1771. §. 19. Dieſem und ſeinen Leuten iſt nicht zu geſtatten, daß ſie die auf den Markt kommende Victualien anplatzen, andern aus den Händen kaufen, in die bewuſten Häuſer und Orte tragen oder die Verkäufer ſelbſt darzu nöthigen, vigore Hofoberrichters Inſtrukt. 1655. dat. 5. Aug.

Marktsordnung. Um der eingeriſſenen Victualientheurung nach Möglichkeit in etwas abzuhelfen wurde für die Stadt München eine neue Marktsordnung im Jahr

1766.

1766. den 18. Jenner publik gemacht, wodurch alle Victualien und Pfennwerthe nur auf den beſtimmten Marktplätzen öffentlich zum Verkauf dargebothen werden dürfen, vi §. 1. Jedoch ſolle der Markt von Michaeli nicht ehender als nach einer halben, aber von Liechtmeſſen an einer ganzen Stunde nach Oefnung der Thore durch die Rathhausglocke angezeigt und von niemand eher bey der Confiſcation der Einkauf unternommen werden, ibi §. 2. Zum Getreid wurde an ordinari Tägen der gewöhnliche Schrannenplatz, denen Gärtnern der Eyermarkt, das Thal bey H. Geiſtſpital, item die Burgaſſe angewieſen, ibi §. 3. ꝛc. Die Victualien-Patentler ſollen ihre beybringende Waaren auf dem Eyermarkt feilhalten, ibi. Die Wildprätleute in München ihren Stand auf dem Voglmarkt, und die fremde unter den Bögen, dann dem Fiſchbronn nehmen, welche letztere auch damit hauſieren dürfen, ibi. Kraut, Topfen hat in der Burggaſſe hinter den Gärtnern das Standort, die bürgerliche Oebſtler die keine Gewölber haben, kommen bey der Fabrike am Rindermarkt und das Bauernobſt in Partzen auf dem althergebrachten Platz, ibi. Erd-Thauber, Schwammen unweit St. Peter gegen den Rindermarkt, denen mit geputzten Geflügel handelnden iſt ihr voriges Standort angewieſen, und zwar bey der Confiſcation. Alle übrige Ständel aber haben ins Thal die Weiſung erhalten. Die drey Holzmärkte ſind ins Thal, in die Sendlinger und Neuhauſer Gaſſe verlegt, mit der Confiſcation und ſchärfer Strafandrohung, der Vorkaufsvermeidung auſſer den Thoren, ibi. Die Victualienhändler ſollen an beſtimmten Ort ihren Abſatz, und 7 Stund weit von der Stadt

keinen Einkauf und ihre Lieferungen aber beym Thor aller habenden Pfennwerthen Anzeige thun, und hierüber einen Zettel erhalten, den ſie nach Vorzeig beym Stadtoberrichteramt des geleiſteten Verkaufs halber wieder dem Thoracciseinnehmer zurückzuſtellen haben, ibi §. 4. Patentler dürfen bemeldten Zettel nicht an beſagte Orte mehr vorlegen, ſondern das Stadtoberrichteramt hat ihre Lieferungen dem Manual einzuverleiben, ibi, und dieſe ſäumige Lieferanten der Polizeycollegialſtelle zur Beſtrafung anzuzeigen, ibi. Auf den Schrannen haben die Stadtinnwohner zum eignen Bedarf im Kauf den Vorgang, Auswärtigen gebührt der Einkauf erſt zum Glockenzeichen um 10 Uhr, wo hingegen den münchner Kornkäuflern der Einkauf allenthalben zu keiner Zeit daſelbſt erlaubt iſt. Vorkauf und Kaudereyen ſind ſtrafbar, ibi §. 5. Alles Fiſchwerk ohne Ausnahme iſt zum Fiſchbrunnen zu liefern, die große Parthien ſind zu den Behältern zu bringen, mit Stadtoberrichters Vorwiſſen, ibi §. 6. Und der Ueberfluß anerſt in die Klöſter durch die Gerichtsdiener zu begleiten, ibi §. 7. Der Hof allein iſt von obigen zwey Punkten eximirt, aber der Hofeinkäufer gehalten, mit dem Einkaufen den Fiſchbrunnen gänzlich zu vermeiden, ibi §. 8. Das edle Fiſchwerk iſt in einen auszuzeigenden Behälter zu bringen, ibi §. 9. Denen münchnerischen Fiſchern iſt allda, wie in Gerichtern Aybling, Wolfrathshauſen, Starnberg, Dachau, Krandſperg, Schwaben und Erding allenthalben der Fiſcheinkauf verbothen, ibi §. 10. Die daſige Fiſcher ſollen Hierlands keine Fiſche oder Krebſe beſtellen, noch den Kauf ſetzen, die Fiſche beybringen laſſen, und über den Ankauf ſich

legi-

legitimiren, ibi §. 11. Sie ſollen weder bey Seen noch Wäſſern die Fiſche und Krebſe ableſen, auch weder hier noch auſſerhalb ausſchlutten, ausgenommen die Ferchen, die ſie in Weyher thun mögen, ibi §. 12. Alſo iſt ſelben kein Einſatz oder Behalter auſſer der Stadt zu geſtatten, ibi §. 13. Weder ein Bürger noch anderer Gaſt darf die hieher bringende Fiſche unter Wegs unter 7 Stund weiter Entlegenheit nicht einkaufen, ibi §. 14. Auch dürfen die Fiſcher von Fremden die übrig gebliebene Fiſche des Markts nicht kaufen, §. 15. Fremde übergebliebene Fiſche ſollen in den ſogenannten Herrngeſchirren, bis nächſten Fiſchmarkt eingeſetzt werden, ibi §. 16. In Mangel der in Herrngeſchirren und Abgang fremder Fiſche auf dem Fiſchbrunnen, hatten die hieſigen Fiſcher den Brunnen des Markts hinlänglich aus ihren Truhen zu fourniren, §. 17. Wegen Ausbdigung der Fiſchwäſſer ſolle auf dem Land ſich nach der Polizeyordnung 4. Buch 9. Titl geachtet werden, ibi §. 18. Allenthalben iſt das Fiſchmaaß ſowohl von Seite der hieſigen als fremden Fiſchern zu beobachten und die Strafe vorzukehren, ibi §. 19. Matte Fiſche können von den Fiſchführern oder Zutragern Tags vor dem Fiſchmarkt am Fiſchbrunnen verkauft werden, ibi § 20. Abgeſtandne ſtinkende Fiſche zu verkaufen iſt verbothen, ibi § 21. Alle Fiſchtagwerker ſind abgeſchaft, und die aufgeſtellten Fiſchknechte dürfen niemand Fiſche anſagen noch vertragen, der auf die Kauderey Obacht habende Marktmeſſer ſoll ſich keines Selbſthandels anmaſſen, ibi §. 22. Der Fiſchkauf iſt von Fiſchhändlern jeden Orts von der Obrigkeit über die Quantität und Qualität, durch ſchriftliche

liche Urkund beyzubringen, ibi §. 23. Das Fiſchen und Krebſen iſt den Auern, Lechlern, Haydhauſern und andern in nächſt entlegenen Ortſchaften vorhandenen Purſchen, auſſer den Froſchfangern, bey der Zuchthausſtrafe verbothen, §. 24. Die Probe wegen den gedörrten Fiſchen, ratione Schwere bey zu hohem Ankauf iſt vorzukehren, ibi §. 25. Auch ſoll wegen der gedörrten Fiſchwäſſerung durch Kalklaugen obrigkeitliche Vorſicht nicht unterlaſſen werden, ibi §. 26. Alle, wie immer Namen habende zum hieſigen Stadtverkauf gebrachte Victualien werden nicht mehr bey der Confiſcation an andere Ortſchaften, mit Ausnahme des Getreids, aus der Stadt zu bringen erlaubt, ibi §. 27. Das Schmalz, Unſchlicht, Leinöl ſoll allzeit auf der Stadtwag, beſonders erſteres am mindeſten 50 Zentner ſich vorräthig bezeigen und nichts hinausgelaſſen werden, ohne vom Polizey = Collegio zum übrigen Vorrath bey den Thoren aufzuweiſen habenden Certificats, ibi. §. 28. Den verbürgerten Melbern und Küchelbachern iſt aller Schmalzaufkauf auf der Waage und dem Eyermarkt gänzlich verbothen, ibi. Sowohl die Oberpolizeyſtellen als die beede Hof = und Stadtoberrichter ſollen auf die im Schwang ſeyende Fürkäufe und Kaudereyen die möglichſte Sorge tragen, und Betrettere und Helfers Helfer nicht allein mittels der Waaren = Schmalz = Geflügel = Eyer = und andern Victualien = Confiſcation, Correction und Schandſtrafen belegen, ibi §. 29. Zwiſchen beeden letztern Aemtern hat hierinnwegs das Jus præventionis Platz, daher ſelbe ohne Rückſicht aller Stände gegen die Uebertrettung vorzugreifen und Summariſſime zu verfahren, auch ohne

min=

mindeſten Vorſchub, auſſer in Fällen über 10 fl., worinnen dem gravirten Theil inner 14 Tagen ſub pœna Deſertionis zum churfürſtl. Polizey = Collegio der Recurs bevorgeſtellt iſt, auf die Endſchaft zu bringen wäre, ibi §. 30. Denen Aufbringern der Kaudereyen und Unterſchleifen ſoll ein Drittel von Victualien oder Geldſtrafen, die übrigen zwey Drittel dem verbeſcheidenden Richter zugehen, doch daß das Gut auf dem öffentlichen Markt um einen billigen Werth verkauft und darnach das Geld vertheilt werde, ibi §. 31. Darum ſollen ſelbe Obrigkeiten die Märkte ſelbſt fleiſſig beſuchen, gute Spähe und Obacht halten laſſen, niemand auf Anzeige bey Confiſcatiosſtrafe verſchonen oder die Leibsbuſſen nicht überſehen, ibi §. 32. Auch täglich ſie die Nachſicht auf der Stadtwaage nehmen, was an Vorrath des Schmalz, Unſchlitt oder Leinöl vorhanden und hierüber die Anzeige machen laſſen, damit jeder, welcher eine geringe Quantität, unter ein = oder einem halben Zentner ſich zu kaufen vor hat, ſich verſehen kann, ibi §. 33. Das Gewicht iſt fleiſſig wegen dem auf den Markt bringenden Butter und Schmalz beobachten zu laſſen, im widrigen Gewichtbefund die Wegnahme zu veranlaſſen und die Uebergabe zum Amt aufzutragen, um Beſcheid hierüber faſſen zu können, ibi §. 34. Den allenthalbigen Kaufeinſtand in denen Pfennwerthen beſorglich hindern, die Fehligen notiren und zum Amt führen und auf öfters Betretten mit Schandſtrafen ſelbe belaſten, ibi §. 35.

Marktstruhen in München die gemeine, hierbey iſt von dem verkaufenden Schäffel guten und futtermäſſigen Haber über den wochentlichen Schrannenpreis kein mehrers

als

als 1 fl. 24 kr., mithin vom Metzen bloß 12 kr. einzufordern, vi Befehls vom 11. Februar 1773., und vom Zentner Heu kein mehrers als 40 kr., ſohin von jedem Bund a 10 Pfund mehr nicht als 4 kr., ibi.

Marktzeiten greift auch der Arreſt ſtatt, wenn keine Specialprivilegien vorhanden ſind, Cod. Jud. c. 1. §. 8. litt. a. Anm.

Markſtein = Verrückung. Dieſe oder andere Gemärk heimlich oder gefährlich verrücken iſt ein maleſiziſcher Fall, vi oberpf. Adelsprivilegien de ao. 1629. p&t. 1. n. 33. Wird aber ein Mark von ungefähr bewegt oder ausgeackert, ſo iſt es bey Gericht ſogleich anzuzeigen, damit die Sache zwiſchen beeden Theilen in Güte vertragen und hinterlegt werden könne, ibi. Würde es hingegen dem Gericht nicht angeſagt und gefährlich verhalten, ſo wird auch der Fall zwar nicht maleſiziſch, doch wie ein Gerichtshandel beſtraft, ibi Codex Crim. und deſſen Anmerkungen P. 1. c. 9. §. 2. litt. e will die Verrückung eines Markſteins arbitrarie beſtraft wiſſen. Siehe auch Gränzen.

Marmel = und andere gemeine Steinbrüche werden hier in Bayern ohne Unterſchied nur pro Parte fundi geachtet, folglich demjenigen, welchen der Grund gehört keineswegs in Conteſtation gezogen, welche Beſchaffenheit es auch mit dem Sandwurf hat ꝛc., Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §7. n. 4 litt. h.

Marquetänder haben nur bey jenen Caſernen, Schanzen und Citadellen zu verbleiben, wo ſie bisher geſtattet waren, 1779. Marſchreglement art. 3. §. 5.

Marſch, in dem haben die Regimenter keinem Innwohner übel zu begegnen, zu ſchmähen oder einige Gewalt anzuthun, ſondern mit dem angeſchaften Dach und Fach und was ihm der Quartiersmann gutwillig reichen will, vorlieb zu nehmen, vi Extract aus der Infanterieinſtr. und Dienſtreglem. vom 4. Juni 1774. 3. Theil. 1. Verhaltung §. 2. Die Stationscommandanten müſſen unmittelbar für alle Exceſſen reſponſabel ſeyn, und in Klagen wegen verurſachten Schaden erprobtermaſſen den Schaden ex Caſſa bonificiren, der dem Stationscommandanten von der Gage abzuziehen, ibi. Deßwegen ſich die Stationskommandanten aller Orten vom Beamten Atteſtata geben laſſen, und dieſe an die Regimentskommandanten einſenden ſollen, ibi. Bey Durchmärſchen und Raſttägen und ſonſt noch nur einige Täge andauernder Einquartirung, wo nebſt dem Quartier auch Bett oder Lagerſtroh ſo anders verſchaft werden muß, ſoll dem quartirten Unterthan täglich für eine Generalsperſon 30 kr. Winterszeit, im Sommer 20 kr., für einen Staabsoffizier im Winter 25 kr., im Sommer 15 kr., für einen Kapitän und Subalternoffizier im Winter 15, im Sommer 10 kr., vergütet werden und hierzu der regulirte Beytrag art. 1. §. 5. geſchehen ꝛc. vi Quartiers = und Marſchreglem. de ao. 1779. art. 2. §. 6. & art. 1. §. 6. Bey Streifen und andern dergleichen geſchwinden Märſchen iſt den Unteroffizieren und Gemeinen in Ober = und Niederbayern und der obern Pfalz von dem Quartiersmann ½ Maaß Bier, die ordinari Hausmannskoſt zum Genuß zu reichen, wofür aber 3 kr. bezahlt werden ſollen, die dem Soldaten an der Löhnung wieder abzuziehen ſind, wofür

der kommandirende Offizier ſich quittiren zu laſſen hat, ibi art. 2. §. 4. Hingegen die Wirthe ſollen den Offiziers auf Durchmärſchen eine anſtändige Koſt um billigen Preis verreichen und keinen übertriebenen Gewinn dabey ſuchen, ibi §. 5.

Marſchall. Das Erblandmarſchallamt iſt das vierte der Hofämter und theilt ſich in das ober- und niederländiſche, jenes hat die Baron Gumbergiſche Familie zu vertretten, dieſes iſt mit Abſterben des Baron Cloſen von Haydenburg vacant, ſodann der Graf Baumgartiſchen Familie im 1768. Jahr, und zwar ſub Throno verliehen worden. Die beede Erbmarſchallen tragen bey der Landeshuldigung das Schwerd. Worinn die Verrichtung eines Erblandmarſchallen bey Landtägen beſtehe, giebt die Ordnung und Inſtruktion vom 3. May 1514 & 65., bayr. Staatsr. P. 3. §. 115. Siehe auch Landtäge.

Marſchallbediente welche nicht in höchſten Angelegenheiten an ausländiſche Orte abgeſchickt werden, und mit Atteſtat verſehen ſind, ſollen bey den Mauthämtern ohne Ausnahme genau viſirt werden, vi Befehls vom 6. July 1752.

Marſchquartier, ſiehe Quartier.

Marter oder Tortur iſt ein rechtliches Zwangsmittel zum wahren Bekenntniß, vi Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 1. Und weder wider Confeſſum noch Convictum vorzunehmen, ibi. Auch wenn im letztern Fall die Tortur doch geſchieht, hat die Pœna ordinaria nicht mehr ſtatt, ibi. Wegen Unempfindlichkeit kann man die Tortur zwar wiederholen, ſie wird aber nichts deſtoweniger für eine geachtet, Cod. cit. §. 21. Die Lan-

desgewöhnliche Tortur beſtehet im Daumſtock, Aufziehen, Spitzruthen und den Bock, Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 2. Die Gradus Torturæ gehen erſtlich durch die Territion oder Androhung derſelben und zwar cum vel ſine metu proximo, ibi §. 3. Letzteres geſchiehet mittels bloſſer Vorweiſung der Inſtrumenten in dem Ort der Tortur, ibi. Jenes aber entweder mit Anlegung des Daumſtocks ohne Zuſchrauben, oder mit Bind- und Einſchlagung des Hackens, ohne Aufziehen, oder mit Bind- und Auflegung des Inquiſitens auf der Folterbank, ohne Verſetzung der Spitzruthenſtreiche, ibi cit. Der zweyte Grad folgt durch die wirkliche Tortur oder Marter ſelbſt, als entweder in der Zuſchraubung des Daumenſtocks, oder mittels erſtmaligen leeren Aufziehens, oder durch Verſetzung der Spitzruthenſtreiche, ibi. Der dritte geſchärfte Gradus aber beſtehet darinn, daß entweder der Daumſtock nach gänzlicher Zuſchraubung etlichmal gerigelt, oder das Aufziehen wiederholet, das Seil angeſchlagen, und 25 bis 50 Pfund angehängt, oder die Spitzruthenſtreiche zu zwey oder dreymal, allzeit über den andern Tag reiterirt, und zwar das erſtemal 15 bis 20, das zweytemal 20 bis 25, das drittemal aber 25 bis 30 Streiche verſetzet werden, ibi. Der höchſte und ſchärfſte Gradus iſt endlich, wenn nebſt den Spitzruthen auch die Leibsgürtel, oder bey der letzten Reiteration gar der Bock gebraucht wird, ibi. Beamte und Landſtände dürfen ohne höchſte Anfrage, auſſer bey Vaganten, oder das die Stände ſelbſt den Blutbann haben, regulariter keine Tortur vornehmen, Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 4. Von der Tortur aber ſind jene Perſonen befreyet, als alle

alle Adeliche und Graduirte, churfürstl. vornehme Beamte, Patricii, und Rathsverwandte in ansehnlichen Städten, ibi §. 5. In gar überschweren Verbrechen (atrociſſimis) werden ſie andern gleichgehalten, ibi. Item wegen Schwäche des Verſtandes Kinder und Unſinnige, Unvogtbare, Stumme und Taube, welche nicht leſen und ſchreiben können, ibi. Die Territion oder Rütten iſt bey Unvogtbaren, wo der Verſtand durch die Malitz erſetzet war, mit Beſcheidenheit nur höchſtens zu gebrauchen, ibi. In Civilſachen kann niemand als Leibeigene torquiret werden, Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 6. litt. d. Wegen Strafzuſatz kann die Tortur nicht geſchärft werden, ibi. Das Corpus delicti muß vor der Tortur hergeſtellt werden, ibi §. 7. Zur Tortur aber wird Indicium proximum oder einige remota erfordert, ibi. Der Modus Torturæ iſt nach Größe der Uebelthat und Indicien zu verhängen, Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 8. Unter mehreren Complicibus iſt der Anfang mit dem ſtärkeſt Gravirten und auch dem ſchwächern Theil zu machen, ibi §. 9. In Delictis Carnis iſt hierinn mit den Mannsbildern anzufangen, ibi § 9. Die Tortur wird vollzogen mit zeitlicher Beſtellung der Executoren, Beyſchaffung und Beſichtigung der nöthigen Inſtrumente, an einem Werktag Vormittag. Der Delinquent nochmal vorgeführt, in Güte befragt, im Läugnungsfalle ad Locum torturæ gebracht und der Reſolution gemäß gradatim verfahren, ibi §. 10. Die Marter wird in Gegenwart der Obrigkeit vorgenommen, ibi §. 12. Bey verſpührender Ohnmacht oder Maleficio Bezeigung wird mit der Tortur inne gehalten, bis ſich der Delinquent wieder erholet,

holet, ibi §. 14. Zu erkennen ob die Ohnmacht wahr ſey, läßt man den Strick erſchüttern, Schwefel, Papier oder Hadern anzünden und dem Delinquenten unter die Naſe heben, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 13. litt. b. Die Dauer der Tortur hängt von der Ermäſſigung des Richters und Medici ab, Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 14. Will der Torquirte bekennen, hört man mit der Tortur auf, ibi §. 15. Wenn er aber nur halb und nicht recht bekennt, ſo iſt dahin zu ſehen, ob das Bekenntniß ſo beſchaffen, daß es vermög ſelbem an das Leben gehet oder nicht? erſtern Falls iſt es ſo weit für hinlänglich zu achten, daß wegen den verhaltenen anderen Uebelthaten oder beſchwerenden Umſtänden die Reaſſumtion der Tortur zwar ſub metu proximo angedrohet, aber nicht vollzogen werden mag. Letzternfalls aber greift die Reaſſumtio in ſo lang Platz, bis ſich der Uebelthäter zum hinlänglichen Bekenntniß bequemet, Cod. cit. §. 16. Im Zweifel ob die Confeſſion ad mortem hinreichend ſey, iſt mit der Tortur zu ſuperſediren und deßwegen Reſolution zu erholen, ibi §. 17. Zu Dekretirung einer Tortur die dreyfach iſt, ſind ſechs bis ſieben Räthe erforderlich, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 3. Die Tortur auf andere nicht ſpecialiter in Verbrechen vindicirt, erſtreckt ſich regulariter nicht, auſſer bey verſchreiten Uebelthätern, Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 18. In Loco Torturæ iſt das Bekenntniß nicht zu protokolliren, ibi §. 19. Der Delinquent muß extra Torturam das Bekenntniß wiederholen, ibi §. 20. Die Tortur kann man nach dem Codice, wann ſie völlig ausgeſtanden, nicht mehr wiederholen, es wäre dann daß ſich ſolche

neue Indicia hervorthäten, welche nicht nur von den vorigen ganz unterſchieden, ſpecifice diſtinguirt, ſondern auch ſo ſtark, wo nicht ſtärker als vorige, mithin für ſich ſelbſt ohne Beyziehung jener, ad Torturam erklecklich ſind, ibi §. 21. Wird das Bekenntniß wiederrufen, greift ſie allemal wieder von neuem Platz, und zwar ſo oft als der Wiederuf geſchiehet, ibi. Die gleich anfänglich zu zwey = oder dreymal eingetheilte oder wegen bezeigter Unempfindlichkeit repetirte Tortur wird allzeit nur für eine geachtet, ibi Thun ſich bey der Wiederholung neue Indicia hervor, können die nachfolgende Gradus geſchärft werden, ibi. Die Wirkung der ausgeſtandenen Tortur, iſt die Reinigung des Verdachts, ibi §. 22. Untüchtige Gezeugen, um ſie tüchtig zu machen, kann man torquiren, doch ſoll man es nicht leicht thun, ibi § 23. Tüchtige Gezeugen darf man auch torquiren, wenn man mit dem corpore delicti ſicher ſtehet. Es müſſen aber ſehr nahe Anzeigen vorhanden ſeyn, daß der Gezeug gute Wiſſenſchaft von der Sache habe, und die Wahrheit auf andere Art nicht zu erholen, und der Gezeug keine von der Tortur eximirte Perſon ſey und darf die Tortur auch ex capite novorum niemals wiederholt werden, auch in Kapitalverbrechen höchſtens nur in dem Daumſtock oder leeren Aufziehen, bey den übrigen aber nur in der Territion cum vel ſine metu proximo, oder bey geringern Verbrechen gar nur in der Gefängniß = oder Geldſtrafe beſtehen. Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 24. Es hat auch eine Tortur wegen Helfern und Complicität ſtatt, ibi §. 25. Die unrechtmäſſige Tortur ziehet eine Nullität und actione injuriam contra Judicem nach

ſich, ibi §. 27. Stirbt ein unrechtmäſſig Torquirter an der Tortur, ſo incurrirt der Richter in pœnam homicidii, ibi §. 27. Giebt der Delinquent gar keine Antwort, ſo wird er in Capitalverbrechen torquirt, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 12.

Maſchlgerichtl für groß und kleines Federwildprätt, wenn dergleichen die an denen Gebürgen aufgeſtellte Jäger- und Weidleute in ihren Reſieren und Gejaydsdiſtrikten antreffen, ſoll man die Holzmeiſter oder Bauern in oder neben deren Reſiren die Maſchen gerichtet ſind, zur gebührenden Verantwortung ziehen, und nebſt der verdienten Strafe auch zu Gutmachung des Schadens anhalten, vi Befehls vom 1ſten July 1761. pct. 2. Die Landſtände und Landſaſſen ſollen auch zu ihrem kleinen Wildwerk nicht ihre Wirth, Bader, Wagner, Meßner, Bauern und Schergen gebrauchen, und dadurch den gemeinen Leuten und Bauern ſelbſt Anlaß geben, daß ſie mit den Maſchen und Schnüren auf die Rebhühner, Schnepfen, und Vögel richten, vi Befehls vom 18. Dez. 1654.

Maſchinen, verſchiedene, ſo zum Beſchauen ins Land geführt oder getragen werden, davon iſt bey denen Mauthämtern nach der Proviſional-Mauthtariff vom Jahr 1787, vi der am Ende angehängten Nota 6 per tranſito bey jeder Station zu Waſſer 6, zu Land 4, zu Waſſer und Land auf einmal per Conſummo 12, per Eſſito 12, und von täglichem Aufenthalt im Lande per Conſummo beſonders 5 kr. zu bezahlen.

Masqueraden zur Faßnachtszeit, wurden als ein heidniſcher Mißbrauch für allzeit abgeſchafft, vi Befehls vom 16. Jenner 1627. Die bey denen Fronleichnams- und all anderen Proceſſionen aber, ſie beſtehen

gleich

gleich in masquirten Reutereyen, oder andern mit lebendigen Perſonen auf Triumphwägen, Tragbühnen, oder ſonſt zu Fuß gemachten Vorſtellungen, oder in Verkleidungen der Bauernpurſchen und Bürgersſöhnen zu Soldaten, zumal an Orten, wo keine ordentliche Bürgercompagnien errichtet ſind, werden erſt per Decretum vom 8. Juni 1781 für allezeit abgeſchafft, vi Decrets vom 8. Juni 1781. Die Bruderſchaften und Genii ſind aber von ſolchem Verboth doch ausgenommen, ibi.

Maasverfälſchung nebſt Gewicht. Hierauf iſt 30tägige Kirchenbuße nebſt Waſſer und Brod ſtatuirt, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 9. litt. a.

Maſtvieh. Die Städte Braunau und Schärding, ſoviel deren eigne derley Conſumption betrifft, ſind von der Eſſitoacciſe zu 4 fl. 48 kr. ab jedem Stück der auſſer Land gehenden ausgenommen, vi Decrets vom 19ten Dezember 1781. Der Verkauf des gemäſteten Hornviehes auſſer Land war gegen 1 fl. Eſſitogebühr ungeſperrt, vi Dekrets vom 30. Brachmonats 1780 pct. 1. Das Vieh durfte auch vor dem Austriebe nicht mehr öffentlich feilgebothen, und auch kein Paſſierſchein erholet werden, ibi pct. 2. Ausländiſche Metzger und Viehhändler dürfen das Maſtvieh nur auf offenen Märkten und bey gefreyten Ställen, die Inländer aber ſolches zu Beſchlagung ihres Gewerbs auch bey ungefreyten Ställen kaufen, ibi pct. 3. Von dem hier zu Lande in die Maſtung gegebenen fremden Viehe iſt bey dem Eintritt nicht nur die Tranſito-Mauth und Eſſito-Accis von dem durch die Maſtung zugenommenen

Werth des Viehes zu erholen, und zu bezahlen, vi Mandats vom 15ten Februar 1770.

In der obern Pfalz iſt nach dem Mauthtariffs-Supplement vom Jahr 1769 die Auſſerlandsbringung der Maſtochſen verbothen, und nur das magere Rind-Vieh auszuführen erlaubt, p.ct. 4. Siehe Vieh.

Materialien rohe, dürfen nicht auſſer Lands geführt werden, es ſeye dann ein Paß hiezu gegeben, vi Mandats vom 2. März 1747 pct. 1. Ausländiſche aber zum Gebrauch der Manufacturen ſind accisfrey einzuführen erlaubt, ibi. Die Ertheilung der Päſſe auf die Ausfuhr roher Materialien iſt aufgehoben, vi Befehls vom 23. März 1747. Die rohe darf jeder Handwerksmann zu ſeinem Gewerbe auch ohne Patent aller Orten einkaufen, ohne daß ein Einſtand anderer Mitmeiſter in ſelben ſtatt hat, vi Mandats vom 22ſten Auguſt 1746.

Materialiſten, iſt der Medicamenten Verkauf nicht erlaubt, vi Mandats vom 8. Auguſt 1794 pct. 2, und dürfen die Giftarten erſter Claſſe nur allein an die Handwerker zu ihrem Gebrauch mit der vorgeſchriebenen Vorſichtsbeobachtung abgeben, ibid. Die Gift-Arten und draſtiſche Mittel 2ter Claſſe hingegen dürfen ſie zwar nicht an Privatleute, jedoch an die Wundärzte und Bader gegen eigenhändige Beſcheinigung ihres Behufs zum äuſſerlichen Gebrauch bey Kranken verabfolgen laſſen, ibid. Die Materialiſten in München wurden von dem Conſilio Medico viſitirt, vi Reſ. v. 9. April 1782. Sollen ſich mit dem Debit en gros ihrer Waaren begnügen, und die Auswägung und den Verkauf im Kleinen bey ſchwerer Strafe denen Apothekern überlaſſen, ibi pct. 2.

Es ſollen auch alle Materialiſten im Lande diejenigen, ſo ihnen Perln oder Muſchln zutragen, bey Strafe des Meineyds jederzeit ſogleich der Obrigkeit anzeigen, vi Verordnung vom 11. Juni 1700.

Materialwaaren, unter dieſem Namen vorkommende, ſollen die Mauthämter jedesmal ſpecifice declariren laſſen, und ſie ſo viel möglich unterſuchen, ob ſich nicht andere höhere belegte Waaren-Artikel darunter befinden, vi Mandats vom 12. Auguſt 1785, nach der Proviſionalmauthtariff im Jahr 1774 trifft unter dem Namen Apothekerwaaren litt. a. benannt, und vom Centner zu Waſſer per Conſumuo 50 kr., wie zu Land, per Eſſito aber 12 ½ kr. zu entrichten.

Matrimonium, vide Ehe.

Matrimonium putativum, vide Ehe.

Matrix, iſt einem darüber contrair abgeſchriebenen Document vorzuziehen, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 11. §. 10. litt. c.

Matrikel des Reichs oder aller Reichsſtände, iſt zweyerley, eine enthält ſpecifice, was jeder Reichsſtand nach dem Fuß und Anſchlag der Römermonate an Geld oder Mannſchaft zum Reich oder Kreis in ſimplo zu contribuiren hat, und dieſe heißt eigentlich die Reichs-Matrikul. Die andere wird die Kammergerichtsmatrikl nur genannt, und zeigt die Kammerzieler oder das Quantum an, welches ein jeder Reichsſtand zum Kammergerichtsunterhalt in zwey Friſten oder Zielen jährlich beyzutragen hat, Deutſches Staatsrecht P. 2. §. 72. litt. a Kaiſer Carl V. ließ die Reichsmatrikel verfertigen, und zu Worms auf dem Reichstag ao. 1521 publiciren. Es ſoll zwar denen darwider vorgekommenen

nen Beſchwerden abgeholfen werden. Doch dient dieſe Matrikel ohne geſchehener Moderation noch zum Richtmaaß, ibi litt. b. Mit den Kammerzielern richtet man ſich zwar mit der noch nicht genug rectificirten Uſualmatricl, indeſſen aber ſelbe ſaltem proviſorio modo angenommen iſt, ibi litt. c.

Die Matricl des Reichs oder Kreisſtandes darf mit deſſen Matricularanſchlag nicht, ſondern muß wiederum beſonders in Betracht genommen werden, und zwar ab Seite Churbayern wird für ein jedes Monat nach dem Churfürſtenanſchlag 1828 fl., wegen Leuchtenberg 128 fl., wegen Haag 88 fl., wegen Sulzbürg und Byrbaum 26 fl. 40 kr., wegen Hohenwaldeck 20 fl., in Summa 2090 fl. 40 kr. entrichtet. Dazu kommt noch Mündelheim mit 76 fl., und Wieſenſteig mit 24 fl., Bayriſch. Staatsrecht P. 3. § 133. litt. d. Soviel aber die obere Pfalz und Herrſchaft Cham, dann Hohenſchwangau, Donauwörth, Waldſachſen und Rodt betrifft, wird hievon weder ein Römermonat bezahlt, noch eine Mannſchaft geſtellt, ſondern all dieſes von Churbayern ſine onere vertretten, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, wie weit die diesfallſige Nachrichten bey Moſer p. 96 100. 101. 113. 114, Pitter p. 323. und andern Authoribus Grund haben, oder nicht, ibi litt. e. Nach der in Comitiis ao. 1672. projectirt, und ao. 1681 beſtättigten Repartition betreffen zwar den bayriſchen Kreis in triplo 4482 zu Fuß, und 2400 zu Pferd, oder wenn die Reuterey, wie es bey dem Kreis herkömmlich iſt, in Fußvolk reducirt, und jeder Reuter zu 3 Fußgänger gerechnet wird, 11682 Mann. Man hat

ſich aber von Seite der churbayriſchen Kreisſtände niemal ſo weit eingelaſſen, ſondern, wie es aus dem Kreisreceß de ao. 1682 zu erſehen iſt, vielmehr gegen dieſe übertriebene, und die Kräften allzuweit überſteigende Normam allzeit proteſtirt, es auch endlich dahin gebracht, daß dem Kreis durch ein Reichsgutachten von 1702 & 34 zugeſtanden worden, ſich ſelbſt über obiges quantum ex æquo & bono zu behandeln, welches auch in annis 1701. 27. 34. 46 & 57 dergeſtalt geſchehen iſt, daß man die dieſſeitige ganze Militär-Verfaſſung in triplo auf 3473 Mann geſetzt hat. Daran betrift Churbayern wegen Bayern ein Quantum von 1371, wegen Leuchtenberg 96, wegen Haag 66, wegen Sulzbürg und Byrbaum 16, wegen Hohenwaldegg ab 6, in Summa 1555 Mann. Nebſt dem ſtellet Salzburg 780, Paſſau 100, St. Emmeram 18, Niedermünſter 8, Obermünſter 8, Kaiſersheim 206, Pfalzneuburg 304 ½, Sulzbach 43 ½, Lokowitz wegen Sternſtein 40, Ortenburg 6, Breitenegg 6, und die Stadt Regensburg 120, zuſammen 1650 Mann. Daraus werden gemeiniglich 2 Regimenter, und zwar das erſte aus dem bayriſchen, das zweyte aus den übrigen Contingenten formirt, ſofort zu Beſtreitung des Extraordinari mit 3 fl. für jeden Mann zur Kreyscaſſa contribuirt, nach welcher Proportion alſo Churbayern pro extraordinario 4794 fl beyzutragen hat. Dieſer Geldbeytrag zur Kreiscaſſa, wie ſchon oben gedacht, iſt alſo mit dem in comitiis zur Reichs-Operationskaſſe oder andern Ausgaben in keine Wege zu vermiſchen, indem denſelben jeder Reichs- oder Kreis-

ſtand

ſtand ſeinem Matricularanſchlag nach wiederum beſonders bezahlt, lit. a. b. c.

Matricul bayriſcher Landſtände und Unterthanen beſtehet in der Abtheilung des gemein bayriſchen Unterstans, das iſt, der gemeine Bürgers- und Bauersmann, und andere dergleichen Leute von geringerer Condition werden in die churfürſtl. und landſtändiſche abgetheilt, je nachdem ſelbe entweder unter den churfürſtl. Landgerichtern und Aemtern, oder unter landſtändiſcher Jurisdiction und Obrigkeit immediate zu ſtehen haben, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 181. litt. a. Es diſtinguiren ſich ſonach die Landſtände von den gemeinen Unterthanen nicht in der Subjection und Unterthänigkeit, ſondern durch die Prärogativen und Freyheiten, womit ſie vor jenen begabt ſind, vornämlich aber durch Sitz und Stimme auf den Landtägen, wovon ſeines Orts ſchon vorn das mehrere gemeldet worden, welches das Eſſentiale von einem Landſtand iſt, ibi litt. b. Der Prälaten- Adel- und Bürgerſtand ſind die drey unterſchiedliche Claſſen ſammentlich bayriſcher Landſtände. Doch wird vom Adel und Ritterſtand keiner für einen Landſtand geachtet, der nicht zugleich ein adeliches, und der Landesmatrikul einverleibtes Gut beſitzt. Der Bürgerſchaft hingegen kommt jus ſtatus provincialis nicht viritim, ſondern nur curiatim, das iſt, einer jeden Stadt oder Bannmarkt in corpore zu. NB. Bannmarkt, denn die ungebannte haben ſich der Landſtandſchaft keineswegs zu erfreuen, ſondern ſtehen vielmehr ſelbſt unter den Landſtänden, ibi cit. litt. b. Die Landesmatrikul von ao. 1557 iſt die älteſte, und findet ſich auch bey Lang in den bayriſch. hiſtoriſchen Nachrichten T. 1. P. 1. p.

2.

2 &c. Das Vorgeben, ob ſollte vor dieſen weder der hohe noch niedere Adel in Bayern landſäſſig, ſondern ſowohl ein als anderer Reichsſtand ohnmittelbar geweſen ſeyn, iſt ein ganz unerfindliches Aſſertum, ibi cit. litt. d. In der obern Pfalz gibt es zwar geiſtliche und weltliche Landſaſſen, aber keine Landſtände mehr, dann die ehemalige landſchaftliche Verfaſſung iſt ſeit dem Uebergang ſelbiger Lande von Churpfalz an Churbayern gänzlich zerfallen, und hat die während dem ſpaniſchen Succeſſionskrieg anno 1707 beſchehene Reſtauration keine lange Dauer gehabt, vide die Druckſchrift von dem anno 1707 gehaltenen oberpfälziſchen Landtage apud Moſer p. 367, & Pütter p. 310, ibi cit. litt. e. Unter den vielen Criteriis und Merkmalen, wodurch ſich die Landſäſſerey und Unterthänigkeit zu Tage legt, iſt der Erbhuldigungsakt wohl der allerſichtbarſte. Wie und auf was Weiſe nun ſolche ſowohl anno 1727 als 1747 in München vorgenommen worden ſey, geben die in öffentlichem Druck erſchienene Informationes und Beſchreibungen von ſelbigen Jahren mit mehreren zu erſehen.

Mattigkoven. Die Grafen von Ortenburg in Anſehen Mattigkoven, ſo lange ſie dieſe Herrſchaft im Beſitz hatten, welche ihnen von der Verlaſſenſchaft Herzogs Georgi divitis durch den bekannt kaiſerl. Machtſpruch zu Theil wurde, ſind unſtreitig bayriſche Landſaſſen geweſen, wie ſie es noch ab Seite der Hofmark Neudegg, dann andern mehr im Lande gelegenen Gütern ſind. Allein Herzog Maximilian brachte im Jahr 1602 dieſelbe auch käuflich an ſich, und incorporirte ſie unter

ter andern auch der Primogenitur, bayr Staatsrecht 3. Theil §. 157. litt. b.

Mattſee, ſiehe Salzburg.

Mattſieß. Es war dieſes nebſt Ranningen ein tyroliſches Lehen, und iſt erſt anno 1679 von dem Lehen-Nexu befreyet worden. Die Fuggeriſche Familie war damal im Beſitz, und verkaufte es anno 1680 an Herzog Maxmilian Philipp, welchem das Churhaus Bayern hierinn ebenfalls ſuccedirte, Bayr. Staatsrecht 3. Th. §. 110. litt. c. Derwegen ſiehe auch Hochenreichen.

Mauer wird in dubio zwiſchen zwey Häuſern, wie auch das an vielen Orten übliche Interſtitium prædiorum, oder Zwiſchenraum mehr für gemeinſchaftlich, als einem Nachbar allein eigen zu ſeyn vermuthet, ſofern aus tüchtigen Merkmalen, oder dem jenſeitigen Beſitz kein anders erſcheint, Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 16. n. 6. in fine, & c. 8. §. 2. Cod. Max. ibi.

Mauermaterialien, vide Baumaterialien.

Maulbeerbäume, ſollen unter die Hecken-Zäune gepflanzt werden, und den Saamen dazu auf Anmelden unentgeldlich zu empfangen haben, vi Mandats vom 24. März 1762 pct. 23 Daß ſolche im Lande fruchtbarlich und mit Nutzen gepflanzt werden möchten, wurden von Beamten Gutachten erfordert, vi Befehls vom 5. Sept. 1625. Eine beſondere Maulbeerplantage und Seidenzucht haben Se. churf. Durchl. um die Seidenzucht in Oberlands Bayern ebenmäßig empor zu bringen, durch eine beſondere Direction gnädigſt angeordnet,

vi

vi Decr. vom 28. Dezember 1781. Darauf zu Landshut, Egglkofen und Armſtorf einige Maulbeerbaumplantagen anlegen laſſen, und die Weiſung gegeben, daß diejenige, welche mit Halt- und Erzieglung der Seiden-Würmer ſich abgeben wollen, um den Wurmſaamen ſich melden, und bey der angeordneten Direction den geſammelten Wurmſaamen anzeigen ſollen, daß die erforderliche Anweiſung deren um die Stadt gepflanzten Bäumen zur erforderlichen Blätter- oder Laubabnahme zum Wurmfutter geſchehen könne, vi Mandats vom 26. Jenner 1783 pct. 1. Bey gedachten Plantagen ſind zu erheben um geringen Preis junge und erwachſene Maulbeerbäume, ibi pct. 5.

Aber nach der Bekanntmachung von churfürſtl. Hofkammer de dato 5. April 1799 ſind die Münchner- und Landshutiſche Maulbeerbäumgärten durch öffentliche Verſteigerungen Kaufliebhabern zu überlaſſen, womit auch die auf erſtern liegende 5325 fl. zu 4 Prozent vorhandene Capitalien zur Uebernahme beſtimmt anofferirt worden ſind.

Von den mit großen Köſten angelegten Maulbeerbäumplantagen ſollen die begütterte Klöſter, Pfarrer und Beamte die vorräthige Sätzlinge von Zeit zu Zeit abnehmen, und ſich auf die eine geringe Mühe erfodernde, aber gleichwohl ſehr einträgliche Seidenzucht verlegen, vi Decrets vom 12. Jenner 1789.

Maurergeſellen, welche mehrere Monate des Jahrs keine Arbeit finden, ſollen keine Kundſchaften behändiget werden, auſſer einer hätte während ſeinen Wandersjahren in einem Zeitraume von 2 Monaten keine Ar-

heit gefunden, oder wäre durch Krankheit oder einem andern Zufall daran gehindert worden, dieſerwillen hätte er ſolches von der Ortsobrigkeit auf der Rückſeite der allenfalls habenden Kundſchaft atteſtiren zu laſſen, und um ſeine Wanderſchaft fortzuſetzen, zu ſeiner erlöſchenden Kundſchaft einen obrigkeitlichen Reiſepaß zu nehmen, welches gemäß Generalanordnung de dato 21ſten Dezember 1798 jeder Kundſchaft des Maurerhandwerks einzuverleiben iſt.

Maurerhandwerk. Der bey dieſem beobachtete Unterſchied zwiſchen Grüſſern und Briefträgern iſt ſchon durch die Reichspolizeyordnung aufgehoben, vi K. Mandats vom 16. Auguſt 1731. pct. 9. Die Maurer auf dem Lande ſollen an den Sonnabenden von denen Bauern keinen Trunk aus Schuldigkeit fordern, vi Mandats vom 10. Hornung 1780. Auch nicht zu ſpät zur Arbeit kommen, oder zu frühe Feyerabend machen, ſondern die artiklmäßig und hergebrachte Stunden hindurch ihre Arbeit fleißig verrichten, ibi. Die Uebertretter ſind nach der neuburgiſchen Verordnung das erſtemal um 3 Reichsthaler, das zweytemal mit Niederlegung des Handwerks auf ein Jahr lang, und das drittemal mit gänzlicher Verſtoßung aus der Zunft zu beſtrafen, ibi.

Maurermeiſter, ſollen ſich bey höchſter, wohl auch maleſiziſcher Lebensſtrafe nicht unternehmen widerrechtlich und gefährlich zu bauen, oder die Kamine ſo zu führen, daß ſolche nicht bequemlich geſäubert werden können, vi Verordnung vom 24 März 1738 pct. 2. In churfürſtl. Dienſt wird kein Maurer und Zimmermeiſter aufgenommen, der nicht vom churfürſtl. Hof-

Bau-

Bauamt vorher ordentlich examiniret und approbirt iſt, welches bey den erforderlichen Pallieren ebenfalls beobachtet werden ſolle, gemäß Befehls vom 14. October 1766 pct. 1. Solch approbirte Meiſter haben ſodann über die vorfallende ſowohl Waſſer- als andere churfürſtliche Gebäude jedesmal die ordentliche Plane in Duplo zu verfaſſen, und die Ueberſchläge hiernach zu projectiren, wornach einer von denen ad examinandum & ratificandum eingeſendeten Planen bey denen Cameralacten aufbehalten, der andere aber dem Baumeiſter währendem Bau in Handen gelaſſen wird, ibi pct. 2. Die Ausführung ſolcher Gebäude und Reparationen iſt auch jedesmal jenen approbirten Werkmeiſtern zu überlaſſen, welche die Plane und Ueberſchläge verfaßt haben, ibi pct. 3 Die Kirchen und andere Gebäude, worüber denen Beamten die Verrechnung obliegt, mag man auch andern Maurermeiſtern anvertrauen, ſind aber alsdann auch Plane und Ueberſchläge zu verfaſſen, und hierüber verantwortlich zu ſeyn, eben ſo, wie die churfürſtliche Maurermeiſter ſchuldig, ibi.

Mäuße. Wenn die in Getreidfeldern überhand nehmen, ſoll bey ſchwerer Strafe kein Fuchs gefangen oder geſchoſſen werden, vi Reſolut. vom 23ſten November 1648.

Mauthämter, beſtehend in 43, erſtatten ihre Berichte an die Generallandesdirection unmittelbar, von welcher ſie auch ganz allein Befehle erhalten, die jedem Hauptmauthamt deren 43 zugeſchriebenen Beymauthämter und Stationiſten machen ihre Berichte mittelbar durch die ihnen vorgeſetzten Mauthämter, erhalten auch nur durch

dieſe ohne Zeitverlauf die höchſte Reſolutionen, nur Klagſchriften wider die Mauthämter ſchicken die ſubalternen Beymauthämter directe ein, vi Generale de dato 7ten Dezember 1800. pct. 4. Alle insgeſammt bringen die feſtgeſetzte Gebühren gleich auf der Gränze ohne Nachborge ein, ibi cit. pct. fünftens.

Mauthämter eröffnen denen Beymauthämtern die Bedenkenspunkten mit der Obliegenheit auf die Berichtigung und Erhalt derſelben zu dringen, und zwar bey Erſatz von erſteren, ibi cit. pct. 11. Vide Ratification der Rechnungsausgabe.

Mauthaccisämter-Inſtruction. Derſelben Rechnung ſind hiernach zu verfaſſen und einzuſenden, vi Verordnung vom 4. Februar 1754. Auch die Depoſita an Confiſcations-Strafgeldern und anderen Baarſchaften unter denen Amtsgefällen in Einnahme zu verrechnen und einzuſenden, bey ihrer Hinausbezahlung aber wieder in Ausgab zu bringen, vi Verordn. vom 28. Jenner 1767. Ihren Gehalt des Perſonalis zwar aus denen mauthämtlichen Gefällen zu beſtreiten, jedoch ſolche der Hauptkaſſe ſtatt baar Geld anzurechnen, und in ihren Rechnungen nur zur Nachricht anzumerken, vi Verordnung vom 13. November 1778 pct 6. Die Paſſierpolliten ihren Manualien einzuverleiben, cum Nro. zu accuſiren, und mit denen Mauthfolien zu bezeichnen, vi Verordnung vom 29. May 1769, & Befehl vom 5ten Auguſt 1768. Ihre Amts- und Partheyberichte, ſo andere Vorſtellungen von auſſen a tergo zu rubriciren, vi Verordnung vom 10. Septemb. 1767. Denen monathlichen Extracten auch über die zufällige

Einnahme und Ausgab, eine ſeparirt= und mit denen zur Jahresrechnung gehörigen Verificationen belegte Specification bey zu widmen, vi Decrets vom 11. Febr. 1769. Die Stempelſtöck nach dem Gebrauch allerwegs unter ihre Sperre zu nehmen, vi Stemplungs-Inſtruction vom 10. Febr. 1768 §. 3. ꝛc. Die dahin poſtirte Konfinwächter nicht zum Abſchreiben und andern Geſchäften zu gebrauchen, vi Verordnung vom 10. April 1770. Die Jurisdiction mit Ausnahme der Criminalſachen in denen Amtsgebäuden über all darinn vorgehendes zu exerciren, vi Mauth= und Accisordnung vom 29. November de anno 1764 pct. 39. n. 3., & Additionsmandat vom 12. April 1766. pct. 11. Auf denen Waſſerſtrömen aber und auf denen Haupt-Landſtraßen nur in Mauth= und Accisſachen auszuüben, vi Generale vom 29. November 1764 pct. 39. n. 5. Bey Straf= und Confiscationsverhandlungen die Beyzieh= und Verglübungen der Protocollsgezeugen zu beobachten, vi Mandats vom 3ten Jenner 1773 pct. 1. In Abhörung der Gezeugsperſonen den ſtatutenmäßigen Gerichtsſtylum zu obſerviren, ibi pct. 2, und auch von der Gezeugenausſage denen Partheyen auf Verlangen Abſchriften mitzutheilen, ibi pct. 3. Die Mauth-Gäſte ohne ertheilten Mauth= und Accispolliten über die geſchehene Behandlungen nicht zu entlaſſen, vi Verordnung vom 10. April 1770. Von Bothen und Fuhrleuten über ihre aufhabende Ladungen ſich richtige Waagzettel und Frachtbriefe vorweiſen zu laſſen, Verordnung vom 28. July 1756 pct. 3. &c., ſich keiner eigenmächtigen Frey= Nach= oder Dareinlaſſung der Mauth= und Accisſchuldigkeiten mehr anzumaſſen, vi

Mandats vom 29. November 1764. pct. 40. n. 3. Jedermann mit aller Beſcheidenheit zu begegnen, und auf das geſchwindeſte abzufertigen, ibi cit. pct 24. Keine andere, als von der churfürſtl. hohen Oberlands-Regierung ertheilte Handlungspatenten, und derley Conceſſionen zu regardiren, vi Mandats vom 16. Weinmonats 1788 pct. 1., auch das Recht vorzugreiſen, wenn die Obrigkeiten die ſeit 1765 ertheilte Kram und Hucklerey-Gerechtigkeitsverwilligungen den Partheyen nicht abnehmen, und ad Caſſandum einſenden, ibi pct. 16. Desgleichen das jus præventionis in allen Mauthvorfallenheiten, Mauthfreveln und Confiſcationen, ibi pct. 24. Wenn ſie aber aus dem Präventionsrecht einen Polizeyfrevel entdecken und verhandeln, iſt der Aerarialantheil nach erfolgter Ratification an das nächſtgelegene Gericht der Verrechnungswillen zu übergeben, ibid. Ueberdieß haben ſie auch die in Rückſicht der ausländiſchen Handelsleute vorgeſchriebene Manipulation in den Dultzeiten genau zu beobachten, nach der Verordnung vom 23. November 1796, & 2ten July 1796, und ſind berechtiget auf verläſſige Anzeigen und gegründeten Verdacht auch unverhoffte Haus-Viſitationen mit Requirirung der Obrigkeit des Orts vorzunehmen, vi Verordnung vom 16ten April 1795. Dagegen aber ſind ihnen darfür keine Reis- und Zehrungsdeputaten bewilliget, ibi. Uebrigens ſind mit allem darbey angeſtellten Perſonali die Mauth- und Accisämter ſubordinirt, vi Hofkammerinſtruction in Anbetracht des Mauth- und Acciswesens vom 29. Novemb. 1764 pct. 11. Es haben ſelbe nach gedachter Inſtruktion vom Jahr 1764, ſoviel die Execution und

Be-

Befolgung der Mauth- und Accisordnung betrifft, dem angeordneten Mauth-Directorio unmittelbar Gehorſam zu leiſten, in ihren dießfallſigen Einberichtungen den churf. Tittel hinweg zu laſſen, und ſich allein der Worte: churfürſtl. hochlöbl. Mauthdirectorium zu gebrauchen, hingegen auch den Ausdruck gehorſamſt nicht auſſer Acht zu laſſen, ibi, vi Mauthrath-Direktorialinſtruction pct. 32. Wie ſie dann von dortaus ebenfalls mit den benöthigten Unterrichtsformularien, Stempeln-Manual- und Polliten-Papier nach Nothdurft verſehen wurden, ibi pct. 23. Die Jurisdiction auf denen Landſtraßen gebührt denen Mauthämtern anders nicht, als nach Vorſchrift der Mauth- und Accisordnung vom Jahr 1765, ſohin lediglich in denen Mauth- und Accisfreveln, vi Decr. vom 5ten September 1786. Die ihnen zugeordnete Gränzamtleute haben ſich auch bey ſolchen Aemtern von Zeit zu Zeit perſönlich einzufinden, derſelben beſondere Anſtalten zum Behuf des Mauthregals zu befolgen, und hinwieder die Mauthämter von denen Vorfallenheiten nach erheiſchender Nothdurft und Gefahr auch wohl durch eigene Bothen auf landesherrliche Rechnung zu berichtigen, vi Inſtruct. für die Gränzamtleute vom 4. Jenner 1786 §. 15. In Betreff der Waaren ſollen die Mauth- und Accisämter alle vorkommend- und angebliche Kram- Material- und Specereywaaren jedesmal ſpecifice declariren laſſen, und ſo viel möglich, unterſuchen, ſofort die gegen die Declaration ſich befindende höher belegte Artikuln mauthordnungsmäßig behandeln, im widrigen aber die mehrere betreffende Mauth- und Accisgebühren ex propriis zu erſetzen ha-

ben, vi Dekrets vom 12ten Auguſt 1785 ſollen auch bey Vermeidung ohnfehlbarer Caſſation vor jeden Acciſanten oder Mauthgaſt, oder über jeden Geldempfang die ſchuldig eigene Polliten ausſtellen, ibi. Die Kaufmannsgüter und Kramwaaren auf keinen andern, als den beſtehenden Commercial- und Heerſtraßen ein- aus- oder durchpaſſiren laſſen, vi Dekrets vom 16ten Sept. 1785 litt. a. Allen auf den Gränzen auf Bey- Neben- und Schleichwegen, ſofort zu keinem Gränzmauthamt führenden Fahrwegen und Steigen betrettenden gehenden, fahrenden oder reitenden Händlern und Privaten alle bey ſich habende mauthbare Sachen ſammt den allenfalls hierzu gebrauchten Pferden und Wägen confiſciren und abnehmen, ibi litt. b. Beym Eintritt der Tranſitogüter an den Gränzen nicht nur Frachtbrief zu Frachtbrief die Verſender von, und die Empfänger in- ſondern auch den Inhalt nebſt den Signis und Numeris ſämmentlicher Collien, ſowohl in dem Tranſito-Manual als der auszuſtellenden Pollite vortragen, und die Collo für Collo ſorglichſt obſiguiren, auch den Namen des obſignirenden Beſchauers oder Mauthdieners, und wie obſignirt worden, der Pollite einverleiben, ibi litt. c. Beym Austritt derſelben aber auch die pflichtmäßige Nachbeſchau Stück für Stück den Zeichen und Ziffern nach, dann der erhaltenen Obſignation wegen vornehmen, und dem wirklichen Austritt ſolcher Tranſitogüter ſorglichſt beobachten, ſofort ſowohl für den wirklichen Austritt, als die vorgenommene Nachbeſchau mit Beyſetzung des Monatstags und Unterſchrift der Gränzbeſchauer in der abzulegenden Tranſitopollite vormerken, ibi. Die Gränz- und Wehrmauthämter

ſol-

ſollen überdieß auch alles, was nicht in großen Parthien zum Conſummo eingehet, und etwann an Mittelmauthämter angewieſen werden will, dann alles, was unter eines Viertel Zentners ſchwer, wenn es gleich Kaufmannsgut, und an Hauptmauthämter eingehet, ſogleich von den vorhandenen Beſchauern in dem Amts-Zimmer beſchauen, abwägen, und all ſtemplungsmäßiges, in ſo weit es der Handlungsleute und Krämer Eigenthum iſt, ſtempeln laſſen, ſofort auf der Stelle die treffende Conſummo-Accis einfordern, ibi litt. d., von größeren Parthien aber jeden Collo ſorgfältigſt obſigniren laſſen, und ſelbe mit der Veracciſirung lediglich an die beſtimmte, oder, wenn ſolche an keine Hauptſtationen oder Hauptmärkte deſtinirt wären, an die nächſte Haupt- und nicht an die Mittelmauthämter anzuweiſen, ibi litt. e. Nicht minder von ſämmtlich hereintrettenden böhmiſchen, ſavoiſchen, ſchwäbiſchen, welſchen, ſächſiſchen Spitz- Band- Flor- Seiden- leinenen und baumwollenen Waarenhändlern, dann all anderen unbekannten Händlern und Krämern ſogleich die betreffende Accisgebühr von allen bey ſich habenden Waaren einheben, und die ordentliche Accispollite hierüber ausſtellen, ibi litt. g. Zur Plombirung hingegen und Nachbeſchau ſolche Waaren pflichtmäßig obſignirter ſub pœna confiſcationis an das nächſte Hauptmauth-Amt anweiſen, ibi. Dieſe Hauptmauthämter, dann Hauptgränzſtationen ſollen ſodann die Nachbeſchau und Stemplung der Waaren in der an der Gränze ausgeſtellten Accispollite nebſt der ſich allenfalls ergebenden Nachholung vormerken, und die bey ſolchen Aemtern angeſtellte Waarenbeſchauer über derley Nachbeſchauen

und Waarenſtemplungen ein ordentliches Beſchauregiſter abhalten, ſofort nach Verlauf jeden Monats zur Cameral = Mauthdeputations = Rechnungs = Juſtifikation einſenden, ibi. Die beyden Gränzmauthen Thierhaupten und Troßberg gehören dießfalls auch unter die Beymauthämter, welchen die Plombirung dieſer Waaren nicht zukommt, wohl aber den beeden Gränzwehrmauthämtern Simbach vor Braunau und Innthurn zu Schärding, ibi. Obige ſtarke Accisverhandlung und reſpective Anweiſung verſtehet ſich jedoch nicht auf jene bekannte ſavoiſche und welſche Flör = oder jene bekannte reitlinger, ſalzburger und ſächſiſche Spitzhändler, die auf die Hauptmärkte oder an die Hauptmauthämter Burghauſen, Landshut, München oder Straubing angewieſen zu werden verlangen, ibi litt. h. Die oberpfälziſch = neuburg = und ſulzbachiſche Mauthämter ſollen ingleichen alles, was nicht durch ordentliche Fuhrleute, Bothen, Poſtwägen oder ſonſt bekannte und ſichere Perſonen mit authentiſchen Frachtbriefen und Waagzetteln verſehen durchgeführt wird, mit der Conſumo = reſpective Eſſito = Mauthgebühr behandeln, Mauthtariffmandat für Neuburg und Sulzbach vom 12. May 1787. pct. 15. Haben aber weder eine Stemplung der Conſumowaaren noch eine Verſchnürung der Tranſitogüter zu beobachten, ibi pct. 13. & Decr. in Betreff der 1774. Tariff von dato 26. Jen. pct. 2. 4. Siehe auch Zoll.

Mauth = und Accisgeſetze, Tariffen, General = und Specialverordnungen, Inſtruktionen, Patente ꝛc. verlieren mit Ende 1799 ihre geſetzliche Kraft, ſind alſo ohne fernere Wirkung, vi Gen. vom 7. Dez. 1799. pct.

pct. Erſtens. Siehe Mittelmauth ꞊ und Accisämter, Weinaufſchlag.

Mauth ꞊ oder Zollämter an den Landgränzen der her, obern Staaten ſtehen vom 1. Jenner 1800. unter der unmittelbaren Leitung und Oberaufſicht churfürſtl. Generallandesdirektion in München, vi cit. Generale pct. Drittens.

Mauthbeamte ſind ſiegelmäſſig, ſtehen immediate unter dem Hofrath oder Regierungen und können ihre eigene Contrakte und Obligationen cum effectu hypothecæ & Prioritatis fertigen, vi Mand. vom 22. May 1668. & Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7. Die geringere oder Beymauthner aber haben ſolche entweders vor dem Hofrath oder Regierungen, worunter ſie gehören errichten zu laſſen, ibi cit. pct. 3. & Signat. Int. vom 27. Februar 1789. Hingegen die exponirte Bey ꞊ Klein ꞊ und Büchſenmauthner, wie auch die auf dem Lande angeſtellte Waarenbeſchauer, Mauthdiener und Mauthaufſeher anlangend, hierüber hat das Jus obſignandi & inventandi das Hauptmauthamt, ibi cit. In militäriſchen Criminalangelegenheiten dürfen jedoch die Mauthbeamte und das dahin einſchlägige Perſonale nach ohne ehevoriger Hofkammerconceſſion auf Requiſition von der einſchlägigen hierzu beauftragten Landesbehörde unmittelbar vernommen werden, vi Decr. vom 10. September 1790. Siehe auch Forum der Unadelichen. Sonſt ſind zwar die Mauthbeamte der Hofkammer in Amtsſachen ſubordinirt, hatten aber vorhin, ſoviel die Exekution und Befolgung der Mauth ꞊ und Accisordnung betraf, dem Mauthdirektorium unmittelbar Gehorſam zu leiſten, Hofkammerinſtr. in Rückſicht

des

des Mauthweſens von dato 29. November 1764. pct. 11. Die Verpflichtung und Anſtellung, wie auch die Verbürgung der Mauthbeamten und übrigen zum Mauth- und Acciswefen nöthigen Bedienten gehört ebenfalls zur Hofkammer, die dießfallſige Ausfertigungen aber müſſen nach der Inſtruktion vom Jahr 1764 jedesmal bey dem Markt-Directorio ingroſſirt, und durften ohne ſolcher Ingroſſation nicht ausgegeben werden, ibi pct. 13. Die Prüfung und Begutachtung der auf Mauthbedienungen aſpirirenden Supplikanten, wie auch die etwa erforderliche Interims- oder Proviſional-Beſtellung bis zur dekretmäſſigen Dienſtbeſetzung war ebenfalls dem Mauth-Directorio übertragen, ibi pct. 42. Und wenn es um eine Beſtrafung oder Dienſtſuſpenſion bey den Mauthbeamten und übrigen zum Mauthweſen angeſtellte Perſonale zu thun war, kam nicht minder dem Mauth-Directorio die Erkanntniß zu, ibi pct. 41. Was die Mauthordnung vom Jahr 1765. ratione Fori der Mauthbeamten mit ſich bringt, iſt durch den Commerzialverein vom Jahr 1787 auch auf die oberpfälziſch-neuburg- und ſulzbachiſche Lande extendirt, vi derſelben Tariff vom 12. May 1787. Mand. pct. 20.

Mauthbedienſtete haben ſich höflich gegen die Zollabreichende zu betragen, in Unglücksereignungen ſelbe eilig abzufertigen, ohne Geſchenk-Annahme oder Abforderung vi Inſtr. vom 30. Dez. 1799. pct. 2. Ohne Erlaub ſollen ſich keine vom Amt entfernen, wie auch das Beymauthamtsperſonal die Erlaub vom vorgeſetzten Mauthamt nachſuchen muß, welches hiefür haftet und dafür ſich zu legitimiren iſt, die Mauth- und Gegenſchreiber ha-

haben ſich an die Generallandesdirektion in ſolchen Geſuchen zu wenden, ibi cit. pct. 4. Item ſiehe Mauthbehandlungen.

Mauthbefreyungen ſind aufgehoben und darüber keine Prozeſſe zu geſtatten, vi Mauth- und Accis- Obſervationspunkte vom 29. November 1764. pct. 1. & Generale de dato 29. November 1764. & Mauth-direktionsinſtr. vom nämlichen dato pct. 18. Deswegen ſoll man auch über die bisherige Mauthbefreyungen nicht nur von denen Mauthbeamten ſelbſt, ſondern auch wenn dieſe mit der Sprache etwa nicht heraus wollen, von den jeden Orts befindlichen übrigen Bedienten eine getreue Anzeige abfordern, ibi. Und beſonders einige unerkannte und vertraute Leute beſtellen, mittels deren man von dem Betragen der Aemter und des bey ſelben angeſtellten ſämmtlichen Perſonals von Zeit zu Zeit ſichere Kundſchaft erlangen, mithin auch eine jede Connivenz der Uebertrettung der Mauthordnung zeitlich abſehen kann, ibi pct. 19. Die eigene Getreider des Prälaten- und Ritterſtandes, wann ſolche auch bey Klöſtern und Schlöſſern, mithin bey Haus an Getreidhändler oder andere verkauft wurden, waren zwar nach dem Mandat vom 20. Februar 1736. pct. 1. ꝛc. Mauth- und Zollfrey. Dieſe nur denen erſten zwey Ständen bewilliget geweſene Freyheit aber wurde ſchon durch die neue Mauthverordnung und deſſen Additionale vom 12. April 1766. pct. 10. auf alle Landleute extendirt. Es verſtund ſich auch gedachte Freyheit nur auf jene vom Adel, die der Edelmannsfreyheit fähig ſind, vi Reſolut. vom 7. Oktober 1669. Die ſtändiſche Mauthbefreyungen welche ſchon von den älteſten

Zei-

Zeiten her zugeſtanden worden, ſind noch bey ihren Würden, vi Addit. Mand. in Mauth = und Accisſachen vom 12. April 1766 pct 10. Sollen auch künftig auf den Fall in ſalvo verbleiben bey der Aenderung, ibi. Die in den Reichsgeſetzen gegründete Mauthbefreyungen ſollen von denen Befreyten geſchehene Anzeig nicht geſchmälert werden, vi Mauth = und Accisordn. Mandat vom 29. November 1764. pct 40 n. 1. Die auf Reciprocation beruhende ſind gegen den Genuß des Reciproci nicht zu erſchweren, ibi n. 2. Denen in der obern Pfalz und im Eichſtädtiſchen entlegenen und zur bayeriſchen Provinz gehörigen Capuzinerklöſtern iſt die Mauthbefreyung nur von dem Allmoſen an Getreid, Holz und Habittuch, Wolle, ſo andern unentbehrlichen Viktualien, mit Ausſchluß aller Kaufmanns = Spezerey = Material = und Apothekerwaare auf Verſuch = und Wiederruf gegen jedesmaliger Vorzeigung des Guardians Atteſtats oder erholten Ausfuhrpaß über geſperrte Produkte bewilliget, vi Verordnung vom 18. Nov. 1769.

Mauthbehandlungen ſind mit den Mauthgegenſchreibern gleichheitlich zu theilen, die Manualien eigenhändig umſtändig nach den Rubriken abzuhalten durch die angeſtellte Marktſchreiber, wenn ſich die Geſchäfte häuften, vi Inſtr. vom 30. Dezemb. 1799. pct. 5. Siehe Manual.

Mauthdeputation. Die Gegenſtände ſo dahin gehören ſind 1) was in die Adminiſtration der Mauthgefälle einſchlägt, 2) die Aufnahmen und Verbeſcheidungen aller dahin gehörigen Rechnungen und Monatsertrakte ꝛc., daher ſiehe hievon das mehrere unterm Com-

mer-

merzienkollegium und Mauthdirektorium. Hat ihre Dienſtbeſtimmung in den Generalmauthmandaten von anno 1765 und 1769, vi 1779. Hofkammerordn. §. 6. poſt n. 7., und der Induſtrie durch einen unveränderlichen ſyſtematiſchen Plan und deſſen Bearbeitung aufzuhelfen, ibi. Von der Obliegenheit des Haupt- und General-Mauth-Directorii, ſiehe Mauthdirektorium.

Mauthconfiſcationsfälle, wenn hierinn appellirt wird, hat die Polizeydeputation als zweyte und letzte Inſtanz die Verbeſcheidung, vi General-Landesdirekt.-Inſtr. vom 23. April 1799. fol. 6 litt. e. obſchon ꝛc.

Mauthdefraudations-Vorfälle behandelt in erſter Inſtanz das einſchlägige Mauth- oder Beymauthamt, oder wenn die Hallverwaltung den Fehler zuerſt entdeckt, verhandelt dieſe ſummariſſime. In zweyter Inſtanz die churfürſtl. General-Landesdirektion als Appellationsſtelle, welche nach Verlauf 30tägiger Fatalien über nachſuchende Ratification auch entſcheidet, vi Generale de dato 7. Dezember 1799. pct. 14.

Mauthdefraudations-Nachläſſe, Ausſtände, Rückmauthen oder Rückzoll, wie alle Ausnahmen und Befreyungen hören ganz auf, vi Gener. cit. pct. 15. Siehe Waaren für die churfürſtl. Hofhaltung.

Mauth- und Zollbefreyung, ſiehe incolatsfähige Orte.

Mauthkaſſen-Gelder ſind gelegenheitlich alle Wochen zur Hauptkaſſe abſchlagsweis einzuſenden und theils zur einſchlägigen Rentkaſſe zu Burghauſen, Straubing, Amberg und Neuburg, welche eigene Rubriken hierüber halten, vi Generale vom 7. Dezember 1799. pct. 19.

Mauth-

Mauthamt jedes correſpondirt mit den untergebenen Beymauthämtern vermittels eigenen Bothen und kann jeder Landsmann gegen Lohn gebraucht werden, ibi cit.

Mauthämter ſollen die Ordnung halten, unbeſtochen ſelbe verwalten und an Treue nichts erwinden laſſen, bey Strafe der Amtsentſetzung, ibi cit. pct. 20.

Mauthämtern iſt die Inſtruirung der jeden Orts beſtellten Mauthdiener, Thorwächter und Brückenwächter ꝛc. nach dem Zwecke der Zoll- und Mauthgeſchäfte überlaſſen, vi Inſtr. de dato 30. Dezember 1799. pct. 18. Siehe auch Jurisdictionsausübung.

Mauthamtsanſtände über die Mauthordnung, ſo in der Inſtruktion nicht enthalten, ſind umſtändig zur Generallandesdirektions-Mauthdeput. einzuberichten, vi Inſtr. cit. pct. 20.

Mauthdirektorium. Ein beſonders wurde mit Einführung der neuen Mauthverfaſſung angeordnet, vi Decrets vom 29. November 1764. dann der Inſtruktion für die Mauthräthe vom nämlichen dato. Dieſem lag mit den dazu verordneten Räthen ob, das bey der neuen Verfaſſung zum Grund gelegte Syſtema ſtets aufrecht zu erhalten und mit dem benöthigten Kanzleyperſonale alles inſtruktionsmäſſig zu beſorgen, was zu der Mauth- und Accisordnung nöthig iſt, ibi. Alle von der Hofkammer- und Mauthdeputation an die Mauthämter erlaſſende Ausfertigungen ante Expeditionem zu überlaſſen, ibi cit. pct. 12. Des Endes willen die zum Mauthdirektorium geordnete Räthe denen Cammeral-Commercien-Deputations-Seſſionen fleiſſig beywohnen und durch ihre Vota die Sache zu Einleitung

des

des Mauthordnungsſyſtems beytragen ſollen, pct. 21. ibi & Mauthdirekt. Inſtr. cit. pct. 48. Beſonders aber bey Markts= und Kramgerechtigkeiten, Handwerks=ordnungen, Fabriken= und Manufaktursangelegenheiten verfügenden Sperren oder Ausfuhren ꝛc. und dergleichen Deliberationen mit votiren, cit. pct. 19. & cit. 37. Alles bey Benehmungen und Zuſammentritten mit andern Collegialſtellen denen Directoriis nur mündlich zur unverweilten Veranſtaltung anzeigen, ibi pct. 34. Die bey anderen Regiſtratnren anliegende nöthige Akten unverzüglich gegen Recognition nicht nur erheben, ſondern auch wieder remittiren, ibi pct. 35. Bey Wahrnahme neuer Waarenbenennung in Durchgehung der Manualien bey Fabricatis, Natural= und Farbwaaren jedesmal der Sache erkundigen und die nöthige Belegung nach dem ſyſtematiſchen Plan reguliren, ibi pct. 27. Mit Fremden Correſpondenz unterhalten, die erforderliche Nachrichten des offenen Drucks beylegen, ibi pct. 38, und ſich der dazu dienlichen über den Handel und Wandel liegenden Onerum an Brücken= Pflaſter= oder Deixelzöllen, dann Sperr= Niederlags= und Waaggeldern ſo andern ꝛc. gründlich informiren, und in wie weit die Commerzien ein= ſo anderwegs zu ſubleviren ſeyn möchten, nach Nothdurft begutachten, ibi pct. 14. Nicht weniger ſollten ſie auf Steigerung und Frachten, Verſorg= und Zehrungsauslagen in den an Straſſen entlegenen Tafernen Obacht haben, im Uebermaaß auf Abhülfe gedenken, ibi pct. 16. Die Straſſen, Waſſerfahrt von Zeit zu Zeit beſorglich beobachten, ibi pct. 13. Auf den Beſtand und die Verfaſſung der Aemter, beſonders münchneriſchen Hauptmauth= und Accisamts

den nothwendigen Bedacht nehmen, ibi pct. 1. Selbige mit dem Erforderlichen verſehen, ibi pct. 2. 11. 12. 23. Bey Localbeſuch ſich informiren, ob die Wehrmauthämter beſtimmt, die Wegzollſtätte ſchicklich incorporirt, dem Ueberfahren auf Schleichwegen vorgebogen und die Poſtirungen hinlänglich mit Mannſchaft zur Contrebanthinderung beſetzt ſeye, ibi pct. 3. 4. 5. 6. 7. Ueberdieß des Amtsperſonals Fähig = und Unfähigkeit, Betragen bey Lokalbeſuchen ſowohl, als ſonſt durch Aufſtellung unerkannt vertrauter Perſonen ſich informirt zu machen, ibi pct. 8. 19. Item durch die Obermauthbeſchauer auf die Mauthamtsverhandlungen ſelbſt gute Sorge tragen, unvermuthete Nachbeſchauungen der Güterladungen zu Waſſer oder Land, wie auch über die Veracciſirungen nach Nothdurft vornehmen laſſen, ibi pct. 43. Ueber auſſerordentliche Amtsumſtände die erforderliche Verhaltsvorſchriften ertheilen und denen die obſervanda ſpecialia einverleiben, ibi pct. 20. 21. Auf Zuſammlegung compatibler Bedienungen zur höchſten Aerarſublevation Bedacht zu nehmen, ibi pct. 10. Von den in jedem Mauthamtsbezirk haltenden offenen Märkten Bericht einziehen, und auf die Vervielfältigung und Verlegung auf eine beſſere Zeit bedacht ſeyn, auf die ſich einſtellende Krämer und Contrebandirer Obacht beſtellen laſſen, ibi pct. 15. & pct. 36. Auch das Accisamt Freyſing in rechte Verfaſſung ſetzen, ibi pct. 22. Endlich auf die ausgeſtellten Polliten ſorgfältiges Augenmerk zu tragen und hiemit jedem Amt ſeine Schuldigkeit formiren, ibi pct. 26. Und über alle Amtsvorfälle dem Directorio gründlich referiren, ohne deſſen Begnehmigung nichts vornehmen, das Expeditionspro-

tokoll von demſelben mit dem Wochenſchluß unterzeichnen laſſen, pct. 45. Auch von Monat zu Monat einen tabellirten Entwurf über Einnahme, Ausgabe, Reſten von ſämmtlichen Mauth- und Accisämtern nebſt der Billance über Geld Ein- und Ausfluß ad Manus Sereniſſimi überreichen, ibi pct. 46. Zu den Sekretariatsverrichtungen ſoll man den Hauptbuchhalter brauchen beym Mauth-Directorio, ibi pct. 9. Dieſer ſollte zugleich die beym Directorio einkommende geheime Schriften und Akten in beſondere Verwahr nehmen, ibi. Von eigens gedruckten Manual- und Pollitenpapier den nöthigen Vorrath beyſchaffen, und um einen mit ihm behandelnden gewiſſen Preis oder Tax an die Aemter hinausfertigen, ibi pct. 23. Die Kanzleyverwandten ſollen im übrigen einander durchaus aushelfen und nichts ſitzen laſſen, ibi pct. 29., ſofort der von Mauthräthen nach Nothdurft und Andringlichkeit der Geſchäfte beſtehenden Beſtimmung von Zeit zu Zeit der Arbeit gewiß nachkommen, ibi pct. 30. Die Mauthamtsexpeditionen gehen in der dritten Perſon nach Art der Ordonanzen ab, ibi pct. 31. Das erforderlich mittelmäſſige churfürſtl. Sigil ſoll der zur Regiſtratur und Expedition beſtellte Kanzleyverwandte in ſeinem Beſchließ haben, ibi pct. 33.

Mauthfrevel. Unter dieſe werden auch die auf öffentlichen Wochen- und andern Märkten oder auch auſſerhalb denſelben vorgehende Fürkäufe und Kaudereyen gerechnet, ſofort vom Commerzien-Collegio und dermalen von der obern Landesregierung in zweyter Inſtanz verhandelt, vi Dekrets vom 5. April 1780 & 1. Auguſt 1788. Und was deren Beſtrafung halber die

Mauthordnung mit ſich bringt, iſt durch den Commerzialverein auf die oberpfälziſche neuburg = und ſulzbachiſche Lande gleichfalls extendirt, gemäß Mandats vom 12. May 1787. pct. 20. Es hat auch in derley Fällen keine Perſonalborgſchaft ſtatt, vi Mand. vom 13. September 1726.

Mauthgäſte ſollen die ihnen vorgeſchriebene Obliegenheiten genau beobachten, vigore Mauth = und Accisordn. vom 29. November 1764. pct. 29. Den Preis, um welchen ihnen die Waare ſelbſt feil iſt, getreulich anzeigen, ibi pct. 14. Das Conſumo = und Tranſitogut nur bey denen Mauthämtern abſtoſſen, ibi pct. 17. Gegen die Mauthbediente ſich nicht mit Droh = Schimpf und Läſterungen verlieren, vi Mand. vom 5. Jenner 1781. pct. 4. Sich keiner anderen als der vorgeſchriebenen Commerzialſtraſſen bedienen, nach dem Mandat vom 27. July 1770 pct. 1. & General = Obſervationspunkten vom 12. April 1766 und der angelegten Anzeige der Straſſen, dann Mauth = und Accisordnung vom 29. Nov. 1764. pct. 7.

Mauthgebührniſſen differiren von den Acciſen darinn, daß jene ein beſtändiges Gefäll ausmachen und von allem ſowohl Tranſito = als Conſumo = und Eſſitogut zu entrichten kommen, dahingegen die Acciſen nur das Conſumo = und Eſſitogut mit einem nach der zeitlichen mehr oder mindern Schädlichkeit des Produkts abzumeſſenden unbeſtändigen Betrag beſchweren, vig Mauth = und Accisordnung vom 29. November 1764. pct. 9. Die Tranſitogebühren werden für jede Station, die Conſumo = und Eſſitomauth aber nur überhaupt und mit einmal genommen, ibi pct. 13. Nur jenen Gütern

kommt

kommt die Tranſitobehandlung zu Guten, welche gleich mit der ganzen Ladung, wo ſie beym Eintritt ins Land erſcheinen ohne allen Abſtoß, die oberpfälziſche Lande tranſitiren und mit ordentlichen Päſſen und Frachtzetteln begleitet ſind, vi Mandat vom 16. Febr. 1776.

Mauthgefälle, deren Verpachtungen und Compoſitiones wurden mit Einführung der neuen Mauthverfaſſung, ſohin mit dem Jahr 1765 ganz aufgehoben, vi Verordn. vom 29. November 1764. pct. 4. Auch jeder andere Partikulargenuß und Antheil der Partheyen mußte unterſucht, und ſtatt ſolchem Partialgenuß die Entſchädigung per averſum berichtiget werden, ibi pct. 7. & Dekr. und Juſtr. der Haupt = General = Mauthdirektion vom 29. November 1764. pct. 17. Den monatlich tabellirten Entwurf über Einnahmen und Ausgaben und Geldreſten der ſämmtlichen Mauth = und Accisämter nebſt beygefügter Billance über den Geldein = und Ausfluß haben die Mauthräthe mit erforderlicher Accurateſſe herzuſtellen und zu höchſten Händen einzuſenden, ibi cit. pct. 46. Von den dermal in dem Proviſionalverband ſtehenden neuburg = und ſulzbachiſchen Mauthämtern müſſen ebenfalls alle Monat die Manualien und Billancen nebſt Zugehörungen hiehero an Titl. Freyherrn von Oberndorf, und von da zur Rechnungs-Juſtification ad examinandum & revidendum, die beſtehende Reſte aber zur Generalkaſſe zu Neuburg und Sulzbach eingefordert werden, vi Verordn. vom 24. Jenner 1787 pct. 6. Damit auch die ſchuldige Mauth- und Accisgebühren nach der Hand executive zu erholen nicht nöthig ſeye, ſollen die Aemter derley Gefälle niemand nachborgen, vigore Verordn. vom 23. July

1770. Und wie an dieſen Gefällen kein Gelddevalvationsverlurſt paſſirt wird, ſo haben die Aemter auf ſolchen Fall die Amtskaſſa in Gegenwart zweyer Prokuratoren und anderer zweyer legaler Gezeugen zu eröfnen, das vorfindig abgewürdigte Geld abzuzählen, die hierüber in Duplo verfaſſende Münzliſte von ermeldten Gezeugen unterſchreiben zu laſſen, ſofort ſolches Geld mit einfachen Münzzettel ſogleich durch die Hauptſtationen zur churfürſtl. Hauptkaſſa, und in den Regierungsdiſtrikten zu den Rentzahlämtern einzuſenden, allwo man ihnen hievor nach vollem Werth die Beſcheinungen abfolgen läßt, vi Dekr. vom 13. Febr. 1786.

Mauthgefällgelder haben ſämmtliche Mauth- und Beymauthämter und Stationiſten nach dem 19. Punkt der proviſoriſchen 1799. Zoll- und Mauthordnung die Weiſung zu befolgen, mit dem, daß die Beymauthämter und Stationiſten die Geldhereinreſten auch gleich dem Manual und Regiſtern zu denen vorgeſetzten Mauthämtern gegen Schein ſenden ſollen, letztere aber haben dieſe gleich zur Rent- oder Hauptkaſſe zu ſchicken, vi G. L. Dir. Mauthinſtr. vom 30. Dez. 1799. pct. 10.

Mauthhäuſer gehören in Mauth- und Accisſachen unter die Jurisdiktion der Mauthämter, teſte Additionalmandat vom 12. April 1766. pct. 13., und ſind ſonſten ſowohl in beſchloſſenen als unbeſchloſſenen Hofmärken von aller Jurisdictione ordinaria Loci exempt, ibi, & Sign. Int. vom 2. Dez. 1763.

Mauthkarte geographiſche von Bayern, bemerkt nicht nur die Haupt- und Beymauthämter, ſondern auch die Commerzialſtraſſen, welche mit mauthbaren Gut zu befahren erlaubt ſind, vi Mandat vom 29. November

der 1764 p̃. 6. 7., und es wurde dieſe auch für die obere Pfalz zu gleichem Ende hergeſtellt, vi Mand. vom 9. Oktober 1769. pct. 4 & 5.

Mauthordnung, derſelben Einführung geſchah im Jahr 1765 in Bayern, vi Mand. vom 29. Nov. 1764, welcher auch das Additionale folgte, unterm 12. April 1766, dann die General-Obſervationspunkten unterm 19. November 1770. Es wurde auch in der obern Pfalz eine neue Mauthordnung eingeführt, gemäß Mandats vom 9. Oktober 1769. & Reſolut. vom 17. July 1769. Aber dieſe Ordnung wiederum gemildert, teſte Generalmand. vom 18. Juni 1770 Auch iſt durch den Verein und Commerzientraktat mit Churpfalz die mauthämtliche Behandlung der Pfalz neuburg- und ſulzbachiſchen Unterthanen ſowohl für die bayriſch- als oberpfälziſche Mauthämter beſtimmt, vi Generals vom 27. July 1770 & 14. Auguſt 1770. & 15. September ejusdem anni, und der in der obern Pfalz leidende Handel und Wandel mehr erleichtert, gemäß Verordn. vom 26. Jenner 1774 & 16. April ejusdem anni. Die Behandlung des auf die daſelbſtige Märkte kommenden groſſen und kleinen Viehes regulirt, vi Mand. vom 15. July 1774 Nach der bayriſch- und unterpfälziſchen Landesvereinigung nicht nur die Behandlung und Gleichhaltung der pfalzneuburg- und ſulzbachiſchen Landen mit den oberpfälziſchen, ſondern auch über verſchiedene Waarenartikel die Conſumoacciſe beſtimmt worden, nach dem Mandat vom 6. Merz 1778. item 23. September anni dicti nebſt beygehängtem Schema wie die Waarenartikel gebührend mit Acciſe und Conſumo zu behandeln ſind. Item die Abänderungsan-

ordnung derſelben, vi Dekr. und neuen Schema vom 6. May 1783. Die alten Mauthanforderungen in Geld oder natura, und ſo auch die Accidentien und Sporteln der Mauthbeamten ſind durch die neue Mauth-einrichtung aufgehoben, gemäß Generalmand. vom 29. November 1764. pct. 11. Dieſe verurſacht auch keine Theurung in denen Prætiis rerum, vi Addit. vom 12. April 1766. pct. 2. Stehet der Handlung und dem Tranſito der Waaren nicht im Wege, ibi pct. 3. 4., und ſchlägt die Märkte und Commerzien im Lande nicht zurück, ibi pct. 5. & 6. Zu der proviſoriſchen Mauthordnung haben die oberpfälziſch- neuburg- und ſulzbachiſche Mauthämter noch das Regulativ über die Tranſito- Stückmauth zu beobachten, vi Nota vom 28. Merz 1788.

Mauthordnung zu derer Ausführung wurde in Bayern ſowohl die churfürſtl. Hofkammer, als das angeordnete Mauthdirektorium mit den nöthigen Inſtruktionen verſehen, gemäß Dekr. vom 29. November 1764. & 29. September 1764. Auch die Mauthämter wurden über beſondere Obſervations- und andere wegen der in ein- ſo anderen Artikel gemildert- oder verbeſſerten Tariff nähers beſtimmten Punkten inſtruirt, vi Generalinſtr. vom 24. September 1765. Und den Gränzamtleuten zu Beſorgung des Mauthregals im Jahr 1768. eine eigene Inſtruktion ertheilt, de dato 4. Jenner 1768. Es wurde auch zu der bayriſchen Mauth- und Accis-tariff de ao. 1765. ein Supplement verfaßt, und ſowohl den bayeriſch- als oberpfälziſchen Mauthämtern zur Beobachtung vorgeſchrieben im Jahr 1769. Eben ſo erhielte im Jahr 1787. die obere Pfalz eine beſon-

dere

dere Proviſionalmauthtariff mit Anfang des Monat Merz. Um aber das dortige Mauth- und Acciswesen in eine beſſere Verfaſſung zu ſetzen, wurde ſchon in den Hofkammerinſtruktionspunkten de ao. 1764 die nöthigen Obſervationstabellen von den Aemtern einzuziehen verordnet, vi Dekr. & Obſervationspunkten vom 29. November 1764. pct. 23. Die neuburg- und ſulzbachiſche Unterthanen werden den oberpfälziſchen durchaus gleichgehalten, und zu dem Ende für ſelbe ſtatt denen vorigen unter was immer für einem Namen beſchehenen Zollerhebungen eine gleichförmige Proviſionaltariff und gegen fremde Staaten auch die bayeriſche 1765, dann oberpfälz. 1774 Tariff alldort eingeführt, vi Mand. vom 12. May 1787. pct. 1. 2., Mand. vom 24. Jenner 1787. pct. 1. 2. 9. & Mand. vom 5. September 1786. Doch nur in ſo lang, bis ein auf ſämmtlich bayriſch- oberpfälziſch- neuburg- und ſulzbachiſche Lande anpaſſend einförmiges Syſtem und gleiche Tariff angeordnet wird, vi Mand. vom 12. May 1787. & Verordn. vom 24. Jenner anni dicti pct. 11. Die münchneriſche churfürſtl. Hofkammer hatte deßwegen den Vollzug einſchlägiger Orten zu veranlaſſen, ibi cit. pct. 10. Gleich auch ſonſten die Hofkammer nach bemerkter Verordnung zu Neuburg und Sulzbach alle in Zollſachen von derſelben entweder aus höchſtem Befehl oder eigends erlaſſende Verordnungen jedesmal ſtrikteſt zu befolgen, den ſich dagegen ergebenden Anſtand aber gleichwohl einsweilen ſchleunigſt ad Manus einzuberichten haben, ibi pct. 6. Von dieſem proviſoriſchen Mauthverband ſchließt zwar die Reſolution vom 24. Jenner 1787. die Aemter Höchſtädt, Lauingen und Gundelfin-

gen ſo weit aus, daß ſie in Rückſicht ihrer eignen Bedürfniß aus Bayern gegen obrigkeitliche Beſcheinigung einsweilen nur auf die Art, wie die von dem bisher bayeriſchen Mauthverband ausgeſchloſſen geweſene bayeriſche Herrſchaften begünſtiget werden ſollen, ibi pct. 7 litt. d. Das Mandat vom 12. May 1787 aber ſchließt alle auch vorhin ausgenommene Aemter ein.

Mauthrechnungen, vide Rechnungen der Mauthämter.

Mauthrechnungen. Dieſe mußten mit ihren Einnahms- und Ausgabsposten mit Einführung der neuen Mauthverfaſſung in Bayern vollkommen berichtiget werden, um den ſtatum des Mauth- und Accisregals von aller Vermiſchung mit andern nicht anklebenden Dingen befreyet einſehen zu können, vi Decrets und Hofkammerinſtruction im Mauthweſen vom 29. Nov. 1764 pct. 5. So wird imgleichen die Juſtification derſelben nicht mehr nach denen Rentämtern zertheilter, ſondern zuſammen in München bey dem Mauthdirectorio vorgenommen, ibi pct. 14. Die wirkliche Aufnahm und Verbſcheidung ſolcher Rechnungen aber gehört nichtsdeſtoweniger zur churfürſtlichen Hofkammer, reſpective der ordinari Amtsrechnungsdeputation, doch ſo, daß jedesmal das Mauthdirectorium beygezogen, und das ertheilende Bedenken- oder Verbſcheidungsprotocoll allwegen in Zeit 8 Tägen nach der Aufnahm durch die Hofkammerkanzley an ein jedes Amt expedirt, und das Rapular ſammt der Rechnung wiederum zum Mauth-Directorium zurückgegeben werde, um darauf mit der weitern Juſtification anbinden zu können, ibi. Mit

der

der Juſtification ſelbſt ſolle die ſchuldige Accurateſſe beobachtet, und über nichts hinweg gehudlet, oder im widrigen den Fehligen das Salarium ſuſpendirt, und hierauf von denen Mauthräthen täglich nach Nothdurft ein = und nachgeſehen werden, ibi pct. 24. Vorzüglich aber ſoll die Juſtification bey Durchgehung der Einnahmen und Ausgaben alles ausſetzen, ſo dem Mauth- und Accisregale nicht verwandt iſt, mithin in die mauthämtliche Rechnung nicht gehöret, ibi pct. 25. Die Rechnungsbedenken hingegen ſollen kurz und klar gefaßt, und alle zur Sache nicht dienende Anzüglichkeiten vermieden werden, ibi pct. 28. Nach dem neuen Rechnungsunterricht für die Neuburg = und ſulzbachiſche Aemter vom Jahr 1786 muß in den Mauth- und Zollrechnungen von denen per Conſummo und Eſſito zu vermauthenden Waaren jedesmal auch der Ex = oder Importationswerth mit angemerkt werden, um daraus entnehmen zu können, in was für Artikeln der Landeshandel activ oder paſſiv ſeye, neuburgiſcher Generalrechnungsunterricht vom 26. 1786. §. 17. Wie aber nach gedachtem die mauthämtlichen Rechnungen, Bilanzen und Manualien zu verfaſſen ſeyen, das giebt der neuburg = und ſulzbachiſche Rechnungsform, der Bilanzform und Form des Tranſitomanuals ꝛc.

Mauthregal hat dermal zu ihrem Gegenſtand nur den äuſſern Handel, welcher eigentlich in dem Umlaufe des Tranſito = Conſumo = und Eſſitoguts beſtehet, vi Mand. im Accis = und Mauthweſen vom 29. Novem. 1764. pct. 5. & oberpfälz. derley Mand. vom 9. Oktober 1769. pct. 3. All innerer Handel und Wandel ſowohl

in

in Bayern als der obern Pfalz hat einer durchgehenden Mauthfreyheit zu genieſſen, ibi.

Mauthſachen, ſo weit ſie die obere Pfalz anbetreffen, ſind ſolche von den Commercianten und Mauthgäſten und Mauthämtern nur bey der obern Landesregierung, ſoviel aber Neuburg und Sulzbach anbelangt, bey dortigen Hofkammern anzubringen, gemäß Mandat vom 1. Auguſt 1788., Mandat vom 12. May 1787. pct. 3. Wie dann alle Mauthſachen und Verbrechen zur Hofkammer gehören, auſſer den Confiſcationen, vi Dekr. vom 25. May 1789. & Cod. Jud. c. 1. §. 15. Anm. litt. a.

Mauthtariff, ſiehe Mauthordnung, Mauth- und Accistariff.

Mauthverboth-Tafeln ſollen auch an denen gefährlichen Schleichwegen und Ueberfuhren nach Nothdurft zu errichten veranſtaltet werden, vi Mauthrathsinſtr. vom 29. Sept. 1764. pct. 6.

Mauthverband proviſoriſcher. Davon ſind die Landvogtämter Höchſtädt, Lauingen und Gundelfingen ausgenommen, vi Decrets vom 27. November 1788.

Mauthverein. Unter dem oberpfälziſchen ſtehen auch Friedenfels und andere böhmiſche Lehenorte, und hat alſo rückſichtlich dieſer Orte in Belang der Mauth die nämliche Verordnung, wie bey andern mit gewißer Vorſicht Statt, vi Ref. Sermi. vom 12. Febr. 1788 ans Commerciencollegium. Siehe Mauthordnung, Commercialverein.

Mauth- und Zoll-Defraudationsſtrafen, vide Strafen der Mauth- und Zolldefraud.

Mauth-

Mauth- und Accistariff, iſt für alle Mauthſtätte allgemein vorgeſchrieben, Generale Mauth- und Accis-Mandats vom 29. November 1764 pct. 8, und zwar auch für die obere Pfalz, & Mand. vom 9. Oktober 1769 pct. 6.

Mauth- und Accisſtraffälle, müßen nach denen vorgeſchriebenen Strafartikeln behandelt werden, vi Mandats vom 29. Nov. 1764. pct. 30, ſollen von Jedermann angezeigt, und ſolche Anzeige nebſt Verſchweigung des Namens auch mit dem 4ten Theil der Strafe belohnet werden, ibi pct. 31. Jede Anzeige ſoll aber mit gegründeter und erweißlicher Wahrheit geſchehen, ibi. Wegen übertrettenden geiſtlich- und weltlich charakteriſirten Perſonen ſoll von dem Commercien-Collegio Reſolution erholet, und jene im Fall ihrer Austrettung aus dem Lande bis dahin arretirt werden, ibi pct. 32. Alle Mauth- und Accisſtraffälle gehören regulariter zu denen Mauthämtern, es ſeye dann, daß die ordentliche Obrigkeit einen Mauthfrevel durch die ihrigen ſelbſt aufbringen würde, oder an dem Orte des entdeckten Mauthfrevels kein Mauthamt vorhanden wäre, ibi pct. 33, & Additionalmandat vom 12ten April 1766 pct. 11, ſind aber anderſt nicht als nach der vorgeſchriebenen Generalinſtruction zu verhandeln, vi Mandats vom 29. November 1764 pct. 35. In Fällen, wo der Aufbringer eines Frevels ſeinen Namen wiſſen zu laſſen Bedenken trägt, iſt ein dritter nomine fiſci zur Anklage zu beſtellen, ibi cit. pct. 36. n. 1. Wenn es um die Confiſcation des Guts ſelbſt zu thun, iſt keine Perſonalcaution anzunehmen, ſondern das Gut ſelbſt, oder deſſen Werth hinterlegen zu laſſen, ibi n.

2.

2. Dieſer Werth auch, im Fall das Gut nicht mehr zu haben, zu confiſciren, ibi n. 3. Landabweſende ſind nur ſub termino 6, und innländiſche ſub termino 4 Wochen ſub pœna præcluſi & confeſſati nöthigenfalls auch nur durch das Intelligenz- und Commerciencommunicationsblatt zu citiren, ibi. Jeder Frevler hat ſich ſelbſt mündlich ad protocollum ohne Beyſtänder zu verantworten, und das Protocoll zu unterſchreiben, oder unterſchreiben zu laſſen, ibi n. 4. Jeder Frevler iſt auch nur ſummariſſime mit Klag Antwort, Re- und Duplic zu inſtruiren. Die Beyzieh- und Vergliebung der Protokollsgezeugen nicht auſſer Acht zu laſſen, vi Generals vom 3ten Jenner 1773 pct. 1. Bey Abhör der Gezeugsperſonen ſind auch über ihre Legalität die ſtatutenmäßige interrogatoria generalia zu formiren, ibi pct. 2. Ueber den erfolgten Beſcheid erſter Inſtanz gehet die Appellation an das Commerciencollegium, und zwar für den Kläger oder Aufbringer inner Zeit 30 Tägen, für den Beklagten und Condemnirten aber inner 60 Tägen, vi Mand. vom 29. Nov. 1764 pct. 36. n. 5, & Reſolut. vom 26ſten May 1770, & Mandat vom 20. Juni dicti anni, vide appellatio. Die Mauthner haben auch zu dem Ende denen Partheyen die Extractus Protocolli, und von der Gezeugenausſage gleichlautende Abſchriften zu ertheilen, vi Mandats vom 3ten Jenner 1773, & Mandat vom 29. Nov. 1764 pct. 36. n. 5. Es erlangt aber kein Beſcheid erſter Inſtanz vim rei judicatæ ehender, als bis ſelber von dem Commercien-Collegio confirmirt iſt, ibi cit. pct. 36. n. 7. Es darf alſo auch bis dahin die Confiſcation und Strafe

nicht

nicht vertheilet werden, vi Reſolut. vom 26ſten May 1770. Das Commerciencollegium kann auch die erſte Inſtanz ex officio, und ohne eingelegter Appellation reformiren, ibi. Der Recurs ad viam gratiæ hat nur nach dem Beſcheid des Commerciencollegii ſtatt, vi Mandats vom 29. November 1764 pct. 37. n. 1. Wirkt aber effectum ſuſpenſivum nicht länger als 14 Täg a die der Beſcheidspublication, ibi n. 2. Bey erlangter Begnadigung wird der Antheil des Aufbringers und der Obrigkeit gleichwohl nicht mehr zurückgegeben, ibi n. 3. Strafbare facta und omiſſiones werden in Mauth- und Accisſachen inner Jahr und Tag, wenn ſie inner ſolcher Zeit nicht aufgebracht und angezeigt ſind, präſcribirt oder verjährt, ibi cit. pct. 38.

Märxlreyn, ſiehe Hohenwaldegg, Mündelheim. Dieſe Hofmark hat die Freyung, Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 14 litt. u.

Maynz, Erzkanzleramt. Dieſes Amt wird von Chur-Maynz durch Deutſchland vertretten, und iſt ein Reichs-Erz- Erb- oder Hofamt, wodurch der Kaiſer bedient wird, vi teutſchen Staatsrechts 2ten Theils 52. §. litt. a. Zu deſſen Amtsvertrettung iſt der Reichsvice-Kanzler in Aufenthalt beſtändig am kaiſerlichen Hofe anweſend, ibi cit. litt. d.

Maybäum, zu Proceſſionen, dieſe abzuhauen in churfürſtl. Gehölzen, ſind verbothen, vi Verordnung vom 13. Februar 1690. pct. 4. Ausgenommen ſind hiervon die gemein- und eigene Gehölze, ibi. Hingegen ſind ſie allenthalben zum Frohenleichnamsfeſt, Merzen-Bierloos wegen weſentlichem Nachtheil bey ſchwerer

Strafe

Strafe abgeſchafft, vi Verordnung vom 21ſten May 1782. Aber am erſten Maytag und St. Johannistag ſind dieſelbe Maybäume zu ſtecken bey 10 Reichsthaler verbothen, vi Sulzbachiſcher Verordnung vom 19ten Hornung 1781.

May= und Herbſtſteuer. Ueber den Genuß dieſer deren Schergen, ſo ihnen in partem ſalarii angewieſen geweſen, hatten die Kaſtenämter die jährliche Abgab durch Regiſter herzuſtellen gehabt, Verordnung vom 25ſten Jenner 1782.

Mayrſchaftsfriſten werden bey dem neuen Erbrecht nach dem Laudemialbetrag a 5 Prozent, oder, wo Anſtand und Abfahrt herkommlich, a 7 ½ Prozent auf 20 Jahr eingetheilt, und der eine Theil zur jährlichen Bezahlung angeſetzt, vi Mandats vom 3. May 1779. pct. 5, und wo dieſes eingeführt, da haben die Mit-Mayrſchaften der Weiber, die bis zum Gutszuſtande eines noch unvogtbaren Kindes, oder ſonſt üblicher Willengelder und Mortuarien keinen Angang mehr, ibi pct. 3. Siehe auch Erbrecht, Laudemium, Laudem. Mandat.

Mayolikageſchirr, vide Fayence.

Mechanicus in Ingolſtadt. Deſſen Beſoldung wird noch aus der Albertiniſchen Stipendiatencaſſa mit 120 fl. beſtritten, vi Verordnung vom 18ten September 1782. pct. 9.

Mechaniſche Stücke ꝛc. in Dulten nebſt andern Künſten, als Schattenſpiele und dergleichen zu produciren, iſt nicht verbothen, vi Dekrets vom 28. July 1772.

Mediatus. Derjenige, ſo nicht unmittelbar unter dem Kaiſer und Reich, ſondern unter anderer Obrigkeit ſtehet, heißt Mediatus, z. E. mittelbare Perſonen ſind Landſtände, Landſaſſen, Deutſches Staatsrecht P. 2. §. 65. litt. a. Siehe auch Immediat.

Mediationsrecht der Souverainen, iſt, da die im Krieg verwickelte Theile ſich miteinander wieder zu vergleichen bemühen, Allgemeines Staatsrecht 1. Theil 24. §. litt. a. Verdächtig in der Mediation iſt jener, der ſich ſelbſt hierzu angiebt, oder der vorgeſchlagene entweder der Religion halber, oder ſonſt partheyiſch und ſuſpect zu ſeyn ſcheint, ibi litt. c. Modus, locus, tempus, ſind Dinge, die nicht vom Mediationshof allein, ſondern von allſeitiger Einverſtändniß der Hauptintereſſenten abhängt, und pflegt ſolche gemeiniglich per Miniſtros an einem 3ten bequemen Ort zu geſchehen, ibi litt. d. Das Mittleramt beſtehet nur in billigen Vorſchlägen und freundſchaftlichen Remonſtrationen, ohne Zwang und Drohung, noch einer Entſcheidung, ibi litt. e. Alſo auch iſt jedem Theil frey, ob er die Mediation annehmen, oder jener ſein Geſchäft niederlegen, oder mit einem von beyden ſich alliiren wolle, ibi f. In der Platzfindung aber wird das Friedensinſtrument a Mediatore zuerſt unterzeichnet, und die beederſeitige Ratificationes werden ihme zur Auswechslung zugeſtellt, ibi g.

Mediationsrecht eines Reichsſtandes. Deſſen Recht kann auch in Irrungen zwiſchen auswärtigen als einigen ſeiner Mitſtände durch Mediation oder Garantie als einer Comitialangelegenheit und gemeinſame Sache Theil nehmen, Deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 96. litt. e.

Medicamenten, vide Arzneymittel.

Medici, ſollen ſich in Beyſeyn ſeines Gleichen, ſo auch in deſſen abſens, beſcheidentlich, ohnverläumderiſch, ohneigenſinnig bey Conſiliis, grundſätzlich und zu deſſen Geneſung alles beytragend, bezeigen, vi Medicinal-Inſtruction vom 3ten May 1785 pct. 14, und nach ein und anderm Arzt, Wundarzt, oder Bader auf Verlangen des Patientens die Kur eben ſo fortſetzen, als wenn ſie gleich anfangs dazu berufen worden wären, ibi pct. 15, auch die Apotheker, Wundärzte und Bader in ihren Künſten unterſtützen, ihre Kundſchaften zukommen laſſen, und die Kranken mit der Medicinabnahm nicht von einem ab- und dem andern zuweiſen, ibi pct. 17. Bey Strafe der Confiscation keine Apothek- und innerliche Arzneymittel unberechtiget halten, ibi pct. 18. Dagegen ſind ihnen auch ihre nach der Taxordnung berechtigte Gebühren nicht zu erſchweren, und deswegen keinen Patienten, auſſer offenbarer Unvermögenheit, ſich eines andern zu bedienen, zu geſtatten, es wäre denn der erſte ehevor bezahlt worden, ibi pct. 20. Eben deßwegen ſoll man einen neuen Medicum nicht mehr irgend aufnehmen oder gedulten, er habe ſich denn vorher beym Collegio Medico gemeldet, und über die ausgeſtandene Prüfung die ſchriftliche Approbation erhalten, ibi pct. 21. Für die Anatomie, wo ſolche vonnöthen iſt, ſind dem Medico vi Decrets vom 7. Febr. 1716 3 fl., und für das verfaſſende Gutachten, nachdem es mehr oder weniger Umſtände erfordert, dasjenige, was dafür angerechnet wird, und zum Reis- und Zehrungsdeputat mit Einſchluß des Lehenpferds täglich 4 fl. bewilliget, ibi cit.

Im Rang gehen die Medici nach denen churfürſtlichen Secretarien, vi Reſolut. vom 4. Jenner 1707, und zwar nach der Verordnung vom 9ten Juli 1718 mit denen bürgerlichen innern Rathsfreunden ſecundum Senium. Wahrhaft Armen ſollen die Medici unentgeldlich beyſpringen, deßwegen auch hierorts ſeit ao. 1782 jedem Medico ſein gewiſſes Stadtviertel reſpective Gaſſen zu ohnentgeltlicher Beſorgung der armen und dürftigen Patienten Aufenthalt angewieſen worden iſt, vi Reſolut. vom 10. Juni 1782. Hof-Medici ſind dem Obriſthofmeiſteramts-Foro unterworfen, Anmerk. Cod. Jud. c 1. §. 11. litt. d, kommen mit ihrem Verdienſt in der Gant in die 2te Stelle, aber nur mit der letzten Krankheit, Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 2, ſind zu Criminalverhandlungen gemäß ihrer ſchon tragenden Eydespflicht (wie ein Richter) allezeit zu ſchwören nicht ſchuldig, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. litt. h. Der Medicus darf mit dem Patienten nicht überhaupts einen Pact machen der Kur halb, propter periculum metus & concuſſionis, welches in dergleichen Umſtänden gerne obwaltet, Anm. Cod. Max. civ. P. 4. c. 1. §. 12. n. 3. Medicus ſoll kein Geiſtlicher ſeyn, Anm. Cod. cit. P. 5. c. 19. §. 39. n. 1. Kann auch ein Adelicher ſeyn, ibi c. 22. §. 14. litt. g. Was gegen den Medicum vorzukehren, wenn aus deſſen Veranlaß einer getödtet wird, hierinnfalls muß diſtinquiret werden, obs aus Unachtſamkeit, Dummheit, mit Fleiß, oder durch Zufälligkeit die Geſchichte vor ſich gegangen, und hiernach entſchieden werden, vi Cod. Crim. Anm. P. 1. c. 3. §. 3. litt. a.

Medicinalräthe, ſtatt des bisher beſtandenen mediciniſchen Collegiums werden dieſe über alle, die mediciniſche Polizey betreffende Gegenſtände zu Rath gezogen, und ihre Erinnerungen bey den Beſchlüſſen zum Grunde gelegt. Sie tretten auch beſonders zuſammen, ſo oft Vorfälle eine nähere Ueberlegung erheiſchen, wo ihnen die Unterſuchung der Arzneyen, die Rechnungen der Wundärzte, der Apotheken ꝛc. aufgetragen wird, oder, wenn die Juſtizſtellen, Aemter und Magiſtrate mediciniſche Gutachten nöthig haben. Die Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, und Hebammen iſt ihnen ebenfalls anvertraut. Der erſte Medicinalrath führt bey dieſen Verſammlungen das Directorium. Die Atteſtaten oder Erinnerungen der Räthe, welche an andere Stellen gehen, werden durch die Kanzley der Generallandesdirekt. ausgefertiget, ibi cit. fol. 93.

Medicinalweſen. Gegen die Uebertretter der hierinn ergangenen Gebothe iſt jedesmal eine ermeßliche Strafe zu dictiren, und Erkundigung auf die Requiſition des Collegii Medici von denen Regierungen, Beamten, und Magiſtraten, wo ſie geſeſſen ſind, einzuziehen, ſofort zum Behuf der Spitäler ſie zu verwenden, laut der Med. Colleg. Inſtr. vom 3ten May 1785. pct. 22.

Medicum Collegium entſtunde durch das höchſte Dekret vom 31. October 1755, und wurde unterm 3ten May 1785 mit einer neuen Inſtruction in eine förmlichere Verfaſſung geſetzt. Es hatte ſein eignes Sigill, und wird von münchneriſchen Collegiis mit Signaturen tractirt, vi Decr. vom 11. Dez. 1777, und

und zwar über die ſchon im Jahre 1782 unterm 2ten April ſelben zugetheilte Medicinalordnung und Pflicht-Anweiſung. Deswegen die Regierungen in Sanitäts- Viehſeuchen- und dahin einſchlagenden Sachen Bericht zu erſtatten haben. Ohne genaueſter Prüfung und abgelegter Probrelation ſoll keiner ohne Medicinalrath aufgenommen werden, ibi cit. pⱠ. 2. Dieſe Räthe ſollen ſich nach der Inſtruction achten, und, was zu verbeſſern ſeyn möchte, zur Begnehmigung anzeigen, ibi pⱠ. 3. Die Gegenſtände dieſes Collegii ſind ſammentlich in die Arzney- und Wundenheilungswiſſenſchaft, dann die Fächer der Apotheker, Materialiſten und Hebammenweſen einſchlagende Fälle, vi Inſtr. vom 2. April 1782, & 3ten May 1785 pⱠ. 1. Es liegt ſelben ob die Aufſicht über alle Aerzte, Wundärzte, Bader, Apotheker, Augen- und Zahnärzte, Bruch- und Steinſchneider, Hebammen, Materialiſten, Krankenſpitäler, derſelben vorgeſetzte Aerzte und Verwalter, die Spital-Einrichtung und Verpflegung der Kranken, ibi cit. pⱠ. 5. Die Erkenntniß und Beſtimmung der Belohnung, der Aerzte, Bader, dann Arzneypreiſe in ergebenden Anſtänden nach Billigkeit und Anleitung der Taxordnungen, ibi pⱠ. 8. Die Berichtigung der umſtändigen Taxordnung hierinn, und Herſtellung einer guten Medicinalpolizeyordnung pⱠ. 9. Die Ertheilung der Erlaubnißſcheine für beſonders erfahrne oder geſchickte Arzte, Chymiſten, Operateur, und deren allenfallſige Prüfung, wie auch die Einziehung ſolcher Erlaubnißſcheine, wenn die Leidende mehr um das Geld gebracht, als ſelben geholfen würde, ibi pⱠ. 10. Die Verfügung des angemeſſenſten Mittels wider die anſteckenden Seuchen unter

ter Menſchen oder Viehe auf die einlaufende Berichte der Phyſicorum, ibi pct. 12. Die Viſitationes der klöſterlich- und bürgerlichen Apotheken durch Deputirte ex Gremio, und in den übrigen Rentämtern durch die Orte und nächſt entlegene Medicos und Phyſicos pct. 16. 17, die Prüfung aller aufzunehmenden Aerzte, Wundärzte, Bader, Apotheker, Operateurs, und Hebammen im Lande gleich unmittelbar beym Collegio Medico ſelbſt, oder nach Befund durch Uebertragung an jemand andern, und ſoviel die Hebammen in den äuſſern Rentämtern betrifft, durch die dort angeſtellte ordentliche Hebammenlehrer, ibi pct. 21. Ihre Verſammlung hat es wochentlich einmal am Montage in dem angewieſenen Rathszimmer zu halten, wozu jedesmal frühzeitig um die angeſagte Stunde zu erſcheinen, und aus der Sitzung ohne erhebliche Urſache ſich nicht zu begeben, vielweniger gar auszubleiben iſt, pct. 4. ibi. Wo die Execution wider die Ungehorſame wegen Nichtbefolgung der zu ihrer Erkenntniß und Entſcheidung aus denen Principiis artis allein gehörigen Fällen zu verhängen, hat ſelbes die obere Landesregierung ſo, wie in den übrigen Rentämtern die dortige Unterregierungen um die Vollſtreckung zu requiriren, welche auch ohne Schwierigkeit zu willfahren, und die Ungehorſamen mit den erforderlichen Zwangsmitteln, dann nöthigenfalls manu militari zur Parition anzuhalten haben, ibi pct. 6. Um die Menge der vorgehenden Mißbräuche genugſam zu entdecken, mag es ebenfalls in jedem Rentamt ein, oder zwey geſchickte Phyſicos adjunctos Collegii Medici zu ſolcher Aufſicht über das mediciniſche Weſen mit beſondern Inſtructionen beſtel-

len,

len, ibi cit. pct. 11. Der zeitliche Direktor hat den Medicinalrath jedesmal nach Nothdurft und Umſtänden zuſammen zu berufen, die Deliberationspunkte vorzubringen, und die Beybehaltung guter Ordnung zu beſorgen, ibi pct. 13. Die Aufnahme in den Medicinalrath ſoll keinem ohne vorgängig ſchriftlich und geſchickt abgefaßter Probrelation in cauſa Medico forenſi und genaueſter Prüfung geſchehen, die tüchtig erfundene aber auf die erneuerte Medicinalordnung und deſſen genaueſte Befolgung allezeit in voll verſammelten Collegio angewieſen werden, ibi pct. 2. Die Medicinalräthe ſelbſt ſollen auf ſolcher Ordnung feſthalten, und, was in Folge der Zeit und der Erfahrung hieran weiters zu verbeſſern, zur höchſten Genehmigung anzeigen, ibi pct. 3. Sonderbar aber in ihrer unermüdeten Aufmerkſamkeit im Arzneyweſen nichts ermangeln, ſondern was die bewieſene Noth, Pflicht, und Gewiſſen erheiſchet, mittels Anzeige in der Collegial-Verſammlung zu einer unvermutheten Unterſuchung bey der einſchlägigen Behörde befördern, ibi pct. 4. Mit Commiſſionsabordnungen hingegen ſoll das Collegium Medicum ohne vorherige Benehmung mit der Hofkammer bey Vermeidung des Selbſterſatzes niemal verfahren, vi Dekrets vom 3ten Auguſt 1787. Strafen derer Medicorum ſind nur für die Spitäler zu verwenden, vi Dekrets vom 2ten April 1782.

In allen Gegenſtänden der mediciniſchen Polizey wird von der Generallandesdirektion anſtatt des bisher beſtandenen Collegii Medici bey Vorkehr der gegen die Viehſeuchen anzuwendenden Mittel, und, wo es auf Verbeſſerung der Spitäler und dergleichen Inſtitute an-

 kömmt,

kömmt, die von Sr. churfürſtl. Durchlaucht zu ernennende Medicinalräthe zur Ueberlegung beygezogen, und auf ihre Erinnerungen in concludendo der behörige Bedacht genommen. Die Medicinalräthe tretten auch abgeſondert in allen Fällen zuſammen, wo der Gegenſtand eine nähere Ueberlegung erheiſcht, wo ihnen die Unterſuchung einer Arzney, oder die Beurtheilung der Bader-Conti, oder ein anderer Gegenſtand zur abgeſonderten Ueberlegung übertragen wird, oder, wo die Juſtizſtellen, Aemter und Magiſtrate in cauſis medico forenſibus Gutachten nöthig haben.

Bey dieſem Zuſammentritt führt der erſtbenannte Medicinalrath das Direktorium, und werden die nach der Mehrheit der Stimmen zu faſſende ſchriftliche Erinnerungen der Räthe, wenn ſelbe an andre Stellen gehören, durch die Canzley der Landesdirection gefertiget. Die Medicinalräthe werden auch alle Prüfungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen vornehmen, und die Atteſtate darüber ſollen von der Generallandesdirection ausgefertiget werden, vi Generallandesdirections-Inſtruction vom 23. April 1799. fol. 7. p. 14.

Medicus, vide Medicum Collegium, & Medici.

Meer, wird ad res publicas gerechnet, und zwar nicht nur quoad jurisdictionem & ſuperioritatem, ſondern auch der allgemeinen Obſervanz nach quoad dominium & proprietatem, derowegen dasjenige, was von Perlen, Corallen, Koſtbarkeiten, Steinen, und andern gefunden wird, nicht mehr dem Inventori, wie vor dieſem, ſondern der Landesherrſchaft gehöret, Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 5. n. 3. litt. e.

Mehl-

Mehlbeſchauer, ſiehe Korn= und Mehlbeſchauer.

Mehlſatz, ſiehe Bierſatz.

Mehltariffen, ſollen nur nach dem Schrannenbuch, und nicht nach dem angeſagten Kaufe der Melbler feſtgeſetzt werden, vi der allgemeinen Getreidſchrannenordnung vom 21ſten März 1771. §. 32. Von jedem Zentner Mehl zu ſchauen paſſirt 2 pf., vigore Hofkammerreſolution vom 11ten July 1704. Uebrigens laſſen ſich die Lindner= und Loriſche Mehlſatz= und Brodtariffen bey dieſem Mehlkauf und Satz für Bäcken und Melbler, wenn man ſelber ſich bedienen will, gar gut brauchen, oder in deren Entſtehung der von mir noch in Landshut herausgegebene Civil= Cameral= und Polizeybeamte de ao. 1774 im andern Theil 2. cap. 11. §. litt. s. Siehe Melbler.

Meineid, iſt pœnam infamiæ, auch anbey arbitrariſch geſtalten Dingen an Leib und Leben unterworfen, vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 3. Pflichtbrüchigkeit wird dem Meineid nicht gleich geachtet, ſondern leichter angeſehen, vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 3. Anmerk. litt. b. Adeliches Trauen und Glauben brechen wird auch nur als ein falſum angeſehen, gemäß Cit. Anm. ibi litt. d. Der Meineyd wird aber erwieſen, gemäß denen Anmerkungen, Cod. Jud. c. 13. §. 2. litt. f. & l. durch 3 Erforderniſſen, welche einzuſehen ſind.

Meineid muß per noviter reperta erwieſen werden, vi Cod. Jud. c. 13 §. 3. litt. l. wird der gerichtliche maleſiziſch, der auſſergerichtliche willkührlich beſtraft, ibid.

Meineydserinnerung, beſtehet in Folgendem: „Nach„dem ihr zu Gott und den Heiligen einen leiblichen „Eyd ſchwören ſollet, daß ihr in Sachen, warum „ihr zu einem Gezeugen fürgeſtellet ſeyd, die gründ„lich und lautere Wahrheit ſagen wollet, ſo werdet „ihr den Eydſchwur recht bedenken, und euch weder „Gewalt noch Lieb, Ehr, Geld, Gut, Freund- oder „Feindſchaft zur falſchen oder unwahrhaften Ausſag „bewegen laſſen, denn der Meineyd iſt ein ſchweres „Verbrechen, wodurch nicht nur der Nebenmenſch, „ſondern auch die hohe Obrigkeit, und Gott ſelbſt auf „das höchſte beleidiget wird. Euren Nebenmenſchen „ſeyd ihr allen Schaden, welcher durch den Meineyd „zugefügt wird, abzuthun verbunden, und annebens „der Obrigkeit nicht nur mit Ehr, Hab, und Gut, „ſondern Geſtalt der Dingen nach mit Leib und Leben „in die Strafe verfallen. Ihr ſollt auch wiſſen, daß „die 3 aufgehobene Finger die allerheiligſte Dreyfal„tigkeit, die eingebogene 2 Finger aber Seel und „Leib, die ganze Hand das göttliche Weſen, durch „welches Himmel und Erde erſchaffen worden, und „endlich die aufgezündete Lichter den Glauben bedeu„ten. Durch einen falſchen Eyd ſagt ihr Gott den „Glauben, der Kirche und aller Heiligen dergeſtalt ab, „daß ihr von der Chriſtenheit gleich von nun an ab„geſondert und ausgeſchloſſen in eurer letzten Sterb„Stund, wo Seel und Leib von einander ſcheidet, „troſt- und hilflos gelaſſen, das bittere Leiden und „Sterben Jeſu Chriſti, welches er für eure und aller „Welt Sünden auf ſich genommen, und am Stamme „des h. Creutzes vollendet hat, an euch gänzlich ver-

„ lohren, und ihr ſofort an dem jüngſten Gericht vor „ dem ſtrengen Richterſtuhl Gottes verworfen, dem „ Teufel mit Leib und Seel übergeben, und des gött„ lichen Angeſichts auf ewig beraubt ſeyn werdet,“ vi Anm. Cod. Jud. c. 10. §. 14. litt. d. Dieſe Erinnerung ſoll bey gemeinen ungelehrten Leuten, dann Leichtſinnigen vor der wirklichen Beeydigung nicht unterlaſſen werden, ibi c. 13. §. 1. n. 6. De jure canonico iſt die Strafe an den Gezeugen, welche in judicio civili vel criminali falſch deponiren, daß ſie mit der infamia, carcere depoſitione vel condemnatione ad triremes beſtraft werden, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 9. litt. a.

Meiſter ſind bey Handwerken ohne Verfertigung der gehörigen Stücke nicht aufzunehmen, Verordnung in Polizeyanſtalten vom 4ten Dezember 1776 pct. 2. Bey Machung der Stücken auch alle Exceß ſo unnöthig abzuſtellen, ibi pct. 6. Mit der Zehrung iſt ſich hierbey polizeyordnungsmäßig zu verhalten, gemäß Stadt- und Marktsinſtruction vom 1ſten Jenner 1748. pct. 25. Auch die Obrigkeiten ſollen ſich nach der Taxordnung ihrer Deputaten wegen achten, und nicht mehrers nehmen hiebey als der Oberbeamte vor Bemühung und Beſchaugeld 1 fl. 8 ½ kr., der Gerichtſchreiber 34 kr., und Amtmann 17 kr., vi 1735 bayr. Taxordnung litt. h. Hingegen nach der oberpfälziſchen der Oberbeamte 1 fl., der Gerichtsſchreiber 30 kr., der Amtmann 10 kr. litt. h. Die ſich zu nähren unfähige Meiſter ſollen lediglich der ſie aufgenommenen Zunft und Obrigkeit zur Laſt fallen, vi Mandats vom 10ten May 1782 pct. 2. Keine Bauernkinder ſollen in die

Leh-

Lehre genommen werden, ibi pct. 1., es ſeye dann an Burgerskindern Mangel, ibi. Auch keine andern Kinder, die nicht im Leſen, Schreiben und Rechnen erfahren ſind, ibi pct. 4, vig. Mand. vom 5. Febr. 1771 pct. 3. Die Lehrbuben ſind jederzeit in die Chriſtenlehren zu ſchicken, und wochentlich einmal zur Schule, ibi, ſelbe nicht zu Haus- und Dienſtbothen-Geſchäften, ſondern zur Handthierung anzuhalten, vi Mandats vom 10. May 1782 pct. 6. Nicht eher, der, als bis ſie die Handwerksarbeit vollkommen begriffen, freyſagen laſſen, vi landſchaftl. Grav. vom 27. Auguſt 1660. Die unfähige Lehrjungen der Obrigkeit zur andern Verwendung anzeigen, und das etwann ſchon erhaltene Lehrgeld wiederum zurückgeben, gemäß Mandats vom 10. May 1782. pct. 7. Armer Leute oder in Unehren erzeugte Kinder zur Lehre aufzunehmen ſich nicht weigern, vi der Bettelordnung vom 2. Jenner 1748 pct. 12. Auch die Eiſen- und andere Gerichtsdienersſöhne und Knechte in die Lehre annehmen und freyſprechen, und als Meiſter aufnehmen, vi Mandats vom 14. März 1781 pct. 1. Bey denen Scharfrichters- und Abdeckerskindern und Abkömmlingen das nämliche beobachten, laut Mandats vom 23ſten April 1772. pct. 5. Auf Legitimation auch jene Abdeckers-Kinder nicht ausſchließen, welche die verwerfliche Arbeit ſchon länger getrieben haben, ibi. Meiſter dürfen auch ohne Vorwurf Abdeckerstöchter heurathen, ibi. Zu gleicher Zeit mehrere Lehrbuben und Geſellen, und von dieſen auch verheurathete halten, ibi pct. 4, & Mand. vom 9. Jenner 1765. Sollen denen Geſellen die blaue Montäge zu halten nicht geſtatten, Mandat vom 23.

April

April 1772. pct. 1. Von ihrer Arbeit keinen übermäſſigen Lohn oder Preis fordern, gemäß Mand. vom 21. April 1749. pct. 11. Jene, welche die Arbeit wohlfeiler verfertigen bey der Lade nicht ſtrafen, vielweniger wegen der Preiſe Handwerksſchlüſſe machen, ibi. Jeder ſeine eigene verfertigte Waaren mit ſeinem Stempel oder Zeichen bemerken, vi Mand. vom 10. Februar 1768. §. 6. & 8. Aber keine auſſer Lands gearbeitete Sache mit ſeinem Zeichen oder Stempel bey Confiſcation und ſchwere Strafe verſehen, ibi. Siehe auch Handwerksmeiſter.

Meiſterſchaft, hierzu iſt keiner ohne beſonderer Gnade und Diſpenſation und ohne gemachter Wanderung zu laſſen, und wer ſolche wo ſucht, an dem Ort ſoll er wenigſt ein Jahr gearbeitet haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 12. litt. a. b. Von der Probe abzukaufen iſt verbothen, ibi. Deſſen Pflicht beſtehet in Beförderung des Publici, billig redlicher Arbeit des Preiſes, Gerechtigkeitsverſteurung und Berichtigung der Handwerksbürden, ibi c. Maz Jungen aufdingen, Geſellen halten, Zuſammenkünften beywohnen, ſeine Stimme geben und Geſellen fördern, ibi d. Die Geſellen abzuſpannen iſt verbothen, ibi. Nur einen und nicht mehr Jungen zugleich in die Lehre nehmen, ibi g. Deſſen Sohn giebt nicht ſoviel Aufdinggeld, wie ein Fremder und gelangt zeitlicher zur Freyſprechung, ibi h. Und wird unter die Jungen nicht gezählt, ibi litt. h.

Meiſterſtück, ſiehe Handwerksmeiſter.

Melancolia befreyet von der ordinari Strafe, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 17.

Meliorationes. Bey Zurückzahlung des weiblichen Heyrathguts kommen die von dem Ehemann auf ſothanes Gut aus Noth= oder zum Nutzen desſelben verwendete Ausgaben wiederum in Abzug, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 28. n. 2 ꝛc. Die Facto Fideicommiſſarii ſich ergebende Mehr= oder Beſſerung, und zwar vom Hauptfideicommiß kann ſeparirt werden, wird als ein Allodial geachtet, Cod. Max. P. 3 c. 10. §. 14. n. 1. Bey Erbrechten verſtehet man die Meliorationes, welche man nicht aus Schuldigkeit des Contrakts zu beſſeren gehabt, ſondern was aus freyem Willen durch Anlegung nutzbarer Gebäude, Räumung der Weyher, Erlangung des Weydbeſuches geſchehen und dergleichen Vortheilen ꝛc., Cod. Max. P. 4 c. 7. §. 26. n 1 & 2 Dieſe meliorationes müſſen aber auf den Widerſpruch bewieſen werden, ibi n. 3. Die Lebensverbeſſerung und Köſtenverwendung betreffend hiemit hat es eben die Beſchaffenheit, wie bey Fideicommiß= Succeſſoribus & Hæredibus allodialibus, vi Cod. Max. Anm. P. 5. c. 18. §. 57. & 58 n 2. & P. 3. c. 10. §. 14 15. 16. Siehe auch Klöſter, item Erbrecht.

Memmingen Reichsſtadt. Dieſe Stadt confinirt mit Mündelheim, iſt aber von einer Streitſache nichts zwiſchen letzter bekannt, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 161. litt. a.

Mendacium. Die deßwegen erſchlichene Sachen werden mit der Caſſation und Verweiß angeſehen, vi Anm. ad Cod Crim. P. 2. c. 4. §. 10 & Anm. ibi P. 2 c. 5. §. 4. litt. d. Wer einmal lügt, der lüget öfter, ſagt das Sprichwort, doch ſoll man bey Gezeug=

ſchaften dieſes mit Beſcheidenheit nehmen, beſonders, wanns Hauptfactum Grund hat, und etwa kleine Nebendinge, als die Farbe der Kleidung, die Formalität der Worten und dergleichen differiren, ibi cit. §. 13. Anm. litt. c. Siehe auch Lüge, Rede, ſub- & obreptio, Fictio.

Mendicanten = Klöſter ſollen ſich bis auf die fundationsmäſſige Zahl herabſetzen, und keine mehrere Religioſen, als ſie ſelbſt von ihren Renten ernähren können, mehr aufnehmen, vi Verordn. vom 2. November 1769. Siehe auch Klöſter.

Mendicantenorden. Dieſen wurden ſchon im Jahr 1673 von dem Ordinariat Paſſau das Allmoſenſammeln verbothen, und denen Decanis befohlen, die Betrettende handfeſt zu machen und nacher Paſſau zu liefern, vi Reſol. vom 4. April 1673. Man ließ ſich aber von Seite Bayerns wegen Zulaſſung und Abſchaffung des Allmoſens keine Maas und Ordnung geben, vielweniger geſtattete man dem Ordinariat die Handanlegung an ſolche Perſonen, die unter desſelben Jurisdiktion nicht gehören, ſondern man ließ vielmehr ermeldte Religioſen bey der jeden Orts im Lande hergebrachten Sammlung wirklich manuteniren, ibi. Da jedoch nach der Hand die Collekturen von Seite der Geiſtlichkeit allzu exceſſiv und von manchen Mendikantenorden ohne erlangt höchſten Conſens vorgenommen wurden, ſo ſind Gutachten von allen Collegien erhoben worden, wie ein beſſeres angangen werden könnte, Dekret vom 5. July 1784 & 23. Dezember 1758. Die Sache wurde wegen gedachten Collekturen ſowohl der Mendikantenorden, dann Weltprieſtern und Eremiten nicht nur abge-

ſchaft

ſchaft und den Franciſcanern und Capucinern nur mehr die quatemberliche Sammlungen auf Butter, Schmalz, Eyer und Getreid, dann Wolle verſtattet, vi Mand. vom 2. November 1769. pct. 3. & 8. Juni 1770. Sondern auch die Regulirung des Bettelmönchsweſens und wie nicht minder auf was Art die Collekturen und Sammlungsdiſtrikte zu erweitern und einzuſchränken seyn möchten, dem churfürſtl. geiſtlichen Rath übertragen, und nach ſolcher Herſtellung das weitere dem churfürſtl. geiſtlichen Rath übertragen, und nach ſolcher Herſtellung das weitere der churfürſtl. Landesregierung überlaſſen, um das Polizeymäſſige dieſertwegen zu beſorgen und zu verfügen, vi Dekrets vom 5. July 1784. Den Mendikantenklöſtern zu Regensburg wird dasjenige ſo ihnen an Victualien zu ihrer eigenen Nothdurft und Allmoſen gereicht wird, nach der mauthämtlichen Inſtruktion de ao. 1765. gegen Ausſtellung gedruckter Atteſtationszetteln und jedesmalig richtige Profitirung Mauth- und Accisfrey paſſirt, vi Verordn. vom 24. September 1765. pct. 6. Ausgenommen das Holz, worüber ſie ebenfalls einen Paß nachzuſuchen haben, ibi. Hingegen ſollen ſie auch bey Vermeidung dieſer wieder aufzuhebenden Bewilligung kein mehrers als die eigene nothdürftige Conſumption atteſtiren, ibi.

Mennathanlage, dieſe nebſt der Rekrutenanlage ſind nur Surrogata, denn die Mennathanlage wurde per Mand. vom 25. Oktober 1765. ſtatt der Weggelder und Mittelmauthen, die andere aber per Mandat. vom 11. April 1767 ſtatt der Militärauswahl eingeführt. Dieſe wird mit 3 fl. von dem Hof, jene mit 16 kr. von einem jeden Stück Menn- oder Zugviehe bezahlt.

Die

Die drey gefreyte Stände haben dieſe Anlage von jenen Rennpferden und Zugochſen, ſo ſie bey ihren Schwaigen Hofgebäuden, und reſpective Burggedingen halten, mittels einer Compoſition von jährlichen 8000 fl. redimirt.

Menſae Titulus. Ohne ehevor erholtem geiſtlichen Rathsconſens dürfen weder geiſtliche noch weltliche Stände, Städte, Märkte oder Gemeinden dieſen Titulum Menſæ mehr ertheilen, vi Verordn. vom 7. Jen. 1784. & Decr. v. 28. July 1783. Bey Erholung des Conſenſes iſt zugleich jedesmal einzuberichten, wie viel man Pfarreyen oder Beneficien zu verleihen, und wie viel man Titulanten und etwann noch unverſorgte habe, ob auch Aſpirant von Hofbedienten oder ſonſt meritirten Leuten abſtamme, vi Verordn. vom 7. Jenner 1784. litt. a. Der hierum ſolicitirende ſoll nicht minder nebſt dem Taufſchein die Atteſtata aus der Philoſophie, Naturgeſchichte, Hauswirthſchaft, Dogmatik, Moral und Kirchengeſchichte, nicht minder über eine gute Aufführung, und daß er der Theologie und dem canoniſchen Rechte ſchon im dritten Jahre obliege, beylegen, ibi litt. b., und ſich dabey reverſiren, vorzüglich im Land, auch zur Zeit anſteckender Krankheiten der Seelſorge abwarten und ohne Landesherrlicher Verwilligung auſſer Landes keine Präbende annehmen zu wollen, ibi litt. c. Der landesherrliche Titulus menſæ wird nur Landeskindern mittelloſer Eltern von Hofbedienten und andern ertheilt, wenn ſie die Prüfung ausgehalten und ſich obligiren, ſich auſſer Lands nicht präbendiren zu laſſen, Dekret vom 22. Jenner 1779. §. 3. & geiſtliche Rathsordnung von 1779. pct. 9. & Dekr. vom 20. Auguſt

 1764.

1764., geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783. §. 3. n. 2. Alle um den Titulum Menſæ ſolicitirende ſollen nach der Verordnung vom 30. Novemb. 1773. ab ordinariis ad curam examinati & adprobati ſeyn. Und nach der Verordnung vom 20. Jenner 1765. auch aus dem Compendio Hiſtoriæ & Geographiæ examinirt werden. Alterlebte Prieſter, welche den landesherrlichen Titulum Menſæ haben, ſollen cæteris paribus vor jüngeren Concurscanditaten auf landesherrliche Beneficia vom geiſtlichen Rath begutachtet werden, vi geiſtliche Rathsordn. von 1779. pct. 10. n. 6. Bey dem Ordinariat Augsburg wird nach dem Receß vom Jahr 1785 kein anderer Menſæ Titulus angenommen, als der nach dem mitgetheilten oder noch mitzutheilenden churfürſtl. Verordnungen qualificirt iſt, Receß pct. 8. Die Prüfung derley Competenten iſt nach dem Dekret vom 22. Jenner 1779 dem Schul-Directorio mit Benehmung der in obigen Fächern geübten Profeſſorum, dann eines in der Oekonomie erfahrnen Güterdeputatiosraths übertragen. Es werden aber auch jährlich mehr nicht als fünf oder ſechs Titulanten angenommen. Wie ſich dann gleichfalls die Anzahl der unpräbendirten churfürſtl. Titulanten niemal über 80 oder höchſtens 100 Köpf erſtrecken ſoll, ibi pct. 1. 2. Zu Ende des zweyten theologiſchen Jahrgangs können ſich ſämmtliche Candidaten des Weltprieſterſtandes um gedachten Titulum ohne Ausnahme melden, vi Reſolut. vom 17. Auguſt 1796. Die churfürſtliche zu Ingolſtadt ſtudirende Titulanten haben den Illuminateneyd bey der dortigen Schulkommiſſion abzulegen, Reſol. Ser. vom 30. April 1795., die übri-

gen Titulanten aber ſolchen bey der nächſtentlegenen Regierung ohne Taxentr:‥ung, vi Dekret vom 7. Juni 1794. Auch ſollen ſich alle churfürſtliche und ſtändiſche Titulanten ohne Ausnahme wenigſt drey Monat vor der Weihzeit beym churfürſtl. geiſtlichen Rath oder bey den aufgeſtellten Lokalſchulkommiſſionen zur Prüfung im deutſchen Fache und den theologiſchen Wiſſenſchaften ſtellen, vi Verordnung vom 8. November 1792. Desgleichen in dem nämlichen Termin zum geiſtl. Rath die verſchloſſene Atteſtata ſtudiorum & morum, ſowohl von den untern als höheren Schulen einſenden, ibid. Den ehemaligen Religioſen aber die erſt nach Verfluß des de Jure beſtimmten Quinquennii die Diſpenſation erhalten haben, wird auf einen allenfallſigen Tituli Menſæ - Geſuch ohne weiters die Abweiſung bedeutet, vi Dekr. vom 5. Weinmonats 1790. Dagegen ſind die neuburg- und ſulzbachiſche Titulanten von geiſtlichen Verſorgungen in Bayern ſo wenig, als die bayriſch- und oberpfälziſchen von neuburg- und ſulzbachiſchen Pfarreyen ausgeſchloſſen, vi Reſolut. Seren. vom 10. November 1789. Siehe auch Titel. Ohne Titulum Menſæ wird darum keine Weyhe ertheilt, daß kein Geiſtlicher in obprobrium Dignitatis zu betteln oder anders unanſtändiges Metier zu ergreifen bemüſſiget ſeye, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19 §. 15. n. 5. litt. a., und der Titul iſt dreyerley, nämlich Menſæ, Patrimonii & Beneficii, ibi litt. d. & e.

Menſchen werden auf unterſchiedliche, allförderſt aber in männliches und weibliches Geſchlecht getheilt. Die Vorzüge dieſes letztern ſiehe der Leſer ſelbſt bey B. von

Kreittmayrs Anmerk. Cod. civil. P. 1. c. 3. §. 2. n. 1. des mehrern halber ein. Es ſind auch die Menſchen in commercio mit begriffen, denn die Römer handelten mit Leibeigenen, ibi c. 8. §. 11. Anmerk. litt. a. Und wie unter andern in ſpecie aus dem zwiſchen Herzog Heinrich und Ludwig in Bayern anno 1262 ergangenen Laudo erſcheint, iſt zwiſchen gemeinen und adelichen Leibeigenen oder ſogenannten Miniſterialibus kein Unterſchied geweſen, maſſen ſie bald für ſich allein, bald aber auch mit den Burgen und Schlöſſern Zugehörungsweis veräuſſert worden, ibi cit. litt c. Worwider aber hernach ſich die bayriſche Stände mittels der 10ten und 20ſten und weitern Handveſten gegen dergleichen Veräuſſerungen ſpecialiter verwahrten laſſen, ibi & Anm. P. 2. c. 1. §. 1. n 1. litt. d., vermög deſſen Menſchen ſelbſt, z. E. Grund = und Jurisdiktions = Unterthanen oder Leibeigene unter Res, bona vel Patrimonium pflegen gezählt zu werden, ibi litt. d.

Menſchen = Diebſtahl, ſiehe Diebſtahl.

Menſes Papales, während dieſen haben Se. churf. Durchlaucht in Bayern nicht nur alle Präbenden, Decaneyen, Probſteyen bey allen Collegiatſtiften im Lande, ſondern auch die Pfarren durchaus zu verleihen, welches ſich auch auf die Beneficia per ſpontanem Reſignationem vacantia extendirt, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. & Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 8., und ſind Jenner, Merz, May, July, September, November, die übrige ſind den Ordinariis vorbehalten, ibi cit. a.

Menſtrua legata, vide Legatum annuum vel Menſtruum.

Menſura, ſiehe Maas.

Mente Capti, ſiehe Narren.

Mercator, ſiehe Kaufmannſchaft.

Meran, ſiehe Andechs.

Mercantilſachen, derer in den bayeriſch-oberpfälziſch-neuburg- und ſulzbachiſchen Ländern, dann auswärtig darzu gehörigen Herrſchaften anſäſſig berechtigten oder tollerirten ſowohl, als in den Jahrmärkten in München anweſenden fremden Kaufleuten, Negotianten oder Gewerbern cum Derogatione omnium aliarum Inſtantiarum & Privilegiorum ſind hieſigem Wechſel- und Mercantilgerichte gehörig und zur Unterſuchung und Verbeſcheidung überlaſſen, vi der Wechſelgerichtsordnung de ao. 1785. c. 1. §. 2. Jene fremder Kaufleuten, Negotianten oder Gewerber auſſer den Marktszeiten belangende Mercantilſachen, aber nur ſo weit, als in den Wohnorten den dießſeitigen das Reciprocum geſtattet wird, ibi §. 3. Wie dann auch die dritte Inſtanz in Merkantilſachen wieder aufgehoben iſt, vi Verordnung vom 11. May 1787. pct. 3. Es ſind aber unter den Merkantilſtreitigkeiten nur jene begriffen, welche nicht ſoviel aus allgemeinen Rechtsprincipien, als beſondern und nur unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen entſchieden werden, vi Reſol. Reviſ. vom 18. May 1789. Siehe Handelsleute.

Merita Cauſæ können in Executione nicht mehr angeſtritten, noch dieſertwegen die Exekution gehemmet werden, vi Cod. Jud. c. 18. §. 8. litt. c.

Meriten, ſiehe Verdienſt.

Merzenbier, ſiehe Merzenbierverloſung.

Meßkette der Geometer, ſoll nur fünf Ruthen lang ſeyn, und jeder Geometer ſoll deren zwey haben, die genau adjuſtirt ſind, Verordn. in Sachen des Forſtweſens, dato 14. May 1796. pct. 2. Nach der oberpfälziſchen Forſtvermeſſungsinſtruktion ſoll keine über 50 Schuhe lang ſeyn, und nach dem eiſernen Muſterſtabe, ſo oft der Geometer abreiſet oder zurückkommt, rectificirt werden, Forſtv. Inſtrukt. vom 2ten Merz 1796. pct. 3.

Meſſen. Stipendia miſſarum ſind ſpecies oblationis, Cod. Max. Anm. P. 5. c. 19. §. 27. n. 3. litt. c. Die geſtifte können reducirt werden, wenn die Anzahl groß iſt, und nicht mehr geleſen werden können, oder die fundirte Meßſtipendien von ältern Zeiten ſo klein und unproportionirt ſind, daß der Prieſter nicht mehr davon leben kann, ibi cit. §. 32. n. 2. litt. e. Wenn aber der Mangel wieder an Einkünften ceſſirt und das ſupprimirte Beneficium wiederum zu Kräften kommt, ſo bald reviviſcirt ſolches wiederum, ibi f., und ſind bey Acquiſitionibus Manuum mortuarum nicht mehr pro titulo oneroſo ſed lucrativo anzuſehen, vi Amortizationsmand. vom 13. Oktober 1764. pct. 2. Folglich auch derley Legata allerdings auf die Amortizations-geſetzmäſſige Summam eingeſchränkt, ibi. Die ordinari Meſſen zu der an Werktägen ungewöhnlichen Zeit an den abgeſchaften Feyertägen ſind zwar verbothen, vi Mand. vom 14. Jenner 1785. pct. 3. Aber gemäß Generale von dato 22. Auguſt 1786. pct. 2. ſind ſelbe wie vorhin zu halten, und ſoll man bey den

Bauernbuben allen Muthwillen unter dieſen Meſſen nicht mehr geſtatten, vielweniger das Raufen, Scherzen, Lachen, auf den Portillen ſpielen, Prieſter und Meßner ſpotten, vermög Mand. vom 5. Merz 1701. pct. 6. Die Meßſtipendien ſollen von dem Kirchenvorſtand ſelbſt unter die würdige Geiſtliche vertheilt werden, vi Verordnung vom 31. Auguſt 1785. pct. 7.

Meß im Verpflegungshaus der Armen, ſiehe Gottesdienſt im Verpflegungshaus.

Meßner und deren Häuſer, deren Aufnahme und Abſtellung gebührt jeden Ortsobrigkeiten cummulative mit den Pfarrern, vi Freyſingiſch. Receß vom 3. Dezember 1718. pct. 14. & 2ten Receß von eod. dato pct. 9. & paſſauiſchen Receß vom 8. April 1690. pct. 15. Haben von ihren eigenen Häuſern auch das Scharwerkgeld und andere landesherrliche Oblagen zu entrichten, Generalſcharw. Inſtr. vom 10. Febr. 1756. pct. 18. Ihre Dienſte ſollen den Schullehrern beygelegt werden, vi Befehls vom 4. Okt. 1783. pct. 1. &c. In Aufnahme der Meßner iſt Stiften und Klöſtern kein Eintrag zu verſtatten, vi Reſol. vom 27. April 1661. Auch ſoll dem churfürſtl. geiſtlichen Rath gegen die Ordnung wegen dieſen nicht vorgegriffen werden, das iſt, wegen der Schullehre, vi Dekrets vom 18. November 1782. ratione Gerichts Waldeck in der obern Pfalz. Man ſoll die Meßner durch die Klausner nicht verdrängen, vi Sign. Int. vom 8. July 1723. Sie aber auch zu der Scharwerk und andern von Alters hergebrachten gleich allen Unterthanen anhalten, vi Verordn. vom 31. May 1659, und denſelben ohneracht des ab-

geſchaften Wetterläutens, die ſogenannte Läutgarben oder Läutpfenning bis zu Subſiſtirung eines andern Equivalents fortreichen, vi Mand. vom 31. Oktober 1784. Siehe auch Klausner. Bloſſe Meßnerhäuſer, werden auf Köſten der Kirche, zugleich aber zur Hälfte von der Gemeinde unterhalten, vi Normalinſtr. vom 21. Dezember 1786. pct. 10. in neuburgiſchen Kirchenrechn. Sachen, ſiehe Stolordnung, Kirchenaufſeher.

Meßverwaltung. Bey der zu Amberg gebührt zwar dem Ordinariat Regensburg die Cummulativ-Adminiſtration nicht, vi Decr. vom 6. May 1780, und doch iſt ſolche per Reſolut. vom 5. Dezember 1782. wieder ſelbem zugeſtanden.

Meſſer, eingeſtoſſene ſowohl, als ledige Klingen zur Beſchwerde des bürgerlichen Langmeſſerſchmieds-Handwerk einzuführen und zu verkaufen, iſt den Kaufleuten und Galanteriehändlern nicht erlaubt, ſondern bey der Confiſcation verbothen, vi Decr. v. 21. Dez. 1784. Fremden Kaufleuten und Galanteriehändlern ſtehet zwar frey, auf öffentlichen Märkten dergleichen feil zu halten, müſſen aber die auf den Märkten unverkauft bleibende bey denen Mauthämtern obſigniren laſſen und nichts inner Lands weiter abſetzen, ibi.

Meßtiſch iſt deſſen Gebrauch den Geometers nur zu der inneren Abtheilung des Waldes erlaubt, die Peripherien oder Umkreiſe der Förſte aber ſind mit dem Aſtrolabium zu meſſen, Forſtregie Mandat vom 14. May 1796. pct. 2.

Metall altes, deſſen Aufkauf und Auſſerlandsbringung iſt verbothen bey der Confiſcation, vi Befehls vom 8. August 1725. Die Eiſenhändler ſollen ihr Eiſenwerk

in

in baar Geld und nicht gegen Annehmung eines alten Metalls bey Confiſcation erhandeln, ibi. Siehe auch Mineralia.

Meteorolige. Derſelben ihre Unterhaltung wird aus der albertiniſchen Stipendienkaſſe mit 120 fl. beſtritten, Mand. vom 18. September 1782. wegen Abänderung des albertiniſchen Collegii zu Jngolſtadt, pct. 9.

Meth zahlt Tranſitogebühr bey der erſten Gränzſtation und Eintritt ins Land vom Eimer nach dem Generalmandat vom 7. Dezember 1799. per Waſſer 3 kr. und zu Land 2 kr., vi pct. 8

Methaufſchlag ſoll von den Methſchenken, vi Mand. in Weinaufſchlagsweſen de dato 24. May 1769. pct. 25, zu der löbl. Landſchaft erlegt werden. Aber das Mandat vom 16ten April 1749 verlangte pct. 34. die Einſendung zur gemeinen Schuldenwerksabledigungskaſſe. Die Aufſchlagsinſtruktion von 1711. pct. 21. verlangt den Methaufſchlag per Eimer ad 1 fl. 4 kr. 2 hl. oder von jeder Tonne inn = und ausländiſchen Honig 5 fl. 1 Schilling 9 Pfenning, in kleinern Geſchirren von der Maaß Honig 1 kr. und 2 ſchwarze Pfenning abzuſtoſſen, Anm. ad Cod. P. 2. c. 8 §. 25. litt. f. Dazu kommt der neue Aufſchlag de ao 1634. mit 30 kr. von jedem Eimer, welcher auch per Mand. de ao. 1749. pct. 34. ſo weit keine beſondere Compoſition getroffen iſt, beſtättiget wird. Die Gäuwirthe ſollen zu mehreren Verſicherung des Aufſchlags von Meth, welcher von Städten und Märkten auf das Land verkauft wird, Polliten nehmen, vi der Polizeyordn. L. 3. Tit. 1. art. 7. Jn der obern Pfalz iſt von Meth jedermann das herkommliche Umgeld abzuführen verbun-

den, vi Mand. vom 7. Jen. 1750, pct. 2. Mit dem Methſatz aber ſoll der bürgerliche Magiſtrat ohne Vorwiſſen des Hofs- reſpective Polizeyraths keine Abänderung vornehmen, vi Sig. Int. vom 30. Juni 1721.

Metus oder Zwang in Sponſalibus & Matrimonio. Hierdurch werden nicht nur Sponſalia, ſondern auch die Ehe ſelbſt entkräftet, Anm. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 8. n. 1. Metus reverentialis, welchen man Aeltern und Obrigkeiten ſchuldig iſt, reichet, auſſer Drohungen, Schlägen, ſo andern, aber nicht hin, und es iſt zu wiſſen, daß Aeltern das Recht nicht haben, ihre Kinder zur Ehe zu zwingen, und eben ſo wenig weltliche Obrigkeiten, ibi. Kein widerrechtlicher Zwang aber iſt, da die geiſtliche Obrigkeit Jemand zu Erfüllung ſeines Eheverſprechens durch gewöhnliche Compelle, oder der Vater denjenigen, welchen er in flagranti mit ſeiner Tochter attrapirt, unter ſchweren Drohungen zur Ehe anhält, ibi. Metus propter matrimonium illatus findet ſich bey jenen auch nicht, welcher etwann Verbrechens halber zum Tod, oder ad carceres perpetuas condemnirt iſt, und ſich durch die Verehelichung dadurch befreyet hat, weil der Tod oder ewige Gefängniß nicht propter matrimonium, und in Abſicht auf die Ehe, ſondern des Verbrechens wegen zur Strafe dictirt worden iſt, ibi cit.

Metus in ultimis voluntatibus macht auch eine letztwillige Diſpoſition null, Anm. Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 7. litt. b. c. &c.

Metus in contractibus. Wird bey einer Uebereinkunft ein oder anderer Theil durch Betrug hintergangen oder lä-

lädirt, ſo ſtehet ihme frey, ob er den Contrakt umſtoſſen oder halten, und um die Indemniſation ſich bewerben wolle, denn die Nullität iſt nur zu Favor des beleidigten Theils ſtatuirt, Cod. Max. Anm. P. 4. c. 1. §. 25. n. 1. litt. f.

Metus in delictis. Metus in Verbrechen fordert eine wahrhaft und dringende Noth, wenn man derwegen von der ordinari Strafe befreyet werden ſolle, Anmerkung Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 33. litt. a. Metus reverentialis wird für keine rechtmäßige und ſolche Furcht gehalten, welche a pœna ordinaria liberirt, ibi §. 33. Anm. litt. a.

Meublen oder Hausrath. Von dem der Pfarrer ins Land hereingehenden und andrer Perſonen iſt zwar die Conſumo-Mauth, aber keine Conſumoaccis zu entrichten, auſſer es wären völlige neue oder alte Kaufmannswaaren darunter befindlich, weßwegen die Mauthämter die Conſumo-Acciſbeſchau jedesmal mit aller Genauigkeit vorzunehmen haben, vi Kundmachung der Reſolution durch das Intelligenzblatt vom 23. July 1770. Die 1774. Proviſionalmauthtariff beſtimmt litt. h., vom Gulden Werth zu Waſſer und Land per Conſumo 1 Pfennig, per Eſſito 6 kr.; und die Proviſionaltariff vom Jahr 1787 ſub litt. h., per Tranſito zu Waſſer vom Zentner 6 kr., und zu Land 3 kr., zu Waſſer und Land auf einmal per Conſumo —, per Eſſito —, von jedem Gulden Werth aber Conſumo 1 pf., per Eſſito 6 kr.

Meyſteuer gehört in die 4te Claſſe, vi Anmerk. Cod. Jud. c. 20. §. 5. litt. h.

Metzger, ſollen wider den verbothenen Fleiſchverkauf und Pfuſcherey geſchützet, auch denen Köchen und Marquetendern kein mehreres, als was ihnen zuſtehet, geſtattet werden, Mandat wegen Abſtellung der Handwerks-Pfuſchereyen vom 21ſten April 1749 pct. 8. Deſſen Aufpochung wurde geſteuert, daß Jedermann, es ſeye Ochſenmetzger, Bräu, Wirth, Bäck, Bauer, oder auch Metzger, ganz frey und ungehindert, mit Vorbehalt des proportionirten Aufſchlags, deſſen Maſtochſen hieher nach München treiben, in der Bank wirklich ſchlagen, und das Ochſenfleiſch per 7 kr. Verlauth geben dürfen, und, wer dieſes drey Monat lang wird getrieben haben, ſoll nebſt dem Burgerrecht eine Ochſenmetzgers-Gerechtigkeit erwärtigen, vi Befehls vom 6ten July 1770.

Metzger von München gaudiren den Vorkauf auf dem Vormarkt zu Eiſelsfürt Gerichts Hengersberg zur Zeit, da in Schönberg, Regen, und Grafenau die gewöhnliche Viehmärkte gehalten werden, vi Dekrets vom 12. September 1767. Dürfen das Maſtvieh allein an ſich kaufen, vi Reſolut. vom 12ten Sept. 1767. Ihre Schaafe aber von 7 bis höchſtens 800 Stück ſind ſie jedesmal gegen den Frühling, 14 Täge vor H. Georgi von denen Wismaten und Aeckern wieder abzutreiben ſchuldig, vi Dekrets vom 28ſten July 1721. Denen innländiſchen Metzgern überhaupts, wie auch denen von Regensburg, Paſſau und Freyſing iſt der Maſtviehkauf bey denen Häuſern und Ställen, wie auf denen freyen Ochſenmärkten zum Schlägel allein erlaubt, vi Reſol. vom 20. November 1783, & 29. July 1785. Des Aufkaufs auf den Straßen und Wegen aber, wenn ſie auf die Märkte gehen, ſollen ſie ſich gleichwohl bey

Con-

Confiſkationsſtrafe enthalten, ſohin dem auf die Märkte getriebenen Viehe allemal nachfragen, vi Reſolut. vom 16. März 1768. pct. 2. Sie ſollen gleichwohl auf den freyen Ochſenmärkten bey den dortigen Mauthämtern oder ordentlichen Obrigkeiten über ihr erkauftes Vieh die gedruckte Paſſierpolleten unentgeldlich abnehmen, und in ihrem Wohnungsort der ordentlichen Obrigkeit bey arbitrariſcher Strafe einliefern, ibi pct. 3. Gegen die der Schlachtung ſich weigernden Metzgerſchaft iſt das billige Zwangsmittel nur dieſes, daß man jedermann nur beſchaumäßiges Vieh zu ſchlachten, und nach dem Satze zu verkaufen bewilliget, vi Dekrets vom 7. Sept. 1786. Wenn die Metzger ein Patent auf den Schwein- oder Hornviehhandel erlangen wollen, haben dieſe die vorgeſchriebene Atteſtate bey der obern Landesregierung zu übergeben, vi Generale vom 16. Weinmonats 1788 pct. 13. Siehe Fleiſchſatz, Fleiſchhacker, Freybank.

Metzgergerechtigkeiten. Deren Ertheilung hängt nicht mehr von der Hofmarksjurisdictionsobrigkeit, ſondern von der obern Landesregierung ab, vi Reſ. vom 17. Juni 1793 pct. 1. Es ſind aber auch die mit ſolchen ordentlichen Gerechtigkeiten verſehene Landwirthe das Fleiſch ihres geſchlachteten Viehes zu verkaufen berechtiget, ibid. Die ohne Metzgergerechtigkeit beſtehende Landwirthe hingegen dürfen ſich des pfundweiſen Verſchleiſes nicht anders als die Bauern und übrige Unterthanen anmaſſen, nämlich nur in ſo weit, als ihnen über ihren eigenen Verbrauch etwas übrig verbleibt, und ſolches der Verderbungsgefahr ausgeſetzt ſeyn würde, ibi pct. 2.

Miethe

Miethe, vide Locatio.

Miespach. Das Forſtmeiſteramt allda enthält ſammentliche Refier in den Gerichtern Tölz, ſammt den Iſar-trifft Waldungen, Miespach, Aybling, Roſenheim und Auerburg, vi Mandats, reſpective Forſteintheilung vom 14. März 1789 litt. e.

Milanen, die rothe und ſchwarze ſind zur landesfürſtlichen Luſt vorbehalten, und dürfen bey Strafe weder geſchoſſen, noch ſelben die Brut abgenommen werden, vi Befehls vom 25. März 1625. Wenn ſie ſich aber an einem Ort zum Schaden allzuſehr mehren würden, ſoll man darüber von dem Obriſtjägermeiſteramt Beſcheid erholen, ibi.

Milde, vide Barmherzigkeit.

Mildeſtiftungen. Die Spitäler, Waiſenhäuſer, Bruderſchaften und andere milde Stiftungen werden zwar insgemein unter bona eccleſiaſtica gerechnet, und gehet auch der weſtphäliſche Friedensſchluß dahin. Deme ohngeachtet pflegt man in Bayern alle dieſe Dinge in foro ſæculari zu tractiren, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. Siehe Fundationsgüter, Cauſa pia.

Mihlgerechtigkeit, vide Mühlgerechtigkeit.

Militär-Akademie, wurde an die Stelle der herzoglich Marianiſchen Landesakademie, die 1778 aus dem 1756 gegründeten Cadetencorps entſtand, im Jahre 1789 neu errichtet, ſie beſtehet aus zwey Klaſſen, einer, in welche Offiziers und Beamtensſöhne unentgeldlich, und aus einer zweyten, in welche Inn- und Ausländer gegen Bezahlung angenommen, verpflegt

und

und erzogen werden. Der Zweck dieſer ſo nützlichen Anſtalt iſt vorläufige Ausbildung junger Leute zu allen liberalen Ständen, wo ſie im 15ten Jahre ſich zu entſchließen haben, ob ſie ſich dem Militär- oder Civilſtande widmen wollen, wornach ſie weitere zweckmäßige Vorbildung erhalten, Hof und Staatskalender de ao. 1800 fol. 125.

Militärakademiezöglinge werden in dieſe Militärakademie nur zur erſt- und zweyten Abtheilung aufgenommen, welche nebſt fertiger Leſe- und Schreibe-Kunſt auch die bereits erlernte Anfangsgründe der lateiniſchen Sprache, den Religionsunterricht und Rechenkunſt zum Grunde haben, die zur dritten Abtheilung inclinirende haben zwar dergleichen Heiſchgründe nicht, ſondern nur geſunde Sinne und einen verſprechenden guten Wachsthum und Körperbau erforderlich, vi Militärakademiebekanntmachung vom 1ſten July 1797.

Militärakademie wurde gemäß höchſten Reſcripts vom 23. Sept. 1799 ab Seite der 3ten Abtheilung auf ſchicklichſte Art aufgehoben, und ins künftige für einem Ausländer, wovon die Beſtimmung pr. 50 monathlich 25 fl., einem innländiſchen Eleven, deren eben 50 ſeyn dürfen, monathlich 15 fl., fort 30 militäriſche Eleven ohne einige Bezahlung erzogen werden ſollen.

Militärarbeitshaus iſt gemäß Generalbekanntmachung vom 24. Sept. 1799 wieder aufgehoben worden, unter Einſtellung der Militärarbeiten, das Gebäude aber hat zur Erleichterung der Staatskaſſa verkauft werden müſſen.

Mi-

Militär=Anwerbung. Dem Ober= oder Unteroffizier liegt vor allem ob, vor der Handgeldreichung den Angeworbenen viſitiren zu laſſen, ob er keinen Leibs=Schaden habe, vi Werbungsinſtruction vom 30. May 1778 pct. 1. Weil untaugliche Perſonen von Werb=Offizieren nicht dürfen angenommen werden, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 2. litt. e. Der Werb=Offizier muß den Anwerbenden um Tauf= und Zunamen, Geburtsort, Religion, ehemalige Dienſte, deren Entlaſſung, ob er kein unehrliches Stück begangen, befragen, auch um das Alter und das, was ihme ſeine Inſtruction gebiethet, beobachten, ibi cit. litt. e. &c., & Kriegsartikel vom 22. Jenner 1746. pct. 3.

Militär=Auswahl beſchränkt die Generalverordnung vom 7ten März des Intelligenzblatts 1800 fol. 166 auf eine Zahl von 40 eingehöften großen und kleinen Gütern oder Familien von Innwohnern und Leerhäuslern an bis zum ganzen Hof der Unterthansſöhne und Knechte nur auf einen Mann, pct. 2, und iſt der Ueberſchuß nach der Verordnung de dato 6. Hornung 1793 §. 3. & 4. in Landkapitulanten=Auswahlsſachen zu berechnen, da 40 Familien auf 10 ganze Höfe kommen, ibid. pct. 3. Die 40 Familien ſollen einen tauglichen Mann, in nicht Uebereinkunft deme die Gerichts= oder Hofmarksbeamte wählen, ibid. pct. 4. Dieſer Auswahl ſolle nur der bey großen Bauerngütern einzig vorhandene Sohn, dann bey gefreyten Gutsbeſitzern der unentbehrliche Baumeiſter befreyet, bey übrigen aber in der Wahl das Loos an Hand zu nehmen ſeyn, ibi pct. 5. Bey der Auswahl iſts auf das Alter von 17 bis 30 Jahr, und das Maas zu fünf

Schuh 3 Zoll in Strümpfen beſtimmt, ibid. pct. 7. Denen churfürſtl. und ſtändiſchen Beamten, Gerichts, Dienern iſt die Verſchaff- Stellung- und Auswahl, wie das Viſitations- und Aſſentirungsgeld in keine Wege gutgeheißen, auch denen Jurisdictionsobrigkeiten ſind die Lieferungen zu denen Aſſentirungsplätzen auf die 40 Familienunköſten auferladen, ibid. pct. 8. Im Fall ein Kapitulant ein Gut wirklich übernähme, iſt der Fall zum Oberkriegscollegium einzuberichten, und Entſchließung zu gewärtigen, ibid. pct. 9. Der Abgang eines ſolchen entlaſſenen Kapitulanten iſt von ſolchen 40 concurrirenden Familien gleich wieder erſetzt, ibid. pct. 10. Wegen bey der Auswahl unterlaufenen Gefährten ſollen die geſtellte Purſche vernommen werden, ibid. pct. 11. Die Zeit iſt zum Dienſt auf 6 Jahr anberaumt, und nach der Exercierzeit die Urlaub zur Feldarbeit zugeſichert, ibid pct. 12 & litt. b., nebſt dem, daß man keinen auſſer den Reichsgränzen anhalten werde, ibi litt. a. In Belang einer nothwendigen weitern Verſtärkung, wird die Verordnung vom Jahre 1793 §. 12 wegen Aushebung der Vaganten und müßigen Leute erneuert, ibid. pct. 13. Die Auswanderung, um der Aushebung entübriget ſich zu ſehen, iſt wiederholt bey Vermögensconfiſcation verbothen, ibi pct. 14. Beſonders wenn ſolcher Flüchtige nicht inner Jahr und Tag zurückkommt; ſofern aber ſich einer verſtümmelte und untauglich machte, iſt die exemplariſche Leibesſtrafe angedrohet, ibid. Die Anlocker, Verſprecher, Hülfleiſter, Unterſchleifgeber zu fremden Kriegsdienſten ſollen angezeigt, eingezogen, dem Criminalprozeß unterworfen, und mit Vermögensconfiſcation, nach Befund mit Leib-

und Lebensſtrafe punctirt, die ausländiſche Emiſſärs hingegen nach den Mandaten vom 28ſten Febr. 1764, und 3ten Jenner 1766 mit der beſtimmten Todesſtrafe belegt werden, ibid. pct. 15. Vide Obrigkeiten, Gelderlag vor einen andern geſtellten Mann.

Militär-Dienſt und Pflichten fangen nach der Verpflichtung an, und der Muſterrolle-Einverleibung, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 3. litt. a. Treue, Gehorſam und Subordination iſt eins der erſten Stücke, Kr. Art. de ao. 1746 pct. 1, & Anm. cit. litt. c., und der Gehorſam ſupponirt allemal eine vorläufige Ordre, ibi & art. cit. 7.

Militärsbeleidigungen im Dienſt der Soldaten und unter den Waffen, Verführung deren in fremde Kriegsdienſte, und Deſerteursverheimlichungen, ſo wie alle delicta pure militaria ſind lediglich durch die Kriegs-Behörde und Hofkriegsrath allein abzuurtheilen, und hierbey keine andre als bürgerliche, nach den Landesgeſetzen bekannte und anwendbare Strafen anzuerkennen, auch iſt Niemand von Civilperſonen mit Stockſtreichen und Spitzruthen in keinem Falle zu beſtrafen, vi Reſ. Sermi. vom 22. Febr. 1798.

Militärsſchuldigkeit, Treue und Gehorſam nebſt Subordination, inſonderheit die Treue verbindet zu redlichen Dienſten, zu Kriegsherren Nutzen, auf alle mögliche Weiſe Schaden zu wenden, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 4. litt. a, & bayriſch. Kriegsart. §. 1. Die Subordination und Gehorſam aber iſt man nicht nur denſelben, ſondern auch ſeinen Generalen und all andern Ober- und Unteroffizieren unter ihnen ſtehend verbunden, ibi cit.

Militärordre. Bey derer Ertheilung hat der commandirende Offizier Diſcretion zu gebrauchen, dann Grobheit und Unmanier bewirken ſelten den rechten Vollzug, ſondern öfters große Ungelegenheit, benehmen die Liebe und Aeſtime, ſo ein vernünftiger Offizier auf die möglichſte Weiſe ſich erwerben ſolle, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 5. litt. a., Kriegsart. de ao. 1746. §. 7.

Militärsexecution, fordert ein fertiges Exercitium, das Gewehr hurtig, geſchwind, ordentlich und geſchickt zu handthieren, Feuer zu geben, zu ſchließen, zu ſchwenken, zu marſchiren, denn es iſt die Seele einer regulirten Miliz, Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 6.

Militärsſchuldigkeit auf dem Marſch und Einrücken. Bey Durchmärſchen muß ſich der Soldat in ſeines Herrn Land ſelbſt verköſten, oder wenigſtens mit der ihme vorgeſchriebenen Verpflegung ordonanzmäßig bezeigen. Gehet der Marſch durch fremde Lande, ſo wird der niemals anders als prævia requiſitione und auf unſchädliche Weiſe vollbracht, mithin keineswegs die etappenmäßige Verpflegung, ſondern bey denen Stationen nur Dach und Fach gefordert, all anderes aber vor den landläufigen Preis baar bezahlt, und durch der Truppen ſelbſt eigenes Commiſſariat angeſchafft, auch mittels annehmlicher Bürgſchaft hinlänglich anſäſſiger Wechsler und Kaufleuten in Reichsſtädten Caution hierum geleiſtet, und mit Reichsſtänden darüber verglichen, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 8. litt. a. b. c.

Die Requiſitionen müßen zeitlich auch das erforderliche Brod für die Mannſchaft ſpecifice nebſt Haaber-Portionen geſchehen, ſofort die Haupt- und Individualruthen mit Zuziehung der intereſſirten Ständen zwar den geradeſten, und ratione termini a quo & ad quem, der proportionirte Weg nach concentrit, zugleich aber den Marſch, ſoviel möglich, durch des Zahlungs-Herrn ſelbſt eigene Lande genommen, die Stilllager nicht einem allein zugetheilt, ſondern nach Thunlichkeit damit abgewechſelt, die Bezahlung der Conſumtibilien und Etappen auf ein Gewißes vor Mann und Roß nach Beſchaffenheit der Prætiorum antecedenter, und vor der wirklichen Eintrettung verglichen, durch Geiſel oder Depoſition zulänglicher Summen Caution geleiſtet, und, falls wegen der Vorſpann nichts Gewißes verglichen iſt, vor jede Compagnie mehr nicht als zwey Wägen, und weiter nicht, als von einem Ablöſungsort zum andern genommen, auch für jedes Pferd täglich 30 kr. bezahlt werden, ibi cit. litt. d. Uebrigens kommt ſich nach den allenfallſigen gemachten Verträgen zu achten. Der Soldat ſolle auf dem ordentlichen Weg und Heerſtraße allezeit im Durchzug ſo viel möglich verbleiben. Dem Innwohner weder ſeine Sache verderben, oder entwenden, noch den an ſeiner Handlung hindern, kein Geld erpreſſen, das Geſchütz an gefährlichen Orten nicht losbrennen, noch der Jagd ſich anmaſſen, nach geblaſenem Marſch bey der Truppe einfinden, bey Zug deſſen bleiben, an der Station des Orts nicht ſelbſt ſich bey der regulirten Strafe einquartieren, ibi litt. e. f. Der Schaden, ſo geſchiehet, muß erſetzt werden, bey Arreſtnahme des die Truppen führenden Offiziers, und vor-

vorzüglicher Wendung an den Caventen, ibi litt. g. &c., & Extract der Infanterieinſtruktion vom 4ten Juni 1774 3ten Theils erſte Verhalt. §. 1. ꝛc.

Militärs Wachtſchuldigkeit. Der auf die Wacht Commandirte muß an gebührendem Ort und Ende mit Gewehr, Montur, rechter Zeit erſcheinen, darf ſeinen beſtimmten Poſten eigenmächtig ohne Ablöſung nicht verlaſſen, noch vertauſchen, Schlaf, Trunkenheit, Zank, unnöthiger Lärm muß auf der Wacht gemeldet werden, von Leuten Trinkgelder erpreſſen, oder ſelbe beleidigen, falſche Loſung geben, oder die gegebene an Feinde gar verrathen, iſt nicht erlaubt, und die ertheilte Parole wohl merken, um ſelbe bey der Ablöſung andern wieder hinterlaſſen zu mögen, welche die Wacht übernehmen, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 7. litt. a., & Infanterieinſtrukt. Extract 3. Th. 5. Verh. §. 2, & bayr. Kriegsart. de anno 1746. pct. 43.

Militärs Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, Rencontren, iſt der Soldat nicht nur Stand zu halten, ſondern auch der Ordre gemäß den Feind ſelbſt herzhaft anzugreifen, und nach Möglichkeit zu ſtreiten ſchuldig. Wer ſich deſſen weigert, oder ohne Noth an den Feind ergiebt, oder ausreißt, der hat Leib und Leben verwirkt, und kann jeder auf der Stelle ſolchen niederhauen, ſchießen oder ſtoßen, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 9. litt. a. &c.

Militärbelagerungen. Im bayriſchen Kriegsart. §. 17 heißt es, daß der Ort, worinn eine Beſatzung lieget, von ſelber mit Aufſetzung Leib und Lebens, nach äuſſerſten Kräften treu und tapfer vertheidiget, und von ei-

einer Uebergabe gar nicht einmal geſprochen, noch berathſchlaget, vielweniger der Commandant von der Garniſon dazu genöthiget, widrigenfalls aber jene, welche dergleichen zu Schulden bringen, als ehrlos und meinaydig an Leib und Leben geſtraft werden ſollen, womit auch der allgemeine Kriegsbrauch übereinſtimmt, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 10. litt. a. &c.

Militärs Parthey fouragiren gehen. Partheyen bedeuten hierinnfalls eine kleine Anzahl Soldaten oder Offiziers, welche von ihren kommandirenden Offiziers Befehle oder Erlaubniß haben, in hoſtico zu ſtreifen, zu recognoſciren, oder Feindſeligkeiten auszuüben, wozu man folgende Stücke erfordert, nämlich fürs erſte müßen ſie wenigſtens in 19, oder zu Pferd in 15 Mann beſtehen, es ſeye dann, daß ſie nur zur Convoi, oder zum Fouragiren gebraucht werden, oder dieſe Anzahl währendem Partheygehen gemindert worden iſt. Zweytens ſollen ſie zur Legitimation mit einem Paß von ihrem commandirenden Officier verſehen ſeyn. Drittens dürfen ſie nicht einzelner Weiſe, oder unter verſtellter Kleidung einſchleichen, vielweniger eine Rebellion oder heimlichen Brand ſtiften. Viertens haben ſie ſich, wie andere Truppen, nach Kriegsmanier zu halten, und iſt ihnen auch fünftens nicht erlaubt, in neutralen Landen Feindſeligkeiten auszuüben, denn auſſer deme werden ſie für keine Partheyen, ſondern nur als Marodeurs, Räuber und Maleficanten angeſehen, folglich auf Betretten hiernach tractirt, welche Beſchaffenheit es auch mit zuſammengerotteten Bauern und Schnapphahnen hat, Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 11. litt. a. &c.

Militärs-Kriegsſold. Für die Dienſte, welche der Soldat obverſtandnermaßen zu leiſten hat, iſt man ihm den Unterhalt ſchuldig, und dieſer beſtehet theils in dem Sold oder Löhnung, und ſoviel den Offizier betrifft, in ſeiner Gage, theils in der Ausſtaffirung, dann dem Proviant, Quartier und Service. Den Sold bekommt niemand, als regulär und wirkliche Militärbediente, nicht aber die Bediente oder Domeſtiken der Offiziers, Cod. Max. Anm. P. 5. c. 21. §. 12. litt. a. &c.

Militär-Gewehr, Montur ꝛc. Die Ausſtaffirung ſowohl an groß als kleiner Montur, womit der Soldat bedeckt ſeyn muß, wie auch Gewehr und Waffen zur Defenſion, und ſoviel die Reuterey betrifft, das Pferd mit Sattel und Zeug bekommt er von dem Kriegs-Herrn, jedoch nicht mit dem Eigenthum, ſondern nur zum gebührlichen Gebrauch, kann alſo dieß nicht nach Belieben vertauſchen, verderben, verändern, veräuſſern. Im widrigen Falle muß er es nicht nur wieder beyſchaffen oder vergüten, ſondern wird auch geſtalten Dingen nach an Leib und Leben darum geſtraft, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 13. litt. a. & b. &c.

Militärs-Proviant. Das Proviant wird entweder von des Kriegsherrn Commiſſariis ſelbſt, oder aber von andern beygeſchafft, und bekommt der gemeine Mann von dem Kriegsherrn weiter nichts, als das Commißbrod, und der Reuter auch die Portiones an Haber und Heu, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 14. litt. a. &c.

Militärs Quartier und Service, Quartier bedeutet nur die Wohnung, oder Dach und Fach, Service wird aber in den größern und kleinern getheilt. Jener be-

greift gemeiniglich Holz, Licht und Lagerſtätte, oder aber auch Salz, Pfeffer, Eſſig. Quartier und Service rechnet man unter die onera realia, welche auf den Häuſern liegen, und der Landesherrſchaft vi juris territorialis, ſonderbar in Kriegszeiten, ſoweit es die Noth erfordert, ſo bey dem mit einer eigenen Behauſung verſehenen Unterthan gebühren, woraus die weitere Rechtsſchlüſſe von ſelbſt abfließen; Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 15. litt. a. & b. &c.

Militärs andere Vorrechte. Hierlands ſind die Kriegsleute Zoll und Mauth frey, daß ſie Schulden halber weder Arreſt noch Abzug zu leiden haben, daß ſie Bürgſchaft wegen nicht haften, daß ſie in conditione debiti des ſonſt gewöhnlichen überhoben ſind, daß ſie auch ohne Inventario niemal weiter, als pro viribus hæreditatis convenirt werden mögen, daß ſie endlich begangenen Diebſtahls halber mit der Strafe des Strangs verſchont werden, Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 16. litt. a. b. &c.

Militärs Ehrenzeichen, ſind eigentlich die Fähnen, Standarten, worauf alle Offiziers und Gemeine ſchwören müſſen; alle die handeln wider dieſen Eyd, die in Schlachten, Stürmen und Scharmützeln ihre Schuldigkeit nicht thun, und den Fahnen verlaſſen, oder gar damit durchgehen, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 17. litt. a. b. c. &c.

Militärs Kriegsverbrechen. Delicta militium ſind entweder communia vel propria, je nachdem ſie auch jenen, welche nicht unter den Militärſtand gehören, gemein oder dieſen allein eigen und ſo beſchaffen ſind,

daß

daß ſelbe den Kriegsartikeln oder ſonſtigen militäriſchen Verfaſſung entgegen laufen, ſohin nicht mehr ſo viel juris communis als militäriſch abgeſtraft zu werden pflegen, bayr. Kriegsartikel §. 51, & Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 18., und beſtehen hauptſächlich in falſcher Werbung, Deſertion, Beſchimpfung der Wache, Ueberſteigung der Wälle, Correſpondenz mit dem Feind, und dergleichen, Anmerk. Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35. litt. a.

Militärs Verrätherey. Verrätherey iſt eines der gröbeſten Verbrechen, ſowohl bey Civil = als Militär=Perſonen, und wird inſonderheit von den letzten bald committendo bald omittendo begangen. Ueberhaupt hält man für eine Verrätherey, was in der böſen Abſicht geſchiehet, dem Feind Vortheil dadurch zu verſchaffen, dem Kriegsherrn oder den Seinigen Schaden und Abbruch dardurch zu thun. Die Strafe derſelben iſt der Strang, oder nach Geſtalt des Schadens und anderer beſchwerender Umſtänden das Viertheilen oder Spießen, ſiehe Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 19, oder die bayriſche Kriegsartikeln de ao. 1746, 25 & 26 &c.

Militärs=Meuterey begehet jener, welcher etwas thut oder unterläßt, woraus eine Aufruhr entweder wirklich entſtanden iſt, oder leicht entſtehen könnte. Und wie nun dieſes Verbrechen bald in Worten allein, bald im Werk ſelbſt ausgeübt wird, ſo pflegt man inſonderheit hierunter zu rechnen, wenn man wegen ermangelender Bezahlung des Solds oder Proviant den Dienſt verweigert, oder, da man eben im Zug gegen den Feind, oder ſonſt auf dem Commando iſt, um Geld

ruft, ohne Wiſſen und Willen des commandirenden Offiziers ſich verſammelt, oder unnöthigen Lärmen macht, Bayr. Kriegsart. de ao. 1746. 7. 8. 24. 33. & Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 20. &c.

Militär Salva Guardia Verletzung, ſchlägt nicht nur in das Crimen vis publicæ, und zuweilen læſæ Majeſtatis ein, ſondern iſt auch ein Militärverbrechen, und wird nach den bayriſchen Kriegsartikeln de ao. 1746 mit Leib- und Lebensſtrafe angeſehen. Die Ertheilung derſelben hängt von dem jure armorum ab, und iſt ſowohl in Friedens- als Kriegszeiten gebräuchig, Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 21. litt. a. &c.

Militärs-Deſertion. Deſertiren oder Ausreiſſen heißt ſo viel, als ohne Erlaubniß von dem Regiment weggehen, oder wegbleiben, und iſt unter dem gemeinen Mann wohl eines der frequenteſten Militärverbrechen, worauf vor dieſem zwar die Naſe und Ohrenabſchneiden geſchlagen war. Die heutige Pœna ordinaria aber iſt der Strang, oder ſo viel die flüchtige Deſerteurs betrifft, welche nach dreymalig öffentlichem Trommelſchlag nicht erſcheinen, die Anſchlagung ihres Namens an den Galgen, Bayr. Kriegsart. von 1746 pct. 5., Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 22. Bey Offiziers, weil man ſelbe, im Falle ſie quittiren wollen, in Friedenszeiten nicht aufzuhalten pflegt, ergiebt ſich der Fall nicht leicht. In Kriegszeiten hingegen geſchiehet es vielmal, daß Offiziere ohne Erlaubniß vom Regiment gehen, oder ausbleiben, und hat Pœna ordinaria gegen ſie, wie bey gemeinen Soldaten Platz, ſon-

der-

derbar wenn ſie ſich währender Campagne abſentiren, ibi cit. litt. e. Sehe auch Deſerteurs.

Militär falſche Werbung. Wer ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Territorialherrns in ſeinem Territorio ſich der Werbung heimlich oder öffentlich anmaſſet, der begehet dardurch nicht nur crimen plagii, ſondern auch wegen verletzter Landeshoheit crimen læſæ Majeſtatis, vel ſuperioritatis, und falls ſolches gar mit Gewalt geſchiehet, ſchlagt auch crimen fractæ, aut vis publicæ hierunter ein; daher ein ſolcher falſcher Werber ſammt all jenen, welche dazu helfen, ex multiplici capite ſowohl nach gemeinen geſchriebenen, als aller Orten gebräuchigen Kriegsrechten an Leib und Leben beſtraft wird, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 23. &c. Siehe auch Werbung falſche.

Militär-Emigration. In bayriſchen Churlanden iſt denen Bauersleuten und Unterthanen die Emigration per generalia von ao. 1727. 34. 45. 54. 62. 64. 66. ebenfalls ſcharf verbothen, und falls ſolche in der Abſicht ausländiſche Kriegsdienſte anzunehmen, oder ſich der Auswahl zu entziehen, geſchiehet, iſt es ein delictum militare, und gehört eben darum zum Hofkriegs-Rath, welcher vi Mand. de ao. 1766 gegen die Abweſende, wenn ſie nicht inner Jahr und Tag wieder zurückkehren, und ſich bey ihrer Geburtsobrigkeit ſtellen, mit der Confiſcation ihres gegenwärtig und künftigen Vermögens verfährt, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 24. litt. b.

Militär-Untüchtigmachung. Wer ſich ſelbſt mit Fleiß und Vorſatz zum Militärdienſte untüchtig macht, der

der begehet ein Delictum militare, welches zwar de Jure ſtricto die nämliche Strafe, wie das Crimen Deſertionis verdiente. Inſonderheit iſt auch das Haarabſchneiden, Heyrathen ohne Conſens, Hunde todtſchlagen, Schergen = Schinders = oder Henkersdienſte verrichten, und was dergleichen eine mit dem Soldatenſtand incompatible Handlung iſt, verſtanden, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 25. litt. a. b.

Militär = Fortificationswerk = Ueberſteigung. Stadtmauern oder Veſtungswerke überſteigen, wenns durch Militär = und andere Perſonen zu großen Schaden in verrätheriſcher Abſicht geſchiehet, wird theils willkührlich und geſtalten Umſtänden nach mit Leibs= und Lebensſtrafe angeſehen. Doch wird in Friedenszeiten die Strafe gelinder, wie Tempore Belli dictirt, und zuweilen gar nachgeſehen, falls die überſtiegene Mauern oder Schanzen mit Leuten nicht mehr beſetzt, ſondern verlaſſen, ruinos oder gar zuſammen gefallen ſind, Anm. Cod. Max. P. 5. c 21. §. 26. litt. a. Die uneheliche Beywohnung, Mitſchleppung verdächtiger Weibsperſonen, wollen die bayriſchen Kriegsartikel art. 2. & 49. de ao. 1746. eben ſo, wie alle ſcharfe Karten = Würfel = oder Winkelſpiele, art. 50., Schmähen, Raufen, Schlagen, Duelliren oder Vorpaſſen, art. 27. 28. 29. 30. 37, Todſchläge, Diebſtähle, Straſſenräubereyen und Brandſtiftungen, art. 9., gewaltige Erpreſſungen oder Plünderungen in churfürſtl. oder Freundes Landen, art. 36, Verhinderung des Generals = Gewaltiger oder anderer Arreſtir = oder Lieferung der Delinquenten, oder auch die hierunter bezeigte Widerſäſſigkeit, oder auch der einem Uebelthäter geleiſtete

Vor=

Vorſchub und Unterſchleif, art. 33. 34. beſtraft haben. Es gehören aber die meiſte von dieſen Delictis mehr ad Communia als Militaria, & cit. Cod. Max. ibi litt. b.

Militärverbrechen in hoſtico. In Feinds Landen iſt nicht weniger auch gute Mannszucht, dem üblichen Völkerrecht nach, zu halten nothwendig, und ſohin nicht alles erlaubt, ſondern auch nothwendig gute Mannszucht zu beobachten, daß das eigenmächtige Plündern, Brennen, Brandſchatzen, Quartiermachen unterbleibe, und die Pflüge nicht geraubt, noch Mühlen, Backöfen oder all anderes, was ſowohl dem Freund als Feind nützlich oder nöthig iſt, ohne Befehl verdorben oder ruinirt werden. Beſonders wenn aus Muthwillen privilegirte Orte mißhandelt würden, Leute die ſich nicht zur Wehre ſetzen, man tödte, oder wenn ſie ſich auch wehreten wider Kriegsmanier umbringete oder vergiftete Waffen, alle Arten von Vergiftungen, Mordbrennereyen, Nachſtellungen durch Banditen, Beleidigung des abgeſchickten Trompeters oder Trommelſchlägers, wie auch Brechung der dem Feinde gegebenen Parole brauchete und unternehmete. Sengen und Brennen iſt nur erlaubt, wenn Brandſchatzungen nicht bezahlt würden, oder man Naturallieferungen weigerte ꝛc. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 27. litt. a. b. c. d. e. f.

Militärſtrafen werden in gemeine und militäriſche getheilt, unter letztere gehört das Arquebuſiren, Spieſſen und Hängen. Zum letztern haben die Soldaten faſt aller Orten einen beſondern Galgen, daran ſie nur bis Abend hängen bleiben, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 28. litt. a. Die gröſſere Leibsſtrafen be-

ſte-

ſtehen in der Spitzruthen oder härterer Baſtonade, dann Naſen = und Ohrenabſchneiden, weil andere dardurch aber geſtraft wurden, geſchiehet dieß nicht leicht mehr, ibi b. Die geringe Strafen ſind Waffen = und Sattel- tragen, auf Eſel und ohne Sporen reuten, item in mäſſiger Baſtonade, Strafwacht, geſchloſſen oder unge- ſchloſſen beym Profoſen ſitzen, Lagerſäuberung oder Cam- pirung auſſer des Lagers, ibi c. An Ehre werden die Kriegsleute auch beſtraft, wenn der Namen an Galgen geſchlagen wird. Aus der Caſſation erfolgt pœna nur durch ausdrücklichen Sentenz, darnach folgt die Suſpen- ſion, Degradation durch den Henker, ibi d. &c.

Militär = Forum. Das privilegirte und beſondere Forum der Kriegsleute in civilibus & criminalibus iſt im allgemeinen Kriegsrecht und Gebrauch gegründet, vi Cod. Jud. c. 1 § 11 & Crim. P 2. c. 1. §. 30. Es fundirt ſich auch dieſes Forum theils ex qua- litate Perſonæ, theils ex qualitate Cauſæ, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 29. litt. a. Deren Domeſti- ken, Frauen und Kinder gehören ad Forum Perſonæ principalis, Cod. Jud. B. c 1 §. 14. Feld = Pa- tres ſind zwar in Rebus Officii der Militärobrigkeit ſubordinirt, bleiben aber ihrer Perſon halber unter geiſt- licher Obrigkeit, welche Beſchaffenheit es auch mit den Deutſchen = und Maltheſer = Ordensrittern hat, Anm. Cod. Max. cit. litt. b. In geiſtlichen Sachen iſt auch gegen Militärperſonen das Forum Eccleſiaſticum fun- dirt, ibi cit. litt. e. Wie weit ſich die Civilobrigkeit einer Militärperſon in Betrettung auf friſcher That verſichern kann, iſt in Cod. Crim. P. 2. c. 1. § 31. ausgedrückt. Uebrigens bindet ſich das Forum an kein

Ort

Ort oder Diſtrikt, denn der Soldat trägt ſeinen Markſtein mit ſich im Sack, Anm. Cod. Max. cit. litt. f.

Militär-Judicium. Das ordinari und oberſte Militär- oder Kriegsgericht iſt von allen ſonſt das Generalauditoriat, in Bayern aber Hofkriegsrath, Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 21 §. 30 litt. a. Die niedere und ſubordinirte Gerichte beſtehen theils in der Regimentskommandantſchaft, theils im Generallandzeugmeiſteramt und dem Generalkriegskommiſſariat, ibi litt. b. Unter der Regimentskommandantſchaft ſtehet in prima Inſtantia vermög der Hofkriegsrathsordn. von ao. 1745. und inhäſiv Decreti vom Jahr 1746 alles, was zum Regimentsſtaabe gehört. Unter dem Generallandzeugmeiſter aber alle Zeugamtsoffizianten und Bediente ꝛc. Unter dem Generalkommiſſariat endlich die Proviantoffiziere nur in civilibus, und Salvo Recurſu an den Hofkriegsrath, vi cit. Inhäſivdekr.

Militär-Kriegsrecht und Standrecht ſind nur auſſerordentliche Gerichte, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 31. Man verſtehet unter dem Kriegsrecht bald Jus belli & armorum, bald Jus Jurisprudentiam militarem, bald aber auch Judicium militare extraordinarium. Siehe Kriegsrecht, Standrecht.

Militär-Kriegsprozeß. Dieſer wird in Bayern bey hohen und niedern Kriegsgerichtern auf die nämliche Art, wie bey all andern Gerichtern zu geſchehen pflegt, geführt, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. § 32. litt. a. In Criminalibus & Civilibus iſt die möglichſte Beſchleunigung zu thun, ibi litt. b., denn ſie gehören unter die Summarias, wobey man nur die ſubſtantia Judicii & Proceſſus zu beobachten hat, andere

For-

Formalitäten aber völlig beſeitiget, ibi. Die erſte Inſtanz darf nicht präterirt auch vom Hofkriegsrath nur in caſu protractæ & Denegatæ Juſtitiæ vorgegriffen werden, cit. litt. c. Die Inſtruirung geſchiehet beym Regiment von dem Auditor, der nur Votum conſultativum, ſohin nur Conſulenten - und Actuarsſtelle zu vertretten hat, ibi d. Die Appellation gehet zum Hofkriegsrath, und von da ad Reviſorium. In Criminalibus hat aber keine Appellation ſtatt, ibi litt. e. & Cod. Crim. P. 2. c. 10 §. 14. Circa Normam Judicandi iſt auf die Kriegsartikel, Kriegsrathsordnung und andere dergleichen geſchriebene Kriegsgeſetze zu ſehen, in deren Ermanglung auch die beſondere und gemeine Kriegsgebräuche und Gewohnheiten, ſofort in ſubſidium auf die Generallandsſtatuten des Kriegsherrns, und wenn auch dieſe den Ausſchlag nicht geben, auf das Jus commune zu ſehen, ibi cit. litt. f.

Militärmuſterung, dieſe wird von Zeit zu Zeit durch das Kriegskommiſſariat, oder andere Commiſſion wegen Zuverläſſigkeit vorgenommen, ob Montur, Gewehr, Waffen, Pferde und ökonomiſche Sachen nebſt Mannſchaft in completen Stande iſt, und zwar im Jahre zweymal, vi bayeriſchen Kriegsart. de anno 1746. §. 53. Der Commiſſarius erkundiget ſich hierbey um alles, hört jeden Anbringenden, und hierüber auch den Regimentskommandanten über die Beſchwerden, bringt den Muſterungsakt ad Protocollum und ſendet es höchſter Orten mit Bericht ein, Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 21. § 33. litt. b.

Militär- Abdank- und Beurlaubung. Durch Entlaſſung der Militärpflicht und Ausſtreichung in der Muſter-

ſterrolle geſchiehet die Abdankung bey Untüchtigen oder Landkapitulanten nach Verfluß der Zeit, auch öfters aus Gnade oder eines Verbrechens wegen, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 34. litt. a. Die honette geſchiehet ſchriftlich, unter Benennung der Länge des geleiſteten Dienſtes und Verhalts. Die Subſcription geſchiehet bis auf den Obriſtlieutenant incluſive vom Kriegsraths-präſidenten, die Oberſten- und Generalsabſchiede a Sereniſſimo ſelbſt, gemäß bayeriſcher Hofkriegsrathsordn. §. 13. Die Befugniß der Abdankung hängt an verſchiedenen Orten von der Obſervanz ab. Hierorts geſtattet die Hofkriegsrathsordn. zwar jedem Commandanten die Entlaſſung der Capitulanten, ſonſt aber keines andern Mannes, ſogar keines Ausſchuſſers, der aus churfürſtl. Befehl angeſtellt worden iſt, ohne Hofkriegsraths Vorwiſſen. Abſchied verlangende Offiziers, melden ſich beym Regimentskommandanten, der es dem Hofkriegsrath einberichtet und Reſolution darüber erwartet, Hofkriegsrathsordn. art. 13 & Anm. cit. Cod. Max. cit. litt. d. Wenn wider den Regimentskommandanten Beſchwerden eines Landkapitulantens wegen nicht Entlaſſung vorkommt, und erſter keine hinreichende Urſache dagegen anbringt, wird ein Referat ad Sereniſſimum vom Hofkriegsrath aus erſtattet, juxta cit. art. 12. Alle Abſchiede vom Feldwebel an werden mit Vorwiſſen des Commiſſariats nach gepflogener Richtigkeit und Abrechnung unter Commiſſariatsvormerkung a Tergo unentgeldlich ertheilt, cit. art. Anmaſſung der Abdankung oder Entlaſſung ohne Fug, fordert nicht nur die Stellung eines andern Mannes, ſondern wird auch bey Kriegszeiten an Ehre, Leib und Leben beſtraft und

im Ausbleibungsfall, nach dreymaligen öffentlichen Verruf wird ſelber als Deſerteur geachtet, Anm. Cod. Max. cit. litt. g. Für ausgediente alte Soldaten wird mittels der Invalidenhäuſer oder ſonſt wenigſt geſorgt, ibi cit. litt. h. Betreffend die Beurlaubung, iſt dieſe nicht beſtändig, ſondern nur auf eine gewiſſe Zeit gewöhnlich und ſtehet regulariter dem Regimentskommandanten, doch in Kriegszeiten nur mit Vorwiſſen der Generalität zu, und darf bey unausbleiblicher Strafe nicht überſchritten werden. Es muß auch der Beurlaubte hier zu Lande mit einem Paß verſehen werden, bis zu ſeiner Zurückkunft, und wie er ſich zu verhalten, um keinen Verdacht der Deſertion ſich auszuſetzen, vi Mand. von 1755. §. 7. 8. & Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 34. litt. i.

Militärs Kriegsgefangenſchaft. Man hat zuförderſt auf die etwann zwiſchen den kriegführenden Mächten errichtete Cartels und in Ermanglung deren auf das Völkerrecht und die gewöhnliche Kriegsmanier zu ſehen, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 35. litt. a. Kinder, Weibsbilder, Geiſtliche und andere, die nicht unter dem Militär ſtehen und nicht unter dem Gewehr angetroffen werden, pflegt man nicht zu Kriegsgefangenen zu machen, vielweniger Trompeter, Tampour, welche man mit Päſſen gegeneinander ſchickt, und eben ſo wenig welchen man ſchon den freyen Abzug accordirt hat. Schnapphahnen, Spionen, Marodeurs und dergleichen Leute ſiehet man auf Betretten nicht ſoviel für Kriegsgefangene als Delinquenten an, läßt ihnen auch ihren Verdienſt nach Recht und Urtheil widerfahren, ibi cit. litt. c. Mit Incarzerirung und har=

harten Tractamenten pflegt man Kriegsgefangene ohne Anlaß und Repreſſalien auch nicht zu tractiren. ibi cit. litt. c. Ganze Regimenter und Compagnien werden zur Sicherheit vertheilt, ibi. Equipage fällt dem Ueberwinder zu. Gewehre, Fahnen und Standarten werden abgenommen und ſie zu Kriegsdienſten nicht gezwungen, ibi litt. d. Feindſeligkeiten aber und Aufwieglungen bey Leib- und Lebensſtrafe nicht, noch weniger ein Briefwechſel verſtattet, ibi litt. e. Wegen dem durante Captivitate nöthigen Unterhalt muß ihr Kriegsherr darüber mit dem Feinde tractiren oder Vorſchuß machen, ibi cit. litt. f. &c.

Militärs Ranzion und Auswechſelung hebt ſich durch Ranzion oder Löſegeld, worzu die errichtete Cartels in quæſtione an und, ob man hierzu verbunden ſeye, als in quæſtio quomodo und circa quantum, vorzüglichen Ausſchlag geben, ohne dieſen iſt ſowohl eines noch das andere nur eine willkührliche Sache, hängt auch beedes von beeden Kriegsherrn ab, die andere aber von dem der die Kriegsgefangene inne hat, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 36. litt. a. Jene geſchieht bey gemeinen Soldaten Mann für Mann ohne Unterſchied, bey Offiziers ſoviel immer möglich nach Gleichheit der Charge, ibi cit. litt. b. Mit der Ranzion regulirt man ſich hauptſächlich nach der Qualität und dem Charakter der auszulöſenden Perſonen, ibi litt. c. Das Geld, ſo der Gefangene bey ſich hat, iſt als eine Beute verfallen und was einer für ſeine Ranzion auslegt ex propriis, das wird ihm von ſeinem Kriegsherrn wieder erſetzt. Wird einer öfter gefangen, zahlt er Toties quoties, ibi litt. d. Für die

in der Gefangenſchaft verſtorbene zahlt man nicht mehr, und eben ſo wenig auch für jene, welche dem Feind mit Gewalt wieder entriſſen worden ſind, ibi litt. e. Weder Offiziere noch Gemeine können ſich ohne Wiſſen und Willen ihrer Kriegsherrn ſelbſt eigenmächtiger Weiſe gegen einander auswechſeln, wohl aber kann ſich ein jeder ſelbſt mit ſeinem eigenen Geld ohne Wiſſen und Willen ſeines Herrns ranzioniren, ibi cit. litt. f.

Militär-Entlaſſung auf Parole geſchiehet, aber nicht vollkommen, ſondern ſo, daß der Gefangene auch auſſer dem Orte ſeiner Gefangenſchaft ſich aufhalten darf, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 37 litt. a., welches nur dem Kriegsherrn ſelbſt, oder vermög der bayriſchen Kriegsart. §. 46. den commandirenden Offiziers ex Commiſſione zuſtehet, und dieſe Entlaſſung nur eine Gnade iſt, mithin ſo verſchieden, als willkührlich zu ſeyn pfleget, ibi cit. litt. b. Gemeiniglich muß der Entlaſſene reverſiren, daß er gegen den Kriegsherrn nicht mehr dienen wolle. Oft wird der Ort zur Aufenthaltung mit der wiederumigen Stellungszeit und andere Conditiones vorgeſchrieben, und, da er nicht richtig alles in Erfüllung bringt, für ehrlos declarirt, und im Ausbleibungsfall nach dreymaliger Vorladung und Trommelſchlag ſein Name an den Galgen geſchagen, ibi cit. litt. c. Wer auf Parole entlaſſen iſt, der wird in Abſicht auf den Krieg pro Perſona mortua, folglich auch die vaterländiſche Pflicht zugleich für abgeſtorben geachtet, ibi cit. litt. d.

Militär-Volontärs und Hülfsvölker. Volontärs oder Freywillige ſind oder heißen jene, welche in der Abſicht, das Kriegsmetier zu erlernen, ſich unter

die Miliz begeben, Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 38 litt. a., ſelbe ſind, wie andere, an die Kriegsartikel, ſo weit ſie ſich anders auf ſie appliciren laſſen, gebunden, ibi b., bekommen weder Sold noch Montur oder anders vom Kriegsherrn, müſſen alles ſich ex propriis beyſchaffen, bey der Gefangenwerdung ſich ſelbſt ranzioniren, geſtraft werden dieſe gelinder als andere, ibi litt. c. Allezeit iſt ihnen frey, ob ſie verbleiben oder quittiren wollen, doch zur Zeit, wo man ſich auf ihren Dienſt nicht verläßt, ibi litt. d. Hier in Bayern gehören ſie unter das Forum militaris, vi Cod Jud. c. 1. §. 11. not. D. Betreffend die Hülfsvölker werden regulariter zu allen Verrichtungen gebraucht, ſind dem Feldherrn in Kriegs- und Kommandoſachen untergeben, bleiben aber unter der Gerichtsbarkeit, worunter ſie vor der Abſchickung geſtanden. In Strittigkeiten zwiſchen ſelbſt eigener und übernommener Mannſchaft gehört die Klage ad forum rei. Wegen Sold und Unterhalt der Hülfstruppen kommt es auf die Traktaten und Verträge an, ibi cit. litt. f.

Militär Landkapitulanten. Da ſich nicht jeder Mann zum Soldaten ſchickt, ſo ſucht die Landesherrſchaft eine Auswahl, weil jeder Unterthan im Nothfalle Waffen zu tragen verbunden iſt, beſonders die wehrhafte, und formirt davon eine Landfahne, der aus lauter jungen Landleuten und ſtarken Bauernpurſchen beſtehet, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 39. litt. a. Doch thut der Landfahne nicht ordinari Dienſt, ſondern nur im Nothfall zur Landsdefenſion, bleibt nicht beſtändig beyſamm, wie regulirt und beſoldete Truppen, ſondern wird nur zu Zeiten zum Exercitium geſammelt, vi Artiklsbrief vom 29ſten Dezember 1663, und den

mit beygedruckten Freyheiten, theils aus der gedruckten Inſtruction vom 20. May 1763, dann übrigen Generalien, ſo ergangen ſind, & cit. litt. b & c. Deſſen Freyheiten beſtehen ſynoptice darinnen, daß jeder Ausgewählter ſowohl von der Bürger- als Bauerſchaft auf ſeiner eigenen und ſeiner Kinder Hochzeit an keine gewiße Anzahl von Gäſten eingeſchränkt iſt, daß das Einſtandrecht ex conſanguinitate ſich bey ihme auf den fünften Grad erſtreckt, daß er in Bezahlung der Currentſchulden um 8 Tag länger Termin hat, ausgenommen in verfallenen Zinſen oder Grundgilten, oder, wo periculum fugæ iſt. Die Ausgewählte in Städten und Märkten dürfen alle zuläſſige Handthierungen und Gewerbe auſſer des Weinhandels und der Wirthſchaft von allerley Getränk, treiben, werden vorzüglich zu bürgerlichen Raths- und anderen Stellen befördert, gaudiren auch auf den Jahrmärkten in bedürftigen Pfennwerthen, ſo ſie um ihr eigenes Geld kaufen mögen, gegen Inn- und Ausländer, welche keine Ausgewählte ſind, das Einſtandrecht. Die von Landgerichtern und Hofmärken Ausgewählte mögen auf offenen Jahrmärkten ihr Pfennwerth vor und nach geworfenem Schab an Innländer verkaufen, und kann auch in deme, was der Ausgewählte an Ausländer verkauft, kein anderer Ausgewählter mehr einſtehen, ibi cit. litt. d. Vom Foro der Ausgewählten iſt ſchon ſeines Orts das Nöthige bemerkt worden. Obbemeldte Inſtruction vom 20. May 1763 betrifft nur das Exercitium, welches mit dem eng- und weiten Landausſchuß vorgenommen werden ſolle. Der enge Ausſchuß beſtehet in 8, und der weite in 12 Bataillons. Jener wohnt nicht nur

dem Landexercitio nebſt dem weiten Ausſchuß bey, ſondern mußte auch vor dieſem allezeit einige Jahr unter den regulären Truppen dienen, welches aber nunmehr per Mand. generale de 11. April 1767 ceſſirt, denn da wurde die Militärauswahl pro futuro völlig aufgehoben, und in eine Hof- und Rekrutenanlage verwandelt.

Militär - Landaufboth. Der allgemeine Land-Aufboth iſt nur in caſu extremæ neceſſitatis, und zwar eodem jure, wie vorgedachte Landauswahl zu unternehmen. Nach unterſchiedlichen Landesverfaſſungen erſtrecket er ſich bald auf den 10ten oder 5ten Mann, bald gar auf alles, was nur Waffen tragen kann. Wie weit der allgemeine Aufboth hier zu Land im lezten öſterreichiſchen Succeſſionskrieg gegangen ſey, läßt ſich aus dem Patent vom 18ten Oktober 1742 erſehen, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 40. litt. Der beſondere oder niedere Aufboth, wodurch nicht das ganze Land, ſondern nur jene, oder mehr benachbarte Gemeinden in Streifen auf Diebs- und Räuberbanden, in groſſen Feuersbrünſten, Wolfsjagden und dergleichen Vorfällen auf die Gebein gebracht werden, kommt nicht nur der Landesherrſchaft, ſondern auch niedern Obrigkeiten ſowohl de jure communi als bavarico allerdings zu, Bayr. Polizeyord. L. 5. Tit. 10. art. 12. 3.

Militärsbetrüge. Weder Ober- noch Unteroffizieren iſt bey Caſſation und Ehrenentſetzung erlaubt, einige blind- und abgängige Plätze einzuführen, und Sagegelder, oder ungebührlich Brod und Fourageportionen an ſich zu ziehen, item durch Montur, Gewehre, oder andern Requiſiten die churfürſtl. Caſſen zu beſchweren, Kriegsart. de ao. 1746. pct. 4.

Militärs balgen, ſchlagen, zanken. Fried und Einigkeit ſoll ſich befliſſen, muthwilliges Balgen und Schlagen unterlaſſen werden, würden aber einige mit Degen, oder anderem tödtlichen Gewehr zu ſchlagen kommen, ſollen die nächſt dazu kommende von Regiments wegen Frieden zu halten, ſie annahmen, im Gegenſtand ſollen ſie deſto härter nach Beſchaffenheit und Tödtlichkeit der Verwundung am Leben geſtraft werden, Cit. Kr. Art. 27, ſollte aber Niemand beym Duelliren und Balgen zugegen ſeyn, der Friede machte, ſoll bey erfolgendem Todſchlage gegen den Anfänger und Forderer criminaliter verfahren, und mit Lebensſtrafe derſelbe angeſehen werden, ibi art. 28. Sowohl nach beſetzter Wache als in währendem Marſch, noch bey Zuſammenkunft verſchiedener Nationen oder Truppen ſolle einiger Urſache willen mit Worten oder Werken, noch Gebärden geſchmäht, geſchimpft oder diſputirt, ſondern die Beſchwerde dem kommandirenden Officier bey Leibesſtrafe gemeldet werden, art. 30.

Militärbeytrag, vide Landſchutzbeytrag.

Militärverordnungen. Deren Projectir- und Begutachtung ad Intimum iſt eine Sache, die zum Hofkriegsrath gehöret, vi Sig. Intimi vom 3. Oktober 1766. Beylage litt. b. n. 4.

Militärdienſte, ſiehe Kriegsdienſte.

Militärperſonen. Deren Civilſachen, welche im Jahr 1768 dem Hofrath zu handeln überlaſſen worden, gehören nun wieder ſeit dem zweyten July 1787 zum Hofkriegsrath der Verhandlungs willen, vi Decr. vom 30. May 1787 pct. 1. & 8, dergeſtalt, daß

die

die in Civilhändeln wider die Regiments- und Commandantſchaftsverbſcheidungen ergreifende Appellationen bey dem Hofkriegsrath in ſecunda und in tertia inſtantia bey dem Reviſorio zu verhandeln ſind, ibi pct. 2. Die Civilhändel jener Militärperſonen aber, welche bisher nun mittelbar unter dem Hofrath geſtanden ſind, gehören in prima Inſtantia zum Hofkriegsrath, und in ſecunda Inſtantia zum Reviſorium, ibi pct. 3, und thut nichts zur Sache, wenn ſchon beede litigirende Theile Militärperſonen ſind, vi Decrets vom 27. Jenner 1756. In denen in das Oeconomicum militare einſchlagenden Sachen aber, hat ſich das Reviſorium ſo wenig, als in andern cauſis militaribus einzumiſchen, ibi. Das Forum rei ſitæ iſt zwar ausgenommen, und davon Militärperſonen in Realibus eben ſo wenig, als andere befreyet, vi Verordnung vom 30. May 1787 pct. 4. Es iſt aber gleichwohl das Forum domicilii, vel privilegiatum, worunter der Erblaſſer in Lebzeiten geſtanden hat, auch quoad totam hæreditatem, & bona intra territorium ſita fundirt, und ziehet ex capite judicii & fori univerſalis alle fora particularia ſowohl in loco rei ſitæ, als ſonſt von Rechtswegen nach ſich, vi Sign. ex Intim. vom 6ten Auguſt 1764. Die in den neuburg- und ſulzbachiſchen Landen ſich ergebende Militär Civil-Cauſæ ſind nach dem Regulativ vom Jahre 1787 bey bemerkten Inſtanzen ebenfalls zu behandeln, vi Verordnung vom 30. May 1787 pct. 5. Wegen den chur- und rheinpfälziſchen, dann jülich- und bergiſchen Landen hingegen hat es mit der Behandlung und den Appellationsinſtanzen noch bey den dort beſtehenden Verordnun-

gen und Herkommen ſein Verbleiben, ibi pct. 11. In Criminalibus werden Militärperſonen quoad delicta mere militaria, wie bisher bey dem Foro militari behandelt, und nach den Kriegsgeſetzen beſtraft, vi Dekrets vom 24. Dezember 1785 pct. 3. Ein anderes iſt quoad delicta communia, denn da werden Militärperſonen, und die Complices vom Militärſtande bey gedachtem foro zu Beybehaltung der Gleichförmigkeit bey ſammentlich churfürſtlichen Truppen lediglich nach gemeinen Rechten, und der Carolina pœnali beſtraft, ibi pct. 1. 2. Von Ausſtellung giltiger Wechſelbriefe ſchließt zwar die Wechſelordnung vom Jahre 1785 nur jene Militärperſonen aus, welche auſſer ihrer Gage keine eigenen Güter oder Vermögen beſitzen, cit. Wechſelordnung §. 3. litt. i. Die Verordnung vom 9. Juni 1787 hingegen erkläret nur Handelsleute und Negotianten für wechſelfähig, ſchließet alſo auch jene Militärperſonen aus, die eigene Güter und Vermögen haben, cit. pct. 1. Siehe Soldaten, Kriegs-Dienſte.

Militärakademie, wurde errichtet, und ſtehet unter der Oberaufſicht des Hofkriegsraths, vi Dekrets vom 23. September 1789. Wer dahin als Profeſſor aufgenommen zu werden ſucht, hat ſich mit ſeiner Bittſchrift an gedachten Hofkriegsrath zu wenden, ibi. Es ſind aber die Profeſſores, wenn ſie in dem Akademie-Gebäu nicht ſelbſt wohnen, lediglich der Civiljurisdiction unterworfen, und wird deßwegen bey ihrem Ableiben die Obſignation und Inventur auch von der einſchlägigen Behörde vorgenommen, vi Dekrets vom 1. Februar 1791. Die Zöglinge beſtehen nach den vorge-

geſchriebenen 3 Abtheilungen in 200 Söhnen der Offiziers, des Adels und des Mittelſtandes, worunter 32 Koſtgänger ohne Rückſicht des Standes gegen monathlicher Entrichtung von 12 fl. mit all Nöthigem verpflegt werden, ibi Decr. vom 23. Septemb. 1789. Die Zahl dieſer Koſtgeher iſt aber nachhin auf 62 erhöhet worden, vi Decr. vom 24. April 1790. Für die Abtheilung ſelbſt ſind die erforderliche Jahre, und der unentgeldliche Unterricht näher beſtimmt, vi Decr. vom 23ſten September 1783, & 22. April 1790. Der vorgeſchriebene Lehr- und Erziehungsplan hingegen giebt die ganze Ueberſicht der Einrichtung ſowohl in ſcientificis als œconomicis an die Hand, ſiehe die Anlage des ermeldten Dekrets ein. Nach der jährlich öffentlichen Prüfung werden jedesmal die vier tüchtigſten Zöglinge von der erſten Abtheilung als Offiziers bey der Armee angeſtellt, vi alleg. Dekrets.

Militärarbeitshäuſer, ſiehe Arbeitshäuſer.

Militärbittſchriften, ſiehe Bittſchriften.

Militärcapitulation, ſiehe Capitulation.

Militärcaſernämter, ſiehe Caſernen, Caſerne- und Proviantweſen.

Militärchargen, der Staabscapitains, Ober- und Unterlieutenants, ſie mögen gekauft ſeyn oder nicht, können mit höchſter Bewilligung wieder verkauft werden, wenn man ſie als eine Beyhülfe zum Kauf einer höhern Stelle vonnöthen hat, vi Dekrets vom 22ſten Oktober 1788. Die Regimentsquartiermeiſter, Regimentsadjutanten und Auditors, wie auch die Bataillons-Adjutanten, Ingenieur-Conducteurs und Unter-

Chi-

Chirurgi haben gleichfalls Offiziers Achtung, und für ihre förmliche Patente die vorgeſchriebene Taxen zu bezahlen, und zwar der Regimentsquartiermeiſter incluſive Siegelpapier 15 fl., Auditor 15 fl., Adjutant 15 fl., Bataillonsadjutant 12 fl., Jngenieur = Conducteur 12 fl., Regimentschirurgus 15 fl., Unterchirurgus 12 fl., vi Decrets vom 22. Nov. 1778. Die aber ſchon angeſtellt mit Patenten verſehene dürfen für die neuere Charge weder Tax noch Siegelpapier bezahlen, vi Decr. de dato Mannheim vom 6ten März 1789. Ueberhaupts darf auch kein Offizier bey ſeiner Beförderung um den regulirten Taxnachlaß bey Verlurſt ſeines Avancements einzukommen wagen, vi Decrets vom 18. Februar 1793, und eben ſo wenig darf ein Offizier vom Obriſten abwärts in die durch Beförderung erlangte Stelle und Gage eher eintretten, als bis der Tax bezahlt oder ſonſt verbürgt iſt, vi Dekrets vom 6. Februar 1796. Die Gagezulagen und Penſionen fangen nicht mehr von dem Tag des gnädigſten Reſcripts, ſondern vom erſten Tag des nächſteintrettenden Monats an, vi Dekrets vom 22. Auguſt 1788. Den ihre Stelle verkaufenden oder quittirenden Oberoffiziers, wenn ſie ohnehin adelich gebohren, oder dafür erkannt ſind, bleibt nur die Siegelmäßigkeit ad dies vitæ noch übrig, ſofern ſie ſich anders ihrem Stande gemäß noch halten, vi Dekrets vom 21ſten Dezember 1791.

Militärdienſte lebenslängliche. Hierzu iſt kein Unter-Offizier bey der Jnfanterie und Cavallerie mehr verbunden, vi Reſcripti vom 31. Jenner 1789 pct. 1, & 27. September 1788. Und wer zu Hauſe, oder über-

überhaupts dem Ackerbau nothwendig iſt, kann ſich für beſtändig beurlaubt anwerben laſſen, wodurch er nur währender Exercierzeit beym Regiment ſich einzufinden ſchuldig iſt, vi Reſcr. vom 31. Jenner 1789. pct. 2., oder, wenn er ſchon wirklich dient, kann er ſtatt einem förmlichen Abſchied auf Urlaub bis auf die vier- oder ſechswöchige Exercierzeit verlangen, vi Verordnung vom 31. Jenner 1789. pct. 3. Verlangt er aber den Abſchied, weil er ſich alſobald anſäſſig machen kann, ſo wird ihme auch dieſer gegen die reglementmäßige Gebühr und allenfallſige Stellung eines ſonſtigen Recrutens, jedoch nicht gegen Eintrettung eines wirklich ausgedienten Mannes bewilliget, ibid. Die als Beurlaubte engagirte können ſogleich nach ihrer Aſſentirung, Einführung in Liſten, und angemeſſener Montirung wieder nach Hauſe, und bis zum Anfange der Exercierzeit in Urlaub verbleiben, ibi pct. 4. Die zum beſtändigen Dienſt engagirte aber, wenn ſie nicht auf Urlaub verlangen, werden unter der präſenten Dienſt verbleibenden Mannſchaft auf das ſchleunigſte dreſſirt, ibid. Und, wenn dieſe bey der Compagnie zum Dienſt ſo weit hinlänglich iſt, daß der Mann mehr als 3 Nächte von der Wache frey bleibt, wird die überzählige Mannſchaft, jedoch nur ohne allen Zwang beurlaubt, oder als Feyerwächter, wie ſie es begehrt, abgegeben, ibid. pct. 5. Die Einrichtung der Dienſte wird dahero auch überhaupts ſo getroffen, daß auſſer dringenden Fällen, wo Gefahr obwaltet, kein Mann, Unterofficier und Gefreyter öfters als alle dritte Täge auf die Wache beordert werden darf, ibid. Dieſem zu Folge ſind daher niemals mehr als 9 gemeine Mann und 1 Gefreyter

nebſt

nebſt den erforderlichen Ober= und Unteroffiziers per Compagnie täglich auf die Wache zu geben, und ſoll dieſe Art, beſonders in kleinen Garniſonen, wo der Dienſt nicht ſtark iſt, ſogar noch vermindert werden, vi Decr. vom 15. Jenner 1789 von Mannheim aus. Eben ſo ſoll man denjenigen, welche bey der Compagnie wirklich zum Dienſt nothwendig ſind, jede Gelegenheit zur Arbeit und Fleiß, etwas zu verdienen, geſtatten, in ihren Nebenſtunden, oder wenn ſie auf der Wache ſind, ibi. Die übrigen aber, welche von der präſenten Mannſchaft zum Dienſt nicht erforderlich ſind, ſoll man als Freywächter, reſpective Stadtarbeiter, mit Belaſſung des Brods und Service abgeben, ibid. Daß alſo regulariter bey jeder Compagnie der Infanterieregimenter auſſer der Exercierzeit nur 54 Mann incluſive der Offiziers zum Dienſt präſent verbleiben, ſohin die übrigen alle ſtatt den ehevorigen 25 Mann beurlaubt werden, ibi. Weiters bleiben der zum Dienſte präſenten Mannſchaft nicht nur die bisherige Spaziergänge in der Garniſon offen, ſondern es iſt auch jedem Soldaten erlaubt, eine Viertelſtund weit vor jedes Thor oder die ſonſt gewöhnliche Ausgänge der Stadt oder Ortſchaft, auſſer ſeiner Dienſtzeit, und wenn er ſonſt in der Caſerne oder irgend anderswo keinen Dienſt zu verrichten hat, zwiſchen Sonnenaufgang und Untergang ſpazieren zu gehen, oder die überkommene Arbeit zu beſorgen, vi Decr. de dato Mannheim vom 26ſten Februar 1789. Deßgleichen darf weder der zugehende Recrut bey Erlernung des Exercierens, noch die gemeine Mannſchaft überhaupts bey Aufſtellung der Wach=

Pa=

Paraden, ſo andern, mit Schlägen behandelt werden, vi Decrets von Mannheim den 28. Febr. 1789.

Militärexceſſen, auch die mindeſten, ſind ſonderbar bey denjenigen, welche zur Handhabung der allgemeinen Sicherheit auf dem Lande verlegt ſind, mit aller Schärfe ohne Nachſicht zu beſtrafen, vi Verordnung vom 24. July 1789, & 19. September 1788, dann 18. September 1788. pct. 33. Alle Staabs- Ober- und Unteroffiziers haben daher die Beſchwerden der Unterthanen jederzeit anzuhören, genau zu examiniren, und nach Befund das geſchehene Unrecht, wo möglich wieder gut zu machen, ſofort für die beſtändige Unterhaltung der ſtrengſten Mannszucht unermüdet zu wachen, ibi cit. pct. 33, & 24. July 1789. Sollte aber ein Ober- oder Unteroffizier einen Exzeß ſelbſt veranlaſſen, oder die begangene Exzeſſen ungeſtraft mit Vorſatz und boshafter Weiſe zu verbergen ſuchen, ſo wird er ohne alle Rückſicht caſſirt, vi Dekrets vom 24ſten July 1789. Die Civilbeamte und Ortsobrigkeiten auf dem Lande hingegen haben alle vorgehende Exzeſſe ſogleich pflichtmäßig zu unterſuchen und einzuberichten, auch kein anderes Gezeugniß über die Conduite und Dienſtverrichtung, als nach wahrem Verdienſt und Gutverhalten zu ertheilen, ibid. Eben ſo ſollen die Gouverneurs und Commandanten in denen Garniſonen allen gegründeten Beſchwerden der Magiſtraten, Bürger und Einwohner zuvor zu kommen ſuchen, ſich in allen einſchlägigen Fällen mit ihnen aufs freundſchaftlichſte benehmen, und in allen thunlichen Gelegenheiten jedesmal hilfreiche Hand darbiethen, vi Decrets vom 24ſten September 1789. Wenn alſo ſchon die gehörige Zucht

und Diſciplin auf das pünktlichſte beobachtet werden muß, ſo ſoll doch alle üble Behandlung der Mannſchaft unterbleiben, und der ordentliche Soldat durch alle mögliche Freyheit zum Dienſt aufgemuntert werden, vi Dekrets vom 28. Februar 1789, & 15ten Jenner 1789 ab Seite Mannheim.

Militär: Feldſcheerer, ſind ſeit dem Jahr 1788 abgeſchafft, und ſtatt deren die Regiments: und Unter-Chirurgi mit einer monatlich beſtimmten Gage angeſtellt, vi Decr. de dato Schwetzingen den 19ten July 1788.

Militär: Forum der Criminalverbrecher. Vor angetrettenem Militärſtand iſt nicht das militare privilegiatum, ſondern ordinarium criminale, vi Decr. vom 1. May 1789. Doch werden derley ad formandum proceſſum extradirte Delinquenten wieder ad locum unde zur Ausdienung oder Fortſetzung ihrer Dienſtzeit zurückgewieſen, wenn ſich das angeſchuldigte Delictum per Inquiſitionem nicht auf ſie herauswirft, ibid. Die mit Beybehaltung des Bürgerſtandes in den Soldatenſtand trettende Unterthanen ſind zwar in allen Vorfällen der Militär: Jurisdiction unterworfen, ſo lang ſie ſich bey ihren Regimentern befinden, vi Verordnung vom 1. May 1790. pct. 1. Während ihrer Urlaubszeit, und Abweſenheit vom Regimente aber ſind ſie in kleineren Verbrechen, die keine ſchwere Leibsſtrafe nach ſich ziehen, der bürgerlichen Gerichtsbarkeit überlaſſen, doch niemals mit Stockſitzen oder Karbatſchſtreichen zu belegen, ibid. pct. 2. In Fällen alſo, wo es auf Ehre, Leib und Leben an-

ankommt, ſind dergleichen Unterthanen ohne Unterſchied, ob ſich der Vorfall währender Dienſt- oder Beurlaubungszeit ereignet hat, zu ihren Regimentern zu liefern, und den militäriſchen Geſetzen nach abzuurtheilen, ibid. pct. 3. Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern und Vätern in Garniſon leben, bleiben, wie ſonſt, der militäriſchen Garniſon unterworfen, ibi pct. 4. Welche aber auf dem Lande und auf ihrem Hauſe und Hofe, oder ſonſt anſäſſig ſind, und leben, bleiben auch in Criminalfällen unter der bürgerlichen Obrigkeit, ibid. Die Jurisdiction über die Realgüter der Soldaten bleibt gleichfalls dem Foro civili ordinario unbenommen, vi Verordnung vom 1ſten May 1790 pct. 7. Gleiche Bewandtſame hat es mit all übrigen Beurlaubten, ſie mögen verheurathet oder anſäſſig ſeyn oder nicht, indeme ſie alle in den bemerkt kleineren Verbrechen dem Foro civili untergeben ſind, ibid. pct. 8. Und die Civilſtellen, wenn ſie wegen kleinen Exceſſen eine Beſtrafung vorgenommen haben, ſummariſche Notiz an die einſchlägigen Regimenter ertheilen müſſen, ibid. pct. 9. Die Jurisdiction über fremde ausländiſche Offiziere iſt den ordentlichen Commandantſchaften des Orts, wo ſich ſelbe befinden, überlaſſen, vi Decr. vom 6. Juni 1794. An den Orten aber, wo keine Commandantſchaften aufgeſtellt ſind, gehöret die Juriſdiction, Inventur- und Verlaſſenſchaftsverhandlung dem Judici civili ordinario, ibid. Der churfürſtl. Hofkriegsrath hat in den Verlaſſenſchaftsſachen der Militärperſonen durch alle Rang und Ordnung auch überhaupts das Judicium universale hergebracht, vi Dekrets vom 2. July 1795.

Militär⸗Fourierſchützen und Privatdiener, ſind zweyerley, und wird bey jeder Infanterie⸗Compagnie nur ein Fourierſchütz paſſirt, vi Dekrets von Mannheim dat. 15. Jenner 1789. pct. 1, und dieſer gehört dem Inhaber der Compagnie, oder bey vacanten Compagnien dem Compagniecommandanten, auſſer der Leibcompagnie, wo es dem Capitainlieutenant gehöret, ibid. pct. 2. Es muß aber auch der Capitain ſelbſt auf ſeine Köſten den Fourierſchützen anwerben, dagegen kann er dieſen wieder an den Regiments⸗Commandanten willkührlich beabſchieden, ibid pct. 3. Ingleichem muß der Capitain für die Kleidung des Fourierſchützen ſorgen, wo für ihn jährlich 10 fl. bezahlt werden, ibid. pct. 4. Jedoch bekommt der Fourierſchütz Löhnung und Brod, wie der gemeine Mann, ibid. pct. 5. Zum Privatdiener kann kein Mann bey der Infanterie, Cavallerie, Artillerie und ſonſtigen Corps gezwungen werden, ibid. pct. 6. Auch wird der Privatdiener, der vom Regimentsdienſte befreyet iſt, als Freywächter in denen Zahlungsliſten geführet, und bekommt ab Ærario nur Brod und Service, die Löhnung aber vom Officier, bey dem er ſich befindet, ibid. pct. 7. Doch kann ein im Dienſt commandirter Offizier ſeinen Privatdiener aller Orten mitnehmen, und, wenn er mit Urlaub gehet, wird auch der Privatdiener als Beurlaubter mit angeſehen, ibid. pct. 8. Die Eintrettung in Privatdienſte kann aber nur mit Begnehmigung des Regimentscommandantens geſchehen, und nur Gemeine ſind darzu zu nehmen, ibid. pct. 9. Jene Privatdiener hingegen, welche zu gleicher Zeit ihre Dienſte beym Regiment verrichten, bekommen das ganze

Trac⸗

Tractament nebſt der ihnen von Seite des Offiziers, deme ſie dienen, täglich zugeſtandenen Bezahlung, und dieſe darf nicht weniger als täglich 2 kr. ſeyn, ibid. pct. 10. Auch muß der Officier zu Schonung der herrſchaftlichen Montur ſeinem Privatdiener einen Kittel, oder ſonſt einen Rock oder Camiſol beyſchaffen, ibid. pct. 11.

Militärgarten, ſiehe Garten.

Militär-Handthierungen, ſind nicht erlaubt, und ſollen die eine Profeſſion kundige Soldaten vielmehr bey den bürgerlichen Handwerksmeiſtern jeden Orts ſich um die Arbeit melden, und dieſe ihnen auch die Arbeit freundſchaftlich zukommen laſſen, vi Dekrets vom 24. Dezember 1790. Gewerbs- und Handelsleute hingegen, welche mit Tuch, Kürſcheu, Leinwand, Zwilch, Knöpf, Lederwerk, Patrontaſchen, Kasqueten, Schuhe, Stiefeln, Armaturſtücken und dergleichen verſehen ſind, ſollen ſelbſt von jeder Gattung Probmuſter mit dem allernächſten Preiſe zum churfürſtlichen Hofkriegsrath einſenden, und nach der Qualität ihrer Artikel jedesmaligen Abſatz gewärtigen, vi Dekrets vom 4ten October 1788. Selbſt der unbemittelte Gewerbsmann kann bey hinlänglicher Caution ſodann, entweder beträchtliche Vorſchüſſe aus der Kriegscaſſa, oder die Materialien zum verarbeiten erhalten, ibi.

Militär-Hauptzeugämter. Für die drey zu München, Mannheim und Düſſeldorf wird eine ordentliche Inſtruction vorgeſchrieben, vi Dekrets vom 1ſten July 1790. Die übrigen Zeughäuſer werden als Abtheilungen von jenen betrachtet, und hangen von ſelben ab, ibid.

Militär-Heurathen, bey jenen der Officiers muß die gnädigſt regulirte Caution entweder an Baarſchaft oder an Verbriefungen geſtellt werden, vi Decr. vom 23. Auguſt 1794. Die Baarſchaft, oder das Quantum cautionis wird bey dem einſchlägigen Regiment deponirt, auf eine gerichtliche Hypothek ausgeliehen, und auf ſolche Art für die Sicherheit geſorgt, ibid. Bey Verbriefungen aber muß das Unterpfand frey und ledig, die Schätzung der Zeit, wo ſie geſchiehet, angemeſſen ſeyn, und gleichwie ohne Conſens des Regiments nichts davon veräuſſert werden darf, ſo muß auch überall dieſes von dem einſchlägigen Ober- und Unteramt die Selbſthaftung beſtättiget werden, ibid. Bloße Verſchreibungen ſub fide nobili ohne Vorwiſſen des Gerichts ausgeſtellt, werden daher nicht mehr als giltig erkennt und angenommen, ibid. Dieſes Normale iſt auch für die Churpfalz und Niederlande vorgeſchrieben, vi Decrets vom 8ten Dezember 1794. Dem gemeinen Soldaten wird kein Heurathslicenz ohne vorheriger Benehmung mit dem einſchlägigen Foro originis ertheilt, und dahero muß auch jedes Soldatenweib auf den Penſionsgenuß und den Caſernenbezug Verzicht leiſten, vi Dekrets vom 23. May 1795. Die commandirende Oberſte haben auch in ſolchen Fällen, wo ſich kein weſentliches Hinderniß zeigt, und die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder vorhanden iſt, dann beede Theile darthun, daß ſie ſich und ihre Kinder in der Folge zu ernähren im Stande ſeyen, alle Schwierigkeiten in Ertheilung der Heurathslicenzen zu unterlaſſen, vi Decrets vom 5ten Auguſt 1789, & 12ten März 1789, dann de dato Mannheim 28. März 1789.

Militärlazarethe. Ueber dieſe iſt in jeder Provinz eine Hauptverpflegungs-Commiſſion, nämlich in München, Mannheim und Düſſeldorf angeordnet, vi Militär-Lazaretheinrichtung von dato 17. September 1793. c. 1. §. 1. Die Filiallazarethe ſind in den Städten, wo ganze Regimenter garniſoniren und beſonders zu Ingolſtadt und Jülich, ibi §. 1. & 2. Das Perſonale und die Obliegenheit desſelben iſt in Rückſicht aller Gegenſtände durch die Inſtruktion vom Jahr 1793. umſtändlich beſtimmt, ibi §. 2 &c. Die Erbfolge betrifft die Lazarethkaſſe nur bey den Verlaſſenſchaften jener Soldaten, bey deren Ableben abintestato keine geſetzmäſſige Erben auftretten können, vi Decrets vom 10. November 1795. & vi Militär-Lazaretheinrichtung dato 17. September 1793. c 4 §. 9.

Militärlohnwachen darf kein Beurlaubter mehr bezahlen, vi Decr de dato 15. Jen. 1789. von Mannheim.

Militärmonturs-Magazinämter beſtehen in den Militärarbeitshäuſern zu München und Mannheim und haben ſeit dem Jahre 1790 ihre beſondere Inſtruktion, vi Decr. vom 1. July 1790.

Militär-Galgen Namen wird abgeſchaft und deren Verbrennung befohlen, vi Decr. von dato Mannheim den 12. Febr. 1789.

Militärökonomie-Commiſſionen werden beſondere ſtatt der ehevorigen Oekonomie der Compagniekommandanten bey ſämmtlichen Infanterie- und Cavallerieregimentern und dem Artilleriecorps angeordnet, und hierüber die nöthige Inſtruktion vorgeſchrieben, vi Decr. vom 22. Dezember 1788. Sie haben auch für die

Lehrſchulen die nöthige Requiſiten zu beſorgen, vi Decr. de dato Schwetzingen vom 20. May 1789.

Militäroffiziers. Von dieſen hat bey einem jeden Regiment und von jeder Compagnie einer das unentgeldliche Quartier nebſt Beziehung des bisherigen Quartiergelds in der Caſerne, vi Decr. vom 29. Oktober 1795, und auf gleiche Art von jedem Regiment ein Staabsoffizier, ibid. Derjenige Ober- und Unteroffizier der einen Exceß ſelbſt veranlaßt oder begangene Exceſſe mit Vorſatz und boßhafter Weiſe ungeſtraft zu verbergen ſucht, wird ohne alle Rückſicht caſſirt, vi Verordn. vom 24. July 1789. Eben ſo werden diejenige bey deren Compagnien oder Eſcadrons Deſertion aus Mißmuth und übler Behandlung entſtehet zur genauen Verantwortung gezogen, vi Mannheimiſchen Dekrets vom 28. Febr. 1789.

Militärpatrouillen der Kordonsmannſchaft, von dieſen ſoll jede wenigſtens vier Mann ſtark ſeyn, vi Cordonsinſtr. vom 18. September 1788. pct. 38., und alle vorgeſchriebene Punkte genaueſt befolgen, ibi. In den Garniſonen ſoll auch die Mannſchaft von den unnöthigen Poſten zu Vermeidung der Nachtpatrouillen gebraucht werden, vi Decr. vom 24. Sept. 1789. Eben ſo ſollen die ſämmtliche Feuer- und ſonſtige Pikets der Cavallerie zu Fuß oder zu Pferde zu patrouilliren angewieſen werden, ibid.

Militär-Weiberpenſionen, dann Kinder der Soldaten, auch Offiziers oder ſonſtiger derley Perſonen, haben wegen den in Friedenszeiten geleiſteten Militärdienſten nicht mehr ſtatt, vi Verordn. von Mannheim dato 28. März 1789. pct. 7.

Militärpoſten, die bloß zu Verhütung der Deſertion ausgeſtellte ſind abgeſchaft, vi Decr. von Mannheim den 15. Jenner 1789 & ibi vom 26. Febr. 1789. Den Statthaltern, Gouverneurs und ſonſt diſtinguirten Perſonen werden zwar nach der bisherigen Obſervanz noch doppelte Poſten bey Tage gegeben, nach dem Zapfenſtreich aber gehet der Mann ab, und ſtehet erſt wieder nach der Tagwache auf ſeinem vorigen Platz an, vi Decr. vom 24. September 1789. Die Schildwachen des Platzmajors hingegen ſind völlig eingezogen, ibid. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit all jenen Poſten, welche in der Nacht hindurch zur Sicherheit nicht nothwendig ſind, ibid.

Militär⸗Proviant⸗ und Fourageämter, ſiehe Caſerne und Proviantweſen.

Militärrang, ſiehe Militärchargen.

Militär⸗Schanzſtrafe iſt ſeit dem Jahr 1789 aufgehoben, vi Decr. vom 1. Febr. 1789, und dagegen das ein⸗ oder mehrtägige Spitzruthenführen, nach Geſtalt der Umſtände angeordnet, vi Mannheimer Dekr. vom 20. May 1789.

Militärſold und Gage wird ſowohl bey der Cavallerie als den Infanterieregimentern dem gemeinen Mann bis zum Feldwaibel oder Wachtmeiſter incluſive vermehrt, auch werden ihm ſeither alle Monturſtücke und erforderliche Requiſiten unentgeltlich beygeſchaft, Mannheimer Dekret vom 15. Jenner 1789 & Dekret von dato München 27. September 1788. & 19. September 1788.

Militärſtand, darzu darf zwar kein Miſſethäter oder Verbrecher verurtheilt werden, vi Decr. vom 5. Au-

guſt 1789. Doch ſind flüchtige und leichtſinnige Leute, die keines ſchweren und den Soldatenſtand herabſetzenden Verbrechens überwieſen ſind, bey den Regimentern ohne Anſtand anzunehmen, ibid. Man ſoll ſie aber auch nicht als Strafdiener betrachten, ſondern ihnen gleich den übrigen Rekruten das gewöhnliche Handgeld verabreichen, ibid. Verheurathete und anſäſſige Unterthanen werden zwar ebenfalls als Soldaten angenommen, bleiben aber gleichwohl während ihrer Urlaubszeit in kleinen Verbrechen dem Foro civili unterworfen, vi Decr. vom 1. May 1790. pct. 2. &c. Dagegen nimmt man bekannte mit keinem hinreichend gewiſſen Nahrungsſtand verſehene, oder übel beſchriebene, dienſtloſe und müſſiggehende Perſonen ledigen Standes von 17 bis 40, höchſtens 42 Jahr alt, beſonders jene, welche wegen Nachtſchwärmen, leichtſinnigen Spielen, Saufen, Raufen und leichtfertigen Händeln, ſo andern kleinen Vergehungen ſchon fruchtlos ermahnet oder wirklich corrigirt oder auch nur übel berufen ſind, ſohin alle müſſig herum ziehende Spielleute, Studenten, Jäger, Schreiber, gegen ihren Brodherrn aufpochende oder vor der Dienſtzeit austrettende Knechte, herumlaufende Bräu- und Mühlknechte und die ſonſt ohne Legitimation oder mit über ein halbes Jahr alten Kundſchaften oder Bettelnde, ohne weiters zum Militärſtande weg, vi Verordn. vom 18. Merz 1793. pct. 1. & 6. Heumonat 1793. pct. 12. Item auch die liederliche Ehemänner, vi Dekrets de dato 8. July 1793. Civilbeamte und Obrigkeiten ſollen nach allen möglichen Kräften trachten gutes Verſtändniß unter den Bürgern und Landleuten dann dem Militär zu unterhalten, da-

ge-

gegen haben auch die Ober = und Unteroffiziers den Civilbeamten und Ortsobrigkeiten mit der gebührenden Achtung und Höflichkeit zu begegnen, dann ihre Untergebene zur Hochachtung und Ehrenbezeugung anzuweiſen, vi Verordn. vom 24. July 1789. Beſonders ſollen die Gouverneurs, und Commandanten zu Erhaltung guter Verſtändniß und Eintracht zwiſchen den Militär = und Civilbehörden alles mögliche anwenden, vi Dekr. vom 24. September 1789.

Militär = Stellen und Regimenter, Titulaturen ꝛc. werden in bloſſen Dienſtſachen, von sämmtlichen Dikaſterien ohne aller geburtmäſſigen Courteſie geradezu behandelt, vi Decr. von 10. Auguſt 1795. Auch werden von übrigen Regierungen an die Commandantſchaften die Befehle und Aufträge in ſtylo majori ausgefertiget in Polizeyſachen, vi Decr. vom 7. Juni 1794.

Militärſtrafen unter Kriegsleuten, werden in gemeine und militäriſche getheilt. Unter die letzte gehört das Arquebuſiren, Spießen und Hängen, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 28. litt. a. Die gröſſere Leibsſtrafe beſtehen in der Spitzruthen oder härterer Baſtonade, dann Naſen = und Ohrenabſchneiden, welch letzteres aber nicht mehr geſchiehet, ibi litt. b. Die geringere beſtehen im Waffen = und bey der Cavallerie im Sattel tragen, auf dem Eſel, oder bey der Artillerie auf dem Stuck, und bey der Cavallerie ohne Sporen reuten ꝛc. ꝛc. litt. c.

Militär = Teſtamenten, zu deren Abfaſſung iſt zu denen im Militärlazareth verſterbenden Soldaten wo möglich jedesmal der Regimentsauditor zu Hand zu zie-

hen, vi Decr. vom 10. November 1795. Es muß auch dem Lazareths=Commiſſionsvorſtand allemal ſogleich gemeldet werden, wenn ein kranker Soldat über ſein Vermögen ein Teſtament machen will, Lazaretheinrichtung von dato 17. September 1793. cap. 5. §. 10. Daß aber die Krankenwärter und Aufpaſſer die teſtirende Soldaten nicht unter allerhand Kunſtgriffen zum geneigten Angedenken in ihrem Teſtament bereden, iſt vorzüglich abzuſtellen, ibid. pct. 2.

Militärverbrechen. Eins der gefährlichſten und ſtrafbarſten iſt, wenn ein auf das Land und die Gränzen verlegter Offizier oder Gemeiner dem Unterthan das mindeſte in Geld oder Geldswerth gewaltthätiger Weiſe oder unter falſchem Vorwand abnimmt, vi Decr. vom 24. July 1789. Er wird nach vorläufig prozeßmäſſiger Unterſuchung ohne alle Nachſicht aufgehangen, ibid. Es iſt auch jeden aller Umgang mit liederlichen Weibsperſonen, dann das übermäſſige Trinken und Spielen bey ſchwerſter Strafe verbothen, Cordonsinſtr. vom 18. September 1788. pct. 35. 36. Bey allgemeinen Verbrechen wird die Zuchthausſtrafe auch bey Militärperſonen verhängt, vi Mannheimer Dekret vom 20 May 1789. In delictis pure Militaribus aber, als in Deſertions= und dergleichen Fällen wird ſtatt der Schanzſtrafe das Spitzruthenführen durch mehr oder weniger Mannſchaft nach Umſtänden dictirt, ibid. Siehe Complote, Deſerteur, Selbſtverſtümmlungen, Werber falſche.

Militärverpflegungen die der Arreſtanten beſtehet während andauernder Theurung in täglichen 5 kr., ſammt Brod in natura, vi Decr. vom 30. November 1795. Die Weiber, ſo keinen Revers auf die Pen=

ſion

ſion ausgeſtellt haben, erhalten nach ihrer Männer Tod monatlich 1 fl., vi Decr. vom 23. May 1795, und wenn der Mann im Feld verſtorben iſt, monatlich 2 fl. ibid. Jene Weiber hingegen, die nach der neuen Verordnung bereits auf die Penſion mittels Revers ſich verziehen haben, erhalten nichts, es ſeye dann der Mann im Feld verſtorben, wo ſie ebenfalls monatlich 1 fl. erhalten, ibid. Die bey ihren Männern im Feld ſtehende Weiber und Kinder, wenn ſie erkranken und mittellos ſind, und erſtere ſich nicht blos um zu marketändern im Felde aufhalten, werden nicht nur in das Lazareth aufgenommen, ſondern ſelbſt auf Köſten des Ærarii verpflegt, vi Decr. vom 30. May 1795. & 20. Jen. 1795. Die auf kurze Zeit oder als beſtändig beurlaubte Leute, wenn ſie während ihrer Urlaubszeit erkranken, können ſich entweder auf eigene Köſten zu ihren Regimentern transportiren, und bis zur Wieder-Geneſung verpflegen laſſen, oder ſie haben ihre Verpflegung bey Eltern, Anverwandten oder ſonſt guten Leuten zu ſuchen, vi Schwetzingiſch. Dekrets vom 27. May 1789. Auch haben in ſolchen Fällen die Garniſonspfarrer, Kirchendiener, Schulmeiſter, welche aus den Kriegskaſſen beſondere Beſoldungen, dann die Ordensgeiſtliche welche Penſionen beziehen, alle Begräbniſſe und ſonſtige Funktionen für den Wachmeiſter und Feldwebel adwärts unentgeldlich zu verrichten, vi ermeldtem Dekrets.

Militär = Pfuſcharbeit für Civilperſonen iſt mit aller militäriſcher Strenge das erſtemal mit Stockſtreichen, das zweytemal mit Gaſſenlaufen und ſodann noch ſchärfer

ſer ſtufenweis in München zu beſtrafen, vi Reſolut. Seren. vom 6. Merz 1798.

Minae, ſiehe Bedrohungen.

Minchen, ſiehe München.

Mindelheim Herrſchaft, kam durch Ceſſion von Marlrein und deſſen Gemahlinn Johanna anno 1614 um eine gewiſſe Summe Geld an Bayern, vi bayeriſchen Staatsrecht P. 3. §. 188. litt. b. Und in dieſer Ceſſion war das in der Herrſchaft Mindelheim liegende Gut Tachsperg, welches die von Fugger erſt beygekauft hatten, mitbegriffen, ibi cit. Wurde nebſt andern per Teſtamentum Herzogs Wilhelm unterm 15. Oktober 1597 der Primogenitur einverleibt, vi cit. §. 121. litt. d. Iſt auch ein Reichslehen, beſtehend in Blutbann, Zoll und Forſtrecht zu Mindelheim, wird beym Reichshofrath empfangen, ibi §. 124 litt. g. Mit der Hochſtift Augsburgiſchen Prätenſion auf Mindelheim hat es die Beſchaffenheit, welche der B. von Kreyttmayr im allegirten Staatsrecht §. 140. ausführlich darthut, und zwar litt. e. videatur.

Die mindelheimiſche Bürger und Profeſſioniſten ſind von allen in Bayern zur eigenen Nothdurft und Conſumption erhandelnden Landesprodukten gegen Beybringung der vorgeſchriebenen legalen Certifikation Eſſito Accisfrey, vi Sign. Int. vom 5. Jenner 1780. Das Forſtmeiſteramt alldaſelbſt enthält ſämmtliche Reſier in den Gerichtern Mindelheim, Türkheim, vi Verordnung im Forſtweſen vom 14. Merz 1789. n. 1. litt. d. Und die geſammte Geiſtlichkeit alldort iſt auch pro futuro die Poſſeß zu nehmen ſchuldig, vi Decr. vom 7. Weinmonats 1790.

Min=

Minderjährige unter zwanzig Jahren können nicht als Anwälde beſtellt werden, vi Cod. Jud. c. 7. §. 4. litt. c. Können einem andern das Juramentum Litis deciſorium nicht deferiren, ſondern müſſen hierinn von ihrem Vormund vertretten werden, ibi c 13. §. 2. litt. b. Bey ihnen erkleckt eine merkliche und augenſcheinliche Läſion ad Reſciſſionem transactionis, ibi c. 17. §. 1. litt. m. Haben wegen dem aus der Vormundſchaftskaſſe zu Erkaufung oder Neuerbauung eines Guts hergeliehenen Geldes auf ſolchem Gute tacitam Hypothecam und Jus prælationis in die vierte Klaſſe ſub Nro. 6. c. 20. §. 5. n. 6. Gaudiren auf dem Vermögen ihrer Curatorn bey der Gant die ſechſte Klaſſe ibi c. 20. §. 7., und wenn ſie zwar eine Forderung, aber kein Unterpfand haben, die 10te Klaſſe ſub Nro. 1. c. 20. §. 12. litt. b. Werden contra ſententiam nur ex capite novorum in integrum reſtituirt, auſſer es wäre zu ihrem merklichen Nachtheile etwas in Proceſſu unterlaſſen oder doloſe etwas begangen worden, ibi c. 16. §. 1. litt c. Müſſen desfalls die Reſtitution inner vier Monaten a die majorenitatis vel adeptæ veniæ ætatis nachſuchen, wo es mit der Majorenität nach ſtatuariſchen Rechten genommen wird, ibi litt. d.

Minderjährige Perſonen können keine gültige Wechſelbriefe ausſtellen, 1785. Wechſelordn. §. 3. litt. a. Gaudiren in der Gant die ſechſte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 7.

Minderjährigkeit mildert die Strafen, wenn die Perſon näher bey 14 wie 18 Jahr ſtehet, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 15. Bedeutet in ſenſu lato & ſtricto und

und zwar nach dem erſten den ganzen menſchlichen Lebens-Periodum bis zu erlangter Majorenität. In ſenſu ſtricto aber bedeutet ſie nur jenen Raum des Alters von Zeit erlangter Pubertät, das iſt von 14, und bey Weibsleuten vom 12. Jahr incluſive anfangend, bis ad tempum majorenitatis, Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 36. n. 1. Das bayeriſche Landrecht ſetzet ſie auf das 21ſte Jahr, ibi cit. pct. 5. Die 21 Jahr müſſen erfüllt ſeyn, ſonſt iſt die Majorenität nicht von Gültigkeit, ibi cit. pct. 7. Churfürſten des Reichs werden mit 18 Jahren majoren, ibi pct. 11. & Anm. ad Cod Max. P. 1. c. 7. §. 36. n. 7. litt. q. Per Pacta Familiæ vel Teſtamenta kann die Majorenität eingeſchränkt werden, ibi pct. 13. Perſonæ fictæ vel myſtice, welche ſich ſelbſt nicht vorſtehen können, gaudiren die Majorenität auch Jure Minorum, cit. n. 8. Siehe auch Vormundſchaft, Curatela, Venia ætatis.

Mineral, ſiehe Bergwerk.

Mineralien erſter, mittler und letzter Gattung. Erſter Gattung werden beygezählt Gold, Silber, Kupfer, Eiſen, Zinn, Bley, Queckſilber, Kobold, Galmey und dergleichen Bergarten mehr, item Perlen und alles, was unter dem Namen Edelgeſtein verſtanden iſt. Der mittlern wird die Erde, als terra Sigillata und alle feine Sorten, woraus man Porcellain oder Fayence zu fabriciren pflegt, nicht weniger Kreide, Kalk, Gyps, Ziegel gebrennte, gewiedmete Thon und Laim, Salia, Alaun, Salpeter, Sauer- und Mineralwaſſer, Schwefel, Arſenik, Antimonium, Harz und Pech, Torf, Steinkohlen, Agat, Bernſtein beygezählet. Unter die letzte Klaſſe ge-

gehören endlich Sand, Stein, Marmel- Mühl- Quater- und Schieferſtein, ſammt dem gemeinen Sand, Goldſand aber zur erſten, der Magnet hingegen ſammt den Cryſtallen, Meerſchwamm, Corallen, und gegrabenem Helfenbein, wo nicht gar zur erſten, doch mittlern Claſſe, vi Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 4. litt. a. b. Die Wirkungen der Regalität beſtehen in der landesherrlichen Befugniß aller Orten im Lande, ſowohl auf eignen als der Unterthanen Gründen, darauf nachzuſuchen und zu graben, und zu bauen, andern Conceſſiones hierüber zu ertheilen, Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 4. litt. l.

Mineralienpreiß, für die Finder unterſchiedlicher Mineralien durch den Bergbau ſtatuirt das Bergwerks-Mandat der Freyheiten vom 6. May 1784. pct. 17. Siehe Bergbau, wo auch von Einlöſung und Verkaufsrecht derſelben, ſowohl als vom landesherrlichen Zehendrecht, dann dem Antheil der Gutsbeſitzer und Jurisdictionsherrn bey Erfindung derſelben in denen Bergwerken das mehrere befunden werden kann.

Minierer werden nöthigenfalls aus denen ſämmtlichen Bergleuten durch das Loos, oder durch die Muſterung ausgewählt, vi Mandats vom 6. May 1784 pct. 15.

Miniſter. Die ungebührliche Verwaltung ihrer aufhabenden Aemter iſt vom churfürſtlichen Hofrath nicht ſelbſt zu ahnden, ſondern Sr. churfürſtl. Durchlaucht ad Manus anzuzeigen, vi Sig. Intimi vom 5. Jenner 1753.

Miniſterial-Departement, das geheime der auswärtigen Angelegenheiten beſorgt die Correſpondenz mit

den

den churfürſtlich bevollmächtigten Geſandten und Geſchäftsträgern, Reſidenten und Agenten, die teutſchen Reichs- und Kreisangelegenheiten, die Familiengeſchäfte des Churhauſes, die Gränz- und Landeshoheitsſachen, und überhaupts alle Gegenſtände, welche Gerechtſame des Churhauſes auſſer den Erbſtaaten, oder Gerechtſame auswärtiger in denſelben betreffen, die Angelegenheiten der niederländiſchen Herrſchaften, und die des Maltheſer- oder Johanniterordens, und die Miniſterial-Oberaufſicht über die ſammentliche Archive, vi Hofkalenders.

Miniſterial-Juſtizdepartement, das geheime, hat die Oberaufſicht über alle hohe und niedere Tribunale und ſammentliche Juſtizbeamte, den Bericht über landesherrliche Verordnungen, welche auf eine Veränderung im Juſtizweſen abzwecken, den Vortrag aller Fragen, die zur Entſcheidung des Landesherrn von den Gerichtshöfen gebracht werden, und über die zwiſchen denſelben entſtehende Jurisdictionsconflicte in Verleihung der Gnadenbriefe, Moratorien und dergleichen, die Aufnahme der Advocaten, Procuratoren und Notaren, die Oberaufſicht über die Landespolizey, und die Verfaſſung der Municipalitäten, es concurrirt mit dem Finanzdepartement in allen Sachen, welche die Verwaltung der Gemeindsgüter betreffen. Das innländiſche Oberſtlehenprobſtamt iſt auch mit demſelben vereiniget, vi Hofkalenders 1800.

Miniſterial-Departement, das geiſtlich geheime, hat die Aufſicht über die Geiſtlichkeit aller Religionen in ſämmtlichen Erbſtaaten, wie auch über die Verwaltung und Verwendung der geiſtlichen Güter, milden

Stif-

Stiftungen ohne Unterſchied. Der geiſtliche Rath in München, die ſimultaniſche Religionsdeputation zu Sulzbach, der Kirchenrath und die geiſtliche Güterverwaltung zu Heidelberg ſowohl als die Conſiſtorien der niederrheiniſchen Churlande ſtehen unter denſelben, und bringen ihre Anträge an den Landesfürſten durch dieſes Departement. Die obere Curatel aller hohen Schulen, die Direktion der Nationalerziehung, und die Aufſicht über die Academien und ſonſtigen gelehrten Inſtitute ſind mit demſelben vereiniget, ibi cit.

Miniſterial-Departement geheimes im Finanzweſen hat die Oberaufſicht über die Anlegung und Vertheilung aller Auflagen, über die Zölle, Manthen und Acciſe, die Verwaltung der Domainen, Waldungen und Salinen, ferner über Fabriken und Manufacturen, Straßen- und Brückenbau in ſämmtlichen Erbſtaaten, den Vortrag über die Entwerfung der dahin einſchlagenden landesfürſtlichen Verordnungen. Alle hohe und niedere Cammeralſtellen und Staatsbeamte ſtehen unter demſelben. Es beſorgt ſämmtliche landſchaftl. Gegenſtände, und hat die Oberinſpection über die allhieſige Hauptſtaatskaſſe ſowohl als die übrige Provincialkaſſen.

Miniſterial-Finanzconferenz, vide Finanzconferenz-Commiſſion.

Miniſterial-Finanzdepartement, hat au gemachte Anzeige in wichtigen Vorfällen einen churfürſtl. geheimen Referendär zur Armenſitzung abzuordnen, und auf Erhaltung der Ordnung Bedacht zu nehmen, vi Reſcript. Sermi. vom 24. Dezember 1799.

Miniſterialgeſchäfte, werden von jedem Miniſter des ihme zugeordneten Departements beſorgt, unter an Hand habenden Referendärs oder kündigen Rathsgutachten, vi Verordnung vom 23. Auguſt 1778. pct. 3. Dann dem beyſitzenden Conferenzſecretär unter abhaltendem Protocoll der verläſſigen Conferentialſchlüſſe, und deren Ausfertigungen, ibi pct. 4, welch letztere jeder Miniſter ſelbſt beſorgt, in deſſen Fach jedes Objectum einſchlägt, ibi pct. 5. Alle Expeditionen pflegen in Reſcripten, wo die Sache weitwendig iſt, ausgefertiget, die geringere aber in Protocollareinträge abgefaßt zu werden, ibi pct. 6, allenfalls auch die bloße Remiſſoria zur Beobacht- oder Beſchleunigung der Obliegenheiten zum Bericht oder zur Nachricht an die Behörden durch Indoſſata auf die Exhibita jedem der einſchlagenden Miniſtern zugelaſſen, ibi cit. Die Miniſterialverſammlung beſtehet in dem hohen Miniſterial-Perſonal, und des beygezogenen Conferenzſecretärs, cit. pct. 1. & 4. Siehe auch Geheimer Rath.

Das unterm 25. Februar 1799 erledigte Reſcriptum Sereniſſimi theilt das Miniſterialdepartement vierfach, als ins Finanz- ausländiſche- geiſtliche- und ins Juſtizdepartement ein, dergeſtalt:

Das Departement der Finanzen behandelt:

1. Die Anlegung, Vertheilung, und Beziehung aller Auflagen und Domanialrechte.

2. Die Generalaufſicht über die Zölle, Acciſe, und die übrigen aus dem Tranſithandel fließende Rechte.

3. Die Generalverwaltung der Domainen, Waldungen, und Salinen.

4. Die Aufſicht über Handel, Fabriquen, Manufacturen, und die Entwerfung der dahin einſchlagenden Verordnungen.

5. Die Direction über Straßen und Brücken.

6. Die höhere Landespolizey, welche das Commerz, die Induſtrie und Gewerbe ꝛc. in ſich begreift.

7. Die Aufſicht über alle Caſſen, deren Betrag jedoch nach Abzug der Beſoldungen der in jeder Provinz befindlichen Officianten, ſo wie auch der übrigen Localangaben in die Hauptcaſſa fließet.

8. Die Aufſicht und obere Leitung aller Rentkammern und ſammentlichen Cammeralbedienten.

Das Departement der Juſtiz von dem geheimen Kanzler verſehen hat zum Gegenſtand:

1. Die Aufſicht über alle hohe und niedere Tribunale über die Beamten und deren Subalternen.

2. Den Bericht über alle Verordnungen, die auf eine Aenderung im Juſtizweſen abzwecken.

3. Die Unterſuchung aller Fragen, die der Entſcheidung des Souverains von dem Tribunale überlaſſen werden, ſo wie auch

4. Der zwiſchen den verſchiedenen höhern und niedern Beamten ſtrittigen Jurisdictionen.

5. Den Bericht bey Ertheilung der Gnadenbriefe, Moratorien, die Legitimation natürlicher Kinder, die Annahme der Advokaten, Procuratoren und Notarien.

6. Die Aufſicht über die Polizey, die Verfaſſung der Municipalitäten, ſo wie die Verwaltung der Gemeindegüter, die Concurrenz mit dem Finanzminiſter.

7. Die hohe Staatspolizey, in ſo fern die öffentliche Ruhe, Ordnung in dem ganzen Lande und die Reſidenz einſchlagen, dann die Entwerfung der verſchiedenen erforderlichen Verordnungen, und die von der Juſtiz zu beobachtenden Formalitäten betrifft.

8. Die ſtrittigen Regalien und alle conſtitutionelle Fragen, die ſich mit den Ständen der verſchiedenen Provinzen in Anſehung der individuellen oder collectiven Prärogativen der privilegirten Claſſe ergeben können.

Das geiſtliche Departement die demſelben vorbehaltenen Gegenſtände.

1. Die Handhabung der churfürſtlichen Rechte über den katholiſchen und proteſtantiſchen Clerus. Die Correſpondenz, die in dieſer Rückſicht mit den Biſchöfen und ihren Officialen geführt werden muß, jedoch mit dem Beyfügen, daß die miniſterielle zu communicirenden Schreiben und größeren Aufſätze durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten befördert werden.

2. Das Recht zu Erneurung aller erledigten dem churfürſtl. Patronatsrechte unterworfener Beneficien, von welcher Religion ſie auch ſeyen, die tauglichen Subjecten vorzuſchlagen.

3. Die Direction der Hoſpitäler, Allmoſen, Stipendien und anderer frommen Stiftungen, die Ueberſicht der Rechnungen der Kirchen und Abteyen, alles, was in die Oberaufſicht über Verwaltung und Verwendung der geiſtlichen Güter aller Religionen einſchlägt.

4. Der geiſtliche Rath zu München, der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg, und die Verwaltung der geiſtlichen Güter der untern Pfalz, die eben daſelbſt ih=

ihren Sitz hat, geradezu untergeordnet, und empfangen durch daſſelbe die Befehle des Souverains. Die Regierungen der übrigen Provinzen ſind gehalten, ihre Berichte in allem, was die landesfürſtl. Rechte über die Perſon und Güter der Geiſtlichen betrifft, hieher einzuſenden.

5. Die Generalaufſicht über Nationalerziehung, Univerſitäten, Academien, Collegien, Schulen, Bibliotheken, die Polizey des Buchhandels (die Entwerfung aller Verordnungen, die auf dieſen Zweig einigen Bezug hat), die unbeſchränkte und ungehinderte Verwendung des zu den Schulen angewieſenen Fonds, und das hieraus fließende Recht über die Verwaltung deſſelben zu machen.

Miniſterium verſammelt ſich die Woche einmal in einer ordentlichen Staatsconferenz, worinnen Sr. churfürſtl. Durchlaucht von denen 4 Conferenzminiſtern die Vorträge der wichtigſten Gegenſtände der Staatsverwaltung gemacht werden. Der Conferenzſecretär führt dabey das Protocoll, die höchſten Entſchließungen werden in der Canzley des vortragenden Miniſters ausgefertiget, vi Hofkalenders.

Minor, Minderjähriger. Einer, der nicht 21 Jahre hinterlegt hat, iſt als minderjährig zu betrachten, Cod. Max. P. I. c. 7. § 36. Zwiſchen gemein und bayriſchen Rechten iſt ein Unterſchied, denn die gemeine Rechte erfordern 25 Jahre, Cod. Max. P. I. c. 7. §. 38. Die Minores werden den Pupillen gleichgehalten, ibi §. 36. Denen Minoribus gebührt die Reſtitutio in integrum, vi Cod. Max. P. I. c. 7. §. 36, & Cod. Jud. c. 16. §. 1. & 2. Ein Minor kann mortis cauſa diſponiren, Cod. Max. P. 3.

c. 3. §. 3, verſtehet ſich, daß er das 14te Jahr erfüllet habe, ibi. Ein Minor kann aus erheblichen Urſachen den Vergleich ſeines Curatoris umſtoßen, vi Anmerkung Cod. Jud. c. 17. §. 1. n. 12. litt. m. Minores können auch exequirt werden, vi Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 3., aber nur in mobilibus, nicht aber in immobilibus ſo leicht, ibi, haben auch ein Privilegium bey der Gant, vi Cod. Jud. c. 20. §. 12. n. 1. Siehe auch Fideicommiſſum Familiæ.

Münzverfälſchung, ſo viel die franzöſiſche betrifft, wird mit der Excommunication beſtraft, vi Anmerkung ad Cod. Max. P. 5. c. 19 §. 40. n. 9. litt. a.

Mirandola und Concordia. Das durchlauchtigſte Churhaus Bayern hat ſeit 1638 die Expectanz hierauf, von dem aus dieſer Expectanz erhaltenen Recht iſt man aber in den hannöveriſchen Tractat ao. 1750 abgeſtanden, vi Bayr. Staatsrechts §. 125 litt. a. & b., & cit. §. 126. litt. h.

Miſerabiles Perſonæ haben das beſondere, daß ſie die erſte Inſtanz umgehen können, Anm. ad Cod. Jud c. 1. §. 19. litt. a.

Mißgeburt, iſt eine gebohrne Leibesfrucht eines Menſchen, welche kein Merkmahl von menſchlicher Natur blicken laſſet, Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 5. Propria authoritate eine Mißgeburt zu beſeitigen, iſt nicht erlaubt, Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 5. Ein dergleichen Thäter incurrirt den Verdacht des Todtſchlags, ibi. Siehe auch Geburt.

Miſſilia, ſiehe Geldauswurf.

Miſſio, Abſendung. Wenn ex primo vel ſecundo Decreto der Ungehorſame nicht erſcheint inner dem präfigirten Termin, wird dem Beklagten eine Geldſtrafe geſetzt, oder lis pro negative conteſtata gehalten, oder die Klage für liquid und bekannt angenommen, mithin der zugleich definitive condemnirt, Cod. Jud. c. 5. §. 10. n. 1.

Miſſio venteris in poſſeſſionem. Hierzu wird erfordert, daß der rechtmäßige Erbe noch im Mutterleib ſeye, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 12.

Miſtſtatt iſt in München niemand erlaubt, vor ſeinem Hauſe aufzurichten, noch auf dem Anger, oder hinter den Mauern, als in andern Straßen, bey Abfahrung des Dungs und des Hauseigenthümers Straf von 30 kr., vi Polizeyerinnerung vom 13. November 1799. pct. 2.

Mitttelmauth und Accisämter, dann diejenige, welche zwiſchen Bayern, Neuburg, der obern Pfalz, und Sulzbach liegen, ſind mit Schluß des 1799. Jahrs aufgehoben, und wurde das dabey angeſtellte Perſonale nach Kräften der Staatskaſſe entſchädiget, vi Grale. vom 7ten Dezember 1799 pct. 2.

Mobilia. Hierinn geſchiehet durch die beſtellte Executores die Execution, Cod. Jud. c. 18. §. 3. n. 3. Begriffen iſt hierunter, was beweglich, und von einem Ort zum andern zu bringen iſt, Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 8., & Anmerk. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 27. litt. a. &c. Siehe auch Hausfahrniß, Res mobiles & immobiles. Können auch mit der Fideicommißbürde belegt werden, vi Mandats vom 20. April 1672. pct. 1.

Mobilia uxoris taxationis gratia æſtimata gaudiren jure ſeparationis, vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. g., nicht aber venditionis gratia æſtimata, ibid.

Modeputzwaaren nicht nur zu verfertigen, ſondern auch die hierzu erforderlichen Producte zu führen und zu verhandeln, ſind dem Handelsmann Moy von Wallerſtein Eheconſortin vi höchſten Dekrets de dato 2ten April 1799 gnädigſt zugeſtanden.

Moderirung der Friſten und Nachlaß, kann der Richter nur in 6 beſtimmten Fällen vornehmen, 1. wenn der Debitor auf einmal alles zu bezahlen auſſer Stand. 2. Die Forderung darf nicht privilegirt ſeyn. 3. Daß der Nachlaß nur auf Zinſen gehe, die herunter pflegen geſetzt zu werden. 4. Die unverintereſſirte Capitals-Friſten nicht über 15 und 20 Jahr zum Creditors Schaden verlängert werden, 5. kein Verdacht zur Flucht des Debitoris oder Vermögenshinwegbringung obwalte. 6. Vorzüglich aber hat der Richter bey denen Creditoren auf gutwillige Friſten und Nachläſſe anzudringen, Cod. Jud. c. 18. §. 13. n. 1.

Moderirung der Streitskößten. Die Uebermaaß deren kann auch der Richter moderiren, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 17. §. 4. litt. e.

Modus exequendi kann in executione noch impugnirt werden, vi Cod. Jud. c. 18. §. 8. litt. b, und hierüber Executor cognoſciren, ibid.

Modus in Eheberedungen. In gewiſſen Bedingungen wird die Contractserfüllung erfordert, auſſerdeſſen alles in Vollzug ſuſpendirt bleibt. Wird aber ſub modo contrahirt, kann Caution deßwegen verlangt, ſofort doch die

die Ehe vollzogen werden, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 11. n. 1. & 8.

Modus bey Teſtamentserbeinſatzungen, wird hauptſächlich daraus erkennt, wenn um der Erbeinſatzung wegen etwas geſchehen ſolle, und ſich der Teſtator der Worte: um, damit, auf daß, und dergleichen bedienet, vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 11. n. 3. & c. 10. §. 11.

Modus Legatis. Hiemit hat es die nämliche Beſchaffenheit, wie bey Teſtamentserbeinſatzungen, vi Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 8.

Modus donationibus inter vivos. Mit denen Bedingungen und andern dergleichen Zuſätzen hat es eben die Beſchaffenheit, wie in andern Pactis, laut Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 11, & P. 4. c. 1. §. 8. 9. 10.

Modus fidei commiſſis. Wie bey Teſtamenten hat es auch mit denen Bedingniſſen und dergleichen zu ſetzen die Bewandſame, Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 5. n. 1. &c., & c. 10 §. 4. n. 1.

Modus contractibus, ſuſpendiren weder obligationem noch actionem, vi Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 10. n. 1.

Modus acquirendi Dominii, wird a titulo unterſchieden, welchenfalls beede von einander differiren, ergiebt ſich, aus dieſem Grund, denn modus proxima macht, daß ich die Sache wirklich habe, titulus hingegen zeigt, daß mir ſolche mit Fug und Recht eigen iſt, Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 5. litt. d. &c.

Möhler, vide Errichtung des Prangers oder Galgens.

Möhringerau, ſiehe Augsburg Stadt.

Moltiger Munds Prob oder Exception beruhet auf deme, wenn der Creditor ſeine Forderung ſo lange anſtehen läßt, bis dem Debitor der Mund durch den Tod verſchloſſen iſt, aus dieſem Grund entſpringt dieſe Exceptio, woraus das mehrere ſchon unter dem Wort, Beweiſe über den moltigen Mund, vorgängig berührt worden, Anm. Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 12. n. 7. litt. c. Siehe alſo Beweiß.

Momentaneum Poſſeſſorium, vide Poſſeſſorium momentaneum.

Mönchscollecten, Gratialien, und Meritorien. Bey den herkommlichen hat es noch ferner ſein Bewenden, vi Decrets vom 22. März 1790, & 4. Oct. 1791, & Extract. Reſcr. Sermi. vom 3. Febr. 1796. Dagegen ſind alle beſondere Collecten unter dem Namen eines Beytrags zur Steuer, Herrngilt, Bauweyh- oder Infulſteuer bey ſchwereſter Strafe verbothen, vi Mandats vom 30. März 1791.

Mönchswesen. Die ſo betittelte gerechte Klagen über das Mönchsweſen, eine Druckſchrift, wird durch den Scharfrichter verbrannt, vi Dekrets vom 28. Auguſt 1770. Das innländiſche wird in ihrem Nexu mit Ausländern übertriebenen Statuten ihrer Diſciplin und Collectur reformirt, vi Mand. vom 2ten Nov. 1769, & 30. Dezember 1769, und Mandat vom 2. Febr. 1769. Ueber das allzuſehr überſetzte Mönchsweſen und ihre übermäßige Sammlungen auch eine eigene Commiſſion niedergeſetzt, vi Reſcr. vom 17. Dez. 1778.

Mo-

Monath päpſtliches, hat die Landesherrſchaft präſcribirt, Concord. de anno 1583. c. 4. §. 4., wird auf jene Beneficien nicht extendirt, auf welche einem andern das jus patronatus gebührt, ibi. Derley Monnath, Pfarren und Beneficia werden zwiſchen Bayern und Paſſau nicht ſecundum menſes, ſondern wie bey immer ſich ereigneter Vacatur jedesmal nur abwechslungsweiſe verliehen, Paſſauiſcher Receß vom 8. April 1690. pct. 23. Bey dem vorhinigen ſtatu poſſeſſionis vel contradictionis hujus juris ſolle ſich der geiſtliche Rath gegen den angeblichen Patronum quemcunque jedesmal, bis zur rechtlichen Legitimation desſelben mittelſt der Temporalſperre ſchützen, 1779 geiſtl. Rathsornnung pct. 6. n. 2., und zum Präjudiz weder eine Translation noch Conſolidation, oder Incorporation und Union derley Pfarren geſtatten, ibi pct. 6. n. 3., und eben ſo wenig eine Permutation oder Reſignation, ſie geſchehe dann im päpſtlichen Monnath, oder es werde der Caſus Permutationis ſelbſt, und der Caſus Reſignationis vom reſigniren Wollenden mit allen Umſtänden zum geiſtlichen Rath einberichtet, und zugleich einem landesherrlichen Titulanten und Concurſiſten reſignirt, vi Mandats vom 7ten Jenner 1784, Mandat vom 30. May 1780, Paſſauiſcher Receß de ao. 1690. pct. 24. Bey einem dagegen ſich ereignenden Anſtand iſt pendente lite dem churfürſtl. Præſentato ordinariatſeits entweder die canoniſche Inveſtitur, oder wenigſtens die Admiſſion ad curam parochiæ zu ertheilen, oder bey deſſen Verweigerung derſelbe von denen fructibus beneficii zu alimentiren, das beneficium ſelbſt entgegen gleichwohl ſumptibus ordinarii zu be=

beſtellen. vi geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 6. n. 5. & 6. Zu deſto richtigerer Beſorgung dieſes juris ſind auch alle Erledigungs- oder Veränderungsfälle der Pfarreyen und Beneficien, es gehöre das jus præſentandi wem immer, jedesmal ohne Verzug einzuberichten, vi Mandats vom 7. Jenner 1784. & Mandats vom 21. Februar 1776.

Monarchiſcher Staat, hat eine gewiße Regierungs-Form, nach welcher entweder nur einer allein, oder einige, oder alle Mitglieder die Hand an das Staatsruder legen, Allgem. Staatsrecht 1. Th. 4. §.

Monaſterium, vide Klöſter.

Monaths-Extracte, vide Tagebuch.

Monatsbillanze. Dieſe muß nach dem neuen Rechnungsunterricht für die neuburg- und ſulzbachiſche Aemter von jedem Caſſier nach dem vorgeſchriebenen Formular zur Kammer und höchſten Stelle eingeſchickt werden, vi gedachtem Unterricht vom 26. October 1786. §. 26. Wie dieſe Monathsbillanze verfertiget ſeyn müße, ſiehe die Beylage hierzu litt. k. Die von denen neuburg- und ſulzbachiſchen Mauthämtern ſind nebſt den Originalmanualien alle Monath hieher an Titl. Freyherrn von Oberndorf, und von da zur Rechnungs-Juſtification ad examinandum & revidendum einzuſenden, vi Mandats vom 24. Jenner 1787. in Mauth-Tarifsſachen pct. 6., und wie dieſe Billanzen verfaßt ſeyn müßen, giebt die Norma des Conſumo-Manuals.

Moneta falſa, vide Münzer falſche.

Mo-

Monitor, das ſogenannte Wochenblatt iſt bey hundert Reichsthaler Strafe verbothen, vi Dekr. vom 3. — 8. Februar 1792.

Monitoria, ſind dermalen nach dem Formular zu verfaſſen: zum churfürſtl. hochlöblichen Hofrath in München unterthänigſt gehorſamſtes Monitorium in Sachen N. N. contra N. N. in puncto debiti nunc pro maturanda ſententia, und ſolle zur Taxgebühr nur 6 kr. genommen, ſofort dieſe Monitoria den Acten beygeheftet werden, vi Mandats vom 16. Aerndtemonats 1779 pct. 8. Auf jedes Monitorium ſoll eine förmliche Interimsreſolution, woran die Sache allenfalls hafte, ertheilt werden, vi 1769. Advocaten-Ordnung §. 23.

Monopolium. Dieſes zu machen, iſt Privatis nicht erlaubt, Anmerk. ad Cod. Crim. P. I. c. II. §. 8. litt. d. Der Kauf oder Vorkauf, welchen einer oder mehrere mit Ausſchluß anderer allein zu treiben ſuchen, wird Monopolium genannt, Anm. Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 3. litt. a. Hierzu ſind privilegia, conceſſiones erforderlich, ibi litt. c.

Monopolien aller Art werden gemäß Generale vom 7. Dezember 1799 nicht mehr geduldet, pct. 18.

Monſtrum, vide Mißgeburt.

Moosgründe-Cultur, ſollen die Stände befördern, und nicht hindern, vi Reſcr. de dato Mannheim vom 29. November 1788. Sonderbar aber ſollen die Leerhäusler hierinnen unterſtützt, und ihnen billige Nahrung dadurch angegönnet werden, ibid. Die in den Cameralwaldungen liegende Mooßgründe aber ſollen die

Forſt-

Forſtmeiſter durch Anlegung nöthiger Gräben durchaus zum Holzwachs tauglich zu machen, ſich beſtreben, Reſcript. Sereniſſimi wegen Eintheilung der Forſtmeiſtereyen in Bayern vom 14. März 1789. pct. 31. Siehe auch Landcultur, öde Gründe.

Moosſtreu, die in den Cammeralwaldungen wachſende, iſt jährlich plus licitando an die Unterthanen zu überlaſſen, und das Geld von den Kaſtenämtern zu verrechnen, Reſcr. Sermi. vom 14. März 1789. pct. 31.

Mora. In die kann ein Creditor conſtituirt werden, Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 12, vide auch Intereſſe und Gant. Dieſe wird in beſtimmter Zeit begangen, da einer an dem hierzu beederſeits beliebten Tage nicht erſcheinet, Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 5. n. 2. litt. c. Hingegen in pacto definito fangt die Mora erſt von der Zeit an, da der beſtimmte Termin ganz verſtrichen iſt, vi c. 4. §. 14. n. 3. litt. a. Iſt keine gewiße Zeit beſtimmt, fangt die mora ab interpellatione judiciali vel extrajudiciali an, welchenfalls ſich jedoch mora noch ſo lang purgiren läßt, bis die Interpellation judiciali geſchehen iſt, ibi cit. n. 2. litt. d. Jene, die jure minorum gaudiren, mögen auch contra moram in ſolvendo commiſſam reſtitutionem in integrum begehren, ibi cit. litt. e.

Moralitas objectiva, kraft welcher gewiße Handlungen auch independenter von dem Geſatz an ſich gut oder böſe seyn ſollen, betrifft allenfalls nur die in jure naturæ gebothene oder verbothene Dinge, und iſt dieß unter den Gelehrten nicht einmal ausgemacht, was

man

man von ſelber in Schulen paſſim tradirt, Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 3.

Moratorium, wird bey dem Reichshofrath prævio voto ad Auguſtiſſimum ſowohl mediatis als immediatis ertheilet, Anmerk. Cod. Jud. c. 18. §. 12. litt. b. Die höchſte Reichs-Vicarii vertretten hierinn auch die Stelle des Kaiſers, ibi. Die kaiſerliche Kammer zu Wetzlar ertheilt zwar keine Moratoria, oder ſalvus conductus vim moratorii babentes, iſt aber befugt, darüber zu cognoſciren. Subordinirte Obrigkeiten dürfen der Landeshoheit oder Herrſchaft hierinn nicht eingreifen, noch in dubio über den Verſtand cognoſciren, ſondern haben ſich darüber höchſter Orten anzufragen, ibi cit. Die Bewilligung eines Moratorii iſt keine bloße Gnaden- ſondern auch zum Theil eine Juſtizſache, darum ſolle die Obrigkeit, worunter der Schuldner ſtehet, allzeit vernommen werden, ibi cit. litt. c. Nur unverſehene Unglücksfälle müßen durch Thatſachen bewieſen werden, ſonſt hat kein Moratorium Platz, ibi litt. d. Wem unmöglich mehr aufzuhelfen, dem gibt man auch kein Moratorium mehr, ibi litt. e. Es wird auch keines auf beſtändig, ſondern nur auf 2, 3, höchſtens 5 Jahr gegeben, deßwegen heißt man es Quinquennellbrief, ibi cit. litt. f. Die Creditores müßen ſich derwegen mit der juratoria cautione begnügen laſſen, ibi cit. litt. g. Der Haupteffect eines Moratorii iſt, daß der Debitor weder um Capital noch Intereſſe inner dem ertheilten Termin beunruhiget werden darf, ibi cit. h. Siehe auch Intereſſien, Eiſenbriefe. Uebrigens iſt Moratorium ein bloßes Perſonalwerk, gehet nicht auf Erben

noch

noch Nachkommen, wenn ſchon der Termin noch nicht erloſchen iſt, wird der Debitor noch vor Ausgang ſolvendo, ſind die Creditores das Moratorium auszuwarten nicht ſchuldig, deßgleichen, wenns gar ſub- & obreptitiæ mit Unwahrheit erſchlichen worden wäre, ibi cit. litt. k. Impetrant muß den ſtatum activum & paſſivum übergeben, Cod. Jud. c. 18. §. 12. n. 4. Er muß auch darthun, daß er efluxo moratorio zahlen könne, Anm. Cod. Jud. c. 18. §. 12. litt. e. Das Moratorium erſtreckt ſich niemal auf landesherrliche und landſchaftliche Forderungen, eben ſo wenig, was man Armen, Bedürftigen, Liedlöhnern, Handwerksleuten, Kirchen, Wittwen und Waiſen ſchuldig iſt, noch minder auf die währendem Moratorii neu gemachten Schulden, noch weniger aber auf hinterlegte, geliehene oder verpfändete Sachen, ſo weit ſie noch in natura vorhanden ſind, wie auch ewige Gelder dergleichen, ibi Cod. Jud. c. 18. §. 12. n. 8.

Mordbrennerey, vide Feueranlegung.

Mordbrenner. Hiefür werden geachtet, die gefliſſentlich boshaft ihr eigenes Haus anzünden, und ſelbes mit keiner dinglichen Verbindung gegen andere behaftet iſt, erlangen keinen Brandaſſecuranzerſatz, und wird ihnen die Strafe nach peinlichen Geſetzen dictirt, vi Brandaſſecuranzmandats vom 17. Sept. 1799. §. 5.

Mordbrenner fallen, wenn Kirchen und geweihte Orte, oder auch andere in der Nachbarſchaft auf 30 Schritte weit durch ſie weggebrannt worden ſind, wie die Räuber, in die Strafe der Excommunicatio latæ oder ferendæ ſententiæ, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 4. litt. b.

Mord,

Mord, vide Todtſchlag.

Morgengab, gebührt nur einer Jungfrau, vi Anmerk. Cod. Civ. P. 1. c. 6. §. 16. n. 1, keiner Wittib, ibi n. 2, noch minder einem Junggeſellen, ibi. Sie hat jus ſeparationis in concurſu creditorum, ibi n. 5. Anm., und iſt das Geſchenk, womit die Braut in Anſehung ihres jungfräulichen Standes vom Bräutigam ſelbſt, oder von andern in der nämlichen Abſicht beehrt wird, vi Cod. Max. P. 1. c 6. § 16. n. 1, kann vor der Copulation, oder darnach, und zwar durch wirkliche Uebergab geſchehen, letzternfalls erlangt die Braut das Eigenthum, erſtenfalls eine rechtliche Anſprach gegen den Verſprecher, ibi n. 2. & 2. Anm. Iſt in Pactis nichts ausgemacht derwegen, ſoll ſolche von der Obrigkeit auf Inſtanz des intereſſirten Theils, theils nach dem Gebrauch des Ehemanns Vermögen, aber niemal über den 3ten Theil des Vermögens bedungen, ſondern pro qualitate perſonarum gewöhnlichen Heurathguts beſtimmt werden, ibi n. 3. Die Beehrung einer Braut, welche nicht jungfräulichen Standes iſt, oder dem Bräutigam geſchehen, ſind keine Morgengab, ſondern nur Schankungen, und daher deren Freyheiten unfähig, n. 4, ziehet die Morgengabe als eine Schankung der Jungfrauſchaft tacitam hypothecam nach ſich, Anmerk. Cod. Jud. c. 20. §. 6. litt. c, & Cod. Jud. ibi n. 3, wird auch für ein wahres Paraphernale gehalten, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 23. n. 3.

Mortuarium hat bey denen neuen Erbrechtsgerechtigkeiten der landesherrlichen Urbarsunterthanen nicht mehr ſtatt, vi Mandats vom 3. May 1779. pct. 3. Der

Dominus mag den Tod des Leibeigenen bey deſſen Verlaſſenſchaft das Mortuarium ſuchen, Cod. Max. P. I. c. 8. §. 14. In Concurſu Creditorum hat ſelber kein ſtillſchweigendes Unterpfand noch Vorzugsrecht, ibi Anm. Bey den von Alters hergebrachten Todtenfall-Mortuarium hat auf Abſterben des Leibeigenen der Herr bey deſſen Verlaſſenſchaft nur 5 Jahr lang das Mortuarium zu ſuchen, ibi. Wird das Vermögen conſiſcirt, bleibt dem Herrn gegen den Fiſco ſein Jus bevor, vi Anm. Cod. Max. cit. litt. g. Vom fahrenden und liegenden Vermögen bekommt der Herr ein gewiſſes Stück, als das beſte Pferd, die beſte Kuh, das beſte Haupt genannt, ibi litt. c. Es beſtehet auch das Mortuarium oft nur in dem beſten Stück Kleid, Gewandfall genannt, ibi litt. f. Mortuarium iſt nur ein Jus Perſonale, ibi litt. k. Wird nur vom Theil des Verſtorbenen gereicht, ibi litt. l. Siehe auch Begräbniß. Zum Nachlaß des Mortuarii iſt die einſeitige Bereitwilligkeit der ſtändiſchen Unterthanen nicht hinlänglich, wenn die Grundherrn das Erbrecht und die Mayerſchaftsfriſten nicht wirklich angönnen, vi Mand. vom 25. Auguſt 1792. Es iſt auch keinem churfürſtl. Unterthan nachzulaſſen, der die Mayrſchaftsfriſten nicht annimmt und bey der alten hergebrachten Reichniß verbleiben will, vi Mandat vom 22. Dezember 1790. pct. 5.

Moſt, wenn der durchs Land paſſirt, zahlt bey der erſten Eintrittsſtation von dem Eimer Tranſito-Gebühr zu Waſſer 3 kr. zu Land 2 kr. nach Anweiß des Generalmand. de dato 7. Dezember 1799. pct. 8.

Motiva aggratiandi. Wenn dergleichen vorhanden ſind, ſo hat der Richter ſich höchſter Orten anzufragen, Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 3.

Mühlanlag, iſt als ein Surrogatum ſtatt dem vorherigen Mühlbeuteltuchs = Oppaldo eingeführt, vi Mand. vom 31. Oktober 1752. pct. 1. &c. Die Beſchreibungen der Mühlen und Mahlgänge ſind einzurichten geweſen nach pct. 3. & 6. ibid., item Mand. vom 25. September 1753. pct. 1. Mit der Einbringung und Einſendung dieſer Anlage ſoll ſich geachtet werden nach dem Mandat vom 31. Oktober 1752. pct. 4. &c. Eine Mühle hat von fünf, ſechs, ſieben oder mehr Gängen, von jedem Gang 2, mithin 10, 12 oder 14 fl., eine hingegen mit vier Gängen überhaupts 7 fl. 30 kr. zu bezahlen, mehrere vorhandene Nebengänge zum Malzbrechen, Sägmühl, Lohe = Oel = oder Gewürzſtampf, hievon kommt von jedem beſonders 2 fl. zu entrichten, die aber nur mit drey Gäng präſtirt überhaupt 4 fl. 30 kr., Nebenmahlgänge jeder 2 fl., jene ſo nur zwey Gänge hat 2 fl. 30 kr., Nebenmahlwerke auch jedes 2 fl., aber eine nur mit einem Gang zahlt 1 fl., Nebemwerker auch 2 fl., vi Norma zum Mandat vom 31. Oktober 1752.

Mühlbäche ſollen die Müller jährlich fleiſſig räumen und ſich derentwillen mit denen an die Bäche anſtoſſenden vergleichen, auch ſelben, damit ſie an ihren Fiſchen nicht Schaden leiden, die gebührende Zeit anzeigen, vi Mühlordn. de ao. 1701. pct. 22. Desgleichen das unnöthige Bauen und Holzverſchwendung hierbey unterlaſſen, ibi. Siehe auch Mühlgerechtigkeit.

Mühlbeuteltücher-Anlage. Durch die per Mand. vom 31. Oktober 1752 verordnete Anlage kauften ſich die Müller von dem Oppaldo der im Lande fabricirten Mühlbeuteltücher ab, und erlangten dadurch die Freyheit wiederum, ſich ſowohl inn- als ausländiſcher Beuteltücher nach Belieben zu gebrauchen, wobey die Portion nach den Mühlgängen genommen wird, bayr. Staatsr. P. 3. §. 172. Siehe Mühlanlage.

Mühlbeſchaudeputaten. Was den Beamten in Rechnungen zum Deputat per Ausgab zu bringen verſtattet, mit dem haben ſelbe ſich zu begnügen, nichts beſonders von Müllern, z. B. Ausſpeiſungen ſo anders zu fordern, als ihnen bey Abwandlung der Mühlgänge ohnehin ihr Abſchiedgeld wieder zufallet, 1735. bayerſche Taxordn., dann 1750. oberpfälziſche derley ſub litt. M. Die Mühlbeſchau kommt alle Jahre zweymal vorzunehmen, vi Mühlinſtr. vom 5. July 1770. pct. 26. Und zwar umwechslungsweis von den Beamten unter Zuziehung des geſchwornen Mühlgrafens und andern Mühlverſtändigen vorgenommen werden, vi Mühlinſtr. de anno 1701. & Mand. vom 7. Okt. 1692. & Polizeyordn. 4. B. 8. Tit. 15. art. Man ſoll dabey die Mühlen, Mühlbericht, Mühlmaas und Waſſergebäude, und was zu dem Mühlwerk gehörig, fleiſſig beſichtigen und auf ſich bezeigende Fehler die verordnete Strafe vornehmen, ibi. Siehe Mühlſtrafen, item Mühlgerechtigkeit.

Mühldorf gaudirt das Jus incolatus in Bayern nicht, und ſind alſo von denen dahin oder dagegen herausgehenden Venalien die Accis- und Aufſchlagsgebührniſſen allemal zu entrichten, vi Befehls vom 3. Nov. 1761.

Hat

Hat aber Maleſizgerechtſame und verſchaft alſo in Maleſizſachen zu den churfürſtl. Gerichtern die Gezeugen nicht in Perſon, vi Sign. in Int. vom 2. Merz 1769. Die ſalzburgiſche Beamte allda ſind nach dem Vertrag de ao. 1661. auch die Kriegs- und andere dergleichen Steuern nach Inhalt der Steuermandate einzubringen ſchuldig, vi Befehls vom 31. Jenner 1678. Haben aber von den extraordinari Steuern nach Anweis der Mandate gleich den churfürſtl. Beamten kein Recompens oder Deputat davon abzuziehen und zu Vorkommung ſolch unbefugten Abzugs entweder im Lande gebührende Caution zu leiſten, oder darüber ſich ſchriftlich zu reverſiren, ibi. Die Bürger- und Innwohnerſchaft allda hat per Receſſum vom 30. Aug. 1765. den mauthfreyen Handel und Wandel im Lande, wie der eigene bayriſche Landmann, Mauthämterinſtr. vom 24. September 1765. pct. 1. Was aber ſelbe von auswärtigen Orten an ſich bringt, oder auſſerhalb Bayern dahin eſſitiren läßt, davon wird auch die tariffmäſſige Conſumo- und Eſſitomauthſchuldigkeit erholet, ibi. Und findet ſich in Loco Mühldorf ein eigenes churf. Accisamt ſtabilirt, an welches folglich auch die per Conſumo ins Land hereinkommende und nach Mühldorf deſtinirte Güter zur Accisbehandlung ohnbedenklich addreſſirt werden dürfen, ibi. Siehe Salzburg.

Mühlen ſollen von allem Spinngewebe und Ungeziefer rein gehalten ſeyn, vi Mühlinſtr. vom 5. July 1770. pct. 1. Die Böden darinnen keine Spaltungen, Klumſen oder Oefnungen haben, ibi pct. 2. Der Boden unter dem Kammerrad nicht löcherig oder wäſſerig, gepflaſtert, ſondern jederzeit genau ausgebeſſert ſeyn, ibi.

Die erforderliche Mahlzeuge ſoll man in genugſam rein und ſaubern Stand erhalten, ibi pct. 3. Die Mühlſteine in rechter Gattung und Richtung haben, ibi pct. 4. Vor Abmahlung des Weitzens und Korns jederzeit beede Steine ſchärfen und die Mühlſtange wohl verzwicken, ibi. Auch ehevor des Müllers eigene Kleyen gegen wiederumiger Vergütung zweymal abmalen, ibi pct. 5. Nach abgemalenen acht münchner Schäffel Getreids hingegen die Schärfung der Steine, und zweymalige Abmahlung gedachter Kleyen erneuern, ibi pct. 6. Die Oefnungen der Beutelkäſten, dann der Stecken- oder Beutelſchwingriemenlöcher ſollen keine mehrere als die nöthige Weite haben, ibi pct. 7. Die Vorhangtücher an den Beuteln nicht durchlöchert, ſondern von ſtaubhaltender guter Leinwand ſeyn, ibi. Die Mahlbeutel weder zu viel noch zu wenig fallen laſſen, nur nach der erforderlichen Kaſtenöfnung ausgeſchlagen, und in genugſamen Vorrath vorhanden ſeyn, ibi. Die Fenſter und Thüren wohl verwahret, auch letztere durch unnöthiges Aus- und Eingehen nicht zu oft geöfnet werden, ibi. An jedem Mühlgang ſoll eine Schelle oder Glocke hängen, ibi pct. 8. An den Mühlrädern keine Schaufel abgehen und die ermangelnde ſogleich wieder erſetzt werden, ibi pct. 1. Die Räder ſelbſt durch zu vieles Waſſer nicht zu flüchtig herumgetrieben, ſondern nöthigenfalls die Fällgefluder aufgezogen werden, ibi pct. 2. Durch zu wenig Waſſer der Umlauf der Räder auch nicht zu ſchlecht, ſondern bey kleinem Waſſer die Fachbretter völlig aufgezogen ſeyn, ibi pct. 3. Bey groſſen Waſſergüſſen aber die Aufziehung des Ablaſſes niemal unterlaſſen werden, ibi pct. 4. Die Mahlgäſte kön-

können ihr Getreid ſelbſt reinigen, netzen und durch die Mühljunge beſorgen laſſen, ibi pct. 10. Sind nur nach Ordnung ihrer Ankunft ohne Anſehen der Perſon zur Abmahlung zu laſſen und zu befördern, ibi pct. 11. Fremden weit entfernten Mahlgäſten iſt jedoch das Einſtand = und Vorrecht vor denen in dem Ort der Mühl Behauſeten zu laſſen, ibi. Jedem Gaſt ſein in die Mühle gebrachtes Getreid beſonders zuzurichten, und das, was und wie er will, abzumahlen, ibi pct. 12. & 13. Das Getreid von dem Müller dem Gewicht nach zu übernehmen und dem Mahlgaſt wieder zuzuwägen, ibi pct. 14. Solches auch noch vor der Netzung oder Anfeuchtung abzuwägen, ibi pct. 19. Das Gewicht nebſt dem Namen des Mahlgaſtes jederzeit an die öffentlich in der Mühl aufgehangene ſchwarze Tafel ſogleich anzuſchreiben, ibi pct. 18. Dem Mahlgaſt bey dem etwann zuviel genetzten Getreid oder anderweitigen Uebervortheilung von der nächſten Obrigkeit die Entſchädigung zu verſchaffen, ibi pct. 20. Zum Abwägen des Getreides, Mehls und Kleyen keine andere als die vorgeſchriebene Waagen und Gewichter zu gebrauchen, ibi pct. 15. 16. & 22. Dieſe auch nur von dem beſtimmten Waaggeld a 1 kr. von jedem Schäffel zu beſtreiten, ibi pct. 4. &c. Das Netzen des Getreids vor dem Mahlen iſt dem Müller ohne Erlaubniß des Mühlgaſts, wie auch bey dem länger aufzuhaltenden oder in die Fäſſer einzutrettenden Mehl niemal erlaubt, pct. 21. Für die Verſtaubung ſind dem Publico von jedem Zentner mehr nicht als drey, beym Proviant mehr nicht als zwey, vom Haber aber acht Pfund paſſirt, ibi pct. 22. Es hat auch ſowohl das Publikum als

das Proviant von dem ſich hiernach abwerfenden Quanto mehr nicht, als die nach jeder Gattung Getreids beſtimmte Pfund an Mehl und Kleyen anzunehmen, ibi pct. 23. Die Müller ſollen auch keinen Getreidhandel treiben, und eben ſo wenig das Mühlmuß in natura, ſondern nur in Geld nehmen, pct. 24. Denen Mühlburſchen aber, wenn ſie das Getreide zurichten und zu mahlen haben, ſoll der Mühlgaſt von jedem Zentner mehr nicht als 1 kr. bezahlen, ibi. Der Mißhandlung und Fehler Einhalt zu machen, iſt die erſte Strafe 1 Pfund Pfenning, die zweyte 2 Pfund Pfenning, die dritte 3 Pfund Pfenning, das viertemal aber wäre der Uebertretter auf ſeine eigene Köſten ohne weitere Anfrage ins nächſte Arbeitshaus auf ſechs Wochen lang zu ſetzen, und mit gewöhnlichen Strafen daſelbſt zu züchtigen, pct. 25. Obrigkeiten ſollen bey jeder Verhör über das rechte Verhalten der Müller zugleich nachforſchen, pct. 26. Es wurden auch von denen Obrigkeiten die Beſchreibungen der Mühlen und Mahlgänge nebſt der Anzeige der genommen werdenden Mitz und andern Exactionen der Müller abgefordert, vi Mand. vom 6. May 1772. pct. 1. Das Muß in natura ſoll mehr nicht als den 30ſten Theil des Getreids betragen, ibi pct. 5. War im 1769ſten Jahr auf den 16ten Theil bewilliget, vi Befehls vom 18. Oktober 1769, und im Jahre 1752 war neben dem Muß noch von jedem Schäffel Korn und Weitzen 3 kr., von dem Haber und Gerſten aber 1 ½ kr. in Geld bewilliget, vi Mand. vom 31. Oktober 1752. pct. 6. Das Mahlwerk an Sonn- und Feyertagen iſt vorlängſt abgeſchaft, vi geiſtlicher Rathsordn. de anno 1779.

pct. 3 litt. b. Auf den Mühlen ſollen die Holzbaumaterialien nur in der vorgeſchriebenen Dicke und Breite geſchnitten werden, vide Mand. vom 7. May 1781. Und bey den Mühlbeſchauen iſt dieſertwegen fleiſſige Nachſicht zu halten, ibi pct. 4

Müller ſollen ſelbſt perſönlich beym Mahlwerk bleiben, und ſoll nicht alles dem Zumüller überlaſſen, Mühlordn. von 1701. pct. 2. & 20. Sollen ihre Mühlen mit guten, gerechten, als Nürnberger, nicht reiſſenden oder faulen Steinen nach Möglichkeit verſehen. Die mit Eiſen zuſammen gemachte ſind verbothen bey ſcharfer Strafe, ibi pct. 1. Alles Getreid, wenn es auch nur einen Metzen beträgt, nicht mit anderem vermiſcht mahlen, bey 4 Pfund Pfen. Strafe, ibi pct. 13. Was auf das Maas gemahlen wird, ſoll der Müller nicht ungemeſſen annehmen, ibi pct. 15 Vom ſchlechten Getreide, woraus er die beſtimmte Zahl nicht bringen kann, ſoll er ein Muſter vorbehalten und nach obrigkeitlicher Erkanntniß ſich fügen, ibi pct. 16. Dem Mahlgaſt der ſein Getreide ſelbſt mahlen will, ſoll er die Stunde benennen um es aufſchütten zu können, ibi pct. 14. Den Stein zum Semmelmehl ſoll er ausgerömiſcht haben, und nur halbes Waſſer, bey 45 kr. Strafe, brauchen, ibi pct. 18. Daß von ſeinen Untergebenen nichts abgetragen werde, gute Obſicht halten, bey Verluſt des Handwerks und anderer Strafe, ibi pct. 19. Die Seinige ſo belohnen, daß ſie andern Leuten mit Trinkgeldern nicht beſchwerlich werden, ibi pct. 24. Er ſoll nebſt ſeinen Untergebenen nicht einiges Brod klein oder groß verkaufen, ibi pct. 23. Auch keinen heimlichen Pakt oder Ordnung des Malter hal-

halber machen, ibi pct. 3. &c. Den Eyd mühlordnungsmäſſig ſoll er bey ſeinem Anſtand nicht nur bey ſeiner Obrigkeit ablegen, ſondern auch ſoll ihm der bey den jährlichen Ehehaften oder andern Zuſammenkünften vorgehalten werden, ibi pct. 1. Siehe auch Mühlen. Müller dürfen oder ſollen weder in ihren Mühlſchüſſen mit Angeln fiſchen, minder Körbe oder Reiſſen darein legen, noch weniger ſind ſie befugt, die Fiſchſtraß und den Ein= und Ausgang den Fiſchen zu verſchlagen, allgemeine Fiſchordn. de ao. 1616. art. 14. & de ao. 1581. pct. 14. In ihren Mühlwerken aber ſollen ſie daß kein Feuer auskommt, faſt ſtündlich nachſehen, allgemeine Feuerordn. vom 30. Merz 1791. 1. Abſchn. §. 36. Siehe Mühlordnung.

Mühlerthurm in München, iſt ein Civilgefängniß und nur für die Hofliveree= und andere geringe Staatsbediente beſtimmt, vi Sign. Intim. vom 17ten Jenner 1771.

Mühlgäſte, von dieſen ſind nicht die Fremde vor den churfürſtl. Bedienten, Bürgern und Landleuten zu befördern, aber auch die Fremden ſoll der Müller nach Ordnung und Zeit, wie ſie kommen, abfertigen, Mühlordnung von 1701. pct. 17. Jeder Mahlgaſt ſoll bey Abmahlung ſeines Getreids ſelbſt ſeyn, oder jemand ſtatt ſeiner dazu abordnen und der Müller ſelben die Stunde geben zum Aufſchütten, ibi pct. 14. Läßt der Mahlmann auf das Maaß mahlen, ſoll er das Getreid nicht ungemeſſener auf die Mühl geben, ibi pct. 15. Sonſt ſtehet jedem frey, ob er ſein Getreid auf die beſtimmte Anzahl Mehl, Kleyen oder auf das ordentliche Muß mahlen laſſen wolle, ibi pct. 9.

Mühl=

Mühlgerechtigkeit beſtehet eigentlich in der Getreidmühle, wo Mehl gemacht wird, denn dieſe iſt des Brods wegen am wenigſten zu entbehren, auch unter den Ehehaftsmühlen keine andere als dieſe verſtanden, wird auch nur durch landesfürſtl. Conceſſion oder Verjährung von unfürdenklichen Zeiten erlangt, vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 17. & Anm. ibi §. 18. n. 1., und ſtehet dem zu, auf deſſen Grund ſelbe ſich befindet, ibi n. 2. Anmerk., und kann nach Gutdünken hiemit handeln, ibi. Leidet hier zu Land aber bey Ehehaftsmühlen eine beſondere Reſtriction, ibi litt. b. Bey Errichtung einer neuen Mühle muß der Modus förderſt der Conceſſion oder Pakten und Herkommen vorgeſchriebenermaſſen beobachtet werden, ibi cit. n. 2. litt. a. Betreffend den Gebrauch derſelben, iſt ſich nach denen Mühlordnungen zu achten, ſiehe Mühlen & cit. n. 4. Betreffend den Müllerlohn, ſo iſt der entweder per ſtatutum beſtimmt oder nicht, letzterenfalls taxirt er ſeine Mühe ſelbſt, ſofern kein Gewiſſes ihm und dem Mahlgaſt feſtgeſetzt iſt, ibi n. 5. Mühlordnungen gebührt nur der Landsherrſchaft zu machen, ibi cit. 6. Die Mühlbeſchau aber iſt hier in Bayern dem Niedergerichtsherrn überlaſſen, ibi litt. b. Uebrigens ſiehe Mühlen, Mühlanlage, Mühlbeuteltücher. Auf die Verhaltung einer Mühle oder Mahlgangs ſind 15 Reichsthaler geſetzt, Anmerk. Cod Max. P. 2. c. 8. §. 18. n. 7. An Orten wo die Gemeinwäſſer für Wieſen und Mühlen zugleich nicht hinreichen, ſoll die Wäſſerung nur an Sonn- und Feyertagen, dann am Vorabend geſchehen, hingegen das Malter zu ſolcher Zeit, wo es ſich ohnehin nicht gebührt, eingeſtellt werden, vi Mand. vom 12. Novem-

vember 1762. Mühlbachräumung geſchiehet durch die nächſtanliegende Müller, doch der Fiſcherey ohne Schaden, mit Vermeidung unnöthiger Gebäude und Holzverſchwendung, vi Polizeyordn. L. 4. T. 8. art. 16. & Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 12. n. 3. litt. m. Siehe auch Müller.

Mühlmuß, ſiehe Mühlen.

Mühlordnung, nach dieſer darf keiner Meiſter werden oder an Meiſterſtatt arbeiten, er habe dann ſeiner ehrlichen Geburt halber, und daß er des Handwerks Gebrauch und Gewohnheit nach, ſeine Lehrjahre redlich ausgedienet, glaubwürdige Urkund beygebracht; vi Mühl-Ordnung von 1701. pct. 1. & 24 Die verordnete Geldſtrafen auf jeden befundenen Fehler ſiehe ibi von n. 1. bis 47. incluſ. Was der angehende Meiſter für Meiſterſtücke machen müſſe, ſind nach der gedachten Mühlordnung pct. 1. folgende: 1. Macht er und ſchlaget auf ein neu Geſchäufel auf ein Rad. 2. Soll er ein neues Rad, neue Kämen ſelbſt machen, auch dafür eine neue Krill oder Kumpf mit allerley Austheilungen ſetzen. 3. Soll er einen neuen Stamm lochen und abdrehen, den Trexel ſelbſt einlegen nach dem Zirkel und Richtſcheid, auch die Mühlbixen, den Stein auf den Texel und auf der Stangen richten können, alſo, daß dadurch ein jedes Gut nach dem Beſten möge gemahlen und aufgerichtet werden. 4. Soll er eine Mühle zu den Schrothauen richten, und das Korn oder Weitzen aufſchütten können, und alsdann das Hauen, auch das geſchrottene Gut beſchauen laſſen, ob ein jeder damit verſehen und dem Recht beſchehen ſeye. Und dieſe Meiſterſtücke ſollen in eines andern Meiſters- und Führers

rers Haus des Handwerks in vier Wochen gemacht und vor deren Verfertigung das Handwerk zu arbeiten nicht geſtattet werden. Belangend aber das Amt der Führer in der Zunft der Müller iſt, daß ſie fleiſſig nachſehen und darob halten, daß durch das geſammte Handwerk der Müller der Mühlordnung fleiſſig nachgelebt werde, und die ſtraffällige ohne Connivenz bey Vermeidung weiteren Einſehens der Beſtrafung willen ſogleich angezeigt werden, auch ſie derenthalben jährlich auf dieſe Ordnung ſchwören, cit. p&t. 3.

Mühlſtuhlarbeiten und dergleichen falſche Waaren, ſie ſind von Gold, Silber, Seiden, Floret und ſonſt anderm Zeug, ſind ſchon per Mandatum vom 18. Dezember 1719. bey Confiſcation verbothen, und ſoll deswegen den innländiſchen Bortenmachern bey vornehmenden Viſitationen auf offenen Märkten durch verfängliche Gerichtsmittel an Hand gegangen werden, vi Mand. vom 18. Chriſtmonats 1719.

Mündliche Handlung bey Gericht, vide Receſſus oralis.

München Reſidenzſtadt, der daſige Magiſtrat, welcher von der Bürgerſchaft erwählet, und von Sr. churfürſtl. Durchlaucht gnädigſt beſtättiget wird, hat vermög uralten landesherrlichen Freyheiten überhaupts (ohne Erwähnung der beſondern Rechte) die Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Polizeygefällen auszuüben über Bürger, Stadtſchutzverwandte und deren Angehörige, dann in Bau- und Ewigengeldsſachen über alle Hauseigenthümer, ſo wie auch das Stadtoberrichteramt über Fremde und Juden. Ferners genieſſet er den Blutbann, welchen er durch abgeordnete vom churfürſtl. Hofrath

em-

empfängt, und entſcheidet in allen peinlichen Fällen mit Ausſchluß der ſchon in den Geſetzen von dem ordentlichen Gerichtszwang ausgenommenen Verbrechen ohne weitere Rückfrage. Ihm liegt auch unter der Oberaufſicht des churfürſtl. geiſtlichen Raths die Verwaltung der ſtädtiſchen Stiftungen und der ſeinem Schutze anvertrauten Kirchen in der Stadt, ſo wie auch einiger auſſer dem Burgfriede ob. Die gewöhnliche Verſammlungstäge ſind in jeder Woche der Montag, Mittwoch und Freytag auf gemeinem Stadtrathhaus, Hof = und Staatskalender de ao. 1800. fol. 132.

München die Stadt, hat das Privilegium de non evocando, Kraft deſſen, wenn kein Special Pactum oder Herkommen darüber vorhanden, auf Requiſition einer ausländiſchen Obrigkeit wegen eines auſſer Lands verübten Verbrechens keine Verſchaffung geſchiehet, welches Jus auch allen Reichsſtänden beygelegt iſt, vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 4. litt. c. Ferner genieſſet ſelbe in ewigen Geldſachen das Privilegium de non appellando, und iſt hierinn kein anderer Recurs als allein zur höchſten Stelle, worunter dieſe Stadt in Sachen ihrer Privilegien betreffend, unmittelbar zu ſtehen hat, vi Reſcripti vom 10. April 1756. & Reſolut. Int. vom 28. July 1755. Dieſes Privilegium iſt auch in Streitſachen zwiſchen Eltern und Kindern alldaſelbſt fundirt, vi Cod. Jud. Anm. c. 4. §. 3. litt. b. & Reſolut. Ser. vom 27. Auguſt 1791. Item auch in Bauſachen ohne Unterſchied, ob ſie in das Kundſchafts = oder in ein anderes Recht einſchlagen, daß man von des hieſigen Magiſtrats Ausſpruch nicht mehr weiter gehen darf, ibi Anmerk. c. 15. §. 4. litt. f.

In

In Kraft des Rudolphiniſchen Privilegii de dato Sambstag vor St. Johann 1292 ſoll denen von München kein Stadtrichter gegen ihren Willen geſetzt werden, ſondern es wird der Stadtoberrichter von dem Magiſtrat gewählet und empfängt mit Mantel und Degen, auch ohne Beyziehung einiger Staatsräthe, vi Signat. Int. vom 1. Auguſt 1768., darauf den Blutbann beym churfürſtl. Hofrath über jene, welche unter die Stadt gehören, und exercirt die Jurisdictionem civilem über Fremde, welche ſich dahier aufhalten und weder bey Hof accreditirt, noch ſonſt in Hofſchutz genommen ſind, man appellirt auch von ihm nicht an Magiſtrat, ſondern immediate an den Hofrath. Siehe auch die Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. Wird auch zu denen im Arbeitshaus gegen die Bettelleute vorzunehmenden Cummulativ Examinibus, ſondern item zu all andern das hieſige Bettelweſen betreffenden ihr Oberrichter beygezogen, vi Reſolut. Int. vom 19ten Auguſt 1761. Und kann in unverſchieblichen Polizeyvorfallenheite cum derogatione omnium Jurisdictionum, jedoch nur gegen einer auf den actum Executionis gleich nachfolgenden Inſinuation verfahren, vi Verordn. vom 25. Jenner 1775. pct. 7. Bürgerliches Gewerb und Nahrung treibende Hofbedienten müſſen bürgerliche Bürden und Auflagen mit tragen, vi albertiniſchen Receß §. 4. ibi cit. Stehen aber ihrer Perſon halber unter dem Hofſchutz, ibid. Damit aber keine Prozeſſe noch Diſpute entſtehen, iſt per Decretum vom 15ten May 1682. befohlen worden, daß kein Hofbedienter zu Abbruch der Bürgerſchaft mehr bürgerliches Gewerb treiben ſolle. Der Magiſtrat hier beſtellt auch einen Mühl-

rich-

richter, der aber höchſter Orten allzeit confirmirt werden muß. Derſelbe hat die erſte Inſtanz, wovon ſodann zum Magiſtrat, endlich ins Reviſorium appellirt wird, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a., vi Extractus Reſolut. Ser. vom 28. July 1783. Die Jurisdiktion über das bürgerliche Bräuhandwerk iſt auch dem Magiſtrat überlaſſen vermög albertiniſchen Receß, doch mit Ausnahme der Lehenſchaft, nebſt einem jährlichen Zinns an das Bräuamt zu München und polizeymäſſiger Beſchau und Aufſicht, auch des Bierſatzes, ibi cit. Es prätendirt auch die Stadt das Privilegium daß ſich auf 4 Stund weit herum kein Bäck niederlaſſen darf, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 24. litt. h. Die ſtrittige Bauſachen werden bey der Stadt durch das ſogenannte Kundſchaftsrechts ausgemacht, welches darinn beſteht, daß man gewiſſe Deputirte und Bauverſtändige verordnet, durch ſelbe den Augenſchein einnehmen und nach geführten kurzen Receſſen das Deciſum geben läßt; wer dagegen appellirt muß inner 10 Tägen bey dem Stadtgericht es ſub Pœna Deſertionis thun, und von dort abermal in 10 Tägen an Magiſtrat appelliren, remota ulteriori appellatione, vi Privilegii Albertini datirt am St. Egyden Tag im Jahr 1500, vide cit. Anm. Cod. Jud. ibi. Allein es iſt von Sr. churfürſtl. Durchl. Karl Theodor per Reſcriptum unterm 27. Auguſt 1791 an Dero obere Landesregierung erfolgt, daß von nun an und künftig in Bau- und Kundſchafts- Vorkommenheiten bey dem Magiſtrat ſtatt drey nur zwey Inſtanzen, von dieſen ſofort die Provocationen nach Beſchaffenheit der Gegenſtände entweder an das churfürſtl. Reviſorium oder an die obere Landes-

desregierung ſtatt haben ſollen. Desgleichen hält bemeldtes Stadtrecht in Bauſachen viele Particularia in ſich, wornach ſich auch gefreyte Perſonen, wenn ſie Häuſer in der Stadt beſitzen, allerdings reguliren müſſen. In all übrigen Fällen hingegen, wo es weder um die bloße Zierlichkeit oder Handlung, noch liegender Güter zu thun iſt, mag ſich kein Gefreyter auf die Stadt- und Localſtatuten beziehen, ſo weit ſolche von den allgemeinen Landſtatuten abweichen, vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h. Wann der Bau nicht aus dem Kundſchaftsrecht, und daß er nämlich contra Forum in ſtatuto præſcriptam geführt werde, ſondern aus anderm Grund z. E. ex Pacto vel Servitute angefochten wird, ſo gehört die Sache weder für den Baumeiſter, noch für das Stadtgericht, ſondern gleich directe zu dem Magiſtrat und zwar ohne Geſtattung einer weitern Appellation, vi Privilegii Albertini & Anm. Cod. Jud. cit. Die bürgerliche Jurisdiktion erſtreckt ſich auch allhier auſſer des Burgfrieds, wo der Magiſtrat ſowohl gegen Inn- als Ausländer um das, was man deſſen Bürgern ſchuldig iſt, auſſer ſelben mit Pfändungen verfahren darf, ibi cit. & Anm. ad Cod. Max. P. 2 c. 6. §. 24. n. 1. litt. d. Die Stadt München behauptet auch, wie die löbl. Landſchaft, niemand als der höchſten Stelle ihre Privilegien ediren zu dürfen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 16. n. 6. in fine. In Betreff der Succeſſion der Eheleute hat dieſe Stadt ganz was beſonders, wenn kein ehelicher Leibserb vorhanden iſt, ohne vorhandene Geding, ſo erbet das überlebende Ehetheil des Verſtorbenen Haab und Gut ohne Ausnahme, vi Cod. Max. P. 1. c. 6.

§. 35. n. 3. Inſonderheit genießet ſie auch, wie alle übrige Bannſtädte das Recht, daß, wenn ein Leibeigener Auswärtiger über das Jahr allda wohnet, und inner dieſer Zeit von ſeiner Herrſchaft nicht abgefordert wird, ſelbet pro tacita manumiſſione geachtet werde, vi Ottoniſcher erſter Handfeſte, Anm. Cod. Max. P. 1. c. 8. §. 19. litt. g. Was die Bürgſchaft anbelangt, daß dieſe mit dem Tod des Fidejuſſoris erlöſche, rühmet ſich zwar bemeldte Reſidenzſtadt ebenfalls, ſo weit nicht etwann ein ausdrückliches Geding, Herkommen oder Statutum eine Einſchränkung auf die Perſon macht, theilig zu ſeyn, vi Anmerk. Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 16. litt. f. Sie hat auch das Privilegium, daß ſie die Maleficanten allenthalben im Land zuſammen fangen, nach München bringen, und daſelbſt proceſſiren laſſen darf, von Kaiſer Ludovico Bavaro erhalten, vi Cod. Crim. Anm. P. 2. c. 1. §. 7. litt. b. Nicht weniger darf ſie mit rothen Oblaten ſiegeln und fertigen, gemäß Bewilligung v. 14. May 1761. Ueber die im Burgfried gelegene Gemeindsgründe das Eigenthum und die freye Hand, ſolche, auf was immer für Conditiones an andere zu verleihen, vi Freyheitsbrief vom 7. November 1724, & Sign. Intimi vom 13. Jenner 1775, ſchickt nur von 24 Kirchen und Stiftungen die Rechnungen pro Reviſione zum geiſtlichen Rath ein, vi 1779. geiſtlicher Rathsordnung pct. 43. Verſchafft mit Zugebung eines Abgeordneten die bürgerliche Gezeugsperſonen unabbrüchig ihrer Criminaljurisdiction in Malefizſachen zum churfürſtlichen Hofrath, vi Reſolut. Int. vom 23ſten April 1766,

ſtel-

ſtellet eben alſo auch ihre Bürger in Wein- und Brand-wein- und Mauthdefraudationsfällen an die Aufſchlags- und Politenämter, vi Hofrathsreſolution ex Speciali vom 14. July 1784. Der Magiſtrat in München iſt auf 36 Rathsfreunde vermehrt worden, kraft Privilegii oder Wahlbriefs von dato Freytag vor St. Bartholomäi 1401. Dieſer erlangt unter Carl Theodor, Churfürſten, einen neuen Wahlbrief unterm 1ſten Chriſtmonats 1795, wozu noch ein Supplement vom 12. Dezember 1796 erfolgte wegen der 3ten unbeſetzten Rathsſtelle, und wie die durch 3 Compromittenten mittelſt der Wahl mit tauglichem Subjekt zu erſetzen geweſen. Die mit keinen bürgerlichen Realgerechtigkeiten verſehene, und landesfürſtlichen Excluſiva habende ſind zum Ausſchuß unfähig erkläret worden, ſo, daß es beym Wahlbrief ſein ungeändertes Verbleiben hat, vi Decrets vom 7. Dez. 1796. Die Stadt wird zu einer neuen Wahl einer beſondern churfürſtl. Adminiſtration unterworfen, vi Reſcripts vom 22ſten Dezember 1790, die auch das Criminale beſorgen, und die geſchloſſene Akten ad decidendum zum churfürſtl. Hofrath einſenden mußte, vi Reſcripts vom 28. Dez. 1790. Ein näheres wurde in Rückſicht der 36 Repräſentanten, und der vorzunehmenden Rathswahlen, auch all einzelner und gemeiner bürgerlicher Angelegenheiten beſtimmt, gemäß Reſcripts vom 14. Dezember 1792. Die Dult-Stände wurden in die Kaufinger- und Neuhauſer- auch die weite Gäſſen verleget, vi Reſcripts vom 27. Aug. 1791. Das Getreid- und Mehlmagazin kam im Jahr 1796 erſt zu Stand, nach der Verordnung vom 20. September 1796, & 24. September anni dicti, &

7. Auguſt 1795. Der Münchner Stadtburggeding iſt durch den Confirmations- und Erläuterungsbrief vom 7ten November 1724 beſtimmt worden, pct. 1. In dieſem ununterbrochen geſchloſſenen Burgfrieden, wie bey dem Iſarſtrom, iſt der Landesherrſchaft blos die Superiorität und Oberherrlichkeit reſervirt, die Jurisdiction aber in Civil- und Maleſizhändeln nebſt dem Eigenthum über Grund und Boden, auch wohl andern Rechten dem bürgerlichen Magiſtrat jure univerſitatis dergeſtalt eingeräuumt, daß von allen darinn liegenden Gründen auch Anſchütten und Inſeln, welche nicht nur jure ſingulari andern zugehören, der Bodenzins zur gemeinen Stadtkammer verreicht, und die Siegel- und Briefserrichtung bey Burgermeiſter und Rath geſucht werden muß, ibi cit. Ueberdieß iſt die hergebrachte Stadt-Steuerordnung dergeſtalten confirmirt, daß von ſelber nur die wirklich frequentirende Räthe und Sekretarien ab ihren eigenen Häuſern, worinn ſie wohnen, und nicht andere um Zins ſitzen, ausgenommen ſind, ibi cit. Es iſt auch denen von der Stadt die Einnahme gewiſſer Zölle, dann die Abwandlung der Genuß der Confiſcationen, und anderer ſtrafbarer Fälle wider die Uebertretter zuſtändig, ibi cit. Dagegen müßen der Landesherrſchaft die zu Dero Hof und deſſen Aemtern inner dem Burgfried benöthigte Plätze und Gründe an Ort und Ende, wo man ſie erfordert, ohne Bodenzins und anderer Recognition unwiderſprechlich davon ausgezeigt werden, ibi. Nichtweniger ſind der Landesherrſchaft mit der Jurisdiction und Eigenthum die äuſſere Stadtfortificationswerke und Schanzen, die alte Lehen und der Kupferhammer vor dem Sendlinger Thor, nebſt

all

all anderen herrſchaftlichen oder Kammergebäuden und Stätten, ſammt den bisher gepflogenen Abreichungen reſervirt, ibi. Desgleichen hat es der Jurisdiction halber den weitern Verſtand dahin, daß die vom Adel, Räthe, Hofbediente und andere der landesfürſtlichen Jurisdiction unterworfene, ſo Gärten, Gründe, Häuſer und Ställe inner dem geſchloſſenen Burgfrieden jure privato innhaben, und genießen, ſammt ihren gebrodeten Dienern und Ehehalten von der Jurisdiction der Stadt befreyet ſind, ibi. Für ſolche von der bürgerl. Jurisdiction eximirte Perſonen erklärt das Erläuterungs-Dekret vom 4. April 1607 alle landesfürſtliche Diener und alles Hofgeſind, edel oder unedel, ſo lang ſie in landesfürſtlichen Dienſten ſind, ſammt ihren Hausfrauen, Kindern, und Dienern, cit. pct. 1. Und das Dekret vom 9. November 1725 zählt unter dieſe befreyte Hofbediente auch die landſchaftliche, wenn ſie nicht verbürgert ſind, über dieſes extendirt ſich oben angeführte Erläuterung von 1607 pct. 4. des albertiniſchen Receſſes de anno 1561, allwo in puncto der befreyten Perſonen nach Abſterben ihrer Hauswirthe allein von jenen Räthen, ſo den Rath beſuchen, Meldung geſchiehet, auf alle Räthe überhaupt, ſie mögen im geheimen Hof- oder Kammerrath, oder auch in deputirten Räthen gebraucht werden, ob ſie ſchon Alters- oder anderer Urſachen halben keinen Rath mehr beſuchen, ibi Stadtpriv. Erl. vom 4ten April 1607 pct. 2., und übrigen Hofgeſinds hinterlaſſene Wittwen und Kinder, ſo das Burgerrecht nicht haben, bleiben gleichfalls von der bürgerlichen Jurisdiction ſo lange eximirt, bis ſie ſich um das Bürgerrecht mit der Stadt verglichen

haben, wie ſie es auch zu thun ſchuldig ſind, ibi pct. 6, & Dekret vom 9ten November 1725. In München gehet das Stadtrecht auch ohne Ausnahme der Perſonen, obs von Adel, Hofbedienungen, ſohin gefreyte oder bürgerliche Perſonen ſind, allenthalben dahin, daß, wer mortis cauſa diſponirt, vor 2 Gezeugen, ſolche Diſpoſition nicht angefochten werden könne, vi Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h.

Es darf nach höchſter Specialreſolution vom 14ten Jenner 1800 Fleiſch und Brod zu allen Zeiten in die Reſidenzſtadt von Jedermann ohne Ausnahme eingebracht, und verkauft werden, um die Wohlfeilheit dardurch herzuſtellen. Es können ſich auch zu dieſem Ende viele Bäcken und Metzger in der Au und in der umliegenden Gegend anſäſſig machen.

Der Sperr und Inventur in denen landesfürſtlichen Häuſern, es wohne darinn, wer da wolle, haben ſich die von der Stadt gar nicht anzumaſſen, vi Privilegien-Erläuterung vom 4ten April 1607 pct. 7. und eben ſo wenig in denen Wohnungen eximirter Perſonen, ibi n. 2. Bey dem nicht eximirten Hofgeſind aber ſoll der Fall zuvor jedesmal behörigen Orts zu wiſſen gemacht werden, um nöthigen Falls mitſperren zu können, ibi n. 3. Wegen dem nächtlichen Herumſchwärmen leget gedachte Erläuterung von 1607 die Jurisdiction dem Magiſtrate ſo weit bey, daß, im Falle einer dem Hofgeſind, er ſeye gleich Burger oder nicht, ſich ungebührlich verhielte, und die beſchehene zur Ruhe Vermahnung von der Wache nicht anſehen würde, ſolcher für die bürgerliche Obrigkeit geführt, nach Geſtalt ſeines Verhaltens entweder nach Haus zur Ruhe

ge-

geſchafft, oder, da derſelbe zu ſehr ungeſtümm wäre, bis auf Morgen in der bürgerlichen Fronfeſte behalten, und ſodann für ſeine gebührliche Obrigkeit der Beſtrafung willen gewieſen werden ſolle, ibi cit. pct. 8. Wegen Ausſchaffung der Leute aber aus denen Caffee- Wirths- Bräu- und Zäpflerhäuſern um 10 Uhr, und quoad hunc punctum viſitationis legt das Dekret vom 20. April 1727 denen von der Stadt ebenfalls die uneingeſchränkte Jurisdiktion zu, pct. in fine Siehe auch Stadt München, wegen Verbeſſerung der Straßen und Gaſſen.

München, die Carmelitterinnen. Aus den Allodialmitteln Weyland Herzog Maximilian Philipps wurden durch eine letztwillige Diſpoſition fundirt, die Kirche aber zu dieſem Kloſter ließen die drey Stände der Geiſtlichkeit, Adel und Bürger erbauen, vi Decr. vom 27. März 1713. Der Landsherrſchaft iſt hierbey die Denomination auf 8 unbemittelte, jedoch wohlerzogene, und keinen Ordensausſtellungen unterworfene Mädchen von ehrlichen Eltern und ehrlicher Geburt vorbehalten, ibi. Dem löblichen Ritterſtand hingegen iſt die Denomination zweyer Mädchen, und für eben ſo viel denen Bürgermeiſtern und Rath der Stadt allda überlaſſen, ibi.

München, das Damenſtift, war ehemals das Kloſter der Saleſianerinnen bey St. Anna. Siehe Damenſtift.

München, Chorſtift bey U. L. Frauen, wurde im Jahre 1783 mit der Hofkapelle vereiniget, und ſeit deme wird das ganze Chorſtift mit ſeiner ſämmtlichen Geiſtlichkeit als Hofclueriſey betrachtet, vi Dekrets vom 30. Oktober 1783 pct. 11, beſtehet aus 2 Gremien dermalen, wovon das ältere der infulirte Probſt, De-

chant, und 10 bisherige Capitularen, das neue aber der Viceprobſt, der Vicedechant, der zugleich Director der churfürſtl. Hofkapelle iſt, und 6 Capitularen oder Hofkapläne ausmachen, ibi cit. pct. 1. 2. In gemeinſchaftlichen Kapitelsangelegenheiten verſammeln ſich auch beede Gremien, wenn es hingegen die beſondere Einkünfte oder Angelegenheiten eines Gremiums betrifft, ſo ſammeln ſich die Glieder deſſelben unter ihrem eigenen Vorſtand, ibi pct. 12. Die Dienſte in der Hof-Capelle hat das neue Gremium zu verſehen, und nur an hohen Feſttägen hat der zeitliche Probſt das Pontificalamt, oder bey vorfallender Hinderniß der Vice-Probſt zu halten, ibi pct. 11. Dagegen behalten auch die churfürſtlichen Hofkapläne, welche das zweyte, welche das jüngere Gremium ausmachen, dasjenige, was ſie von der Capelle genießen, oder die Beneficia, die ſie als Hofkapläne beſitzen, ohne dem alten Gremio hierüber Rechenſchaft zu geben, ibi pct. 5. Dieſe Beneficia, wie aus dem Eleemoſinariat ſind für allezeit dem neuen Gremio einverleibt, und werden, wie vor, nebſt der Stelle des Vice-Probſtens und Vice-Dechants von Sr. churfürſtl. Durchlaucht nach eigenem Wohlgefallen beſetzt, ibi pct. 6. Doch haben auch Se. churfürſtl. Durchlaucht von dem Stift-Geſetze, welches den Adel, das Doctorat, oder das hieſige Patriciat von den aufzunehmenden Chorherrn erfordert, nur blos bey dem beſondern Fall der Vereinigung ohne alle Folge für die Zukunft diſpenſirt, ibi pct. 14. Was die Verwaltung und Austheilung der bisherigen Chorſtiftseinkünfte betrifft, ſo bleiben ſolche gleichfalls unverändert, weil nämlich die älteſten Stiftsherrn ſchon

ein

ein geſuchtes Recht auf dieſe Einkünfte haben, ibi pct. 4. Mit denen Statuten und der Verfaſſung des Chorſtifts hat es gleiche Beſchaffenheit, ibi pct. 3, und müßen alle Chorherrn ſowohl von dem alten als neuen Gremio, ſo viel es die Hofdienſte zulaſſen, den Chor fleißig frequentiren, und zugleich die Geſetze und Statuta des Capitels genau erfüllen, vi Dekrets vom 29. März 1784 pct. 3, auſſer ſie wären von dem Chor wegen beſondern Amtsverrichtungen des durchlauchtigſten Stifters ſelbſt, oder von dem Capitul befreyet, vi Decrets vom 30. October 1783 pct. 16. Der Probſt ſelbſt, wenn er zugleich Biſchof iſt, iſt von dem Chor befreyet, und darf nur an den hohen Feſttägen erſcheinen, in welchen er das Pontificalamt hält, ibi. Quoad diſciplinam ſind auch ſammentliche Stiftsherrn dem Probſt und Kapitel unterworfen, und, wenn einer aus dem neuen Gremio ſtirbt, wird die Sache von dem Obriſthofmeiſteramt und dem Chorſtift cummulative behandelt, ibi pct. 18. Nach der Erläuterung vom 19. Juni 1787 aber ſind in dem Privatobſignationsrecht, welches das Stift bey Sterbfällen ihrer Mitglieder hergebracht hat, auch jene Capitularen mitbegriffen, welche durch die Vereinigung der Hofkapelle, und des Chorſtifts nunmehro ein Gremium zuſammen ausmachen. Was den Genuß der Präbenden anbelangt, ſollte nach dem Dekret vom 30. Oktober 1783, wenn einer aus dem ältern Gremio verſtirbt, der erſte Capitular aus dem neuen Gremio in dem Genuß der freygewordenen Präbende einrücken, und der älteſte Domicellar den im neuen Gremio hierdurch eröffneten Platz beſetzen, vi Decrets vom 30. October 1783 pct. 8.

9. Deßgleichen ſollte allezeit ein überzähliger Hofka⸗plan einrücken, wenn ein Capitular aus dem neuen Gremio ſtirbt, und die Domicellaren, die künftig ange⸗ſtellt werden, ſollten ohne Rückſicht auf das alte oder jüngere Gremium auf einander folgen, ibi pct. 10, vi Decreti vom 29. Merz 1784 aber hat nach Able⸗ben eines Chorherrns des alten Gremiums zwar der älteſte Domicellar dieſes Gremiums im Genuß der er⸗ledigten Präbende einzurücken, im Chor hingegen und im Capitel gehet er den wirklichen Capitularen beeder Gremien nach, vi Decreti vom 29. März 1784 pct. 1. Und da ſchon nach obgedachten Dekrets vom Jahr 1783 die Einkünfte des Kloſters Inderſtorf beeden Gremien miteinander gehören, ſohin davon nach der Vorſchrift der Probſt, Viceprobſt, Dechant und Vice⸗Dechant, oder Director der churfürſtlichen Hofkapelle eine doppelte, „die übrige alle aber nur eine einfache“ oder Canonical⸗Portion zu empfangen haben, vi De⸗krets vom 30. October 1783 pct. 7., ſo hat auch bey dem Erledigungsfalle in dem neuen Gremio der erſt⸗folgende Domicellar des neuen Gremiums ſich des Ge⸗nuſſes der erledigten Inderſtorfer Präbende zu erfreu⸗en, vi Decrets vom 29. März 1784. pct. 2. Weil aber dadurch die churfürſtl. Hofkapläne in Rückſicht der Illmünſter⸗ und Schlierſeer Präbende auf lange Jahre zurückgeſetzt werden, ſo iſt auch diejenige Inderſtorfer Portion, welche zur Präſenz beſtimmt war, dem neuen Gremio einſtweilen allein überlaſſen, und werden alſo demſelben zwey Drittel der Inderſtorfer Gefälle ſo lan⸗ge zugewendet, bis ſammentliche Domicellaren des alten Gremiums verſorgt ſind, wo ſodann aller Unterſchied

zwi⸗

zwiſchen denen zweyen Gemeinden aufhöret, und alle Capitularen des vereinigten Chorſtifts, nachdem die gegenwärtige Hofkapläne ihren Antheil an den Illmünſter- und Schlierſeer Präbenden genießen, gleiche Theile an dem Inderſtorfer Gefäll zur Präſenz gewidmet werde, ibi pct. 3. Im übrigen ſind auch die Glieder des neuen Gremiums von dem Mortuario nicht befreyet, ibi cit pct. 13.

München, H. Geiſt Spital. Allda wird die Kinderbetterſtube von dem angeordneten Hebammenmeiſter und Lehrer verſehen, der auch mit einer ordentlichen Inſtruction in Rückſicht ſolch ſeines Amtes vom Collegio Medico unterſtützt iſt, vi Dekrets vom 17ten May 1782. Das Waiſenhaus allda hat ſeit dem Jahr 1780 das Privilegium, daß die Kinder, welche zur Erziehung ſich allda befinden, oder noch dahin kommen, ſie ſeyen unehelich oder unehrlich, ſogleich durch die Aufnahme und Eintritt in ſelbes von aller Geburtsmackel ohne Ausnahme gereiniget ſind, vi Dekrets vom 29. Chriſtmonats 1780. Siehe auch Heſelohe.

München, Maltheſerkirche, war ehemals die Jeſuitenkirche. Siehe Jeſuiten, Maltheſer.

München, St. Peterspfarr. Das gewöhnliche Oelberg-Gerüſt allda wurde im Jahre 1786 gänzlich einzuziehen, und ſtatt ſelben zu mehrerer Erbauung der wahren Chriſten nur ein Gemählde, welches den Oelberg vorſtellt, aufzurichten verordnet, vi Dekrets vom 8ten Hornung 1786. Eben ſo wurde auch verordnet, daß an dem Charfreytag und Charſamſtag das Grab von dem Hochaltar auf einen andern verlegt werden ſolle,

damit auf jenen in dem Oſterfeſt die heiligen Gottesdienſte mit gehöriger Feyerlichkeit gehalten werden können, vi Dekrets vom 9. März 1786.

Die Kirchendiener allda, welche keine Ordines haben, wie der Sacriſtan, Cuſtos, Organiſte, Schulmeiſter, Sammler, Singer, oder Adſtanten und Miniſtranten, gehören, vi Dekrets vom 17. April 1644, in Civil- und Criminalfällen zwar unter Burgermeiſter und Rath, dahingegen hat der zeitliche Dechant die Aufnahme und Beurlaubung, wie auch die Beſtrafung derſelben um alle jene Verbrechen, welche ſich in ihren obhandenen Kirchenämtern und Dienſt begehen, ibi cit, & Dekret vom 4. April 1607. pct. 10.

München, Ridler Kloſter. Die Nonnen von dieſem Kloſter wurden im Jahre 1782 in die dermalige Ridler-Communität vor dem Sendlinger Thore verſetzt, und das eingezogene Kloſter-Vermögen bis zu deſſen weiterer Beſtimmung in die Adminiſtration genommen, vi Dekrets vom 7ten May 1782, & 2. Dezember 1785.

München, Stadtoberrichteramt, vide Stadtoberrichter.

Münchner Dult, nach dem Decret von der churfürſtl. Generallandesdirection von dato 30. Dezember 1799, haben in denen zwey Münchner Dulten alle inn- und ausländiſche Handelsleute am Jakobi- und h. 3 Königs Vorabend mit Feilbiethung vor 12 Uhr, dann Verkauf der Waaren weder en gros, oder en detail in Gewölben, Boutiquen noch Zimmern ꝛc. was zu verkaufen, zu verhauſiren, noch auszulegen, bey Strafe.

Münch-

Münchner Zeitung, die hat der geiſtl. Rath Lorenz Hübner von der geheimen Rathsſecretarinn Titl. von Drouin & Conſ. durch Contract an ſich gebracht, und das Privilegium unterm 1. April 1799 hierauf erlangt, daß er auf ſeine eigene Köſten dieſelbe, wie das Samstagblatt mit ſchönem Druck, ſchnellerer Lieferung der Neuigkeiten, und angenehmen Stiel verbeſſern, und gemeinnützig machen ſolle.

München Forſtmeiſteramt, enthält ſämmtliche Refier in den Gerichtern Wolfrathshauſen, Starnberg, Dachau, Kranzberg und Schwaben, vi Forſtinſtr vom 14ten März 1789. litt. f. Hat die Holzſchreibtäge jedesmal bey Zeiten durch die gewöhnlichen Mittwochblätter bekannt zu machen, vi Dekret vom 16. März 1795.

Münſteriſcher Friede, ſiehe weſtphäliſcher Friede.

Münzamtsperſonale das geringere zu München, als nämlich die Münzſchloſſermeiſter, Münzarbeiter, Amtsdiener und Bothen gehören unter das Hofoberrichteramt, vi der mittels gnädigſten Reſcripts vom 13. Oktober 1790 zur obern Landesregierung erfolgten Anzeige pct. 5.

Münzarbeiter, ſie, ihre Weiber und Kinder ſind in Krankheitsfällen von den Hofmedicis ohnentgeldlich zu beſuchen, und ſelbigen die nöthigen Recepte zur Hofapotheke gratis zu verſchreiben, wovon auch alſo die Medizinen ſo verabfolgt werden, vi Decr. vom 31. Oktober 1786.

Münz-

Münzcours beſtehet nach der Verordnung vom 31. Dezember 1786. und zwar die
bayeriſch = pfälziſch = würtemberg = anſpachiſche Karolins oder dreyfache Goldgulden ad 11 fl.
halbe deto 5 fl. 30 kr.
Mardor 7 fl. 20 kr.
halbe deto 3 fl. 40 kr.
bayr. = pfälz. = ſalzburgiſch und kaiſ. Dukaten 5 fl. 20 kr.
alle übrige Dukaten 5 fl. 8 kr.
Souveraindor 15 fl. 24 kr.
königl. franz. alte Schildlouisdor 11 fl.
neue deto 10 fl. 24 kr.
königl. franz. alte Laubthaler 2 fl. 42 kr.
jüngere deto von 1785. 2 fl. 40 kr.
womit auch die Verordnung vom 16. July 1787 übereinſtimmt.

Hingegen ſoll nach der Verordnung vom 14. Aerndemonats 1786. ein Dukate wägen 60 Gran.
ein Souveraindor 3 Duk. 10 Gr.
eine halbe deto 1 Duk. 35 Gr.
ein Carolin 2 Duk. 47 Gr.
eine halbe deto 1 Duk. 24 Gr.
ein Maxdor 1 Duk. 51 Gr.
eine halbe deto 56 Gr.
franz. Schild = und SonnLouisdor de ao. 1726 2 Duk. 20 Gr.
ein älterer franz. oder Dopp. 1 Duk. 55 Gr.
ein ganz neuer von 1785 & 86. 2 Duk. 11 Gr.
eine vierfach ſpaniſche Doppie 7 Duk. 44. Gr.
eine zweyfache deto 3 Duk. 52 Gr.

Münz. Ausländiſche Scheidemünzen ſind bey Confiſcation nirgends anzunehmen oder auszugeben, vi Verordn. vom 16. Dezember 1785. & 14. Aerndemonats 1786 & 27. März 1787. Und ſollen für die fremde Kreuzer auf der Münz 2 Pfenning, und für den Gröſchen 2 ½ kr. und für den Sechſer 5 kr. bezahlt werden, ibi cit. Von den auswärtigen neuen Gold = und Silbermünzen ſoll ſich ſo lang und viel gehütet werden, bis der Werth und Cours im Lande beſtimmt iſt, vi Verordn. vom 8. Hornung 1786. Auch im Neuburgiſchen ſollen die im Münzweſen vielwegs ergangene höchſtlandesherrliche Mandata wiederholter eingeſchärft werden, vi Decr. über die neuburgiſche Beſchwerden von dato 11. Hornung 1783. Nachhin beſtimmt die Verordnung vom 22. Auguſt ao. 1791. die alte franzöſiſche Laubthaler auf 2 fl. 42 kr., die vom Jahr 1784 bis 1791 aber ausgeprägte auf 2 fl. 40 kr., ſetzt zugleich die beſchnittene, zu geringe alſo ganz auſſer Cours, ibi. Wie derley Freyheitsthaler, vi Mand. vom 30. April 1792. pct. 2. Auch die Laubthaler ſollen bey den Aemtern unter der Jahrzahl bis 1781 incluſive nicht höher wie um 2 fl. 40 kr., die von 1782 und nachfolgenden Jahren aber gar nur um 2 fl. 38 kr. genommen werden, ibi cit. pct. 1.

Münz, ruſſiſch kaiſerliche Rubeln oder Thaler, ältere mit vier Kronen gezierten Kreuz oder doppelt dreyfach gekrönten Adler mit einem Wappenſchild auf der Bruſt und Ordenskette, ſind im Werth a Proportion eines Conventionsthaler 2 fl. 6 kr., und die neuern und leichtern mit einem viel kleinern doppelten Adler ſind geringern Werths ad 1 fl. 45 kr. Die neue polniſche 6

Gul=

Guldenſtücke haben unter dem Wappen die Zahl 6 mit der leſerlichen Umſchrift 14 $\frac{1}{12}$ Marca Pur Colonienſis 1794, ſind nur Werth gegen den Conventionsthaler 1 fl. 42 kr., vi churfürſtl. Special = Münzwardeins öffentliche Anzeig de dato 20. July 1799.

Münzdefraudationen gehören in ſecunda Inſtantia von der ordentlichen Obrigkeit zum Commerziencollegium remota omni ulteriori appellatione, vi Mand. vom 21. Jen. 1754. pct. 1.

Münzer falſche, werden mit dem Schwerd beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 9 § 1., und wenn er das Geld ausgiebt, wird er nach der Decapitirung mit dem Feuer und der Confiſcation ſeiner Güter beſtraft, ibi cit. n. 2. Die Participirer und Helfer wie der Prinzipalthäter, ibi n. 3. Der Beſchnitzler und Tingirer mit ewiger Landesverweiſung, n 4. ibi. Der Kipper arbitrariſch, ibi n 5. Das Corpus delicti wird hergeſtellt durch ihren Werkzeug und Münzen, Cod. Crim. P. 2. c. 3. § 8. Die Indicia herinn ſind allerley Präg, Mödel, Münz, Tiegel und dergleichen, ibi cit. c. 4. § 5. litt. b. Anm. Die Fragſtücke ſind: Was für Münzſorten geſchlagen worden? Wieviel? Aus was für Materie? Unter weſſen Bildniß? Von wem mans gelernet? Wer die Inſtrumente gemacht oder dergleichen? In welcher Behauſung dieß geſchehen? Ob der Hausherr darum gewußt? Wer dazu geholfen? Ob dieſe Sorten ausgegeben worden? An wem? Wie viel? Durch wem? Ob man auch gute Münz beſchnitten oder verringert in ihrem Gehalt, tingirt, verwechſelt und derley Kipperey getrieben? Was für Sorten es geweſen? Wieviel? Was man Profit gehabt?

habt? Wie lang man dieſes ſchon practicire? vi Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 4. litt. b. vide falſum.

Münzdevalvation oder Abwürdigung. Bey dieſer Ergebung iſt man die Zahlung nach dem Cours, welchen das Geld tempore Solutionis hat, zu thun und anzunehmen verbunden, es ſeye dann ein anderes ausdrücklich pactirt. Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 7. n. 6. Der bey dieſer ſich ergebende Verlurſt an der Kaſſabaarſchaft wird unter der Rubrike Ausgab insgemein verrechnet, vi neuburg = und ſulzbach. Rechnungsunterricht dato 26. Oktober 1786. Beylag ſub litt. a. §. 8. In Mauthgefällen paſſirt kein Devalvationsverlurſt, darum muß die Kaſſa in Beyſeyn zweyer Gezeugen eröffnet, das vorfindige Geld ausgezählt, doppelte Münzliſte verfaßt und von beeden Gezeugen unterſchrieben werden, worüber dieß Geld mit einfachen Münzzettel durch die Hauptſtationen zur Hauptkaſſe, und in Regierungsdiſtrikten zu den Rentzahlämtern einzuſenden kommen, wo man hiefür nach vollem Werth die Beſcheinigung abfolgen läßt, vi Verordnung vom 13. Februar 1786.

Münzſachen, wegen Geldcours Erhöhung oder Verminderung und dergleichen gehören zum Münz = und Bergwerkskollegium, dann obern Landesregierung, Beweis Hofkammerordn. von 1797. §. 12. & der dießjährigen obern Landesregierungsinſtr. §. 6. n. 35. & 1779ſte Hofrathsordn. art. 4. §. 9. Die verbottene Scheidmünzen ſollen nicht nur von der Obrigkeit, ſondern vom Securitätskorps und Confinwächtern fleiſſig beobachtet und die Confiſcation und Strafe verordnungsmäſſig vorgenommen werden, vi Verordnung vom 30ſten März

 1780.

1780. & 17. Weinmonats 1783. & 7ten Dezember 1773. pct. 2. &c. & 25. Aug. 1772. pct. 2. & 4. & 4. May 1775. pct. 6. Die Obrigkeiten ſollen nichtminder dieſertwegen beſonders bey den Gewerbsleuten auf den Wochen- und öffentlichen Märkten durch Dritte etwas zur Probe einkaufen und wechſeln laſſen, vi Verordn. vom 17. Weinmonats 1783. & 7. Dezember 1773. pct. 4. Ob die Münzmandate allenthalben richtig gehalten werden, ſoll man wohl in Obacht nehmen, nach der rentmeiſteriſchen 1669. Inſtr. pct 25.

Münzobercommiſſär, ein ſolcher iſt dem Obriſtmünz- und Bergmeiſteramt beygegeben, vi Obriſtmünz- und Bergmeiſteramtsinſtr. vom 24. Oktober 1794.

Münz- und Obriſtbergmeiſteramt wird unterm 22. September 1794. mittels Dekrets und neuer Verordnung anſtatt des Münz- und Bergwerks-Collegii errichtet und eine Inſtruktion unterm 24. Oktober gemeldten Jahrs herausgegeben, gemäß derſelben nebſt dem obriſten Commiſſär fünf bis ſechs Räthe und ein Bergfiscal, dann Kanzley- und übrige Perſonale angeordnet worden. Wird auch tractirt wie ein anders Collegium, ſchickt die ſich ergebende Anſtände nur ad Manus Sereniſſimi nebſt Akten und erwartet gnädigſte Reſolution. Hat in Berg- und Hüttenwerksſachen, wenn appellirt wird die zweyte Inſtanz, und im Falle zwey ſtreitende Theile mit dieſem Urtheil nicht befriedigt ſich fänden, iſt ſelben freygeſtellt, und erlaubt, den Handel weiters vor den ober- und niederſächſiſchen Bergſchöppenſtuhl per modum arbitrii zu bringen, wo nach den dortigen Bergrechten oder nach Unzulänglichkeit nach dem Jure Subſidiario geſprochen, und auch der Spruch

bey

bey hierortigen Berggerichte publicirt und exequirt werden ſolle. Die ſechs Bergrevigen ſind folgendermaſſen eingetheilt:

In Bayern.

1. Bergrevier: Die Strecke Landes zwiſchen den Lechfluß und Innſtromm nebſt den in Schwaben gelegenen Reichsherrſchaften. Der Sitz der Inſpektion hierüber bleibt ſo lang in München, bis darinn eine Oberverweſung und Berggericht etablirt werden kann.

2. Revier. Die Strecke zwiſchen dem Innſtromme und der Salza. Die Oberverweſung und das Berggericht in Bergen, dem die Verweſung Aſchau und Rauſchenberg untergeordnet.

3. Bergrevierſtrecke gehet jenſeits der Donau an der böhmiſchen Gränze bis zur oberpfälziſchen hin, die Oberverweſung und Berggericht iſt Boodenmaiß.

In oberpfälziſchen Herzogthümern.

4. Bergrevierſtrecke iſt zwiſchen der Naab und der Luhe bis an die böhmiſche Gränze. Die Oberverweſung und Berggericht iſt Bodenwöhr.

5 Bergrevier gehet zwiſchen der Luhe und der Haydennaab bis an die böhmiſch = und bayreuthiſche Gränze. Die Oberverweſung und das Berggericht iſt Gottesgab am Fichtelberg.

6. Bergrevier iſt das Land zwiſchen der Donau, der Naab und Haydennaab bis an die bayreuth = und ſchwäbiſche Gränzen. Die Oberverweſung und Berggericht iſt zu Amberg, worunter die Verweſung Mantel liegt.

Münzrecht der Souverainen ſchlägt ſehr tief in die Polizey und das Commerciale ein, und iſt ein unſtreitiges

jeſtätsrecht und Regale, allgem. Staatsr. P. 1. §. 18. litt. a. Der Souverain ſchlägt Gold- und Silber- und andere Münzſorten, ſetzt auch den Cours und äuſſerlichen Valor derſelben willkührlich hinauf und herab, verbiethet die Aus- und Einfuhr der ausländiſchen Münz, läßt die alte um- und die neue dagegen ausprägen ꝛc., ibi litt. c. Anfänglich wurde das Münzrecht nur von dem Kaiſer allein exercirt, hernach aber auch den Ständen und andern verliehen, welches jedoch mit der Befugniß, Münzſtätten anzulegen, nicht zu vermiſchen, denn dieſes iſt ein beſonders Recht, und hängt der gemeinen Meynung nach, ſo wenig als jenes a Superioritate Territoriali ab, deutſches Staatsrecht P. 2. §. 74. litt. a. Denn ein beſonders ſtehet nur jenen zu, welche es per Conceſſionem Specialem vel præſcriptionem immemorialem erlangt, oder ſelbſt eigene Gold- und Silberbergwerke haben. Der Kaiſer verſpricht auch in Cap. art. 9. §. 6. weder Münzfreyheiten, noch Münzſtätten hinfür mehr zu verleihen, ohne daß die Bewilligung der Churfürſten erholet, und der Kreis, worinn der Impetrant geſeſſen iſt, mit ſeinen Bedenken vernommen werde, ibi litt. b. Zu Verhütung gemeinſchaftlicher Mißbräuche circa Jus monetandi iſt in den Reichs-Conſtitutionibus verſehen, daß ſolches weder verpachtet oder Gewinn davon geſucht, die Münze nur auf approbirten Münzſtätten, nicht aber auf verbothenen Höckenmünzen ausgepräget, auch ein durchgehend gleicher Münzfuß, mithin einerley Schrott und Korn, id eſt, bonitas extrinſeca & intrinſeca hierinn beobachtet, von der Scheide- und kleinern Münze in jenem Kreiſe mehr nicht, als die Noth-

durft erfordert geſchlagen, alle Jahr zwey Münzprobationstäge gehalten, und die Valvation dabey vorgenommen werden ſolle, ibi cit. c. Es wird hiernächſt mediatis & immediatis im Fall des Mißbrauchs mit Einziehung der Conceſſion und ergiebigen Strafen, in ſo viel die Reichsſtände betrifft wohl gar mit der Suſpenſion a Voto & Seſſione gedrohet, ibi litt. d. Es iſt ſich zwar anno 1738 auf den leipziger Fuß per Concluſum Imperii verſtanden worden, gleichen Münzfuß im Reiche einzuführen, doch wurde ſolcher in der Execution nicht prakticabel befunden, ibi litt. e. Der zwiſchen Bayern und Oeſterreich getroffene Münzconventionsfuß de anno 1735. war kein vollkommener, ſondern nur ein Particularfuß, und der in der Ausführung faſt die nämlichen Anſtöſſe, wie der leipziger zu leiden gehabt, ibi. Ein jeder Reichsſtand kann in ſeinem Lande Münzordnungen zwar machen, aber ſoviel die Ordnungen, welche das ganze Reich angehen, z. E. die Einführung, ſo einen allgemein neuen Reichsmünzfuß und dergleichen betrifft, da iſt kein Zweifel, daß ſolche nur auf dem Reichstag allein und ſonſt nirgend zu Stande kommen können, ibi cit. litt. i. Das Münzrecht wird wenigſt der gemeinen Meynung nach für kein Stück der reichsſtändiſchen Landeshoheit geachtet, folglich nur von jenen, welche es ex Conceſſione Imperatoris Speciali, aut præſcriptione Immemoriali hergebracht haben, und anderer Geſtalt nicht, als nach Maas und Vorſchrift der Reichsgeſetze, mithin auf ſehr eingeſchränkte Weiſe, und ſo, wie ſchon oben bemerkt worden iſt, exercirt. Hier iſt die Rede de Jure, dann was zuweilen de facto geſchiehet,

dienet zu keiner Regel, deutſches Staatsrecht 2. Theil 95. §. litt. e.

Münzregal. Obs zwar in bayeriſchen Lehen = und Freyheitsbriefen nicht eher als unter dem dato Freytag nach St. Johann anno 1376 das erſtemal zum Vorſchein kommet, ohneracht deſſen gehet doch ſolches in ihrem erſten Urſprung viel weiter zurück, wie die von ältern Zeiten noch übergebliebene viele Münzen ſattſam bewähren, bayr. Staatsr. 3. Th. 174. § litt. b. Regensburg iſt die älteſte Münzſtadt in Bayern, jus monetandi war aber allda zwiſchen den Biſchöfen und Herzogen eine Zeit lange gemeinſchaftlich. Nachher kam es an die Bürger von Regensburg, welche unter dem Namen der Hausgenoſſenſchaft eine Gattung von Communität formirten, und ſich eines eigenen Siegels mit der Inſcription: Sigilum monetariorum in Ratisbona bedienten. Man ſchlug damals noch keine andere Münze als die ſilberne Regensburger Pfennige, und zwar ſowohl herzogliche als biſchöfliche. Mit der Zeit brachte die Stadt das ganze Münzweſen durch Verträge an ſich. Die Herzoge und Biſchöfe aber richteten theils zu Straubing und Landshut, theils zu Werth neue Münzſtätten an, welche aber keinen langen Beſtand hatten, ibi cit. litt. e.

Münzſtadt in München hat mit Untergang derjenigen, welche ſich vorhin zu Vöhring in dem Freyſingiſchen befand, ihren erſten Anfang genommen, und iſt von dort ſammt der Iſarbrücke hieher gezogen worden. Zu Amberg hat man vor kurzen Jahren nicht ſoviel eine neue Münzſtadt errichtet, als diejenige, welche vor dieſem ſchon da war erneuert, und dadurch den reichsconſtitutions=

tionsmäßigen Numerum der 4 Münzſtädte, welcher einem jeden Kreys vergönnet iſt, auch in dem bayriſchen wiederum hergeſtellet, Bayr. Staatsrecht 3. Theil 174. §. litt. d.

Münzprobationstäge, ſind zwar nicht mehr ſo frequent, ſollen aber vi Cap. Cæſ. art. 9. §. 5. wiederum in vorigen Gang gebracht werden. Bamberg führt bey Kreystagsverſammlungen in dergleichen Probations-Tägen unter denen Kreyſen Bayern, Franken und Schwaben das Directorium, und man pflegt dabey nicht nur die neue Münzſorten durch die Münzwardein zu probiren, ſondern auch das Nöthige in dem Münz-Weſen vorzukehren, und den Probationstagſchluß zu publiciren, Deutſches Staatsrecht P. 2. §. 68. litt. c.

Münzzetteln, ſind ſo zu verfaſſen, daß alle Münzſorten ohne Ausnahme ordentlich ſpecificirt, die Stücke bis auf die Sechſer excluſive bey jeder Sorte mit der Zahl ausgeſetzt, und vor deren Entwerfung jedes Stück mit ſeinem Werth exprimirt werde, vi Normalinſtruction der neuburgiſchen Kirchendeputation, und Beylagen im Rechnungsweſen beym ſummariſchen Renner de dato 21. Dezember 1786 in notis. Nach bemeldtem Kirchenrechnungsformular müßen auch die Münzzetteln über die vorhandene Zechſchreinsbaarſchaft bey der Rechnungsaufnahme verfaßt, und daß die Baarſchaft alſo ausgezählt, richtig erfunden, und unter dreyfacher Sperre in Zechſchrein gelegt worden, von jedem Orts-Pfarrer alſo explicative atteſtirt, unterſchrieben und gefertiget werden, ibi.

Münz in einem verkauften Hauſe gefundene, nicht gar zu alt, erſt geprägt wordene, wird für keinen Schatz, ſondern dem Hausverkäufer gehörig, geachtet, welcher Fall mit dem Funde im Vergleich iſt, vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 4. n. 1. litt. e. Anm.

Müßiggeher, vide Bettler, Vaganten.

Mundus muliebris, vide Zierde der Weiber.

Munera. Darunter verſtehet man hier nur ſolche Gaben, oder Verrichtungen, welche dem Unterthan authoritate publica pro bono publico aufgelegt ſind, und werden in perſonalia, realia, & mixta getheilt, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 8. litt. a. Perſonalia beſtehen in bloßen Verrichtungen ohne Gab, und ſind publica privata, z. B. Rathsſtellen, ibi litt. b. Einige werden von Titeln, Ehren ꝛc., ibi litt. c., Munera publica perſonalia genannt.

Munera realia vel patrimonialia heißen die Steuern, Anlagen, Zoll, Mauth, Aufſchläge ꝛc., ibi cit. litt. d., alle dieſe Munera liegen jedem Stande ob, wie Unterthanen, ibi litt. f. Ein bürgerlicher Magiſtrat kann hievon Niemand befreyen, vielweniger gehet ſolches per pacta privatorum an, ibi litt. h. Die Befreyung hängt blos vom Territorialherrn ab, ſie muß aber denen Rechten gemäß ſeyn, ibi litt. i. Ex conſuetudine, worzu aber keine unfürdenkliche Zeit hinreicht, ſind die inn- und äuſſere Rathsfreunde ſowohl in München, als in anderen Städten und Märkten von der Quartierslaſt befreyet, ibi litt. l., ſiehe auch in Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 3. not. 10. litt. d. Unter der Immunität verſtehet man in dubio lediglich munera perſonalia, ibi cit. litt. i.

Mu-

Municipal-Städte, vide Städte.

Municipal-Statuta, ſind Geſetze, welche nur auf gewiſſe Städte, Märkte, und Communitäten gehen, Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 13. Siehe auch jus ſtatutarium.

Muſchel leere an Ufern der Perlbäche aufzuſuchen und aufzuklauben, iſt ohne höchſte Bewilligung Jedermann bey ſchwerer Strafe verbotten, vi Generale vom 11. Juni 1700, und ſolle auch gegen jene, welche denen Muſcheldieben conniviren, oder ihnen Unterſchleif und Vorſchub geben, wie gegen die Muſcheldiebe verfahren werden, ibi. Siehe auch Perln fiſchen.

Muſik, churfürſtliche, und Ballet, ſtehet unter dem Obriſtſtallmeiſter-Staabsamt nicht mehr, ſondern iſt ſeit anno 1779 dem Obriſthofmeiſterſtaab einverleibt, vi Dekrets vom 30. April 1779. In Dienſtſachen aber iſts der Direktion eines zeitlichen Intendantens untergeben, ibi.

Muſik zur Nachtszeit, ſoll auf der Gaſſe oder in den Häuſern ohne Erlaub der Statthalter und Commandanten nicht gemacht werden, vi Extracts aus dem Infanterie-Inſtruktionsreglement pct. 3. von Garniſons-Dienſt 12te Verhaltung §. 3.

Muſikanten, auswärtige, ſollen gleich auf der Land-Gränze zurückgewieſen, und nicht paſſirt werden, vi Generale vom 25. Oktober 1782. Innländiſche dürfen ohne Muſikpatent bey denen Kirchweihen, Hochzeiten, oder anderen Gelegenheiten nicht mehr öffentlich aufſpielen, vi Generali vom 24. November 1775. pct. 1. &c. Gegen die ohne Muſikpatent Betrettene

iſt mit Abnahme der Inſtrumenten in ſo lang zu verfahren, bis ſie von ihrer Gerichtsobrigkeit den erforderlichen Spielzettel beygebracht, und ſonderbar einen Reichsthaler Strafe ad fundum pauperum erlegt haben, ibi & pct. 2. &c. Die Obrigkeiten erholen dieſe Spielzetteln bey denen Regierungsexpeditionsämtern, und haben für jedes nebſt 3 kr. Siegelgebühr von denen Muſikanten der Städte und Märkte 1 fl., von denen auf dem Lande wohnenden 45 kr., und von denen auswärtigen das Land durchſtreichenden ebenfalls 1 fl. pro fundo pauperum einzubringen, ibi pct. 4., auch ab jedem ausgebenden Spielzettel 6 kr. zum Recompens von dem Empfanger ſonderbar zu erholen, ibi cit. pct. 6. Sollen aber bey Ertheilung derſelben jederzeit auf guten Leumuth des Impetrantens acht haben, und in das Spielpatent nicht nur den Namen des Supplicantens, ſondern auch den Ort ſeines Anſitzes, und die Gattung ſeines Inſtruments einſetzen, ibi pct. 7. Die von den Spielpatenten eingehende Gelder ſind mit andern churfürſtl. Gefällen zu denen Rentzahlämtern getreulich einzuſenden, ibi pct. 8. Die im Lande ausgeſetzte, und einem derley Straffall aufbringende Militär-Commandi haben ab jedem Straffall 30 kr. zu empfangen, welche neben der Strafe ſonderbar zu erholen ſind, ibi pct. 9., Muſikpatententax, ſo vi Reſcripti vom 17. Juni 1788 ratione dupli Einbringung wieder aufgehoben, darf nur in ſimplo nach der vorigen Anordnung eingebracht und verrechnet werden, vi Generale vom 1. July 1788. Siehe auch Spielpatente, Oelträger ungariſche.

Mu-

Müſſiggang, um die Jugend frühezeitig davon abzuhalten, und zur Arbeit zu gewöhnen, ſollen die Lehrſchulen aller Orten mit den Arbeitsſchulen verbunden werden, vi Generale vom 25. May 1790. Auch ſoll man auf die in Schlupfwinkeln und Herbergen ſich aufhaltende müßige Leute gute Obacht halten, und Niemand über ein Vierteljahr feyernd und müßig ſitzen laſſen, vi Mandats vom 5. Auguſt 1655.

Muſterplätze im Reich. Der Kaiſer kann ohne Conſens der Reichsſtände in ihren Landen keine Muſterplätze behaupten, Cap. Cæſar. art. 3. 4. §. 6. 7. 9, & Deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 75. litt. c.

Muſter-Reiten, iſt denen ausländiſchen Kaufleuten nur in den öffentlichen Markt- und Dultzeiten erlaubt, vi Generale vom 16. September 1779. Denen innländiſchen aber zu allen Zeiten des Jahrs, ibi.

Muſterung. Von dieſer befreyet der Rathſitz bey Städt und Märkten nicht, und waren nach dem Decret vom 17ten May 1642 an vielen Orten verſchiedene Rathsfreunde, ſogar Bürgermeiſter ſelbſt in der Muſterung. Siehe auch Militär-Auswahl, Luſtratio.

Muſterungsverbſcheidungen, werden von der Hofkammer und Kriegskammeraldeputation beſorgt, vi Beylage litt. B. Sig. Int. vom 3. Oktober 1768. n. 6. Bey der Muſterung ſoll jeder ſeinen rechten Tauf- und Zunamen, das Ort der Geburt, ſeine vorherige Kriegsdienſte und Entlaſſung getreulich anzeigen, Bayr. Kriegsart. von 1746. pct. 3., ſich nicht zweymal muſtern laſſen, ibi pct. 3., auch zur Muſterung keiner dem andern weder Montur, noch Gewehr, oder Pferd leihen, noch ſonſt einen andern Vortheil oder

Betrug brauchen, ibi cit. pct. 3., denen Muſterungs-Commiſſarien in ihren Commiſſionen und Verrichtungen jederzeit alle Ehre und Reſpect erzeigen, ibi.

Muthmaßung, vide Præſumtio, und Prob.

Mutter, in Unehren geſchwängerte, macht für ſich keine hinlängliche Probe gegen den angeblichen Vater, auſſer unterſtützen Liebesbriefe verdächtigen Umgang, unkeuſche Gebärden, denn da mag gegen den angeblichen Vater geſtalten Dingen nach ad juramentum purgatorium, oder wenn die Indicia zimlich ſtark ſind, auch ohne Jurament ad condemnationem in alimenta, wenigſtens ſo lange, bis er ſich genugſam purgirt, proviſionaliter verfahren werden, vi Cod. Civ. P. I. c. 4. §. 9. n. 5.

Mutter, einbekennende, daß ſie auch andern in Unehren fleiſchlich beygehalten, da ſind alle Patres viriles zur Alimentation des Kindes zu Concurrenz verbunden, vi Anm. ad Cod. Civ. P. 1. c. 4. §. 9. n. 4.

Mutter, verliehrt die Vormundſchaft, wann ſie zur zweyten Ehe ſchreitet, vi Cod Max. P. 1. c. 7. §. 9 n. 4. Muß nach des Vaters Tod ihre Kinder auferziehen, wenn ſie anders von anderm ehrbaren guten Weſen und Lebenswandel iſt, ibi cit. §. 11. n. 3.

Mütterliches Gut, welches die Kinder ererbt, oder ſonſt eigenthümlich erlangt haben, gaudirt, wenn es noch in natura vorhanden, jure ſeparationis, vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. n. 5.

Mutuum, iſt ein Darleben, Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 3., wirkt das Eigenthum der entlehnten Sache,

ibi

ibi cit. n. 1., der Entlehner iſt zur Reſtitution verbunden, ibi n. 2., das Mutuum kann in Rebus fungibilibus beſtehen, ibi n. 3., wird in genere reſtituirt, ibi n. 4., wie es hiemit bey Abſchlag des Geldes gehalten wird, vide Münzdevalvation. Der Entlehner wird durch den Untergang der Sache von der Schuld nicht los, ibi n. 7. Hieraus entſpringt die Action oder Klag, Condictio ex mutuo, ibid. n. 9. Die Actio gehet auch auf die Intereſſen, ibi n. 9. Die Exceptio Senatus conſulti Macedoniani ob- und wenns Platz hat, vide Senatus Conſulti Macedoniani Exceptio. Wenn das entlehnte Gut dem Darleiher nicht gehöret hat, ſo bleibt das Eigenthum dem Proprietario, ibi n. 12. Von dem Mutuo der Geiſtlichkeit, dann der Verſione in rem, obligatione eccleſiæ vel Succeſſorum videantur Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 4. 8. 9.

N.

Nachkommen, vide Succeſſores.

Nachlaß. Wenn der mehrere Theil nachlaſſet, ſo muß es auch der wenigere Theil thun, Cod. Jud. c. 18. §. 13. n. 2. Siehe auch Friſten, Erbrecht, und Locatio, Pachtſchilling, Nachlaß.

Nachlaß wegen Schauer, haben nur an denen grundherrlichen Gaben und landesherrlichen Steuern Platz, vi Befehls vom 23. Oktober 1767, hat der Unterthan

than aber einen wirklichen Totalſchauer, gleichen Mißwachs, Waſſergüßſchaden oder Totalviehfall erlitten, ſo hat auch ein Nachlaß an den übrigen landesherrlichen Gefällen, jedoch mit Ausnahme der Militär- oder Werbungsherdſtatt und Surrogat- oder Weganlage ſtatt, ibi. Sowohl die löbliche Landſchaft als die Grund-Herrſchaften ſollen auch auf ſolch damnificirte Unterthanen in Verwilligung der Steuer- Stift- und Gült-Nachläſſen den billigen Bedacht nehmen, vi General-Mandats vom 7ten September 1763. pct. 1., Gerichts- und hofmärkiſche Unterthanen ihre erlittene Schäden gleich ſelbſt bey ihren Gerichtern in den Monaten Juni und July, oder längſtens bis Ende Auguſts umſtändlich angeben, Mandat vom 7. Septemb. 1757. pct. 2., die Gerichter durch 2 benachbarte Unterthanen unter Gelübd an Eydesſtatt die Schätzung der Schäden vornehmen, ibi pct. 3. 6. & 8, und die hierüber verfaſſende Nachlaßlibellen in Betreff der kaſtenamtiſchen Dienſtſchuldigkeiten und landesherrlichen Gefällen längſtens bis Ende Oktobers zur Hofkammer einſenden, ibi pct. 1. & 10, darinn keinen des Nachlaſſes Unwürdigen begutachten, oder andere Gefährde dabey ſpielen, ibi pct. 4, von jenen, welche keine landesherrliche Grundunterthanen ſind, über den wirklich beſchehen grundherrlichen Nachlaß die vorgeſchriebene umſtändliche Atteſtata beylegen, ibi pct. 5 An deme, was ſchon vor der Hinausſchreibung des Nachlaſſes bezahlt, keinen Nachlaßgenuß zugeſtehen, ibi pct. 7., keine auf mehrere Jahre andaurende Nachläſſe und Gütermoderationen mehr begutachten, ſondern gleichwohl die einem Nachlaß auf mehrere billig verdienende in

de-

denen Nachlaßlibellen mit dem betreffenden Quanto ſo viele Jahre vortragen, als ſie zu Abführung ihrer Schuldigkeit unvermögend ſind, ibi pct. 11, die Jahre des ſchon genoſſenen Nachlaſſes jederzeit beyſetzen, ibi, die Abbrändler nicht über die drey generalmäßige Freyjahre in denen Nachlaßlibellen vortragen, ibi, die zu Dorf und Feld öd liegende Güter am Schluſſe der Nachlaßconſcriptionen a parte vortragen, und die landesherrliche Anlagen hiervon ſpecifice als uneinbringlich zum Nachlaß begutachten, ibi, perpetuirliche Güter, Gült- und Dienſtmoderationen gehören nicht in die Nachlaß-Libellen, und können dahero auch beſonders zu aller Zeit geſuchet werden, ibi, Nachläſſe an Laudemien, Nachſteuer, Umgeld, und dergleichen Schuldigkeiten, oder an Ausſtänden, ſind von denen Unterthanen zwar auch längſtens bis in das Monat September, jedoch beſonders ſupplicando bey der Hofkammer nachzuſuchen, ibi pct. 12., die Beamte aber ſollen bey deren Begutachtung jederzeit anmerken, ob nicht hieran ſchon zuvor ein leidentliches oder minderes, als Herkommens erfordert, oder etwas nachgelaſſen worden, ibi pct. 12, auch alle landesherrliche ſowohl, als die landſchaftliche Nachläſſe denen Unterthanen jederzeit richtig gutmachen, und denenſelben kein mehreres als die bewilligte Gebühren in Aufrechnung und Abzug davon zu bringen, ibi pct. 13., und zwar in Bayern, Taxordn. de ao. 1735 ſub litt. b. daß auch ꝛc., und auch in der obern Pfalz Taxordnung de ao. 1750 ſub litt. d, ohne wirkl. Vergütung hingegen auf bloße von den Procuratoren atteſtirte Genußſcheine ſub pœna falſi nichts in Abgang bringen, vi Rentmeiſter. Inſtruction

de

de ao. 1774. pct. 10., die Nachläſſe an Dienſtgetreid ſind in denen Rechnungen mit beſondern Genußſcheinen zu belegen, vi Inſtruct. der Kaſtenämter vom 22ſten April 1789. pct. 13., auch aller Nachlaß ſammentlicher Präſtationen iſt dem Unterthan bey ſchwerer Verantwortung in ſeinem Einſchreibbüchel einzutragen, ibi, auch deßgleichen die auf die Schadensbeſichtigung, und für die Schätzleute abgezogene Gebühr bey unausbleiblicher Strafe, vi Steuermandats vom 1ſten Dezember 1794 pct. 13., und zwar der Geldbetrag mit Gulden Kreutzer, bey 6 das erſtemal im Unterlaſſungsfall, das anderemal per 12 Reichsthaler Strafe, und im 3ten Fall bey der Caſſation, vi Mand. vom 31ſten May 1790. pct. 2.

Nachlaß wegen vorgehenden Beſichtigungen ſind bloße cauſæ meriti, officii, & pauperum, für welche mehr nicht als taxordnungsmäßige Schätzungsgebühr auf jenen Fall, wo die Schätzung etwa nicht gratis vorgenommen werden will, bezahlt werden darf, ibi, & vi Steuermandats vom 1ſten Dezember 1794 pct. 13, wie auch die freywillige Recompens ſub pœna reſtitutionis tripli, im zweyten Fall bey der Confiſcation verbothen ſind, ibi cit. Von ſämmtlichen Nachläſſen der Steuern und Hofanlagen darf nur denen Procuratoribus die gnädigſt ratificirte Remuneration zukommen, wegen der Atteſtirung der richtig hinaus bezahlt wordenen Nachläſſen, vi Decr. vom 13. May 1796, & 23. November 1793.

Nachlaß, der landesherrliche, hat nur ſtatt, als weit ihme auch der Grundherr angedeihen läßt, daher die churfürſtliche Beamte bey Vermeidung des Selbſterſa-

tzes

tzes darauf das Augenmerk zu nehmen, vi Kaſtenämter-Inſtruction vom 22. April 1789. pct. 33.

Nachläſſe behandelt lediglich die churfürſtliche Hofkammer, da dieſe die gebührende Billigkeit nicht beobachtete, oder Bedenken eintretteten, ſo iſt auf die einkommende Provocationes beyräthliches Gutachten von der obern Landesregierung zu fordern, der höchſten Stelle vorbehalten, vi Decreti vom 19. Jenner 1780. Wo es aber ſonſt im Nachlaßweſen bey der bisherigen Art und Obſervanz ſein Verbleiben hat, vi Befehls vom 23. Auguſt 1784. Die Cammeralverordnung vom 23. Hornung 1798. bewirft ſich nicht allein auch hierauf, ſondern erkläret zugleich, daß unter den Nachlaßgeſuchen auch das Geſuch verſtanden, welches wegen Güter-Moderation vorkommt, nach der Natur der Sache von ſelbſt aber das Geſuch über Freyjahre, worüber alles unentgeldlich zu behandeln, und in Gemäßheit der Generalverordnung vom 31. May 1790 ohne Nachſicht im erſten Uebertrettungsfall des dreyfachen Rückerſatzes, im zweyten hingegen die ohnfehlbare Dienſtentſetzung beſtimmt iſt. Die Beamte mögen ſonach derley Unterthanen, denen auf 1, 2, oder mehrere Jahre ein Nachlaß billig und nothwendig anzugönnen iſt, in dem jedes Jahr einzuſenden kommenden Nachlaßlibell mit der pflichtmäßigen Begutachtung ſo lang vorſchreiben, als lang dieſelbe zu Abführung ihrer Schuldigkeit, jedoch ohne deren Verſchulden, unvermögend, und auſſer Stand zu ſeyn erkennen, Befehl vom 3. Dez. 1776. Es hat aber dieſes lediglich bey jenen Gütern ſtatt, welche zu Dorf und Feld völlig öd und unbemayrt liegen, und von denen Käufern in ein und andern wieder

vollkommen hergeſtellt werden wollen, ibi. Bey jenen abgeſchleift oder übeerſchuldeten Gütern hingegen, welche man durch Gantkauf plus licitandi verkauft, und wo der Gantkaufſchilling zur Gand-Maſſa oder gerichtlichen Vertheilung gezogen wird, iſt weder ein Freyjahr pro futuro, noch ein Nachlaß de præterito an den bey der Gant einzudingenden landesherrlichen Ausſtänden zu geſtatten, oder in die Nachlaßlibellen zu bringen, wohl aber allenfalls um den Gantkaufſchilling a proportione des anvor zu berechnenden Betrags der anverlangenden Freyjahre weniger zu behandeln, ibi. Wie aber die Nachlaßgeſchäfte blos als cauſæ pauperum zu betrachten, und von ſelben die Taxen abgeſchafft ſind, ſo darf auch unter keinerley Vorwand von denen Rentdeputationen oder Rentämtern, und deren Kanzleyperſonalien, oder von denen Gerichtern und Aemtern den Unterthan an dem Nachlaß-Betrag nicht das mindeſte abgezogen, oder unter dem Vorwand freywilliger Schankung an ſich gebracht, ſondern es müßen ſogar die Schätzungen durch die unpartheyiſche Ackers- oder Werkverſtändige gratis beſorgt werden, vi Befehls vom 23. Aug. 1784, welches im Neuburgiſchen nach dem Receß vom Jahr 1782, und der Abſchieds-Beylage ſub litt. f. ebenfalls alſo beobachtet wird, vi gedachtem Receß vom 23. Chriſtmonats 1782. pct. 15., & 7. Chriſtmonats hujus anni litt. f. Es darf auch der beſchädigte Unterthan im Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen nicht mehr bey dem Hofkammercollegio einkommen, ſondern er muß ſich gleich bey dem Beamten in behöriger Zeit melden, welcher ſodann 2 behörig verpflichtete Schätzmänner ohne ſeiner Gegen-

genwart ad locum abzuſchicken, und den von ſelben befindenden Schaden ad Protocollum zu nehmen, dann hieraus das Nachlaßlibell zu verfaſſen hat, Neuburgiſche Forſt = Rechnungsunterrichts = Deſignationsbeylage des Brenn = und Bauholzes ſub litt. a. Anmerk. vom 26. Oktober 1786.

Nachlaß, ob der jedesmalen bewilligte denen Unterthanen vergütet worden, liegt allemal denen Umſturzcommiſſarien zu unterſuchen ob, deßwegen dann dieſelbe zugleich der Unterthanen Einſchreibbüchel einzuſehen, und den Erfund in dem Commiſſionsbericht anzuzeigen haben, ibi cit. erſte Claſſe Anmerk. Neub. R. U. Deſign. vom 26ſten Oktober 1786. Dagegen wird derjenige überhaupt, der an denen aufgehobenen Feyertägen die Arbeit ohne erhebliche Urſache unterläßt, mit gar keinem Nachlaß unter was immer für einem Vorwand, wenn der geſucht wird, begünſtiget, vi Mandats vom 22. Auguſt 1786. pct. 1. Alſo muß ſich auch jeder, der wegen Mißwachs, Schauerſchlag, und anderen Unglücksfällen an denen Hofanlagen, und andern, wie immer benannten, landesherrlichen Abgaben einen Nachlaß ſucht, mit einem von ſeinen Jurisdictionsbeamten, oder der Grund-Herrſchaft ſelbſt, dann den Ortspfarrern unentgeldlich auszuſtellenden Cumulativ = Zeugniß legitimiren, daß er an allen abgewürdigten Feyertägen fleißig gearbeitet habe, vi Mandats vom 14. Jenner 1785. pct. 8., und ſollen die Grundherrſchaften in Rückſicht ihrer Grundforderungen das nämliche beobachten, ibi. Das Neuburgiſche Mandat vom 29. Sept. 1780. pct. 7. läßt ohne obiges Gezeugniß, daß man ſeiner häuslichen Gewerbs = oder Feldarbeit fleißig obgelegen ſeye,

ebenfalls keinen Nachlaß an herrſchaftlich= oder grund=herrlichen Abgaben zu.

Nachlaß, dieſen zu ſuppliciren, ſoll weder ein Beamter die Unterthanen anfriſchen, noch allzu mild und nicht genugſam gegründete Berichte erſtatten, oder gar die bemayerte Güter für öd, oder ſtatt ein oder zwey Unterthanen, ſo Schauer oder Mißwachs erlitten, ganze Dorfſchaften vortragen, vi Mandats vom 13. Februar 1690. pct. 1.

Nachläſſe, mit dieſen hat die churfürſtl. Hofkammer ſehr eingezogen zu Werke zu gehen, vi Dekrets vom 11. Auguſt 1787, und nach dem Rechnungsunterricht für die neuburg= und ſulzbachiſchen Aemter müßen die Nachlaßlibellen von der Hofkammer jedesmal mit Gutachten ehevor an die höchſte Stelle zur Genehmigung eingeſendet werden, vi Mand. reſpec. gedachten Unterrichts vom 26. Oktober 1786. §. 15.

Nachläſſe der Gerichts= und Confiſcationsſtrafen, Zunft= und Meiſtergelder, oder andere in Gerichts= und übrigen Rechnungen einſchlägigen Poſten, werden nach dem neuburgiſchen Rechnungsunterrichte unter der Rubrike: auf Nachläſſe, in Ausgab gebracht, und jedesmal die Nachlaßreſolutionen, dann die Genußſcheine pro verificationibus beygelegt, vi deſſelben Gerichtsrechnungs=Formulars, vide Ausgab auf Nachlaß dortſelbſt.

Nachlaß der Steuern, wegen dieſen müßen die Unterthanen ihren Obrigkeiten ratione Beſchädigung des gelegenheitlichen Augenſcheins halber in andern Amtsverrichtungen Meldung thun, und da dieſe ſich nicht Amtsſeits ergeben, ſollen durch zwey oder mehr eydlich verpflich=

pflichtete Schätzmänner, mit Zuziehung der Gerichts-Diener die Schäden vornehmen laſſen, und unter Hof-fuß-Anmerkung in drey Claſſen, nebſt der einfachen Steuerentwerfung, die Conſcriptionen ſodann verfaſſen, und um Michaelis zu den Steuerämtern einſenden, vi Steuermandats vom 27. März 1784. pct. 13. Die von der Landſchaft bewilligte Nachläſſe müßen vor denen Kirchen verrufen, und die Nachläſſe in Steuerbücheln mit den Schätzungsunkösten nach dem Gulden repartirter den Unterthanen eingeſchrieben werden, ibi cit.

Nachläſſe an Kirchenzinſen, Stiften, Gülten, Zehenden, darf hievon nur das von Kirchendeputationen ratificirte in Verrechnung kommen, vi neuburgiſcher Normalinſtruction vom 21. Dezember 1786. §. 11. Das Gutachten muß ohne alle Partheylichkeit über die Beſchädigung wegen Nachlaß geſchehen, ibi. Hierinn muß zwiſchen Kirchen- und auswärtigen Unterthanen, item zwiſchen Jahrtags- und gemeinen Capitalszinſen ein Unterſchied beobachtet und angetragen werden, daß von erſteren wenigſtens 4, und von letztern 3 pro Cento in Salvo verbleiben, ibi, nach Geſtalt der Umſtände bey Strafe des Rückerſatzes, ibi. An der Kirchenſtift iſt gar kein Nachlaß, auſſer in ganz auſſerordentlichen Fällen zu begutachten, ibi. Die Kirchen-Rechnungen ſind mit Nachlaßreſolutionen und Genuß-Scheinen zu belegen, vi Normalinſtrukt. cit. Ausgab auf Nachläſſe in Rechnungsformular-Anmerkung.

Nachläſſe wegen Brandaſſecuranz-Beyträgen haben nicht ſtatt, vi Mand. vom 17. September 1799. §. 8.

Nachlaßlibellen nicht normamäſſig verfaßte, werden bey der churf. Hofkammer nicht acceptirt, vi Mand. von dato Mannheim den 22. April 1789. pct. 32. Sind im Monat Auguſt zu verfaſſen und mit deſſen Ende zu den Rentämtern, von da bis längſt 26. September ad Cammeram zu befördern, ibi pct. 34. Später geſendete werden ohne Nachlaß remittirt, ibi. Siehe auch Nachlaß der Steuern. Die kaſtenämtiſche müſſen nach dem neuburg- und ſulzbachiſchen 1786. Rechnungsunterricht abgefaßt werden, wie auch die Kirchennachlaßlibellen nach der 1786. Normalinſtruktion, und dieſer letztern gefertigte Einſendung iſt der Termin Lichtmeſſen zu den Kirchendeputationen, vi §. 11. Welche dieſe mit bewilligten Nachläſſen in der vorgeſchriebenen Nachlaßtabell des Quartals zum geiſtlichen Rath übergiebt nach dem Formular, ibi cit., gemäß Dekr. vom 21. Dezember 1786. litt. c.

Nachläſſe in Schuldſachen, ſiehe Schuld.

Nachläſſe des Pachtſchillings, vide Locatio.

Nachläſſigkeit der Advokaten, ſiehe Advokaten.

Nachrecht von Freygeldern und Nachſteuern ſind Beamten und Amtleuten abgeſchaft, vi 1735. bayeriſche und 1750. oberpfälziſche Taxordnungen ſub litt. N.

Nachrecht von Strafen und Laudemien, wo dieſe von Alters hergebracht, ſind ſie nur in Bayern für Beamte und Amtleute zugleich nicht höher als von jedem Gulden mit 1 Schilling Pfenning zur proportionirlichen Vertheilung erlaubt, bayr. 1735. Taxordnung ſub litt. N. Wo aber für Beamte nichts oder für die Amtleute nur ein weniges hergebracht, da iſt nur das hergebracht wenigere zu erholen, ibi. In der obern

Pfalz

Pfalz iſt den Beamten gar kein Nachrecht, und den Amtleuten nur an Orten wo es Herkommens, jedoch nicht höher als vom Gulden 4 kr. geſtattet, 1750er oberpf. Taxordn. litt. N. & Reſol. vom 10. Jen. 1650.

Nachrecht der Förſter. Bey den churfürſtl. Urbarsgütern ſind ſie ſelben als ungebührlich durch das Laudemialmandat im Jahr 1779. abgeſchaft, vi Decr. vom 17. Merz 1786. Es ſeye dann, daß ſie eine beſondere höchſt landesherrliche Bewilligung aufweiſen können, da können ſelbe eine Entſchädigung begehren, ibi.

Nachrechte der Lehenknechte ſind nach dem vorhinigen Genuß bewilliget, vi Reſolut. Ser. de dato 10. Merz 1784 an die churfürſtl. Hofkammer.

Nachrichter, dieſem iſt weder heimlich, noch öffentlich, weder in noch auſſer den Märkten ohne Vorweiſung eines ordentlichen Erlaubnißſcheins an einem Orte die Arzneykunſt treiben zu laſſen, vi Collegii Med Inſtr. v. 3. May 1785. pct. 10 Die Gebühren der Nachrichter wurden in der obern Pfalz ehehin von den Unterthanen durch gemachte Anlagen beſtritten, daraufhin aber ſind ſelbe auf die landesherrliche Gefälle übernommen worden, vi oberpfälz. Adelsprivilegien de dato 28. November 1629. pct. 11. Siehe Maleſizköſten, Scharfrichter.

Nachſicht eigenmächtige, dieſe iſt an landesherrlichen Präſtationen bey der Strafe der Selbſtbezahlung denen Beamten verbothen, vi kaſtenämtiſcher Inſtr. von dato 22. April 1789. pct. 24 Die in Polizey- und Mauthſachen wird an Confinwächtern mit Arreſt und empfindlicher Leibsſtrafe, an Gerichtsdienern aber mit Entlaſſung ihrer Dienſte angeſehen, vi Generalmandat im Krampatentweſen vom 16. Oktober 1788. pct. 11.

Nachſicht an den Brandaſſecuranzbeyträgen hat nicht ſtatt, vi Generalmandat vom 17. September 1799. §. 8.

Nachſteuer beſtehet in einer gewiſſen Summe, welche ſich die Obrigkeit von dem aus ihrem Territorio oder Gebiet gehenden Gütern zueignet, man pflegt es auch Abſchoß, Abzug, Abfahrt, Freygeld oder Weglaſſung zu nennen, ad Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 11. litt. a. Anm. Und man pflegt hierinnfalls das Jus retorſionis gegen jene Obrigkeiten, welche ſich deſſen gegen andere zu bedienen pflegen und Anlaß gegeben, zu obſerviren, ibi cit. litt. c. Derowegen iſt gemeiniglich auf das, was an einem Ort hergebracht iſt, das vorzügliche Augenmerk zu richten, ibi cit. e. Der Nachſteuer wird Platz gegeben, bey dem Ein- und Abzug, cit. §. 12. litt. a. Und wird erfordert, daß das Gut von einem Gebiet oder Land in das andere gehet, und zwar für beſtändig, als von einer Stadt ins Landgericht und von dieſem ins andere Gericht, ibi litt. c. Mediatobrigkeiten oder Landſtänden gebührt die Nachſteuer nur in ſoweit, als ſie ſelbe per Privilegium vel Præſcriptionem hergebracht haben, ibi §. 13. litt. c. Im Lande Bayern pflegt man die landesherrliche Nachſteuer zum Unterſchied derjenigen, welche die Stände und Mediatobrigkeiten Jure Speciali hergebracht haben, zwar das Freygeld zu nennen, in uſu communi aber, und ſogar in verſchiedenen churfürſtlichen Reſolutionen ſelbſt wird die Nachſteuer öfter pro termino generali genommen, welche das Freygeld als eine Speciem unter ſich begreift, ibi cit. litt. e. Geſandte, Reichshofräthe, Kammergerichtsaſſeſſoren, Reichstags- und andere Geſandte

ſandte bey ihrem Abzug ſind ex defectu Domicilii, auch theils ex Speciali Privilegio, item die Geiſtlichkeit, auch adeliche, graduirte, akademiſche und mehr andere Perſonen der Nachſteuer befreyet. Allein dieſe Befreyung betrift nicht mehr ſo wie vorige, den landesherrlichen, ſondern nur jenen Cenſum emigrationis, welchen die bürgerliche oder andere der Nachſteuer begabte Mediatobrigkeiten zu nehmen hat, muß alſo z. B. ein hieſiger Hofkavalier oder anderer churf. Hofbedienter, welcher von München ab und nach Augsburg ziehet, zwar wohl die landesherrliche, nicht aber ſonſt gewöhnliche Stadtnachſteuer bezahlen, weil er nicht unter der Stadt, ſondern unter der Landesherrſchaft geſtanden, ibi cit. §. 14 litt. b c. Vaganten, Pachter eines Guts, weil ſie kein Domicilium erlangt, bleiben auch bey dem Abzug mit gedachtem Cenſu ebenfalls verſchont, ibi d. Jene, welche ex defectu Domicilii, oder Privilegio ſpeciali von dem Cenſu Emigrationis befreyet ſind, haben ſich auch des nämlichen zu erfreuen, ibi litt. f. Solchemnach müſſen z. E. die auswärtige Klöſter oder andere geiſtliche Perſonen, welche in hieſigen Landen was an ſich bringen, nicht nur der Landesherrſchaft, ſondern auch den privilegirten Obrigkeiten, aus deren Diſtrikt das Vermögen fortgehet, die Nachſteuer allerdings bezahlen, vi Mand. vom 14. Juni 1740.

Nachſteuer iſt nicht nur ein ganz beſonderes mit dem Jure collectandi keine Gemeinſchaft habendes Recht, ſondern es ſtehet auch Jure Saltem collectandi noch dahin, ob es Effectus Superioritatis territorialis oder

nur uſu & moribus introductum ſeye, deutſches Staatsr. P. 2. §. 91. litt. l.

Nachſteuer welche von churfürſtl. Gerichtsbeamten bisher vom Vermögen genommen worden das aus einem churfürſtl. Gericht in eine Stadt, Markt oder Hofmark Bayerns oder des Herzogthums Neuburg ſich ziehet, iſt ganz aufgehoben, ohne Unterſchied, ob dieſe Nachſteuer ſchon von alten Herkommens oder als ſogenannte Retorſion erſt ſeit 1786. eingeführt ſeye, vi Reſol. Ser. vom 26. July 1799.

Nachſteuerquantum, hierüber laſſet ſich keine gewiſſe Regel, als was die Statuta und Obſervanz eines jeden Orts in Particulari geben, beſtimmen, weil es nicht überall gleich damit, ſondern an einigen Orten der hundertſte oder funfzigſte, zwanzigſte, zehente, oder wohl gar der vierte und dritte Pfenning genommen wird, Anm, Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 15 litt. a. In Bayern iſt es der zehnte Pfenning von dem, was auſſer Land gehet, Decr. Elect. vom 21. Auguſt 1600. & 25. September 1643. & 13. Jenner 1654. Was aber nicht zum Land hinaus, ſondern nur aus dem Burgfried oder andern der Nachſteuer berechtigten Ort gehet, leidet auch nicht aller Orten gleichen, ſondern bald mehrern bald mindern Abzug. Der Magiſtrat in München nimmt z. E. vermög der Stadtſteuerordnung art. 54. & 64. ſowohl pro Conſenſu detractionis, als emigrationis mehr nicht als dreyfache Steuer, ibi cit. b. Und falls nun der Lands = und Gerichtsherr in der Nachſteuer miteinander concurrirt, wie es allemal zu geſchehen pflegt, wenn das Vermögen nur aus einem privilegirten Ort, ſondern auch dortweiter

und aus dem Land gehet, ſo wird das gewöhnliche Quantum nicht deswegen verdoppelt oder augmentirt, ſondern nur getheilt, und zwar in gleiche; z. E. da jeder Theil 5 fl bekommt, bald in ungleiche Theile, wie z. B. der hieſigen Reſidenzſtadt München, da der Magiſtrat den zehnten Theil einbringt, für ſich nicht mehr als obbemeldte dreyfache Steuer inbehält, und den Ueberreſt der Landesherrſchaft verrechnet, ibi litt. c. Regulariter hat die Nachſteuer in allen Gütern ſtatt, welche entweder ein Einheimiſcher mutato domicilio mit ſich hinausführt oder ein Auswärtiger mit ſich hinausbringt. Es iſt hierinnfalls einerley ob die Erbſchaft einem Auswärtigen ex teſtamento oder ab inteſtato directe vel indirecte zugehet, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 25 §. 16. litt. e. Daß die Nachſteuer ſowohl von liegendem als fahrendem Haab genommen werde, iſt auſſer allem Anſtand, vi Decr. vom 25. September 1643. Es verſtehet ſich aber ſolches nur von eſſitirendem Gut allein, ibi cit. §. 17. litt. a. Die Nachſteuer wird nur deducto ære alieno genommen, ibi cit. §. 18. litt. a. Die Nachſteuer wird gemeiniglich nur in baarem Gelde eingebracht, ſoviel aber die theilbare Sachen anbelangt, welche ſich nämlich leicht theilen laſſen, ſtehet der Obrigkeit frey, ihre Quotam in Geld oder natura zu nehmen, ibi cit. §. 19. litt. a. Soweit per ſtatuta keine gewiſſe Strafe beſtimmt iſt, wird die Defraudation oder Unterſchlagung der Nachſteuer nur arbitrarie beſtraft. Hier zu Land iſt per Mand. Gen. vom 14. Juni 1740. pct. 12. verordnet, daß auf die unterſchlagene Quantität eben ſoviel Strafe bezahlt werden ſolle und gehet dieſe in drey

Thei-

Theile zur Vertheilung, ibi cit. §. 20. litt. a. Geiſtlichen und weltlichen Ständen aber wird mit Aufhebung der Jurisdiktion, den übrigen Obrigkeiten und Beamten aber, welche das Freygeld gar nicht oder nicht fideliter einbringen, wie auch andern Defraudanten mit exemplariſcher Strafe gedrohet, ibi cit. litt. b. Die Nachſteuer ceſſirt auf die nämliche Art und Weiſe ex pacto, Privilegio, Præſcriptione und dergleichen, wie andere Sachen, ibi cit. §. 21. litt. a. Verſchiedene Lande beobachten die Freyzügigkeit ſolchergeſtalt gegen einander, daß das von einem Land ins andere gehende Vermögen mit der Nachſteuer ganz oder zum Theil verſchont wird, weil es entweder ausdrücklich oder durch den Gebrauch ſtillſchweigend alſo paktirt und eingeführt iſt, ibi cit. §. 22. litt. a.

Nachſteuerſachen, vi Generalien werden dieſe bey der churfürſtl. Hofkammer ſummariſſime und ex officio ſalvo Reviſorio verhandelt, Decr. oder Sign. Intimi vom 6. November 1775 von dem in der Herrſchaft Donauſtauf gehendem Vermögen wird keine Nachſteuer genommen, vi Verordnung vom 5. September 1768. Desgleichen nicht von dem in Diſtrict des Reichsſtifts Obermünſter zu Regensburg gehenden Geld und Gut, vi Sign. in Conſ. Cammeræ den 4. Novemb. 1767. Es iſt auch das Freygeld oder Nachſteuer zwiſchen Böhmen und Bayern aufgehoben, vi Decr. oder Verordn. vom 9. Hornung 1776. Nichtminder zwiſchen der obern Pfalz, Landgrafſchaft Leuchtenberg, Neuburg und Sulzbach und Bayern Ober- und Unterlands, vi Verordn. vom 22. May 1778. & 27. July 1770. Auch Jülich- und Bergiſchen Landen, vi Mand. vom 26.

Hor-

Hornung 1780. Von dem ins Tyrol gehenden Haab und Gut aber werden 10 fl. vom Hundert zur Nachſteuer genommen, vi Reſol. vom 23. May 1769., und über dieß noch ein ſogenannter Emigrationstax mit 3 von 100 fl. abgezogen, vi Verordnung vom 19ten April 1784. Zwiſchen Bayern und Churſachſen iſt unterm 21. September 1794. ein Schluß beliebt worden, daß in Zukunft wechſelſeitig ſowohl von den churpfälz- und bayeriſchen, dann herzoglich jülich- und bergiſchen Ländern in die geſammte Lande des Hrn. Churfürſtens von Sachſen die Freyzügigkeit des Vermögens beederſeits beobachtet werden ſolle. Doch mit dem Beding, daß von dem dahingehenden Patrimonialvermögen deren ſonſtigen Obrigkeiten keine Beſchränkung an ihren Abzuggeldern zugehen möge, wann dieſelben ſolche rechtmäſſig hergebracht haben. Zwiſchen Frankreich und Bayern ſind nur 5 vom Hundert zum Nachſteuer- oder Abzuggeld einzubringen, vi Mand. vom 23. Dezember 1767, und eben ſo viel zwiſchen Sardinien und Bayern, vi Mand. vom 3. September 1772. Von dem in das an Oeſterreich abgetrettene Innviertel gehenden Vermögen ſind 20 Prozente, und zwar halb fürs höchſte Ærarium und halb für die Austrittsorte einzubringen, vi Decr. vom 11. May 1784. Auſſer ſolchen theils gegen Reciprocation, theils cum diſtinctione Perſonarum völlig oder nur zur Hälfte freyzügigen Orten, ſind von allen durch Erbfälle, Heyrath und andere dergleichen Weg an Geld, Fahrniß, Ausſteuer oder ſonſt aus dem Lande gehenden Vermögen von jedem Hundert 10 fl. zum landesherrlichen Freygeld einzufordern und zu verrechnen, vi Mandati vom 14ten Juni 1740.

Ausländer haben von ihren im Lande verkauften oder abgelösten unbeweglichen Gütern und Kapitalien, wenn ſie das Geld hievon wirklich auſſer Land bringen, das nämliche zu bezahlen, ibi. Auch die von Standesperſonen an auswärtige und unfreyzügige Orte, wie immer hinausgehende Gelder und anderes Vermögen iſt von dem Freygeld oder Abzug nicht befreyet, ibi cit. pct. 9. Und eben ſo wenig die von dem ſtatu militari hinausgehende Erb = und Vermögenſchaften, ibi pct. 11. Obrigkeiten ſollen den an einem angränzenden Orte mit Grund bemerkten Unterbruch der Freyzügigkeit ſogleich einberichten, ibi pct. 5. Die Pfleggerichter nur über einer über 100 fl. ſich belaufenden Nachſteuerbetrag pro Ratificatione zur Hofkammer oder bey den Rentämtern einkommen, ibi pct. 6. In dem beſondern Freygeld = Vormerkungsbuch alle nach und nach in Friſten auſſer Land kommende Heyrathsgüter und Erbſchaftgelder vormerken und jährlich mit den Briefsprotokollen einſenden, vi 1778. rentmeiſtr. Inſtr. pct 35. Selbſt in den Briefsprotokollen, bey den Erbsverträgen und dergleichen in Margine anmerken, quo folio die gleich baar erlegte Freygelder in der Gerichtsrechnung verrechnet oder die in die Friſten gehende in dem Freygeldsbuche vorgemerkt ſeyen, ibi. Auch Städte und Märkte ſollen an dem landesherrlichen Freygeld nichts unterſchlagen, 1669 rentmeiſtr. Inſtr. pct. 34. Auf bloßes Vorgeben, daß von derley Vermögen im Lande conſumirt worden, ſoll ohne nähere und gründliche Unterſuchung an dieſem Freygeldsgefäll nichts nachgelaſſen werden, vi 1778. rentmeiſtr. Inſtr. pct. 35. Von dem aus der Städte und Märkte Burgfrieden hin-

ausgehenden bürgerlichen Vermögen ſowohl ihre hergebrachte Nachſteuer, als auch, wenn ſolches Vermögen wohl gar auſſer Lands kommt, das landesherrliche Freygeld und zwar nicht überhaupts, ſondern nach dem hundert einbringen, vi 1669. rentmeiſtr. Inſtr. pct. 41. In dieſem Fall, wo nebſt ihrer Nachſteuer das landesherrliche Freygeld einläuft, keinen eigenmächtigen Nachlaß ertheilen, ſondern die Partheyen wegen der Nachſteuer zu den Rentämtern, wegen dem Freygeld aber ad Intimum anweiſen, ibi & Mand. vom 14. Juni 1740 pct. 4., und ſowohl über ihnen jährlich anfallende Nachſteuer, als das der Landesherrſchaft zuſtändige Freygeld ein ordentliches Buch halten, die nöthige Allegationen darinn machen, und mit den richtigen Verificationen belegen, vi Mand. vom 14. Juni 1740. pct. 1. &c. Auch die Juſtizdicaſterien und Militärobrigkeiten die Richtigkeit dieſes Gefälls zu beſorgen, ibi pct. 10 &c. Die Beamte und Amtleute aber bey der Strafe des Erſatzes und der wirklichen Dienſtamotion keine Hinterſchlagungen und Defraudationen conniviren, ibi pct. 6. & 7. Siehe auch Freygeld. Uebrigens iſt jenen Ständen die Nachſteuer unter dem Namen der Heyrathsabbrüche von den aus ihrem Jurisdiktionsgezirke gehenden Heyrathsgütern zu nehmen ſuchen, in kein Weg, wie den Grund- und reſpective Vogtherrſchaften dieſe Befugniß zu geſtatten, wenn ſelbe nicht den Beweiß führen können, daß ſie ſolche rechtmäſſig hergebracht haben, vi Decreti vom 9. November 1785. & Decr. vom 31. Oktober 1786. Generalnormativ.

Nacht-

Nachtgarn auf die Hüner ſind per Decretum vom 21. Auguſt 1728. bey ergiebiger Geldſtrafe verbothen, welche von jedem Uebertrettungsfall ohnnachläſſig einzufordern iſt, vi Generale vom 21. Aug. 1728.

Nächtliche Diebe und Diebſtähle, ſiehe Diebſtahl.

Nachtlichter falſche, ſo Anfangs gut brennen, hernach aber in ſolchen Gewalt ausbrechen, daß man das Feuer nicht leicht mehr löſchen kann, wurden im Publico ehehin ſtark verbreitet, und daher in einer ſulzbachiſchen Verordnung auf den Verkäufer alle mögliche Spähe zu beſtellen und denſelben auf Betretten handfeſt zu machen befohlen, vi Befehls vom 21. Juni 1779.

Nachtſchwärmer ſowohl als derley Excedenten ſind von den nächtlichen Patrouillen ohne weiters zu arretiren und ad Militiam abzugeben, vi Cordonsinſtrukt. vom 18. September 1788. pct. 23. & Mand. wegen der Rekrutenabgebung vom 18ten März 1793. pct. 1.

Nachtwächter. Ob dieſe aller Orten munter und wachſam ſeyen, ihre Schuldigkeit ordentlich machen und bey etwa entſtehenden Feuersbrünnſten alles Unglück bey Zeiten zu verhüten ſuchen, darauf haben die nächtlichen Patrouillen ebenfalls aufmerkſam zu ſeyn, vi Cordonsinſtruktion vom 28. September 1788. pct. 24. Siehe Thurmwächter.

Nachtwächter werden mit dem Strange beſtraft in der obern Pfalz, wenn einer nur 10 fl. Werth ſich in puncto furti verfehlt, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 3. litt. a.

Nachtwächter ſollen ſich nicht in die Wirthshäuſer ſetzen, ſondern ihren Dienſt mit Ausſchreyung der Uhr und Obſicht auf das Feuer abwarten, vi Stadt = und Marktsinſtr. de anno 1748. pct. 24. Auch beſorgen, daß die Thore zur rechten Zeit geſperrt und ohne erheblicher Urſache nicht mehr geöfnet werden, ibi.

Nachtweyde die verbothene, bleibt ſtreng verbothen, vi Mand. vom 23. Juni 1762. und 7. July 1790. Doch darf ſolchen Gemeinden, die wegen ihres zahlreichen Zugviehes bey dermal noch ſehr ſchlecht ſtehenden Futterkräuterbau und wegen etwanigen Mangel an Wiesgründen einer Nachtweyde bedürfen, nach gemeinſchaftlich durch das Kaſten = und Forſtmeiſteramt gepflogener Unterſuchung der Sache auſſerhalb, und auf der äuſſern Gränze des Forſts ein eigener, gegen unentgeldliches Zaunholz einzufangender Platz, jedoch lediglich für das Zugvieh, angewieſen werden, ibid. Geſchieht ein Schaden, ſo ſollen die Hüter mit ergiebigen Leibs = und Zuchthausſtrafen gezüchtiget und die Gemeinden zum Erſatz des Schadens angehalten werden, vi Mand. vom 16. März 1793. pct. 8.

Nachtzettel über die Einkehr nehmende oder über Nacht beherbergende Fremde, ſoll jeder Hausinhaber mit Bemerkung des Hausnumers, dann des Tauf = und Zunamens, auch Stand des Fremden, verfaſſen, und noch ſelbigen Tag bey 1 Reichsthaler Strafe in den Hauptſtädten auf die Hauptwache ſchicken, vi Verordn. im Allmoſenweſen in München vom 15. Febr. 1781. pct. 9. & 3. Merz 1780. pct. 21., dann 9. Oktober 1775. pct. 9. & 9ten November 1765. pct. 2., dann 12. Auguſt 1768. pct. 17. Auf dem Lande

ſind die Nachtzettel zu den in Loco vorhandenen Bürgermeiſtern zu liefern, vi Stadt- und Marktsordnung da ao. 1748. pct. 24.

Nachtzielgelder von den Geiſtlichen, ſind dem Herkommen gemäß, der androhenden Excommunication ungeachtet, einzubringen, vi Reſcr. ans Ordin. von dato 24. Oktober ao. 1652. Und ſollen ſich die Geiſtliche unter dem Vorwand der Unvermögenheit von dergleichen Schuldigkeiten nicht zu eximiren ſuchen, ibi. Siehe Jägergeld, albergaria.

Nadelbüchſelgeſpiel iſt bey der mandatmäſſigen Strafe verbothen, vi Generalmandat vom 17. November 1775. pct. 10.

Nägel, ſiehe Baumaterialien.

Namensveränderung, auf dieſe iſt eine arbitrariſche Strafe wie auf ein Falſum, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. e., & Reſol. Int. vom 12. Merz 1677., ſondern hierzu ſoll man den landesherrlichen Conſens ſuchen, ibi. Geſchiehet dieſes andern zum Fall, iſt die Strafe maleſiziſch, vi oberpfälz. Adelsprivil. P. 1. n. 30.

Namen-Galgen, ſiehe Galgen Namen.

Narrata müſſen beſcheiniget ſeyn, wenn jemand ein Mandatum S. C. erlangen will, Cod. Jud. c. 5. §. 7. litt. f. Anm.

Nahrungsabbrüche ſind bey Abſterbung eines Austräglers nur jenen Grund- und reſpective Vogtherrſchaften zu geſtatten, die ſolche rechtmäſſig hergebracht zu haben, beweiſen können, vi Dekrets vom 9. November 1785., nicht aber jenen, welchen es an ſolchen

chen Beweis ermangelt, vi Dekret vom 31. Oktober 1786.

Nahrungshäuſel, ſiehe Häuſelbau.

Narrheit, vide Curatel.

Naſenabſchneiden iſt nicht mehr in Beſtrafungen in Uebung, Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. h.

Naſſes Getreid. Dieſem muß auf Einbringung öfters nachgeſehen werden, damit es ſich nicht entzündet und Brand veranlaſſet, allgem. Feuerordnung vom 30. Merz 1791. art. 1. §. 43.

Nati vel Poſthumi, ſiehe Geburt.

Nation macht für ſich ſelbſt keine rechtmäſſige Anzeige aus und iſt nur ein Indicii Stärkung oder Schwächung, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7.

Nativitätsſtellung, ſiehe Wahrſagung.

Naturales Liberi, ſiehe uneheliche Geburt.

Naturales Fructus ſind dem Locatori prædii ruſtici ſtillſchweigend verhypothecirt, vi Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. c.

Naturalpräſtation kann ohne beederſeitiges Einwilligen nicht in Geld angeſchlagen werden, vi Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 9. n. 5.

Nautae caupones ſtabularii haben culpam leviſſimam zu präſtiren, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 10.

Naturrecht, vide Jus Naturale.

Naturgeſchichte von Bayern, um dieſe näher aufzuklären, wurde den Beamten ſchon im Jahre 1761 die

erforderliche Weiſung gegeben, vi Mand. vom 20. Februar 1761.

Neceſſitas, ſiehe Nothrecht.

Nebenverantwortung darf nicht abbegehrt werden, wenn gegen Dicaſterien appellirt wird, vi Cod. Jud. c. 15. §. 7.

Nebenbeamte, ſiehe Beamte.

Nebendienſte fremde, ſind churfürſtl. Beamten und Dienern über ſich zu nehmen bey Dienſtverlurſt verbothen, vi Befehl vom 18. September 1715. & Decr. vom 3. Merz 1787.

Negativa Loci. Da nämlich der Uebelthäter eben zur Zeit des Verbrechens an einem andern Ort geweſen zu ſeyn vorgiebt, und dieſes beweiſen will, aber wegen ſich eingeſtelltem Zweifel (ob es bey dergleichen Zeugenverhör allzeit gar richtig zugehe: als die Suggeſtiones oft zu dieſer vermeintlichen Probe das meiſte beytragen, auch mancher Gezeug ſo einfältig iſt und ein gutes Werk zu thun glaubt, wenn er einem Schelmen aushülft und ihm das Leben erhält) nothwendig ſeyn will, in dergleichen Geſpur dem Gezeugen ſein irriges Dictamen zu benehmen, und mit der Verhör behutſam zu verfahren; ſo ſoll die Obrigkeit dem Gezeugen nicht gleich platterdings ſagen, um was es ultimato zu thun ſey, vielweniger ihm die Ausſage des Inquiſitens vorhalten, ſondern vielmehr denſelben fragen: Ob er den Inquiſiten kenne? Wie lang? Woher? Ob ſie öfters zuſammen kommen? Wo? Wer dabey geweſen? Und, wenn der Gezeug in der Ausſage nicht ſelbſt gleich auf den quäſtionirten Ort und die Zeit kommt, ſo muß man ihn durch vorläufige Nebenfragen

da=

hin führen, z. E. ob er nie in dieſe oder jene Kirche komme? Wie oft? Ob er nicht die oder jene Zeit allda geweſen? Wem er alldort angetroffen oder geſehen? Ob er nicht Inquiſiten allda geſehen? Ob und was er mit ihm alldort geſprochen oder gethan? Wer dabey geweſen? Was weiter alldort geſchehen? Wie er ſich von ſo langer Zeit deſſen noch erinnere? und ſo weiter ꝛc., vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 14. litt. i.

Negativa Loci, bey der Probe derſelben ſoll man ſich auch über den Leumuth und andere Umſtände der Gezeugen informiren, um ihre erforderliche Tüchtigkeit und Exceptionsmäſſigkeit legaliter ermeſſen zu können, vi Mand. vom 9. Jenner 1782. pct. 1. Ihre Ausſage nur alsdann für glaubhaft und von einer Irrung oder heimlichen Verſtändn[illegible] befreyet halten, wenn ſie dabey ganz beſondere, in dem Gedächtniß ſtarken Eindruck machende Vorfälle oder ſonſt hinlängliche rationem dicti verificirlich anzugeben wiſſen, ibi pct. 2. Wenn der Inquiſit nur Suſpectus iſt, reicht die legale Ausſage eines einzigen Gezeugens zum Beweis der Negativæ hin, wofern die Indicia auch nur auf der Ausſage eines einzigen Gezeugens beruhen, ibi pct. 3. Wenn aber der Inquiſit ſchon Confeſſus, Convictus vel Condemnatus iſt, muß die Negativa durch zwey Gezeugen oder ſonſt auf vollkommene Art dargethan ſeyn, ibi.

Negativa Loci, dieſe Probe hat poſt Sententiam in Criminalibus noch Platz, Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 14. & P. 2. c. 2. §. 4.

Negativa, deſſen Beweis iſt nothwendig, da man ſich darauf gründet, vi Cod Jud. c. 9. §. 3. n. 3., ſonſt darf ſie regulariter nicht erwieſen werden, ibi §. 3. litt. c.

Negatoria Actio in Juribus vel Servitutibus, ſiehe Dienſtbarkeit.

Negligentia Inferiorum, wird bey der Geiſtlichkeit geachtet, wenn ſelbe ihr Amt nicht thut, wie ſie es de Jure vel conſuetudine thun ſoll, Anmerk. Cod. Nax P. 5. c. 19 §. 37. n. 4. litt. b. &c.

Negotianten, darunter verſtehet man nicht nur dem Handelsſtand beygethanene, ſondern auch alle jene, welche berichtigtes Gewerb treiben, als Weinwirthe, Bräuer, Metzger, Bäcker und dergleichen, und ſind ſowohl active als paſſive wechſelfähig, vi Mand. vom 19. July 1787. Siehe Handelsleute.

Negotiorum Geſtio, iſt das, wenn einer freywillig ungeſchaft ein fremdes Geſchäft übernimmt, vi Cod. Max. P. 4. c. 13. § 2. Dieſer muß culpam vel Dolum präſtiren, ibi §. 2. n. 2. Dagegen müſſen ihm die nöthige und nutzbare Köſten vergütet werden, ibi n. 3 Hieraus entſpringt Actio Negotiorum Geſtorum directa & contraria, ibi n. 8. In den dubioſen Fällen hat Negotiorum Geſtor allemal die beſſere Präſumtion für ſich, ibi n. 7. Es muß auch Negotiorum Geſtor von dem Principalen nicht nur um die auf das Geſchäft verwendete nöthige oder nutzbare Köſten, ſondern auch um all andere unvermeidliche Schäden und Entgang vergütet und indemniſirt werden, ibi n. 5. Auſſer er hat wider das Verboth des Prinzipalens oder wider ſeinen Nutzen gehandelt oder erweislich

mehr

mehr Schankungsweis als auf verbindliche Art die Sache angenommen, ibi n. 5.

Neidbau heißt jenes, wann man andern zum Trutz und Poſſen oder aus Neid das Seinige nicht gebrauchet, welches vom bürgerlichen und natürlichen Geſetz verabſcheuet wird, Anm. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 6. n. 5. litt. c Siehe auch Æmulatio.

Neo acquiſita, vide Fiſcus.

Nerfling, die das beſtimmte Maaß nicht haben, ſollen bey 12 Pfennig Strafe von jedem Stück ſogleich wieder eingeworfen, und von keinem verkauft werden, Fiſcher-Ordnung de dato Ingolſtadt Maria Lichtmeß 1528, wobey das Maaß angefügt iſt.

Neſtler, ſiehe Fellfärben. Dieſen gebührt nicht nur das Schmitzen der weißgearbeiteten Felle in Waſſer und Oel privative, ſondern auch der Verkauf ihrer geſchmitzten Fälle auf freyen Märkten und vor ihren Häuſern zu, vi Generale vom 15. Juni 1784. pct. 1. & 2.

Neubrüch, vide Novalia und Zehend.

Neuburg an der Donau. Für die Regierung allda iſt der Perſonal-Status dergeſtalt feſtgeſetzt, daß ſelber in 2 Präſidenten, 1 Kanzler oder Direktor, 12 theils adelich, theils gelehrten Räthen einſchlüſſig des Archivarii und Lehenprobſt, 4 Secretarien, 1 Expeditor, 2 Regiſtratoren und 8 Canzelliſten beſtehen ſoll, vi Dekrets vom 5. July 1786, Pfalzneub. Landtagsabſchied vom 23. Dezember 1782 pct. 3. Bis jede Claſſe auf die beſtimmte Zahl zurückgeſetzt iſt, darf kein weiteres Subjekt mehr begutachtet, ſondern die überzähli-ge ſollen vielmehr nach Befinden verſetzt werden, vi

Decrets vom 5. July 1786 pct. 6, und wie die neuburgiſche Lande im Juſtizweſen und Verbindlichkeit des Landrechts mit den bayriſchen Landen vereiniget, ſofort in Appellations= ſo andern rechtlichen Berufungsfällen dem hieſigen Hofraths= und Reviſionsgericht untergeben ſind, ſo hat auch die Regierung die von der höchſten Stelle erlaſſene, und etwa einen Bezug auf das Landrecht habende, oder ſonſt das Herzogthum Neuburg ebenfalls betreffende allgemeine Verordnungen, wenn ihr ſolche von der hieſigen Oberlandesregierung mitgetheilt worden, eben ſo zu befolgen, als wenn ſelbe gleich vom Hofe dorthin erlaſſen würden, vi Dekrets vom 19. Jenner 1780, & Dekret vom 15ten März 1786. Nach dem Landtagsabſchied vom Jahr 1782 theilt ſich zwar beſagte Regierung in die eigentliche Regierung und Juſtizſenat, ſind aber dermahlen wieder aufgehoben, und ſtatt deren nach dem Hofrathsbeyſpiel zwey Separata, Majus & Minus nach dem mitgetheilten Unterricht eingeführt, vi Dekrets vom 17ten Jenner 1786 pct. 1, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Vielheit, Wichtigkeit und Unverſchieblichkeit der Vorfälle hat jedesmal das Præſidium oder deſſen Stell-Vertretter zu ermeſſen, ob, und wann zwey Separata neben einander, oder nur eins, und zwar entweder Majus oder Minus anzuordnen nöthig ſey, ibi. Es muß aber auch bey dem Separato die hierortige Behandlungsart beybehalten bleiben, ibi. In Betreff der Gegenſtände, welche zur Regierung ausſchlüſſig der Kammer gehören, iſt ſich ebenfalls überhaupts nach den bayriſchen Geſetzen und ſonderheitlichen Verordnungen, vorzüglich aber mit der Behandlungsart in Confiſcatio-

nen,

nen, Defraudationen, Jagd= Mauth= und Waldfreveln, dann Unterſuchung der Cammeralbeamten nach denen bayriſchen Verhaltsweiſungen zu achten, vi Dekrets vom 17. Jenner 1786. Auch gemäß ſolch bayriſchen Verordnungen in Polizey= und Commercialſachen das Kammer= Gremium nicht zu umgehen, ibi. Die Sporteln, Canzleytaxen, Rechnungs= Dienſt= und Pfarrverleihungs= Commiſſions= und all andere Gebühren ſind durch den Landtagsabſchied vom Jahr 1782 zwar ebenfalls aufgehoben pct. 1, werden aber ſeit dem Dekret vom 17. Jenner 1786 von denen Partheyen ſelbſt wieder, wie bey dem hieſigen Hofrath nach denen denſelben vorgeſchriebenen Ordnungen und Regulativen erholet. Es hat ſich auch die Regierung nach der hieſigen Hofraths= und Kanzleyordnung in allen Artikeln, ſo weit nicht das Dekret vom 17. Jenner 1786 ein anderes verordnet, genau zu achten, vi cit. pct. 2, und auf Anſinnen der hieſigen Collegialſtellen in Fällen, wo kein gegründetes Bedenken obwaltet, jedesmal mit freundnachbarlicher Auskunftsertheilung oder Actenüberſendung unweigerlich an Hand zu gehen, vi Dekrets vom 30. October 1783. Im Jahre 1795 iſt die Regierung wieder als ſelbſtſtändig hergeſtellt, und derſelben mit Inbegriff der Nordgauiſchen Aemter alle Regiminal= Polizey= Landcultursjuſtiz= und Kirchengegenſtände, wie vorhin zu beſorgen übertragen worden, vi Dekrets vom 9ten November 1795. Sie iſt daher in dieſen Gegenſtänden ſowohl von der bayriſch= als oberpfälziſchen Landesregierung vollkommen unabhängig, ibid., und hat ihre Anſchreiben an dem churfürſtlichen Hofkriegsrath, wie die obere Landesregierungen zu Mün=

chen und Amberg zu erlaſſen, vi Dekrets vom 26ſten July 1796. Dagegen hat ſie in Sachen, welche allgemeine Ordnungen, Verfügungen und Syſteme betreffen, vorläufig mit der oberpfälziſchen Landesregierung zu Amberg, ſo wie wegen den allenfalls dabey eintrettenden Cammeralintereſſe ſich mit der dortigen Hofkammer zu benehmen, vi Dekrets vom 9. Novemb. 1795. Eben ſo hat ſie die Mauthconfiſcationsverhandlungen der oberpfälziſchen Landesregierung allein und (ausſchließend in den eigentlichen Mauthregieſachen aber nur proviſoriſche Verfügungen) ausgenommen der Hofkammer in Amberg zu überlaſſen, ibid. Imgleichen werden die neuburgiſchen Cammeraleinkünften, ſo weit ſie nicht unter neuburgiſcher Commiſſariatsverwaltung ſtehen, von der Hofkammer zu Amberg beſorgt, ibi, & Dekrets vom 13. November 1795. Wenn alſo die Geſetze die Rückſprache mit der Hofkammer, oder die Cammeral-Erinnerungen anordnen, ſo muß ſich dahin gewendet werden, vi Decreti vom 9ten November 1795. Die Kirchen- und milde Stiftungs-Gegenſtände hat zwar die Regierung ebenfalls, aber in allen wieder ſo zu behandeln, wie ſie die ehemals beſtandene Kirchendeputation beſorgt hat, vi Dekrets vom 12. Auguſt anno 1796 pct. 2. Deßwegen erſtattet ſie auch die nöthigen Berichte, wie vorhin an den churfürſtlichen geiſtlichen Rath, ibi pct 2, und nimmt die Juſtification der ſämmtlichen Städt- und Märktiſchen, wie der gerichtiſchen Kirchen und milden Stiftungen vor, vi Dekrets vom 19. Auguſt 1796, & 9. November 1795. Es muß aber jedesmal der Kirchenfiſcal, der

ſtatt

ſtatt den Deſerviten 200 fl. aus den Kircheneinkünften beziehet, beygezogen werden, ibi cit. Weiters hat die Regierung ganz allein die Behandlung und Leitung der Polizeygegenſtände, die Erhaltung und Ordnung, und bürgerlichen Einrichtungen, die Unterſuchung und Beſtätigung der Raths- und Bürgermeiſterwahlen, ibi, ferner die Regulirung des braunen Bierſatzes, und die Beſorgung der Wittwenkaſſe, jedoch cummulative mit dem Landſchaftscommiſſariat, und daß die Wittwencaſſa-Rechnung unter Beyſitz des churfürſtlichen Fiſcals aufgenommen, dann alljährlich zur höchſten Einſicht eingeſendet werde, ibid. Die Obſignation der Beamten gehört zwar ebenfalls der ordentlichen Obrigkeit, dagegen dürfen die Amts- Extraditionen und Unterſuchungs-Commiſſionen dadurch nicht gehindert, oder der Hofkammer in Geldſachen vorgegriffen werden, ibid. vi Dekrets vom 15. Juni 1796. Weiters bleibt es in Anſehung der Appellationen, die nach Amberg geeignete Confiſcationen ausgenommen, bey dem 9ten pct. der Verordnung vom 2. Chriſtmonats 1778, vi Dekrets vom 9. November 1795. In Culturs- Weidenſchafts-Gemeindegründe- oder Waldvertheilungsſachen gehet auch die Appellation a Judice primæ an die Regierung nur inner einem Fatali von 30 Tägen ſalvo recurſu ad Intimum innerhalb 14 Tägen, vi Dekrets vom 30. Dezember 1795, litt. a. b. c. Wenn aber vel intuitu partium vel objecti litis die Regierung ſchon in 1ma erkennt, iſt ohne eine zweyte Inſtanz allein der Recurs ad Intimum noch übrig, ibi litt. d. Doch iſt in Gemeind- Waldvertheilungsſachen in ſpecie das fatale

an die Regierung nur auf 14 Täge feſtgeſetzt, vi Mandats vom 4. July 1796. pct. 10. Die ſämmtliche Gegenſtände ſelbſt ſind immer in wohlbeſetztem Rath zu verhandeln, und nicht mehr durch beſtändige Referenten oder Commiſſarien, ſondern mit thunlicher Abwechslung zu beſorgen, vi Dekrets vom 9. Novemb. 1795. Auch hat es bey der ehemahls hergebrachten Raths- und Votirungsordnung der Geſtalt ſein Verbleiben, daß ſowohl in Kirchen- Archivs- Territorial- und Landeshoheitsſachen das vorgeſchriebene erſte Votum beobachtet werde, ibi. Die Commiſſionen über Land ſollen wiederum ſo viel möglich vermieden, und nur denen Beamten übertragen, oder wenigſtens in der Anzahl des Perſonals beſchränkt, und beſonders zu den Raths- und Burgermeiſterwahlen, wenn es nicht um Unterſuch- oder Beylegung einiger Unruhen zu thun iſt, keine eigene Commiſſionen abgeordnet werden, ibid. Die von der Oberlandesregierung in München communicirte Generalien hingegen ſind nur in dem Fall auszuſchreiben, wenn die Regierung ſolche auf das dortige Locale anwendbar findet, vi Dekrets vom 21. Juni 1796. Das Perſonale der Regierung hat ſeinen feſtgeſetzten Statum, der keine Anſtellung eines neuen Individui ſo lange zuläßt, bis der Perſonalſtand bey jeder Claſſe durch Todfall oder andere Beförderung auf die beſtimmte Zahl gefallen iſt, vi Decreti vom 9ten November 1795. Es wird auch mit den Heuraths-Licenzen der wirklichen Räthe, Beamten, Advokaten, und Procuratoren von dem Regierungsdirectorium, und in Betreff der Hofkammerräthe, Beamten und Amts-Diener von dem Hofkammerdirectorium abgegeben, ge-

mäß

mäß Decrets vom 23. July 1796. Im Jahr 1790 wurden 11 neuburgiſche Aemter zuerſt mit der Regierung Amberg vereiniget, vi Dekrets vom 23. Oktober 1790, und im Jahre 1793 wurde die Regierung Neuburg gänzlich mit der oberpfälziſchen Landesregierung vereiniget, daß ſie alſo nur mehr unter dem Tittel eines Juſtizſenats fort beſtunde, vigore Dekrets vom 12. July 1793.

Neuburgiſche Landes- und Regierungsverhältniſſe ratione Deputationsabſchied, ſiehe das 1800. 3. Stück des Intelligenzblatts fol. 35. bis 47 des mehreren halb ein, worinnen der erſte Punct die Errichtung einer Landesdirection in Neuburg, und die Aufhebung des landſchaftlichen Commiſſariats allda betrifft, der zweyte Punkt den Landtagsausſchuß und landſchaftliche Verordnung, der 3te das Steuerweſen und die Rectification der öffentlichen Abgaben, der 4te die Hoffußaufhebung, oder die Landgütergebundenheit, der 5te die Juſtizverwaltung und Cammeralregie auf dem Lande, der 6te die Militär-Cantons, der 7te eine Bankanſtalt, und der 8te ein Anlehen zum Gegenſtand hat. Siehe Pfalz-Neuburgiſcher Deputationsabſchied.

Neuburg Hofkammer, Perſonal-Status beſtehet in einem Präſidenten, einem Director, 6 Räthen innſchlüſſig 2 Fiſcaln, ohne Unterſchied der Bank, item 2 Sekretärs, wovon einer die Expeditur nebenbey verſiehet, dann einem Regiſtrator und deto Gehilfen, der aber zugleich in der Kanzley bey dringenden Geſchäften ſich ebenfalls gebrauchen laſſen muß, weiters dreyen Rechnungsreviſorn, dann 4 Kanzelliſten, Dekret vom 5. July 1786. Die Hofkammer ſolle, bis jede Claſſe auf die beſtimm-

te Zeit zurückgeſetzt iſt, kein weiteres Subject mehr begutachten, ibi. Auch zu Erzielung der Kürze und Einförmigkeit die Arbeiten unter die Räthe nicht mehr nach den Aemtern, ſondern nach den Gegenſtänden vertheilen, ibi. Deßgleichen die entbehrlichen churfürſtl. Gebäude und Schlöſſer aus dem Unterhalt zu bringen, und vorzüglich an Fabrik- und Manufactursliebhaber gegen billige Bedingniſſe zu überlaſſen trachten, gemäß Dekrets vom 15. März 1786. Siehe unter dem Worte Hofkammer.

Dieſe neuburgiſche Hofkammer wurde aber aufgehoben, und mit der zu Amberg vereiniget, teſte Dekrets vom 16. September 1791. Die ſeit dieſer Aufhebung noch beſtandene Rentdeputation aber hat das nämliche Schickſal erhalten, Beweiß Dekrets vom 12ten July 1793. pct. 8, & 23. November 1795, daß alſo die neuburgiſche Cammeralgegenſtände durchaus von der oberpfälziſchen Hofkammer in Amberg beſorgt werden, Dekret vom 9. Nov. 1795.

Neuburg Herzogthum, beſtehet nebſt Sulzbach in der ſogenannten jungen Pfalz, und beruhet in ihrem erſten Urſprung und Anfang auf dem Cöllner Vertrag, und darauf erfolgten kaiſerl. Ausſpruch von ao. 1505 & 1507, was man im Jahr 1509 zu Ingolſtadt und Heidelberg gemacht hat, betraf nur die Execution ermeldten Vertrags und Ausſpruchs, Bayriſch. Staats-Recht P. 3. §. 153. litt. a. Die Prätenſion, welche Herzog Albrecht nach Abſterben Pfalzgrafens Otto Heinrich des Letzten von der alten Churlinie auf die neuburgiſche Lande wieder hervorſuchte, wurde zwiſchen

ihme

ihme und dem Pfalzgrafen Wolfgang durch den Vertrag vom 12. Auguſt 1559 dergeſtalten beygeleget, daß jener ſowohl für ſich als ſeine Erben auf Neuburg, & vice verſa jener gleichmäßig auf Bayern, in ſo weit dieſe beederſeitige Anſprüche von Herzogs Georgii Tochter herrührten, und mit dem Beyſatz renuncirte, daß keinem Theil auf Abgang des andern Theils, Namens und Stammes an ſeinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten Abbruch oder Nachtheil dadurch zugehen ſolle, ibi litt. b. Wegen übrigen Verträgen, welche man in annis 1510. 22. 24. 27. 36. 42. 44. 60. 63. 77. 78. 98., 1606. 94. 98., 1700. 60. 61. & 63. mit dem Hauſe Pfalz in Rückſicht auf obige Lande und deren Gegenſtände halber errichtet hat, gibt cit. Bayriſches Staatsrecht das mehrere ſub c., wo auch ſub litt. d. wegen denen Irrungen zwiſchen der obern Pfalz und ſulzbachiſchen Landen ſub e. als von beederſeitiger Gränzvertragserneuerung, Meldung geſchehen, ꝛc.

Neuburg Herzogthum, die bey dem errichtete Landes-Direktion hat wie die oberpfälziſche, jedoch nur 2 Deputationen, die Landeshoheitsgränzpolizey- fiſcaliſch- und geiſtlichen Rechnungsſachen, ferner die Ausſchreibungen und Erhebungen der von den Ständen auf dem Landtagsausſchuß bewilligten Steuern, das Nachlaß- ſo wie das landesfürſtliche und landſchaftliche Rechnungsweſen, ferner die Cultur- Forſt- und Bauſachen zu beſorgen, nicht minder hat ſie die Oberaufſicht über die Staatscaſſa dieſes Herzogthums, wohin alle churfürſtl. und landſchaftliche Gefälle unmittelbar fließen, welche dieſelbe an die Generalkaſſa zu München einzuſchi-

ſchicken hat. Das Münz= und Bergweſen, die Siegel und Stempel= und die Mauth= und Commerzgegenſtände werden von der Generallandesdirektion in München bearbeitet, verſammelt ſich am Montag, Mittwoch und Freytage, gemäß Hof= und Staatskalenders de 20. 1800. fol. 208.

Neuburg, Regierung, die behandelt die bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle ihres Bezirks, und des darzu gehörigen Landrichteramts Parsbreg, ſie iſt die erſte Inſtanz der adelichen und privilegirten dortig anſäſſigen Perſonen, und die zweyte der landgerichtiſch= hofmärkiſch= dann Städt= und Märktiſchen Unterthanen. Die Appellationen der erſteren gehen von der Regierung an den churfürſtlichen Hofrath, und die der letztern an das churfürſtliche Reviſorium zu München. Die Kirchendeputation hat mit denen in Bayern gleiche Leitung und Geſchäfte, die Raths= Seſſiones ſind Montag, Mittwoch und Freytag, die Kirchendeputation nach Erforderniß der Geſchäfte, ibi cit. fol. 210.

Neuburg, die Maltheſerordenskirche, ſolle in allen mit dem Vorrecht einer Hofkirche verbundenen Rechten und Freyheiten unterſtützet werden, vi Dekrets vom 26ſten April 1786. Wie es aber allda mit der Begräbniß der Exjeſuiten zu halten? ſiehe Exjeſuiten.

Neuburg, Landſchaftscommiſſariat. So lang es die Umgeldsgefälle zu beſorgen hat, wird von der Regierung auch bey Regulirung des braunen Bierſatzes vernommen, und hat die Wittwencaſſa cummulativ mit ſelber zu reſpiciren, und die Rechnung aufzunehmen, vi Dekrets vom 9ten November 1795. Dagegen ſind

alle

alle übrige Polizey- Kirchen- und andere Deputationen, dann die Jagd- Marſch- und derley Commiſſariate aufgehoben, ibid.

Neuenötting. Das Forſtmeiſteramt allda enthält ſämmtliche Refier in den Gerichtern Neuenötting, Märkl, Jüllbach, Meermoſen, Krayburg, und Troſperg, vi Forſtmeiſterämter Eintheilungsdecret vom 14. März 1789. litt l.

Neuerungſüchtige Köpfe, ſollen bey dermahligen Zeiten ſowohl von Seelſorgern als Beamten belehret, und die Unterthanen dazu aufgefordert werden, daß ſie derley landesverderbliche Menſchen im Zaume, und von unbeſonnenen Thaten abhalten, vi Mandats vom 27. July 1796.

Neuerung, vide Attentata.

Neuheit der Schrift iſt in alten Documentis ein vitium inſtrumenti, vi Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a.

Neujahr. Die geheime Conferential- und Hof- Miniſtri ſollen nur 36, und die beſoldete Kämmerer 18 fl. für die ſammentliche Hofbediente an den Kammerfourier zur Neujahrsverehrung bezahlen, vi Decreti vom 21. Dezember 1778, alle übrige Miniſtri, Kämmerer, Hofkavaliers, Räthe und Secretarien ſind von denen Hofbedienten weder insbeſondere, noch von mehreren miteinander bey Hofe oder in denen Häuſern hierum anzugehen, ibi pct. 2., auch alle fremde Cavaliers und Landbeamte mit dergleichen Zumuthungen nicht zu beläſtigen, ibi pct. 5. Alle in der churfürſtl. Livree ſtehende Bediente ſollen ſich deſſen bey Caſſation enthalten, ibi pct. 3. Die geheime und übrige Kanzleydie-

ner, dann Bothen ſollen ein Gleiches beobachten, und keine Schreibmaterialien in obigem Behuf mehr anbegehren, ibi pct. 4., und die Bediente und Bothen der nachgeſetzten Dicaſterien ſich ebenfalls hiernach achten, ibi pct. 6., die Militär = Tambours am neuen Jahrs-Tage nur bey denen höchſten Herrſchaften, 4 Stäben, und der Generalität, Hofkriegsräthen, Commandantſchaft, ihren Staabs = und Oberoffiziers vom Regiment anſchlagen, Infanterie = Inſtruction und Dienſtreglements-Extract vom 4. Juni 1774. 3. Th. 12. Verhaltung §. 5. Die Stadttambours aber nur bey denen höchſten Herrſchaften, 4 Stäben, Commandantſchaft = und Magiſtratsperſonen, und keineswegs bey denen Bürgern, ibi.

Neuſtiftsgerechtigkeit, erlöſcht mit dem Tod des Grundherrn, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 30. In der obern Pfalz iſt verordnet, daß man dieſe Gerechtigkeit verleihen könne, obs ſchon bisher nicht in Uebung war, ibi §. 35.

Neutralitätsrecht ſouverainer Staaten, iſt der Zuſtand, da man mit beeden kriegführenden Mächten in Freundſchaft lebt, und an ihren Zwiſtigkeiten keinen Theil nimmt, Allgem. Staatsrecht P. 1. §. 23. litt. a. Ein jeder ſouverainer Staat iſt der Neutralität berechtiget, und man kann ihn ohne Verletzung des Völkerrechts nicht zwingen, davon abzuſtehen, und mit einem oder andern Theil cauſam communem zu machen, ſofern er nicht ex pacto vel nexu ſyſtematico hierzu verbunden iſt, ibi litt. b. Hierbey muß aber alles ſorgfältig vermieden werden, was einem oder andern Theil vortheilhaft oder ſchädlich iſt, ibi c. Dage-

gegen muß der kriegführende Theil ſo, wie in Friedenszeiten, ſich betragen, ibi d. Es finden auch weder Durchmärſche noch Einquartirungen, oder Werblager in neutralen Landen ſtatt, und es auch dem andern Theil nicht minder bewilliget zu haben, ibi litt. e.

Neutralitätsrecht bey Reichsſtänden. Bey Kriegen, welche von auswärtigen Staaten unter ſich geführt werden, mag zwar ein Reichsſtand um ſo mehr neutral bleiben, als er ſich in auswärtige Händel, wodurch das Reich in Ungelegenheit kommen könnte, ohnehin nicht miſchen ſoll. Bey Reichskriegen hingegen lauft die ohne beſondere Bewilligung des Kaiſers und Reichs angenommene Neutralität gegen das Syſtema imperii, gegen den Reichsabſchied von ao. 1641. §. 86, und die Reichsſchlüſſe von annis 1689 & 1734, Deutſch. Staatsrecht P. 2. §. 96 litt. d.

Neuthurm in München, wird zu einem Staats- und Civilgefängniß für die in etwas characteriſirt und fehlerhaft erfundene Perſonen ſowohl zur Detention als Leibesſtrafe beſtimmt, vi Sig. Int. vom 7ten Jenner 1771, dient aber nur in Subſidium, wenn die übrige Civilgefängniſſe ſchon beſetzt ſind, oder pro carcere epiſcopali, wie auch für Geiſtliche oder Fremde von Diſtinction, item für boshafte Schuldenmacher, & vi Sig. Int. vom 17. Jenner 1771. Die Stäbe und das Hofoberrichteramt ſollen jedoch allezeit ehevor den churfürſtl. Hofrath hierum belangen, oder bey Periculum in mora ſolches dem Directorio vorläufig melden laſſen, Sig. Int. vom 7. Jenner 1771. Dieſer Thurm ſtehet unter der Beſorgung des Falkenthurms Profoſens und eines eigenen Steckenknechts, ibi pct.

2. & 3. Die dahin gehörige Perſonen werden von da in den Falkenthurm, alsdann erſt hierüber transferirt, wenn ihr Verbrechen durch ein Hofraths-Conclusum für criminell, oder auf Leib und Leben gehend declarirt iſt, ibi pct. 5. Die ſchlechteſte Zimmer ſoll man auch nur für jene, welche zur Strafe allda ſitzen, die übrige aber für Verwahr, und zwar die beſte für den Adel und die Geiſtlichkeit auszeigen, vi Sig. in Int. vom 30. April 1771.

Neuthurmpfleger, wird ſtatt dem vorigen Neuthurm-Profoſen gegen einen jährlichen Gehalt ad 100 fl. angeſtellt, vi Dekrets vom 15. Wintermonats 1790, und hat ſich einen tauglichen Gehilfen, jedoch nur mit Vorwiſſen des Commiſſarii auf eigene Köſten zu halten, ibid. Er ſtehet auch mit dieſem Gehilfen, dann Weib und Kindern unter dem Hofoberrichteramt, vi Reſcript. Sermi. vom 10. September, & Ausſchreibung vom 13. October 1790. pct. 1.

Netze oder Jagdgarn. Dieſe ſollen die des kleinen Weyd-Werks berechtigte, wenn ſie nach Fuchs oder Haaſen jagen wollen, bey Vermeidung ernſtlicher Abſtellung einander nicht leihen, vi Befehls vom 18. Dezember von 1654, auch den churfurſtl. Gejaydsbedienten iſt per Decretum vom 3. Juni 1695 alles kleine Weidwerk mit Netzen verbothen, pct. 1.

Niederaltaich, Kloſter, gerirte ſich zwar auch vor dieſen als immediat, heut zu Tage aber wird ſelbes als ein bayriſch. Landſaß tractirt, mithin weder für unmittelbar, noch für ein Kreys- und Reichsſtand angeſehen, Bayr. Staats-Recht P. 3. §. 132. litt. e. An dieſem Kloſter hat

man

man unter andern auch das Exempel eines Landſtandes, von welchen ſein eigener Landesherr, und zwar mit dem Burgſtall, worauf das Schloß Engelſperg ſtehet, dann gewiſſen Zehenden, wie auch Werden und Anſchütten in der Donau jenſeits der Oſterau belehnet iſt, ibi cit. §. 176. litt. a.

Nieder=Gericht, vide Jurisdiction.

Niedergerichtiſche Verbrechen, werden durchaus abgeſtraft von Amtswegen, und die ſchriftliche Verantwortung nur denen vom Adel, oder ſiegelmäßigen Perſonen geſtattet, andere Delinquenten aber pflegt man gleich mündlich, jedoch mit Zulaſſung eines Beyſtandes, ſo ferne dergleichen begehret wird, ad protocollum zu vernehmen, auch die Gezeugen in geringern Freveln, wo die Straf nicht über 50 fl. gehet, niemal eidlich, ſondern nur bey Gelübd an Eydesſtatt zu verhören, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 3. Wegen niedergerichtiſchen Verbrechen greift an Gränzen die Prävention Platz, ibi n. 12. Fleiſchliche Verbrechen, ſo nicht an den Tod gehen, präſcribiren inner 5 Jahren, ibi n. 15. Höher darf eine niedergerichtiſche Obrigkeit nicht ſtrafen, wie um 5 Pfund Pf. ordinär, auſſer in Ehebruchsſachen, ibi cit. n. 5. ex delicto haften weder die Aeltern für ihre Kinder, noch eine Gemeinde vor ihre Glieder, ibi cit. n. 9. Hierinnwegs wird, wenn gleich ein Kläger vorhanden iſt, in via ſummariſſima & commiſſionali, ſohin auch mit allenfallſigem Beweis durch Gezeugſchaft gleichfalls ſummariſſime, es wären dann beſondere Urſachen zu einer mehrer und ordentlichen Unterſuchung nothwendig, verfahren,

 ibi

ibi n. 2. Bey der Strafdictirung kommen auch mildernd- und beſchwerende Umſtände in Conſideration, ibi n. 4., kann keiner um das Verbrechen, worum er bey einer Obrigkeit ſchon geſtraft worden, nochmal beſtraft werden, ibi n. 8. Die Bemühung oder Beyhilfe wird hierinnwegs auch beſtraft, ibi n. 9.

Niederkunft heimliche, iſt ſchwangern Weibsperſonen durch das Mandat vom 21. April 1684 bey Strafe des Schwerds verbothen. Es wird aber zu ſolcher Strafe erfordert, daß das alſo heimlich gebohrne, und in heimliche Orte von ſich gelegte Kind von ſolchem Hinlegen durch Hunger, Froſt, oder auf andere Weiſe um das Leben gekommen ſeye, ibi. Nebſt der heimlichen Niederkunft und Vertuſchung des Kindes erfordert das Mandat zugleich auch die Verhehl- oder Abläugnung der Schwangerſchaft, ibi. Ueberdieß muß die Verſtrickte nach der Erläuterung vom 21. Dezember 1687 entweder gütlich, oder mittelſt der Tortur bekennen, daß das Kind, wenn es todt erfunden, und jene alſo der Gebährung halber überwieſen wird, in der Geburt lebendig geweſen ſeye, vi Mandats vom 21. April 1684. Das Mandat vom 7ten April 1728 dagegen ſtatuirt das Schwerdt auch auf den Fall, wo die Verſtrickte das vorgebend todt gebohrne Kind nicht ſogleich andern Leuten vorgezeigt hat, und läßt auſſerdeſſen das Vorgeben nicht zu, daß das Kind ſchon todt von ihr gekommen, oder die Mutter in Zeit der Geburt kein Leben mehr an ſelben verſpürt habe, ibi. Und ſollen die Leute, denen das Kind vorgezeigt worden, die Sache ohne Anſtand bey Vermeidung großer Strafe der Obrigkeit anzeigen, ibi, Mandat vom 7ten April 1728. Damit aber dießfalls

die

die verordnete Strafe richtig eintretten könne, ſoll die Publication dieſes Mandats alle Jahr um Lichtmeß, Georgi, Jacobi, und Michaeli ordentlich vor denen Kirchen geſchehen, ibi, und zwar gemäß der Erläuterung vom 29. Dez. 1738 de eſſentia & neceſſitate, ibi. Deßwegen auch in denen Quartals = und zu erſtatten habenden Malefizberichten ſonderheitliche Anmerkung hiervon geſchehen ſolle, ibi. Weil jedoch der Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 21. de ao. 1751. ad pœnam gladii neben dem todt erfundenen Kind kein mehreres als die heimliche Niederkunft erfordert, von allen übrigen aber gemäß den Anmerkungen hierüber ex ratione, weil man allzuſchwer befunden hat, ein Weibsbild dahin zu obligiren, daß ſie ſelbſt ihre Schwangerſchaft, welcher ſie wohl oft ohne ihr Verſchulden durch Krankheit oder in andere Wege entlediget werden kann, zu ihrer großen Schande und Proſtitution vor der Zeit eröffnen, und ſolchergeſtalt gleichſam ihre ſelbſtige Anklägerinn ſeyn ſolle, vielmehr in favorem als odium fœminarum abſtrahirt, ſo will auch die Reſolution vom 23. Juni 1774 keine Principia bey denen Dicaſteriis aufkommen laſſen, wodurch das jus ſcriptum vereitelt, und ſtatt deſſen jus mere arbitrarium & cerebrinum eingeführt wird, ſonderbar aber will man höchſter Orten pro agratiatione vel abſolutione keine ſolche ratiocinia erwarten, welche das jus in theſi angreifen, und woraus ſich ſo viel ſchließen ließe, als ob mit Billigkeit eine Weibsperſon, welche remotis arbitris niederkommt, weder am Leben, noch eine Fornicantinn mehr öffentlich abgeſtraft werden könnte, und ſoll das Directorium jene Räthe, welche ſo ſeltſam und ausſchweifende Mey-

nung führen, nicht nur bemerken, ſondern auch höchſter Orten anzeigen, ibi. Iſt die heimliche Niederkunft mit Verhehlung, oder gar boshafter Abläugnung der Schwangerſchaft verknüpft, und wird das neugebohrne Kind entweder an einem heimlichen Orte, oder im Waſſer, oder ſonſt vergraben, und tod gefunden, ſo ziehet es die Strafe des Schwerdts nach ſich, wenn die Kindsmutter gleich vorgibt, es wäre das Kind ſchon tod von ihr gekommen, oder ſie hätte in Zeit der Geburt kein Leben mehr in ſelbem verſpürt, vi Dekrets vom 14. Dezember 1793. Es muß auch dieſe Verordnung viermal im Jahre vor der Kirche verrufen werden, ibi. Und eben ſo oft von den Pfarrern auf der Kanzel bey denen gewöhnlichen Gottesdienſten, ibid. Die Ortsobrigkeiten aber haben zugleich über jeden Verkündigungsact die Protocolle zu verfaſſen und aufzubewahren, um ſich in ereignenden Fällen bey der Juſtiz-Behörde damit legitimiren zu können, ibid. Vide auch Todſchlag.

Niederlagsgerechtigkeit ertheilt der Regent, oder jus emporii, kraft deſſen die durch einen Ort geführte Waaren ausgeladen, und einige Tage feilgeboten werden müſſen, Allgem. Staatsrecht P. 1. §. 16. litt. c, und bey Reichsſtänden, wer es von ſelben bereits hat, hat es die nämliche Beſchaffenheit, gemäß Deutſchem Staatsrecht P. 2. §. 92. litt. f.

Niederlande, ſpaniſche. Hierauf hat das Haus Bayern renuncirt, vi Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 164. litt. c.

Niedermünſter, Reichsſtift, ſtehet zwar immediate unter dem Kaiſer und Reich, quoad bona intra territorium bavaricum ſita, aber unter bayriſcher Landeshoheit, und wird es in Anſehen deren, wie andere bayriſche Stände und Landſaſſen tractirt, ſo weit nicht die mit dieſen gemachte Verträge oder landesherrliche Conceſſiones ein anderes geben, inſonderheit der Vertrag von 1553, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 146. litt. c.

Niedermünſter, Reichsſtift in Regensburg, beſitzt in Bayern mit der Niedergerichtsbarkeit 26 $\frac{5}{12}$ Höfe, wobey 184 Familien, hingegen hat ſelbes in churfürſtl. und Hofmarktsgerichtern entlegene Grund- und Lehen-Unterthanen, 89 $\frac{1}{9}$ $\frac{13}{32}$ Höfe, die zuſammen 115 $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{21}{32}$ Höfe, und 510 Familien abtragen.

Nimwegiſcher Friedensſchluß, hat ſich ergeben ein Vertrag im Jahre 1679, vigore Deutſchen Staats-Rechts P. 2 §. 42. litt. c

Niederlagspolleten und die Viſa-Gelder von denen tranſitirenden Gütern ſind durch die Verordnung vom 27. März 1788 neuerdings abgeſchafft.

Nicolaus und Klaubauf iſt abzuſtellen als ein Mißbrauch, vi Befehls vom 1ſten April 1783.

Nicolai-Inſpectionsamt vor Paſſau, hat die auf denen Flüſſen ankommende annoch unverkaufte Flöße und Baumaterialien von denen Flößern um billigen Preis abzulöſen, vi Befehls vom 23. Dezemb. 1768, und auch von jenen Flößern, welche auf ihren Güter-Flößen mehr als 20 Bretter beygelegt haben, jedes

Stück um 2 kr. geringer gegen den ſonſtigen Kauf zu übernehmen, vi Befehls vom 31. Merz 1769.

Nobilitatis Bavaricae Privilegium circa obſignationis gebührt nur jenen von Adel, welche von der Landesherrſchaft ſelbſt geadelt, oder für adelich erkannt und ausgeſchrieben ſind, vi Decr. vom 13. Auguſt 1782. & Sign. Int. vom 4. Auguſt 1755., und den churfürſtl. wirkl. Räthen eben ſo, wie dem Adel ſelbſt, vi Sign. Int. vom 2. Dezember 1755. Das Privilegium Fori derogirt dieſem Privilegio nicht, Sign. Int. vom 30. Oktober 1769. Wohl aber das Privativ = Obſignationsprivilegium des hieſigen Chorſtifts bey Abſterben eines Mitglieds, vi Dekrets vom 29. Merz 1784. Und das Privativ= Obſignationsprivilegium des Maltheſerordens bey Abſterben eines Commandeurs eben ſo, wie dieſe Befugniß der bayeriſche Adel und wirkliche Räthe, gemäß Dekrets vom 23. Februar 1784. pct. 11. Hingegen hat das Privilegium Nobilitatis Bavaricæ auch in denen auswärtigen Fürſten und Herrſchaften angehörigen, jedoch im Lande entlegenen Hofmärken und Schlöſſern ſtatt, vi Sign. Int. vom 20. Juni 1763., und kann auch von einem einzigen Anverwandten exercirt werden, ſofern dieſer nicht ſelbſt die Erbſchaft des Verſtorbenen prätendirt, nach der Reſolut. Int. vom 21. Jenner 1761.

Nobilitation, ſiehe Adelſtandserhebung.

Nomen, ſiehe Name, Schuld.

Nomina von der Frau eingebrachte, gaudiren jure Separationis, vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. g.

Nominans muß die Sache nicht für ſich, ſondern ſtatt eines andern inne haben, vi Cod. Jud. c. 8. §. 3. litt.

litt. d. Soll nicht zum Beweis ſeines Angebens angehalten werden, ibi litt. o.

Nominatio Authoris. Zwiſchen dieſer und der Denunciation iſt ein Unterſchied, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 3. litt. a. Hat ſtatt, wenn der Beklagte die Sache warum er Actione reali belangt wird, nicht für ſich ſelbſt, ſondern von eines andern wegen inne hat, da mag er den Gutsherrn oder Eigenthümer, und zwar wenn derſelben mehr ſind, ſämmtlich zu dem Ende gerichtlich namhaft machen, damit der Kläger dahin angewieſen, auch er Beklagter des Streits, ſo weit der ihm nicht betrifft, begeben werden möge, Cod. Jud. c. 8. §. 3. n 1. Dieſes muß gleich anfänglich mit der erſten Antwort geſchehen, ibi n. 2. Iſt eine Gattung von einer Exception, vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 8. §. 3. litt. i. Die Klage kann alſo auf die Art abgeändert werden, wenn Nominatus erſcheint und Antwort giebt, Cod. Jud. c. 8. §. 3. n. 3. Erſcheint derſelbe nicht und widerſpricht nicht Eigenthümer von der ſtrittigen Sache zu ſeyn, ſo ſoll der Kläger mit Vorbehaltung des Petitorii dem Nominato in die Poſſeſſion geſetzt werden, ibi cit. n. 4. Nominans aber iſt zum Beweis ſeines Angebens niemal anzuhalten, ibi n. 5.

Nominatio zu einem geiſtlichen Beneficio. Dieſe unterſcheidet ſich a Jure Præſentandi ſo, daß mancher das Jus Nominandi und ein anderer das Jus Præſentandi hat, Anm. ad Cod. Max. 5 P. 19. c. 22. §. 1. n. Darum der Patronatus mehr auf die Nomination als Präſentation zu ſehen hat, ibi n. 1. litt. b. Die Nomination iſt auch verſchieden, ſo daß manchmal zwey oder gar mehr zur Präſentation nominirt werden, ibi litt. c. Zwi-

ſchen

ſchen der Recommendation und Nomination iſt ein Unterſchied, ibi litt. d.

Nominatus muß ſich dem Prozeß unterziehen, vi Cod. Jud. c. 8. §. 3. litt. n., oder gedulden daß der Kläger in die Poſſeſſion der ſtrittigen Sache geſetzt werde, ibid. Wenn dieſer die Klage einigermaſſen beſcheiniget, ibid.

Non numeratae Pecuniae Exceptio, vide Chyrographarius Contractus.

Nordgau, ſiehe obere Pfalz, auch Schwaben und Franken.

Noricum, ſiehe Oſtgau.

Notariatsinſtrument, anmit wird ein vollkommener Beweis erfordert, vi Cod. Jud. c. 11. §. 2. n. 2.

Notarius muß Hierlands immatriculirt werden, vi Cod. Jud. c. 2. §. 6. n. 1. Nur in Gränzſachen ſind auswärtige Notarien gültig, ibi cit. Hierlandes geſchiehet deren Examination und Verpflichtung ante Immatriculationem beym churfürſtl. Hofrath als dem Juſtiz⸗Dicaſterio, Anm. ad Cod. Jud. c. 2. §. 6. litt. a. Deſſen Schwur iſt nach den Worten, wie der Cod. Jud. c. 1. §. 6. n. 2. weiſet. Hat bey machenden Vidimus und tranſumpten Urkunden den Vorgang auch ſeinem Protokoll einzuverleiben, ibi n. 5. Wenn der Notarius ſtirbt, haben die Erben deſſen Protokolle der Obrigkeit zu extradiren, ibi n. 6. Gehet aus Culpa des Notarii deſſen Protokoll verlohren, muß er die Partes indemniſiren, ibi n. 7. Die Obrigkeiten ſollen die Notariatsprotokolle von Zeit zu Zeit fleiſſig viſitiren, ibi n. 8. Wenn der Notarius in ſeinem Officio, iſt ſich an ihm zu vergreifen verbothen, ibi n. 9.

kommen mit ihrem Verdienſt in der Gant in die dritte Stelle, ibi c. 20. §. 4. Für die Prüfung zahlen ſie den dritten Theil vom Tax des Advokaten, die unvermögliche aber nichts, vi 1779. Hofrathsordn. art. 3. §. 15. Die Beyziehung eines Notarii iſt weder in Proceſſu accuſatorio noch inquiſitorio erforderlich, Cod. Crim P. 2. c 1. §. 6. Des Notarii Handlung iſt nur für ein auſſergerichtliches Weſen zu achten, Cod. Jud. c. 2. §. 6. Können auch von Comitibus Palatin. auf vorgängiges Examen creirt werden, vi Mand. vom 5. Juni 1677. pct 1. Die a Comite Palatino creirte Notarii werden bey den Dicaſteriis nicht mehr immatriculirt, vi Verordn. vom 11. July 1786. Uebrigens iſt das Notariat zu ertheilen ein Jus Majeſtatica, allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 15. Im Reich wird dieſes Recht unter die zweyte Klaſſe kaiſerl. Gerechtſamen gezählt, deutſches Staatsr. P. 2. §. 47. litt. c. & §. 49. litt. a. Haben dieſe Gerechtſame auch die vornehme Reichsſtände und iſt in Bayern ſelbſt dies Herkommens, ibi §. 94.

Notarien iſt künftighin bey churfürſtl. Landesſtellen keine Patrocinanz mehr zu verſtatten, vi höchſten Landesverordnung an den churfürſtl. Hofrath de dato 3. Auguſt ao. 1799.

Notariatsprotokoll, ſo der Notarius über alle von ihm errichtete Inſtrumente zu halten hat, ſoll zu Anfang deſſelben die Anruffung des göttlichen Namens, die Jahrzahl der Geburt Chriſti, den Namen Sr. päbſtlichen Heiligkeit und kaiſerlichen Majeſtät, welche ſelbiger Zeit regieren, ſamt der Zahl der Regierungsjahren, oder da er allein päbſtlicher oder kaiſerlicher Notarius

ist,

iſt, deſſelben Pabſts oder Kaiſers Namen und Regierungsjahr, item die Indiction oder römiſche Zinszahl, den Monat und Tag da ſolches Protokoll angefangen worden, ſeinen eigenen Namen, und wo er ſelber Zeit wohnhaft geweſen mit eigener Hand ſchreiben, auch ſein Notariatszeichen beyſetzen, Cod. Jud. c. 2. § 6. n. 3. Gehet ein oder anders deren Requiſiten ab, ſo iſt dieſes Protokoll unförmlich und verweislich, aber gleichwohl nicht gänzlich null, wenn nur die Zeit da ſolches angefangen worden und der Ort, wo damals der Notarius wohnhaft geweſen, nebſt ſeiner eignen Handunterſchrift und Siegel daraus erſcheint, ibi. In ſolchem Protokoll ſoll er alle und jede Inſtrumenta vollkommen von Wort zu Wort, ohne Abbreviation, wie er ſolche den Theilen mit allen Zierlichkeiten ertheilen will, mit Benennung der Gezeugen, und wie er requirirt worden, auch mit Einverleibung des ganzen Handels oder letzten Willens, wo derſelbe nicht verſchloſſen iſt, entweder mit eigener Hand einſchreiben und unterſchreiben, oder da es durch einen andern geſchrieben wäre, wenigſt ſelbſt unterzeichnen, und warum er jenes ſelbſt zu ſchreiben nicht vermöcht hat, bey der Unterſchrift melden, wie nicht weniger vor der Unterſchrift den Partheyen welche ihm requirirt haben, daſſelbe vorleſen, und wo auf Bewilligung der Partheyen etwas corrigirt oder beygeſetzt wird, ſolches dergeſtalt vornehmen, daß die durchſtrichene Schrift noch leſerlich verbleibe, und bey der Unterſchrift die Correctur oder der Beyſatz ſpecificirt und benennt werde, ibi cit. Wo im übrigen ſich der Notarius gegen alles, was ſowohl in Anſehen des Papiers, als der Dinte und ſonſt billigen

Ver-

Verdacht erwecken möchte, wohl zu verwahren, und nach ausgefertigten und hinausgegebenen Inſtrument weder für ſich, noch auf Begehren der intereſſirten Theile, an dem Protokoll ſo wenig, als an dem Inſtrument mehr etwas abzuändern, ſondern allenfalls auf Erſuchen ein neues Inſtrument darüber zu verfertigen hat, ibi cit. Bey einem zu Ende ſeyenden Jahr ſoll er auch allzeit ſein Protokoll mit ſeiner Handunterſchrift und Notariatszeichen beſchlieſſen, auf das neue Jahr aber allzeit ein neues Protokoll in obigem Maas verfaſſen, auch ſein gewöhnliches Notariatszeichen ohne Vorwiſſen und Begnehmigung der Obrigkeit niemalen eigenmächtig verändern, ibi cit. Im übrigen ſiehe Cod. Jud. cit. c. 2. §. 6. n. 4. &c. ſeq. ſelbſt des mehrern halber ein.

Notherben werden jene geheiſſen, welche als Erben müſſen eingeſetzt werden, Cod. Max. P. 3. c. 3. § 14. Avi und Nepotes ſind Notherben, ibi n. 1. Auch Poſthumi & Arrogati gehören darunter, aber letztere nur in Anſehung ihres Wahlvaters, ibi n. 2. Notherben wenn er enterbt will werden, muß in einem giltigen Teſtament pure ohne einiger Bedingniß, auch ſimpliciter in der ganzen Erbſchaft die Enterbung geſchehen, ibi §. 16. n. 1. 2. 3. Sind mehrere Notherben vorhanden, muß der Enterbte mit Namen genannt werden, ibi n. 4. Sind mehr Notherben enterbt, muß man unterſcheiden, ob ſie eodem vel diverſio ſucceſſionis ordine ſuccediren, ibi n. 11. Siehe auch Enterbung. Brüder und Schweſtern ſind keine Notherben, ibi §. 18. n. 6. Wo ſie die Legitima prätendiren könnten, ſind dreyerley Urſachen ſie zu enterben, und

zwar

zwar wenns einander nach dem Leben ſtreben, großen Schaden thun, oder criminis exceptis peinlich anklagen, ibi. Siehe Erben und Nothgebührniß, Legitima.

Nothgebühr oder Legitima iſt die Erbsportion, welche man den Notherben ſchuldig iſt, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 15. Wenn die Notherben nicht fünf ſind, ſo iſt es Triens der dritte Theil, ſind ihrer aber mehr, ſo iſt es Semiſſe oder Halbſcheid des Vermögens, ibi n. 2. Der Erb kann die Legitima regulariter von der ganzen Erbſchaft begehren, ibi §. 15. n. 5. Die Legitima kann nicht onerirt werden, ibi n. 7. Juden und Ketzer müſſen ihren convertirenden Kindern von dem Vermögen, welches ſie tempore converſionis gehabt haben, die Legitimam verreichen, ibi n. 8. Die Legitima wird über Abzug der Schulden gerechnet, ibi n. 10. In die Legitima wird eingerechnet, was der in Lebzeiten des Erblaſſers empfangen hat, ibi n. 11. Wenn die inſtituirte Portion zur Legitimation nicht hinreichend, iſt das ganze Teſtament nicht ungültig, doch kann der Erb ad Supplementum Legitimæ klagen, ibi n. 13., und dauert dieſe Aktion dreyſig Jahre, ibi n. 13. Wegen den renuncirten Töchtern iſt ratione Legitimæ juris, daß ſich adelich verzichte Töchter gemäß Generalmandat von 20. 1672. zu beſchweren nicht befugt ſind, wann gleich die ihnen nach Geſtalt des väterlichen und mütterlichen Vermögens zur Ausſteuer und Fertigung aſſignirte ſtandesmäſſige Quota die Legitimam nicht völlig erreicht, welches ſich jedoch auf die obere Pfalz nicht extendirt, ibi n. 14. Siehe auch Enterbung.

No-

Notorium in Judicio muß nicht probirt, doch allegirt werden, vi Cod. Jud. c. 12. §. 5. litt. a.

Nothrecht iſt eine Befugniß wider das Geſetz handeln zu dürfen, um unſer Leben dadurch zu erhalten, Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 4. n. 8. p. 7.

Nothwehr. Vermög dieſer ſind wir andere zu beleidigen, und allenfalls, wenn wir uns oder unſere Ehre zu retten kein anders Mittel mehr haben, wohl gar um das Leben zu bringen, nicht nur befugt, ſondern auch ſchuldig, Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 4. n. 8. p. 7. Siehe auch Todſchlag, nothwendiger. Entſchuldiget alſo den Todſchläger, vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 4. Gleichen Verſtand hat es mit dem geleiſteten Beyſtand auf vorgangene Ermahnung, ibi §. 5. Die Erforderniſſe hierzu ſind, unverſehener Angrif, augenſcheinliche Lebensgefahr, der Ehre, Haab und Guts, des Gegners auf der Stelle Niederlegung ohne Wiſſen ſich anders zu retten, ibi §. 6., und dieſe Stücke ſollen bewieſen werden, §. 7. ibi. Wird hierinn ein Exceß begangen, ſo hat doch die Strafe des Schwerds nicht ſtatt, ibi §. 8. Und das Duellmandat ſowohl vom 23. September 1773. art. 3, als das vom 28. Hornung 1779 ſtimmt art. 2. hiermit übereins.

Nothwirthe werden erlangt entweder durch Conceſſion oder Verjährung von unverdenklichen Zeiten, Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 16. Allein das Generalmandat vom 20. Dezember 1799. hebt gegen Noth- und Freywirthe den Bräuhausinnhabern das in Schuldfällen zugeſtandene Recht, den Wirth bis zu geſchehener Bezahlung ans Bräuhaus gebunden zu halten, ganz und gerechteſt

auf, und geſtattet nimmermehr, daß zur Bierabnahme heimliche Einverſtändniſſe zwiſchen dem Bräuhausinnhaber und Wirthe auf Koſten des Publikums gepflogen werden. Siehe auch Bierzwang, item Zwangwirthe.

Nothzucht, wird mit dem Schwert beſtraft, Cod. Crim. P. I. c 6. §. 7. Hierinn mildert die Strafe, wann zur Zeit die genöthigte Perſon in üblem Rufe geſtanden, und vorhin ſchon der Leichtfertigkeit und Unzucht ergeben geweſen oder zur Erſetzung ihrer Ehre, den Nothzwänger zu ehlichen begehrt oder bereits mit ihm verſprochen und ſeine gewiedmete Braut, oder da die That nicht gänzlich vollbracht geweſen, ibi. Das Corpus delicti macht hierinn die beederſeitige Geſtändniß, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 7. Die hierin zu formirende Fragſtücke beſtehen: worinn die Gewalt beſtanden? An was für einem Ort und zu welcher Zeit man ſie ausgeübt? Was für Widerſtand dabey bezeigt worden? Ob die genöthigte Perſon nicht geſchrien? Ob niemand dazu gekommen oder in der Nähe geweſen? Ob und wie das Werk vollbracht worden? Wie ſich die Genöthigte nach der That bezeigt? Ob man nachher weitern und was für Umgang mit ſelber gepflogen? Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 7 §. 4. litt. b.

Nothzwang zu unbilligen Dingen wird regulariter arbitrariſch angeſehen, und hat ſchwere Vergewaltigungen oder Beunruhigungen, Ueberfallungen, Tractamenten, Fortſchleppungen, Zwang ꝛc. zum Gegenſtande, Cod. Crim. P. I. c. 8. §. 7. Eine aus unrechtmäſſigem Zwang erpreßte Bekanntniß hat keine Wirkung, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 4.

Notorität. Das, was bey Gericht vorhin ſchon legaliter bekannt und notoriſch iſt, darf von den Partheyen weiter nicht mehr erwieſen, ſondern nur mehr allegirt werden, Cod. Jud. c. 12. §. 5. Im Widerſpruch und Zweifel muß der ſich darauf ſteifende den Beweis machen, ibi.

Nova werden in der Duplik nicht mehr angenommen, Cod. Jud. c. 6. §. 13. Hingegen ſich erſt hervorgethanene Beſchwerden, oder in der Replik darzu gegebener Anlaß macht hierinn eine Ausnahme, ibi. Bey dem Reichshofrath wird das nämliche beobachtet, Anm. ibi c. 6. §. 13. litt. b. Haben auch nach geführter Weiſung nicht mehr ſtatt, Cod. Jud. c. 9. §. 10. Propter Nova kann das Juramentum ſuppletorium wiederrufen werden, wenns erheblich ſind, Cod. Jud. c. 9. §. 13. Im Appellatorio können keine Nova angebracht werden regulariter, es ſey dann, daß ſie beſchworen, Cod. Jud. c. 15. §. 5. n. 8. Reſtitutio in Integrum contra ſententiam haben nur per Nova bey minorenibus ſtatt, wenn ſie offenbar gefährdet worden, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 16. §. 1. litt. c.

Nova hemmen bisweilen die Execution, ibi c. 18. §. 8. litt. c.

Novatio. Von Neubrüchen gebührt der Zehent drey Jahr, Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 10. Liegt ein Grund lang öde und wird wieder gebaut, darvon gebühren ſich keine Novalia, Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 10. n. 3.

Novatio iſt, wenn eine Schuld erneuert wird durch den nämlichen Debitore und Creditore, Cod. Max.

P. 4. c. 15. §. 4. n. 1. Solche muß aber ausdrücklich declarirt ſeyn, ibi cit. Hat nur in ſolchen Obligationen Platz, die nudo Pacto geſchehen, ibi n. 2. Der mittels der Novation eine neue Obligation will acquiriren, muß Creditor von der alten Schuld ſeyn, mit ſeiner Sache frey diſponiren können, und kann auch ein Anwald ihn vertretten, ibi n. 3. Durch die Novation hebt ſich alle Verbindlichkeit, ibi n. 6. Bey mehr disjunctive novirten Obligationen, wird nur die vom Debitor erwählte für erloſchen geachtet, und fängt die neue vom nämlichen Punkt an, worinn die alte erloſchen, ibi n. 7. Regulariter leiden alle Obligationes Naturales, Civiles und mixtæ, ſogar künftige und conditionirte eine Novation, ibi cit. n. 5.

Novatio wird bey einem Vergleich nicht präſumirt, vi Cod. Jud. c. 17. §. 1. n. 14.

Novellae, Epitome novellarum. Novellæ haben nur ſo weit vim legis, als ſie mit den Novellis daraus ſie genommen worden ſind, übereins kommen, Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9 n. 9. Das Epitome Novellarum dient nur pro Hiſtoria & illuſtratione, ibi.

Novi Operis Nunciatio, die kann bey einem widerrechtlich vorzunehmenden Bau geſchehen, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 9. Und zwar durch die ordentliche Obrigkeit, ibi n. 2. Das Werk aber, ſo man verbiethen laſſen will, muß nicht nur neu und präjudicirlich, ſondern auf Grund und Boden oder was demſelben anhängt, angelegt, annebens noch nicht vollendet, ſondern nur angefangen, und ſo beſchaffen ſeyn, daß die vorige Geſtalt der Sache dadurch abgeändert wird, Cod.

Max.

Max. cit. n. 5. Opera Publica leiden keine Nunciation, ibi n. 6. Das Verboth erſtreckt ſich auch auf die Erben, ibi n. 11. Die Caution hebt dieſes Verboth auf, ibi n. 14. Wenn jemand auf fremden Grund bauet, da braucht es keine Nunciation, weil man ſich bey ſeiner Poſſeſſion ſelbſt ſchützen darf, ibi n. 18. Bey entſtehender Frag Præjudicialis wie weit nämlich Nunciatus des unternommenen Baues befugt ſeye oder nicht, muß ſummariſch mit genüglicher Vernehmung ſämmtlich intereſſirter Theile, nach vorläufigem Localaugenſchein baldmöglichſt verhandelt und ausgemacht werden, ibi n. 10. Doch muß die Intimation ſelbſt dem Bauherrn oder wenn der nicht gegenwärtig iſt, gebührend von Obrigkeit wegen die Nunciation geſchehen, ibi n. 7. Die Wirkung deſſen iſt hievon, daß mit dem Bau alſogleich inne gehalten werden muß, ibi n. 8. Und zwar bey Vermeidung deren auf des widerſpenſtig ungehorſamen Theils Köſten, ibi n. 9.

Noviter reperta werden zur Erprobung des Perjurii erfordert, vi Cod. Jud. c. 13. §. 2. litt. l.

Novitiat, vide Ordo Religionis.

Noxa, noxalis actio, vide Damnum.

Nullitas Teſtamenti vel ultim. volunt. Ein an requiſitis voluntatis Mangel leidendes Teſtament, fällt ganz in allen Stücken zuſammen, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 24. n. 1.

Nullitas Conventionum wirket der umgangene Conſens, ſo eines der Hauptrequiſiten iſt, denn die Ratification muß vorhero geſucht werden, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 24. Unterſchied inter Nullitatem abſolutam & reſpectivam iſt merklich, denn dieſe letztere

kann nur von jenem Theil allein, zu deſſen Favor ſolche ſtatuirt iſt, z. B. von einem Minderjährigen in Veräuſſerung ſeiner Güter allegirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 24. Anm. litt. d.

Nullitas Remedium contra Sententias iſt die Appellation oder Reſtitution, Cod. Jud. c. 16. §. 2. n. 4. Die Nullität wird abgetheilt in heilbare und unheilbare, Anm. ad Cod. Jud. ibi cit. litt. a. Nullitates inſanabiles ſind die ex defectu citationis vel Jurisdictionis herrühren, Cod. Jud cit. n. 1. Die können nicht ad Executionem gebracht werden, ibi n. 2. Die Nullitäten hemmen alſo die Execution, ibi. Die Quærela Nullitatis kann movirt werden inner 30 Jahren, ibi n. 3 Nullitas Sanibilis iſt, ſo ſich noch heilen laſſet, ibi Anm. litt. a. Und müſſen Nullitates wie andere Remedia Juris angebracht werden, ibi n. 5. Es hat auch von dieſen letztern die Reſtitution Platz, ibi n. 4.

Nullitas Proceſſus in cauſis Domini, iſt auf die unterlaſſene Erholung der Hoffammererinnerung geſchlagen, vi Sign. Int. vom 21. Februar 1776. Dieſes aber extendirt ſich auf die untere Gerichter nicht, ibi cit. & 1779. Hofrathsordn. art. 3. §. 5.

Nullitas Proceſſus in cauſis Juſtitiæ clericorum Eccleſiarum aut Locorum piorum. Wenn die Kirchendeputations- oder geiſtliche Rathserinnerung nicht erholt wird, hat auch die Nullität ſtatt, vi Decr. vom 19. Juni 1784., & Sign. in Int. vom 14. November 1772.

Nullitas actus judicialis in criminalibus. Dieſe ergiebt ſich bey jenen Actibus, welchen die erfor-

forderliche Gerichtsperſonen nicht wirklich beygewohnt haben, vi Mand. vom 23. November 1772. pct. 1. Derley actus nulli, ſofern ſie repetibiles, müſſen auf der nachläſſigen Obrigkeit Köſten in forma legali wiederholt werden, ibi. Irrepetibiles aber ſind nach dem daraus erfolgenden Schaden und andern Umſtänden wirklich zu beſtrafen, ibi.

Nullitas Teſtamenti clericalis. Ob ſie auch ex defectu confirmationis Epiſcopalis ſtatt habe, mag aus der 1779. geiſtl. Rathsordnung pct. 17. entnommen werden.

Nullitas inſanabilis entſpringt, wenn der Beklagte nicht gehört, vi Cod. Jud. c. 5. §. 1. litt. a., oder die Litis Conteſtatio unterlaſſen wird, ibi c. 6. §. 1. litt. a. Das Mandatum abgehet, ibi c. 7. §. 1. litt. f. Läßt ſich weder durch Ratification noch ſonſt heilen, ibi c. 16. §. 2. litt. a. Rührt ex defectu citationis oder Jurisdictionis her, oder ſi Sententia contra Rem judicatam anteriorem lata, ibid. Benimmt dem Urtheil alle Kraft, ibid., und kann nicht in Rem Judicatam erwachſen, ibid. Hemmt auf keine Art die Execution, ibid. Kann ſowohl bey höheren als niederen Richter inner 30 Jahren von Zeit der Publication oder Notiz angebracht werden, ibid.

Nullitates ſanabiles, bis ſie nicht in Confiſcationsſachen verbeſſert ſind, wird von der obern Landesregierung kein Definitivbeſcheid erlaſſen, vi Verordnung vom 21. September 1795. pct. 1.

Numerus ſingularis & pluralis werden oft bey der Succeſſionsordnung a fidecomittente promiſcue gebraucht, Anm. Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 8. n. 5. litt. b.

Nunciatio novi operis, vide Novi operis nunciatio.

Nuncus, vide Gerichtsdiener, Both, Amtleute.

Nuncius apoſtolicus hat keine größere Gewalt, als die ihme ſeine Vollmacht beylegt, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 4. litt. c. Nuntius ordinarius, ein ſolcher reſidirt am churfürſtlichen Hoflager in München, weßwegen ſich auch die Unterthanen in ihren Angelegenheiten, die vorher an die Nunciaturen zu Wien, Cölln, und Lucern gegangen ſind, ſich nur mehr an die hieſig päbſtliche Nunciatur zu wenden, vi Generale vom 21. May 1786, und wurde durch den Erzbiſchof von Tyr Hannibal de la Genga auf Abſterben des vorigen Cæſar Zoglio wieder erſetzt, vi Dekret vom 26. Juni 1795. Siehe Bothen.

Nuptiæ, vide Ehe.

Nutus, Hauptnicken. Zu einer gültigen Eheverlobniß wird auch mit Werken conſentirt durch das Hauptnicken, nachdem man vorher um die Ehe angeſprochen worden iſt, Anm. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 3. n. 3. &c. De jure communi wird nutus auch bey Teſtamenten für hinlänglich geachtet, Anm. Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 8. litt. c. In Contracten kann auch der Conſens per nutum geſchehen, Anm. P. 4. c. 1. §. 5. n. 5. litt. b.

Nürnberg. Eine mitten auf dem alten Nordgau gelegene Stadt, anfänglich unter bayriſcher, hernach ſchwäbiſcher Landeshoheit, endlich aber eine freye unmittelbare Reichsſtadt, deſſen Gebiethsort und Aemter den größten Theil ausmachen, welche nach dem Tod Her-

zogs

zogs Georgii Divitis mit Occaſion des über ſeine Verlaſſenſchaft entſtandenen Kriegs von der obern Pfalz abgeriſſen, und gedachtem Stadtgebieth der Kriegskoſten und Schäden halber pro indemniſatione beygelegt worden ſind, hat mit Churpfalz beym Kammergericht, darüber noch einen anhängigen, unausgemachten Prozeß, vi Bayriſch. Staatsr. P. 3. §. 160. litt. a. b. Wegen der Unterthanen oder ſogenannter Gilt- oder Zinsleuten, welche die Stadt Nürnberg theils in der churbayriſchen Herrſchaft Rottenberg, theils in den oberpfälziſchen 4 Aemtern Neumarkt, Wolfſtein, Heimburg und Pfaffenhofen beſitzt, hat man ſich ao. 1542. 1660. & 61. ſowohl quoad territorialia als übrige jura politica & eccleſiaſtica mit einander verſtanden, ſollen auch vermöge der nämlichen Verträge, die im territorio Nürembergenſi gelegene bayriſche Unterthanen, Zins- und Giltleute viciſſim auf den nämlichen Fuß tractirt werden. Rottenberg und Hartenſtein, welche die Stadt Nürnberg während dem ſpaniſchen Succeſſions-Kriege an ſich brachte, mußten poſt pacem Badenſem wiederum reſtituirt werden, ibi cit. b. Kayſer Ludwig ertheilte ao. 1323 der Stadt Nürnberg und München die Freyheit, daß ſowohl die Bürger von Nürnberg zu München, als die Bürger von München zu Nürnberg zollfrey ſeyn ſollen. Beede Städte reverſirten ſich auch gegen einander, daß der erſte Bürger von Nürnberg, welcher nach St. Michaelis zu München ankommt, dem Zollner ein Pfund Pfeffer, zwey weiſe Handſchuhe, und ein weiſes Stäbel, wie nicht weniger ein nach Nürnberg kommender Münchner Bürger dergleichen alldort zu überreichen haben ſolle. Dieſe reciprocirliche Zollbe-

freyung blieb ſo lang in ihrem Eſſe, als der Handel von Oſtindien und der Levante nach Venedig, von dort über München und Nürnberg nach Norden, ſofort vice verſa von den Nordiſchen Ländern über Nürnberg und München nach Venedig gieng, mithin beede Städte gleichen Nutzen davon hatten. Da ſich aber all dieſes geändert hat, fiel auch das Privilegium von ſelbſt wiederum, es kam aber noch dazu, daß man ſelbes durch heimlichen Unterſchub vieler andrer unbefreyter Perſonen gar ſehr mißbrauchte, weßwegen es oft lange Zeit unterbrochen, und endlich ſeit vielen Jahren her ſowohl hier als zu Nürnberg per non uſum völlig wieder aufgehoben wurde, ibi cit. ibi litt. c. Die in oberpfälziſch = neuburgiſchen churfürſtlichen Landen aus den nürnbergiſchen milden Stiftungen fließende dem h. Geiſt Spital gehörige, mit einem Sequeſter belegte Gefälle ſind in die Zukunft nach Ausweis churfürſtlichen höchſten Reſcripts vom 22. April 1799 wie pro præterito von dortigen Spitälern und Allmoſenämtern die grund= und eigenherriſche Einkünfte, als Zehenden, Gült, Getreid, Handlehen, Grundzins, Holzgenuß wieder frey und unabbrüchig ausfolgen zu laſſen, die auf dieſen Gütern ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit, Heeresfolge und Steuererhebung aber belangend, ſollen eheſtens unterſucht und geprüfet werden, ob und wie weit noch ferners die der durchlauchtigſten Altbirkenfeldiſchen Linie angefallene ſammentliche Chur= und Erbſtaaten ein oder das andere beſagter Reichsſtadt oder ihren Stiftungen geſtattet werden möge, unterdeſſen alles in bisherigem Zuſtande bleiben, und die von ſelben abfallende Gefälle ſequeſtrirt werden. Die über obbe-

nann=

nannte ſammentliche Güter und Unterthanen landesfürſtliche Obrigkeit iſt eifervoll, ferner aufrecht zu erhalten, und keinem nürnbergiſchen Amt oder daſelbſtiger Reichs-Stadt eine gerichtliche Hinausrufung der Cenſiten nach Nürnberg aus dem churfürſtlichen Territorio zu verſtatten, ſondern ſich des Holz- und Getreidsgenuß ganz nach dem churfürſtlichen Forſt- Mauth- und Landſperr-Ordnungen zu fügen, dann die Mauthgebühr zu erholen. Bey vorwaltender Landſperre ſind hingegen, wenn nicht eine durchgängige Ausnahme dabey dießfalls verordnet iſt, zu ihrer Hausnothdurft die Päſſe nachzuſuchen, aus ihren Waldungen aber nur zur erweislichen Selbſtbedürfniß und richtigen Verwendung unter forſtmäßiger Anweiſung der churfürſtlichen Forſtämter auszuführen, vi allegirten Reſcripts. Die von daher über Neuſtadt und Landshut nach Salzburg gehende, und reſpectu der noch unausgemachten Diſtricten erſt neu erhobene Chauſſee darf mit jedem Güterfuhrwerk als eine ordentliche Commercial- Straße befahren werden, vi Dekrets vom 15. Juni 1784. Wegen dieſer Stadt Nürnbergiſchen uſurpirten Aemtern und Städten, im Falle ſie von dem Reichskammergericht dem durchlauchtigſten Churhaus wieder zuerkannt werden ſollten, wird bey den Landrichterämtern Amberg und Sulzbach öffentlich verkündiget, daß Niemand von ſeinen Bedienſtungen, Recht und Gerechtigkeiten werde verdrängt, noch ſonſt in politicis, eccleſiaſticis eine ſchädliche Neuerung eingeführt werden, vi Mand. vom 24ſten Februar 1791. All die von Nürnberg kommend ſchändliche Libellen, Volksempörende Schriften und Läſterbü-

cher wurden bey Confiſcation verbothen, vi Mandats vom 23. Oktober 1690.

Nußbaum-Holz. Dieſes ſoll weder auſſer Land verführt, noch ein Paß darauf ertheilt werden, damit man nämlich an dergleichen Holz zu Flinten- und Piſtolenſchäften keinen Mangel leiden dürfe, vi Befehls vom 7ten Jenner 1724.

Nutzungen, gehören bey Immiſſionen dem Immiſſo. Cod. Jud. c. 18. §. 6. n. 3. Immiſſus muß deßwegen Rechnung ablegen, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 6. n. 4. litt. c. Siehe auch Fructus.

Nutznießungen, vide Uſufructus.

Nutz und Gewähr. Hierunter verſtehet man eine mit dem wirklichen Genuß der Sache begabte Poſſeſſion, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 1. & Anm.

O.

Obdach fürs Militär. Dieſes beſtehet für die Generalität, und zwar einem Generallieutenant in 3 Stuben, 3 Kammern, einer Küche und Stallung auf 12 Pferde. Für einen Generalmajor in 2 Zimmern, 2 Kammern, einer Küche und Stallung auf 10 Pferde. Für einen Obriſten, Obriſtlieutenant und Major jedem zwey Stuben und und eine Kammer ſammt Küche; jedoch letztern beeden, wenn ſie nicht verheurathet ſind, oder die Frau nicht bey ſich haben, auch keine eigene

Menage führen, nur eine Stube und zwey Kammern, an Stallung dem Oberſten für 8, und jedem der andern für 6 Pferde. Dem Regimentsquartiermeiſter 1 Stube, 1 Kammer und Stallung für 3 Pferde. Einem Auditor, Adjutanten, und Regimentsfeldſcheerer, jedem 1 Stube und Stallung auf 1 Pferd. Einem Profoſen mit den Seinigen 1 Stube, 1 Kammer, dann Stallung für 1 Pferd. Für einen Hauptmann oder Rittmeiſter 1 Stube, 1 Kammer, auch, wenn er verheurathet, und eine Menage führt, wo es zu bezahlen, 1 Küche, ſonſten aber Platz in ſeines Wirths Küche zu kochen, und Stallung auf 3 Pferde. Einem Lieutenant, Cornet oder Fähndrich, jedem 1 Stube und Stallung für 1 Pferd, jedoch ſolle die Stallung für geſammte Officierspferde, wie ſie hie regulirt iſt, nur auf die wirklich habende Pferde angewieſen, und für die vacante keine Vergütung verlangt, noch gegeben werden. Die Einquartirung der Pferde ſelbſt aber muß dergeſtalten geſchehen, daß dem Unterthan der Platz für ſein eigen Vieh nicht benommen werde. Wie ſich dann auch die Offiziers mit der Stallung für ihre Pferde, ſo, wie ſie vorgefunden wird, begnügen, und keine Veränderung zu mehrerer Bequemlichkeit ſelbſt prätendiren, weniger andern ſolches zu thun zulaſſen ſollen. Es ſoll aber auch von dem Amtsvorſtande der Bedacht dahin genommen werden, daß ſo viel möglich, die Stallungen für die Pferde in dem nämlichen, oder dicht bey dem Quartier angewieſen werden. Wenn ein Officier in zweyerley Chargen ſtehet, gebührt ihm das Quartier nur allein von der höchſten, vi Quartiers- und Marſch-Reglements vom 11ten Auguſt 1779. art. 1. §. 3.

Wenn

Wenn ein Regiment oder Bataillon vertheilt zu liegen, oder in eine ſolche Stadt zu liegen kommen ſollte, wo kein beſonderes Lazareth befindlich iſt, ſo ſolle vorzüglich der Bedacht dahin genommen werden, daß ſtatt des Lazareths für die Kranke, nach Nothdurft einige Stuben und eine Küche zurecht gehalten werden, damit ſelbe bey ihrer Ankunft ſogleich untergebracht und gepflegt werden können, ibi cit §. 4. Das Obdach wird nur in jenen Städt und Oertern gegeben, wo kein Quartiergeld bezahlt wird, ibi §. 5. Wo aber das Quartier bezahlt wird, wird das Obdach nur 14 Täge verreicht, und zwar, wenn die Officiers mit einem Regiment oder Corps in ein Standquartier friſch einziehen, ibi cit. §. 6. Unterofficiers und Gemeinen iſt in Bayern und der obern Pfalz, ſo fern ſie nicht in die Caſernen logirt werden, in Standsquartieren ſowohl, als auf Kommando und Märſchen das Obdach zu verreichen, ibi. In churpfälziſch- jülich- bergiſch- neuburgiſch- und ſulzbachiſchen Landen aber iſt die Verreichung des Obdachs und die Naturaleinquartierung ſowohl der Ober- als Unterofficiers und Gemeinen gewöhnlich, ibi §. 5. Dieſes Obdach für die Unterofficiers und Gemeine beſtehet darinn, daß der bequartirte Unterthan dem Soldaten eine Liegerſtatt, ſo gut er ſie hat, verſchaffe, ſelben in ſeiner Küche bey ſeinem Feuer und in ſeinem Geſchirr kochen laſſe, und das erforderliche Salz dazu gebe, ibi §. 14.

Wo die Bezahlung für das Obdach der Offiziers Herkommens iſt, wie in München, Mannheim, Haupt- und übrigen Städten, wird hiefür einem Generalen,

wenn

wenn er zugleich Obriſter eines Regiments, und anweſend iſt, bezahlt 8 fl. 20 kr.

Einem Obriſten 6 fl.

Obriſtlieutenant 4 fl. 40 kr.

Major 4 fl.

Rittmeiſter, Hauptmann, Regimentsquartiermeiſter, 3 fl.

Lieutenant, Cornet, Fähndrich, Auditor, und Regimentsfeldſcherer 2 fl.

Wo der Staab lieget, für die Verhörſtube 1 fl.

Für jedes effective Officierspferd 24 kr.

Welches ſich auch auf die beurlaubte und commandirende Offiziers verſtehet, vi 1779. Quartiers⸗ und Marſchreglements art. 1. §. 1.

Im Fall aber ein Offizier verſtirbt, und das Quartiergeld erholt worden wäre, ſoll es zurückbezahlt werden, ibi cit. Vide auch Quartier.

Bey Durchmärſchen und Raſttägen, und ſonſt nur einige Täge andaurender Einquartirung, wo nebſt dem Quartier auch Bett⸗ und Lagerſtroh, nöthiges Holz, und Licht verſchafft werden muß, ſolle der bequartirte Unterthan für einen

General im Winter 30 kr., im Sommer 20 kr.

Staabsoffizier im Winter 25 kr., im Sommer 15 kr.

Capitain und Subalterne im Winter 15 kr., im Sommer 10 kr.

Unteroffizier und Gemeine im Winter 3 kr., im Sommer 3 kr. vergütet werden, aber hierzu der vorſtehend verordnete Beytrag geſchehen, vi. Marſchregl. alleg. art. 2. §. 6.

Obere

Oberkriegscollegium besorgt in folgenden 4 Departements unter dem aufgeſtellten gemeinſchaftlichen Præſidium das Kriegs- und Militärweſen ſämmtlicher Erb-Staaten. Zu dem erſten vom Perſonale, Commando und Dienſte gehören alle Beſetzungen und Beförderungen, Heuraths- Transferirungs- und Entlaſſungsgeſuche, Rekrutirung, Abſchiede, Werbungen, Landesmiliz, Penſionen, Conduitelliſten, Standtabellen, Militärwaiſenverſorgung, Einzug des Vermögens der Deſerteurs ꝛc. Das

Zweyte von der Oeconomie, beſorget das Montirungsweſen aller Truppen, das Proviant- und Fouragewesen, die Anſchaffung und Lieferung der Caſernen- und Lazarethe- Requiſiten, die Pflege der Kranken, die Recrutirung der Cavallerie, und Beyſchaffung der Pferderequiſiten, überhaupts alles, was die Kriegsökonomie betrifft, und die Truppen zum Unterhalt bedürfen. Zu dem

Dritten vom Armatur- und Kriegsbauweſen gehören die Garniſons- und Stationsveränderungen, die Marſch-Routen, die Rekrutentransporte, die fremden Truppen-Märſche, welche dermals bey dem Obriſtmarſchkommiſſariate beſonders beſorgt werden. Die Anſchaffung von Armaturs- Feld- und Zeughausrequiſiten, Kriegs- und Artilleriefuhrweſen, die Ingenieurs- Artillerie- Sapeurs- Mineurs- Pionneurs- und Pontonnieurs- Corps, derſelben Lehre und alle dahin einſchlägige Kriegswerkzeuge, dann die Pulverbeyſchaffung, Pulvermagazine, Pulvermühlen, Salpeter und das ganze Kriegsmunitionsweſen, die Feſtungs- und andere Militärbaulichkeiten,

ren, Exercierplätze, und was ſonſt noch dahin Bezug hat. Das

Vierte vom Militär-Juſtizweſen, hat alle Gegenſtände, welche eigentlich zu der militäriſchen Gerichtsbarkeit gehören, zu beſorgen, die Civilſachen des Militairs gehören vor die ordentliche Gerichtsſtellen. Die zwey Inſpecteurs empfangen unmittelbar die Rapporte von ſammentlichen Dienſt- und Diſciplinſachen, und tragen dieſelbe Sr. churfürſtl. Durchlaucht vor. Dem Oberkriegscommiſſair iſt die beſtändige Nachſicht und Wachſamkeit über die beſtehenden Kriegsämter und Militärverwaltungen, dann beſonders das Geſchäft der Truppen-Mobilmachung und Beſorgung der Erforderniſſe gänzlich übertragen. Die Rathsſitzungen ſind in der Herzog Marburg am Montag, Mittwoch, und Freytag, vi 1800 Staatskalenders fol 81.

Ober-Kriegscollegium, vide Hofkriegsrath.

Obere Landesregierung, ſiehe Landesregierung.

Obere Pfalz, Herzogthum, vide Landesdirection der obern Pfalz, Neuburg, Sulzbach.

Obere Pfalz, iſt an die churbayriſche Gantprozeßordnung nicht gehalten, Cod. Jud. c. 20. §. 19. n. 2. Die Claſſification in der obern Pfalz mit Ausſchluß derjenigen, welche jure ſeparationis ohnehin vorausgehen, und in keine Claſſification kommen, beſtehet nur in 8 Claſſen, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 19. litt. b. Uebrigens iſt die obere Pfalz ein Stück des alten Nord-Gau, welches zum ehemaligen großen Herzogthum Bayern gehörig war; denn dieſes theilte ſich in das Süd- und Nordgau, das erſte begriff den ſüdlichen und dießſeits der Donau gelegenen, das zweyte aber den jen-

jenſeitigen und nördlichen Theil deſſelbigen, mithin auch die obere Pfalz, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 103. litt. a. Mit Untergang Henrici Leonis als letztem Beherrſcher gieng es zu Trümmern, und erhielte den Namen Pfalzneuburg, ibi cit. litt. b. Was die Grafen von Vohburg und die ſchwäbiſchen Herzoge aus dem Thumſtaufiſchen Hauſe davon innen hatten, das kam mit der Zeit theils durch die kaiſerliche Belehnung von ao. 1208, theils durch Erbſchaft, Kauf und Schankungen, ſonderbar per donationem Conradinam wiederum zu Bayern, ibi cit., vide auch Pavia. Was aber im 30jährigen Kriege proſcribirter Churfürſt Friedrich damal noch von der obern Pfalz inne hatte, das nahm Kaiſer Ferdinand ao. 1621. in Beſitz, und verkaufte es im Jahr 1628 an Churfürſten Maximilian in Bayern gegen Abtrettung des Lands ob der Enns, welches dieſem vor 13 Millionen aufgewendete Kriegs-Köſten jure pignoris eingeräumt war, und mehr anderes Zugehöriges. Durch den weſtphäliſchen Frieden wurde auch die obere Pfalz nebſt der Grafſchaft Cam dem Churhaus Bayern und der ganzen Wilhelminiſchen Linie männlichen Stamms dergeſtalt beſtättiget, daß ſowohl der Churfürſt Carl Ludwig ſelbſt für ſich und ſeine Erben als ſeine Brüder darauf renunciren, und ſich mit der bloßen Coinveſtitur der geſammten Rudolphiniſchen in caſum deficientis lineæ Wilhelminæ begnügen mußten. Wobeynebens man dem Allodialerben Churfürſtens Maximilian alle actiones & beneficia, welche ihnen von Rechtswegen zuſtehen möchten, in genere vorbehielt. Während dem ſpaniſchen Succeſſionskriege bekam zwar Churpfalz im Jahr 1708 die

obere

obere Pfalz wiederum, behielt es aber nicht länger, als bis ad annum 1714, wo ſolche vermög des Raſtadt-Baadiſchen Friedens wiederum an das Churhaus Bayern reſtituirt werden mußte, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 103. litt. d. Die bayriſch- und oberpfälziſche Lande hält man heut zu Tage nicht mehr für eine, ſondern ſeparirte Provinzen, welche nur in capite, aber nicht in corpore unirt ſind, und meiſtentheils ganz in unterſchiedlicher Verfaſſung ſtehen, ibi. Warum man der obern Pfalz nicht eben ſo, wie der untern dem Titel einer Pfalzgrafſchaft beylege, ſondern dieſelbe vielmehr ein Herzogthum zu nennen pflege, giebt Fünſterwald pag. 2660. Die ſogenannte junge Pfalz muß weder mit der obern noch untern Pfalz vermiſcht werden, ſondern iſt von beeden unterſchieden, und beſtehet in derjenigen Portion, welche den Pfalzgrafen Otto Heinrich, und Philipp für ihre Prätenſion auf die Verlaſſenſchaft Herzogs Georgii divitis nach einem landverderblichen Krieg durch obverſtandenen kaiſerlichen Ausſpruch de ao. 1505. & 1507. zuerkannt wurde, nämlich Neuburg, Höchſtätt, Lauingen, Gundelfingen, Monheim, Hipoltſtein, Heydeck, Weyden, Markburgheim, Reichertshofen, Laaber, Allerſperg, Flos, Fohenſtraus, Frenndorf, Kornbrunn, Hauſperg, Greyſpach, Burgſtein nebſt Sulzbach, Lengenfeld, Regenſtauf, Velburg, Veldorf, Walmünz, Schweigendorf, und Hornbauer. Insgeſammt werden dieſe Lande auch unter dem Herzogthum Neuburg und Sulzbach begriffen, ibi cit. litt. f.

Die obere Pfalz iſt niemal eine wahre Pfalz geweſen, ſondern nur zum Unterſchied der untern Pfalz alſo

genannt worden, und in der bayriſchen Titulatur wurde es ein Herzogthum genannt, cit. §. 119. litt. d. Jene Acquiſita, welche Churfürſt Maximilian der erſte gemacht hat, nämlich Mündelheim, Wieſenſteig, Winzer und Mattikofen ſammt den Degenbergiſchen Gütern und der obern Pfalz ſind der Primogenitur durch obverſtandenes Teſtament und Codicill ſelbſt ausdrücklich einverleibt worden, ibi cit. §. 121. litt. d. Siehe auch Pfalzneuburg.

Oberpfälziſche Generallandesdirection Amberg, hat auf die nämliche Art, wie die münchneriſche, als die erſte Landesſtelle, jedoch nur aus 4 Deputationen zu beſtehen, als 1. in Landeshoheit = Gränz= und Fiſcal=, 2. in Polizey=, 3. in Rechnungs=, 4. in Landcultur= Forſt= und Bauſachen, vi Inſtruct. vom 23. April 1799. fol. 20. Vide Deputationen der Generallandesdirection.

Oberpfälziſche General L. Directionsdeputationen behandeln alle Gegenſtände, wie die 3 erſten und fünfte münchneriſche Deputationen, mit dem Unterſchied, daß die dritte Deputation in Rechnungsſachen neben den bereits bezeichnenden Gegenſtänden auch das ganze Umgeld, alt und neue Aufſchlags dann Steuerweſen beſorgt. Dagegen aber die Verwaltung der Siegelgefälle bey der münchneriſchen behandelt wird, ibi fol. 20.

Oberpfälziſche Gen. L. Direkt. ſtellet auch die Medicinalräthe, wie die münchneriſche, approbirt ſelbe nebſt Wundärzten, Baadern und Hebammen, ibi. Item die 2 Landkommiſſairs zum Endzweck, wie die in Bayern, hat ſie anzuordnen, ibi. Betreffend das Archiv ſtehet unter der Generallandesdirections = reſpective Director

der erſten Deputation Aufſicht, ibi fol. 20. Uebrigens hat dieſe Direction einen Präſidenten, 4 Directores, 16 Räthe, und das übrige Perſonale wird durch den Status beſtimmt, ibi fol. 21., richtet ſich auch analogiſch nach der münchner General-Landesdirektions-Inſtruction, und falls die Umſtände eine Abweichung erheiſchen, hat das Præſidium und Directorium Bericht nach München zu veranlaſſen, ibi cit. Vide Regierung Amberg.

Oberförſter, ſind in Bayern bey jeder Forſtmeiſterey, wo ſich dermalen noch keiner befindet, anzuſtellen, Cammeralforſtregie-Verordnung vom 14. May 1796. pct. 15. Jeder hat ſeine eigene Refier, iſt in Dienſtſachen dem Forſtmeiſter untergeordnet und muß in Sachen ſeiner eigenen Refier an ihn Raport machen, ibid. Uebrigens hat er bey jeder Holzauszeige, Abmeſſung und Abgabe gegenwärtig zu ſeyn, ſeinen eigenen Waldhammer zur Controlle zu führen, mit dem Forſtmeiſter anzuſchlagen, und ſowohl die Rechnungen als Forſtregiſter zu unterſchreiben. Dann in Abweſenheit oder ehehaften Verhinderungsfall des Forſtmeiſters deſſen Stelle zu vertretten, ibidem. Es trägt auch jeder Oberförſter nur ein Epaullete, vi Forſtmeiſteramtsinſtr. de dato 16. November 1790. pct. 29. Dagegen hören alle Titularoberförſter gänzlich auf, ibid. Dem Oberförſter Forſtmeiſteramts München ſind die Förſter dieſes Amts gleichfalls untergeordnet, Einleitung der 20 Forſtmeiſtereyen in ganz Bayern vom 14. Merz 1789. pct. 1. litt. f. In der obern Pfalz hat der Oberförſter jedes Forſtmeiſteramts keine eigene Refier zu verſehen, wohl aber mit dem Forſtmeiſter die Controlle zu halten, der

Holzabmeſſung und Abgabe im ganzen Forſtmeiſteramt beyzuwohnen, ſeinen eigenen Waldhamer zu führen, Berichte, Rechnungen und Regiſter gemeinſchaftlich zu unterſchreiben und die Stelle des abweſenden Forſtmeiſters zu vertretten, oberpfälziſche Forſtkammer⸗Errichtungsverordn. vom 25. Juni 1796. ad E. Dafür hat er nebſt den Forſtgebühren einen Gehalt von 250 bis 300 fl., dann für ein Dienſtreitpferd 8 Schäfel Haber, 30 fl. für Heu und Stroh und 12 Klafter weiches Holz, ibid. Dagegen darf er weder Gründe beſitzen, noch in Geſchäften ſeines Bezirks einige Diäten und Zehrungsköſten fordern, ibid. Alle übrig Titeln, als Oberforſtamt, Oberförſter, Amtsförſter und dergleichen hören alſo auch in der obern Pfalz im wirklichen Dienſt auf, und werden damit begnadigten nur auſſerhalb des Dienſts erlaubt, ibid.

Oberherrſchaftliches Geboth, ſiehe Recht.

Obrigkeit iſt jedes Gericht, ſofern die Cauſa das Fähndel nicht, oder das Militär zum Gegenſtand hat, des Beklagten, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 12. litt. g. Vide Forum.

Obrigkeiten denen die Auswahl der Landkapitulanten übertragen iſt, ſollen uneigennützig in Geſchäften nach der Pflicht fürſchreiten, widrigens ſelbe mit den mandatmäſſigen Strafen ſtreng angeſehen werden, vi Generalverordn. vom 7. März 1800. pct. 16. & Intelligenzblatt fol. 170. anni ejusdem. Siehe Militärauswahl, Landkapitulanten.

Oberinnen dreyjährige, in den Klöſtern, zu derſelben Wahlen wird weder geiſtlicher noch landesherrlicher Seits ein eigener Commiſſarius abgeordnet, ſondern nur einem

nem Prieſter des Orts das Commiſſorium übertragen, vi Reſol. Conſ. Eccleſ. den 29. Oktober 1774. Extr. §. 17. Die Neuerwählte haben aber gleich nach erfolgter Wahl die landesherrliche Begnehmigung zu ſuchen, ibi. Siehe Kloſterfrauen, Abtiſſinn, Klöſter.

Obriſtlehenhof, ſiehe Lehenhof.

Obriſt eines Regiments hat ſeinen Rang gleich nach dem Rentmeiſter vor all übrig churfürſtlichen Räthen, vi Befehl an die Regierung Amberg de dato 10. Merz 1679.

Obermünſter Reichsſtift in Regensburg, hat in Rückſicht ihrer Beſitzungen die vorige Submiſſion in ihren Schriften beyzubehalten, widrigens keine Schrift bey den Dicaſterien oder Collegien angenommen wird, vi Reſcript. Ser. vom 2ten und 13ten September 1793. Dieſes Reichsſtift ſtehet zwar immediate unter dem Kaiſer und Reich, quoad bona intra territorium bavaricum ſita aber unter bayriſcher Landeshoheit, und wird in Anſehen deren wie andere bayeriſche Stände und Landſaſſen tractirt, ſo weit nicht die mit ſelben gemachte Verträge oder landesherrliche Conceſſiones ein anders geben, wie der von ao. 1493 und 1535., bayeriſches Staatsr. P. 3. §. 146. litt. c. wo noch ein mehrers wegen der geſuchten Exemption zu erleſen ſtehet, ibi.

Obermünſter Reichsſtift in Regensburg hat im bayriſchen Territorio mit der Niedergerichtsbarkeit verſehene 37 $\frac{10}{32}$ Höfe, wobey 158 Familien, grund- und lehenbare unter churfürſtl. und hofmarkiſchen Gerichten ſtehende 90 $\frac{3}{32}$ Höf mit 231 Familien, welche zuſammen 127 $\frac{13}{32}$ Höf und 389 Familien austragen.

Obernberg Hochſtift paſſauiſcher Markt. Alldort iſt ein churfürſtl. Accisamt angeordnet, vi Inſtr. ſämmtlicher Mauthämter vom 24. September 1765. pct. 2. Die von Obernberg werden denen von Mühldorf ſowohl in Betreff der Handelsfreyheit in Bayern als der Conſumo- dann Eſſitomauth und Accisreichniſſen gleichgehalten, ibi. Siehe auch Paſſau.

Oberndorf, fuggeriſche Herrſchaft. Die Grafen von Fugger ſtoſſen mit ihren Herrſchaften nicht nur oben an das Mündelheimiſche, ſondern auch unten bey Oberndorf an das Pfleggericht Rain, allwo ſich das Territorium Bavaricum über den Lech bis an die mit der Jahrzahl 1545. bezeichnete Gränzſäule erſtrecket. Wegen den Waſſergebäuden im Lech bey Oberndorf haben ſich ſchon in vorigen und jetzigen Zeiten verſchiedene Irrungen hervorgethan. Die Verträge von 1581, 83, 86, 90, 93 geben aber hierinn vollkommenen Ausſchlag. Die übrigen Verträge von ao 1576, 1601 und 1605 betreffen nur die Viehweyde zwiſchen beederſeitigen Unterthanen. Die Jagd und den Blutbann hat man den Grafen Fugger zwar jenſeit des Lechs, jedoch anderergeſtalt nicht als mit ausdrücklichem Vorbehalt der landesfürſtl. hohen Obrigkeit überlaſſen, bayeriſches Staatsrecht P. 3. §. 157. litt. c. Den Lehenbrief über Dornſperg und Norndorf, ſiehe Lori Lechrein in T. 1 n. 331.

Oberpfälziſche Receſſen, ſiehe Receſſen.

Oberpfälziſche Deputation beſorgt alle die Gegenſtände, welche die 1779. Hofkammerordnung ſub §. 14. mit mehrerem anzeigt, videatur.

Ober-

Oberpfälziſche Herzogthümer. Deren Vereinigung und zweckmäſſigere Einrichtung lag ſchon bey Errichtung einer oberpfälziſchen Landesregierung und Hofkammer mit in Plan, vi Dekrets vom 12. July 1793. Siehe Amberg, Neuburg, Sulzbach.

Oberdſterreich, ſiehe Oeſterreich.

Oberſthofkaplaney. Dieſe wichtige Charge wurde dergeſtalt errichtet, daß der oberſte Hofkaplan oder Großallmoſenier vom angewieſenen Hofperſonale dafür erkannt und reſpectirt werden muß, vi Decr. vom 4. Februar 1790. Er ſelbſt hat ſich dem Inhalt des hierüber ertheilten Brevis Apoſtolici und der herkommlichen Hofordnung gemäß zu verhalten, ſofort der höchſten Erwartung dadurch zu entſprechen, ibid. Gleichwie er aber die biſchöfliche Gerichtbarkeit über das angewieſene Perſonale hat, ſo gebührt ihm auch die Cummulativa gleich den übrigen Ordinarien bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften, gemäß Reſcrips vom 12. Juni 1790. Die Verlaſſenſchaften der unpräbendirten oder ſo armen Hofprieſtern, daß ihr Vermögensſtand ſich offenbar nicht auf 300 fl. belauft, werden hingegen nur durch den Hofpfarrer oder Hofpfarrverweſer allein Nomine Cummulative, wie bey allen Ordinariaten, ſummariſſime behandelt, vi Reſcript. Ser. vom 5. Februar 1791. Auch wird die Correſpondenz mit dem Hofgroßallmoſenier auf die mit den Hofſtaabämtern gewöhnliche Art geführt, ibid.

Oberſthofmeiſter Staab. Deſſen Obliegenheit bey einer in der churfürſtl. Reſidenz ſich ergebenden Feuersgefahr hat nach Hof der Staabscommiſſär mit dem Oberſthofmeiſter auf deme gegebene Nachricht ſich zu ver-

verfügen, gemäß churfürſtl. Hoffeuerordnung vom Jahr 1794. §. 3., und ſo lang die Brunnſt dauert hat der Obriſthofmeiſter bey ſeiner churfürſtl. Durchl. höchſten Perſon zu ſeyn, ibi §. 4. In deſſen Abweſenheit haben die übrige churfürſtl. Staabsminiſters und Chefs nach Rang die Direction, höchſte Befehle und Anſtalten zu beſorgen, ibi §. 5. Es ſollen ſich auch bey der gnädigſten Landesfrauen ſo, wie bey der allenfalls vorhandenen verwittibten Churfürſtinn, deren Obriſthofmeiſtere einfinden, nach Befund ſich mit dem churfürſtl. Obriſthofmeiſter zu verſtehen, wie die Kleinodien und andere koſtbare Sachen und die durchlauchtigſte Perſonen vom Feuer zu entfernen und ſicher zu ſtellen ſind, ibi §. 9. Was aber eigentlich unter ſämmtlichen Hofſtaabsämtern für Perſonen mit der Jurisdiction in civilibus zu ſtehen, ſolches weiſet vollſtändig der Hofkalender, auch zum Theil die gelehrte Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. d.

Obriſtjägermeiſter hat die Präcedenz vor dem Obriſtforſtmeiſter, vi Obriſtforſtmeiſteramtsinſtruktion von dato 16. November 1790. pct. 13. Dagegen iſt auch eine Forſtmeiſteramtsſtelle mit dem Obriſtjägermeiſteramt nicht compatibel, vi Forſtmeiſteramtsdekrets deren Eintheilung vom 14. Merz 1789. litt. f. Dem Obriſtjägermeiſteramt gebührt in der Correſpondenz wohllöbl. vom Obriſtforſtmeiſteramt, vi Obriſtforſtmeiſteramtsinſtr. vom 16. November 1790. pct. 14. In Betreff der Abdecker aber darf es denen Hofmarksherrn einige Beſchwerde nicht zufügen, noch ſie an dem hindern, was ſie bey ihren Hofmärken anzuſtellen für eine Nothdurft

be-

befinden, vi Befehls vom 11. July 1686. pct. 1. & Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. d.

Oberſtkammerſtaab. Die in Rückſicht der Hof- und Kammerdienſte im Jahr 1794 erneuerte Hofordnung iſt bey höchſter Ungnade und ſchwereſter Ahndung zu beobachten, churpf. bayr. Hof- und Kammerordn. de dato 6. Brachmonats 1794. Deſſen Obliegenheit bey einer in der Reſidenz entſtehenden Feuersgefahr hat ſich der Obriſtkammerer unverweilt zu Sr. churfürſtl. Durchl. zu begeben, Hoffeuerordn. vom 3. Auguſt 1794. §. 6. Wer unter dem ſonſt mit der Jurisdiction zu ſtehen, giebt eigentlich der Hofkalender, auch zum Theil die Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. d.

Oberſtlandzeugamt iſt nach der Verordnung vom 9. September 1789. §. 5. 6. wegen den von den Salitern dem Unterthan zugefügten Beſchädigungen verweigerten Salpetergraben und Aſchenvorkauf die erſte Inſtanz. Der Hofrath aber die zweyte, ibi §. 6. Dieſe Verordnung wird auch im Jahr 1792. den 14. Auguſt erneuert.

Oberſtmarſchallſtaab, deſſen Obliegenheit bey einer in der Reſidenz entſtehenden Feuersgefahr iſt, daß ſich der Oberſthofmarſchall nebſt Oberſtküchenmeiſter und Oberſtſilberkämmerer ꝛc. bey Sr. churfürſtl. Durchlaucht in Perſon einfinden ꝛc., vi Hoffeuerordnung vom 3ten Auguſt 1794. §. 7. Sonſt ſtehen unter deſſen Jurisdiction alle jene Perſonen wie ſie der Hofkalender namentlich ſeines Orts anzeigt, auch Cod. Jud. Anmerk. c. 1. §. 11. litt. d.

Obriſtmünz- und Bergmeiſteramt ein beſonderes wurde neuerlich errichtet und mit einer eigenen Inſtruction

tion verſehen, vi Dekr. vom 22. September 1794. Es iſt ein ſelbſtſtändiges und nur Sr. churfürſtl. Durchl. und der höchſten Stelle untergeordnetes Corpus, welches den Gang der ſchriftlichen Geſchäfte eben ſo, wie die übrigen Collegien zu beſorgen hat, ibi pct. 2. Hat die Jurisdiction über alles Münz- und Bergamtsperſonale, ibi pct. 3.

Oberſtſtallmeiſteramtsſtaab, hat die churfürſtl. Hoftrompeter bey ſich ereignender Feuersgefahr anzuweiſen, daß der erſte, ſo die Brunnſt inner und auſſer der Reſidenz erfährt, ohne Verzug, und nachhin auch mehrere mit ihm die Haupt- und Nebengaſſen paſſiren und durch Trompetenſchall alle, beſonders die Hofleute, zum Retten und erſcheinen bey ihren Stellen beyrufen ſollen ꝛc., der Obriſtſtallmeiſter ſelbſt bey Sr. churfürſtl. Durchlaucht ſich einſtelle und die gnädigſten Befehle erwarte und durch ſelbſtigen Beyrath beyhelfe, vi Hoffeuerordnung vom 3. Auguſt 1794. §. 8. Alles was der Hofkalender unter dieſer Rubrike enthält, ſtehet mit der Jurisdiction unter dieſem, was aber die Anm. Cod. Jud. melden, kann c. 1. §. 11. litt. d. eingeſehen werden.

Obitus Caſus, iſt ſowohl bey Wechſel- als andern Pfarren und Beneficien allemal unverzüglich zum geiſtlichen Rath einzuberichten, vi Mand. vom 21. Februar 1776. pct. 1. & 7. Jenner 1784.

Oblata, alles was darunter gehört ſind dem Rechte nach geiſtlich, 1779. geiſtliche Rathsordnung pct. 19. Gehören aber citra quantum & quale unter die weltliche Polizey, ibi. Siehe Opfer.

Oblatio oder Opfer, gehört alles dem Pfarrer, ſofern es in ſeinem Pfarrdiſtrict gegeben wird, ohne Unterſchied, ob er ſelbſt oder ein anderer den Gottesdienſt haltet, ſofern nicht ein anders hergebracht iſt, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 27 n. 3. litt. b. Die Opferſtöcke in Pfarrkirchen und Filialen ſind von Zeit zu Zeit allemal in Beyſeyn der Obrigkeit, des Pfarrers und der Kirchenpröbſte zu eröfnen und auszuleeren, und das Geld nebſt unterſchriebener Anzeige in Zechſchrein zu legen und den letztern über 10 oder 12 fl. nie in Handen zu laſſen, Anm. Cod. Max. P. 1. c 7. §. 42. n. 3. pct. 7. Schuldigkeit des Opfers bey Begräbniſſen der Verſtorbenen, ſiehe Begräbniß, auch Opfer.

Oblatio Feudi vel Emphyteuſeos, ſiehe Lehensauftrag, Emphyteuſis.

Oblatum, ſiehe Bezahlung.

Oblatus ad ordinem Religioſum. Die Oblati in der Communion lebende werden für Religioſen geachtet, wenn ſie drey Gelübde abgelegt haben, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 14. n. 2. litt. a. b. Jene Oblati genannte, welche ſelbſt ſich oder ihre Güter aus Andacht einem Kloſter übergeben, und falls beedes ohne Profeſſion, jedoch für beſtändig und unwiderruflich ohne Vorbehaltung der Nutznieſſung oder anderer gewiſſer Proportion geſchiehet, ſo iſt es eine vollkommene Oblation, welche ſo viel wirket, daß Oblatus von der weltlichen, und wenn er in Monaſterio Exempto iſt, auch von der biſchöflichen Jurisdiktion befreyet iſt, ibi cit. litt. b.

Obligatio iſt Effectus legis & correlatum juris, Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 4. & P. 4. c. 1. §. 1. Wird eingetheilt in Naturalem & Civilem, perfectam & imperfectam, Generalem & Specialem, mediatam & immediatam, ibi. Die Obligatio entſpringt immediate Specialis & Perſonalis ex Contractu vel Delicto, ibi litt. e. Vide correalitas. Modi Tollendi Obligationem iſt, da man einem die Schuld in Natura entrichtet oder die Bezahlung leiſtet, Anm. P. 4. c. 14. § 1. n. 2., und zwar Compenſatio, da man mittels reciprocirlicher Schuldenabrechnung die Aufhebung machet, ibi cit. c. 15 §. 1. Confuſio oder Vermengung ergiebt ſich in Perſonalibus als auch Realibus, theils per Succeſſionem univerſalem, theils Singularem, ibi c. 15. §. 3. litt. b. Die Novatio oder Erneuerung wird in voluntariam & neceſſariam eingetheilt, ibi cit. §. 4. n. 1. litt. b. Delegatio pflegt zu geſchehen, da der Debitor ſeinem Creditori einen andern Debitorem der Bezahlung halber ſtellen will, ibi cit. §. 5. litt. a. Expromiſſio wenn ſich einer pro debitore ignorante, vel in vito als Debitorem hinſtellet, ibi cit. §. 6. Aſſignatio Anweiſung, wenn der Debitor den Creditori an einen Dritten mit der Zahlung anweiſet, ibi §. 7. Acceptatio, Liberatio, Remiſſio oder Pactum de non petendo ſind von gleicher Bedeutung und Wirkung, und reicht hierinn Confeſſio Generalis hin, wenn die Obligationes ex contractu verbali aufgehoben werden, ibi cit. §. 8. n. 1. & 2. Satisfactio aber, wenn man einem nicht im nämlichen Maas der Obligation, ſondern auf andere Weis zufrieden ſtellet,

ibi

ibi §. 9. Renunciatio pflegt zu geſchehen, durch eine Erklärung, daß man ſich ſeines Rechts begeben haben will, und iſt circa objectum derer die Regel, daß ſich auf alles, was man hat oder hoft, mithin ſowohl künftig als gegenwärtiges Recht renunciren laſſe, ibi cit. §. 10. n. 1. Die Reſervation ſtehet der Renunciation allerdings entgegen, ibi n. 2., und wird jedesmal durch die Reſervation das alte Recht erhalten, aber kein neues erlangt, ibi n. 4. Mutuus diſſenſus, die Aufhebung der Verbindlichkeit fordert, alles wieder in vorigen Stand zu ſetzen, wie es ante obligationem geweſen iſt, ibi cit. §. 11. n. 1. litt. a. & f. Contraventio & implementum non ſecutum hat das, ſo lang der Contract von einem Theil noch nicht erfüllet iſt, der andere Theil doch von ſeiner Obligation dadurch keineswegs entbunden wird, ſondern die Folge daraus entſtehet, daß er entweder ad implementum agiren, oder falls er ſelbſt hierum beklagt wird, Exceptionem non impleti Contractus vorſchützen, mithin zu Erfüllung ſo lang und viel nicht angehalten werden kann, bis auch der andere Theil ſeiner Schuldigkeit ein Genügen leiſtet, ibi cit. n. 2. Durch den Untergang der Sache wird die Obligation nicht in genere vel quantitate, ſondern in corpore & ſpecie aufgehoben, wenn der Untergang weder ex mora noch culpa oder ſonſt ex facto Debitoris, und zwar an der ganzen Sache erfolgt, ibi cit. §. 12. Reſtitutio in Integrum läßt man Minderjährigen ſowohl, als andern in Judicialibus angedeyhen, als weit es der Codex Judiciarius gut heißt, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 13. Die Obligation pflegt man durch die Verjährung, das

Ein=

Einſtandrecht, oder in Handlungen welche nur auf die Perſon eingeſchränkt ſind, durch den Tod, wie auch wenn derley Cauſæ Lucrativæ in der nämlichen Perſon und Sache zuſammen treffen, wiederum aufgelöſet zu werden, ibi §. 14. n. 1. Erloſchene Obligationen reviviſciren auſſer beſonderen excipirten Fällen nicht mehr, ibi n. 2. Ob die Obligation ipſo Jure oder nur ope Exceptionis erlöſche, iſt kein Unterſchied, ibi. Bey Erlöſchung der Obligation fällt alles, es wäre dann ein anderes hierinn ausdrücklich verſehen, zuſammen, ibi.

Obligationen ſind unter denen Illatis nicht verſtanden, mithin locati prædii urbani nicht tacite verhypothecirt, Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 1.

Obligation oder Correalität der Eheleute betreffend, wenn ſich ſelbe für oder neben einander legaliter an Jemand verbinden, ſo haftet jedes zur Hälfte, es wäre denn die Schuld zu der Ehefrau eigenem Nutzen gemacht worden, und hätte ſich ſelbe durch genugſame Certioration als Principal-Mitſchuldnerinn und coream debendi dargeſtellet, vi Cod. Civ. P. 1. c. 6. §. 33. n. 1. 2, welchenfalls ſelbe in ſolidum haftet, da der Mann nicht mehr ſolvendo iſt, ibi. In caſu communionis bonorum generali haftet eben eins für das andere, übrigens aber nur jedes a Proportion ſeines bedingten ſtatus-mäſſigen Antheils, ibi n. 3. Uebrigens kann kein Ehegatte die ihme von dem andern Ehegatten gemachte donationes ſimplices ſich zueignen, bis nicht die Schulden deſſelben völlig getilget ſind, ibi n. 4.

Obmänner, Obleute, und Beyſitzer, wurden ao. 1779. angeordnet, vi Mand. vom 29. July anni dicti pct. 9.

9, und wieder abgeſchafft, vi Mand. vom 17. Nov. 1783 pct. 1. Ihr Rang und Obliegenheit beſtunde, daß ſie gleich nach dem churfürſtl. Beamten, und vor den Kirchenpröbſten den Rang und Gang in der Kirche und Opfergang haben ſollen; nach einem Jahr darauf, daß einer der Beyſitzer, und im 3ten Jahr wieder Obmann werde, die Beſoldungen derſelben waren der Schergen Steuerbatzen, wovon der Obmann zwey, und jeder Beyſitzer ein Viertel zu genießen gehabt, vi Mand. vom 29. July 1779. pct. 9. Ihre Obliegenheit war aber dasjenige, was gewöhnlich in Polizeyfällen dem Schergen oblage, ibi pct. 10, und die Eiſenſchergen nebſt ihren Knechten ſollen ſie bey heimlichen Nachſichten, Spähhaltungen und Handfeſtmachungen des Diebs- und Räubergeſindels, und anderer Uebelthäter unterſtützen, vi Mandats vom 23. Weinmonats ao. 1780. pct. 1. Die Pflicht und der Eyd iſt nach der dem Generalmandat vom 29. July 1779 in fine angehängtem Norma. Daß mit Obleuten unter denen Unterthanen umgewechſelt wurde, war die Intention, vi Befehls in Betreff der Heerwägen vom 19. October 1691. Dieſe wurden auch deßwegen von dem Beytrag des über die Montier- und Unterhaltung der Ausgewählten ergangenen Unkoſtens nicht befreyet gehalten, ibi.

Obrigkeit, iſt Perſona ſancta, Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 3. n. 1. litt. a. Wenn ſie ihre Gewalt mißbraucht, iſt ſie ſtrafbar, Cod. 1. P. 1. c. 8. §. 4. Der Beleidiger derſelben wird arbitrariſch, und nach denen Umſtänden mit dem Tode beſtraft, ibi. Der Obrigkeit darf ſo weit widerſtanden werden, als

ſie unrecht und incompedenter verfährt, ibi §. 6. Anm. litt. k. Vide auch Exceſſen, Judex.

Obrigkeit verfährt gegen Wiederſpenſtige und Saumſelige anfänglich mit ſchärferen Befehlen, ſodann mit Geldſtrafen, oder trägt auf ihre Köſten die Execution andern auf, vi Cod. Jud. c. 18. §. 2. & Anm.

Ocularis Inſpectio, vide Augenſchein.

Obſervanz, ſiehe Gewohnheit, Herkommen.

Obſides, ſiehe Geiſel.

Obſignation, muß geſchehen, wenn Jemand ſtirbt, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 17. Bey gemeinen Leuten obſignirt die ordentliche Obrigkeit, ibi n. 1. Bey Adelichen die nächſten Blutsverwandten, wenn ſie in der Erbſchaft nicht mit intereſſirt ſind, ibi n. 5. Bey Geiſtlichen bleibt es bey jeder Ortsobſervanz und Concordaten, ibi n. 6. Nur jenes wird verobſigniret, was zur Verlaſſenſchaft gehöret, fremde Dinge müßen davon wegbleiben, Anm. ad Cod. Max. P. 3 c. 1. §. 17. n. 5. litt. c. Im Fall fremde Sachen verobſigniret werden, ſo aus Unwiſſenheit öfters geſchiehet, ſo ſchadet dieß einem dritten an ſeinem Eigenthum oder anderer Gerechtſame weder in Poſſeſſorio, noch in Petitorio, vi Cod. Max. P. 3. c. 1. § 17. n. 10. Bey churfürſtlichen Beamten wird durch einen Hofraths- oder Regierungsſecretär und Canzelliſten, dann durch den in loco anweſenden Neben- oder anderen Cammeral-Beamten, oder dem Rentſchreiber bey der Amts-Caſſa, Kirchenſchreinen, und Depoſitionscaſſa cumulativ per modum poteſtatis generaliter delegatæ die Obſignation vorgekehret, vi Sig. Int. vom 24. Dez. 1771, & vi Sig. Int. vom 22. Sept. 1750. Nebſt

der Obſignation gebührt denen Sekretarien auch die Inventurs-Vornahme, aber nur bey geringen Erbſchaften, denn important und wichtige ſind nur den Räthen zu committiren, ibi cit. & Sign. in Int. vom 23ſten July 1773. Hat der Verſtorbene unterſchiedliche Carakteurs gehabt, gebühret die Obſignation nur jener Obrigkeit, worunter er dem vorzüglicheren Charakter nach zu ſtehen gehabt, vi Sig. Int. vom 30. October 1769. Unter dem vornehmeren Charakter wird aber nur der Hauptdienſt, und nicht ein bloßer Titel, Rang oder Nebendienſt verſtanden, vi Sig. Int. vom 14ten April 1773, und weichet alſo circa concurrentiam fori der Titel der Wirklichkeit aus, vi Befehls an die Regierung Landshut vom 18. July 1767. in der Müleriſchen Advocatens-Verlaſſenſchaftsſache, & Reſolut. Intimi an den Hofkriegsrath wegen Doctor Moraſch, Garniſons-Medico, & Sign. Intimi vom 31. März 1759. wegen denen unter den Regimentern ſtehenden churfürſtlichen Kämmerern; hingegen bey Generals und Commandanten, ſo andern Perſonis immediatis militaribus hat lediglich der churfürſtliche Hofrath die Obſignation und Inventur durch eine in loco zu beſtellende Commiſſion vorzunehmen, vi der dem Sig. Int de dato 3. Okt. 1768 angelegten Specification litt. b. pct. 2, & Reſcript. a Sereniſſimo vom 1. Sept. 1781, und nicht die Regierungen, ſondern nur verſtandener churfürſtl. Hofrath, vi Reſcr. Sermi. vom 12. April 1782, & Reſcr. vom 19. Juni 1784 ratione Gr. Herwart, Stadt-Commandantens zu Straubing. Bey denen Offiziers, welche nicht bey ihren Regimentern, ſondern anderwärts verſterben, hat der Regi-

ments⸗Commandant ſelbigen Orts, wenn ſich keine or⸗dinari Commandantſchaft allda befindet, zu obſigniren, und zu inventiren, vi Befehls vom 19. Auguſt 1769. Bey den Militärpenſioniſten gebührt die Obſignation dem Platzcommando, vi des dem Sig. Int. vom 22ſten März 1775 angelegten Extracts vom 3ten Theil der Infanterieinſtruction und Dienſtreglements 12. Verhal⸗tung §. 5. Bey Wittwen der verſtorbenen Hofleute aber dem Staab, worunter ſie ſtehen, vi Sig. Int. vom 17. Jenner 1769. Obſignation bey Geiſtlichen, ſiehe geiſtliche Verlaſſenſchaften. Churfürſtliche und ſtän⸗diſche Beamte haben die Obſignation nur bey vermög⸗lichen Landbräuen, Wirthen, Müllern, und dergleichen, wo eine importante Fahrniß, oder viel baares Geld vermuthet, oder die Obſignation aus andern Umſtänden erfordert wird, nicht aber bey den übrigen und nicht bemittelten Unterthanen vorzunehmen, 1735. bayriſche Taxordnung ſub litt. i, & 1750. oberpfälziſche ſub litt. i., und zur Unköſtenerleichterung nur der Gericht⸗ſchreiber allein, ibi. Gebührt auch regulariter nur jener Obrigkeit, worunter der Verſtorbene ſein Domi-cilium gehabt, oder, da er es unter zweyen genoſſen, jener, unter welcher er verſtorben, vi Befehls vom 8. Februar 1764. Die andere Obrigkeit hingegen hat nur über die in ihrer Jurisdiction entlegene Güter die Be⸗ſchreib⸗ und Schätzung vorzunehmen, und ſolche der Domicilobrigkeit zuzuſchicken, ibi. Hat aber der Ver⸗ſtorbene Forum privilegiatum gehabt, ſo kann Judex loci rei ſitæ mit der Obſignation und Beſchreibung an⸗derergeſtalt nicht, als in caſu periculi proviſionali-ter, oder im Fall, wenn der Verſtorbene zwar im Lande be⸗

begütert, oder auſſer Land domicilirt geweſen iſt, per modum exceptionis a regula vorgreifen, vi Reſcript. Sereniſſimi vom 12. April 1782. Was von denen Commiſſionen der Obſignation bey dem churfürſtlichen Hofraths- und Regierungs- Perſonale zum Deputat einzubringen, ſiehe Commiſſions- Deputaten. In denen landesfürſtlichen Häuſern hat der münchneriſche Stadtmagiſtrat, es wohne darinn, wer da wolle, vi Reſolut. vom 4. April. 1607 ſich nicht der Obſignation und Inventur zu unterziehen, cit. pct. 7. n. 1. Und eben ſo wenig in der eximirten Perſonen ihren Wohnungen, ibi n. 2. Bey gemein und nicht eximirten Perſonen des Hofgeſindes, ſo zugleich das Burger-Recht hat, ſoll der bürgerliche Magiſtrat vi ejusdem Reſolut. ohne Vorwiſſen der gehörigen landesfürſtlichen Obrigkeit die Obſignation gleichfalls nicht vornehmen, damit nöthigenfalls auch von letzteren mitgeſperrt werden könne, ibi n. 3. Nach der Erläuterung vom 9. November 1725 aber ſtehet die Obſignation, Inventur, und alle andere erbſchaftliche Verhandlung überhaupts derjenigen Obrigkeit zu, unter welcher der Verſtorbene in Lebzeiten geſtanden und verſtorben iſt, obſchon ſeine Erben unter eine andere gehörig ſeyn mögen. Deßwegen verbleiben auch ſolche Verhandlungen bey der verſtorbenen Hofbedienten, Wittwen und Kindern noch allerdings der landesfürſtlichen Obrigkeit und Staab, ſo fern ſie in Lebzeiten das Bürgerrecht nicht wirklich genommen haben, ibi. Unter die Hofbediente werden dießfalls auch die landſchaftliche gezählt, wenn ſie nicht verbürgert ſind, ibi. Bey Verlaſſenſchaften der Burgersleuten hingegen, welche vom Hof oder der Land-

ſchaft Penſionen oder Beſoldungen genießen, gehört vi Reſolut. vom 27. März 1787 die Obſignation und Verhandlung der bürgerlichen Obrigkeit privative, wenn anders der Verſtorbene das Bürgerrecht nicht ſchon vor dem Tod aufgegeben hat. Bediente haben kein anders Forum zu erkennen, als worunter ihre Herrſchaft ſelbſt immediate ſtehend iſt, und gebührt alſo auch die Obſignation und Verhandlung keineswegs ihrer Herrſchaft ſelbſt, vi Befehls vom 14. Auguſt 1765. Bey churfürſtlich und landſchaftlichen Beamten, denen eine Geldverrechnung, Depoſiten- Pupillen- und dergleichen Geld anvertraut geweſen, darf auch keine mit der Gerichtsbarkeit begabte Stelle ohne anvor hergeſtellt- und vorgezeigter Richtigkeit die Obſignation abnehmen, und die Verlaſſenſchaft ausantworten, wenn die Erben nicht ſelbſt den bezeigenden Hinterſtand ſalvo regreſſu an des Verſtorbenen Haabſchaft, Wittwe und Erben zu erſetzen ſchuldig ſeyn will, vi Verordnung vom 17ten July 1787.

Die Obſignation bey verſtorbenen Officieren, ſie mögen gleich in der Penſion, oder einem wirklichen Regiment geſtanden ſeyn, gehört die Obſignation und Inventur nach der Reſolution vom 10 May 1741 jedesmal zum Hofkriegsrath. Die Verlaſſenſchaften der quittirten Offiziers aber, ſie mögen gleich ein bürgerliches Gewerb getrieben haben, oder nicht, werden lediglich von der Civilbehörde behandelt, vi Reſcript. Sermi. vom 23. Oktober 1787. Bey den Herzogthum Neuburg- und Sulzbachiſchen vom Adel, Räthen und Landſaſſen wird es mit der Obſignation und übrigen Verhandlung gleichfalls nur nach den bayriſchen

Ge-

Geſetzen gehalten, vi Dekrets vom 22ſten Okt. 1784. & 28. May 1785. Deßwegen iſt auch keinem wegen des allenfalls beſtritten werden wollenden juris coobſignandi & inventandi der Rechtsweg geſperrt, vi Reſcript. Sermi. vom 11. Hornung 1783. p&. 4. Wo aber keine adeliche Verwandte, oder von gleichem Range vorhanden ſind, da hat auch keine privilegirte Sperr und Inventur, ſondern nur die richteramtliche ſtatt, vi Reſcript. Sermi. vom 7ten Juni 1786 an die churfürſtl. Regierung Sulzbach. Dagegen iſt denen vom Adel oder gleichen Range die privilegirte Sperr und Inventur auch ohne Beſchränken auf einen gewiſſen Verwandtſchaftsgrad beygelegt, und zwar bis zum 4. incluſive, wenn ſie im Lande begütert, und in der Sache nicht Theil haben, Neuburgiſches Dekret vom 22. Oktober 1784. Unſer Frauen Chorſtift in München hat das Privativ-Obſignationsrecht nicht nur bey ihren Mitgliedern des alten, ſondern auch des neuen Gremiums, vi Decr. vom 19ten Juni 1787. Bey denen Maltheſer Ordens-Rittern, welche noch vor abgelegter Profeſſion abſterben, wird es der Obſignation und Inventur halber, wie mit andern Land-Cavalieren gehalten, vi Dekrets vom 22. Nov. 1785 p&. 1. Bey Ordens-Profeſſis aber die Verlaſſenſchaft von Seite des Ordens obſignirt, ibi p&. 3. Die erſtere von Sr. churfürſtl. Durchlaucht ſelbſt ernannte Commenthuren ſind mit ihrem Vermögen frey zu diſponiren berechtiget, und deßwegen auch denen nächſten Befreundten die Coobſignation freygeſtellt, ibi p&. 4. Hat der verſtorbene Ordensritter ein churf. Amt auf ſich gehabt, ſo geſchiehet die Obſignation auch

von dem hierzu ernannten churfürſtlichen Commiſſario, und zwar primo loco, ibid. pct. 5. Von der Regierung oder ordinari Obrigkeit wird die Obſignation bey denen Maltheſerrittern nur proviſorio modo alsdann vorgenommen, wenn der Sterbfall an einem Ort geſchiehet, wo kein Ritterordens-Commiſſarius vorhanden iſt, ibi pct. 6. Dem teutſchen Ritterorden iſt die Verlaſſenſchafts-Obſignation und Verhandlung bey ihren im Lande abſterbenden Mitgliedern anerſt aus beſondern Gnaden privative beygelegt, vi Reſolut. vom 24. May 1788. Die Cumulative mit der Geiſtlichkeit bey dem Jure obſignandi & inventandi hängt auch von der ottoniſchen Hofmarkts-Freyheit nicht ab, und gebührt alſo keinem Hofmarks-Herrn, der ſolche nicht von gnädigſter Landesherrſchaft jure ceſſo erhalten hat, Sign. in Intim. vom 11ten April 1736, ſiehe auch geiſtl. Verlaſſenſchaften, Commiſſiones. Die Obſignation gehört bey verſchiedenen charakteriſirten Perſonen allezeit derjenigen Obrigkeit, worunter der Verſtorbene ſeinem Hauptdienſt nach, wovon er ſeine Beſtallung bezohe, geſtanden iſt, vi Dekrets vom 4. Auguſt 1795, jedoch mit Vorbehalt des Obſignationsrechts derer vom Adel, ibid. Und dieſes Regulativ erſtreckt ſich auf alle Perſonen, welche Civil- und Militärdienſte zugleich begleiten, ſowohl in Bayern als den churfürſtl. jülich- und bergiſchen Landen, ibid.

Obſtagium, vide Pfand, iſt aber in Bayern nicht mehr üblich, Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 25.

Obſt, dienet bey ſich ergebenden Getreidmangel dem Landmann und Unterthan zu merklicher Erleichterung des

Un-

Unterhalts, deßwegen auch im Jahre 1771 weder grünes noch gedörrtes Obſt auſſer Lands gelaſſen wurde, vi Verordnung vom 6. Februar 1771.

Obſtbäume. Damit ſie nicht abgehen, ſondern nachgepflanzt werden, ſoll man wohl beobachten, vi Rentmeiſteriſcher Inſtruction de anno 1669. pct. 53. Deren Pflanzung in der obern Pfalz wurde bereits im Jahr 1727 angeordnet, und durch die Verordn. vom 6. April 1750 damit dergeſtalten zu continuiren befohlen, daß jeder Bürger und Unterthan in ſeine angehörige Bäume und andere Gärten, oder in Ermanglung deren in ſeine Wieſen und Aecker, jedoch mit ſonderbarer Beobachtung, daß durch die Verderbung des Getreides, wie auch Heu und Grummets aller Schaden vermieden bleibe, ſohin an gelegenen Orten ein ganzer Hof 5, ein halber oder Söldner aber 3 gute, wilde, oder geſäete Stöck ſetzen und abpelzen, oder darfür ſo viel allbereits abgepelzte Bäume jährlich einſetzen, und damit ſo lang continuiren ſolle, bis der ganze Hof 16 im Wachsthum ſich bezeigende Bäume, und nach Proportion die übrige Güter ihre Zahl zur Fruchtbringung erzielet haben würde, vi Mandats vom 6. April 1750. Jeder Unterthan mußte ſich auch die nöthige Zahl beytrachten, bey Würden erhalten, die abſtehende mit friſchen erſetzen, ibi. Die bey jährlicher Viſitation nachläſſig befunden abgängige Stämme ſind mit 15 kr. Strafe zu belegen, ibi. Wo dieſe Bäume nicht gut thun, iſt die Hopfenzieglung angeſchafft, ibi. Im Neuburgiſchen ſolle jeder Unterthan nach der Gröſſe ſeines Gartens, oder die ganze Gemeinde auf einen ſchicklichen Platz eine Baumſchule durch Legung

verſchiedener Obſtkerne anlegen, und allezeit unterhalten, vi Verordnung vom 12. October 1780. pct. 1. Sofort in Gärten, Pointen, oder andere ſchickliche Orte das Jahr hindurch eine gewiſſe Anzahl Obſtbäume in gehöriger Ordnung und Weite wohl verwahrt ſetzen, und die Nachſicht öfters vorkehren, ibi pct. 2. Auch in jungen Holzſchlägen der eigenthümlichen und Gemeindswaldungen, dann andern Orten wilde Obſtbäume ſetzen, und mit guten Zweigen abpeltzen, ibi pct. 3, jedoch die wilden Obſtbbäume aus denen Waldungen nicht nehmen, ſondern nahe beyſammen ſtehende verſetzen und abpelzen, ibi pct. 4. Auf den öden Vieh-Weiden aber ſollen die Gemeinden und Unterthanen die Eſpen, und auf den Holzwieſen die Wildling abpelzen, gute Obſtbäume und andre gute Holzgattung ſetzen und zügeln, ibi pct. 5. Gemeinden ſollen Obſtgärten anlegen, und die erlangenden Früchte gemeinſchaftlich vertheilen, auch einen Theil ſtatt dem Zehend dem Pfarrer zukommen laſſen, ibi pct. 6. Die junge Obſtbäume von Baumhändlern beyſchaffen, oder aus denen ſelbſt angelegten Baumſchulen erholen, ibi pct. 4. Der Orts-Schultheiß ſolle alle Jahr über die geſetzte Bäume ein Verzeichniß verfaſſen, Landſaſſen, Städte und Märkte an die Oberämter derley zu Uebertragung in eine Haupttabelle einſenden, ibi pct. 7, und die vorgehende derley Bäumbeſchädigungen und Freveln die Pönalverordnung vom 20. März 1773 beobachten, ibi, vide auch Alleen-Baumfrevler.

Obſtdiebſtahl, vide Diebſtahl.

Obſtdörröfen. Deren allgemeiner Vorſchlag zur Abänderung beruhet noch auf ſich, vi Reſcr. vom 18.

Jaly

July 1795. auf den Oberlandes-Regierungs-Bericht.

Obſthandel der Tyroler, iſt in München nur auf 8 Köpfe bewilliget, vi Verordnung vom 22. März 1782 pct. 1. Dieſe dürfen aber bey der Confiſcation mit keinem innländiſchen, ſondern bloß mit Tyroler Obſt handeln, ibi pct. 6., haben dieſerwegen von der obern Landesregierung die Licenzzetteln zu erholen, ibi pct. 4.; ihr beybringendes Obſt bey dem Gränzmauth-Amte anzugeben, und das verſchnürte Obſt auf dem Marktſtande zu eröffnen, ibi pct. 5, des Hauſirens ſich zu enthalten, und nur alle Montag und Freytag ihr Obſt öffentlich auf dem Markte zu verkaufen, ibi pct. 7.

Obſthändler, fremde, mit obrigkeitlich guten Zeugniſſen verſehene, wenn ſie Patente erlangt haben, ſind ihre Lemonien, Pomeranzen und Obſt nicht nur auf allen öffentlichen Jahrmärkten, ſondern auch an den quatemberlichen Zeiten, und zwar an dieſen 4 Täge lang, ſowohl in München als in andern Städten und Märkten unhinderlich zu verkaufen erlaubt, vi Reſol. vom 20. July 1784. Man ſoll aufs künftige mehreren dergleichen Obſthändlern Patente ertheilen, ibi.

Oebſtler, die bürgerliche, dürfen von dem auf den Markt kommenden Obſt nichts einkaufen, bis nicht vorher das Publikum eingekauft hat, Verordnung vom 10. März 1786. pct. 9.

Obſtpanzen, die an den Häuſern in der Dienersgaſſe ſonſt aufgerichtet geweſen, ſind pro futuro auf dem

Fran-

Franziſcanerplatz ordinirt worden, vi Polizeyveranlaſſung de dato München vom 16. Nov. 1798.

Ochſen, dürfen nicht von der Gemeinweide ausgeſchloſſen werden, vi Verordnung ex Int. vom 28ten März 1763. Gemäſte ſind wegen der Theurung einem jeden zu ſchlagen, und das Pfund deren Fleiſch per 7 kr. zu Verleit zu geben in München bewilliget, vi Reſolut. vom 6. July 1770, und dem alſo 3 Monath lang Fleiſchliefernden wurde noch anzu das Burgerrecht und die Ochſenmezgersgerechtigkeit unentgeldlich zugeſichert, ibid. Vide auch Geilviehe, Pferde.

Occupatio, heißt ſich einer Sache bemächtigen, in der Abſicht auf das Eigenthum, und pflegt auf unterſchiedliche Weiſe zu geſchehen, denn wenn eine Sache noch keinen Herrn hat, ſo hat der, ſo ſie am erſten occupirt, das Recht hierauf, Cod. Max P. 2. c. 3. §. 2. Res derelictæ kann noch apprehendirt werden, wenn animus derelinquendi deutlich am Tage liegt, ibi cit. § 5. Was z. E. man wegwirft aus Urſache, oder verliehrt, und ein anderer findet, das hat noch ſeinen Eigenthümer, dahero iſt das Geſetz der Verkündigung hierauf, um ſich hierum melden zu können, ibi, kann aber nach erſeſſener Verjährung nicht mehr von dem Erfinder gefordert werden, ibi. Von der occupatione bellica ſiehe Kriegseroberung, und von gefundenen Schätzen, verlaſſenen oder verlohrnen Sachen Inventio.

Oeconomia, ſiehe Landsoconomie.

Oede oder herrnloſe Güter und vacirende Gründe, werden jene geachtet, welche niemalen einen rechtmäßigen

Eigenthumsherrn gehabt oder ſolchen wieder verlohren haben, Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7 & Anm. ibi n. 7.

Oede oder unfruchtbare Gründe und Möſer. Zwiſchen dieſen und vorigen iſt der Unterſchied, daß man hierunter nur unfruchtbare, nicht cultivirte und ſolche Gründe verſtehet, welche weder pflug = noch ackermäſſig, noch Wieſen oder Waldungen ſind; dieſe dürfen alſo mit herrnloſen Gründen oder bonis nicht verſtanden werden, denn das Generalmandat vom 24. Merz 1762. macht pct. 1. 2. ꝛc. zwiſchen dieſen und jenen ſelbſt einen Unterſchied und ſagt nur, daß man die uncultivirte Gründe ſofern ſie von dem Eigenthümer noch länger alſo verwahrloſet und weder pflug = und ackermäſſig, noch zu Wieſen oder Wald gemacht würden, pro bonis vacantibus & derelictis declarirt, von dem Fiſco eingezogen und an andere zur Cultivirung überlaſſen werden ſollten. Es ſoll darum auf ſolche fleiſſiger Bedacht genommen werden, wie ſolche nutzbar angewendet werden können, Rentmeiſtr. Inſtr. de ao. 1669. pct. 52. Gemeinden wurden in jedem Rentamt Prämien per 150 fl., 100 fl. und 50 fl. verſprochen, ſo ſich vorzüglichſt auszeichneten, vi Mand. vom 26. May 1775. pct. 1. Hatten ſich aber mit Atteſtaten hierum zu Ende jeden Jahrs bey der churfürſtl. Landsökonomie = Commiſſion zu melden, ibi pct. 3. Wieder die Auszeigung derley Gründe iſt bey Juſtizdikaſterien kein weitläufiger Prozeß zu geſtatten, vi Mandat vom 30. July 1723., ſondern ſollen die klagende Unterthanen gleich zu Producirungen ihrer Ankunftstitel anweiſen, ibi in fine. Auch die denen Privatis angehörige öde Gründe ſollen cultivirt oder in Pœnam Contumaciæ als bona vacantia ad

Fi-

Fiſcum eingezogen werden, vi Mandat vom 24. Merz 1762. pct. 3. Siehe Landcultur. Bey der churfürſtl. Hofkammer iſt von öden Grundbriefen von der Ankaufsſumme

von 1 bis 20 fl., 1 fl. 23 kr. 2 hl.
von 20 bis 50 fl., 1 fl. 40 kr. 7 hl.
von 50 bis 100 fl., 2 fl. 32 kr. 2 hl.
von 100 bis 200 fl., 3 fl. 55 kr. 7 hl.
von 200 bis 400 fl., 5 fl. 34 kr. 3 hl.
von 400 und mehr fl. 6 fl. 43 kr.

zu bezahlen, vi Hofkammertaxordn. von dato 24. Jenner 1759.

Schon ſeit den letztern drey Regierungszeiten wird die Kultur der öden Gründe betrieben, und ſolle von den Ständen vielmehr ſelbſt bemerkt und befördert, als noch weiters vereitelt werden, vi Mandat von dato Mannheim den 29. November 1788. Darunter gehören auch die vielen und großen blos mit Wachholderſtauden und andern dergleichen Geſträuchen bewachſene Strecken, welche nicht in dem Forſt ſelbſt gelegen ſind, und welche weder zum Weydgenuß, noch einen andern Gebrauch benutzt werden können, vi Reſcript Sereniſſimi in Sachen der ottofinger Hayde vom 21. April 1790. Es ſind aber alle dergleichen cultivirt werdende öde Plätze, wenn ſie vertheilt werden, nie als Pertinentien zu den Gütern zu ſchlagen, ſondern für immer als walzende Stücke zu behandeln, ibid. vi neuburgiſchen Reſcripts vom 27. September 1790. Desgleichen werden ſie nach Verfluß der zehn Freyjahre mit keiner anderen als Erbsgerechtigkeit, jedoch mit dem Unterſchied beleg., daß ſie mit den grundherrlichen Abgaben über ein halb Prozent niemal gehöheret und dieſer

ſer Favor auch auf die Befreyung a Laudemio extendirt, ſohin jedem Coloniſten der erſte Erbrechtsbrief gratis ertheilt werde, vi Reſcript. Ser. vom 11. Merz 1794. wegen den Hard- und Kühemoosgründen im Gericht Oſterhofen. Siehe Landkultur.

Oede Güter, Höfe und Gründe, welche noch dort und da vorhanden, ſollen mittels dreymaliger Licitation und öffentlicher Feilbiethung, es mag das meiſte Anboth gleich in viel oder wenig beſtehen, an Mann und wiederumige Bemayrung zu bringen getrachtet werden, vi Generalmandat vom 3ten Auguſt 1772. pct. 6. Wenn aber ein Gläubiger ſelbſt vor Ausgang der Licitationstägen einen anſtändigen Käufer und Gutsmayr ſtellet, ſoll es dabey bewenden, ibi. Auch Städte und Märkte ſollen auf die Erhebung und Bemayrung der öden Güter ex officio andringen, vi 1748. Stadt- und Marktsinſtr. pct. 45. Sonderbar die mayrloſe öde Güter und Gründe der Landgerichter und Kaſtenämter ganz oder theilweis wieder zu bemayren, oder quovis demum modo zur Kultur zu bringen, und die hierüber obwaltende Gantprozeſſen oder ſonſtige Hinderniſſe baldmöglichſt aus dem Weg zu räumen, iſt dem Fiſcalatsdepartement per Decretum vom 3. May 1787. übertragen cit. pct. 2. Die Cultivirung jener öden Gründe aber, worauf ein anderer jus paſcendi hat, geſtatten die Mandata nur ſo weit, als auch die benöthigte Weydenſchaft noch dabey ſtehen kann, Reſolut. Seren. vom 21. Juni 1786. in Sachen der Meermoſer Unterthanen. Beſchwert ſich nun neuerdings derjenige Theil, welcher Jus Paſcendi hat, über die allzu übertriebene Kultur des Gegentheils; ſo hat man

der

der Sache auf den Grund zu ſehen, und zuförderſt die Theile zur gütlichen Verſtändniß circa Modum et Locum Culturæ einzuleiten, in Entſtehung der Güte aber Modum et Locum in Contradictorio obrigkeitlich zu beſtimmen, ibi. Nach der neuburgiſchen Verordnung vom Jahr 1783. ſollen die Gemeinden alle in ihrem Gemeindsbezirk vorfindige und zur ordinari Wayd nicht beſtimmte öde Plätze vollkommen nutzbar machen, neuburgiſches Dekret vom 10. May 1783. Die nach einer Jahrsfriſt noch vorhandene öde Plätze aber ſind pro bonis vacantibus erklärt, und der churfürſtl. Hofkammer zum Verkauf überlaſſen, ibi. Deswegen auch die Aemter das hierüber abgehaltene Publicationsprotokoll haben ad Acta einſenden müſſen, ibi. Die Extracte aus den von der Hofkammer ratificirten Hofanlagslibellen über die öden und unbemayerten Güter, darf nach den Steuermandaten ebenfalls kein Gericht den Hofmärken verweigern, ſondern muß ſelbe jedesmal gratis abfolgen laſſen, vi Steuermand. Extr. vom 27. Merz 1784. pct. 15. Siehe auch Güter, Landkultur. Erſt kürzlich bemayert wordene öde Güter ſind die bewilligten Freyjahre, ſo ſie nicht gänzlich genoſſen haben, alle Jahr in einer beſondern Deſignation mit Entwerfung des Hoffuſſes und einfachen Steuerbetrags nebſt den ordinari Nachlaßbeſchreibungen zu den Landſteuerämtern einzuſenden, vi Generalmandat vom 29. April 1794. pct. 12. Siehe auch bona vacantia, Landkultur.

Oedländer dieſe auszuräumen und aufzubauen iſt den oberpfälziſchen Landſaſſen auf ihren eigenen Gütern und Gründen, wo nämlich ſchon vorhin Dörfer, Häuſer und dergleichen gebaut geweſen, in ihren Privilegien

vom

vom Jahr 1629. ausdrücklich eingeräumt, vi Privil. von dato 28. November 1629. pct. 5.

Oefen ſowohl eiſerne als andere, die auf eiſernen oder alten hölzernen Füſſen ſtehen, ſind nur wohl behutſam auf dem Roſt aufzuſtellen, und untenher mit Eiſenblech oder darauf gemauerten Heerd von aller Feuersgefahr zu verſichern, vi allgemein. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 16. Sie dürfen auch niemal auf einem Bretterboden aufgeſetzt werden, ſondern es muß Steinpflaſter oder Kupfer- oder Eiſenblech darauf ſeyn, ibid. Die Windöfen an ganz hölzerne oder auch an Riegel-, oder überworfene Holzwände anzuſetzen iſt ebenfalls nicht erlaubt, ibid. §. 14. Und eben ſo wenig Kleider, Betten, Tuch, Garn, Holz oder andere brennbare Materialien nahe an die Oefen zu hängen und anzulegen, ibi §. 40.

Offerendi Jus, vide Jus offerendi.

Officium Judicis, ſiehe Richter.

Officium Publicum entſchuldiget von dem angenommenen Schiedrichteramt, vi Cod. Jud. c. 17. §. 2. litt. c. Anm.

Oel ausländiſches, darf ohne Vorzeigung der ſchon vorhin erholten Polliten und richtigen Frachtbriefen von den berechtigten Handelsleuten nicht hereingeführt werden, vi Generalmandat vom 11. September 1751. pct. 1. &c. Bezahlt ohne Unterſchied der Gattung nach Abzug der Tara ad 20 Prozent über die ohnehin verbleibende Mauth- und Zollgebühren zum Accis vom Zentner nur 1 fl. 40 kr., nebſt einem Kreutzer für die geſiegelte Polliten, ibi pct. 3. &c. Darf zum weitern Verkaufe von angeſeſſenen berechtigten Handelsleuten

ten und Krämern, zur eigenen Hausnothdurft aber auch von jedermann, jedoch von dem ordinari Oel keine mindere Quantität, als ein halber Zentner, und von dem Provanzeröl am wenigſten zehn bis zwölf Pfund auf einmal hereingebracht werden, ibi cit. pct. 7. Von dem bloſſen Tranſitoöl wird kein Accis gereicht, wohl aber die Mauth- und Zollgebühren auch Weggelder, dann 1 Kreuzer für die Polliten, ibi pct. 8. &c. Die Defraudationsverhandlungen ſtehen nicht nur den Gerichts- und Mauthbeamten, dann denen angeordneten Haupt- und Filial-Pollitenämtern, ſondern auch den Hofmarks- Stadt- und Marktsobrigkeiten von erſter Inſtanz wegen zu, ibi cit. pct. 10. Es dürfen aber die Confiſcationes vor wirklich von einer gemeinſamen Schuldenwerkskommiſſion erholter Ratification nicht vertheilt werden, ibi cit. pct. 11. 12.

Oelberggerüſt, das in der St. Peterspfarr allhier iſt abgeſchaft, und ein Oelbergsgemählde ſtatt deſſen aufzuſtellen verordnet worden, vi Befehls vom 2. Hornung 1785.

Oeldruck auf Leinwand für das gemeine Bauernvolk wird annoch geſtattet, vi Generalmand. vom 3. May 1774. pct. 1.

Oelkauf vom Lein, ſoll nur an Innländern, und zwar auf offenen Wochen- und Jahrmärkten verkauft werden, eingedientes oder ſelbſt erzeugtes Leinöl aber mögen die Landſaſſen, ſofern es auf Wochen- oder Jahrmärkten nicht verkauft werden mag, ihrer guten Gelegenheit nach an Mann bringen, Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 8.

Oellampen ſind für die Stallungen, Städel, Scheuern, Holzſchupfen und derley Orte räthlicher als die Kerzen, allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 30.

Oelträger ſind unter den abgeſchaften mit Medicamenten handelnden Perſonen verſtanden, und gleich auf der Gränze zurückzuweiſen, vi Reſcr. Int. vom 2. Sept. 1779.

Oelträger ungariſche, und Viehearzneyhändler. Keinen von dieſen dürfen die churfürſtl. Mauthämter bey 20 Reichsthaler Strafe per Conſumo behandeln, noch die Obrigkeiten gedulden, ſondern ſollen ſie ſogleich auſſer Land liefern, vi Verordnung von dato 8. Hornung 1797. Hingegen die Verordnung vom 20. Merz 1800. im Intelligenzblatt geſtattet dieſen, nebſt Königsſehern den Eintritt, wanns von der churfürſtl. Landesdirection legale Päſſe aufweiſen können. Siehe ausländiſche Muſikanten, Komedianten, Gauckler, Zahnärzte, worauf auch dieſe Verordnung ſich beziehet.

Oelvermächtniß. Wann jemand ein gewiſſes Quantum legirt, und der Fundus wo zu erholen angewieſen, iſt zu unterſcheiden ob die Anweiſung des Quanti nur Demonſtrationis oder Taxationis gratia geſchehen ſeye? Letztenfalls und da ſelbes nicht beſtimmt iſt, bekommt legatarius das, was ſich in der Verlaſſenſchaft bezeigt, Anm. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 5. litt. a. Iſts aber beſtimmt und erkleckt das angewieſene nicht, ſo bleibt es bey der Anweiſung, welches auch in legatis annuis Menſtruis angehet, wenn vielleicht in einem Jahrgang nicht ſoviel wächſt, ibi b. & ibi §. 21. litt. b.

Onera realia gaudiren Jure Separationis, vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. a.

Oeſterreich und Tyrol, deren Stifter, Klöſter, Kirchen und Spitäler beſitzen im bayriſchen Territorio mit hergebrachter Jurisdiction 11 $\frac{10}{32}$ Höf und 65 Familien, hingegen Grund = und Lehenunterthanen unter churfürſtl. und hofmärkiſcher Jurisdiction 102 $\frac{1}{12}$ $\frac{21}{32}$ Höfe, wobey 276 Familien, ſo Summatim enthalten 113 $\frac{1}{12}$ $\frac{31}{32}$ Höfe und 341 Familien, vide Intelligenzblatt de ao. 1800. fol. 254.

Oeſterreich unteres und oberes, iſt eines von den vier Fürſtenthümern oder Tetrarchien geweſen, worein Theodo III. ganz Bayern vertheilt hatte und es wurde dieſer Strich Landes damal das Oſtgau oder Noricum genannt, bayriſches Staatsr. P. 3. §. 151. litt. a. Carolus Magnus machte hernach ein Markgrafthum daraus, welches zu Beſchützung der bayriſchen Gränze dienen ſollte, ibi cit. Fridericus I. riß endlich ſolches von Bayern völlig ab, erhob es zum Herzogthum und legte demſelben viele ſtattliche Privilegia bey, ibi cit. Das Land ob der Ens kam zwar ſeither wieder zweymal an Bayern aber eben ſovielmal wieder an Oeſterreich zurück, einmal ſub Rudolpho Imo. welcher es ſeiner Prinzeſſinn zum Brautſchatz mitgab und nachher gegen Schärding, Ried und Freyſtadt wiederum zurücknahm. Das anderemal ſub Ferdinando II. welcher es im Schwedenkrieg an Churfürſten Maximilian verpfändete und nachmals gegen die obere Pfalz wiederum eintauſchte, ibi litt. B. Die Herrſchaft Spitz, Schwalbenbach, Neuburg am Inn, Rennarigl, Neuhaus Wildenegg, Schartenberg und Mannſee, waren vor dieſem lauter bayriſche Orte, ſind aber durch den Conſtanzer Machtſpruch von ao. 1507. zum Land ob

der Ens gekommen, ibi c. Die Stadt Voklabruck und der Markt Englhartszell ſammt der Mauth und den Aufſchlägen zu Linz wurden zwar ao. 1644. an Bayern verpfändet, aber ao. 1690 wiederum reluirt, ibi litt. d. Die Gränzen zwiſchen Bayern und dem Lande ob der Ens ſind zwar ordentlich beſchrieben und ausgemarkt, gleichwohl äuſſerten ſich im Pfleggericht Ried und Friedburg noch ein = ſo andere Differenzen, beſonders bey Poendorf und Frankenmark, allwo der ſogenannte Sammergraben öſterreichiſcher Seits für eine Landmark angeſehen werden will. Zu Beylegung dieſer Differenz wurde zwar ein Austauſch in Vorſchlag gebracht, welcher noch nicht gezeitiget hat. Die allſchon im Jahr 1521, 24 und 29 hierinn gepflogene Abredungen und Compromiſſa ſind eben ſo wenig zu Stand gekommen, ibi litt. e. Vom Vorderöſterreichiſchen hat man hier hauptſächlich die Markgrafſchaft Burgau zu betrachten, weil die bayeriſchen Gränzen nicht nur oben bey Türkheim, ſondern auch unten bey Rhain daran ſtoſſen. Man hatte die Markgrafſchaft lange Zeit inne. Im Jahre 1489. aber räumite Herzog Georg dem Haus Oeſterreich das Jus Reluitionis ein, und in Folge deſſen wurde ſie auch ao. 1492 von Kaiſer Maximilian wieder eingelöſet, ibi cit. f. Die Wörth und Auen im Burgauiſchen nebſt der Jagdbarkeit und aller Jurisdiction zwiſchen der Donau, dem Lech und der Wertach hatte zwar Bayern nach obverſtandener Reluition noch im Beſitz, tratt aber auch all dieſes ſammt Kirchberg, Weiſſenhorn, Oberhauſen, Mauerſtätten, Buch und Schmiechen in Gemäßheit des Conſtanzer Machtſpruchs von ao. 1507 gleichfalls an das Haus Oeſterreich ab.

Schmiechen gehört dato noch zu Vorderöſterreich, jedoch nur quoad Dominium directum, denn das utile trägt die gräflich Fuggeriſche Familie zu Lehen, und das Territoriale ſtehet bey dieſer Hofmark Churbayern zu, ibid. litt. g. Die Gränze zwiſchen Burgau und dem Pfleggericht Rhain iſt durch den Vertrag vom Jahr 1545 regulirt, und erſtreckt ſich über den Lech bis an die de facto noch jenſeits ſtehende und mit der Ueberſchrift: Hier iſt das bayriſche Land ao. 1545. verſehene Gränzſäule. Eben deſswegen wird nicht nur die in 26 Joch beſtehende Lechbrücke, ſondern auch das beederſeits beſtehende Beſchlächt von Churbayern unterhalten, ibi h. Der Vertrag zwiſchen Bayern und Vorderöſterreich wegen der Jagd bey Schwabeck und Ramſperg findet ſich bey Lori im Lechrain Tit. 1. n. 388 ibi i. Des bayriſchen Neuzolls waren zwar die burgauiſchen Unterthanen vor dieſem befreyet und wurde nur der alte Zoll von ihnen gefordert, ex defectu reciproci iſt aber obige Befreyung wiederum weggefallen, ibi k. Wertingen und Hohenreichen, wovon ſchon oben unter Hohenreichen Meldung geſchehen iſt, gehören nicht zum burgauiſchen Territorio. Was ſich aber des Maleſiz und Zolls halber ſchon vor 100 Jahren für eine Differenz der Orten ereignet habe und obwalte, ſiehe bey cit. Lori n. 409. &c.

Im Jahr 1779 wurden von Bayern die jenſeits des Inns, dann der Salzach und Donau gelegene ſieben Gerichter dahin abgetretten, vi Reſcripti Seren. vom 19. May 1779. Von dem in dieſe Gerichter hinüber gehenden Vermögen werden dermal 20 Prozent zur Nachſteuer, halb für das Ærarium und halb für

die

die Austrittsſtände und Märkte eingebracht, vi Reſcr. Seren. vom 11. May 1784. Die churbayriſche Landeskinder, welche in Oeſterreich bereits das decennium erſeſſen, werden gegen Reciprocation nicht mehr ausgeſchoben, vi Reſcript. Ser. vom 24. Oktober 1783. Im Jahr 1744 wurden die von der öſterreichiſchen Adminiſtration ergangene Verordnungen und Verbeſcheidungen caſſirt, und in ao. 1745. ſolches Caſſationsdekret mehrers erläutert, vi Generale vom 5ten Merz 1745.

Dieſem Haus Oeſterreich wurde im Jahre 1793 für alle in die kaiſerlich königliche Lager beſtimmte und unter kaiſerl. königl. Päſſen durch die dießſeitigen Lande geführt werdenden Feldfrüchte die durchgängige Freyheit von allen landesherrlichen Mauthen, Aufſchlägen, Weg- und Brückengeldern zugeſtanden, vi Reſol. Seren. vom 4. Merz 1793. Und dieſe Befreyung auch auf die ſtädtiſche Pflaſter- und Brückenzollabgaben extendirt, ibid. Ihre Deſerteurs welche im Lande zurückbleiben, liefert man entweder an derſelben eigene Korps, wenn ſie noch füglich erreicht werden können oder an die einſchlägige in einer benachbarten Reichsſtadt ſich befindliche Werbung, und zwar gegen eine Tagliam von 24 fl. aus, vi Reſcr. Ser. vom 11ten Jenner 1793. & 30. November 1792. & 16. November anni dicti. Die dießſeitige Landeskinder allein ausgenommen, Reſcr. Ser. vom 4. Oktober 1792., dann 16. November 1792., item 30. November 1792., auch 11. Jenner 1793. Ueber die von kaiſ. königl. und Prinz condeiſchen Truppen im Lande ſelbſt verübte Exceſſe, Gelderpreſſungen und Plünderungen

wird aber auch eine ordentliche Beſchreibung nach den vorgeſchriebenen Formularien zu der in Kriegsſachen niedergeſetzten Cummulativdeputation in München abgefordert, vi Mand. vom 13. Okt. 1796.

Zwiſchen den öſterreich- und bayeriſchen Landen ob der Ens wird nach dem Dekret vom 23. Okt. 1659. in Rückſicht des Vermögens, welches durch den Grafen- Herren- oder Ritterſtand auſſer Lands gebracht wird, vice verſa kein Freygeld oder Abzug eingefordert, vi Befehls vom 23. Okt. 1659.

Die Gränzirrungen mit dem an das Erzhaus abgetrettenen Innviertel ſind durch die Convention vom 31. Aug. 1784. beygelegt, und haben ihre Beſtimmung nach dem Hauptrinnſal der Flüſſe Donau, Inn und Salzach dergeſtalt, daß alles was rechts liegt, ſammt den Anlagen und Landshoheiten zum Innviertel, das links befindliche zu Bayern gehöret, gemäß Convention vom 31. Auguſt 1784. & Approb. vom 3. July 1785. art. 1. & 2. Die Benutzungen des Holzes und der Weyden darauf bleibt aber jenen, welche das ein oder andere rechtmäſſig darauf hergebracht haben, ibi art. 3. Ingleichen ſoll keiner von beeden Theilen die Schiffahrt und Paſſage, ſoweit ſolche nicht zu Ein- und Ausſchwärzung verbothener Waaren mißbraucht wird, hindern und hemmen, noch den Leitpfad irgendwo beſchränken, ibi art. 4. Wegen Jurisdiktionsfällen auf den Flüſſen hingegen ſollen die Frevler auf jedesmalige Compaßbriefe oder Requiſition geſtellt, in zweifelhaften Fällen gemeinſchaftliche Einverſtändniß gepflogen und die Prävention nicht mißbraucht, dann in ſolchen Fall den prävenirten Theil jederzeit von dem, was man Jure

Præ-

Præventionis gethan hat, Nachricht ertheilt werden, ibi art. 5. Mühlen und Waſſergebäude der Schiffahrt ohnhinderlich zu errichten, ſtehet jedem Theil ſo weit frey, daß ein Bau von Wichtigkeit allemal nicht nur dem anderen Theil vorher notificirt, ſondern auch, wenn für denſelben ein Nachtheil daraus entſtünde, das Gebäude wiederum unſchädlich gemacht werde, ibi art. 6. Den natürlichen Lauf der Flüſſe ſoll kein Theil verändern, wohl aber mag jeder dem Eindringen derſelben, und zwar in wichtigen Fällen allzeit nach vorhin dem andern Theil gegebener Notification nach Nothdurft abwehren, ibi art. 7. Die freye Errichtung der Schanzen und anderer Werke an den Geſtaden oder Ufern iſt gleichfalls jedem hohen Theile vorbehalten, ibi art. 8. Die Unterhaltung der Brücken hingegen liegt jedem zur Hälfte nach der ausgezeigten Abtheilung ob, ibi art. 9. Und die Fiſcherey gebührt auſſer dem Fall, wo jemand eine beſondere Gerechtſame darauf hergebracht hat, jedem Theil auf ſeiner Seite ganz, ibi art. 10. Würden mit der Zeit wegen Untiefe des Waſſers die Schiffe an das Ufer bey Braunau nicht gebracht werden können, ſo will Bayern nicht nur die Anlandung auf der Au, ſondern auch die Vornahme der Mauthamtshandlung in dieſem beſondern Falle, jedoch ohne Recht und Conſequenz gegen jedmalige Nachricht-Ertheilung an das Gericht Julbach geſtatten, ibi art. 15. Siehe Braunau.

Oettingiſche Lande, gränzen an das churbayeriſche Pfleggericht Wemding. Wie und auf Weiſe ſolches mit der Stadt dieſes Namens von Oettingen an Bayern gekommen ſey, iſt anderswo ſchon angeführt. Hinge-

gen iſt auch die bayeriſche Herrſchaft Baldern mit dem Schloß post mortem Georgii divitis durch oft erwähnten kaiſerlichen Machtſpruch von Bayern an Oettingen gekommen. Die zwiſchen Wemding und Oeting von langer Zeit her obgewaltete Gränzirrungen ſind endlich im Jahr 1768 in Güte beygelegt worden, bayriſch. Staatsr. P. 3. §. 157. litt. a.

Oeting in Bayern, ſiehe Hallrecht.

Oefen, die von Friederich Orenghi und Compagnie neu erfundene Gattung, wodurch ein groſſes Zimmer 12 und mehr Stunden mit 3 kr. Kohlen in genugſam temperirter Wärme erhalten werden mag, wird in ao. 1748. gegen Erholung einer Commerzien = Collegii - Polliten, dann Bezahlung 1 fl. ad Ærarium und 3 fl. 30 kr. für die Erfinder jedermann ſetzen zu laſſen bewilliget, vi Generalmandat vom 21. September 1748. Die Oefen ſoll man Nachtszeit mit Holzwerk, der Dürrwerdung willen, wegen Feuersgefahr nicht einrichten, vermög Stadt Münch. Prov. Feuerordn. vom 23. Jenner 1751. pct. 5. Die Böden ſollen unten = und nebenherum wenigſt eines Werkſchuhes weit mit Mauerſteinen gepflaſtert ſeyn, ibid. pct. 6. Bey nächtlicher Weile keine Kleider, Betten, Tücher, Garn, Holz und andere brennende Materien für die Oefen gehängt oder gelegt werden, ibi pct. 14. Und die Oefen an den Einheitzſtätten mit eiſernen oder blechernen Thürlen verſehen ſeyn, ibi pct. 6.

Ofenthürlein oder Vorſchübe bey Bachöfen, müſſen von Eiſen und nicht von Holz ſeyn, auch dürfen bey Backöfen und Bräuhauspfannen im ganzen Lande gebraucht werden, allgemein. Feuerordn. vom 30. May 1790.

1790. §. 17. Die äuſſere hölzerne Ofenthürl beym Eingang zum Kamin ſind innwendig ebenfalls mit Eiſenblech zu füttern, ibid.

Oferendi Jus in pignore, ſiehe Pfand, Glänbiger in Concurſu, & vide Concursprozeß.

Officiales oder Beamte ſind a proportione ihrer Aemter verſchieden, in geiſtliche, weltliche, Civil- Militär- Staatsminiſter, Räthe, item Hof- Stadt- oder Landbeamte getheilt: als Landrichter, Pfleger, Pflegscommiſſarien, Mauthner, Kaſtner, Gerichtſchreiber, Hofmarksrichter ꝛc. Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 24. §. 1. Werden beſtellt vom Landsherrn, Hofmarks- oder Herrſchaftsherrn, weil eigenmächtige Amtsanmaſſung verbothen iſt, ibi §. 2. Hierzu werden aber nur von Rechtswegen keine andere, als würdige und mit guten Eigenſchaften in Jurisprudentia vel Politica & Grammatica und gute Specimina gegebene fromme, tugendhafte, ehrbare, geſchickte nach Beſchaffenheit des Amts erforderliche, nicht reiche nur mit recommendatitias, noch Verdienſte der Eltern, Voreltern, ſondern mit denen dem Amt angemeſſenen Qualitäten begabte Perſonen erfordert und angeſtellt. Ausländer ſind den Fundamentalgeſetzen und der Landesfreyheit gemäß nicht ſo leichterdingen hierzu zu erwählen, es wäre dann an tüchtigen Landeskindern ein Mangel, ibi cit. §. 3. Die Amtsverleihung hängt blos vom Willen und Gutbefinden der Landesherrſchaft ſowohl mit als ohne Bedingniß ab, entweder nur auf eine Zeit oder lebenslang, ja ſogar erblich, ibi §. 4. Die Pflicht und Obliegenheit iſt Treue und Fleiß, und darüber Rechenſchaft zu geben, und

die

die Amtsinſtructionen pünktlichſt zu erfüllen, Schaden zu wenden, Nutzen zu beſorgen und zu beförderu, und ſein ihm obliegendes Geſchäft ſelbſt zu bewirken und nicht einem Nebenbeamten hinüber zu ſchieben, wie er auch allein das Amt, nicht aber die Erbſchaft ſeines Anteceſſoris zu vertretten obligirt iſt. ibi §. 5. Gerechtigkeit, Freyheit, Wahrheit, Redlichkeit und Aufrichtigkeit ſind lauter weſentliche Stücke der Pflicht und Obliegenheit, womit ein Miniſter, Rath oder Beamter, wenn er ſein Votum, Conſilium oder Gutachten geben ſoll, zu Werke gehen muß, um Gott, ſeinem Herrn oder gemeinen Weſen, und dem Nebenmenſchen ohne Lieb und Freundſchaft, Haß und Neid, Furcht, Reſpekt und Intereſſe, ohne Nebenabſicht begegnen zu können, ibi §. 6. Beamter muß allenthalben über die unter Hand habende Gelder und Gefälle von Zeit zu Zeit Rechnunig pflegen, und zwar das er dem vorgeſchriebenen Modum richtig nebſt Calcul und die Reſtserlage beobachte, ibi §. 7. Es muß auch derſelbe Dolum & culpam Latam präſtiren, und hat in beeden nicht nur Obligatio ad Reſtitutionem Damni, ſondern auch die Strafe propter dolum geſtalten Dingen nach gar Pœna capitalis, propter culpam Latam aber extraordinaria proxima zu erdulden, ibi §. 8. Wie weit ein Beamter für ſeinen Nebenbeamten zu haften habe, wird gemeiniglich diſtinguirt, ob das Amt nur pro Diviſo oder indiviſo ſie miteinander zu verwalten gehabt haben. Letzternfalls haften ſie in ſolidum, mithin jeder um das Ganze, wie alle andere correi debendi, jedoch cum beneficio ordinis & excuſſionis, kraft deren derjenige welcher dem Schaden primario verurſacht hat, am er-

ſten

ſten belangt und ausgebeutelt werden muß, mithin der andere nur in Subſidium, wenn jener nicht mehr ſolvendo iſt, zu haften hat. Erſtenfalls hat jeder nur für ſeinen Theil, welchen er in Commiſſis hat, für den anderen hingegen weder in ſolidum noch in ſubſidium zu haften, ibi §. 9. b. Nach dem hierländiſchen Kammerſtyl haftet der Oberbeamte um zwey und der Unterbeamte um ein Drittel Rückſtand, und der Hauptpfleger um nichts, ibi c. Wie weit ſich Juſtiz-Dicaſteria hieran kehren, ſiehe ibi litt. d. ſelbſt nach. Gegen den klaren Buchſtaben der Inſtruktion iſt ein Beamter zu ſchreiten nicht bemächtiget, er muß in Nutzen oder Schaden ſich anfragen, um Sicherheit willen, ſo kann man ihm nicht zu, Cod. Max. Anm. P. 5. c. 24. §. 10 litt. a. Iſt die Inſtruktion dubios darf er ſie eigenmächtig nicht interprätiren, ſondern muß ſich anfragen, ibi litt. c. Gegen alle Subalterne und Unterthanen wird Beamter als Perſona Publica anerkannt, gegen der Herrſchaft aber als eine Privatperſon, ibi d. In Dubio hat er Præſumptio für ſich, und kann keiner, daß er privat handle, ſich ihm widerſetzen, ibi f. Er kann ſich ſelbſt in zugefügten Amtsbeleidigungen ſatisfaciren, ibi g. Die Subſtitution ohne Vorwiſſen und Bewilligung in ſeinem Amt iſt ihm verbothen, ibi h. Die leiſtende Dienſte ſeines Amts werden ſalarirt aus Schuldigkeit oder es wird das Ungewiſſe ex æquo & bono determinirt, ſelbes ſoll aber hinlänglich und proportionirt ſeyn, Cod. cit. Anm. §. 11. litt. b. c. Erkrankten Beamten wird an ihrem Sold nichts abgezogen, ibi b. Hingegen wenn ſie ſich propriis ſuis factis oder ex culpa aus

dem

dem Amt ſetzen, da wird ihnen entweder das Ratum Temporis oder an der Beſoldung abgezogen, oder wenn ſie ſich ohne Erlaub vom Amt abſentiren, täglichen 15 Thaler, gemäß Dekrets vom 28. July 1732. zur Strafe aufgelegt, ibi litt. d & e. Die einem Officiali in Abſicht auf das Amt zugefügte Beleidigung betrift nicht ſoviel ihn als den Landesherrn und ſchlägt in das Crimen Læſæ Majeſtatis ein, Cod. Crim. P. I. c. 8. §. 4. ibique not. b. Kann alſo ab officiali ſelbſt, wenn er mit einer Jurisdiktion begabt iſt, vindicirt werden, ohne daß er für den Richter in eigener Sache hierunter angeſehen wird, weil es vielmehr res officii & cauſa Domini iſt, Cod. Jud. c. 1. §. 20. ibique not. Die Diſtinction und äuſſerliche Ehrenbezeugungen der Beamten ſind der Rang und Titulatur, Forum Privilegiatum, Siegelmäſſigkeit, Perſonaladel der vornehmen Beamten, ſammt den davon abhangenden Prärogativen und Immunitäten, Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 24. §. 12. litt. a b. c. &c. Das Titulaturweſen regulirt ſich faſt durchaus ſowohl hier als anderwärts nach dem Gebrauch und landesherrlichen Verordnungen, ibi litt. d. Die Hinderniſſe und Anſtöſſigkeiten in Amtscorreſpondenzen wegen der Titulaturen ſind gehoben worden durch das Generalmandat vom 16. Jenner 1764. vermög deſſen nur mehr geſchrieben wird: an das löbl. Pfleg- oder Hofmarks- oder Stadtgericht N. N. In Rangſachen ſiehet man zuförderſt auf die vorgeſchriebene Rangordnung und Hierlands giebt die Obſervanz in ſtrittigen Fällen die landesherrliche Entſcheidung den Ausſchlag, ibi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 24. §. 12. litt. f. Inter Pares

ejus-

ejusdem ordinis regulirt das Senium das Deciſivum a dato Decreti, Verpflichtung und die Beſitznehmung, in munere aber das vorzüglichere Recht, ibi cit. litt. g. Von Freyheiten und Immunitäten der Beamten iſt ſeines Orts ſchon Meldung geſchehen. Denen bloſſen Titulanten hängen ihre Jura und Privilegia nur ab obſervantia vel Jure Speciali ab, das Forum privilegiatum will man Titulatis vel Expectivatis ebenfalls nicht eingeſtehen, und im Rang müſſen ſie non obſtante Senio den actualibus ſaltem ejusdem ordinis allemal ausweichen, ibi cit. litt. k. Beamte haben circa contractus nur jenes Beſondere, daß ſie von Amts wegen nichts als mittels der Gant, und ſonſt öffentlich und bona fide kaufen dürfen, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 24. §. 13. a. Der Vormundſchaften dürfen ſie nur mit ſpecial landesherrlichen Conſens ſich unterziehen, ibi. Gegen künftige Amtsexceſſen und Verbrechen ſind die Præſervativa der Eyd beym Amtsantritt. 2. Eine hinlängliche Beſtallung. 3 Die Amtsbürgſchaft. 4. Eine gute Polizey und Abſtellung der verſchwenderiſchen Kleiderpracht und Hoſpitalität, wodurch Untreue und Ruin folgt. 5. Das beſte iſt, daß man ihnen die Kaſſen fleiſſig viſitirt, ſohin keine Rechnung anſtehen läßt, ibi cit. litt. e. Circa obligationem Domini erga officialem vel alios iſt die Herrſchaft ſchuldig, dem Beamten allen Schaden, ſo er von Amtswegen erlitten hat, gut zu machen, ausgenommen was etwann caſu mere fortuito geſchehen iſt, ibi §. 14. litt. a. Das Amt des Beamten gehet durch deſſen Tod in Verlurſt, ſofern es anderſt nicht per Pacta vel Privilegia erblich gemacht, oder einem

cor-

corpori non morienti übertragen iſt, theils durch die Reſignation und Abdankung, wie auch durch die Permutation oder Translation und in gewiſſem Maaß per Suſpenſionem, Anm. cit. §. 15. litt. a. Die Degradation eines Beamtens iſt nicht viel beſſer als die Caſſation, da man wieder von unten auf dienen muß, ibi litt. e. Wer einmal dimmittirt oder caſſirt geweſen und hernach wieder von neuem angenommen worden iſt, der dienet von unten auf, ibi litt. h. Emeriti werden nicht für entlaſſen geachtet, genieſſen alſo regulariter das Salarium und alle andere Jura welche ſie währender Activität gehabt haben, vi Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 6. Wittwen abgeſtorbener Beamten bleibt ſowohl das Forum als der Rang und die Honores defuncti ſo lang, bis ſie ad Secunda Vota ſchreiten, ibi litt. k. Siehe auch Beamte.

Officialis oder Generalvicarius iſt nur Delegatus ab Epiſcopo, es kann zwar dieſer bey dem Biſchof ex cauſa recuſirt, nicht aber von ihm ad Epiſcopum appellirt werden, ſondern die Appellation gehet gleich weiter ad Archiepiſcopum, Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 27. litt. c. & n. 26. litt. b. Er vertritt den Biſchof quoad poteſtatem Jurisdictionis und ſtehet dem Biſchof frey, ob er ſich nur einen oder mehrere oder gar keinen beylegen wolle, ibi §. 7. litt. b.

Officianten, ſiehe Dienſtbothen.

Offiziers ſind ſiegelmäſſig, vi Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 3. Siehe auch Militär. Offiziers von unterſchiedlichen Rang iſt das Heyrathen nicht geſtattet, auſſer ſie können dann die in ihren Graden nach beſtimmte

Sum=

Summen Geld entweder baar oder in Kapitalbriefen beym einſchlagenden Regiment hinterlegen, vi Verordn. vom 28. Hornung 1779. Ihren Frauen und Kindern iſt auch frühe oder ſpät zu einem Gnadengehalt zu gelangen alle Hofnung verſagt, ibi. Sollen jedesmal vom erſten März bis ultimo Auguſt, mithin ganze ſechs Monat bey ihren Regimentern richtig zugegen ſeyn, vi Reſolutio vom 28. Februar 1774. pct. 2. Ueber die geſetzte Urlaubzeit nicht abſent verbleiben, ibi pct. 7. In den Orten, wo ſie hin- und wieder in Quartier liegen, ſich des kleinen Waydwerks und Fiſchens allerdings enthalten, vi Mandat vom 25. September 1747., dann Quartier- und Marſchreglement vom 11. Auguſt 1779. art. 3. § 4. Ihre Leute in guter Ordre und ſcharfer Mannszucht halten, ibi art. 3. §. 4. Ohne Erlaub der Stadtcommandanten über Nacht nicht aus der Stadt bleiben, vi Decr. vom 19. Dezember 1747. pct. 8 & 9. Für die ſie währender Abweſenheit betreffende Dienſte kein Douceur mehr verreichen, ſondern ſelbe bey ihrer Ankunft wiederum nachmachen, vi Befehls vom 28ſten Februar 1774. pct. 5. Ueber eine Monatgage ſoll man keinem Offizier borgen oder Geld leihen, vi Decrets vom 28ſten Hornung 1779. & Infanterieinſtr. Dienſtreglem. Extr. vom 4. Juni 1774. 3. Theil 1. Verhalt. §. 7. & Quartier- und Marſchreglement de ao. 1779. art. 3. §. 2. Die Schuld- Erbſchafts- und andere Civilhändel der unter dem Regimentsſtaab ſtehenden Offiziers gehören in prima Inſtantia zum Regimentsſtaab, in ſecunda zum Hofrath und in tertia zum Reviſorium in ſecunda Inſtantia, vi Verordn. oder Sign. Intim.

vom 3. Oktober 1768. Beylag litt. b. n. 1. & Infanterieinſtr. Dienſtreglem. Extr. cit. 12. Verhaltung §. 4. & Verordnung vom 19. Dezember 1747. pct. 10. Der immediaten Offiziers und Militärperſonen aber zum Hofrath in prima, und ad Reviſorium in ſecunda Inſtantia, Sign. Int. 3. Oktober 1768 Beylag litt. b. n. 1. Militär = und Criminalverbrechen hingegen gehören ſowohl bey mediaten als immediaten Offiziers zum Hofkriegsrath, ibi cit. Specif. litt. a. n. 4. & ibi n. 17., dann Sign. Int. vom 21. Februar 1774. Und die Civilinquiſitionen, welche in das Malefiz nicht einſchlagen, z. E. Rauf = und Hurenhändel gehören zum Regiment, ſo weit ſie nur eine Regimentsſtrafe nach ſich ziehen, oder ſoviel die Perſonas immediatas betrifft zum Hofrath, vi Sign. Intim. vom 22. Nov. 1768.

Offizier ſo verſtorben, ſie ſind gleich in der Penſion oder unter dem wirklichen Regiment geſtanden, gehört die Obſignation und Inventur nach der Reſolution vom 10. May 1741 jedesmal zum Hofkriegsrath, und geſchiehet bey Staabsoffiziers durch eine Deputation von der Hofkriegsrathskanzley, ſonſt aber wird ſolche Verrichtung einem Kriegscommiſſär oder auch einem Auditor und zwey Oberoffiziers, und in deren Ermanglung oder wegen Weite des Wegs auch wohl einem Beamten committirt, ibi. Siehe Militärperſonen, Quittiren.

Offizier auswärtige, ſtehen mit der Jurisdiktion unter den Commandantſchaften, wo dieſe nicht vorhanden ſind dem Judici civili ordinario, vi Reſcripti Ser. vom 6. Juni 1794.

Offi=

Offizier ſo ihre Stelle verkaufen oder quittiren. Sind ſie adelich bleibt ihnen nichts, als die Siegelmäſſigkeit ad Dies vitæ noch übrig, vi Decr. vom 21. Dezember 1791.

Officium oder Amt iſt vielerley nach jedem Stand, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 24. §. 3.

Officium Suppletorium. Wenn dieſes in Fällen, wo die bürgerliche Obrigkeit nicht remediren kann oder nicht will, von höherer Stelle ausgeübt, und alſo von dieſer vorgegriffen wird; ſo hat auch jene ſich darüber zu beſchweren um ſo weniger Urſach, als ihr an ihrer Jurisdiktion und erſter Inſtanz niemal etwas dadurch benommen wird, vi Reſolut. Ser. vom 23. April 1781. Eben ſo wenig gereicht jenes, was die höhere Stelle aus höchſten Specialbefehl vornimmt, den Städten zu Schmälerung ihrer Privilegien, denn die Landesherrſchaft läßt ſich in Rückſicht ſolcher Privilegien niemal die Hände ſperren, beſonders wo Negligentiam inferioris Magiſtratus oder aus andern genugſamen Urſachen es um gebührliches Einſehen zu thun iſt, vi Erläuterung der Stadt münchneriſchen Privilegien vom 4. April 1607. pct. 9.

Ohnmacht in der Tortur, ſiehe Marter.

Onera matrimonii. Hierunter verſtehet man alles was die Education der Kinder ſammt dem benöthigten Unterhalt der Frauen und die Beſtreitung all anderer auf das Hausweſen erlaufender Ausgaben erfordert, welches aber die Abſicht deſſen der Heyrathsbrief oder ſonſten deutliche Zeugniß geben muß, widerigenfalls wird das Eingebrachte für kein Heyrathgut, ſondern nur für ein Paraphernale oder Receptitium geachtet, deſſentwegen ſtillſchweigende Pacta

nur auf Muthmaſſungen beruhen und hierzu nicht hinlänglich ſind, vi Anm. ad Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 13. n. 1. pct. 1. & 2. Vide Parapheraal.

Onera, wordurch das Beneficium beſchwert oder geſchmälert wird, ſind entweder Perſonalia oder Realia, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. § 30. n. 2. Und beſtehen erſtere in der Schule, Kinderlehre, Chor, Meſſen, ibi. Die Realia in Cenſibus & Penſionibus welche Geldabgaben oder Naturalien jährlich von Fructibus Beneficii betreffen, ibi n. 3.

Oneris ferendi Servitus, vide ſervitus oneris ferendi.

Onus, Regel. Obſchon uſus fructus principaliter ad Commodum uſufructuarii abzielet, ſo folgen doch demſelben auch die annectirte Incommoda & Onera Juxta Regulam, qui fert utile, fert etiam onus, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 9. §. 4. 5. n. 3. litt. a. Translatio onerum ab uno prædio in aliud kann einem Dritten zwar das Pactum zum Vortheil und Nutzen, einmal aber zur Schädlichkeit gereichen, Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 19. n. 5. litt. a. Was für Negotia pro oneroſis vel lucrativis zu achten, ſiehe Lucrum. Von der Servitute oneris ferendi, ſiehe Dienſtbarkeit. Von Oneribus Publicis, Munera.

Opera Publica, dieſe ſind eine criminaliſche Leibsſtrafe, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8. & 9. Sollen zur Verminderung des Torturgebrauchs vermehret werden, vi Generalmandat vom 16. Aerndemonats 1779. pct. 4. Auf die Vermehrung und Vergrößerung derſelben ſoll man ſo weit Bedacht nehmen, damit

die

die dahin condemnirte nicht nur wohl verwahrt, und extra ſtatum nocendi geſetzt, ſondern auch mit hinlänglich und verdienſtlicher Arbeit verſehen werden, vi Reſolut. Ser. vom 18. May 1781. Man ſoll ſolche auch in jedem Rentamt für die Bettler und Müſſiggänger, um ſie zur Arbeit anzuhalten, errichten, Streif-General-Mandat vom 12ten Auguſt 1768. pct. 16.

Operæ, ſiehe Scharwerk.

Operæ Liberorum. Kinder ſind ihren Eltern, ſo lang ſie von ihnen den Unterhalt genieſſen, zur gewöhnlichen und anſtändigen Dienſtleiſtung verbunden, ohne daß ſie deswegen eine beſondere Belohnung zu fordern, ausgenommen wenn ihnen für ihren Dienſt und Arbeit ausdrücklich etwas bedungen iſt, berechtiget ſind, Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 3. n. 3.

Operæ Conjugalium. Die Ehefrau hat ihren Mann nicht nur in domeſticis zu gehorchen, ſondern auch gebührenden Reſpekt zu bezeigen und nicht weniger gewöhnliche und anſtändige Haus- und Perſonaldienſte zu erweiſen, Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 12. n. 2. &c. Drittens.

Operæ Subditorum, ſiehe Scharwerk.

Operateur, ſiehe Arzneymittel.

Opfer, vide Oblatio. Das Opfer bey Gottesdienſten für eine verſtorbene Adelsperſon, beſtehet von einem Hauptkläger und Klägerinn bey dem erſten Opfergang bey der Stiftspfarre in München in 30 kr., und bey dem zweyten in 15 kr., und ingleichen bey dem zweyten und dritten Gottesdienſt eben ſolches Quantum zu

bezahlen, vi Reſolut vom 9. Februar 1752. Siehe Oblata. Gewiſſe Opfer bey Gottesdienſten für Verſtorbene, wie auch bey Hochzeiten, als nämlich Butter, Mehl, Brod, Wein, Schmalz, Eyer und dergleichen ex debito fordern, iſt wider die Polizeyordnung und keinem Pfarrer erlaubt, vi Befehl vom 14ten Jenner 1606. Siehe auch Seelgrad.

Opfern gebührt ſich auch unter dem Gottesdienſt bey Trauerbegängniſſen, und ſind daher die Pfärrer dießfalls ſelbſt gegen die vom Adel dabey zu manuteniren, vi Reſol. Int. vom 3. July 1728. & Anm. Cod Max. P. 2. c. 1 §. 4. n. 18. a. Das Opfer hängt von jedem freyen Willen ab, was er geben wolle, ausgenommen der Haupt- und Nebenkläger, welche was Gewiſſes geben. Oefters wird bey den Gottesdienſten gar nicht geopfert, ſondern man findet ſich mit dem Pfarrer überhaupt ab, ibi cit. Bey hohen Standesperſonen von Seite des Militärs, wann das übliche Trauerpferd mit zum Opfer geführt wird, gehört es dem Pfarrer, auſſerdem aber der Kirche, wo die Begräbniß vorgehet, ibi litt. b. Beſonders aber ſoll nach der Verordnung vom letzten April 1599 an den hohen Feſten des Jahrs altem katholiſchen Gebrauch nach indifferenter männiglich von Manns- und Weibsperſonen opfern, ibi, vi Reſolut cit. Gemäß der Reſolution vom 17. Jenner 1783. iſt jedoch ſonſt das Opfern nullo Jure neceſſitatis, ſondern nur Liberæ voluntatis. Es hat auch kein Pfarrer, welcher ſeine Congruam in anderweg ſchon hat, von dem Opfer zu participiren, ibi. Auch ſchaft an Feyertägen zwar das Mandat vom 14. Jenner 1785. die nur für die Feyertäge beſtimmte

und

und herkommliche Opfergänge ab, allein die Verordnung vom 22. Auguſt 1786 will hingegen, daß die Gottesdienſte an ſolchen Tägen wiederum, wie vorhin gehalten werden, ibi pct. 2.

Opferſtöcke ſind cummulativ nämlich in Beyſeyn aller, das iſt, des Pfarrers und Kirchenprobſts zu eröfnen, vi 1779. geiſtl. Rathsordnung P. 28. n. 3.

Oppignorationes, wodurch der Geiſtlichkeit hypotheca bonorum Generalis vel particularis ausgeſtellt wird, ſind durch das Amortizationsgeſetz nicht verbothen, vi Mandat vom 1. Auguſt 1701. in fine.

Opificium, ſiehe Handwerk.

Optio Beneficii Eccleſiaſtici. Derjenige, welchen die Ordnung ad optionem trift, muß längſt inner 20 Tägen a die Notæ vacationis zur Einrückung mit Rücklaſſung ſeiner Präbende ſich entſchlieſſen, ſonſt optirt der nächſte nach ihm und ſo weiter, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 22. n. 2. litt. b. In Præbendis ſedi Pontificæ reſervatis hat die Option nicht Platz und eben ſo wenig auch in Patronatis, ibi litt. c.

Optio Legati, vide Legatum.

Opus novum, vide Nunciatio novi Operis.

Ordalien ſind die ehemals geweſte Unſchuldsproben durch die Urtheile Gottes, z. B. durch die Waſſer- und Feuersprobe oder Zweykampf, nebſt Stapfſaken, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 18. litt. h.

Orden, churbayeriſcher des H. Ritters Georgii. Die Aſpiranten haben 1) ihre Bekanntnuß zum römiſch katholiſchen Chriſtenthum. 2) Das 21igjährige Alter.

3) Die in fremde Länder vollbrachte Reiſe, und ein Jahrlang bey Hof oder im Kriege dem Churhaus geleiſtete Dienſte. 4) Die Befreyung von andern geiſtlichen oder weltlichen Ritterorden, und 5) ſowohl väterlich = als mütterlicher Seits den angebohrnen Adel in ehelicher Abſtammung von acht Ahnen beyderley Geſchlechts zu beweiſen, und hierüber einen ausführlich belegten genealogiſch eingerichteten Stammenbaum vier Wochen vor dem Ritterfeſt zu überreichen, vi Präliminar = und Haupterforderniſſen eines jeden Aſpirantens, pct. 1 &c. Bey dem Vater des erſten väterlichen ſowohl, als des erſten mütterlichen Ururonherrns muß über dieß der wahrhaft 300jährige Adel beurkundet ſeyen, ibi cit. pct. 20. Das 21jährige Alter, Reiſe in die Länder und Dienſt bey Hofe oder im Kriege, wie auch die Befreyung von anderen geiſtlichen und weltlichen Ritterorden leidet nur bey altfürſtlichen Häuſern eine Ausnahme, ibi pct. 2. Wer nur Ritter ad honores zu werden verlangt, wird auch zu keinem Dienſtjahr, wohl aber zu einer dreymonatlichen Prüfung oder Novitiat d. i. zu öfterer Erſcheinung bey Hof, bevorab an feyerlich n Feſt = und Gallatägen und zu der in fremde Länder vollbrachten Reiſe verbunden, ibi pct. 3. Die zur deutſchen Junge hierinn aufgenommen zu werden verlangen, müſſen nebſt obigem darthun, daß ihre Ahnen alle ohne Ausnahme aus pur deutſchem Geblüt und ſolchen Geſchlechtern entſproſſen ſind, die bey deutſchen Hochſtiftern und Orden der deutſchen Geburt halber ohne Anſtand und Anfechtung ſeyn mögen, ibi pct. 18. Ausländer und jene, ſo in ihrem Stammenbaum ein = oder mehr fremde und ausländiſche Geſchlechter

füh=

führen, können zwar in dieſen Orden aufgenommen werden, ſind aber zugleich ſcharfer Probe ihrer Ahnen wie die in bayeriſchen und anderen deutſchen Landen des Reichs entſproſſenen, angeſeſſen und immatriculirten verbunden, ibi pct. 19.

Die Aſpiranten in dem hohen

Orden des H. Michaels, haben durch legale contraſignirte Taufſcheine zu erproben, daß ſie 1) römiſch katholiſch gebohren und wenigſt die de Jure Romano vorgeſchriebene Majorenität von 25 Jahren erlangt haben. Auch 2) zu beſcheinigen, in welchem Civil- oder Militäramte ſie ſeyen. Nichtminder 3) das a majoribus erprobte per filiationem auf ſie devolvirte und noch unbefleckte Luſtrum von nunmehr ebenfalls acht väterlichen und acht mütterlichen Ahnen zu beurkunden, Statuten St. Michaeliordens de dato 11. May 1768. pct 1. &c Unter ſämmtlichen 16 Ahnen dürfen keine Diplomatici oder ſolche Uraltern ſeyn, die ſchon vor dem dato des verliehenen Adelsbriefs zur Welt gebohren worden, ibi pct. 4. Wenn Aſpirans von dem römiſch katholiſchen Glauben abgefallen, einen ſeinem Adel widrigen Lebenswandel führen, ſich etwann auſſer Stand verheyrathen oder eines delicti Criminalis fähig machen ſollte, iſt er nicht nur zur Erlangung des Ordens untüchtig, ſondern wird auch des bereits erlangten wiederum verlurſtiget, ibi. Von der bayriſchen hohen Maltheſerordenszunge, ſiehe Maltheſer. Von dem deutſchen Orden, ſiehe Blumenthal, Freundſchaftsgeſellſchaften, Ritterorden, Klöſter, Mendicanten, Kloſtergeiſtliche.

Ordensbrüder ſoll der churfürſtl. Hofrath im Fall ihre Vernehmung nöthig nicht per Requiſitionem von ihren Ordensobern, ſondern gleich immediate per Signaturam ohne Beyſetzung der Urſache citiren, vi Sign. Intimi vom 21. Jenner 1770.

Ordensfeſte, an dieſen ſollen die kloſtergeiſtliche Obrigkeiten nur mehr im gemeinen Refectorio mit ihren Conventualen, auſſer den Einkleidungs- und Profeſſionstägen, ſpeiſen, vi Befehls vom 7. Merz 1775. Von jedem Contraventionsfall ſollen 100 Reichsthaler und zwar zur Hälfte ad Caſſam pauperum, halb aber ad Caſſam Sportularum eingebracht werden, ibi.

Ordensgeiſtliche, jene beſonders welche gröſtentheils von dem Publico leben, ſollen ſich beſſer auf das Predigtamt verlegen, vi Reſcr. Ser. de dato 16. July 1781. Können auch keine gültige Wechſelbriefe ausſtellen, 1785. Wechſelordn. §. 3. litt. f.

Ordensobere haben über ihre untergebene Religioſen keine Jurisdiktion, ſondern nur poteſtatem Domeſticam vi Sign. Int. vom 21. Jenner 1770. Können ohne geiſtliche Rathsbewilligung keinen Religioſen länger mehr als höchſtens 12 Täg in eine reinliche Zelle einſperren und mehr nicht als acht Täge mit geringer Atzung abbüſſen, vi Generalmandat vom 2. November 1769. pct. 2. Sollen auch ihre Religioſen ſo viel möglich zu Hauſe behalten und von all unnöthigen Beſuchen und Viſiten in weltlichen Häuſern, wie auch von förmlicher Operation auf dem Lande abhalten, ibi cit. fin. Keinen vor dem 21ſten completen Jahr ſeines Alters zu Ablegung der Profeſſion bey ſchwereſten Strafen zulaſſen, ibi cit. pct. 1. Auf die klöſterliche Eingezogenheit

und Sparſamkeit ernſtlich halten, ibi pct. 3., und ſich aller deſpotiſchen Regierungsart enthalten, ibi pct. 1. Siehe auch Klöſter.

Ordensperſonen, ſiehe Kloſtercandidaten. Kloſtergeiſtliche.

Ordensritter gehören nicht unter das Militär, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. f. Siehe auch Ordo militaris.

Ordentlicher Beweis, ſiehe Beweis. Wird durch legale Zeugſchaft und förmliche Artikel geführt, vi Anm. Cod. Jud. c. 9. §. 2. litt. c. Die Artikel werden hiebey communicirt, ibi §. 7. litt. a. &c. Hierbey ſind alle Termine peremptoriſch, ibi §. 11. litt. b. Anm. Und laufen von Zeit der Publication oder Inſinuation, ibid.

Ordinationsdekrete, ſiehe Vocationsdecrete.

Ordinariats-Verordnungen, Patente und Circularien ſind ohne landesherrlichen Placet null und nichtig, auch geiſtlichen und weltlichen Unterthanen bey ſchwerer Strafe anzunehmen verbothen, vi Decr. vom 13. Jenner 1789. & 5. Februar 1791.

Ordinarium Jus Separationis, vide Jus Separationis.

Original-Documenta, vide Documenta originalis.

Ordinarius Proceſſus iſt, wenn der Prozeß cum figura et ſtrepitu Juris fortläuft, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b. & d. Es hat der Kläger die Wahl, ob er in Summario oder Ordinario agiren wolle, Cod. Jud. c. 3. §. 2. In Gantſachen hat der Ordinärprozeß nicht ſtatt, ibi. Vor dieſem hatte das Ordinarium nach geendigten Summario inner Jahr

von

von Zeit da der Endsbeſcheid ſeine Rechtskraft erlangte allzeit noch Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 2. litt. d. Wenn das Summarium einmal angetretten, kann man ad Ordinarium nicht mehr ſchreiten, ibi Cod. Jud. c. 3. §. 2. In ordinario iſt die Klage an die Dicaſterien und Gerichtsbeamte zu ſtyliſiren, Anm ad Cod. Jud. c. 4. §. 7. litt. a. In ordinario iſt die Klage zweyfach zu übergeben, Cod. Jud. c. 4. §. 10. n. 1. Hierinn geſchiehet die Citation an den Kläger und Beklagten, daß ſie beede den nächſten Gerichtstag durch bevollmächtigte Anwälde erſcheinen, und ihre rechtliche Nothdurft beſtellen und ausführen, ibi cit. c. 5. §. 5. Hierinn wird die Sentenz abgefaßt: In Sachen N. N. als des N. Anwald und Klägern an einem, dann litt. N. als des N. beſtellten Anwalds beklagten andern Theil Puncto N. wird allen Für- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß ꝛc., vi Anm. Cod. Jud. c. 14. §. 7. litt. a. In ordinario geſchiehet bey Dicaſterien die Publication in Pleno, ibi cit. §. 8. n. 2. Vide Publicatio Sententiæ.

Ordinatio Clericorum iſt unter die Geiſtlichkeit gehörig, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a.

Ordo militaris. Der deutſche und Maltheſer Ritterorden gehören unter die Religioſen und geiſtliche Communitäten, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 14. n. 1. Gehören Hierlands unter die geiſtlichen Communitäten und Corpora Eccleſiaſtica, warum ſie allda bey der Landſchaft dem Ritterſtand beygeſetzt, geſchieht in Anſehen ihrer Güter und Hofmarken, welche die Orden im Lande beſitzen, auch wegen der Militär- und Ritterdienſte, welche ſie ſo gut als die Ritterſchaft präſtiren

ſtiren können, ibi cit. c. 16. §. 1. litt. f. Präſtiren auch Servitia equeſtra, ſo den übrigen Geiſtlichen im Wege ſtehen, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 40. n. 5. 6. litt. f. Ihre Commenderien ſind wahre Beneficia eccleſiaſtica, Anm. cit. c. 19. § 22 n. 5. Sind von der Decimation in hieſigen Landen nicht frey, ibi §. 27. n. 7. Siehe auch Commenda militaris, Ritterorden deutſcher.

Ordo Religioſis oder Regularis. Die Ordensgeiſtlichkeit diſtinguirt ſich durch die Communion, Ordensregel und Gelübde von der Weltgeiſtlichkeit, und man theilt ſolche in alte und neuere, Haupt- und Nebenorden ab, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 13. n. 1. litt. a. Zum Kloſterleben, wenn man, zumal eine Weibsperſon, zwingt, iſt die Excommunication geſchlagen, freywillig aber, wenn man das erwählet, muß das Novitiat oder Probejahr ausgehalten werden, um einen ſo beſchwerlichen Stand zu verſuchen, ibi §. 13. n. 3. litt. a. Die zierliche Ordensproſeſſion welche darauf folgt iſt ein Contrakt wodurch ſich Profeſſus an den Orden übergiebt, und ſowohl zu Beobachtung der Ordensregeln überhaupt, als inſonderheit der drey Gelübde ſolenniter anheiſchig macht, gegen lebenslänglichen Unterhalt und regelmäſſigen Tractament, ibi n. 4. Die Obligation des dreyfachen Voti beruhet auf dem Gehorſam, Keuſchheit und Armuth, welche das Eſſentiale eines Religioſen machen, ibi n. 5. Die Ordensregeln ſind das Unterſcheidungszeichen der Orden, wovon das meiſte theils Habit, Chor, Clauſur, Brevier und andere geiſtliche Andachtsübungen, ibi n. 6. Die Ordensobere ſind die cum Jurisdictio-

ne

ne andern Ordensleuten vorſtehen, als z. B. Generalen, Provincialen oder Viſitatores, item Prälaten, Superiores oder Miniſtri, Priores, Rectores, Guardiani, ibi n. 7. Das Band der Profeſſion läſſet ſich nicht anderſt mehr als durch die päbſtliche Authorität auflöſen, denn beederſeitige Einwilligung iſt hierzu nicht erklecklich, ibi n. 8. Brüder und Schweſtern von der dritten Ordensregel ſind dreyerley Gattung, die erſte, ſo in Communion werden für Religioſen geachtet, wie Dominicaner und Franziſcaner es giebt, ibi § 14 n. 2. a. b. Oblato nennt man, welche ſich ſelbſt oder ihre Güter aus Andacht einem Kloſter übergeben, und dieß iſt keine vollkommene Oblation ohne Profeſſion und wirkt nur, daß Oblatus in Monaſterio exempto und von biſchöflicher Jurisdiction befreyet iſt, es wird auch dadurch kein Religios, als wenig ein Impedimentum dirimens matrimonii aus ſothaner Oblation erwachſet, ibi litt. b. Eremiten ſind verſchiedener Gattung, einige ſind wahre Religioſen, andere beſtehen in einer vom Ordinariat approbirten Congregation unter der Direction und Aufſicht des Altvaters, gehören aber beede ad Clerum ſæcularem. Klausner oder Waldratzen ſo die Einöden und Kutten eigenmächtig angenommen haben, ſind keineswegs für Geiſtliche, ſondern für Weltleute zu achten, ſtehen auch unter ſolch letztern Jurisdiction, ibi litt. c.

Ordo Sacer. Nicht alle Geiſtliche ſind geweyhet und ordinirt, z. E. Novitzen und Layenbrüder, Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. § 15. n. 1. litt. a. Unter der Weyhe wird nur das geiſtliche Amt verſtanden, und die Beſchäftigung mit dem Sanctiſſimo, ibi litt. b.

Die

Die Weyhen werden auf ordinari Weiſe verliehen als ein Actus Jurisdictionis Epiſcopalis, ibi n. 2. litt. a. Zur Weyhe wird erfordert das behörige Alter, und zwar ad primam Tonſuram oder den erſten 3 Weyhen wenigſt 7, zum Alcolytat, als der vierten Weyhe 12, und zum Subdiaconat 22, zum Diaconat 23, zum Presbyterat 25 Jahre, welches pro completo mit dem Anfang geachtet wird, ibi cit. n. 3. litt. a. Es wird ferner erfordert ein hinlänglicher Begrif des erwählten Standes, nebſt freyen und ungezwungenen Willen des Aſpirantens, die Beſcheinigung guter und glaubbarer Sitten, ibi cit. litt. b. Ad primam Tonſuram Unterricht im Leſen und Schreiben und des Catechiſmi, ad minores die lateiniſche Sprache und ſoviel Wiſſenſchaft, daß man die künftige Fähigkeit ad majores ordines daraus verſpühren kann, ad Diaconatum genügliche Information von dieſem Amt, endlich ad Presbyteratum erprobte Capacität zum geiſtlichen Lehramt und Adminiſtrirung der H. Sakramente, ibi litt. c. &c. Ohne des Diœceſiani Erlaubniß ſollen ſub pœna Suſpenſionis nicht Weyhen in fremder Diöces ertheilt werden. Der Locus muß Sacer & Publicus ſeyn, doch die prima Tonſura & minores mögen in jedem ehrbaren Orte ertheilt werden, Anm. ad Cod Max. P. 5. c. 19. §. 15. n. 4. litt. a. &c. Niemand wird ohne Titulo Menſæ geweyhet, um daß kein Geiſtlicher in opprobrium Dignitatis zu betteln oder ein anderes unanſtändiges Metier zu ergreifen bemüſſiget ſey, ausgenommen die Religioſen bedürfen dieſen nicht, ibi cit. n. 5. litt. a.

Das Ordinariat Augsburg nimmt bey dem Examine pro ordinibus jedesmal auf den churfürſtl Studienplan Reflexion, vi augsburg. Receß de ao. 1785. pct. 8, und ſendet die namentliche Anzeige von den ausgeweyhten Prieſtern zum churfürſtl. geiſtlichen Rath ein, ibi. Das Judicium de habilitate & inhabilitate canditatorum pro ordinibus hingegen iſt dem Ordinariat unbeſchränkt vorbehalten, ibi pct. 27. Es ſoll aber auch bey Ausweyhung junger Geiſtlicher der beſondere Bedacht dahin genommen werden, daß die Zahl der unnöthigen oder gar unbrauchbaren Prieſter nicht vermehrt ſondern vermindert, und wo möglich wohl gar eingeſtellt werde, vi Reſcr. Ser. vom 31. Auguſt 1785. pct. 5. Und beſonders aber iſt zu den höheren H. Weyhen und zum Prieſterthum keiner mehr zuzulaſſen, der nicht im Collegio Georgiano zu Ingolſtadt oder in dem biſchöflichen Seminario den ſeinem Berufe nothwendigen Unterricht in den geiſtlichen Uebungen und Wiſſenſchaften wenigſt zwey Jahr hindurch erlangt hat, Reſcr. Ser. vom 31. Auguſt 1785. pct. 1.

Organiſten-Accidentien, ſiehe Stolordnung.

Original-Documenta, vide Documenta.

Originis Forum haben rechtmäſſige Kinder da, wo der Vater ſeinen beſtändigen Wohnſitz hat, ſonſt am Ort der Geburt, vi Cod. Jud. c. 1. §. 3. Findelkinder wo ſie gefunden oder erzogen werden und bleibt ihnen ſo lang, bis ſie ſich anderswo niederlaſſen, ibi.

Orthenburg Grafſchaft. Die Grafſchaft gaudirt in Bayern das Jus incolatus nicht, und werden die dortige Unterthanen in Abreichung der Gebühren wie andere Ausländer traktirt, vi Befehls vom 15. Juni 1765.

Die

Die in Bayern entlegen und ebenfalls dahin gehörige Unterthanen aber werden, wie Innländer gehalten, ibi. Mit den Grafen von Orthenburg war man über das Punctum exemptionis & immedietatis bey dem Kammergericht lang im Streit, die Sentenz fiel aber anno 1573 für die Grafen aus. Und ob man wohl Reviſionem Actorum dagegen ſuchte, ſo wurde doch ſolche nicht proſequirt, ſondern dem Beſcheid acquieſcirt, und ao. 1574. dem Kaiſer Maximilian die Anwartſchaft auf Orthenburg erhalten. Wegen der Hofmark Neudeck und mehr anderer in Bayern gelegener Güter ſind die Grafen unſtrittige bayriſche Landſaſſen, und waren es auch in Anſehen Mattigkofen, ſolang ſie dieſe Herrſchaft, welche ihnen von der Verlaſſenſchaft Herzogs Georgii Divitis durch obbemeldten kaiſerlichen Machtſpruch zu Theil wurde, im Beſitz hatten. Es brachte aber Herzog Maximilian ſolche im Jahr 1602 käuflich an ſich und incorporirte ſie unter andern auch der Primogenitur, bayeriſch. Staatsrecht P. 3. §. 157. litt. b. Siehe auch Mattigkofen.

Ort iſt ein beſchwerender Umſtand, wenn wer in Loco delicti angetroffen wird, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 35. Bey der Beſtrafung eines Verbrechens iſt auf die Statuta Loci zu ſehen, ibi §. 37. Von der Negativa Loci, vide Negativa.

Oſnabrückiſcher Friede, ſiehe weſtphäliſcher Friede.

Oſterhofen, das Kloſter wurde im Jahr 1783 ſupprimirt und deſſen Vermögen gegen Bezahlung der Schulden dem adelichen Damenſtift eingeräumt, vi Dekret vom 20. Dezember 1783. Iſt ſeit dem Jahr 1785. ein mit all der freyen Gerichtsbarkeit anklebenden Zu-

ſtändigkeiten, jedoch ohne Blutbann begabt gefreytes Herrſchaftsgericht des Damenſtifts in München, worunter alles gehöret, was dieſes mit Grund und Vogtbarkeit ſchon wirklich dießſeits der Donau beſitzt oder noch dazu in der Nähe ſolch ihrer Begüterung acquiriren wird, vi Dekret vom 29. April 1785.

Oſterzell gehört dem Kloſter Rottenbuch jenſeits des Lechs, da will man nur die dießſeits des Hennenbachs gelegene ſechs Unterthanen für churbayeriſch, das jenſeitige aber für reichsritterſchaftlich anſehen, bayeriſch. Staatsr. P. 3. §. 163. litt. b. Siehe Trockau.

Oſtraciſmus. Die Fortſchaffung oder Verſchickung welche per Relegationem mithin ſtrafweis geſchiehet, ſupponirt allemal ein Delictum, die bloſſe Schutzaufkündung aber, wie auch das Conſilium abeundi, welches nur in Ehren geſchiehet, erfordert eben kein Delictum ſondern nur eine andere erhebliche Urſache; daher auch der ſogenannte Oſtraciſmus nicht gebilliget wird, und hindert keineswegs, daß die Emigration ohne Urſach geſchehen mag, ratio Diſparitatis an beeden lieget am Tage, allgem. Staatsrecht P. 1. §. 37. litt. h.

Sup-

Supplement

zu den Buchſtaben H. I. K. L. M. N. O.

H.

Hauſiren verbiethet ſowohl die Verordn. vom 6. Juni als das Intelligenzblatt vom 21. Juni 1800. fol. 388. nicht nur auſſer Marktzeit, ſondern auch während ſelber, und ſchaft zugleich die Hauſierzettel ab. Siehe Muſterreiten.

J.

Inſtruktoren oder Privatlehrer der untern Klaſſe ſollen von den einſchlägigen Rectoraten approbirt werden, wenn ſie auch noch ſtudieren im churf. Schulhaus oder ihre Studien ſchon geſchloſſen hätten, vi höchſter Verordn. vom 17. Sept. 1800. & Intelligenzbl. fol. 612 anni ejusdem. Die Art der Approbation iſt in der Verordn. de dato 15. Sept. 1792. 3. §. beſtimmt, worüber das Rectorat Zeugniß auszuſtellen hat nach vorläufiger Prüfung, ibi pct. 2. Die Studenten ſollen keine andere als approbirte Inſtruktoren von churf. Schulhäuſern haben, ibi pct. 3. Die Kinder ſollen ohne dergleichen Inſtruktoren in Schulen nicht geduldet werden, ibi pct. 4. Auch ſoll die Polizey nur in Gegenſtänden der untern Klaſſen und derſelben Schulſtädten die Beſchäftigung mit dem Privatunterricht ſich abgeben und die Beweiſe ſich vorlegen laſſen.

Juſtizverwaltung, da die herobere Lande gleichſam in zwey Theile getrennet und nichts des beſtehenden Gouvernements geändert worden, ſolle in dem bisher erhaltenen Gange beobachtet, und wo wegen gehinderter Communication die genauen Termine und Fatalien zu beobachten nicht möglich wäre, die erforderliche Nachſicht eintretten, jedoch auch keine abſichtliche Juſtizprotrahirung geſtattet werden, vi der im Intelligenzblatt bekannt gemachten fol. 468. eingeſetzten Verordn. de dato 23. July 1800.

K.

Kleidungs- und Equipirungsſtücke der Partialrequiſitionen von den franzöſiſchen Truppen, ſo der Obergeneral Moreau in den von beſagten Franzoſen beſetzten churfürſtl. Landestheilen den 10. July 1800 verbothen, hat die churf. Kriegsdeputation mittels gedruckten communicirten Exemplarien ſämmtlichen Gerichtsbehörden durch Generalausſchreibung und im Intelligenzblatt fol. 616. eingedruckt findigen Copia bekannt gemacht unterm 5. Auguſt 1800., ſonderlich daß kein Soldat bey ſtrenger Beſtrafung von einem Wirth mehr als den Betrag von 24 Untzen ($1\frac{1}{2}$ Pfund Brod 12 Untzen) $\frac{3}{4}$ Pfund Fleiſch, Gemüſe und 1 Maaß Bier täglich fordern dürfe. Mit dem Anfug daß 16 Boiſſeaux 1 Münchner Schäffel von 6 Metzen, und 18 $\frac{2}{3}$ Boiſſeaux ein Haberſchäffel von 7 münchner Metzen abwerfen.

M.

Maaß und Gewicht franzöſiſches, wurde zu dem bayriſchen bekannt gemacht, daß 86 Pfund 30 Loth bayriſches 100 Pf. pariſer Gewicht, oder 100 Pfund bayriſches 115 Pfund, ganz genau 114 $\frac{66}{100}$ Pf. pariſer Gewicht

wicht betragen. Hingegen ein Sack Haber zu 12 Boiſſeaux 6 augsburger Metzen oder 3 Viertel Schäffel münchner Mässerey oder 3 niederösterreichische Metzen in ſich faſſen, darnach 16 Boiſſeaux ein münchner Schäffel enthalten, gemäß Intelligenzbl. de ao. 1800. fol. 602.

Muſterreiten iſt ferner den innländiſchen Handelsleuten zu geſtatten; dürfen aber auſſer Marktzeiten keine Waaren mit ſich führen, dürfen die Beſtellungen nur auf Muſter von den Handelsleuten und Krämern, nicht aber von Privatperſonen annehmen, bey der obrigkeitlichen Strafvorkehre, vi Verordn. vom 6. Juni 1800 und Intelligenzbl. eod. anni fol. 388.

Marſchcommiſſarien, ſiehe Untermarſchcommiſſarien.

N.

Natural-Concurrenz, wurde vom franzöſiſchen Armeekommando per 1000 Zugpferde zum Artilleriedienſt requirirt. Zu dem wurde mit landſchaftlicher Einwilligung eine Geldconcurrenz den Städten, Märkten, Hofmarks- und Sitzinnhabern, Klöſtern, Beamten und und Pfarrern 4 fl., und von dem Landmann von jedem Pferde 2 fl. beyzutragen auferlegt, welches ſich auch auf den von franzöſiſchen Truppen occupirten Antheil des Herzogthums Neuburg bezweckte, vi churfürſtl. höchſten Verordnung vom 15. September anno 1800. teſte Intelligenzbl. anno dieß fol. 596.

Druck-

Druckfehler.

Seite	Zeile	anſtatt	lies
175	3	Frießner	Füßner
177	11	art. 8.	art. 7.
192	26	1797.	1791.
235	13	Fiſitatioo	Fiſitation
250	10	laſſen,	zu laſſen,
274	10	obrogatio	abrogatio
317	4	Canditate	Canditaten
393	6	jevesmal	jedesmal
426	20	Steißbach	Reiſpach
427	3	Körzting	Kötzting
471	18	Legt	Legat
536	21	15.	17.
539	6	Tit art.	Tit 1 art.
547	1	litt. c.	litt. e.
553	1	26. Merz	26. Oktober.
ibi	8	begnügen müſſen.	zu begnügen.
565	10	bekommen hat,	bekommen,
571	21	Banaria	Bavaria
585	30	litt. d.	litt. a. & d.
622	24	Marktſchreiber	Mauthſchreiber.
627	8	pct. 9.	29.
647	20	pct. 4.	5.
660	14	verwahrten	verwahren
716	8	§. 188.	108.
ejusd.	28	litt d.	T.
840	3	Nuncus	Nuncius
883	29	litt. b.	litt. h.
893	15	litt. a.	litt. b.
896	29	n. 3.	n. 7.

Anmerkung für den Buchbinder.

Das erſte und dritte Blatt, nämlich S. 1 und 2, und S. 5 und 6, ſind auszuſchneiden und die auf dieſem Bogen befindliche umgedruckte zwey Blätter dafür einzubinden.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Franz Blasius M.,

Churpfalzbayerisch gelehrt-decisives universal Gesetz-Lexikon, oder allgemein von unterst bis höchsen Amtsstufen diensam compendios entscheidender Rechtsschlüssel Aus dem Allgemein- Deutschen- Bayerischen- Staats- Civil- Judic.- Criminal- Lehen- Geistlichen- Religions- Militär- Adel- Patriciat- siegelmässigen Stand, ... zur schnellsten Behelligung
Bd.: 3

Pappenheim 1800

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 2066 -3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277318-6
VD18 80187897-001